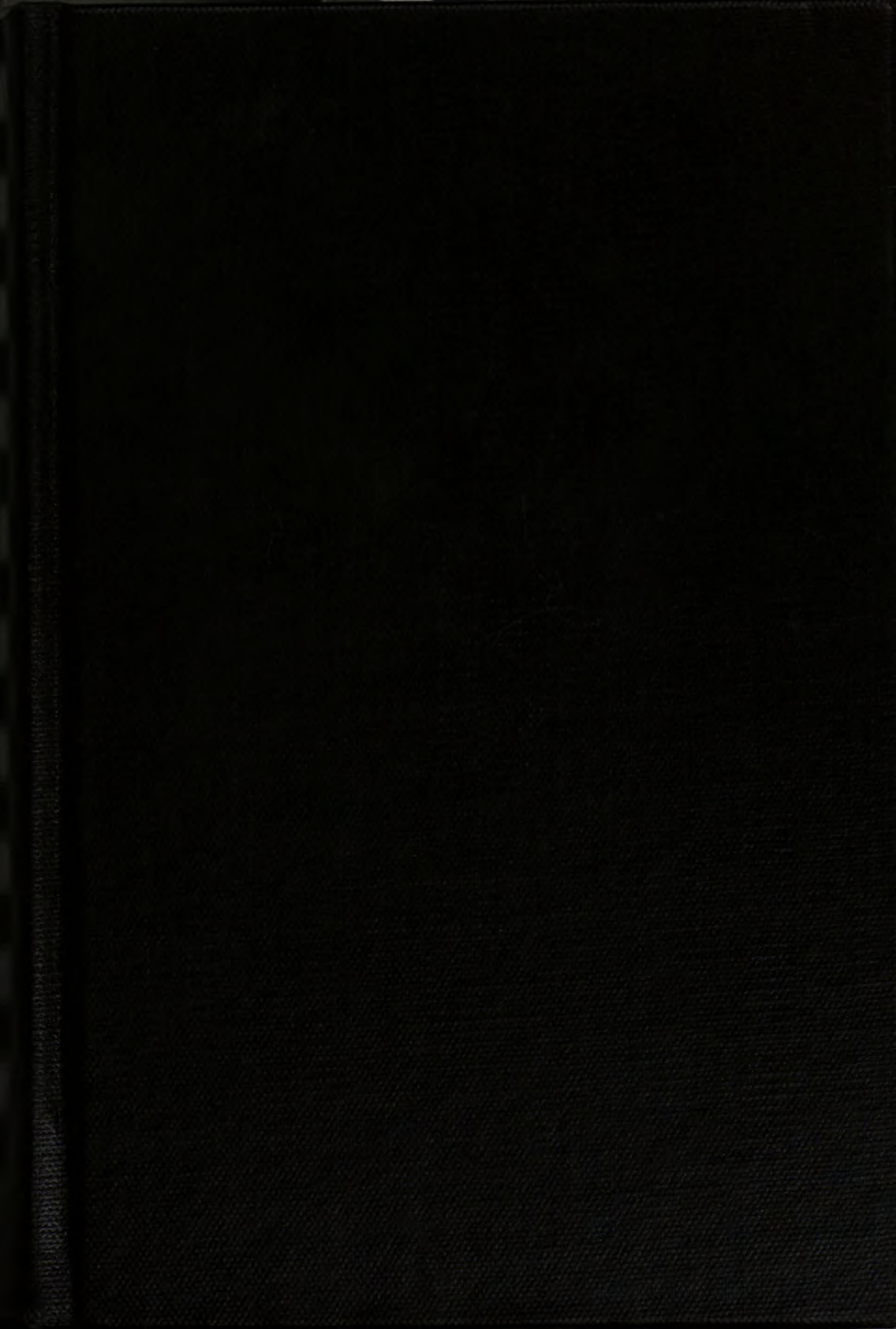






ZEITSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, SOZIALPOLITIK

UND

VERWALTUNG

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN v. BÖHM-BAWERK, ROBERT MEYER,
EUGEN v. PHILIPPOVICH, ERNST v. PLENER,
FRIEDRICH FREIHERR v. WIESER

REDAKTIONSSEKRETÄR WALTER SCHIFF

ZWANZIGSTER BAND.

MIT EINEM GENERALREGISTER FÜR DIE JAHRGÄNGE I—XX.



WIEN UND LEIPZIG
WILHELM BRAUMÜLLER
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER
1911

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

Inhalt des XX. Bandes.

Abhandlungen.

Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

Literatur.

Der österreichische Kaisertitel und der Dualismus.

Von

Dr. Friedrich Tezner.

I.

Soweit es sich um Fragen des ungarischen Staatsrechtes handelt, wird der Intellekt der magyarischen Publizisten, sie mögen Staatsrechtslehrer, Historiker, Journalisten, praktische Staatsmänner sein, von den Trieben des Gefühls- und des Gemütslebens derart umrankt und umflochten, daß er für den Blick völlig entschwindet. Das erhellt ganz anschaulich daraus, daß ein magyarischer Publizist, der die staatsrechtliche und kulturelle Berechtigung des österreichischen Zentralismus aus der Eigenart der ständischen Verfassung herzuleiten und zu begründen versuchen sollte, eine unvollziehbare Vorstellung ist, während wir österreichische Staatsrechtslehrer besitzen, die den Standpunkt der extremsten Mitglieder der ungarischen Unabhängigkeitspartei, soweit das von ihnen so erfaßte positive Recht in Betracht kommt, vollständig teilen. Auch ich bin aus einem ganz nüchternen, unpolitischen Anlaß und ohne die geringste politische Ambition an die Frage nach der rechtlichen Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie herangetreten. Es handelte sich darum, für eine Ersatzklage auf Grund einer anläßlich der Okkupation Bosniens vollzogenen Requisition unserer Truppen den richtigen Geklagten herauszufinden! Späterhin habe ich auf Wunsch des Herausgebers der Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart die Besprechung der ersten von Gustav Steinbach veranstalteten Ausgabe der ungarischen Verfassungsgesetze übernommen, wobei wieder, nichts zu suchen, mein Sinn war und der Gedanke an eine Einwirkung auf politische Kreise vollständig fernlag.

Vier Jahre mußten seit dem Erscheinen dieser Besprechung vergehen, bis ein Mitarbeiter des Pester Lloyd entdeckte, daß ich mich



mit meiner der allgemeinen staatsrechtlichen Auffassung entsprechenden Entwicklung der Idee der Proklamation des österreichischen Kaisertitels vom Jahre 1804, an deren allgemein zugänglichem Inhalt ich selbstverständlich nichts geändert hatte, einer plumpen Geschichtsfälschung schuldig gemacht hätte! Infolge dieses Angriffes begann das wissenschaftliche Thema der rechtlichen Natur der Monarchie mein persönliches Interesse zu gewinnen, ich wurde von da an immer mehr, vielleicht auch wider Willen, in die Untersuchung der Frage nach dem Wesen der altständischen, in Ungarn als modern-konstitutionell gepriesenen Verfassung Ungarns verflochten und entdeckte die Lösung des Problems der staatsrechtlichen Möglichkeit der österreichischen Zentralisation in dem Mangel an Bollwerken und Abwehrvorrichtungen, welche die ständische einer verantwortlichen Regierung entbehrende Verfassung der einseitigen Verwirklichung der Zentralisationspolitik entgegenzusetzen vermocht hätte. Ich habe mir in diesem Punkte die Sache gewiß nicht leicht gemacht und meine Untersuchungen haben auch für das magyarische Volk die praktisch-politische Bedeutung, daß sie die Erkenntnis des hohen technisch-defensiven und somit ganz besonderen Wertes des Konstitutionalismus gerade für die Wahrung der Selbständigkeit Ungarns und der Gefährlichkeit aller aus der Mitte der politischen Parteien selbst hervorgehenden Angriffe auf diese Regierungsform für die Selbständigkeit Ungarns gefördert haben. Gerade vom großösterreichischen Standpunkt aus, den man mir zum Vorwurfe macht, könnte nichts erwünschter sein, als die Kontinuität der Selbstlähmung des ungarischen Reichstages durch Obstruktion, welche in der letzten Zeit mächtige politische Parteien als das wirksamste Mittel nicht so sehr der Verteidigung der nirgend bedrohten Unabhängigkeit Ungarns als vielmehr einer mit den Existenzbedingungen der Monarchie und darum auch nicht mehr mit den Versicherungen des Eingangs des G.-A. XII : 1867 vereinbaren Ausgestaltung dieser Unabhängigkeit betrachtet haben.

Es ist wohl auch Gemeingut historischen Wissens, daß alle staatsrechtlich, völkerrechtlich und geschichtlich wirksamen Einrichtungen der Zentralisationspolitik zunächst die dem römischen Kaisertitel entlehnte Bezeichnung „kaiserlich", seit dem Jahre 1804 die Bezeichnung kaiserlich königlich österreichisch geführt haben.

Nichtsdestoweniger ist es ein Satz des magyarischen Glaubensbekenntnisses, daß die Proklamation des Kaisertitels staatsrechtliche Wirksamkeit für Ungarn nie und nach keiner in Betracht kommenden Beziehung geübt habe. Immer wieder wird der Beweis für diese These von neuem angetreten, was streng genommen auf eine Empfindung für den Mangel der zwingenden Kraft der bisher vorgebrachten Beweise hindeutet. In neuester Zeit schließt sich dem Reigen der Caesaromonachen Eduard v. Wertheimer an, ein als Professor der königlichen Akademie in Preßburg wirkender Historiker. Ich muß es dem fachmännischen Urteile der Historiker überlassen, ob nicht schon vom geschichtswissenschaftlichen Standpunkte aus der Titel seines (1884—1890) erschienenen Werkes „Geschichte Österreichs und Ungarns" im ersten Jahrzehnt des XIX. Jahrhunderts eine anachronistische Färbung des historischen Tatbestandes nach Art der Herstellung des ungarischen Globus bedeutet. Daß es völkerrechtlich — und die dargestellte Epoche wird vornehmlich unter völkerrechtlich in Betracht kommenden Gesichtspunkten behandelt — noch kein Österreich im Sinne der Reichsratsländer, sondern nur ein Ungarn mitumfassendes Österreich gab, daß Ungarn während dieser Zeit jedweder völkerrechtlichen und somit auch politischen Persönlichkeit entbehrte, ist selbst aus dem Memoirenwerk Wertheimers „Graf Julius Andrássy, sein Leben und seine Zeit" zu erkennen[1]), in welchem er gegen das Ergebnis meiner Forschungen über die Bedeutung des österreichischen Kaisertitels zu Felde zieht und wo er die Brüsseler Konvention vom 5. März 1902 als den ersten völkerrechtlichen Akt bezeichnet, der für Ungarn und Österreich als besondere Vertragstaaten besonders gefertigt wurde[2]).

Freilich, was die Proklamation vom Jahre 1804 anbelangt, ist die Polemik Wertheimers eine äußerst dürftige. Er bescheidet sich damit, es als unrichtig zu erklären, daß die ungarischen Stände gegen die Bedeutung der österreichischen Monarchie als eines Zusammenfassungs- oder Umfassungstitels nicht protestiert hätten, und das Zugeständnis heranzuziehen, daß anläßlich des Regierungsantrittes Kaiser Ferdinands I. auf Drängen der ungarischen Stände dem Kaisertitel der Beisatz: als König von Ungarn V. hinzugefügt wurde. Dem-

---

[1]) a. a. O. S. 413, 438.

[2]) a. a. O. S. 441, A. 1 u. S. 432, A. 1.

gegenüber verweise ich zunächst auf die von mir aus den Acta comitiorum veröffentlichte Resolution der ungarischen Stände, welche auf die gesetzliche Inartikulierung des Reskripts wegen der darin enthaltenen Versicherung des Monarchen gerichtet ist, daß die Maßnahmen, die er zur Vermehrung des Glanzes und der Würde der ganzen Monarchie getroffen habe, den Rechten, Gesetzen und der Verfassung des Königreichs Ungarn keinen Eintrag tun werden. Das Reskript aber, auf welches sich dieser Wunsch bezieht, ist jenes vom 17. August 1804, worin die Verlautbarung der Proklamation in allen Komitaten und Jurisdiktionen Ungarns und seiner Nebenländer angeordnet und versichert wird, daß diese auf Erhöhung des Glanzes und der Würde der ganzen Monarchie gerichtete Maßnahme den Rechten, Gesetzen und der Verfassung des Königreiches Ungarn nicht abträglich sein werde. Der angebliche Protest der Stände nimmt also geradezu den Gedankengang der Proklamation auf und verlangt die Kodifikation des Reskripts wegen der darin ausgesprochenen Verfassungsgarantie, daß die Wahl des Kollektiveigennamens die Verfassung Ungarns unberührt lasse. Weder wird auch nur mit einem Worte die Zurücknahme des Reskripts noch auch eine Restriktion der Bezeichnung Monarchia austriaca auf die übrigen Länder Seiner Majestät verlangt, vielmehr wird die Bezeichnung tota Monarchia (Gesamtmonarchie) für das Herrschaftsgebiet der domus Austriaca festgehalten. Das sieht aber allem andern ähnlicher als einem Proteste gegen die vom Kaiser dem Kaisertitel beigelegte zusammenfassende Bedeutung. Daß den Ständen die Absicht der Ablehnung des Reskripts fernlag, beweist die Aufnahme der Wendungen: tota Monarchia austriaca (die gesamte österreichische Monarchie), articuli pacis ab Austria expleti (die Artikel des von Österreich vollzogenen Friedensvertrages) sowie ferner der Versicherung des Monarchen: Ego pro vobis pro Imperii nostri et Coronae Hungaricae majestate depugnabo (ich werde für euch, für die Majestät unseres Kaiserreiches und der ungarischen Krone kämpfen) in das Diarium des ungarischen Reichstages von 1805[1]).

Das den Ständen im Jahre 1835 gemachte Zugeständnis besteht aber in folgender Fassung des Kaisertitels: Ferdinand I. von Gottes

[1]) a. a. O. S. 166, A. 103.

Gnaden Kaiser von Österreich, König von Ungarn dieses Namens V., von Böhmen desgleichen, von Galizien, Erzherzog von Österreich[1]). Für eine Verengerung der Bedeutung des Kaisertitels bietet diese Fassung keinen Anhaltspunkt. Wird die Zugehörigkeit Böhmens zu Österreich dadurch nicht berührt, weil ausgesprochen wird, daß Ferdinand auch hier ganz so wie in Ungarn (item) der fünfte König dieses Namens ist, so muß dies wohl auch von Ungarn gelten. Es ist von höchstem Interesse, daß damals ganz so wie 1868 der böhmische Königstitel verwendet wurde, um die Bedeutung des den Ungarn gemachten Zugeständnisses abzuschwächen und hiedurch dem Kaisertitel die ihm 1804 beigelegte universale zusammenfassende Bedeutung trotz dieses Zugeständnisses zu bewahren. Damals geschah dies durch Parifizierung Ungarns mit Böhmen, 1868 durch Parifizierung Ungarns einerseits, Böhmens und der übrigen Reichsratsländer anderseits. Der Fortschritt von 1868 besteht also darin, daß Ungarn nunmehr staatsrechtlich so viel bedeutet als alle übrigen Länder zusammengenommen. Für die Zurücknahme des Kaisertitels in der ihm 1804 beigelegten Bedeutung ist aber aus den Vorgängen von 1835/36 um so weniger etwas zu entnehmen, als die Sanktion der Landtagsartikel der Jahre 1835/36 folgenden, die zugestandene Ordnungszahl nicht mehr aufweisenden Titel enthält: Wir Ferdinand kaiserlicher Herr des Kaisertums Österreich, königlicher Erbfürst von Ungarn, Böhmen usw. (Nos Ferdinandus Imperii Austriaci Caesareus, Hungariae Bohemiae . . . Regius Haerediturius princeps)[2]). Was aber mit der Wendung des Krönungsdiploms G.-A. II 1867 gesagt sein will, daß Ferdinand I. sowohl der österreichischen Kaiserkrone als den Kronen der übrigen Länder entsagt habe, erhellt aus dem G.-A. III: 1867, worin gerügt wird, daß die Entsagungsurkunde nur allgemein vom österreichischen Kaisertum und den dazu gehörigen Ländern spreche, Ungarn aber als selbständiges Land nicht besonders erwähne. Damit erscheint nicht mehr ausgesprochen, als daß sich Thronverzicht und Regierungsantritt, soweit Ungarn in Betracht kommt, in den Formen der ungarischen Verfassung vollziehen müssen, was doch auch vom Standpunkte der Erklärung vom Jahre 1804, daß „Österreich“ ein die Verfassungen der zusammen-

[1]) a. a. O. S. 170.

[2]) Tezner, Der österreichische Kaisertitel (1899), S. 172.



gefaßten Länder nicht berührender Gesamtname für alle Länder des Hauses Österreichs bilde, ganz zutreffend ist. Auch kann in dem Inauguraldiplom eine Abolierung des Staatsaktes vom Jahre 1804 um so weniger erblickt werden, als der Monarch auch in diesem Diplom mit dem großen österreichischen Kaisertitel des Jahres 1804 angeführt wird[1]).

Ich gestatte mir aber, um allen Subtilitäten der magyarischen Publizistik die Spitze abzubrechen, folgende Fragen, die mir auch der Historiker Wertheimer zu beantworten vermag, weil es hiefür staatsrechtlicher Kenntnisse nicht bedarf: Welches ist der gemeinrechtliche, d. i. in dem Texte vorkommende Titel des Monarchen in den seit 1804 auch mit der Wirksamkeit in Ungarn abgeschlossenen Staatsverträgen, unter welchem Titel befehligt der Monarch das auch die ungarischen Truppen umfassende Heer, welches ist der Titel der für das ganze Gebiet der österreichischen Monarchie zuständigen Zentralbehörden des Hofkriegsrates, der Staatskanzlei, des Staatsrates, des Konferenzministeriums usw., welchen auch Ungarn angehören[2]), der Hofkammer, welche auch die Zuflüsse aus der ungarischen Kammer verwaltet?[3]) Wem untersteht die Militärgrenze? Den älteren ungarischen Staatsrechtslehrern und Staatsmännern ist die Bedeutung der österreichischen Monarchie als einer Kollektivbezeichnung für alle durch das Band der pragmatischen Sanktion geeinigten Länder, der Proklamation als eines Korrelates, als einer staatsrechtlichen Konsequenz der pragmatischen Sanktion, als einer zweiten Pragmatikalsanktion ganz geläufig. Ungarn, so bemerkt der Staatsrat Somogyi in einem Votum über die Möglichkeit eines besonderen ungarischen Staatssiegels, gehört kraft der pragmatischen Sanktion zum Konkretum der ganzen Monarchie[4]), und Cziráky hebt in seinem etwa um 1840 entstandenen Conspectus juris publici Regni Hungariae hervor, daß der völkerrechtliche Rang der Beherrscher

[1]) Die im 22. Bd. der pol. Ges.-Sammlung enthaltene Erläuterung des kaiserlichen für alle Zentralbehörden und für die Armee verwendeten Kaiserwappens erklärt das Wappen des Erbkaisertums auf den ganzen Complexus der Monarchie radiziert. Das Bild zeigt den vom römischen Doppeladler umschlossenen, alle Länderwappen, also auch die ungarischen, umschließenden österreichischen Doppeladler.

[2]) a. a. O. S. 121, A. 34; 126, A. 41; 155, A. 81; 144.

[3]) a. a. O. S. 155.

[4]) a. a. O. S. 144.

Ungarns, seit sie Imperatores Austriae geworden, sich gegenüber der Vergangenheit bedeutend gehoben habe[1]). Nach Mailáth war der Kaisertitel der Schlußstein des österreichischen Staatsgebäudes, das Endsiegel der pragmatischen Sanktion, das Symbol der österreichischen Monarchie[2]). Es wird nie und nimmer gelingen, den Nachweis dafür zu erbringen, daß der Kaisertitel für die zentralen, Ungarn mitumfassenden Einrichtungen nicht gegolten habe und daß in den völkerrechtlichen Verkehr jemand anderer außer dem Kaiser als Beherrscher der österreichischen Monarchie getreten sei. Wenn aber schon Andrássy im Jahre 1868 die seither von magyarischen Publizisten unermüdlich breitgetretene Anschauung vertritt, es habe sich im Jahre 1804 nur um einen dynastischen, nicht um einen staatsrechtlichen Titel gehandelt, so widerlegt sich diese Behauptung, abgesehen davon, daß die Dynastie und ihr verfassungsmäßiger Name zu den staatsrechtlichen Einrichtungen gehört, wie denn auch die domus Austriaca (Haus Österreich) ein Rechtsbegriff gerade des ungarischen Thronfolgegesetzes ist, dadurch, daß Kaiser Franz den Titel Kaiser von Österreich sowohl in dem für die nichtungarischen Länder erlassenen Patent als auch in dem für Ungarn erlassenen Reskript als Regent des Hauses und der Monarchie von Österreich, qua Domus et Monarchiae austriacae regnans, für sich und seine Nachfolger in den unzertrennlichen Besitz seiner unzertrennlichen Königreiche und Staaten ohne Unterschied, pro Nobis Nostrisque in inseparabili regnorum et independentium ditionum Nostrorum regimine Successoribus, annimmt[3]). Das Wesen dieses regimen inseparabile wird aber durch die pragmatische Sanktion bestimmt. Damit erklärt sich die von Mailáth dem Titel gegebene Bedeutung als eines Endsiegels der pragmatischen Sanktion. Nur darüber werden die Ungarn beruhigt, daß ihrem Verfassungsrecht durch die neue nur dem Zwecke der Deklaration aller Länder als einer Einheit dienende Titulatur kein Eintrag geschehe. Einerseits ward diese Zusicherung auch den übrigen Ländern zuteil, anderseits war die ungarische Verfassung durch die damals schon mehrhundert-

[1]) a. a. O. S. 173f.

[2]) Neuere Geschichte der Magyaren I S. 189f.

[3]) Tezner, Grünhuts Zeitschrift 25. Bd. S. 425, 428.

jährigen einheitlichen und auch durch ungarische Gesetze anerkannten[1]) Einrichtungen des stehenden Heeres und der Heeresverwaltung, der einheitlichen äußeren Verwaltung, einheitlichen Beratung des Herrschers, der in einem gewissen Umfange einheitlichen Verwaltung der Kammereinkünfte aller Länder beschränkt[1]). Alle diese Einrichtungen waren aber von 1804 ab kaiserlich königlich österreichisch. Ein Historiker, der dies leugnen wollte, würde diesen Namen nicht verdienen. Jedenfalls ist es kein Beweis für die gebotene Objektivität, wenn Wertheimer bei Erörterung der Frage nach der Wirksamkeit des Kaisertitels für Ungarn über die wiederholt hervorgehobene Tatsache mit Stillscheigen hinweggeht, daß in dem G.-A. 38 : 1827 die gesamte österreichische Monarchie oder österreichische Gesamtmonarchie ausdrücklich erwähnt war. Ich denke, daß unter solchen Umständen die Bemerkung des österreichischen Historikers Arneths in seinem auf die Aufforderung Beusts abgegebenen Gutachten über eine geeignete Bezeichnung für die Gesamtheit der Monarchie, derzufolge das Wort ·Österreich seit mehr als einem Jahrhundert den Sammelnamen für die unter dem Zepter Seiner Majestät des Kaisers befindlichen Staaten bilde[2]), der historischen Wahrheit mehr entspricht als die entgegengesetzte Behauptung der ungarischen Publizisten[3]). In der Tat ist, wie Mailáth dies treffend konstruiert, die Proklamation des österreichischen Kaisertitels und der österreichischen Monarchie nichts als Formalisierung der schon in der pragmatischen Sanktion enthaltenen Proklamation des einheitlichen Länderbesitzes des Hauses Österreichs als einer unio contra omnem vim adversam atque quosvis motus internos.

Nur nebenbei möchte ich die mir von Wertheimer unter-

---

[1]) Durch den G.-A. 38 : 1569 werden das Kriegswesen und die Verwaltung der Hofkammer als solche Angelegenheiten erklärt, welche nicht pure et simple (pure et simpliciter) die Rechte und Freiheiten des Königreichs Ungarn betreffen. G.-A. 8, § 2 : 1792 sichert auch den Ungarn den Zutritt zu der für die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten des ganzen österreichischen Länderbesitzes bestimmten geheimen Staatskanzlei. G.-A. 8 : 1715 und andere in diesem Jahre beschlossene Gesetzartikel inartikularen die kaiserlich-königliche Miliz, Turba, Armeeeinheit und ungarisches Staatsrecht, österreichische Rundschau 1905. S. 393 f.

[2]) Wertheimer a. a. O. S. 426.

[3]) a. a. O. S. 413, A. 1.



schobene These, daß Ungarn in dem Kaisertum Österreich inbegriffen sei[1]), dahin berichtigen, daß ich, mich strenge an verfassungsmäßige Vorgänge haltend, diese einschließende Bedeutung nur dem Titel Monarchie von Österreich (Monarchia austriaca), des Jahres 1804 beigelegt habe. Der staatsrechtliche Unterschied beider Bezeichnungen ist aber der, daß der Titel österreichische Monarchie nur eine in den historischen zentralen Einrichtungen wurzelnde, vornehmlich zum Ausdrucke der Einheitlichkeit des Ganzen bestimmte Bezeichnung des vom Hause Österreich, der domus austriaca[2]) der pragmatischen Sanktion, beherrschten Gebietes ist, welcher die historische Verfassung der dieses Gebiet bildenden Länder, somit auch jene Ungarns völlig unberührt läßt, während in dem Titel Kaisertum Österreich des Jahres 1849 infolge der ihm durch das Märzpatent beigelegten Bedeutung Ungarn als eine Art bevorzugter, aber einer einheitlichen Reichsgesetzgebung unterworfener autonomer Provinz aufgeht. Diese Auffassung beherrscht meine Darstellung in so auffälliger Weise[3]), daß ihre von Wertheimer vorgenommene Umgestaltung höchst befremdend wirkt.

Unwillkürlich wird aber Wertheimer selbst von der geschichtswissenschaftlichen Auffassung der Staatsaktion des Jahres 1804 erfaßt, wenn er uns umständlich auseinandersetzt, daß man (?) es gerne gesehen hätte, wenn der Doppelaar auch noch ferner seine Fittiche über Österreich und Ungarn hätte ausbreiten können[4]), und daß es das unsterbliche Verdienst des Grafen Julius Andrassy gewesen sei, wenn in unbestreitbarer, weithin sichtbarer Form vor dem ganzen Auslande die staatliche Selbständigkeit zum Ausdruck gebracht wurde[5]). Das kann doch nicht anders verstanden werden, als daß Andrássy der bisherigen umfassenden, die Selbständigkeit

---

[1]) a. a. O. S. 413, A. 1.

[2]) Der Grundgedanke der Proklamation des Jahres 1804 ist der, daß die Bezeichnung der Monarchie als einer österreichischen nicht dem Stammlande, dem alten Hausbesitze, sondern dem gerade in der ungarischen pragmatischen Sanktion anerkannten Namen der Dynastie entnommen sei. Tezner, Der Kaisertitel (1899), S. 122 f.

[3]) Vgl. insbes. Der Kaiser (1909), S. 69 ff.

[4]) a. a. O. S. 413.

[5]) a. a. O. S. 438.

Ungarns verdunkelnden Bedeutung der Bezeichnung Österreich ein dauerndes Ende gesetzt habe. Sonst würde die panegyrische Apologetik, die Wertheimer dem Grafen zuteil werden läßt, eine völlig unverdiente sein. Die Beschattung Ungarns durch den Doppelaar, von welcher Wertheimer spricht, darf übrigens nicht etwa ironisch genommen werden, wozu man nach dem Ton, in dem Wertheimer dieses Bild vorbringt, leicht verleitet werden könnte. Erklären auf dem Landtage von 1722 die Stände, Ungarn sei seit 1526 unter den Schatten des königlichen Adlers geflüchtet[1]), so erhält diese geschichtliche Anerkennung der Schutzherrschaft und der Hoheit des Hauses Österreich über Ungarn ihren staatsrechtlichen Ausdruck im § 3 des G.-A. 98: 1723, worin angeordnet wird, es habe sich der königliche Rat (also Hofkanzlei, Statthalterei) des Siegels Seiner kaiserlichen königlichen Majestät mit dem Bilde des (das Landeswappen) einschließenden Adlers zu bedienen, wie dies seit jeher auch in den anderen Erbkönigreichen und Provinzen üblich gewesen sei[2]). Höchst merkwürdig als ausgesprochener Vorläufer des österreichischen Kaisertitels ist aber die Ansprache des Kardinal-Primas an Leopold II. schon auf dem Landtag von 1792: „In der Mitte des menschlichen Lebensalters hast du, gestrenger königlicher Herr und unser Erbkönig, die Herrschaft der großmächtigen österreichischen Monarchie angetreten“ (Media incedenda vita attigisti jam amplissimum Monarchiae austriacae regimen Serenissime Regie Princeps Dominus et haereditarius Rex Noster)[3]). Es beliebt den ungarischen Publizisten jeglicher Art und Güte, mich im Inland und im Ausland als einen tendenziösen Schriftsteller zu denunzieren, und auch Wertheimer drückt diesen Tadel nur schonender aus, wenn er meine Abhandlung über den Kaisertitel als Streitschrift bezeichnet[4]). Man hat es aber bisher bei dieser allgemeinen Beschuldigung bewenden lassen, was sich daraus erklärt, daß meine Widerlegung nur um den

---

[1]) Vgl. Turba, Armeeeinheit und ungarisches Staatsrecht a. a. O. S. 395.

[2]) Der G.-A. drückt sich zur Bezeichnung der Einschließung oder Umschließung des ungarischen Wappens durch den kaiserlichen Doppeladler in der unlateinischen Bezeichnung Circumferentia aus. Dasselbe Verhältnis waltet nach der Proklamation von Jahr 1804 zwischen den österreichischen Kaiser- und dem ungarischen Königstitel ob.

[3]) Diarium, Bd. 7. S. 510.

[4]) a. a. O. S. 431, A. 2.



Preis der Vernichtung der Belegstellen des Corpus juris Hungarici und der Diarien des ungarischen Reichstages zu erzielen wäre.

II.

Mit größerer Entschiedenheit und weit tiefer als anläßlich der Beurteilung der Bedeutung der Erklärung des Jahres 1804 begibt sich Wertheimer in das Gebiet der staatsrechtlichen Erörterungen bei der Besprechung der durch das Allerhöchste Handschreiben vom 14. November 1868 geregelten Titulaturen. Gilt es doch, die große Tat des von ihm gefeierten Staatsmannes, der durch ihn urbi et orbi zuteil gewordenen Deklaration des ungarischen Staatsrechtes in das gebührende Licht zu setzen!

Wenn Wertheimer sich auf diesem Boden unsicher bewegt, so wird man es mit Rücksicht auf die Art seiner berufswissenschaftlichen Bildung begreiflich finden. Aber auch die historische Behandlung des Stoffes bleibt hinter berechtigten Ansprüchen zurück. Was der Historiker zu leisten hat, ist Vertiefung in das Objekt seiner Darstellung, in das Wesen der Verhältnisse und der Personen, die von ihnen teils getragen werden, teils auf ihre Gestaltung einwirken, die gewissenhafte und richtige Deutung der geschichtlich bedeutsamen Vorgänge. Hat er dieser Verpflichtung Genüge geleistet, so mag er uns sein Sprüchlein mitteilen wie der Chor der griechischen Tragödie. Die Kontrolle an dem geschichtlich dargestellten Stoff ist dann immer möglich. Wertheimer unterscheidet sich aber meines Erachtens durch nichts von allen seinen magyarischen Vorgängern, die schon den Sachverhalt selbst, den pragmatischen Stoff durch die magyarische Brille sehen.

Das darf nicht so leichthin ausgesprochen, sondern muß begründet werden. Wertheimer beschuldigt Beust unerklärlicher Sorglosigkeit[1]), weil er den Handelsvertrag mit dem Norddeutschen Bunde vom Jahre 1868 für den Austausch der Ratifikation vorbereitet hatte, ohne für eine dem ungarischen Staatsrecht entsprechende Bezeichnung der den Norddeutschen Bund gegenübertretenden Vertragspartei Sorge zu tragen (parti contractant), ungeachtet ihn schon die Rekrimination der ungarischen Delegation gegen die gesetzwidrige Bezeichnung der gemeinsamen Minister als Reichsminister vor dem Gebrauche von Wendungen

[1]) a. a. O. S. 420.

zentralistischen Gepräges hätte warnen sollen[1]). Beust hätte nach Wertheimer nicht den Doppelaar seine Fittiche auch weiterhin über Ungarn ausbreiten lassen, sondern nach den Reichsratsländern verscheuchen sollen! Hier wird die Sach-, Macht- und Rechtslage in einem ganz falschen Lichte dargestellt. Wenn es historisch zulässig wäre, hier von einem Schuldigen zu sprechen, so wären es die Väter des ungarischen G.-A. XII : 1867, Deák und Andrássy und der ungarische Reichstag. Die Darstellung Wertheimers erzeugt zunächst die Vorstellung, als ob der Aufnahme des Ausdruckes birodalom, den man mit Reich oder Monarchie übersetzen kann, an nicht weniger als an drei Stellen des Einganges und in dem § 8 des Gesetzartikels gar keine rechtlich in Betracht kommende Bedeutung zukommen würde und als ob er ohne Verletzung der dem Kaiser gegebenen Zusicherungen ganz gut hätten wegbleiben können[2]). Erwägt man aber, daß in dem langjährigen Streit zwischen der Krone und dem Landtag, der dem Ausgleich voranging, die Anerkennung der Einheit der Gesamtmonarchie einen der wesentlichsten Streitpunkte bildete[3]), so hätten sich Deák und Andrássy vom Standpunkte ihrer patriotischen Pflicht einer an Landespreisgebung grenzenden, also geradezu frevelhaften Leichtfertigkeit schuldig gemacht, wenn sie ohne einen dafür bestehenden Zwang, unter nichtssagender Ablehnung der gerechtfertigten Bedenken der Opposition[4]) nicht nur einen auf

---

[1]) a. a. O. S. 416. Vom Standpunkte der modernen ungarischen Staatsrechtslehre können die Österreicher ohneweiters die gemeinsamen Minister Reichsminister nennen. Denn es gehen die beiden Staaten einander rechtlich gar nichts an. Die Ungarn können ihren G.-A. XII : 1867, die Österreicher ihr Ges. vom 21. Dez. 1867, R.-G.-Bl. 146, auslegen wie sie wollen, weil keiner sich um den andern zu kümmern hat. Die schroffste Formulierung der beiderseitigen Unverbundenheit hat Stephan von Tisza geboten, um das Programm der Neunerkomitees staatsrechtlich zu rechtfertigen. Tezner, Der Kaiser, S. 221.

[2]) a. a. O. S. 414.

[3]) a. a. O. S. 158, 192, 195. Noch die Sistierungsakte des Jahres 1865, die schon halb und halb dem Dualismus zusteuern (Tezner, Der Kaiser, S. 75) betonen die Machtstellung und Einheit der Monarchie.

[4]) Wertheimer a. a. O. S. 414. Schon in der Sitzung des 67 er-Ausschusses des ung. Abgeordnetenhauses hatte Ghyczy die Besorgnis vor der Deutung des Reichs als österreichischen Kaiserstaates ausgesprochen. Aber Deák erklärte, in dem doch auf einen Einheitsstaat hinweisenden Titel birodalom (Monarchie oder Reich) nichts für die ungarische Unabhängigkeit Bedenkliches zu erblicken!



die Anerkennung der Gesamtmonarchie zu deutenden Ausdruck an nicht weniger als vier Stellen verwendet, sondern auch eine ausdrückliche Garantie der Wahrung des unversehrten Bestandes der Monarchie in das Gesetz aufgenommen hätten! Alle die schweren Verwicklungen, die sich späterhin aus den an diese Ausdrücke sich knüpfenden Rechtsvorstellungen ergeben haben, wären auf das Konto dieser beiden gefeierten Staatsmänner zu setzen!

Wenn es aber, wie es nach der Darstellung Wertheimers den Anschein hat, gar möglich war, schon im Zuge der Ausgleichsverhandlungen nicht nur alle an die Idee der Gesamtmonarchie erinnernden Beziehungen wirksam zurückzuweisen, sondern sogar die Titelfrage im Sinne der ungarischen Wünsche zu lösen, dann dürfte man sich vom ungarischen Standpunkt, entgegen der Versicherung Wertheimers, nicht nur wundern, daß die Frage der Titulatur offen gelassen und daß ihre Lösung bis nach der Perfektion des Ausgleichs aufgeschoben wurde, sondern es müßte das Vorgehen der beiden Vertrauensmänner der Nation geradezu als doloser Vertrauensbruch gebrandmarkt werden. Denn dem unfähigsten Advokaten, dem die Herbeiführung eines Vergleichs übertragen wird, darf man zutrauen, daß er sich den sich ihm bietenden Vorteil, einen zentralen Streitpunkt aus der Welt zu schaffen, nicht entgehen lassen werde, und man wird, wenn er dieses Vertrauen täuscht, Verrat des ihm anvertrauten Interesses präsumieren dürfen. Nichts wäre einfacher gewesen als die Fassung des Titels des G.-A. XII, 1867: „Über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten“, die Aufnahme der Konstituierung der Reichsratsländer als österreichischer Monarchie unter die unerläßlichen Gemeinschaftsbedingungen und die Vermeidung jeglicher Einheitsbezeichnung für diese und die ungarischen Länder. Die Rolle, welche darum Wertheimer Deák und Andrássy in der hier behandelten Frage spielen läßt, erinnert an den Prüfungskandidaten, der nach seiner Versicherung die Funktion der Milz gekannt, aber sie nur vergessen hatte und dem der prüfende Professor seinen Unmut über diese Vergeßlichkeit mit den Worten ausdrückte: „Unglückseliger, Sie waren der einzige, der es gewußt hat, und gerade Sie mußten es vergessen!“ So wären, wie man nach Wertheimer meinen müßte, die Ausgleichsverhandlungen die

günstigste, ja vielleicht einzige Gelegenheit zur Bereinigung der Titelfrage gewesen und gerade diese mußte versäumt werden! Keine noch so große Eile vermöchte eine solche verhängnisvolle Versäumnis zu rechtfertigen. Der dritte Mitschuldige wäre aber der ungarische Reichstag, der den G.-A. XII, 1867, trotz seiner suspekten, an die Gesamtmonarchie erinnernden Bezeichnungen nicht nur genehmigt, sondern sogar dessen Vollzug, soweit er sich auf die gemeinsamen Einrichtungen bezieht, zugelassen hat, ehe das österreichische Ausgleichsgesetz im Sinne des richtig verstandenen ungarischen Staatsrechts korrigiert und die Frage des Titels des neu geregelten Verbands im Sinne dieses Staatsrechts gelöst war! Dieser Reichstag hatte doch, nachdem er die ungarische Verfassung durch den G.-A. XII in Sicherheit gebracht hatte, betreffend die Expediatur für die gemeinsamen Einrichtungen, gar keine Eile, sondern war vielmehr in der glücklichen Lage des beatus possidens, der warten konnte, bis die Österreicher ihrem Gesetze jene Fassung gegeben hatten, die dem Kanon des ungarischen Staatsrechts entsprach[1]). Unter allen Umständen wäre es Sache der leitenden Staatsmänner gewesen, ehe der Reichskanzler Beust, der vom Staatsrecht der Monarchie, deren äußere Politik er leitete, soviel verstand als „ein Hindu vom Schlittschuhlaufen“[2]), den Ausgleich zu vollziehen begann, die staatsrechtlich wichtige Bezeichnung des Verbandes ans Herz zu legen.

Aus allen diesen Gründen ist es eine ganz unmögliche Naivität, die Wertheimer seinen Lesern zumutet, wenn er von ihnen verlangt, sie sollten davon abstrahieren, daß die Anerkennung der Gesamtmonarchie, der historischen Einheit des Heeresbefehls und der äußeren Verwaltung die unerläßlichen Ausgleichsbedingungen waren, die Franz Josef I. der ungarischen Nation stellen ließ, und daß er nur um den Preis des Zu-

[1]) Ganz die gleiche überzeugende Kraft wie die Erklärung der die Titelfrage bezeichnende Vorgänge durch Wertheimer hat jene des Grafen Theodor Zichy in der deutschen Rundschau Oktoberheft 1908/09, der alles mit der Rücksicht auf das bonum pacis erklärt (S. 140).

[2]) Andrássy sagt von Beust: „Ich bin in großer Unruhe über der Frage des Ausgleichs umsomehr, als Beust ein vollkommener Ignorant in unseren Verhältnissen ist und daher mehr verderben als nützen wird“. a. a. O. S. 300.



geständnisses dieses dynastischen und staatlichen Existenzminimums bereit war, das vom magyarischen Standpunkt freilich nur schwer zu würdigende, aber persönlich ungeheuere Opfer des Bruches nicht nur mit einer eigenen 19jährigen Regierungspolitik, sondern mit einer mehrhundertjährigen dynastischen Politik zu bringen und das zu gewärtigende schwere Mißbehagen aller nichtmagyarischer Nationen auf sich zu nehmen! In dem Zwange, eine übernommene Ausgleichsbedingung zu erfüllen, in der hiemit verknüpften Unmöglichkeit der Abolierung der österreichischen Monarchie, die in ihrer historischen Bedeutung als Zusammenfassung des Ganzen, als Ausdruck seiner Macht unversehrt erhalten werden sollte — der G.-A. spricht geradezu von der Kraft und Macht der Monarchie[1]), vom einheitlichen Besitz der zu ihrem Verband gehörigen Länder[2]), von der vereinten, ihrer Verteidigung dienenden Kraft[3]) — und nicht in einer sträflichen Leichtfertigkeit und Vergeßlichkeit der ungarischen Schöpfer des Ausgleichs liegt also der Grund für die Nomenklatur des ungarischen Gesetzartikels und für die Fortdauer der alten Titulaturen. Denn, wenn der ungarische G.-A. die unversehrte Fortdauer des Reichs oder der Monarchie zugestand und verbürgte, so lag darin auch die Zusicherung der ungeschmälerten Fortdauer ihrer Bezeichnung, die versprochene ungarische Reichsgarantie als Gegenleistung für die dynastische Garantie der ungarischen Verfassung und vertragsbrüchig waren dann nicht jene, die sich an diese Integritätszusicherung hielten, sondern jene, die an ihr erst dann zu rütteln begannen, nachdem einmal die neue Verbandsorganisation in Vollzug gesetzt und nicht leicht mehr rückgängig zu machen war. Gerade in jenen Formeln des G.-A. XII, welche die Fortdauer der Monarchie anerkennen, hatte der Kaiser den Grund erblickt, im Sinne der Ankündigung des Sistierungsmanifestes den Vorschlag der Vertreter der östlichen Länder mit der Einheit des Reiches und der Machtstellung des Reiches, auf welche die Einleitung des G.-A. XII, 1867, als kaiserlicher Bedingungen der Anerkennung der ungarischen Selbständigkeit ausdrücklich Bezug nimmt, vereinbar zu erachten.

---

[1]) Einleitung des G.-A. XII.: 1867. Abs. 2.

[2]) Einleitung Abs. 3.

[3]) § 2 des zit. G.-A.

Diese Einleitung ist nichts anderes, als die Erfüllung des kaiserlichen Vorbehalts.

Die ganze Geschichte des Ausgleichs wird sinnlos, seine Bedeutung unverständlich, wenn man ihn nicht auffaßt als einen Vergleich zwischen den Prinzipien des Jahres 1848 und dem *historischen Zentralismus*, als dessen Ergebnis die Anerkennung der Rechtseinheit des *Thronfolgerechts als Bürgschaft der Unteilbarkeit und Untrennbarkeit der ungarischen und nichtungarischen Länder*, der *historischen staatsrechtlichen Einheit der Armee* als Bürgschaft dieser Bürgschaft und der *historischen Rechtspersönlichkeit der Monarchie* als *Konsequenz* aller dieser Rechtsinstitute zu betrachten ist. Der Dualismus sans phrase, die *absolute* Zweiheit beider Staaten ohne ein einziges einheitliches Rechtsinstitut, die man gegenwärtig in Ungarn in den G.-A. XII, 1867, hineininterpretiert, liegt sogar noch jenseits der Grenze von 1848, in welchem Jahre doch wenigstens der Verband der Monarchie als Rechtsverband anerkannt wird.

Unter so bewandten Umständen macht es einen seltsamen Eindruck, wenn in einem auf *gewissenhafte* Belehrung und Orientierung der Lehre gerichteten Werke von alldem, was der *Kaiser* nach den Zeugnissen des G.-A. XII, 1877, als Bedingung der Anerkennung der ungarischen Selbständigkeit gefordert hatte und was ihm *zugestanden* war, abgesehen und wenn *Beust* dafür verantwortlich gemacht wird, daß nicht *sofort* mit der Vollziehung des Ausgleichs eine die *Sonderung* der beiden Staaten, ihre Zweiheit bekundende Titulatur für die Verbindung beider Staaten gewählt, somit die oben zugestandene Anerkennung der Monarchie als eines einheitlichen *völkerrechtlichen Vertragssubjekts* auf der Stelle wieder preisgegeben wurde. Die Überwälzung der Verantwortlichkeit auf Beust ist um so weniger gerechtfertigt, als er, soweit es auf *ihn* angekommen wäre, bei rechtzeitiger Monitur jede Art von Titulatur zugestanden hätte, was daraus erhellt, daß für ihn die epochale Entscheidung zwischen der Wahrung oder Preisgebung der historischen Persönlichkeit der Monarchie unter keinem andern Gesichtspunkte einer Emotion wert erschien, als daß man ihm mit dieser Subtilität in letztem Augenblicke komme, nachdem die Notifikationsformel des Vertrages mit dem Norddeutschen Bund bereits vereinbart sei und ihn vor der deutschen Diplomatie bloßstelle, während ihm doch Andrássy

die Abwendung jeder Störung zugesichert hätte[1]). Der Versuch Wertheimers, die Richtigstellung der Titulaturen des Staatsvertrages mit der Korrektur eines orthographischen oder unwesentlichen stilistischen Fehlers eines Dokuments auf eine Stufe zu stellen, den Beust im eigenen Wirkungskreise und in kurzem Wege (!) hätte vornehmen können, erfährt seine schärfste Widerlegung durch die bekannte und auch von Wertheimer bestätigte Tatsache, daß nicht einmal die ungarischen Staatsmänner über die zweckentsprechende Abänderung der Titulaturen einig waren,[2]) daß ihre endgültige Feststellung, wie sie im Handschreiben vom Jahre 1868 erfolgte, das Ergebnis schwieriger Verhandlungen war[3]) und daß Andrássy, der Not einer ihm von der Majorität des ungarischen Abgeordnetenhauses bereiteten politischen Zwangslage,[4]) nicht dem freien Triebe gehorchend, die Änderung der alten Titulatur anregte, nicht wie jemand, der die Erfüllung einer Rechtsforderung begehrt, sondern wie der Bürge, der, nachdem er eine volltönende Bürgschaftserklärung abgegeben hat, sich in die peinliche Zwangslage versetzt fühlt. von dem loyalen Gläubiger einen Nachlaß der Hauptschuld zu erwirken[5]), und der sich der Schwierigkeit und Peinlichkeit dieses Unternehmens bewußt ist[6]). Wertheimers Darstellung erzeugt den unwiderstehlichen Eindruck, daß weder Andrássy noch Deák die Titelfrage aufgerollt hätten, wenn nicht die Besorgnis bestanden hätte, es werde ihre mühselig ausgetüftelte Schöpfung ein Jahr nach ihrer Entstehung durch die Obstruktion des Reichstages und der ungarischen Delegation vor aller Welt bloßgestellt werden[7]). Man begreift nicht, was für Aufhebens Wertheimer von der Geschicklichkeit Andrássys in der Titelfrage macht, wenn man mit Wertheimer annimmt, Beust hätte diese Frage bei größerer Aufmerksamkeit spontan und im eigenen Wirkungskreise ordnen können.

---

1) a. a. O. S. 422.
2) Tezner, Der Kaiser, S. 81.
3) Wertheimer a. a. O. S. 425 ff.
4) Tezner a. a. O. S. 80 ff., Wertheimer a. a. O. S. 420 ff.
5) Wertheimer a. a. O. S. 422 f.
6) a. a. O. S. 421.
7) a. a. O. S. 417.

III.

Der schwerste juristische Mangel der von Wertheimer vorgenommenen Interpretation des Allerhöchsten Handschreibens und der dort angeführten Titel Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn und der Abkürzungen Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn; „Se. Majestät der Kaiser und König" oder „Se. k. u. k. Apostolische Majestät" besteht nun darin, daß Wertheimer uns nur Mitteilungen darüber macht, welchen Sinn Andrássy der von ihm vorgeschlagenen Änderung des kleinen Titels in „Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn" beigelegt wissen wollte, dagegen aus der Erklärung der Titel in der offiziösen Wiener Abendpost vom 17. November 1868 nur die Rechtsanschauung mitteilt, daß die Regelung der Titelfrage keinen Gegenstand der konstitutionellen Erledigung zu bilden vermöge[1]), während die bedeutsamen Stellen dieser Erläuterung unbeachtet bleiben, daß die eingeführte Modifikation nur den kleinen Titel, also in keiner Beziehung den großen Kaisertitel betreffe, daß an dem alten mittleren Titel nur die Änderung durch die Einschaltung Apostolischer König, also folgerichtig keine Änderung der Bedeutung des Kaisertitels vorgenommen werde, der große Kaisertitel durch das Handschreiben gar nicht berührt werde, die Änderungen am mittlereren und kleineren Titel nur unwesentlich (!) seien und nur den Zweck verfolgten, auf die tiefgreifende Änderung des inneren Organismus der Monarchie hinzudeuten, Wendungen, deren Bedeutung eingehend zu erörtern gewesen wäre.

Es geht also Wertheimer an der Erörterung der wichtigen Frage, ob diejenigen, welche die endgültige Entscheidung über den Antrag Andrássys trafen, mit der neuen Regelung des Titels genau dieselben Vorstellungen verbunden haben wie Andrássy, vollständig aus dem Weg. Leider vermögen wir aber aus der Darstellung Wertheimers nicht einmal darüber klar zu werden, was sich Andrássy bei seinem Vorschlag gedacht hat. Wertheimer bringt uns nämlich nur Stellen aus einer Gegenäußerung Andrássys gegen ein ablehnendes Gutachten des Historikers und Staatsarchivdirektors Arneth, die aus dem Zusammenhang gerissen sind und miteinander nicht im Einklang stehen, und erachtet sich der Verpflichtung enthoben, aus

[1]) a. a. O. S. 440.

den sich durchkreuzenden Behauptungen und Argumenten den staats- und völkerrechtlichen Grundgedanken herauszudestillieren, von welchem sich Andrássy bei seinem Titelvorschlag leiten ließ. An einer Stelle faßt Andrássy den Titel Kaiser von Österreich im Widerspruche mit dem Inhalte seiner Proklamation, als einen jedes staatsrechtlichen Inhalts entbehrenden, lediglich dynastischen Titel auf[1]). Dann bleibt aber unbegreiflich, wie er den Titel Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn als den der gegenwärtigen staatsrechtlichen Stellung der beiden Reichshälften — man halte fest, Andrássy spricht von Reichshälften (!)[2]) — allein entsprechenden erklären konnte. Denn bei dieser Auffassung enthält ja doch der von Andrássy vorgeschlagene Titel gar keinen Hinweis auf die Reichsratsländer, da doch der Kaiser von Österreich nichts war als Chef des Hauses Österreich. Arneth hatte bemerkt, der Vorschlag Andrássys fordere eine Restriktion des Titels Österreich auf die Reichsratsländer und paritätische Beifügung des Königs von Ungarn, wozu unter allen Umständen die Zustimmung der Reichsvertretung erforderlich sei[3]).

Arneth reiht sich damit der großen Zahl der plumpen Fälscher, welcher mich der Pester Lloyd zugerechnet hat, an, die davon ausgehen, daß Österreich nach der Erklärung von 1804 nicht einen Teil, sondern das Ganze vom Hause Österreich beherrschte Ländergebiet bezeichnen sollte und daß nach dieser Titeldeutung Ungarn als Teil nicht dem Ganzen gleich sein konnte. Auf das Bedenken Arneths gegen die Parifizierung Ungarns mit Österreich macht nun Andrássy eine Bemerkung, die mit der Bedeutung, welche Wertheimer dem Titel des Handschreibens gibt, im schroffsten Widerspruche steht. Andrássy repliziert nämlich: das Wörtchen „und", wie es schon in den bisherigen Titulaturen verwendet sei, bedeute nicht Gleichheit der rechtlichen Stellung der durch dieses Bindewort verknüpften Herrscherpersönlichkeiten, sonst müßte in dem Titel Kaiser von Öster-

[1]) a. a. O. S. 431, A. 2.

[2]) a. a. O. S. 431. In seinem Votum über die Frage der Notifikation des Handschreibens spricht er die Erwartung aus, es werde die Deklaration der Zusammengehörigkeit nach Außen, dem Auslande, den Eindruck innigerer Annäherung und Verbindung der Reichshälften miteinander machen. a. a. O. S. 433.

[3]) a. a. O. S. 427.

reich, König von Ungarn und Böhmen, Böhmen einerseits dem Königreich Ungarn, anderseits dem Kaisertum Österreich gleichstehend erachtet werden, was doch nicht zutreffe[1]). Ganz abgesehen davon, daß hier mit einem Male das Kaisertum Österreich wieder als staatsrechtliches Wesen anerkannt erscheint, wird hier dem Wörtchen „und", durch welches nach der Annahme Wertheimers eine Gleichstellung Ungarns mit dem auf die Reichsratsländer zu reduzierenden Österreich bewirkt werden sollte, diese parifizierende Wirkung mit aller Entschiedenheit abgesprochen. Hierzu kommt aber noch, daß Andrássy in seiner Staatsschrift sich entschieden gegen eine Benennung der Reichsratsländer mit einem Eigennamen und für die Beibehaltung der Bezeichnung „die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder", somit gegen die Einschränkung des Titels Österreich auf diese Länder aussprach[2]), die er doch vom Standpunkt der Klärung der Titelfrage im ungarischen Sinne mit aller nur aufzubietenden Energie hätte fordern müssen, und daß er die jeglichen Zweifel ausschließende Änderung des Titels der bisherigen Monarchie in Österreich und Ungarn wegen seiner bedenklichen, die Idee des Gesamtbegriffs der Monarchie abträglichen Ähnlichkeit mit dem Titel Norwegen und Schweden verwarf[3]).

Ohne Kenntnis der Tradition fordert somit Andrássy, als Paladin der Großmachtstellung der Monarchie[4]), die Bewahrung der universalen, historischen und politischen Bedeutung des Kaisertitels, um derentwillen schon unter Franz I. die Restriktion der Bezeichnung Österreich auf die nichtungarischen Länder systematisch vermieden worden war[5]). Hält man nun fest, daß Andrássy sich nachdrücklichst gegen jeden zusammenfassenden Eigennamen für die Reichsratsländer aussprach[6]), daß er mit Entschiedenheit auch die parifizierende Wirkung des Bindewortes „und" bestritt[7]), so ist

[1]) a. a. O. S. 430.
[2]) a. a. O. S. 432.
[3]) a. a. O. S. 432.
[4]) a. a. O. S. 195, 483.
[5]) Tezner, Der Kaisertitel, S. 136 f.
[6]) a. a. O. S. 432.
[7]) a. a. O. S. 430.

der Faden, der durch das Labyrinth seiner verworrenen Argumente führt, die Auffassung, daß der Titel Kaiser von Österreich den Titel des Trägers der auch auf der ungarischen Herrschaft ruhenden Großmacht bilden und Ungarn ganz allein als der einzige wahrhafte Staat, aus der Reihe jener staatsrechtlichen Gebilde herausgehoben werden sollte, welche das Substrat dieser Großmacht bilden, daß Ungarn allein die Auszeichnung genießen sollte, mit der Gesamtbezeichnung Österreich verbunden zu werden. Die neue Visitkarte soll also nach Andrássy lauten: Die alte historische Großmacht, die alte internationale Firma Österreich mit Ungarn als selbständigem Staat. Bei diesem Grundgedanken wird es begreiflich, daß Andrássy sich zunächst gegen eine Abschwächung der von ihm angestrebten Distinktion Ungarns durch die Anführung irgendwelcher anderer Ländertitel, die nicht auch Staatstitel waren, also gegen die Aufnahme des Titels König von Böhmen und Galizien sträubte. Als er diese scharfe Distinktion aber nicht zu erreichen vermochte, gab er sich auch mit der abgeschwächten zufrieden, in welcher Ungarn von Böhmen usw. durch „und“ geschieden war, zumal wenigstens die alternative Verwendung des beantragten Titels Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Österreich zugestanden war. Jedenfalls war der Schachzug Andrássys, bei dem es nicht einmal auf die dualistische Gestaltung der Titulatur abgesehen war, selbst im Hinblick auf das bescheidene Ziel einer Monopolstellung Ungarns im österreichischen Kaisertitel, durch einen Gegenschachzug abgeschwächt worden, der die von Andrássy gewünschte absolute Monopolstellung Ungarns in der Titulatur wirksam beseitigt hat. Es mag dahingestellt bleiben, ob dem Anonymus, der diesen Schachzug ausgedacht, der Vorgang vorschwebte, der gegenüber dem Landtag von 1835/36 beobachtet wurde, um dem Zugeständnisse der Beifügung der Ordnungszahl V zum ungarischen Königstitel Kaiser Ferdinand I. die für die universale Bedeutung des Kaisertitels bedenkliche Spitze abzubrechen. Wenn deshalb Wertheimer, der ausgegangen ist, um aus den Materialien des Handschreibens vom Jahre 1868 den schlagenden Beweis zu erbringen, daß der Titel Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn und die Abkürzungen dieses Titels streng dualistisch im Sinne der Gegenüberstellung des Kaisers von Österreich als Beherrschers der Reichsratsländer

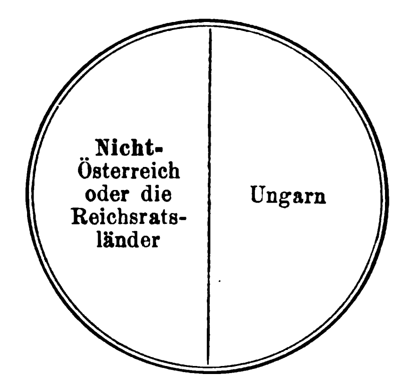
und des Königs von Ungarn gedacht seien, es als einen von Andrássy energisch angestrebten Erfolg hinstellt, daß in der Vollzugsklausel des Handschreibens der gemeinsame Minister den Auftrag nicht zur Verständigung des österreichischen Ministeriums, sondern des Ministeriums der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erhielt und daß so eine ganz klare Reduktion des Titels Österreich auf die Reichsratsländer mit Absicht vermieden wurde[1]), so hat Wertheimer im Eifer des Gefechts an das Beweisschema vergessen und mir ein höchst überzeugendes, geradezu schlagendes Argument in die Hand geliefert, das sogar mir als eifrigstem Vertreter der universalen Bedeutung des Kaisertitels bisher vollständig entgangen ist. Dazu kommt noch, daß Wertheimer uns Andrássy vorführt, wie er ganz im Fahrwasser der Gesamtstaatsidee dahinsegelt, wenn er die Verwerfung des Titels Österreich und Ungarn nach dem Vorbilde des Titels Norwegen und Schweden damit rechtfertigt, daß der wünschenswerte, ja notwendige Ausdruck des Gesamtbegriffs der Monarchie in internationaler Beziehung nur so zu erreichen sei, daß man in den die Idee des Gesamtreichs bezeichnenden Ausdruck ein Wort nimmt, welches eine Absorption der ungarischen Krone ausschließt, und wenn er dann fortfährt, daß dieser Zweck durch den von ihm beantragten Ausdruck Österreichisch-ungarische Monarchie, Österreichisch-ungarisches Reich erfüllt sei, da dieser Titel die Einheit des Gesamtreiches nach außen und zugleich der Selbständigkeit der beiden Staatsgebiete nach innen Rechnung trage[2]). So werden die beiden Stellen der Erläuterung der „Wiener Abendpost“ erklärlich, die auf den ersten Blick einander zu widersprechen scheinen, daß keine wesentliche Änderung vorgegangen und daß nur auf die gewaltige Änderung im Innern der Monarchie hingewiesen worden sei. Die erste Bemerkung sagt, die völkerrechtliche Bedeutung des Kaisertitels bleibt die alte universale. Nur darauf wird aufmerksam gemacht, daß im Innern desjenigen Österreichs, dessen Beherrscher der Kaiser ist, sich eine gewaltige staatsrechtliche Veränderung vollzogen habe. Hält man nun fest, daß Wertheimer an zwei Stellen des Widerstrebens An-

---

[1]) a. a. O. S. 432, 437.

[2]) a. a. O. 432.

drássys gegen einen zusammenfassenden Eigennamen für die Reichsratsländer gedenkt und daß nach Andrássys Vorschlag durch das Wörtchen „und“ keine Gleichstellung des Königs von Ungarn mit dem Kaiser von Österreich ausgedrückt werden sollte[1]), so läßt sich die an dieser Stelle des Promemoria ausgedrückte Idee in folgender Weise darstellen:



Österreichisch-ungarische **Monarchie.**

Man kann zum Vergleiche die Abbildung einer entzweigeschnittenen zweisamigen Frucht in einem botanischen Lehrbuch heranziehen, deren jede Hälfte einen Samenkern aufweist und die dennoch nur die Abbildung einer Frucht ist. Vielleicht ist folgendes Bild noch anschaulicher: Es wird vor aller Welt der 1526 gezimmerte Kronenschrein Österreichs aufgetan und auf die nach mehr als drei Jahrhunderten vollzogene Wandlung hingewiesen, wonach alle damaligen und hinzugekommenen Kronen zu historischen Reliquien geworden sind bis auf die eine ungarische, welche im wiedergewonnenen staatsrechtlichen Glanz erstrahlt. Nach allem, was uns vorliegt, bedeutet darum die österreichisch-ungarische Monarchie folgende Kundgebung an die Mächte: Die österreichische Monarchie besteht fortan aus zwei selbständigen Staaten. Aber soferne es sich um das Verhältnis zu dritten Staaten handelt, hört die Zweistaatlichkeit auf und es sind beide Staaten als ein Staat zu betrachten. Die Monarchie dauert fort als die in der pragmatischen Sanktion gekennzeichnete unio contra omnem vim externam, atque quosvis motus internos[2]).

---

[1]) a. a. O. S. 430.

[2]) Vgl. hierzu insbesonders auch die Ausführungen a. a. O. S. 433.

Die Einheitlichkeit der völkerrechtlichen Persönlichkeit der Monarchie, ihre Rechtssubjektivität konnte keinen schärferen Ausdruck erhalten, als welchen ihr die hier besprochene Stelle der Denkschrift gegeben hat, wenn sie besagt, die Sonderung beider Staaten hat ausschließliche Bedeutung pro foro interno. Ich muß darum gestehen, daß mich die Bekräftigung, welche meine Deutung des Reichstitels durch die von Wertheimer veröffentlichten Materialien erfahren hat, geradezu verblüfft hat. Ich hatte mir die Haltung Andrássys magyarischer gedacht.

Vom Standpunkte des modernen ungarischen Staatsrechts kommt Wertheimer unter allen Umständen mit seinem Rühmen der Taktik Andrássys in der Titelfrage viel zu spät.

Unter diesem letzteren Gesichtspunkte betrachtet, ist nämlich der von Wertheimer so hoch gepriesene Erfolg Andrássys bis zur Unsichtbarkeit in den Schatten gestellt durch die Anführung Österreichs und Ungarns als besonderer vertragschließender Teile in der Brüsseler Zuckerkonvention, durch die Proklamation des Eintritts des Anspruchs Ungarns auf ein selbständiges Zollgebiet, durch die Feststellung der völligen Selbständigkeit des ungarischen Thronfolgerechts hinsichtlich aller in den Kreis der Thronfolge gehörende Fragen (G.-A. XXIV, 1900), dann durch die, wenn auch nicht in Gesetzesform erfolgte Annahme des Programms des Neunerkomitees, anlangend das freie Verfügungsrecht der ungarischen Gesetzgebung über das ungarische Heer. Alle diese Erfolge liegen freilich nicht in der von Andrássy gewiesenen Richtung für eine den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Entwicklung Ungarns und ich zweifle darum nicht, daß den gegenwärtigen magyarischen Publizisten Andrássy nach der Schilderung, die Wertheimer von seiner Wirksamkeit entwirft, als arger Ignorant auf dem Gebiete des ungarischen Staatsrechtes, wenn nicht gar als geheimer Austriacist erscheinen wird.

Wüßten wir aber selbst nichts von der auf die Bedeutung des Titels ein eigenartiges Licht werfenden Denkschrift Andrássys, so müßte für die Auslegung des Handschreibens maßgebend sein, daß nach der Absicht aller Beteiligten nicht eine Restriktion des Titels Kaiser von Österreich, sondern ausschließlich eine distinkte Umstellung Ungarns in der Legende des kleineren historischen Kaisertitels beabsichtigt war, daß darum bald der alte mittlere, bald der große

historische Kaisertitel ganz unverändert als Ratifikationsformel auch in allen für Ungarn und auch unter Intervention Andrássys als Ministers des Äußern abgeschlossenen Verträgen fortan Verwendung fand[1]), daß vom Standpunkte einer rationellen Terminologie nicht angenommen werden darf, daß der Kaiser von Österreich in jeder der drei Titelformen etwas anderes bedeute, daß der in dem Titel Monarchie gelegenen Anerkennung der Einzahl und der Einheitlichkeit der Rechtspersönlichkeit der Monarchie gegenüber dritten Staaten die Einheitlichkeit und die Einzahl des völkerrechtlichen Trägers dieser Persönlichkeit entsprechen muß, daß dieser Träger nicht in dem König von Ungarn, auch nicht in dem Träger der nichtstaatlichen Titulatur König von Böhmen usw., sondern einzig und allein im Kaiser von Österreich erblickt werden darf, daß dieser Auffassung auch die Feststellung des Handschreibens entspricht, derzufolge der Beherrscher der österreichisch-ungarischen Monarchie in allen Verträgen nur als ein Vertragsteil aufzutreten hat und daß endlich bis heute die Reichsratsländer nicht Kaisertum Österreich heißen und deshalb das Österreich des Kaisertitels staatsrechtlich nicht darzustellen vermögen[2]), was nach der höchst bedeutsamen Entdeckung Wertheimers klar und unzweideutig aus dem Vollzugsauftrag des Handschreibens selbst hervorgeht.

IV.

Nach dem sicher nicht geglückten Interpretationsversuch läßt sich Wertheimer auch in die Erörterung der staatsrechtlichen Gültigkeit des Handschreibens ein. Andrássy selbst hat sich auch in dieser Frage, wo es sich um die Entwaffnung der mit Obstruktion drohenden Opposition handelte, keinen theoretischen Skrupeln hingegeben, zumal die Schwäche der zisleithanischen Regierung und des zisleithanischen Parlaments in rebus Hungaricis durch die Haltung und Stellung dieser Faktoren in der Frage der Prüfung des ungarischen Ausgleichs offen zutage getreten war und sich in diesem Punkt seit 1867 nichts geändert hatte.[3]) Vertrat Andrássy noch am 13. Mai 1868 in einer ver-

[1]) Unklar die Darstellung Lustkandls in seiner Abhandlung, Der Kaiser und König (Separatabdruck aus dem österreichischen Staatswörterbuche (1895), S. 3, Sp. 2. Vgl. übrigens den Schlußsatz dieser Spalte.

[2]) a. a. O. S. 440.

[3]) a. a. O. S. 439 f.

traulichen Klubsitzung der Deákpartei den Standpunkt, daß die Fehlgriffe in der titelrechtlichen Bezeichnung Ungarns nur durch gesetzliche[1]) Regelung dieser Frage für die Zukunft verhütet werden könnten, so entschlägt er sich dieser Auffassung in seiner mäanderartig sich windenden Denkschrift aus dem Grunde, daß die Verschiedenheit der Worte Kaiser von Österreich und König von Ungarn als staatsrechtlicher Begriffe — zur Abwechslung ist ihm der an einer andern Stelle[2]) jeder staatsrechtlichen Bedeutung entkleidete Kaiser von Österreich ein staatsrechtlicher Begriff — schon die seit Jahrhunderten festgesetzte Stellung Ungarns zu den Erbländern beweise[3]). Bei der Behandlung der Frage der Notifikation der neuen Titulatur an die Mächte setzt Andrássy auseinander, daß infolge der Annahme seines Antrags die Monarchie nicht mehr wie bisher durch einen Namen veranschaulicht werde, der dem stets wechselnden Sprachgebrauch entlehnt und vom Standpunkt des ungarischen Staatsrechts immer bekämpft worden sei[4]) — vide G.-A. XXXVIII, 1827! — sondern eine in den Staatsgrundgesetzen(!) wurzelnde Titulatur trage, durch welche die Idee der Gemeinsamkeit nicht in bestreitbarer, sondern in verfassungsmäßig anerkannter (!), für alle Zeiten gültiger (!) Weise ausgesprochen und aufrecht erhalten werde[3]). Es empfehle sich darum die Notifikation, weil das Ausland in dem neuen Titel nur eine innigere Verbindung der beiden Reichshälften (!) erblicken werde.[5])

Es liegt nun auf der Hand, daß normative Klarstellung von Unklarheiten der Verfassung so viel wie authentische Interpretation einer zweifelhaft und streitig gewordenen Einrichtung der Verfassung und somit Verfassungsgesetzgebung ist und daß das Plaidoyer Andrássys mit seinem Antrag auf Regelung

---

[1]) a. a. O. S. 421.

[2]) a. a. O. S. 431, A. 2.

[3]) a. a. O. S. 430.

[4]) Wie sehr sich auch in Ungarn die Bezeichnung Österreichs als Zusammenfassung des ganzen Herrschaftsgebietes des Hauses Österreich eingelebt hatte, beweist unter anderm ein Artikel des Grafen Andrássy im Pesti Naplo vom 6. August 1865, worin er die Österreicher versichert, es existiere keine ungarische Partei, welche zu glauben vermöchte, daß der österreichische Staat ein freier Staat seine könne, wenn es nicht gleichzeitig beide Hälften sind. a. a. O. S. 183.

[5]) a. a. O. S. 433.

der Frage durch Kabinettsordre (!) im allerschroffsten Widerspruch steht. Ich kann mir darum bei aller Unzulänglichkeit staatsrechtlicher Bildung, durch welche sich die österreichischen Staatsmänner aller Zeiten ausgezeichnet haben, nicht vorstellen, daß auch die österreichische Regierung, welche nach Beust in die ganze Sache eingeweiht war und dem Handschreiben zugestimmt haben soll[1]), sich durch die staatsrechtlichen Argumente Andrássys hätte irgendwie bestechen lassen, da diese Argumente doch auch für den Laien das Gegenteil dessen beweisen, was sie beweisen wollen und das Äußerste an Verworrenheit leisten. Aus der Haltung der zisleithanischen Regierung und des zisleithanischen Parlaments gegenüber dem Handschreiben kann kein Argument für die Verfassungsmäßigkeit des Aktes abgeleitet werden, da sich diese beiden Faktoren bis heute nicht fähig erwiesen haben, einer Einigung zwischen der Krone und Ungarn wirksam zu begegnen. Es bescheidet sich darum auch Wertheimer selbst mit der Genugtuung über die Tatsache, daß Andrássy bei der Gestaltung der parlamentarischen Verhältnisse in Zis- und Transleithanien die mißliche Angelegenheit am zweckmäßigsten so geordnet habe, wie sie geordnet worden sei, daß der weitere Verlauf der Dinge dieses Urteil bestätige und nur eines bereitet ihm seltsamerweise einiges rechtliches Bedenken, warum der den neuen Titel der Monarchie regelnde Befehl nicht im Reichsgesetzblatt verlautbart worden sei. Im übrigen beruhigt er sich mit einem Zitate aus der Bernatzikschen Ausgabe der Verfassungsgesetze, demzufolge eine Norm des österreichischen Rechts, wer zur Feststellung der staatlichen Embleme und Symbole zuständig sei (Gesetz oder Verordnung) fehle[2]). Es liegt nun auf der Hand, daß diese Bemerkung nur eine Frage aufstellt, sie aber nicht beantwortet und daß die Folgerung aus dem Schweigen der Verfassung über diese Frage auf die Zulässigkeit ihrer Lösung durch Kabinettsordre gerade so richtig ist als die Folgerung aus dem Schweigen der österreichischen Verfassung von der Thronfolgegesetzgebung auf die Zulässigkeit der Regelung

---

[1]) a. a. O. S. 445.

[2]) a. a. O. S. 441, A. 3. Man muß wohl sagen, daß, wenn Wertheimer sich mit kühnem Schwunge über die schweren Bedenken gegen den Schleichweg der Andrássyschen Taktik hinweggesetzt hat, er die Unzulänglichkeit der Publikation ganz gut noch hätte mit in Kauf nehmen können.

von Thronfolgerecht durch Kabinettsordre! Die richtige Antwort ergibt sich aus der Tatsache, daß die Bedeutung des Titels Kaiser von Österreich und österreichische Monarchie im Jahre 1804 durch ein rechtsförmlich verlautbartes Gesetz geregelt worden ist, daß dieses Gesetz Fundamentalgesetz ist genau so wie die pragmatische Sanktion, deren Ergebnis durch die Proklamation der österreichischen Monarchie einen angemessenen staatsrechtlichen Ausdruck erhalten sollte, daß sie darum in jeder Sammlung österreichischer Verfassungsgesetze als Verfassungsgesetz aufgenommen erscheint, daß nach der Dezemberverfassung selbst das unscheinbarste Gesetz, um so mehr ein Verfassungsgesetz nur im Wege eines Gesetzes abgeändert und authentisch interpretiert werden darf, daß die Form der Änderung von Gesetzen seit dem Eintritt der konstitutionellen Epoche das konstitutionelle Gesetz ist. War aber die neue Titulatur als formale Bezeichnung der neugeordneten Gemeinschaft im Verhältnis zu dritten Staaten gedacht, so handelte es sich um Regelung einer Form der Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten, welche nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 11, lit. *c*) des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. 141, zur Zuständigkeit des Reichsrates gehörte, zumal diese Form durch Feststellung des Titels des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, loyalerweise im Einklang mit der auch in Ungarn mittels Reskriptes vom 17. August 1804 verlautbarten Proklamation und unter Vermeidung des für das ungarische Verfassungsrecht ominösen Titels des Kaisertums Österreich, gesetzlich festgelegt war.

Wäre aber selbst die Frage nach der Zuständigkeit zur Feststellung der Staatstitel nicht so klar und bündig im österreichischen Verfassungsrecht selbst gelöst, als es der Fall ist, so unterliegt es nach konstitutionellem Staatsrecht keinem Zweifel, daß die gesetzgeberische Feststellung des Titels eines konstitutionellen Staates oder des Verbandes zweier konstitutioneller Staaten als Festsetzung eines wesentlichen Bestandteiles der Verfassung einen Akt der Verfassungsgesetzgebung bildet und vollgültig nicht im Wege einer internen, nicht einmal gesetzförmig verlautbarten Instruktion(!) des Monarchen an einen Minister erfolgen kann, der, wie dies von einem gemeinsamen Minister im Verhältnis zur Gesetz-

gebung der beiden Staaten der Monarchie gilt, nicht einmal zur Kontrasignatur eines rite diesen Gegenstand regelnden Gesetzes zuständig wäre. Die Tatsache, daß das Handschreiben vom Jahre 1868 nicht in jener Form ergangen und in jener Weise zustande gekommen ist, welche den Bestimmungen der österreichischen Verfassung entspricht, liegt auf der Hand. Daß kraft des Wesens der konstitutionellen Verfassungsgesetzgebung der Akt auch vom Standpunkt des ungarischen Staatsrechtes als anfechtbar betrachtet werden muß, ist bereits auseinandergesetzt worden. Auch die ungarische Nation hatte Anspruch auf Mitwirkung bei der Festsetzung der Bezeichnung ihres Verbandes mit einer andern Nation. Und so ist die Erlassung des Handschreibens einer der bedeutsamsten Beweise für den Bestand der von mir konstatierten eigenartigen einheitlichen patriarchalischen Schiedsgewalt des Monarchen, welche in der Bestimmung der pragmatischen Sanktion ihre Wurzel hat und aus dem Bestande zweier einer Einigung über Staatsnotwendigkeiten unfähiger Parlamente dauernd ihre Nahrung zieht. Der Zusammenhang zwischen Doppelparlamentarismus und Absolutismus ist von österreichischen Staatsmännern schon bei Beratung des 1867er Ausgleichsgesetzes herausgefunden worden[1]). In diesem Punkt hat das in Ungarn als politisch rückständig betrachtete Österreich eine größere politische Voraussicht bewiesen als das auf seine politische Reife stolze Ungarn. Daß aber bei der Formulierung des neuen Titels nicht nur das in diesen Dingen nullifizierte österreichische, sondern auch das grundsätzlich mehr respektierte ungarische Parlament präteriert wurde, hebt nicht nur Wertheimer selbst hervor[2]), sondern er billigt es auch nach Lage der Umstände[3]).

Die apologetische Tendenz, welche dem Werke Wertheimers innewohnt, gestattete es ihm nun nicht, hervorzuheben, daß die neue Titulatur vermöge der Art ihrer Entstehung nicht in der Rechtsüberzeugung auch nur eines der Völker der Monarchie wurzelt, nicht

---

[1]) Vgl. Die neue Gesetzgebung Österreichs (1868), S. 533 f., die Äußerungen Pleners in der Debatte des österr. Abgeordnetenhauses über das Delegationsgesetz von dem antikonstitutionellen Charakter der Delegationen. Dann S. 538, 544.

[2]) a. a. O. S. 419.

[3]) a. a. O. S. 441.

einmal in der des magyarischen Volkes[1]) und es liegt eine Pikanterie darin, daß es magyarische Publizisten gewesen sind, welche durch ihre Schriften die ersten Zweifel angeregt haben, ob die neue Titulatur wirklich eine Reduktion des österreichischen Kaisertitels auf die Reichsratsländer bewirken wollte, wie man — und auch ich gehöre zu diesem „man“ — in Österreich allgemein annahm, ehe die neue Titulatur durch die magyarische Publizistik dubios gemacht wurde. Magyarischem Empfinden widerstrebte es, daß dem König von Ungarn durch die neue Titulatur für das Gebiet aller auswärtigen Aktionen, also auch solcher, welche streng ungarische Interessen betrafen, der Kaiser von Österreich auf den Nacken gesetzt war und dadurch die Souveränität Ungarns nach außen ebensowenig als die der Reichsratsländer, ganz wie es der Intention Andrássys entsprach[2]), zur vollen Entfaltung gelangen konnte, daß Ungarn hiedurch der völkerrechtlichen Persönlichkeit beraubt war. Um dessentwillen wurde neuerlich die alte seit 1848 großgezogene Lehre im In- und Auslande ausgerufen, daß Kaiser von Österreich nur ein dynastischer, jedes staatsrechtlichen Inhaltes entbehrender Titel sei, was zur Folge gehabt hätte, daß der Titel Kaiser von Österreich und König von Ungarn staatsrechtlich nicht mehr bedeute als König von Ungarn, wonach alle Verträge der Monarchie, auch die auf die Reichsratsländer sich beziehenden, nur vom König von Ungarn abgeschlossen worden wären. Auch Wertheimer gedenkt dieser Literatur, um nachzuweisen, daß „man“ in Ungarn „anderer Ansicht“ sei als ich[3]), der unter dem Österreich — nicht Kaisertum Österreich, wie Wertheimer zitiert — des Jahres 1804 auch Ungarn mitbegreift[4]). Erst durch diese geradezu possenhafte Behandlung der

---

[1]) So erklärt Graf Theodor Zichy im Oktoberheft des Jahres 1908 der Deutschen Rundschau, S. 142, den Ausdruck österreichisch-ungarische Monarchie als nicht glücklich gewählt, nicht einmal den Titel Österreich-Ungarn dem Dualismus angemessen, in welcher Richtung nur von Österreich und Ungarn gesprochen werden kann.

[2]) a. a. O. S. 437.

[3]) a. a. O. S. 423, A. 1.

[4]) An dieser Stelle hätte ich nicht erwartet zu hören, daß „man“ in Ungarn, d. h. bei den magyarischen Publizisten, anderer Ansicht sei als ich, sondern gerne erfahren, welcher Ansicht Wertheimer sei oder welcher Ansicht die namhaften

ganzen Frage ist meine Aufmerksamkeit in der Richtung einer gründlicheren Prüfung des Handschreibens und dadurch weiterhin die ganze Kontroverse über die Bedeutung der Titulatur wachgerufen worden, deren Ernst die magyarische Publizistik dadurch würdigt, daß sie ihr nicht gestattet, zu exspirieren, und daß Ungarn nicht nur wie früher Schriftsteller höchst bescheidenen Namens, sondern auch Staatsmänner ersten Ranges[1]) und nun noch auch einen Historiker vom Fach ins Treffen schickt, um den Drachen, d. i. meine Wenigkeit, zu töten. Aber allen den gegen mich gerichteten Streitschriften liegt unverkennbar die quälende Empfindung zugrunde: Jene Liquidität der Kennzeichnung der Rechtsstellung Ungarns, welche Wertheimer der Titulatur des Handschreibens nachrühmt, hat diese Titulatur nicht gebracht[2]). Im günstigsten Falle handelt es sich um eine suspekte pythisch-orakelhafte Formel, welche Ungarn und Österreicher ihren Wünschen gemäß — die einen Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. || und Apostolischer König von Ungarn; die anderen: Kaiser von Österreich || König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn || — abteilen und lesen können. Im schroffsten Widerspruch mit dem staatsrechtlichen Empfinden der modernen magyarischen Generation steht aber die Bezeichnung österreichisch-ungarische Monarchie oder österreichisch-ungarisches Reich, welche Bezeichnung übrigens keine Erfindung Andrássys ist, sondern seltsamerweise vor ihm von dem Sezessionisten Koloman Tisza (!) in der Delegationssitzung vom 6. März 1868 vorgeschlagen worden war[3]), und welche nach der in Ungarn herrschenden Anschauung der Meinung von dem Bestande einer bundesstaatsähnlichen oder gar einheitsstaatlichen monarchischen Organisation Vorschub zu leisten geeignet ist. Nunmehr entnehmen wir aber aus der Darstellung Wertheimers — und das ist ihr interessantester Teil — daß Andrássy mit Absicht der von der heutigen magyarischen Generation heiß

österreichischen Historiker gewesen sind, unter deren Führung er das Gebiet der Geschichtsforschung betreten hat. Hier hätte der Historiker Farbe bekennen müssen. Jedenfalls erachte ich es für unstatthaft, mich als einzigen Vertreter einer Anschauung hinzustellen, welche, von der magyarischen Publizistik abgesehen, opinio communis der ganzen politischen Welt gewesen ist.

[1]) Vgl. die Abhandlung des Grafen Albert Apponyi in der Zeitschrift Forum vom 15. April 1909.

[2]) Vgl. Zichy, Deutsche Rundschau (1908), S. 142.

[3]) Tezner, Der Kaiser, S. 81.

ersehnten Bezeichnung Österreich **und** Ungarn und der Erklärung der Reichsratsländer zum wahrhaften und einzigen Österreich **ausgewichen** ist, ja die erstere Bezeichnung als geradezu **gefährlich** bezeichnete[1]) daß er sich ganz im Gedankengang des österreichischen Ausgleichsgesetzes mit seinen **Reichshälften** bewegt und mit vollem Bewußtsein einer Formel zustrebt, welche das ausdrückt, was man unter der Gesamtmonarchie versteht[2]), auf die sich folgende Bemerkung des ungarischen Unterrichtsministers Wlassics über die Anordnung einer Schulfeier anläßlich des 50jährigen Regierungsjubiläums des Monarchen im Jahre 1898 bezieht: „Ich will mich nur dagegen verwahren, als hätte ich mit der Anordnung einer Schulfeier die Idee des **Gesamtreiches** in das Herz der Jugend einschmuggeln wollen. Gottlob, es weiß heute jeder **Schulknabe** in Ungarn, daß es ein Gesamtreich als staatsrechtlichen Begriff nach der ungarischen Verfassung nicht gibt[3]).“

Ob Andrássy in der Tiefe seines Herzens genau so empfand wie die **heutige** magyarische Generation und nur das Bessere nicht des Guten Feind sein lassen wollte, und ob er nicht die Formel Österreich und Ungarn nur darum verpönte, um das Vertrauen des seit jeher für die Einheit der Persönlichkeit der Monarchie besorgten Monarchen in die neue Formel zu gewinnen, läßt sich nicht feststellen. Wertheimer nimmt an, daß die neue Formel **seiner** Intention, Ungarn zu einem **Faktor** europäischer Großmachtpolitik zu erheben, entsprach, als deren nächstberufenen Leiter er **sich selbst im Geiste sah**[4]).

V.

Schon öfter ist die Frage an mich gerichtet worden, warum ich so unermüdlich zur Fortspinnung einer Kontroverse mitwirke, deren Lösung nicht nach den Regeln historischer Kontinuität und staatsrechtlicher Logik, sondern gemäß der Entwicklung der **Macht**verhältnisse stattfinden werde. Ich glaube nun zunächst nicht, daß man wissenschaftliche Untersuchungen mit praktischen Gründen zu rechtfertigen hat. Allein näher liegt die Frage, warum die magyarische Publizistik und Politik die staatsrechtlichen Kontroversen zu keinem

---

[1]) a. a. O. S. 432.
[2]) a. a. O. S. 432 f.
[3]) **Tezner**, Der Kaisertitel, S. 187, A. 3.
[4]) a. a. O. S. 433.

Stillstand gelangen lassen will. Und vielleicht wird man, wenn man sich diese Frage vorlegt, zu dem Ergebnisse gelangen, daß meinen Untersuchungen doch auch eine gewisse praktische Bedeutung zukommt, da sie der Kritik jener aus dem ungarischen Staatsrecht abgeleiteten politischen Forderungen dient, welche ausgehen von der Gemeinschaft und Einheitlichkeit gewisser staatlicher Einrichtungen, soweit es sich um die Beitragspflicht der Reichsratsländer handelt, von der Negation jeglichen rechtlichen Einflusses dieser Kontribuenten, sofern die den Forderungen des ungarischen Staatsrechts entsprechenden Verfügungen über eben diese Einrichtungen in Frage stehen, eine Gemeinschaftslehre, welche im Programm des Neuner-Komitees ihren schärfsten Ausdruck gefunden hat. Nichts liegt den magyarischen Politikern und Publizisten ferner, als staatsrechtliche Untersuchungen lediglich wissenschaftlich-dogmatischen Zwecken zuliebe anzustellen. Diese staatsrechtliche Literatur verfolgt vielmehr ausgesprochen praktische Zwecke und man kann, sooft die magyarische Publizistik eine neue Staatsrechtsfrage aufwirft, sich darauf gefaßt machen, daß der Aufstellung der These alsbald politische Postulate nachfolgen, welche auf Rechte und Pflichten und Interessen der Reichsratsländer einwirken. Die ganze Kaisertitelkontroverse war nichts als ein Präludium für die vollwirksame Zolltrennung mittels selbständiger Handels- und Zollverträge des Königs von Ungarn, mittels Erhebung dieses Königs zu einem besonderen Vertragsteil, mittels Vollendung der Staatentrennung in der Brüsseler Zuckerkonvention!

Für praktisch-politisch erachte ich den von mir auf Grund der Quellen entwickelten [1]) Gegensatz zwischen der universalen völkervereinigenden österreichischen Kaiseridee, die in ihrer letzten Entwicklungsphase zu Kompromissen zwischen den Nationalitäten als gleichberechtigten Kompaziszenten führen muß, und der patrimonialherrschaftlichen ungarischen Königsidee, welche auf der aus dem Rechtstitel der Eroberung und der mittelalterlichen gegenwärtig der tatsächlichen Grundlage entbehrenden Schutzherrschaft abgeleiteten Oberhoheit der magyarischen Rasse über die anderen Ungarn bewohnenden Nationalitäten, somit auf einem Untertänigkeits-

[1]) Kaisertitel, S. 129.

verhältnisse dieser Nationalitäten beruht. Es ist dies ein Gegensatz, welcher die zwar für ihre Zeit utopische, aber in diesem Punkte grandios angelegte Schwarzenberg-Stadionsche Verfassung des Jahres 1849 in scharfer Weise formuliert[1]), der meines Erachtens durch die Schöpfungen des Jahres 1867 seine endgültige Erledigung nicht gefunden hat und eine Erklärung für die in allen Kreisen fühlbare Unberechenbarkeit und Unsicherheit unserer Verhältnisse und unserer bedeutsamsten Staatseinrichtungen bietet. Wie die Monarchie fortdauert, so dauern auch die Angriffe Ungarns auf ihre Lebensbedingungen fort und wir spüren die Wirkungen dieses Kampfes in allen Gliedern. Für praktisch-politisch halte ich den Nachweis der realen Existenz der Monarchie als eines in letzterer Zeit zu stärkerer Wertschätzung gelangten Rechtssubjekts des völkerrechtlichen Verkehrs und als eines Machtsubjekts von höchster kultureller Bedeutung, soferne sich in ihrem Bereiche Gegensätze, durch welche sonst, um mit Bismarck zu sprechen, das Gebiet von der Bukowina bis Vorarlberg mit Blut und Tränen getränkt würde, in den Formen politischer Kämpfe messen und sofern sie wenigstens, soweit die westliche Hälfte in Betracht kommt, den einzelnen Nationen zu einer ungeahnten Entwicklung verholfen hat. Von praktisch-politischem Wert ist die von mir geförderte Erkenntnis, daß diese Realität durch keine noch so kunstvolle

---

[1]) Der Kaiser, S. 71. Ich halte es für meine literarische Pflicht, an dieser Stelle die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß die späterhin von Renner in bedeutsamer Weise entwickelte Idee der einheitlichen, von den territorialen Verhältnissen absehenden Organisation der österreichischen Nationalitäten mittels repräsentativer Kollegien (nationaler Parlamente) vornehmlich für Zwecke der nationalen Kultur sich bereits in den von Otto Lang herrührenden, 1897 anonym erschienenen Grundzügen für eine endgültige Lösung der Nationalitätenfrage in Österreich angedeutet findet. Dort heißt es S. 11: „Hinsichtlich jener Institutionen, welche direkt der Pflege der Kultur gewidmet sind . . . erscheint eine vollständige Autonomie der Nationalitäten unerläßlich. Bei vollständiger Aufrechthaltung der Ländereinteilung wären die Angehörigen einer Nation für die Zwecke nationaler Kultur zusammenzufassen und jede Nation hätte sich ein eigenes Kulturparlament zu wählen". Meines Erachtens kann die nationale Autonomie gegen den Einbruch durch falsche Bekenner nur durch Festsetzung einer Nationalsteuer gesichert werden. Die Selbstbesteuerung zieht aber die Gefahr der wirtschaftlichen Trennung nach sich, da jede Nation ihre ganze ökonomische Kraft für sich haben und nichts für die andere leisten will, wie dies das Beispiel Ungarns beweist. Vgl. Der Kaiser, S. 320.

staatsrechtliche Konstruktion aus der Welt geschafft werden kann, daß alle Beweise für ihre staatsrechtliche Nicht-Existenz[1]) ebenso zu werten sind als die Beweise, daß Achilles die Schildkröte nicht einholen werde, oder daß eine Katze neun Schwänze habe, daß reale Potenzen weder durch staatsrechtliche Programme und Formeln noch durch Konstruktionen aus der Welt geschafft, imaginäres Staatsrecht mit diesen Mitteln nicht wirksam gestaltet werden kann, daß alle die tragischen Ereignisse, die über Ungarn im Jahre 1849 hereingebrochen sind, in der Mißachtung der Realität der Monarchie ihren Grund haben[2]) und daß die in dem letzten Dezennium erzielten staatsrechtlichen Erfolge des magyarischen Volkes in jener Richtung gelegen sind, die einmal in den Ereignissen der Jahre 1848 bis 1849 eingemündet ist. Nicht zu unterschätzen ist auch der Wert der Erkenntnis, daß die im G.-A. XII, 1867, enthaltene Anerkennung der Zuständigkeit Ungarns zu einer selbständigen Wirtschaftspolitik nicht nur nach innen, sondern auch nach außen unter gleichzeitiger Festsetzung der Einheit der äußeren Politik einen politisch unmöglichen Inhalt hat, die Realisierung dieser Anerkennung das geflügelte Wort Ungers von der „Monarchie auf Kündigung" zur Wahrheit machen muß, daher in diesem Punkte das Problem des G.-A. XII, 1867, Ungarns Selbständigkeit den Existenzbedingungen der Monarchie anzupassen, nicht gelöst erscheint[3]). Unter solchen Umständen ist es höchst glaublich, daß Andrássy mit dem Gedanken umging, dieses augenscheinliche und schwerste Gebrechen seiner Schöpfung durch Bewirkung eines stetigeren und innigeren wirtschaftlichen Verbandes beider Staaten zu beheben. Wenn darum Wertheimer den wirtschaftlichen der Begründung des Dualismus nachgefolgten Aufschwung der Monarchie auf den Dualismus zurückführt, so muß dem Wirtschaftshistoriker die Entscheidung der

---

[1]) a. a. O. S. 238 f.

[2]) a. a. O. S. 67.

[3]) Tezner, Der Kaisertitel, S. 222 ff. Ich rechne es mir zum Verdienste an, als der erste darauf verwiesen zu haben (Neue freie Presse Nr. 12.895 : 1898), daß, wenn die Errichtung der ungarischen Zollinie mehr als eine der magyarischen Empfindlichkeit dienende Farce und etwa der Vorläufer einer selbständigen ungarischen äußeren Handelspolitik sein sollte, dadurch das Ausgleichswerk in die Luft gesprengt wäre, wobei die Frage offen bleibt, ob auf den Trümmern ein souveränes Ungarn entstünde.

sehr schwierigen Frage überlassen bleiben, ob es sich hier nicht um eine wirtschaftliche Welterscheinung handelt, deren Wirkungen in Österreich durch den diesem Staatswesen infolge der Niederlage seiner deutschen Politik auferlegten Quietismus seiner äußeren Politik befördert wurden. Welche gewaltigen Hemmungen aber die künstliche, durch den Dualismus geschaffene Organisation der wirtschaftlichen Gegensätze und Rivalitäten beider Staaten ihrer natürlichen Entwicklung bereitet, in welche unerträgliche Pendenzen diese organisierten Gegensätze jede rationelle Kalkulation verstricken, in welch unerträglicher Weise die Entscheidung streng wirtschaftlicher Fragen infolge der dualistischen Organisation der Monarchie von Fragen ausgesprochener Parteipolitik abhängig gemacht wird, darüber muß man trotz Wertheimer auch die ungarische Geschäftswelt im geheimen befragen.

Zu beachten ist auch die Richtigstellung des als österreichische Regierungsmaxime hingestellten Satzes: divide et impera! durch das politische Gesetz: luctantur et imperat. Das bedeutet soviel, als daß infolge der einseitigen Hervorkehrung der partikulären, sozialen und wirtschaftlichen Interessen durch die Stände im Ständestaat, der nationalen Interessen im konstitutionellen Staate automatisch die ausschlaggebende Gewalt dem Monarchen zufließen mußte und zufließen muß, als dem einzigen Hüter der alle vereinigenden und schützenden Einrichtungen[1]).

Meine rechtsgeschichtlichen Untersuchungen haben aber zugleich den politisch sicher nicht bedeutungslosen Beweis erbracht, daß sich die Macht und Einheit der Monarchie von 1526 ab durch ein wahres Gestrüppe von Sonderverfassungen der Teile, in unserer Zeit durch kurz aufeinanderfolgende diametral entgegengesetzte Verfassungsexperimente mit elementarer Gewalt hindurchgerungen hat, die ein anderer Staat ohne Revolution und ohne die schwersten Erschütterungen nicht bestanden hätte, daß alle gegen sie gerichteten Wühlarbeiten und selbst die schlechteste Politik ihr nichts anhaben konnten, weil die kulturellen Grundlagen ihres Bestandes unzerstörbar sind. Wer darum zu lesen versteht, findet in meinen Untersuchungen über den österreichischen Kaisertitel doch etwas mehr als Katzbalgereien mit den magyarischen Publizisten, deren Leistungen, wissenschaftlich betrachtet, auch nicht einen Federstrich lohnen würden. Wenn aber

[1]) a. a. O. S. 243. Die neue Gesetzgebung Österreichs, S. 544.



neuestens der maßvolle Graf Theodor Zichy mir vorwirft, daß Auseinandersetzungen wie die meinigen sehr viel zur Vergiftung der Beziehungen zwischen beiden Staaten beigetragen hätten, so ist dem entgegenzuhalten, daß wenigstens, soweit Österreich in Betracht kommt, diese Vergiftung nicht nur durch meine literarischen Arbeiten hervorgerufen wurde, die hier nur wenige lesen und deren praktisch-politische Forderungen nicht um Haaresbreite über den G.-A. XII, 1867, und jene Deutung hinausgehen, die ihm Andrássy nach dem Zeugnisse seiner denkwürdigen Rede über die Armeeeinheit und nach dem Zeugnisse Wertheimers zu allen Zeiten gegeben hat[1]), sondern durch die stetigen Angriffe magyarischer Stürmer und Dränger auf höchst empfindsame gemeinsame Einrichtungen, die man durch den Inhalt der G.-A. XII, 1867, sowie auch durch die Tatsache gesichert erachtete, daß Ungarns König, Regierung und Volksvertretung den Vollzug des Ausgleichs im Jahre 1867 zuließ, ohne vorher die Eliminierung und Richtigstellung der erst nach 30 Jahren (?) als offenkundige Verletzungen des ungarischen Staatsrechtes stigmatisierten Bestimmungen des österreichischen Ausgleichsgesetzes zu fordern. Der Österreicher ist in Sachen der staatsrechtlichen Formen im Gegensatz zu dem strengen Magyaren ein äußerst leichtfertiger Geselle. Ihn bekümmern nur die fühlbaren Wirkungen der keinesfalls nur formalen ungarischen staatsrechtlichen Bestrebungen.

VI.

Wenn nun Graf Theodor Zichy mich spöttisch fragt, was ich mit meinen staatsrechtlichen Untersuchungen bisher ausgerichtet hätte, so habe ich darauf folgende Antwort: Es fällt mir nicht ein, die vorläufige Retardation der staatsrechtlichen Bestrebungen der Magyaren auf die mir von dem Herrn Grafen zur Last gelegte Vergiftung der Österreicher durch meine Schriften zurückzuführen. Es will mir nur vorkommen, daß, was ich konstruiert habe, weil es dem Wesen der Sache entnommen ist, sich anfängt, von selbst geltend zu machen und gegenüber der an die Aspirationen des Fischerweibes im Grimmschen Märchen erinnernden Unendlichkeit der staatsrechtlichen Wünsche Ungarns sich noch stärker von selbst geltend

[1]) Deshalb bin ich dem Historiker Steinacker noch zu zahm.

machen wird, unabhängig davon, ob es von mir konstruiert und deduziert wurde. Mit dieser, aufrichtig gesagt, wegen der noch drohenden ernsten Verwicklungen für mich nicht erfreulichen Genugtuung will ich mich vorläufig bescheiden.

Anderseits bereitet mir auch die spöttische Versicherung des Grafen, daß ich wider Willen die Ungarn gelehrt habe, die ihrem Staatsrecht zugrunde liegenden Ideen juristisch schärfer zu formulieren, keine Gewissensbisse. Ich halte es sogar mit meiner patriotischen Pflicht nicht unvereinbar, den Ideen des modernen ungarischen Staatsrechts einen so scharfen Ausdruck zu geben, wie sie ihn bisher noch nie erhalten haben, weder in der ungarischen pragmatischen Sanktion noch in den G.-A. des Jahres 1790/91 noch im G.-A. XII, 1867, so daß mir Graf Zichy gerechterweise wird zugestehen müssen, daß ich nicht umsonst in die Schule der neueren ungarischen Staatsrechtslehre gegangen bin, daß der glühendste magyarische Patriot die Sache nicht besser machen könnte und daß ich in uneigennützigster Weise meine Rechtskenntnisse dem magyarischen Vaterland zur Verfügung stelle. Das österreichische Publikum mag aber an dieser Formulierung erfahren, welch klaffender Unterschied doch selbst noch heute, im fortgeschrittenen Stadium der Dekomposition der staatsrechtlichen Formel der Monarchie, zwischen dieser und der Allianz oder dem Zweibund(!) beider Staaten besteht, auf welchen Graf Julius Andrássy der Jüngere die Bedeutung der Monarchie reduziert! Meine Formulierung lautet:

Gesetzartikel .... betreffend die endgültige Klarstellung der Souverenität[1]) Ungarns und seiner Beziehungen zur österreichischen Monarchie. Im Hinblick auf die schweren Vergehungen der Stände der Landtage 1722/23 und 1790/91[2]) gegen die unveräußerlichen Rechte des Vaterlandes, auf die Herabsetzungen dieser Rechte durch böswillige Schriftsteller und Geschichtsfälscher des Auslandes wird hiermit festgestellt, was folgt:

---

[1]) Der Österreicher macht sich höchstens lustig, wenn er die Verfassungsbeschwerde Apponyis liest, daß der Kriegsminister in der österr. Delegation nicht wie in der ungarischen vom Zusammengehörigkeits-, sondern von Gemeinschaftsgefühl gesprochen habe, da doch Zusammengehörigkeit mehrerer Teile zu einem Ganzen dem ung. Standpunkt abträglicher ist als Gemeinschaft. In diesen Dingen werden aber selbst die ernstesten ungarischen Staatsmänner possierlich.

[2]) Dem magyarischen Patrioten erscheint die Zustimmung der Stände zur pragmatischen Sanktion und zu den G.-A. des Landtags von 1790/91, insofern in den letzteren im Widerspruch mit der Deklaration der Unabhängigkeit Ungarns die zentrale Einrichtung der Staatskanzlei anerkannt ist, bei der mildesten Beurteilung als schwerer Mißgriff.

§ 1.

Ungarn ist ein vollkommen souveräner, in keinem Staatenverbande stehender Staat, der nicht nur nach seinen eigenen Gesetzen und in jeder Beziehung durch ausschließlich ihm angehörige Organe sowie auch unter ausschließlicher Bedachtnahme auf seine Interessen regiert und verwaltet wird. Ungültig und nichtig ist, weil hiermit unvereinbar, die Bestimmung des § 7 des G.-A. II, 1722/23, demzufolge das Königreich Ungarn und die damit verbundenen Teile, Reiche und Provinzen unteilbar und untrennbar mit den anderen Königreichen und Ländern Sr. k. u. k. Majestät erblich zu besitzen, zu beherrschen und zu regieren sind, desgleichen die Bestimmung der Einleitung zum G.-A. I, 1722/23, derzufolge das Königreich Ungarn mit den benachbarten Königreichen und Ländern eine unio contra omnem vim adversam atque quosvis motus internos bilden soll.

§ 2.

Eingedenk des schweren Verhängnisses, welches durch eine Kette von trügerischen Schlußfolgerungen aus der Bezeichnung des ungarischen Königshauses als des Hauses Österreich für den ungeschmälerten Bestand der tausendjährigen Verfassung Ungarns hereingebrochen ist, wird ausgesprochen, daß das ungarische Königshaus nur diesen Namen führt und daß niemand bei Strafe des Hochverrates die alte Bezeichnung zur Benennung der Dynastie gebrauchen darf. Das Thronfolgerecht des ungarischen Königshauses, dessen nicht regierende Mitglieder den Titel königlich ungarische Prinzen und Prinzessinnen, königliche Hoheit zu führen haben, richtet sich ausschließlich nach ungarischen von dem König und der Nation erlassenen Gesetzen mit Ausschluß jeder Art von Hausrecht. Vollwirksam ist jede Ehe eines Mitgliedes des königlichen Hauses, welche den Anforderungen der Landesgesetze entspricht. Eine Bedachtnahme auf die fremdländische Einrichtung der Ebenbürtigkeit ist ausgeschlossen.

Folgerichtig wird für ungültig und nichtig erklärt die Bestimmung des bereits angeführten § 7 des G.-A. II, 1722/23, demzufolge sich die Nachfolge in die Herrschaft Ungarns und der ihm angegliederten Teile gemäß den von Sr. k. u. k. Majestät für seine anderen Königreiche und Länder dauernd festgestellten Erstgeburtsordnung zu vollziehen hat, desgleichen die folgenden §§ 8—11, die Anerkennung der Freiheiten Ungarns und seiner Länder ausgenommen.

§ 3.

Da Ungarn mit keinem Staate in einem Rechtsverbande steht, werden null und nichtig erklärt alle Bestimmungen des G.-A. XII, 1867, und alle früheren und späteren Gesetze, die von der Annahme eines solchen Rechtsverbandes ausgehen, und es macht sich des Verbrechens des Hochverrates schuldig, wer in welcher Weise oder an welcher Stelle immer für die Schaffung von Einrichtungen eintritt, die auf den Bestand eines solchen Rechtsverbandes gedeutet werden können, wie solche unseligen Angedenkens zum schwersten Nachteile für die

ungarische Souveränität die Stände Ungarns zu verschiedenen Zeiten gesetzlich inartikuliert haben [1]).

§ 4.

Da der König von Ungarn immer nur im Einklang mit der Nation verfassungsmäßig regieren kann, so steht ihm gegen Beschlüsse des Reichstags nur das Recht des aufschiebenden Einspruchs zu. Ein zum zweitenmal vom Reichstag gefaßter Gesetzesbeschluß desselben Inhalts gelangt schon durch seine Wiederholung allein zur vollen Wirksamkeit.

§ 5.

Sollten sich für das Vaterland ernste Verwicklungen infolge des Umstandes ergeben, daß das königliche Haus zugleich in der österreichischen Monarchie herrscht und hiedurch die ungarische Souveränität gefährdet werden, so hat der ungarische Reichstag an den König das Verlangen zu stellen, binnen einer näher zu bezeichnenden Frist, auf seine Stellung als Beherrschers der österreichischen Monarchie zu verzichten. Sollte dieser Verzicht binnen der offen gelassenen Frist nicht wirksam erklärt sein, so haben die gleichen thronfolgerechtlichen Wirkungen einzutreten, als hätte der Aufgeforderte auf die ungarische Krone verzichtet. Da von diesem Zeitpunkt an eine Vereinigung der ungarischen Herrschergewalt mit der österreichischen nicht mehr eintreten darf, so gilt auch von da an jedes Mitglied des königlichen Hauses auf die ungarische Krone verzichtend, welches den österreichischen Thron besteigt.

§ 6.

Ungarn ist geneigt, mit der österreichischen Monarchie einen Bundesvertrag einzugehen, welcher in erster Linie der wechselseitigen Verteidigung und wechselseitigen Verbürgung des Besitzstandes zu dienen hat, wie solche Verträge unter der Bezeichnung „Bund" oder „Allianz" zwischen zwei vollkommenen souveränen Staaten geschlossen werden.

§ 7.

Unerläßliche Voraussetzung dieses Vertrages bildet die Anerkennung der österreichischen Monarchie, daß die Bezeichnung „Österreichische Monarchie" sich ausschließlich auf die ehemaligen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder beziehe und von Rechts wegen niemals auf das Königreich Ungarn ausgedehnt werden durfte. Desgleichen hätte sich die österreichische Monarchie zu verpflichten, sofort nach Ratifikation des Bundesvertrages das sogenannte Königreich Dalmatien, in dessen Besitze sich die Monarchie nur tatsächlich befindet, an das Königreich Ungarn, zu welchem dieses Land von Rechts wegen gehört, herauszugeben sowie auf seine Ansprüche auf Bosnien und die Herzegowina, eingedenk der historischen Bande, welche diese Länder mit dem Königreiche verknüpfen, ohne jegliche Entschädigung zu verzichten.

[1]) Vgl. oben S. 8, A. 1.

§ 8.

Der Bündnisvertrag ist durch die gesetzgebenden Körper beider Staaten abzuschließen und für das Königreich Ungarn durch den König von Ungarn, für die österreichische Monarchie durch den Kaiser von Österreich zu ratifizieren.

§ 9.

Zur Bekundung der Souveränität des ungarischen Staates und zur Hintanhaltung ihrer Verdunkelung wird festgesetzt, daß dieser Zweibundvertrag immer nur auf 10 Jahre abgeschlossen wird und darum einer Erneuerung bedarf, welche sich automatisch je für die Dauer von 10 Jahren von selbst vollzieht, wenn der Vertrag längstens ein Jahr vor Ablauf der zehnjährigen Frist von keinem der beiden Vertragsteile gekündigt worden ist, in welchem Falle jedoch der Abschluß eines neuen Vertrages auf veränderter Grundlage ebensowenig ausgeschlossen ist als der Abschluß eines solchen Vertrages zwischen anderen souveränen Staaten.

§ 10.

Zur Bezeichnung des Bundesverhältnisses hat wegen des politischen Vorrangs der mit staatsrechtlicher Existenz ausgestatteten ungarischen Nation vor der Nationalitätensumme der österreichischen Monarchie die Bezeichnung ungarisch-österreichische Allianz zu dienen, wobei zur Bezeichnung der Ordnungszahl des Vertrages, auf dem jeweils die Allianz ruht, nur römische Ziffern verwendet werden dürfen, also ungarisch-österreichische Allianz I, II usw.

§ 11.

Nur im Falle eines gemeinschaftlichen Krieges beider Staaten ist es gestattet, daß das ungarische und das österreichische Heer unter einem gemeinschaftlichen Oberbefehl vereinigt werden und daß österreichische Truppen ungarischen Boden betreten. Aber auch in diesem Falle darf der Heeresbefehl an das ungarische Heer und dessen Abteilungen nur im Namen des ungarischen Königs ergehen und es dürfen im ungarischen Heere andere als ungarische Symbole und Embleme auch in diesem Falle nicht verwendet werden.

§ 12.

Für die Dauer einer Allianzepoche ist auch die äußere Politik beider Staaten von dem ungarischen und österreichischen Minister des Äußern im Einvernehmen miteinander zu führen, und es hat für diesen Zweck in dem einen Monat der österreichische Minister des Äußern seinen Amtssitz in Budapest, für die Dauer des nächsten Monats der ungarische Minister des Äußern seinen Aufenthalt in Wien zu nehmen und dieses einmonatliche Alternieren des Sitzes der äußeren Politik hat sich während der ganzen Dauer der Allianzepoche zu vollziehen[1].

---

[1]) Damit wird dem Gravamen wegen Verwendung des Ausdrucks Wiener Kabinett Rechnung getragen.

§ 13.

Können die beiden Minister des Äußern zu einem Einverständnis in einer Frage nicht gelangen, dann geht die Entscheidung der Frage, solange als eine und dieselbe Person in beiden Staaten die monarchische Herrschaft übt, nicht an diese über, da sonst der Schein der Unterstellung beider Staaten unter eine einheitsstaatliche monarchische Herrschaft entstehen könnte, sondern fällt den gesetzgebenden Körpern beider Staaten zu, welche über die zu lösende Frage in geheimen Sitzungen beraten und sich wechselseitig ihre geheimzuhaltenden Entschlüsse mitteilen. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, dann gilt die Allianz für erloschen, was jedoch das Eingehen einer neuen Allianz auf geänderter Grundlage nicht ausschließt. Das Verfahren zur Herstellung der Korrelation zwischen beiden gesetzgebenden Körpern ist noch besonders zu vereinbaren.

§ 14.

Die vorstehende Bestimmung hat auch Anwendung zu finden, wenn es sich um die Kriegführung gegen einen dritten Staat handelt.

§ 15.

Es bleibt beiden Staaten vorbehalten, den Bündnisvertrag noch auf andere Gegenstände als die wechselseitige Verteidigung und die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten zu erstrecken. *Ausgeschlossen, weil nach geschichtlicher Erfahrung für die Kundgebung der ungarischen Souveränität abträglich, ist die Vereinbarung einer Zollunion, einer gemeinsamen Bank und eines gemeinsamen Geldwesens.*

§ 16.

Auch während der Dauer einer Allianzepoche dürfen alle für Ungarn abzuschließenden Staatsverträge nur im Namen des Königs von Ungarn geschlossen werden und müssen in ungarischer Sprache abgefaßt sein. Die Verbindung irgend eines andern Herrschertitels, somit auch des Titels des Kaisers von Österreich mit dem ungarischen Königstitel zu einem einzigen Titel begründet das Verbrechen des Hochverrates und hat für den ungarischen König, der eine solche Titelverbindung vollzieht, die Wirkung des Verzichtes auf seine königlichen Herrscherrechte zur Folge.

§ 17.

Wenn die Herrscherwürde in beiden Staaten von verschiedenen Personen bekleidet wird (§§ 5, 16, 19), so muß, soweit es sich um die Vornahme von Herrscherakten in Bundesangelegenheiten handelt, für die herstellung eines Einverständnisses zwischen beiden Herrschern durch besondere Vereinbarung vorgesehen werden. Jede dieser Vereinbarungen hat aber die Klausel zu enthalten, daß im Falle des Scheiterns des Einvernehmens die Allianz erloschen ist. Eine

ähnliche Vorsorge ist für den Fall der Regentschaft zu treffen, welche in allen Fällen für Ungarn ganz besonders ohne Anerkennung einer Regentschaftsgemeinschaft geregelt werden wird.

§ 18.

In den Fällen des § 17 ist auch ein Krieg zwischen beiden Staaten nicht ausgeschlossen.

§ 19.

Der König von Ungarn ist, wenn er zugleich Kaiser von Österreich ist, verpflichtet, die Hälfte des Jahres seinen Aufenthalt in Ungarn zu nehmen. Tut er dies nicht, dann haben dieselben Wirkungen einzutreten, als hätte er auf die ungarische Krone verzichtet.

VII.

Es handelt sich hier, soweit das moderne ungarische Staatsrecht in Betracht kommt, nicht um eine groteske Phantasie, sondern um die nüchterne folgerichtige Entwicklung der gegenwärtig in Ungarn herrschenden, von den einflußreichsten Staatsmännern vertretenen Lehre von der schrankenlosen Souveränität und Ungebundenheit des ungarischen Staates und von der Natur des Verhältnisses beider Staaten als einer bloßen völkerrechtlichen Beziehung. Souveränitätslehre und Allianztheorie sind nur die enfants terribles des Dualismus, welche von der Kombination bundesstaatsähnlicher Einrichtungen mit einem stark ausgebildeten Sozietätsverhältnis[1]) nichts hören, sondern nur die letzten Konsequenzen eines nackten Sozietätsverhältnisses gezogen wissen wollen. Von diesem Standpunkte aus wird die schwungvolle Würdigung, welche der Schöpfung Andrássys, die unser Autor, gegen den magyarischen

[1]) Vgl. über die Zwitter- und Mischform der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie Tezner in Grünhuts Zeitschrift, 20. Bd. S. 737 f.; derselbe, Der Kaiser, S. 215. In überraschender Übereinstimmung mit diesen hier angeführten Erörterungen steht die Äußerung Andrássys gegenüber Franz Josef I. im Herbste 1866, daß es bei dem Entwurf des Ausgleichselaborates nicht auf logische Ausarbeitung, sondern auf Erzielung wirklicher Ruhe ankomme. Von den Elementen der pragmatischen Sanktion stünden Untrennbarkeit und Unteilbarkeit mit der Sonderstellung Ungarns in Widerspruch. Hätte man aber so lange warten wollen, bis die drei Begriffe theoretisch in Einklang gebracht waren, dann wäre man heute noch nicht fertig, während die pragmatische Sanktion trotz ihrer Widersprüche anderthalb Jahrhunderte vorgehalten habe. A. a. O. S. 259.

Modernismus arg verstoßend, als die in einen dualistischen Staatskörper umgewandelte Monarchie bezeichnet[1]), erhebliche Einschränkungen erfahren müssen. Seit 1897 ist es, was bis dahin immer besorgt wurde, ganz offenkundig geworden, daß der Dualismus trotz der schweren Opfer, die ihm die Dynastie und die nichtungarischen Völker gebracht haben, die staatsrechtlichen Bestrebungen des magyarischen Volkes keinesfalls zum Stillstand gebracht, ihnen vielmehr einen formellen Weg Rechtens gebahnt hat. Die moderne Richtung in der Literatur und in der Politik hält sich berechtigt, die klaffenden Widersprüche, welche das Ausgleichswerk in sich birgt, nicht im Sinne des „unversehrten Bestandes des Reiches und der Monarchie", sondern „der staatsrechtlichen Selbständigkeit Ungarns" zu lösen, da Ungarn älter sei als die Monarchie und gemäß der uralten Verfassung und gemäß den Rechtsvorstellungen, die sich an das Wesen der heiligen ungarischen Krone knüpfen und im G.-A. X, 1790/91, einen prägnanten Ausdruck gefunden haben, die Unterordnung der staatsrechtlichen Selbständigkeit Ungarns unter die Zwecke einer mit ihm nicht identischen Monarchie oder auch nur ihre Anpassung an diese Zwecke als Rechtsgebot verfassungsrechtlich schlechthin unmöglich sei. Deshalb erklärt diese Richtung von dem G.-A. XII, 1867, nur das als rechtsbeständig und der Evolution bedürftig und fähig, was der Selbständigkeit Ungarns entspricht, also das ungarische Heer des § 11, die Selbständigkeit des Zoll-, des Handels-, des Geld- und Bankwesens gemäß den §§ 58, 66, 68, die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten, welche nicht sämtliche Länder, sondern nur Ungarn betreffen, gemäß dem § 8 des Gesetzes. Das sind nun aber lauter Dinge, die der im G.-A. XII gleichfalls anerkannten Monarchie an das Leben gehen, die im G.-A. XII, 1867, ausdrücklich ausgesprochene Garantie ihres Bestandes gröblich verletzen und welche man 1867 entweder wie die völkerrechtliche Persönlichkeit Ungarns, überhaupt nicht zugestanden oder, soweit sie zugestanden wurden, als bloße Zugeständnisse an den ungarischen staatsrechtlichen Formalismus, nicht aber als etwas praktisch Realisierbares betrachtet hat. Wenn nun die für jeden Blick erkennbare, das Ausgleichswerk beherrschende, arge staatsrechtliche Dissonanz zwischen einheitlichem Heeresbefehl und selbständiger Rekrutenbewilligung, selbständiger Wehr-

[1]) a. a. O. S. 321.

gesetzgebung, zwischen der einheitlichen Monarchie und dem mit dem Doppelparlamentarismus gegebenen Mangel eines einheitlichen Reichsbudgets und einer Reichssteuergesetzgebung, zwischen der Einheitlichkeit der Verwaltung der äußeren Angelegenheiten und der Selbständigkeit der Wirtschaftspolitik beider Staaten, zum Tönen gebracht, das Ansehen der Monarchie derart erschüttert hat, daß im Auslande die Möglichkeit ihres Zerfalles ernstlich erörtert wurde, wenn die Monarchie das verlorene Ansehen durch einen einseitigen monarchischen Akt wiedererlangt hat, der an die Blütezeit des zentralistischen Absolutismus erinnert, so sind diese nicht wegzuleugnenden Tatsachen geeignet, die Unterlage für ein gerechteres Urteil zu bieten, als welches Wertheimer über jene österreichischen Staatsmänner fällt, die sich der dualistischen Staatsform entgegengestemmt haben und von denen uns Wertheimer erzählt, daß sie schon von Gott gezeichnet waren und von dem Rachestrahl des magyarischen Gottes getroffen worden seien. Jedenfalls berechtigt die bisherige Entwicklung der Dinge zu den schwersten Besorgnissen für die von seinen Schöpfern angenommene Eignung des Dualismus, einen dauernden Frieden zwischen der „Nation“ und dem „König“ zu sichern.[1]) Wenn aber gar Wertheimer den G.-A. XII, 1867, als Verfassungsgarantie zugunsten der Reichsratsländer bezeichnet, was in Österreich nie vergessen werden sollte (!)[2]), so liegt darin eine vielleicht von Wertheimer nicht beabsichtigte, aber in der Sache geradezu grausame Verhöhnung Österreichs. Schon durch die Form des Zustandekommens des Ausgleiches ist der Grund gelegt worden für die die ganze magyarische Politik beherrschende, die österreichischen Völker nullifizierende Grundauffassung, daß über den Ausgleich zwischen ungarischen und österreichischen Interessen nur zwischen dem magyarischen Volke und der Krone zu verhandeln sei[3]), daß, quod Regi et Regno Hungariae placuit, Austriae lex esto, ein Satz, der, wenn auch nicht staatsrechtlich, so doch politisch so lange wahr bleiben wird, als der nationale Zwist in Österreich an-

---

[1]) a. a. O. S. 259.

[2]) a. a. O. S. 316.

[3]) Bernatzik, Studienausgabe der österreichischen Verfassungsgesetze (1906), S. 289, A. 1. Dagegen vom staatsrechtlichen Standpunkt, Tezner, Der Kaiser, S. 230 ff.

hält[1]). Dem Wesen nach ist der Ausgleich selbst nichts als ein den österreichischen Völkern auferlegtes Oktroi. Den Weg des Oktrois hat Andrássy selbst beschritten, um das Einspruchsrecht der österreichischen Gesetzgebung gegen die in ihre Zuständigkeit eingreifende Änderung des Reichstitels und des Titels der Monarchie zu umgehen, nur im Wege des Oktrois konnte das Programm des Neunerkomitees statuiert werden, welches den Grundstein für die selbständige ungarische Armee legt, ohne die Reichsratsländer ihrer auf ein solches Heer nicht auszudehnenden Beitragspflicht zu entheben[2]). In dem auf dem Dualismus wurzelnden Ungarn hat der Satz begeisterte Anerkennung gefunden, daß ungarische, auf den Widerstand der österreichischen Bevölkerung stoßende Forderungen, wie etwa die Idee einer Kartellbank, im Wege der § 14-Verordnung in Österreich verwirklicht werden dürfen und neuestens spricht man in Ungarn auch von der Einführung der Barzahlungen durch ein von der Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit der Maßregel befreites, nur von der Rücksicht auf das Prestige der führenden politischen Kreise Ungarns geleitetes Machtwort der Krone. Ein wie schweres Hemmnis die staatliche Existenzfragen berührende, jede österreichische Regierung belastende Ausgleichsfrage der natürlichen Entwicklung Österreichs bereitet, habe ich an anderer Stelle ausführlich dargelegt[3]). Daß aber auch das Ausgleichswerk selbst in der Einrichtung der Delegationen, in dem Appell an die Entscheidung des Monarchen über die Quotenfrage eine Proklamierung des Schiffbruches der konstitutionellen Idee zum Nachteile beider Staaten bedeute, ist bei der Beratung des Ausgleichs im österreichischen Abgeordnetenhause mit der erforderlichen Schärfe hervorgehoben worden[4]). Es wird

[1]) Um so mehr müßten die Ungarn ihrem König, dem ersten wahrhaft ungarischen König aus dem Hause Österreich, dessen Gleichen Ungarn vielleicht nicht wieder sehen dürfte, vertrauen, wenn er, der für Ungarn so viel getan, daß ihm zu tun fast nichts mehr übrig bleibt, erklärt, ein ungarisches Postulat nicht erfüllen zu können.

[2]) Tezner, Der Kaiser, S. 239 ff.

[3]) Grünhuts Zeitschrift, 25. Bd., S. 405 ff.

[4]) Die neue Gesetzgebung Österreichs, S. 533: „Die Delegation impliziert einen Riß in das Prinzip der wahren Volksvertretung". Bemerkung des Abgeordneten v. Plener. S. 538; „In dem Modus der Verhandlungen sc. über die Quote ruht die absolute Spitze:" Abgeordneter v. Mendl.

deshalb der Sachunkundige durch die Darstellung Wertheimers geradezu irregeführt. Unzweifelhaft hat Andrássys wirksame Opposition gegen Deáks Idee: die beiden gesetzgebenden Körper mit der Krone und untereinander durch Deputationen verhandeln zu lassen, die, grundsätzlich durch ein imperatives Mandat gebunden, bei Gefahr im Verzuge aber zu gemeinsamen maßgebenden, mit Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüssen zuständig sein sollten [1]) — die politisch bedeutungsvolle Möglichkeit, durch Vereinigung von Mitgliedern beider Parlamente nach Art eines unter dem Beitritt und der Autorität des Monarchen tagenden Bundesrates jene wirkliche Berührung zwischen beiden Parlamenten herzustellen, von welcher § 23 des XII. G.-A. (vgl. auch § 13) spricht, wohl für alle Zukunft zum schweren Nachteil für die Sache abgeschnitten. Demgegenüber macht die von Andrássy ersonnene, in einer Verschlechterung eines Fischhof-Unger'schen Vorschlages bestehende Einrichtung der jetzigen Delegationen wirklich den Eindruck, als ob sie, wie Wertheimer erzählt, einer Eingebung entsprungen wäre, die Andrássy auf einem in angestrengtem Galopp dahinstürmenden Pferde gekommen ist [2]). Es scheint, daß in diesem Punkte der schlichtere Deák den weiteren staatsmännischen Blick gehabt hat als der faszinierende Andrássy.

Die große Schwäche des Dualismus besteht darin, daß er in Wahrheit Monismus oder Monopolismus ist. Die ihm zugrundeliegende Idee ist, daß unter allen Nationen der Monarchie die magyarische allein nicht majorisiert werden dürfe [3]). Die Durchführung dieser Idee daheim ist ihre Sache, in den Reichsratsländern sollte sie den Deutschen obliegen, für welchen Zweck ihnen die Hegemonie gegenüber den Slawen eingeräumt werden sollte. Souverän ist also zufolge des den Dualismus beherrschenden Grundgedankens nur das magyarische, halbsouverän das deutsche Volk, dienende Völker sind die Slawen und Romanen. Der Dualismus setzt in der Epoche des Nationalismus den Mangel nationalen Selbstbewußtseins bei Slawen und Romanen oder die Möglichkeit ihrer zwangsweisen Unterordnung voraus. Ein solcher Aufbau der Monarchie konnte nur von

---

[1]) Wertheimer, a. a. O. S. 170 f., 311 f.

[2]) a. a. O. S. 312.

[3]) Sehr charakteristisch ist die Bemerkung Andrássys, seine Erfindung des Delegationswesens sichere Ungarn im Verhältnis seines 30 prozentigen Beitrages ein Ausmaß von 70 Prozent an Rechten. A. a. O. S. 312.

einem ausgesprochenen Herrenvolke ausgehen. Für die Reichsratsländer hat sich die Rechnung mit der Vorherrschaft der Deutschen als falsch erwiesen, da sie nicht mit dem Wirt gemacht war. Die ungarischen Staatsmänner haben die Triebkraft des österreichischen Slawentums unterschätzt. Es ist aber auch nicht ausgemacht, daß das magyarische Volk dauernd stark genug sein werde, auch die Emanzipation der Slawen und Romanen in Ungarn zu einer Zeit aufzuhalten, in welcher sich die Sympathien des zivilisierten Europa, wie das Duell Björnson-Apponyi bewiesen hat, diesen Emanzipationsbestrebungen ebenso zuwenden als einstens der nationalen Emanzipation der Magyaren vom deutschen Zentralismus. Die Idee der Souveränität der magyarischen Nation fördert geradezu unbegreifliche Gedankengänge zutage. Wenn z. B. Graf Theodor Zichy es als eine Absurdität beklagt, daß der ungarische Slawe, der seiner Militärpflicht genügt, kein ungarisches, d. i. magyarisches Wort hört (!) und daß vom Vaterlande nicht mehr die Rede sei[1], so entsteht die Frage, ob das slawische Empfinden, gerade dadurch verletzt wird, daß der slawische Soldat kein magyarisches Kommando hört und ob es ihm, wenn seine Offiziere nicht seine Volksgenossen sind und ihn nicht slawisch kommandieren höchst gleichgültig sein wird, ob er deutsch oder ungarisch kommandiert wird. Würde es sich den magyarischen Staatsmännern um wirkliche Erweckung des Vaterlandsgefühles und des Gefühles der Hingabe an die Fahne handeln, so müßten sie für alle Nationen nationale Kommandos und nationale Symbole fordern. Und es kann meines Erachtens die Entwicklung zu keinem andern Ergebnis führen, wenn einmal die magyarisch-nationalen militärischen Forderungen erfüllt sein sollten. Denn hier handelt es sich um Forderungen aus dem naturrechtlichen Grunde des Blutopfers, die, sofern sie vom militärtechnischen Standpunkt erfüllbar sind, keiner Nation verweigert werden dürfen, welche verpflichtet ist, auch zum Schutze des magyarischen Volkes in den Kampf zu ziehen. Keine Art von staatsrechtlicher Argumentation wird über die Erkenntnis hinweghelfen, daß im Kampfe deutsches, böhmisches, polnisches Blut genau soviel zu gelten hat als magyarisches. Es kann darum nicht ausbleiben, daß alle Konzessionen an das magyarische Volk allgemach ihres ungarischen, sonderstaatsrechtlichen

[1]) Deutsche Rundschau, Novemberheft 1908, S. 200.



Charakters entkleidet und zum allgemeinen Grundrechte aller Nationen der Monarchie gemacht werden müssen. Auch die magyarische Hegemonie ist im Zeitalter der Demokratie für die Dauer nicht zu halten.

So kann eine gerechte Würdigung der Bedeutung des Dualismus kaum über jene nüchterne Beurteilung hinausgehen, die ihm bei der Beratung des ungarischen Ausgleichs im österreichischen Parlamente zuteil wurde, daß an ihm festzustellen ist faute de mieux[1]), und daß er recht und schlecht 30 Jahre vorgehalten hat, was für die in Betracht kommenden Verhältnisse genug bedeuten will. Wie lange er noch aushalten wird, das hängt für jene Zeit, für welche eine Voraussage möglich ist, davon ab, wie lange sich das magyarische Volk zurückhalten wird, die Frage: Österreich oder Ungarn? zur klaren und endgültigen Entscheidung zu stellen.

Das von Wertheimer gelieferte Material wird für die Beurteilung der magyarischen Bestrebungen seinen dauernden Wert behalten. Aber der einseitigen Verwertung, die es von Wertheimer erfährt, kommt nach meiner Überzeugung wissenschaftlicher Wert nicht bei. Die wahre Geschichte des Ausgleichs wird noch geschrieben werden müssen, wobei der Grundsatz audiatur et altera pars zur Geltung kommen muß, somit auch die Dokumente der andern Partei zu würdigen sein werden. Es wird der Sache nichts schaden, wenn dies ganz ohne Voreingenommenheit geschieht. Wir werden dann jedenfalls mehr besitzen als ein magyarisch-patriotisches auf dem überwundenen Patriotismus des Jahres 1867 ruhendes Lehrbuch, in welchem dem magyarischen Volk die Rolle des braven Fridolin, den zentralistischen Skeptikern jene des bösen Dietrich zugedacht ist. Beispielsweise mag man über Schmerling denken, wie man will, Sympathien hat er auch in Österreich nicht genossen. Man muß es dahingestellt sein lassen, ob der heiße Boden der österreichischen Politik für die Entwicklung eindeutiger Charaktere überhaupt günstig ist. Aber es verletzt das historische Empfinden auf das peinlichste, wenn von einem Mann, der einmal die geistige Blüte Deutschlands fasziniert hat, in der Darstellung Wertheimers nichts übrig bleibt, als ein hohler Geck und von Eitelkeit

[1]) Selbst Beust, dem auch nach ungarischen Zeugnissen ein starker Anteil an der Förderung des Ausgleichs zukommt, bemerkt, er könne den Dualismus nicht als vollkommenes Werk betrachten, allein unter den gegebenen Verhältnissen wäre kein anderer Ausweg möglich gewesen. A. a. O. S. 316.

aufgetriebener Soldatenspieler, ein unproduktiver Zentralist und ein aufdringlicher, machtgieriger Audienzwerber und Intrigant. In seinem patriotischen Übereifer übersieht Wertheimer, wie tief er die Erfolge der ungarischen Staatsmänner hängt, wenn er sie gegen solche wahrhafte Jammerfiguren erringen läßt, als welche er uns Schmerling, Belcredi und Hohenwart vorführt.

Eine pragmatische Darstellung der Geschichte des Ausgleichs wird uns zeigen müssen, wie die Politik der österreichischen Skeptiker beherrscht war von der durch die nachgefolgten Ereignisse nicht widerlegten Erkenntnis, daß allgemeine nationale und staatsrechtliche Selbstbeschränkung Grundbedingung des Bestandes und der gedeihlichen Entwicklung jener durch die pragmatische Sanktion formalisierten wechselseitigen Nationalitäten-Lebensversicherungsgesellschaft bildet, die von 1526 an schon die österreichische Monarchie dargestellt hat, die immer österreichische Gesamtmonarchie bleiben wird, soferne der wirksame Schutz der durch sie geeinten Völker und auch des magyarischen, die Bürgschaft ihres Bestandes nur in der im Hause Österreich vereinigten Gesamtmacht aller gelegen ist. Vielleicht erklären sich mit dieser Erkenntnis der Gestaltung der realen Machtverhältnisse die verwirrenden Zugeständnisse der letzten Zeit an die magyarischen Sonderbestrebungen, soferne die Gewährenden damit rechnen, daß, wenn sie sich einmal gegen den Bestand der Monarchie richten sollten, keinesfalls die Monarchie in dem hiedurch hervorgerufenen gewaltigen internationalem Gährungs- und Zersetzungsprozesse verschwinden wird, weil an ihrem Bestande mehr interessiert sind als an dem des ungarischen Staates. Die tieferen Gründe für den Dualismus haben wir aber nicht in der Genialität Andrássys und Deáks zu suchen, welche sich vor 1866 vergeblich betätigt hat, sondern in der deutschen Politik Österreichs vor und nach diesem Jahre[1]). Um eine in der magyarischen Publizistik beliebte Phrase zu

---

[1]) Infolge dieser Politik war der Dualismus schon beim Kaiser beschlossene Sache, ehe Andrássy und Deák mit seiner Formalisierung betraut wurden. Schon die Fassung des Sistierungsmanifestes vom Jahre 1865, demzufolge die Verhandlungsresultate der Vertretungen der östlichen Länder vor der kaiserlichen Entschließung den einzelnen Vertretern der anderen Königreiche und Länder vorgelegt werden sollten, läßt dies, was ich im Kaiser, S. 75 angedeutet habe, erkennen.



verwenden, die moderne ungarische Verfassung ist nicht durch das 1849 vergeblich geflossene magyarische Blut, sondern durch das 1866 und 1870 vergossene preußische und deutsche Blut gekittet worden. Den Dank dafür sollte die Nation in Gesetzesform aussprechen. Es wäre gut, wenn das magyarische Volk dadurch erinnert würde, daß die von ihm erzielten Erfolge Ursachen haben, die nicht allein in seiner Kraft und Bedeutung gelegen sind und nicht zu allen Zeiten gegeben sein müssen.

Nationalökonomie und Wertlehre, eine systematische Untersuchung.

Von

Otto Neurath.

Unter dem Namen Wertlehre werden vielfach Bestrebungen vereinigt, die mehr durch das ihnen gemeinsame Wort Wert, als durch einen ihnen gemeinsamen Gegenstand zusammengehören. Aber selbst wenn man eine bestimmte Richtung der Wertlehre herausgreift, trifft man keineswegs immer auf ein eindeutig bestimmtes Objekt der Untersuchung. Im folgenden soll festgestellt werden, in welcher Weise die Wertlehre, soweit sie sich mit Lust und Unlust beschäftigt, mit der Nationalökonomie systematisch zusammenhängt. Insbesondere sollen manche Betrachtungen vereinigt und ergänzt werden, welche auf die Bestrebungen der österreichischen Schule ein Licht werfen. Trotz der weiten Verbreitung der österreichischen Wertlehre sind nicht nur ihre Grundlagen Gegenstand ernster Kontroversen, — dies Schicksal würde sie mit vollkommen gefestigten Disziplinen teilen — sondern sie wird auch vielfach als Ganzes in Frage gestellt.

Zunächst werden wir das Gebiet der Nationalökonomie abzugrenzen suchen. Daran anschließend, soll an einigen einfacheren Beispielen gezeigt werden, daß grundsätzlich die Möglichkeit besteht, die angedeuteten Probleme der Nationalökonomie in wissenschaftlicher Allgemeinheit systematisch zu behandeln. Es wird der Nachweis erbracht, daß die hier gegebene Begriffsbestimmung der Entwicklung der Nationalökonomie durchaus angemessen ist. Sobald der Gegenstand der Nationalökonomie genügend charakterisiert ist, läßt sich die Frage erörtern, wie man etwa zu werttheoretischen Betrachtungen gelangen könne und ob dieselben notwendige Voraussetzung für nationalökonomische Untersuchungen seien.

Eine Begriffsabgrenzung der eben erwähnten Art ist zwar notwendig konventionell, doch ist eine derartige Konvention an die Eigen-

tümlichkeiten der Gegenstände gebunden, da die Gemeinsamkeit gewisser Merkmale nicht selbst Ergebnis einer Konvention ist. Im Interesse wissenschaftlicher Systematik wird man darnach trachten, jeden Gegenstand in einer und nur in einer Wissenschaft unterzubringen. Wenn wir auch von einer befriedigenden Systematik noch weit entfernt sind, so können wir dennoch auf engerem Gebiet die traditionellen Abgrenzungen analysieren und — wenn möglich konsequenter als es bis dahin der Fall war, — die bisher benutzten Einteilungsprinzipien weiter verwenden. Es wird so die Verständigung zwischen den verschiedenen Forschern erleichtert, da die Behandlung, welche man einem Gegenstand angedeihen läßt, selbst eine Art Sprache ist.

Wir treffen mit einer alten Tradition zusammen, wenn wir den Reichtum als den Gegenstand der Nationalökonomie bezeichnen [1]). Unter Reichtum wollen wir den Inbegriff von Lust und Unlust verstehen, den wir bei Individuen und Individuengruppen antreffen. Der Ausdruck Lust hat den Vorteil, nach unserem Sprachgebrauch komplizierte und primitive Tatbestände gleichzeitig zu umfassen. [2]) Wir werden im folgenden sehen, daß es zweckmäßig ist, zunächst die Lust und nicht wie dies oft geschieht die Lusterreger in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen. Man entgeht so der großen Gefahr, sich vorzeitig eine Theorie über die Beziehung zwischen den Lusterregern, der Lust und den Bedürfnissen zu bilden.

Manche Nationalökonomen, so die Utopisten und Sozialreformer, untersuchen, welche Umstände unter gegebenen Voraussetzungen ein Maximum an Reichtum erzeugen. Andere wieder untersuchen den Reichtum wirklicher Komplexe; zu ihnen sind viele Wirtschaftshistoriker zu zählen, sowie jene Nationalökonomen, welche den Reichtum zukünftiger sozialer Ordnungen festzustellen suchen. Theoretische Nationalökonomen, welche die Wirklichkeit schematisch darzustellen sich bemühen, gehören ebenfalls hierher. Man kann aber auch den Reichtum aller unter irgendwie gegebenen Voraussetzungen konstruierbaren Komplexe zu untersuchen bereit sein. Soweit Betrachtungen dieser Art durchführbar sind, stellen sie für den National-

---

[1]) Vgl. in ähnlichem Sinne Aristoteles Nikomach. Ethik., S. 1094: „[τέλος] οἰκονομικῆς δὲ πλοῦτος“.

[2]) Vgl. darüber G. Fechner, Vorschule der Ästhetik I, S. 11. Gegen den Namen Lust wäre geltend zu machen, daß er keine Pluralbildung zuläßt, da Lüste eine modifizierte Bedeutung aufweist.

ökonomen den **Höhepunkt wissenschaftlicher Allgemeinheit** dar. Die Ergebnisse derartiger Untersuchungen schließen grundsätzlich die nationalökonomischen Resultate der vorher erwähnten Forschungsrichtungen ein, sei es, daß diese sich mit wirklichen oder gedachten Fällen beschäftigen.

Unter L wollen wir, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt wird, sowohl Lust als auch Unlust verstehen. Wir setzen voraus, daß wir über zwei gegebene L_k, L_l immer aussagen können, ob: $L_k = L_l$ oder $L_k > L_l$ oder $L_k < L_l$. Sind mehrere voneinander unabhängige L gegeben, so können wir sie zu **Konstellationen** zusammenfassen; wir symbolisieren dieselben, indem wir die L nebeneinander anschreiben, z. B.: $L_k\ L_l$. Wir können auf Grund der bisherigen Voraussetzungen in vielen Fällen bereits sagen, daß eine Konstellation mehr Lust aufweise als eine andere.

Wenn uns vier L gegeben sind, können wir bei Berücksichtigung aller möglichen Beziehungen über die verschiedenen Konstellationen von je zwei L die Aussagen der Tabelle I machen; in analoger Weise kann man Tabellen für eine beliebige Anzahl von L anlegen. Man kann alle möglichen Konstellationen miteinander vergleichen, mögen sie die

Tabelle I.

		a	b	c
		$L_p\ L_q$ zu $L_r\ L_s$	$L_p\ L_r$ zu $L_q\ L_s$	$L_p\ L_s$ zu $L_q\ L_r$
1	$L_p = L_q = L_r = L_s$	$=$	$=$	$=$
2	$L_p > L_q = L_r = L_s$	$>$	$>$	$>$
3	$L_p = L_q > L_r = L_s$	$>$	$=$	$=$
4	$L_p = L_q = L_r > L_s$	$>$	$>$	$<$
5	$L_p = L_q > L_r > L_s$	$>$	$>$	$<$
6	$L_p > L_q = L_r > L_s$	$>$	$>$	?
7	$L_p > L_q > L_r = L_s$	$>$	$>$	$>$
8	$L_p > L_q > L_r > L_s$	$>$	$>$	?

gleiche oder eine verschiedene Anzahl von L aufweisen. Wir sehen aus Tabelle I, daß wir in den Fällen 6 c und 8 c keine Aussage machen können.

Bis jetzt haben wir nichts darüber ausgesagt, ob die verschiedenen L der gleichen Person oder verschiedenen Personen angehören. Wollen wir nur L miteinander vergleichen, welche der gleichen Person angehören, so müssen wir die Aussagen über die Konstellationen in einer modifizierten Tabelle zusammenfassen. Setzen wir etwa voraus, daß jede der Konstellationen drei L umfaßt, welche der Reihe nach drei Personen A, B, C zugehören. Die Lust, welche A genießen kann, wollen wir durch (A) symbolisieren. Wir vergleichen also die Konstellation: (A) (B) (C) mit: (A)′ (B)′ (C)′. Nehmen wir an (A)′ = (B), (B)′ = (C), (C)′ = (A). Offenbar sind die beiden Konstellationen einander gleich. Wenn wir aber darauf verzichten, die L verschiedener Personen miteinander zu vergleichen, so können wir nicht immer eine Aussage machen, da z. B. (A)′ < (A), (B)′ < (B), (C)′ > (C) sein kann. Wir können aber auch, wenn wir die L verschiedener Personen nicht miteinander vergleichen können, in sehr vielen Fällen, wie man aus Tabelle II ersieht, darüber eine Aussage machen, ob eine Konstellation mehr L aufweise als eine andere.[1])

Wir ersehen aus Tabelle II, daß im Falle 1 der Gesamtreichtum unverändert bleibt, daß er in den Fällen 2 bis 8 steigt, daß er in den Fällen 9 bis 15 sinkt. In den anderen Fällen ist zunächst keine Aussage möglich. Wir können aber noch weitere Vergleiche anstellen, so ist z. B. 2 > 1 > 9. Nehmen wir an, daß die Zu- und Abnahmen in allen Fällen dieselben sind, so können wir noch außerdem z. B. sagen, daß 2 > 3.

Man kann so den Reichtum betrachten ohne seine Ursachen oder die Ursachen seiner Veränderung zu berücksichtigen. Die Behandlung der prinzipiellen Schwierigkeiten, die sich bei der Anstellung von Vergleichungen zeigen, verschieben wir auf später. Wir brauchen sie nicht hier schon zu erledigen, da es sich vor allem darum handelt fest-

[1]) Cassel irrt daher, wenn er meint, daß man Einwendungen „gegen den Begriff der Summe der Vorteile zweier verschiedener Individuen erheben muß . . . . , daß dieser Begriff einen Vergleich zwischen den Wertschätzungen zweier verschiedener Individuen voraussetzt, einen Vergleich, der doch von vornherein ausgeschlossen ist, wenn diese Individuen kein gemeinsames Wertmaß besitzen“ (Grundriß einer elementaren Preislehre. Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 55, 1899, S. 432). Es sei ergänzend bemerkt, daß auch der letzte Satz unrichtig ist, da man ohne ein gemeinsames Wertmaß doch z. B. ohneweiters sagen kann, daß es einem Individuum, das nur Schmerz empfindet, schlechter geht, als einem andern, das nur Lust empfindet. Das gemeinsame Wertmaß ist keine notwendige Voraussetzung für eine Vergleichung.

zustellen, wie weit man mit einem Minimum von Voraussetzungen gelangen könne. Angenommen, man wollte die These beweisen, daß durch eine bestimmte Organisationsform, z. B. die freie Konkurrenz, nicht unter

Tabelle II.

	(A)′ zu (A)	(B)′ zu (B)	(C)′ zu (C)	(A)′ (B)′ (C)′ zu (A) (B) (C)
1	=	=	=	=
2	>	>	>	>
3	>	=	=	>
4	=	>	=	>
5	=	=	>	>
6	=	>	>	>
7	>	=	>	>
8	>	>	=	>
9	<	<	<	<
10	<	=	=	<
11	=	<	=	<
12	=	=	<	<
13	=	<	<	<
14	<	=	<	<
15	<	<	=	<
16	>	<	<	?
17	<	>	<	?
18	<	<	>	?
19	<	>	>	?
20	>	<	>	?
21	>	>	<	?
22	>	=	<	?
23	>	<	=	?
24	<	=	>	?
25	<	>	=	?
26	=	>	<	?
27	=	<	>	?

allen Umständen das mögliche Reichtumsmaximum erzielt werde. Können wir mit unseren bisherigen Mitteln bereits einen Fall konstruieren, bei dem die Erreichung des Reichtumsmaximums ausgeschlossen ist, so ist die These bewiesen. Während andere Disziplinen mit diesem Verfahren seit langem vertraut sind, wird auf dem Gebiete der Nationalökonomie zu wenig systematisch und zielbewußt mit speziellen Fällen operiert, um z. B. die Allgemeinheit eines Satzes zu widerlegen.

Wir wollen nun die Bedingungen der Lust ebenfalls berücksichtigen. Im Falle 1 der Tabelle II können die drei L unverändert geblieben sein, weil alle Bedingungen unverändert geblieben sind; es können aber auch alle Bedingungen andere geworden und dennoch die drei L die gleichen geblieben sein. Drei Individuen können z. B. an einer Statue Vergnügen haben. Die gleiche Lust kann ihnen aber auch eine von der ersten verschiedene Statue bereiten. Es können sich drei Individuen an drei verschiedenen Speisen erfreuen, die gleiche Freude kann z. B. durch drei andere Speisen oder sonst etwas erregt werden. Die Beziehungen zwischen den Individuen und den Lustbedingungen kann man je nach dem Charakter der Problemstellung verschieden symbolisieren. Wir wollen durch (Aa) die Lust andeuten, die sich A durch a verschaffen kann. Die Tatsache, daß drei Personen sich an der gleichen Statue erfreuen, können wir etwa so anschreiben: (Aa) (Ba) (Ca); daß ihnen drei verschiedene Speisen zur Verfügung stehen: (Af) (Bg) (Ch). Kann eine zweite Statue ebensoviel Freude wie die erste erregen, so schreiben wir: $(Aa) = (Ab)$, $(Ba) = (Bb)$, $(Ca) = (Cb)$. Nach 1 (II) ist dann: $(Aa)(Ba)(Ca) = (Ab)(Bb)(Cb)$.

Wir haben bisher nichts darüber ausgesagt, wie sich die Lustbedingungen der ersten Konstellation zu denen der zweiten verhalten. Sie können z. B. aus denen der ersten irgendwie ableitbar sein. Die meisten Produktionsprobleme gehen von solchen Voraussetzungen aus. Es kann der Fall eintreten, daß die Elemente der zweiten Konstellation sich mit jenen der ersten decken, daß aber die Personen, denen sie zugehören, gewechselt haben. Wenn z. B. Aa Bb Cc in Aa_1 Bb_1 Cc_1 übergeht, kann z. B. $a_1 = b$, $b_1 = c$, $c_1 = a$ sein. Das heißt, die Konstellation: (Aa) (Bb) (Cc) wird mit: (Ab) (Bc) (Ca) verglichen. Ebenso kann 2 (II) durch Verschiebung von Elementen dargestellt werden, wenn z. B.: $(Aa) < (Aa_1)$, $(Bb) < (Bb_1)$, $(Cc) < (Cc_1)$ und $a_1 = b$, $b_1 = c$, $c_1 = a$.

Angenommen, es sind zwei Individuen A und B sowie zwei Ele-

mente a und b gegeben. Vorausgesetzt, jedem Individuum könne nur ein Element zugewiesen werden. Es kann nun (Aa) $\gtreqless$ (Ab) sein, ebenso (Ba) $\gtreqless$ (Bb). Diese Möglichkeiten kombiniert, liefern uns Tabelle III mit 9 Fällen. Angenommen, wir wüßten, daß: (Ab) = (Bb) > (Aa) = (Ba), so würde die Konstellation nach dem Platzwechsel ebensoviel Reichtum aufweisen, wie vor dem Platzwechsel, wie dies auch Tabelle 3c (I) angibt, während wir nach 8 (III) auf eine Aussage verzichten müssen.

Tabelle III.

	(Ab) zu (Aa)	(Ba) zu (Bb)	(Ab) (Ba) zu (Aa) (Bb)
1	=	=	=
2	>	=	>
3	=	>	>
4	>	>	>
5	<	=	<
6	=	<	<
7	<	<	<
8	>	<	?
9	<	>	?

Wir haben bis jetzt immer *eine Konstellation* mit *einer zweiten* verglichen, wobei wir die *verschiedenen Relationsmöglichkeiten* berücksichtigten. Nun wollen wir einen Schritt weiter gehen und *sämtliche* unter gegebenen Umständen mögliche *Konstellationen* untersuchen. Wir können selbstverständlich, was wir hier für eine Annahme über die Relationen ausführen, auch für jede andere tun. Angenommen, von drei Personen A, B, C können nur je zwei gleichzeitig eine Statue betrachten. Es sind drei Konstellationen zu unterscheiden:

I	(Aa)	(Ba)	(CO)
II	(Aa)	(BO)	(Ca)
III	(AO)	(Ba)	(Ca)

Für die einzelnen Kombinationen: (Aa), (Ba) usw. dieser Konstellationen gelte: (Aa) > (Ba) > (Ca) > (AO) = (BO) = (CO). Wir stellen in Tabelle IV sämtliche Beziehungen zusammen, die zwischen den Konstellationen des Systems bestehen. Von den drei Konstellationen repräsentiert I das Maximum und III das Minimum an Reichtum[1]).

Tabelle IV.

R zu S		S III	S II
R	I	>	>
R	II	>	

Ändern wir nun die Relationen und nehmen wir an: (Aa) = (Ba) > (Ca) = (AO) = (BO) = (CO), so erhalten wir Tabelle V.

Tabelle V.

R zu S		S III	S II
R	I	>	>
R	II	=	

Wir setzen nun voraus, daß jedem der drei Individuen je ein Element zufalle, weiter nehmen wir zunächst an, daß nur die L der gleichen Personen miteinander verglichen werden können. Wenn wir im weiteren Verlauf diese Einschränkung fallen lassen, werden wir deutlich sehen, welche Konsequenz sie im Gefolge hat. Angenommen, wir wissen, daß: (Ab) > (Aa) > (Ac), (Bc) > (Bb) > (Ba), (Ca) > (Cc) > (Cb). Wir können im ganzen sechs Konstellationen unterscheiden:

I	(Aa)	(Bb)	(Cc)
II	(Aa)	(Bc)	(Cb)
III	(Ab)	(Ba)	(Cc)

[1]) R respektive S bedeuten die einzelnen Konstellationen.

IV (Ab) (Bc) (Ca)
V (Ac) (Bb) (Ca)
VI (Ac) (Ba) (Cb)

Wir können für dieses Konstellationensystem die Tabelle VI entwerfen. Die Konstellation IV weist das Reichtumsmaximum, VI das Reichtumsminimum auf.

Tabelle VI.

R zu S		S: VI	V	IV	III	II
R	I	>	?	<	?	?
	II	>	?	<	?	
	III	>	?	<		
	IV	>	>			
	V	>				

Wenn wir auch den Vergleich der L verschiedener Personen zulassen, so können wir einen Teil der Fragezeichen eliminieren. Nehmen wir z. B. an, daß: (Ac) = (Ba) = (Cb), (Aa) = (Bb) = (Cc), (Ab) = (Bc) = (Ca), so sind alle zwischen den Kombinationen mögliche Relationen, wie man aus Tabelle VII sehen kann, festgelegt. Es folgt aus all dem Tabelle VIII, die uns deutlich zeigt, daß I auch jetzt noch nicht untergebracht werden kann.

Wir sahen, wie man den Reichtum vollständiger Kon-

Tabelle VII.

R zu S		S: Cc	Cb	Ca	Bc	Bb	Ba	Ac	Ab
R	Aa	=	>	<	<	=	>	>	<
	Ab	>	>	=	=	>	>	>	
	Ac	<	=	<	<	<	=		
	Ba	<	=	<	<	<			
	Bb	=	>	<	<				
	Bc	>	>	=					
	Ca	>	>						
	Cb	<							

stellationensysteme untersucht. Wir können nun daran gehen, systematisch die Konsequenzen zu untersuchen, welche bestimmte Veränderungen haben, die man an diesen Konstellationen vornimmt. Wir können wahllos vorgenommene Veränderungen ebenso berücksichtigen, wie solche, die nach bestimmten Regeln erfolgen. Wenn wir es mit der Wirklichkeit zu tun haben, stoßen wir auf beide Typen.

Zunächst wollen wir uns nur mit der *Verschiebung* von Elementen beschäftigen. Angenommen, in dem Konstellationensystem der Tabelle IV werde nur dann eine Verschiebung vorgenommen, wenn A dabei ein a gewinnt. Wir sehen aus Tabelle IX, daß unter dieser Bedingung das Reichtumsmaximum nicht immer erreicht werden kann, da zwar III in I, aber nicht II in I übergeht. In komplizierteren Fällen ist es zweckmäßig, solche Aussagen symbolisch anzuschreiben. Daß eine Konstellation in eine andere übergeht, werde durch σ angezeigt. Die Bedingungen des Übergangs schreiben wir, durch drei vertikal übereinander gestellte Punkte getrennt, daneben an. Also in unserem Falle: $Ap' \, Bq' \, Cr' \; \sigma \; Ap'' \, Bq'' \, Cr'' \; \vdots \; AO \; \sigma \; Aa$, wobei p', q', r', p'', q'', r'', nur die beiden Werte a und O annehmen können.

Angenommen die Regel laute, daß nur dann eine Verschiebung stattfinden könne, wenn dem C ein a weggenommen wird: $Ap' \, Bq' \, Cr' \; \sigma \; Ap'' \, Bq'' \, Cr'' \; \vdots \; Ca \; \sigma \; CO$, so kann das Reichtumsmaximum erreicht werden.

Tabelle VIII.

R zu S		S: VI	V	IV	III	II
R	I	>	?	<	?	?
	II	>	=	<	=	
	III	>	=	<		
	IV	>	>			
	V	>				

Es kann aber die Verschiebung auch an die Lust der Individuen geknüpft sein. Es könnte z. B. die Verschiebungsregel lauten: Plätze werden nur gewechselt, wenn dabei A einen Lustzuwachs erfährt: $Ap' \, Bq' \, Cr' \; \sigma \; Ap'' \, Bq'' \, Cr'' \; \vdots \; (Ap'') > (Ap')$. Wir kommen zum

gleichen Resultat, wie bei der Regel, daß eine Verschiebung nur dann stattfindet, wenn A ein a erhält.

Lautet die Regel: Verschiebungen finden nur statt, wenn beide Beteiligte davon einen Vorteil haben, so kann unter den gegebenen Voraussetzungen überhaupt keine Verschiebung erfolgen.

T a b e l l e IX.

		Ableitbar die Konstellation		
		I	II	III
aus der Konstellation	I	—	nein	nein
	II	nein	—	nein
	III	ja	ja	—

Aber es sind noch andere Voraussetzungen denkbar. So kann die M e i n u n g der Individuen über die durch die Elemente erzeugte Lust eine Verschiebungsbedingung sein[1]). Angenommen, C habe die Meinung, daß ihm der Verlust von a Lust bereiten werde, während B und A über ihre Elemente ein richtiges Uiteil haben. Angenommen, die Verschiebungsregel laute: Elemente wechseln die Plätze, wenn beide beteiligte Personen glauben, einen Lustgewinn dadurch zu erzielen. Es geht III und II in I über, das heißt das Reichtumsmaximum ist erreichbar. Symbolisieren wir die Meinung eines Individuums durch: ⟨ A (AO) < (Aa) ⟩, so können wir die Tatsache, daß III in I übergeht, folgendermaßen anschreiben: AO Ba Ca σ Aa Ba CO ⋮ ⟨ A (Aa) > (AO) ⟩ ⟨ B (BO) < (Ba) ⟩ ⟨ C (Ca) < (CO) ⟩ {Mm Nn Ppσ Mn Nm Pp ⋮ ⟨ M (Mn) > (Mm) ⟩ ⟨ N (Nm) > (Nn) ⟩}. Zu lesen, die Konstellation III geht in die Konstellation I über unter der Voraussetzung, daß C, B und A die angegebenen Meinungen haben und daß in einer Konstellation von drei Kombinationen zwei Elemente getauscht werden, wenn beide Beteiligten der Ansicht sind, dadurch einen Vorteil zu erzielen. Sind hingegen alle Personen der richtigen Meinung, so kann unter den gegebenen Bedingungen keine Verschiebung stattfinden.

Diese Darlegungen zeigen deutlich, daß die Exaktheit der all-

[1]) Vgl. M a r s h a l l, Handb. d. Volkswirtschaftl., deutsch nach der 4. engl. Aufl., Stuttgart und Berlin 1905, S. 345 f.

gemeinen Betrachtung nicht den geringsten Schaden leidet, wenn wir den Irrtum ebenso wie die richtige Meinung berücksichtigen. Wir können uns so der Empirie um ein bedeutendes nähern. Nicht mit Unrecht haben empirische Nationalökonomen vielen Theoretikern den Vorwurf gemacht, daß sie fast immer den Irrtum aus ihren Betrachtungen ausschalten. Dies ist umso bedenklicher, als nach Anschauung vieler Nationalökonomen gerade der Irrtum, das Nichtüberschauen der Konsequenzen der einzelnen Handlungen, unsere soziale Ordnung, besonders jene des Marktes kennzeichnet und Schuld an vielen charakteristischen Schäden ist. Es hemmt nicht selten die Forschung, wenn man „volle Einsichte der Individuen in die Marktverhältnisse", nebst „freier Konkurrenz" voraussetzt und nun zusieht, was geschieht, wenn jedes Individuum seinen Vorteil verfolgt. Es ist doch möglich, daß man bei „voller Einsicht" erkennt, die freie Konkurrenz führe gar nicht zur Maximalbefriedigung.

Die Elimination des Irrtums geht häufig mit der Einführung des homo oeconomicus parallel, auf dessen Geschichte wir hier nicht näher eingehen können. Nur ein Punkt hat in unserem Zusammenhang besonderes Interesse. Es gibt Autoren, welche neben den sonstigen Handlungen noch besondere *wirtschaftliche* Handlungen unterscheiden wollen[1]). Wenn man die psychologische Basis akzeptiert, von der häufig ausgegangen wird, so gelangt man etwa zu folgender Konstruktion: Angenommen, ich kann für eine Geldsumme Wein oder ein Bild kaufen. Ich glaube z. B., daß das Bild mir nicht schmecke, daß es mich moralisch schädigen, daß es mir aber dauernd gefallen werde, vom Wein hingegen glaube ich, daß er mir schmecken, daß er mich moralisch nicht schädigen werde, daß er aber meinen ästhetischen Sinn gar nicht errege, angenommen, ich irre darin, daß ich dem Bilde eine moralisch schädliche Wirkung zuschreibe, und kaufe infolge dieses Irrtums den Wein, obgleich das Bild mir im ganzen mehr Lust bereiten würde, als der Wein. Ich kann nun konstatieren, daß dieser Kauf nicht das unter

---

[1]) Vgl. die prinzipiellen Ausführungen bei O. *Spann*, Wirtschaft und Gesellschaft, Dresden 1907, z. B. S. 7 f. „das empirische System wirtschaftlicher Handlungen ist nämlich gar nicht in allen seinen Teilen ganz und rein auf das wirtschaftliche Ziel gerichtet, sondern von Irrtum, ethischen, religiösen, politischen und anderen Meinungen beeinflußt . . . . , so ist z. B. der Handlungskomplex ‚Ankauf eines Christusbildes' sowohl religiös, als ästhetisch, als ethisch, als wirtschaftlich bedingt".

den gegebenen Preisverhältnissen mögliche Lustmaximum erzeugt habe. Der Kauf könnte unter Berücksichtigung der ethischen, der ästhetischen, der Geschmackswirkungen als „unwirtschaftlich" bezeichnet werden. Man kann aber keine „wirtschaftliche" Handlung konstruieren, die anderen Handlungen koordiniert ist, keine „wirtschaftlichen" Bedingungen neben anderen, ebensowenig ein besonderes „wirtschaftliches" Ziel.

Die Abstraktion der theoretischen Nationalökonomie liegt unserer Ansicht nach in einer ganz andern Richtung. Sie kann Fälle berücksichtigen, in denen Neigungen aller Art, Irrtümer usw. die Verschiebung bedingen und kann dann festzustellen suchen, welche Wirkung dadurch auf den Reichtum ausgeübt wird. Sie kann dabei von den konkreten Neigungen, von dem konkreten Irrtum absehen; sie spricht von Neigungen für a, b, c, sie spricht von dem Irrtum, daß a für wertvoller als b gehalten wird, obzwar es weniger Lust erzeugt. Diese Abstraktion ist geeignet, ein Schema der Wirklichkeit zu liefern, nicht aber jene, welche den homo oeconomicus als einzige nationalökonomische Abstraktion schafft, der unserer Auffassung nach selbst bei verbesserter Interpretation ein nicht allzu häufig verwendbarer Spezialfall ist.[1])

Würde für das Konstellationensystem der Tabelle V die Regel gelten, es werde jede Verschiebung vorgenommen, die mindestens einem nutzt und keinem schadet, so ist das Reichtumsmaximum immer erreichbar.

Wenden wir uns nun dem Konstellationensystem der Tabelle VIII zu. Nehmen wir an, es können nur die Elemente zweier Kombinationen gleichzeitig vertauscht werden, und zwar nur dann, wenn A dabei einen Zuwachs an b erfährt. Die Tabelle X zeigt uns, welche Verschiebungen möglich sind. Ist eine Konstellation aus einer andern durch Verschiebung von zwei Elementen überhaupt nicht ableitbar, so tragen wir eine 0 ein, wäre sie durch Verschiebung zweier Elemente erreichbar,

[1]) In allerletzter Zeit hat sich von seiten der österreichischen Schule Wieser zugunsten des homo oeconomicus ausgesprochen: Recht und Macht, Leipzig 1910, S. 19. „Der homo oeconomicus ist der mathematische Mensch, wir können ihn nicht entbehren, wenn wir unsere Gedanken über den Verlauf der Volkswirtschaft irgendwie in Ordnung bringen wollen . . . . Liegt es nicht nahe, daß eine Wirtschaft, die die Grundlagen der Wirtschaftsrechnung zu erklären hat, die Vorstellung des mathematischen Menschen zu Hilfe nimmt, eines kalt berechnenden Egoisten, der seinen Vorteil genau kennt und entschlossen verfolgt?"



und ist der Übergang nur deswegen unmöglich, weil A kein b erhält, so tragen wir ein „nein" ein. Ergänzend sei bemerkt, daß wir ebenso wie in diesem theoretischen Fall bei der Analyse empirischer Komplexe oft Verschiebungen untersuchen, die an bestimmte Größen gebunden sind, welche vielleicht mit Lustgrößen direkt zusammenhängen, ohne daß wir dies wissen oder ohne daß wir dies berücksichtigen wollen.

Tabelle X.

aus der Konstellation	Ableitbar die Konstellation I	II	III	IV	V	VI
I	—	nein	ja	0	nein	0
II	nein	—	0	ja	0	nein
III	nein	0	—	nein	0	nein
IV	0	nein	nein	—	nein	0
V	nein	0	0	ja	—	nein
VI	0	nein	ja	0	nein	—

Nehmen wir an, daß eine Verschiebung nur dann möglich ist, wenn je zwei beteiligte Personen davon einen Vorteil haben. Dieser Fall wird von den Nationalökonomen fast ausschließlich behandelt. Die Tabelle XI zeigt uns, daß bei unseren Voraussetzungen der Minimal-

Tabelle XI.

aus der Konstellation	Ableitbar die Konstellation I	II	III	IV	V	VI
I	—	nein	nein	0	nein	0
II	nein	—	0	ja	0	nein
III	nein	0	—	ja	0	nein
IV	0	nein	nein	—	nein	0
V	nein	0	0	ja	—	nein
VI	0	ja	ja	0	ja	—

zustand nur indirekt in den Maximalzustand überführbar ist z. B. dadurch, daß VI in II und II in IV übergeht. Hingegen kann der Maximalzustand aus I weder direkt noch indirekt abgeleitet werden. Das heißt eine Organisation, welche nur den direkten Tausch zwischen je zwei Individuen ermöglicht, ist nicht immer geeignet den Maximalreichtum zu erreichen.

Wir wollen nun neben dem Tausch zwischen je zweien, auch den zwischen je dreien berücksichtigen. Die Bedingungen desselben seien: $Mm\,Nn\,Pp\,\sigma\,Mp\,Nm\,Pn : \{(Mp) > (Mm)\}\ \{(Nm) > (Nn)\}\ \{(Pn) > (Pp)\}$. Aus Tabelle XII ersehen wir, daß jetzt VI direkt in IV und was noch bedeutsamer ist I in VI übergeht. Der Tausch zwischen je dreien ermöglicht also in mehr Fällen das Reichtumsmaximum, als der Tausch zwischen je zweien. Das Reichtumsminimum wird aus keiner andern Konstellation abgeleitet.

Das Reichtumsminimum ist erreichbar, wenn wir die Bedingungen dahin abändern, daß eine Verschiebung zwischen je zweien erfolgt, wenn beide Beteiligte davon einen Schaden haben. Tabelle XIII faßt das Ergebnis übersichtlich zusammen.

Tabelle XII.

		Ableitbar die Konstellation					
		I	II	III	IV	V	VI
aus der Konstellation	I	—	nein	nein	ja	nein	nein
	II	nein	—	nein	ja	nein	nein
	III	nein	nein	—	ja	nein	nein
	IV	nein	nein	nein	—	nein	nein
	V	nein	nein	nein	ja	—	nein
	VI	ja	ja	ja	ja	ja	—

In ähnlicher Weise kann man eine Fülle weiterer Verschiebungsbedingungen untersuchen. Wir bemühten uns festzustellen, in welcher Weise der Reichtum beeinflußt wird. Wir haben es dahingestellt sein lassen, *ob menschliche Handlungen diese Verschiebungen bewirken*. Selbstverständlich konnten wir auch von den Motiven dieser Handlungen absehen. Sind menschliche Handlungen die Ursachen be-

stimmter Verschiebungen, so können wir die Handlungen soweit beurteilen, als wir die Verschiebungen an sich beurteilen konnten.

Tabelle XIII.

aus der Konstellation	Ableitbar die Konstellation I	II	III	IV	V	VI
I	—	nein	nein	0	nein	0
II	nein	—	0	nein	0	ja
III	nein	0	—	nein	0	ja
IV	0	ja	ja	—	ja	0
V	nein	0	0	nein	—	nein
VI	0	nein	nein	0	nein	—

Es ist daher klar, daß das Ergebnis unserer Untersuchung unabhängig davon ist, ob eine Verschiebung, die zwei Personen Vorteil bringt durch gegenseitiges Bestehlen, durch Tausch oder durch autoritativen Eingriff einer dritten Person erfolgt. Die Legalität einer Handlungsweise, die manchmal berücksichtigt wird, ist ein juridischer kein nationalökonomischer Begriff. Die Tendenz, nur jene Reichtumsveränderungen zu berücksichtigen, welche durch den handelsmäßigen Tausch bewirkt werden, hat z. B. die Vernachlässigung der Kriegswirtschaft zur Folge gehabt[1]). Es sei noch darauf hingewiesen, daß sogar dieselbe Handlungsweise, z. B. gegenseitiges Bestehlen, auf verschiedene Motive zurückgehen kann.

Wir beschränken uns grundsätzlich auf keine wie immer gearteten Bedingungen. Es können Fälle berücksichtigt werden, in denen verschiedene Individuen verschiedenen Regeln unterworfen sind, Fälle, in denen zu verschiedenen Zeitpunkten verschiedene Regeln zur Anwendung kommen. Kurzum alles, was Reichtumsveränderungen zur Folge hat, kann Gegenstand der Nationalökonomie werden. Es kann nicht Wundernehmen, wenn viele von denen, welche die größere Mannigfaltigkeit

[1]) Vgl. Otto Neurath, Die Kriegswirtschaft, Jahresber. d. Neuen Wiener Handelsakademie, 1910, S. 7.

der Wirklichkeit[1]) vor Augen haben, nicht immer den bedeutsamen Ergebnissen der mathematischen Nationalökonomen, die oft nur wenige Möglichkeiten berücksichtigen, die entsprechende Würdigung zuteil werden ließen. Je mehr die empirische Nationalökonomie vor allem durch die historische Forschung zu Verallgemeinerungen gelangt, zur Aufstellung charakteristischer Typen, und je mehr es anderseits der Theorie gelingen wird immer mehr Bestimmungselemente zu berücksichtigen, desto fruchtbarer wird das Zusammenwirken der verschiedenen Forschungsrichtungen werden, deren Gegensatz wenigstens zum Teil in der ungenügenden Entwicklung der Nationalökonomie begründet ist.

Die Beschränkung auf einen Verschiebungstypus ist teilweise durch mechanische Analogien zu erklären, wobei vielfach übersehen wurde, daß uns in der Nationalökonomie gar nicht die Bewegungselemente des sozialen Geschehens gegeben sind. Wir haben daher grundsätzlich alle Verschiebungsregeln als willkürlich gegebene eingeführt. Die nationalökonomischen Resultate, das heißt die Reichtumsaussagen, ändern sich nicht, wenn es sich nachträglich herausstellen sollte, daß ein bestimmter Verschiebungstypus durch die von uns angegebenen Momente bereits historisch notwendig bestimmt sei. Wir können nach dem Gesagten auch nicht die Ansicht jener teilen, welche nur dann von wissenschaftlicher Nationalökonomie sprechen wollen, wenn man die Konstellation von Individuen und Elementen eines Zeitpunktes aus der Konstellation im vorhergehenden Zeitpunkt ableiten kann.

Bisher haben wir die Zeit, welche eine Verschiebung beansprucht, vernachlässigt. Wenn manche Verschiebungen nur ausführbar sind falls eine bestimmte Zeit zur Verfügung steht, so ist diese ebenfalls als Bedingung der Reichtumserzeugung anzusehen. In vielen Fällen ist die Zeit verschieden groß, die eine Kombination von Tauschakten zwischen je zweien und eine solche zwischen je dreien in Anspruch

---

[1]) Knies, Die Polit. Oekon. vom geschichtl. Standpunkt, 2, Aufl. Braunschweig, 1883, S. 504, hatte in gewissem Sinne recht, wenn er meinte: „Man kann ja nun wohl immerhin nachsehen wollen, welche „Gesetze“ des Preises usw. sich herausstellen würden, wenn man die hypothetische Voraussetzung mache, daß alle Menschen in ihrem wirtschaftlichen Verhalten nur vom Eigennutz getrieben seien usw. Nur muß man dann die gleiche Berechtigung einer Untersuchung zuerkennen, welche von der Hypothese ausgeht, daß alle Menschen von dem „Altruismus“ erfüllt seien“.



nimmt. Ist hingegen die aufgewendete Zeit gleichgültig, so kann der Tausch zwischen je dreien durch einen sukzessiven Tausch zwischen je zweien zuweilen ohne, zuweilen mit Verwendung eines Tauschmittels ersetzt werden. Angenommen, das Tauschmittel erfülle zum Beispiel folgende Bedingungen: (Amb) > (Aab) > (Aam), (Bc) > (Bm) > (Bo), (Ca) > (Cm) > (Cc). Die Überführung in den Maximalzustand erfolgt jetzt in drei Stadien durch sukzessiven Tausch zwischen je zweien. Am Ende ist m an derselben Stelle wie am Anfang. Tabelle XIV zeigt den Verlauf.

Tabelle XIV.

Zeitpunkt	A		B		C	
	abc	m	abc	m	abc	m
t_1	a	m	b	—	c	—
t_2	ab	—	—	m	c	—
t_3	ab	—	c	—	—	m
t_4	b	m	c	—	a	—

Wenn es in der Wirklichkeit überhaupt zu einer Maximalbefriedigung kommt, wird es von den historisch gegebenen Umständen abhängen — zu denen auch die nationalökonomische Einsicht eines Zeitalters gehört — ob die eine oder andere Art der Verschiebung verwendet wird. So ist z. B. die Durchführung eines Tausches zwischen mehreren Personen mit Hilfe einer Naturaliengirobank an eine einheitliche Organisation geknüpft.[1] Hingegen vermag in weit unzulänglicherer Weise ein Tauschmittel Personen zum Tausch zu bewegen, die keiner einheitlichen Organisation angehören. Das Geld ist so das Produkt einer mangelhaften wenn auch umfassenderen Organisation. Je mehr wir uns einer internationalen Organisation nähern, desto mehr kann unsere Wirtschaftsordnung der des alten Ägypten ähnlich werden, das bereits in früher Zeit, als der Außenhandel eine geringe Rolle spielte, eine Art Naturaliengiroverkehr besaß, der auch noch in weit späterer Zeit eine gewisse Rolle spielte. Vielleicht gelangen wir über das uneinlösliche kurante Girogeld zur Elimination des Geldes überhaupt.

[1] Vgl. Otto Neurath, Antike Wirtschaftsgeschichte, Leipzig, 1909, S. 8 ff. und S. 12 ff.

Wir haben bisher angenommen, daß das Tauschmittel selbst Lust zu erregen vermag. Es kann aber auch ein m verwendet werden, das überhaupt kein direkter Lusterreger ist[1]).

Es kann, wie wir sahen, für A eine Voraussetzung des Lustzuwachses sein, daß B sich in bestimmter Weise verhalte und z. B. gewisse Elemente besitze. Wir wollen diese Tatsachen in eckigen Klammern innerhalb der Lustklammern unterbringen:

$$(Aa\,[Bb]\,[(Aa) < (Ab)]\,[(Ba) > (Bb)]) > (Aa\,[Bb]\,[(Aa) < (Ab)]\,[(Ba) = (Bb)]) \vdots \{Mm\,Nn\,\sigma\,Nm\,Mn \vdots \{(Mn) > (Mm)\}\,\{(Nm) > (Nn)\}\},$$

was zu lesen wäre: Wenn zwischen zwei Individuen nur dann getauscht wird, falls beide einen Vorteil davon haben, ist es für A wertvoller a zu besitzen in einer Konstellation, in welcher B ein b besitzt, wenn zugleich dem A das b lieber ist als das a und dem B das a lieber als das b: als a zu besitzen in einer Konstellation, in welcher B ein b besitzt, wenn zugleich dem A das b lieber ist, als das a und dem B das b ebenso lieb, wie das a.

Wir können in ähnlicher Weise die Konsequenzen eines Tausches zwischen Altruisten anschreiben. Wir definieren als Altruisten einen Menschen, für den neben anderen Elementen auch die Lust eines andern Lustbedingung ist. Angenommen, z. B. es würden isoliert zwei Menschen A und B folgendermaßen schätzen: $(Aab) > (Ab) > (Aa) > (AO)$, $(Bab) > (Ba) > (Bb) > (BO)$, hingegen wenn sie voneinander wissen folgendermaßen:

$$(Ab\,[(Ba)]) > (Aa\,[(Bb)]) > (Aab\,[(BO)]) > (AO\,[(Bab)]),$$
$$(Ba\,[(Ab)]) > (Bb\,[(Aa)]) > (Bab\,[(BO)]) > (BO\,[(Aab)]),$$

so weist offenbar:

$$(Ab\,[(Ba)])\,(Ba\,[(Ab)])$$

das Lustmaximum auf.

---

[1]) Die theoretische Analyse führt keineswegs zu dem „Nachweise, daß der indirekte Tausch etwas Notwendiges sei . . . , daß es Güter geben muß, welche man nicht um ihrer selbst willen, sondern nur deshalb eintauscht, um sie zu weiterem Tausche zu verwenden, mithin auf das Phänomen des Geldes“, wie dies z. B. Schumpeter behauptet. „Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie,“ 1908, S. 277. Um die „Unentbehrlichkeit“ des Geldes nachzuweisen, müßten sehr einschränkende Bedingungen gemacht werden. Die Vernachlässigung des direkten Tausches zwischen mehr als zwei Personen ist in der nationalökonomischen Literatur seit jeher üblich, vgl. Oresmius, Tractatus c. I. Smith, Wealth of nations I, ch. 4.

Es sei darauf hingewiesen, daß in diesen Aussagen (Ba) in der eckigen Klammer steht, nicht wie oben nur Ba, weil ja die fremde Lust für A eine Ursache der Lust ist. Selbstverständlich kann man eine Ordnung untersuchen, in der ein Teil der Individuen Altruisten ist, ein anderer nicht. Auch kann man voraussetzen, daß der Altruismus der einzelnen Individuen zu verschiedenen Zeiten verschieden ist. Kurzum es ist uns auch hier jede Freiheit gelassen.

Ebenso wie wir bei gegebenen Verschiebungsbedingungen die Bedeutung verschiedener Wertschätzung für den Reichtum berücksichtigen können, können wir auch bei gegebener Wertschätzung die Verschiebungsbedingungen miteinander vergleichen und das Ergebnis symbolisch anschreiben, z. B.:

$$(Aa\ [Bb]\ [(Aa) < (Ab)]\ [(Ba) = (Bb)]\ [Mm\ Nn \sigma Mn\ Nm \vdots \{(Mn) > (Mm)\}\ \{(Nm) > (Nn)]\}) < (Aa\ [Bb]\ [(Aa) < (Ab)]\ [(Ba) = (Bb)]\ [Mm\ Nn \sigma Mn\ Nm \vdots \{(Mn) > (Mm)\}\ \{(Nm) = (Mn)\}]).$$

Wir können so in übersichtlicher Form zum Ausdruck bringen, welche Vorteile die gesamte Ordnung für ein Individuum im Gefolge hat. Wollten wir darauf Rücksicht nehmen, daß der Übergang einer Konstellation in eine andere auf verschiedenen Wegen erfolgen kann, z. B. durch Diebstahl und Geschenk, die selbst wieder, unabhängig vom Erfolg in bezug auf die Verteilung der Elemente, verschiedene Lust erregen, so können wir die Übergänge durch σ_1 σ_2 σ_3 symbolisieren und selbst als Lustbedingungen in Rechnung ziehen. Es hängt vom Mut und von der Geschicklichkeit des einzelnen Forschers ab, welche Bedingungen er noch berücksichtigt und welchen Grad der Kompliziertheit er zu bewältigen versucht. So lange man nicht ausreichende Methoden besitzt, wird man sich mit ersten Annäherungen begnügen müssen.

Die Untersuchungen über den Kredit können zum Teil die Meinung der Individuen über die zukünftige Zahlungsfähigkeit des Schuldners, über die Marktlage und anderes berücksichtigen. Wenn jemand einen Gegenstand nur zu dem Zwecke kauft, um ihn weiter zu verkaufen, ist vorausgesetzt, daß eine dritte Person im Besitz bestimmter Waren ist und sie verkaufen will. Man kann aber auch ohne auf die „Meinung“ Rücksicht zu nehmen, mit den kreditierten Summen operieren und zu manchen Schlüssen gelangen.

Wir können auch den Kauf auf Kredit untersuchen. Setzen wir die Bedingungen der Tabelle VIII voraus und tragen wir Forderungen, die M an P hat, unter der Rubrik „Kredit M“ [+ r_P], solche die P an M hat, als [— r_P] ein. Wir gelangen zum Maximalzustand in drei Zeitabschnitten, wie dies Tabelle XV zeigt. Wir könnten die Tatsache, daß B erwartet, A werde das b mit c bezahlen, symbolisch anschreiben, ebenso die gleichzeitig bestehende Meinung des A, er werde sich c beschaffen können, um dem B seine Schuld zu zahlen.

Tabelle XV.

Zeitpunkt	A		B		C	
	abc	Kredit	abc	Kredit	abc	Kredit
t_1	a	—	b	—	c	—
t_2	ab	[— c_B]	—	[+ c_A]	c	—
t_3	bc	[— c_B]	—	[+ c_A]	a	—
t_4	b	—	c	—	a	—

Wir können in gleicher Weise auch m als Tauschmittel konstruieren, das nur auf Kredit beruht, und erst zusammen mit einer bestimmten Organisation Lust erzeugt. Daneben gibt es auch Tauschmittel, die manchen Empfängern Lust erzeugen könnten, ohne daß eine Organisation außerdem nötig ist. So erzeugt z. B. einem Armen Gold so gut wie gar keine Lust, wenn es ihm nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Organisation Brot verschafft während es für andere Menschen Lusterreger sein kann.

Ob die Geltung des Tauschmittels durch staatlichen Zwang bewirkt wird, ist für diese Fragen zunächst gleichgültig. Hier handelt es sich nur darum, festzustellen, welche Reichtumskonsequenzen sich ergeben, wenn man eine bestimmte Art des Vertrauens voraussetzt[1]). Es würde

---

[1]) Vgl. Law „Au lieu que si tout le monde était obligé de le prendre, il se pourrait faire qu' il n'y revînt jamais, et qu' ainsi son auteur ne fût jamais obligé de le payer.

Cette première proposition est si sensible, que j'aurais quelque honte de la prouver, si l'on ne rencontrait des gens très profonds dans les affaires, qui reprochent sans cesse au gouvernement présent un crédit forcé: comme s'il y avait

zu weit führen, wollten wir hier die Grundlagen einer Geldtheorie in symbolischer Anschreibeweise und systematischer Allgemeinheit skizzieren[1]).

Die Berücksichtigung der Zeit ist besonders dort notwendig, wo es sich um die Zirkulationsgeschwindigkeit des Geldes handelt. Besitzt z. B. von drei Personen A, B, C nur A 50, ist A dem B, B dem C, C dem A je 100 m schuldig, so können alle Schulden bezahlt werden, wenn z. B. A dem B erst 50 m zahlt, dieser dem C 50 m, dieser dem A. A zahlt nun B zum zweitenmal 50 m, B dem C und C schließlich dem A. Ist nicht genug Zeit vorhanden, so treten Zahlungsstockungen ein, wie wir sie besonders in Krisen beobachten können. In unserem einfachen Beispiele würden dieselben durch ein Clearinginstitut sofort verschwinden.

Aber auch in der Lehre von der Produktion und der Preisbildung spielt die Zeit[2]) zuweilen eine erhebliche Rolle. Da es sich uns nur

---

aucun crédit général qui ne fût fondé sur de statute et sur une loi. L'argent même en a besoin pour circuler, et l'on a été obligé plus d'une fois de recourir au magistrat pour faire accepter à quelques particuliers certaines espéces, ou les espéces sur un certain pied. C'est cette contrainte même qui fait la confiance publique, puisque le commun du monde n'accepterait jamais une monnaie, ou un papier, que quelqu'un serait en droit de refuser". E. Daire écon. fin du XVIII siècle, 2. Aufl., Paris 1851, S. 630, III. Lettre erschienen Mai 1720 im „Mercure de France".

[1]) Es ist das Verdienst G. F. Knapps in seiner staatlichen Theorie des Geldes den Versuch unternommen zu haben, die verschiedenen Geldarten systematisch abzuleiten, ohne Rücksicht auf ihre Existenz. In nicht allzu ferner Zukunft werden wohl solche systematische Untersuchungen nicht mehr zu den Ausnahmen gehören. Bortkiewicz (Die geldtheoretischen und die währungspolitischen Konsequenzen des „Nominalismus", Jahrb. f. Gesetzgeb. Verwalt. u. Volkswirtsch. im Deutschen Reich, XXX., 4., S. 1320) meint, man könne Knapp gegenüber darauf hinweisen, daß er die Geldverfassungen nicht systematisch behandelt habe: es sei übrigens „vergebliches Bemühen, alle sich bietenden Kombinationen irgendwie zu erschöpfen". Darauf wäre zu erwiedern, daß schon viel erreicht wäre, wenn man nur Gruppen von Geldverfassungen systematisch untersuchen würde. Was aber die Zahl der Kombinationen anlangt, so wäre auf die große Zahl von Kombinationen hinzuweisen, die andere Wissenschaften, z. B. die Chemie zu bewältigen wagen.

[2]) Über die Berücksichtigung der Zeit, vgl. z. B. die Polemik gegen Marx von Bortkiewicz, Wertrechnung und Preisrechnung im Marxschen System, Archiv f. Sozialwiss. und Sozialpol. XXV, 2, S. 456 ff. Wo die sukzessive Einführung neuer Produktionsweisen und ihr Einfluß auf die Profitrate behandelt wird.

darum handelt, den Gegenstand der Nationalökonomie möglichst deutlich zu kennzeichnen, werden wir uns mit allen jenen Fragen, die sich mit den Beziehungen der Elemente untereinander beschäftigen, hier nicht näher befassen. Wir suchen ja nur zu zeigen, in welcher Weise alle diese Betrachtungen die Basis für Reichtumsuntersuchungen abgeben.

Die vorhandenen Untersuchungen auf dem Gebiete der reinen Preislehre, welche die Konsequenzen einer bestimmten Art der Geldorganisation, der Güterverschiebung und der Gewinnberechnung zum Ausgangspunkt nehmen, können für die Reichtumsbetrachtung verwendet werden, wenn sie uns die Möglichkeit gewähren, Schritt für Schritt die Veränderung aller Reichtumsgrößen zu verfolgen. In manchen Fällen wird es auch genügen, wenn wir nur die Endergebnisse auf ihre Reichtumsgröße hin untersuchen können. Erschwert wird die Benutzung vorhandener Arbeiten dadurch, daß die einzelnen Untersuchungsgebiete nicht immer reinlich voneinander geschieden werden.

Bis jetzt ist nur ein Teil der reinen Preislehre ausgebaut worden. Es wurde im allgemeinen nur die Lehre vom einheitlichen Preise in ein System gebracht, während die Preisdifferenzierung nicht als Basis einer geschlossenen Darstellung gewählt wurde. Zum Teil hängt dies damit zusammen, daß Walras, der von größtem Einfluß auf die Entwicklung der exakten Theorie war, in seinen hervorragenden Untersuchungen keinen Platz für derartige Betrachtungen hatte. Ein einfaches Beispiel möge die in Betracht kommenden Probleme illustrieren. A sei ein Monopolverkäufer, dem 5 Käufer B_1, B_2, B_3, B_4, B_5 mit verschiedener Kaufkraft gegenüberstehen. Es gelten folgende Voraussetzungen[1]):

$$(B_n a.nb) > (B_n a.\{n-1\}b) > (B_n a) = (B_n pa) > (B_n nb) > (B_n \{n-1\} b) > \\ > (B_n O)$$

$$(A15b.5a) > (A15b.\{5-r\}a) > (A15b) > (A14b.5a) \ldots > (A13b.5a) \ldots \\ > (Ab.5a) > (Ab4a) > \ldots . (Ab) > (A5a) > (A4a) > \ldots . \\ (Aa) > (AO)$$

a und b seien die geringsten Mengen, die für den Tausch in Betracht

[1]) Der Punkt zwischen Elementen bezeichnet ihre zeitliche Koordinierung. $B_n a.nb$ ist zu lesen: B_n verfügt über a und n Stücke des Elements b.

kommen l, r, n und p sind beliebige Größen. Wir nehmen an, daß nur ein Zeitabschnitt für den Tausch zur Verfügung steht. Vor dem Tausch sei die Konstellation: B_1 5b, B_2 4b, B_3 3b, B_4 2b, B_5 1b, A 5a. Unter der Voraussetzung der Regeln des einfachen Tausches zwischen je zweien erhalten wir für die einzelnen Preise Tabelle XVI.

Tabelle XVI.

Preis von a	B_1		B_2		B_3		B_4		B_5		A	
	kauft	zahlt	kauft	zahlt	kauft	zahlt	kauft	zahlt	kauft	zahlt	verkauft	nimmt ein
5b	1a	5b	—	—	—	—	—	—	—	—	1a	5b
4b	1a	4b	1a	4b	—	—	—	—	—	—	2a	8b
3b	1a	3b	1a	3b	1a	3b	—	—	—	—	3a	9b
2b	1a	2b	1a	2b	1a	2b	1a	2b	—	—	4a	8b
1b	1a	1b	1a	1b	1a	1b	1a	1b	1a	1b	5a	5b

Will A möglichst viele b unter diesen Umständen erhalten, so geht die Konstellation I über in Konstellation:

II: B_1 2b . a, B_2 1b . a, B_3 a, B_4 2b, B_5 1b, A 9b . 2a,

würde hingegen A die Preise je nach der Kaufkraft differenzieren, so ginge Konstellation I über in Konstellation

III: B_1 a, B_2 a, B_3 a, B_4 a, B_5 a, A 15b.

Man sieht sofort, daß (I) $<$ (II) $<$ (III), d. h. der Tausch, bei Bestehen eines Einheitspreises bringt mehr Vorteil, als gar kein Tausch, der Tausch bei Preisdifferenzierung mehr Vorteil, als der Tausch bei Vorhandensein eines Einheitspreises.[1])

[1]) Sax, der staatswirtschaftliche Probleme eingehend erörterte und sich nicht von vornherein auf die Preisbildung der Börse festlegte, widmete dieser Frage innerhalb eines Systems einigen Raum. Er brachte die Erörterung dieser Art des Tausches mit der Theorie über die verschiedene Bewertung der gleichen Geldmenge durch verschieden reiche Leute in Verbindung.

Vieles darüber bei Fr. J. Neumann in G. Schönbergs Handb. d. pol. Ök. I, 3. Aufl., S. 267 ff.

Prinzipielles bei Wilhelm Neurath, Elemente der Volkswirtschaftslehre, S. 117 ff. Die Verschiedenheit der Kaufkraft mehr betont als bei Sax.

In unserem Fall zahlen bei der Preisdifferenzierung B_1 und B_2 höhere Preise als wenn sie bei freier Konkurrenz zum Einheitspreis einkauften. Es kann aber A gewinnen und der Preis dennoch für keinen höher sein als sonst. So z. B. wenn für B_1, B_2, B_3 der Preis mit 3b angesetzt wird, für B_4 mit 2b und für B_5 mit 1b, A nimmt dann 12b ein, d. h. um 3b mehr als bei freier Konkurrenz.

Was wir hier für einen besonders einfachen Fall zu zeigen versuchten, gilt auch für kompliziertere Fälle. In der Praxis sehen Wir die Preisdifferenzierung die allergrößte Rolle spielen. Wovon die Durchführbarkeit der Preisdifferenzierung abhängt, ist eine Frage, die wir hier nicht näher erörtern können. Es genügte uns zu zeigen, daß eine systematische Betrachtung über den durch Preisdifferenzierung erreichbaren Reichtum möglich ist. Denen, welche nur die Theorie des einen Preises als Nationalökonomie bezeichnen, müßte eine geschlossene Theorie der differenzierten Preise als eine eigene Disziplin erscheinen. Sie wäre offenbar der ersteren ebenbürtig. In ähnlicher Weise könnte man eine ganze Familie von Disziplinen schaffen, darunter Mischlinge, z. B. Organisationen, in denen ein Teil der Verschiebungen zu differenzierten, ein anderer zu undifferenzierten Preisen erfolgt. Es entspricht wohl mehr der bisherigen Nomenklatur, wenn man all diese Disziplinen zur Nationalökonomie rechnet und die Lehre von dem einen Preise als einen Spezialfall ansieht.

In gleicher Weise wie die bisherigen Probleme, könnte man die Produktion behandeln. Wir müßten dabei besonders vermeiden, ungenügend analysierte Komplexe, wie Boden, Arbeit, Kapital einzuführen. Sie sind in der überlieferten Form für theoretische Erörterungen meist unbrauchbar.

Wir haben bis jetzt absichtlich meist nur von unteilbaren Elementen gesprochen, die in einem Stück vorhanden sind, und haben gesehen, daß diese Voraussetzungen ausreichen, um manches zu zeigen. Beginnt man nämlich mit Gruppen gleichartiger Elemente, so wird man allzuleicht

---

C. Menger berücksichtigt Preisdifferenzierung nur bei sukzessivem Tausch, weil er gleichzeitig nur gleiche Preise kennt. Einzelfragen werden bei ihm nicht erörtert (S. 209) ebenso nicht der Vorteil für die Konsumenten.

Launhardt berührt die hier skizzierten Probleme; er untersucht aber nur die Preisdifferenzierung beim sukzessiven Verkauf. Er übt an der freien Konkurrenz Kritik. Mathem. Begründung der Volkswirtschaftslehre. Leipzig, 1885, S. 38 ff.

dazu verführt, die Resultate, die sich bei der Untersuchung derselben ergeben, als die einzig möglichen anzusehen und die Analyse von anderen Fällen zu vernachlässigen.

Wenn wir Gruppen von Elementen systematisch untersuchen wollen, können wir zunächst annehmen, daß jedes Element aus Teilen besteht, die untereinander völlig verschieden sind und daß diese Teile wieder aus Teilen bestehen, die untereinander völlig verschieden sind. Wenn wir wollen, können wir diese Voraussetzung auf alle möglichen Unterteilungen ausdehnen. Es wird sich zeigen, daß derartige Voraussetzungen eine Reihe von Schlüssen zulassen. Angenommen, es sei die Konstellation $Aa_1\, a_2\, Bb_1\, b_2\, Cc_1\, c_2$ gegeben. Den Maximalreichtum weise die Konstellation $(Ab_1\, c_1)\ (Ba_1\, c_2)\ (Ca_2\, b_2)$ auf. Man sieht sofort, daß der Tausch zwischen je dreien, bei dem alle einen Gewinn erzielen, diesen Maximalzustand herbeiführen kann. Wir können die Lust der verschiedenen Konstellationen miteinander vergleichen, obgleich die Lust keine meßbare, sondern nur eine vergleichbare Größe ist, wobei wir voraussetzen können, daß *nicht einmal die Lusterreger meßbare Größen sind.* Setzen wir $a_1 = a_2$, $b_1 = b_2$, $c_1 = c_2$, so ist dies bereits ein *Spezialfall.* Während vor dem Tausch jeder gleichartige Elemente besitzt, kann er nach dem Tausch ungleichartige besitzen. A2a B2b C2c kann übergehen in: Abc Bac Cab. Dieser Fall ist z. B. eine Konsequenz der Arbeitsteilung. Jeder verkauft Dinge von *einer* Art, um Dinge der *verschiedensten* Art dafür zu erhandeln. Es ist selbstverständlich möglich, daß der Besitz der gleichartigen Dinge isoliert gar keinen Wert hat und erst der Komplex der eingetauschten direkt als Lusterreger dienen kann.

Wollen wir die Verschiebung von Elementen auf dieser Basis weiter verfolgen, so sind entsprechende Tabellen notwendig. Wir können z. B. den Tausch unter allen möglichen Umständen bei Monopolverkäufen oder bei beliebig vielen Konkurrenten auf beiden Seiten untersuchen, wenn wir z. B. die Annahme zugrundelegen, daß nur dann getauscht wird, wenn beide Kontrahenten einen Vorteil dabei haben.

Wir geben in Tabelle XVII das Beispiel einer für solche Zwecke geeigneten Zusammenstellung, wobei wir angenommen haben, daß $a_1 = a$ und $b_1 = b$. Charakteristisch für diese Betrachtungsweise ist vor allem, daß immer *ganze Komplexe* mit *ganzen Komplexen* verglichen werden, ohne daß dabei auf die Lusterregung durch die *Teile* dieser Komplexe rekurriert würde. *Es läßt sich zeigen, daß so*

ein vollständiges System der Nationalökonomie durchführbar ist.

Tabelle XVII.

(A)(B) zu (A)'(B)'	A B	2a.2b 0	a.2b a	2a.b b	ab ab	2b 2a	2a 2b	b 2a.b	a 2b.a
A	0	<	<	<	<	<	<	<	<
B	2a.2b	>	>	>	>	>	>	>	>
A	a	<	<	<	<	<	=	<	
B	2b.a	>	>	>	>	<	>	<	
A	b	<	<	<	<	<	>		
B	2a.b	>	>	>	>	>	>		
A	2a	<	<	<	<	<			
B	2b	>	<	=	<	<			
A	2b	<	<	>	>				
B	2a	>	>	>	>				
A	ab	<	<	<					
B	ab	>	>	>					
A	2a.b	<	<						
B	b	>	<						
A	a.2b	<							
B	a	>							

Ebenso, wie auf anderen Gebieten, hat man den Versuch gemacht, solche Aussagen über den Wert von Komplexen geometrisch anschaulich zu machen. Geometrische Darstellungen sind zweifellos für manche Zwecke, insbesondere für pädagogische, nicht zu verachten, doch sind sie für die wissenschaftlichen Analysen sehr häufig nicht günstig, weil man allzuleicht Eigentümlichkeiten, die den geometrischen Gebilden zukommen, aber nicht dem durch sie abgebildeten Substrat auf dieses überträgt. Ich will an dieser Stelle ganz davon absehen, daß die geometrische Darstellung leicht dazu führt beispielshalber einfache Kurven zu verwenden und Fälle zu vernachlässigen, welche z. B. isolierte Punkte zur Abbildung erfordern würden. Auch die Frage der Kontinuität werde ich unten in anderem Zusammenhang zu besprechen haben. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß die geometrische Darstellung z. B. Niveau-

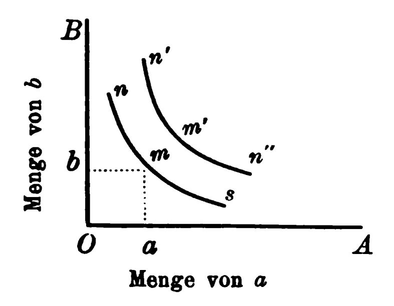
kurven schafft, welche jene Kombinationen aufnehmen, die gleiche Lust zu erzeugen vermögen[1]). Die geometrische Darstellung ist auch deshalb sehr oft unangebracht, weil wir über die ebene oder höchstens die räumliche Darstellung nicht hinausgehen können, wodurch wir leicht verführt werden alle Probleme so zu formulieren, daß jeweils nur zwei oder höchsten drei Variable vorkommen.

Die Probleme, welche beim Tausch auftreten, sei es nun unter der Annahme, daß Monopolisten Handel treiben, sei es unter der Annahme, daß eine große Zahl von Verkäufern oder Käufern den Markt beherrschen, sind in der Nationalökonomie bereits oft erörtert worden. Es bleibt uns hier nur übrig, einige prinzipielle Punkte zu berühren. Die Preislehre steht bis jetzt in keinem genügendem Kontakt mit der Reichtumslehre. Es finden sich zwar immer wieder Betrachtungen über

---

[1]) Vgl. V. Pareto, Manuel d'économie politique. Trad. sur l'édition italienne par A. Bonnet, revue par l'auteur. Paris 1909, S. 168. Angenommen, von a und b erzeugen folgende Kombinationen die gleiche Lust:

$$\begin{cases} a & 1{\cdot}6, & 1{\cdot}4, & 1{\cdot}2, & 1{\cdot}0, & 0{\cdot}8, & 0{\cdot}6 \\ b & 0{\cdot}7, & 0{\cdot}8, & 0{\cdot}9, & 1{\cdot}0, & 1{\cdot}4, & 1{\cdot}8 \end{cases}$$



supponieren wir die Kontinuität der Funktion, so können wir obige Figur entwerfen. Die Kurve nms enthält dann die Kombinationen gleichen Wertes, eine andere Gruppe von Kombinationen sind unter sich wieder gleichwertig und werden etwa durch n'm'n'' dargestellt. Dabei kann man nun die Annahme machen, daß die neue Kurve z. B. Kombinationen umfaßt, die eine höhere oder niedrigere Lustmenge erzeugen. Man kann ihr dementsprechend ein anderes Niveau zuweisen, wie der ersten Kurve. Nach Paretos Ansicht kann man eine Art Werthügel konstruieren. Diese Betrachtungsweise hat vor allem den Mangel, daß sie leicht dazu führt, die Niveauabstände nach Art meßbarer Größen zu betrachten. Wir werden sehen, daß dies Pareto tatsächlich in gewisser Weise getan hat.

den Reichtum, aber es kommt nicht selten vor, daß dieselben entweder nur bei Beginn der ganzen Darstellung eine Rolle spielen oder am Schluß kurz gestreift werden. Daß man die Reichtumsgrößen nicht in jedem Abschnitt der Untersuchung berücksichtigt, ist zum Teil dadurch zu erklären, daß es eine strittige Frage ist, wie man den Reichtum in einer exakten Betrachtung unterbringen könne. Während die einen die Wertgrößen wie meßbare behandelten oder zu mindesten sie durch meßbare symbolisieren zu können glaubten, verwarfen andere, welche dies Vorgehen als unrichtig ansahen, die Reichtumsbetrachtung überhaupt. Ich glaube, daß in dieser Richtung nur dann Aussicht auf Klärung ist, wenn man sich entschließt, wie wir dies oben anzudeuten versuchten, den Reichtum als vergleichbare, wenn auch nicht als meßbare Größe einzuführen.

Die Reichtumserreger können, aber müssen nicht meßbare Größen sein. So kann z. B. die Schönheit eines Bildes von nicht meßbaren Elementen, sondern lediglich von deren Anordnungen abhängig sein.

Will man die Reichtumsverhältnisse komplizierter Organisationen untersuchen so ist es von großer Wichtigkeit, entsprechende Methoden anzuwenden. Es handelt sich vor allem darum, gleichzeitige Veränderungen ganzer Konstellationen zu verfolgen. Formeln sind besonders dort am Platz, wo man ungefähr weiß, welcher Art ein Zusammenhang ist, wenn auch dessen Einzelheiten unbekannt sind. Bei Untersuchungen, wie sie die Praxis erfordert, wird man genötigt, sich mit Komplexen zu beschäftigen, die einem völlig unbekannt sind und die man zunächst beschreiben muß. Die Tabellenform ermöglicht es, in übersichtlicher Weise die Variationen jeder einzelnen Kombination gesondert zu verfolgen. Man hat diese Art der Darstellung ja schon seit langem in statistischen Untersuchungen zur Anwendung gebracht. Sie läßt sich auch in der theoretischen Analyse gebrauchen, wie ich bei anderer Gelegenheit an einem konkreten Beispiel zu zeigen gedenke. Die tabellarische Darstellungsweise gestattet eine beliebige Unbestimmtheit, Lücken können angemerkt werden usw. Bei solchen unbestimmten Fällen versagt die geometrische Darstellung ganz, weil man nicht gut eine „unbestimmte" Kurve zeichnen kann, die sich möglicherweise als eine Reihe isolierter Punkte entpuppt. Bringt man die theoretische Darstellung ebenso wie die konkrete Beschreibung in Tabellenform, so hat man den großen Vorteil, daß man alle Übergänge von den allgemeinsten bis zu den konkretesten Untersuchungen in analoger

Form durchführen kann. Selbstverständlich steht nichts im Wege, die Ergebnisse der tabellarischen Darstellung in Formeln zusammenzufassen. Wenn wir, wie dies bereits oben angedeutet wurde, den Weg der einzelnen Waren, Geldstücke, Forderungen usw. verfolgen, können wir auch die kaufmännische Buchführung im weitesten Ausmaß berücksichtigen und insbesondere untersuchen, wie weit sie geeignet ist, die tatsächlichen Reichtumsverhältnisse charakterisieren zu helfen. Wir könnten insbesondere in der Tabelle eigene Bilanzspalten eröffnen, welche uns die Möglichkeit gewähren würden, die kaufmännische Art der Gewinnberechnung mit den Ergebnissen unserer Untersuchung zu vergleichen. Da wir ein vollständiges Personensystem untersuchen können, sind manche Begriffe einer schärferen Formulierung zugänglich, so z. B. jener der Liquidität. Man wird in der Lage sein, für verschiedene mögliche Ereignisse, welche eintreten können, die Zahlungsfähigkeit zu berechnen. Neben den Bilanzen zum Zwecke der Gewinnberechnung können auch solche eine Stelle finden, welche die Liquidierung eines Geschäftes ins Auge fassen, was besonders für Krisenzeiten von größter Bedeutung ist. Die Berücksichtigung der kaufmännischen Form würde manche Vorteile nach sich ziehen, insbesondere den Kontakt zwischen Theorie und Praxis sehr erleichtern. Die Bilanztheorie hat bis jetzt von nationalökonomischer Seite allzuwenig Förderung und vor allem auch allzuwenig Berücksichtigung erfahren.

Wir können in solchen Tabellen z. B. die Zahl der Individuen und die Gütermengen unabhängig voneinander einführen. Unter allen möglichen Fällen der unabhängig eingeführten Elemente, finden sich notwendig auch solche, welche dieselben Größenbeziehungen aufweisen wie jene, bei denen kausale Abhängigkeit vorausgesetzt wird. Es würde zu weit führen, wollten wir auch nur ungefähr andeuten, welche Problemstellungen auf diese Weise einer systematischen nationalökonomischen Behandlung zugeführt werden. Es ist zu hoffen, daß auf dem skizzierten Wege allmählich ein Zustand der Nationalökonomie erreicht wird, bei dem grundsätzlich nur solche Begriffe in eine Untersuchung eingeführt werden, die man tatsächlich im folgenden benötigt.

Wir können so dazu gelangen alle Größen zu berücksichtigen, die für die Reichtumsbetrachtung nötig sind und können dann Organisationen der verschiedensten Art untersuchen. Wir werden unter diesen Organisationen, die auf Grund einfacher Merkmale in Gruppen zu bringen sind, solche antreffen, die sich bei eingehender Analyse z. B. als krisenfrei zeigen.

Man kann ebenso zu Organisationen kommen, welche wieder andere Eigentümlichkeiten aufweisen, die aus irgend einem Grunde das Interesse erregen. Wir könnten z. B. vielleicht eine Wirtschaftsordnung konstruieren, die keine Krisen kennt, und dennoch Privateigentum an Produktivmitteln, ungleiche Einkommen usw. Wir lernen so systematisch die Verteilungsfrage von der Reichtumsfrage sondern. Die eine Organisation kann etwa bei gleicher Verteilung der Elemente einen geringeren Gesamtreichtum aufweisen als eine andere bei ungleicher Verteilung. Welche notwendige Zusammenhänge z. B. zwischen Verteilungsmodus und Gesamtreichtum bestehen, ist nur bei systematischer Untersuchung feststellbar.

Der wissenschaftliche Fortschritt auf nationalökonomischem Gebiet zeigt sich, indem bald empirische Komplexe Anregungen zu Abstraktionen geben, bald wieder diese Abstraktionen zu neuen Kombinationen führen, deren Realität oder Realisierbarkeit man untersuchen kann. Wenn wir mit Elementen, die uns aus der Empirie gegeben sind, alle möglichen Kombinationen herzustellen uns bemühen, gelangen wir auch zu Typen, welche eine größere oder geringere Annäherung an die Wirklichkeit darstellen. Also grundsätzlich empirisch sind bei unseren Untersuchungen nur die Elemente und die Elementarbeziehungen, die sich ergebenden komplizierteren Organisationen sind nur zum Teil realisiert. Welche Ergebnisse der theoretischen Forschung historisch vorhanden sind, ist nicht immer sofort festzustellen. Wir können keineswegs behaupten, daß durch jede theoretisch dargestellte Beziehung wirkliche Ereignisse auch nur annähernd beschrieben würden[1]).

[1]) Wir müssen daher auch die Wendung ablehnen, die z. B. Schumpeter a. a. O., S. 43, seiner Darstellung gibt. Er will die theoretische Nationalökonomie als eine Lehre von wirklichen Vorgängen erklären „wir beschreiben, was in vielen Fällen ist". Die von ihm selbst zusammengestellten Einwände, daß zu verschiedenen Zeiten die Bedingungen der Güterverschiebung doch verschieden seien, daß noch andere Momente bei der Preisbildung in Betracht kommen, als die reine Preislehre in seinem Sinne berücksichtigt, führen ihn nicht zu der Erkenntnis daß man eben den Kreis der Bedingungen erweitern müsse, vielmehr fährt er fort: S. 192 „Alles was wir darauf antworten können, ist nur, daß wir trotz alledem glauben, daß die Resultate der Theorie hinreichend große Bedeutung haben, daß sie einen erheblichen, selbst sehr erheblichen Teil des zu beschreibenden Gebietes decken und sich innerhalb von Grenzen, die man nie aus dem Auge verlieren darf, recht gut bewähren. Und das kann meines Erachtens nicht leicht in Abrede gestellt werden". Die schlichte Empirie ist hier verlassen, aber ein freierer Standpunkt ist damit auch nicht erworben. Schumpeter behauptet, daß die reine Preistheorie zur Erklärung der Tatsachen geeigneter sei, als irgend eine andere ohne aber eine zweite Möglichkeit ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Grenzt man die Theorie in dem zuletzt erwähnten empirischen Sinne ab, wie dies manche tun, und gibt man sogar zu, daß die heutige Wirklichkeit durch die Theorie entsprechend beschrieben ist, so versagt die Theorie jedenfalls, wenn sie von einem Sozialpolitiker, von einem Utopisten oder von einem, der eine Wirtschaftsordnung der zukünftigen Wirklichkeit zu studieren unternimmt, in Anspruch genommen wird. Die Naturwissenschaften haben die Empirie nie so eng gefaßt. Die Mechanik gibt dem Maschinenbauer auch Auskunft über Maschinen, die noch nie gebaut wurden, wenn nur deren Elementarbestandteile bekannt sind.

Nur im Vorübergehen soll auch die Frage berührt werden, wie weit es die Nationalökonomie mit kontinuierlichen Funktionen zu tun hat. Wir halten die Erörterungen über diese Frage nicht für allzu wichtig. Es gibt eine Reihe von Fällen in denen offenbar diskontinuierliche Mengen vorliegen, in denen aber die Annahme der Kontinuität die Rechnung erleichtert, ohne die Resultate irgendwie zu ändern. In Fällen, wo die Voraussetzung einer Diskontinuität die Resultate variiert, muß man eben zwei Untersuchen nebeneinander anstellen, eine für kontinuierliche und eine andere für diskontinuierliche Mengen. Wir haben oben vorsichtshalber immer diskontinuierliche Beispiele gewählt, weil diese in der Empirie jedenfalls vorliegen und zur Illustration der hier angedeuteten Probleme vollauf genügen. Wie uns denn überhaupt das Bestreben, — meist nach dem Vorbilde der Physik — um jeden Preis kontinuierliche Funktionen den Betrachtungen zugrunde zu legen, unangebracht erscheint. Geht man zunächst von den diskontinuierlichen Fällen aus, so vermeidet man die Gefahr, manche Probleme zu vernachlässigen. Wir haben diesen Weg eingeschlagen, obzwar er von Autoren, die in vielem ähnliche Anschauungen haben, wie wir sie oben vertreten, unbedingt und rücksichtslos verworfen wird.[1])

---

[1]) Vgl. Pareto, Man. d'econ. pol., S. 174: „D'ailleurs, puisqu'il ne s'agit que de difficulté technique, ceux qui ont du temps à perdre peuvent s'amuser à considérer de variations finies . . . . Nous écrivons pour rechercher d'une façon objective les relations des phénômenes et non pour complaire aux pedants." Pareto begründet seinen Standpunkt in unzulänglicher Weise. Er weist darauf hin, daß bei Wägungen eine empirische Diskontinuität gegeben ist, weil nur eine begrenzte Empfindlichkeit vorhanden ist. Darauf ist einerseits zu erwidern, daß man Wagen von verschiedener Empfindlichkeit verwenden kann,

Mit Erwägungen über eine Ordnung, welche unter den gegebenen Naturbedingungen ein Reichtumsmaximum aufweist, beschäftigte sich besonders das 18. Jahrhundert. So erhoffte z. B. Iselin[1]) diesen Idealzustand bei Verwirklichung der physiokratischen Lehren. Das Ideal des Utilitarismus leitet er aus dem Willen des Schöpfers ab, der „will, daß die größte mögliche Anzahl Menschen auf der Erde, die größte mögliche Anzahl Wesen in seiner ganzen Schöpfung, die größte mögliche Glückseligkeit in dem vollkommensten Ebenmaße genieße". Für ihn ist nicht nur die beste Versorgung einer gegebenen Menschenmenge ein Ideal; die „größte Zahl" der Glücklichen wird durch eine zunehmende Population nur noch vermehrt. Das höchste Gesetz der der Volkswirtschaft lautet demgemäß für ihn[2]): „Alles dasjenige zu tun und zu befördern, wodurch die größte mögliche Menge von Naturprodukten und von Kunstwerken zum Genuß der größten möglichen Anzahl von Menschen erhalten wird; und alles dasjenige zu unterlassen und zu verhüten, wodurch die Menge der Güter und der menschlichen Genießungen vermindert wird." Diese streng utilitaristische Wendung ist hier in einem rein volkswirtschaftlichen Zusammenhang umso bemerkenswerter, als die eigentlichen Utilitaristen zwar auch auf nationalökonomischem Gebiet ihre Anschauungen zur Geltung brachten, aber meist nur gelegentlich. In J. St. Mills Principles of political economy ist gerade der Abschnitt über „Wealth" in den preliminary remarks recht unbestimmt und keineswegs utilitaristisch zugespitzt, was damit

---

die dann immer mehr Punkte liefern, ein Verfahren, das durch Interpolation fortgesetzt wird. Überdies kann man beliebige Punkte als Diskontinuitätspunkte herausgreifen. Z. B. bei einer Wägung 10, 11, 12 usw., bei der nächsten, wenn man ein anderes Anfangsgewicht annimmt, $10\frac{1}{2}$, $11\frac{1}{2}$, $12\frac{1}{2}$ usw. Die Diskontinuität ist eine zufällige und durch eine beliebige andere jederzeit ersetzbar. Ganz anders liegt die Sache in der Nationalökonomie. Jene, die sich ebenso heftig wie Pareto für die Kontinuität ihrerseits für die Diskontinuität einsetzen, weisen darauf hin, daß die Diskontinuität an ganz bestimmten Stellen eintritt, an Stellen, die nicht verschiebbar sind. Hierzu kommt noch, daß Pareto die Fälle gar nicht berücksichtigt, in denen die kontinuierliche Veränderung der Variabeln diskontinuierliche Veränderungen der Funktion zur Folge haben können. Es wäre sehr gut möglich, daß z. B. in den von Pareto supponierten Funktionen sich isolierte Punkte zeigen.

[1]) Iselin, Träume eines Menschenfreundes I. Karlsruhe, 1784. Die wirtschaftliche Ordnung. I. Teil. Wirtschaftliche Grundbegriffe S. 67.

[2]) a. a. O., S. 72.

zusammenhängt, daß er der rein geldwirtschaftlichen Betrachtungsweise, wie so viele andere, unterlegen ist. Auch die übrigen Partien seines Werkes bringen es keineswegs deutlich zum Ausdruck, daß ihr Urheber einer der Mitbegründer des modernen Utilitarismus ist.

Wenn der Reichtum auch nicht in jedem Teil der großen nationalökonomischen Werke eine dominierende Rolle spielt, wie man es insbesondere nach den Titel und den Anfangskapiteln erwarten sollte, so ist doch immer die Tendenz zu konstatieren, die Bedeutung bestimmter Organisationsformen für den Reichtum zu untersuchen. Das berühmte Kapitel über die Arbeitsteilung, das nur teilweise nationalökonomisch ist, schließt Smith mit einem Hinweis auf die erfolgte Vermehrung des Reichtums in der Gesellschaft[1]). In bedeutsamer Weise, was keineswegs immer genügend anerkannt wird, betont Smith im zweiten Kapitel, daß die Vorteile, welche der Tausch bietet, keineswegs ausreichen, ihn hervorzurufen, es könnten die Mitglieder einer Gesellschaft verschieden begabt sein, ohne daß es zum Tausch kommt. Es ist noch die Disposition zum Tausch außerdem dazu notwendig. So gewinnt Smith die Möglichkeit, zwei Systeme miteinander zu vergleichen, eines mit, eines ohne Tausch. Smith hat aber diese Fragestellung nicht allenthalben durchgeführt und schwankt zwischen Untersuchungen der Reichtumsgrößen, der Preishöhen, der Geldgewinne, der Zinsen usw., ohne die einzelnen Fragen immer zu trennen, doch spielt meist das Realeinkommen[2]) eine bedeutende Rolle, und sogar in seinem allgemeinsten Sinne[3]). Dies hindert ihn aber nicht, es an anderen Stellen ganz aus dem Auge zu verlieren, was zum Teil daher zu rühren scheint, daß es einer Berechnung nicht so zugänglich ist, wie das Geldeinkommen. Auch widmet Smith der Frage wenig Aufmerksamkeit, wie weit Geldertrag und Lustertrag zusammenhängen. Seine Nachfolger haben diese Fragen teilweise noch mehr vernachlässigt und sich entweder ausschließlich auf die Gelderträge beschränkt oder die geldfreie Be-

[1]) Smith, Wealth of nations. London, 1868, Bd. I chl., S. 5, „and a general plenty diffuses itself through all the differents ranks of society".

[2]) a. a. O., Bd. I, ch. 8, S. 32: „The real recompence of labour, the real quantity of the necessaries and conveniencies of life."

[3]) Bd. I, ch. 10, p. 1, S. 42: „Honour makes a great part of the reward of all honourable professions", analog z. B. Say, Traité d'économie politique, 7. Aufl., S. 357: „L'honneur est une espèce de salaire qui fait partie des profits de certaines conditions."

trachtung ganz im Sinne der Geldrechnung vorgenommen. Es bedurfte besonderer Anstrengungen, um den „Geldschleier" zu entfernen[1]) und man kann wohl nicht gut sagen, daß dies „zusehr" geschehen sei und daß man darin „allgemein" einen Vorteil erblickt[2]).

Smith unterschied auch zwischen dem Lustmaximum, das unter gegebenen natürlichen Bedingungen möglich sei — wobei davon abgesehen werden soll, daß die Abgrenzung derselben Schwierigkeiten macht — und jenem, das innerhalb einer bestimmten Ordnung möglich ist,[3]) eine Betrachtungsweise, die besonders von manchen Preistheoretikern vernachlässigt wird.

Auch Ricardo, um noch einen der Klassiker zu nennen, berücksichtigt immer wieder das Realeinkommen und man sieht deutlich, daß es ihm besonders interessierte, ohne daß er es die ganze Darstellung hindurch konsequent im Auge behalten hätte[4]); obgleich er gelegentlich Forderungen aufstellt[5]), untersucht er die verschiedenen möglichen Organisationen nicht systematisch. Am Ende seines Werkes tritt das Realeinkommen mächtig in den Vordergrund[6]).

Bei späteren Autoren überwiegt zuweilen die Geldrechnung und die Preislehre noch viel mehr. Zum Teil hielt man die Geldverhältnisse für einen richtigen Spiegel des Reichtums und beschränkte sich auf das Geld, weil man so zu ziffermäßigen Resultaten kam, während dies bei den Realeinkommen, wie man schon früh erkannt hatte, nicht

---

[1]) Rodbertus, Briefe und sozialpol. Aufs., Berlin, S. 138 „Metallgeldwand". Wilhelm Neurath, Elemente der Volkswirtschaftslehre, 4. Aufl., Wien, 1903, S. 356. „Geldbrille."

[2]) Schumpeter, Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie. Leipzig 1908, S. 281.

[3]) Vgl. z. B. a. a. O., Bd. I, ch. 9, S. 39: „China seems to have been long stationary, and had, probably, long ago acquired that full complement of riches which is consistent with the nature of its laws and institutions. But this complement may be much inferior of wath, with other laws and institutions, might admit of."

[4]) Ricardo, Princ. of. pol. econ. c. V. Works edit. Mc. Culloch, London, 1871, S. 52: „the condition of the labourer".

[5]) a. a. O., S. 57: „Like all other contracts, wages, should be left to the fair and free competition of the market, and should never be controlled by the interference of the legislature."

[6]) Vgl. besonders c. XX, Value and riches, their distinctive properties. Ebenso das berühmte c. XXXI, Über die Verwendung der Maschinen in der Industrie.

möglich sei[1]). Das gesicherte Realeinkommen eines Volkes, ursprünglich der Hauptgegenstand der Nationalökonomie, wurde mit der Zeit für viele ein dekoratives Schaustück, ohne daß es den Vertretern der Reichtumslehre gelungen wäre, ihren Standpunkt konsequent und systematisch durchzuführen.

Bei manchen Autoren merkt man deutlich, daß ihnen Probleme des Reichtums aufstoßen, daß sie dieselben aber möglichst rasch unterdrücken. Die Fragen scheinen manchmal mehr deshalb berührt zu werden, um das Gewissen zu beruhigen, als um sie zu lösen. So lesen wir z. B. bei Büsch[2]): „In einer Nation, die an den Gebrauch des Geldes gewöhnt ist, wird man zwar alles zum Reichtum rechnen, was einen Geldwert hat, und wenn von dem Reichtum der ganzen Nation die Rede ist, so mag man dies alles darunter verstehen. So scheint es auch Smith zu nehmen, der ein starkes lehrreiches Buch von der Natur und den Ursachen des Nationalreichtums geschrieben hat, ohne eine bestimmte Definition von diesem Gegenstande seines Buches zu geben. Doch sieht man aus der zu Anfang gegebenen Einleitung deutlich, daß er alle Produkte menschlicher Arbeit, durch welche ein Volk mit allen Notwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens versorgt wird, sowohl den verbrauchbaren Reichtum als den, der eine fortdauernde Nutzung gibt, darunter versteht. Indessen hat das Wort Reichtum einen eingeschränkteren Verstand, an welchen man überhaupt mehr gewöhnt ist, als an jenen allgemeineren. Da bedeutet es nur dasjenige nutzbare Eigentum, dessen Nutzung entweder im Gelde gegeben wird oder einen sicheren Geldeswert hat, folglich zum Auskommen von dessen Besitzer etwas beiträgt; und dabei übersieht man alles sonst nutzbare Eigentum, dessen Besitz sich durch Verbrauch endigt. Denn die Nutzung eines Eigentums durch den Verbrauch läßt sich nicht zu Geld rechnen und hebt allen Geldwert der Sache selbst am Ende auf. Ich werde keinen Mann deswegen reich nennen, weil er eine schöne Garderobe und ein kostbares Hausgerät hat. Denn deren Verbrauch trägt nichts zu seinem ferneren Auskommen bei. Aber den Mann, der liegende Gründe hat, die ihm entweder die Geldeinkünfte

[1]) Vgl. Schlußworte Ricardos: „Value in use cannot be measured by any known standard: it is differently estimated by different persons."

[2]) J. G. Büsch, Sämtl. Schr. IX. Abhandlung von dem Geldumlauf in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirtschaft und Handlung. 2. verm. u. verb. Aufl., S. 431.

geben oder deren Ertrag er für Geld verkaufen und daraus sein Auskommen nehmen kann, den Mann, der den Zahlwert vieles Geldes in der Handlung oder anderem Gewerbe anwendet und aus dem Gewinn an den dadurch ihm eigen gemachten Produkten der Natur und Industrie sein Auskommen gewinnt, den Mann nenne ich reich. Solche natürliche Körper, die zwar nicht verbraucht werden, aber doch in ihrem Gebrauch kein Auskommen geben, rechnen wir nur insoferne zum Reichtum eines Mannes, als wir auf die Möglichkeit hinaussehen, durch Veräußerung dieser Dinge uns Geld und für dieses Geld anderes nutzbares Eigentum, welches uns Auskommen geben kann, zu verschaffen. Mich z. B. machen meine Bibliothek und viele andere brauchbare Dinge, die ich besitze, nicht zu einem reichen Mann. Aber insoferne vorausgesetzt werden kann, daß sie veräußerlich sind und durch deren Verkauf mir oder meinen Erben Geld einkommen kann, das zur Erwerbung eines nutzbaren Eigentums angewandt werden mag, sind sie Vermögen, sind sie vergleichungsweise Reichtum.“ Büsch formuliert dann in aller Schärfe: „Ich werde nun in der Folge, wenn ich vom Nationalreichtum rede, alles Eigentum einzelner und aller Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft darunter verstehen, dessen Nutzung entweder in Geld gegeben wird oder einen Geldeswert hat.“ Wir sehen so erst allmählich die Abschätzbarkeit in Geld in den Vordergrund rücken. Büsch beabsichtigt ausdrücklich durch diese schärfere Formulierung über Smith hinauszugehen.

Überaus charakteristisch sind die Bemerkungen dieses Autors über die geldlose Wirtschaft. In großem Stil kannte er für dieselbe kein historisches Beispiel, da die naturalwirtschaftlichen Einrichtungen Ägyptens, die erhebliche Anfänge zu einem umfassenden Naturaliengirobankwesen zeigten, damals noch nicht bekannt waren. Er konnte nur die idyllische Insel Otahiti anführen, die in der Literatur jener Zeit eine große Rolle spielte; glaubte man doch in ihr, das Land unbefangener natürlicher Heiterkeit, lauteren Glücks, friedlichen Lebens, kurz ein Eden auf Erden gefunden zu haben. Die Kleinheit des Objektes hält ihn zwar davor zurück, sich so eingehend über die geldlose Wirtschaft zu äußern, wie etwa über die Einrichtungen seines Hamburg, doch sieht er sich genötigt, ein wenig auf diesen Punkt einzugehen[1].

---

[1]) a. a. O., S. 435.

„Nun würde zwar in einer geldlosen Nation ebenfalls ein Nationalreichtum statt haben und es lassen sich in einem polizierten Volk auch ohne Geld Einrichtungen gedenken, bei welchen die Masse alles nutzbaren Eigentums sehr hoch steigen kann.

Es ist jedoch klar:

1. Daß in einem Volke ohne Geld der Maßstab fehle, nach welchem dieser Nationalreichtum desselben gehörig geschätzt werden kann. So haben z. B. die Einwohner von Otahiti einen so großen Vorrat des privat- und gemeinen Eigentums, als der kleine Boden, den sie bewohnen, ihnen für ihre Lebensweise nur immer gewähren kann, welchen Vorrat wir ebenfalls ihren Nationalreichtum nennen können. Aber wo ist der Maßstab, um diesen zu schätzen?"[1])

Nun müßte eigentlich erst die wissenschaftliche Kritik einsetzen. Es wäre doch naheliegend, wenigstens versuchsweise nachzusehen, ob die Einschätzung in natura und in Geld zum gleichen Resultat führt. Dieser Gedanke scheint Büsch auch gekommen zu sein, er scheuchte ihn aber damit weg, daß er auf einen bedeutsamen Vorteil des Geldes hinwies; er meint fortfahrend: „Dies wäre nun zwar gleichgültig, aber bei uns, die wir im Gelde einen Maßstab zur Schätzung unseres nutzbaren Eigentums haben, entsteht ein Reiz, den jene Völker nicht empfinden können, unser nutzbares Eigentum zu vermehren. Wir können den Wert desselben besser bestimmen, wir bemerken den Zuwachs desselben geschwinder und bestimmter und erfahren sogleich die Belohnung unserer Tätigkeit, die wir zur Verbesserung unseres Eigentums anwenden". Es folgen dann noch einige belanglose Bemerkungen über die angeblichen Nachteile der Naturalwirtschaft, wie sie auch in modernen Schriften immer wieder anzutreffen sind. Es herrscht eben bei vielen Autoren

[1]) Vgl. einen ähnlichen Gedanken bei R e s c h e r, Grundlagen der Nationalökonomie, 18. Aufl., § 6. „Je roher eine Volkswirtschaft ist, je isolierter namentlich die einzelnen Privathaushaltungen, desto mehr steht der Gebrauchswert im Vordergrund vor dem Tauschwerte, womit dann freilich auch eine immer größere Schwierigkeit verbunden ist, das Vermögen allgemein gültig abzuschätzen." Aber ist schließlich C a s s e l, der doch die Preislehre als solche wirklich fördert in diesen Fragen weiter, als Büsch? So sagt er in seinem Artikel Grundriß einer elementaren Preislehre, Zeitschr. f. d. gesamten Staatswiss. 55, 1899, S. 404. „Die Wissenschaft muß von der Vielseitigkeit (der Bedürfnisse) absehend, nur ein einziges gemeinsames ins Auge fassen: das tut sie, indem sie die Verschiedenheit der Bedürfnisse nur insofern berücksichtigt, als sie in den G e l d s c h ä t z u n g e n der Individuen zum Ausdruck gelangt."

eine übergroße Hochachtung vor der geldwirtschaftlichen Organisation als solche. Man übersieht dabei vielfach, daß es Aufgabe einer eigenen umfassenden wissenschaftlichen Untersuchung sein müßte festzustellen, ob denn wirklich die Geldwirtschaft gegenüber jeder möglichen Form der Naturalwirtschaft Vorteile aufweise, ganz abgesehen von der sozialen Ordnung und der Güterverteilung. Man müßte Naturalwirtschaften verschiedener Art konstruiren und erst wenn man dieselben in ähnlicher Weise wie die verschiedenen Arten der Geldwirtschaft, die wohl noch nicht vollständig übersehen werden, analysiert hätte, könnte man über die Geldwirtschaft urteilen. Man vergißt eben, daß die Geldwirtschaft, wie wir oben andeuten, in gewissem Sinne einen Rückschritt darstellte[1]). Dabei wissen Autoren, wie z. B. Büsch, ganz gut, daß der Geldertrag eines Ackers abnehmen kann, ohne daß sich der Rohertrag ändert. Büsch geht, wie so viele Nationalökonomen, von der Ansicht aus, das Geld sei eben gut und bedürfe nur einiger Verbesserungen. Er dachte nicht daran, daß man die Geldorganisation erst dann in Bezug auf ihre Reichtum fördernde Kraft beurteilen kann, wenn man eine vom Geld unabhängige Methode der Reichtumsermittlung anwendet.

Daß Autoren, welche die gegebene Wirtschaftsordnung hinnehmen, nicht eine gesonderte Reichtumsbilanz aufstellen, ist psychologisch verständlich, verwunderlicher ist es schon, daß von denjenigen, welche die gegebene Wirtschaftsordnung angreifen, im allgemeinen nicht der Versuch gemacht wird, eine selbständige Reichtumsbetrachtung konsequent durchzuführen. Bei Marx z. B. spielt der Gesamtreichtum ebenso eine bedeutende Rolle, wie der Reichtum einzelner Klassen. Er sucht den Nachweis zu erbringen, daß die kapitalistische Ordnung die volle Entfaltung des Reichtums verhindere und auch der Unternehmerklasse schadet. Aber die Realeinkommen berücksichtigt er doch nur gelegentlich, so besonders in der Krisenzeit. Für den Nachweis, daß

[1]) In der schon erwähnten Arbeit polemisiert Cassel in keineswegs ausreichend begründeter Weise, S. 456 gegen Wieser, weil er ein kommunistisches Staatswesen seiner Betrachtung zugrunde lege: „Es ist eben der grundsätzliche Fehler des kommunistischen Staates, daß er niemals die verschiedenen Produktionselemente richtig zu schätzen, und daher auch niemals die Produktion in richtige Bahnen zu leiten imstande wäre. Dies übersehen, heißt, die Bedeutung der ganzen jetzigen kaufmännischen Arbeit prinzipiell verkennen.“



unsere heutige Wirtschaftsordnung das jeweils mögliche Reichtumsmaximum nicht immer liefere, hat er erhebliches getan. Weniger eingehend erörtert er aber die Frage, welche Reichtumsgrößen denn andere Ordnungen aufweisen. Marx kennt nur noch die sozialistische Ordnung[1]), die nach seiner Ansicht das jeweils mögliche Reichtumsmaximum liefern kann. Wenn er den Mechanismus der kapitalistischen Wirtschaft schildert, wird fast ausschließlich der Markt und die Produktion für den Markt berücksichtigt, nicht aber in gleicher Weise die dadurch bedingten Realeinkommen der verschiedenen Klassen. Es ist dies ein auch sonst oft zu beobachtender Mangel, der nur von wenigen Nationalökonomen ernstlich bekämpft wurde, in erster Reihe von solchen, welche der empirischen und historischen Richtung nahestehen. Da nun die Theorie des Realeinkommens weniger ausgebildet ist wie die Theorie des Marktes, wurde vielfach der Anschein erweckt, als ob zwischen der theoretischen Untersuchung und dieser empirischen Richtung ein Gegensatz bestehen müsse.

Während viele Nationalökonomen die Preislehre bevorzugten und die übrigen Probleme stark zurücktreten ließen, haben andere sich geradezu des eigentlichen Gegenstandes der Nationalökonomie entledigen wollen[2]). Die Auswahl der Probleme zeigt aber, daß auch diesen Autoren in letzter Linie der Reichtum als Untersuchungsobjekt vorschwebt. Diese Autoren zweigen zum Teil von Richtungen ab, welche ursprünglich die Preislehre keineswegs übermäßig in den Vordergrund schoben. So heißt es in aller Schärfe bei dem Begründer der österreichischen Schule[3]): „Die Preise, oder mit anderen Worten die im Tausche zur Erscheinung gelangenden Güterquantitäten, so sehr sie sich auch unseren Sinnen aufdrängen und deshalb den gewöhnlichsten Gegenstand wissenschaftlicher Beobachtung bilden, sind doch nichts weniger als das wesentliche der ökonomischen Erscheinung des Tausches. Dieses liegt vielmehr in der durch den Tausch herbeigeführten besseren Versorgung für die Befriedigung der Bedürfnisse der beiden Tauschenden . . . Die Preise sind . . . lediglich akzidentielle Erscheinungen . . .“ Menger hat, diesem Programm der Reichtumsbetrachtung entsprechend, die Bedeutung der

[1]) Kapitel I, S. 45.

[2]) Vgl. Schumpeter a. a. O., S. 28. Die Reichtumslehre wird ausdrücklich ausgeschlossen S. 29.

[3]) Menger, Grundsätze d. Volkswirtschaftslehre I, 1871, S. 172. In diesem Sinne z. B. Sax, Grundleg. d. theor. Staatswissenschaft, S. 284.

Güterverschiebung beim Bestehen der freien Konkurrenz, des Monopols usw. untersucht, wobei freilich die Vollständigkeit der Fälle nicht erreicht wurde; er ist weit davon entfernt, jene Anschauung zu fördern, die fast alle große Errungenschaft der Nationalökonomie leugnet, so weit sie nicht die Preistheorie betreffen[1]).

Nach dem Gesagten kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Lehre vom „Volkseinkommen" von der „Produktivität" heute überaus umstritten ist. Die letzten Verhandlungen des Vereines für Sozialpolitik in Wien brachten sehr charakteristische Äußerungen. Die Anhänger der Reichtumsuntersuchung brachten den Reichtum in Verbindung mit dem „Sollen", dem „Zweck" und verwandten Begriffen. Während die Gegenpartei letztere Erwägungen abweisend, auch die Reichtumsbetrachtungen verwarf. Philippovich hatte die Frage formuliert[2]): „Wie wirkt das Zusammenwirken der einzelnen Wirtschaften der ganzen freien und gesellschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft in letzter Linie auf die Güterversorgung der Menschen ein?" Diese Formulierung könnte allgemeiner gefaßt mit unseren Ausführungen in Übereinstimmung gebracht werden. Seinen Standpunkt begründete Philippovich aber damit, daß wir „die Objekte unserer Wissenschaft nicht planlos wählen, sondern mit Rücksicht auf den Zweck, dem sie dienen, und als letzter Zweck der Wirtschaft ergibt sich uns der Volkswohlstand[3])." Hier wird von Zwecken gesprochen, während in der Frage nur von Wirkungen die Rede war. Wir haben gezeigt, daß sich der Volkswohlstand als ein Lustinbegriff, wie jede andere Erscheinung als Wirkung bestimmter Komplexe behandeln läßt. Übrigens untersucht die Nationalökonomie ebenso wie den Reichtum auch die Armut, welche wohl nicht als Zweck der Wirtschaft angesehen werden kann. Ob wir den „Wohlstand" aber billigen oder nicht, hat mit der Untersuchung des Kausalzusammenhanges nichts zu tun. Spann hat das „Ziel" noch mehr betont als Philippovich, was mit seiner Anschauung von einer doppelten Betrachtungsweise, der „kausalen" und „funktionellen", zusammenhängt. Er glaubt[4]), daß sich „eine Maschine zunächst betrachten lasse als eine Mehrheit wirksamer Hebeln und Schrauben, Keile usw., also allgemein physikalisch nach den Gesichtspunkten der Mechanik. Die Maschine

---

[1]) Vgl. Schumpeter a. a. O., S. 261, 523, 616.

[2]) Verh. d. Ver. f. Sozialpol., Wien, 1969. S. 610.

[3]) a. a. O. S. 358.

[4]) Spann, Wirtschaft und Gesellschaft. Dresden 1907. S. 223.

läßt sich aber auch noch unter einem andern Gesichtspunkt betrachten, nämlich als System ineinandergreifender Organe, das einen bestimmten Zweck zu erfüllen hat, als (kausales) System von Mitteln für einen bestimmten Zweck. In dieser Hinsicht werden die Hebel und Schrauben nach ihrer Bedeutung für den produzierten Effekt (den Zweck) beschrieben, d. h. nach ihrem Anteil im Zusammenwirken der Kräfte, nach ihrer Leistung im ganzen des Systems, nach ihrer Funktion ... Der Begriff der Funktion eines Maschinenbestandteiles ist, wie ersichtlich, ein ganz anderer als der physikalisch-mechanische Begriff desselben." Es ist nun nicht einzusehen, worin der Unterschied bestehen sollte, und das angeführte Beispiel macht dies auch nicht klar: „Das große Schwungrad an einer Dampfmaschine z. B. hat eine bestimmte Funktion im ganzen der hier zusammenwirkenden Kräfte — etwa die, eine gleichmäßigere Verteilung der Geschwindigkeit herbeizuführen (was für die Arbeitsmaschinen, welche die Dampfmaschine treibt, wieder bestimmte Qualitäten der Produkte usw. mehr bedeutet) — und dies begründet seinen Funktionsbegriff; allgemein physikalisch betrachtet, ergibt sich der Wesensbegriff des Schwungrades, der etwa auf die zentrifugalen usw. Kräfte, die hier wirksam sind, zu gehen hätte." Es sind doch in beiden Fällen in gleicher Weise Wirkungen beschrieben worden. Denken wir uns eine lose Rolle und eine feste Rolle. In beiden Fällen wird einer Last Q das Gleichgewicht gehalten, das einemal benötigt man dazu die Kraft $P = \frac{Q}{2}$, im andern Fall: $P = Q$. Es ist doch nur ein verbaler Unterschied, ob ich sage: in einem Fall sind weniger P als im andern ausreichend, um Q das Gleichgewicht zu halten, oder ob ich sage: die Funktion der Gleichgewichtserhaltung wird bei geringeren Mengen durch die lose Rolle besser erfüllt, als durch die feste Rolle. Der Effekt ist eben eine bestimmte Wirkung. Genau so liegt es bei der Dampfmaschine. Zu allen Wirkungen, die sie erzeugt: Reibungswärme an den Achsen, Erschütterung der Luft usw. gehört auch die Wirkung Antrieb einer Arbeitsmaschine. Man kann nun die Ursachen feststellen, welche eine möglichst große Erwärmung der Lager bedingen, man kann aber ebenso untersuchen, welche Ursachen eine möglichst gleichmäßige Bewegung der Arbeitsmaschine erzeugen. Der Unterschied zwischen beiden Untersuchungen ist doch wohl nur der, das in dem einen Fall ein Tatbestand untersucht wird, der Unlust, im andern einer untersucht wird.

der Lust bereitet. Aber es ist nicht einzusehen, wie neben dem „Wesensbegriff“ noch ein „Funktionsbegriff“ eine Stelle finden sollte. Derartige Ausführungen sind daher geeignet, den Gegnern der Reichtumsbetrachtung Angriffspunkte zu gewähren. Wir müssen grundsätzlich daran festhalten, daß der Effekt einer Maschine mit deren Wirkungen zusammenfällt oder deren erwünschten Teil ausmacht. Goldscheid meinte in der gleichen Debatte[1]): „Da haben sie also durch den Begriff „Nutzeffekt“ in der Definition schon das Wertmoment darin“ und zog daraus den Schluß, daß neben der rein „kausal-deskriptiven Ökonomie“ eine „normative“ ihre Existenzberechtigung habe. Philippovich, der als Verfechter der Reichtumsbetrachtung auftrat, glaubte zugeben zu müssen, daß derartige Erwägungen berechtigt seien, wenn man vom „Nutzen“ sprechen wolle. Die Gegner der Reichtumsbetrachtung wandten sich fast ausschließlich gegen die uns unwesentlich scheinenden Erörterungen über „Sollen“, „Zweck“ und verloren das eigentliche Problem aus den Augen. Sombart ging sogar so weit, geradezu von einer Alternative zu sprechen[2]), „ob wir Nationalökonomen als einzige Aufgabe uns stellen, festzustellen, daß etwas ist, oder ob wir uns gleichzeitig zur Aufgabe stellen oder überhaupt als einzige Aufgabe ansehen, festzustellen das, was sein soll“. Sombart übersieht dabei, daß die Lustmenge einer Gesellschaft eine ebenso objektive Größe ist, wie irgend eine andere. Auch scheint er die Empirie in einem allzu engen Sinne zu nehmen. Man ist Empiriker, auch wenn man die Eigentümlichkeiten der in der Wirklichkeit möglichen Machinenkonstruktionen untersucht. Ebenso, wie die meisten Vertreter seiner Richtung, beschäftigt er sich vor allem mit dem Wort „Werturteile“, das Philippovich gebraucht hatte, statt sich an den Hauptinhalt des Begriffs „Volkswohlstand“ zu halten. Statt dagegen zu protestieren, daß man es als die „Aufgabe“ der Wirtschaft bezeichnet, das Leben zu erhalten, hätte er einfach dies Wort durch „Wirkung“ ersetzen können. Es ist zweifellos ein vollkommen wissenschaftliches Problem, zu fragen: „Welche Wirkungen auf das Leben üben die verschiedenen Organisationen aus?“ Man wird z. B. feststellen, daß unsere Organisation das Leben weniger gut erhalten hilft als andere denkbare Organisationen. Der Sozialpolitiker wird Organisationen angeben können, welche sogar nur wenig von unserer verschieden sind, und schon er-

[1]) a. a. O. S. 595.

[2]) a. a. O. S. 565.

heblich lebenerhaltender wirken. Ebenso wird man Organisationen finden, die noch mehr Leben vernichten, als unsere. Sombart glaubt auch die Reichtumsbetrachtung dadurch zu treffen, daß er ihr vorwirft, man könne sich darüber nicht einigen, was man Wohlstand nennt. Das ist gar nicht nötig und trotzdem ist eine Theorie des Reichtums möglich. Um das von ihm angeführte Gleichnis von den Blondinen und Brünetten vollständig durchzuführen: Angenommen, wir können nicht wissenschaftlich feststellen, ob Blondinen oder Brünetten hübscher sind, angenommen, wir wüßten nicht einmal, ob dem A oder dem B Brünetten oder Blondinen mehr gefallen, so können wir doch z. B. folgende Aussage mit voller wissenschaftlicher Schärfe fällen: Vorausgesetzt, der A ist vergnügter, wenn er mit einer Brünetten als wenn er mit einer Blondine beisammen ist, dem B hingegen seien die Blondinen ebenso lieb, wie die Brünetten. Setzen wir weiter voraus, A geht mit einer Blondine spazieren, B hingegen mit einer Brünetten. Es sei nun die Wahl zwischen zwei Verschiebungsregeln gegeben, nach der einen werden die Partnerinnen getauscht, wenn beide Partner davon ein Vergnügen haben, im andern Fall aber schon dann, wenn keiner ein Mißvergnügen, einer aber davon ein Vergnügen hat. Man kann nun die objektiv beantwortbare Frage stellen: Welche dieser beiden Regeln wird unter den gegebenen Voraussetzungen mehr Vergnügen bereiten? Angenommen, jemand würde als Volkswohlstand den Zustand bezeichnen, in dem B mit einer Brünetten spazieren geht, weil er das z. B. für moralischer hält, als wenn er mit einer Blondine spazieren geht, so ist auch bei dieser Auffassungsweise eine völlig objektive Antwort möglich. Das heißt, die Nationalökonomie befaßt sich nicht damit festzustellen, was Reichtum ist, sondern sie befaßt sich damit festzustellen, wie eine Organisation auf die Reichtumsgröße wirkt.

Wir sehen aus all dem, daß der Reichtum an sich als Ergebnis bestimmter Bedingungen wohl geeignet ist, Gegenstand einer wissenschaftlichen Disziplin zu sein und daß er nicht mit „Zwecken“, „Zielen“, „Sollen“ usw. zu tun hat, selbst dann nicht, wenn man unsere Abgrenzung des Reichtums durch eine andere ersetzt. Es könnte z. B. jemand nur einen Teil der Lust billigen und nun die Frage stellen, welche Organisationsformen erzeugen diesen Teilkomplex. Statt daß alle Fälle gleichmäßig untersucht werden, ist jetzt nur ein Teil der Wirkungen Gegenstand der Untersuchung. Die „Ethisierung“ kommt nur darin zum Ausdruck, daß der Bereich der Fragen enger gezogen ist, an ihnen

selbst wird nichts geändert. Ein utilitaristischer Ethiker z. B. wird sich für jene Fälle interessieren, in denen ein Maximum an Lust erzeugt wird, hingegen nicht für jene, welche ein Minimum an Lust erzeugen. Der Inhalt der Nationalökonomie wird nicht „ethisiert", wenn man ihre Ergebnisse dazu verwendet, Fragen zu beantworten, deren Auswahl einem außer ihr liegenden Problem dienen, wie ja auch die Chemie nicht „hygienisiert" wird, wenn man darnach fragt, wie ein bestimmtes Gift vernichtet werden kann. Würde man in dieser Betrachtung die Trennung in theoretische und praktische Nationalökonomie wieder zu finden glauben, so wäre dagegen nichts einzuwenden, nur müßte hervorgehoben werden, daß die Lehre vom Reichtum nicht in die angewandte, sondern in die theoretische Nationalökonomie gehört.

Bei unseren bisherigen Betrachtungen haben wir nie auf eine bestimmte Werttheorie rekurrieren müssen und wir haben auch die Behauptung aufgestellt, daß eine Theorie der Nationalökonomie ohne eine solche möglich ist. An einigen Beispielen suchten wir dies zu zeigen, den vollständigen Beweis müssen wir einer ausführlicheren Darstellung überlassen. Es fragt sich nun, ob nicht werttheoretische Betrachtungen, wenn sie schon nicht notwendig sind, vielleicht doch irgendwelche Vorteile für die Lösung unserer Probleme bieten können.

Von besonderer Bedeutung in der Geschichte der Nationalökonomie sind die Bestrebungen, die Lustzuwächse, welche durch gleiche Zuwächse an Elementen erzeugt werden, ihrer Größe nach zu ordnen. Wenn drei Lustgrößen, L_p, L_q, L_r, der Reihe nach durch 1 a, 2 a, 3 a erzeugt wurden, wird die Frage aufgeworfen, welche Abstände zwischen ihnen bestehen. Wir konstatieren etwa, daß: $L_r > L_q > L_p$. Wir können dann eventuell sagen, der Abstand zwischen L_r und L_p ist größer als der zwischen L_q und L_p, aber über die Abstände zwischen L_r und L_q sowie L_q und L_p müssen wir uns zunächst der Aussage enthalten. Eine direkte Abschätzung der Abstände scheint nicht recht durchführbar zu sein. Wir haben zwar gesehen, wie man zwei L miteinander vergleichen kann, aber nicht wie zwei Lustabstände verglichen werden. Häufig wird diese Schwierigkeit nicht genügend klar erfaßt und man spricht ohneweiters davon, daß jeder neue Zuwachs an Elementen ein eigenes L erzeuge. Daß man diese Anschauung sicher nicht immer aufrecht erhalten kann, ersieht man ohneweiters daraus, daß sie in den Fällen völlig versagt, wo der Zuwachs nicht in gesonderten Mengen gegeben ist, sondern z. B. im

Gehalt einer Sache an irgend etwas. Man kann z. B. untersuchen, wie ein regelmäßig steigender Zuckergehalt einer Speise die Lust beeinflußt. Man ißt zunächst die Speise mit dem Zuckergehalt 1, dann jene mit dem Zuckergehalt 2, dann jene mit dem Zuckergehalt 3 und fragt nun, wie sich die beiden Lustzuwächse zueinander verhalten. Bei genauer Überlegung zeigt es sich, daß auch in den Fällen, wo der Lustzuwachs durch hinzukommende Stücke entsteht, eine Gesamtlust erzeugt wird, welche man mit der Gesamtlust vor dem Zuwachs vergleicht, und daß man keineswegs immer, vielleicht sogar nie, von einer isolierten Lust sprechen kann, welche der Zuwachs an Elementen hervorruft.

Die Vergleichung übermerklicher Empfindungsunterschiede ist selbst in verhältnismäßig einfachen Fällen keineswegs einwandfrei durchführbar. Es werde z. B. die Aufgabe gestellt, ein Grau zu finden, das von Schwarz und Weiß gleich stark kontrastiert. Angenommen, sogar die Antworten aller Personen würden gleich lauten, so wäre damit noch nicht viel erreicht, weil man nicht weiß, was sich die einzelnen denn eigentlich unter „gleich kontrastieren“ vorstellen. Wenn wir die Differenzen zwischen Längen miteinander vergleichen lassen, liegt die Sache anders, weil die Differenzen selbst auch wieder Längen sind; die Differenzen zwischen Farben sind aber nicht wieder Farben. Nehmen wir z. B. an, dieselben Versuchspersonen würden gefragt werden, welche Zahl mit 5 und 20 „in gleicher Weise kontrastiert“. Manche werden sich weigern zu antworten, wenn man ihnen nicht zuerst sagt, was die Frage bedeute. Von den übrigen werden vielleicht einige das arithmetische Mittel 12½ angeben, andere hingegen das geometrische Mittel 10. Es wird von dem Sinn für Zahlen abhängen, ob nicht noch andere Antworten erfolgen. Was würde sich z. B. daraus ergeben, wenn alle 10 sagen würden? Möglicherweise nur, daß sie eine bestimmte Definition von „gleich kontrastieren“ zugrunde gelegt haben. Dasselbe kann aber auch bei anderen Abschätzungen der Fall sein, bei denen wir keine Definition vorauszuschicken in der Lage sind. Wir hätten durch solch ein Experiment eventuell Material darüber erhalten, welche Gleichheitsdefinitionen unbewußt verwendet werden.

Es gibt aber noch andere Wege. Denken wir uns, es soll ein L gesucht werden, das gleich weit absteht von dem L, das eine gute Mahlzeit hervorruft, und dem größeren L, das irgend ein Gemälde erzeugt. Man wird zweifellos Musikstücke finden können von denen man sagen kann sie seien, was die Lustgröße anlangt, dem Bilde ähnlicher

als der Mahlzeit. Es gehören z. B. jene Musikstücke dahin, von denen man lange schwankt, ob sie nicht dem Bilde gleichwertig seien. Man könnte so zu dem Bilde ein Musikstück suchen, das sich in der erzeugten Lust nur eben von ihm unterscheidet, zu diesem ein weiteres Musikstück, das sich von dem vorhergehenden durch seine Lust nur eben noch unterscheidet, und so fortfahren bis man schließlich bei einer Lustgröße angelangt ist, die sich von der Lustgröße der Mahlzeit nur noch eben unterscheidet. Wenn man nun die ebenmerklichen Unterschiedsabstände einander gleichsetzt, könnte man eventuell von einem Musikstück sagen, es liege in der Mitte zwischen der Mahlzeit und dem Bilde. Es fehlen bis jetzt Untersuchungen über Lustgrößen, die für eine wirklich brauchbare Wertlehre genügendes Material liefern würden, ganz abgesehen davon, daß alle Probleme auf diesem Gebiete überaus verwickelt sind und die meisten Theorieen sehr berechtigten Bedenken unterliegen. Es wäre sehr bedenklich, wenn man wirklich derartige Voraussetzungen nötig hätte, um Nationalökonomie treiben zu können[1]).

Man könnte noch den Versuch machen, solche Fälle herauszugreifen, in denen voneinander verhältnismäßig isolierte Lustakte derselben Person eine Rolle spielen. Man könnte in solchen Fällen versucht sein, von einer hinzukommenden meßbaren Lustmenge zu sprechen. Insbesondere wird dieser Begriff der Lustmenge ohneweiters Verwendung finden können, wenn die L verschiedenen Personen angehören. In einer Konstellation, in der drei Personen die gleiche Lust empfinden, ist halb so viel L, als in einer zweiten, wo gerade so große L von sechs Personen empfunden werden.

Angenommen, wir haben eine Konstellation in der zwei Personen, A und B, mit den Lustmengen — im angegebenen Sinne — 2 und 6 angetroffen werden. In einem andern Falle weisen sie die Lustmengen 3 und 5 auf. Angenommen sogar, wir können sagen, daß die Lustmenge jetzt ebenso groß ist wie früher, so ist damit noch nicht gesagt, daß der Übergang aus I in II ohne Lustveränderung erfolgt, weil vielleicht die Unterschiedsempfindlichkeit für beide Personen ungleich ist. Vielleicht ist der Unterschied zwischen 3 L und 2 L merklicher als jener zwischen 6 L und 5 L.

[1]) Obzwar der Begriff des ebenmerklichen Lustzuwachses eingehender Analysen bedarf, operiert z. B. Pareto ohneweiters mit „engbenachbarten" Wertgrößen. Er gelangt, wie wir oben gezeigt haben, zu Niveaulinien, indem er nicht, wie dies viele andere Theoretiker taten, die Wertkurve eines Komplexes von Gegenständen aus den Einzelkurven ableitete, sondern von vornherein nur den Wert der Komplexe miteinander verglich: „Supposons que les points . . . soient très voisins." Offenbar verleitet ihn hierzu die geometrische Darstellungsweise.

Daß wir sehr wohl von nicht bemerkten Lustunterschieden sprechen können, obgleich die Lust selbst gemerkt wird, mag ein Beispiel illustrieren. Angenommen, jemand empfinde an jeder Seite eines Romans gleich viel Freude. Angenommen, man legt einem solchen Menschen einmal einen Roman von 100 und ein andermal einen von 101 Seiten vor. Es ist denkbar, daß er keinen Lustunterschied beobachtet.

Sehr viele sind der Ansicht, daß gleiche Zuwächse der Elemente nicht immer gleiche Lustzuwächse auslösen, sondern immer kleinere. Dies wird zum Teil damit begründet, daß doch schließlich ein Punkt eintritt, bei dem gar keine Lust mehr bei weiterem Zuwachs empfunden wird. Daraus folgt aber freilich nicht eine abnehmende Reihe von Lustgrößen, es wäre z. B. denkbar, daß erst ein Anwachsen erfolgt, daß dann die zuwachsenden Lustgrößen konstant bleiben und ganz zuletzt ein plötzlicher Abfall eintritt. Derartige Funktionen finden sich nicht allzuselten. Elektrische Akkumulatoren werden z. B. so gebaut, daß sie möglichst lange einen annähernd konstanten Strom liefern. Man könnte höchstens erklären, daß man gewissermaßen den Abfall von einer endlichen Größe bis zu 0 auf alle Abstände aufteile ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Charakter des Abfalles.

Zuweilen findet man Andeutungen, dieser Abfall hänge damit zusammen, daß das nte Stück einer Menge von n Stück einen größeren Teil repräsentiere als das $(n+1)$te Stück einer Menge von $n+1$ Stücken. Viele Ausführungen dieser Art gehen auf Bernoulli zurück, der seine These aber anders formulierte[1]). Selbst wenn man darüber hinweggeht, daß die einen den Vermögenszuwachs, die anderen den Einkommenzuwachs im Auge haben, bleibt noch immer zweifelhaft, welche Wirkung eigentlich dem kleineren Bruchteil an Zuwachs zugeschrieben wird[2]).

---

[1]) Vgl. die vielfach treffenden kritischen Ausführungen in: Max Weber, Die Grenznutzenlehre und das „psychophysische Grundgesetz". Archiv f. Sozialwiss. und Sozialpol. 1908, S. 546 ff. So sehr wir in vielem dem Verfasser zustimmen, können wir doch nicht zugeben, daß der Angriff gegen die Vermengung verschiedener Gesichtspunkte, insbesonders gegen häufige Analogien zur Psychophysik auch die Lehre vom Reichtum zurückzuweisen geeignet ist. Daraus, daß z. B. das Glücksgefühl nicht dem Weber-Fechnerschen Gesetz unterworfen ist, ergibt sich noch nicht, daß es kein „qualitativ einheitlicher Begriff" ist.

[2]) Die kurze Bemerkung bei Fechner, Elemente der Psychophysik I, S. 236, welche so oft erwähnt wird, ist bis jetzt noch keiner eingehenden Analyse unterworfen worden. Er sagt, daß der Verlust eines Dukaten einen Armen empfindlich treffen könnte, während er „als Zuwachs zum Vermögen eines Millionärs gar nicht merklich von ihm gespürt" wird.

Man müßte sich zunächst einmal fragen, welche Voraussetzungen erforderlich sind, damit die Lustzuwächse gleichmerklich sind. Es ist offenbar, daß wir verschiedene Fälle zu unterscheiden haben, wir wollen vier einfache zur Charakteristik herausheben, in denen verschiedene Möglichkeiten kombiniert werden. Den Fall, daß abfallende Zuwächse erforderlich sind, um gleiche Lustzuwächse oder gleiche Merklichkeit zu erzeugen, haben wir vernachlässigt.

	Quantum	Zuwachs	Lust	Zuwachs	Merklichkeit
I	a	a	L	L	α
	2 a	a	2 L	L	α
	3 a	a	3 L	L	α
II	a	a	L	L	α
	2 a	n a	2 L	L	α
	(2 + n) a	(n + p) a	3 L	L	α
III	a	a	L	L	α
	2 a	r a	L	r L	α
	(2 + r) a	(r + s) a	L	(r + s) L	α
IV	a	a	L	L	α
	2 a	r + p a	L	r L	α
	(r + p + 2) a	(r + s + t) a	L	(r + s) L	α

Ehe man eine Werttheorie aufstellt, müßte man sich genau darüber äußern, welche dieser Anschauungen man vertritt. Es wird in der nationalökonomischen Literatur häufig kein genügender Unterschied zwischen Lustzuwachs und Merklichkeit des Lustzuwachses gemacht. Auch wird die Erörterung dieser Probleme dadurch kompliziert, daß zur Begründung Beispiele herangezogen werden, die ganz anderen Gebieten angehören und mit den vorliegenden Tatbeständen nur gemein haben, daß in ihnen auch abfallende Größen vorkommen. Es wird z. B. die Frage nicht genügend erörtert, ob nicht die gleiche Lustabnahme von verschiedenen Menschen verschieden gemerkt wird[1]).

Wir sehen, daß die Frage, wie weit man die Größe von Lustzuwächsen miteinander vergleichen kann, und in welchen Fällen die Lustzuwächse selbst als isolierbare und gesondert abschätzbare Größen

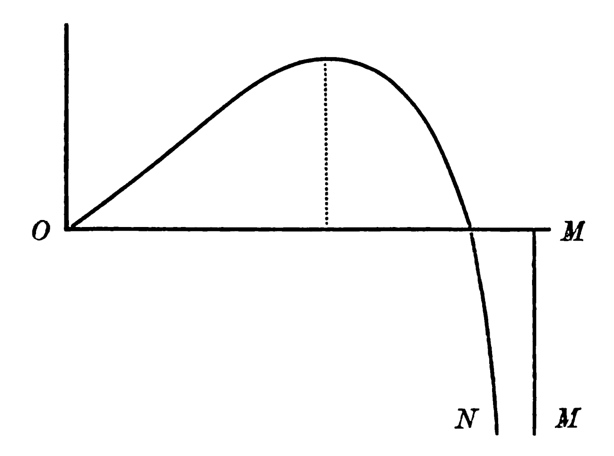
---

[1]) Vgl. Marshall, Handb. d. Volkswirtschaftsl., deutsch nach d. 4. engl. Aufl., S. 66 u. 140 ff. Er erklärt ohne weitere Erörterung: „Der Genuß, den zehn Pfennige für die Seele des Armen bedeuten ist größer als die Freude, für welche in der Seele des reicheren Mannes dieselbe Geldsumme den Maßstab abgibt."

erscheinen, nicht ohneweiters lösbar ist. Es bleibt aber selbst für jene, welche die Lustzuwächse isoliert abzuschätzen entschlossen sind, die Frage übrig, wie die Elemente zu behandeln sind, welche die zur Sättigung erforderliche Menge überschreiten. Nimmt man an, daß jeder Mensch von einer ihm zur Verfügung stehenden Menge den ihm günstigsten Gebrauch machen kann, — und diese Voraussetzung wird von Werttheoretikern fast immer gemacht — so kann die Gesamtlust ein Maximum erreichen, eine weitere Vermehrung der Elemente würde die Gesamtlust nicht erhöhen, aber auch nicht verringern[1]). Diese Anschauung entspricht auch im allgemeinen unseren Marktverhältnissen für die ja die Werttheorie erfahrungsgemäß vorwiegend konstruiert wird. Wenn wir hingegen von einer fallenden Gesamtlust bei wachsender Elementenmenge sprechen, so müssen wir annehmen, daß der betreffende Eigentümer einer Sache nicht die freie Wahl hat zu genießen oder nicht zu genießen, sondern zum Genuß gezwungen ist. Eine Organisation unter der Voraussetzung des Genußzwanges läßt sich wohl wissenschaftlich untersuchen, aber die Untersuchung einer Organisation, welche den Genußzwang nicht kennt, ist ebenso berechtigt und vor allem notwendig, wenn wir unseren Marktverkehr richtig charakterisieren wollen[2]). Die Lehre von der abfallenden Gesamt-

[1]) Vgl. Wilhelm Neurath, Elemente d. Volkswirtschaftsl., 4. Aufl. 1903. S. 53.

[2]) Vgl. R. Auspitz und R. Lieben, Untersuchungen über die Theorie des Preises. Leipzig, 1889. S. 10. Sie verwenden in ihrem Werk ununterbrochen untenstehende Kurve der Gesamtlust. Vgl. auch W. Launhardt, Mathem. Begründung der Volkswirtschaftslehre. Leipzig, 1850. S. 10 ff.



lust bei steigender Gütermenge hat offenbar bei manchen dadurch Eingang gefunden, daß der Gesamterlös einer größeren Gütermenge kleiner werden kann als der Gesamterlös einer kleineren Gütermenge[1]). Daß für eine größere Menge dasselbe gezahlt werden kann, wie für eine kleinere Menge, ist leicht verständlich, da ja die Geldmenge eine beschränkte sein kann. Ein fallender Stückpreis ist daher schon unausbleiblich, wo die Geldmenge, welche für ein Gut ausgegeben wird, konstant ist[2]). Ein fallender Gesamterlös — wir sehen dabei ganz von Produktionskosten ab — ist nur möglich, wenn die Verkäufer die Preise ansetzen und zuwarten, wie viel die Käufer abnehmen werden; wenn die Gesamtheit der Verkäufer mit der Gesamtheit der Käufer Preis und verkaufte Menge vereinbaren, ist der Gesamterlös bei wachsender Menge im schlechtesten Fall konstant[3]). Da die Werttheorien häufig schon im Hinblick auf die Verwertung für die Preistheorien konstruiert werden, bemüht man sich zuweilen, die Kurve des Gesamterlöses mit der Kurve des Gesamtwertes in möglichst direkte Beziehung zu setzen. Wir werden später sehen, daß man diese Anschauungen vermeidet, wenn man nicht die Geldausgaben für eine Ware allein, sondern für alle zusammen ins Auge faßt[4]).

---

[1]) Vgl. die sogenannte Kingsche Regel ergänzt von Lauderdale.

Menge	Preis der Einheit	Gesamterlös
1·1	0·5	0·55
1·0	1·0	1·00
0·9	1·3	1·17
0·8	1·8	1·44
0·7	2·6	1·82
0·6	3·8	2·28
0·5	5·5	2·75

Wieser, Der natürliche Wert. S. 25 weist auf diese Preiserfahrung als Werterfahrung hin. Vgl. auch Brentano. Die Entwicklung der Wertlehre. S. 30.

[2]) Vgl. Sismondi. Wenn derselbe auch die Marktverhältnisse in seiner Theorie der Überproduktionskrisen für einfacher hält als sie sind, betont er doch mit Recht: Nouveaux principes d'économie politique 1819 I, S. 118. „Si les producteurs amènent sur le marché deux fois plus subsistances que ne vaut le salaire du pauvre, ils seront de même obligés de les céder contre la valeur de salaire avec une porte de 50 pour 100.“

[3]) Vgl. Wilhelm Neurath Nationalök. Vorträge. S. 276.

[4]) Vgl. Wieser, Der natürliche Wert. 1889. S. 24. Der Gesamtwert fällt nach den Ausführungen dieser Schrift früher als die Sättigung eintritt, der Abfall der Kurve ist also an anderer Stelle zu beobachten als an der S. 101

Ist so die Abschätzung von Lustzuwächsen mit verschiedenen Schwierigkeiten behaftet, vielleicht sogar in vielen Fällen nur unter besonderen Voraussetzungen durchführbar, so ergeben sich neue Schwierigkeiten, wenn man die Abschätzung verschiedener Güterarten miteinander vergleichen will.

Die Antike hat sich viel mit der Frage beschäftigt, wie Lust und Unlust mit menschlichen Handlungen zusammenhängen. Sie hat oft gesucht, festzustellen, wie man während seines Lebens ein Maximum an Lust erreichen könne. Es finden sich sogar Ansätze zu einem Kalkul, mit Hilfe dessen man feststellen wollte, um wievielmal ein Mensch glücklicher ist als ein anderer.

Die einen Denker, so z. B. Aristipp von Kyrene, vertraten die Ansicht, daß die Lust des Lebens ein Maximum werde, wenn sie in jedem Moment das jeweils mögliche Maximum erreiche, d. h. die Handlungen des Menschen wären ihrer Reihenfolge nach, wenn man ein Maximum von Lust anstrebe, unabhängig von der Lebensdauer. Andere, unter ihnen Epikur, meinten hingegen, daß in vielen Fällen nur dann das Lustmaximum erreicht werde, wenn man nicht in jedem Moment das jeweils mögliche Lustmaximum genieße. Sie faßten das Gesamtleben ins Auge. Man kann nach Anschauung dieser Richtung nicht von einzelnen isolierten Lustfällen sprechen, alle Lustfälle bilden ein Ganzes. Beide Anschauungstypen finden wir auch in der Folgezeit vertreten. Jene Denker, welche sich mit der menschlichen Lebensordnung beschäftigen, neigten im allgemeinen zu der Anschauung, daß das Lustmaximum dann erreicht werde, wenn nicht in jedem Augenblick die ganze mögliche Lust ausgekostet werde. Viele Werttheoretiker

erwähnten Kurve. Die durch Wiesers Berechnungsweise (Multiplikation des Grenznutzens mit der Zahl der Stücke, statt der naheliegenderen Addition der Grenznutzen) erzeugte Größe wird dann als empirisch gegebene behandelt und demgemäß ein psychologischer Erklärungsgrund für ihr Verhalten gesucht. Diese Bemühung führte zur Konstruktion eines „negativen“ Elements, welches von der „Gleichgültigkeit herrühre, die die menschliche Natur gegenüber den Gütern habe. Nur gezwungen übertragen wir das Interesse vom Nutzen auf die Güter.“ Wenn darauf hingewiesen wird, daß der abfallende Ast der Wertkurve selten realisiert werde, so hängt dies damit zusammen, daß bei der Preisrechnung, die unsere Produktion leitet, der absteigende Ast vermieden wird, indem man entweder vorhandene Gütermengen vernichtet oder aber ihre Produktion restringiert. Wäre die Wertlehre unbefangen entwickelt worden, so hätte der abfallende Ast der Gesamtwertkurve wohl gleich Anstoß erregt.

dagegen scheinen mehr die Ideen des Aristipp zu vertreten. Sie übersehen zwar nicht, daß manchmal mehrere Elemente vereinigt, erst eine bestimmte Lust erzeugen, sie halten aber jene Fälle, in denen isolierte Lustgrößen vorkommen, welche von anderen Lustgrößen nicht tangiert werden, für genügend häufig, um die Grundzüge ihrer Theorie gerade an diesen Beispielen zu entwickeln. Betrachten wir diese Anschauung in einem einfachen Fall. Wählt man aus der Gütermenge abc, falls man nur ein Gut wählen kann: a, so wird ihrer Ansicht nach sich a auch unter den Gütern befinden, welche man auswählt, wenn man zwei Güter wählen darf[1]).

Wenn drei Güterarten gegeben sind, läßt sich nach Anschauung mancher Werttheoretiker eine Tabelle folgender Art entwerfen:

I	II	III
3	2	1
2	1	
1		

Die Ziffern bedeuten Wertgrößen; es wäre vielleicht, um jedes Mißverständnis zu vermeiden, zweckmäßiger gewesen, Buchstaben zu verwenden, damit diese Symbole nur dazu dienen, eine Reihenfolge anzudeuten und nicht etwa als Repräsentanten meßbarer Größen angesehen werden. Nach Anschauung der österreichischen Schule würde sich für die Bewertung sämtlicher möglicher Genußreihenfolge etwa folgendes ergeben:

$$a_1\, a_2\, a_3\, b_1\, b_2\, c_1 > a_1\, a_2\, a_3\, b_1\, b_2 = a_1\, a_2\, b_1\, b_2\, c_1 = a_1\, a_2\, a_3\, b_1\, c_1 > a_1\, a_2\, a_3\, b_1 = a_1\, a_2\, b_1\, c_1 = a_1\, a_2\, b_1\, b_2 > a_1\, a_2\, a_3\, c_1 = a_1\, b_1\, b_2\, c_1 > a_1\, a_2\, b_1 > a_1\, a_2\, a_3 = a_1\, a_2\, c_1 = a_1\, b_1\, b_2 = a_1\, c_1\, b_1 > b_1\, b_2\, c_1 > a_1\, a_2 = a_1\, b_1 > a_1\, c_1 > b_1\, c_1 > a_1 > b_1 > c_1.$$

Aus diesen Voraussetzungen, in denen die Buchstaben die Elemente bezeichnen, läßt sich über die günstigste Genußreihenfolge alles ableiten, was die österreichische Schule benötigt. Vergleichen wir aber diese Voraussetzungen mit der Tabelle, so sehen wir, daß wir mit weniger Bestimmungsstücken ausgekommen sind. Die Tabelle setzt voraus, daß c z. B. den Wert 1 habe, ganz gleich, an welcher Stelle es genossen wird, während in unseren Voraussetzungen über den Wert einzelner Stücke überhanpt nichts gesagt ist. Die Kon-

[1]) Vgl. zu dem folgenden vor allem Menger und Böhm-Bawerk.

stellationen bleiben in der gleichen Reihenfolge, auch wenn der Wert von c an verschiedenen Stellen verschieden groß ist. D. h. wenn wir nur die Relationen der Komplexe ins Auge fassen, können die einzelnen Elemente nach der Terminologie der österreichischen Schule als komplementäre Güter angesehen werden. Es ist also eine unnötige Einschränkung anzunehmen, daß die Güter der Tabelle voneinander völlig unabhängig Lustgrößen erzeugen. Läßt man aber diese Annahme fallen, so kann man die Reflexionen, die im Anschluß an jene Tabellen angestellt werden, nicht mehr in ihrer Allgemeinheit aufrecht erhalten. Man kann jetzt nicht mehr sagen, c wird an letzter Stelle genossen, weil es in geringstem Maße Befriedigung erregt, sondern weil es in Verbindung mit den anderen genossen mehr Befriedigung an dieser Stelle erregt, als wenn es an einer andern Stelle in Verbindung mit anderen Gütern genossen wurde. Die Annahme, daß wir es regelmäßig mit einzelnen Bedürfnisbefriedigungen zu tun haben, würde damit aufgegeben. Es werden sich wohl schwer Güter finden lassen, die voneinander unabhängige Lustgrößen erzeugen. Die in den Tabellen beispielsweise berücksichtigten Güter, wie Tabak und Alkohol, gehören sicher nicht dazu. Es ist nicht derselbe Genuß, den ich empfinde, wenn ich eine Pfeife Tabak nach einem Glas Bier rauche oder ohne dasselbe. Es wäre denkbar, daß mir z. B. eine Pfeife Tabak allein die Lust 4 erzeugt, ein Glas Bier allein die Lust 5, ein Glas Bier nach einer Pfeife Tabak aber die Lust 8. Eine Pfeife Tabak nach einem Glas Bier die Lust 6. Ich werde unter diesen Voraussetzungen offenbar erst Tabak rauchen und dann Bier trinken: und die Lust 4 und 8 genießen statt 5 und 6. Ich beginne also mit dem weniger wertvollen. Hätte ich aber die Wahl zwischen einer Pfeife Tabak und einem Glas Bier, so würde ich das Glas Bier wählen. Wenn die Tabelle überhaupt für Güter gilt, so jedenfalls nur für sehr wenige, während die Argumente, welche mit Hilfe dieser Tabelle aufgebaut werden, von großer Allgemeinheit sein sollen. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß keine Voraussetzungen darüber gemacht sind, wie die einzelnen Teilquanten abgegrenzt werden. Je nach der Zerteilung wird das erste Quantum größere oder kleinere Lustmengen erzeugen. Es scheint diesbezüglich zuweilen die Ansicht zu herrschen, daß zwei Güterarten, von denen die eine aus drei Stücken mit den Wertgrößen 7, 4, 1 besteht, dieselbe Stellung in der Reihenfolge der Güter einzunehmen hat, wie ein Gut, das aus sieben Stücken besteht und die Werte: 7, 6, 5, 4, 3,

2, 1 aufweist[1]). Es würde ein Gut seinen Rang erhöhen, wenn es seine Teilbarkeit einbüßt. Diese Annahme geht offenbar von der Voraussetzung aus, daß jedes Gut, welches im ganzen mehr Lust erzeugt, auch in seinem ersten Quantum mehr Lust erzeuge als ein anderes. Es wird übersehen, daß z. B. zwei Güter aus gleichen Quanten bestehen könnten und etwa das erste die Werte 5, 4, 3, 1 erzeugt, das zweite hingegen die Werte: 5, 3, 2, 1. Es könnte der Fall vorkommen, daß ein Gut in seinem ersten Quantum eine sehr große Lustmenge erzeugt, in den folgenden aber sehr viel geringere. Kurzum, es ist nicht abzusehen, wie die Wertgröße des ersten Stückes mit der Gesamtwertmenge zusammenhängen soll und wie die Gesamtwertmenge mit der Anzahl der Stücke in Verbindung steht? Die Tabellen der österreichischen Schule deuten auf einen solchen supponierten Zusammenhang hin. Besondere Schwierigkeiten bereitet, wie schon erwähnt, die Wahl der Mengeneinheit. Daß sie nicht etwa für alle Güter gleich groß angenommen werden kann ist ja klar, vor allem schon deshalb, weil es ja Güter gibt, welche gar nicht nach einem Maßstab gemessen werden können. Manche Nationalökonomen haben daher daran gedacht, die Zeit des Genusses zur Basis zu wählen. Dies hat insoferne Schwierigkeiten, als nicht beliebig viele Güter gleichzeitig genossen werden können und vor allem, weil manche Güter in kleinen oder größeren Quanten in derselben Zeit genossen werden können. Man kann z. B. untersuchen, um wie viel ein Getränk gewinnt, wenn der Zuckergehalt gleichmäßig steigt. Ich kann das Getränk mit größerem Zuckergehalt in derselben Zeit trinken, wie jenes mit dem kleineren Zuckergehalt. Dies Beispiel führt uns auch darauf, die Frage aufzuwerfen, weshalb man nicht etwa zuerst das erste Stück von Gut I verzehrt und dann vielleicht das Gut II auf einmal. Es wäre ja denkbar, daß die Gesamtlust von Gut II ebenso groß ist, wie die Lust der Teilmenge 2 von Gut I. Eine solche Möglichkeit wäre nur abzuweisen, wenn man eine Elementarmenge angeben könnte, auf welche alle Güter zu beziehen sind, weil ja an sich einer Lust nicht angemerkt werden kann, ob sie als Gesamtlust oder als Lust eines Elementarquantums anzusehen ist. Wenn man schon Tabellen der angedeuteten Art konstruieren wollte, wäre es erwägenswert, die Güter nach ihrer Gesamtlust — wenn dies im Rahmen der betreffenden Untersuchung unter ganz bestimmten Voraussetzungen

[1]) Vgl. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins II. S. 153.

einen Sinn hat — in eine Reihe zu bringen und jetzt etwa jede Gütermenge nach irgendwelchen Einheiten in gleich viele Teile, z. B. 3, zu teilen und dann die Wertgrößen zu bestimmen. Eine solche Tabelle würde etwa folgendermaßen aussehen:

I	II	III
3	$1^3/_4$	$^1/_2$
2	$^1/_2$	$^1/_4$
1	$^1/_4$	$^1/_8$

Wir sehen, daß derartige Betrachtungsweisen eine große Zahl von Schwierigkeiten erzeugen, deren Lösung allein eine umfassende Untersuchung erfordern würde. Eine solche könnte an sich wertvoll sein. Es fragt sich aber, ob sie zur Erreichung unseres Zieles erforderlich ist. Wir sahen, daß sie jedenfalls nicht vonnöten ist, wenn man die Lustgrößen als Verschiebungsbedingungen auffaßt. In diesem Falle genügt die Annahme, daß wir die Lustgrößen miteinander vergleichen können, welche den gegebenen Kombinationen von Elementen mit Individuen zugehören.

Wir kommen also zu dem Schluß, daß überall in der Nationalökonomie, wo mit Lustgrößen operiert wird, immer die Gesamtlust zu berücksichtigen ist. Wir müssen konsequenterweise immer mit vollständigen Systemen operieren, wir müssen es vermeiden, von dem Wert einzelner Gegenstände zu sprechen. Geldeinkommen, die wir untersuchen, haben den Wert jenes Gegenstandskomplexes, den man sich im günstigsten Fall dafür kaufen kann. Dieser Gesamtwert ist aber nicht aus Teilwerten aufzubauen. Entsprechend den grundlegenden Ausführungen zu Beginn unserer Arbeit müssen wir bereit sein, von allen Voraussetzungen über Geld, Mengen von Stücken desselben Gutes usw. abzusehen und den Versuch machen, soweit als möglich mit Komplexen zu operieren, welche überhaupt keine gleichen Elemente aufweisen. Die Wissenschaft wird zweifellos gefördert, wenn wir zusehen, was bei diesem Minimum von Voraussetzungen erreicht werden kann.

Angenommen, wir haben drei Personen A, B, C gegeben, welche der Reihe nach im Besitz von je zwei Gütern sind: ab, cd, cf. Wir können die Reichtumsprobleme behandeln, wenn wir die entsprechenden Voraussetzungen über die Lustgrößen gemacht haben, welche die einzelnen möglichen Kombinationen erzeugen. Um die Darlegung zu vereinfachen, wollen wir annehmen, daß in unserem Fall jeder unter

allen Umständen zwei Gegenstände besitzt. Um die Lustgrößen in der erforderlichen Tabelle unterbringen zu können, bezeichnen wir sie mit Indizes, die aber nur die Reihenfolge angeben, derart, daß Lußtgrößen mit höherem Index größer sind, als solche mit niederem Index. Die Lustgrößen verschiedener Individuen sollen unvergleichbar sein.

$$\underset{(\mathrm{A})\vartheta}{(\mathrm{Aef})} > \underset{(\mathrm{A})\eta}{(\mathrm{Aad})} > \underset{(\mathrm{A})\zeta}{(\mathrm{Aae})} > \underset{(\mathrm{A})\varepsilon}{(\mathrm{Abc})} > \underset{(\mathrm{A})\delta}{(\mathrm{Aac})} = \underset{(\mathrm{A})\delta}{(\mathrm{Aaf})} = \underset{(\mathrm{A})\delta}{(\mathrm{Abe})} = \underset{(\mathrm{A})\delta}{(\mathrm{Abf})} =$$

$$\underset{(\mathrm{A})\delta}{(\mathrm{Acf})} = \underset{(\mathrm{A})\delta}{(\mathrm{Ade})} > \underset{(\mathrm{A})\gamma}{(\mathrm{Adf})} > \underset{(\mathrm{A})\beta}{(\mathrm{Aac})} = \underset{(\mathrm{A})\beta}{(\mathrm{Abd})} > \underset{(\mathrm{A})\alpha}{(\mathrm{Acd})} = \underset{(\mathrm{A})\alpha}{(\mathrm{Ace})}$$

$$\underset{(\mathrm{B})\vartheta}{(\mathrm{Bad})} > \underset{(\mathrm{B})\eta}{(\mathrm{Bac})} = \underset{(\mathrm{B})\eta}{(\mathrm{Baf})} = \underset{(\mathrm{B})\eta}{(\mathrm{Bcd})} > \underset{(\mathrm{B})\zeta}{(\mathrm{Bcf})} > \underset{(\mathrm{B})\varepsilon}{(\mathrm{Bab})} = \underset{(\mathrm{B})\varepsilon}{(\mathrm{Bbc})} = \underset{(\mathrm{B})\varepsilon}{(\mathrm{Bbf})} =$$

$$\underset{(\mathrm{B})\varepsilon}{(\mathrm{Bce})} = \underset{(\mathrm{B})\varepsilon}{(\mathrm{Bde})} > \underset{(\mathrm{B})\delta}{(\mathrm{Bae})} > \underset{(\mathrm{B})\gamma}{(\mathrm{Bad})} = \underset{(\mathrm{B})\gamma}{(\mathrm{Bbe})} > \underset{(\mathrm{B})\beta}{(\mathrm{Bef})} > \underset{(\mathrm{B})\alpha}{(\mathrm{Bdf})}$$

$$\underset{(\mathrm{C})\eta}{(\mathrm{Cdf})} > \underset{(\mathrm{C})\zeta}{(\mathrm{Cbc})} = \underset{(\mathrm{C})\zeta}{(\mathrm{Ccd})} > \underset{(\mathrm{C})\varepsilon}{(\mathrm{Cbd})} = \underset{(\mathrm{C})\varepsilon}{(\mathrm{Ccf})} > \underset{(\mathrm{C})\delta}{(\mathrm{Cab})} = \underset{(\mathrm{C})\delta}{(\mathrm{Cae})} = \underset{(\mathrm{C})\delta}{(\mathrm{Caf})} =$$

$$\underset{(\mathrm{C})\delta}{(\mathrm{Cbe})} = \underset{(\mathrm{C})\delta}{(\mathrm{Cce})} = \underset{(\mathrm{C})\delta}{(\mathrm{Cef})} > \underset{(\mathrm{C})\gamma}{(\mathrm{Cde})} > \underset{(\mathrm{C})\beta}{(\mathrm{Cac})} = \underset{(\mathrm{C})\beta}{(\mathrm{Cad})} > \underset{(\mathrm{C})\alpha}{(\mathrm{Cbf})}$$

In Tabelle XVIII (auf Seite 109) stellen wir die 90 Konstellationen zusammen.

Diese Tabelle gestattet uns, alle unter den gegebenen Bedingungen möglichen Fälle zu überblicken. Wird z. B. der Tausch zwischen je zweien untersucht, so ist nicht in allen Fällen eine eindeutige Antwort möglich, in manchen aber ist dies der Fall, z. B. würde die Konstellation 69 in die Konstellation 21 übergehen. Selbstverständlich kann man die gleiche Betrachtungsweise auf beliebig viele Elemente und beliebig viele Individuen ausdehnen. Die vorliegende Tabelle zeigt uns, wie zahlreich die Fälle selbst bei wenigen Elementen bereits sind.

Wir haben in Umrissen gezeigt, daß die Lustgrößen als Verschiebungsbedingungen nicht einzelnen Elementen zugewiesen werden müssen, daß es vielmehr ausreichend erscheint, wenn wir die Gesamtlust kennen. Die Abschätzung der Lustzuwächse wäre hingegen dann von großer Bedeutung, wenn wir die Reichtumsgröße ganzer Konstellationen bestimmen wollen. Wir haben zu Beginn gesehen, daß wir dies in einigen Fällen nicht können. Die vorhandenen Werttheorien geben keinen Anhaltspunkt, wie man verschiedene Lustzuwächse vergleichen kann. Sie versuchen höchstens zu zeigen, daß wenn Zuwächse g l e i c h e r

Tabelle XVIII.

	A		B		C	
1	ab	(A)δ	cd	(B)η	cf	(C)δ
2	ab	(A)δ	ce	(B)ε	df	(C)η
3	ab	(A)δ	cf	(B)ζ	de	(C)γ
4	ab	(A)δ	de	(B)ε	cf	(C)ε
5	ab	(A)δ	df	(B)α	ce	(C)δ
6	ab	(A)δ	ef	(B)β	cd	(C)ζ
7	ac	(A)β	bd	(B)ϑ	ef	(C)δ
8	ac	(A)β	be	(B)γ	df	(C)η
9	ac	(A)β	bf	(B)ε	de	(C)γ
10	ac	(A)β	de	(B)ε	bf	(C)α
11	ac	(A)β	df	(B)α	be	(C)δ
12	ac	(A)β	ef	(B)β	bd	(C)ε
13	ad	(A)η	cb	(B)ε	ef	(C)δ
14	ad	(A)η	ce	(B)ε	bf	(C)α
15	ad	(A)η	cf	(B)ζ	be	(C)δ
16	ad	(A)η	be	(B)γ	cf	(C)ε
17	ad	(A)η	bf	(B)ε	ce	(C)δ
18	ad	(A)η	ef	(B)β	cb	(C)δ
19	ae	(A)ζ	cd	(B)η	bf	(C)α
20	ae	(A)ζ	cb	(B)ε	df	(C)η
21	ae	(A)ζ	cf	(B)ζ	db	(C)ε
22	ae	(A)ζ	db	(B)ϑ	cf	(C)ε
23	ae	(A)ζ	df	(B)α	cb	(C)ζ
24	ae	(A)ζ	bf	(B)ε	cd	(C)ζ
25	af	(A)δ	cd	(B)η	eb	(C)δ
26	af	(A)δ	ce	(B)ε	db	(C)ε
27	af	(A)δ	cb	(B)ε	de	(C)γ
28	af	(A)δ	eb	(B)γ	cd	(C)ζ
29	af	(A)δ	ab	(B)ε	ce	(C)δ
30	af	(A)δ	eb	(B)γ	cd	(C)ζ
31	bc	(A)ε	ad	(B)γ	ef	(C)δ
32	bc	(A)ε	ae	(B)δ	df	(C)η
33	bc	(A)ε	af	(B)η	de	(C)γ

Tabelle XVIII (Fortsetzung).

	A		B		C	
34	bc	(A)ε	ef	(B)β	ad	(C)β
35	bc	(A)ε	df	(B)α	ae	(C)δ
36	bc	(A)ε	de	(B)ε	af	(C)δ
37	bd	(A)β	ac	(B)η	ef	(C)δ
38	bd	(A)β	ae	(B)δ	cf	(C)ε
39	bd	(A)β	af	(B)η	ce	(C)δ
40	bd	(A)β	ef	(B)β	ac	(C)β
41	bd	(A)β	cf	(B)ζ	ae	(C)δ
42	bd	(A)β	ec	(B)ε	af	(C)δ
43	be	(A)δ	ad	(B)γ	cf	(C)ε
44	be	(A)δ	ac	(B)η	df	(C)η
45	be	(A)δ	af	(B)η	dc	(C)ζ
46	be	(A)δ	cf	(B)ζ	ad	(B)β
47	be	(A)δ	df	(B)α	ac	(C)β
48	be	(A)δ	dc	(B)η	af	(C)δ
49	bf	(A)δ	ad	(B)γ	ce	(C)δ
50	bf	(A)δ	ac	(B)η	de	(C)γ
51	bf	(A)δ	ae	(B)δ	dc	(C)ζ
52	bf	(A)δ	ce	(B)ε	ad	(C)β
53	bf	(A)δ	de	(B)ε	ac	(C)β
54	bf	(A)δ	dc	(B)η	ae	(C)δ
55	cd	(A)α	ab	(B)ε	ef	(C)δ
56	cd	(A)α	ae	(B)δ	bf	(C)α
57	cd	(A)α	af	(B)η	be	(C)δ
58	cd	(A)α	ef	(B)β	ab	(C)δ
59	cd	(A)α	bf	(B)ε	ae	(C)δ
60	cd	(A)α	be	(B)γ	af	(C)δ
61	ce	(A)α	ad	(B)γ	bf	(C)α
62	ce	(A)α	ab	(B)ε	df	(C)η
63	ce	(A)α	af	(B)η	db	(C)δ
64	ce	(A)α	bf	(B)ε	ad	(C)β
65	ce	(A)α	df	(B)α	ab	(C)δ
66	ce	(A)α	db	(B)ϑ	af	(C)δ

Tabelle XVIII (Schluß).						
	A		B		C	
67	cf	(A)δ	ad	(B)γ	be	(C)δ
68	cf	(A)δ	ab	(B)ε	de	(C)γ
69	cf	(A)δ	ae	(B)δ	db	(C)ε
70	cf	(A)δ	be	(B)γ	ad	(C)β
71	cf	(A)δ	de	(B)ε	ab	(C)δ
72	cf	(A)δ	db	(B)ϑ	ae	(C)δ
73	de	(A)δ	ab	(B)ε	cf	(C)ε
74	de	(A)δ	ac	(B)ν	bf	(C)α
75	de	(A)δ	af	(B)ν	dc	(C)ζ
76	de	(A)δ	cf	(B)ζ	ab	(C)δ
77	de	(A)δ	bf	(B)ε	ac	(C)β
78	de	(A)δ	dc	(B)ν	af	(C)δ
79	df	(A)γ	ab	(B)ε	ce	(C)δ
80	df	(A)γ	ac	(B)ν	be	(C)δ
81	df	(A)γ	ae	(B)δ	bc	(C)ζ
82	df	(A)γ	ce	(B)ε	ab	(C)δ
83	df	(A)γ	be	(B)γ	ac	(C)β
84	df	(A)γ	bc	(B)ε	ae	(C)δ
85	ef	(A)δ	ad	(B)γ	cb	(C)ζ
86	ef	(A)δ	ac	(B)ν	db	(C)ε
87	ef	(A)δ	ab	(B)ε	dc	(C)ζ
88	ef	(A)δ	cb	(B)ε	ad	(C)β
89	ef	(A)δ	db	(B)ϑ	ac	(C)β
90	ef	(A)δ	dc	(B)ν	ab	(C)δ

Elemente die Lust vermehren, es von der Menge der schon genossenen Elemente gleicher Art abhänge, wie hoch der Zuwachs bewertet wird. Wir sahen, daß die Voraussetzung gleicher Elemente nur einen kleinen Teil der vorhandenen Tatbestände umfaßt und daß selbst für diesen Teil die Anschauung vom fallenden Lustzuwachs nicht so unbedingt feststeht. Wo es sich aber um Lustzuwächse handelt, welche nicht durch gleiche Elemente erzeugt werden, wird der Vergleich durch diese werttheoretischen Voraussetzungen auch nicht gefördert. Es ist im Interesse der Reichtumsprobleme zweifellos angezeigt, weiter zu forschen, wie man Lustzuwächse miteinander vergleichen kann. Die Theorie der Güterverschiebungen, welche durch Reichtumsgrößen bedingt sind, ist aber von der Lösung dieser Fragen, wie wir sahen, unabhängig. Dies erscheint als ein großer Vorteil, wenn man die zahllosen Erörterungen bedenkt, welche sich an jede einzelne Voraussetzung anknüpfen. Was aber die Reichtumsgrößen anlangt, welche als Ergebnis bestimmter Verschiebungstypen vor allem den Nationalökonomen interessieren, so können wir uns zunächst auf die Fälle beschränken, in denen wir Reichtumsaussagen zu machen in der Lage sind. Auch jene Konstellationen, welche eine genaue Einreihung nicht gestatten, lassen sich häufig in irgend einer Weise charakterisieren z. B. als solche die weniger Lust als das Maximum und mehr als das Minimum aufweisen. Für den, welcher sich für die Frage interessiert, wie die Maximallust einer Organisation erzeugt werden kann, genügen im allgemeinen diese Voraussetzungen. Außerdem ist häufig schon viel damit erreicht, wenn man nachweist, daß durch eine bestimmte Vorkehrung eine Menschenklasse einen bestimmten Vorteil, eine andere gleichzeitig einen bestimmten Nachteil erfährt. Man kann etwa den Versuch machen, sich gleichzeitig in alle Beteiligten hineinzuversetzen, um nun die einzelnen Lustgrößen gewißermaßen als Gesamtlust sich vorzustellen. Man kann die Frage stellen, ob die Gesamtlust, im einen oder im andern Falle als Ganzes genommen, größer ist. Dabei würde man die Lustgrößen als isoliert rezipierbar betrachten. Es liegt uns fern, die Schwierigkeiten zu leugnen, welche mit einer solchen Betrachtungsweise verbunden sind. Es wird sich aber Gelegenheit finden zu zeigen, daß bereits mit den gemachten Voraussetzungen sich erhebliches, sogar sehr erhebliches leisten läßt.

Die Elimination der Lustzuwächse aus der Lehre von den Güterverschiebungen würde deswegen von großer Bedeutung sein, weil die Reichtumsbetrachtung durch die Mängel der Werttheorie vielen

als bedenklich erscheint. Wir sahen, daß manche soweit gingen, den Gegenstand der Nationalökonomie, den Reichtum, aus dieser Wissenschaft beseitigen zu wollen.

Wir haben die einzelnen Verschiebungen zunächst als völlig willkürliche eingeführt. Wir wollen damit aber in keiner Weise der Untersuchung irgendwie bedingter Verschiebungen ausweichen. Bei historischen Forschungen stößt man häufig auf unanalysierte Komplexe. Die historische Analyse gibt dann oft Veranlassung zu allgemeinen Betrachtungen, während die theoretische Forschung ihrerseits die Einsicht in die Organisationenlehre fördert und die historische Forschung anregt, bestimmte Einzelheiten genauer ins Auge zu fassen. Es liegt daher gar kein Grund vor, historische und theoretische Forschung als Gegensätze zu betrachten, ja es wäre nicht einmal zweckmäßig, sie als ganz unabhängig voneinander aufzufassen. Die gegenseitige Berührung ist von großem Vorteil für beide Forschungsrichtungen. Dies hängt zum Teil damit zusammen, daß wir nur wenige komplizierte Komplexe ganz zu deduzieren vermögen, meist sind nur kurze Strecken der Welt der Deduktion zugänglich, die dazwischen befindlichen Teile werden nicht selten rein empirisch erfaßt.

Besonders eng verbindet sich die historisch-empirische Forschung mit der Theorie, wenn man die zukünftige Entwicklung ins Auge faßt. Wer eine zukünftige Ordnung beschreiben will, muß sie konstruieren können. Wer eine Ordnung deduziert, welche mehr Lust erregt als unsere heutige, wird zum wissenschaftlichen Utopisten. Seine Anschauungen können ihn selbst oder andere anregen diese Ordnung zu verwirklichen. Die Prophezeiungen auf sozialem Gebiet beeinflussen nämlich die Entwicklung. Sie unterscheiden sich so z. B. von astronomischen, welche auf den Lauf der Gestirne keinen Einfluß haben. Auf sozialem Gebiet ist eine bestimmte Prophezeiung häufig Mitbedingung ihrer eigenen Verwirklichung. So ist der Utopist Historiker der Zukunft; der Historiker der Zukunft, wenn diese besser ist als die Gegenwart, gleichzeitig Utopist. Die Zukunft muß deduziert werden, da wir sie empirisch nicht kennen; während wir Objekte der Vergangenheit und Gegenwart entweder deduzieren oder aber beschreiben können. Vereinigt, können Historiker und Sozialreformer vor allem wissenschaftlich jene Frage zu lösen suchen, die jener in Platos Staat gestellten entspricht: welche Mängel trennen den heutigen Staat von jenem, welcher am meisten Lust aufweist und wie kann man diesen

durch möglichst geringe Veränderungen verwirklichen, falls eine nicht zureicht durch zwei, und wenn diese noch immer nicht genügen, durch mehr, jedenfalls aber durch solche, die möglichst wenig Kraftaufwand erfordern?

Wir sahen, daß die Nationalökonomie bei allen möglichen Untersuchungen von vornherein zweckmäßigerweise das Ganze ins Auge faßt und jeden Teil nur in Verbindung mit allen übrigen betrachtet. Wir sahen weiter, daß wir eine Reichtumslehre exakt durchzuführen in der Lage sind, und daß wir dabei keiner meßbaren Größen bedürfen, daß wir vielmehr mit vergleichbaren Größen unser Auslangen finden. Die Bestrebungen der Wertlehre sind dadurch bedeutsam, daß Lustgrößen als Verschiebungsbedingungen immer wieder untersucht wurden, daß Lustgrößen als Ergebnis der Verschiebungen ebenfalls in Rechnung gezogen wurden. Wir suchten zu zeigen, wie bereits mit Hilfe der bisherigen sicheren Erkenntnisse die exakte Nationalökonomie als Reichtumslehre sich entfalten kann, und wie sie sich von noch ungeklärten Problemen der Wertlehre freizuhalten vermag.

Die Schadenersatzbemessung nach Betriebsunfällen.

Von

Dr. Albert Wolf.

I. Einleitung.

Die schädigenden Folgen eines Betriebsunfalles (Tötung, Körperverletzung) treffen im Individuum unmittelbar die Quelle des Arbeitskeinkommens, die körperliche oder geistige Vollkraft, und führen so zur Beeinträchtigung oder Vernichtung der auf diesem Einkommen ruhenden wirtschaftlichen Existenzen. Durch einen bloßen Ausbau des zivilen Schadenersatzrechtes ließ sich hier eine erfolgreiche Abhilfe nicht schaffen (vgl. deutsches Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871). Einerseits ist die Existenz eines zivilen Schadenersatzanspruches von Voraussetzungen bedingt, die bei Betriebsunfällen häufig nicht vorliegen (Verschulden), anderseits wäre auch in jenen Fällen, die einer zivilrechtlichen Behandlung zugänglich wären, der Weg des Rechtsstreites mit seiner augenfälligen Parteientrennung und seiner Beweislastverteilung dem hier zu erreichenden Rechtszwecke nicht günstig; schließlich ist auch die absolute Zahl der zu beurteilenden Ansprüche viel zu groß, um unter Berücksichtigung aller individuellen, die Schadenshöhe beeinflussenden Momente und im Wege eines kostspieligen und zeitraubenden gerichtlichen Verfahrens Erledigung zu finden[1]).

[1]) Es gelangten bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien in den Jahren 1889 bis einschließlich 1909 500.162 von den Entschädigungswerbern als Betriebsunfälle bezeichnete Ereignisse zur Anmeldung. Die geringste Zahl weist das Jahr 1889 auf: 428; die höchste das Jahr 1908 : 34.080. Seit 1902 hält sich die Zahl beständig über 30.000 pro Jahr und zeigt entschieden steigende Tendenz:

1902 : 30.483
1903 : 30.461
1904 : 32.857
1905 : 30.863
1906 : 32.315
1907 : 33.023

Diese Gesichtspunkte sind es, die zur Schaffung neuen Rechtes auf diesem Gebiete führten. Das deutsche Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 konstruiert zur Gutmachung des Schadens nach Betriebsunfällen neuartige Ansprüche, die sowohl in ihrem materiellen Inhalte als auch in den formellen Voraussetzungen vom Zivilrechte abweichen, schafft zu ihrer Durchsetzung ein eigenes Verfahren und überträgt die Haftung an zwangsweise gebildete Riskengemeinschaften. Die Ansprüche sind auf dem Prinzipe der reinen Erfolghaftung aufgebaut; sie entstehen durch den Eintritt eines als Betriebsunfall qualifizierten Ereignisses, und das Schuldmoment fehlt in ihren Voraussetzungen. Ihr Inhalt ist gegenüber dem Inhalte der aus gleichartigen Tatbeständen (bei Vorliegen eines Verschuldens) erwachsenden zivilrechtlichen Ansprüche eingeschränkt; sie sind nicht auf Schadensgutmachung schlechtweg, sondern nur auf Ersatz des im Gesetze näher bestimmten Schadens gerichtet. Die zivilrechtlichen Ansprüche — wo solche bestehen würden — werden durch sie in der Regel auch dann aufgehoben, wenn ihr Umfang über den der Ansprüche nach dem Unfallversicherungsgesetze hinausgeht. Die vom Gesetze gewählte Abgrenzung des materiellen Inhaltes der Ansprüche — Ersatz des Schadens nach dem Maße der Minderung der Erwerbsfähigkeit — läßt als Ziel der Institution klar erkennen: Erhaltung der durch die Folgen von Betriebsunfällen gefährdeten wirtschaftlichen Existenzen. Dieses Ziel wird erreicht durch die Versicherung von Einkommen für den Fall des Todes (Hinterbliebenenversicherung), dann der vollen und der teilweisen Erwerbsunfähigkeit. Die Versicherungspflicht ist keine allgemeine, sondern auf die für unfallsgefährlich erachteten Gattungen von Betrieben eingeschränkt.

Das österreichische Gesetz vom 28. Dezember 1887 — ebenso zahlreiche ausländische Gesetzgebungen — hat sich, bei völliger Verschiedenheit der Organisation im einzelnen, diese Grundgedanken zu eigen gemacht. § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 bestimmt: „Den Gegenstand der im § 1 bezeichneten Versicherung bildet der durch dieses Gesetz bestimmte Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung oder durch den

---

1908 : 34.080
1909 : 33.287.

Wie aus diesen Zahlen hervorgeht, ist es sicher nicht zu hoch gegriffen, wenn man als Mindestziffer der jährlich in Niederösterreich zur Anzeige gelangenden, als Betriebsunfälle bezeichneten Ereignisse 30.000 annimmt. Die auffallend niedrigen Zahlen im Jahre 1889 und in den folgenden Jahren erklären sich daraus, daß die Institution infolge ihrer Neuheit nicht entsprechend ausgenützt wurde.

Tod des Versicherten entsteht." Hierzu führt § 6 aus (Absatz 1): „Im Falle einer Körperverletzung soll der Schadenersatz in einer dem Verletzten vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles angefangen für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente bestehen" . . . . (Absatz 8): „Die Rente beträgt: *a*) im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes; *b*) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen Bruchteil der unter *a*) festgesetzten Rente, welche[1]) nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht über 50 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes betragen darf[2]) . . . . ." Die Entschädigung nach Todesfällen (§ 7) besteht aus dem im Maximalbetrage von 50 *K* zu leistenden Beerdigungskostenersatze und in den der Witwe und den Kindern, unter bestimmten Voraussetzungen auch Aszendenten des Getöteten in einem festen Prozentsatze von dessen Jahresarbeitsverdienste zu gewährenden Renten. Die Summe dieser Hinterbliebenenrenten darf 50 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

Die Bestimmung des Ausmaßes der Entschädigungen im Falle des Todes kann daher nie Schwierigkeiten bieten. Hier ist immer nur die Frage zu entscheiden, ob der Tod als Folge des Betriebsunfalles anzusehen ist oder nicht. Die Beurteilung des Zusammenhanges zwischen Tod und Betriebsunfall ist zwar an sich an eine der schwersten Aufgaben der ärztlichen Sachverständigentätigkeit, namentlich dort, wo ein schon früher bestandenes Leiden durch den Betriebsunfall verschlimmert wird oder wo das Unfallsleiden nur indirekt (als Ausgangspunkt anderer Erkrankungen) zur Todesursache wird; aber die Beantwortung dieser Frage fällt völlig in den Kreis ärztlichen Fachwissens und die Zuerkennung der Leistungen nach § 7 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887 fließt dann automatisch aus den gesetzlichen Bestimmungen. Ganz anders ist das Verhältnis im Falle einer Körperverletzung. Als Maß der Rente hat hier, abgesehen von dem Jahresarbeitsverdienste, der nur die absolute Höhe der Entschädigung bestimmt, der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu dienen. Das Gesetz gibt keine Begriffsbestimmung der Erwerbsfähigkeit und sagt auch nicht, auf welche Weise ihr Grad zu bestimmen sei. Und doch liegt hierin eine der schwierigsten prinzipiellen Fragen des Unfallversicherungswesens, deren Lösung der Praxis allein nicht gelungen ist und wohl auch nicht gelingen kann.

[1]) Stilistische Ungenauigkeit: Der Relativsatz bezieht sich auf „Bruchteil".

[2]) Vgl. auch Entwurf zu einem Gesetze betreffend die Sozialversicherung §§ 173, 174.



Die Ursache des teilweisen Versagens der gesetzlichen Bestimmungen ist nicht schwer zu erkennen. Der Umstand, daß der Begriff der Erwerbsfähigkeit im Gesetze nicht definiert ist, und daß anderseits die Existenz und der Umfang des Entschädigungsanspruches vom Vorhandensein und vom Grade der durch einen Betriebsunfall verursachten Erwerbsunfähigkeit abhängig gemacht ist, bringt es mit sich, daß das Gesetz überhaupt keine Norm darüber enthält, welche Folgen von Betriebsunfällen zu entschädigen seien und wie die Höhe der Entschädigung bemessen werden solle. Denn der Begriff der „Erwerbsfähigkeit" kann doch nicht als ein einer näheren juristischen Determinierung nicht bedürftiger Begriff des gewöhnlichen Lebens angesehen werden. Daher erschöpft sich die in § 5 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887 verheißene nähere Bestimmung des Schadenersatzes bei Körperverletzungen in der in § 6, Absatz 8 dieses Gesetzes ausgesprochenen formalbegrifflichen Verknüpfung von Anspruchsberechtigung und Erwerbsfähigkeit. So kommt es, daß zwar zwischen dem Inhalt der Entschädigungsansprüche und dem formalen Begriffe der Erwerbsfähigkeit eine feste juristische Relation besteht, daß aber diese gewissermaßen in der Luft hängt, weil daß letzte Verbindungsstück zu den tatsächlichen Verhältnissen hin fehlt.

Das Zwischenglied zwischen der Bestimmung des § 5 und jener des § 6, Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887 bildet der Gedanke, daß jener Schade, dessen Gutmachung durch den Rechtszweck der Unfallversicherung gefordert wird, seinen Ausdruck und sein Maß in einem erkennbaren Zustande des Verletzten finde, der als Erwerbsfähigkeit bezeichnet wird. Daher ist im Sinne der Gesetzgebung die Erwerbsfähigkeit ein bloßer Zweckbegriff, geschaffen zur Ermittlung des ersatzbedürftigen Unfallsschadens, unter der Voraussetzung, daß der jeweils feststellbare Zustand in notwendigem Zusammenhange mit dem Unfallsschaden stehe. Dieser Zusammenhang wird im folgenden näher zu prüfen sein (siehe unter III); hier ist nur hervorzuheben, daß es infolge des Zweckcharakters des Begriffes der Erwerbsfähigkeit verfehlt wäre, wollte man eine absolute Bestimmung dieses Begriffes versuchen und dann daraus Inhalt und juristische Merkmale der Anspruchsberechtigungen ableiten. Es ist vielmehr der umgekehrte Weg einzuschlagen: Es muß versucht werden, aus der Prüfung der sich als Folgen von Betriebsunfällen darstellenden entschädigungsbedürftigen Tatbestände das Maß und die Bestimmungsgründe des Unfallsschadens zu finden; daraus würde sich ergeben, welche Aufgaben der Begriff der Erwerbsfähigkeit auf diesem Gebiete zu erfüllen hat und wie er demnach bestimmt werden

müßte, um sie erfüllen zu können[1]). Dies wäre auch der für die Praxis vorgezeichnete Weg gewesen: denn im Momente des Inkrafttretens des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 war § 6, Absatz 8, gewissermaßen ein Blankettgesetz, dessen Determinierung der Gesetzeshandhabung vorbehalten war. Wenn sich diese Voraussicht nicht erfüllen konnte, so hat dies seinen Grund zum Teil in der Mannigfaltigkeit und Unübersichtlichkeit der hier zu beurteilenden Verhältnisse, zum Teil auch in dem Bestreben nach Rechtskontinuität, das sich namentlich in letzter Zeit geltend machte und danach drängte, zu einer möglichst einfachen und leicht zu handhabenden Grundlage der Rentenbemessung zu gelangen.

Im Anschlusse an das Gesagte ist es daher vor allem erforderlich, zu einer Erkenntnis der anspruchsbedürftigen Tatbestände, der Formen des Unfallsschadens zu gelangen; daraus wird sich die Beantwortung der Frage ergeben, ob eine befriedigende Lösung der so erkannten Aufgaben aus dem Begriffe der Erwerbsfähigkeit heraus möglich ist, oder in welcher andern Weise die Verwirklichung der sozialpolitischen Ziele der Gesetzgebung erreicht werden könnte.

II. Die Formen des Unfallsschadens.

Die physische oder psychische Alteration, welche ein Betriebsunfall an dem von ihm Betroffenen erzeugt, bringt eine Kette von Folgeerscheinungen mit sich, die als Schädigungen zu bezeichnen sind: Krankheit, Schmerz, Verunstaltung, Einkommensminderung. Durch die Bestimmungen des Gesetzes wird nur für die durch den Betriebsunfall verursachte Minderung des Einkommensstandes ein Äquivalent geschaffen.

Das Einkommen, um das es sich hier handelt, ist reines Arbeitseinkommen; es wird erzielt durch die Verwertung von Leistungen vorwiegend physischer Art in unselbständig erwerbender Arbeit. Der Kreis der in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehenden Personen enthält eine große Anzahl von Arbeiterkategorien, deren Leistungen untereinander erheblich differenziert sind: von hochqualifizierter Berufsarbeit bis hinab zur ungelernten Taglöhnerarbeit. Fast alle unselbständig erwerbende Arbeit geht in festen Berufen vor sich, deren Zahl und Art gegeben ist durch die nach dem jeweiligen Stande der Technik gezogene untere Grenze der Arbeitsteilung,

[1]) Auch eine Auffassung, die in der Erwerbsfähigkeit einen absoluten Begriff sieht, kann auf diese Methode nicht gänzlich verzichten. Vgl. Siefart, „Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit auf dem Gebiete des Versicherungswesens", Berlin 1906, pag. 14 und Anm. 19.

jenseits deren eine weitere Zerlegung und Spezialisierung der Arbeitsleistungen unwirtschaftlich wäre. Die für einen Beruf erforderliche Qualifizierung beeinflußt das Arbeitsangebot und mit ihm den Arbeitspreis; die Zugehörigkeit zu einem Berufe bestimmt also schon, innerhalb Minimal- und Maximalgrenzen, das Ausmaß der Entlohnung. Die Höhe des individuellen Arbeitseinkommens hängt aber immer noch von der Stellung im Berufe und von dem zur Anwendung gebrachten Lohnsysteme ab. Als solche kommen in Betracht Zeitlohn, Stücklohn, und zwar als Gruppen- und als Einzelakkord, und schließlich (bei hochqualifizierten Arbeitern) Monats-, selbst Jahresgehalt. Welches Lohnsystem im einzelnen Falle zur Anwendung kommt, richtet sich nach der Art der Produktion und der speziellen, dem einzelnen zugewiesenen Arbeit. Manche Produktionen, besonders jene, wo die Gütererzeugung in ununterschiedenen Mengen vor sich geht (Zucker-, Bier-, Spirituserzeugung), sowie solche, bei denen im fertigen Produkte nicht immer das gleiche Arbeitsquantum enthalten ist (Färberei- und chemische Industrien), sind dem Akkordlohnsystem weniger zugänglich; eine Reihe von Arbeiten kann in keiner Produktion im Akkordlohne ausgeführt werden (Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, Beaufsichtigungsarbeiten); in vielen Fällen dagegen erweist sich das Zeitlohnsystem vom Standpunkte des Unternehmers als unwirtschaftlich, weil es im fertigen Produkte einen höheren Prozentsatz an Arbeitslohn hinterläßt. Die absolute Höhe des Einkommens bei sonst gleichartiger Arbeit ist bei Anwendung des Akkordlohnsystems größer, doch ist hier auch die Ausnützung der Einkommensquelle, der Arbeitskraft, stets intensiver.

Nun ist zu untersuchen, in welcher Weise die Einkommensbildung in ihren verschiedenen Formen bei Minderung der körperlichen oder geistigen Vollkraft, wie sie die Unfallverletzung mit sich bringt, alteriert wird. Da alle unselbständig erwerbende Tätigkeit in Berufen vor sich geht, ist der Ausgangspunkt, in dem die Schädigung durch den Unfall einsetzt, das durch Berufsarbeit erzielte Einkommen. Dieses Einkommen muß den Vergleichsmaßstab bilden, wenn die Schädigung durch den Unfall gefunden werden soll; dabei bleibt vorläufig noch dahingestellt, ob dieser Maßstab ein für allemal ein fester, unveränderlicher zu sein hat, oder ob es wünschenswert ist, daß er im Verlaufe des Entschädigungsfalles jene Veränderungen mitmache, denen das betreffende Berufseinkommen während dieser Zeit unterliegt [1]).

Die Berufsarbeit des Verletzten wird durch die Verletzung um so emp-

[1]) Näheres hierüber unten im IV. Abschnitte.



findlicher behindert sein, je wichtiger die von den verletzten Organen geforderten Leistungen innerhalb des speziellen Berufes sind. Eine Fingerverletzung ohne Beeinträchtigung des Faustschlusses und der Greifkraft der Hand wird einen Maurer, Gerüster, Hofarbeiter häufig gar nicht hindern, die ihm zukommende Arbeit in derselben Weise zu verrichten, wie vor der Verletzung; bei einem Weber wird sie eine erhebliche Herabsetzung der Leistungsfähigkeit bewirken. Ein Maschinschlosser, der infolge einer Kopfverletzung zeitweise Schwindelanfällen unterliegt, wird in der Regel seinen Beruf ungehindert ausüben können; ein Baupolier wird von derselben Verletzung viel schwerer getroffen sein, da er es nicht wagen darf, ein Gerüst zu besteigen. Es können also relativ leichte Verletzungen, die in einer großen Anzahl von Berufsarten keine nennenswerte Verminderung der Arbeitstüchtigkeit bedeuten würden, für den speziellen Beruf des Verletzten schwerwiegende Folgen haben und umgekehrt[1]). Und noch eine andere Gruppe von Erscheinungen muß hier hervorgehoben werden, die auch ohne Verminderung der beruflichen Arbeitstüchtigkeit doch eine Herabsetzung der beruflichen Arbeitsfähigkeit herbeiführen können. Häufig bleibt als Folge eines Unfalles auch nach Abschluß des Heilverfahrens ein Leiden oder eine Disposition zu einem solchen zurück, das durch gewisse Einflüsse der Berufsarbeit eine Verschlimmerung befürchten läßt. Ist dieser Umstand dem Verletzten bekannt, so wird man von ihm eine Fortsetzung der Berufsarbeit nicht erwarten dürfen. Ebenso ist mitunter bei der verletzten Person der durch den Unfall hervorgerufene Eindruck ein so starker und nachhaltiger, daß sie eine unüberwindliche Scheu davor hat, sich jener Berufsgefahr ein zweites Mal auszusetzen. Dieses subjektive Empfinden kann noch erhöht sein durch das gerechtfertigte oder ungerechtfertigte Bewußtsein verminderter Geschicklichkeit nach dem Unfalle. Auch hier wird eine Herabsetzung der beruflichen Arbeitsfähigkeit zugegeben werden müssen, auch wenn eine Verminderung der Arbeitstüchtigkeit nicht stattgefunden hat. Die eben angeführten Fälle sind jedoch relativ selten; die bemerkenswerteste Gruppe von Unfallsfolgen sind die Fälle einer wirklichen oder vorausgesetzten Minderung der Arbeitstüchtigkeit. Die Wirkungen einer Minderung der Arbeitstüchtigkeit lassen sich etwa in folgender Weise ordnen:

1. Es ist durch die Verletzung eine Reihe von Leistungen unmöglich gemacht, die im Berufe unbedingt gefordert werden.

---

[1]) Vgl. Schnitzler, „Die Bemessung des Grades der Unfallsinvalidität", Referat für den Internationalen Arbeiterversicherungskongreß, Wien 1906.

2. Es sind diese Leistungen nur erschwert worden, oder es hat ein Verlust oder eine Herabsetzung solcher Fähigkeiten stattgefunden, die bei der Berufsübung in allen oder einzelnen Zweigen derselben mit tätig sind, jedoch entweder von untergeordneter Bedeutung oder durch andere Funktionen ersetzbar sind[1]).

3. Die äußerlich sichtbaren und vom medizinischen Standpunkte genau klassifizierbaren Folgen der Verletzung beeinträchtigen die berufliche Arbeitsleistung überhaupt nicht, da nur solche Funktionen behindert oder erschwert sind, denen für den Beruf keine Bedeutung zukommt. Diese drei Hauptformen gehen ineinander über in unendlich zahlreichen und mannigfaltigen Abstufungen. Bei der unter 1 genannten Gruppe von Verletzungen wird es in der Regel, bei der unter 2 genannten nicht selten zu einem Berufswechsel kommen. Dagegen kann bei einer großen Zahl der in die zweite und namentlich in die dritte Gruppe gehörigen Verletzungen die Erwerbstätigkeit auch weiterhin im bisherigen Berufe vor sich gehen.

Die verminderte Arbeitstüchtigkeit kann nun bei Fortsetzung der Arbeit im Berufe in verschiedenen Formen in Erscheinung treten. Sie kann in einer Verlangsamung der Leistung bestehen oder in der Untauglichkeit zur Ausführung der anstrengenderen Berufsarbeiten oder in der Unfähigkeit, betriebsübliche Nebenarbeiten zu leisten, die dann von anderen Arbeitern übernommen werden müssen, oder in dem Unvermögen, fortan selbständige Arbeit (z. B. außerhalb des Betriebes) zu verrichten, u. a. m. Als Beispiele für die angeführten Fälle seien genannt: ein Maurer kann die normale Tagesleistung nicht erreichen, da ihm die Elevation des Armes über die Horizontale Schmerzen bereitet und daher jedesmal vorsichtig geschieht (Verlangsamung der Leistung); ein Packer kann infolge eines Leistenbruches besonders schwere Lasten nicht heben und wird daher nur zu leichterer Arbeit verwendet (Untauglichkeit zu anstrengenderen Arbeiten); ein Schwerfuhrwerkskutscher kann nicht, wie es im speziellen Falle betriebsüblich sei, beim Verladen selbst mit Hand anlegen, da er infolge einer Fußverletzung unsicher geht (Unfähigkeit zu Nebenarbeiten); ein Monteur, der bis zu seiner Verletzung häufig nach auswärts auf Montage geschickt wurde, kann nur mehr im Betriebe unter Aufsicht verwendet werden, weil sich das durch den Unfall akquirierte Nervenleiden unter anderem in großer Vergeßlichkeit

[1]) Übernahme gewisser Leistungen der rechten durch die linke Hand, des rechten Armes durch den linken; Ersatz von Rumpfbeugungen durch Beugung in den Knieen bei aufrechtem Oberkörper. Derartige Substitutionen können nur dort Platz greifen, wo die betreffende Arbeitsleistung sekundär ist.

äußert (Unvermögen zu selbständiger Arbeit). Die Rückwirkungen, die derartige Herabsetzungen der Arbeitstüchtigkeit auf das Einkommen des Betroffenen äußern, sind verschieden, je nachdem die verletzte Person nach dem Unfalle wieder in demselben Betriebe arbeitet, in dem sie vorher beschäftigt war, oder ein Wechsel des Dienstortes vorliegt. Unmittelbar nach dem Unfalle ist in der Regel ein Heilverfahren notwendig, während dessen eine erwerbende Tätigkeit entweder schlechthin unmöglich ist, oder eine Enthaltung von derselben gefordert werden muß, um den Erfolg des Heilverfahrens nicht zu gefährden. In beiden Fällen liegt Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 6 Z. 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888 vor. Das Heilverfahren wird dann als beendigt angesehen, wenn der Kranke ärztlicher Hilfe und der Verabreichung von Heilmitteln nicht mehr bedarf[1]). Erst nach diesem Zeitpunkte wird der Verletzte die Arbeit wieder aufnehmen können. Mitunter wird der Betriebsunternehmer den Posten in der Zwischenzeit bereits anderweitig besetzt haben, besonders wenn es sich um minder qualifizierte Arbeit handelt; höher qualifizierten oder solchen Arbeitern, die schon lange Zeit im Betriebe tätig sind, wird häufig der Wiedereintritt offenstehen.

Wird nach dem Unfalle die Berufsarbeit im Betriebe fortgesetzt, so drückt sich der Unfallsschaden meist unmittelbar in einer Verminderung des früher bezogenen Einkommens aus. Stand der Unfallverletzte vorher im Einzelakkorde und bleibt er auch später in diesem Verhältnisse, so wird eine bloße Vergleichung der von ihm erzielten Löhne unmittelbar über seine Arbeitstüchtigkeit nach dem Unfalle Aufschluß geben. Bei dauernder Erzielung gleichen Akkordlohnes in gleicher Beschäftigung wird der Schluß zutreffend sein, daß eine Herabsetzung der Leistungsfähigkeit nicht vorliegt. Sinkt die Höhe des Lohnes, den der Verletzte durch Akkordarbeit zu erzielen vermag, erheblich unter den Durchschnitt der von gleichartigen Arbeitern im Akkord gewonnenen Löhne, so wird immer früher oder später ein Übergang vom Akkordlohne zum Zeitlohn, von schwerer zu leichterer Arbeit stattfinden. Hier drückt sich die Einkommensminderung in der Differenz zwischen Grundlohn und Akkordlohn aus, falls nicht eine solche Herabsetzung der Arbeitstüchtigkeit stattgefunden hat, daß der Verletzte auch die im Zeitlohne zu verrichtenden Arbeiten nicht in derselben Weise bewältigen kann, wie ein Unverletzter. Ist dies der Fall, so wird er zu einer leichteren Gruppe berufsüblicher Arbeiten übergehen müssen, deren Grundlohn niedriger ist als

---

[1]) Vgl. Amtliche Nachrichten des Ministeriums des Innern ex 1894, S. 522.



der Grundlohn der vorher verrichteten Arbeit. Der Schade ergibt sich dann aus der Differenz der Grundlöhne, eventuell vermehrt um die Differenz zwischen Grundlohn und Akkordlohn der Beschäftigung vor dem Unfalle. Findet der Verletzte trotz Übergangs zu immer leichteren Berufsarbeiten keine Arbeit, die er in annähernd gleicher Weise wie die übrigen Arbeiter dieser Kategorie zu verrichten vermag, so wird er meistens gezwungen sein, sich zu einem Betriebs- oder Berufswechsel zu entschließen; denn eine Teilung des niedrigsten Grundlohnes in Bruchteile bei niedrigerer Leistungsfähigkeit findet in der Regel nicht statt. Ausnahmsfälle kommen vor, sie grenzen aber schon an gnadenweise Lohngewährung. Hat der Verletzte vor dem Unfalle im Gruppenakkord gearbeitet, so wird er bei effektiver Verminderung der Leistungsfähigkeit diese Arbeit nach dem Unfalle nicht fortsetzen können, da die Gruppe durch ihn geschädigt wird, und es wird sich auch hier der oben geschilderte Vorgang abspielen. Fand schließlich vor dem Unfalle eine Verwendung zu besonders qualifizierten und speziell entlohnten Arbeiten statt und muß diese nunmehr unterbleiben, so besteht der Unfallsschaden im dauernden Entgange dieses besonderen Verdienstes. Bei Unfähigkeit zur Verrichtung betriebsüblicher Nebenarbeiten wird häufig eine Kürzung des Lohnes zugunsten jenes Arbeiters stattfinden, der nunmehr diese Arbeiten übernehmen muß. Häufig wird der Verletzte selbst, um seine Unfähigkeit zur Verrichtung der Nebenarbeiten zu verbergen, diese Arbeiten gegen Vergütung einem Arbeitsgenossen übertragen; der Erfolg ist auch hier eine Einkommensminderung.

Mitunter erleidet das Abrollen des hier dargestellten wirtschaftlichen Kausalzusammenhanges dadurch eine scheinbare Ablenkung, daß aus was immer für Ursachen einem verletzten Arbeiter, dessen Leistungsfähigkeit herabgesetzt ist, dennoch ein unverminderter Lohn gewährt wird. Trotzdem liegt auch hier ein Unfallsschade vor, es ist nur keine Erkenntnisquelle für ihn gegeben. Denn das Einkommen eines solchen Arbeiters ist aus zwei Teilen zusammengesetzt; und nur jener Teil kann als Arbeitseinkommen bezeichnet werden, dessen Höhe nach den geltenden Arbeitspreisen seinen Leistungen entsprechen würde. Unter diesem Gesichtspunkte ergibt sich auch hier eine Minderung des Arbeitseinkommens[1]). Zusammenfassend läßt sich hier sagen: bei dauernder Berufs- und Dienstesständigkeit des Verletzten nach dem Unfalle findet der Unfallsschaden unmittelbar in einer Minderung des Arbeitseinkommens seinen Ausdruck. Jedoch rechtfertigt nicht umgekehrt

[1]) Vgl. das im III. Abschnitte über „Gnadenlohn“ Gesagte.



jede nach einem Betriebsunfalle eintretende Minderung des Arbeitseinkommens die Annahme, daß ein Unfallsschaden vorliege: in jenen Fällen aber, wo der ärztlich erhobene Verletzungsbefund eine Einschränkung wichtigerer physischer oder psychischer Funktionen erkennen läßt, wird man eine derartige Einkommensminderung als Unfallsschaden zu bezeichnen haben, wenn der Verletzte nur sonst die ihm verbliebene Arbeitsfähigkeit erwerbend ausnützt.

Häufig, wie schon oben erwähnt, ist der Verletzte bei Wiederaufnahme der Arbeit nach Abschluß des Heilverfahrens gezwungen, unter Beibehaltung seines Berufes einen neuen Dienstesposten aufzusuchen. Ebenso kann diese Notwendigkeit an einen Arbeiter herantreten, der zwar nach dem Unfalle in dem Betriebe, dem er vorher angehörte, Arbeit fand, diese jedoch in der Folge aus was immer für Gründen verlassen mußte. Hier tritt der Unfallsschaden in zwei verschiedenen Formen in Erscheinung.

In dem Augenblicke, da ein Unfallverletzter arbeitslos ist, sinkt er in das Arbeitsangebot seines Berufes zurück. Auch für einen unverletzten Arbeiter ergibt sich in einem solchen Falle ein Einkommensentgang oder eine Beschränkung auf Gelegenheitsverdienst für die Zeit der Arbeitslosigkeit. Diese wird um so länger dauern, je mehr das Angebot gegenüber der Nachfrage überwiegt: aus diesem Grunde wird es ungelernten Arbeitslosen in der Regel schwerer sein, Arbeit zu finden, als qualifizierten Arbeitern. Soweit Unfallverletzte an der Arbeitslosigkeit innerhalb ihres Berufes nur in durchschnittlich gleicher Dauer wie unverletzte Arbeiter teilnehmen, wird man in dem durch die Arbeitslosigkeit verursachten Einkommensausfall keine spezifische Unfallsfolge erblicken können[1]), mag auch der Verlust der Stelle durch die vom Unfalle verschuldete Arbeitspause verursacht worden sein; denn es hätte dem Betriebsunternehmer ja auch sonst freigestanden, das Dienstverhältnis zu lösen. Es zeigt sich aber, daß Unfallverletzte, besonders jene, bei denen die Verletzung äußerlich sichtbar ist, schwerer Stellung erlangen als unverletzte Personen; bei Befriedigung der Nachfrage wird von den Arbeitgebern den unverletzten Arbeitern der Vorzug gegeben. Dies kann aus verschiedenen Gründen geschehen: es kann die Art der Verletzung einen unmittelbaren Schluß auf die Verminderung der Arbeitstüchtigkeit zulassen, oder es kann die Verwendung derartiger nicht vollkräftiger Personen in bestimmten Betrieben bedenklich erscheinen oder durch spezielle Unfallverhütungsvorschriften untersagt sein[2]); oder es liegt die Befürchtung nahe, daß ein bestehendes

---

[1]) Anders nach zivilem Rechte; vgl. Siefart l. c., pag. 46 al. 3.

[2]) Vgl. Siefart l. c., pag. 33.

Leiden durch die schädigenden Einflüsse im Betriebe verschlimmert werden könnte (z. B. Augenleiden, wenn der Betrieb die Arbeit in unmittelbarer Nähe offenen Feuers fordert); häufig ist auch nur die natürliche Abneigung gegen Leute mit auffallenden Verstümmelungen oder entstellenden Krankheiten maßgebend, mitunter auch nur die unbestimmte Empfindung, unverletzte, gesunde Personen seien unter sonst gleichen Umständen zu bevorzugen[1]). In vielen Betrieben, namentlich dort, wo eine Betriebskrankenkasse besteht, findet vor der Aufnahme eines Arbeiters stets dessen Untersuchung durch den Werksarzt statt, um zu verhindern, daß durch die Aufnahme von Personen mit ungünstigem Gesundheitszustande die Morbilitätsziffer der Kasse erhöht wird; und es werden hierbei nicht selten Unfallverletzte mit Rücksicht auf ihr Leiden zurückgewiesen. Man darf ja nicht immer bloß äußerlich sichtbare Läsionen und Verstümmelungen vor Augen haben, wenn von Unfallserkrankungen die Rede ist; man denke nur an die Fälle chronischer Erkrankungen nach einer Verletzung, beispielsweise posttraumatische Tuber-

[1]) Diese letztgenannte Erscheinung will Siefart l. c. bei Bemessung des Schadenersatzes nicht berücksichtigt wissen. Die bezüglichen Ausführungen seien wegen ihrer prinzipiellen Wichtigkeit im folgenden kurz wiedergegeben.

Da der Begriff „Erwerbsfähigkeit" die Bestandteile „Arbeitsfähigkeit" und „Verwertbarkeit der Arbeit zum Erwerbe" enthalte, könne sich die im Begriffe „Erwerbsunfähigkeit" liegende Negation auf jeden dieser beiden Bestandteile beziehen (Siefart l. c. pag. 27). Die Verwertbarkeit der Arbeit beruhe auf dem Urteile der Arbeitgeber über deren Brauchbarkeit (pag. 31). Dieses Urteil könne in manchen Fällen auch dann ungünstig für den Arbeitsuchenden ausfallen, wenn eine Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit nicht vorliege: so würden die Dienstleistungen auffallend entstellter, verunstalteter oder mit ansteckenden Krankheiten behafteter Menschen, ferner die Dienstleistungen solcher Personen, bei denen trotz andauernder völliger Arbeitsfähigkeit doch die Möglichkeit eines plötzlichen Versagens und damit einer Gefährdung des Betriebes nicht ausgeschlossen sei (bei Nervenleidenden, Verstümmelten), vielfach für nicht brauchbar gehalten. Hier sei also der zweite Bestandteil des Begriffes „Erwerbsfähigkeit", die Verwertbarkeit der Arbeit zum Erwerbe, durch bewußtes Urteil der Arbeitgeber negiert, daher liege in diesen Fällen Erwerbsunfähigkeit in bestimmtem Grade vor. Anders dort, wo bei der Zurückweisung Unfallverletzter nicht ein bestimmtes Urteil über die Brauchbarkeit ihrer Arbeitsleistungen, sondern nur die unbestimmte Vorstellung maßgebend sei, der Kranke, Verletzte müsse hinter dem Gesunden zurückstehen. Hier sei keiner der angeführten Bestandteile der „Erwerbsfähigkeit" negiert; ein Urteil über die Brauchbarkeit der Dienstleistungen wurde überhaupt nicht gefällt, daher liege hier, bei vielleicht vollständiger Erwerbsfähigkeit, nur eine Minderung der Konkurrenzfähigkeit vor. Diese bilde aber keinen Entschädigungsgrund (pag. 37 ff).

kulose[1]), Gelenkrheumatismus[2]), Geschwürbildung nach Unfällen, traumatische Osteomyelitis[3]) u. a. m. Der formale Grund, der für die Zurückweisung maßgebend ist, kann da nicht weiter in Frage kommen; denn wenn auch anzunehmen ist, daß die Erwägungen der Arbeitgeber, die aus einem ganz unbestimmten Empfinden heraus zu Abweisung der Unfallverletzten führen, zu einem andern Ergebnisse führen würden, wenn nicht sonstige Arbeitskräfte zur Verfügung stünden[4]), so ändert diese Argumentation ja nichts an der Tatsache, daß die Ursache der Zurückweisung doch in einem vom Unfalle geschaffenen Zustande liegt. Anderseits ist aber auch im Auge zu behalten, daß die Unfallversicherung weder nach deutschem noch nach österreichischem Recht eine Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit zu sein hat. Der Umstand, daß der Arbeiter infolge des Unfalles und der sich daran schließenden Erkrankung seine Stelle verloren hat und dann nach gänzlicher Wiederherstellung und völligem Schwinden der Unfallsfolgen infolge eines großen Angebotes an Arbeitskräften nicht in der Lage ist, eine Stelle zu erlangen, ist daher bei Bemessung des Unfallsschadens nicht zu berücksichtigen[5]). Anders aber dort, wo die Stellung des Arbeiters innerhalb des Angebotes durch Unfallsfolgen beeinflußt ist, wo gewissermaßen seine Individualität nach dem Unfalle keine vollständige restitutio in integrum erfahren hat. Dann gehört auch diese seine ungünstigere Stellung innerhalb des Angebotes, diese Minderung seiner Konkurrenzfähigkeit mit zu den Unfallsfolgen, gleichviel, ob sie sich auf eine wirkliche Verminderung seiner Arbeitstüchtigkeit oder auf die irrige Annahme einer solchen Verminderung seitens des Arbeitgebers, oder schließlich bloß auf irgend welche andere, vom Unfalle verursachte individuelle Eigentümlichkeiten des Verletzten gründet[6]). Der Zustand des Verletzten, der zu dieser für ihn ungünstigen Beurteilung Anlaß gibt und ihn gewissermaßen in die zweite Reihe des Angebotes zurückverweist, soll hier ganz allgemein als „Minderung der Konkurrenzfähigkeit" bezeichnet werden[7]).

Der Vermögensnachteil besteht in diesen Fällen in dem Verdienst-

---

1) Thiem, Handbuch der Unfallserkrankungen, I. Band. Berlin 1909, pag. 461 ff.

2) Thiem l. c. pag. 442 ff.

3) Thiem l. c. pag. 424 ff.

4) Siefart, l. c. pag. 36.

5) Anders nach zivilem Rechte. Vgl. Anm. 1, Seite 125.

6) Zu einem nicht erheblich abweichenden Ergebnisse, trotz des prinzipiell verschiedenen Standpunktes, kommt Siefart l. c. pag. 40 al. 1.

7) Anders Siefart l. c. Vgl. Anm. 1, Seite 126.

entgang während der Zeit der Erwerbslosigkeit. Als Unfallsschade kann er, wie bereits erwähnt, nur insofern angesehen werden, als die Arbeitslosigkeit durch die obengenannten Folgen des Unfalles überhaupt verschuldet oder dadurch ihre Dauer gesteigert wird. Um die Höhe des zuzurechnenden Schadens zu ermitteln, müßte daher in jedem einzelnen Falle die Ursache der Arbeitslosigkeit beziehungsweise ihrer Verlängerung strikt festgestellt werden, oder es müßte möglich sein, auf Grund reichen statistischen Materials einen Schlüssel für den Grad der Minderung der Konkurrenzfähigkeit durch die einzelnen Verletzungsfolgen zu finden. Bei der Unübersehbarkeit der einschlägigen Verhältnisse ist beides gleich aussichtslos; man bedenke nur, daß ein solcher Schlüssel für eine bestimmte Verletzung verschiedene Werte für fast alle Berufe aufstellen müßte, je nach der Wichtigkeit, die nach dem Urteile der Arbeitgeber die vermeintlich behinderte Funktion für jeden Beruf hat. Daher wird man darauf verzichten müssen, die Höhe des aus der Minderung der Konkurrenzfähigkeit entstehenden Schadens ziffernmäßig abzuschätzen; man wird vielmehr trachten müssen, in anderer Weise auf die möglichste Herabminderung dieses Schadens einzuwirken (hierüber siehe den IV. Abschnitt). Hier ist nur festzustellen, daß man es in der Minderung der Konkurrenzfähigkeit mit einer zweiten Erscheinungsform des Unfallsschadens zu tun hat, die sowohl als Begleiterscheinung einer Verminderung der Arbeitstüchtigkeit oder auch unabhängig von einer solchen wirksam wird. Der Zustand ist ein andauernder, die wirtschaftlich nachteiligen Folgen sind jedoch nickt kontinuierlich, können aber wiederholt, — bei jedem folgenden Stellungswechsel — eintreten.

Nach Erlangung einer Stellung im Berufe wird das Einkommen des Verletzten nur mehr, wie in den oben besprochenen Fällen, von der Arbeitstüchtigkeit bestimmt. Es kann also hier auf das früher Gesagte verwiesen werden.

Bei Fortsetzung der beruflichen Erwerbstätigkeit nach dem Unfalle drückt sich daher der Unfallsschade in folgender Weise aus:

1. Bei Beschäftigung im selben Betriebe wie vor dem Unfalle: in der durch die Herabsetzung der Arbeitstüchtigkeit (in den oben geschilderten Formen) bewirkten Minderung des Berufseinkommens.

2. Bei Übertritt in einen andern Betrieb:

a) in dem Verdienstentgange während der Zeit der durch die Minderung der Konkurrenzfähigkeit verursachten Erwerbslosigkeit;

b) in der Minderung des Berufslohnes nach demselben Vorgange wie bei 1.

Es wurde bereits oben bei Gruppierung der Verletzungsfolgen nach ihren Wirkungen gesagt, daß alle jene Fälle, in denen eine beruflich wichtige Funktion unmöglich gemacht oder beträchtlich eingeschränkt wird, früher oder später einen Berufswechsel nach sich ziehen. Außerdem kann der Verletzte zu einem Berufswechsel auch dadurch gezwungen werden, daß er bei Wiederaufnahme der Arbeit nach Abschluß des Heilverfahrens infolge starken Überwiegens des Angebotes nicht in der Lage ist, eine neue Stellung innerhalb seines Berufes zu finden[1]). Soweit bloß der letzte Grund in Frage kommt, wird gesagt werden müssen, daß ein Unfallsschade nicht vorliegt, auch wenn der so vom Unfalle veranlaßte Berufswechsel infolge der geringeren Entlohnung des neuen Berufes zu einer Einkommensminderung führt[2]). Anderseits müßte eine Einkommensminderung, die sich aus einer Herabsetzung der Arbeitstüchtigkeit im neuen Berufe ergibt, auch dann als Unfallsschade angesehen werden, wenn die Verletzungsfolgen in dem früher ausgeübten Berufe diese Wirkung nicht gehabt hätten. Ist dagegen der Berufswechsel durch Herabsetzung der beruflichen Arbeitstüchtigkeit[3]) oder durch Minderung der Konkurrenzfähigkeit im Berufe verursacht, so ist auch der aus ihm entstehende Vermögensnachteil als Unfallsschade anzusehen.

Der von einem Betriebsunfalle Betroffene, der sich zu einem Wechsel der Beschäftigung gezwungen sieht, wird die ihm verbliebene Arbeitsfähigkeit in einem solchen Berufe zu verwerten suchen, in dem sich die durch die Verletzungsfolgen bewirkte Minderung seiner Arbeitstüchtigkeit und Konkurrenzfähigkeit weniger schwer fühlbar macht. Die Möglichkeit eines solchen Berufswechsels ist jedoch beschränkt: ein Austausch der Arbeitskräfte findet in der Regel nur zwischen solchen Berufsgattungen statt, die vorwiegend auf der Verwertung ungelernter Arbeit beruhen; das Herabsteigen von höher qualifizierten zu einer Reihe minder qualifizierter Berufe ist häufig möglich, der umgekehrte Weg dagegen ist wegen mangelnder Ausbildung meist verschlossen. Daher ist es leicht erklärlich, daß ein durch Unfallsfolgen veranlaßter Berufswechsel meist nach abwärts, zu einem minder qualifizierten und geringer entlohnten Berufe hin erfolgt. Der Entschluß entsteht in dem Verletzten meistens infolge der durch wiederholte Arbeitsversuche beziehungsweise durch langdauernde vergebliche Stellensuche erkannten Unmöglichkeit,

---

[1]) Hier ist vorausgesetzt, daß eine Minderung der beruflichen Konkurrenzfähigkeit nicht vorliegt.

[2]) Anders nach zivilem Rechte.

[3]) Häufig tritt diese in wiederholten, vergeblichen Arbeitsversuchen im Berufe zutage.

innerhalb seines Berufes dauernde und auskömmliche Arbeit zu finden, und auch tüchtigen und geschickten Arbeitern ist es infolge der vom Unfalle veranlaßten materiellen Notlage nicht möglich, die Qualifikation zu irgend einem höher gewerteten Berufe zu erwerben[1]), da sie gezwungen sind, die erste beste Arbeitsgelegenheit zu erfassen.

Daher ist in den meisten Fällen der Berufswechsel an sich schon gleichbedeutend mit einer Einkommensminderung, auch dann, wenn der Verletzte im neugewählten Berufe vollkommen arbeitstüchtig ist. In jenen seltenen Fällen, in denen die Entlohnung im gewählten Berufe der des früher ausgeübten gleichkommt oder sie übersteigt, wird bei sonst gleichen Arbeitsverhältnissen von einem Unfallsschaden nicht gesprochen werden können. Denn die theoretische Erwägung, daß der verletzten Person nunmehr, nach dem Unfalle, ein Beruf, eine Erwerbsmöglichkeit verschlossen ist, die ihr früher begrifflich offenstand, kann schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil ihr ja die Ausübung jenes Berufes schon durch die Tatsache der Beschäftigung in einem andern Berufe praktisch verwehrt ist und weil der Erwerb in dem ausgeübten Berufe gleichwertig ist mit jenem, der in dem nunmehr verschlossenen Berufe hätte erzielt werden können. Die Notwendigkeit, gerade diesen und nicht den andern Beruf auszuüben, ist ja kein Vermögensnachteil für den Verletzten, sicher kein solcher, der durch eine Rente ausgeglichen werden könnte.

Der materielle Schaden ist auch hier einerseits von der Minderung der Arbeitstüchtigkeit, anderseits von der Herabsetzung der Konkurrenzfähigkeit abhängig. Was diese letztere betrifft, so ist auf das oben Gesagte zu verweisen: eine ziffermäßige Feststellung des Schadens ist kaum möglich, und die Abhilfe kann daher nicht in Form eines direkten Ersatzes, sondern muß auf anderem Weg erfolgen (siehe den IV. Abschnitt); bezüglich der Minderung der Arbeitstüchtigkeit kann ein Zweifaches eintreten. Es ist möglich, daß der Unfallverletzte, der den Anforderungen seines früheren Berufes nicht mehr gewachsen war, im neuen Berufe durch die Verletzungsfolgen nicht behindert ist; daß Intensität und Qualität seiner Arbeitsleistung hier dieselbe ist wie die der Leistungen unverletzter Personen, und daß sich auch sonst ein schädigender Einfluß der neuen Berufsarbeit auf das Unfallsleiden nicht geltend macht, der ihn zu Arbeitspausen zwingen würde. Dann wird sein Einkommen dem der vollentlohnten Arbeiter im neuen Berufe

[1]) Mitunter wird zu diesem Zwecke (Absolvierung eines Werkmeisterkurses oder dergl.) die Kapitalisierung der Unfallsrente angestrebt. Die Rente spielt dann die Rolle einer Gewöhnungsrente. Vgl. Thiem, l. c., § 27.



gleichkommen; der Schade wird nur in jener Differenz bestehen, um die dieses Einkommen hinter dem im früheren Beruf erzielten zurückbleibt. Häufig ist jedoch auch im neugewählten Berufe eine Minderung der Arbeitstüchtigkeit fühlbar, die auch hier in den verschiedenen oben angeführten Formen zum Ausdrucke kommt. Dann wird das Einkommen — ganz ebenso wie dies im Falle der Fortsetzung der Berufstätigkeit geschieht — unter jenes der vollentlohnten Arbeiter des neuen Berufes herabsinken: der Akkordlohn wird hinter den durchschnittlich erzielten Akkordlöhnen zurückbleiben, es wird sich der Übergang vom Akkordlohne zum Zeitlohne notwendig machen, oder es wird ein — mitunter allmähliches — Herabsinken in die mindest entlohnte Kategorie von Arbeitern innerhalb des neuen Berufes stattfinden. Ist auch dort die Erzielung gleichwertiger Arbeistleistungen nicht möglich, so wird es in der Regel[1]) zu einem neuerlichen Berufswechsel, zum mindesten aber zu einem Stellungswechsel kommen. In allen Fällen, in denen auch im neuen Berufe eine Herabsetzung der Arbeitstüchtigkeit besteht, setzt sich der Unfallsschaden aus zwei Posten zusammen: aus der bereits erwähnten Differenz zwischen dem Einkommen im früheren Berufe und dem im neuen Berufe von vollentlohnten Arbeitern erzielten Einkommen und aus der Differenz zwischen diesem und dem wirklichen Einkommen des Verletzten.

Bei einem durch den Unfall veranlaßten Berufswechsel ergibt sich daher für den Unfallsschaden folgende Aufstellung;

1. Bei Herabsetzung der Arbeitstüchtigkeit

a) bloß in dem erstausgeübten Berufe: der Unfallsschade besteht bloß in der Differenz zwischen den Entlohnungen der Berufe,

b) auch in dem neugewählten Berufe: zu dem Schaden tritt noch die Differenz zwischen dem Lohne vollentlohnter Arbeiter und jenem des Verletzten hinzu.

2. Bei Minderung der Konkurrenzfähigkeit: Einkommensentgang während der Zeit der Arbeitslosigkeit.

III. Der Begriff der Erwerbsfähigkeit in Praxis und Theorie.

Allen Formen des Unfallsschadens ist gemeinsam, daß sie einen Entgang im Erwerbe darstellen, der seine letzte Ursache in der durch den Unfall hervorgerufenen Veränderung der physischen oder psychischen Individualität des verletzten Arbeiters hat. Mit Rücksicht darauf, daß zwischen

[1]) Vgl. Anm. 1, Seite 124.



derartigen Veränderungen und der Beeinträchtigung des Erwerbes ein ganz allgemeiner Zusammenhang besteht, kann man allerdings den Zustand, der zur Ursache des materiellen Schadens wird, rückschließend als „verminderte Erwerbsfähigkeit" bezeichnen. Ließe sich nun die tatsächliche Gestaltung der Erwerbsverhältnisse nach dem Unfalle auf eine bestimmte Gruppe von Prämissen (Verletzung, Alter, Beruf, Ausbildung, Marktlage) eindeutig zurückführen, wobei die Wirkungsweise dieser Prämissen genau voraussehbar wäre, so wäre es möglich, im voraus die „Erwerbsfähigkeit" eines Unfallverletzten richtig einzuschätzen. Der durch einen bestimmten Komplex solcher Prämissen geschaffene Zustand könnte dann als „Grad der Erwerbsfähigkeit" beziehungsweise mit Rücksicht auf die Annahme eines Zustandes der vollen individuellen Erwerbsfähigkeit vor dem Unfalle als Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch den Unfall bezeichnet werden.

Diese Stellung soll dem Begriffe der Erwerbsfähigkeit nach der Absicht der österreichischen Gesetzgebung zukommen; denn er soll ja doch dazu dienen, die Unfallsentschädigungen der Höhe nach zu differenzieren. Ein derartiger fester Kausalzusammenhang hat sich jedoch bis jetzt in dieser allgemeinen Weise nicht aufdecken lassen: es ist unmöglich, alle Prämissen des einzelnen Falles zu sehen, und es ist ebenso unmöglich, alle möglichen Wirkungsweisen jeder einzelnen Prämisse ins Auge zu fassen. Ein und derselbe Tatbestand, wie er durch irgend eine Verletzung gegeben ist, kann sich mit jedem einzelnen aus einer fast unübersehbaren Reihe anderer Tatbestände verbinden, mit der Wirkung, daß der Unfallsschade jedesmal eine andere Größe ist. Nur für eine einzige objektiv leichter erfaßbare Kategorie dieser Tatbestände, für den Beruf, soll hier zur Veranschaulichung der Mannigfaltigkeit der Gestaltungsmöglichkeiten eine schematische zahlenmäßige Darstellung versucht werden.

Es seien die in der Gesamtheit der versicherungspflichtigen Betriebe vorkommenden Berufe durch die Reihe a_1, a_2 . . . . bis a_m, die Zahl der Berufe mithin mit m bezeichnet. Nun ist die Höhe des Unfallsschadens abhängig von den vor und nach dem Unfalle ausgeübten Berufen, wobei der Beruf vor dem Unfalle nicht nur wegen des in ihm erzielten Verdienstes, sondern auch wegen der Art der durch ihn vermittelten Ausbildung, die den Übergang zu anderen Berufen und die Arbeit in ihnen mehr oder weniger begünstigen kann, mitbestimmend wird. Mithin ist der Unfallsschade möglicherweise verschieden für jede der Variationen zweiter Klasse aus m Elementen: $a_1\ a_1$[1]), $a_1\ a_2$, $a_1\ a_3$ . . . bis $a_1\ a_m$; ferner $a_2\ a_1$, $a_2\ a_2$[1]), $a_2\ a_3$ . . . bis

[1]) Kein Berufswechsel nach dem Unfalle.

$a_2\ a_m$ und so fort, wobei die erste Stelle in jeder Variation den Beruf vor dem Unfalle, die zweite den Beruf nach dem Unfalle bezeichnen soll. Infolge der verschiedenen Löhne und Arbeistverhältnisse in jedem Berufe sind daher so viele verschiedene Werte des Unfallsschadens möglich, als sich aus m Elementen Variationen zweiter Klasse mit Wiederholung bilden lassen, also m^2. Nun ist zu berücksichtigen, daß die Folgen einer konkreten Verletzung die erfolgreiche Betätigung für eine Reihe von Berufen unmöglich machen können. Die Zahl dieser Berufe, in denen nach einer bestimmten Verletzung die Arbeit unmöglich gemacht ist, sei mit n bezeichnet. Es sind daher aus der Gesamtheit der obigen Variationen alle jene auszuscheiden, in denen eines dieser n Elemente an zweiter Stelle steht: mithin $n.\ m$. Es verbleiben daher noch $m^2 - n.\ m = m\ (m - n)$ Verbindungen, für deren jede der Unfallsschaden einen verschiedenen Wert annehmen kann. Die Praxis müßte daher zur Beurteilung des durch eine konkrete Verletzung geschaffenen Zustandes $m\ (m - n)$ verschiedene Formeln zur Verfügung haben; n, das die Zahl der durch die Verletzung offenbar versperrten Berufe bezeichnet, wäre für ein und dieselbe Verletzung als konstant anzunehmen. Im einzelnen Falle, wo dann der Beruf vor dem Unfalle bekannt ist, kämen von diesen $m\ (m - n)$ Formeln nur diejenigen in Betracht, in denen der vom Verletzten tatsächlich vor dem Unfalle ausgeübte Beruf an erster Stelle eingesetzt ist, also $\frac{m\ (m - n)}{m}$ oder $m - n$. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß diese Ableitung eine auch Ausnahmsfälle[1]) umfassende theoretische Konstruktion ist; daß die Praxis mit einer so großen Zahl von Formeln aus dem Grunde des Berufswechsels nicht zu rechnen hat. Anderseits aber ist nicht zu übersehen, daß der Verletzte nach dem Unfalle ja auch einen solchen Beruf ergreifen kann, der nie in versicherungspflichtigem Verhältnisse ausgeübt wird, z. B. landwirtschaftliche Berufe, der mithin in der Zahl m sowie auch im Resultate gar nicht mitgezählt ist. Außerdem hängt, wie im II. Abschnitte ausgeführt wurde, die tatsächliche Höhe des Unfallsschadens noch von einer Reihe anderer Faktoren ab, die ihrerseits jeder für sich allein und in variierter Verbindung untereinander zu jeder der $m\ (m - n)$ Variationen in Beziehung treten können. Welche Faktoren im einzelnen Falle bestimmend sein werden, läßt sich nur ausnahmsweise voraussehen, meist nur dort, wo die Verletzung aller Wahrscheinlichkeit nach die weitere Berufstätigkeit nicht in so hohem Grade behindern wird, um einen Berufs-

[1]) Z. B. die Fälle des Aufsteigens zu höher qualifizierten und besser entlohnten Berufen nach dem Unfalle.

wechsel notwendig zu machen, wo also im wesentlichen nur der Grad der Herabsetzung der Arbeitstüchtigkeit im Berufe zu beurteilen ist (vgl. oben Abschnitt II). Von diesen Fällen abgesehen, ist im übrigen zu sagen: für die vorausschauende Betrachtung ist ein fester, notwendiger Zusammenhang zwischen einem erkennbaren Zustand des Verletzten und dem zu gewärtigenden Unfallsschaden nicht gegeben. Zwischen den in der Praxis bei Beurteilung eines konkreten Falles zur Wahl gestellten Variationen läßt sich die engere Entscheidung nur willkürlich mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit treffen. Ein Zustand, wie ihn die Gesetzgebung voraussetzt, wenn sie die Schadenersatzbemessung nach dem Grade der nach dem Unfalle verbliebenen Erwerbsfähigkeit abgestuft wissen will, ist daher in der Praxis nicht feststellbar. So kam es, daß die Versicherungsträger und die Schiedsgerichte sehr bald die Erfahrung machten, daß die auf Grund aller erkennbaren Prämissen ermittelte Erwerbsfähigkeit nach einer bestimmten Verletzung und der so bemessene Schadenersatz sehr häufig mit der in der Folge zutage tretenden wirklichen Fähigkeit zum Erwerbe und der tatsächlichen Höhe des Unfallsschadens nicht übereinstimmten, sondern daß sich zahlreiche Über- und Unterentschädigungen ergaben. So wurden die Bestimmungen des § 5[1]) des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887 und des § 6 Absatz 8[2]) desselben Gesetzes vielfach als Antinomien empfunden — was sie bei richtiger Interpretation doch wohl nicht sind. Daraus ergab sich eine unsichere, schwankende Praxis, je nachdem die eine oder die andere Bestimmung in den Vordergrund gerückt wurde; und so ist es im wesentlichen bis heute geblieben. Als Beispiele hiefür seien einige Erkenntnisse von Schiedsgerichten der Arbeiterunfallversicherungsanstalten mitgeteilt.

I. Fälle, in denen der Verdienst des Verletzten nach dem Unfalle das Maß der Entschädigung abgibt.

1. Erkenntnis des Schiedsgerichtes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen in Prag vom 8. November 1893, Z. 1009. Amtliche Nachrichten des Ministeriums des Innern 1894.

A. M., Fabriksarbeiter in Tannwald, hat am 6. Juli 1891 im Betrieb der Firma J. P., Baumwollspinnerei in Morchenstern, infolge Unfalles das Endglied seines linken Daumens eingebüßt. Aus Anlaß dieses Unfalles hat die Arbeiterunfallversicherungsanstalt dem Verletzten mit Bescheid vom

[1]) „Gegenstand der Versicherung ist der . . . Ersatz des Schadens . . .“

[2]) „Die Rente beträgt im Falle gänzlicher . . . im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit . . .“ — vgl. Abschnitt I.

3. September 1891, Z. 18.614, wegen teilweiser Erwerbsunfähigkeit eine 10prozentige Rente im Betrage von 14 fl. 90 kr. jährlich oder 1 fl. 24 kr. monatlich zuerkannt, diese aber mit dem Bescheide vom 28. Jänner 1893, Z. 34.943, wieder eingestellt, weil der Kläger sogar einen höheren Lohn als vor dem Unfalle beziehe.

A. M. strebte nun mittels Klage die Behebung des letzterwähnten Renteneinstellungsbescheides, eventuell die Abänderung dieses Bescheides dahin an, daß ihm bei Eintritt von Verhältnissen, durch welche er in seinem Einkommen geschädigt werde, das Recht auf Bezug der mit Bescheid vom 5. September 1891, Z. 18.614, zuerkannten Unfallsrente aufrecht erhalten bleibe.

Das Schiedsgericht fand dieses Begehren jedoch in beiden Richtungen für unbegründet.

„Vor dem Unfalle nämlich bezog der Verletzte laut des von der genannten Firma ausgefüllten Fragebogens vom 1. Juli 1891 in 298 Tagen 149 fl 1 kr, sonach durchschnittlich pro Arbeitstag 50 kr; dermalen bezieht A. M. aber gemäß des Berichtes des Beauftragten der geklagten Anstalt B. vom 15. November 1892 einen fixen Lohn von 75 kr pro Arbeitstag, welcher Arbeitsverdienst auch seiner Arbeitsleistung entspricht. Der Kläger bezieht sonach nach dem Unfalle einen höheren Lohn als vor demselben; er hat mithin durch den Unfall keinen materiellen Schaden erlitten. Da nun aber gemäß § 5 des Unfallversicherungsgesetzes lediglich der Ersatz jenes Schadens, welchen der Verletzte infolge der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit erlitten hat, den Gegenstand der Unfallversicherung bildet, so hat der Kläger nach dem Gesetze gar keinen Anspruch auf Entschädigung und war die Einstellung der ihm ursprünglich zugebilligten Rente vollkommen berechtigt.

Hieran ändert der Umstand nichts, daß der Kläger nach seiner Behauptung den Bezug des gleichen Lohnes wie vor dem Unfalle nur der Güte der Firma J. P. verdankt, da es sich nach dem Gesetze nur darum handelt, ob der Verletzte einen materiellen Schaden, also einen Entgang am Lohn erlitten hat, und somit irrelevant bleibt, ob der Verletzte den früheren Lohn seiner Leistungsfähigkeit oder dem Wohlwollen des Dienstgebers verdankt . . .“

2. Erkenntnis des Schiedsgerichtes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Brünn vom 30. Juni 1909, Cu 392/9/7. Amtliche Nachrichten des Ministeriums des Innern v. 1909, pag. 354:

Einem Arbeiter, dem mit Urteil des Schiedsgerichtes im Jahre 1900 eine 45%ige Rente auf die Dauer seiner teilweisen Erwerbsunfähigkeit zu-

erkannt worden war, wurde seitens der Unfallversicherungsanstalt diese Rente eingestellt und gemäß § 39 Unfallversicherungsgesetz eine dauernde 30%ige Rente zuerkannt.

Hierbei ließ sich die Anstalt von der Erwägung leiten, daß, obwohl in dem körperlichen Befinden des Rentners keine wesentliche Änderung eingetreten ist, eine solche in den Unfallsfolgen im Sinne des Gesetzes stattgefunden hat, da sich die Erwerbs- und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentners geändert haben, der keinen Lohnentgang erleide, da er früher, vor dem Unfall, einen Taglohn von 1 *K* 90 *h* bezog, während sich sein derzeitiger Tagesverdienst auf mehr als 2 *K* beläuft. Die dagegen eingebrachte Klage hat das Schiedsgericht mit folgender Begründung abgewiesen:

„Es ist zwar richtig, daß der durch den Betriebsunfall hervorgerufene körperliche Defekt des Klägers derselbe geblieben ist, wie er bei der Verhandlung vem 23. März 1900 gerichtsärztlich festgestellt worden ist.

Gleichwohl konnte der beklagten Arbeiterunfallversicherungsanstalt nicht verwehrt werden, eine anderweitige Feststellung der Entschädigung des Klägers vorzunehmen und eine Herabminderung der dem Kläger nach dem schiedsgerichtlichen Erkenntnisse vom 23. März 1900 zuerkannten 45%igen Rente vorzunehmen.

Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um den gänzlichen Verlust der rechten Hand des Klägers, wofür in der Regel eine Rente von 45 Proz. (entsprechend einer 75%igen Erwerbsverminderung) zuerkannt wird, sondern nur um eine Gebrauchsunfähigkeit der drei mittleren Glieder dieser Hand (Daumen und Kleinfinger sind erhalten), es haben auch die Gerichtsärzte die Invalidität des Klägers schon bei der Verhandlung am 23. März 1900 nur auf 50—75 Proz. taxiert und das Schiedsgericht hat mit dem Urteile d. d. 23. März 1900 dem Kläger die Rente von 45 Proz., also von einer Invalidität von 75 Proz. mit der Motivierung zuerkannt, daß Kläger zu Arbeiten in dem Betriebe, in welchem er den Unfall erlitt (Arbeit bei der Abrichtmaschine) ohne Gefahr für sich und andere Arbeiter gar nicht mehr zugelassen werden darf, daher einen andern Erwerb suchen muß.

Nach den gepflogenen Erhebungen ist der Kläger schon seit längerer Zeit in einer Fabrik beschäftigt und verdient 1 *K* 90 *h* bis 2 *K* täglich, daher mehr, als er vor dem Unfalle in dem Tischlereibetriebe ins Verdienen gebracht hat.

Es muß also doch eine teilweise Adaptierung in den Unfallsfolgen eingetreten sein. Nach § 5 Arbeiterunfallversicherungsgesetz ist Gegenstand der Versicherung der Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körper-

verletzung entsteht; ist nun durch eine teilweise Adaptierung in den Unfallsfolgen eine Erhöhung der Erwerbsfähigkeit und infolge derselben eine Minderung des zur Zeit der früheren Rentenbestimmung festgestellten Schadens eingetreten, dann liegen die Voraussetzungen des § 39 Arbeiterunfallversicherungsgesetz für die anderweitige Feststellung der früher zuerkannten Entschädigung vor, und war im gegenständlichen Falle die Herabsetzung der Rente auf 30 Proz. den geänderten Erwerbs- und wirtschaftlichen Verhältnissen des Klägers als vollkommen angemessen anzuerkennen."

II. Fälle, in denen andere Gesichtspunkte für die Entschädigungsbemessung maßgebend waren.

3. Erkenntnis des Schiedsgerichtes der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien vom 10. November 1893, Z. 874. Amtliche Nachrichten des Ministeriums des Innern 1894.

Die Arbeiterunfallversicherungsanstalt hat dem Tischlergehilfen J. T. für den im Betrieb des Tischlermeisters M. K. in Wien während der Beschäftigung bei der Kreissäge am 18. Juli 1893 erlittenen Verlust des Endgliedes des linken Daumens nach dessen Austritt aus dem Heilverfahren zufolge Bescheid vom 25. September 1893 Unfall Nr. 5776 mit einer am 5. September 1893 beginnenden 8prozentigen Rente des mit 480 fl. festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes in dem Betrage von monatlich 3 fl. 20 kr. entschädigt. J. T., welcher behauptete, daß er seit dem 5. September 1893 bereits bei M. K. infolge des Unfalles nur mehr als Taglöhner gegen eine Entlohnung von täglich 1 fl. verwendet werden könne, berechnete den ihm durch den Unfall verursachten Verdienstentgang auf jährlich 180 fl. und begehrte im Klagewege hiervon 60 Proz. als die ihm gebührende Entschädigung.

Das Schiedsgericht fand jedoch nur eine Erhöhung der Rente von 8 Proz. auf 10 Proz. gerechtfertigt und hat diese Erhöhung der Rente, respektive die Abweisung des weitergehenden Klagebegehrens in nachstehender Weise motiviert:

„Die Tatsache der Verminderung des Einkommens allein kann den Maßstab für die Höhe der Entschädigung nicht abgeben; diese letztere richtet sich vielmehr in erster Linie nach dem Grade der durch den Unfall hervorgerufenen Beeinträchtigung der individuellen Arbeitsfähigkeit. Da die Sachverständigen in dem vorliegenden Falle eine nur 15prozentige, rücksichtlich 15—18prozentige Einbuße an Erwerbsfähigkeit als Folge des Unfalles annahmen, so gebührt dem Kläger entsprechend einer $16^2/_3$prozentigen Verminderung der Erwerbsfähigkeit eine nur 10prozentige Rente monatlicher

4 fl., wobei der Beruf des Klägers, der als Tischler des linken Daumens beim Erfassen und Halten von Nägeln bedarf, volle Berücksichtigung findet. Diesem Ausmaße der Entschädigung stehen die dermaligen Verdienstverhältnisse des Klägers nicht entgegen, weil derselbe laut Aussage des Zeugen M. K. in den ersten 14 Tagen nach Wiederaufnahme der Arbeit als Taglöhner nur einen Verdienst von täglich 1 fl. erzielt hat und seit dieser Zeit als Kistentischler einen solchen von 1 fl. 10 kr. pro Tag erzielt. Der Vergleich dieses Verdienstes mit der vor dem Unfalle bezogenen Entlohnung ergibt einen Ausfall, der, auf das gesetzlich zulässige Höchstausmaß der Rente reduziert, die zuerkannte Entschädigung übersteigt."

4. Erkenntnis des Schiedsgerichtes der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien vom 13. Oktober 1893, Z. 762. Amtliche Nachrichten des Ministeriums des Innern 1894 S. 72.

Dem Seidenweber J. O., welcher am 18. Dezember 1891 in dem Betriebe der k. k. privilegierten N. er Baumwollspinnerei in L. eine Verletzung der linken Hand erlitten hatte, wurde seitens der Unfallversicherungsanstalt mit dem Bescheide vom 19. Mai 1892 Unfall Nr. 6272/91 nach dem am 5. Februar 1892 erfolgten Abschlusse des Heilverfahrens eine 3prozentige Rente des mit 255 fl. festgestellten Jahresarbeitsverdienstes in dem Betrage von monatlichen 64 kr. gewährt. Über die am 30. Dezember 1892 von dem Rentner gemachte Anzeige, daß er die Arbeit in der N.er Baumwollspinnerei, in welcher er auch nach dem Unfalle gegen einen Taglohn von 85 kr. beschäftigt worden war, mit dem 14. Dezember 1892 wegen Herabsetzung seines Lohnes auf 80 kr. aufgegeben habe, fand sich die Versicherungsanstalt nicht veranlaßt, mit einer Erhöhung der Entschädigung vorzugehen. J. O. begehrte daher im Klagwege vom 15. Dezember 1892 angefangen die Zahlung einer 30prozentigen Rente monatlicher 6 fl. $37^1/_2$ kr.

Gegen diese Klage wurde von der belangten Versicherungsanstalt lediglich eingewendet, daß der Kläger gegenwärtig als Taglöhner vollkommen erwerbs- und arbeitsfähig sei. Diese Behauptung trifft jedoch nach dem Resultate des bei der Schiedsgerichtsverhandlung durchgeführten Sachverständigenbeweises nicht zu, denn nach dem Befunde der Sachverständigen ist infolge der vorhandenen strahlenförmigen Narbe der linke Mittelfinger des Klägers teilweise steif, sein linker Ring- und Kleinfinger aber in der Beugungsfähigkeit beschränkt. Die durch diese Defekte hervorgerufene Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit schätzte der Sachverständige Dr. E. v. H. auf 10—15 Proz., der Sachverständige Dr. S. E. auf 25—33 Proz.

„Auf Grund dieses Anspruches und in der Erwägung, daß die vor-

handene Beschränkung der Gebrauchsfähigkeit der linken Hand ein nicht unbedeutendes Hindernis bei der Verrichtung aller Arbeiten bildet, die eine erhebliche Kraftäußerung, rasches Erfassen und starkes Festhalten von Gegenständen erfordern, daß ferner der Kläger infolge der durch den Unfall herabgesetzten Fähigkeit der linken Hand bei Maschinen aus Besorgnis vor einem neuerlichen Unfalle nicht leicht Verwendung finden dürfte und gezwungen sein wird, seinen Unterhalt durch gewöhnliche Arbeiten sich zu verschaffen, erachtete das Schiedsgericht die Erwerbsfähigkeit des Verletzten um 25 Proz. vermindert und hat dem Kläger sohin eine 15prozentige Rente monatlicher 3 fl. 19 kr., beginnend vom 15. Dezember 1892, zuerkannt."

5. Erkenntnis des Schiedsgerichtes der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Mähren und Schlesien in Brünn vom 15. März 1894, Z. 90. Amtliche Nachrichten des Ministerums des Innern 1894 pag. 516.

Die Arbeiterunfallversicherungsanstalt hat die dem Fabrikarbeiter H. H. zugebilligte 14prozentige Rente auf Grund des Kontrollberichtes vom 2. Jänner 1894, wonach der Genannte in demselben versicherungspflichtigen Betriebe, in welchem er am 30. August 1890 eine Rißquetschwunde an der Streckseite des linken Vorderarms, bis auf den Knochen reichend, dann eine Rißquetschwunde an der linken Schulter erlitten hatte, nicht nur weiter arbeitet, sondern selbst einen höheren Lohn als vor dem Unfalle ins Verdienen bringt, mit Ende Februar 1893 eingestellt.

„Bei der Entscheidung über die gegen die Einstellung erhobene Klage hat das Schiedsgericht diese Tatumstände, weil subjektiver Natur und außer Zusammenhang mit der Rechtsfrage stehend, nicht berücksichtigen zu sollen geglaubt, da es sich lediglich um die Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers handelte, die, wenn das gegenwärtige Arbeitsverhältnis sich ändern würde, für den Kläger sich empfindlich äußern würde.

In Erwägung dieses Umstandes und gestützt auf das Gutachten der Gerichtsärzte Dr. Z. und Dr. H., welche die Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers als eine dauernde erklärten, hat das Schiedsgericht der Klage, mit welcher die Zuerkennung des Anspruches auf Fortbezug der von der geklagten Anstalt zugebilligten, dann eingestellten 15prozentigen Rente des Arbeitsverdienstes per 177 fl. 13 kr. im Betrage von 26 fl. 57 kr. rücksichtlich der Zeit vom 1. März 1903 angestrebt wurde, stattgegeben." —

Einige der Gesichtspunkte, die in den angeführten Erkenntnissen bei Bemessung des Schadenersatzes zur Geltung kommen, sollen nun im einzelnen hervorgehoben werden.

a) Verdienstentgang. — Während er in den Erkenntnissen 1 und 2

das alleinige Maß des Schadenersatzes bildet (im Erkenntnisse 1 schlechthin, im Erkenntnisse 2 auf einem noch näher zu besprechenden Umwege), wird seine Bedeutung in den Erkenntnissen 3, 4, und 5 in ganz verschiedener Weise gewertet[1]). Im Erkenntnisse 3 wird er berücksichtigt zur Bestimmung des oberen Grenzwertes der auf Grund der allgemeinen Erwerbsfähigkeit bemessenen Entschädigung (diese dürfe nicht mehr als 60 Proz. des Verdienstentganges betragen); in dem Erkenntnisse 4 bleibt er völlig unberücksichtigt, und im Erkenntnisse 5 ist ein Vergleich des Verdienstes vor und nach dem Unfalle prinzipiell und allgemein abgelehnt. Im Erkenntnisse 2 endlich, das bezeichnend ist für eine in den letzten Jahren vielgeübte Praxis, ist der Versuch gemacht, die tatsächlichen Erwerbsverhältnisse nach dem Unfalle in dem äußeren Gewande eines scheinbar allgemeine Geltung beanspruchenden Grundes zu berücksichtigen. Der Widerspruch zwischen dem Grundgedanken

---

[1]) Vgl. hierzu auch Kaan „Erkenntnisse und Bescheide der im Grunde des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888 betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter errichteten Schiedsgerichte".

Zur ersten Gruppe (Berücksichtigung des Verdienstentganges als eines unmittelbaren Maßes der Schadenshöhe, also Abweisung von Klagen mangels Vorliegens eines Verdienstentganges, Zuerkennung und Erhöhung von Renten im Verhältnisse von 60 Proz. des festgestellten Verdienstentganges) sind anzuführen die Erkenntnisse Nr. 83, 107, 144, 146, 172, 173 (mit ausführlicher Begründung), 202, 221, 285, 287 bis 297, 301, 303 (angebotener Sachverständigenbeweis über die Verringerung der Erwerbsfähigkeit abgelehnt, weil unentscheidend gegenüber der Tatsache, daß Kläger einen materiellen Schaden nicht erleidet), 305, 306, 307, 310 bis 313, 315, 316, 317, 318 bis 320, 323, 324, 325 (mit unklarer Begründung), 338, 339 bis 342, 346, 348, 349, 351, 356, 359, 361, 375, 377, 378, 379, 381, 382, 384, 475, 477, 479, 481 (Abweisung der Klage auf Rentenerhöhung trotz zugegebener erhöhter Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit, da kein materieller Schade vorliege), 483, 484, 488, 492, 495, 496, 500, 502, 509 (Ablehnung einer sogenanten Gliedertaxe) 520, 543, 554, 555, 557, 558, 560, 566, 570, 573, 574, 576, 577, 579, 583, 585, 586, 588, 590 (wie 481), 600; Anhang 301a, 301b, 302a, 302b, 307 a, 311a, 311b (wie 481).

Zur zweiten Gruppe (Bemessung des Schadenersatzes lediglich nach der, meistens auf das ärztliche Sachverständigengutachten gestützten Einschätzung der allgemeinen Erwerbsfähigkeit) s. die Erkenntnisse 231, 232, 237, 241, 244 (es sei durch die Verletzung „an und für sich" eine Minderung der Erwerbsfähigkeit gegeben), 245, 248, 249, 457, 460, 463, 501, 521, 553, Anhang 315a. In mehreren dieser Erkenntnisse ist den tatsächlichen Lohnverhältnissen, unter denen der Verletzte nach dem Unfalle arbeitet, jede Bedeutung für die Bemessung des Schadens abgesprochen; in manchen kommt den Erwerbsverhältnissen nur die Rolle eines Indizes für das Vorliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit zu. Vgl. E. 358, 376, 501.

einer Entschädigungspraxis, die in der allgemeinen Erwerbsfähigkeit eine individuelle Eigenschaft des Verletzten, in ihrer Minderung die Höhe des Schadens erblickt, und der Tatsache, daß trotz erheblicher Verletzungen mitunter ein voller oder nur wenig verringerter Lohn erzielt wird, soll dadurch gelöst werden, daß aus der Tatsache des vollen oder unerheblich verringerten Lohnbezuges rückschließend eine im übrigen objektiv nicht feststellbare Veränderung des Zustandes der Verletzungsfolgen abgeleitet wird, die unter nicht ganz zutreffender Anwendung eines medizinischen Terminus mit „Akkomodation“ bezeichnet wird. Jede echte Akkomodation kann aber nur auf Steigerung einzelner Funktionen oder ihrer Substitution durch andere beruhen, die, wenn auch in noch so komplizierten und verborgenen phyischen Vorgängen begründet, schließlich doch eine objektive Erscheinung und eine wirkliche Veränderung des Zustandes der Verletzungsfolgen ist[1]). Es ist ersichtlich, daß es eine Fiktion ist, wenn man jede Verbesserung der Erwerbsverhältnisse in Akkomodation umdeutet. Die sich im Lohne ausdrückende Vollwertigkeit eines Arbeiters kann auf Akkomodation, kann aber auch auf anderen Ursachen beruhen (es kommt beispielsweise den behinderten Funktionen in dem nach dem Unfalle ausgeübten Berufe nur eine untergeordnete Bedeutung zu, vgl. II. Abschnitt)[2]), es ist also keineswegs zulässig, aus der Tatsache der Vollwertigkeit oder der geringeren Behinderung auf Akkomodation zu schließen. Nach dem Wortlaute des § 39 Unfallversicherungsgesetz vom 28. Dezember 1887 ist dies auch keineswegs erforderlich[3]), soferne man nur annimmt, daß zu den für die Feststellung der Entschädigung „maßgebenden Verhältnissen“ nicht nur der objektive Zustand der Verletzungsfolgen, sondern auch der tatsächliche Erwerb, soferne er nicht vorübergehender oder Zufallserwerb ist, gerechnet werden muß[4]).

b) Beruf. — Eine deutliche Divergenz tritt zwischen den Auffassungen des Erkenntnisses 4 (insbesondere in den dort angeführten Einwendungen der beklagten Anstalt) einerseits und der Erkenntnisse 2 und 3 zutage. Im erstgenannten Falle ist die Erwerbsunfähigkeit sowohl von der Anstalt („Kläger

---

[1]) Bezüglich echter Akkommodation vgl. Thiem l. c. pag. 41 „Gewöhnung an Unfallsfolgen“.

[2]) In dem besprochenen Erkenntnisse handelt es sich um eine Fingerverletzung. Vgl. im Gegensatze hierzu das bei Thiem l. c. pag. 127 und 137ff. über Fingerverletzungen Gesagte.

[3]) Vgl. Anmerkung 2, Seite 149.

[4]) Vgl. hierzu die Ausführungen über die Schadenersatzbemessung im IV. Abschnitte.

als Taglöhner vollkommen erwerbs- und arbeitsfähig") als auch vom Schiedsgerichte (Bemessung der Entschädigung nach Maßgabe der Behinderung bei jenen Arbeiten, die „eine erhebliche Kraftäußerung, rasches Erfassen und starkes Festhalten von Gegenständen erfordern") offenbar ohne Rücksicht auf den Beruf des Verletzten vor dem Unfalle eingeschätzt worden: in dem Bescheide der Anstalt ist hierfür nur der nach dem Unfalle ausgeübte Taglöhnerberuf, in dem Schiedsgerichtserkenntnisse nur die Gruppe der unqualifizierten Berufe im allgemeinen maßgebend. In dem Erkenntnisse 2 dagegen, ebenso wie in dem in ihm zitierten Erkenntnisse vom 23. März 1900 und im Erkenntnisse 3 tritt deutlich das Bestreben zutage, den Grad der Erwerbsunfähigkeit unter Berücksichtigung jener Einbuße an Arbeitsfähigkeit einzuschätzen, die der Verletzte in dem vor dem Unfalle ausgeübten Berufe erleidet[1]).

c) Gnadenweise Gehalt- oder Lohngewährung. — Im Erkenntnisse 1 i. f. ist der Auffassung Ausdruck gegeben, daß auch die gnadenweise Ge-

---

[1]) Vgl. auch Kaan cit., Erkenntnis 262 und 324 (Bemessung der Entschädigung ohne Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit in dem bisher geübten Berufe); anderseits Erkenntnis 550 (die ursprüngliche Einschätzung der Erwerbsfähigkeit wird mit Rücksicht auf die inzwischen festgestellte Verminderung der beruflichen Arbeitsfähigkeit abgeändert) und Erkenntnis 510 (Einschätzung der Erwerbsfähigkeit mit Rücksicht auf den Beruf nach dem Unfalle).

Vgl. ferner Thiem l. c., pag. 40 (Berücksichtigung des Berufes nach dem Unfalle).

Schon aus den bisherigen Ausführungen (II. Abschnitt) geht hervor, daß einer Berücksichtigung des Berufes bei der vorausschauenden Einschätzung der Erwerbsfähigkeit wenig Bedeutung zukommen kann. In dem Zeitpunkte der Einschätzung steht es meist noch gar nicht fest, welchem Berufe sich der Verletzte zuwenden wird. Vermag er trotz der Verletzungsfolgen die Berufsarbeit noch fortzusetzen, so ist es nur billig, daß der Schadenersatz nach der Minderung seiner beruflichen Arbeitsfähigkeit, mithin nach dem Verdienstentgange im Berufe bemessen wird; denn wenn die berufliche Arbeit irgend möglich, wird sie für den Verletzten in der Regel die wirtschaftlichste Ausnutzung der verbliebenen Arbeitstüchtigkeit darstellen, und es wird daher im Interesse der Versicherungsträger liegen, sie durch eine derartige Rentenbemessung zu fördern; muß der Verletzte dagegen zu einem andern Berufe übergehen, so kann der frühere Beruf weiterhin nur rücksichtlich der Höhe der in ihm erzielten Entlohnung in Betracht kommen, und es ist nicht abzusehen, welche Zwecke hier eine Einschätzung der Minderung der Arbeitsfähigkeit unter Berücksichtigung des Berufes erfüllen sollte. In welcher Weise die Einschätzung mit Rücksicht auf diesen Gesichtspunkt zu erfolgen habe, kann aber immer erst dann entschieden werden, wenn der Beruf nach dem Unfalle bekannt ist.

währung von Gehalt oder Lohn den Anspruch auf Bezug einer Unfallsrente im Verhältnisse des in Wegfall kommenden materiellen Schadens behebe. Heute ist in Theorie[1]) und Praxis die entgegengesetzte Auffassung herrschend; wohl mit Recht, da aus einem Erwerbe, der auf einem freiwilligen, charititiven Akte beruht, nicht auf eine Erwerbsfähigkeit des Begünstigten geschlossen werden kann[2]).

d) Andere persönliche Verhältnisse des Verletzten. — Hier kommen hauptsächlich in Betracht: Alter, Stellung innerhalb des Berufes zur Zeit des Unfalles, Erschwerung der beruflichen Arbeit nach dem Unfalle (z. B. durch geringfügige Schmerzen) ohne eigentliche Minderung der Arbeitstüchtigkeit, und schließlich das Geschlecht der verletzten Person. Mitunter wird die Rücksichtnahme auf hohes Alter bei Einschätzung der Erwerbsfähigkeit abgelehnt; in anderen Erkenntnissen wird hohes Alter zur Veranlassung genommen, eine erhöhte Einschätzung des Grades der Erwerbsunfähigkeit eintreten zu lassen[3]); ebenso wird die durch einen Betriebsunfall verursachte Unmöglichkeit der Vollendung der beruflichen Ausbildung oder des Aufsteigens zu besser entlohnter Arbeit im Berufe mitunter bei Bestimmung des Ausmaßes der Entschädigung mit in Anschlag gebracht, mitunter wird ihre Berücksichtigung ausdrücklich und prinzipiell abgelehnt[4]). Auch die subjektive Erschwerung der Arbeit durch Folgezustände der Unfallverletzung findet verschiedene Wertung[5]). Beim weiblichen Geschlechte wird die durch eine verunstaltende Verletzung bewirkte Verminderung der Heiratsaussicht in der Regel berücksichtigt, da ja eine Einkommensversicherung diese Versorgungsmöglichkeit in Betracht ziehen muß und anderseits durch eine entsprechende Rente (eventuell Ausfolgung deren Kapitalswertes) auch diesen Wirkungen der Verletzung erfolgreich begegnet werden kann.

Die Unbestimmbarkeit des Begriffes der Erwerbsfähigkeit respektive Erwerbsunfähigkeit als eines Maßes der **zukünftig** in Erscheinung tretenden Unfallsfolgen spiegelt sich auch in den theoretischen Erklärungen, die dieser Begriff gefunden hat. So definiert v. Woedtke: „Völlige Erwerbsunfähigkeit

---

[1]) Vgl. Siefart l. c., pag. 18, pag. 131 ff.

[2]) Vgl. auch Kaan l. c., Erkenntnisse 289, 292, 295, 303, 306, 307, 316, 319, 323, 488, Anhang 301 a, 328 a; dagegen die Erkenntnisse 237, 244, 245, 460, 463, 521 (mit ausführlicher Begründung).

[3]) Vgl. Kaan l. c., Erkenntnisse 477, 498; dagegen E. des Schiedsgerichtes der A.-U.-V.-A. Prag, Z. 232. Amtl. Nachrichten 1894, S. 545.

[4]) Vgl. Kaan l. c., Erkenntnis 241, dagegen E. 305, 566, 588.

[5]) Vgl. Kaan l. c., Erkenntnis 285, dagegen E. 518.

ist die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse voraussichtlich bestehende Unmöglichkeit, fortan nach Maßgabe der körperlichen und geistigen Kräfte und seiner Vorbildung einen (nicht unsicheren) Arbeitsverdienst zu beziehen." Da nun aber, wie gezeigt, die „Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse" im voraus nur in ganz unzulänglicher Weise möglich ist, wird das Resultat unzuverlässig. Der Entwurf einer Reichsversicherungsordnung für das Deutsche Reich bestimmt in § 649: „Als erwerbsunfähig gilt der Verletzte insoweit, als er nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, dasjenige zu erwerben, was er vor dem Unfall erwerben konnte[1])." Hierzu ist vor allem hervorzuheben, daß es immer noch eine große Anzahl von verschieden entlohnten Beschäftigungen gibt, die den Kräften und Fähigkeiten des Verletzten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden können, und daß man daher auch auf diesem Wege nicht in der Lage ist, die voraussichtliche Gestaltung der Erwerbsverhältnisse zuverlässig vorauszubestimmen; es machen sich aber, wie unten gezeigt werden soll, gegen eine derartige Begriffsbestimmung noch andere schwere Bedenken geltend. Schließlich sei noch die Erklärung von Siefart[2]) angeführt: „Erwerbsunfähigkeit ist der im wesentlichen auf der persönlichen Eigenart eines Menschen beruhende Mangel an Fähigkeit, an einem beliebigen Orte Arbeiten irgend welcher Art zu leisten, die für andere brauchbar sind und deshalb für ihn als Erwerbsquelle dienen können." Siefart bemerkt allerdings weiter, daß eine Versicherung, die nur diesen Begriff der Erwerbsunfähigkeit berücksichtigen würde, geringen praktischen Wert hätte, und daß sich durch die Bedürfnisse des Lebens die Notwendigkeit ergebe, nach der einen oder andern Richtung hin Einschränkungen vorzunehmen und andere Gesichtspunkte jenem allgemeinen Begriffe hinzuzufügen. Hier werden dann die persönlichen Verhältnisse des Versicherten genannt und als solche angeführt (pag. 108 ff.): Gefahr einer Verschlimmerung des Leidens, Alter, Geschlecht, Beruf, Ausbildung außerhalb der Beschäftigung zur Zeit des Unfalles, räumliche Verhältnisse (z. B. Gebundenheit durch Grundbesitz). Durch Berücksichtigung aller dieser Tatbestände gelangt man zwar zu einem scheinbar sehr an-

[1]) Vgl. auch die Begriffsbestimmung der „Invalidität" in § 5 Abs. 4 des deutschen Invalidenversicherungsgesetzes und die analoge in § 106 des österr. „Entwurfes zu einem Gesetze betreffend die Sozialversicherung".

[2]) l. c. pag. 70.



passungsfähigen Begriffe der Erwerbsfähigkeit; gerade diese Spezialisierung verleitet jedoch zu einem logischen Fehler, der für das ganze Rechtsgebiet der Arbeiterunfallversicherung verhängnisvoll werden kann.

Man muß sich vor Augen halten, daß die Einschätzung der durch einen Unfall herbeigeführten Minderung der Erwerbsfähigkeit nichts anderes ist als die Ableitung eines Gegenwartsausdruckes für die wahrscheinliche zukünftige Gestaltung der Erwerbsverhältnisse. Diese wird beeinflußt von zahlreichen Tatbeständen, die teils schon im Momente der Einschätzung vorliegen und bekannt sind (Verletzungsart, berufliche und außerberufliche Ausbildung, Geschlecht, Alter usw.), teils erst in der Folgezeit eintreten oder bekannt werden (Verhältnisse des Arbeitsmarktes, Berufswahl nach dem Unfalle usw.). Angenommen nun, daß die vorgenommene Einschätzung des Grades der Erwerbsfähigkeit alle im Zeitpunkte der Einschätzung gegebenen Tatbestände berücksichtigt und ihre Wirkungsweise richtig voraussieht, so würde die auf dieser Grundlage bemessene Ersatzleistung jenem Unfallsschaden angemessen sein, der sich aus der Wirkung der berücksichtigten Verhältnisse ergibt. Wäre also der Unfallsschaden von anderen Faktoren nicht weiter abhängig, so wäre durch eine derartige Bemessung eine adäquate Ersatzleistung verbürgt. Nun ist aber der Unfallsschaden auch noch von dem nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit voraussehbaren Eintritte anderer Tatbestände abhängig, deren Wirkungen die erstgenannten durchkreuzen, steigern und aufheben können. Die ganze Gruppe teils erst in der Zukunft eintretender, teils auch schon gegenwärtiger, aber nicht bekannter oder ihrer Wirkung nach nicht erfaßbarer Tatbestände kann bei einer vorausblickenden Einschätzung der Erwerbsfähigkeit nicht mit berücksichtigt werden; trotzdem kommen alle diese Verhältnisse in der tatsächlichen Gestaltung des Erwerbes zum Ausdruck; und aus diesem allein kann erst ein berechtigter, nicht mehr bloß auf Wahrscheinlichkeit beruhender Schluß auf die wirkliche Erwerbsfähigkeit gezogen werden. Es wurde bereits mehrfach erwähnt, daß nicht der Erwerb schlechtweg zum Ausgangspunkte dieses Schlusses gemacht werden darf: Zufalls- und Gelegenheitserwerb lassen ebensowenig wie charitativer Erwerb eine Folgerung auf eine Fähigkeit des Erwerbenden zu; ferner ist stets zu untersuchen, ob eine wirklich vorliegende Beeinträchtigung der Erwerbsverhältnisse ihre Ursache nicht in anderen, vom Unfalle unabhängigen Geschehnissen oder Zuständen hat[1]).

[1]) Allerdings ist nicht ein strikter Nachweis für den Zusammenhang zwischen Einkommenseinbuße und Unfall zu fordern. (Vgl. hierüber II. Abschnitt, nach Anmerkung 1, Seite 124f).

Die so ermittelte Erwerbsfähigkeit ist dann die tatsächliche, jede auf einem andern Wege abgeleitete nur eine wahrscheinliche Erwerbsfähigkeit. Bei der ersten Schadenersatzbemessung nach dem Unfalle ist immer nur ein Teil der Prämissen des Unfallsschadens bekannt; die Abschätzung ihrer vermutlichen Wirkungsweise kann daher als Resultat immer nur die wahrscheinliche Erwerbsfähigkeit ergeben (respektive die wahrscheinliche Verminderung der Erwerbsfähigkeit). Je eingehender nun bei der Einschätzung die individuellen Verhältnisse des einzelnen Falles berücksichtigt werden, um so mehr glaubt man dann in dem Ergebnisse die wirkliche, individuelle Erwerbsfähigkeit vor sich zu haben und ist dann zur Auffassung geneigt, daß man in einer abweichenden Gestaltung der Tatsachen nur Singularitäten, nur „Zufälle"[1]) zu erblicken habe, die schon aus diesem Grunde keine Berücksichtigung erforderten. Und noch auf einem andern Wege gelangte man ebenfalls zu einer derartigen Überschätzung der „wahrscheinlichen Erwerbsfähigkeit". Das in der früher angegebenen Weise zustande gekommene Urteil über die voraussichtliche Stellung des Verletzten im Erwerbsleben, das in der Regel die Grundlage der ersten Entschädigung bildet, kann nicht wegen jeder vorübergehenden Veränderung im Einkommensstande des Entschädigungsberechtigten einer Korrektur unterzogen werden und beansprucht daher eine gewisse Geltung gegenüber einer abweichenden Gestaltung der tatsächlichen Erwerbsverhältnisse. Aus dem Bedürfnisse, diese auffallende Erscheinung zu begründen, entstand die Auffassung, es sei diese nur aus einer Prämissengruppe erschlossene „Erwerbsfähigkeit" als eine persönliche Eigenschaft des Verletzten, als seine individuelle Erwerbsfähigkeit schlechtweg anzusehen; daß sie demnach stets im angenommenen Maße vermindert bleibe, wenn nur aus den bei ihrer Einschätzung berücksichtigen Prämissen diese Verminderung folge, mögen auch die tatsächlichen Erwerbsverhältnisse diese Annahme widerlegen. So ist es auch zu erklären, daß die Theorie in dem Bestreben, einheitliche Entschädigungsgrundlagen zu schaffen, sich bemühte, die tatsächlichen Erwerbsverhältnisse, weil in ihrer Gestaltung auch von nicht voraussehbaren Faktoren beeinflußt, von der Berücksichtigung bei der Schadenersatzbemessung auszuschließen und den materiellen Schaden durch diese Begrenzung gewissermaßen zu stabilisieren. So kommt Siefart l. c. zu dem Schlusse, daß die Erwerbsfähigkeit selbst das versicherte Rechtsgut sei (S. 127), daß es zur Begründung des Anspruches nicht auf einen verursachten Vermögensnachteil ankomme und daß der Versicherungsanspruch

[1]) Vgl. oben Erkenntnis 5.

auf die Abgeltung des wirtschaftlichen Schadens, der in einer Schmälerung des idealen Kapitals der Erwerbsfähigkeit bestehe, gerichtet sei (S. 131)[1]). Es ist einleuchtend, daß die Erwerbsfähigkeit, die nach Siefart das versicherte Rechtsgut darstellt, nur die früher sogenannte wahrscheinliche Erwerbsfähigkeit (auch als „theoretische" Erwerbsfähigkeit bezeichnet) sein kann. Denn wäre die aus den tatsächlichen Verhältnissen zu erschließende Erwerbsfähigkeit darunter verstanden, so wäre es ja nicht erforderlich, diese als das versicherte Rechtsgut aufzufassen, es wäre dann vielmehr Einkommen für den Fall seiner Herabsetzung durch Unfallsfolgen versichert. Mißt man diese Konstruktion (Auffassung der Erwerbsfähigkeit als versicherten Rechtsgutes) an dem Ziele der Arbeiterunfallversicherung als einer Einkommensversicherung, so ist leicht zu erkennen, daß durch sie die Verwirklichung des Rechtszweckes nicht vollkommen gewährleistet erscheint, da sie die Entschädigungen nicht nach dem Maße des materiellen Schadens verteilt.

Geht man von dieser, in der Spruchpraxis der Schiedsgerichte immer breiteren Raum gewinnenden Auffassung der Erwerbsfähigkeit aus und bringt man sie in Verbindung mit der vom § 649 des Entwurfes einer Reichsversicherungsordnung vorgeschlagenen Spezialisierung des Begriffes im Sinne beschränkter Berücksichtigung des vor dem Unfalle ausgeübten Berufes, so ergeben sich Resultate, gegen die ernste Bedenken geltend gemacht werden müssen. Denn wird der individuelle Wert des „idealen Kapitals" der Erwerbsfähigkeit unter Berücksichtigung des Berufes des Verletzten vor dem Unfalle bestimmt, so wird alle jene erwerbende Arbeit (gleichviel, ob sie höher oder geringer qualifiziert ist), die ihm nach seiner beruflichen Ausbildung nicht zugemutet werden kann, überhaupt nicht in Rechnung gesetzt. M. a. W.: Die Fähigkeit zu allen jenen Arbeiten, die dem Verletzten nach

---

[1]) Schon das von Siefart gewählte Bild vom idealen Kapitale der Erwerbsfähigkeit stellt sich in einen gewissen Widerspruch zu dem Zweck und der Aufgabe einer Einkommensversicherung. Bleibt man im Bilde und faßt man demnach das Arbeitseinkommen als die Verzinsung dieses Idealkapitals auf, so ergibt sich sofort, daß hier ein fester Zinsfuß nicht besteht; daß vielmehr nach Herabsetzung des Kapitals im Sinne Siefarts infolge einer besseren Verzinsung (Veränderung der Lebensstellung) sogar ein absolut höherer Zinsenertrag möglich ist als vor dem Unfalle, daß anderseits schlechtere Verzinsung einen über das Maß des Kapitalsverlustes hinausgehenden Zinsenentgang ergeben kann. Das Einkommen ist eben stets sowohl von der Höhe des Kapitals als der Art der Verzinsung abhängig, und das Einkommen ist es, nach dem sich die Lebenshaltung bestimmt; dieses muß daher für die Höhe der Entschädigung maßgebend sein.

seinem Berufe usw. nicht zugemutet werden können, sind in diesem allein von der Versicherung erfaßten und den Gegenstand des Schadenersatzes bildenden Idealkapitale nicht enthalten[1]; einerseits bestünde daher kein Schadenersatzanspruch beim Verluste solcher Fähigkeiten (sie sind ja nicht mitversichert), anderseits würde auch ein auf der Verwertung dieser Fähigkeiten beruhender dauernder Erwerb bei der Bemessung der Schadenshöhe niemals in Anschlag gebracht werden dürfen, niemals eine Herabsetzung der Entschädigung rechtfertigen. Es ist einleuchtend, daß eine solche Entschädigungspraxis der Volkswirtschaft viel produktive Kraft entziehen muß, weil durch sie der Anreiz zum Erwerbe außerhalb der eigenen Berufssphäre — sobald er in dieser durch die Verletzungsfolgen unmöglich gemacht ist — wesentlich verringert wird.

Das Ergebnis der bisherigen Ausführungen läßt sich in folgender Weise zusammenfassen:

Wenn das Gesetz, dessen Ziel die Begründung einer wirksamen Einkommensversicherung für die einer Unfallsgefahr ausgesetzten Arbeiter ist, die durch den Unfall verursachte Verminderung der Erwerbsfähigkeit als Maß des Schadenersatzes aufstellt, so hat dies eine doppelte Bedeutung. In erster Linie ist es ein klares Programm: es wird damit die Art des Schadens bezeichnet, der im Versicherungswege gutgemacht werden soll; damit ist auch gleichzeitig für alle jene Fälle, in denen die wirkliche Verminderung der Erwerbsfähigkeit an einem dauernden Verdienste gewissermaßen abgelesen werden kann, das Ausmaß des Ersatzes in einer dem Zwecke des Gesetzes völlig gerecht werdenden Weise bestimmt. Zweitens ist aber damit auch ein Behelf gegeben zur vorläufigen Einschätzung des vermutlichen Schadens, der selbst noch nicht in Erscheinung getreten ist. Diesem Zwecke hat die Bestimmung des § 6 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887 zu dienen, die durch Annahme einer Teilbarkeit der vollen Erwerbsfähigkeit eine Abstufung des vorläufigen Schadenersatzes nach der mutmaßlichen Schadenshöhe vorsieht. Keineswegs aber ist der Verlust an theoretischer Erwerbsfähigkeit selbst Gegenstand des Schadenersatzes. Bei dieser Auffassung liegt ein Widerspruch zwischen § 5. und § 6 Z. 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887 nicht vor.

IV. Die Schadenersatzbemessung de lege ferenda.

Es ist nun noch die Frage zu beantworten, in welcher Weise die Bemessung des Unfallsschadenersatzes de lege ferenda zu erfolgen hätte, um

[1]) Nach der oben dargelegten Auffassung des Entwurfes.



dem sozialpolitischen Ziele der Gesetzgebung gerecht zu werden. Aufgabe der Schadensgutmachung muß es sein, beide Formen des Unfallsschadens — Einkommensminderung infolge Herabsetzung der Arbeitstüchtigkeit und Einkommensentgang durch Minderung der Konkurrenzfähigkeit — in ihren verschiedenen Wirkungsweisen erfolgreich zu erfassen. Die beiden Fälle verlangen daher eine getrennte Behandlung.

Bei Einkommensminderung infolge Herabsetzung der Arbeitstüchtigkeit ist eine Rente die passendste Form des Schadenersatzes[1]). Bei Bemessung der Höhe dieser Rente kann jedoch der durch ärztlichen Befund festgestellte Zustand der Verletzungsfolgen nicht allein maßgebend sein, da, wie im II. und III. Abschnitte gezeigt, die Höhe der Einkommensminderung nicht nur von diesem, sondern noch von einer Reihe anderer Tatbestände abhängt. Die voraussichtliche Gestaltung dieser Tatbestände mit dem Zustande der Verletzungsfolgen durch eine Gedankenoperation zu einem Begriffe zu verbinden („Erwerbsfähigkeit") und diesen als dauerndes Maß, ja als Gegenstand des Schadenersatzes anzusehen, geht nicht an, weil die Vorgänge, die schließlich die Höhe des Schadens bestimmen, nicht voraussehbar sind. Für die erste vorläufige Ersatzbemessung läßt sich jedoch eine derartige Abstraktion nicht entbehren, da erst abgewartet werden muß, in welcher Weise sich die Verletzungsfolgen dauernd geltend machen werden. Bei der ersten Rentenfestsetzung sind also die wahrscheinlichen Folgen, die die Verletzung für den Einkommensstand nach sich ziehen wird, einzuschätzen. Doch ist damit der künftigen Schadenersatzbemessung in keiner Weise präjudiziert: es muß bei Eintritt eines höheren oder geringeren Schadens sowohl eine Erhöhung als auch eine Herabminderung des Ersatzes zulässsig sein, auch ohne daß sich der objektive Zustand der Verletzungsfolgen seit der ersten Feststellung der Entschädigung geändert hat. Denn für die hier vertretene Auffassung gehört der dauernde Arbeitsverdienst mit zu den im Sinne des § 39 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887 für die Bemessung der Entschädigung maßgebenden Verhältnissen[2]). Während die gegenwärtige Praxis fast allgemein eine Änderung in den objektiven Verletzungsfolgen — die stets durch ärztliche Untersuchung erhoben wird — als notwendige

[1]) In den meisten Gesetzgebungen hat der Ersatz die Gestalt einer Rentenzahlung. Anders das italienische Gesetz vom 17. März 1898, Nr. 75 della Gazzetta ufficiale del Regno d. 31. marzo 1898, Art. 9 (Kapitalversicherung).

[2]) § 39 Absatz 1 lautet: „Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben seitens der Versicherungsanstalt auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen."



Voraussetzung der Änderung einer rechtskräftig zuerkannten Rente ansieht, muß dann auch einer Änderung in den Erwerbsverhältnissen, soferne sie nicht offenbar vorübergehender Art ist, dieselbe Wirkung zuerkannt werden. Am häufigsten würde eine derartige Berücksichtigung der tatsächlichen Erwerbsverhältnisse in jenen Fällen Platz greifen, in denen eine Änderung des Zustandes der Verletzungsfolgen nicht mehr zu erwarten ist; wo mithin die gegenwärtige Praxis zur Zuerkennung von größtenteils unverändert bleibenden Lebensrenten führt, die zum Teil ungerechtfertigt, zum Teil unzulänglich sind. Wie aus dem Erkenntnisse 1 im dritten Abschnitte und aus den in Anmerkung 1, Seite 140 angeführten Erkenntnissen hervorgeht, kannte die Praxis in der ersten Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes auch eine Entschädigungsbemessung unter Berücksichtigung der Lohnverhältnisse[1]); der Unterschied gegenüber der hier geforderten Bemessung besteht darin, daß diese Erkenntnisse nur den augenblicklichen materiellen Schaden im Beobachtungszeitpunkte, den sie aus einer Subtraktion von Verdienst vor dem Unfalle und gegenwärtigem Verdienste ableiteten, berücksichtigten und jeder andern Art der Schadensfestsetzung entraten zu können vermeinten: während hier bei Bemessung der Entschädigung nur jener Erwerb in Betracht kommen kann, der sich nicht als Zufalls- oder Gelegenheitsverdienst darstellt, der also entweder dauernd in einem Dienstesposten oder bei Wechsel des Dienstespostens (wie solcher bei fluktuierenden und Saisonarbeitern häufig ist) unter stets durchschnittlich gleichen Lohn- und Arbeitsverhältnissen erzielt wird. Die in jenen Erkenntnissen zum Ausdrucke kommende Praxis mußte sich bald als undurchführbar erweisen: eine Rentenbemessung, die jeweils den augenblicklichen Lohn als Maß des Entschädigungsanspruches ansah, mußte in Administrative und Rechtsprechung in ein fieberhaftes Hasten von Bescheid zu Erkenntnis und Erkenntnis zu Bescheid ausarten: kaum je konnte eine Entscheidung zur Rechtskraft gelangen, da die geringste Änderung des zur Zeit der Rentenbemessung bezogenen Lohnes schon eine Änderung im Sinne des § 39 Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887 war, mithin den Eintritt der Rechtskraft hinderte und zur Geltendmachung eines neuen Anspruches legitimierte[2]). Die Bestimmung des § 6 Absatz 8 (Bemessung

---

[1]) Bei einzelnen Schiedsgerichten ist sie auch heute noch in Übung.

[2]) Vgl. hierzu die Begründung zu Erkenntnis 349 Kaan, cit.: „Die . . . Besorgnis, daß der Anspruch verjähren könnte, ist unbegründet, weil ja der Kläger nur für so lange abgewiesen ist, als er denselben Lohn wie vor dem Unfalle bezieht . . .“ Diese Klausel kehrt in dieser oder anderer Form in zahlreichen Erkenntnissen aus jener Zeit wieder.



der Rente nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit) blieb bei einer solchen Entschädigungspraxis völlig abseits liegen. Und doch ist in allen jenen Fällen, wo der Verdienst des Verletzten noch nicht bekannt ist (z. B. kurz nach Abschluß des Heilverfahrens) oder wo die Art seines Erwerbes Schlüsse auf seinen Einkommensstand — mit anderen Worten: auf seine wirkliche Erwerbsfähigkeit — nicht zuläßt (Gelegenheitsverdienst), sowie schließlich auch dort, wo trotz Abschlusses des Heilverfahrens die Aufnahme der Berufsarbeit in vollem Umfange im Hinblicke auf die anzustrebende möglichst intensive Besserung seines Zustandes gar nicht wünschenswert ist[1]), die Einschätzung der wahrscheinlichen Erwerbsfähigkeit als Grundlage der Rentenbemessung nicht zu entbehren. Die heutige Praxis fußt auf der extrem entgegengesetzten Anschauung: die eingeschätzte (verminderte) Erwerbsfähigkeit respektive Erwerbsunfähigkeit, die stets nur ein wahrscheinlicher Wert sein kann, tritt durch theoretische Deduktion selbst an die Stelle des Schadens und behält diese Rolle auch dann noch bei, wenn der Schade — die wirkliche Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit — bekannt ist. Keines der beiden Extreme führt zu dem gewünschten Ergebnisse. Es muß vielmehr das Bestreben bestehen, sowohl den noch nicht individuell bestimmbaren als auch den bereits in Erscheinung getretenen und bekannten Unfallsschaden in gerechter Weise zu ersetzen. Um dieser doppelten Aufgabe zu genügen, muß einerseits die Möglichkeit geboten sein, die Einschätzung der wahrscheinlichen Erwerbsfähigkeit in einer Weise vornehmen zu können, die dafür Gewähr bietet, daß sie der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse in der größeren Zahl der Einzelfälle entspricht, anderseits darf jedoch die so eingeschätzte voraussichtliche Erwerbsfähigkeit niemals gegenüber der aus einem dauernden Erwerbe konstatierbaren wirklichen Erwerbsfähigkeit absolute Geltung beanspruchen, mit anderen Worten: die eingeschätzte Schadenshöhe muß stets kontrollierbar sein an der wirklichen Schadenshöhe.

Damit sind gleichzeitig zwei wichtige Aufgaben der Administrative gekennzeichnet: 1. Beobachtung einer großen Zahl von Einzelfällen, um daraus schließen zu können, wie sich bei bestimmten Verletzungsfolgen die Erwerbsverhältnisse in den einzelnen Berufen in der Regel gestalten, und so zu einer möglichst gerechten Einschätzung der wahrscheinlichen Erwerbsfähigkeit zu gelangen[2]); 2. Periodische Kontrolle jedes einzelnen Entschädigungs-

[1]) Vgl. österr. „Entwurf zu einem Gesetze betreffend die Sozialversicherung" § 174 Absatz 3 („Rekonvaleszentenrente").

[2]) Vgl. Schnitzler l. c. und die dort vorgeschlagene Durchführung. Bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien sind derzeit derartige Arbeiten im Gange.

falles, um Inkongruenzen zwischen der eingeschätzten und der wirklichen Erwerbsfähigkeit zu korrigieren. Es ist einleuchtend, daß mit der Lösung der zweiten Aufgabe auch die erste gelöst ist; die in jedem einzelnen Entschädigungsfalle zur Korrektur dienenden Beobachtungsresultate liefern gleichzeitig das Material zur Erschließung der durchschnittlichen wahrscheinlichen Erwerbsunfähigkeit nach bestimmten Verletzungsfolgen.

Die Durchführung der Beobachtungen läßt sich in folgender Weise denken:

Jeder im Rentenbezuge Stehende ist verpflichtet, in bestimmten Zeitabschnitten, — jährlich oder halbjährlich — eine behördlich, z. B. gemeindeämtlich bestätigte Nachweisung über Dienstesstellung und Erwerbsverhältnisse während der abgelaufenen Periode einzusenden. Zu diesem Zwecke könnten den Bezugsberechtigten seitens der Anstalten eigene Drucksorten mit den erforderlichen Rubriken ausgefolgt werden, von denen eine größere Anzahl bei der Ausgabe zu einem paginierten Blocke oder Buche zusammenzuheften wäre. Die auf Dienstesstellung und Entlohnung, Zeit des Eintrittes in das Dienstverhältnis und des Austrittes aus demselben Bezug habenden Angaben wären vom jeweiligen Dienstgeber im Zeitpunkte der Fälligkeit der bezüglichen Nachweisungen beziehungsweise der Beendigung des Dienstverhältnisses einzusetzen und von jener Gemeinde, in deren Bereiche der Betrieb seinen Sitz hat, zu bestätigen. Beim Ausscheiden aus einem Dienstverhältnisse wäre immer gleich die Bestätigung der dieses Dienstverhältnis betreffenden Nachweisung einzuholen. Bei zahlreichen großen Betrieben, die einzeln namhaft zu machen wären, könnte von dieser Bestätigung sogar Abstand genommen werden; bei kleineren wäre sie unbedingt zu fordern. War der Bezugsberechtigte während einer solchen Beobachtungsperiode nacheinander bei mehreren Dienstgebern beschäftigt, so wären nach Ablauf dieser Periode alle auf die einzelnen Dienstverhältnisse Bezug habenden Nachweisungen auf einmal abzutrennen und an die Versicherungsanstalt einzusenden. So würde man ein zutreffendes Bild der Erwerbsverhältnisse des Entschädigungsberechtigten erhalten. Ergibt sich z. B. ein durch mehrere Beobachtungsperioden andauerndes Dienstverhältnis, so wird man den so erzielten Lohn ohne Bedenken als Ausdruck eines bestimmten Grades wirklicher Erwerbsfähigkeit ansehen können. Ebenso wird man dann vorgehen können, wenn der Verletzte auch bei häufigerem Wechsel des Dienstpostens stets wieder ohne erhebliche Arbeitspause unter gleichen Lohnverhältnissen Arbeit findet. Dagegen wird man in allen jenen Fällen, wo trotz Ausübung eines im allgemeinen dienstesständigen Berufes häufiger Stellungswechsel, längere Arbeitspausen und erhebliche Schwankungen in

den Lohnverhältnissen vorliegen, einen Schluß auf irgend einen bestimmten Grad wirklicher Erwerbsfähigkeit nicht ziehen können, sondern die Entschädigung nach wie vor nach der wahrscheinlichen Erwerbsfähigkeit zu bemessen haben, wobei aber auch hier eine Korrektur nach dem Durchschnitte der Beobachtungsresultate vorgenommen werden kann. Ergeben sich aus den Nachweisungen wiederholte, längere Arbeitspausen, so wird auf Minderung der Konkurrenzfähigkeit geschlossen werden können (über die gegen diese Form des Unfallsschadens zu schaffende Abhilfe siehe unten). Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß alle so erhobenen Verhältnisse für die Bemessung der Unfallsentschädigung nur dann von Belang sind, wenn ihre Gestaltung in nachweisbarem oder vermutlichem Zusammenhange steht mit dem erhobenen objektiven oder einem ärztlicherseits als glaubwürdig bezeichneten subjektiven Verletzungsbefunde (z. B. Schmerzen). Hier hätte also der ärztlich erhobene Befund eine ganz andere Funktion als in der gegenwärtigen Praxis: es wäre nicht aus ihm heraus, wie es derzeit geschieht, die wahrscheinliche Erwerbsfähigkeit zu konstruieren, die dann als theoretische Erwerbsfähigkeit die Grundlage der Rentenbemessung bildet, sondern die erhobenen tatsächlichen Erwerbsverhältnisse und die so erschlossene wirkliche Verminderung der Erwerbsfähigkeit würde durch ihn auf ihren Zusammenhang mit der Unfallverletzung geprüft werden (vgl. Anmerkung 1, Seite 145).

Das hier vorgeschlagene Verfahren kann nun im einzelnen Falle zu dem Ergebnisse führen, daß die wirkliche Verminderung der Erwerbsfähigkeit gleich ist der bei der früheren Einschätzung als wahrscheinlich angenommenen, oder daß sie größer oder geringer ist als diese. Im ersten Falle ist zu einer Änderung der Entschädigung keine Veranlassung. Übersteigt die tatsächliche Minderung der Erwerbsfähigkeit die eingeschätzte, so wird eine Erhöhung der Rente in den derzeit üblichen Formen der Rentenänderung erfolgen müssen (§ 39 Absatz 2 Unfallversicherungsgesetz vom 28. Dezember 1887 mit § 36 Absatz 1 desselben Gesetzes). Derselbe Vorgang könnte prinzipiell auch im entgegengesetzten Falle (tatsächliche Minderung der Erwerbsfähigkeit geringer als die eingeschätzte) eingehalten werden, doch empfiehlt sich hier ein anderes Verfahren, um nicht die Zahl der formellen Rentenab- und zuerkennungen noch zu vermehren. Der deutsche „Entwurf einer Reichsversicherungsordnung“ sieht in § 704 ein Ruhen des Rentenbezugsrechtes u. a. für den Fall vor, daß das Entgelt, das der Verletzte enthält, zusammen mit der Rente den Betrag übersteigt, den er ohne den Unfall bezogen haben würde. Je nach der Höhe des von ihm erzielten Verdienstes kann danach

ein Ruhen des ganzen Rentenbezugsrechtes oder nur eines Teiles desselben eintreten. Bei einer Änderung in den Erwerbsverhältnissen des Verletzten findet dann keine Neuzuerkennung, sondern nur ein Wiederaufleben beziehungsweise teilweises Wiederaufleben des Rentenbezugsrechtes statt. Eine analoge Bestimmung wäre in den österreichischen Entwurf aufzunehmen. Es könnte dann weiter vorgesehen werden, daß die solchergestalt während einer Beitragstarifbemessungsperiode ersparten Beträge, soferne sie nicht durch die in diesem Zeitraume aus demselben Grunde erfolgten Rentenerhöhungen aufgezehrt wurden, als Vortrag auf die nächste Periode zur verhältnismäßigen Herabsetzung der für diese berechneten Beitragstarife zu verwenden wären.

Die absolute Höhe des Unfallsschadens kann sich immer nur aus einem Vergleiche der erhobenen Erwerbsverhältnisse (beziehungsweise der als wahrscheinlich vorausgesetzten Erwerbsverhältnisse) mit einer zweiten Einkommensgröße ergeben, bei der die erwerbsmindernden Wirkungen des Unfalles ausgeschaltet sind. Zum Vergleiche kann herangezogen werden:

a) Der Jahresarbeitsverdienst des Verletzten (§ 6 Absatz 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887);

b) das tatsächliche Einkommen des Verletzten zur Zeit des Unfalles;

c) das Einkommen, das Arbeiter jener Kategorie, der der Verletzte; zur Zeit des Unfalles angehörte, derzeit (im Beobachtungszeitpunkte) beziehen;

d) das Einkommen, das Arbeiter, die im Zeitpunkte des Unfalles der gleichen Kategorie angehörten wie der Verletzte, unter Voraussetzung des Verbleibens im Berufe derzeit beziehen (Berücksichtigung der allmählichen Vorrückung in höhere Lohnstufen);

e) das Einkommen, das vollentlohnte Arbeiter des von dem Verletzten nach dem Unfalle gewählten Berufes beziehen.

Dort, wo nach dem Unfalle ein Aufsteigen in einen besser entlohnten Beruf stattgefunden hat, wird von den Verletzten in der Regel der sich aus der Vergleichung unter *e*) ergebende Einkommensentgang als Unfallsschaden angesehen. Es ist leicht einzusehen, daß eine derartige Bemessung des Schadenersatzes undurchführbar ist: häufig hätte ja ohne den Unfall ein Berufswechsel überhaupt nicht stattgefunden. Überdies würde in der großen Zahl der Fälle, wo nach dem Unfalle ein Berufswechsel nach abwärts stattgefunden hat, dieses Verfahren eine erhebliche Unterentschädigung ergeben. Ebenso ist die Berechnung der absoluten Schadenshöhe nach Methode *d*) undurchführbar, wenn man bedenkt, daß die Mittel, aus denen die Ersatzleistungen fließen, im Versicherungswege durch Beitragsleistungen einzubringen

sind, mithin von vornherein ein Verhältnis zwischen dem Ausmaße der zu gewärtigenden Ansprüche und der Höhe der Beitragsleistungen hergestellt werden muß. Die Ersatzleistung nach dem Jahresarbeitsverdienste zur Zeit des Unfalles, der nach dem bestehenden Gesetze die Grundlage der absoluten Rentenhöhe ist, ergibt deshalb kein glückliches Resultat, weil der Jahresarbeitsverdienst ja gar nicht wirklicher Verdienst des Verletzten ist, sondern ein zum Zwecke der Rentenbemessung konstruierter fiktiver Verdienst. Außerdem macht sich gegen diese sowie gegen die Methode *b*) in gleicher Weise ein schweres Bedenken geltend. Wird nämlich der absolute Maximalbetrag der Ersatzleistung durch Vergleichung des derzeitigen mit dem wirklichen oder einem fiktiven Verdienste vor dem Unfalle in starrer Weise festgelegt, so ist jede Möglichkeit genommen, die aus einem Sinken des Geldwertes und einer Herabminderung der Kaufkraft allmählich sich ergebende Schmälerung des durch die Rente gewährleisteten Realeinkommens zu kompensieren[1]). Gerade in der herrschenden Praxis, die die Entschädigung in einem bei unverändertem Zustande der Verletzungsfolgen meist gleich bleibenden Prozentsatze (bestimmt durch den eingeschätzten Grad an Erwerbsfähigkeit) bemißt, macht sich dieser Übelstand schwer fühlbar. Demnach erscheint es am zweckmäßigsten, die jeweilige Schadenshöhe in der unter *c*) bezeichneten Weise zu bestimmen: durch Vergleichung des Einkommens des Verletzten mit jenem Einkommen, das Arbeiter jenes Berufes, dem er zur Zeit des Unfalles angehörte, gegenwärtig beziehen. Damit erscheint in die Schadenersatzbemessung eine Berücksichtigung des jeweiligen Geldwertes insoweit aufgenommen, als er in der Höhe der Arbeitslöhne in einem bestimmten Zeitpunkte Ausdruck findet. Diese Art der Bestimmung würde sich als ein Kompromiß zwischen den strikten versicherungstechnischen und den sozialen Postulaten darstellen. Die Sicherheit der versicherungstechnischen Grundlagen ist hierdurch nicht in Frage gestellt, da ja bei der Beitragsberechnung ein dem voraussichtlichen Sinken des Geldwertes entsprechender Sicherheitskoëffizient Aufnahme finden könnte.

Schließlich müßten auch noch die Arbeitsbedingungen verglichen werden. Es wurde oben (siehe II. Abschnitt) erwähnt, daß bei Anwendung des Akkordlohnsystems die Ausnützung, demnach auch die Abnützung der Arbeitskraft in der Regel intensiver ist als die bei Anwendung des Zeitlohnsystems eintretende. Dies müßte zum mindesten dort Berücksichtigung finden, wo die

[1]) Die gleichen Mängel weist die vom österreichischen Entwurfe vorgeschlagene Methode der Bemessung der absoluten Rentenhöhe auf. Vgl. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Sozialversicherung, § 173, mit §§ 40, Z. 2 und § 16.



Billigkeit gegenüber dem Verletzten dies erfordert, wo dieser also vor dem Unfalle im Zeitlohne, nach dem Unfalle in geringer entlohnter Dienstesstellung im Akkordlohne arbeitet. Am zweckmäßigsten wäre es, für die Umrechnung des Akkordlohnes in Zeitlohn einen fixen Koëffizienten aufzustellen, so daß die Wertverschiedenheit der Löhne in einem proportionalen Zuschlage zum Akkordlohne zum Ausdrucke käme. Erst dann könnten die Löhne auf gemeinsamer Basis verglichen werden.

Es ist nun in diesem Zusammenhange noch die zweite Form des Unfallsschadens, die Minderung der Konkurrenzfähigkeit, zu besprechen. Es wurde im II. Abschnitte ausgeführt, daß die Minderung der Konkurrenzfähigkeit häufig eine Begleiterscheinung der erkennbaren Herabsetzung der Arbeitstüchtigkeit sei und dann eine Steigerung des Unfallsschadens noch über jenes Maß bewirke, das in der Minderung der Arbeitstüchtigkeit seinen Grund finde, häufig aber auch selbständig die alleinige Ursache des Unfallsschadens bilde. Der Schade besteht hier in dem völligen Verdienstentgange während der Zeit der Arbeitslosigkeit. Begrifflich wäre er dann zur Gänze Unfallsschaden, wenn die Verletzung die alleinige Ursache der Arbeitslosigkeit wäre. Es geht durchaus nicht an, alle derartigen Fälle — sie sind ziemlich zahlreich — in den Kompetenzkreis einer zu schaffenden Arbeitslosenversicherung zu überweisen, mit der Begründung, daß es ja auch unverletzte Arbeitslose gebe. In diesen Fällen sind eben nicht die Verhältnisse des Arbeitsmarktes, sondern die Verletzungsfolgen individuelle Ursache der Arbeitslosigkeit. Die deutsche Gesetzgebung berücksichtigt diesen Umstand, allerdings in ganz unzutreffender Weise, durch die Bestimmung, daß bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit die Rente für teilweise Erwerbsunfähigkeit bis zur Vollrente erhöht werden kann[1]); ebenso der Entwurf einer Reichsversicherungsordnung im § 653. Diese Fassung muß deshalb als unzutreffend bezeichnet werden, weil das Schuldmoment hier überhaupt nicht in Frage zu kommen hat; auch eine nicht auf Unfallsfolgen zurückzuführende, zeitweilige Arbeitslosigkeit Unfallverletzter kann „unverschuldet" sein. In dieser Fassung stellt die Bestimmung nicht eine Versicherung gegen die schädigenden Folgen von Betriebsunfällen dar, wohin auch die Arbeitslosigkeit gehören kann, sondern eine charitative Spezialfürsorge für arbeitslose Unfallverletzte[2]). Als charitativ muß sie deshalb bezeichnet werden,

[1]) § 9 Absatz 5, G.-U.-V.-G. vom 30. Juni 1900.

[2]) Vgl. Siefart l. c. pag. 52, der in dieser Bestimmung eine Abweichung sieht, die jedoch deshalb keine Durchbrechung des Prinzips bedeute, weil den Versicherungsträgern nicht die Pflicht zur Leistung dieser Entschädigungen auferlegt werde.

weil die Gewährung dieser Leistungen dem freien Willen des Versicherungsträgers anheim gegeben ist. Die Gutmachung der Folgen derartiger Arbeitslosigkeit, die mit dem Betriebsunfalle nicht im Zusammenhang steht, ist auch dann, wenn es sich um Unfallverletzte handelt, nicht Sache der Unfallversicherung; dagegen obliegt ihr die Fürsorge in den Fällen von Arbeitslosigkeit, die ihre Ursache in einem Betriebsunfalle haben.

Mit Absicht wurde hier der Ausdruck „Fürsorge" gewählt, denn an eine eigentliche Schadensgutmachung ist hier vorläufig nicht zu denken. Es ist meist unmöglich zu beurteilen, wieweit die Wirkung einer Minderung der Konkurrenzfähigkeit gehe, mit anderen Worten, in welchem Außmaße die eingetretene Arbeitslosigkeit einer Minderung der Konkurrenzfähigkeit und wieweit sie anderen Faktoren zuzurechnen sei. Als ein ganz unzulänglicher Versuch einer solchen Fürsorge stellt sich die Bestimmung des § 40 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 dar, welche eine Art Prämie für solche Unternehmer aussetzt, die einen Unfallverletzten, der im Bezuge einer Rente für vollständige Erwerbsunfähigkeit steht, als Arbeiter aufnehmen. Wenn nämlich „in einem solchen Falle der dem betreffenden Arbeiter . . . gewährte Lohn oder Gehalt mindestens 80 Proz. des bei der Berechnung seiner Rente zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes beträgt, so ist die Versicherungsanstalt verpflichtet, dem nunmehrigen Arbeitgeber für die Dauer des neuen Dienstverhältnisses die Hälfte des durch die gänzliche oder teilweise Einstellung der Rente in Ersparung gekommenen Betrages zu vergüten". Nun ist zu bedenken, daß in allen Fällen, wo seitens der Anstalten oder Schiedsgerichte mit Zuerkennung einer Vollrente vorgegangen wird, ein hoher Grad von Minderung der Arbeitstüchtigkeit vorliegt, neben dem die Minderung der Konkurrenzfähigkeit kaum mehr eine Rolle spielt. Der wirtschaftliche Nachteil, der dem Unternehmer aus der Beschäftigung eines solchen Arbeiters erwachsen würde, kann durch diese Prämie nie gedeckt werden. Die Bestimmung ist erklärlicherweise nie zu praktischer Bedeutung gelangt. Wenn dagegen Unfallverletzte infolge der nachteiligen Beurteilung, die die von ihnen angebotenen Leistungen auf dem Arbeitsmarkte erfahren, eine ungünstigere Stellung innerhalb des Angebotes einnehmen und der Gefahr der Arbeitslosigkeit in erhöhtem Maße ausgesetzt sind, so muß für sie das Auffinden passender Arbeitsgelegenheit entsprechend erleichtert werden.

Hier hat daher eine Organisation einzusetzen, die durch entsprechende Evidenthaltung aller Arbeitsgelegenheiten in der Lage ist, auch geringe Reste an Arbeitstüchtigkeit einer Verwertungsmöglichkeit zuzuführen. Der erfolgversprechendste Weg hierzu wäre die Schaffung von Arbeitsnachweisen

für Unfallverletzte, die den Unfallversicherungsanstalten anzugliedern wären [1]). In Deutschland bestehen bei mehreren Berufsgenossenschaften — den Trägern der deutschen Unfallversicherung — derartige Einrichtungen; auch § 915 Z. 3 des Entwurfes einer Reichsversicherungsordnung bestimmt: „Die Berufsgenossenschaften können Einrichtungen treffen . . . zur Regelung des Arbeitsnachweises und der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte." In dieser Form entspräche die Einrichtung jedoch nicht den an sie zu stellenden Anforderungen. Sie würde vielmehr im Zusammenhalte mit der noch später zu erwähnenden Bestimmung des § 704, Z. 3 [2]) des deutschen Entwurfes zu Verschiedenheiten in der Entschädigungspraxis führen, je nachdem eine Berufsgenossenschaft von der Ermächtigung des § 915 Z. 3 Gebrauch macht oder nicht. So wie die Minderung der Konkurrenzfähigkeit eine ständige Form des Unfallsschadens ist, muß auch der Apparat zur Ausgleichung ihrer Nachteile als ein notwendiges Requisit der Unfallversicherung geschaffen werden. Es ist also — für die österreichische Organisation — die obligatorische Angliederung von Arbeitsnachweisen an die Unfallversicherungsanstalten zu fordern. Die Bedingungen für die Errichtung von Arbeitsvermittlungsstellen sind infolge des steten, notwendigen Verkehres zwischen den Versicherungsträgern und Arbeitgebern sehr günstig. Gelegentlich der ärztlichen Untersuchung wäre es möglich, festzustellen, zu welcher Art von Arbeit der Verletzte trotz des Leidens noch tauglich ist, beziehungsweise welche Beschäftigungen er nicht ausüben dürfte, um nicht einer Verschlimmerungsgefahr ausgesetzt zu sein. Dadurch ließen sich viele vergebliche Arbeitsversuche vermeiden, die mitunter nur eine Erhöhung der Invalidität zur Folge haben. Wie sehr eine derartige Einrichtung einem tatsächlichen Bedürfnis entspräche, geht daraus hervor, daß sich Unfallverletzte nicht selten mit dem Ansuchen um Stellenvermittlung an die Anstalt wenden.

Die Wirkungen würden weit über eine bloße Fürsorge für die aus Minderung einer Konkurrenzfähigkeit entstehenden Nachteile hinausgehen.

---

[1]) S. auch Zwiedineck-Südenhorst „Simulation und Rentenhysterie" in der Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungswesen, VI, Berlin 1906.

[2]) § 704 cit., soweit er hier in Betracht kommt, lautet: „Das Recht auf Bezug der Rente ruht: . . . . solang der Verletzte von einer angemessenen Arbeitsgelegenheit, die ihm die Berufsgenossenschaft geboten hat, ohne triftigen Grund keinen Gebrauch macht. Dies gilt jedoch nur, soweit das Entgelt, das er bei der Benützung jener Arbeitsgelegenheit bezogen haben würde, zusammen mit der Rente den Betrag übersteigt, den er ohne den Unfall bezogen hätte . . .".

Manche Renten, die derzeit trotz ihrer relativen Höhe eine entsprechende Entschädigung nicht darstellen, weil sie auf die häufige Arbeitslosigkeit nicht Rücksicht nehmen können, würden dann erheblich geringer bemessen werden können, wenn der Verletzte einen dauernden und seinen Kräften entsprechenden Erwerb gefunden hat. Anderseits wird man bei gewissen schweren Verletzungen die Fiktion einer nur teilweisen Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht aufrecht erhalten können, wenn es sich herausstellt, daß für die von dem Verletzten angebotenen Arbeitsleistungen entweder überhaupt keine Nachfrage besteht oder daß er nicht imstande ist, die bereits mit Rücksicht auf seine erheblich geminderte Arbeitstüchtigkeit für ihn gewählten Arbeitsposten dauernd auszufüllen.

Eine solche Einrichtung würde ihre Ergänzung finden in einer Bestimmung analog jener des § 704 Absatz 3 des deutschen Entwurfes[1]). Damit wäre auch zugleich ein wirksamer Anreiz zur erwerbenden Arbeit gegeben, ein Moment, dessen die Arbeiterunfallversicherung dringend bedarf und das bei der gegenwärtigen Entschädigungspraxis vollständig fehlt. Die Entschädigung des Unfallsfolgen nach dem Grade der theoretischen Erwerbsfähigkeit hat die Tendenz, die Lasten der Unfallversicherung auch bei gleich bleibender Zahl der Versicherten und bei gleich bleibendem Gefahrenmoment stetig zu steigern durch den Anreiz, den sie infolge der Gewährung arbeitsloser Einkommen bei gleichzeitiger Möglichkeit der Erzielung ungeschmälerter Arbeitseinkommen ausübt. Ein Beispiel für diese zeugende Kraft der Unfallversicherung liegt vor in der sogenannten Rentenhysterie und Rentenneurasthenie, die nach v. Strümpell auf die durch die Aussicht auf Entschädigung hervorgerufenen Begehrungsvorstellungen zurückzuführen sind. Die Entschädigungspflicht ist in vielen dieser Fälle auch vom juristischen Standpunkte nicht zu bestreiten: durch die Unfallversicherungsgesetzgebung ist der Arbeiter gewissermaßen in ein Milieu gestellt, das unter bestimmten Voraussetzungen — bei Eintritt eines subjektiv als Betriebsunfall empfundenen Ereignisses — geeignet ist, ihn psychisch zu schädigen[2]). Jedenfalls aber sind diese Erscheinungen nach Möglichkeit einzudämmen. Windscheid („Der Arzt als Begutachter") sagt pag. 173:

„Tatsache ist . . ., daß wir eine ungeheure Anzahl von willens-

---

[1]) Vgl. die vorhergehende Anmerkung.

[2]) Thiem l. c. behandelt diese Erkrankungen in § 50 unter dem äußerst bezeichnenden Titel: „Die durch unbeabsichtigte Nebenwirkungen der Unfallversicherungsgesetze eintretenden Schädigungen".



schwachen, nervenkranken Arbeitern durch die soziale Unfallgesetzgebung bekommen haben. Die Zukunft wird lehren, wie lange das noch in dieser Weise fortgehen kann, ohne daß unser Volk einen tiefgreifenden wirtschaftlichen Schaden erleidet.“ Daß sich bei einzelnen nach einem als Betriebsunfall empfundenen Ereignisse Begehrungsvorstellungen in der früher bezeichneten Art mit der Wirkung psychischer Schädigungen geltend machen, wird als notwendige Begleiterscheinung mit in Kauf genommen werden müssen. Doch es muß vermieden werden, diese Begehrungsvorstellungen derart zu steigern, wie es durch die gegenwärtige Praxis geschieht.

Das neue Tierseuchengesetz vom verwaltungsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet.

Von

Dr. Hans Nawiasky,

Privatdozent an der Universität in Wien.

I.

Das neue Tierseuchengesetz vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, ist von den Landwirten und Viehzüchtern als ein großer Fortschritt auf dem Gebiete der staatlichen Veterinärpolitik lebhaftest begrüßt worden. Die wirtschaftliche und sanitäre Bedeutung des Gesetzes näher darzulegen, ist Sache der Wirtschaftswissenschaft und Verwaltungslehre beziehungsweise deren Spezialdisziplinen. Das Verwaltungsrecht, von dessen Standpunkt aus heute das Gesetz einer kursorischen Betrachtung unterzogen werden soll, kümmert sich nur um die juristischen Formen, in denen das Gesetz seine materiellen Zwecke zu erreichen sucht. Die Ausbeute, die für diese spezielle Betrachtungsweise von vornherein erwartet werden muß, ist aber reichhaltig genug. Wenn man das große Gebiet des staatlichen Wohlfahrtszweckes, der sogenannten inneren Verwaltung im weitesten Sinne, überblickt, so zeigen sich in bezug auf die dabei in Betracht kommende Tätigkeit der staatlichen Verwaltung im wesentlichen zwei Richtungen. Die Verwaltung tritt dem einzelnen und der Einzelwirtschaft aktiv gegenüber, entweder indem sie in Freiheit und Eigentum eingreift, um den einen zu beschränken, damit die Interessen des andern zur Geltung gelangen können, oder indem sie selbst unmittelbar Leistungen gewährt, die allen Interessenten nach bestimmten Grundsätzen und Maßstäben zugute kommen sollen. Dort ist das Gebiet der regelnden Verwaltung, der Polizei im allgemeinsten Sinn, hier das Gebiet der gebenden Verwaltung, der aktiven Wohlfahrtspflege. Eine Mittelstellung zwischen beiden Richtungen der Verwaltungstätigkeit nehmen jene Fälle ein, in welchen auf der einen Seite Eingriffe in die Sphäre des Individuums oder, genauer gesagt, in das Gebiet des Privateigentums unternommen, auf der andern aber wieder Leistungen geboten werden, um den dadurch entstandenen Schaden auszugleichen. Ein Hauptbeispiel für dieses Gebiet der staatlichen Aktion ist bekanntlich das Institut

der Enteignung, von der aus wieder die Brücken zu der allgemeinen Kategorie der öffentlich-rechtlichen Entschädigung hinüberführen. Für alle diese soeben angeführten verwaltungsrechtlich relevanten Betätigungsarten des Staates bietet das Tierseuchengesetz eine Fülle konkreter Anwendungsformen, die eine kurze Besprechung des Gesetzes rechtfertigen.

Allerdings hat es der Gesetzgeber nicht leicht gemacht, den reichen verwaltungsrechtlichen Inhalt seines Produktes zutage zu fördern und in geläuterter Form zur Darstellung zu bringen. Denn sowohl die Diktion als die Technik des Gesetzes liegt ferne ab von jenen Anforderungen, die der wissenschaftlich geschulte Jurist an die Emanationen des gesetzgeberischen Willens zu setzen gewöhnt und berechtigt ist. Es muß gewiß sonderbar berühren — um nur einige der krassesten Beispiele für die gewählte Ausdrucksweise anzuführen —, wenn das Gesetz seine Normen an die Adresse von Tieren formuliert, indem es in § 25 das Verbot des freien Herumlaufens der Schweine, Hunde und sonstigen kleineren Haustiere, in § 42 das Verbot des freien Herumlaufens der Katzen ausspricht, wenn es die Anordnung trifft, daß entgegen den erlassenen Vorschriften betretene Hunde und Katzen zu töten, man wäre versucht, zu sagen, mit dem Tode zu bestrafen sind, oder wenn es im Falle von begründeten Einwendungen gegen die Richtigkeit der Erhebungen der Seuchenkommission die Einholung der Entscheidung der politischen Landesbehörde gestattet, aber hinzufügt, daß durch „derartige Zwischenfälle" die Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln keinen Aufschub erleiden dürfe.

In bezug auf die Technik des Gesetzes sei als Beispiel nur die Bezeichnung der zur Anzeige von Seuchen verpflichteten Personen erwähnt. In dem bezüglichen § 17 heißt es zunächst:

„Der Besitzer von Tieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der Anzeigepflicht unterliegenden Tierseuche und von Erscheinungen, welche nach der vom Ackerbauministerium hinausgegebenen Belehrung den Verdacht einer solchen Seuche erregen, dem Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige zu erstatten und die Tiere von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Tiere besteht, fernzuhalten. Die gleichen Pflichten obliegen demjenigen, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, sowie demjenigen, der als Hirte oder Schäfer Tiere in Obhut hat oder dem die Aufsicht über die Tiere übertragen ist."

Dann folgen nähere Bestimmungen über die Adresse der Anzeige u. dgl. Hierauf fährt das Gesetz fort:

„Die Pflicht zur unverweilten Anzeige obliegt auch den Tierärzten, den Vieh- und Fleischbeschauern und den Wasenmeistern, wenn sie von dem Vorkommen einer anzeigepflichtigen Tierseuche unter den Tieren oder von Erscheinungen, welche den Verdacht eines Seuchenausbruches erregen, in Ausübung ihres Berufes Kenntnis erlangen. Desgleichen ist jedermann, der vermöge seines selbständigen Berufes mit fremdem Vieh vielfach in Berührung kommt, zur unverzüglichen Erstattung der Anzeige verpflichtet, sobald er das Vorhandensein einer der Anzeigepflicht unterliegenden Tierseuche oder den Verdacht einer solchen erregende Erscheinungen (erster Absatz) unter den in den Kreis seiner Berufstätigkeit fallenden Tiergattungen wahrnimmt."

Es folgt wieder eine Vorschrift über die Adresse der Anzeigen. Dann heißt es:

„Übrigens ist die Gendarmerie berufen und jedermann, der von derartigen Erkrankungsfällen Kenntnis erlangt hat, berechtigt, die Anzeige zu machen."

Diese wenigen Beispiele, die sich beliebig vermehren ließen, mögen wohl die Behauptung genugsam belegen, daß sich das Gesetz wie ein Kapitel aus einem in wenig gutem Deutsch geschriebenen, in Paragraphen gefaßten Lehrbuch der Veterinärkunde liest. Es muß aber um der Gerechtigkeit willen hinzugefügt werden, daß schon das alte Gesetz vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, den gleichen Charakter besessen hat, wie denn überhaupt in den folgenden Ausführungen der Einfachheit halber zwischen den alten und neuen Bestandteilen des Gesetzes nicht unterschieden werden soll.

Indem ich nunmehr zu dem Inhalt des Gesetzes übergehe, will ich, getreu der eingangs betonten Beschränkung der gestellten Aufgabe, nicht der legistischen Einteilung folgen, sondern die ihrer Struktur nach zusammengehörigen Rechtsinstitute jeweils zusammenfassend betrachten. Als oberste Einteilung mag dabei die Gliederung der Verwaltungstätigkeit in Regelung des Verhaltens der Individuen einerseits und Gewährung von Leistungen anderseits dienen.

Das Schwergewicht des Gesetzes ruht naturgemäß auf dem ersteren Gebiet, der Polizei, Veterinärpolizei. Diese versucht prophylaktisch und repressiv dem Ausbruch und der Verbreitung der Seuchen entgegenzuwirken. Eine an sich bescheidenere, aber juristisch nicht minder interessante Rolle fällt der Gewährung von Leistungen zu, wobei die Beseitigung erlittener Schäden im Vordergrund steht.

II.

Auf dem polizeilichen Gebiete finden alle Formen der Polizeigewalt, der Polizeibefehl in abstrakter und konkreter Art, die Polizeierlaubnis, die Polizeistrafe und der Polizeizwang Anwendung. Zunächst sollen die Anwendungsfälle des Polizeibefehls erörtert werden.

Inhaltlich handelt es sich dabei einmal um weitgehende Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit, indem beispielsweise Personen, welche mit erkrankten Tieren in Berührung gekommen sind, unter Umständen andere Gehöfte nicht betreten dürfen, indem der Eintritt in Stallungen verseuchter Gehöfte und das Übernachten dortselbst nur einem beschränkten Personenkreis gestattet wird, eine generelle Beschränkung des Verkehrs von Personen, sofern durch denselben zur Verschleppung der Seuche beigetragen werden kann, zulässig ist, ja sogar ganz allgemein angeordnet wird, daß Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit fremdem Vieh, mit Tierkadavern oder mit tierischen Abfällen und Produkten vielfach in Berührung kommen, zur Hintanhaltung der Übertragung von Ansteckungsstoffen rücksichtlich des Betretens von Gehöften und Stallungen „den nötigen Vorsichten zu unterwerfen“ sind. Die zuletzt erwähnte Vorschrift gibt wohl zu den größten Bedenken Anlaß, weil die Voraussetzungen für die sonach zulässigen unendlich weitgehenden Eingriffe in die persönliche Freiheit außerordentlich unpräzis formuliert sind und dabei nicht einmal verlangt ist, daß eine Seuche ausgebrochen sein oder drohen muß.

Sodann kommen weitgehende Eingriffe in die persönliche Freiheit in Frage durch die Auferlegung der Verpflichtung zu bestimmten persönlichen Handlungen, als da sind: Anzeige über das Vorkommen von Tierseuchen, Meldungen zu Zwecken der Evidenthaltung von Tierbeständen, die Verpflichtung zur Überwachung der Beschränkungen in Bezug auf den Eintritt und das Übernachten in Stallungen, endlich die Verpflichtung zur Desinfektion und Reinigung des Körpers von mit kranken Tieren in Berührung gekommenen Personen. Diese letztere Maßnahme ist besonders interessant, weil eine analoge Vorschrift im Interesse der menschlichen Gesundheit, wo sie doch ungleich wichtiger wäre, nirgends erlassen ist. Die Veterinärpolizei stellt eben vielfach die Sanitätspolizei in den Schatten.

Soviel über die Eingriffe in die persönliche Freiheit. Was das Eigentum betrifft, so kommen 1. Beschränkungen in bezug auf die

Dispositionsbefugnis, 2. Verpflichtungen zu Duldungen von Eingriffen in das Eigentum und 3. Verpflichtungen zur Vornahme positiver Handlungen an Eigentumsgegenständen in Betracht. Dabei handelt es sich in erster Linie um das eigentliche Objekt des veterinärpolizeilichen Schutzes, die Haustiere, in zweiter Linie aber auch um leblose Sachen.

Unter dem Gesichtspunkte der Beschränkung der Dispositionsbefugnis kommen in Betracht: weitgehende Verkehrsbeschränkungen in Bezug auf den Export und Import ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Seuchen in den betreffenden Staaten (§ 4), Verschärfungen dieser Beschränkungen im Verkehr mit Ländern, bezüglich deren Seuchenmeldungen vorliegen (§ 5), Verbote bezüglich der Ortsveränderung erkrankter oder seuchenverdächtiger Tiere (§ 17, 24, 2), die sogenannte Sperre, analoge Verbote bezüglich gesunder seuchenempfänglicher Tiere, das allgemeine Verbot, erkrankte Tiere in den wirtschaftlichen Verkehr zu bringen (§ 19). Regelung des Verkehrs durch die Statuierung des Viehpaßzwanges, durch besondere Bestimmungen über den Eisenbahntransport (§ 11), Verbote in bezug auf die Behandlung von Tieren außer durch Tierärzte (§§ 29, 33), Schlachtverbote (§§ 31, 33, 35, 41, 5), unter Umständen das Verbot der Tötung von Tieren (§ 33), ferner das Verbot, bei Zutreffen gewisser Voraussetzungen männliche beziehungsweise weibliche Tiere zur Zucht zu verwenden (§§ 37, 38), Beschränkungen in bezug auf die Verwertung tierischer Produkte (§§ 31, 46), wobei auch sanitätspolizeiliche Rücksichten zum Wort gelangen, veterinärpolizeiliche Vorschriften über Handelsstallungen, Tierspitäler, Gaststallungen u. dgl. (§ 10).

Auch die Duldung von Handlungen an Eigentumsobjekten beansprucht einen breiten Raum in den gesetzlichen Bestimmungen. Hierher gehört die obligatorische Fleischbeschau (§ 13), die Kennzeichnung von erkrankten oder seuchenverdächtigen Tieren oder von Tieren in verseuchten Orten und Gebieten unter verschiedenartigen Voraussetzungen und Modalitäten (§§ 7, 24, 37, 42 *a*, 46), die Duldung der amtstierärztlichen Untersuchungen (§§ 24, 3), von Impfungen zu diagnostischen und Heilzwecken beziehungsweise zur Immunisierung (§§ 22, 25, 10, 35, 44), die künstliche Infektion von seuchenverdächtigen Tieren behufs rascherer Beendigung der Seuche (§ 31) und schließlich die vollständige Vernichtung des Eigentums durch Tötung kranker, verdächtiger, nach Lage des Falles auch gesunder Tiere, und zwar sowohl zu Feststellungs- als auch zu Repressivzwecken (§§ 22, 24, 7, 34, 39, 43, 45 und 46).

Positive Handlungen endlich werden verlangt in bezug auf

die Absonderung gesunder Tiere (§ 24, 1), das Anketten von Hunden, die Führung derselben an der Leine, die Anbringung von Maulkörben (§ 42), die Einsperrung gewisser Tiere, die tierärztliche Behandlung (§§ 24, 6, 33, 39, 40, 41, 2), die Reinigung und Desinfektion von Kadavern, Körperteilen, Produkten erkrankter Tiere, ferner der Ställe, Gerätschaften, Dünger, Futter und Streu, Kleidungsstücken (§ 24, 8), das Kastrieren geschlechtskranker Hengste (§ 37), die sofortige Schlachtung gewisser erkrankter oder auch ansteckungsfähiger Tiere (§ 47), die Tötung anderer Tiere, die Beseitigung von Kadavern durch Verbrennung beziehungsweise andere Methoden (§§ 14, 33, 34, 36).

Man sieht, es ist eine schier unabsehbare Reihe von verschiedenartigen Anwendungsformen, in denen sich der Polizeibefehl auf unserem Gebiet entfaltet. Von den geringfügigsten Beschränkungen der Freiheit und der Eigentumsdisposition führt eine beinahe lückenlose Abfolge sich immer steigernder Eingriffe bis zur vollständigen Vernichtung der Eigentumsobjekte selbst. In ungebrochener Machtfülle tritt die Staatsgewalt dem einzelnen gegenüber, erdrückt seinen Willen und schiebt seine egoistischen Interessen beiseite, um das allgemeine Beste zu fördern. Man steht einer materiellen Reproduktion des Polizeistaates gegenüber.

Um so peinlicher, so müßte man erwarten, sollte der Rechtsstaat auf die sorgfältigste formelle Umschreibung der der Verwaltung eingeräumten Machtvollkommenheiten bedacht sein. Läßt sich auch angesichts der Vielgestaltigkeit der Bedürfnisse und Handlungsnotwendigkeiten nicht die domaine de la loi in dem Sinne zur Geltung bringen, daß alle diese Vorschriften für das Tun und Lassen der Individuen sowie für die Eingriffe der staatlichen Organe durch das Gesetz selbst ihre abstrakte Formulierung erhalten, so wäre doch das Gebiet der ermächtigten und Ausführungsverordnung auf das unbedingt erforderliche Minimum einzuschränken.

Diese Erwartung erfüllt sich aber durchaus nicht. Sei es, daß unsere Gesetzgebungsmaschine sich selbst die Fähigkeit nicht zutraut, den vielverästelten Bedürfnissen der praktischen Verwaltung gerecht zu werden, und lieber von vornherein abdiziert, als sich an die Lösung der verschlungenen Komplexe verwaltungstechnischer Probleme heranzuwagen, sei es, daß sie auf diesem Gebiete von einem besonderen Vertrauen in die Anpassungsfähigkeit und Delikatesse der Behörden erfüllt ist, tatsächlich ist diametral entgegen der Theorie des Rechtsstaates die unmittelbare Herrschaft der gesetzlichen Norm auf ein ziemlich bescheidenes Maß eingeschränkt, die Geltungssphäre der delegierten Verordnung und des delegierten Verwaltungs-

aktes ins Riesengroße erweitert. Gleich die erste meritorische Bestimmung des Gesetzes ist die Einräumung eines außerordentlich weit umschriebenen Notverordnungsrechtes, welches in formeller und materieller Beziehung den § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vollkommen in den Schatten stellt. Das Gesetz ermächtigt nämlich im § 1 das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit jenen des Innern, des Handels und der Eisenbahnen ganz allgemein, behufs Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, hinsichtlich welcher weder in dem Gesetze selbst noch in anderen Gesetzen spezielle Bestimmungen enthalten sind, „die erforderlichen Maßregeln zu treffen". Es mag sich die Notwendigkeit zur Erlassung derartiger Maßnahmen zu einer Zeit herausstellen, wo der Reichsrat versammelt ist, die bezüglichen Anordnungen können getroffen werden, während er tagt, es kann eine dauernde Belastung des Staatsschatzes dadurch eintreten, die Kautel der Unterzeichnung des Kaisers und des Gesamtministeriums besteht nicht, eine Vorlage der betreffenden Verordnungen an das Parlament ist nicht vorgesehen. Einzig und allein ist gesagt, daß die betreffenden Maßregeln „mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes unter entsprechender Bedachtnahme auf die Interessen der Viehzucht, der Produktion, des Verkehrs und der Konsumenten" zu treffen sind. Man muß sich erstaunt fragen, ob der heutige Stand der Tierheilkunde wirklich so wenig fortgeschritten ist, daß sich die im allgemeinen denkbaren Prohibitiv- und Repressivmethoden zur Bekämpfung der Tierseuchen nicht überblicken und die sonach erforderlichen Maßnahmen nicht im vorhinein generell fixieren lassen.

Ganz im Sinne dieser Selbstbeschränkung der Gesetzgebung ist es dann weiter, daß die genannten Ministerien, und zwar ohne jegliche auch nur andeutungsweise gemachte weitere Beschränkung, die Anwendung des Gesetzes insofern suspendieren dürfen, als hierdurch die gesetzlich festgelegten Rechte der Parteien nicht berührt werden. Es ist sonach sogar die Geltung der gesetzlichen Bestimmungen selbst in weitgehendem Umfange in die Disposition der vier Ministerien gestellt. Was übrigens an der angeführten Stelle unter dem Ausdrucke „Rechte der Parteien" zu verstehen ist, erscheint besonders mit Rücksicht auf die bereits angedeutete Laxheit in der Formulierung der Spezialbestimmungen des Gesetzes außerordentlich fraglich, insbesondere ist es zweifelhaft, ob auch formelle Parteirechte gemeint sind. Schließlich ermächtigt das Gesetz noch die Unterbehörden, mithin die Bezirkshauptmannschaften, wenn man nicht gar auch die Gemeinden unter diesem Terminus verstehen will, „bei besonderer

Gefahr im Verzuge hinsichtlich der ersten Vorkehrungen die Bestimmungen dieses Gesetzes in analoge Anwendung zu bringen".

Nach dieser Probe wird es nicht mehr wundernehmen, daß die Regelung der Ein- und Durchfuhr von Haustieren und tierischen Rohstoffen sowie die Überwachung des Grenzverkehres, die Bestimmungen über den Betrieb des Tierhandels sowie über die Einrichtung und Benutzung von Handelsstallungen, Tierspitälern, Tierschutzhäusern und Gaststallungen, ein Teil der grundsätzlichen Vorschriften über den Viehtransport auf Eisenbahnen und Schiffen, die Bestimmungen über Impfstoffe und Heilmittel, die bereits erwähnten Vorschriften über die Überwachung der Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit fremdem Vieh usw. vielfach in Berührung kommen, u. v. a. m. der freien Entschließung der Verwaltungsbehörden in ihrer instanzmäßigen Abstufung gänzlich überantwortet sind.

Dazu kommt noch ein weiteres Moment. Die angeführten Ermächtigungen sind zwar zum Teil so formuliert, daß sie nur die Erlassung abstrakter Normen, also von Polizeiverordnungen gestatten, und dadurch wenigstens dem Prinzip der Gleichheit Rechnung tragen. Zum Teil aber ist die Diktion des Gesetzes so wenig präzis, z. B. gerade in den besprochenen, über den Rahmen des Gesetzes hinausgehenden Ermächtigungen der Verwaltung, daß auch die Befugnis zu individuellen Verfügungen gegeben erscheint.

Eine andere Beurteilung erfordern die Machtvollkommenheiten der Behörden in bezug auf die konkreten Polizeibefehle, welche sich im Gegensatz zu den eben besprochenen individuellen Verfügungen als Anwendung der abstrakten Normen auf den Einzelfall darstellen. Es liegt in der Natur der Sache, daß das Gesetz die zulässigen Schutz- und Tilgungsmaßregeln nur abstrakt normieren kann, ihre konkrete Aktivierung aber der Verwaltungsbehörde überlassen muß, weil sich ja nur bei Ausbruch der einzelnen Seuchen nach Lage der jeweils gegebenen Verhältnisse beurteilen läßt, welche Beschränkungen und Eingriffe erforderlich oder zweckmäßig sind. Das Gesetz stellt dabei einen ganzen Katalog von in taxativer Weise aufgezählten Maßnahmen auf, welche für alle im Gesetze behandelten Seuchen in Betracht kommen, und enthält außerdem noch detaillierte Bestimmungen für einzelne Arten von Seuchen. Besonders vorsichtig wird dabei in bezug auf die Vernichtung von Eigentum vorgegangen, indem die Tötung seuchenkranker beziehungsweise -verdächtiger Tiere nur in jenen Fällen für zulässig erklärt wird, welche in dem Gesetze selbst ausdrücklich bezeichnet sind. Man wird diese Bestimmung wohl unter Anwendung des

argumentum a minore ad maius auch auf die Tötung gesunder Tiere ausdehnen müssen. Einen breiten Raum werden in der praktischen Handhabung der Seuchenpolizei neben den Einzelbefehlen die Generalverfügungen einnehmen, eine Kategorie von behördlichen Akten, deren Eigenart gegenüber den Verordnungen schon mit Rücksicht auf die andersartigen Bedingungen der Verlautbarung hier von großer Bedeutung ist.

Für die auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen zu treffenden konkreten Polizeiverfügungen sind nun, mit Rücksicht auf die weitreichenden Eingriffe in die Freiheits- und Eigentumssphäre einerseits und die Bedeutung der Publizität für die erfolgreiche Bekämpfung der Seuchen anderseits, genauere Vorschriften in bezug auf das Verfahren erlassen. Die ersten provisorischen Vorkehrungen allerdings sind den Gemeindevorstehern ohne nähere Bestimmungen über den dabei einzuhaltenden formellen Vorgang übertragen. Dagegen ist das Verfahren in bezug auf die definitiven Maßnahmen genauer geregelt. Es beginnt mit der Bildung der Seuchenkommission für den betreffenden politischen Bezirk, deren Leitung in der Regel dem Amtstierarzt obliegt und an welcher die Gemeinde durch bestimmte Organe teilnimmt. Die Seuchenkommission hat zunächst die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und, wenn sich der Verdacht einer anzeigepflichtigen Seuche bewahrheitet, die gesetzlich zulässigen, in concreto erforderlichen Abwehrmaßregeln anzuordnen. Diese Maßregeln sind dann zu verlautbaren und unter Überwachung seitens der politischen Behörde durch die Gemeinden nach Maßgabe der im Verordnungswege zu erlassenden Detailvorschriften durchzuführen.

Außerordentlich unklar ist in diesen Vorschriften einmal die Rolle der Mitglieder der Seuchenkommission und dann die Stellung der interessierten Viehbesitzer geregelt. Was die erstere betrifft, so ist an einzelnen Stellen von Beschlüssen der Seuchenkommission die Rede, so daß diese also kollegial organisiert erscheint, während in anderen Fällen von der Nichtberücksichtigung der Einwendungen oder Anträge der in die Kommission delegierten Gemeindevertreter gesprochen wird. Insbesondere ist die Kompetenz des Leiters der Kommission und der Kommission als Ganzes nicht deutlich abgegrenzt. Anlangend die Stellung der Viehbesitzer, um deren unmittelbare Interessen es sich ja handelt, so besteht nur eine dahin gehende positive Vorschrift, daß es dem Besitzer „des“ seuchenverdächtigen Tieres unbenommen bleibt, zu den Erhebungen der Seuchenkommission auch einen Tierarzt seines Vertrauens beizuziehen. Daraus kann man wohl schließen,

daß den beteiligten Tierbesitzern bei den Verhandlungen der Seuchenkommission Parteistellung zukommt. Aber Vorschriften über die Bekanntmachung des Tages und der Zeit, zu welcher die Kommission zusammentritt, oder über die Ladung der Interessenten, über die Beteiligung der mitbetroffenen Besitzer gesunder Tiere usw. finden sich nicht[1]. Beispielsweise ist auch nicht gesagt, von wem die uns bereits als „Zwischenfälle" bekannten begründeten Einwendungen über die Richtigkeit der amtlichen Erhebungen ausgehen müssen, über welche die Entscheidung der Landesstelle einzuholen ist.

Soviel über die Anwendung der Kategorie des Polizeibefehles in unserem Gesetze. Die Polizeierlaubnis findet angesichts der zahlreichen unmittelbar durch das Gesetz oder auf Grund gesetzlich delegierter Verordnungen erlassenen Verbote ein wenn auch nicht so ausgedehntes, so doch noch immer reiches Feld der Betätigung. Von genereller Bedeutung ist sie namentlich auf dem Gebiete der Ein- und Durchfuhr, welches ganz nach dem System des Polizeiverbotes mit Erlaubnisvorbehalt konstruiert ist. Dann finden sich auch bei einer großen Zahl von Einzelbestimmungen über die Bekämpfung der Seuchen Erlaubnisvorbehalte unter den verschiedenartigsten Voraussetzungen (z. B. §§ 34, 37, 41, 42). An einzelnen Stellen ist die generelle Regelung der Erlaubnisse nahegelegt (z. B. § 4), ein Vorgang, der mit Rücksicht auf das Prinzip der Gleichheit unbedingt den Vorzug verdient.

Die Einhaltung der gesetzlichen oder der auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen in abstracto oder concreto erlassenen Gebote oder Verbote ist zum größten Teile unter die Sanktion von Strafen gestellt, die je nach dem Grad des Verschuldens und der Schwere der mit der betreffenden Zuwiderhandlung verbundenen Nachteile teils von den Verwaltungsbehörden, teils von den Gerichten auszusprechen sind. Es ist bekannt, daß das Gesetz in dieser Richtung die Kompetenz der Verwaltungsbehörden auf Kosten jener der Gerichte erweitert hat, um die Nachwirkungen der geringfügigen Strafen zu erleichtern. Aber auch die der gerichtlichen Judikatur verbliebenen Gesetzesverletzungen haben ihrer sachlichen Natur nach zum größten Teil den Charakter von Polizeistrafdelikten, was insbesondere für die Frage der Beurteilung der Schuldform von Bedeutung ist. Ferner erklärt sich daraus der Grundsatz, daß bei Konkurrenz von polizeilichen und gerichtlich zu bestrafenden Delikten die gerichtliche Verfolgung die

[1]) Wie die Interessenten das alles erfahren sollen, ist ihre Sache.



polizeiliche gänzlich konsumiert (§ 68). Der Natur der Sache nach haben die betreffenden Strafbestimmungen zum großen Teil den Charakter von Blankettstrafgesetzen, und zwar gilt dies sowohl von den zur verwaltungsbehördlichen als den zur gerichtlichen Kompetenz gehörigen Delikten. In bezug auf das Verfahren finden sich rücksichtlich der polizeilichen ebenso wie der gerichtlichen Judikatur einige Vorschriften, die im wesentlichen auf die tunlichste Beschleunigung der Strafverhängung abzielen.

Was schließlich den Polizeizwang anbelangt, so bleibt dem Gesetz bei dem Bestand der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, nicht viel zu tun mehr übrig. Besonders geregelt sind nur einige Fälle der Ersatzausführung (§§ 24, Z. 6, 32, 41, Z. 2), wobei unter Umständen an Stelle der angeordneten Verwahrung von Tieren einfach deren Tötung tritt. Ein besonders interessanter Fall ist in § 61 geregelt, wo nämlich bestimmt wird, daß im Falle die hierzu gesetzlich verpflichtete Gemeinde keine geeignete Vorsorge für die zur Beseitigung von Kadavern und Abfällen erforderlichen Einrichtungen trifft, nötigenfalls unter Einleitungen der zwangsweisen Enteignung auf Kosten der Gemeinde Abhilfe zu schaffen ist. Über die Objekte dieser Enteignung, das Verfahren hierbei, die Rechte der Beteiligten, den Maßstab für die offenbar in Aussicht genommene Entschädigung, um nur die wichtigsten Punkte zu betonen, ist nichts weiter gesagt, als ob wir in Östereich ein allgemeines Enteignungsgesetz besäßen.

Damit wäre der in Aussicht genommene Überblick über den polizeirechtlichen Teil des neuen Tierseuchengesetzes beendet. Es hat sich dabei gezeigt, daß der Gesetzgeber in erster Linie auf die Etablierung eines außerordentlich energischen Systems von Abwehrmaßregeln gegen die von seiten der Tierkrankheiten dem materiellen Wohlstand eines großen Teiles der Bevölkerung drohenden Gefahren Bedacht genommen hat. Und dieses oberste Ziel nahm die Aufmerksamkeit der beteiligten Faktoren so sehr in Beschlag, daß für die Anwendung des richtigen Maßes in der Machtverteilung zwischen Gesetzgebung und Verwaltung einerseits und für die gebotene Rücksichtnahme auf die juristisch-technische Durchbildung der gesetzlichen Vorschriften anderseits nur ein Minimum von Interesse erübrigte. Angesichts dieser Erscheinung drängen sich dem ruhigen Beobachter der Entwicklung unserer öffentlichen Verhältnisse wohl vor allem zwei Momente von allgemeinerer Bedeutung auf. Das eine dieser Momente ergibt sich unmittelbar aus dem vorher Gesagten. Es ist die Erkenntnis, daß unseren gesetzgebenden Faktoren, sobald es sich um wirtschaftliche Fragen von schwerwiegender

Bedeutung handelt, das Verständnis für die höheren idealen Anforderungen ihres Berufes mitunter vollständig verloren geht. Das andere, was wir im Auge haben, folgt aus dem naheliegenden Gegensatz, welcher sich zwischen dem heute behandelten Gebiet der Tierkrankheiten und dem verwandten der menschlichen Krankheiten ergibt. Dort, wo es sich in der Hauptsache doch nur um die Wahrung materieller Interessen handelt, ein Vollmaß der Entfaltung aller in dem staatlichen Organismus gebundenen Kräfte, hier, wo das wichtigste individuelle und soziale Gut, die körperliche und darauf ruhend ja auch die geistige Gesundheit der einzelnen Glieder der Gemeinschaft in Frage steht, das Vorwalten von ängstlicher Zurückhaltung, eine zur Schau getragene Besorgnis vor einer auch nur vorsichtigen Beschränkung der persönlichen Freiheit. Wenn die jeweils geltende Rechtsordnung wirklich der Ausdruck der im Volke herrschenden sozialen Anschauungen und Wertvorstellungen ist, so müßte dieses Überwiegen der Sorge um das Haben vor der Sorge um das Sein ein eigentümliches Schlaglicht auf das Kulturniveau unserer Bevölkerung werfen.

III.

Der Grundgedanke der Entschädigungsleistung des Staates ist in dem Motivenbericht mit voller Klarheit ausgesprochen. Es sei nur recht und billig, daß der Schade, den ein einzelner an seinem Eigentum durch im Interesse der Gesamtheit getroffene behördliche Verfügungen erleidet, vom Staat ersetzt werde. Die Lehre Otto Mayers von der Ausgleichung des dem Individuum im Gesamtinteresse zugemuteten Opfers als logische Folge des Gleichheitsprinzips ist sonach vollständig akzeptiert worden.

In der Durchführung des Prinzips ergeben sich aber sehr weitgehende Besonderheiten. Zunächst erfährt das Prinzip selbst einerseits Einschränkungen, anderseits Erweiterungen. Eine sehr durchgreifende Einschränkung besteht in dem generellen Ausschluß der Schlachttiere (§ 57). Darunter werden diejenigen Tiere verstanden, welche sich bereits in Schlachtanlagen, auf dem Wege dorthin oder auf Schlachtviehmärkten befinden. Mit andern Worten, die Viehändler sind von der Fürsorge des Staates ausgeschlossen. Durch diese Bestimmung wird das der öffentlich-rechtlichen Entschädigung zu Grunde liegende Gleichheitsprinzip in sein Gegenteil verkehrt, das Gesetz gewinnt, wohlwollend betrachtet, die Eigenschaft

einer sozialpolitischen Maßnahme, streng beurteilt, den Charakter eines Klassengesetzes [1]).

Eine zweite sehr energische Einschränkung des allgemeinen Prinzips liegt in dem Umstand, daß nur für Wertvernichtung, nicht für Wertverminderung gehaftet wird.

Anderseits tritt eine Erweiterung der öffentlichen Entschädigung bei zwei Spezialkrankheiten, Milz- und Rauschbrand, zutage, indem hier sogenannte „Unterstützungen bei Viehverlusten" in jenen Fällen vorgesehen sind, in welchen der Verlust nicht durch einen behördlichen Eingriff verursacht wurde (§ 60). Hier handelt es sich also um eine Art staatlicher Eigentumsgarantie, die interessante Perspektiven eröffnet. Doch darüber erst später. Zunächst sollen die Fälle der eigentlichen Entschädigung näher betrachtet werden.

Die Werte, für welche staatliche Ersatzleistung in Frage kommt, sind:

1. Tiere, die über behördliche Anordnung getötet wurden oder infolge der über behördlichen Auftrag vorgenommenen Impfung verendet sind.

2. Gegenstände, mit Ausnahme von Dünger, welche aus Anlaß der Durchführung der Desinfektion vernichtet wurden (§ 48).

In beiden Richtungen bestehen wieder verschiedene Einschränkungen. Einerseits wird nicht für alle Tiergattungen Ersatz geleistet, sondern nur für Wiederkäuer, Einhufer und Schweine, dagegen nicht für Hunde, Katzen, Geflügel u. dgl. Bezüglich der leblosen Gegenstände ist im Gesetze keine analoge Einschränkung gemacht. Daraus ergibt sich die Ungereimtheit, daß für jene minder hoch geschätzten Tiere eine Ersatzleistung nicht vorgesehen ist, während sie für die zu Zwecken dieser Tiere verwendeten Sachobjekte dem Wortlaut nach in Aussicht genommen wäre. Es fragt sich

[1]) Der Motivenbericht beruft sich zur Begründung auf das Schweinepestgesetz vom 7. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 163. Die Begründung zu diesem Gesetz meint, daß die Absicht der Regierungsvorlage nur darauf gerichtet sein könne, solche Tiere dem Tilgungsverfahren zu unterwerfen, die sonst am Leben gelassen und dadurch die Gefahr einer Weiterverbreitung der Seuche begründen würden. Aber bei dieser Berufung wird ganz übersehen, daß das neue Gesetz das Tilgungsverfahren auch auf die Schlachttiere ausdehnt (§ 47) und zwar sogar auf gesundes, nur „infektionsfähiges" Schlachtvieh, ferner, daß es mehr oder weniger rein zufällig ist, ob ein Viehstück noch im Stalle des Züchters steht oder bereits verkauft ist, vgl. insbesondere den besonderen Entschädigungstarif für „Schlachtschweine" (§ 52 *a*) und endlich daß die gesetzlich zugebilligte Entschädigung in vielen Fällen weit über den wahren Wert des gekeulten Tieres hinausgeht.



sonach, ob nicht rücksichtlich der Sachgegenstände eine restriktive Interpretation vorzunehmen ist.

Zu all den besprochenen Voraussetzungen der Entschädigung sollte, dem Grundgedanken des Institutes entsprechend, man möchte sagen, selbstverständlich, als Haupterfordernis hinzutreten, daß wirklich durch die behördliche Aktion ein Schade verursacht wurde. Dieser Grundsatz ist aber nur in beschränktem Umfang durchgeführt. So wird z. B. vollkommen richtig im Falle der Tötung von Tieren bei gewissen ihren Wert vollkommen zerstörenden Seuchen, wie unheilbare Räude (§ 39) und Wut (§§ 41 u. 42) jede Entschädigung von vornherein ausgeschlossen (§ 48). Aus ähnlichen Motiven werden auch Wiederkäuer und Schweine, wenn sie aus solchen Gründen vom menschlichen Genusse ausgeschlossen wären, welche mit der die Tötung oder Impfung veranlassenden Seuche in keinem Zusammenhang stehen und auch im Falle des Nichteintrittes des Todes nicht zu beheben gewesen wären, von der Schadenersatzleistung ausgeschlossen und nur mit der Vergütung des Reinerlöses für die verwertbaren Teile bedacht (§ 53 *e*). In anderen Fällen aber wird die normale Entschädigung selbst dann geleistet, wenn der eingetretene Schaden auch ohne die behördliche Aktion entstanden wäre. So wird, wie noch später des näheren zu besprechen ist, bei Feststellung der Höhe des Ersatzes in der Regel auf die durch die Seuche selbst bewirkte Wertverminderung kein Bedacht genommen. Es kann also darnach vorkommen, daß für ein bereits vor der Keulung oder Impfung vollkommen wertloses Tier die normierte Entschädigung gezahlt wird.

Was die Bemessung des vom Staate zu gewährenden Ersatzes anlangt, so wird in Übereinstimmung mit den Anschauungen der Theorie im allgemeinen sowohl bezüglich der Tiere als auch bezüglich der Sachgegenstände der gemeine Wert zugrunde gelegt. Bei den Tieren wird noch zwischen solchen, die nach dem Ergebnis der Obduktion an der Seuche erkrankt, und solchen, die seuchenfrei waren, unterschieden. Im einzelnen tritt eine divergierende Behandlung der Wiederkäuer und Einhufer einerseits, denen auch die leblosen Objekte gleichgehalten werden, und der Schweine andererseits ein.

Bei der ersten Gruppe von Entschädigungsobjekten verordnet das Gesetz ohne weiteres die Formel des gemeinen Wertes (§ 51). Es soll also jener Wert vergütet werden, den Sachen der gleichen Beschaffenheit, Ausstattung, Abnutzung usw., den Tiere der gleichen Rasse, Qualität, Kondition usw. am gleichen Orte gemeiniglich besitzen. Auf die subjektiven Verhältnisse des einzelnen Eigentümers wird keine Rücksicht genommen.

Nach diesem Grundsatz müßte also speziell bei dem Vieh auf die etwaige Wertverminderung durch schlechte Ernährung und Pflege, durch Krankheiten u. dgl. Rücksicht genommen werden. Insbesondere würde die Wertverminderung durch die jeweils in Frage stehende Seuche ohne weiteres ins Kalkul zu ziehen sein. In dem letzteren Punkt wählt das Gesetz aber einen andern Weg. Es greift nämlich aus den verschiedenen, den gemeinen Wert eines Viehstückes bestimmenden Momenten eines heraus und weist ihm eine erhöhte Bedeutung zu. Dieses Moment ist, wie bereits angedeutet, der Umstand, ob das betreffende Tier bei der Obduktion von der Seuche, wegen deren es getötet wurde, frei oder mit derselben behaftet befunden wird. Im ersteren Falle tritt unter allen Umständen Vergütung nach dem allgemeinen Prinzip ein. Das Vorhandensein einer andern als der die Tötung veranlassenden Krankheit bildet nur einen in der entsprechend niedrigeren Schätzung des gemeinen Wertes zum Ausdruck kommenden Bewertungsfaktor. Wird dagegen bei der Obduktion das Vorhandensein der die Tötung veranlassenden Seuche konstatiert, so schränkt sich die Ersatzleistung von vornherein auf gewisse Krankheiten ein, und zwar Maul- und Klauenseuche, Rotz und Tuberkulose, obwohl § 22 die Tötung von Tieren bei allen Seuchen behufs Konstatierung vorsieht. Ferner erfolgt die Bestimmung des Ersatzbetrages nicht nach dem in concreto festgestellten tatsächlichen gemeinen Wert des Tieres, sondern nach einem fiktiven Wert desselben. Als Grundlage gilt jener gemeine Wert, den das Tier gehabt hätte, wenn es nicht an der betreffenden Seuche erkrankt gewesen wäre. Von dieser Wertgrundlage aber wird ein bestimmter, abstrakt bemessener Prozentsatz, und zwar in der beträchtlichen Höhe von 67 oder 90 Proz., je nach der einzelnen Krankheit, als Entschädigung ausgeworfen. Daraus ergibt sich, daß in sehr vielen Fällen bei der naturgemäß stark ins Gewicht fallenden Wertverminderung durch die Seuche, mehr als der gemeine Wert ersetzt wird, so daß dann nicht mehr nur eine Vergütung des durch die behördliche Maßnahme verursachten Schadens, sondern außerdem eine teilweise Übernahme des durch Zufall erlittenen Schadens auf den Staatsschatz eintritt. Ist der Wert des verseuchten Tieres gleich Null, so liegt, wie bereits früher erwähnt, der reine Garantiefall vor.

An dieser begünstigten Behandlung der Wertverminderung durch die Seuche nehmen aber die wegen fortgeschrittener Tuberkulose getöteten Tiere nicht teil, vielmehr ist bei ihnen das Prinzip der besonderen Bemessung des Schadenersatzes für seuchenerkrankte Tiere in sein Gegenteil verkehrt. Es wird nämlich bei derartigen Viehstücken der gemeine Wert

unter Berücksichtigung der durch die Krankheit eingetretenen Wertverminderung geschätzt und von dieser Wertsumme durch Beschränkung des Ersatzes auf 67 Proz. noch ein Abzug gemacht. Wie uns die Motive belehren, ist das eine Art Strafe für Viehverwahrlosung.

Um diese gewiß schon genugsam verwickelte Bemessung des Schadenersatzes noch zu komplizieren, wird bei infolge behördlich angeordneter Impfung verendeten Tieren der besprochene Unterschied zwischen Seuchenfreiheit oder Erkrankung nicht gemacht, vielmehr unterschiedlos der gemeine Wert, sowie er sich im Falle der Seuchenfreiheit bestimmen würde, vergütet.

Wesentlich einfacher ist der Maßstab, den das Gesetz für die Schweine aufgestellt hat (§ 52). Bei dieser Tiergattung entfällt jede individuelle Schätzung, es wird nur ein einheitlicher nach 3 Klassen, Schlachtschweine, Nutzschweine und Zuchtschweine, aufgestellter abstrakter Wert vergütet, der allerdings wieder für jede Klasse nach verschiedenen Grundsätzen ermittelt wird. Der volle tarifmäßige Satz findet Anwendung bei über behördliche Anordnung getöteten und bei infolge behördlich angeordneter Impfung verendeten Tieren; bei Tieren, welche über behördliche Anordnung getötet und mit der Schweinepest behaftet gefunden werden, wird die Hälfte des Normaltarifes gezahlt. Auf die Wertverminderung durch andere Krankheiten wird also, abgesehen von einer gleich zu erwähnenden Ausnahme, keine Rücksicht genommen.

In einer Reihe von Fällen tritt an die Stelle der besprochenen Entschädigung bezüglich aller Tiergattungen eine sogenannte Vergütung, deren Betrag sich auf die Höhe des Reinerlöses für die verwertbaren Teile des Tieres beschränkt (§ 53). Diese Fälle ordnen sich zum größten Teil dem Gesichtspunkte unter, daß dem Tierbesitzer gewisse Handlungen oder Unterlassungen zur Last fallen, welche in einem ursächlichen Zusammenhang zu der Erkrankung seiner Tiere stehen. Ein anderer Anlaß für die angeführte Beschränkung der staatlichen Hülfeleistung, den wir bereits kennen gelernt haben, liegt bei Wiederkäuern und Schweinen in dem ohne Rücksicht auf die Seuche eingetretenen Verlust der Eignung zu menschlichen Genuß (§ 53 *e*). Zur Strafe endlich wird sowohl die Entschädigung als auch die reduzierte Vergütung ausgeschlossen, wenn der Tierbesitzer bestimmte Einfuhrverbote übertreten hat (§ 54).

Blickt man auf die bunte Mannigfaltigkeit der im Gesetz rücksichtlich der Schadenersatzbemessung statuierten Regeln zurück, so kann man sich wohl kaum des Eindruckes erwehren, daß das richtig erkannte allgemeine Prinzip der öffentlich-rechtlichen Entschädigung in der konkreten Anwendung

nach den verschiedenartigsten Gesichtspunkten Abwandlungen erfahren hat, welche den inneren Zusammenhang vermissen lassen beziehungsweise deren tiefern Gründe mindestens nicht zutage liegen.

Das Institut der staatlichen Unterstützungen ist, wie bereits gesagt, auf den Fall der Verendung von Rindern und Pferden an Milz- oder Rauschbrand beschränkt (§ 60). Die Regierungsvorlage hatte nur eine bezügliche Ermächtigung für das Ackerbauministerium vorgesehen, der Ausschuß des Abgeordnetenhauses hat aus dem „können“ ein „sollen“ gemacht. Es fragt sich, was dieses „sollen“ juristisch bedeutet.

Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch verwendet bekanntlich den Ausdruck „sollen“ an Stelle von „müssen“, wo es eine Verbindlichkeit statuieren will, welcher die Sanktion fehlt, mit der bewußten Absicht, es dem Subjekt dieser Verbindlichkeit bei vernünftiger Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände freizustellen, im Einzelfall von der Erfüllung seiner Verpflichtung abzusehen. Der Grad der durch ein so gemeintes „Sollen“ geschaffenen Gebundenheit ist noch um eine Nuance schwächer, als jener der naturalis obligatio, welche sich beispielsweise in der Form der exceptio zur Vollkraft der Verpflichtbarkeit entfalten kann. Bei der wiederholt betonten Anspruchslosigkeit unseres Gesetzes in bezug auf die präzise Formulierung der in ihm enthaltenen Rechtssätze ist es natürlich außerordentlich schwierig, zu entscheiden, ob das ominöse Wörtchen „Sollen“ in dem fraglichen Zusammenhange jene zarte Andeutung des vom Gesetze gewünschten Zustandes, ob sie einen Imperativ ohne positive Sanktion oder, anders ausgedrückt, eine objektive Norm ohne das Korrelat subjektiver Rechte, oder ob sie endlich ein zur Begründung vollwertiger Ansprüche geeignetes Gebot ausdrücken will. Der schriftliche Ausschußbericht gibt keine Aufklärung, auch die mündlichen Ausführungen des Referenten und des Regierungsvertreters lassen die Frage dunkel. Angesichts des Umstandes aber, daß einerseits der durch das Wort „Sollen“ bezeichnete Imperativ jedenfalls keine starke Betonung der dadurch geschaffenen Verpflichtung ist, anderseits aber doch der Ersatz des „Können“ durch das „Sollen“ in den Hausdebatten als eine große Errungenschaft bezeichnet wurde, mag die mittlere der drei denkbaren Auffassungen als die im vorliegenden Falle zutreffende anzusehen sein, das heißt, es kann angenommen werden, daß eine objektive Norm ohne subjektivrechtliches Korrelar vorliegt.

Die Höhe der sonach vom Staate zu leistenden Unterstützung beträgt 50 Proz. des gemeinen Wertes. Bei der Feststellung des letzteren wird



wieder, wie bei den Fällen der eigentlichen Entschädigung, auf die durch die Seuche verursachte Wertverminderung keine Rücksicht genommen. Infolge dieser fiktiven Wertbemessung ist es auch hier möglich, daß die staatliche Unterstützung den gemeinen Wert des Tieres übersteigt. Es muß nur die Wertverminderung über die Hälfte betragen.

Sehr wichtig ist noch, daß eine Verwirkung der staatlichen Leistung für solche Fälle, in welchen den Tierbesitzer ein Verschulden an der Erkrankung trifft, nicht vorgesehen ist.

Wir können jetzt das neue Institut der sogenannten „Unterstützung" dahin charakterisieren, daß es den Ansatzpunkt zur Statuierung einer allerdings auf ein eng umgrenztes Gebiet beschränkten staatlichen Garantieverpflichtung für Eigentumsverluste, deren Ursachen mit elementarer Gewalt auftreten und deren Eintritt mit den dem Individuum zur Verfügung stehenden Mitteln nur schwer zu verhindern ist, bildet. Eine derartige Beteiligung des Staates beziehungsweise der öffentlichen Gewalten an den Wechselfällen der Individualwirtschaft ist ja durchaus nicht neu, aber sie hat sich bisher regelmäßig der verschiedenen Formen der Versicherung bedient. Die unmittelbare Vergütung des Schadens in analogen Fällen war stets auf die freiwillige Gewährung von Notstandsunterstützungen beschränkt. Daß die gegenständlichen Leistungen auf eine imperative Grundlage gestellt sind, ist das juristisch Interessante. Das Prinzip der öffentlich-rechtlichen Entschädigung, an welches hierbei sachlich angeknüpft wurde, hat dadurch eine Erweiterung über sich selbst hinaus erfahren, welches auf eine vollständige Umbildung seines bisherigen Fundaments hinausläuft. Denn Voraussetzung für die Schadensdeckung durch den Staat ist nicht mehr die Zumutung eines Opfers im Interesse der Allgemeinheit, der Staat entschädigt nicht mehr für die Folgen seiner Handlung, die Tatsache des Schadens als solche erscheint als ausreichender Rechtsgrund für die Schadensgutmachung. Der Aufgabe des formellen Eigentumschutzes auf dem Gebiete des Rechtszweckes tritt die Aufgabe des materiellen Eigentumschutzes auf dem Gebiete des Wohlfahrtszweckes an die Seite.

Zum Schlusse noch einige Worte über das Verfahren zur Erreichung der besprochenen staatlichen Leistungen. Auch hier sind die gesetzlichen Bestimmungen äußerst mangelhaft; die Durchführungsverordnung enthält einige dürftige Ergänzungen. Was die Entschädigung im Sinne des Gesetzes anbelangt, so ist zunächst nicht gesagt, ob sie über Parteiantrag oder von Amtswegen zugesprochen wird (§ 58). Für das

letztere spricht die obligatorische Schätzung jedes getöteten Tieres. Weiters ist nicht gesagt, ob das Verfahren mündlich oder schriftlich ist, welche Rolle der beteiligten Partei zukommt usw. Die Entscheidung obliegt der politischen Landesstelle, die zulässige Berufung geht an das Ackerbauministerium. Von da steht also die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Merkwürdig ist die Bestimmung, daß der Finanzprokuratur ebenfalls die Berufung nomine des Staates eingeräumt ist, obwohl sie an dem vorausgegangenen Verfahren nicht mitwirkt (§ 58, 2. Abs.). Die Einräumung einer derartigen Parteistellung hätte aber eigentlich nur dann einen Sinn, wenn das Verfahren kontradiktorisch ausgestaltet worden wäre.

Bei der Unterstützung im Sinne des Gesetzes ist hinsichtlich des Verfahrens nur die obligatorische kommissionelle Schätzung der verendeten Tiere vorgesehen. Die Entscheidung fällt unmittelbar in die Kompetenz des Ackerbauministeriums. Weitere Bestimmungen fehlen (§ 60, 1. Abs.) Ob von der Entscheidung des Ministeriums an die Institution des Verwaltungsgerichtshofes appelliert werden kann, erscheint fraglich. Nach jener Ansicht, zu der wir schließlich oben gelangt sind, wäre die Beschwerde ausgeschlossen, weil subjektive Rechte nicht gegeben sind und sonach nicht verletzt werden können.

Interessant ist auch die Bestimmung des Entschädigungsberechtigten. Als solcher gilt nämlich, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, der jeweilige Besitzer des Tieres oder Sachgegenstandes im Augenblick des Todes oder der Vernichtung (§ 50). Diesem kommen also auch jene, allerdings nicht klar umschriebenen, formalen Parteirechte zu. Die Zahlung an den Besitzer bringt den Entschädigungsanspruch zum Erlöschen. Der eigentliche Berechtigte, der der Behörde nicht bekannt ist, hat also das Nachsehen. Trotz dieses summarischen Verfahrens bestehen aber keinerlei Bestimmungen über die Ladung der Interessenten oder über eine gehörige Bekanntmachung des Verfahrens. Überdies setzt sich das Gesetz auch nicht mit den Ansprüchen dritter dinglich Berechtigter auseinander. Wie sonach vorgegangen werden soll, wenn mehrere Personen Ansprüche erheben, ist eine ungelöste Frage.

Es scheint sonach auch auf diesem Gebiet ein gutes Stück der Gesetzgebung wieder der supplierenden Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes überantwortet.

Es wird bei uns in Österreich so viel von Reform der Verwaltung und des Verwaltungsverfahrens gesprochen. Dabei fordern die einen eine

allgemeine Reform, welche alle Verwaltungszweige umfaßt, die anderen reden Teilreformen das Wort. Wie man auch über die grundsätzliche Richtigkeit der einen oder andern Methode denken will, das eine ist sicher, der Weg der Teilreform ist leichter zu beschreiten. Um so befremdlicher muß es erscheinen, daß auf dem hier erörterten Gebiete anläßlich der vollständigen Modifikation der gesamten Materie auf eine nur den allerdringendsten Anforderungen genügende Fortbildung des Verfahrens vollständig vergessen worden ist. Ein so wenig scharf umschriebenes materielles und formelles Recht, wie wir es heute kennen gelernt haben, ist aber gewiß nicht geeignet, die vorhandenen Mängel der Verwaltungspraxis zu mildern oder gar die Behörden zu einer korrekteren Gestion zu erziehen.

Wir sind also auch bei der Erörterung der Entschädigungsmaterie wieder zu dem Ergebnis gelangt, daß der Gesetzgeber die juristisch-technische Seite seiner Aufgabe über Gebühr vernachlässigt hat. Von unserem engeren Standpunkte aus ist diese Vernachlässigung besonders zu bedauern.

Eine neue Grundlegung der theoretischen Nationalökonomie.

(Dr. Josef Schumpeter: „Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie". Leipzig, Duncker und Humblot, 1908. XXII u. 626 S.).

Von

Dr. Hans Mayer.

Nun sind fast vier Jahrzehnte vergangen, seit Karl Menger die ersten Grundsteine zu dem Gebäude einer exakten theoretischen Ökonomie gelegt hat, drei Jahrzehnte bald, seit dieses Gebäude von v. Wieser und Böhm-Bawerk aufgeführt wurde. Die Kritik hat während dieser Zeit nicht geruht. An scharfen Angriffen seitens der „historischen Richtung" sowie der Vertreter der verschiedenen Formen der Kostentheorie fehlte es nicht. Und das Ergebnis dieser Kritik: Sie hat Menger zur Abfassung seiner ausgezeichneten methodologischen „Untersuchungen" veranlaßt, ihr verdanken wir eine Reihe geistvoller polemischer Schriften aus der Feder Böhm-Bawerks, die zur präzisen Fassung der Lehren der österreichischen Schule nicht wenig beigetragen haben. Und die Lehre selbst steht heute, trotz aller Kritik, in ihren grundlegenden Sätzen fester als je und gewinnt unter den Theoretikern aller Länder immer mehr Anhänger. Und auch dort, wo man sie zurzeit ablehnt, steht sie doch noch — ja vielfach heute erst — im Vordergrunde der Diskussion; jede neue nur einigermaßen tiefergehende theoretische Arbeit muß zu ihr Stellung nehmen.

In jüngster Zeit nun sind es, nach der erfolgreichen Zurückweisung konkreter Einwendungen, solche mehr allgemeiner Art, welche gegen die Grenznutzenlehre erhoben werden: Sie sei ganz und gar psychologisch fundiert, leite ihre Sätze von einer fremden Disziplin ab, von einer Disziplin noch dazu, welche selbst auf sehr schwachen Füßen stehe. Darüber später einiges. Der andere Haupteinwand: Die Sätze der Grenznutzenlehre seien zwar richtig, aber sie leisten nichts oder doch zu wenig

zur Erklärung der empirischen Wirklichkeit, diese ganze Lehre führe in eine Sackgasse, sei zur Unfruchtbarkeit verurteilt usw. Nicht nur in der Literatur — allerdings fast nur in der deutschen — häufiger noch in der mündlichen Diskussion sind derartige Meinungen zu hören. Sie scheinen mir teils auf mangelhafter Kenntnis des Geleisteten, teils auf einem groben Mißverständnis zu beruhen. Auf mangelhafter Kenntnis des Geleisteten: um nur von den Werken der Begründer der „neuen Richtung" zu sprechen: v. Wieser hat in seinem „natürlichen Wert" ein exaktes System geschaffen, welches alle Hauptprobleme der theoretischen Ökonomie umspannt; Böhm-Bawerks „Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts" enthalten eine streng exakt entwickelte Preistheorie, die in ihren Resultaten vielfach zur engsten Berührung mit der empirischen Wirklichkeit führt; dasselbe — exakter Aufbau und dennoch engste Annäherung der Resultate an die Wirklichkeit — gilt von Böhm-Bawerks tiefdurchdachter „Positiven Theorie des Kapitales". Und erst jüngst erschienen wieder aus der Feder v. Wiesers eine Theorie des Geldwertes und der städtischen Grundrente, welche letztere in ihren Resultaten mit denen einer unabhängig hiervon unternommenen statistischen Arbeit vollkommen übereinstimmen. Von Unfruchtbarkeit des Prinzipes des subjektiven Werkes kann da nicht leicht die Rede sein. Was aber den andern Sinn jenes Einwandes betrifft: Es scheint mir ein arges Mißverständnis, anzunehmen, daß die Grenznutzenschule aus dem Wertprinzipe allein die ganze empirische Wirklichkeit des wirtschaftlichen Lebens restlos ableiten wolle oder das auch nur für möglich halte. Was die Grenznutzenschule behauptet und nachzuweisen sucht, ist: daß der auf die Bedürfnisse gegründete subjektive Wert immer und überall ein konstitutives Element der wirtschaftlichen Erscheinungen bildet, daß der von ihr aufgezeigte elementare Zusammenhang von Bedürfnis und Wert in jeder konkreten wirtschaftlichen Erscheinung, mögen die anderen Elemente noch so verschiedenartig sein, anzutreffen ist und daß dieser Zusammenhang schon deshalb als Erklärungs- und Darstellungsprinzip brauchbarer ist als jeder andere. Mit diesem aus der Beobachtung der Wirklichkeit genommenen Erklärungsprinzipe ist nun die österreichische Schule auf dem Wege der Isolierung und Abstraktion zu einer Reihe strenger miteinander logisch zusammenhängender Sätze und damit zu einem exakten System gelangt. Daß dieses die ganze empirische Wirklichkeit nicht zu decken braucht, ja gar nicht decken kann, ist einleuchtend. Ebenso einleuchtend, daß hieraus absolut kein Schluß auf die Unbrauchbarkeit des Erklärungsprinzipes zulässig

ist[1]. Nur allgemeine Sätze rein ökonomischen Inhaltes, Sätze, welche die Wirkungsweise und den Zusammenhang rein ökonomischer Elemente beschreiben, will ja die exakte Theorie bieten. Sie bedarf daher durchaus, — wie jede exakte Theorie — um zur Darstellung der tatsächlich zu beobachtenden Erscheinungen vordringen zu können, der Ergänzung durch eine Reihe anderer Sätze, welche die Wirkungsweise anderer, nicht „rein ökonomischer" aber doch „ökonomisch relevanter" Elemente darzulegen und deren Anteil an der Gestaltung des realen wirtschaftlichen Geschehens bloßzulegen haben. Die Art und das Maß, in welchem die Resultate der exakten Theorie durch das Wirken anderer, nicht rein wirtschaftlicher Momente abgelenkt werden, sollen uns diese Sätze ergeben[2][3].

Der Ausbau des exakten Teiles des ökonomischen Systems der Grenznutzenschule ist nun schon weit vorgeschritten. Gewiß gibt es auch hier noch einzelne Punkte, die einer neuerlichen Untersuchung zu unterziehen wären, und manches scheint mir noch der Vervollkommnung im Detaile zu bedürfen. Aber die grundlegenden Sätze dürften wohl kaum eine Änderung erfahren.

Anders steht es mit jenem zweiten Teile der Theorie, um dessen willen der erste, exakte, ja geschaffen und von dem aus dieser erst seine Bedeutung erhält. Auf dem breiten Gebiete der „empirisch-realistischen" Forschung der ökonomischen Theorie ist fast alles noch zu leisten. Und das ist leicht verständlich, wenn man bedenkt, wie verschiedenartig jene anderen, nicht „rein ökonomischen" Elemente sind, in wie komplizierten Zusammenhängen sie auf die Gestaltung ökonomischer Erscheinungen einwirken und wie schwer die Wirkung mancher von ihnen zu erfassen ist. Insbesondere dürfte hier eine tiefere Erkenntnis und exaktere Erfassung soziologischer Erscheinungen, als wir sie heute haben, bei vielen Problemen eine Voraussetzung der Erlangung eindeutiger Resultate sein.

---

[1]) Wohl aber scheint es mir umgekehrt einen Schluß auf die glückliche Wahl und die besondere Leistungsfähigkeit des Erklärungsprinzipes zuzulassen, wenn — wie es bei einigen der früher genannten Werke der Grenznutzenschule der Fall ist — schon Teile der exakten Theorie in enger Annäherung an die empirische Wirklichkeit stehen.

[2]) Vgl. hierzu Böhm-Bawerks Kritik des Stolzmannschen Buches: „Der Zweck in der Volkswirtschaft" in der Neuen freien Presse vom 2. Februar 1910.

[3]) Mit dem bloßen Konstatieren einer „allgemeinen Interdependenz" zwischen allen Elementen des Seins und Geschehens — die selbstverständlich zuzugeben ist — scheint mir der wissenschaftlichen Forschung ebensowenig gedient, wie mit der **konstanten** Annahme des Gegebenseins aller anderen Elemente.



So scheint mir die Sache jetzt zu liegen. Und nun führt Schumpeter eine neue Grundlegung durch. Der Autor hat sich viel in der älteren und neueren insbesondere der englischen und amerikanischen Literatur umgesehen. Es ist ein geistvoller, methodisch ganz hervorragend begabter Kopf mit einem scharf ausgeprägten Sinn für Exaktheit. Da scheint es ihm nun, daß an der Grenznutzentheorie — die er im ganzen für richtig und für die leistungsfähigste aller bisherigen ökonomischen Theorien hält — manches zu reformieren wäre. Auch er ist der Meinung, daß die Theorie des subjektiven Wertes von der Psychologie abhängig sei, ja sogar auf „metaphysische“ Voraussetzungen zurückgreife. Auch er meint, daß die Grenznutzenlehre in ihrer jetzigen Gestalt für die Erlangung mancher nicht unwesentlicher Resultate insbesondere für die Durchführung einer eingehenden quantitativen Analyse der wirtschaftlichen Erscheinungen nicht ausreiche. Zwar, jenen früher erwähnten auf grobem Mißverständnis beruhenden Vorwurf erhebt er nicht; kaum ein anderer weiß ja Wesen und Aufgabe exakter und empirischer Forschung besser zu scheiden wie er. Aber dennoch, zur strengen Darstellung und zur Ableitung aller bei dem heutigen Stande der Methode erreichbaren Resultate scheint ihm eine Reform nötig. Diese führt er nun auch sofort durch. Nicht etwa nur mit methodologischen Anweisungen und erkenntnistheoretischen Ausführungen — obwohl auch solche im reichlichsten Maße vorkommen; sondern, in der richtigen Erkenntnis, daß der Nationalökonomie mit allgemeinen Erörterungen allein nicht viel gedient ist, will er uns auch durch die Tat überzeugen: er stellt uns ein fertiges festgefügtes System „von großartiger Einheit und Reinheit“ hin, welches die ganze „reine Ökonomie“ in sich schließen soll. Von der Beobachtung der unmittelbaren Wirklichkeit ausgehend, — so wird uns wenigstens versichert — mit Hilfe eines „experimentell“ gewonnenen Erklärungsprinzipes und unter Anwendung einer den mechanischen Wissenschaften eigentümlichen Betrachtungsweise gelangt der Verfasser zu dem „einzig exakten System, welches es auf dem Gebiete der Wissenschaften vom Menschen bisher gibt“. Von den auf diese Weise gewonnenen Theoremen könne sich, nach des Verfassers Meinung, „eine ganz neue Perspektive für die Ökonomie eröffnen, eine Entwicklungsmöglichkeit, welche im wahrsten Sinne des Wortes ungeahnt und vielleicht berufen ist, eine völlige Umwälzung in der Auffassung und Wertung der Ökonomie zu veranlassen, eine neue Zeit für sie heraufzuführen“.

Auf den ganzen reichen Inhalt des Buches einzugehen, ist hier nicht möglich. Nicht weniger als eine neue Grundlegung, eine neue Abgrenzung,

eine neue Methode und Systematik und eine neue Erkenntnistheorie der „reinen“ Ökonomie will ja der Verfasser bieten. Ich werde mich hier nur mit dem grundlegenden Teile des Buches beschäftigen und zu diesem Zwecke den Ausgangspunkt, das Erklärungsprinzip und das Hauptresultat, auf dem alle späteren Resultate beruhen, in ganz konkreter Weise untersuchen. Daraus wird sich vielleicht ergeben, ob dieses neueste System uns wirklich vollkommenere Instrumente zur geistigen Beherrschung der Wirklichkeit liefert als das „neue“ [1]).

I. Darstellung.

Das Buch zerfällt in folgende fünf Teile: Die Grundlegung, das Problem des statischen Gleichgewichtes, die Verteilungstheorie, die Variationsmethode, endlich Zusammenfassung und Ausblicke auf die Entwicklungsmöglichkeiten der theoretischen Ökonomie.

Die Grundlage des Systems und die Problemstellung enthalten die folgenden Sätze: „Überblicken wir irgend eine Volkswirtschaft, so finden wir jedes Wirtschaftssubjekt im Besitze bestimmter Quantitäten bestimmter Güter. Am Boden unserer Disziplin liegt nun die Erkenntnis, daß alle diese Quantitäten . . . . in gegenseitiger Abhängigkeit voneinander stehen, in der Weise, daß die Veränderung einer derselben eine solche aller nach sich zieht. Das ist eine einfache Erfahrungstatsache, die so sehr auf der Hand liegt, daß sie kaum einer Erörterung bedarf. Wir wollen sie ausdrücken, indem wir sagen, daß jene Quantitäten die Elemente eines Systems bilden. . . . Finden wir nun, daß sie in einer solchen Verbindung stehen, daß zu einer gegebenen Größe einer oder einiger derselben eine gegebene (?) Größe der andern und nur Eine gehört, so nennen wir das System eindeutig bestimmt. Mit „Gehören“ meinen wir hier, daß sich diese Größe der nicht gegebenen Quantitäten von selbst herzustellen strebt und daß, wenn sie einmal eingetreten ist, jede Tendenz zu einer weiteren Änderung im Systeme fehlt. Wir nennen diesen Zustand den Gleichgewichtszustand. . . . Unsere Aufgabe ist es nun, wenn uns irgend ein Zustand einer Volkswirtschaft gegeben

[1]) Die methodologischen und erkenntnistheoretischen Ausführungen des Schumpeterschen Buches wurden von Othmar Spann in der Abhandlung: „Die mechanisch-mathematische Analogie in der Volkswirtschaftslehre“ (Archiv für Soz.-W. u. Soz.-Pol. 1910, S. 786 ff.) einer eingehenden Besprechung unterzogen. Mit den Einzeluntersuchungen beschäftigen sich von den mir bekannten Besprechungen die von Diehl (Conrads Jahrbücher 1909, S. 813 ff.) und von Pohle (Zeitschr. f. Soz.-W. 1909, S. 332 ff.).



ist, jene Änderungen der Quantitäten abzuleiten, welche im nächsten Augenblicke vor sich gehen werden, wenn nichts Unvorhergesehenes eintritt. Diese Ableitung ist es, die wir „Erklärung“ nennen. Sie wird bewerkstelligt durch Beschreibung jener Abhängigkeitsverhältnisse, so daß wir unsere Aufgabe als Beschreiben dieses Systemes und seiner Bewegungstendenzen definieren können. . . . Die Sätze, aus denen die Beschreibung besteht, nennen wir dann „ökonomische Gesetze“, wenn sie von hinreichender Bedeutung sind. Ihre Gesamtheit macht die Disziplin der „reinen“ oder „theoretischen Ökonomie“ aus. . . . Was zur eindeutigen Bestimmung des Gleichgewichtszustandes unseres Interdependenzsystems strikte notwendig ist, bildet den Grundstock unserer Theorie, ist als ihr zentrales Problem anzusehen.“

Das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis der Güterquantitäten sieht nun Schumpeter in der Tauschrelation verwirklicht. Sie wird aus methodischen Gründen als „innerer Tausch“ ergänzend auch dort angenommen, wo sie in Wirklichkeit nicht besteht, wie in der isolierten Wirtschaft. „Mit Hilfe der Tauschrelation können wir alle ökonomischen Quantitäten abwechselnd auseinander ableiten.“ Die Tauschrelation bildet „die Klammern, welche das ökonomische System zusammenhalten, in ihr liegt alles Reinökonomische.“ Nun muß ein „Prinzip“ gefunden werden, welches uns die Tauschrelation beschreibt. Dieses Prinzip wird, „da wir nie alle in der Wirklichkeit vorkommenden Tauschrelationen beobachtet haben können, den Charakter einer willkürlichen Hypothese haben“. Geeignet dazu ist „jeder Ausdruck, der, wenn gewisse Größen in ihn eingesetzt werden, uns die gesuchten Elemente unseres Systems ergibt“, gleichgültig, „ob er an sich genommen eine wertvolle Erkenntnis darstellt oder nicht“. Unter den möglichen Prinzipien entscheidet sich Schumpeter für das „Wertprinzip“, nicht aber deshalb, weil es etwa richtiger ist als das Kosten- oder Arbeitsprinzip, sondern nur, weil es „für die Erzielung unserer Resultate am praktischesten ist, weil wir damit am weitesten kommen“. Schumpeter gewinnt nun sein „Wertprinzip“ ganz selbständig, ohne in die „psychologischen“ Ausführungen der Werttheoretiker eingehen zu müssen, und zwar in folgender Weise: Man fragt die einzelnen Wirtschaftssubjekte, was sie in einem gegebenen Zeitpunkte für verschiedene Mengen ein und desselben Gutes äußersten Falles zu geben bereit wären, „notiert“ die angegebenen Einheitspreise und die entsprechenden Mengen des Tauschgutes und konstruiert mit diesen Größen als Ordinaten beziehungsweise Abszissen eines rechtwinkligen Koordinatensystems eine Kurve. Diese Kurve veranschaulicht die „Wertfunktion“ und ist zugleich die exakte Darstellung des Gossenschen Gesetzes. In ihr liegt „alles, was wir brauchen,

zugleich alles, was die Ökonomen wirklich erreichen, wenn sie Wertpsychologie treiben. — Und das nun ist der Ausgangspunkt der neueren Theorie: Ihr Wesen besteht darin, eine bestimmte Skala von Nachfragepreisen nicht weiter zu analysieren, sondern als letzte Tatsache hinzunehmen". Es wird also über die Güterquantitäten „von außen ein Überbau von solchen Funktionen konstruiert, welcher uns die zwischen ihnen bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse widerspiegeln solle".

Mit diesem Erklärungsprinzipe nun tritt Schumpeter an die „Beschreibung" heran. Beschrieben werden soll jener Zustand, in welchem sich die Güterquantitäten im „Gleichgewichte" befinden, ein Zustand, der deshalb „besonders interessant" ist, weil alle Tauschakte ihn zu realisieren tendieren und der sich, wenn einmal erreicht, zu erhalten strebt. Schumpeter beobachtet nun, daß von den Wirtschaftssubjekten, „welches Gut immer zuerst erzeugt werden mag, stets bei einer gewissen Menge desselben Halt gemacht und zu dem Erwerbe eines andern übergegangen wird" usw. Diese Grenzpunkte des Gütererwerbes werden „notiert" und mit Hilfe dieser Daten und des Erklärungsprinzipes (Wertfunktionen) gelingt es eine Gleichung zu erhalten, welche „das fundamentale Gesetz des Grenznutzenniveaus" darstellt. (Die genaue Darstellung der Ableitung dieser Gleichung werde ich unmittelbar im Zusammenhang mit der Erörterung bringen.) Damit ist das „Hauptproblem der reinen Ökonomie" gelöst, die „allgemeine Interdependenz der ökonomischen Quantitäten" erwiesen. Die Erkenntnis dieser allgemeinen Interdependenz „stellt die ganze Theorie auf eine neue Grundlage, gibt ihr eine klarere, korrektere Form, zeigt uns ihr Wesen und ihre Aufgabe in einem helleren Lichte. Wir gewinnen eine einheitliche Methode und Geschlossenheit und Zusammenhang zwischen unseren Resultaten" usw. (S. 139). Alle anderen Auffassungen der Ökonomie wie z. B. eine **kausale** Erklärung der wirtschaftlichen Erscheinungen aus dem Wert oder aus den Kosten stellen sich nach Entdeckung dieses Systems von einander gegenseitig bestimmenden Quantitäten als ersichtlich unvollkommen, ja primitiv dar (S. 139). Von diesem Hauptresultate aus behandelt nun Schumpeter das Maximumtheorem, das Zurechnungsproblem, bietet hierauf eine Preistheorie, eine „neue Fundierung" der Geldtheorie, eine Theorie des Sparens und geht dann in die einzelnen Zweige der Verteilungstheorie ein, wobei er zu dem Resultate kommt, daß nur Lohn und Grundrente der Erfassung mit den exakten Methoden der Statik zugänglich sind. All das muß hier, wo es sich bloß um den Grundcharakter des Systems handelt übergangen werden.

War das Hauptproblem der Ökonomie, zu zeigen, in welchem Verhältnisse die Güterquantitäten zueinander stehen müssen, damit keine Änderung eintritt, so bedarf dessen Lösung noch einer Ergänzung dahin, zu zeigen, wie sich diese Quantitäten ändern, wenn eine von ihnen geändert wird. Das geschieht mittels der „Variationsmethode“. Sie besteht in folgendem Vorgange: „Unser System befinde sich im Gleichgewichte, wobei, wie wir sahen, alle seine Elemente eindeutig bestimmt sind. Man vergrößert oder verkleinert nun eines derselben um eine kleine Größe. Dann beobachtet man, was geschieht. . . . Alle anderen Elemente werden sich ebenfalls ändern . . . denn, wenn alle Elemente durcheinander bestimmt sind, so kann, nachdem eines sich geändert hat, nicht mehr derselbe Zustand unser Nutzenmaximum liefern und somit nicht mehr der Gleichgewichtszustand sein . . . . Und die Beobachtung dieser Änderungen nun gibt uns eben die Bewegungsgesetze, die wir suchen.“ Hierzu macht Schumpeter folgende Einschränkungen: Nicht alle Veränderungen der Güterquantitäten können wir betrachten; große Veränderungen sind mit unserer Methode nicht erfaßbar. Denn, wenn sich die Menge eines Gutes um viel ändert, so würde die ganze Wirtschaft anders ablaufen, die Wertfunktionen würden sich ändern. Ändern sich aber die Wertfunktionen, so sind wir eines unentbehrlichen Datums beraubt, wir können dann gar nichts behaupten, nicht bloß nichts Exaktes. Wie groß diese Änderungen sein dürfen, läßt sich nicht absolut sagen, sondern nur durch eine Regel: sie dürfen nicht so groß sein, daß die Wertfunktionen versagen würden. „Die Grenze des Existenzminimums“ deutet einen solchen Punkt an, über den wir unter keinen Umständen hinausgehen können. Durch eine Reihe von praktischen Beispielen wird dann die Variationsmethode näher erläutert.

Den größten Raum nehmen in dem Buche die in den exakten Gedankengang eingeschobenen methodologischen Ausführungen ein. Man darf die Methode nicht a priori feststellen wollen, der einzige a priori haltbare Satz ist, stets vernünftig vorzugehen. Diejenige Methode ist die richtige, welche am weitesten führt. Nur aus der Arbeit an konkreten Problemen können sich Regeln für das Vorgehen ergeben. Zwischen Beschreibung und Erklärung besteht kein Unterschied. Alles, was in unserer Wissenschaft wirklich Wertvolles geleistet wurde, ist Beschreibung. Es kommt nicht darauf an, große Kausalzusammenhänge aufzufinden, bloß sichtbare Vorgänge sollen beschrieben werden. Die Kausalrelation soll überhaupt tunlichst vermieden und durch den vollkommeneren Funktionsbegriff ersetzt werden. Scharf betont wird der rein formale Charakter der Annahmen und Voraus-

setzungen, auf deren Richtigkeit es nicht ankomme, da sie bloß methodische Funktionen zu erfüllen haben. Großen Wert legt Schumpeter auf die scharfe Abgrenzung der Ökonomie von anderen Disziplinen. Es wäre ein Verzicht auf eine selbständige Wirtschaftswissenschaft, wenn wir auf all das eingehen wollten, was irgendwie ökonomische Wirkungen hat. Insbesondere sind psychologische, soziologische, biologische Erklärungsversuche ökonomischer Erscheinungen streng auszuschließen. Charakteristisch für Schumpeters System ist die Scheidung der Probleme in solche statischer und dynamischer Natur. Dieser Unterscheidung legt Schumpeter eine fundamentale Bedeutung für die Feststellung der anzuwendenden Methode bei. Statisch sind alle Erscheinungen, welche im Zustande der Ruhe erfaßt werden können; nur sie sind bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft exakter Behandlung zugänglich. Schumpeter rechnet dazu nur die Probleme des Wertes, Preises, Geldes ferner Lohn und Grundrente. Alle übrigen Probleme hängen nach Schumpeters Meinung mit dem Phänomene der Entwicklung zusammen und sind deshalb dynamischer Natur.

II. Erörterung.

1. Der Ausgangspunkt.

Ich will mich zunächst mit den zu Anfang der Darstellung wiedergegebenen Sätzen beschäftigen. In gesperrtem Drucke, in knappster Form, wie gemeißelt stehen diese Sätze in Schumpeters Buch und laden schon durch ihre Form zur sofortigen Annahme ein. Sie geben sich als einfacher Bericht über Erfahrungstatsachen aus, die so fest stehen sollen, „daß sie einer Erörterung kaum bedürfen“. Aber sie sind durchaus nicht so harmlos, wie sie sich geben. Nimmt man sie an, so hat man sich schon des Rechtes des späteren Widerspruches gegen das ganze System begeben: in ihnen liegt bereits der Grundfehler des ganzen Systems.

Von den beiden Behauptungen, welche in jenen Sätzen liegen, ist die eine, welche ein selbständiges, automatisches Abhängigkeitsverhältnis der Güterquantitäten voneinander als Tatsache hinstellt, ganz offenkundig eine Fiktion, welche es dem Verfasser ermöglicht, die mechanische Analogie ohne ein Wort der Begründung einzuführen. Aber darauf gehe ich hier nicht ein, das würde ja zur Methodenfrage führen.

Wichtiger ist die zweite Behauptung: daß bei Änderung e i n e r Güterquantität sich auch a l l e übrigen ändern. Sehen wir uns das Verhältnis zwischen diesem „Erfahrungssatz“ und der Erfahrung genauer an. Es müßte

also bei jeder noch so geringen Veränderung des Einkommens oder des Vermögens eines Wirtschaftssubjektes immer eine Veränderung in der Menge aller einzelnen von den vielerlei Güterarten, die dieses Wirtschaftssubjekt besitzt, erfolgen, sämtliche Konsumzweige müßten gleichmäßig erweitert oder eingeschränkt werden. Hat Schumpeter diese Erfahrung wirklich gemacht, so muß dies bei Menschen gewesen sein, die vom Grund aus anders geartet sind als diejenigen, welche in den uns bekannten Erdteilen leben. Das gerade Gegenteil dessen, was Schumpeter behauptet, ist Erfahrungstatsache. Abgesehen von den seltenen Ausnahmsfällen einer plötzlichen Veränderung des ganzen standard of life eines Wirtschaftssubjektes, — welche Fälle übrigens Schumpeter ausdrücklich aus seinem rein statischen System ausschließt —, sehen wir ganz regelmäßig, daß von den vielen Güterquantitäten eines Wirtschaftssubjektes bei Änderung einer derselben sich nur einzelne der anderen mitverändern, während alle übrigen unverändert bleiben. Immer können wir beobachten, daß es nur einzelne Ausgabezweige der Wirtschaft sind, welche bei Änderung des Einkommens erweitert oder eingeschränkt werden und daß alle andern auf ihrem früheren Stande bleiben[1]. Sicher ist also, aus der Erfahrung kann Schumpeter seinen Satz nicht haben, er hat ihn entweder ganz aprioristisch aufgestellt oder irgendwoher deduziert und dabei die fundamentale Tatsache übersehen, daß ein über die bereits verfügbare Menge hinausgehender Bedarf der Wirtschaftssubjekte nicht bezüglich aller einzelnen Güterarten gleichmäßig vorhanden ist und daß daher bei gegebener Gelegenheit, z. B. Einkommensvermehrung, nicht von jeder einzelnen Güterart weitere Mengen erworben werden. Oder, um die Sache an ihrem Kernpunkt zu erfassen: Was Schumpeter bei der Feststellung seines grundlegenden Tatbestandes übersehen hat, ist die Tatsache der Verschiedenheit der Intensitätsskalen der einzelnen Bedürfnisse. Er nimmt an, daß in jeder Bedürfnisart, mag der Stand der Befriedigung welcher immer sein, immer noch weitere Grade des Begehrens vorhanden sind, welche durch weiter zu erwerbende Gütermengen befriedigt werden sollen, daß also, wenn man die Intensitätsgrade der einzelnen Bedürfnisregungen für jede Bedürfnisart in der gebräuchlichen Weise[2] in Form einer Skala (oder Kurve) zusammenfaßt, alle diese Skalen genau dieselbe Ausdehnung haben, d. h. in streng kontinuierlicher Abfolge alle Intensitätsgrade vom stärksten Grade

[1] Vgl. hierzu v. Wieser, „Der natürliche Wert“ insbesondere S. 13, 14, 97, 98.

[2] Nach dem Vorgange v. Wiesers und Böhm-Bawerks.

des Begehrens angefangen bis zum Nullpunkt[1]) enthalten. Nur unter dieser Annahme wäre Schumpeters „Erfahrungssatz“ richtig. Auch er wird ja zugeben, daß die Güter schließlich doch zur Befriedigung vorhandener Bedürfnisse und nicht etwa bloß zu dem Zwecke erworben werden, um die Elemente eines Systems von interdependenten Güterquantitäten abzugeben.

Aber diese Annahme widerspricht allem, was wir aus der eigenen Selbstbeobachtung und aus der Mitteilung der anderen über die Ergebnisse ihrer Selbstbeobachtung wissen. Erfahrungstatsache ist, daß die Intensitätsskalen der einzelnen Bedürfnisse höchst verschieden sind. Viele enthalten überhaupt nur wenige Grade des Begehrens, um dann unvermittelt abzubrechen, die meisten verlaufen intermittierend, mehrere oder viele Intensitätsgrade überspringend, wieder andere beginnen überhaupt erst, wenn andere Bedürfnisse bereits bis zu einem gewissen Grade oder vollständig befriedigt sind[2]). Immer wird daher ein Querschnitt durch die nebeneinander gestellten Intensitätsskalen aller Bedürfnisse nur in einzelnen solchen Skalen auf einen wirklich vorhandenen Grad des Begehrens stoßen, niemals in allen, wie es Schumpeters Annahme voraussetzt.

Nun könnte man aber einwenden, daß alle Bedürfnisse einer Entwicklung oder Verfeinerung fähig seien und daß diejenigen Bedürfnisse, welche erst nach vollständiger Befriedigung anderer, „gröberer“ hervortreten („Luxusbedürfnisse“), nur eine Fortsetzung der ersteren darstellen. Das mag vielleicht vom physiologischen oder psychologischen Standpunkte aus sich wirklich so verhalten, ist aber für die Ökonomie gänzlich bedeutungslos. In der Nationalökonomie kommen die Bedürfnisse eben nur so weit in Betracht, als sie durch Güter befriedigt werden können, und als gleichartig gelten dem Ökonomen nur jene Bedürfnisse, welche eben durch gleichartige Güter befriedigt werden. Das Bedürfnis, welches durch Brot oder durch einen einfachen Ofen befriedigt wird, ist ein anderes als das, welches durch Austern oder einen schön gebauten Kamin befriedigt wird[3]).

Schumpeter selbst könnte übrigens den erwähnten Einwand gar nicht machen, da nach seinem „Erfahrungssatz“ die Mengen aller einzelnen

---

[1]) Der aber nach Schumpeters Darstellung in unendlicher Ferne liegen müßte und daher überhaupt nicht erreicht werden kann; denn sonst könnte ja nicht jedes Wirtschaftssubjekt jederzeit einen weiteren Bedarf haben (vgl. S. 70).

[2]) Vgl. hierzu die Untersuchungen v. Wiesers in „Ursprung und Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes“, S. 147, 148; ferner Böhm-Bawerks „Positive Theorie des Kapitales“ (2. Auflage) insbesonders S. 196, 197.

[3]) S. v. Wieser, Ursprung des Wertes, S. 147. 148.



verschiedenartigen Güter bei Änderung einer derselben sich mitändern müssen. Nur um Mengenänderung der vom Anfang an nach ihrer Art verschiedenen Güter, nicht etwa um Änderung in der Qualität der Güter handelt es sich in Schumpeters System[1]). Es müßten also die Wirtschaftssubjekte bei einer größeren Einkommenserhöhung ihren täglichen Konsum z. B. an Brot recht bedeutend vergrößern und dürften nicht etwa zu feineren Speisen greifen, sie müßten sich tatsächlich in jedem Zimmer mehrere Öfen aufstellen usw.

Aber ganz abgesehen von dem bisher Ausgeführten ist es noch eine zweite Tatsache, die für sich allein schon den Inhalt jenes „Erfahrungssatzes“ als ganz unrichtig erweist. Soll wirklich jede Änderung einer Güterquantität eine solche aller anderen herbeiführen, so hätte das zur notwendigen Voraussetzung, daß alle Güter beliebig teilbar sind. Da das aber in Wirklichkeit nur bei den wenigsten Gütern zutrifft, so müssen schon deshalb die auf jenen „Erfahrungssatz“ aufgebauten Theoreme einen ganz irrealen Inhalt haben.

Nur noch folgendes möchte ich bemerken: Daß alle Güter beliebig teilbar seien, nimmt Schumpeter auch später, bei der Aufstellung seines „Erklärungsprinzipes“ an und bemerkt dort auch ausdrücklich, daß das eine Fiktion sei (S. 71). Nur kann diese Fiktion dort — nach Schumpeters Meinung — nichts schaden, weil ein Erklärungsprinzip nicht richtig zu sein brauche. Daß dieselbe Fiktion aber bereits hier, in den zum Ausgangspunkte genommenen „Erfahrungstatsachen“, deren Richtigkeit auch Schumpeter als für die Resultate nicht bedeutungslos erklären wird, enthalten ist, scheint ihm ganz entgangen zu sein.

Der „Anfangsakkord des weiteren Gedankenganges“, wie Schumpeter jene ersten grundlegenden Sätze nennt, enthält also eine schrille Dissonanz zur Wirklichkeit. Keine Erfahrungstatsachen, sondern ein rein willkürliches Gedankengebilde stellen jene Sätze dar, und es ist keine geringe Forderung, wenn Schumpeter sagt, die Aufgabe der reinen Ökonomie habe in nichts anderem zu bestehen als dieses Gedankengebilde zu „beschreiben“.

Und da diese Beschreibung durch ein Prinzip erfolgen soll, welches keineswegs an sich richtig zu sein brauche, so haben wir gleich nach den ersten Seiten des Buches der Wirklichkeit den Rücken gekehrt und treten ein in ein freies Reich der Fiktionen und kühnsten Abstraktionen, in dem alles gerade so abläuft, wie es eben für die Aufstellung mathematischer Formeln notwendig ist.

Nun könnte aber jemand sagen, daß es sich in den eben besprochenen

[1]) Vgl. dazu die Hauptformel, S. 131.

Sätzen bloß um „idealisierende Annahmen“ handelt, welche nur zu methodischen Zwecken gemacht wurden, um nämlich unbeirrt durch gewisse störende, nebensächliche Momente welche in der „Unvollkommenheit der menschlichen Natur“, den „technischen Eigenschaften der Güter“ usw. ihren Grund hätten, die Grundlinien des wirtschaftlichen Geschehens scharf hervorheben zu können. Davon möchte ich später sprechen. Hier kann aber schon deshalb von einem solchen Einwand keine Rede sein, weil jene Sätze sich eben als einfacher Bericht über „Erfahrungstatsachen“ ausgeben.

2. Das „Erklärungsprinzip“.

Daß der Verfasser als Erklärungsprinzip die Erscheinung des subjektiven Wertes verwendet, erscheint, wenn man bedenkt, daß es sich hier um ein System von automatisch sich herstellenden Relationen zwischen Güterquantitäten handelt und daß das menschliche Handeln ausdrücklich aus der Darstellung ausgeschlossen wird, zunächst befremdend. Verständlich wird es aber sofort, wenn man sieht, in welcher Form Schumpeter das „Wertprinzip“ verwendet. Er glaubt daran einige Reformen vornehmen zu müssen, welche die „korrektere“ Gewinnung des Prinzipes und eine „korrektere“ Formulierung seines Inhaltes betreffen. Der Inhalt des Erklärungsprinzipes ist kurz folgender: alle Güterquantitäten eines Wirtschaftssubjektes stehen in jedem Augenblicke in einer subjektiven Preisrelation zueinander; alle Güterquantitäten sind miteinander durch Skalen von subjektiven Nachfragepreisen verbunden. Die Kurven („Wertfunktionen“), welche diese Preisskalen veranschaulichen, stellen zugleich die exakte Form des Gossenschen Gesetzes dar. Gewonnen wird das Prinzip auf rein empirischem oder, wie Schumpeter sagt, „experimentellem“ (S. 604) Wege, durch „Ausfragen der Wirtschaftssubjekte“.

Es läßt sich nun zeigen, daß die „Reformen“, welche Schumpeter am Wertprinzipe vornimmt, keineswegs die große Bedeutung haben, die er ihnen beilegt, daß sein Erklärungsprinzip auf dem von ihm angegebenen Wege gar nicht zu gewinnen ist und daß der Inhalt dieses Erklärungsprinzipes unrichtig ist.

Sehen wir uns zunächst die „experimentelle“ Ableitung des Prinzipes an. Die einzelnen Individuen werden aus ihrer konkreten wirtschaftlichen Lage heraus gefragt, „was sie für eine bestimmte Menge irgend eines Gutes zu geben bereit seien, lieber als darauf zu verzichten“ (S. 70). Und Schumpeter meint: „Stets wird für jedes Wirtschaftssubjekt und jede Menge eines Gutes eine Menge irgend eines andern Gutes angegeben werden können,

die es zu geben bereit ist, während bei einem nur um wenig größeren „Preise" kein Tausch mehr zustande kommt." Damit hat er sein Experiment bereits als gelungen bezeichnet, bevor er es noch zu Ende geführt hat. Nichts scheint mir aber sicherer, als daß dieses Experiment notwendig mißlingen müsse. Zunächst darf es kein im „Gleichgewicht" befindliches Individuum sein, das uns in die Hände fällt; dieses würde nach Schumpeters eigenen Ausführungen (S. 132) keine Menge irgend eines Gutes gegen eine andere zu geben bereit sein und uns somit gar keinen subjektiven „Nachfragepreis" angeben. Aber auch bei jedem anderen Individuum werden wir auf eine große Anzahl von Fällen stoßen, in welchen dieses nicht bereit ist, für irgend eine angebotene Menge bestimmter Güter irgend eine Menge eines andern Gutes zu geben, aus dem einfachen Grunde, weil bezüglich des angebotenen Gutes keine Nachfrage besteht. Ich brauche hier nur auf das gegen die grundlegenden „Erfahrungssätze" Gesagte zu verweisen. Es ist dieselbe Tatsache, die — ganz konsequenterweise — auch hier übersehen wurde: daß nämlich ein gleichmäßiges Fortbestehen der Nachfrage nach allen einzelnen Gütern in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist. Wir würden also bei der Befragung jedes Individuums in einer Reihe von Fällen auf Schumpeters Frage: „Wieviel von dem Gute A, B usw. bist du für m, 2 m usw. Stücke des Gutes X zu geben bereit?" die Antwort erhalten: „Nichts, da ich weitere Mengen von X nicht brauche" und erhielten daher bezüglich aller dieser Güter keine „Wertfunktion". Daß es sich bei diesem „Abfragen" nur um weitere und nicht bereits im Besitze des befragten Wirtschaftssubjektes befindliche Mengen des Gutes, dessen „Wertfunktion" ermittelt werden soll, handeln kann, ist selbstverständlich. Denn einen Preis — und gerade darin soll die Reform Schumpeters bestehen: an Stelle des „hypothetischen" Begriffes „Wert" die „Tatsache der Nachfragepreise" zu setzen — kann man ja nur für etwas geben, was man noch nicht hat, und die Frage, welchen Preis jemand für ein Gut zu geben bereit wäre, welches er bereits hat, wäre offenbar sinnlos[1]).

[1]) Es wäre nur noch denkbar, daß die Fragen dahin gestellt würden, wieviel das Wirtschaftssubjekt für einzelne Teilmengen der in seinem Besitz befindlichen Gesamtmengen der einzelnen Güterarten geben würde, wenn es von diesem Besitz an den Gesamtmengen ganz oder teilweise abstrahiere. Daß die dann angegebenen „Preise" aber prinzipiell verschieden sein müssen von denen, die das Wirtschaftssubjekt aus seiner tatsächlichen Vermögenslage heraus angeben würde — und gerade diese zu finden wurde ja das „Experiment" vorgenommen — und daß dieser Unterschied, sobald es sich um Güter von einigermaßen erheblichem Wert handelt, auch tatsächlich hervortreten wird, brauche ich nicht näher auszuführen.



Das „Experiment“ Schumpeters zeigt also gerade das Gegenteil von dem, was es zeigen sollte: Daß nämlich nicht alle Güterquantitäten eines Wirtschaftssubjektes durch subjektive Nachfragepreise verbunden sind und daß somit der Inhalt seines Erklärungsprinzipes unrichtig ist.

Bei diesem Erfolge des „Experimentes“ aber doch „anzunehmen“, daß alle einzelnen Güterquantitäten eines Individuums jederzeit durch Skalen von „Nachfragepreisen“ verbunden sind, wäre eben keine Annahme mehr oder Hypothese, sondern wiederum eine Fiktion.

Es fällt mir natürlich nicht ein, zu bestreiten, daß alle Güter eines Wirtschaftssubjektes jederzeit in einer subjektiven Wertrelation zueinander stehen, daß die Wirtschaftssubjekte wohl imstande sind, die Werte der einzelnen Güter miteinander zu vergleichen, und daß man den Leuten diese Wertrelationen auch abfragen könne. Und man erhielte so wirklich eine geschlossene Kette von „Wertfunktionen“. Aber diesen Vorgang vermeidet Schumpeter aus guten Gründen. Denn, wenn man mit dem Wertbegriffe arbeitet, so muß man ihm einen zweifelsfreien Inhalt geben und das könnte eben doch nur auf dem Wege der von Schumpeter perhorreszierten „psychologischen“ Analyse geschehen.

Dennoch glaubt Schumpeter mit seinem Erklärungsprinzipe im Grunde dasselbe zu sagen, was das Wertprinzip sagt. Das ist aber irrig. Wenn Schumpeter die Preisrelation, die darin liegt, daß jemand äußersten Falles 3 Stücke des Gutes B gegen ein Stück des Gutes A zu geben bereit ist, identifiziert mit der Wertgleichung: $A = 3B$ und sohin meint, daß der Grenznutzen von B gleich sei $^1/_3$ des Grenznutzens von A, so ist das offenkundig falsch. Denn, wenn jemand geneigt ist, 3B gegen A einzutauschen, so kann das nur dann der Fall sein, wenn ihm 3B mehr wert sind als A. Wären ihm die beiden Güterquantitäten gleich viel wert, so hätte er ja gar keinen Grund, sie gegeneinander auszutauschen[1]). Diese falschen Identifizierungen von Preisrelation und Wertgleichung durchziehen aber das ganze System, kommen auch in der mathematischen Hauptformel vor und würden allein schon genügen dem Hauptresultat einen unrichtigen Inhalt zu geben.

[1]) Dieser Fehler der Gleichsetzung der subjektiven Werte der im Tausch hingegebenen und erworbenen Güter findet sich bei den meisten „mathematischen Nationalökonomen“. Leicht begreiflich, sie müssen ja mit Gleichungen arbeiten. Aber auch als „Grenzgleichung“ ist diese Gleichsetzung nicht zu halten. Scharf herausgearbeitet als „Grundmotiv des Tausches“ ist jedoch die Notwendigkeit der verschieden hohen Bewertung des ein- und ausgetauschten Gutes durch das tauschende Individuum bei Böhm-Bawork, „Positive Theorie“, S. 204 ff.

Nun sagt Schumpeter allerdings, er bediene sich der „psychologischen“ Ausdrucksweise nur der Bequemlichkeit wegen. Aber das ist nicht ganz zutreffend. Es ist schon von vornherein auffallend, wenn ein System, das unter anderem auch die Entbehrlichkeit der „psychologischen“ Fundierung der reinen Ökonomie erweisen will, doch immer die „psychologische“ Sprache spricht. Aber dem Leser des Buches dürfte es nicht entgehen, daß Schumpeter sich wohl notgedrungen zur „psychologischen“ Ausdrucksweise verstehen mußte, weil eben für die meisten seiner Ausführungen sein eigenes System keine Sprache hat.

Wenn Schumpeter von seinen Preiskurven („Wertfunktionen“) sagt, daß sie die exakte Form des Gossenschen Gesetzes darstellen, so ist dies nur in einem sehr uneigentlichen Sinne richtig. Nur in dem Sinne nämlich, als man das von jeder negativ zur Abszissenachse verlaufenden Kurve, welche Form sie sonst immer haben mag, sagen kann. Aber in eben diesem rein formalen Sinne kann man von jeder solchen Kurve auch sagen, daß sie die „exakte Form“ für viele andere Dinge, darstelle. Auf die Bedeutung, welche man den Koordinaten beigelegt hat, kommt es an, was eine Kurve vorstellt. Und da sind Schumpeters Kurven keineswegs identisch mit den Gossenschen Bedürfniskurven. Es ist ja leicht ersichtlich, daß jede der von Schumpeter ermittelten Kurven bereits eine Kombination zweier Bedürfniskurven darstellt, nämlich der auf das „Tauschgut“ und der auf das „Preisgut“ bezüglichen und ihr Verlauf einerseits durch die immer geringere Intensität des bei zunehmender Menge des Tauschgutes noch befriedigten Bedürfnisses und anderseits durch die immer größere Intensität des durch Verminderung des Preisgutes ungedeckt bleibenden Bedürfnisses bestimmt wird. Die nach Schumpeters Vorgang in Bezug auf irgend ein Gut ermittelte „Wertkurve“ wird also anders, und zwar steiler verlaufen als die entsprechende Gossensche Kurve. Nimmt aber Schumpeter bei der Ermittlung seiner Kurven an, daß der Grenznutzen des „Preisgutes“ konstant bleibe[1]) und die Kurve somit die „Wertskala des betrachteten Gutes rein darstelle“, so ist das eine Fiktion, durch welche diese Kurven um nichts richtiger werden. Durch bloße Ermittlung von subjektiven Preisrelationen unter Ablehnung des direkten Eingehens auf die Bedürfnisse läßt sich also weder das Gossensche Gesetz selbst, noch auch ein Ersatz dafür gewinnen.

Es ist nun für das ganze System Schumpeters von fundamentaler Bedeutung, daß er alle seine „Wertkurven“ als streng kontinuierlich ver-

[1]) Vgl. insbesondere Anmerkung S. 219.



laufend annimmt. Ohne diese Annahme wäre die Feststellung einer eindeutigen Relation zwischen allen Preisen und allen Gütermengen — und darin soll ja die Hauptaufgabe des Systems liegen — ausgeschlossen, wäre insbesondere jene elegante mathematische Formel, welche die Lösung des „Hauptproblems der reinen Ökonomie“ enthalten soll, gar nicht zu gewinnen. Und es ist von ebenso fundamentaler Bedeutung für das Verhältnis von Schumpeters System zur Wirklichkeit, daß jene Annahme nur auf Grund zweier Fiktionen, welche eine starke Entstellung der Wirklichkeit enthalten, gemacht werden konnte. Es sind dies die bereits früher besprochenen Fiktionen betreffend die beliebige Teilbarkeit aller Güter und den vollkommen gleichmäßigen Verlauf aller Bedürfnisskalen. Die erste wird hier ausdrücklich gemacht, der zweiten jedoch mit keinem Worte Erwähnung getan, so daß es zweifelhaft ist, ob nicht bezüglich dieses Punktes vielleicht ein Übersehen von Tatsachen vorliegt. Jedenfalls hat Schumpeter dadurch sein Erklärungsprinzip seinem Tatbestande oder eigentlich umgekehrt seinen Tatbestand dem Erklärungsprinzipe vollkommen angepaßt und es ist zu erwarten, daß dieses Erklärungsprinzip zur Beschreibung dieses Tatbestandes allerdings ganz hervorragend brauchbar sein wird. Nur sind eben beide, Tatbestand und Erklärungsprinzip — von den Tatsachen aus gesehen — unrichtig und mögen die Resultate innerhalb des Systems noch so schön „klappen“, es ist sehr fragwürdig, ob sie auch mit der Wirklichkeit übereinstimmen können.

Ich gehe hier noch mit tunlichster Kürze auf die Gründe ein, welche Schumpeter zur Ablehnung einer Erklärung des Wertes aus den Bedürfnissen veranlassen.

Schumpeter führt ungefähr folgendes aus: Jede Begründung des Wertprinzipes führe in fremde Disziplinen, in die Psychologie und Physiologie, bringe somit die Ökonomie in Abhängigkeit von der Richtigkeit materieller Sätze anderer Disziplinen und bedeute daher ein Aufgeben einer selbständigen Wirtschaftswissenschaft. Außerdem enthalte jeder derartige Versuch einer Erklärung des wirtschaftlichen Handelns aus dem subjektiven Werte entweder eine Tautologie oder eine ganz willkürliche Hypothese. Jede solche Erklärung könne nur auf eine der beiden folgenden Arten versucht werden: entweder man geht von der Beobachtung anderer Individuen aus und erklärt deren äußeres Verhalten aus einem bestimmten inneren Verhalten, wobei man aber vorher auf eben dieses innere Verhalten, das man ja nicht sehen könne, aus dem Handeln geschlossen hat und begeht so einen Zirkelschluß. Aber selbst, wenn man die Wertungsvorgänge sehen oder sonst

sinnlich wahrnehmen könnte, somit zwei Reihen von Wahrnehmungen — Wertungsvorgänge und wirtschaftliche Handlungen — hätte, und das Vorhandensein einer Wechselbeziehung zwischen beiden feststellen könnte, wüßten wir über die Natur dieser letzteren noch immer nichts. Wie sich die Wertungsvorgänge in wirtschaftliche Handlungen umsetzen, insbesondere, ob sie als deren Ursachen zu betrachten seien, könnten wir auch dann nicht sagen, wir kämen auf das Problem der Willensfreiheit und auf metaphysische Voraussetzungen.

Der zweite Weg wäre der der Introspektion. Hier hätte man wirklich zwei Erscheinungen vor sich, die eigene Bedürfnisregung und das eigene Wertgefühl und könnte ein Kausalverhältnis annehmen. Aber ein ähnliches Kausalverhältnis auch bei allen anderen Subjekten, deren psychische Erscheinungen wir ja nicht sehen können, anzunehmen, sei eine Hypothese. Wir müssen also darauf verzichten, von einer Theorie der Bedürfnisse auszugehen, diese war ein heuristisch wertvolles Hilfsmittel, ist aber zur strengen Ableitung der Resultate weder brauchbar noch nötig.

Ich glaube, daß diese Einwendungen gegen die moderne Werttheorie nicht schwer zu widerlegen sind. Man kann zugeben, weder die Introspektion für sich allein noch auch die Beobachtung des äußeren Verhaltens der anderen für sich allein könnte uns gestatten, allgemein gültige „Gesetze“ über die Werterscheinung aufzustellen. Aber, was keine der beiden Forschungsmethoden für sich allein leisten kann, das leisten sie beide zusammen in der denkbar vollkommensten Weise. Introspektion und Beobachtung anderer, genauer eigene Introspektion und die Ergebnisse der Selbstbeobachtung der andern, in deren Besitz wir ohneweiters gelangen können, lassen uns „Gesetze“ von so überzeugender Sicherheit aufstellen, wie sie sogar den exakten Naturgesetzen nicht zukommt. Sie haben von den Naturgesetzen nämlich noch den Charakter der unmittelbaren Evidenz, des im unmittelbaren Erleben gelegenen Verständnisses voraus. Daß uns die Ergebnisse der Introspektion der andern ohneweiters durch Mitteilung seitens der andern zugänglich sind, ist, da es sich hier ja durchaus um bewußte Vorgänge des Seelenlebens — Bedürfnisregungen, Wertschätzungen — handelt, unbestreitbar. Die Fundierung der Wertgesetze ist also eine viel sicherere als Schumpeter annimmt und wir haben es hier nicht mit einer bloßen Hypothese zu tun.

Aber auch die andere Einwendung, welche Schumpeter erhebt, daß nämlich die Begründung des Wertprinzipes aus fremden Disziplinen geholt werden müsse, erweist sich bei näherem Zusehen als unhaltbar. Es sind durchaus der Alltagserfahrung zugängliche Beobachtungen, welche voll-

kommen ausreichen, das Wertprinzip zu gewinnen und von welchen die „Grenznutzentheoretiker“ auch tatsächlich ausgegangen sind; Beobachtungen, die allerdings auch psychische Tatsachen zum Gegenstande haben, die aber unabhängig von irgend einer psychologischen Theorie gemacht und verwertet werden können. Daß die Menschen Bedürfnisse haben und diese zu befriedigen suchen, daß in den einzelnen Bedürfnisarten konkrete Bedürfnisregungen verschiedener Intensität vorkommen, daß die Intensitätsskalen für die einzelnen Bedürfnisarten nicht gleichmäßig verlaufen, daß bei zunehmender Befriedigung der Bedürfnisse die Intensität des weiteren Begehrens abnimmt, daß endlich die Menschen den von ihnen als zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse tauglich erkannten Dingen in dem Grade Bedeutung beilegen, als von ihrem Besitz die Befriedigung eines stärkeren oder schwächeren Bedürfnisses abhängig ist: das ist so ziemlich alles, was zur Ableitung des Wertprinzipes notwendig ist. All das sind aber Tatsachen, die der täglichen Erfahrung zugänglich sind, und es ist für deren Beobachtung natürlich ganz gleichgültig, ob etwa auch die Psychologie sie zum Ausgangspunkt ihrer Forschung nimmt oder zum Gegenstand ihrer Analysen macht. Ob aber das tatsächliche wirtschaftliche Verhalten der Menschen der Hypothese der Willensfreiheit entspricht oder widerspricht, was den Bedürfnissen selbst wieder zugrunde liegt, welches die physiologischen Erscheinungen sind, die durch die Bedürfnisbefriedigung ausgelöst werden: diese Dinge sind für die Begründung des Wertprinzipes gegenstandslos und die Grenznutzenlehre hat sich mit Recht darauf niemals eingelassen. Von einem Verfolgen der Dinge „in unbegrenzte Fernen“ kann daher ebensowenig die Rede sein, wie von metaphysischen Spekulationen. Und daß die Begründung des Wertprinzipes abhängig sei von der Richtigkeit des Weber-Fechnerschen Gesetzes wird schwerlich jemand behaupten, der die Werke der „Grenznutzentheoretiker“ kennt[1]).

3. Die Problemlösung.

Sie besteht in der Beschreibung des „Gleichgewichtszustandes der ökonomischen Quantitäten“. Schumpeter sieht darin das Zentralproblem der reinen Ökonomie und sagt über seine Lösung: „Für den, der das begriffen

[1]) Die in jüngster Zeit von Brentano aufgestellte Behauptung, daß das „psycho-physische Grundgesetz“ die Grundlage der Grenznutzenlehre sei, wurde übrigens von Max Weber in seiner Abhandlung: „die Grenznutzlehre und das psycho-physische Grundgesetz“ (Archiv f. Soz.-W. u. Soz.-Pol. 1908, S. 546 ff.) in gründlichster Weise widerlegt.

hat, gibt es keine Zweifel mehr über die Grundlagen der Ökonomie und die Kontroversen darüber lösen sich auf." Da diese Problemlösung tatsächlich den Kernpunkt des ganzen Systems bildet und materiell wie methodisch die Grundlage für alle weiteren Resultate darstellt, will ich sie hier genau wiedergeben. Schumpeter will hier zeigen, daß der Kern der Sache sich — im Gegensatze zu der mit „allerhand Zutaten ausgeschmückten" Darstellung der „Psychologen" — „streng exakt und einwandfrei fassen läßt und daß wissenschaftliche Korrektheit im Sinne des Physikers auch auf unserem Gebiete keine Unmöglichkeit ist". — Nicht Theorien über die Gründe des wirtschaftlichen Handelns brauchen wir, sondern formale Annahmen, welche uns die Grenzpunkte (des Gütererwerbes) kurz, einfach und formal ergeben, Funktionen, welche die Bedingung zum Ausdruck bringen, daß weiterer Erwerb eines Gutes aufhört, wenn seine Menge in einem bestimmten Verhältnisse zu den Mengen der anderen Güter steht, die im wirtschaftlichen Bereiche des Wirtschaftssubjektes liegen. — Daß die Zuwächse der Gütermengen an jenen Grenzpunkten verschwinden, heißt, daß die Differenzialquotienten unserer Funktion in Bezug auf diese Mengen gleich Null sein müssen. Messen wir alle Güter (!) mit ein und derselben Maßeinheit, z. B. in Geld und seien q_a, q_b, q_c, usw., die Mengen der Güter A, B, C usw., so haben wir die Gleichung:

$$\frac{d\varphi}{d q_a} d q_a + \frac{d\varphi}{d q_b} d q_b + \frac{d\varphi}{d q_c} d q_c + \ldots\ldots = 0 \qquad 1)$$

diese Funktion φ ist nichts anderes als eine Art Gesamtwertfunktion des Güterbesitzes unseres Wirtschaftssubjektes und diese Gleichung drückt einen Gleichgewichts- und Maximumzustand aus. Mit ihrer Hilfe können wir auch zu jener Beziehung zwischen den Mengen der Güter, die das Individuum im Gleichgewicht besitzt, gelangen. Da nämlich die „Preissumme" der „verkauften" und die Preissumme der „gekauften" Güter gleich sein muß, so haben wir, wenn wir die Preise der Einheiten der einzelnen Güterarten respektive mit p_a, p_b, p_c usw. bezeichnen, die Gleichung:

$$p_a\, d q_a + p_b\, d q_b + p_c\, d q_c + \ldots\ldots = 0 \qquad 2)$$

woraus sich im Zusammenhalte mit Gleichung 1) ergibt:

$$\frac{1}{p_a} \frac{d\varphi}{d q_a} = \frac{1}{p_b} \frac{d\varphi}{d q_b} = \frac{1}{p_c} \frac{d\varphi}{d q_c} \ldots\ldots\ldots \qquad 3)$$

welche Gleichung das fundamentale Gesetz des Grenznutzenniveaus zum Ausdruck bringt. In der Ausdrucksweise der „psychologischen“ Theorie heißt das, daß jedes Gut in solcher Menge erworben wird, daß die letzterworbenen Teilmengen aller gleich intensive Bedürfnisregungen befriedigen“.

Was ist nun von dieser Problemlösung zu halten? Ist das Vorgehen einwandfrei? Und wie steht es mit dem Resultate? Zunächst zum Vorgehen. Hier wird es klar, wozu Schumpeter seine Fiktionen in Tatbestand und Erklärungsprinzip brauchte: zur Durchführung dieser Ableitung und zur Gewinnung dieses Resultates waren sie allerdings unentbehrlich. Ohne sie wäre ja die Differenzialrechnung nicht anzuwenden. Und nichts anderes als die Lösung einer Aufgabe der Differenzialrechnung ist die vorgeführte Ableitung des Resultates. Aber die Differenzialrechnung hat hier gar kein Anwendungsgebiet und wird sie dennoch verwendet, so muß das Resultat etwas ganz Irreales ergeben. Und etwas ganz Irreales sagt auch das „Gesetz vom Grenznutzenniveau“. Zunächst will ich meine Behauptung der Unbrauchbarkeit der ganzen mathematischen Ableitung begründen. Das ist nach dem früher Gesagten mit wenigen Worten möglich.

Die Differenzialrechnung hat es bekanntlich nur mit solchen „Größen“ zu tun, welche unendlich kleine Veränderungen gestatten; sie setzt ferner Stetigkeit in der Abhängigkeit zweier Größen voneinander voraus, d. h. jeder noch so kleinen Veränderung der einen Größe muß eine Veränderung der andern (abhängigen) entsprechen. Beide Voraussetzungen sind unerläßlich. Mit solchen Größen nun haben es bekanntlich die exakten Naturwissenschaften zu tun, auf deren Gebiet ja auch die Differenzialrechnung die größten Erfolge aufzuweisen hat. Masse, Zeit, Raum, Bewegung usw. können in beliebig kleine Teile zerlegt gedacht werden, ohne daß an ihrem „Wesen“ etwas geändert wird; was sich ändert ist eben nur ihre Größe. Aber beide Voraussetzungen fehlen auf dem Gebiete der Nationalökonomie. Alle Güter müßten in unendlich kleine Teile zerlegbar sein, diese unendlich kleinen Teile verschiedener Güter müßten gegeneinander ausgetauscht werden können, alle Bedürfnisse müßten alle Intensitätsgrade in kontinuierlicher Abfolge von unendlich kleinen Intensitätsunterschieden enthalten, jedem unendlich kleinen Intensitätsunterschied eines Bedürfnisses müßte ein unendlich kleiner Mengenunterschied des zu dessen Befriedigung dienenden Gutes entsprechen: Diese Annahmen sind notwendig, um das Infinitesimalkalkül anwenden zu können. Was von ihnen zu halten ist, wurde schon früher gesagt: Sie sind Fiktionen, welche der Wirklichkeit im ärgsten Grade Gewalt antun, ja, wenn man genau zusieht, sogar weniger als Fik-

tionen, sie enthalten einen inneren Widerspruch. Ganz deutlich tritt das bei der Annahme der beliebigen Teilbarkeit der Güter hervor. Die meisten Güter, insbesondere die „dauerbaren“ würden bei der Zerlegung in Teile eben aufhören Güter zu sein. Ihr „Wesen“, nicht nur ihre Größe würde sich damit ändern, und in dem Augenblicke, in dem wir mit der beliebigen Teilbarkeit aller Güter arbeiten, treiben wir — vielleicht irgend eine andere Wissenschaft — sicherlich aber nicht mehr Ökonomie, wir haben es dann nicht mehr mit Gütern, sondern einfach mit Massen zu tun. Oder ist etwa ein Bruchteil eines Konversationslexikons oder eines Kunstwerkes ein Gut? Oder welche Bedürfnisregung würde etwa einem Notleidenden ein kleiner Bruchteil eines Schuhes befriedigen oder einem Unterstandslosen ein ihm zur Verfügung gestellter unendlich kleiner Teil einer Lagerstätte? Man sieht leicht, mit solchen Annahmen kommt man ins Irreale. Ganz anders als sie tatsächlich sind, wären die Beziehungen der Menschen zu den Gütern, wenn diesen Fiktionen etwas in der Wirklichkeit entspräche. Mit der Anwendbarkeit des Infinitesimalkalküls ist es also nichts und die die Problemlösung bietende „Ableitung“ erweist sich als ganz unzulässig. Ist aber die ganze Ableitung als unbrauchbar erwiesen, so ist es unnötig, in einzelne bedenkliche Punkte noch näher einzugehen[1]). Es erübrigt nur noch die Diskussion des Resultates an sich.

---

[1]) Daß die Gleichung 2) streng genommen unrichtig ist — weil eben bei subjektiver Wertgleichheit der ausgetauschten und eingetauschten Gütermengen gerade **nicht** getauscht würde — wurde schon früher erwähnt. Es geht auch nicht an, etwa zu sagen, daß die Wertdifferenz sehr klein und deshalb als nicht vorhanden angenommen werden könne, wenn anderseits **gerade ihr Vorhandensein Bedingung** des Austausches **ist**. Übrigens zeigt sich hier deutlich, daß Schumpeter mit den Begriffen seines Systems, ohne Zuhilfenahme derjenigen der „psychologischen“ Theorie, nicht weit kommen könnte. Er sagt: „Messen wir alle Güter(!) in einem gemeinsamen Maß, z. B. in Geld. Was soll aber gemessen werden? Natürlich nicht die Stückzahl oder das Gewicht der Güter, sondern ihr **Wert**. Das ist aber ein fremder Begriff in Schumpeters System. Indem er ihn an Stelle seines Begriffes „Nachfragepreis“ — mit dem aber hier nichts anzufangen wäre — setzt, wird es ihm möglich, eine Gleichung aufzustellen. Diese wird aber aus dem früher gezeigtem Grunde falsch. — Offenbar kann diese Unrichtigkeit nicht ohne Einfluß auf das Endresultat, d. i. Gleichung 3), bleiben. Sie tritt dort auch in vollster Deutlichkeit hervor, wenn man das Resultat nur vollständig — und nicht, wie Schumpeter es tut, bloß zur Hälfte — interpretiert. Die Gleichung 2) enthält, wie leicht ersichtlich, auch essentiell **negative** Glieder, nämlich diejenigen Größen, welche die „verkauften“ Güter bedeuten. Diese müssen natürlich auch in der Gleichung 3) vorkommen und die vollständige



Vorher aber muß ich noch auf einen Einwand eingehen, der gegen meine eben gegebene Ausführung gemacht werden könnte. Man könnte nämlich sagen[1]): Allerdings sind die meisten Güter *körperlich* nicht beliebig teilbar, aber auf die körperliche Teilbarkeit komme es ja gar nicht an, man müsse den Begriff „Teilbarkeit" nur „zweckmäßig" und im Sinne wirklich vorhandener „Tendenzen interpretieren", um diese Eigenschaft „ganz ruhig" allen Gütern zuschreiben zu können, und zwar in folgender Weise: Schlechtere Qualitäten einer „Güterart" können einfach als Teile der besseren Qualitäten aufgefaßt werden, z. B. ein einfacher Winterrock als Teil eines kostbaren Pelzes. Aber dann bliebe noch immer die Teilbarkeit der schlechtesten Qualität dieser „Güterart" in Frage. Auch dem kann abgeholfen werden, wenn man nur immer zweckmäßig weiter intrepretiert. Etwa so: als Teile der schlechtesten Qualität einer „Güterart" können wieder andere Güter aufgefaßt werden, welche das in Frage stehende Bedürfnis noch unvollständiger befriedigen usw. Und so kommt man schließlich doch zur beliebigen Teilbarkeit aller Güter und zu einer kontinuierlichen Kurve. Diese „Interpretation" müßte etwa zu folgendem Schlusse führen: Das „Wärmebedürfnis" kann durch Sparherde, Öfen verschiedenster Qualität, Luftheizungen, dekorative Kamine, Brennmaterial der verschiedensten Art, durch Winterröcke, sonstige warme Kleider, wollene Wäsche, Handschuhe, Bettdecken, heiße Getränke usw. in verschiedenen Graden befriedigt werden. Daher sei es ökonomisch zulässig z. B. eine Bettdecke als Teil einer Luftheizung, eine Tasse heißen Tees wieder als Teil eines Handschuhes aufzufassen. Es ist leicht zu erkennen, daß hier nur eine neue Fiktion gemacht wird, um der alten — der der beliebigen körperlichen Teilbarkeit aller Güter — ihren fiktiven Charakter zu benehmen. Man braucht die Sache nur von der andern Seite anzusehen. Da ergäbe sich aus unserem Beispiele folgendes: Hat jemand einen dekorativen Kamin, so braucht er keinen Winterrock, keine

---

Interpretation dieser Gleichung würde sonach lauten: Im Gleichgewichtszustande sind die einzelnen Güterarten in solcher Menge vorhanden, *daß sowohl die letzterworbenen als auch die letztveräußerten Teilmengen gleiche Bedürfnisintensitäten befriedigen!* — Man bemerke übrigens, daß in dieser „strengen" Ableitung, welche die Relation zwischen Gütermengen und „Preisen" geben will, die Einheitspreise („Grenznutzen") p_2 usw. bei Veränderlichkeit der Gütermengen als *konstant* angenommen wurden.

[1]) Ähnliches wurde tatsächlich gesagt, und zwar gerade von unserem Autor in seiner Abhandlung „Bemerkungen über das Zurechnungsproblem" (Zeitschrift f. V.-W., Soz.-Pol. u. Verw. 1909, S. 79 ff.).

Handschuhe usw; er hat sie ja bereits, da sie nur Teile des Kamins vorstellen. Dieser Vorgang enthält folgendes: Eine Summe der verschiedenartigsten Güter wird hier unter dem Begriff „Befriedigungsmittel eines Bedürfnisses“ zusammengefaßt. Dagegen wäre, wenn alle diese Güter wirklich zur Befriedigung dieses Bedürfnisses geeignet sind, noch nichts einzuwenden. Der Fehler liegt darin: Es wird nun angenommen, daß alle diese verschiedenartigen Güter nur der Befriedigung verschieden intensiver Regungen desselben Bedürfnisses dienen, — während sie außerdem, oft sogar in überwiegendem Maße der Befriedigung anderer Bedürfnisse dienen —, daß also ihr Unterschied in Bezug auf die Bedürfnisbefriedigung nur ein quantitativer sei, woraus dann die weitere Folge gezogen wird, daß zwischen ihnen, soweit sie als Güter in Betracht kommen, nur ein Quantitäts- und nicht ein Artunterschied bestehe. Die Sache weiter auszuführen, scheint mir unnötig[1]).

Ein zweiter Einwand[2]) wäre der: Ein Ersatz für die fehlende körperliche Teilbarkeit der meisten Güter sei darin gelegen, daß ihre Nutzungen — deren Summe ja das Gut ökonomisch vorstellt — geteilt werden können. Und man könnte dafür Mitbesitz, Sachmiete usw. anführen. Darauf ist — ganz abgesehen davon, daß auch dann noch eine große Zahl von Güterarten übrig bleibt, die keineswegs als Ausnahmskategorien betrachtet werden können, deren Nutzungen praktisch niemals geteilt werden, bezüglich welcher also diese Interpretation wieder eine Fiktion vorstellt (und jeder einzelne solche Fall würde das so kunstvoll konstruierte System der allgemeinen Interdependenz lähmen) — folgendes zu sagen: Die Sätze, um die es sich hier — in der Werttheorie — handelt, sollen grundlegende Sätze der „reinen Ökonomie“ sein, sie sollen allgemein gültig sein, für jede Wirtschafts- und Rechtsordnung und insbesondere auch für die isolierte Wirtschaft gelten. Es ist also ganz unzulässig für die Ableitung der fundamentalen Wertgesetze Beziehungen und Institute einer entwickelten Verkehrswirtschaft als Voraussetzungen zu nehmen.

Man mag unsere Fiktion interpretieren wie man will, eine Fiktion bleibt sie immer und die Anwendung der Differenzialmethode bleibt nach wie vor unzulässig.

---

[1]) Daß die Verwendung des in dieser „Interpretation“ enthaltenen Begriffes „Güterart“ die Ableitung der Werte und Preise der verschiedenen Güter vom Anfang an unmöglich macht, ist leicht einzusehen.

[2]) Siehe die Anmerkung auf S. 203.

Wenden wir uns nun der Betrachtung des Resultates zu, wobei ich die von Schumpeter selbst gegebene Interpretation seiner Gleichung zugrunde lege: Die von allen einzelnen Güterarten zuletzt erworbenen (unendlich kleinen) Teilmengen sollen gleich intensive Bedürfnisregungen befriedigen! Ist es nach dem bereits Gesagten noch nötig, die Irrealität dieses Satzes darzulegen? Es gibt eben keine beliebig kleinen Teilmengen von allen Gütern und es gibt ebensowenig in jedem Stand der Gesamtbefriedigung gleich intensive Bedürfnisregungen in allen Bedürfnisarten. Eine Relation zwischen zwei nicht existierenden Reihen von Größen sagt uns jenes „Gesetz" aus. Es leistet uns damit für die Erkenntnis der ökonomischen Beziehungen genau soviel, wie etwa ein „Gesetz", welches die Brechung nichtexistierender Strahlen durch ein nichtexstierendes Medium beschreibt, für die Optik leistet. Ist es deshalb etwa sinnlos? Keineswegs, nur gibt es uns nichts für die Erkenntnis der Tatsachen. Es wäre nun ein billiges Vergnügen, stände aber in argem Mißverhältnis zu der wertvollen geistigen Arbeit, die in dem besprochenen Werke niedergelegt ist, wenn man durch Einsetzung konkreter aus dem Leben gegriffener Daten in unsere Gleichung und nachfolgende Variation den Inhalt jenes Gesetzes ad absurdum führen wollte. Aber die weit klaffende Diskrepanz mit der Wirklichkeit würde ein solcher Versuch allerdings deutlich zeigen. Doch glaube ich, auch so die Sache klargestellt zu haben.

Stellen wir nun den wirklichen Sachverhalt dem durch Schumpeters Gesetz „beschriebenen" gegenüber. Das kann nicht besser geschehen als mit v. Wiesers Worten[1]): „Die Regel der wirtschaftlichen Verwendung von Gütern [mehrfacher Nützlichkeit] ist nicht, in allen Verwendungen den gleichen, möglichst geringen Grenznutzen zu gewinnen, sondern sie geht dahin, in jeder Verwendung den geringsten Grenznutzen zu gewinnen, der noch erreicht werden kann, ohne daß um dessentwillen in einer andern Verwendung ein höherer Nutzen entbehrt werden müßte." Man merkt sofort, daß es, nicht etwa nur graduell, sondern von Grund aus verschiedene Relationen sind, welche uns diese beiden einander gegenübergestellten Sätze als den Gleichgewichtszustand beschreiben. Von Grund aus anders würde die Wirtschaft ablaufen, wenn Schumpeters „Gesetz" gälte. Es ist ein Irrtum, wenn Schumpeter glaubt, daß uns sein „Gesetz" den Zustand der Maximalbefriedigung, die tatsächliche Produktions- und Konsumkombination der Individuen beschreibe. Eine ganz unrationelle Verwendung der Pro-

[1]) Der natürliche Wert, S. 14.

duktions- und Erwerbsmittel würde sich aus jenem Gesetz ergeben. Hier zeigt sich mit voller Deutlichkeit, daß man mit einer bloß formalen Betrachtungsweise ohne in die „treibenden Kräfte“, die „Motive“, d. i. die Bedürfnisse, einzugehen, zu einer Erfassung der wirklichen ökonomischen Zusammenhänge nicht gelangen kann. Und das war ja von allem Anfang an vorauszusehen, trotz allen gegenteiligen Versicherungen des Verfassers.

Wiederum muß ich einen Einwand vorwegnehmen. Ist es nicht etwa bloß eine „idealisierte“ Darstellung der Wirklichkeit, welche uns Schumpeters System gibt? Es ist ja — wie Schumpeter selbst gelegentlich ganz zutreffend bemerkt, — gar nicht die Aufgabe der Theorie, die bunte konkrete Wirklichkeit wiederzugeben; jede Theorie arbeitet notwendig mit Annahmen, „Stylisierungen“, Abstraktionen. Aber eine „idealisierte“ Darstellung hat eben die Eigenschaft, daß sie durch schrittweises Fallenlassen der Abstraktionen und Aufnahme immer konkreterer Daten immer näher an die empirische Wirklichkeit herangeführt werden kann. Sie hätte ja sonst auch keinen Erkenntniswert und möge sie ästhetisch noch so befriedigend sein, sie bliebe unfruchtbar. Auch das Abstrahieren hat ja seine Grenzen, über die hinauszugehen nicht mehr „stylisieren“, sondern sterilisieren bedeutet. Wie steht es nun mit Schumpeters System? Kann man von ihm aus durch abnehmende Abstraktion an die Wirklichkeit herankommen? Schumpeter scheint es zu glauben. Er meint sogar, daß man durch Einsetzen konkreter Daten in seine formalen Theoreme sehr weit kommen könne, daß sich dabei ganz neue Perspektiven für die Ökonomie eröffnen können. Aber ich glaube gezeigt zu haben, daß das nicht zutreffend ist. Macht jemand im Zuge einer Untersuchung eine vereinfachende Annahme oder eine Fiktion, so erwarten wir mit Recht, daß er bei der Diskussion des Resultates ausdrücklich bemerkt: „So wäre die Sache, wenn meine Annahme oder Fiktion der Wirklichkeit entspräche; da das aber nicht, oder nicht ganz zutrifft, so müssen wir eine Korrektur an unserem Resultate vornehmen“. Und die Art und Größe dieser Korrektur ergibt sich dann aus der Art und dem Maße der Abweichung der vereinfachenden oder fingierten Voraussetzung von dem wirklichen Tatbestande. Nichts derartiges kommt bei Schumpeters Resultat vor. Kann hier überhaupt von einer nachträglichen Korrektur die Rede sein? Schumpeter wird nicht müde, immer wieder zu betonen, daß seine Voraussetzungen, Annahmen, Fiktionen usw. nur rein formaler Natur, nur Hilfsmittel der Darstellung und nichts weiter seien. Ich habe gezeigt, daß darin ein Irrtum liegt. Materiell, nicht nur methodisch beruht seine ganze Grundlegung auf einer Fiktion. Da gibt es gar keine Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur.

Läßt man die Fiktionen fallen, so fällt damit alles: „Tatbestand“, Erklärungsprinzip und Problemlösung samt den exakten „Gesetzen“. So kunstvoll und scharfsinnig dieses System gebaut ist, es führt kein Weg von ihm zur Wirklichkeit.

In Kürze, nur um zu zeigen, daß jenes „Gesetz vom Grenznutzenniveau“ tatsächlich die Grundlage für alle weiteren Resultate bildet, noch einige Bemerkungen zu Schumpeters Preistheorie. Die allgemeinen Ausführungen über den „Gleichgewichtspreis“, das Maximumtheorem, über „freie Konkurrenz“ sind geistvoll, wie alles in dem Buche, und enthalten eine Fülle anregender Gedanken. Aber die exakte Lösung des Preisproblems selbst kann kaum als gelungen bezeichnet werden. Die Auffindung des Gleichgewichtspreises erfolgt durch drei Gruppen von Bestimmungsgleichungen, von denen die der ersten die Bedingung enthalten, daß nach Abschluß der Tauschakte für jedermann das Gesetz vom Grenznutzenniveau verwirklicht sein muß, die der zweiten Gruppe, daß die verkauften und gekauften Mengen jedes Gutes einander gleich sind, die der dritten Gruppe endlich, daß für jedes Individuum „Erlös“ und „Ausgabe“ sich balanzieren müssen. Wenn man den Inhalt jener Gleichungen betrachtet, ergibt sich, daß alle, mit Ausnahme der in die zweite Gruppe gehörigen, — welche ja reine Identitätsgleichungen sind — ökonomisch unrichtig sind. Daß es zu solchen Preisen, welche den Bedingungen der Gleichungen der ersten Gruppe entsprechen, niemals kommen kann, bedarf nach dem über das Gesetz vom Grenznutzenniveau Ausgeführten keiner weiteren Begründung. Soll aber auch die Bedingung der der dritten Gruppe angehörigen Gleichungen, nämlich subjektive Wertgleichheit der ein- und ausgetauschten Gütermengen erfüllt sein, so heißt das, daß es überhaupt zu keinem Tausch, mithin auch zu keiner Preisbildung kommen kann.

Nur zu einzelnen Punkten, allerdings zu solchen, welche in dem besprochenen Systeme von grundlegender Bedeutung sind, suchte ich hier Stellung zu nehmen und in ganz konkreter Weise, mit geflissentlicher Vermeidung allgemeiner Ausführungen, zu zeigen, daß und warum mir die vom Verfasser verwendete Methode nicht erfolgreich zu sein scheint[1]). Es fällt mir nicht

[1]) Daß es sich dabei — scheinbar wenigstens — fast nur um rein formale Dinge, um die Technik der Gewinnung und Darstellung der Resultate handeln konnte, braucht für den, der das Buch gelesen hat, nicht erst begründet zu werden. Nicht neue Resultate gefunden, sondern „unter Verzicht auf fast jede materielle Behauptung“ die als gesichert geltenden Resultate exakt abgeleitet zu haben, darin liegt nach des Verfassers Meinung die Bedeutung seines Buches.



ein zu glauben, damit der Bedeutung des Buches als Ganzem gerecht geworden zu sein. Nicht nur wären noch manche andere Punkte von allgemeiner Bedeutung einer eingehenden kritischen Untersuchung zu unterziehen, so z. B. was denn von jener seit Comte in der Systematik der sozialwissenschaftlichen Disziplinen so häufig versuchten Scheidung der Probleme in solche „statischer" und „dynamischer" Natur in der Nationalökonomie und speziell in Schumpeters Buch zu halten sei; ob die Darstellung einer innerhalb enger Grenzen zu beobachtenden tatsächlichen Koexistenz von Erscheinungen als gegenseitiger funktioneller Abhängigkeit wirklich unserem Erkenntnisinteresse oder auch nur unserem praktischen Interesse in der Nationalökonomie genügt, ob nicht doch die Herausarbeitung von Zusammenhängen nach kausaler Betrachtungsweise sich als weitaus fruchtbarer erweist[1]); welche Bedeutung denn jenem bekannten von Schumpeter seinen methodologischen Ausführungen zugrunde gelegten Kirchhoffschen Worte[2]) nach den neueren erkenntniskritischen Untersuchungen zukommt usw. Auf ein Eingehen in diese tief in das Gebiet der Erkenntnistheorie führenden Fragen mußte hier verzichtet werden.

Aber auch von den Vorzügen des Buches konnte hier nicht die Rede sein; obwohl ihrer so viele und große sind, daß dieses Werk zweifellos zu den glänzendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der theoretischen Literatur gehört. Ein tiefes, ehrliches Streben nach Erkenntnis, ein durch Beschäftigung mit der Mathematik und den Methodenlehren der Naturwissenschaften scharf ausgebildeter Sinn für exaktes Vorgehen, der weite Blick und die meisterhafte Beherrschung der Denkformen der verschiedensten Disziplinen scheinen mir dem Buche seinen Grundcharakter zu geben. An originellen, geistreich ausgeführten Einfällen fehlt es nicht. Für besonders wertvoll halte ich einzelne kritische Partieen. Die kritische Analyse und Widerlegung der klassischen Grundrententheorie (S. 381 ff.), der Nachweis der Unzulänglichkeit der „Disutility-Theorie" (S. 220 ff.), die Aufdeckung der Mängel aller bisherigen Theorien des Unternehmergewinnes (S. 431 ff) — um nur einiges aus der Fülle herauszugreifen —, gehören sicherlich zu dem Ele-

---

[1]) Insbesondere scheint mir in der Darstellung des Zusammenhanges von Wert und Kosten als gegenseitiges funktionelles Abhängigkeitsverhältnis ein Preisgeben einer der fruchtbarsten Erkenntnisse der österreichischen Schule zu liegen.

[2]) Daß die Aufgabe der Wissenschaft in der kürzesten und vollständigsten Beschreibung der tatsächlichen Erscheinungen zu bestehen habe.

gantesten und Scharfsinnigsten, was auf kritischem Gebiete geleistet wurde. Meisterhaft scheinen mir auch die allgemeinen Ausführungen über die Verteilungstheorie und die kardinale Bedeutung des Zurechnungsproblems (S. 315 ff). Von der strengen Geschlossenheit und Formenschönheit des Systems gar nicht zu reden. Aber gerade das Streben nach strengsten, nach mathematischen Formen wurde dem Verfasser gefährlich. Mit Formen, die sich auf anderen Gebieten bewährt hatten, suchte er auch hier die Wirklichkeit zu überwinden und unversehens wurde er selbst durch die Form überwunden.

Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

Die Schiffahrtskanäle im modernen Verkehrswesen.

Vortrag von Professor Dipl. Ingenieur A. Birk.

(190. Plenarversammlung vom 25. Oktober 1910.)

Der dringende Wunsch der Industrie und der Landwirtschaft nach Verminderung der Beförderungskosten für verschiedene Massengüter, wie Kohle, Baustoffe, Getreide, gilt als die Triebkraft der lebhaften Bewegung zugunsten des Baues neuer Wasserstraßen. Denn — so steht es ja doch in allen Büchern zu lesen — die Förderung zu Wasser ist die billigste aller Förderarten. Dabei unterscheidet man aber zumeist nicht zwischen natürlichen und künstlichen Wasserwegen, zwischen Flüssen und Kanälen; und doch ist diese Unterscheidung sehr wesentlich. Selbst wenn man aber jenen Satz gelten lassen will, dann bleibt doch immer noch die Frage: Treten die sonstigen Vorteile des Eisenbahn- gegenüber dem Wassertransport für die in Betracht kommenden Massengüter soweit zurück, daß gerade die billige Förderung allein den entscheidenden Faktor für die Wahl der Förderart bilden soll? Ist der billigste Förderweg wirklich stets der zweckmäßigste? Hängt die Zweckmäßigkeit eines Förderweges nicht auch von anderen Umständen ab, als allein von der Billigkeit des Transports?

Unsere industrielle Produktion ist durch die Eisenbahnen an Verkehrs- und Transportverhältnisse gewöhnt, welche die Erzeugungskosten — abgesehen von den reinen Förderkosten — wesentlich beeinflußen; sie ist auf diese Verhältnisse eingerichtet, sie rechnet mit ihnen und muß mit ihnen rechnen.

Dazu gehört in erster Linie die Stetigkeit des Verkehrs. Auf Kanälen wird aber der Betrieb durch Winterfröste und durch Ausbesserungen unstetig. Auf den deutschen Kanälen wird im Durchschnitt mit 14 Wochen, auf den französischen mit 8 Wochen Betriebsunterbrechung gerechnet; 2 Monate Betriebsstörung durch Eis lassen sich für alle Fälle annehmen.

An solche lange Unterbrechungen im Bezug oder Versand der Ver-

brauchsstoffe, der Rohprodukte oder der Fabrikserzeugnisse, ist unsere Industrie nicht gewöhnt; sie ist für solche Störungen nicht mehr eingerichtet und besitzt auch nicht immer die Möglichkeit, sich auf sie einzurichten. Ein Beweis dafür liegt in der alljährlich mehr oder weniger laut ertönenden Klage über den Waggonmangel. Die Eisenbahnverwaltungen haben die Industrie wiederholt schon und dringend aufgefordert, sich den Bedarf an Kohle — und um diesen wichtigen Artikel handelt es sich fast ausschließlich — rechtzeitig, d. h. zur Zeit des schwachen Güterverkehrs, in Vorrat zu beschaffen. Ganz ähnlich lautet der Rat, den die Kanalfreunde der Industrie und den Kohlenhändlern erteilen, um ihnen über die Not der Betriebsunterbrechung auf dem Kanal hinwegzuhelfen.

Die Industrie befolgt diesen Rat der Bahnverwaltungen nicht. Nicht immer verfügt die Fabrik über geeignete Lagerplätze, kann sie vielleicht auch nicht erwerben. Wo sie aber angekauft werden, dort muß das investierte Kapital auch verzinst werden; dazu treten Betriebskosten verschiedener Art, Überwachungskosten, Steuern usw. Schließlich wird die Kohle durch langes Lagern nicht besser, sondern schlechter; namentlich gewisse Sorten sind hiefür sehr empfindlich. Alle diese Umstände kommen füglich in einer Steigerung des Kohlenpreises zum Ausdruck, wodurch die Frachtersparnis bei der Kanalförderung, zum Teil wenigstens, illusorisch gemacht wird.

Es ist von verschiedenen Seiten, so auch von Sympher, darauf hingewiesen worden, daß die Zeit der Betriebsstörung auf den Kanälen nicht in die Zeit des größten Eisenbahnverkehrs fällt, dieser mithin sehr leicht den ausfallenden Schiffstransport übernehmen kann. Das gilt im allgemeinen wohl nur örtlich; wo dies aber nicht der Fall ist, dort wird eine sprungweise Erhöhung des Verkehrs eintreten; eine solche bildet aber ebenso wie deren sprungweiser Abfall für den Bahnbetrieb um so mehr Schwierigkeiten, als dieser jähe Wechsel in die Winterperiode fällt, die auch den Eisenbahnverkehr etwas störend beeinflußt. Wird nun aber dem Kanal sogar die Aufgabe gestellt, eine bereits an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangte Eisenbahnlinie dauernd zu entlasten, dann muß die Eissperre im Kanal für die Industrie geradezu verhängnisvoll wirken, denn die Bahn kann dann auch im Winter den Gütertransport des Kanals nicht übernehmen, zum mindesten nicht in seinem vollen Umfange.

In anderen Fällen wieder wären die Bahnen genötigt, sich für den Verkehr während der Kanalsperre einen besonderen Wagenpark anzuschaffen, der in der übrigen Verkehrsperiode unbenutzt steht. Das kann man doch wohl nicht als wirtschaftlichen Vorgang bezeichnen! Die volkswirtschaftliche

Ersparnis, die der billige Frachtsatz auf dem Kanal herbeiführt, wird durch diesen unwirtschaftlichen Vorgang auf der andern Seite wieder zum Teil aufgehoben.

Über diese Verhältnisse äußert sich der Bericht des Zivilingenieurs Jebb über die Wasserstraßenfrage in Großbritannien für die achte Sitzung des Internationalen Eisenbahnkongresses folgendermaßen:

„In allen Fällen, wo Eisenbahnen mit Kanälen in Wettbewerb treten, werden die Güter, die von den Eisenbahnen an einem Tage gesammelt worden sind, am folgenden Tage befördert und an ihrem Bestimmungsort ausgeliefert; wohingegen — ausgenommen bei sehr kurzen Entfernungen — die Beförderung auf dem Kanal zwei oder mehrere Tage in Anspruch nimmt. Die Kaufleute leben mehr als früher von der Hand in den Mund — eine schnelle Beförderung der Güter ist von wesentlicher Bedeutung, da es bei Kaufleuten vorwiegend Brauch ist, ihre Bestände an Waren so niedrig als möglich zu halten und die Zuführung neuer Waren oft durch Telegraph oder Telephon zu veranlassen."

Auf vielen Wasserstraßen hat die Anlage von Eisenbahnen, die ihnen mehr oder weniger parallel liefen, seinerzeit den lebhaften Verkehr vernichtet; neben der Schnelligkeit war es zunächst die Stetigkeit des Transportes auf den Schienenwegen, welche eine so mächtige Anziehungskraft auf den Handel ausübte, daß die größere Höhe der Tarife nicht hindern konnte, vom Wasserweg auf den Schienenweg überzugehen.

Selbstverständlich gibt es auch Güter, bei denen die Betriebsunterbrechung auf der Wasserstraße weniger ins Gewicht fällt, z. B. Baustoffen, namentlich Bau- und Pflastersteinen usw. Hier trifft die Eiszeit des Kanals mit der Ruhezeit im Gewerbe zusammen.

Nun geht allerdings ein großer Teil der Kohle auf den Wasserstraßen; so auf der Elbe, der Oder und ihren Kanälen, am Rhein usf. Das sind aber doch vorwiegend ältere Verkehrswege; hier bestehen Verhältnisse, die seit Jahrzehnten sich eingebürgert haben. Die Bahnen, die dabei in Betracht kommen, sind auch vielfach ohne Erschwernisse des Betriebes in der Lage, den Wassertransport zu ergänzen. Und wo dies nicht der Fall ist, dort hört man eben immer und immer wieder das alte Lied vom Waggonmangel ertönen.

Neben der Stetigkeit des Verkehrs selbst spielt noch ein anderer Faktor eine wichtige Rolle: die Stetigkeit des Verkehrsweges, d. i. der Lauf des Gutes von der Aufgabsstelle bis zur Verwendungsstelle ohne Wechsel der Transportart, ohne Wechsel des Beförderungsmittels, des Wagens. Heute

ist jeder wichtigere Lagerplatz oder Lagerraum unmittelbar durch Geleise an das große Eisenbahnnetz eines Landes und dadurch des Kontinents angeschlossen, so daß man wohl sagen darf: es kann jedes Massengut von jeder Stelle aus, wo es gewonnen wird, bis an das unmittelbare Ziel seiner Bestimmung oder auch bis an den großen Ozeandampfer, der es über das Meer fördern soll, ohne Wagenwechsel laufen. Der Bau von Schleppgeleisen nimmt trotz der Hemmnisse, die ihm vielfach noch hie und da bereitet werden, stetig zu; die Höfe und Lagerräume und Arbeitsstätten der Industrie-Etablissements sind mit vielverzweigten Geleiseanlagen, ganzen Geleisenetzen bedeckt. So stehen z. B. im Bereich der Aussig-Teplitzer-Eisenbahn 111 Flügelbahnen mit zusammen 79 *km* im Betrieb, darunter 67 Kohlenschleppbahnen. Die Scheppbahnanlagen dieser Bahn im Gebiete der Station Brüx bilden ein umfangreiches selbständiges Netz; sie umfassen u. a. zwei bedeutende Rangieranlagen mit 11 und 13 Geleisen von 8 und 7 *km* Gesamtlänge, mit 23 und 27 Weichen. Von diesem Schleppbahnnetze gingen im Jahre 1907 nahezu 2·5 Millionen Tonnen auf die Hauptbahn über. Für industrielle Neuanlagen ist die Frage eines zweckmäßigen Geleiseanschlusses bei der Wahl des Standortes geradezu entscheidend.

Bei einem Schiffahrtskanal ist die Anlage gleichartiger und daher gleichwertiger Zufahrtswege ausgeschlossen. Es kann wohl ein Stichkanal gebaut und der Verladeplatz in die nähe der Fabrik gelegt werden — aber jene Verzweigung des Zufahrtsweges im Weichbild der Fabrik, wie sie das Bahngeleise erlaubt und ermöglicht, ist undurchführbar. Die Güter müssen daher, wenn ein Kanal in ihren Transportweg eingeschaltet ist, unter allen Umständen ihr Transportgefäß und die Förderart wechseln.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß bei einem Kanal an jeder Stelle ein Verladeplatz, also auch eine industrielle Anlage geschaffen werden kann. Das ist auch nur cum grano salis zu verstehen und gilt vielleicht mit einiger Beschränkung auch für Schienenwege. Jedenfalls aber muß die Fabrik dicht am Kanal selbst stehen und auch dann noch werden die Güter bis zum Kanal meist auf Schienenwegen gerollt werden müssen.

Man weist als Beleg für die Notwendigkeit des Baues von Kanälen auch darauf hin, daß gerade in den letzten Jahrzehnten der Umschlag der Güter zwischen Schiene und Wasser einen großen Aufschwung genommen hat. Ein großer Teil der im Brüxer Revier gewonnenen Kohlen geht über die Schleppgeleise und die Aussig-Teplitzer-Bahn zur Elbe und nimmt dort seinen Weg stromabwärts — scheut also weder die Umladung noch die Betriebsstörungen durch Hoch- und Niederwasser und durch Eis. Doch dürfen wir

nicht vergessen, daß die Elbe eine natürliche Wasserstraße ist, für deren Bau nicht viele Millionen zu verzinsen und zu amortisieren sind; auf der Elbe werden nicht einmal für die Erhaltung der Fahrstraße Abgaben erhoben; an der Elbe liegt eine Reihe großer, wichtiger Industrie- und Handelsplätze. Die böhmische Braunkohle hat bis Magdeburg bei einer langen und billigen Wasserfracht nur eine kurze Eisenbahnvorfracht. Demgegenüber ist die Aussig-Teplitzer-Eisenbahn bemüht, durch tarifarische Maßnahmen, besonders durch direkte Tarife, den Bahntransport der Kohle zu steigern, da „die durch die Bahnlieferung gewährleistete Sicherheit und Verläßlichkeit gegenüber der von Wind, Wetter und Wasserstand abhängigen Schiffsverfrachtung geeignet erschien, den Gebrauch der böhmischen Braunkohle in weiteren Gebieten zu fördern“. Durch solche, dem ausländischen Bahnkohlenverkehre gemachte Zugeständnisse ist es gelungen, den Braunkohlensendungen auf dem Schienenwege einen mächtigen, in nationalökonomischer Beziehung wichtigen Aufschwung zu verschaffen. Im Jahre 1908 gingen nahezu 7 Millionen Tonnen Braunkohle auf der Eisenbahn ins Ausland gegenüber einem Elbeverkehr von rund 1·8 Millionen Tonnen.

Dieser Wasserverkehr würde und müßte naturgemäß noch geringer sein, wenn der Wasserweg ein künstlicher und die Fracht auf ihm ebenso wie auf der Eisenbahn mit den Zinsen und Amortisationsquoten des Baukapitals und den Erhaltungskosten belastet wäre. Ein weiterer Umstand von Belang ist die Verladung der Güter. Sie ist bei Eisenbahnen weit einfacher und billiger als bei Schiffen. Wohl haben die Techniker für die letztere großartige Verladeeinrichtungen geschaffen, aber diese Einrichtungen kosten Geld und wollen verzinst werden, und wenn man sie ersparen oder vereinfachen kann wie beim Eisenbahnverkehr, dann erspart man eben Zeit und Geld.

Die eben angestellten Betrachtungen erzwingen geradezu die Folgerung, daß das Einflußgebiet eines Schienenweges unbedingt größer ist als jenes einer Wasserstraße, daß die Förderkosten allein nicht entscheidend sind. Während die Schienenstraße ihre Zweiggeleise weithinein entsenden kann, um Fracht heranzuziehen, muß sich bei der Wasserstraße die Industrie tunlich dicht an deren Ufer niederlassen, weil mit der zunehmenden Entfernung davon die Vorteile des Wasserweges vermindert und schließlich aufgehoben werden. Bei den Wasserstraßen besitzt ferner das Fördergefäß einen weitaus größeren Fassungsraum als bei den Eisenbahnen; die Beförderungseinheit ist also dort größer als hier. Für die kleinere Beförderungseinheit kommen aber weit mehr Versender in Betracht als für die größere. Es ist mithin auch der Kreis der unmittelbaren Benutzer und Interessenten des

Schienenweges größer als jener des Wasserweges. Freilich, für den Wasserweg bildet das Schiff zumeist den eigentlichen Förderzug, und das Bestreben, die Wasserstraßen für sehr leistungsfähige Schiffe zu bauen, erscheint in dem Umstand begründet, daß die Schiffahrtsselbstkosten mit der zunehmenden Größe der möglichen Ladung wesentlich abnehmen. Nach Sympher betragen diese Selbstkosten für 1000 *t*-Schiffe bei voller Ladung nur 0·36 Pfennig für einen Tonnenkilometer, bei halber Ladung schon 0·65, bei Viertelladung aber 1·15 Pfennig für einen Tonnenkilometer. Wie steht es nun mit den Transportkosten auf Kanälen und Eisenbahnen?

Die Transportkosten der Schiffahrt umfassen die Selbstkosten, die Schiffahrtsabgaben; indem hierzu der Gewinn des Unternehmers tritt, bilden sich dann die Frachtsätze.

Die Selbstkosten umfassen die Zinsen und Tilgungsquoten der Bootanschaffung, die Ausgaben für Erhaltung und Versicherung des Bootes, die Steuern, die Kosten der allgemeinen Verwaltung, die Gehalte der Bootbemannung und die Kosten der Zugkraft.

Die Kosten der Zugkraft, stellen sich bei der Kanalförderung außerordentlich niedrig. Freilich sind sie in ihrer Höhe abhängig von der Förderungsart. Als freifahrendes Zugmittel kommt nur das Schraubenboot in Betracht. Der Pferdezug steht noch vielfach in Anwendung, besonders bei kurzen Kanälen; die Kettenschiffahrt ist nicht sehr wirtschaftlich; der Kanalzug mittels Schraubendampfern oder Schraubenraddampfern empfiehlt sich für Kanäle mit langen Haltungen und wenigen Schleusen; der Wandertaubetrieb hat in Frankreich größere Anwendung gefunden; für einen Kanalmit vielen Schleusen und kurzen Haltungen — z. B. für den Donau-Oder-Kanal — wäre der elektrische Lokomotivbetrieb wohl am günstigsten, technisch wie wirtschaftlich.

Die Förderkosten sind eine Funktion des Widerstandes, den das Fördergefäß seiner Fortbewegung entgegensetzt. Auf keinem Förderwege, der hier in Betracht kommt, ist dieser Widerstand so klein, wie auf dem Kanal. Bei horizontaler oder doch nur wenig geneigter Bahn beträgt der Widerstand einer Tonne Wagengewicht auf guter Landstraße rund 30 *kg* auf der Eisenbahn bei der mäßigen Geschwindigkeit von 30 *km* per Stunde 3 *kg*, beim Kanal — allerdings bei einer Geschwindigkeit von nur 4 *km* in der Stunde — auf rund 1 *kg*. Bei größerer Steigung wächst der Widerstand und damit die Förderkosten auf dem Schienenweg. Das Verhältnis zwischen Eisenbahn und Kanal in bezug auf die Förderkosten wird dann noch größer, denn der Kanal überwindet die Höhenunterschiede durch Schleusen oder

Hebewerke. Freilich werden durch diese Anlagen die Baukosten des Kanals bedeutend erhöht und seine Leistungsfähigkeit wesentlich eingeschränkt, auch die Reisezeit gesteigert.

Ein anderes Moment sind die Anschaffungskosten und das Eigengewicht des Bootes für eine Tonne Belastung. Eine Tonne Laderaum kostet beim Boote etwa ein Viertel des gleichen Laderaumes beim Eisenbahnwagen. Das Eigengewicht des Eisenbahnzuges — ausschließlich Lokomotive und Tender — ist um etwa 60 Proz. größer als das eines Schiffes gleicher Leistungsfähigkeit; ein Schiff von 600 *t* Tragkraft wiegt 150 *t*, ein Güterwagen von 40 *t* Laderaum wohl sicher 16 *t*. Die Ladung eines 600 *t*-Schiffes entspricht also einem Zuge, dessen Wagen ohne Lokomotive 240 *t* wiegen, gegen 150 *t* Eigengewicht des Schiffes. Aber der Eisenbahnwagen bewegt sich fünf- bis sechsmal schneller als das Schiff — er macht in gleicher Zeit mehrere Umläufe als das letztere; es kann also die gleiche Leistung mit einer kleineren Anzahl von Fahrbetriebsmitteln bewältigt werden. Allerdings wachsen dann wieder jene Kosten, welche von der Zahl der durchlaufenen Kilometer abhängig sind. Man erkennt, daß es unzulässig ist, aus den geringeren Anschaffungskosten und dem geringeren spezifischen Eigengewicht der Boote ohne Vorbehalt auch die größere Billigkeit der Kanalfracht abzuleiten. Überdies verteilen sich die Zinsen und die Amortisationsquoten des Kapitals für die Anschaffung der Boote, gleich wie die Kosten der allgemeinen Verwaltung und die Löhne oder Gehalte der Bootsbemannung auf die Gesamtleistung eines Bootes im Jahre. Dadurch modifiziert sich abermals das Verhältnis der Selbstkosten bei Kanal und bei Eisenbahn. Das Boot macht nur wenige Reisen im Jahre; der Eisenbahnwagen kennt viele der Störungen des Schiffverkehrs nicht; seine Reparaturen erfordern nicht viel Zeit; der Winter behindert selten in einflußnehmender Weise eine dauernde Ausnutzung. Seine Jahresleistung ist also weit größer als jene des Kanalschiffes, so daß die Selbstkosten eines Tonnenkilometers Nutzlast auf dem Schienenwege nicht unbedingt höher sein müssen, sondern auch geringer sein können als auf dem Kanal.

Alle Berechnungen von Selbstkosten beruhen auf einer unsicheren Basis; denn die Faktoren sind nicht unveränderlich gegeben. Sympher hat eine Formel für die reinen Schiffskosten entwickelt, wonach dieselben z. B. für einen Kanal von 280 *km* Länge 0·62 Pfennig per Tonnenkilometer betragen würden. Cauer erklärt dagegen die Annahmen Symphers als zu niedrig. Er berücksichtigt auch, und nicht mit Unrecht, höhere Personalkosten, Steigerung der Gehalte und Löhne, Ausgaben für Pensionsinstitute,

Vertretungen und Beurlaubungen, den Einfluß der Sonntagsruhe usw., so daß nach seiner Berechnung sich die reinen Schiffahrtskosten bei 280 *km* Transportlänge auf 0·8 Pfennig per Tonnenkilometer stellen würden.

Es ist interessant, die Frachtsätze auf Flüssen zu vergleichen. Im Jahre 1908 betrug der Frachtsatz von Aussig nach Magdeburg in Mittel 1·1 Pfennig per Tonnenkilometer; nach Abzug der Nebenkosten für Umladung usw. ergibt sich ein „freier Streckensatz“ von 0·74 Pfennig per Tonnenkilometer.

Wir haben noch die Verzinsung und Amortisation des Baukapitals ins Auge zu fassen. Die Belastung, die hieraus dem Transport erwächst, kommt in den Schiffahrtsabgaben zum Ausdruck, die als weitere Posten noch die Deckung der Verwaltungs- und Erhaltungsauslagen enthalten.

Die Schiffahrtsabgaben bilden wohl den am meisten umstrittenen Punkt in der ganzen Kanalfrage. Und das ist begreiflich; denn der wirtschaftliche Erfolg eines Kanals kann nur dann groß sein, wenn die Frachtdifferenz zwischen Eisenbahn und Kanal so bedeutend ist, daß alle Nachteile des letzteren in den Hintergrund treten.

In diesem Sinne das Äußerste erstrebend, fordert eine nicht kleine Partei, daß der Staat, der in unserer Zeit wohl allein als Bauherr in Betracht steht, von jedem Ersatze seiner Kosten für Bau und Betrieb der Kanäle absehe. Es wird auf Frankreich hingewiesen, wo der Staat alle Wasserstraßen dem allgemeinem Verkehre kostenfrei zur Verfügung stellt. Nun, die Verhältnisse in Frankreich sind so eigener Art, daß sie sich nicht verallgemeinern lassen.

Die französischen Kanäle von 1800 sind zumeist als Privatkanäle gebaut worden. Schon im Jahre 1700 betrug ihre Länge 678 *km*, wovon 295 *km* in Händen des Staates waren. Die französische Revolution erklärte mehrere hundert Kilometer, die im Privatbesitz des Adels und der Kirche sich befanden, als „Staatseigentum“, d. h. diese Kanäle gingen kostenlos in den Besitz des Staates über. Der Kanalbau entwickelte sich später in der Zeit von 1820 bis 1850 besonders kräftig. In dieser Zeit entstanden an 3000 *km* Kanäle. Der Bau der Kanäle erfolgte zunächst nach dem gemischten System: der Staat baute und betrieb die Kanäle, während das Baukapital durch Gesellschaften vorgeschossen und seine nahezu 6 Prozentige Verzinsung durch ein Pfandrecht auf die Schiffahrtsabgaben gesichert wurde. Diese Abgaben waren sehr hoch; sie betrugen z. B. für Getreide 20 Centimes pro Tonnenkilometer. Unter Louis Philipp (1830—1847) ging man wieder zum System des einfachen Staatsbaues über. Um 1850 standen

4170 *km* Kanäle im Betrieb. Nun wurde wieder die Verstaatlichung der Kanäle aufgenommen und im Jahre 1860 eine bedeutende Herabsetzung der Wassermaut auf den verstaatlichten Kanälen verfügt, um den Eisenbahnen, welche sich weigerten die Tarife für Massengüter herabzusetzen, eine Konkurrenz zu bieten. Das Programm Freycinets (1879) bringt Leben in die etwas müde gewordene Kanalbautätigkeit, aber ohne die imposanten Fortschritte früherer Zeiten zu erreichen. Seit 1850 wurden nur 600 *km* Kanäle neu hergestellt. Die Schiffahrtsabgaben hatten im Jahre 1867 eine wesentliche Herabsetzung erfahren, sowohl auf den Kanälen, wie auf den Flüssen. Alle Petitionen um volle Aufhebung blieben erfolglos. Erst im Jahre 1880 hörte die Wassermaut auf allen staatlichen Wasserstraßen auf; der Staatskredit hatte sich so sehr gehoben, daß der Staat die ihm gemachten Vorschüsse zurückzahlen konnte. Seit 1880 sind Neubauten nicht ausgeführt worden. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß es eine verhältnismäßig geringe Summe ist, die heute noch nicht amortisiert erscheint. Der Staat kann also wohl auf Verzinsung und Amortisation verzichten, und wenn er noch weiter geht und auch keinen Ersatz für die Erhaltung verlangt, so tut er dies in der Erkenntnis, daß ihm dadurch ein kräftiges Mittel gegeben ist, dem fast zum Monopol gewordenen Einfluß der sechs großen Eisenbahngesellschaften auf die Tarifbildung zu begegnen. Dazu kommt die durch die mächtige Eisenbahnkonkurrenz überaus bedrängte Lage der Binnenschiffahrt, von der viele Tausende Staatsbürger leben, die vom Staate mit Recht Schutz ihrer Interessen verlangten. Wie ein Staat für die Erhaltung der Gewerbe, der Hausindustrie usw. alljährlich bedeutende Summen opfert, so war auch der französische Staat bemüssigt, für die Binnenschiffahrt ein Opfer zu bringen: die Aufhebung der Schiffahrtsabgaben. Dort, wo man Schiffahrtswege neu schafft, wo die Binnenschiffahrt erst gegründet werden muß, dort steht die Sachlage wohl anders und ist die Frage offen, ob ein gleicher Vorgang eine Staatsnotwendigkeit ist. Ich glaube, die Frage verneint sich.

Von anderer Seite wird behauptet, daß die Kanalabgaben nur die Verwaltungs- und Erhaltungskosten decken sollen, nicht mehr, und man verweist dabei auf Preußen; hier werden entweder gar keine oder nur Abgaben in der durchschnittlichen Höhe von 0·30 *h* für 1 Tonnenkilometer eingehoben.

Die Beseitigung aller Schiffahrtsabgaben in Preußen erfolgte unter der Herrschaft der Freihandelslehre, nach deren Theorie den hiedurch verursachten Ausfällen die Hebung der allgemeinen Wohlfahrt und Steuerkraft ausgleichend gegenübersteht. Diese Theorie hat sich in solcher Allgemeinheit in der Praxis nicht bewährt. Vor etwa 30 Jahren trat auch in der Öffentlichkeit und in

der Verwaltung ein Umschwung der Anschauungen ein. Man begann allmählich Schiffahrtsabgaben einzuführen, um durch ihr Erträgnis die Schiffahrtswege zu verbessern. Dabei aber dürfen wir nicht vergessen, daß ein großer Teil der Kanäle Preußens aus früheren Jahrhunderten stammt und sein verhältnismäßig nicht hohes Anlagekapital schon amortisiert hat. Das Baukapital der 19 Kanäle und kanalisierten Flüsse Preußens in der Gesamtlänge von 2500 *km* beträgt annähernd 250 Millionen Mark, also rund 100.000 Mark pro Kilometer; das Betriebsdefizit stellt sich auf rund 9·6 Millionen Mark im Jahre. Auf dem Ludwigskanal in Bayern trägt jede beförderte Tonne im Durchschnitt des 56jährigen Staatsbesitzes dem Staate rund $1^1/_2$ Mark an Gebühren, kostet ihn aber 10 Mark. Der Gesamtverlust des bayerischen Staates an diesem Kanale stellt sich bis jetzt auf 80 Millionen Mark. Der Kanal selbst, der 170 *km* lang ist, hat nur 28 Millionen Mark gekostet, also 195.000 Mark für 1 *km*.

Diese Daten zeigen, wie recht jene haben, die die Frage aufwerfen, ob der Staat es überhaupt auf sich nehmen darf, für einen Teil seiner Verkehrswege so bedeutende Opfer zu bringen, welche die Allgemeinheit tragen muß — ob er nicht vielmehr gerade dieser Allgemeinheit gegenüber verpflichtet ist, auch die künstlichen Wasserstraßen ebenso zu behandeln wie die Schienenwege, also eine entsprechende Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals wie auch den Ersatz aller laufenden Auslagen in angemessener Form anzustreben.

Die Landstraßen sind heute vorwiegend Verkehrsanstalten der Gemeinden und Bezirke, auch deren Eigentum; sie sind gleichmäßig und engmaschig über deren Gebiete verteilt; ihr Nutzen kommt jedem einzelnen zugute und es ist daher keine ungerechte Belastung, auch ihre Kosten auf die einzelnen Steuerträger zu verteilen, also ihre Benutzung von Abgaben frei zu halten. Anders bei den Eisenbahnen, die weniger dicht und weniger gleichmäßig verteilt sind und deren Leistungen seitens der Interessenten sehr ungleich in Anspruch genommen werden. Noch schärfer treten diese Verhältnisse bei den Kanälen hervor, denen nicht einmal die große Einflußsphäre und die mächtige Produktionsförderung zukommt, wie den Eisenbahnen. Das Prinzip, das bei den Straßen gilt, kann also nicht auch hier gelten; was dort gerecht ist, erscheint hier ungerecht.

Vor etwa zwei Jahrzehnten hat man den Lokalbahnbau in vielen Kronländern Österreichs mit großer Begeisterung aufgenommen; man hat bedeutende Opfer gebracht, fußend auf dem Grundsatze der Freihandelslehre, deren ich soeben Erwähnung tat. Man hat die Frage der „Rentabilität“ nicht so ernst genommen, wie es wohl hätte sein sollen, und schwärmte für den



indirekten Nutzen der Lokalbahnen. Heute denkt man über die Frage ganz anders; der indirekte Nutzen bleibt weit hinter der Last des Defizits zurück; ich erinnere nur an Böhmen, das unter der schweren Belastung der Lokalbahnen, die das Land alljährlich Millionen kostete, bitter zu leiden hat und alle Mittel versucht, eine bessere Verzinsung des Anlagekapitals seiner Bahnen zu erreichen. Die traurigste Folge aber ist der fast allgemeine Stillstand im Lokalbahnbau.

Wenn man bei neuen Kanälen nicht sofort Abgaben in dem Umfange, wie sie Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals und Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten fordern, einheben wird, so wird man es später tun müssen, wenn der Staat die wachsende Belastung nicht mehr zu tragen imstande ist, genau so, wie man jetzt allenthalben die Eisenbahntarife erhöht. Aber gerade hier sieht man deutlich, wie viel schwerer eine solche Erhöhung, die mitten in das Verkehrsleben eingreift, den Handel, die Industrie, die Landwirtschaft, alle Interessenten trifft, denn sie alle basieren in ihrer Produktionsfähigkeit auf den niedrigeren Tarifen und jeder besorgt mit Recht eine Gefährdung seiner Interessen durch die Tariferhöhung.

Wenn also der Staat Kanäle baut, hat er die Verzinsung und Amortisation der Anlagekosten und die Deckung seiner Erhaltungs- und Verwaltungsauslagen in gleicher Weise wie bei den Eisenbahnen anzustreben.

Treten wir nach Erledigung der wichtigen Vorfragen den Kanälen der Gegenwart und der Zukunft näher.

In Österreich gibt es nur Kanalprojekte; anders in Frankreich, Deutschland, Holland, Schweden, Norwegen, England usw. Hier bestehen, namentlich in Frankreich und Deutschland, große Wasserstraßennetze, aus Flüssen, kanalisierten Flußstrecken und Kanälen gebildet. Gerade in dieser Kombination liegt in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle die wirtschaftliche Bedeutung der Kanäle in den erwähnten Staaten. Die Kanäle sind hier nicht Wasserstraßen für sich allein, die sich etwa wie eine selbständige Straße oder Eisenbahn in das allgemeine Straßen- oder Bahnnetz, also hier in das Wasserstraßennetz einfügen — sie sind vielmehr naturgemäße Ergänzungen und Verbesserungen der natürlichen Binnenschiffahrtswege. Sie sind geschaffen worden — nicht um Eisenbahnen zu entlasten oder neue Industrien zu wecken, sondern um dem bestehenden Verkehre auf natürlichen Wasserstraßen die für seine weitere Entwicklung notwendigen Bedingungen eines größeren Durchlaufes der Schiffe und der Anbindung an industriereiche Städte zu geben. Der Verkehr auf den natürlichen Wasserstraßen, an denen sich von altersher Industrie und Handel ansiedelte, bildet also gleichsam das

Rückgrat für den Verkehr auf diesen Kanälen! Es sind mithin auch günstige hydrographische Verhältnisse die unbedingte Voraussetzung für die wirtschaftliche Notwendigkeit und wirtschaftliche Bedeutung der Kanäle.

Es gibt kein glänzenderes Beispiel hiefür als Deutschland und speziell Preußen. Fünf große Ströme, weit ins Land hinein, bis auf Hunderte von Kilometern schiffbar, fließen nahezu parallel der Nord- und Ostsee zu; an diesen Strömen liegen bedeutende Handelsstädte, mächtige Kohlen- und Erzlager, hochentwickelte Industrien; nicht nur talwärts, auch bergwärts geht der Verkehr auf diesen Strömen — ein Verkehr, der nicht seit gestern oder vorgestern, der seit Jahrhunderten besteht; ein Verkehr, der nicht künstlich geschaffen worden ist, der sich naturgemäß entwickelt hat. Und diesen Strömen fließen Wasserläufe zu, die auch wieder schiffbar sind oder ohne große Schwierigkeiten zu Wasserwegen ausgestaltet werden konnten, wie die Spree, die Havel, der Main, die Ruhr, die Lippe usw.

So hat sich denn auch schon in früheren Jahrhunderten das Bedürfnis ergeben, durch Anlage von Kanälen dort ergänzend einzugreifen, wo die Natur Lücken offen ließ; so sind Kanäle entstanden, welche die Gebiete der Oder und der Elbe mit ihren vielen schiffbaren oder leicht schiffbar gemachten Nebenflüssen zu einem großen Netze verbinden. Die einzelnen Flußgebiete nähern sich mit ihren Nebenflüssen derart, daß kurze künstliche Wasserstraßen genügen, sie zu verbinden. So verbindet das Weichsel- und Odergebiet der Bromberger Kanal, der nur 26 *km* ist und 28 *m* Steigung mit neun Schleusen überwindet; das Odergebiet tritt wieder ganz dicht an das Elbegebiet heran, das durch die Havel und Spree weit nach Osten reicht; der Friedrich-Wilhelm-Kanal, kaum 10 *km* lang, bewirkt die Verbindung beider Gebiete, die eine Scheitelstrecke von 18 *m* Überhöhung trennt. Man betrachte nur einmal genauer die sogenannten Märkischen Wasserstraßen, das Gebiet nördlich von Magdeburg und Frankfurt a. d. Oder, und man wird zugestehen müssen, daß die hier von der Natur geschaffenen Verhältnisse ganz und gar eigenartige sind, und es ein entschiedener Mißgriff wäre, von dem Wasserstraßenverkehr, der hier besteht und 20 Proz. des gesamten Wasserstraßenverkehres Deutschlands beträgt, irgendwelche Schlüsse auf die Bedeutung von Schiffahrtskanälen für andere Länder und Gegenden ziehen zu wollen. Die Länge dieser Wasserstraßen ist rund 1200 *km*; davon sind etwa 350 *km*, also annähernd 30 Proz. Schiffahrtskanäle, deren Länge zwischen 2 *km* und 66 *km* schwankt. Der wichtigste und zugleich zweitlängste dieser Kanäle ist der Oder-Spree-Kanal, der auf 56 *km* Länge und sieben Schleusen 12 *m* Höhenunterschied überwindet und den direkten Schiffsverkehr zwischen

Schlesien und Hamburg über die Oder und Elbe vermittelt. Viele der kürzeren Kanäle dienen zur Umgehung ungünstiger Flußstellen, zur Abkürzung der Wege, zur Verbindung der Flußarme.

Unter solchen Verhältnissen waren die Kanäle geradezu Lebensbedingung für einen kräftigen Verkehr auf den natürlichen Wasserläufen; kein Schienenweg hätte hier gleichen Nutzen bringen können. Die Kanäle sind hier zumeist nichts anderes als kurze Durchstiche durch Landteile, deren tektonischer Aufbau die natürliche Bildung einer durchgehenden Wasserstraße verhinderte. So sind z. B. der Brombergkanal oder der Oder-Spree-Kanal nichts anderes als der Suezkanal: die kurze Verbindung wichtiger Wasserstraßen zur bedeutenden Abkürzung von Verkehrsrouten, welche durch natürliche Bedürfnisse geschaffen worden sind.

Ein anderes großes Verkehrsgebiet Deutschlands ist das Gebiet des Rheins — eigentlich das verkehrsgewaltigste des ganzen Reiches! Der Rhein besitzt mit seinen Nebenflüssen eine schiffbare Länge von 2326 *km*; innerhalb seines Gebietes liegen — wenn wir vom Ludwigs-Donau-Main-Kanal absehen — rund 400 *km* Kanäle, das bedeutet also 15 Proz. des ganzen Wasserstraßennetzes; hierzu kann noch, als anschließend an das Rheingebiet, der Dortmund-Ems-Kanal gezählt werden, der vor elf Jahren vollendet wurde und einschließlich der mitbenutzten Flußstrecken 282 *km* lang ist. Die oberwähnten 400 *km* Kanäle wurden seinerzeit von Frankreich übernommen; zu ihnen zählen der Rhein-Rhône-Kanal mit 132, der Rhein-Marne-Kanal mit 102, der Saarkohlenkanal mit 64 *km* Länge — auf deutschem Gebiete. Die Kanäle vom Rhein zur Rhône und zur Marne sind Gebirgskanäle. Der Kanal zur Rhône überwindet auf deutschem Gebiete rund 200 *m* Höhenunterschiede mit 87 Schleusen — der Kanal zur Marne hat auf deutschem Gebiete 64 Schleusen; jener ist 325 *km*, dieser 360 *km* lang. Die Schleusenausmaße gestatten nur 200 *t*-, ja in einer Teilstrecke des Rhônekanals nur 150 *t*-Schiffe. Die Verkehrsbedeutung dieser Wasserstraßen ist heute eine sehr mäßige. Man zitiert sie auch selten. Aber um so öfter die anderen, und zwar rein französischen Kanäle.

Auch Frankreich ist ein Land von außerordentlich günstiger hydrographischer Gestaltung. Auf drei Seiten wird es vom Meere bespült und viele schiffbare Ströme mit mächtigen Nebenflüssen ziehen aus dem Innern des Landes gegen die drei bedeutend entwickelten Küsten. Auch in Frankreich war es möglich, durch Verbindung dieser natürlichen Wasserläufe mittels Kanälen im Anschluß an die Schiffbarmachung einzelner Flußstrecken ein nach allen Richtungen ausstrahlendes Wasserstraßenverkehrsnetz zu schaffen.

Die Seine, Loire, Garonne und Rhône bilden jene vier großen Ströme, zu deren Verlängerung und Verbindung das französische Kanalnetz ersonnen und ausgeführt worden ist, unter geschickter Verwertung der zahlreichen, meist schiffbaren Nebenflüsse dieser Ströme. Der Bau der Kanäle nötigte dann auch zur Verbesserung der Flußverhältnisse, und dort, wo diese zu ungünstig waren, zur Anlage von Seitenkanälen. Die schiffbaren Flüsse Frankreichs sind rund 7000 *km* lang, davon sind weit über 300 *km* erst durch Kanalisierung für die Schiffahrt gewonnen worden. Die Länge der Kanäle beträgt rund 4900 *km*. Den größten Verkehr besitzt die Seine; dann folgt — allerdings im weiten Abstand — die Schelde, dann die Rhône, die Oise, die Saone. Den bedeutendsten Verkehr unter allen Kanälen haben der Haut-Deule-Kanal, der St. Quentin-Kanal und der Seitenkanal der Oise, weiters die Kanäle von Etrun nach Courche leites und von Beauoin nach Aire. Die Güterbewegung betrug hier in den letzten Jahren zwischen 3 und 6 Millionen Tonnen.

Das sind aber nicht etwa einzelne, große, mehrere hundert Kilometer lange Kanäle — nein! Diese Kanäle stellen im Verein mit der Schelde, mit der Somme, der Oise und allen Nebenflüssen ein dichtmaschiges Wasserstraßennetz dar, welches die wichtigsten Kohlen- und Industriegebiete Belgiens mit dem Norden und Nordosten Frankreichs und mit Paris verbindet. Es ist also auch hier wieder ein günstig gestaltetes Flußnetz die Grundlage des ganzen Wasserstraßennetzes; man hat hier kanalisiert und Kanäle gebaut: Umgehungs-, Seiten-, Verbindungskanäle; man hat die Natur — möchte ich fast sagen: korrigiert, vervollkommnet, auf Gegebenem, auf Vorhandenem sachlich und zweckmäßig weitergebaut.

Das Bild, das uns Deutschland und Frankreich bieten, vervollständigen Belgien, die Niederlande, Schweden und England. Überall günstige natürliche Wasserstraßen — durch Kanäle verbunden und dem Verkehr gründlich erschlossen — überall auf Grundlagen, die weit hinter uns liegende Zeit geschaffen hat, indem sie die von der Natur gebotenen Vorteile ausnutzte, zu welchen Vorteilen auch — und das darf nicht unterschätzt werden — die Nähe der Meeresküste gehört, die zugleich Grenze der Länder selbst ist.

Wie liegen nun die Verhältnisse in Österreich? Österreich besitzt zurzeit nur einen Kanal: den 4·1 *km* langen Verbindungskanal vom Wörthersee nach Klagenfurt. Der Kanal von Wien nach Wiener-Neustadt dient nicht mehr dem Schiffsverkehr. Aber Österreich besitzt seit Jahrhunderten kühne Kanalprojekte, die an Großartigkeit ihresgleichen suchen: das Projekt eines Kanals von der Donau an die Adria, von der Moldau an die Donau,



von der Donau an die Oder und Weichsel, von der Elbe zur Oder usw. Alle diese Entwürfe sind Entwürfe geblieben — auch die letzten energischen Schritte auf dem Gebiete haben zu keinem andern Ergebnisse geführt, als daß sie Millionen Kronen verschlungen haben, die man gerade in Österreich anderweitig wirtschaftlicher hätte verwerten können.

Daß es so gekommen ist, daß wir keine Kanäle haben und sie auch so rasch nicht erhalten werden, das ist weder eine wirtschaftliche noch eine technische Rückständigkeit; es ist nicht Zufall, ist kein Fehler früherer Zeiten, es ist vielmehr eine sachlich wohlbegründete, naturgemäße Entwicklung, daß Österreich kein Wasserstraßennetz sein eigen nennt, daß es aber in Europa das Land der ersten Gebirgsbahnen wurde und noch immer das Land der größten und bedeutendsten Gebirgsbahnen ist.

Ein Wasserstraßennetz kann nur dort bestehen, wo günstig verlaufende natürliche Wasserstraßen bestehen und ihre Verbindung durch Kanäle keinen ungewöhnlich hohen Kostenaufwand erfordert.

Wohl besitzt Österreich rund 6400 *km* Flüsse — aber nur 3000 *km* sind schiffbar; eigentlich kommen für die Großschiffahrt nur die Elbe und die Donau in Betracht; die Verhältnisse auf der Elbe sind die günstigeren — hier hat auch der regere Verkehr sich entwickelt; anders bei der Donau, wo talwärts weder Kohlen, noch Erze, noch ähnliche Massengüter ziehen und wo hauptsächlich der Bergverkehr mit Getreide ausschlaggebend ist. Kein schiffbarer Fluß Österreichs mündet an österreichischer Küste, die Donau mündet nicht einmal in offenes Meer. — Vor der Eisenbahnzeit hatte auch die Donau einen lebhaften Verkehr, er ist auf den Schienenweg übergegangen. Warum ist ein Gleiches nicht am Rhein in Deutschland geschehen? Dieser Umstand allein zeigt, wie sehr verschieden die Verhältnisse hier und dort sind. Die Ströme Österreichs fließen verschiedenen Meeren zu; hohe Wasserscheiden grenzen ihre Gebiete ab; die Schiffe hätten, wenn sie diese Grenzen auf Kanälen überschreiten würden, niemals in der einen Richtung auschließlich Berg-, in der andern ausschließlich Taltransport. Diese Wasserscheiden in Österreich sind aber auch zumeist wichtige Verkehrsscheiden — auch das ist für die wirtschaftliche Bedeutung dieser Wasserscheidenkanäle nicht ohne Wichtigkeit!

So fehlen in Österreich alle Voraussetzungen für ein Wasserstraßennetz, wie es z. B. Norddeutschland, wie es Frankreich besitzt. Naturgemäß hat sich Österreich daher auch niemals mit dem Baue kleiner Verbindungs- und Seitenkanäle, Durchstiche und Ergänzungen befassen können. Österreichs Projekte waren immer Großschiffahrtsprojekte. . . Solche Projekte

bestehen zurzeit in vielen Staaten und Ländern; in Preußen, in Bayern, in Württemberg, selbst in dem Alpenland katexochen: in der Schweiz, weiters in Italien — kurz überall! Großschiffahrtsprojekte machen ist fast Mode geworden. Die Ingenieure haben ihre Freude daran, besonders schwierige Aufgaben konstruktiv, elegant und genial zu lösen — die Wirtschaftlichkeit kommt dabei oft weniger gut weg; man rechnet nicht selten mit Verkehrsgrößen, welche von bestehenden und weit günstiger gelegenen Kanälen, ja selbst von den verkehrsreichsten Flüssen in Deutschland und Frankreich nicht erreicht werden — oder man spricht überhaupt nur einfach von der wirtschaftlichen Bedeutung der Wasserstraßen im allgemeinen und bleibt in allen speziellen Fällen den Beweis schuldig.

Alle diese Großschiffahrtswege sind gekennzeichnet durch die nicht gewöhnliche Länge des Kanals, durch große bautechnische Schwierigkeiten und zumeist auch durch die ausdrückliche Bestimmung als Entlastungswege für bestehende Eisenbahnen. Die Ausführung jedes dieser Kanäle beansprucht Hunderte von Millionen. Der deutsche Mittellandkanal soll 300 Millionen Mark, der Donau-Neckar-Kanal 250 Millionen Mark kosten usw.

Es würde hier viel zu weit führen, auf die Bauwürdigkeit solcher Großschiffahrtskanäle näher einzugehen; es spielen dabei auch örtliche Verhältnisse aller Art mit, über die man nicht flüchtig hinweggehen kann, wenn man in seinem Urteile nicht ungerecht werden will. Für eine allgemeine Beurteilung haben wir ja bereits genügend Material kennen gelernt und wir haben erfahren, daß man selbst auf den Eisenbahnen, wie sie heute bestehen und heute betrieben werden, unter Umständen ebenso billig, wenn nicht billiger fördern kann, als auf den in ihrer baulichen Anlage so ungemein kostpsieligen und in ihrer Betriebsabwicklung so langsamen Kanälen.

Daß aber gerade in unserer Zeit mit ihrem ausgedehnten Eisenbahnnetz und ihrem scheinbar hoch entwickelten Eisenbahnbetriebe die Kanalfrage so lebhaft erörtert wird, immer neue Projekte ans Tageslicht gebracht und vielfach ernst und intensiv erörtert werden — das ist ein sehr beredtes Zeichen, ein lebhafter Mahnruf, daß die Eisenbahnen in der gegenwärtigen Form ihres Betriebes, die ja eigentlich seit Jahrzehnten besteht und keine tiefgreifende Reform erfahren hat, den Anforderungen der Gegenwart an ein Transportmittel für Massengüter nicht mehr vollständig entsprechen. Der Ruf nach Verbesserung der Transportmittel für Massengüter ist berechtigt und wohlbegründet; diese Verbesserung in allen Fällen durch den Bau von Kanälen erreichen zu wollen, das ist verfehlt.

Weit zweckmäßiger wäre es, bei unserem Eisenbahnwesen mit einer

kräftigen Reform einzusetzen. Unsere Eisenbahnen sind für den raschen Massentransport am besten geeignet, und es wird nur notwendig sein, sie endlich auch nach der Richtung der Billigkeit des Transports energisch auszugestalten. Es ist heute schon eine allgemeine Weisheit, daß in der Vermengung von Personen- und Güterverkehr das Grundübel unseres Eisenbahnwesens liegt. Reine Güterbahnen können im allgemeinen billiger fördern als Kanäle; ihr Bau ist bedeutend billiger, ihre Transportmittel laufen schneller, vermitteln also einen größeren Güterumsatz, ihr Betrieb ist stetig, ihre Leistungsfähigkeit unvergleichlich größer. Die Eisenbahn kann mit weit geringeren Kosten und viel einfacher als der Kanal, sukzessive, entsprechend dem gesteigerten und steigenden Verkehre bis zu einer Leistungsfähigkeit, wie sie ein Kanal niemals erreichen wird, ausgebaut werden. Ingenieur Findeis hat in meiner „Rundschau für Technik und Wirtschaft“ vorgeschlagen, die Massengüterbahn längs der Nordbahn zunächst nur eingeleisig mit zweigeleisigen Ausweichstrecken herzustellen und die Zahl dieser Strecken nach Bedarf zu vermehren. Es wird aber in vielen Fällen gar nicht notwendig sein, sofort Massengüterbahnen mit enormer Leistungsfähigkeit zu bauen; es wird vielfach genügen, bei einer zweigeleisigen Bahn den schnellen und den langsamen Verkehr auf je ein besonderes Geleise zu verweisen und die Stationsanlagen derart zu entwerfen, daß beide Verkehrsarten sich nicht tangieren oder irgendwie behindern. Auch daraus kann eine Verminderung der Förderkosten entstehen.

Die dringende Reform unseres Verkehrswesens, muß mit der Reform des Eisenbahnwesens, nicht mit dem Bau von Großschiffahrtkanälen, für die alle Vorbedingungen von der Natur versagt worden sind, beginnen.

Damit aber sollen die Kanäle aus dem Verkehrsnetze nicht ausgeschlossen sein. Auch die Kanäle sind notwendige Teile des Verkehrsnetzes; aber nur als Ergänzungen und Korrekturen, als Verbesserungen und Verbindungen der natürlichen Flußläufe, auf denen eine vielhundertjährige Kulturentwicklung einen lebhaften Verkehr oder doch die Voraussetzung für einen solchen geschaffen hat.

Die Arbeit der Menschen und Maschinen bei der Volkszählung.

Vortrag von Exzellenz Dr. Robert Meyer.

(191. Plenarversammlung.)

Ich würde die Versammlung durch eine Darlegung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Volkszählung nur verletzen, da sie in diesem Kreise ohnehin vollauf gewürdigt wird. Dagegen darf ich vielleicht hoffen, einiges Neue vorzubringen, wenn ich den ganzen technischen Prozeß der Volkszählung in seinem ganzen Zusammenhang, von den vorbereitenden Schritten bis zu dem der Öffentlichkeit allein übergebenen Schlußergebnis, den Publikationen über die Ergebnisse der Volkszählung, vor Augen führe und den Aufwand an Arbeitszeit und Kosten, den sie verursacht, zu schildern versuche.

Den Mittelpunkt bildet die Zählung selbst, die Aufnahme der Bewohner und die Zählung des Viehes. Diese Arbeit wird bekanntlich am 31. Dezember vorgenommen. Ich möchte hier hervorheben, daß die Vornahme der Zählung selbst ausschließlich in die Kompetenz der politischen Verwaltung fällt; die Statistische Zentralkommission hat hierbei nichts zu tun.

Dagegen nimmt die politische Verwaltung auf Grund des Gesetzes in auffassender Weise die Mitwirkung der Gemeinden und insbesondere dort, wo mit Anzeigezetteln gezählt wird, auch jene der Bevölkerung selbst in Anspruch, insofern die Wohnungsinhaber die Anzeigezettel selbst auszufüllen haben. Außer mit diesen Anzeigezetteln wird auch mit Aufnahmsbögen gezählt.

Im Jahre 1900 sind 417 Gemeinden mit 5,507.954 Einwohnern mittels Anzeigezettel gezählt worden, in allen übrigen 28.387 Gemeinden und Gutsgebieten, also über 20 Millionen Einwohner, wurden mit Aufnahmsbögen gezählt.

Hierbei waren 26.190 Zähl- und Kontrollorgane verwendet worden.

Lassen Sie mich mit einigen Worten skizzieren, was der Zählung vorausgeht. Den Anfang macht die Revision der Häusernumerierung und die Anlage der Ortschaftsverzeichnisse. Nach dem Volkszählungsgesetz fängt die Volkszählung mit der Häuserkonskription an. Dieselbe soll zwar aus politischen und anderen Gründen ständig in Ordnung gehalten werden, tatsächlich ergeben sich doch, namentlich in manchen Gegenden, viele Lücken. Diese Tätigkeit hat schon vor mehr als einem Jahr begonnen und die Ortschaftsverzeichnisse sind schon jetzt Gegenstand der Kontrolle und Bearbeitung.

Weitaus den wichtigsten Teil der Vorbereitung bildet die Verordnung des Ministeriums des Innern, welche auf Grund des Gesetzes genau die Gegenstände und die Art der Erhebung festsetzt und die Formularien und Belehrungen verzeichnet. Diese Verordnung ist diesmal am 29. August 1910, R.-G.-Bl. Nr. 148, erlassen worden.

Ihr geht ein ausführliches Gutachten der Statistischen Zentralkommission voraus, welche die ganze Materie in zahlreichen Sitzungen in stetem Einvernehmen mit allen beteiligten Zentralstellen erörtert hat.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der letzten Volkszählung bilden die Zählung der Gebrechlichen, Taubstummen und Blinden, zwei Fragen über Realbesitz sowie die Neugestaltung eines Teiles der Berufserhebung. Besondere Hervorhebung verdient der Versuch, durch die Frage nach dem Beruf Ende 1907 auch Anhaltspunkte über die namentlich für die Zwecke der Sozialversicherung so wichtige Frage des Berufswechsels zu erlangen.

Endlich ist eine sehr wichtige örtliche Ausdehnung der Wohnungserhebung und eine Ausgestaltung der Häuseraufnahme hervorzuheben.

Zunächst ist die Zahl der Gemeinden, in denen eine Wohnungs- und Häusererhebung stattfindet, wesentlich erweitert worden. Während die beschränkte Wohnungserhebung im Jahre 1900 nur in 60, die erweiterte in 23 Gemeinden vorgenommen wurde, erfolgt diesmal die Wohnungs- und die hiermit verbundene Häusererhebung in beschränktem Umfang in 71 und in erweitertem Umfang in 54 Gemeinden, zusammen also in 125 Gemeinden. Das bedeutet eine Neueinbeziehung von 42 Gemeinden in die Wohnungs- und Häusererhebung.

Doch auch in sachlicher Beziehung ist namentlich Zahl und Inhalt der Wohnungsfragen für die beschränkte Wohnungserhebung derart ausgebaut worden, daß dieselben bis auf zwei Fragen (Zahl der Fenster und Gartenbenutzung) mit dem Fragenkomplex der erweiterten Erhebung völlig übereinstimmen. Auch die Fragen nach den Häuserverhältnissen haben zwar nicht ihrer Zahl, aber doch ihrem Inhalt nach eine wesentliche Ausgestaltung erfahren. Überdies werden fünf der wichtigsten Häuserfragen über den örtlich beschränkten Rahmen der Wohnungsaufnahme hinaus im ganzen Erhebungsgebiete gestellt.

Gleichzeitige und nachfolgende Verwaltungsmaßnahmen sind: Bestimmung der Gemeinden, wo mit und wo ohne Anzeigezettel gezählt wird, Bestimmung der Gemeinde, der die Durchführung der Volkszählung im ganzen übertragen wird, ferner der Gemeinden, in denen erweiterte und be-

schränkte Wohnungserhebung stattfindet, sowie Beschaffung, Bestellung der Drucksorten usw.

Nach der Zählung erfolgt die Verfassung der Ortsübersichten, der Gemeindeübersichten und der Bezirksübersichten. Die wichtigsten Elemente der Zählung bilden: Geschlecht, Alter, Religion, Umgangssprache, Kenntnis des Lesens und Schreibens, Beruf, Staatsbürgerschaft usw. sowie ferner die Viehzählung.

Was das Verfahren betrifft, so muß ich hier etwas weiter ausgreifen. Alle größeren statistischen Aufnahmen können nicht von einer einzigen Stelle aus besorgt werden, sondern es sind stets mehrere, meist sehr viele Organe gleichzeitig mit der Aufnahme betraut. Das unvollkommenste Verfahren besteht darin, daß man diesen Organen Listen mit den gewünschten Rubriken zum Ausfüllen überschickt, ein Verfahren, das ja noch heute oft genug vorkommt. Dann weiß man natürlich nicht, was der Aufnehmende hineinschreibt.

Der weitere Schritt besteht darin, daß man dem Aufnehmenden die Aufnahme von Fall zu Fall vorschreibt, sei es auf einzelne Blätter (Individualkarte) oder auf Originallisten. Wenn das der Fall ist, kann man entweder das Originalmaterial von den einzelnen Stellen in die gewünschten Formularien zusammenfassen lassen — dezentralisiertes Verfahren — oder man kann die Originalaufschreibungen an einer Stelle vereinigen und dort verarbeiten: Zentralisiertes Depouillement.

Vorteile des dezentralisierten Verfahrens sind die Vermeidung von Fehlern, die Möglichkeit der Kombination, Arbeitsteilung, Arbeitsersparnis und Verwendung von Maschinen.

Eine andere grundsätzliche Frage ist, ob Individualkarten oder Listen zur Anwendung gelangen sollen. Darüber herrscht heute noch viel Streit.

Bei uns sind durch das Gesetz der Technik eigenartige Schranken gezogen. Die Listen und die Anfertigung einer dezentralisierten Aufarbeitung durch die erwähnten Listen ist im Gesetz vorgesehen, allerdings ist das zentralisierte Depouillement nicht verboten und daher seit — 1890 eingeführt. Die Listen aber bestehen fort und dienen nunmehr einem bestimmten Zwecke, der raschen Orientierung. Durch die Bildung der Listen kommen nämlich die lokalen Organe viel früher zur Erkenntnis des Resultats der Zählung in ihrem Bezirk, als irgend eine allgemeine Zusammenstellung möglich ist.

Dies wird in doppelter Weise ausgenutzt: Erstens wird eine rasche Berichterstattung über die Hauptziffern angeordnet, die bereits in den ersten Monaten 1911 zustande gebracht werden kann, und daraus werden die



„vorläufigen Ergebnisse“ gemacht. Zweitens werden die vom 1. Juli 1911 einlaufenden Übersichten zu den summarischen Ergebnissen verarbeitet, die im Anfang des folgenden Jahres 1912 dem Publikum vorgelegt werden können.

Mit der Verfassung der Orts-, Gemeinde- und Bezirksübersichten ist die Tätigkeit der auswärtigen Behörden erschöpft und wir wenden uns nun der Statistischen Zentralkommission zu. Vorher ist noch zu erwähnen, daß die Übersichten in manchen Beziehungen umgestaltet worden sind, ferner daß die bisher geschilderte Arbeit im Jahre 1900 einen Aufwand von 2,514.998 *K* gegen 1,841.710 *K* im Jahre 1890 verursacht hat.

Die Herstellung der Orts-, Gemeinde- und Bezirksübersichten allein kostete im Jahre 1900 465.113,60 *K*, im Jahre 1890 324.914 *K*. Nun beginnt das zentralisierte Depouillement.

Bevor ich aber darauf eingehe, muß ich noch der während dieser ganzen Zeit fortdauernden Arbeiten der Ortschaftsverzeichnisse gedenken; wir hatten nach der letzten Volkszählung in Österreich 28.804 Gemeinden nebst Gutsgebieten und 54.916 Ortschaften; gewiß ist allseits das allgemeine Ortschaftsverzeichnis und wohl sehr vielen von Ihnen auch das Gemeindelexikon bekannt. Das erstere enthält bekanntlich die Namen der Ortschaften und die Einwohnerzahl (1 Band), das letztere, eine großartige Konzeption Inamas, ist vielleicht das vollständigste topographische Werk, das jemals verfaßt wurde. Es erschienen für jedes Verwaltungsgebiet besondere Bände in den betreffenden Landessprachen und enthielten eine reiche Fülle demographischer und volkswirtschaftlicher Daten. Das Gemeindelexikon ist aus dem schon in früheren Perioden erschienenen Spezialortsrepertorium herausgewachsen. Wenn auch zwingende ökonomische Gründe eine Einschränkung dieser Publikation auf den halben Umfang durch Weglassung der Katastraldaten notwendig machen, so bleibt doch immer in dem Spezialrepertorium ein im Vergleich zu den früheren Jahrzehnten bereichertes Werk übrig, dessen Herstellung, die mit peinlichster Genauigkeit besorgt wird, außerordentliche Mühe verursacht.

Und nun erst kommen wir zum eigentlichen Depouillement. Es bebesteht darin, aus den Angaben für die einzelnen Personen, Häusern, Wohnungen die bekannten Tabellen und Zusammenstellungen zu bilden. Hier greift nun die oben berührte Frage der Listen und Zählkarten mit jener der Anwendung der Zählmaschine in höchst verwickelter Weise ineinander.

Die Zählkarte (in Preußen, Ungarn usw.) hat den Vorteil, daß ich sie unmittelbar legen (auslegen) kann. Das Auslegeverfahren ist ein für die statistische Technik ungemein wichtiges. Bei zahlreichen, insbesondere kleineren

Arbeiten, dort wo Summen addiert werden müssen, ist es noch fast allgemein notwendig.

Ich kann auf diese Weise beliebig viele Kombinationen durchführen. Die Sache wird aber dann verdrießlich, wenn es sich um Millionen Karten handelt. Die Liste ermöglicht alle diese Operationen nicht. Man muß entweder die unverläßliche Strichelmethode anwenden oder aus den Listen erst Zählkarten machen. An dieser Stelle ist gleich eine weitere Technik zu erwähnen, die nur mit beschränkter Voraussetzung angewendet werden kann, nämlich wenn nur wenig Elemente herausgehoben werden sollen: das Markenklebeverfahren. Jeder Bearbeiter erhielt die Erhebungsformularien eines politischen Bezirkes und für jeden der 380 politischen Bezirke einen Block Marken insgesamt 380 Blocks, die auf drei Rahmen so aufgestellt waren, daß das Abreißen einer Marke leicht ausführbar war. Die Entnahme der Blocks aus den Rahmen war nicht notwendig, der Block blieb immer in dem Rahmen. Die Markenblocks — so viel als Momente zu zählen waren — wurden in einen Rahmen gespannt angelegt. Für jede Zähleinheit wurde die zutreffende Marke vom Block abgelöst und auf die Erhebungsliste in der Bemerkungsspalte aufgeklebt. Die offene laufende Zahl jedes einzelnen Blocks ermöglichte durch Differenzierung nach jedem beliebigen territorialen Abschnitte die Ablesung und Aufschreibung der gezählten Summe.

Die Zählmaschine nun ist eine Maschine, welche die Operation des Zählens in ziemlich weitem Umfang in mechanischer Weise derart auszuführen gestattet, daß die Ergebnisse der Zählung auf dem Zählwerke, den Uhren, einfach abzulesen sind. Die menschliche Tätigkeit beschränkt sich hierbei darauf, für jede Karte einmal einen Hebel in Hebel in Bewegung zu setzen und diese Karte ein- und abzulegen.

Die Maschine zählt nun innerhalb weiter Grenzen gleichzeitig die auf der Karte enthaltenen Merkmale (z. B.: Geschlecht, Alter, Bildungsgrad, Beruf, Aufenthaltsdauer usw.). Sie erspart daher auch einen Teil der oben geschilderten Legearbeit.

Um diese Arbeit leisten zu können, bedarf sie allerdings einer eigenartigen Herrichtung des Materials, nämlich der Lochkarten, und darin liegt eine Schwäche des ganzen vielgerühmten Systems.

Die Lochkarte ist ein Stück dünnes Kartenpapier, auf welchem in 240 Feldern alle vorkommenden Merkmale des Individuums ihren vorausbestimmten Platz haben, ähnlich etwa wie bei der Straßenbahnkarte.

Für jede Person wird nun an der zutreffenden Stelle die betreffende Eigenschaft gelocht.

Die Maschine selbst enthält nun einen Rahmen, auf dem die Lochkarte aufgelegt wird. Unterhalb sind so viele mit Quecksilber gefüllte Näpfchen, als die Karte Felder hat. Von oben wird ein System von ebensoviel federnden Stiften herabgedrückt. Jene Stifte, welche kein Loch vorfinden, werden durch die Karte aufgehalten; jene Stifte hingegen, welche ein Loch vorfinden, senken sich durch dasselbe in das darunter befindliche Quecksilbernäpfchen ein und stellen nun einen elektrischen Kontakt her, dessen Eintreffen das Zählwerk registriert. Besondere Vorrichtungen (Relais) ermöglichen die Verbindung mehrerer Ordnungen von Löchern (kombinierte Merkmale.)

Endlich ist noch einer sehr sinnreichen Vorrichtung zu gedenken, welche die Maschine befähigt, die Karten gleichzeitig für eine künftige Zählung zu ordnen (zu legen).

Bei der Maschine befinden sich nämlich 40 Kästchen mit federnden Deckeln (Fächerkasten); der Strom läßt sich nun derart mit den Stiften und Federn verbinden, daß bei dem Eintreffen gewisser Löcher, z. B. der Berufsgruppen gewisse Kästchen aufspringen und die an der Maschine tätige Person die Zählkarte, sobald sie den Hebel wieder erhoben hat, in das offen stehende Kästchen wirft.

Bevor ich die Tugenden und die Tücken der Maschine näher zu schildern versuche, muß ich auf die Herstellung der Lochkarten zurückgehen.

Wie sich aus der Natur der Operationen unmittelbar ergibt, müssen die Karten von ganz gleichem Format und genau an den zutreffenden Stellen gelocht sein; es versteht sich von selbst, daß derartige Karten nicht bei der Zählung selbst angefertigt werden können, sondern erst bei der Zentralkommission mittels besonderer Vorrichtungen hergestellt werden müssen. Dies wäre auch dann unvermeidlich, wenn die Zählung selbst, anstatt mit Listen, mit Individualkarten vollzogen werden würde. Und insofern ist das für die Volkszählung durch das Gesetz vorgeschriebene Listensystem kein Hindernis und keine Erschwerung für die Anwendung der Zählmaschine.

Dagegen ist die Anfertigung von mehr als 28 Millionen Lochkarten eine äußerst umfangreiche, schwierige und kostspielige Arbeit, die auch nicht der Fehlerquellen entbehrt.

Das Lochen wird durch Handarbeit, mittels eines Apparats ausgeführt, der dem Grundgedanken nach jenen Apparaten ähnelt, die zur Vergrößerung oder Verkleinerung von Zeichnungen angewendet werden. Wohl sind in Amerika bereits Apparate in Gebrauch, welche nach Art von Schreib- oder Setzmaschinen das Lochen durch den Druck nach einer Art von Klaviatur

ermöglichen. Die Kosten sind aber so bedeutend, daß die Anschaffung sich erst nach mehreren Volkszählungen rentieren würde. Überdies stand mir nicht die nötige Zeit zur Verfügung, um diese Maschinen, die hierlands nicht auf dem Markte sind, zu erproben.

Nun schiebt sich aber zwischen dem Eintreffen des Materials und der Herstellung der Lochkarten noch eine Arbeit ein, die allerdings auch bei dem Auslegen nicht ganz entbehrlich wäre, zur Verbereitung des Lochens aber mit noch größerer Genauigkeit vollzogen werden muß: die Auszeichnung der Listen.

Soll nämlich die Anfertigung der Lochkarten mit der nötigen Genauigkeit und Schnelligkeit vor sich gehen, so darf der damit beschäftigte Arbeiter keinerlei Zweifel haben, welches Loch er zu stanzen hat.

Solche Zweifel liegen in manchen Fällen überhaupt nicht vor: z. B. bei männlich, weiblich, Geburtsjahr, ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden usw.

In zahlreichen Fällen ist aber eine Vorbereitung der Listen erforderlich, so z. B. bei der Gebürtigkeit, weil die Gebürtigkeitsbezirke oder auch die Berufsarten natürlich nur in Zahlen ausgedrückt auf der Lochkarte vorkommen. Außer diesen beiden wichtigsten Fällen bedürfen aber noch zahlreiche andere Fälle „der Auszeichnung“, die auch zur Berichtigung von Fehlern dient.

Die Arbeit der Zentralkommission beginnt also mit der Auszeichnung der Listen, worauf die Anfertigung der Lochkarten und die Zählung der Lochkarten durch die Maschine erfolgt.

Zu diesen Arbeiten und gewissen Zwischen- und Nebenarbeiten, auf die ich noch später zu sprechen komme, werden außer dem ständigen Personal der Kommission für die Dauer von mehr als einem Jahre bis zu 300 Hilfsarbeiter erforderlich sein.

Ich erwähne nur kurz, daß die Organisation eines so großen Personals die nötige Arbeitsteilung, Aufsicht, Verrechnung usw. ein sehr bebedeutendes Arbeitsgebiet darstellt, welches natürlich bereits in Angriff genommen ist.

Zur Unterbringung dieses Personals wird augenblicklich ein ärarisches Gebäude adaptiert, in welchem $3^1/_2$ Stockwerke mit je 20 Fenstern Gassenfront und ebenso vielen hofseitigen Fenstern nebst ausgedehnten Kellerräumen zur Verfügung stehen.

Ich wende mich nun zu den Eigentümlichkeiten der Lochkarten und Maschinen.

Für die Lochkarte genügt es nicht, für jedes Erhebungsmoment ein

Loch bereit zu halten, sondern für jede mögliche Antwort ist ein Loch erforderlich. Also für Fragen, die mit ja oder nein zu beantworten sind, 2 Löcher, für Religionen 17 Löcher, Umgangssprachen 10 Löcher usw.

Nur wo mit Zahlen geantwortet werden kann, ist die Anwendung des dekadischen Zahlensystems gestattet; man braucht dann eine von der Zahl der möglichen Antworten abhängige Zahl von Löchern. Wenn also z. B. im ganzen 404 Bezirke (territoriale Einheit) in Betracht kommen, so benötigt man 4 Löcher für die Hunderter, 10 Löcher für die Zehner, 10 Löcher für die Einheiten, also 24 Löcher usw.

Dazu soll noch der Gesichtspunkt gewahrt werden, daß die Löcher ungefähr in der Ordnung aufeinander folgen, in welcher der Arbeiter die Löcher in der Liste findet, und last not least, was nicht auf der Lochkarte steht, ist für die Aufarbeitung definitiv verloren.

Sie sehen, daß die Komposition der Lochkarte selbst schon ein kleines Kunststück ist. Bei den Beratungen der Zentralkommission hat die Beratung der Lochkarte eine große Rolle gespielt, weil immer neue Wünsche nach neuen Merkmalen und neuen Spezialisierungen laut wurden; wir mußten uns immer fragen: Können wir das auf der Lochkarte noch unterbringen? und zuweilen lautete die Antwort: Nein. Ein sonst nicht beteiligter Herr, der wegen einer speziellen fachlichen Frage an einer Sitzung teilnahm, bei der die Frage der Lochkarte oft erörtert wurde, sagte mir hernach: Einem unbeteiligten Zuschauer scheint die Frage nahe zu liegen, wenn die Lochkarte zu klein ist, warum macht man dieselbe nicht größer? Die Antwort ist natürlich leicht zu geben: weil die Lochkarte durch die Maschine bedingt ist und eine größere Lochkarte die Konstruktion neuer Maschinen erfordern würde.

Und nun komme ich zur Maschine zurück. Die Maschine leistet Bewundernswürdiges, indem sie die verschiedensten Eigenschaften zugleich und zusammen zu zählen vermag. Aber sie leistet nicht alles, auch ihre Leistungsfähigkeit hat ihre Grenzen; diese Grenzen bestehen vor allem in der Zahl der Uhren. Jede Maschine hat 77 Uhren; für diese Uhren gilt nun dasselbe, was eben von den Lochkarten gesagt wurde; wie für jede mögliche Antwort ein Loch (oder ein System von Löchern), so brauche ich für jede mögliche Antwort eine Uhr. So z. B. für den Zivilstand 5 Uhren, für die Sprachen 10 Uhren. Die Auszählung nach den einzelnen Geburtsjahren ist schon unmöglich, weil dazu über 90 Uhren notwendig wären.

Noch empfindlicher wird die Beschränkung, wenn es sich um die Kombination von Merkmalen handelt. Wenn ich z. B. 10 Sprachen mit

11 Altersstufen kombinieren will, so brauche ich dazu allein 110 Uhren. Diesen Schranken wird nun dadurch abgeholfen, daß das Material in bestimmter Ordnung gelegt in die Zählmaschinen gebracht wird. So ganz allgemein: Länder — männlich — weiblich, oder die Territorien; ferner die Zehner der Altersklassen oder die Berufsgruppen usw. Diese in der Legung berücksichtigten Merkmale fallen dann bei der Besetzung der Uhren weg. Die fertigen Tabellen lassen keineswegs erkennen, welche Momente bei der Legung und welche bei der Zählung maßgebend waren. Diese Künste erfordern nun eine Reihe von Zwischentabellen, Listen und Rechnungsoperationen, die sich teils zwischen die Zählungen einschieben, teils ihnen nachfolgen.

Ein weiteres Moment der Erschwerung ist es, daß die Uhren aus naheliegenden Gründen nicht nach jeder Teilmasse auf 0 gestellt werden; — man würde sonst den Vorteil der mechanischen Summierung verlieren; daraus ergibt sich aber die Notwendigkeit einer Differenzierung, z. B.:

Wenn ich im ersten Bezirke Wiens zu zählen anfange und die Personen männlichen Geschlechts, römisch-katholischen Bekenntnisses mit 15.344 ermittelt habe und nun zum zweiten Bezirk übergehe, so zeigt mir die Uhr 54.559; die Zahl für den zweiten Bezirk finde ich erst durch die Subtraktion (54.559—15.344 = 39.215).

Wieder eine Drucksorte und Rechnungsoperation!

Aus dem allen ergibt sich ein höchst verwickeltes Werk, der Auszählungsplan, der die Kombinationen der Legungen und Zählungen umfaßt, die Schaltungen der Maschinen durch die Angabe jedes Stiftes und Loches genau bezeichnen und endlich die Verfassung und Kombination aller Hilfsdrucksorten feststellen muß.

Das alles sind aber nur innere Vorgänge, sind nur Mittel zum Zweck. Der Zweck ist die Herstellung der schließlich zur Veröffentlichung gelangenden Tabellen. Alle diese Vorarbeiten und Einrichtungen, die ich geschildert habe, müssen geleitet sein von der Zweckvorstellung dessen, was schließlich zur Darstellung gebracht werden soll. Und hierfür sind wieder eine Reihe von Gesichtspunkten maßgebend, für die ich zunächst die Schlagworte: Territoriale Details und Kombinationen hervorheben will. Ihnen gegenüber steht: Übersichtlichkeit, Ökonomie an Raum, Arbeit und nicht zuletzt an Geld.

Es ist von vornherein klar, daß alle erdenklichen Kombinationen der in dem Urmaterial enthaltenen Details, etwa gar nach Ortschaften gegliedert, eine völlig unlösbare Aufgabe darstellen würden. Wir sehen, daß die einfachsten demographischen Angaben nach Ortschaften im Spezialortsrepertorium



14 Bände füllen; es wäre natürlich ein leichtes, diese Bändezahl mehrmals zu vervielfältigen. Außerdem müßte aber auch dann ein den gegenwärtigen Publikationen mindestens gleichkommendes Werk diese Ergebnisse übersichtlich zusammenfassen. Davon kann natürlich keine Rede sein und es gilt daher, Auswahl zu treffen. Verhältnismäßig nur wenige von den überaus vielen möglichen Kombinationen können zur Darstellung gebracht werden und die territorialen Details müssen in der Regel in dem Maße schwinden, als die sachlichen Kombinationen zunehmen.

Ich habe bisher nur von der Hauptarbeit gesprochen, der allgemeinen Bearbeitung der Lochkarten der Einwohner. Mit einzelnen daran sich anschließenden Spezialarbeiten will ich mich hier nicht beschäftigen. Beiläufig sei erwähnt, daß man etwa die Karten der Blinden und Taubstummen oder die Karten der Haushaltungsvorstände aussondern und dann für sich in größerem Detail bearbeiten kann, weil es sich dann um viel weniger Karten handelt. Auch Viehbesitzer müßten besonders bearbeitet werden.

Dabei sei wieder ein nicht uninteressantes Moment erwähnt: Das Ansuchen geschieht verhältnismäßig leicht mittels der Nadel, das Wiederhineinlegen ist aber ungeheuer zeitraubend und kostspielig; daher sind solche Arbeiten nur am Schluß möglich.

Viel wichtiger sind die Häuser- und Wohnungsfragen. Dieselben sind auf den Anzeigezetteln, Umschlagbogen und Aufnahmsbogen enthalten.

Diese Dinge können nicht auf der Individuallochkarte untergebracht werden. Hierfür müssen besondere Karten angefertigt werden, die mit Rücksicht auf die viel geringere Zahl nicht gerade notwendig Lochkarten sein müssen; vorraussichtlich werden aber auch hierfür Lochkarten angewendet werden. Mir liegt ein Entwurf einer Wohnungskarte vor, welcher ebenfalls von den Löchern 240 235 in Anspruch nimmt.

Auch die Häuserkarte wird notwendig sein, aber voraussichtlich geringeren Umfang gewinnen.

Auch bei diesen Karten kommen ganz dieselben Gesichtspunkte in Betracht, die ich bereits geschildert habe.

Der Plan der gesamten Arbeit muß vom ersten Moment an bei allen Teiloperationen vorschweben, wenn er auch im einzelnen gerade durch die dort sich darbietenden Wahrnehmungen modifiziert werden mag. Das ist eine große Arbeit, die von der Statistischen Zentralkommission zu leisten ist.

Das Gesamtergebnis dieser mühevollen Arbeit kommt nun in den Publikationen zur Kenntnis der Öffentlichkeit.

Es waren für das Jahr 1900 u. a. ausgearbeitet worden:

Vorläufige Ergebnisse,
Ortschaftsverzeichnis,
Gemeindelexikon.
Band LX, 3: Viehzählung.
Ferner die Bände LXIII bis LXVI der östereichischen Statistik:
Band LXIII, 1: Summarische Ergebnisse.
„ LXIV, 1: Heimatsberechtigung.
„ LXIII und LXIV: Demographie.
„ LXV: Berufszählung.
„ LXVI: Häuser- und Wohnungserhebung.
Haushaltsstatistik.

Den Heften vorausgeschickt ist die sogenannte Analytik, das heißt die textliche Darstellung und wissenschaftliche Würdigung der gefundenen Resultate. Zahlreiche übersichtliche Tabellen und Berechtigungen sind diesen Arbeiten beigefügt.

Sie umfassen über 790 Seiten des bekannten Großquartformats. Das ist der wissenschaftlich-literarische Teil der Arbeit der Statistischen Zentralkommission.

Ich darf sie im allgemeinen als bekannt voraussetzen, ihr hat die Statistische Zentralkommission stets ihre besten Kräfte gewidmet und die Männer, die sie geleistet haben, bekleiden heute teils die Lehrstühle auf den Universitäten, teils hohe Ämter der Verwaltung und im öffentlichen Leben.

Ich muß mir versagen, auf die Publikationstechnik und auf die Sorgen einzugehen, die auch hier, schon wegen der Übersichtlichkeit, die Einhaltung des richtigen Maßes in Details und Kombination auferlegt.

Eine ungemein wichtige Rolle spielen bei allen diesen Operationen die Kosten. In der Tat handelt es sich, wie Sie schon aus dem Vorstehenden gesehen haben, um sehr bedeutende Summen.

Die Kosten, welche die Volkszählung des Jahres 1900 bei den oberen Instanzen und bei der Statistischen Zentralkommission verursachten, beliefen sich auf 1,956.421 *K*, so daß unter Zurechnung der anderen Kosten per 2,514.998 *K* ein Gesamtaufwand von 3,571.419 *K* resultierte.

Dies alles ohne die Kosten der topographischen Publikationen!

Vielleicht interessiert Sie die Division durch die Bevölkerungsziffer. Bei einer Zivilbevölkerung von 25,921.671 ergibt sich für den Kopf ein Aufwand von 13·78 Hellern.

Der Aufwand der Statistischen Zentralkommission allein betrug 794.205 *K*, welcher Betrag jedoch aus verschiedenen Gründen nicht ganz vollständig ist,

weil z. B. die Tätigkeit dieser Behörde selbst nicht in Anschlag gebracht ist, für Maschinenabnutzung kein Anschlag gemacht ist usw.

Es ist klar, daß, wenn hier nicht von Anfang an mit der größten Vorsicht vorgegangen wird, die Kosten ins Maßlose wachsen können.

Man kann die Kosten einer Legung der 28 Millionen Karten mit rund 20.000 *K*, die einer Zählung mit rund 17.000 *K* annehmen, ungerechnet die Kosten der Kontrollen und der mitlaufenden Rechnungsarbeiten.

Sie sehen, mit welch ängstlicher Vorsicht vorgegangen werden muß, um jeden Schritt auf das äußerste auszunutzen, und wie schwer es fällt, den vielseitigen Wünschen zu entsprechen.

Eine nicht geringere Rolle spielen die Satz- und Druckkosten.

Wir berechnen diese Kosten einer Seite der österreichischen Statistik rund mit 23·90 *K*. Die Publikationen (ohne die topographischen Karten) haben zusammen 3854 Seiten umfaßt; das macht etwa 93.000 *K* aus; dazu kommen noch die Kosten der fünf Karten.

Es ist ja äußerst schmerzlich und für mich gewiß am meisten, wenn ich sachlich wohl begründete Vorschläge lese, daß die Statistik in der oder jener Richtung in belehrender, in nützlicher Weise weiter auszugestalten wäre, und ich darauf antworten muß: Wir können das wegen der Kosten nicht leisten.

Aber man muß sich damit trösten, daß die Fülle des in der Volkszählung enthaltenen Materials tatsächlich in praktischem Sinne unerschöpflich ist und der Grenznutzen irgend einer neuen Zusammenstellung gegenüber den zahlreichen anderen dringenden und nicht voll befriedigten staatlichen Bedürfnissen tatsächlich der eingehendsten Kritik bedarf.

Vielleicht nennen Sie es einen kleinlichen fiskalischen Standpunkt, wenn ich das hervorhebe, ich kann mich aber der Einsicht nicht verschließen, daß die Statistik eine Verwaltungsaufgabe ist, die mit allen anderen konkurriert, und ich darf wohl auch jene, welche von der Statistischen Zentralkommission immer noch mehr begehren, bitten, diese Gesichtspunkte nicht aus den Augen zu verlieren.

Demgegenüber sei mir auch gestattet, die zulässigen Grenzen der Sparsamkeit mit allem Nachdruck hervorzuheben. Wenn von den Schätzen sozialen Wissens, die in einer Volkszählung enthalten sind, in der bisher üblichen Verarbeitung nur ein ganz kleiner Teil gehoben wird, so ist das an sich gewiß ein beklagenswertes Übel, es ist in gewissem Sinne eine Verschwendung, den Rest unbehoben zu lassen, und es sollte nur in dem Umfange geschehen, als es wirklich unumgänglich notwendig ist. Der Gesamtvoranschlag nimmt,

soweit er in dem früheren Zeitpunkte überhaupt festgestellt wird, abgesehen von dem Aufwande für erhöhte Löhne und Sachkosten und dem proportionalen Zuwachs für die größere Bevölkerungszahl nur eine Erhöhung des Aufwandes um 9 Proz. in Aussicht, gewiß eine bescheidene, vielleicht allzu bescheidene Zunahme im Verhältnis zu der riesenhaft anwachsenden Bedeutung des statistischen Wissens überhaupt und zu den neuen Aufgaben, die im Laufe der Dinge an die Volkszählung tatsächlich gestellt werden und erfüllt werden müssen. Das, und wenn es nötig wäre, noch etwas mehr sollte der österreichische Staat denn doch noch für seine Volkszählung übrig haben.

Ganz besonders aber sollte vermieden werden, bereits eingeleitete oder ausgeführte Arbeiten liegen und stehen zu lassen, die dafür aufgewendeten Kosten daher völlig zu vergeuden, weil die Fertigstellung noch einen Zuschuß von ein paar tausend Kronen erfordert.

Daß ich nicht uferlosen Phantomen nachjage, habe ich vielleicht zu Ihrem Verdrusse wohl hinlänglich deutlich ausgesprochen. Mit um so größerem Nachdruck muß ich dafür eintreten, daß das Notwendige nicht versagt werde.

Nachdem die Verordnung erlassen ist, steht es ja gar nicht mehr im Ermessen der Statistischen Zentralkommission, beliebig einzuschränken, da sie die erhobenen Momente verarbeiten muß, und auch das Maß der Beschränkung in der Ausarbeitung hat sie vernünftig gesetzt. Da sich der Aufwand für die Statistische Zentralkommission gegenüber dem übrigen Aufwand verhält wie 794.000 gegen 2,777.224, so setzen je 10.000 *K*, die bei der Statistischen Zentralkommision gestrichen oder unterdrückt werden, je 35.000 *K* auf der andern Seite matt.

Und dann noch eins! Bei der Publikation des Volkszählungsoperates steht Österreich im internationalen Wettbewerb und unter internationaler Kritik. Es gilt die geachtete Stellung, deren sich die österreichische Statistik bisher mit vollem Recht erfreut, zu erhalten und zu bewahren.

Darum sei mir gestattet, auch von dieser Stelle aus an die Regierung die inständige Bitte zu richten, die Mittel für die würdige Aufarbeitung der Volkszählung nicht zu versagen.

Literaturberichte.

Neuere Erscheinungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie.

Besprochen von Josef Schumpeter.

Lifschitz F., Dr. Untersuchungen über die Methodologie der Wirtschaftswissenschaft. Leipzig 1909, C. L. Hirschfeld.

Über den Wert von allgemeinen Erörterungen über Methodenfragen kann man verschieden denken. Wenn der Autor in der Einleitung sagt, der deutschen Literatur „gehöre in methodologischer Beziehung der Löwenanteil“, so ist das richtig. Aber um an Problemen zu arbeiten, bedarf es nicht immer so sehr methodologischer Grundsätze, als es scheinen könnte. Eher sind Erörterungen darüber ein Zeichen von Unfruchtbarkeit bezüglich konkreter Leistungen. Wenn man sich aber über jenen „Löwenanteil“ nicht durchaus freuen kann, so ist doch die vorliegende Arbeit zu begrüßen, welche vieles Gute bringt. Besonders der Hinweis darauf, daß sozusagen auch jeder Historiker Theorie treiben muß, und die Behandlung des Schlagwortes: „alles sei relativ“ kann gute Dienste tun. Allein ich fürchte doch, daß der Autor dem Standpunkte wie den Leistungen der Historiker nicht ganz gerecht wird. Auf vielen Gebieten unserer Wissenschaft ist auch heute noch Tatsachensammlung das Einzige, was wir zunächst anstreben können.

Grunzel Josef. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Wien, A. Hölder, *K* 2·80.

Eine populäre Einführung, etwa für Handelsschulen geeignet. Wissenschaftliche Bedenken namentlich bezüglich der Preistheorie drängen sich aber unabweislich auf, wenn man im Vorworte von höheren Aspirationen des Autors erfährt.

Hohoff W. Die Bedeutung der Marxschen Kapitalkritik. Paderborn 1908. Bonifacius-Druckerei, Mark 4·50.

„Eine Apologie des Christentums vom Standpunkte der Volkwirtschaftslehre und Rechtswissenschaft“ nennt der Autor sein Buch im Untertitel. Mit leidenschaftlicher Heftigkeit kämpft er für den Gedanken, daß das ökonomische System Marx, den er bald den Aristoteles, bald den Kopernikus der Nationalökonomie nennt, mit der christlichen Lehre nur übereinstimme.

Gide Charles, par. Cours d'économie politique. Verlag Librairie de la Société du Recueil J. B. Sirey et du Journal du Palais. Paris 1909, 723 Seiten. 10 frs.

Während die „Principes“ desselben Autors, welche bekanntlich eines der erfolgreichsten Lehrbücher unserer Wissenschaft sind, nach wie vor in der bisherigen Form publiziert werden, hat Gide in diesem Bande, „par nécessité pédagogique, mais sans beaucoup d'enthousiasme d'ailleurs“ eine Reihe weiterer Fragen behandelt, die zwar außerhalb des Gebietes der theoretischen Ökonomie liegen, aber dem Studenten unentbehrlich sind. Der Plan. — es ist der altbewährte, den schon Say und Mill sanktioniert haben — ist trotzdem derselbe geblieben. Und das gleiche gilt von den Vorzügen des Buches, seiner ruhigen Objektivität, seiner Klarheit, der Weite seiner Basen. Es ist in erheblichem Maße Gides Verdienst, die theoretische Ökonomie gerettet zu haben „du marasme, où elle est tombée en France“. Und auch in diesem Buche sichert er ihr ihren Platz im Studiengange und hält er die praktischen Fragen in ihren Schranken. Das Problem, das da liegt, kann ja nur durch ein Kompromiß gelöst werden und Gide tut das meines Erachtens in durchaus glücklicher Weise.

Ruhland G., Dr. System der Politischen Ökonomie. I. und II. Band: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. III Band: Krankheitslehre des sozialen Volkskörpers. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1903, 1906 und 1908. 30 Mk.

Die Sozialgeschichte der Juden, Griechen, Römer, Araber und der „Völker des christlichen Abendlandes“, welche die ersten beiden Bände füllt, ist zwar kein „System der Politischen Ökonomie“, hat uns aber sicherlich genug zu lehren. Würde dieses Tatsachenmaterial großzügig verarbeitet, wir müßten für diese Leistung auch dann dankbar sein, wenn uns die dieser Sozialgeschichte — der übrigens kein selbständiger Wert zukommt — vorhergehenden Kapitel über „Methodenlehre“, „Entstehungsgeschichte und Kritik der bisherigen nationalökonomischen Systeme“ und namentlich „das Getreide als Ausgangspunkt des Systems“ durch ihr Niveau etwas abgeschreckt hätten. Allein eine solche großzügige Verarbeitung finden wir nicht, vielmehr eine unglaubliche Naivität und Enge des Gesichtskreises. Mit kläglichem Erfolge wird dann im III. Bande der Nachweis versucht, daß alles Übel in der sozialen Welt vom „Kapitale“ — bei Ruhland gleichbedeutend mit geldgieriger Selbstsucht — herkomme, wobei der Verdacht nicht unterdrückt werden kann, daß der Verfasser als dieser Übel Größtes niedrige Getreidepreise ansieht. In keiner andern Wissenschaft wäre eine so geartete Publikation möglich — dergleichen ist ein Erbteil der Nationalökonomie.

Jacoby Walther, Dr. Der Streit um den Kapitalsbegriff. Seine geschichtliche Entwicklung und Versuche zu seiner Lösung. Jena, Gustav Fischer 1908, Mk. 3.

Eine Arbeit dieses Titels ist in der Tat nicht überflüssig. Nur ist das Thema sehr viel schwieriger, als es den Anschein hat. Unter der Oberfläche einer terminologischen Kontroverse verbergen sich da sehr entscheidende theoretische Fragen, neben denen das Moment der terminologischen Zweckmäßigkeit ganz zurücktritt. Es hat kaum viel Wert, den Kapitalsbegriff

eines Autors für sich zu betrachten, vielmehr kann er nur im Zusammenhange mit dessen ganzer Auffassung vom Wirtschaftsprozesse und namentlich seiner Zinstheorie erfaßt werden. Das Kapital als Produktionsfaktor, das Kapital als Träger der Zinserscheinung und das Kapital als Charakteristikon der kapitalistischen Wirtschaftsform, das sind die in Betracht kommenden Probleme. Jakoby verkennt das wohl nicht. Aber seine Leistung steht neben der der besten Geister unserer Disziplin und außerdem inmitten einer aktuellen Kontroverse. Da hat sie einen schweren Standpunkt und da kann sie nicht leicht als vollbürtig betrachtet werden. Das ist kein Vorwurf. Aber größere Vollständigkeit wäre anzustreben gewesen und hätte ihren Wert erhöht.

S. J. Pesch Heinrich, Lehrbuch der Nationalökonomie. I. Band: Grundlegung, 485 Seiten. 1905, Mk. 10. II. Band: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. I. Wesen und Ursachen des Volkswohlstandes, 808 Seiten. 1909, Mk. 16. Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagsbuchhandlung.

Wer auf dem Standpunkte strenger Sonderung von Wissenschaft und Politik steht, wird manche Bedenken tragen, das Erscheinen dieses Werk so sympathisch zu begrüßen, als es dasselbe in mancher Hinsicht verdient. Und wer meint, daß methodologische Gründe die reinliche Scheidung der Wirtschaftslehre von den anderen Sozialwissenschaften, namentlich der Soziologie im engern Sinne und unter anderen der Geschichte der politischen Ideen, gebieterisch verlange, wird in demselben Falle sein. Den Autor interessieren die sozialen Fragen und namentlich die Diskussion sozialer Programme und Ideale eben vor allem, und die Probleme des eigentlichen Wirtschaftslebens treten entsprechend zurück. Wenn man aber hinnimmt, was der Autor bieten will, so kann man sagen, daß der erste Band des Werkes eine sehr hübsche Einführung und der zweite einen vielversprechenden Anfang eines großangelegten Systems bringt.

Den fünf Kapiteln der Grundlegung kann man nur Gutes nachsagen. Die Menge und Gestaltung des Gebotenen, die Weite und Sorgfalt der Diskussion und die Gewandtheit der Darstellung sichern dem Buche eine hervorragende Stellung in der Lehrbuchliteratur. Wenn die theoretische Ökonomie nicht besonders gut abschneidet, so ist doch zuzugeben, daß der Autor ihr in Zitaten und in seiner Polemik weit mehr Billigkeit widerfahren läßt, als das sonst geschieht.

Der zweite Band ist anders disponiert, als man es gegenwärtig gewöhnt ist. Entsprechend seiner prinzipiellen Stellung betrachtet der Verfasser die Nationalökonomie einfach als die Lehre von den Mitteln zur Förderung des materiellen Wohlergehens des sozialen Körpers und beginnt demnach mit der Erörterung des Begriffes und der Maßmethoden des „Volkswohlstandes". Dann erörtert er die verschiedenen „Systeme" solcher Mittel — Merkantilismus, Physiokratismus usw. —, um ihnen dann ein eigenes System, „das soziale Arbeitssystem", — wesentlich solidaristischen Charakters —, anzuschließen. Das zweite Kapitel führt dann dieses System weiter aus, das dritte gilt der Frage der Messung der Wohlstandsverhältnisse und die beiden

letzten Kapitel lenken mit den Themen, die üblicherweise beim Produktionsfaktor „Land“ oder bei den „Entwicklungsbedingungen“ und in der Bevölkerungslehre behandelt werden, dem überkommenen Systeme der Wirtschaftslehre zu.

Auf einer breiten Basis, deren sorgfältige Konstruktion Anerkennung verdient, errichtet der Verfasser also ein soziales Programm, das im Mittelpunkte seines Interesses steht. Doch haben auch viele Entwicklungen seines Buches davon unabhängige Bedeutung. Der Ton desselben ist alles Lobes wert.

Lifschitz F., Dr. Zur Kritik der Böhm-Bawerkschen Werttheorie. Leipzig, W. Engelsmann 1908, Mk 2.

Eine neue Arbeit über die Wertkontroverse! Dieser Ausruf soll jedoch kein Vorwurf sein. Wem dieses Thema noch immer nicht erschöpft scheint, der hat gewiß nur recht, wenn er es wieder zur Diskussion stellt. Die Arbeit Dr. Lifschitz', deren vornehmer Ton nicht genug gerühmt werden kann, richtet sich nicht bloß gegen v. Böhm-Bawerk, sondern gegen alle jene Theoretiker, für die der Autor das schöne Wort „Grenznutzler“ prägt. Sie zerfällt in vier Teile, in ein Referat über v. Böhm-Bawerks Kritik von Marx und Rodbertus, sodann über v. Böhm-Bawerks eigene Werttheorie, ferner über deren deutsche Kritiker und endlich, viertens, eine Kritik, die der Autor selbst an v. Böhm-Bawerk übt. Nur um diesen letzten Teil kann es sich uns hier handeln.

Vorerst zwei Bemerkungen. Dr. Lifschitz behauptet, daß die Grenznutzentheorie „eine durch und durch kapitalistische beziehungsweise von kapitalistischen Tendenzen (bewußt oder unbewußt) getragene Werttheorie“ sei sowie daß „der moderne Kapitalismus ihr auch zu ihrem Erfolge verholfen“ habe. Jeden Theoretiker, der sich darüber freut, daß heute die Theorie als solche außerhalb jedes Parteiverbandes steht, muß diese Behauptung sehr unangenehm berühren. Worin äußern sich solche Tendenzen? Könnte man denn nicht argumentieren, daß den Produktionsmitteln und nicht deren Besitzern der Wert des Produktes zuzurechnen ist, daß daher zum mindesten Besitzer von Land und Kapital an diesem Werte keinen Anteil haben sollten? Ich billige diesen Gedankengang nicht, aber ist er „kapitalistisch?“ Ist Léon Walras nicht Sozialist? Und vermögen die Ausführungen der Grenznutzentheoretiker wirklich nicht einmal, jeden Leser davon zu überzeugen, daß nur wissenschaftliche Gründe, denen jede politische Bedeutung fehlt, die Schöpfer dieser Theorie zu ihr geführt haben? Und führt denn die Arbeitstheorie logisch notwendig zum Sozialismus, gibt es keine nichtsozialistischen Marxisten? Sodann aber möchte ich hervorheben, daß die Grenznutzentheorie in der auf sie aufgebauten Preistheorie infolge des schlagenden Übereinstimmens der letzteren mit den Tatsachen eine Verifizierung findet und eine Fruchtbarkeit beweist, der gegenüber, wie man glauben sollte, alle allgemeinen Einwürfe verstummen müßten. An ihren Früchten muß man jede Theorie erkennen. Und sind die Früchte dieser Theorie denn nichts?

Was nun die eigentliche Kritik des Autors betrifft, so möchte ich gerne Punkt für Punkt antworten. Denn nur durch stete Wiederholung gewisser Dinge kann man zu endlicher Beendigung des Streites vordringen. Aber im Rahmen einer Rezension ist das unmöglich. Nur das folgende sei hervorgehoben. Lifschitz wirft den „Grenznutzlern" vor: Erstens — Überschätzung der Psychologie. Sie weisen der Individualpsychologie eine kausale Rolle zu. Antwort: Nein; dieses Problem ist für die Werttheorie ganz irrelevant. Was nötig wäre — der Rezensent unterscheidet sich hier etwas von andern Grenznutzentheoretikern —, wäre im Sinne der meisten „Grenznutzler" nur ein Parallelismus zwischen Wertungen der Menschen und deren Handlungen, der es gestattet, die letzteren in der Sprache der ersteren auszudrücken. Zweitens — ungenügende Berücksichtigung der wissenschaftlichen Psychologie, wenn man doch von Psychologie ausgehen wolle. Antwort: Wir gehen nur von einer einzigen psychologischen Tatsache aus, die jeder in seinem Bewußtsein beobachtet. Wir begründen aber auch diese nicht weiter, da wir ja nicht Psychologie betreiben, sondern wirtschaftliche Erscheinungen beschreiben wollen. Drittens — das Ausgehen von der Individualpsychologie, die doch der Sozialpsychologie unterzuordnen sei. Antwort: Selbstverständlich ist die individuelle Psyche nur von der sozialen aus zu begreifen. Daß die „Grenznutzler" nicht ahnen, „daß der Gebrauchswert sich unter dem Einflusse des menschlichen Zusammenseins bildet", ist nicht richtig. Das wissen sie ebensogut wie jedermann. Allein die Bildung konkreter Gebrauchswertungen ist irrelevant für die allgemeine Theorie. Ihr kommt es nur darauf an, daß das einmal geformte individuelle Bedürfnis dann die wirtschaftlichen Handlungen zu beschreiben gestattet, die das einmal geformte und in bestimmtem Milieu lebende Individuum dann vornimmt. Endlich — alle Bedürfnisse lassen sich auf objektive Verhältnisse zurückführen. Antwort: Selbstverständlich, aber während die letzteren in ihrer unendlichen Mannigfaltigkeit der exakten Erfassung schwer zugänglich sind, auch ihre konkrete Art für die abstrakten Theoreme der Wirtschaft belanglos ist, so kann man die Tatsache des Bedürfnisses, wie die „Grenznutzler" durch die Tat bewiesen haben, für unsere Zwecke ausreichend exakt behandeln.

Es ergibt sich dann weiter, daß des Autors Bedürfnisanalyse durchaus irrelevant für die ökonomische Theorie ist. Noch vieles ließe sich im einzelnen zu seinen Bemerkungen sagen. Jedenfalls liegt kaum eine ernstliche Einwendung gegen die Grenznutzentheorie in dieser Arbeit. Aber das muß zugegeben werden, daß man mit dem Worte „Psychologie" nicht vorsichtig genug war. Vielen Mißverständnissen öffnete das Tür und Tor, Mißverständnissen, die viele Angriffe erst überhaupt begreiflich machen.

Weber Adolf. Die Aufgaben der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft. Tübingen 1909, J. C. B. Mohr, 77 Seiten. Preis Mk. 1·60.

Die symptomatische Bedeutung dieser kleinen Schrift ist groß. Mit Energie und Klarheit drückt sich in ihr die Reaktion gegen die beiden

Richtungen aus, in deren Zeichen die deutsche Nationalökonomie seit nunmehr geraumer Zeit stand, gegen das Vorwiegen des Interesses an praktisch-politischen Fragen und gegen die historische Schule. Erstaunlich schnell vollzieht sich diese Reaktion und geradezu unübersehbar sind bereits die literarischen Äußerungen derselben. Noch gehört die Mehrzahl der deutschen Ökonomen jenen Richtungen an und dennoch finden ihre Gegner kaum mehr entschiedenen Widerspruch. Zweifellos eine interessante Sachlage, die auf der letzten Tagung des Vereins für Sozialpolitik zu drastischem Ausdrucke kam. Im ganzen ist das ja gewiß erfreulich, zeigt es doch von jugendfrischem Leben. Aber zwei Mahnungen drängen sich auf. Erstens ist mit der bloßen Erklärung, man wolle wieder Theorie treiben, nicht alles getan. Es gilt Probleme zu lösen, nicht Methoden zu diskutieren. Und zweitens wäre es bedauerlich, wenn man gegen die Leistungen der historischen Schule ebenso ungerecht werden wollte, wie es diese seinerzeit gegen die Theorie war. Wo man neue Wege gehen kann, ohne die alten verfallen zu lassen, soll man es tun.

Im Einzelnen bietet die vorliegende Schrift manches Gute, wenn auch kaum neue Gesichtspunkte.

Soda Kiichiro. Sho-Gakushi, Doktor der Staatswissenschaften. Geld und Wert. Eine logische Studie. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1909; 176 Seiten.

Nicht oft erscheint eine Inauguraldissertation wie diese. Tüchtige Gedankenarbeit steckt darin, und der Autor zeigt bei jedem Schritte nicht bloß gründliche — wenn auch etwas einseitige — philosophische und volkswirtschaftliche Kenntnisse, sondern auch ein sehr anerkennenswertes Maß von richtigem Blicke und theoretischem Talente. Die Arbeit wird lange lesenswert bleiben und ist kein unwürdiges Glied der langen Reihe von geldtheoretischen Arbeiten, die in den letzten Jahren in Deutschland geschrieben worden sind.

Sie gilt ausschließlich dem Probleme des Wesens des Geldphänomens und bietet, wenn auch in einer vielleicht mehr als nötig philosophischen Sprache, eine in den Grundzügen richtige Darstellung der Tatsachen des Geldwerts auf Grund der psychologischen Werttheorie. Der Autor ist ein Gegner des Knappschen Gedankengangs und führt seine Sache gut. Seine positiven Ausführungen leiden allerdings unter dem Einflusse seines Begriffes vom Sozialwerte, einem Begriffe, der den wirtschaftlichen Tatsachen zu ferne steht, um wirklich brauchbar zu sein, sowie unter der soziologischen Einleitung, die der Autor bringt und die ihm in etwas spekulative Gefilde geführt hat.

Fisher Irving. The Rate of Interest, its Nature, Determination und Relation to Economic Phenomena. New York, the Macmillan Co 1907, XIX und 442 Seiten. Preis: 3 Dollars.

Dieses Buch schließt sich an ein anderes Werk desselben Autors an, welches im Jahre 1906 erschien und in dieser Zeitschrift besprochen wurde.

Sein Titel war: „The Nature of Capital and Income“. In „The Rate of Interest“ nun vollendet Fisher sein Gebäude oder, besser, baut er auf dem durch jenes freigemachten Grunde. Die Art der Darstellung ist dieselbe geblieben, der Gedankengaug ist noch klarer und flotter als in der früheren Arbeit. Vor allem hat Fisher seine Bemühungen fortgesetzt, den theoretischen Gedankengang mit den Daten der Statistik und den Anschauungsformen der „Aktuarwissenschaft“ in Fühlung zu halten. Wie wichtig das ist und welches Verdienst darin liegt, wurde bereits in jener Besprechung des Werkes über das Problem von Kapital und Einkommen erwähnt: Nicht nur sendet man so das Licht der Theorie bis in die letzten Fasern der täglichen Geschäftsroutine, sondern man hat dabei auch überreiche Gelegenheit, im intimen Verkehre mit den kleinsten Tatsachen der Praxis die Theorie zu verifizieren — diese kleinsten Tatsachen bei jedem Schritte um ihre Zustimmung zu dem theoretischen Grundgedanken zu bitten. Auch dieser Band enthält einen Anhang, in dem manchem Gedanken zahlenmäßige Präzision gegeben und mancher exakte Beweis geführt wird. Doch sei es gleich gesagt, auf dem Gebiete der Zinstheorie willfahren unsere gestrengen Herren, die Tatsachen der geschäftlichen Praxis, nur allzuleicht jener Bitte: Fast jede Zinstheorie läßt sich da „verifizieren“, ja, man kann sogar mit einer falschen, selbst überhaupt ohne jede Zinstheorie, sehr Vernünftiges über die Zinsrate und die Momente, von denen sie abhängt, sagen. Ricardos Ausführungen über die Zinsrate z. B. sind, — ob zutreffend oder nicht — von großer Bedeutung, aber es ist mehr als zweifelhaft, ob er über eine präzise Lösung des Zinsproblems selbst verfügte. Es liegt das daran, daß alle Zinstheorien auf gewisse Tatsachen Rücksicht nehmen, die sich aus der geschäftlichen Erfahrung aufdrängen, und daher nicht leicht mit ihnen in Konflikt geraten. Vom Standpunkte des vorliegenden Werkes hat das seinen Vor- und seinen Nachteil. Fishers Theorie gewinnt einerseits nicht viel durch die induktive Verifikation, die er in Kapitel XIV und XV versucht. Auch andere Zinstheorien könnten diese Probe — deren negative Bedeutung ich übrigens nicht leugne — bestehen. Aber anderseits ergibt sich, daß seine anregenden Ausführungen über die Gesetze der Zinsrate aufrecht bleiben können, auch wenn sein theoretischer Grundgedanke, wenn gewogen, zu leicht befunden werden sollte.

Diese Ausführungen über die Zinsrate und ihre Beziehungen zur Größe und prospektiven Dauer der Einkommen, zu den Löhnen, zur Menge des Kapitals, zu den Wertänderungen der Güter im Laufe der Zeit usw. sind in der Tat sehr interessant. Es ist ein besonderes Verdienst des Buches, daß es so geschrieben ist, daß auch der Laie und der nichttheoretische Nationalökonom sehen muß, daß es sich hier nicht um Spekulationen, sondern Fragen des Lebens von Fleisch und Blut handelt. Allen jenen Leuten, die auch heute noch von der „Gemeinplätzlichkeit“ oder „Unfruchtbarkeit“ entweder der Theorie überhaupt oder der Grenznutzentheorie im besonderen sprechen, ist die Lektüre des Buches dringend zu empfehlen. Sowohl die Realität der aufzuklärenden Zusammenhänge wie die Schwierigkeiten der Aufgabe treten frisch und lebendig hervor.

Der erste der vier Teile, in die das Buch zerfällt, ist kritischer Natur. Reich an schlagenden, treffenden Bemerkungen, flott und anziehend geschrieben ist er und eine ganz gute Übersicht gibt er sicher. Aber Prof. Fisher wird verzeihen, wenn ich sage, daß seine Darstellung mit dem standard-work in dieser Materie nicht verglichen werden kann. Wenn man diesem, obgleich mit Unrecht, vorgeworfen hat, mit den älteren Zinstheorien zu sehr „short-work" gemacht zu haben, was würden Cassel oder F. Walker erst zu Fishers wirklich summarischen Verfahren sagen oder gesagt haben? Um nur ein Beispiel anzuführen: Die populäre Anschauung, daß Zins der Preis zeitlicher Überlassung einer Geldsumme sei, ist gewiß gegenwärtig nichts anderes als ein Ausdruck für eine unanalysierte Oberflächenerscheinung. Nimmt man aber auf die unausrottbare Überzeugung des Geschäftsmannes, daß der Zins am Gelde hänge, soviel Rücksicht, daß man sie überhaupt diskutiert, so darf man sie nicht so einfach abtun, wie es Fisher, übrigens in Übereinstimmung mit allen anderen Nationalökonomen, tut (Kap. I § 4 und Kap. XVI). Es könnte ihm nicht entgehen, daß seine Einwendungen nicht entscheidend sind, wenn er, statt der communis opinio doctorum zu folgen, die Tatsachen unparteiisch zu Worte kommen ließe. Auch die Kritik der Theorie oder, besser gesagt, des „drittes Grundes" v. Böhm-Bawerks ist nicht fest genug gefügt, um gründlicher Analyse standzuhalten.

Der Grundgedanke des Buches ist mit einem Worte gegeben: Time-Preference. Und dieses Moment wird mit großer Feinheit und Gründlichkeit ausgearbeitet. Die Beziehungen dieses Moments zu den Einkommen, zur Preisbildung, überhaupt zu allen anderen ökonomischen Quantitäten, dann seine verschiedenen Erscheinungsformen werden erschöpfend diskutiert. Und irre ich nicht, so liegt darin die wichtigste Leistung des Buches. Denn sicher ist der Einfluß der Zeit auf die Güterwerte ein sehr wichtiges Moment in der Wirtschaft, ob es nun, sei es allein oder im Vereine mit anderen, das Zinsphänomen erklärt oder nicht. Deshalb war es von großem Werte, daß es von so berufener Hand eine erneute Untersuchung erfuhr und uns in vielen neuen Beleuchtungen gezeigt wurde.

Hierin liegt die vom Autor selbst hervorgehobene Beziehung seines Werkes zu dem v. Böhm-Bawerks. Das X. Kapitel („Invention") geht wohl auf Raes Einfluß zurück. Aber es bleibt genug des Originellen, um dem Werke bleibende Bedeutung zu sichern.

Aber bietet es uns die Lösung des Zinsproblems, kann es als die letzte Welle der Flut von Lösungsversuchen betrachtet werden? Mit anderen Worten: Hat man den Schlüssel zum Rätsel des Zinses, wenn man aus der Theorie v. Böhm-Bawerks das Moment der technischen Überlegenheit der Gegenwarts- über die Zukunftsgüter ausscheidet? Das ist eine Frage, die weit führt und nicht einfach mit ja oder nein beantwortet werden kann. In der hier gebotenen Kürze kann ich nur sagen: So gut wie alle Theoretiker, die Spezialisten des Zinses sowohl wie die übrigen, fühlen, daß das Moment des Zeitablaufes allein die ihm von Fisher zugemutete Rolle nicht ausfüllen kann, daß die Erklärung des Zinses nicht darin, sondern vielmehr in dem liegen

muß, was in dieser Zeit geschieht. Wüßten die Wirtschaftssubjekte nicht, daß der Strom des wirtschaftlichen Lebens breiter und reicher wird, je weiter er in seiner Bahn fortschreitet, und daß der Besitz gegenwärtiger Produktivgüter einen Anteil an seinem künftigen Wachstume sichern kann, sie würden die gegenwärtigen Güter nicht immer höher schätzen als künftige. Und was das psychologische Geringersehen künftiger Genüsse betrifft, so ist es zwar eine unbestreitbare Tatsache, aber daß diese Tatsache den Grundstein zur Erklärung des Zinses bildet, erscheint dann nicht mehr als so klar und selbstverständlich, wenn man bedenkt, daß viele andere Wertgefühlen an deren Dasein niemand zweifelt, ohne jeden konkreten Einfluß auf den Ablauf des Wirtschaftsprozesses sind.

Davenport Joseph Herbert. Value and Distribution, a Critical and Constructive Study. Chicago, University Press 1908, 582 Seiten.

Nicht ohne Neid konstatiere ich, daß die Publikation dieses Buches ein großes Kompliment für das amerikanische wissenschaftliche Publikum darstellt: Denn keinem andern konnte man 582 Seiten ernstester und trockenster theoretischer Diskussion zumuten. Dem Autor ist theoretische Denkarbeit Herzenssache um ihrer selbst willen, das sieht man aus jedem Satze der 27 Kapitel des Buches und das gibt demselben seinen charakteristischen Charme für den theoretischen Fachgenossen, ein intimes Gefühl gemeinsamen Bodens und gemeinsamen Strebens. Da gibt es keine Versuche von praktischen Anwendungen, keine Ausführungen über Methodenfragen, keine Philosophien, nur Arbeit an den grundlegenden Theoremen der reinen Ökonomie. Und dann enthält das Buch keine Polemik um der Polemik willen, keine krampfhafte Sucht nach Originalität, nur ruhiges Streben nach Erkenntnis, geduldiges Sammeln und Aufbauen.

Auf der Grundlage des Wertproblems wird so ziemlich das ganze Feld der reinen Ökonomie behandelt und man kann sagen, daß das Werk ein vorzügliches Arsenal der wichtigsten theoretischen Gedanken und Auffassungsweisen enthält und als ein Handbuch der Theorie dem fortgeschritteneren Jünger der Wissenschaft gute Dienste leisten kann. Es ist ein sehr nützlicher, in mancher Beziehung fast unentbehrlicher Behelf, doch ist es noch erheblich mehr — eine in vieler Hinsicht unfertige, aber sehr bedeutende selbständige Leistung steckt darin. Der Autor selbst macht wenig Ansprüche: Das Koordinieren, Inbeziehungsetzen, Ausgleichen und Abrunden des Vorhandenen ist sein erstes Ziel und nur mit einem überaus sympathischen Zagen, gleichsam widerwillig, geht er weiter, um hier und da zu korrigieren, neu zu formulieren, auszuscheiden und hinzuzufügen.

Man kann das Werk in der Tat in einen kritischen und einen konstruktiven Teil zerfällen. Beide sind allerdings nicht räumlich voneinander getrennt, sondern gehen notwendig Hand in Hand. Aber wir können sie hier scheiden. Der kritische Teil des Stoffes zeichnet sich durch jene Vorzüge aus, die nur die Hand eines produktiven Theoretikers ihm geben kann. Freilich wird man keine bibliographische Vollständigkeit und kein Element jenes

Apparates finden, der sonst den Stolz des Dogmenhistorikers bildet. Nur ein kleiner Kreis wohlbekannter Autoren kommt zu Worte und auch in deren Behandlung hören wir nichts von dem Einflusse der Verhältnisse ihrer Zeit, ihren politischen Tendenzen usw. Doch fühlen wir dafür, daß sie von einem diskutiert werden, der ihres Geistes ist, der sie wirklich versteht. Und das ist unendlich viel mehr. Das gibt jeder Bemerkung Interesse, mag sie auch stofflich nur altbekannte Dinge sagen. Wir werden auf neue Eigentümlichkeiten im Gedankengange der Klassiker aufmerksam gemacht und dringen da tief in das innerste Räderwerk desselben ein. Manches Neue wird hervorgehoben, und niemand kann diese Diskussionen lesen, ohne eine wesentliche Bereicherung seiner theoretischen Kenntnisse zu erfahren. Im Einzelnen wird man natürlich nicht immer mit Davenport übereinstimmen. Die vierzehn verschiedenen Kostenbegriffe z. B., die er uns vorführt, haben bei mehr als einem Kritiker Bedenken erregt. Hier und da unterlaufen kleine Unklarheiten, selbst Unrichtigkeiten. Das ändert aber nichts an dem Werte der Diskussion, der Methode Davenports, jeden Gedanken gleichsam zu Rede zu stellen und mit seinen Brüdern zu konfrontieren.

Es ist unmöglich, auch nur die wichtigsten Detailresultate dieses Vorgehens hier anzuführen. Aber es ist auch sehr schwer, Davenports originelle Beiträge zu präzisieren. Dieselben fallen unter größere Einheiten, in deren Erkenntnis er meist Vorgänger hat. Wenn er z. B. den großen methodologischen Wert betont, den es hat, sich auf den Standpunkt des Unternehmers zu stellen, so ist das an sich nichts Neues. Aber Davenport führt den Gedanken durch und erarbeitet sich mit ihm im Einzelnen manchen neuen Ausblick. Sein Angriff auf die alte Dreiteilung der Produktionsfaktoren ist der Endpunkt einer langen Entwicklung. Aber es ist eine Tat, gegen diesen Mißgriff der Nachfolger Smith oder schon Smith selbst aufzutreten, und es wird lange brauchen, bis er beseitigt ist. Daß die Grenzproduktivitätstheorie der Amerikaner keinen unbegrenzten Erkenntniswert hat, ist klar, aber Davenport hat ihre Grenzen zum ersten Male treffend aufgezeigt. Daß die Landrente ein Kostenelement ist, wird immer noch hervorgehoben werden müssen, solange es Leute gibt, die daran zweifeln. Daß Kosten nichts anderes sind als nicht realisierte Nutzungen, ist ein Fundamentalsatz der österreichischen Schule. Aber dieselbe hat Ursache, Davenport für sein Eintreten dafür dankbar zu sein.

Mit Rücksicht auf neueste Diskussionen wird man jedoch Davenports Ausführungen über das Kapitalproblem das größte Interesse zusprechen müssen, wogegen seine Profit- und seine Zinstheorie trotz vieler guter Bemerkungen einigermaßen abfallen. In der Kapitalstheorie weist er nach, daß dem Kapitalbegriffe in erstaunlich großem Umfange, sowohl in der Praxis wie in der Wissenschaft, die Idee des loan-fund zugrunde liegt, ferner daß die Funktion dieses loan-funds keineswegs bloß eine oberflächliche, etwa eine Austauschfunktion, ist. Er erblickt in ihm eine Quantität von „unspecialised purchasing pover“ und meint, daß das Verdienst der „abstrakten“ Kapitalbegriffe — besser gesagt, der immateriellen Kapitalbegriffe — eben darin liege, daß sie einem mehr oder minder unbestimmten Gefühle für die Existenz eines solchen Fonds entspringen. Freilich tut Davenport dann nicht

viel mit seiner Erkenntnis, gesteht auch offen, daß ihm die Entstehung und Wirkungsweise dieses Fonds nicht klar sei. Vielleicht stößt diese Unbestimmtheit manchen ab. Wir erblicken gerade darin einen schönen Beweis des wissenschaftlichen Ernstes des Autors und finden seine Zweifel und seine Pros und Kontras viel instruktiver und förderlicher als schnellfertige Resultate und einsichtslose Verkennung der um die Probleme der ökonomischen Theorie herumliegenden Schwierigkeiten.

Doch ist es unmöglich, diesem Arsenale von theoretischem Wissen in einer Rezension gerecht zu werden.

Schachner Robert, Dr. Australien in Politik, Wirtschaft und Kultur. Jena. Verlag von G. Fischer 1909. 464 Seiten. 10 Mark.

Australien ist eines der interessantesten Beobachtungsgebiete für den Wirtschaftspolitiker sowohl wie für den Forscher. Seine eigenartigen Probleme und der noch eigenartigere Standpunkt, von dem aus sie behandelt werden, können uns vieles lehren, was wir sonst nirgends lernen können. Nirgends sonst sehen wir soviel bewußtes Gestalten des nationalen Schicksals und nirgends ist es so klar, daß der nationale Selbsterhaltungstrieb es verbietet, den Dingen ihren Lauf zu lassen. Das führt — ganz abgesehen von der besondern Art des geographischen und sozialen Milieus — zu Erscheinungen, die für uns neu und überraus lehrreich sind. Um nur ein Beispiel anzuführen: Wir sind gewöhnt, die Organisation der Wehrkraft auf einzelne Klassen und Faktoren im Staate zurückzuführen, und sehen stets, daß dieselbe durch einen den übrigen, oft sehr widerstrebenden, Klassen ausgeübten Zwang zustandekommt — dort aber entsteht ein Volksheer aus der allgemeinen Überzeugung von seiner Notwendigkeit heraus. Und ebenso erscheint die gesamte Wirtschafts- und sonstige Politik dort unter einem besonderen Aspekte, den zu analysieren sehr lohnend ist. Der Britische Imperialismus in Australien ist eine Sache für sich, die Einwanderungs- und die Schutzzollpolitik sind dort ganz anders zu verstehen als z. B. in Kanada.

Schachner ist unser Australienspezialist und sein Buch ist überaus willkommen, konnten wir uns bisher über jene Welt für sich, nur aus englischen Quellen halbwegs vollständig unterrichten. Er gibt uns erst eine Übersicht über Organisation, Verfassung und politische Verhältnisse sowohl des Commonwealth wie der Staaten, dann eine Darstellung der Handels- und Sozialpolitik sowie der Entwicklung von Landwirtschaft, Industrie und Handel und endlich sagt er uns manches Interessante — hier sagt er in der Tat am meisten für uns Neues — über Bildungswesen, Kirche, Strafgesetz und Literatur. Zweckmäßigerweise ist ein Anhang angefügt, der die Übersetzung wichtiger Aktenstücke bringt.

Die Größe der Aufgabe macht es entschuldbar, wenn wir in mancher Hinsicht weniger erfahren, als wir wünschen möchten. Andere Schriften Schachners bieten außerdem Ergänzungen. Auch kann uns das Buch nicht das Interesse bieten, das nur eine auf langer Erfahrung, Menschenkenntnis und intimster Vertrautheit mit den Dingen beruhende Darstellung zu geben vermag. Doch jene Durchdringung des Stoffes mit den Mitteln unserer Wissen-

schaft, die Licht in die Kausalzusammenhänge bringt und eine Arbeit dieser Art erst über das Niveau etwa des Berichtes eines guten Journalisten erhebt. wäre zu fordern — und diese vermisse ich, noch mehr aber volle kritische Besonnenheit und Objektivität.

Mit sympathischer Frische hat sich Schachner in das Leben dort draußen gestürzt, hat er teilgenommen am Leben und gossip der Leute. Nicht leicht hätte er mehr Daten sammeln, mehr positive Kenntnis erwerben können. Aber er tat es in einseitiger Weise, jene Kreise, mit denen er vorzüglich in Berührung kam — es ist leicht zu sehen, welche das waren: es waren jene, mit denen man am leichtesten in Berührung kommt, die Arbeiter und „Intellektuellen“ —, haben ihn zu einem der Ihrigen gemacht. Daß er für die Größe der imperialistischen Bewegung z. B. so gar kein Verständnis hat und in ihr nichts anderes sieht als das Produkt einer in mehr als einer Hinsicht zweifelhaften Agitation, zeigt nicht von jenem Geiste, in dem der Forscher an historische Erscheinungen herantreten muß. Solche Bewegungen steigen aus tiefsten Quellen, nicht aus der yellow press hervor, und das zu verkennen, — statt sie zu analysieren —, schadet dem wissenschaftlichen Gewichte des Buches. Doch das ginge noch. Daß aber Schachner nach einem Aufenthalte von $1^{3}/_{4}$ Jahren gar im internen Parteienstreit Partei ergreift — und zwar zugunsten der Arbeiterpartei — ist kaum entschuldbar. Manche Wendung, die er dabei gebraucht, läßt vermuten, daß seine politischen Informationen aus Quellen stammen, die nicht verachtet werden dürfen, aber kritischer Prüfung nicht entraten können. Es ist eine Erfahrung, die jeder leicht machen kann, daß für weitaus die meisten Leute die großen nationalen Notwendigkeiten ein leeres Wort sind und nur ihre Kirchturminteressen wirkliche Realität besitzen. Die Perspektive, in der die politischen Dinge der Menge erscheinen, ist eine sehr merkwürdige, und ihre Hypothesen über Ursachen der Dinge und Motive der Führer müßten uns oft ein Lächeln abnötigen, wenn der Einblick, den sie uns eröffnen, nicht ein so melancholischer wäre.

Hat aber die Arbeit die höchste mögliche Stufe nicht erklommen, so bleibt sie dessenungeachtet eine tüchtige Leistung und eine bis auf weiteres unentbehrliche Quelle der Information über Australien.

Conant Charles A. A History of Modern Banks of Issue. With an Account of the Economic Crisis of the Nineteenth Century and the Crisis of 1907. 4th ed., revised and enlarged. G. P. Putnams Sons, New York and London 1909. 721 Seiten. sh. 12.

Obgleich das Notenbankwesen ja von allen Materien, die mit Banken irgendwie zusammenhängen, die bestbehandelte ist und obgleich wir in diesem Buche auf viele Dinge stoßen, über die wir uns anderwärts besser und vollständiger unterrichten können, verdient Conants Arbeit doch, auch dem deutschen Publikum empfohlen zu werden. Denn erstens bringt es neben Bekanntem auch Vieles, das uns fernliegt und worüber wir uns bisher nur mit erheblicher Mühe informieren konnten. Zweitens gibt es weder in englischer noch in deutscher Sprache eine andere Zusammenfassung, die sich

an Neuheit, relativer Kürze und Vorzügen der Darstellung mit der vorliegenden messen könnte. Drittens endlich ist das gebotene Tatsachenmaterial in derselben sehr glücklich mit benachbarten Materien verwoben und unter wissenschaftlich durchgebildete Gesichtspunkte gebracht, so daß der selbständige Wert der Arbeit ein beachtenswerter ist. Als Hand- und Lehrbuch also, zur Übersicht und Einführung, ist dieses Buch vorzüglich geeignet, trotzdem daß das Hauptgewicht auf speziell englisch-amerikanischen Fragen ruht und der Standpunkt des Verfassers in vielen Punkten nicht der unsere sein kann. In der vorliegenden Auflage (die erste erschien im Jahre 1896) hat das Werk noch wesentlich gewonnen.

Das erste Kapitel, beginnings of banking, bietet uns wenig, aber sodann führt uns der Autor in kurzen und präzisen Darstellungen, die so selbständig und so zutreffend sind, als man es zu erwarten berechtigt ist, durch die Notenbankerfahrungen der ganzen Erde. Nicht einmal Korea fehlt. Und es ist zweifellos, daß dieser Spaziergang auch für den Geschäftsmann und den Währungspolitiker überaus instruktiv ist. In Stoff und in Analyse desselben ist gerade für diese genug und nicht zuviel geboten.

Die letzten vier Kapitel bieten sozusagen die finanzielle Geschichte einer Reihe von Krisen. Nicht ihre letzte Erklärung natürlich oder ihre gesamte Geschichte in Industrie und Handel, sondern gleichsam das Spiegelbild der wirtschaftlichen Vorgänge auf den Geldmärkten. Die Sorgfalt der Tatsachensammlung und das Bemühen des Autors, soviel wie möglich aus Quellenmaterial zu schöpfen, ist sehr anerkennenswert und macht es in mehreren Punkten möglich, schärfer als bisher zu sehen.

Neuere Erscheinungen der finanzwissenschaftlichen Literatur.

Besprochen von Dr. Paul Grünwald.

Heckel Max, v., Dr. Lehrbuch der Finanzwissenschaft, I. Band, 8°, 506 SS. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1907.

In einem groß angelegten, dreibändigen Werke beabsichtigt der Verfasser ein Lehrbuch der Finanzwissenschaft zu schaffen, das seinem Umfange nach zwischen den Werken von Stein und Wagner einerseits, den kleineren Lehrbüchern von Umpfenbach, Cohn und Roscher-Gerlach anderseits zu rangieren hätte. Mit einem Lehrbuche, das nicht nur über die Grundbegriffe orientiert, sondern auch neueres Tatsachen- und Gesetzesmaterial vermittelt, kommt er einem dringenden Bedürfnisse entgegen. Der vorliegende, den Gegenstand dieser Besprechung bildende erste Band umfaßt die allgemeinen Begriffe und einen Teil der Lehre von den öffentlichen Einnahmen, nämlich von den Verwaltungseinnahmen und von den Steuern.

Das erste Buch charakterisiert Wesen und Aufgabe der Finanzwissen-

schaft und behandelt die Entwicklung der finanzwissenschaftlichen Literatur. Das zweite Buch ist den Verwaltungseinnahmen gewidmet, zu welchen Heckel Gebühren, Beiträge einschließlich der Zwecksteuern (!) und Ersatzleistungen rechnet. Weitaus der größte Teil des Bandes (386 Seiten) ist der Steuerlehre gewidmet. Das zweite und dritte Buch liefert eine vorzügliche Darstellung der behandelten Staatseinnahmszweige, welche die Grundlinien der Rechtsentwicklung in ihrem geschichtlichen Werdegange und das Auslaufen in den gegenwärtig geltenden Rechtszustand klar erkennen läßt. Deutsche und österreichische Gesetzgebung bildet den Hauptgegenstand, aber auch die ausländische Gesetzgebung, namentlich die englische, französische und italienische findet eine eingehende Besprechung. Die Auswahl des Gebotenen ist hinreichend, um den Entwicklungsgang verfolgen zu lassen und doch nicht so reichlich, um den Leser zu übersättigen. Speziell die Behandlung der direkten Steuern ist ein Panegyrikus auf die Entwicklung zur subjektiven Besteuerung mit der Einkommensteuer nebst einer Vorbelastung des fundierten Einkommens, der der Verfasser für Deutschland schon in einem früheren Werke das Lob gesungen hat.

Die Aufgabe, die sich der Verfasser in seinem Vorworte gestellt hat, „bei der Erörterung der einzelnen Teile stets von den entwicklungsgeschichtlichen Prozessen auszugehen, die ersten Ansätze freizulegen und in stets prinzipieller Betrachtungsweise das allmähliche Werden der einzelnen Institutionen zu begleiten, bis sie in den erkennbaren Niederschlägen des geltenden Rechtes ihre abschließende Prägung erhalten haben“, hat er voll und ganz erfüllt. Freilich bedeutet die also präzisierte Aufgabe eine Einschränkung gegenüber den im ersten Buche unter dem Kapitel „Wesen und Aufgabe der Finanzwissenschaft“ dieser Wissenschaft gesteckten Zielen. Hier wird der Finanzwissenschaft eine historisch-statistische, anderseits eine praktisch-politische Aufgabe zugewiesen. Der statistische Teil ist es nun, den wir, wenn er nicht in einem der weiteren Bände unangekündigt folgen soll, in der Abgabenlehre vermissen. Uns wäre es erwünscht erschienen, wenn schon bei der Erörterung der einzelnen Steuer- und Abgabenarten und ihrer Stellung im Abgabensysteme wenigstens einzelne Ziffern ihre vergleichsweise finanzielle Bedeutung erläutert hätten. Die kritische Behandlung des Stoffes tritt dem Charakter des Buches als Lehrbuch entsprechend mehr in den Hintergrund. Speziell an der neuesten preußischen Gestaltung der direkten Steuern sieht Heckel eigentlich nur Lichtseiten, während er meines Erachtens die Schattenseiten des Ertragssteuerprinzipes etwas stark unterstreichet.

Jeder Versuch systematischer Anordnung der Abgaben wird bei der Natur des Stoffes einen stark subjektiven Charakter tragen. Zweifelhaft erscheint mir, ob in der Heckelschen Anordnung die Zusammenspannung von Gebühren und Zwecksteuern unter den Begriff der Verwaltungseinnahmen gerechtfertigt ist. Bei der Einteilung der Steuern in Konsum- und Erwerbsbesteuerung werden zur letzteren auch die Anfall- und Gewinnsteuern gerechnet. Der von andern besonders betonte Gegensatz zwischen Subjekts- und Objektsbesteuerung tritt minder deutlich hervor. Die meines Erachtens für die Systematik und finanzpolitisch wegen konkurrierender Ansprüche steuerberech-

tigter Körperschaften wichtige Unterscheidung der Besteuerung des werdenden Ertrages bei der Erwerbswirtschaft (Ertragssteuern) von jener des der Konsumwirtschaft zugeflossenen Ertrages (Einkommensteuer) wird verwischt. Eine Einkommensteuer der Aktiengesellschaften und Forensen ist eine reine Erwerbs-, sogar Ertragsbesteuerung. Die Besteuerung der Fremden (z. B. in Österreich nach dem ins Inland bezogenen Einkommen) wird zur reinen Konsumptions- respektive Konsumptionsfondsbesteuerung. Und in der Besteuerung des fertigen Konsumptions- und Kapitalisierungsfonds liegt wohl das eigentliche Wesen der Einkommensteuer. Jedenfalls spricht das buchhalterische Argument, das Heckel in Polemik gegen Wagner anführt, bei richtiger Auffassung gegen ihn selbst. Die Einkommensteuer ist nicht auf Steuer- oder Spesen-, sondern auf Privatkonto zu buchen (vgl. Reisch-Kreibig, 2. Aufl., I. Band, S. 372). Die Aussonderung der Erbschafts-, Schenkungs- und Wertzuwachssteuern aus den Verkehrssteuern ist voll zu begrüßen. Ob es Heckel hingegen gelungen ist, für die übrigen Verkehrssteuern als Zweige der Erwerbsbesteuerung eine einheitliche Begründung zu finden und ob der Leser nicht eher der Resignation Steins gegenüber der Möglichkeit einer solchen einheitlichen Begründung zuneigen wird, möchte ich dahin gestellt sein lassen.

Wenn ich schließlich bemerke, daß Heckel die selbstgesetzte Aufgabe glänzend erfüllt hat, so ist damit einer relativen Kritik eigentlich die Feder aus der Hand genommen. Der österreichische Referent hätte höchstens noch hinzuzufügen, daß sich bei der Darstellung des geltenden österreichischen Steuerrechtes einzelne unliebsame Versehen eingeschlichen haben, was jeder, der ausländisches Gesetzesmaterial verarbeitet hat, als kaum vermeidliches Geschick erkennen wird.

Wenn es auch im Rahmen eines Referates nicht eingehender möglich ist, so möchte ich an dieser Stelle doch wenigstens mit einigen Worten der Methodologie sowie gewisser Grundanschauungen, die den ganzen Charakter des Werkes bestimmen, Erwähnung tun. Vor allem fehlt unter den aufgezählten Aufgaben — richtiger Methoden — der Finanzwissenschaft die theoretische und unter ihren nächsten Verwandten wird die praktische, nicht auch die theoretische Nationalökonomie genannt. Ersteres ist petitio principii. Letzteres ist eigentlich schon eine Verletzung der Dankespflicht, da gerade die Steuerlehre in ihrer modernen Begründung der theoretischen Volkswirtschaftslehre tief verschuldet ist.

Die rezipierte Lehre von der Finanzwirtschaft als Produktionsanstalt immaterieller Güter und Leistungen ist oft genug theoretisch angefochten worden. Selbst wenn man in dem Vorstellungskreis der „immateriellen Güter" verbleibt, wird man doch nicht verkennen, daß dieser gemeinwirtschaftlichen „Produktion" doch auch eine gemeinwirtschaftliche Konsumption paralell geht. Die Auffassung von der Finanzwirtschaft als immaterieller Produktionsanstalt ist ein Rest der von ihren Vertretern selbst bekämpften Äquivalenztheorie; zwar soll nicht — wie bei der letzteren — das Maß der immateriellen Gegenleistung für die Steuerleistung entscheidend sein, immer aber noch die generelle Gegenleistung die Begründung liefern. Diese liegt aber schon im Zwange. Die Gegenleistung ist schon finanzpolitisches

Postulat. Die Definition, die der Finanzwirtschaft den sympathischen Beigeschmack „Produktion“ verleiht, während bei „Konsumption“ die Unterscheidung in notwendige, nützliche, überflüssige und schädliche näherliegt, mag als Opposition gegen die manchesterliche Auffassung der Staatstätigkeit als notwendiges Übel begreiflich gewesen sein. Sie birgt aber bereits angedeutete finanzpolitische Gefahren und ist für die Erkenntnis vieler Zusammenhänge wenig förderlich. Die Heckelsche Definition erweckt die Anschauung, daß die Steuern mit ihrem Eingange in die Staatskasse verschwinden und sich immaterialisieren. Damit wird das Wesen der öffentlichen Wirtschaft als überwiegende Aufwandswirtschaft verschleiert und der Zusammenhang zwischen Steuereinnahmen und öffentlichen Ausgaben in einer für die Erkenntnis der durch die Steuer im Zusammenhange mit den öffentlichen Ausgaben bewirkten Güterverteilung wenig zweckdienlichen Weise gelockert. Im Zusammenhange damit und mit seiner methodologischen Auffassung behandelt Heckel die Wirkung der Steuer auf die Einzelwirtschaften und die Volkswirtschaft nicht als theoretischen Teil der allgemeinen Steuerlehre, sondern er deutet nur einzelne dieser Wirkungen in ziemlich allgemein gehaltenen Sätzen bei der finanzpolitischen Untersuchung der Steuerprinzipien an. Die Wirkung der Steuer als Prelevation aus der produzierenden oder konsumierenden Einzelwirtschaft, die als Staatsausgabe wieder auf die produzierenden und konsumierenden Einzelwirtschaften wirkt, nicht nur auf jene, die sie direkt oder indirekt zahlen, sondern auch auf die Güterverteilung, Produktionsorganisation und Kapitalsbildung der Volkswirtschaft tritt wenig plastisch hervor. Eine selbst nur schematische Andeutung dieser Zusammenhänge würde auch in der sozialpolitischen Steuer etwas — finanzpolitisch vielleicht nicht erwünschtes — aber rücksichtlich der wirtschaftlichen Wirkung von der rein finanziellen Steuer nicht wesensverschiedenes erkennen lassen. Sie würde auch manche — finanzpolitisch vielleicht wieder odiose Erscheinungen deutlicher verstehen lassen, so die Verquickung von Steuer- und Ausgabengesetzen, wobei die letzteren nicht immer auf eine Steigerung der „immateriellen Staatsleistungen“, sondern mehr minder direkt auf eine Verteilung des Steuerertrages gerichtet sind; der Widerstände gegen die Einschränkung des Staatsbedarfes selbst um den Preis von Steuererhöhungen usw. So scheint mir bei Heckel in Konsequenz seiner methodologischen Auffassung die Theorie der Steuer etwas zu kurz zu kommen. Die Hauptstärke des vorliegenden Bandes bildet der letzte und größte Teil, der eine vorzügliche entwicklungsgeschichtliche Darstellung der bestehenden Steuerformen und ein nach Auswahl des Stoffes und Darstellung vorzügliche Orientierung über die herrschenden, insbesondere steuerpolitischen Lehren und ihr Verhältnis zu den bestehenden Abgabensystemen liefert.

Myrbach-Rheinfeld Franz, Freiherr v., Dr. Grundriß der Finanzrechts. (Grundriß des österreichischen Rechtes in systematisches Bearbeitung, herausgegeben von Professor Dr. A. Finger und Professor Dr. O. Frankl, 3. Band, 7. Abt.), 8⁰, 312 Seiten. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906.

Die systematisch-wissenschaftliche Behandlung eines seiner Natur und

seinem historischen Werdegange nach so wenig systematischen Rechtsstoffes, wie des Finanzrechtes, ist ein kühner Versuch. Manchem wird er eben wegen der Qualität der behandelten Materie nutzlos erscheinen. Welchen Zweck sollte es haben, in ein theoretisches System zu gießen, was in seiner Entwicklung und seiner Entwicklungstendenz so wenig Systematik zu bergen scheint? Solche Bedenken werden allerdings durch ein klassisches Beispiel der Rechtsentwicklung widerlegt. Nur die Jahrhunderte während wissenschaftlich-systematische Behandlung des aus vielerlei Rechtsquellen anorganisch zusammengeflossenen gemeinen Rechtes hat die großen Neuschöpfungen des bürgerlichen Rechtes in Österreich und Deutschland möglich gemacht. Freilich war damals die Macht der Rechtswissenschaft eine andere gewesen, da sie auch rechtsprechend und rechtschaffend mitwirken durfte. Überdies darf nicht verkannt werden, daß die Gesetzestechnik unserer Zeit einer systematischen Rechtsentwicklung besonders auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes nicht besonders günstig ist, da ihre Produkte in der Regel nicht die präzise Begriffsbildung des Juristenrechtes aufweisen und doch auch nicht die Gemeinverständlichkeit des Volksrechtes erlangen. Aber um so wichtiger ist es nur, daß die Wissenschaft dem Gesetzgeber vorarbeitet. Als Anreger und Wegweiser für den praktischen Gesetzgeber kann sie hier viel Nützliches wirken. In diesem Sinne wird Myrbachs Versuch die Berechtigung nicht abzusprechen sein.

Das erste Buch behandelt „das Finanzrecht im allgemeinen“, die, allgemeinen Begriffe und das Finanzverfassungsrecht, das zweite Buch „das Finanzverwaltungsrecht“, zunächst die Organisation der Finanzverwaltung, sodann die Monopole. Die Scheidung der letzteren von den indirekten Steuern ist in der finanz*wissenschaftlichen* Systematik bekanntlich kontrovers, finanz*rechtlich* aber durchaus berechtigt. Naturgemäß ist der größte Teil des Buches dem Steuerrechte gewidmet; hiervon entfallen 213 Seiten auf den allgemeinen, nur 72 Seiten auf den speziellen Teil. Im allgemeinen Teile werden die einzelnen Institutionen des materiellen und des formellen Steuerrechtes zusammenfassend für alle Abgabekategorien behandelt, nicht nur jene, bei welchen wenigstens eine Tendenz zur Vereinheitlichung vorhanden ist, um ein Beispiel aus dem formellen Rechte herauszugreifen, das Rechtsmittelverfahren — sondern auch solche, bei welchen dies nicht der Fall und auch nicht die Möglichkeit hierzu vorhanden ist, wie beim eigentlichen Veranlagungsverfahren, das bei den verschiedenen Steuerarten ihrer sehr heterogenen Natur nach natürlich ganz verschiedenartig sein muß. In letzteren Belangen bedeutet die systematische Behandlung denn auch nicht viel mehr als die Zerreißung der Darstellung einheitlicher Institutionen.

Auf diese Art wird versucht, dem Leser die Übereinstimmung oder die Verschiedenheit vors Auge zuführen. Mit vollem Rechte hebt Myrbach hervor, daß auch Materien des Steuerrechtes, die eine einheitlichere systematische Behandlung in der Gesetzgebung vertrügen, wie namentlich die Annexgebiete des Steuerrechtes Haftung, Verzugszinsen, Verjährung usw., dieser vielfach entbehren, wenn auch gerade hier eine Tendenz zur Übereinstimmung in den neueren Gesetzen unverkennbar vorhanden ist. Auch, daß

die Terminologie mehrfach der juristischen Präzision auf Gebieten entbehrt, auf welchen sie wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit Institutionen des Zivilrechtes besonders erwünscht wäre (z. B. Zahlungs- und Haftungspflicht), ist ohne weiteres zuzugeben. Hingegen wären unseres Erachtens gewisse nebenbei, bisweilen sogar nur in Anmerkungen eingestreute finanzpolitische Bemerkungen kritischer Natur besser unterblieben. So kann die Frage, ob die Hausklassensteuer in ein geschlossenes Ertragsteuersystem paßt oder nicht, doch wohl nicht in einer Anmerkung von einer Zeile abgetan werden (Seite 199), und die Wirkung der Zinssteuer in der Richtung einer Erhöhung der Mietzinse ist gleichfalls nicht so geklärt, daß (Seite 209) in einer Anmerkung diese Wirkung als unbedingt vorhanden dargestellt werden sollte.

Im speziellen Teile werden die Abgabenarten im einzelnen in aller Kürze behandelt und wird vielfach auf die Ausführungen im allgemeinen Teile Bezug genommen. Diese Verkürzung des speziellen Teiles auf Kosten des allgemeinen, die allerdings in dem Zwecke des Buches begründet ist, dürfte die Benutzung für den Leser, welcher den Gesetzesstoff nicht wenigstens in den Grundzügen beherrscht, erschweren. Da die Einrichtungen und Institutionen, die sich auf die *einzelnen* Steuergattungen oder wenigstens Gruppen derselben beziehen, in der Gesetzgebung engeren Zusammenhang haben als die parallelen Institutionen der *verschiedenen* Steuern, so setzt der allgemeine Teil, der das Parallele oder Divergente analoger Institutionen aus den verschiedenen Steuern heraushebt, schon ein Bild des Lesers über die letzteren voraus. Aus diesem Grunde wäre dem Leser, welcher nicht Fachmann ist, die Lektüre des speziellen vor dem allgemeinen Teile zu empfehlen.

Referent vermag allerdings nicht gerade allen Anschauungen Myrbachs über die Interpretation der bestehenden Gesetze oder allen seinen legislatorischen Anregungen beizupflichten. Auf Einzelheiten einzugehen, würde hier zu weit führen. Im Ganzen kann die Verknüpfung eines ersten Versuches einer Systematik des Steuerrechtes mit einem Lehrbehelfe des Finanzrechtes nicht als sehr glücklich bezeichnet werden. Wir fürchten der Anfänger würde daraus weder ein Bild der Einzelinstitution noch einen systematischen Überblick gewinnen. Dennoch verdient dieser manche fruchtbare Anregung bietende Versuch selbst, für welchen der Verfasser bei der geringen Zahl monographischer Arbeiten auf dem Gebiete des österreichischen Finanzrechtes auch in Einzelfragen keine wesentliche Stütze in Vorarbeiten finden konnte, den Dank der Fachgenossen.

Boelcke M., Dr. *Die Entwicklung der Finanzen im Großherzogtume Sachsen-Weimar von 1851 bis zur Gegenwart.* 8° 165 Seiten. Jena, Gustav Fischer, 1906.

Trescher Erich, Dr. *Die Entwicklung des Steuerwesens im Herzogtume Sachsen-Gotha* (1. und 3. Heft des 2. Bandes der „Abhandlungen“ des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausgegeben von Professor Dr. Pierstorff.) 8° 112 Seiten. Jena, Gustav Fischer, 1906.

Eine Reihe deutscher Staaten hat ihre finanzwissenschaftlichen Biographien gefunden, in denen der Werdegang ihres Finanzwesens für einen kürzeren oder längeren Zeitraum geschildert wird. Es sei nur an die Werke von Schwarz und Strutz über Preußen, Georgi über Sachsen, Regenauer, Philippovich und Buchenberger über Baden und andere mehr erinnert. In dem Rahmen einer derartigen umfassenden Schilderung des gesamten Finanzwesens bewegt sich die erstere Arbeit, die Einnahms- und Ausgabswesen ausführlich, Etatwesen wenigstens in kurzen Umrissen zum Gegenstande hat. In bescheideneren Grenzen hält sich die zweite Schrift, die, bis in die älteste Zeit zurückgehend, das Steuerwesen des Herzogtums Gotha, des einen Teiles des Doppelstaates Koburg-Gotha in seiner Entwicklung beleuchtet. Bei allen Klagen über die Beeinträchtigung der Finanzwirtschaft zumal der kleineren Staaten durch die Finanzwirtschaft des Reiches, besonders durch das Schwanken der Überweisungen aus dem Ertrage der Reichssteuern im Verhältnisse der von den einzelnen Staaten zu leistenden Matrikularbeiträge, entwirft die Boelckesche Schrift doch das Bild eines finanziell wohl geordneten Kleinstaates. Eine vorsichtige Finanzgebarung hat es verstanden, in der Zeit von 1851 bis 1900 eine Reduzierung des zur Verzinsung und Tilgung der Schulden erforderlichen absoluten Betrages auf ein Zehntel herbeizuführen; dieses Erfordernis macht im ersten Zeitpunkte 20·51 Proz. des Gesamterfordernisses gegen 1·25 Proz. im Jahre 1900 aus. Die Ausgabe für Bildungswesen ist am stärksten um das 7fache und von dem Anteile von 5·79 Proz. auf 24·01 Proz. der Gesamtausgaben gestiegen; hingegen hat sich der Bedarf für die allgemeine Staatsverwaltung in relativ mäßigen Grenzen gesteigert, nämlich verdoppelt, während er früher 36·89 Proz. betrug, ist er bis 1900 nur auf 41·05 Proz. des Gesamterfordernisses angewachsen. Das trotz der ungünstigen Beeinflußung durch die Reichsfinanzen günstige Resultat ist auf eine außerordentliche Zurückhaltung im Ausgabswesen, namentlich in der Bestellung von Beamten und auf die Kreierung gemeinschaftlicher Behörden und Anstalten im Vereine mit anderen Kleinstaaten zurückzuführen. Die Entwicklung des Steuerwesens zeigt bei gewisser Ähnlichkeit mit jener im Königreiche Sachsen doch viel des Eigentümlichen. Sie geht, dem Zuge in den deutschen Staaten folgend, von dem hier übrigens wenig ausgebildeten Ertragssteuersystem zu einem System der Personalbesteuerung, in welchem die Grundsteuer neben der Einkommensteuer zunächst beibehalten, in neuester Zeit aber den Kommunalverbänden überwiesen wird. Eine Zusatzbesteuerung für das fundierte Einkommen besteht bei dem Mangel von staatlichen Ertrags- und Vermögenssteuern zur Zeit überhaupt nicht.

Bei vielfachen Unterschieden zeigt sich auch in der Entwicklung der direkten Steuern in Gotha eine gewisse Analogie in der Entwicklung der erwähnten Steuern. Die indirekten sind unter dem Einflusse der Reichsgesetzgebung fast vollkommen verkümmert. Auch hier hat die Grundsteuer — eine Eigentümlichkeit der sächsischen Finanzrechtsentwicklung überhaupt — bis in die Gegenwart eine vorherrschende Stellung beibehalten. Bei Beseitigung der Gewerbesteuer gelegentlich der Einführung der allgemeinen Einkommen-

steuer wird sie beibehalten und bildet — wie dies auch eine Zeitlang im Königreiche Sachsen und wie oben gezeigt, in Sachsen-Weimar, der Fall war — hier eine einseitige Vorbelastung des fundierten Einkommens nur für eine bestimmte Einkommenskategorie. Sie wird hier als Reallast aufgefaßt und ist trotz Einführung der allgemeinen Vermögenssteuer neben der Einkommensteuer nicht aufgehoben worden.

Beide Schriften bieten im Detail des finanzwissenschaftlich Interessanten genug, auf das hier einzugehen zu weit führen würde.

Steinitzer Erwin, Dr. Die Entwicklung zur Einkommensteuer in Bayern, 8°, 79 Seiten. München, Reinhardt, 1909.

Im Juli 1908 hat die bayrische Regierung der zweiten Kammer Gesetzentwürfe, betreffend die Reform der direkten Steuern, vorgelegt. Nach ihnen soll Bayern als letzter der größeren deutschen Staaten zur Einkommensteuer übergehen. Die Entwürfe setzen als Hauptsteuer die Einkommensteuer der üblichen deutschen Form ein, die in Zukunft zwei Drittel des Ertrages der direkten Steuern liefern soll. Den Rest sollen die in ihrem Ausmaße wesentlich herabgesetzten und teilweise gründlich reformierten Ertragssteuern als Vorbelastung des fundierten Einkommen liefern; die alte Partialeinkommensteuer für Berufs- und Arbeitseinkommen entfällt, Grund- und Gebäudesteuer werden etwa auf die Hälfte ihres bisherigen Ausmaßes herabgedrückt. Die Gewerbesteuer wird eine Kombination einer Ertrags- und einer Partialvermögenssteuer. Sie trifft den Reinertrag (bei beschränktem Abzug der Passivzinsen) mit 0·8 Proz. (Degression bis 14.000 Mark) und das Anlage- und Betriebskapital mit 0·5 Proz. (Degression bis 50.000 *K*). Da die Einkommensteuer wesentlich höhere Sätze als die frühere Partialeinkommensteuer für berufliches und Arbeitseinkommen aufweist, wird eine Ausgleichung durch das Umlagengesetz gesucht. Durch die Zuschläge sollen die Ertragssteuern und die Einkommensteuer auf fundiertes Einkommen stärker herangezogen werden als reines Arbeitseinkommen. Diesen, von der zweiten Kammer teilweise verändert angenommenen, derzeit ihrer Verabschiedung durch die Kammer der Reichsräte harrenden Entwürfen ist die vorliegende Schrift gewidmet. Sie bezeichnet sich mit Recht nicht nur als Führer durch die bayrische Steuerreform, sondern auch zugleich als Beitrag zur Theorie der direkten Ergänzungsbesteuerung. Mit besonderer, schon bei der Behandlung der österreichischen Steuerreform bewährter Kunst analysiert der Verfasser das politische Milieu und die inneren Beweggründe der Reform, wobei er scharf kritisch zwischen den im Motivenberichte angeführten theoretischen und den seiner Meinung nach entscheidenden praktisch-politischen Motiven scheidet. Hierbei muß man ihm volle Gerechtigkeit dahin widerfahren lassen, daß er praktische finanzielle Gesichtspunkte, insbesondere einen im Steuerwesen zweifellos unentbehrlichen Konservatismus durchaus nicht perhorresziert. Der Mißbrauch theoretischer, sich dabei mehrfach widersprechender Argumente ist es, der seinen Widerspruch herausfordert. Gegenüber der — oben skizzierten — Konstruktion des Steuersystems wendet er vor allem ein, daß die Ertragsteuern den Unternehmerertrag, also auch

das Arbeitseinkommen und nicht nur den fundierten Teil des Einkommens treffen, daher über ihre Funktion als Besteuerung des fundierten Einkommens hinausgehen. Daran knüpfen sich interessante Erörterungen über die Funktion der direkten Ergänzungsbesteuerung überhaupt. Sehr scharfe Kritik wird an der Vermögenssteuer preußischer Konstruktion geübt; daß dieselbe die in sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt hat, war längst bekannt. Ihren theoretischen Kritikern schließt sich auch Steinitzer an, der mit Recht darauf hinweist, daß — speziell beim gewerblichen Unternehmen — außerordentlich wichtige, den Ertrag und die Höhe des fundierten Einkommenteiles wesentlich mitbestimmende und „Vermögen" repräsentierende Momente (man denke an Marke, Renommee usw.), in der lediglich die Bestandteile des physischen Kapitals ergreifenden Vermögenssteuer nicht berücksichtigt werden. Daß hier der Mangel ein tiefer greifender ist als bei der Vermögensbesteuerung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, ist zuzugeben. Die Verschiedenartigkeit der Mängel erklärt es, daß die Angriffe vor allem von den Vertretern des landwirtschaftlichen Grundbesitzes ausgehen. Bei landwirtschaftlichem Grundbesitz schlägt die Vermögenssteuer infolge der höheren Gestaltung des Kaufs- gegenüber dem Ertragswerte zuungunsten des Steuerpflichtigen, beim Gewerbebetriebe infolge der oben skizzierten Verhältnisse zu seinem Vorteil aus. Die geeignete Form der Ergänzungsbesteuerung wäre nach Anschauung des Verfassers die Reinertragsbesteuerung der nicht aus Arbeit allein herrührenden Erträge; bei dem fundiertes und nichtfundiertes Einkommen umfassenden Unternehmererträgen wären mit steigendem Reinertrage absolut steigende und relativ abnehmende Abzüge behufs Eximierung des Arbeitseinkommens aus der Bemessungsgrundlage zu gestatten. Die Höhe dieser Abzüge wäre allerdings immer etwas ziemlich Willkührliches. Im Wesen vereinfacht kommen diese Vorschläge auf degressive Reinertragsteuern neben einer progressiven Einkommensteuer hinaus. Diese Idee hat viel Bestechendes, zumal wenn, wie Steinitzer dies mehrfach andeutet, ein solches Programm zunächst als Tendenz in der Entwicklung des Steuersystems gedacht wäre; denn der Verfasser charakterisiert sehr gut, wie unvermittelte Übergänge zur Gestattung des Schulden- respektive Passivzinsenabzuges, z. B. bei einer Gebäudesteuer unerwünschte, Vermögensverschiebungen zur Folge haben können. Ob er unter diesem Gesichtspunkte der meines Erachtens sehr beachtenswerten Gewerbesteuer des Entwurfes ganz gerecht geworden ist, bezweifle ich.

Auf die Detailkritik der Entwürfe durch den Verfasser und seine interessanten finanzpolitischen Erörterungen kann hier nicht angegangen werden. Nur ein, jetzt auch für Österreich aktueller Punkt, soll herausgegriffen werden. Vollkommen beizupflichten ist dem Verfasser, wenn er die Besteuerung des Vermögenszuwachses in Spezialsteuern (Erbschafts-, Lotterie-, Wertzuwachssteuer) verweist. Nur scheint er mir — und er steht hier nicht allein — nicht ganz konsequenterweise dann auf der anderen Seite die naturgemäßen Mängel einer solchen Spezialbesteuerung, die mangelnde Rücksicht auf die gesamte persönliche Leistungsfähigkeit zu sehr zu unterstreichen. So z. B. wenn er der Wertzuwachssteuer allzu geringe subjektive Ausgestaltung vorwirft. Er vergleicht einen Zensiten, der ein

Haus um 50.000 Mark lastenfrei erwirbt und um 75.000 Mark, also mit einem Wertzuwachse von 25.000 Mark oder 50 Proz. des Erwerbspreises veräußert, mit einem solchen, der ein mit 50.000 Mark belastetes Haus im Werte von 100.000 Mark erwirbt und um 125.000 Mark veräußert, also gleichfalls eine Bereicherung von 25.000 Mark erzielt, die aber nur 25 Proz. des Erwerbspreises beträgt und daher — bei den nach dem relativen Wertzuwachse progressiven Wertzuwachssteuerordnungen — bei gleichem wirtschaftlichem Erfolge — milder behandelt wird als der erste. Als Mittel gegen diese Unbilligkeit schlägt er „Abzug der Hypothekarschuld im Ausmaße des Zeitpunktes der Veräußerung vom Erwerbs- und Verkaufspreise" vor.

Dieser Vorschlag ist wohl unklar gefaßt. Abzug der Hypothekarschuld im Ausmaße des Zeitpunktes der Veräußerung sowohl vom Erwerbs- als Veräußerungspreise würde ja bedeuten, daß der absolute Wertzuwachs ohne Rücksicht auf die Belastung gleich bliebe und daß bei einer nach der Höhe des relativen Wertzuwachses progressiven Abgabe je höher belastet das Grundstück verkauft würde, desto höher das für die Wahl des Steuersatzes bestimmende Verhältnis zwischen Erwerbspreis und Wertzuwachs würde. Es kann also nur gemeint sein, daß die Hypothekenschuld, wie sie im Zeitpunkte der Erwerbung ist, vom Erwerbspreise, wie sie im Zeitpunkte der Veräußerung steht, vom Verkaufspreise abgezogen wird. Aber auch das wäre nicht unbedenklich: Die hypothekarische Belastung eines speziellen Vermögensobjektes und die Erhöhung oder Vermehrung derselben sagt noch immer nichts über Reduzierung oder Vermehrung im Gesamtvermögen und daher über die subjektive Leistungsfähigkeit, da sie auch einem Virement in der Vermögensanlage entspringen kann. Und eine Bestimmung, wie die von Steinitzer vorgeschlagene, würde dann ganz einfach zu einer Belastung vor dem Verkaufe drängen. Wohl aber scheint mir das von Steinitzer angeführte Beispiel und andere Erwägungen mehr dafür zu sprechen, daß das so populäre Prinzip der progressiven Besteuerung, wenn es über gewisse ihm eigene Anwendungsgebiete hinausgreift, zu nicht immer einwandfreien Konsequenzen führen muß.

Hoffmann Alexander, Dr. Die direkten Staatssteuern im Königreiche Sachsen mit bes. Berücksichtigung der allgemein. Einkommensteuer. 8°, 230 S. Leipzig, Jäh & Schunke, 1906.

Die Geschichte der direkten Staatssteuern in Sachsen läßt sich klar in vier Perioden scheiden. Die erste liegt vor der Verfassung von 1831. Zu einer einheitlichen Besteuerung im ganzen Staatsterritorium ist es hier noch nicht gekommen.

Die zweite Periode, von dem Beginn der Verfassung etwa bis zur Einführung der Einkommensteuer durch die Gesetze von 1874/78 reichend, bringt die Entwicklung eines Ertragssteuersystems. Seine Glieder bilden die Grundsteuer (auf Grund des Reinertragsparzellenkatasters) einschließlich der Gebäudesteuer und eine Gewerbe- und Personalbesteuerung zur Belastung des gewerblichen, Renten- und Arbeitseinkommens.

Mit Beginn der dritten Periode ist Sachsen als erster deutscher Staat

zur Einkommenbesteuerung übergegangen. Schon die Priorität, die Sachsen in dieser Beziehung für sich in Anspruch nehmen kann, rechtfertigt eine eingehendere Darstellung der Reformaktion. Sie schließt mit dem Gesetze vom Jahre 1878, mit welchem die Einkommensteuer nach einem vorhergehenden Versuche, einer Art Probeveranlagung, definitiv eingeführt und zugleich die Ertragssteuern bis auf die Grundsteuer beseitigt werden. Diese Art der Lösung ist eigenartig genug. Die Beibehaltung der Grund- (zugleich Gebäude-)Steuer in dem von 9 auf 4 Proz. ermäßigten Ausmaße in dem Steuersystem, in welchem im übrigen eine Vorbelastung des fundierten Einkommens nicht vorgesehen war, wurde mit dem realsteuerartigen Charakter, welchen diese Steuern angenommen hatten, begründet.

Die vierte Periode endlich beginnt mit dem Jahre 1902, in welchem eine Vermögenssteuer von $^1/_2{}^0/_{00}$ nach preußischem Vorbild eingeführt wurde. Dieselbe erstreckte sich jedoch nur auf das der Grundsteuer nicht unterliegende Vermögen, da die letztere Steuer, von welcher jedoch schon im Jahre 1886 die Hälfte des Ertrages den Schulgemeinden überwiesen worden war, beibehalten wurde. Auch die Darstellung des Werdeganges dieser Reform ist lehrreich. Interessant ist insbesondere der Kampf der beiden Ideen zur Vorbelastung des fundierten Einkommens durch Vermögens- oder durch Ertragssteuern, der mit einem eigenartigen Kompromiß endete. Denn abgesehen von der Beibehaltung der Grundsteuer wurden von der Regierung Instruktionen zugesichert, nach welchen auch bei gewerblichem oder Kapitalsvermögen an Stelle des Vermögenswertes bei Mangel von Deklarationen und sonstigen Unterlagen der kapitalisierte Reinertrag der Bemessung der Vermögenssteuer zugrunde gelegt werden sollte. Der Kampf der ersten Kammer gegen die Einbeziehung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebskapitals in die Grundsteuer, welches nach ihrer Behauptung schon durch die Grundsteuer belastet sei, ist damals zu ihren Gunsten entschieden worden. Bekanntlich hat die schon außerhalb des Rahmens des vorliegenden Buches liegende Novelle von 1906 gegenteilig entschieden. Diesen sehr lehrreichen und hier nur in ihrer Disposition wiedergegebenen historischen Darstellungen fügen sich ebenso interessante kritische Erörterungen über Ertragssteuern, Einkommensteuern und Vermögenssteuern im allgemeinen und ihrer speziell sächsischen Ausgestaltung ein. Beachtenswert ist insbesondere die objektive Erörterung der Licht- und Schattenseiten der Vermögensbesteuerung. Unter den Mängeln wird insbesondere die fehlende Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit hervorgehoben, die zur Folge hat, daß hoch ertragsfähige Objekte relativ niedrig, geringen Ertrag abwerfende relativ hoch besteuert werden, was speziell zur Überlastung des Grundbesitzes führe. Verfasser erörtert die verschiedenen Methoden, welche derzeit zur Milderung dieses Mangels in Übung stehen: Mildere Einschätzung des Grundbesitzes, verschiedener Steuersatz nach der Art des Vermögens, Annahme des Ertragswertes für gewisse Vermögenskategorien (Preußen). Im Vergleiche mit dieser Möglichkeit wird schließlich eine in neuerer Zeit in der Schweiz erörterte Idee besprochen, durch die Vermögenssteuer nur ertragsloses Vermögen zu erfassen, im übrigen aber zwei Einkommensteuern einzuheben, eine höhere vom fundierten,

eine niedrige vom unfundierten Einkommen. Nach dieser Methode soll ein fester Verzinsungssatz des Vermögens angenommen werden, etwa 4 Proz. Jener Teil des Einkommens, welcher 4 Proz. des — nicht als ertragslos der Vermögenssteuer unterworfenen — Vermögens nicht übersteigt, wird einer höheren Einkommensteuer vom fundierten Einkommen, der Rest einer niedrigeren Einkommensteuer unterworfen. Dieses Verfahren bedeutet allerdings einen Schutz der Besitzer unterdurchschnittlich verzinslichen Vermögens, da der Bemessungsgrundlage für die Steuer auf das fundierte Einkommen eine doppelte Grenze gezogen ist. Sie trifft nur das wirklich erzielte Einkommen zieht überdies auch nicht mehr als die normalmäßige Verzinsung des Vermögens heran. Die Konsequenzen wären aber eben wieder gewisse Nachteile, wie sie die Vermögenssteuer ergibt, daß das aus hoch verzinslichem Vermögen stammende Einkommen, dem durchaus nicht immer das Risiko geringerer Sicherheit zugebilligt werden kann, relativ sehr niedrig erfaßt wird. Auch durch dieses Projekt würde somit das Problem der Besteuerung des fundierten Einkommens nicht restlos gelöst.

Wygodzinski W., Dr. Die Besteuerung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Preußen. Eine kritische Studie. 8°, 104 Seiten. Jena, Gustav Fischer, 1906.

Zwei historisch-kritische Kapitel über die Entwicklung der Grundsteuer in Preußen seit dem Jahre 1861 leiten die Arbeit ein. Das Gesetz vom 21. Mai 1861 hat die vielgestaltige staatliche Grundsteuer in eine Reinertrags-Parzellenkatastersteuer verwandelt. Wir erkennen in ihrem Bilde die Grundsteuer, wie wir sie in Österreich noch heute haben. Wir bringen daher den Schmerzen des Verfassers mitfühlendes Verständnis, seiner Darstellung und Kritik der bisherigen Reformen der Grundbesteuerung besonders Interesse entgegen. Sein Urteil über das Katasterwerk deckt sich im Wesen mit der Beurteilung, welche ähnliche Werke in anderen Ländern von wissenschaftlicher Seite erfahren haben. Die Abstraktion von dem wirklichen Ertrage eines, eine Einheit bildenden Wirtschaftskomplexes mußte von vornherein alle aufgewendete Mühe in der Richtung einer gerechten Verteilung der Steuerlast ergebnislos machen. Nur die Niedrigkeit und Stabilität der Steuer machte sie erträglich. „Jeder neue Erwerber rechnete mit der Steuer, wie mit einem Reallast. Erst als die Grundsteuer die Grundlage für eine Reihe weiterer Belastungen und als Gemeindesteuer beweglich wurde, begann man sich ihrer unheilbarer Fehler bewußt zu werden.“ Gerade diese Beweglichkeit ist aber, wie Verfasser nachweist, durch die Miquelschen Steuerreformen der Jahre 1891 und 1893 noch gesteigert worden. Zwar schied der Staat die Ertragsbesteuerung aus seinem direkten Steuersystem grundsätzlich aus und zog sich auf die nach der Leistungsfähigkeit bemessene Einkommen- und Vermögensteuer zurück. Zur Entlastung der bis dahin mit Gemeindezuschlägen übermäßig in Anspruch genommenen Einkommensteuer wurden die Gemeinden aber nunmehr in besonderem Maße auf die Realsteuern verwiesen. Nun sollte allerdings die Grundsteuer gemeideweise reformiert werden. Es wurde daher den Gemeinden im weiten Umfange

Autonomie bei der Einführung neuer Grundsteuern gewährt und die Regierung tat durch Ausarbeitung einer Musterordnung für die Besteuerung des Grundbesitzes nach dem gemeinen Werte — und auch sonst — alles, um diese Entwicklung zu fördern. Im Jahre 1904 hatten aber nur 71 Städte und 53 Landgemeinden, die letzteren beinahe ausschließlich Vorortegemeinden, eigene Grundsteuern nach dem gemeinen Werte eingeführt. Die Wertsteuer beschränkt sich daher im Wesen auf die Besteuerung des städtischen Grundbesitzes. Soweit sie den in den Gemarkungen städtischer Gemeinden liegenden landwirtschaftlichen Grundbesitz erfaßt, wird über eine Überlastung des landwirtschaftlichen Besitzes geklagt, was sich mit den von Gerlach an anderer Stelle vorgebrachten Beschwerden deckt. Die Gemeindegrundbesteuerung in Form von Zuschlägen zur staatlich weiter veranlagten Grundsteuer bildet daher noch heute die beinahe ausnahmslose Regel. Stichprobenweise Erhebungen — umfassendes statistisches Material fehlt — haben nun ergeben, daß die Belastung durch diese Gemeindezuschläge vielfach infolge des Wachstums der Gemeindeausgaben in stärkerem Grade (um mehr als 100 Proz.) gestiegen ist, als die Entlastung durch Nichterhebung der staatlichen Steuer beträgt. Dazu kommt die gleichfalls in Form von Zuschlägen auftretende Belastung für andere Körperschaften. Als Staatssteuer abgestorben führt somit die alte Grundsteuer als Umlagebasis für gewisse Abgaben und als Verteilungsmaßstab für Beiträge ein recht munteres Leben. Dem Nachweise ihrer mangelnden Eignung auch für diesen beschränkteren Wirkungskreis dient die Darstellung stichprobenweiser Erhebungen über die enormen Veränderungen (Steigerungen und Senkungen), welche der Bodenertrag absolut und relativ seit dem Jahre 1861 erfahren hat. Das Hauptproblem einer Reform bildet die zweckmäßigere Gestaltung der Gemeindegrundsteuern, deren verschiedene Möglichkeiten der Verfasser im einzelnen erörtert. Die Erwünschtheit und Möglichkeit einer Wiederbelebung der alten Grundsteuer durch Neuanlage des Katasters wird abgelehnt. Über die Besteuerung nach dem gemeinen Werte, die sich in der Praxis — gesetzliche Definition fehlt — zu einer Besteuerung nach dem Verkaufswerte entwickelt hat, liegen, wie oben erwähnt, für landwirtschaftlichen Besitz zu geringe Erfahrungen vor. Das Gleiche gilt für die Wertzuwachssteuer und Betterment-abgabe, denen der Verfasser die Berechtigung auch in ihrer Anwendbarkeit auf landwirtschaftlichen Grundbesitz nicht abspricht. Nach Anschauung des Verfassers ist vor allem die Belastung des Grundbesitzes in ihrer Gesamtheit zu stark, die präzipuelle Belastung unter dem Titel des „Interesses" zu weitgehend. Ein immer steigender Teil des Gemeindeaufwandes sei übertragener staatlicher Wirkungskreis, der diese Vorbelastung gegenüber dem „mobilen Kapital" nicht rechtfertige. Es kann wohl auch nicht bestritten werden, daß der — aus der geschichtlichen Entwicklung des preußischen staatlichen Steuersystems verständliche — Mangel einer Gemeindekapitalrentensteuer bei der Funktion der Ertragssteuern zur Vorbelastung des fundierten Einkommens eine Lücke bedeutet. Ein Vorschlag Gerlachs, auch die Gemeindebesteuerung auf dem Prinzipe der Personalbesteuerung, und zwar kombiniert aus Einkommen- (Grund-, Gebäude- und Kapitalbesitz-)

Steuer aufzubauen und für die Grundbesteuerung die Einschätzung nach dem gemeinen Werte zur Vermögenssteuer zu verwenden, erscheint dem Verfasser „ansprechend“. Sogleich wendet er aber selbst die Bedenken, die gerade vom Standpunkte des landwirtschaftlichen Besitzes gegen das Vermögenssteuerprinzip sprechen und in der Novelle zum preußischen Ergänzungssteuergesetze von 1909 drastischen Ausdruck gefunden haben, ein: Mangel genügend häufiger Verkaufsfälle, steigender Einfluß nicht wirtschaftlicher Momente auf den Verkaufspreis. Sie gipfeln in der Frage: Gibt es überhaupt einen gemeinen Wert landwirtschaftlicher Grundstücke? So bliebe — dies wird leider nur in wenigen Zeilen angedeutet — nur die Besteuerung nach dem der Einkommensteuer dienenden Reinertrage respektive nach dem mittleren nachhaltigen Ertrage (nicht der Parzellen, sondern des einheitlichen Wirtschaftskomplexes), also im wesentlichen ein Rückzug zur Ertragsbesteuerung, allerdings nicht in der Form der alten starren Objektssteuer. Die ganz vorzügliche Schrift verdient ihre Titelbezeichnung, „Kritische Studie“. Sie zerpflückt alle Formen der bestehenden Grundbesteuerung, indirekt auch die staatliche Vermögenssteuer. Sie gipfelt im wesentlichen in der Forderung einer Reinertragsbesteuerung neben der Einkommensteuer. Wir in Österreich haben noch die alte Grundsteuer und haben den Versuch mit der Einführung der Vermögenssteuer als Staatssteuer, der Besteuerung nach dem gemeinen Werte als Gemeindesteuer noch nicht gemacht. Neben den zahlreichen Nachteilen, welche die Hemmung unserer legislatorischen Tätigkeit innewohnen, haben wir den vergleichsweise bescheidenen Vorteil, Erfolge ausländischer Experimente abwarten zu können. Um so dankbarer müssen wir für derartige klare und objektive Studien über ausländische Erfahrungen sein, wie sie die vorliegende Schrift bietet.

Kramer Hugo, Dr. Die Einkommens- und Vermögensbesteuerung der Ausländer und Forensen in Preußen — Sachsen — Oldenburg — Württemberg — Baden — Hessen. 8°. 118 Seiten. Berlin, Julius Springer, 1909.

Einkommens- und Vermögenssteuern, insbesondere aber die erstere haben die Neigung in ihrer Wirkung über das Territorium der die Steuerhoheit ausübenden Körperschaft hinauszugreifen. So strebt die Einkommensteuer danach, nicht nur das Einkommen aller im Inlande wohnhaften Personen, ohne Rücksicht auf seine Provenienz, sondern auch das nach auswärts fließende Einkommen inländischer Provenienz zu erfassen. Die Probleme, die sich hier aufrollen, sind theoretisch von besonderem Interesse, sie geben manchen Einblick in das Verhältnis zwischen Einkommens- und Ertragsbesteuerung. Praktisch sind sie für den österreichischen Leser vorläufig von geringem Interesse. Da wir nur eine staatliche Einkommensteuer besitzen, sind die interterritorialen Beziehungen vergleichsweise einfach im Personalsteuergesetze geregelt oder der Regelung nach dem Prinzipe der Gegenseitigkeit vorbehalten, ohne daß dadurch allerdings allen praktischen Komplikationen vorgebeugt wäre. Außerordentlich komplizierte Verhältnisse ergeben sich im Deutschen Reiche, woselbst neben den verschiedenen

einzelnstaatlichen auch kommunale Einkommensteuern bestehen. Hier kommen zu den Beziehungen zwischen Inland und Ausland noch jene zwischen den verschiedenen Staaten, zwischen den Gemeinden desselben und verschiedener Staaten hinzu. Nur bezüglich der staatlichen Besteuerung der Reichsangehörigen ist eine einheitliche Regelung durch das jüngst novellierte Reichs-Doppelbesteuerungsgesetz erfolgt. Bezüglich der staatlichen Besteuerung der Reichsausländer und bezüglich der kommunalen Besteuerung der In- und Ausländer herrscht bunte Mannigfaltigkeit in den geltenden Bestimmungen, als deren eines Extrem sich die Besteuerung des Gesamteinkommens am Wohnsitze, als deren anderes Extrem sich die prinzipielle Freilassung des außerhalb des betreffenden Territoriums erwachsenen Einkommens aus bestimmten Einkommensquellen (Grundbesitz, Gebäudebesitz, Gewerbebetrieb, gewinnbringende Beschäftigung usw.) darstellt, wo hingegen im letzteren Falle das aus solchen innerhalb des Territoriums gelegenen Quellen nach auswärts fließende Einkommen in die Besteuerung einbezogen wird. Bei Zusammenstoßen derartiger verschiedenartiger Regelungen ergeben sich Möglichkeiten zu einer Doppelbesteuerung. Diese komplizierten Verhältnisse in interessanter Weise dargestellt zu haben, ist das Verdienst des Buches. Steuerpolitisch fordert der Verfasser allgemein eine Regelung wesentlich im Sinne des preußischen Kommunalabgabengesetzes dahin, daß das Einkommen auswärts belegenen Grundbesitzes, Gebäudebesitzes, Gewerbebetriebes und darüber hinaus einer auswärts betriebenen gewinnbringenden Beschäftigung freizubleiben, dagegen das nach auswärts fließende Einkommen aus solchen Quellen einer Forensalsteuer zu unterziehen ist. Theoretisch richtig ist die Betonung, daß eine solche Forensalbesteuerung keine Einkommensteuer, sondern eine Ertragssteuer ist. Nicht vollständig möchten wir uns der unbedingten Anerkennung für das badische System anschließen, diese Beziehungen ohne Rücksicht auf geübte Gegenseitigkeit in dieser oder gleicher Art zu regeln. Dies mag im gegenseitigen Verhältnisse zwischen Territorien durchaus dort zutreffend sein, deren enge Beziehungen staatsrechtlichen Ausdruck finden, also zwischen Gemeinden desselben Staates, zwischen einzelnen Staaten eines Staatenstaates, woselbst auch die höhere Instanz zur einheitlichen Regelung gegeben ist. Zwischen unabhängigen Staaten dürfte gerade das Prinzip der Regelung nach Gegenseitigkeit am ehesten zu einer billigen Lösung führen. Zum Schlusse nur eine Bemerkung: „Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit“, „Besteuerung nach dem Prinzipe gerechten Entgeltes“, Grundsätze, welche der Verfasser zur Unterstützung seines Standpunktes anruft, vermögen auf die grundlegende Gestaltung eines Steuersystems wesentlichen Einfluß zu üben. Bei Lösung von Detailfragen versagt ihre Anwendung. Zumal wenn man die Berechtigung zweier Prinzipien nebeneinander anerkennt, führen sie, je nachdem, welches man konkreten Falles in den Vordergrund schiebt, zu entgegengesetzten Lösungen. Hier müssen Zweckmäßigkeitsrücksichten und neben den steuerpolitischen vielfach allgemeine volkswirtschaftliche Rücksichten maßgebend sein.

Zeitlin Leon, Dr. Der Staat als Schuldner. Fünf Volkshochschulvorträge. 8°, 108 Seiten. Tübingen, H. Laupp, 1906.

In fünf Vorträgen werden Zweck, Wesen und konkrete Gestaltungen

des Staatsschuldenwesens abgehandelt. Das Büchlein ist die genaue Wiedergabe gehaltener Vorträge. Wie der Verfasser in seinem Vorworte betont, handelt es sich ihm darum, das, was auf diesem Gebiete „als wissenschaftlicher Besitzstand wissenschaftlicher Erkenntnis gelten darf, und zwar in einer stilistisch möglichst anziehenden Form“ wiederzugeben, ein Mittelding zwischen schwer faßlicher Wissenschaftlichkeit und parteiisch gefärbter Tagesliteratur, eine Art wissenschaftlicher Journalistik zu liefern. Daß diese Methode auf staats- und speziell finanzwissenschaftlichem Gebiete zulässig, ja bei dem immer weiter greifenden Einflusse breiter Volksmassen auf die praktisch-politische Lösung staatswirtschaftlicher Aufgaben nottut, ist dem Verfasser ebenso zuzugeben, wie daß er diese Methode sehr glücklich handhabt. In leicht faßlicher, novellistischer Form werden — ohne Verletzung der Wissenschaftlichkeit — dem Hörer respektive Leser alle Elemente des Staatsschuldenwesens vorgeführt; die Probleme, die hier auftauchen, ihre Schwierigkeit, die Argumente pro und contra, die einzelnen Lösungsmöglichkeiten und ihr allgemeinerer Zusammenhang mit der gesamten staatlichen und volkswirtschaftlichen Entwicklung werden klar veranschaulicht. In dieser Art werden nicht nur die allgemeineren Fragen, wie jene der Berechtigung der Aufnahme von Schulden und ihres Verwendungszweckes, der Begebung und Tilgung, sondern selbst die subtileren, wie jene der Wahl des Begebungskurses und des Anleihezinsfußes mundgerecht gemacht.

Lübbering Heinrich, Dr. Das Finanzwesen des Provinzialverbandes Westfahlen. (Heft 8 der Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W.) 8°, 176 Seiten. Leipzig, Hirschfeld 1909.

Das Finanzwesen der preußischen Provinzialverbände ist seit dem Jahre 1869 keiner eingehenderen statistischen Erhebung gewürdigt worden, erst jetzt ist eine solche durch das preußische statistische Amt wieder im Zuge. Absicht des Verfassers ist es, diese Lücke für den engeren Kreis des westfälischen Provinzialverbandes auszufüllen. Wie die einleitende Darstellung der Entwicklung der Verfassung des westfälischen Provinzialverbandes und der preußischen Provinzen überhaupt zeigt, sind die Grundlinien in den verschiedenen Provinzialverbänden analoge. So gibt das Buch, das naturgemäß auch zahlreiches Detail von mehr lokalem Interesse enthält, zugleich einen Einblick in die Struktur des Einnahmen- und Ausgabenwesens der preußischen Provinzialverbände überhaupt. Der Vergleich mit dem Finanzwesen der österreichischen Landesverwaltungen liegt sehr nahe. Freilich bestehen schon in der Verfassung beider Körperschaften grundlegende Unterschiede. Die Provinzialverbände sind reine Selbstverwaltungskörper. Die österreichischen Länder haben infolge der legislativen Funktionen der Landtage, noch mehr vielleicht durch ihre historische Entwicklung und weil sich — einzelne wenigstens — als Repräsentanten bestimmter Nationalitäten fühlen, eine überragende Bedeutung. Die Ausgabenzweige beider Körperschaften zeigen aber manche Analogie. Freilich fällt sofort ein tiefgreifender Unterschied auf. Die preußischen Provinzialverbände sind an der Volks-

schullast nicht beteiligt, in Preußen tragen diese Lasten die Gemeinden (Schulverbände) und der Staat. Die österreichischen Länder aber werden durch die Volksschullast im Staatsdurchschnitte mit 35·68 Proz. ihres Gesamtaufwandes belastet. Auch ein zweiter, unsere Länder allerdings im geringeren Grade mit etwa $6^1/_2$ Proz. im Durchschnitte belastender Aufwand (die Krankenpflege im engeren Sinne) fehlt unter den Aufwendungen, wenigstens des westfälischen Provinzialverbandes. Allerdings üben dafür unsere Länder ein viel weitergehendes Besteuerungsrecht aus. Die übrigen Aufwandszweige zeigen eine weitgehende Analogie. Der Verfasser scheidet in dem Haushalte Westfalens drei Hauptaufwandszweige. Wohlfahrtspflege, Wirtschaftspflege und Verwaltungskosten. Im ersten Kapitel nehmen die „sozial-hygienischen Anstalten", Irren-, Heil- und Pflegeanstalten, Siechenanstalten, Taubstummenanstalten, Blindenanstalten und Hebammenlehranstalten den wichtigsten Platz ein. Zur Unterbringung der Pflegebedürftigen in solchen Anstalten, dann zur Tragung der allgemeinen Verwaltungskosten sind die Provinzialverbände gesetzlich verpflichtet; den Ersatz der übrigen Kosten sind sie berechtigt von den Ortsarmenverbänden anzusprechen. In der Wirtschaftspflege stehen die Auslagen für das Verkehrswesen obenan; die Fürsorge für Straßen obliegt den Provinzialverbänden gesetzlich, während die Beteiligung an Lokalbahnen und Kleinbahnen zu den fakultativen Aufgaben gehört. Die Beteiligung an Lokalbahnen gestaltet sich für den westfälischen Provinzialverband relativ recht günstig. Über den zur Verzinsung der aufgewendeten Kapitalien erforderlichen Betrag wurde im Jahre 1906 noch ein Betrag von 0·93 Proz. erzielt. Sehr erheblich sind auch die Auslagen für die Förderung der Landwirtschaft teils durch Unterstützung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, teils durch Beiträge zu landwirtschaftlichen Meliorationen. Zur Wirtschaftspflege rechnet der Verfasser auch die Beiträge für Kunst, Wissenschaft und Gewerbewesen, die weniger ins Gewicht fallen. Ein Beweis von der vom Verfasser hervorgehobenen sehr sparsamen Wirtschaft des Verbandes ist in dem relativ geringfügigem Aufwande für allgemeine Verwaltungskosten zu erblicken, der im Jahre 1905 2·7 Proz. der Gesamtauslagen nicht überstieg. Auch in der Aufnahme von Darlehen rühmt der Verfasser dem Verbande eine große Zurückhaltung nach. Immerhin betrug der Schuldendienst 6·7 Proz. des Gesamtaufwandes. Ein Vergleich des Gesamtaufwandes mit dem eines österreichischen Kronlandes erscheint schwer möglich. Das Budget des westfälischen Provinzialverbandes ist nur bezüglich der Hauptverwaltung Brutto-, bezüglich der Anstalten aber Nettobudget, während unsere statistischen Nachweisungen auf dem Prinzipe der Bruttoverrechnung aufgebaut sind. Bei einer Einwohnerzahl von 3,618.198 im Jahre 1905 (diese Einwohnerzahl wird bei uns nur von Galizien und Böhmen überschritten, sie entspricht beiläufig jener von Niederösterreich und übersteigt jene von Mähren schon beträchtlich) ergibt die Rechnung pro 1905 einen Gesamtaufwand von 19·5 Millionen Mark = zirka 23 Millionen Kronen. Das Budget Mährens pro 1905 zeigte einen Aufwand von 32 Millionen, jenes von Niederösterreich von 47 Millionen Kronen, was — abgesehen von der verschiedenen Verrechnungsmethode — durch

den erheblich größeren Aufwandkreis der österreichischen Länder erklärlich wird. Vollständig verschieden sind die ordentlichen Einnahmen der Provinzialverbände von jenen unserer Länder geordnet. Beinahe ein Drittel sämtlicher Einnahmen (im Jahre 1905: 32 Proz.) machen die staatlichen Dotationsrenten aus, welche den Verbänden durch Gesetze von 1873, 1875 und 1902 im Zusammenhange mit der Übertragung einer Reihe von Verwaltungsaufgaben zugewendet wurden. Der relative Anteil an den Gesamteinnahmen ist allerdings in rapidem Sinken begriffen. 1876 betrugen sie $^3/_4$, 1886 $^2/_3$, 1896 schon weniger als die Hälfte der Gesamteinnahmen. 16 Proz. der Gesamteinnahmen machen die Erstattungen, Rückersätze von unteren Verbänden usw. aus. Dem starken Anteile der staatlichen Dotationen an den Gesamteinnahmen entspricht ein sehr begrenztes Besteuerungsrecht. Indirekte Steuern oder „selbständige“ Auflagen werden von den Provinzialverbänden nicht eingehoben. Nur 25 Proz. der Einnahmen des westfälischen Provinzialverbandes bestehen in „Provinzialsteuern“. Dieselben bestehen in Zuschlägen zu den direkten Steuern, richtiger in Beiträgen der Kreise, welche nach der Vorschreibung an direkten Staatssteuern umgelegt und von den Kreisen wie ihre eigenen Bedürfnisse, d. h. im Wesen wieder durch weitere Verteilung auf die Gemeinden aufgebracht werden. Die Zuschläge haben sich in den letzten 20 Jahren beinahe vervierfacht, sie sind von 3·41 Proz. auf 12·2 Proz. gestiegen. In formaler Beziehung ist zu dem über die Methode der Budgetierung oben Gesagten noch zu erwähnen, daß die Darstellung des Verfassers erkennen läßt, daß sich die Vermögensrechnung auf Vermögensinventarisierung beschränkt, welche Kapitalvermögen, Gebäude (Versicherungswert), bezüglich der großen Grundstücke aber nur das Flächenausmaß darstellt. Die Verrechnung ermöglicht weiter bei dem weitaus überwiegenden Teile der Darlehen eine Spezifizierung nach Verwendungszwecken. Die Erstellung des Schuldendiensterfordernisses ohne Scheidung nach Verwendungszwecken, die auch in unseren Landeshaushalten üblich ist, läßt eine richtige Würdigung der Anteilnahme der einzelnen Aufwandszweige am Gesamtaufwande nicht zu. Die Arbeit bietet, wie gezeigt, eine Fülle von Interessanten.

Markovitsch Zoran St., Dr. Das Ertragssteuersystem in Serbien. 8°, 63 Seiten. München, J. Schweiters Verlag (Arthur Sellier) 1908.

In der türkischen Zeit einer Fülle drückender Steuern unterworfen hat sich Serbien nach seiner Befreiung zunächst ein außerordentlich einfaches Steuersystem zurechtgelegt. Zunächst bestand nämlich nur eine Kopfsteuer von 6 Talern per Kopf, die nach der Bevölkerungszahl den Gemeinden als solchen auferlegt wurde. Jeder Gemeinde blieb es überlassen, ihr Kontingent nach der Leistungsfähigkeit auf die einzelnen Bewohner zu repartieren. Daneben gab es nur noch eine „Junggesellensteuer“, eine Klassensteuer mit vier Sätzen für die in fremden Diensten stehenden, weder Haus noch Grund besitzenden Personen. Mit dem Gesetze vom 14. Juni 1884 wurde ein mehrgliederiges Ertragssteuersystem eingeführt, das in seinen meisten Gliedern unverändert noch heute fortbesteht. Die Grundsteuer wurde ohne

katastrale Vermessung durchgeführt und stellt sich als eine nach fünf Bonitätsklassen abgestufte Arealsteuer dar. Die Bonitäten wurden mitelst einer sehr rohen Klassifikation nach der Fähigkeit des Bodens, bestimmte Fruchtarten zu tragen, bestimmt, ohne Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit, wodurch sich die gröbsten Verschiedenheiten in der Belastung ergeben. Nur in den Städten unterliegen die zu Gebäuden gehörenden unbebauten Flächen seit dem Jahre 1899 einer Besteuerung nach dem gemeinen Werte. Trotz außerordentlicher Steigerung des Ertrages des Bodens ist der Steuerertrag von 1885 bis 1903 infolge irrationeller Veranlagung auf die Hälfte zurückgegangen. Die Gebäudesteuer trifft in den Städten alle Gebäude, auf dem Lande von Wohnhäusern nur die vermieteten; der Steuersatz ist nach der Verwendung des Gebäudes abgestuft. Er beträgt 8 Proz. für Vergnügungslokalitäten, 4 Proz. für Läden, Kontors, Lagerhäuser usw., 3 Proz. für Wohnhäuser, Fabriken und Badeanstalten. Während die Grundsteuer zirka ein Fünftel der Ertragssteuern ausmacht, trägt die Gebäudesteuer nur zirka 2 Proz. bei, denn die weitaus überwiegende Zahl der Gebäude, die außerhalb der Städte von den Eigentümern bewohnt wird, ist steuerfrei. Das dritte Glied bildet die Kapitalrentensteuer, ursprünglich mit 6 Proz. seit 1901 mit einem Progressivsatze bis zu 10 Proz. erhoben, das vierte die Lohn- und Besoldungssteuer. Die letztere umfaßt drei Gruppen von Steuerpflichtigen: 1. Öffentliche Angestellte und höhere Privatangestellte. 2. Angehörige freier Berufe und 3. Arbeiter. Die ersten beiden Gruppen weisen einen Progressivsatz bis 8 oder 4·5 Proz. nach der Höhe der Besoldung respektive des Erwerbes auf, für qualifizierte industrielle und gewerbliche Arbeiter beträgt die Steuer 0·7 Proz. des Lohnes, bei gewöhnlichen Arbeitern 0·6 Proz.

Das Schmerzenskind des Ertragssteuersystems bildet die Gewerbesteuer. Ursprünglich wurde sie nach dem Betriebskapital bemessen, an dessen Stelle trat als Bemessungsgrundlage nach dem nur ein Jahr in Kraft stehenden und eigentlich gar nicht durchgeführten Gesetze von 1900 der Rohertrag, nach dem Gesetze vom 15. Jänner 1901 endlich der Reinertrag. Alle drei Gesetze charakterisieren sich dadurch, daß das Prinzip für die Annahme der Bemessungsgrundlage ein rein theoretisches geblieben ist. Die Ausnahmsfälle überwiegen derart, daß von dem Prinzipe nicht viel übrig bleibt. Nach dem letzt zitierten Gesetze wird z. B. der Reinertrag nur bei den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und bei den ordentlichen Handelsbücher führenden Steuerpflichtigen wirklich erhoben, sonst aus der Größe des Anlagekapitals, aus äußeren Merkmalen usw. erschlossen. Nicht in die Kategorie der Ertragssteuern als direkter Steuern gehört die sogenannte Umsatzsteuer, eine Abgabe von importierten Waren, die gleichzeitig mit dem Zoll erhoben wird und deren Erhöhung an dem Proteste der Vertragsstaaten, insbesondere Österreich-Ungarns gescheitert ist. Wohl aber rechnet der Verfasser hierher die Kopfsteuer, die 6 Franks und außerdem 5 Proz. der sonstigen gezahlten direkten Steuern beträgt. Dazu kommt die sogenannte „Zuschlagssteuer“, ein ordentlicher Zuschlag von 75 Proz. und außerordentliche Zuschläge von zusammen höchstens

18 Proz. zu allen direkten Steuern. Im Durchschnitte der Jahre 1895/1900 erbrachten die direkten Steuern zirka 27·66 Proz. der Staatseinnahmen. Dabei sind die Einhebungsresultate recht ungünstige. Nicht mehr als 65—68 Proz. der veranlagten Steuern gelangen zur Einhebung, was auf die schlechte Verwaltung und die politischen Verhältnisse zurückgeführt wird.

Der Verfasser schlägt die Einführung eines aus Einkommensteuer und Ertragssteuern gemischten Steuersystems vor, wobei den letzteren die Aufgabe der Vorbelastung des fundierten Einkommens zukäme. Die Arbeit enthält außer rein finanzpolitischen auch interessante allgemein volkswirtschaftspolitische Betrachtungen, insbesondere über den Rückgang der Zadruga und die damit zusammenhängende fortschreitende Zersplitterung des Bodenbesitzes, die unter anderem die gesetzlich bereits angeordnete Katastralvermessung für Zwecke der Grundsteuererhebung vereitelt.

Zadow F., Dr. Der außerordentliche Finanzbedarf der Städte. 8°, 112 Seiten. Jena, Gustav Fischer, 1909.

Das Anwachsen des Anlehensbedarfes der deutschen Städte überhaupt und die Schwierigkeiten, die sich namentlich für die kleineren Kommunalverwaltungen in steigendem Maße bei der Inanspruchnahme des öffentlichen Kredites ergeben, bilden Probleme, welche die wissenschaftliche und die Tagesliteratur Deutschlands andauernd beschäftigen. Der Verfasser befaßt sich zunächst mit den beiden außer der Darlehensaufnahme in Betracht kommenden Deckungsmitteln des Investitions- und sonstigen außerordentlichen Bedarfes, mit der Vermögensveräußerung und der Fondsbildung. Die Fonds dienen entweder an Stelle von Abschreibungen dazu, den Vermögensstamm der Gemeindebetriebe unverändert aufrecht zu erhalten (Reserve- und Erneuerungsfonds), oder der Ansammlung der zur Bestreitung von Investitionen und Erwerbung von Grundstücken erforderlichen Mittel; von Investitionen kommen hier namentlich solche in Betracht, die, wenn auch in längeren Zeiträumen, periodisch wiederkehren und keinen Ertrag abwerfen (Volksschulbauten, Straßenpflasterungen, Kanalisationen u. a. m.) Die Bildung der Fonds, die zinstragend angelegt werden, ist eine wesentliche Verbilligung gegenüber den Anlehen, welche Passivzinsen erfordern. In den Städten über 100.000 Einwohnern Preußens, über welche der Verfasser Daten bringt, ist diese von der staatlichen Aufsichtsbehörde durch Einschränkung der Bewilligung von Darlehen geförderte Fondsbildung teilweise sehr erheblich fortgeschritten. In Frankfurt entfallen 41·12 Mark, in Berlin 18·24 Mark auf den Kopf der Bewohner. Der Vorzug, den der Verfasser speziell in den Erneuerungsfonds gegenüber den auf den Grundsätzen der doppelten Buchführung beruhenden Abschreibungen zu erblicken glaubt, scheint nicht verständlich. Bei der Doppik erfüllen Abschreibungen und Erneuerungsfonds bezüglich der Erhaltung des Vermögens die gleiche Funktion. Richtig ist nur, daß die Kameralistik sich zur Erhaltung des Vermögensstammes überhaupt nur der Erneuerungsfonds zu bedienen vermag. Wenn Verfasser übrigens für gewerbliche Gemeindebetriebe die kameralistische Buchführung oder die „Verwaltungsdoppelbuchhaltung" Constantinis („Das Rechnungs-

wesen der deutschen Stadtgemeinden", Leipzig 1903) empfiehlt, welche die Grundsätze der kaufmännischen Buchführung ablehnt, so befindet er sich in einem Widerspruche mit Constantini selbst, der für Gemeindebetriebe entweder die kaufmännische doppelte Buchhaltung oder seine Verwaltungsdoppelbuchhaltung empfiehlt und die Kameralistik nur für die öffentliche Aufwandswirtschaft beibehalten will. Diese „Verwaltungsdoppik" Constantinis lehnt aber die Grundsätze der kaufmännischen Buchführung durchaus nicht ab, im Gegenteile behält alle Prinzipien derselben bei und fügt nur das Prinzip des neueren Kameralstiles (Scheidung von Anweisung und Vollzug) ein. Das Anwendungsgebiet der Fondsbildung betrachtet der Verfasser als ein ziemlich begrenztes. Hauptquelle des außerordentlichen Finanzbedarfes bleibt die Darlehensaufnahme, welche der größere Teil des Buches gewidmet ist. Dieser Teil bringt auch eine Besprechung der weitschichtigen Literatur über die Entwicklung der Schuldenaufnahme den deutschen Städte. Besonderes Interesse bieten die Ausführungen über die Verzinsung und Tilgung der Anleihen, die Vor- und Nachteile der im Verhältnisse zum Markszinsfuße hoch und niedrig verzinslichen Obligationsanleihen, der rascheren oder langsamen Tilgung, des Vorbehaltes der vertragsmäßigen Tilgung neben der Auslosung, der zeitlichen Unkündbarkeit usw. Der Schluß ist den vielfach erörterten Zentralisierungsbestrebungen des Kommunalkredites gewidmet. Verfasser vertritt die Anschauung, daß weder die Vereinigung der Städte, noch die Gründung einer einzigen Zentral-Kommunal-Kreditanstalt auf Aktien durchführbar wäre, sondern, daß eine solche Zentralisierung entweder durch den Staat, wie in England im Wege der Ausgabe von kommunalen Obligationen eines einheitlichen Typus, oder durch Inanspruchnahme großer Hypothekenbanken, wie in Frankreich, erfolgen könnte. Jedenfalls müßte Zurückhaltung in den Kommunalisierungsbestrebungen und Anpassung an die Verhältnisse des Geldmarktes eintreten. Der Hauptgrund der vorhandenen Schwierigkeiten liege in einem schnelleren Anwachsen des städtischen Geldbedarfes als dem Wachsen des Geldmarktes entspricht.

Most Otto, Dr. Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte. 8°, 60 Seiten. Jena, Gustav Fischer. 1909.

Dem Verfasser ist es gelungen, auf wenigen Seiten ein anschauliches Bild der städtischen Entwicklung in Deutschland und des enorm wachsenden Finanzbedarfes insbesondere für außerordentliche Auslagen zu geben und die Verschuldung der Städte, ihre Ursachen, ihren Umfang und ihre Form, die dadurch geschaffenen Probleme und die Bestrebungen zu ihrer Lösung darzulegen. Weniger pessimistisch als Zadow erblickt Most in der enormen Verschuldung der Gemeinden, die im Jahre 1907 mit über $6^1/_2$ Milliarden Mark den Schuldenstand des Reiches bereits um die Hälfte überschritten hat, kein allzubedenkliches Symptom. Bei der hauptsächlichen Verwendung zur Schaffung produktiver Anlagen und Gewerbebetriebe, die er als das Rückgrat der finanziellen Organisation der Städte bezeichnet, erwächst auf der Aktivseite ein Gegenwert in dem Zuwachse an Vermögen; eine hohe Gegenpost für die Erfordernisse des Schuldendienstes bildet der Ertrag der

Unternehmungen. Die Ansammlung von Fonds, die, wie an einem Beispiele nachgewiesen wird, unvergleichlich billiger für die Steuerträger ist, erscheint ihm ein vortreffliches Mittel, einen voraussehbaren, namentlich periodisch wiederkehrenden Investitionsbedarf zu decken. (Für solche Zwecke ist die Fondsansammlung jüngst von der österreichischen Regierung in den Mustergesetzentwürfen über die Wertzuwachsabgabe angeregt worden). Für große unvorhergesehene einmalige Aufwendungen erscheint ihm die Verschuldung der Städte bei entsprechender staatlicher Aufsicht, die in Deutschland allerdings mit größter Energie kurzfristige Tilgungen erzwingt, und bei wachsamem finanziellen Gewissen nicht weiter bedenklich.

Der weitaus überwiegende Teil des Bedarfes namentlich in den größeren Städten wird nicht durch Darlehen, sondern durch Obligationsanleihen gedeckt. Und hier ergibt sich das die Städteverwaltungen beunruhigende Phänomen des niedrigen Kursstandes der Städteobligationen, dessen Ursache Most in der Zersplitterung des Anleihebedürfnisses in kleine Lokalanleihen, der geringen Stetigkeit des Kurses infolge mangelnder Pflege durch zeitgerechten Rückkauf, endlich in der Unannehmlichkeit der Auslosung und der damit zusammenhängenden Gefahr des Zinsverlustes erblickt. Eine Abhilfe gegen den letztgenannten Übelstand hat Wiesbaden jüngst in der Art gesucht, daß es an die Stelle der Auslosung die Ansammlung eines Tilgungsfonds gesetzt hat, mit dessen Hilfe die Rückzahlung auf einmal stattfindet; Wiesbaden hat tatsächlich auf diesem Wege einen den Staatspapieren gleichen Kurs erzielt, doch handelt es sich wohl um ein Mittel, das nur bei großem Vertrauen der Gläubiger in die Solidität der Finanzgebarung der betreffenden Stadt und in die entsprechende Aufsicht wirksam sein kann.

Im übrigen hält auch Most die Zentralisation des Städtekredites, die Schaffung eines Einheitspapieres als geeignetes Mittel zur Hebung des Kursstandes, wobei er aber, in größerem Vertrauen auf die Kraft der Städte, abweichend von Zadow, nicht Staatshilfe, sondern eine engere oder lockere Vereinigung der Städte selbst im Auge hat.

Irgendwelche Ausblicke oder Rückschlüsse auf österreichische Verhältnisse sind ausgeschlossen. Wir befinden uns ja heute noch in dem Zustande, welcher im Deutschen Reiche bis zum Jahre 1908 herrschte: Bis zu diesem Zeitpunkte gab es nämlich auch dort keinerlei exaktes statistisches Materiale zur Beurteilung der Schuldenentwicklung der deutschen Gemeinden, über die erst im Jahre 1908 gleichzeitig mehrere private und amtliche Arbeiten erschienen sind; hierunter eine in den Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages, die sich auf die größeren Städte beschränkt und der Feder des Verfassers vorliegender Schrift entstammt. Die Materialien auf das glücklichste verwendet zu haben und den Leser in gedrängter Kürze über die einschlägigen Fragen zu informieren, ist ein großes Verdienst der besprochenen Arbeit.

Neumann Fr. J. Vermögenssteuern und Wertzuwachssteuern als Ergänzung der Einkommensteuer, insbesondere in Württemberg. 8°, 81 Seiten. Tübingen, H. Laupp. 1909.

Das in den vorstehenden Referaten bereits mehrfach erörterte Problem der zweckmäßigsten Ergänzung der Einkommenbesteuerung wird hier ex professo erörtert.

Nach einer speziell von Württembergschen Verhältnissen ausgehenden Darlegung der wohlbekannten Mängel der überkommenen Objektsertragssteuern, die, wie der Verfasser übrigens betont, nur vorsichtiger und konservativer Reform zugänglich sind, wird auf Grund der Erfahrungen in Italien die Differenzierung der Besteuerung des Arbeits- und Besitzeinkommens im Rahmen der Einkommensteuer selbst abgelehnt und, von praktisch vielleicht noch schwerer wiegenden Mängeln abgesehen, dargetan, daß eine solche Differenzierung nur durch Aufstellung einer notwendigerweise willkürlich differenzierten Steuerskala erfolgen könne. So bleibt zur Ergänzung der Einkommensteuer nur die Wahl: Vermögenssteuer oder Vermögensertragssteuer. Diese letztere Bezeichnung für wirkliche Reinertrags- oder Ertragswertsteuern im Gegensatze zu den überkommenen alten Objektssteuern ohne Schuldenabzug und gewöhnlich mit Veranlagung nach äußeren Merkmalen würde es verdienen, der finanzwissenschaftlichen Terminologie fest einverleibt zu werden. Manche Mißverständnisse würden damit beseitigt werden, die gerade in der Diskussion über das Thema der zweckmäßigen Ergänzungsbesteuerung dadurch entstehen, daß den Vertretern der Reinertragsbesteuerung gegenüber der Vermögenssteuer jene Einwände entgegengehalten werden, welche nur den alten Objektsertragssteuern gegenüber begründet sind. In der Sache selbst spricht sich Neumann für die Vermögenssteuer mit der Einschränkung aus, daß bei landwirtschaftlichen Grundstücken wegen der bekannten, im Verhältnisse zum Ertrage zu hohen Gestaltung des Verkehrswertes, der Ertragswert maßgebend sein soll. Wertzuwachssteuern hätten dann die Aufgabe, ergänzend jene Liegenschaften zu erfassen, bei welchen — Bauplätze! — eine genügende Erfassung durch die Besteuerung nach dem Ertragswerte nicht gegeben wäre. Gegenüber den mit Recht betonten Mängeln der Vermögenssteuer, daß sie die kleinen Vermögensbesitzer zu hart trifft, weil sie eben nicht von dem Ertrage des Vermögens ausgeht, wird der Vorzug ins Treffen geführt, daß sie große ertragslose Vermögen zu erfassen vermag. Hierzu nur in Kürze folgendes:

In theoretischer Beziehung scheint uns Neumann, dessen Ausführungen in vielen Punkten überzeugend sind, die Duplizität der Vermögenssteuer beziehungsweise ihres Steuerzweckes nicht in ihrer vollen Schärfe zu betonen: sie soll — und daß ist der regelmäßig in den Vordergrund gestellte Zweck — das fundierte Einkommen treffen, trifft aber auch das Vermögen, das überhaupt kein Einkommen abwirft, und soweit sie ertragbringendes Vermögen trifft, wirkt sie nicht nach Maßstab des Ertrages dieses Vermögens, sondern nach dem Werte des Vermögens selbst. Sie soll anderseits das Vermögen als solches treffen und auch dieses ist ohne Zweifel selbst bei einem ertraglosen Vermögen der ein Einkommen überhaupt besitzenden Personen nach dem Prinzipe des gerechten Opferausgleiches durchaus berechtigt; denn je größer das Vermögen, nicht als Ertragsquelle, sondern als Konsumtionsreserve der Einzelwirtschaft — und das ist in der Verkehrswirtschaft so ziemlich jedes

Vermögen nach Maßgabe seines Verkehrswertes — desto geringer ist der Wert des Einkommens selbst beziehungsweise des Opfers, das bei gleichem Einkommen die gleiche Einkommensteuer verursacht. In beiden Funktionen setzt die Vermögenssteuer die Existenz eines Einkommens voraus, nimmt aber auf seine Höhe keine Rücksicht, weshalb hochprozentige Vermögenssteuern als ordentliche Steuern von vornherein bedenklich wären. Theoretisch wäre, um beiden Zielen der Vorbelastung des Vermögensertrages und des Vermögensbesitzes zu entsprechen, die Kombination von Einkommensteuern mit Vermögensertragssteuern und mit einer Vermögenssteuer das Befriedigendste, wobei bei den ersteren natürlich die Schwierigkeit der Ausscheidung des Arbeitsertrages bleibt. Soll aber eine dieser beiden Ergänzungssteuern beide Steuerzwecke erfüllen, was wohl wieder praktische Vorzüge hat, dann erübrigt nur eine Kombination in dem Sinne, daß bei der Vermögenssteuer, wie nach dem Vorschlage Neumanns oder nach dem preußischen Paradigma gewiß Rücksichten auf die Ertragsfähigkeit genommen werden, oder daß Reinertragssteuern bei ertragslosen Vermögen durch eine Vermögenssteuer respektive eine Steuer nach der Ertragsfähigkeit ergänzt werden. Selbstverständlich werden bei einem solchen Kompromiß, bei welchem die gewählte Steuerart über den ihr eigentümlichen Zweck hinauswächst, beide Ziele nicht vollkommen erreicht. Die Nachteile der Vermögenssteuer von gewerblichen und industriellen Betrieben scheint mir Neumann in mancher Hinsicht zu unterschätzen, insbesondere ihren Mangel als Vorbelastung des fundierten gewerblichen Einkommens, hier allerdings nicht im Sinne einer Überbesteuerung, sondern im Sinne einer Unterbesteuerung, was unter dem Gesichtspunkte gerechten Opferausgleiches nicht minder bedenklich ist.

Caro Leopold, Dr. Auswanderung und Auswanderungspolitik in Österreich. Band 131 der Schriften des Vereines für Sozialpolitik, VIII, 284 Seiten.

Österreich ist neben Italien und Ungarn das größte Auswanderungsland, ist aber zum Unterschied von diesen beiden Ländern bisher noch nicht zu einer gesetzlichen Ordnung dieses wichtigen Belanges gekommen. Vor einigen Jahren wurde zwar auf Grund einer Enquete eine Regierungsvorlage eingebracht, die das Abgeordnetenhaus gar nicht in Beratung genommen hat. Unterdessen geht die Auswanderung in steigendem Verhältnis weiter, die bekannten Mißbräuche bestehen fort und die gesetzliche Regelung bleibt aus. In diesem Zeitpunkt ist die Veröffentlichung dieser ernsten gründlichen Arbeit über das Auswanderungswesen ein dankenswertes Unternehmen und verdient wegen der großen sozialpolitischen Bedeutung des Gegenstandes allgemeine Aufmerksamkeit. Dr. Caro hat sich mit diesen Fragen jahrelang beschäftigt und gibt uns tatsächlich eine umfassende Darstellung aller mit dem Auswanderungswesen zusammenhängenden Fragen.

Nach einer theoretischen Einleitung bringt der II. Abschnitt Daten über unsere Auswanderer, die auf den englischen offiziellen Daten über

Canada, den amtsgültigen Daten des Washingtoner Auswanderungsamtes, sowie den minder vertrauenswürdigen Angaben der südamerikanischen Republiken basieren. Bezüglich der kontinentalen Wanderung konnte er nur schätzungsweise Angaben machen, desgleichen über Rückwanderung und Geldheimsendung. Die Statistik der deutschen Schiffahrtsgesellschaften konnte für die letzten Jahrzente mit herangezogen werden. Mangels einer österreichischen Auswanderungsstatistik war diese mittelbare Art der Gewinnung von Daten die einzige und so ist ein vielseitiges, allerdings teilweise bloß in approximativen Ziffern ausgedrücktes Bild der österr. Auswanderungsbewegung entstanden. Im III. Abschnitt schildert er die wirtschaftlichen Ursachen der Auswanderung, die Agentenplage, sowie die Land- und Seereise der Auswanderer. Hier hat ihm eine Masse von gegen Agenten durchgeführten Strafprozessen als einwandfreie Quelle gedient und das Gesamtbild der Ausbeutung der Auswanderer gibt traurige Eindrücke über die Lage und Hilflosigkeit der armen Leute. Die Kontrolle und der Transport in Deutschland, die Behandlung der Auswanderer in den Seehäfen und Auswandererhallen, ihre Unterbringung auf den Schiffen, die Bauart derselben usw. werden hier gleichfalls eingehend besprochen. Im IV. Abschnitt kommt die Einwanderungspolitik der Vereinigten Staaten, Canadas, Brasiliens und Argentiniens an die Reihe. Auf Grund der einschlägigen Gesetze und offiziellen Berichte, über deren Kenntnis der Verfasser dank der Unterstützung des Ministeriums des Äußern verfügt, entsteht ein Bild, das uns nicht bloß die toten Paragraphe, sondern auch die Handhabung derselben durch die dortigen Behörden kennen lernen läßt — ein Bild, das jedenfalls für die angelsächsische Rasse bedeutend günstiger, als für die romanische ausfällt. Der V. Abschnitt stellt — ebenfalls auf Grund offizieller Quellen — die Lage der sogenannten Saisonwanderer in Deutschland dar, von denen bloß aus Galizien zirka 250.000 (Polen und Ruthenen) hinübergehen. Die Postulate, die der Verfasser diesbezüglich aufstellt, sind aus der Oktoberversammlung des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereines, die in Budapest getagt hat, noch in Erinnerung. Überdies wird auch über die Saisonwanderung nach Dänemark, Schweden, Frankreich usw. gesprochen. Nachdem im VI. Abschnitt die bisherigen Versuche der Regelung der Auswanderungsfrage in Österreich, sowie die Ergebnisse der 1904-er Enquete kritisch beleuchtet werden, folgt im VII. Abschnitt eine systematische Darstellung des Auswanderungsrechtes auf Grund eines Vergleichs der betreffenden schweizerischen, deutschen, italienischen und ungarischen, sowie in zweiter Linie der holländischen, belgischen, französischen und englischen Gesetzgebung. Diese Darstellung ist die erste systematische überhaupt und enthält eine Reihe von Postulaten, deren Erfüllung der Verfasser im künftigen österr. Auswanderungsgesetz anstrebt.

Die Besprechung der bisherigen Versuche einer internationalen Regelung der Frage, sowie — auch in dieser Hinsicht — selbständige Anregungen des Verfassers, die er zum ersten Male auf der Berliner Wirtschaftskonferenz vom 17. Mai 1909 zur Sprache brachte — beschließen das Werk, das jedermann der sich für die Auswandererfrage interessiert, nur auf das

wärmste empfohlen werden kann. Es enthält eine Fülle von Material und Statistik; trotz der warmen Empfindung des Verfassers für die Leiden der armen Auswanderer gerät er nirgends in einen deklamatorischen Ton und verstärkt die bereits von Vielen geteilte Meinung, daß eine gesetzliche Regelung der ganzen Frage unabweislich ist. E. Plener.

* * *

The Iron Ore Resources of the World. Edited by the General Secretary of the XI. International Geological Congress. Stockholm 1910. Vol. I, LXXIX und 550 S.; Vol. II, S. 551—1068 und Atlas mit 45 Karten. Preis £ 3. Publisher: Generalstabens Litografiska Anstalt. Stockholm.

Aus Anlaß des XI. Internationalen Geologenkongresses, der in diesem Jahr in Stockholm tagte, regte Professor Högborn an, daß die schwedischen Geologen Material sammeln sollen zur Erörterung der Frage nach der Größe und Verteilung des Eisenerzvorkommens auf der Erde. Im Jänner 1908 wurde ein Rundschreiben an geologische Institute und einzelne Geologen gerichtet mit den Ersuchen, über die Eisenerzlager der betreffenden Länder zu berichten. Auf diesem Wege ist eine umfassende Berichterstattung zustande gekommen. Aus Europa fehlen nur Berichte über Dänemark und Rumänien, weil hier das Vorkommen keine Bedeutung hat, außerhalb Europas sind nicht berücksichtigt die Polargegenden, Alaska, große Teile Afrikas, Französisch-Guyana, Madagaskar, Cypern, Kreta, das Innere von Arabien, Afghanistan, Tibet, Siam und Annam, der östliche Teil von Neu-Guinea und die anderen Inseln der Südsee.

Der Herausgeber bemerkt, daß der Titel des Werkes eigentlich heißen müßte: Unsere gegenwärtige Kenntnis vom Eisenerzvorkommen. Ein Blick auf die allgemeinen Übersichtskarten des Atlas zeigt uns die Häufigkeit und absolute wie relative Häufigkeit des Eisenerzvorkommens in Ländern, welche sich durch eine alte und intensiv entwickelte Industrie und Kultur überhaupt auszeichnen. Mit dem Wachsen der geologischen Kenntnisse und des Eisenbedarfes in anderen Ländern werde zweifellos der jetzt festzustellende Stand der Gebiete mit Eisenerzvorkommen auch vergrößert werden. Ein Beleg für diese Annahme liegt in der Tatsache, daß eine Verteilung der festgestellten und geschätzten Erzmengen auf die Gebiete, innerhalb welcher sie lagern, ergibt, daß die Größe und örtliche Lagerung dieses Vorkommens unabhängig erscheint von der geologischen Struktur der Erde, dagegen immer im Verhältnis steht mit der industriellen Entwicklung. Man hat die eingegangenen Nachrichten in drei Gruppen geteilt. In eine Gruppe, welche jene Fälle umfaßte, in welchen eine verläßliche Schätzung des Vorkommens auf Grund tatsächlicher Untersuchungen möglich war, in eine zweite, in der nur approximative Schätzungen durchgeführt werden konnten, und in eine dritte, für welche Berechnungen überhaupt nicht möglich waren. Das Verhältnis B der tatsächlichen (actual) und der möglicherweise zu erreichenden (potential) Eisenerzmengen ist daher dementsprechend in den einzelnen

Gebieten verschieden. Berechnen wir die tatsächlichen Eisenerzmengen (A) und die als erreichbar angenommenen (B) pro Quadratkilometer der Gebietsfläche, so ist A in Europa 488 Millionen Tonnen (MT.) pro Quadratkilometer, B 1243 MT. In den Vereinigten Staaten sind die gleich berechneten Zahlen für A 293, für B 4741. Australien wies die Zahlen 9 und 4, Asien 4 und 6, Afrika 3 für A auf, für B war keine Zahl zu berechnen. Im ganzen ergab sich für alle Gebiete der Erde, für welche Schätzungen vorlagen, die Ziffer 404 für A und 2838 für B oder 3242 zusammen. Unter der Annahme, daß die ganze Oberfläche der Erde im Durchschnitte dieses Verhältnis von Eisenerzvorkommen pro Quadratkilometer umfaßt, würde der bekannte und wahrscheinlich erreichbare Eisenerzvorrat der ganzen Erde 424.487 Millionen Tonnen betragen. Eine Übersicht über die Erzmengen und die daraus zu gewinnenden Eisenmengen der Erde zeigt folgendes Ergebnis in MT.:

	Tatsächliche Mengen		Mögliche Mengen	
	Erz	Eisen	Erz	Eisen
Europa	12.032	4.733	41.029	12.085
Amerika	9.855	5.154	81.822	40.731
Australien . . .	136	74	69	37
Asien	260	156	457	283
Afrika	125	75	viele	viele Tausende
Summe	22.408	10.192	123.377	53.136

Danach wäre die tatsächliche Eisenmenge auf 10.000 MT. beschränkt. Der jährliche Bedarf an Eisen ist aber, soweit er erfaßt ist, von 0·8 MT. im Jahre 1800 kontinuierlich auf 60 MT. im Jahre 1909 angestiegen. In 200 Jahren wären wir daher mit dem Eisen zu Ende, wenn der Konsum nicht stiege. In Wirklichkeit hat er sich aber seit 1800 ungefähr alle 20 Jahre verdoppelt. Legen wir diese Zuwachsrate zugrunde, so hätten wir den sichtbaren Eisenvorrat in 60 Jahren verbraucht. Die Beschränkung im Eisen zeigt sich auch darin, daß das Verhältnis der hochwertigen Erze immer geringer wird. Heute werden vier Fünftel der Erzmengen, welche mehr als 60 Proz. Eisen haben, aus den Erzlagern von Nord-Schweden geholt. In den Erzbergwerken der oberen Seen in den Vereinigten Staaten ist man von 62·5prozentigen Erzen (1875) auf 50prozentige (1906) heruntergekommen und gegenwärtig sind schon 40prozentige häufig. Trotzdem ist nicht zu erwarten, daß Mangel an Eisen überhaupt auftreten wird, denn die Gebiete, deren Eisenerzlager heute nicht ziffermäßig auf ihren Umfang geschätzt werden können, namentlich China, verfügen aller Wahrscheinlichkeit nach noch über enorme Eisenerzmengen. Aber allerdings wird die wirtschaftliche Frage der Bedingungen, unter denen sie gewonnen und der Verarbeitung zugeführt werden können, eine ernste und schwierige werden.

Vorstehende Mitteilungen sind der Zusammenfassung entnommen, welche Professor Hjalmar Sjörgen an die Spitze der Einzelberichte gestellt hat. Es ist nicht möglich, auf diese selbst einzugehen. Für Österreich liegen Berichte vor von Professor Uhlig, von der Alpinen Montangesellschaft, von der

Direktion der Prager Eisenindustriegesellschaft, von Professor Kosmat, Ingenieur Kretschmer. Die Berichte sind fast alle begleitet von Plänen und statistischen Übersichten, zum Teil auch von Ansichten. Die Arbeit, die eingeleitet worden ist, ist bewunderungswürdig und zweifellos für unsere Erkenntnis der natürlichen Hilfsquellen, welche uns die Erde bietet, ein wertvoller Beitrag. Philippovich.

* * *

Handbuch der Unfallversicherung, dargestellt von Mitgliedern des Deutschen Reichsversicherungsamtes. Leipzig. Breitkopf & Härtl.

Am 1. Oktober 1910 ist das erste Vierteljahrhundert abgelaufen, seitdem die deutsche Unfallversicherung der Arbeiter besteht. Fast auf die Stunde fällt mit diesem Erinnerungstage der Abschluß des „Handbuches" zusammen, das nun in 3. bedeutend erweiterter Auflage vorliegt. Die 3 Bände (2328 Großoktavseiten), in welche das Handbuch jetzt geteilt wurde, enthalten, man darf es mit Beruhigung aussprechen, alles, was nach deutschem Rechte zu dem Kapitel Unfallversicherung zu sagen ist. Mit unermüdlichem Fleiße haben hervorragende Mitglieder des Reichsversicherungsamtes aus dem gewaltigen Material, das bei dieser obersten Aufsichts- und Spruchbehörde auf dem Gebiete der Unfallversicherung angesammelt wurde, alles gehoben, was für die Unfallversicherung der Arbeiter irgend von Belang sein kann. Ein erschöpfendes Sachregister erleichtert die Benutzung des Werkes in besonderem Maße.

Der Wert dieses Buches als Nachschlagewerk für jeden, der Belehrung in den oft verwickelten Fragen der Unfallversicherung sucht, beschränkt sich nicht auf das Geltungsgebiet der darin behandelten Gesetze, also auf das Deutsche Reich; es ist ebenso für den Ausländer brauchbar, weil zahlreiche Begriffe, wie Betriebsunfall, Arbeiter u. dgl. überall wiederkehren, wo es eine Unfallversicherung gibt. Insbesonders gilt dies von Österreich, wo die Unfallversicherung in vielen Beziehungen ganz ähnlich gelöst worden ist wie in Deutschland.

Zur Beurteilung der Reichhaltigkeit des in dem Werke verarbeiteten Materials sei beispielsweise erwähnt, daß den Begriffen Unfall und Betriebsunfall 52 Druckseiten gewidmet sind.

Das „Handbuch" behandelt die Unfallversicherung nach den einzelnen Bestimmungen aller in Betracht kommenden deutschen Gesetze (Gewerbe- Bau- See- und land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung), deren Wortlaut paragraphenweise zum Abdrucke gelangt, so daß auch der Gesetzesinhalt wortgetreu wiedergegeben wird. Anschließend an die einzelnen Gesetzesstellen folgen die auf die Durchführung der betreffenden Bestimmungen bezüglichen Materialien. Weiter sind die einschlägigen Verordnungen und Bekanntmachungen und die Musterstatuten der Berufsgenossenschaften und ebenso die wichtigsten statistischen Zahlen zur deutschen Arbeiterversicherung für die Zeit von 1885 bis 1908 beigebracht. Desgleichen enthält der 3. Band ein alphabetisches Verzeichnis der versicherten Gewerbszweige. Mit dieser Aufzählung

soll der Hauptinhalt des Werkes angeführt werden, ohne das Gebotene zu erschöpfen.

Trotz des außerordentlich großen Stoffes, der hier verarbeitet wurde, herrscht volle Übersichtlichkeit, so daß sich der Leser leicht zurechtfindet und das Gewünschte rasch und mühelos aufsucht.

Daß die Ausstattung des Werkes (Druck und Papier) tadellos ist, dafür bürgt der anerkannte buchhändlerische Rang der Verleger. Kögler.

* * *

Hawelka Fritz, Dr. Die Rechte an öffentlichen Wegen in Österreich. (Wiener Staatswissenschaftliche Studien, IX. Bd., 3. Heft), Franz Deuticke, Wien—Leipzig, 1910. 160 Seiten.

Für Leser, die wie der Rezensent der vorliegenden Schrift eine ausgesprochene Vorliebe für das besitzen, was O. Mayer „juristische Architektonik" nennt, wird das Studium von Hawelkas Buch ein wirklicher Genuß sein. Es besitzt alle Eigenschaften, die ein juristisches Buch für einen Juristen lesbar und lesenswert machen. Vor allem das Bestreben nach klarer, möglichst unzweideutiger Begriffsbildung, dann die für den literarisch tätigen Juristen unumgänglich notwendige Konstruktionsgabe und endlich die nicht minder wichtige leichte und elegante Darstellungsweise. Das vorliegende Buch ist kein Erstlingswerk. Hawelka hat sich bereits in den Wiener Staatswissenschaftlichen Studien auf einem andern Gebiete des Verwaltungsrechts mit Erfolg versucht. Es sind dies die „Studien zum österr. Friedhofsrecht", welche gleichfalls die eben erwähnten Vorzüge aufweisen. Hawelka gehört mit Laun zu der unter dem Einflusse Bernatziks in Wien entstandenen jüngsten Generation der öffentlich-rechtlichen Schule, mit der unsere publizistische Wissenschaft zufrieden sein kann.

Den Gegenstand der vorliegenden Schrift bildet eine heikelsten und schwierigsten Fragen des österreichischen Verwaltungsrechts. Der Verfasser behandelt ihn in 6 Kapiteln und zwar: I. Der Begriff des öffentlichen Weges, II. Die Kompetenz zur Entscheidung über die Öffentlichkeit eines Weges, III. Das Eigentum an öffentlichen Wegen, IV. Der Gemeingebrauch, V. Die besonderen Nutzungen an öffentlichen Wegen. Im letzten Kapitel werden die Ergebnisse der Untersuchung rekapituliert und kurz zusammengefaßt.

Hievon seien hier nur die wichtigsten erwähnt:

„Es gibt zwei Kategorien von öffentlichen Wegen: solche, die ein zur Errichtung und Erhaltung öffentlicher Wege nach den Gesetzen berufenes Subjekt der öffentlichen Verwaltung dem allgemeinen Gebrauche gewidmet hat, und solche, die auf Grund eines dringenden Verkehrsbedürfnisses seit unvordenklicher Zeit allgemein und ungehindert benutzt werden. Die Widmung ist ein Akt der öffentlichen Verwaltung." Die unvordenkliche Verjährung ist daher ähnlich wie die Widmung als ein rechtserzeugender Faktor anzusehen. „Der Rechtsstreit über die Frage der Öffentlichkeit eines Weges ist ein Rechtsstreit des öffentlichen Rechts, die Entscheidung steht daher nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden zu. Zuständig zu dieser Entscheidung

sind ausschließlich die politischen Behörden. Die öffentlichen Sachen und die öffentlichen Wege insbesondere sind weder eigentumsunfähig noch besteht an ihnen ein besonderes öffentlich rechtliches Eigentum. Das Eigentum an öffentlichen Sachen ist vielmehr das gewöhnliche privatrechtliche Eigentum, dessen Ausübung mit Rücksicht auf ihre Bestimmung allerdings weitgehenden Beschränkungen unterworfen ist. Der Gemeingebrauch ist der jedermann ohne besondere Bewilligung zustehende Gebrauch des öffentlichen Weges. Er ist nicht Gegenstand eines subjektiven Rechts des einzelnen, weder eines privaten noch eines öffentlichen. Er bildet lediglich einen Bestandteil der jedermann durch die Rechtsordnung gewährleisteten persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit und genießt den gleichen Rechtsschutz wie die freie Betätigung der Person überhaupt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen an öffentlichen Wegen werden vom österreichischen Rechte regelmäßig als öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnisse behandelt. Die Einräumung solcher Nutzungen geschieht in zweifacher Art: entweder in Form der Verleihung besonderer subjektiver Nutzungs*rechte* an bestimmten Teilen des öffentlichen Weges oder durch einfache den privatrechtlichen prekaritischen Bewilligungen ähnliche Erlaubnisse ohne feste Rechtsgewährung. Dagegen konstruiert die Praxis, soweit gesetzliche Vorschriften fehlen, die eigentlichen Nutzungsrechte privatrechtlich, während sie bei Gewährung von Nutzungen, die den Straßenkörper nur oberflächlich und vorübergehend berühren, zu einer Kombination privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Formen greift".

Die Behandlung der nach dem positiven österreichischen Rechte zu entscheidenden Fragen gab dem Verfasser Gelegenheit zu öfteren Exkursionen auf das Gebiet der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Theorie. In dieser Hinsicht sind vor allem die Untersuchungen über die Lehre von den öffentlichen Sachen, vom publizistischen Eigentum und vom Gemeingebrauch zu nennen. Maßgebend für die Disposition des Buches waren immer die positivrechtlichen österreichischen Verhältnisse. Dies geht schon aus der Anordnung der einzelnen Kapitel hervor. An und für sich wäre allerdings auch eine andere Anordnung möglich gewesen, und zwar derart, daß zuerst die allgemeinen, in vielen Fällen auch für unser positives Recht maßgebenden Lehren abgehandelt worden wären, worauf erst die spezielleren Grundsätze des österreichischen Rechts zu folgen hätten. So wäre wenigstens meines Erachtens die Untersuchung über den Begriff des öffentlichen Weges nach österreichischem Recht, sowie die Frage der Kompetenz zur Entscheidung über die Öffentlichkeit eines Weges erst *nach* der allgemeineren Untersuchung über den Begriff der öffentlichen Sache beziehungsweise des öffentlichen Gutes zu geben gewesen. Doch ist die Frage der formellen Anordnung immer mehr oder weniger subjektive Geschmacksache des Verfassers und der Leser.

Es ist begreiflicherweise im Rahmen einer Rezension unmöglich, alle die vielen einzelnen Streitfragen, die der Autor in seiner Schrift behandelt, zu berühren. Nur eine der wichtigsten sei hier erwähnt: In der Frage nach dem Begriffe des „öffentlichen Gutes" nach österreichischem Recht nimmt

der Verfasser eine ziemlich energisch vertretene Sonderstellung ein. Entgegen der allgemein herrschenden Ansicht, wonach gemäß § 287 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches alle Sachen, die sich im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Korporation befinden „öffentliches Gut“ sind, wenn sie allen Mitgliedern des Staates „zum Gebrauche verstattet sind“, behauptet er auf S. 70, daß prinzipiell und ausnahmslos nur Staatseigentum öffentliches Gut im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sein kann. Ich kann die Argumentation des Verfassers nicht so überzeugend finden wie er selbst sie fühlt. Die betreffenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sprechen meines Erachtens zum mindesten ebenso überzeugend für die gegenteilige Ansicht. Der Hinweis auf § 286, der die Sachen im Staatsgebiete in Staats- und Privatgut teilt, beweist nichts für die Ansicht des Verfassers. Denn die Kategorie des Privatguts wird dort zweifellos nur im Gegensatze zum Staatsgut nicht aber zu der des öffentlichen Gutes, die letztere aber im folgenden Paragraphe lediglich im Gegensatze zu der der freistehenden Sachen sowie des Staatsvermögens eingeführt. Und auch allgemeinere Erwägungen sprechen meines Erachtens mehr für die herrschende Ansicht: Alle Sachen, die sämtlichen Mitgliedern des Staates zum Gebrauche verstattet sind, ohne unbedingt zwingenden Grund in zwei Kategorien je nach dem, wer Eigentümer ist zu teilen, wäre hauptsächlich in Anbetracht der geltenden Bestimmung unseres Grundbuchsrechtes bezüglich der Eintragung in das Grundbuch nicht besonders praktisch. (Zuzugeben ist allerdings, daß es eigentlich im Sinne der herrschenden Theorie konsequent wäre, auch das im Eigentum einer Privatperson stehende Gut, falls dessen Gebrauch allgemein verstattet ist — also auch den im Privateigentum befindlichen öffentlichen Weg — für „öffentliches Gut“ im Sinne des allgemeine bürgerliche Gesetzbuches zu erklären.) Anderseits ist der Begriff des „öffentlichen Gemeindegutes“ für unser Recht nicht leicht zu entbehren und zwar mit Rücksicht darauf, daß es Eigentumsobjekte der Gemeinden gibt, die weder in die Kategorie des „Gemeindevermögens“ noch in die der zum allgemeinen Gebrauche verstatteten Sachen (res communi usui destinatae) gibt: Es sind dies Gemeindegüter im engeren Sinne, die nur für einen bestimmten Kreis von Personen im Sinne der Gemeindeordnungen bestimmt sind. (Vergl. z. B. § 70 der böhmischen Gemeindeordnung.) Hier ist der Gebrauch ein ususfructus im Gegensatze zu dem bloßen usus an öffentlichen Gemeindegütern. Nach Hawelka müßte man daher statt des von ihm verworfenen Begriffes für beide Arten des Gemeindegutes neue Bezeichnungen erfinden. Weyr.

Herrnritt Rud., Dr., v., Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. S. 276.

Die wissenschaftlichen Bearbeiter des österreichischen Privatrechtes haben vor ihren publizistischen Kollegen einen großen Vorteil voraus, der unter anderem in der Kompetenzabgrenzung zwischen den beiden in Österreich zur Mitwirkung an der Gesetzgebung berufenen parlamentarischen Körperschaften beruht. Während nämlich die Materie, welche gemeinhin unter dem Sammel-

namen des „Privatrechtes“ zusammengefaßt wird, legislativ fast ausschließlich dem Forum der reichsgesetzlichen Regelung unterliegt, ist die Kompetenz bezüglich der Rechtsnormen, deren fast unabsehbaren Inhalt die Domäne des sogenannten öffentlichen Rechtes bildet, in ziemlich komplizierter Weise zwischen der reichsrätlichen und landtäglichen Gesetzgebung geteilt. Man bedenke nur: Den Vertreter des zivilistischen Fachs versorgt eine einzige parlamentarische Körperschaft mit Rechtsnormen, deren Darstellung ihm obliegt; der Vorrat des Publizisten hingegen wird außer vom Zentralparlament gleichzeitig von 17 Landtagen gespeist! Es bietet daher schon die Sichtung und Evidenz der darzustellenden Rechtsnormen ganz erhebliche Schwierigkeiten. Bedenkt man noch dazu, daß die privatrechtlichen Normen sich durchwegs einer größeren Stabilität erfreuen als die öffentlichrechtlichen, deren typische Eigenschaft es ist, in einem fortwährenden Zustand des *πάντα ῥεῖ* zu sein, so wird man den sonst befremdenden Umstand wenigstens teilweise begreifen, daß wir in deutscher Sprache zwar erschöpfende Systeme des österreichischen Privatrechts haben, aber noch kein eigentliches System des österreichischen öffentlichen Rechtes (Verfassungs- und Verwaltungsrecht) besitzen. Die bisherigen wissenschaftlichen Darstellungen desselben sind wohl sämtlich der Kategorie der „Grundrisse“ zuzuzählen, wohin auch, trotzdem sie nicht ausdrücklich so bezeichnet werden, die Arbeiten von Gumplowic und Ulbrich gehören. Zu einem wirklichen System hat es bisher wohl nur Pražák mit seinem großen, 6 Bände (zusammen 2213 Seiten) umfassenden, in böhmischer Sprache verfaßten österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht (1900—1906) gebracht, dessen letzter Band infolge des Ablebens des Verfassers leider nur rudimentär geblieben ist. „System“ und „Grundriß“ haben ihre Vorteile und Nachteile. Das erstere wird auf Kosten seiner Gründlichkeit und Reichhaltigkeit notwendigerweise unübersichtlich, das letztere muß auf Kosten der erschöpfenden Darstellung vor allem nach Übersichtlichkeit streben, wobei die zweckmäßige Sonderung des Wichtigen vom minder Wichtigen sowie die Auswahl der Materie eine der schwierigsten Aufgaben des Autors bildet. Das „System“ dient der Praxis und theoretischen Einzeluntersuchungen als Leitpfad, die Hauptaufgabe des „Grundrisses“ besteht neben der Möglichkeit rascher Informierung in seiner Verwendbarkeit für den akademischen Unterricht.

Das hier besprochene Buch hat, wie schon sein Titel zeigt und aus der Vorrede desselben erhellt, die Zahl der „Grundrisse“ vermehrt. Vorweg muß festgestellt werden, daß es dem Verfasser mit seiner Darstellung gelungen ist, die im vorhergehenden skizzierte „Idee“ eines Grundrisses in fast untadelhafter Weise zu realisieren. Das Buch zerfällt in 6 Abschnitte. Der erste („Verfassungsrechtliche Grundbegriffe“) befaßt sich mit den allgemeinen Kategorien des Staatsrechtes (S. 1—27) und zerfällt in fünf Paragraphe, deren erster den seinem Inhalt nicht ganz entsprechenden Titel „Begriff des österreichischen Verfassungsrechtes“ trägt. Der zweite Abschnitt gibt eine übersichtliche Darstellung der österreichischen Verfassungsgeschichte (S. 28—59). Hierauf wird im dritten Abschnitte (S. 60—108) „Die Stellung Österreichs innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie

und die natürlichen Grundlagen des österreichischen Staates" abgehandelt. Hier gelangen auch einige Grundlagen unserer Verfassung zu einer ausführlicheren Darstellung (die österreichische Staatsbürgerschaft, die allgemeinen Rechte der Staatsbürger). Aus methodischen Gründen hätte es sich vielleicht empfohlen, in diesem Abschnitt auch das der Staatsbürgerschaft in vielen Belangen analoge und juristisch mit demselben eng verknüpfte Heimatrecht darzustellen, welches von Herrnritt in seinem Buche überhaupt etwas stiefmütterlich behandelt wurde. Der vierte Abschnitt („Die Organisation des Staates" S. 109—195) erörtert das österreichische Monarchenrecht, die gesetzgebenden Organe, das Ämterwesen (Staats- und Selbstverwaltung, dann eine kurze Darstellung des österreichischen Beamtenrechtes, dessen Lektüre den Rezensenten wiederum an den fast unbegreiflichen, gänzlichen Mangel einer wissenschaftlichen Darstellung einer so dankbaren Materie, wie es das österreichische Beamtenrecht ist, erinnert hat; vielleicht wird übrigens die zurzeit aktuelle Frage der Dienstpragmatik für österreichische Staatsbeamte in dieser Sache endlich einen Wandel schaffen!) und den Rechtsschutz im öffentlichen Rechte. Der fünfte Abschnitt, etwas theoretisch gefärbt, ist den einzelnen „Funktionen des Staates" gewidmet (Das Wesen des Gesetzes, Das Verordnungsrecht usw.) und der sechste Abschnitt behandelt endlich das Staatsrecht der Gesamtmonarchie, wobei selbstverständlich auf die neuesten Phasen der Entwicklung der einschlägigen Verhältnisse gebührend Rücksicht genommen wurde (der Ausgleich vom Jahre 1907, die Annexion Bosniens und der Herzegowina).

Die Eigenschaft des Werkes als „Handbuch" bringt es mit sich, daß der Verfasser bei der Behandlung einzelner Fragen nicht auf die damit zusammenhängenden wissenschaftlichen Kontroversen ausführlich eingehen konnte. Trotzdem scheint es mir, daß er oft seine Behauptungen, wenn dieselben strittige Fragen des österreichischen Rechtes betreffen, in einer etwas zu apodiktischen Form ausspricht. Auch ungenaue Textierung ist hie und da unterlaufen. Es mögen einige Beispiele angeführt werden:

Auf S. 68 sagt der Verfasser: „Die Länderverfassungen, der gleichen Quelle mit der Reichsverfassung, nämlich einem Willensakte des Kaisers, entstammend, unterliegen nicht der selbständigen Änderung durch die letztere, sondern können nur unter Mitwirkung der Landtage geändert werden." Dies könnte, da die Landesordnungen Reichsgesetze sind, so aufgefaßt werden, daß der Verfasser der Meinung ist, die Änderung derselben könnte nur durch ein Reichsgesetz „unter Mitwirkung der Landtage" zustande kommen, und zwar um so eher, als eine ähnliche Auffassung, wenn auch vereinzelt, tatsächlich in der staatsrechtlichen Literatur bereits vertreten wurde (Juraschek: „Beiträge zur Darstellung des Rechtes der Landtage und ihrer Mitglieder", Österr. Zeitschr. f. Verw., 1879). Daß Herrnritt diese Meinung nicht teilt, geht aus anderen Stellen seines Buches hervor (z. B. S. 75, Anm. 8). Es liegt daher ungenaue Textierung vor.

Auf S. 81 behauptet der Verfasser, daß „die Staatsbürgerschaft durch Auswanderung, d. h. durch Verlassen des österreichischen Staatsgebietes mit dem Vorsatze, nicht wieder dahin zurückzukehren, verloren wird". Dem ver-

mag ich nicht beizupflichten. Denn das vom Verfasser berufene Auswanderungspatent vom Jahre 1832, welches diese Bestimmung enthält (vgl. auch § 32 des a. b. G.), ist gewiß auch bezüglich dieser Norm durch die späteren staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen über die Freiheit der Auswanderung als aufgehoben zu betrachten. Der drohende Verlust der Staatsbürgerschaft wäre in vielen Fällen ein Hindernis der prinzipiell zugestandenen Freizügigkeit. Doch ist auch diese Frage theoretisch kontrovers.

Bei Besprechung der finanziellen Gebarung der Gemeinden (S. 176) erwähnt der Verfasser nur die Gemeindezuschläge zu den staatlichen Steuern; es ist jedoch bekanntlich auch die Form selbständiger Abgaben zulässig.

Auf S. 178 heißt es: „Die Bezirke als Selbstverwaltungskörper fallen (soll wohl heißen „fielen“) ursprünglich mit dem Umfange der vor der Organisation des Jahres 1868 bestandenen politischen Bezirke zusammen“ und in der Anmerkung 12 auf derselben Seite „Seither wurde der Umfang mehrfach entsprechend den gegenwärtigen Bezirkshauptmannschaftssprengeln geändert“. Der Leser wäre meines Erachtens besser orientiert, wenn der Verfasser einfach gesagt hätte: In Böhmen und Steiermark fallen zumeist die Bezirksvertretungssprengel mit den bezirksgerichtlichen, in Galizien mit den politischen Bezirken zusammen.

Die gänzlich unverständliche Bestimmung des österreichischen Ausgleichsgesetzes vom Jahre 1867, wonach die „Festsetzung des Wehrsystems“ unter denjenigen Angelegenheiten angeführt wird, welche „nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen“ behandelt werden sollen, hätte einer wenn auch noch so kurzen Kritik bedurft. Jedenfalls gibt es zwischen dieser und der korrespondierenden Bestimmung des ungarischen Ausgleichsgesetzes keine „inhaltliche Übereinstimmung“, von der der Autor spricht (S. 237). Denn aus dem Wortlaut des zitierten ungarischen Gesetzes (§ 13) geht nur hervor, daß es die in Frage stehende Materie zu denjenigen rechnet, deren Festsetzung nach gleichen Grundsätzen zu regeln ist, ohne den unverständlichen österreichischen Passus der von „Zeit zu Zeit“ zu vereinbarenden Grundsätze zu enthalten. Die kurze Erwähnung des Verfassers, daß „die Feststellung des Wehrsystems als Voraussetzung der Einheit des Heeres im ungarischen Gesetz, Art. XII (§ 13), viel richtiger als im österreichischen Delegatgesetze abgesondert als pflichtmäßiger Gegenstand der Vereinbarung, im Gegensatz zu den Vereinbarungen in wirtschaftlichen Fragen behandelt wird“ (Anm. 12 auf S. 237), dürfte wohl kaum einem mit den komplizierten Bestimmungen des österreichisch-ungarischen Ausgleichs weniger vertrauten Leser zur Orientierung genügen.

Die detailliertere Stellungnahme dieser Besprechung zu einigen, dem Rezensenten nicht ganz einwandfrei erscheinenden Stellen des „Handbuches“ möge in erster Linie als Beweis der von ihm gleich eingangs anerkannten besonderen Bedeutung dieser literarischen Neuerscheinung auf dem Gebiete des österreichischen Verfassungsrechtes aufgefaßt werden. Das uneingeschränkte Lob, welches diese Publikation verdient, soll dadurch keineswegs beeinträchtigt werden.

Dr. Franz Weyr.

* * *

Földes Béla. Der Sozialismus. 2 Bände, 298 und 517 Seiten. Budapest, 1910. Verlag der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. 8°.

Das zweibändige Werk des Hofrates Béla Földes, Professor an der Universität in Budapest, ist in dem Buchverlagsunternehmen der Ungarischen Akademie der Wissenschaften erschienen. Das Erscheinen dieses Buches kann als ein literarisches Ereignis betrachtet werden und demselben wird nicht nur in Ungarn, sondern — wenn es in fremde Sprachen übersetzt für die übrigen Kulturstaaten zugänglich wird — auch in der internationalen wissenschaftlichen Literatur die Bedeutung eines Quellenwerkes von erstem Range zukommen.

Das Werk schildert die sozialistischen Ideen treu, genau und in ihrem vollen Umfange, es läßt ausführlich die Schaffer der Systeme selbst sprechen und gibt den ganzen Gedankenkreis der hervorragendsten sozialistischen Geister, nicht nur einzelne Teile ihres Gedankenkreises zurück und gewährt einen Einblick in ihre Weltanschauung. Földes bringt nach seiner in diesem Werke befolgten Methode den größten und wesentlichsten Teil der unerschöpflichen Schatzkammer des Sozialismus in Verkehr, jene Ideen, welche der Entwicklung der Gesellschaft neue Bahnen gewiesen haben. Die Lehre des Sozialismus erörtert eine vollkommenere, die individuelle Konkurrenzwirtschaft ausschließende Form des Wirtschafts-Organismus der Gesellschaft, welche die Gemeinsamkeit vollständiger, als heute, zum Ausdrucke bringt. Von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage waren die hervorragendsten Geister bestrebt, dieses Problem zu lösen. Diese geistigen Bestrebungen begleitet Földes durch das Altertum, über das Christentum bis zur französischen Revolution. Er schildert die Lehren von Saint-Simon und seiner Schule, die Ideen von Fourier, Leroux und Pecqueur, Louis Blanc, Cabet und Lamennais, Proudhon, Owen und Weitling. Die Zeit des Materialismus oder Marxismus wird auf das eingehendste behandelt. Bei Marx ist auch die auf ihn Bezug habende kritische Literatur berücksichtigt und Földes sucht in der riesigen Literatur des Sozialismus die Spuren auf, wo die einzelnen Gedanken Marx' zum ersten Male anzutreffen sind. Földes hebt die Verdienste Lorenz von Steins — seines gewesenen Professors an der Wiener Universität — mit der Dankbarkeit des einstigen Schülers, der selbst zu hervorragendem Meister geworden, hervor und überzeugt den Leser durch Analysierung der Lehren Lorenz von Steins, daß Marx auch von dieser hervorragenden Zierde der Wiener Universität produktive Gedanken empfing. — Von den übrigen sozialistischen Richtungen finden besonders Fichte, Marlo, Rodbertus, Lassale, der Anarchismus, Carlyle, der Syndikalismus, der Utopismus, der Katheder-Sozialismus eine ausführliche Erörterung.

Földes unterzieht den Sozialismus eingehenden Untersuchungen vom Gesichtspunkte der Religion, der Familie, des Staates, der Nationalität, des Militarismus, der Wissenschaft und der Wirtschafts-Ordnung. Besonders interessant sind jedoch jene Ausführungen, in denen er die Ergebnisse seiner Forschungen niederlegt. Der Sozialismus beurteilt die gesellschaftlichen Einrichtungen ausschließlich nur nach ihrer Berechtigung. Der Sozialismus

ist stark in der Kritik, doch schwach in der Komposition. Alle, die das vollständige System eines Staates oder Gesellschaftsorganismus ausdachten, haben in ihrer Arbeit vom Ersten bis zum Letzten Schiffbruch erlitten. Der moderne Sozialismus hütet sich davor, daß seine Arbeit als kindliche Naivität erscheine. Er verkündigt die Gesetzmäßigkeit und die Kontinuität der Entwicklung. Der Sozialismus unterscheidet in seiner neuesten Phase bei seinen Vorschlägen jene, welche noch durch die heute bestehende Gesellschaft verwirklicht werden können, scharf von jenen, welche erst von der sozialistischen Gesellschaft zu verwirklichen sind.

Bei Vergleichung der heutigen Zustände mit jenen der Vergangenheit finden wir, daß dem Kapitalismus gegenüber der Arbeiterklasse starke Ketten angelegt wurden. Die Arbeiterschutzgesetze, die Arbeiterversicherung, die behördliche Arbeitsvermittelung, der Schulzwang, die Sonntagsruhe haben die Krallen des Kapitalismus stark gekürzt. Was im Sozialismus notwendig, rationell ist, wird zweifellos verwirklicht werden. Der Sozialismus wird jedoch in seinem vollen Umfange nie zur Wirklichkeit werden, seine Aufgabe ist ja eben, sich mit den noch nicht reif gewordenen Problemen der Menschheit zu beschäftigen. Aus diesem Grunde wird der Sozialismus immer eine Zukunft haben.

Über den Sozialismus im allgemeinen ist bisher noch in keiner Sprache ein Werk von ähnlichem Umfange, wie jenes von Földes erschienen.

Fellner.

Über Arbeitswert und Arbeitsleid.

(Eine wertkritische Studie.)

Von

Arthur Salz.

> C'est une source de plaisir et de philosophie de faire l'analyse des idées qui entrent dans les divers jugements que portent tel ou tel homme, telle ou telle société.
>
> Chamfort.

Das Kostengesetz, das lehrt, der Wert und Preis der Güter sei primär bestimmt durch die „Kosten", hat seine Rolle in der theoretischen Nationalökonomie ausgespielt. Alle Argumente, die gegen diese Lehre anzuführen sind, hat v. Böhm-Bawerk in einleuchtender Klarheit in seinen Büchern und Abhandlungen zusammengefaßt, und wenn man neuerdings wieder zu Konzessionen bereit ist und meint, daß gewisse ökonomische Tatbestände sich ebenso bequem und zweckmäßig durch die Kosten wie durch den Grenznutzen formulieren lassen, so ist das weniger ein Beweis für die Richtigkeit, Adäquatheit des Kosten-„gesetzes" als gegen die Richtigkeit oder sagen wir: Leistungsfähigkeit einer Erkenntnistheorie, die allzu unkritisch „Beschreiben" und „Erklären", zweckmäßig und wahr, bequem und gültig, elegant und richtig als identische Begriffe faßt. Es wird auch künftig dabei zu bleiben haben, daß das sogenannte Kostengesetz entweder — unter statischer Betrachtung — eine Selbstverständlichkeit oder sonst eine Oberflächlichkeit bedeutet.

Den Grund des Mißverständnisses, das so lange in allen Köpfen spukte, erblicke ich einmal darin, daß man den Streit, statt wie man mußte zwischen Grenznutzen und Kosten zwischen Nutzen und Kosten spielen ließ, und dabei (da der bloße Nutzen überhaupt noch nicht Gegenstand ökonomischer Wertung ist) dem innersten Sinn der Wertlehre untreu wurde; sodann aber sehe ich in dem Kostenprinzip

etwas wie einen letzten Rest einer moralisierenden Auffassung der ökonomischen Probleme, insonderheit des Wertproblems, woraus sich die Popularität und das Quasievidente dieses „Gesetzes“ erklärt. Es wird nämlich durch dieses Prinzip von Aristoteles bis Marx und weiter eine Äquivalenz von Opfer und Erfolg, von Einsatz und Gewinn statuiert, als ob „Gerechtigkeit“, Harmonie, wenn auch nicht das Leitmotiv, so doch das Finale und Endergebnis der Wirtschaft sei, während doch gerade das Wertgesetz lehrt, die Wirtschaft als das Reich der „Ungerechtigkeit“ (im aristotelischen Sinne) zubetrachten, in dem nicht Gleichheit, sondern Ungleichheit der Werte und Wertungen herrscht. Und wenn auch der Opfergedanke, das Einsetzen von Opfern um des Gewinnes willen, vom Begriff des wirtschaftlichen Wertes nicht abtrennbar ist und die Idee des Wertes vielleicht erst dadurch entsteht, daß wir für etwas Opfer zu bringen bereit sind, so heißt dies doch noch nicht, daß Wert und Opfer sich gerade decken müssen, oder daß die „Größe“ der Opfer das geeignete Maß für den Wert sei, da wir noch gar nicht wissen. worin diese Opfer bestehen. So wie eine gewisse ethisierende Auffassung der Kunst in der Tragödie eine genaue Proportionalität zwischen Schicksal und Schuld erblickt und diese daher imputabel, aus einem freien Willen hervorgegangen sein muß, das Schicksal immer der Lohn oder die Strafe einer Schuld ist, oder wie weitergehend eine gewisse Theodizee das Mißverhältnis zwischen dem Unglück des Tugendhaften und dem Glück des Bösewichts durch eine Menge Zwischenglieder hinwegdisputiert und in eine wohlgefällige Harmonie auflöst, so vermoralisiert das Kostenprinzip unmerklich das wirtschaftliche Geschehen: Lust, Befriedigung, Wert und Leid, Opfer, Kosten müssen einander entsprechen. Diese moralisierende Tendenz — die natürlich mit völliger Unbewußtheit ganz naiv wirkt — verstärkt sich und enthüllt sich um so besser, wenn man von der Oberfläche der Erscheinungen, auf der die Geldvorgänge sich abspielen, zu den diesen Geldvorgängen zugrundeliegenden „realen“ Vorgängen, die in jenen Geldvorgängen nur ihren symbolhaften Ausdruck finden, vordringt, von den Geldkosten zu den Realkosten gelangt.

Ich nehme z. B. die Formulierung Marshalls (Handbuch der Volkswirtschaftslehre, S. 351): Die Hervorbringung eines Gutes erfordert im allgemeinen viele verschiedene Arten von Arbeit und die Nutzung von Kapital in verschiedener Form. Die Anstrengungen, welche mit den verschiedenen Arten von Arbeit zur Herstellung eines

Gutes direkt oder indirekt verbunden sind, und die Entsagungen oder besser **Warteopfer**, welche getragen werden müssen, damit das zur Gütererzeugung nötige Kapital erspart werde: alle diese Mühen und Opfer zusammen bilden die **realen Produktionskosten** des betreffenden Gutes. Die Geldsummen, welche für diese Mühen und Opfer zu zahlen sind, nennen wir entweder die Geldkosten der Produktion oder kurzweg Produktionsausgaben . . ., es sind die Preise, die zu bezahlen sind, um ein entsprechendes Anbot von Mühen und Entsagungen, die zur Gütererzeugung erforderlich sind, hervorzurufen; mit anderen Worten: sie sind der Angebotpreis des Gutes (dazu vgl. a. a. O. S. 477—486, 441).

Der letzte reale Kostenbestandteil, das was die Herstellung oder Wiederherstellung von Gütern letztlich „kostet", sei also eine Summe von Opfern, und der gemeinsame Ausdruck für diese ist schließlich eine gewisse „Menge" von Arbeitsleid, Arbeitsmühe, Beschwer, Plage, wofür die Klassiker toil und trouble und die modernen Theoretiker disutility, sozialer Unwert, sagen[1]). In jedem ökonomischen Gute sei eine bestimmte Menge disutility, Arbeitsleid, investiert, verkörpert; nach dessen Menge — als den realen Kosten — soll sich der Wert

---

[1]) Schon Senior hat gelegentlich darauf hingewiesen, daß sich die englische Nationalökonomie durch einen Mangel an Definitionen der wichtigsten Grundbegriffe geradezu auszeichnet. Diese Eigentümlichkeit hat sie sich bis heute bewahrt, sie erklärt sich vielleicht aus dem allzu großen Kredit, der dem „gesunden Menschenverstande" eingeräumt wird. So sucht man vergeblich, was eigentlich mit dem Begriff disutility gemeint ist. Jevons ist vielleicht der einzige, der etwas näher darauf eingeht. In dem negative value überschriebenen 28. Kapitel seiner Principles of Economics (1905, pp. 134 f.) heißt es: Evidently as positive value stands related to the utility of commodities, so negative value stands related to the disutility of discommodites . . . . By far the most important instance of negative value is labour . . . . Labour in the economic sense of the terme is essentialy disutility, because it involves painful exertion; it is that which we give in production in order to obtain commodities. The labour given is painful to giver, pleasurable in its results . . . . . .

Und an anderer Stelle (3. Kapitel, p. 9) definiert er den Begriff disutility als: circumstances or qualities of a thing which occasion pain to any person. Obviously the thing which, owing to its properties, place, and circumstances, happens to be occasioning pain must be called discommodity.

Clark, bei dem der Begriff der disutility nicht bloß akzidentiell ist, sondern im Mittelpunkt des Systems steht, gibt keine genaue Definition. Er

der Güter richten, „adjustieren“; insbesondere sei der Wert der Arbeit bestimmt durch das in dem Arbeitsprodukt aufgespeicherte Arbeitsleid, der Arbeitslohn sei eine Entschädigung für das bei der Güterproduktion erduldete Arbeitsleid. Nicht wie die Arbeit, sondern — wie das Arbeitsleid, so der Lohn, lehrt die Arbeitskostentheorie.

v. Böhm-Bawerk hat in einer Abhandlung (vgl. diese Zeitschrift Band XII), in der er sich mit der Kostentheorie, dem Scheidewege zwischen kontinentaler und transmariner Nationalökonomie, auseinandersetzt, die Beziehungen zwischen Arbeitswert und Arbeitsleid untersucht, mit dem Ergebnis, daß er den kausalen Zusammenhang zwischen Arbeitslohn und Arbeitsleid leugnet. Es sei falsch, ganz allgemein anzunehmen, daß der Arbeitslohn ein Maß für das bei der Arbeit erduldete Arbeitsleid sei, diese Beziehung gelte nur unter ganz bestimmten spezifischen Bedingungen; es gebe allgemein keinen ausreichend genauen Parallelismus zwischen der Größe des Wertes der Arbeit und der Größe des Leids, das sie dem Arbeitenden verursacht.

Aber weder diese Behauptung noch die Beweisführung an der Hand einzelner Beispiele scheint völlig zulänglich und absolut zwingend. Denn wenn auch zwischen Arbeitswert und Arbeitsleid kein solcher Zusammenhang besteht, daß im Arbeitslohn das Arbeitsleid gemessen wird, so könnte doch zwischen beiden irgendein anderer, z. B. der umgekehrte Zusammenhang bestehen, derart, daß das Arbeitsleid je nach dem Arbeitslohn variierte.

Um in diesem Irrgarten von Theoremen den richtigen Weg zu finden, muß ich etwas weiter ausholen. v. Böhm-Bawerk meint, daß da, wo gesetzlich oder konventionell ein fixer Arbeitstag besteht —

---

faßt ihn als das Gegenteil von Wert, als sozialen Unwert. Er spricht in der Theory of Distribution (388) von der absoluten und effektiven burdensomeness of labour als dem Gegenteil der absoluten und effektiven Nützlichkeit der Güter; und in den Essentials of Economic Theory (S. 44) heißt es: His (a man's) objection to a few minutes of additional work measures what we may call the specific disutility of labor (der Lohn für Überzeitarbeit wäre also zwar nicht die disutility selbst, aber ihr Geldmaß). Ibid.: They (the men) consider how much it will cost them to add slightly to the length of their working day or how much it will benefit them to shorten it. In this way they measure the s p e c i f i c d i s u t i l i t y of labor rather than the t o t a l d i s u t i l i t y of it, since they do not gauge the relief that it would afford to cease working altogether.

sagen wir der gesetzliche Achtstundentag — die Größe der Arbeitsplage, die ein jeder Arbeiter auf sich zu nehmen hat, etwas Fixes, unabänderlich Gegebenes sei: „Sie kann sich nicht, wenn Verschiebungen des Arbeitslohnes und des Produktwertes eintreten, jedesmal mitverschieben und die neue Gleichgewichtslage zwischen Nutzen und Plage, indem sie ihr zustrebt, mitbestimmen helfen.“ In diesem Falle also könne sich der Wert der Arbeit, der durch den Grenznutzen des Arbeitsproduktes bestimmt ist, mit dem Arbeitsleid des Grenzproduktes ins Gleichgewicht setzen.

Wie aber läßt sich denn „die Größe der Arbeitsplage“ erfassen oder gar messen, zu was steht sie in funktionellem Zusammenhang? Dazu wird die Arbeitszeit verwendet, wobei v. Böhm-Bawerk wie die Kostentheoretiker, die er bekämpft, das Arbeitsleid eine gerade Funktion der Arbeitszeit sein läßt, derart, daß mit zunehmender Arbeitszeit das Arbeitsleid wächst. Es muß im Arbeitswert oder Arbeitslohn das Arbeitsleid der letzten und leidvollsten Arbeitszeiteinheit Deckung finden, lehrt das Kostengesetz, das nunmehr in dieser Fassung doch wohl deutlich als praktisches Postulat sich enthüllt hat. Das Kostengesetz in Beziehung auf den Arbeitswert hat jetzt die Form: der Wert der Arbeit oder der Arbeitslohn ist bestimmt durch das von der Arbeitszeit abhängige Arbeitsleid. In dieser allgemeinen Form lehnt von Böhm-Bawerk das Kostengesetz aus leicht ersichtlichen Gründen ab. Die gleichen Einwendungen, die man gegen die Ricardo-Marxsche Arbeitswerttheorie erheben kann, stehen auch gegen diese um ein Glied verlängerte Kette offen, es ist ja hier nur an Stelle der gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit das gesellschaftlich notwendige Arbeitsleid getreten, das an jener ein Maß findet. Nur wenn die Arbeitszeit fest bestimmt sei und daher auch das zu ertragende Arbeitsleid, lasse sich eine Proportionalität zwischen Arbeitslohn und Arbeitsleid behaupten. „Ein solcher Parallelismus besteht nun unter einer gewissen Voraussetzung auch wirklich. Diese Voraussetzung ist, daß man die Arbeit, deren Mühsal bekanntlich (!) mit zunehmender Dauer immerfort anwächst, gerade bis zu jenem Punkte ausdehnt, an dem die Mühsal des letzten Arbeitsteilchens, z. B. der letzten Viertelstunde, eben ins Gleichgewicht tritt mit dem (Grenz-) Nutzen des Produktes jenes letzten Arbeitsteilchens. Geschieht dies, so treffen gleichsam alle Größen, die hier überhaupt in Frage kommen, an einem gemeinsamen Rendezvousplatz zusammen; der Nutzen, den das Produkt stiftet, das Leid,

das der Arbeiter auf sich nimmt, der Wert, den die Arbeit hat, und endlich auch der Wert, den das Produkt hat." (Vgl. diese Zeitschrift Band III. 198.) In dieser Lehre wird die völlig unbewiesene Behauptung aufgestellt, daß die Mühsal der Arbeit „bekanntlich" immer mit deren Dauer anwächst, mit anderen Worten, daß das Arbeitsleid eine einfache zunehmende Funktion der Arbeitszeit ist. Unbewiesen und willkürlich ist diese Behauptung, weil wir viel zu wenig exakte Erfahrungen haben, um sie auch nur als Idealfall zu verifizieren, da man ja kaum erst angefangen hat, die Fragestellung der Beziehungen zwischen Arbeitsmühe und Arbeitszeit zu wagen, und man überhaupt noch nicht angefangen hat, die verschiedenen Arbeits*arten* und die Bedingungen der Arbeit auf ihre verschiedenen psychischen Reaktionen hin zu untersuchen. Es scheint mir z. B. zweifellos, daß sich die Beziehung zwischen Arbeitsleid und Arbeitszeit beim Lokomotivführer einerseits, beim Schafhirten anderseits, beim Formengießer einerseits, beim Spielorgeldreher anderseits, noch allgemeiner: bei landwirtschaftlicher und industrieller Lohnarbeit völlig verschieden gestaltet. Es fehlt indessen noch, wie erwähnt, an exakten Untersuchungen.

Nun aber treffe erfahrungsgemäß, d. h. in dem uns umgebenden Wirtschaftsleben, jene oben gemachte Voraussetzung, unter der das ganze Argument gelten soll, die Wahlfreiheit der Arbeitsdauer, im allgemeinen oder in der Regel nicht zu, infolgedessen sei sie überhaupt hinfällig — ein Schluß, der mir wiederum nicht bindend, ja nicht zulässig erscheint, weil die Voraussetzung jener Voraussetzung, die prinzipielle Beziehung zwischen Arbeitsleid und Arbeitszeit, ununtersucht geblieben ist. Hat man freilich — wie v. Böhm-Bawerk dies tut — einen möglichen, gesetzmäßigen, rationalen Zusammenhang zwischen Arbeitswert und Arbeitsleid (bei freier Wahl der Arbeitszeit) zugegeben — letzten Endes besteht dann dieser Zusammenhang zwischen Arbeits*wert* und Arbeits*zeit* als dem Maßausdruck für das Arbeitsleid —, dann freilich muß man konsequent, wo diese Wahlfreiheit der Arbeitszeit wie in unserer Wirtschaft aufgehoben ist, auch den Zusammenhang zwischen Arbeitswert und Arbeitsleid leugnen; aber nur darum, weil man das Arbeitsleid zu einer Funktion der Arbeitszeit gemacht hat, und es als eine bloße Summe von Arbeitsstunden definieren zu können glaubt. Darum auch die Meinung, daß bei festgegebener Arbeitszeit das Arbeitsleid ein fixes sei, so als ob zu jeder

bestimmten Stundenanzahl eine bestimmte Menge Arbeitsleid als Index aus einem festbegrenzten „disutility“-Fond gehörte. Was hier letzten Endes vorliegt, ist eine Äquivokation des Wertbegriffes, die späterhin deutlicher werden wird; es wird das Arbeitsleid einmal als Unwert, als negativer Wert, sodann aber als ganz bestimmt positiv, und zwar leidvoll gewertete Arbeitszeit gefaßt.

Ebensowenig aber wie der Wert irgend eines Produktes sich fassen läßt als die bloße Summation von Arbeitsstunden (überhaupt als eine bloße Summe von irgendwelchen bloß quantitativen Einheiten!), so wenig ist auch der Unwert (disutility) eine bloße Summe von Arbeitsstunden, sondern bestenfalls als eine Summe von positiv, nämlich als beschwerlich oder leidvoll gewerteten Arbeitsstunden. Wenn es sich nun zeigt, daß erfahrungsgemäß in unserer Wirtschaft der Arbeitslohn kein Maß für das bei der Arbeit zu tragende Arbeitsleid ist, wenn also diese Proportionalität zwischen Arbeitswert und Arbeitsleid nicht besteht, so liegt der Grund dafür nicht darin, daß die Arbeiter in der Wahl der Arbeitszeit nicht frei sind und darum eine fixe Arbeitsplage zu tragen haben, sondern vielleicht — ich lasse das Verhältnis noch problematisch — umgekehrt: weil sie in der Wahl der Arbeitsplage absolut frei sind, kann es so etwas wie einen normalen, für alle verschiedenen Arbeiter fixen Arbeitstag geben. Der gleich lange Arbeitstag bedeutet eben wegen der verschiedenen Wertung des Arbeitsleids oder der verschiedenen Leidempfindung ein verschiedenes Maß von Arbeitsleid.

Sehen wir nun zu den Beispielen v. Böhm-Bawerks, um das Gesagte zu verdeutlichen: v. Böhm-Bawerk meint (diese Zeitschrift Band III, S. 203): „Ein Einfluß (des Arbeitsleids) scheint mir, wenn ich die Tatsachen des Lebens sorgfältig prüfe, lediglich in folgenden speziellen Fällen und Richtungen zu beobachten zu sein: *a*) bei der Wertschätzung der Früchte einer nicht beruflichen Ausnutzung unserer Mußestunden; kleine Gerätschaften des Hausgebrauches, z. B. welche der Hausvater nicht um Geld zu kaufen, sondern in seinen Mußestunden selbst anzufertigen oder zu erneuern pflegt, kosten ihn die Plage dieser Mußestunden und werden von ihm in dem Grade höher oder geringer geschätzt, mit je größerer oder geringerer Plage sie wiederhergestellt werden können“. Dieses Beispiel ist ungünstig gewählt, weil es keinen typischen, sondern einen Grenzfall der Ökonomie bedeutet. Wenn hier eine Zusammenstimmung zwischen Arbeitswert (Arbeitsproduktwert) und Arbeitsleid stattfindet, so nicht darum, weil Grenznutzen gegen

Grenznutzen (Produkt gegen Produkt) gewertet wird, sondern weil hier überhaupt nicht „wirtschaftlich“ gewertet oder nicht eigentlich gewirtschaftet wird. Die Übereinstimmung zwischen Grenznutzen und Arbeitsleid ist hier sozusagen nur zufällig, nicht notwendig adäquat, der Mußegenießende kann sich etwa bis zur Erschöpfung plagen (des Vergnügens, der Hygiene halber), ohne einen „Verlust“, ohne ein Arbeitsleid im ökonomischen Sinne zu erleiden. Muße heißt eben nicht bloße: Nichtarbeit, sondern nicht-wirtschaftliche Arbeit, und vollends ist „Zeit“ und ökonomische Zeit nicht ein und dasselbe. Ich möchte schon an dieser Stelle darauf hinweisen, daß, was not tut, um in viele verwickelte ökonomische Probleme Klarheit zu bringen, eine Kritik des ökonomischen Zeitbegriffes und in der Folge eine Theorie eben dieses Begriffes ist. Ist es nicht sonderbar, daß ein Begriff, der so sehr im Mittelpunkt der ökonomischen Theorie steht, noch gar nicht auf seinen Sinn und seine Bedeutung untersucht worden ist?

Wie sich das Verhältnis zwischen Muße und Arbeitszeit und den bezüglichen Produktwerten beim ökonomischen Menschen katexochen, beim „Robinson“, der sich (gemäß der Konstruktion) gar nicht anders als wirtschaftlich verhalten kann, gestaltet beziehungsweise wie es variiert, wird später untersucht werden.

Ähnlich liegt der Tatbestand in den zwei folgenden Beispielen, die v. Böhm-Bawerk anführt, um an extremen Fällen eine Übereinstimmung zwischen Arbeitswert und Arbeitsleid zu konzedieren: bei der beruflichen Produktion unabhängiger Produzenten auf eigene Rechnung, „welche die Länge ihres Tagewerks nach eigenem Ermessen bestimmen, und auf diese Bestimmung dem Grad ihrer Ermüdung Einfluß gewähren können“ (S. 203) und „in jenen Industrien, in welchen die Einführung von separat bezahlten freiwilligen ‚Überstunden‘ technisch möglich und gebräuchlich ist“.

Am bezeichnendsten aber für den überall durchgehenden Trugschluß dürfte das letzte Beispiel sein. „Ein gewisser Einfluß macht sich ferner bei der Feststellung des Verhältnisses der Lohnhöhe in den verschiedenen Arbeitszweigen in dem Sinne geltend, daß Differenzen in der Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit der Arbeit geeignet sind auch Differenzen im Lohne zu verursachen. Arbeiten von überdurchschnittlicher Beschwerlichkeit oder Unannehmlichkeit werden — falls nicht Gegentendenzen dieses Momentes hindern — aus naheliegenden Gründen einen gewissen, die Differenz im Leide aufwiegenden Zuschlag zum Normallohn erfordern,

Arbeiten von unterdurchschnittlicher Beschwerde, oder, was dieselbe Wirkung erzielt, Arbeiten, welche mit Nebenvorteilen verbunden sind, werden umgekehrt einen Abschlag vom Normallohn bedingen. Ich muß indes ausdrücklich hervorheben, daß in diesen Fällen keineswegs die absolute Höhe des zu erduldenden Arbeitsleides die absolute Höhe des Lohnes bestimmt, sondern Differenzen im Arbeitsleide rufen nur entsprechende Differenzen gegenüber einer Normalhöhe des Arbeitslohnes hervor, welche letztere ...... durch ganz andere Umstände bestimmt wird." (ib. S. 203.) — Hier, bei der Lohnabstufung, wird also der Versuch gemacht, die Arbeitsplage oder die Beschwer der Arbeit, das Arbeitsleid, direkt zu treffen, es ohne Umweg über die Zeit zu „entschädigen", ein Äquivalent zu setzen in einer — wie man sagen könnte — disutility-Prämie. Was aber ist hier das Kennzeichen oder das Maß der Arbeitsplage? Nicht die Arbeitsdauer, sondern „objektive" Merkmale. Gewisse Arbeiten sind — ganz gleichgültig wie lange gearbeitet wird — „an sich" leidvoll, und derjenige, der sich dazu entschließt, soll eben durch den höheren Lohn dafür entschädigt beziehungsweise er soll durch die von vorhinein festgelegte Prämie zu diesem Entschluß gebracht werden.

Gegen das eben Ausgeführte bildet das bekannte „traurige", ökonomische Paradoxon, daß besonders leidvolle Arbeiten gerade die niedrigst entlohnten zu sein pflegen, keinen Gegenbeweis, aus dem Grunde, weil hiebei ein ganz anderer Faktorenkomplex in Wirksamkeit tritt, der erfahrungsgemäß jenes erste Prinzip aufhebt oder wenigstens konträr wirkt: Rassenmomente, Nationalitätenmomente, Bevölkerungsfragen u. ä., also rein personale Faktoren. Es handelt sich eben bei dem Normalfall (leidvolle Arbeit — höherer Lohn) und bei dem Paradoxon (leidvolle Arbeit — niedriger Lohn) um ganz andere Menschen. Wenn man immer den gleichen Menschen unter gleichbleibenden Verhältnissen im Auge hat, kurz gesagt, für die statische Betrachtung existiert das Paradoxon nicht. Ebenso oder vielmehr gerade umgekehrt ist es bei „qualifizierter" Arbeit. Auch die erhält außer dem „Normallohn" eine Prämie oder Rente, aber nicht darum, weil sie besonders leidvoll ist oder besondere Plage involviert, sondern weil sie eben mehr „wert" ist (d. h. ökonomisch höher gewertet wird). Dort, im ersten Falle, wurde das Leid, die Plage, der Schmutz positiv gewertet und durch ein Äquivalent entschädigt, hier wird die vorzügliche Arbeitsleistung positiv höher gewertet. Nichts zeigt deutlicher, wie in jedem Falle

immer eine ganz bestimmte positive Wertung vorliegt. Man kann das „Leid", die Plage, die disutility, ebenso positiv werten wie die „Arbeitszeit", wie irgendetwas, was in den Bereich des ökonomischen Kosmos tritt. Disutility, Leid, Plage ist eben nicht bloß „Unwert", d. h. die bloße Negative von Wert, sondern ein ganz bestimmt positiv Wertbares und Gewertetes, sozusagen ein ökonomisches Gut mit negativen Vorzeichen. Leid, Plage usw. sind Unwerte, aber von einem außerökonomischen oder, wie ich sage, metaökonomischen Standpunkte aus, aber — und darin wird der letzte Sinn des ökonomischen Wertgesetzes, und wenn man will, die Tragik der Ökonomie überhaupt erfaßt — sie können auch Gegenstand positiver ökonomischer Wertung werden (wie der Fall zeigt, daß schmutzige, leidvolle Arbeit, z. B. Henkersarbeit usw. eine Schmutzprämie bekommt), genau so wie die Zeit, das an sich Wertindifferente, eine ganz bestimmte Stelle in der ökonomischen Wertordnung empfängt, wenn und soweit sie Gegenstand ökonomischen Kalkuls, Gegenstand des rationalen Wertgesetzes geworden ist. An und für sich betrachtet, d. h. eben von einem außerökonomischen Standpunkte, — denn in der Ökonomik ist nichts „an und für sich", sondern nur für etwas anderes da —, ist ja das traurige Paradoxon gar nicht paradox, sondern ganz in der Ordnung, daß schmutzige, leidvolle Arbeit niedrig „gewertet" wird, denn sie ist ja (objektiv, außerökonomisch) ein Unwert, erst wenn sie hoch geschätzt und besser entlohnt wird als gewöhnliche Normalarbeit, liegt ein Paradoxon vor.

Wir kommen also zu dem Ergebnis: das Arbeitsleid ist keine gerade Funktion der Arbeitszeit, zwischen Arbeitswert und Arbeitsleid läßt sich in keinem Falle die einfache Korrelation einer direkten Proportionalität konstruieren. Daraus aber, daß der Arbeitswert kein Maß für das Arbeitsleid ist, folgt noch nicht, daß überhaupt zwischen beiden keine innere Beziehung besteht. Wenn *A* zu *B* nicht wie Ursache zur Wirkung sich verhält, so folgt noch nicht, daß zwischen beiden überhaupt kein irgendwie bestimmbares Verhältnis besteht. *A* mit dem Faktorenkomplex a b c d e . . . und *B* mit dem Faktorenkomplex $\alpha\, \beta\, \gamma\, \delta\, \varepsilon$ ab können sehr wohl in irgend einem andern Zusammenhang stehen. Konkret gesprochen: wenn der Arbeitswert kein Maßstab für das Arbeitsleid ist, so könnte doch sehr wohl umgekehrt das Arbeitsleid als reine Intensität oder „Größe" wenigstens m i t bestimmt sein durch den Arbeitswert, immer vorausgesetzt, daß die Arbeitsplage, das Arbeitsleid nicht etwas Fixes, ein für allemal

Gegebenes, sondern auch bei feststehender Arbeitszeit und -ordnung etwas Variierendes ist.

Diese Annahme der je nach dem Arbeitslohn variierenden Leidempfindung scheint mir, wenn ich sie auch nicht exakt beweisen kann, freilich durch den innersten Sinn des ökonomischen Wertgesetzes gefordert. Wenn nämlich der Sinn dieses Gesetzes darin liegt, daß es alles ohne Berücksichtigung seines Eigenlebens, seiner Qualität, ergreifen, sich untertan machen kann, wenn und weil es den Anspruch erhebt, die Rationalität des Wertens überhaupt zu sein, so liegt die einzige Freiheit vom Ökonomischen in der Art, wie der Mensch auf diesen Zwang reagiert, wie er das zwingende Diktat des ökonomischen Gesetzes empfindet. Das was uns noch übrig bleibt, wenn alles dem ökonomischen Zwange unterliegt, ist die Art, wie wir auf diesen Zwang mit unseren Empfindungen antworten, und diese Reaktion ist verschieden, je nachdem dieser Zwang den einzelnen härter oder weniger hart trifft. Wenn ein Arbeiter also nichts dazu tun kann, ob ihm durch das ökonomische Wertgesetz als Lohn ein oder zwei oder drei Gulden zugeteilt werden, so kann er doch seine Arbeit, die ihn mit diesem Wertgesetz verbindet, durch die er damit zusammenhängt, in verschiedenem Maße leidvoll empfinden, je nachdem er einen oder zwei drei Gulden als Lohn empfängt. Nicht also ist sein Lohn so groß, weil sein Arbeitsleid so groß ist, sondern umgekehrt: das Arbeitsleid wird in dem Maße als verschieden „groß" empfunden, als sein Arbeitslohn variiert, und der innere Zusammenhang, der gemäß dem Wertgesetz zwischen Arbeitslohn und Arbeitsleistung besteht (Arbeitslohn = Produkt des Grenzarbeiters oder Grenznutzen des Arbeitsprodukts für den letzten [Grenz-] Konsumenten), dürfte, wo er sich erfahrungsgemäß realisiert, durch die psychologische Zwischeninstanz des als verschieden empfundenen Arbeitsleids vermittelt sein.

Zwischen Arbeitswert und Arbeitsleid läßt sich also sehr wohl ein vernünftiger Zusammenhang konstruieren; nicht so, daß die Arbeitszeit das Arbeitsleid mißt und dieses den Arbeitslohn bestimmt, sondern derart, daß jeder Arbeitslohn ein (nach Menschenklassen usw. verschiedenes) Arbeitsleid bedeutet und dieses eine verschiedene Arbeitsleistung. Hoher Arbeitslohn bedeutet zwar nicht direkt hohe Arbeitsleistung, eher schon unter statischem Aspekt umgekehrt; aber, vorsichtig gesprochen: derjenige Arbeitslohn ist ökonomisch der beste, d. h. eben rationellste, der das mit einer bestimmten Arbeitsart ver-

bundene Arbeitsleid auf ein Minimum zu reduzieren und die höchste Arbeitsleistung zu vollführen gestattet.[1])

II.

Ich würde auf den Nachweis der eben behandelten Gedankensprünge und Trugschlüsse wenig Wert legen — um so weniger als ja v. Böhm-Bawerk selbst den Zusammenhang zwischen Arbeitswert und Arbeitsleid leugnet[2]) —, wenn nicht eben diese Fehlschlüsse von den modernen Kostentheoretikern zu Bausteinen und Elementen eines ökonomischen Systems gemacht würden, das sich gemeinhin als Philosophie der Wirtschaft deklariert, und wenn nicht von da auf den Sinn des Wertgesetzes bedeutsame Streiflichter fielen. Eben deswegen, weil hier die letzten Konsequenzen gezogen werden, kann man über den Inhalt und die

---

[1]) Wenn die Arbeitsz e i t ein adäquater Maßstab für das Arbeitsleid ist, worin besteht dann die Arbeitsf r e u d e, die doch kein weniger realer psychischer Tatbestand ist als jenes? Etwa in der k ü r z e r e n Arbeitszeit? Dann also wäre Nichtarbeit das reine Glück? An diesem Kreuzweg der Gedanken wird vielleicht am deutlichsten, ein wie elender Notbehelf jene Wertbestimmung der Arbeit durch die Zeit, durch einen bloß formalen, abstrakten Zeitbegriff ist. Die ganze Betrachtung mündet im ökonomischen Schopenhauerianismus. Wenn Arbeit Leid ist, dann ist dieses die absolute Substanz zumindest des ökonomischen, und in dem Maße als dieses das Leben absorbiert, des Daseins überhaupt. Diese Anschauung, die ein Plaidoyer zugunsten der bestehenden Wirklichkeit sein soll, mündet wider Willen im Pessimismus und zwar aus dem gleichen Fehler, an dem der Schopenhauerische Pessimismus krankt. Wie Sch. den „Willen" (das blinde, zwecklose Vorwärtsgetriebensein) durch Leiden definiert und zu einer negativen Lustbilanz gelangt, so führt die Bestimmung der Arbeit durch das Leiden zu einer gleichen Konsequenz, und vielleicht kommen das Leiden am „Willen" und das Leiden an der „Arbeit" aus einer und derselben psychischen Wurzel: dem Leid an der Passivität, der Ohnmacht. Nicht mit Unrecht hat man Sch. als Krämer der Seele, als den Metaphysiker mit der Geste des Geschäftsmannes gezeichnet.

[2]) „Daß ich mich um ein Ding geplagt habe, ist eine Tatsache, daß das Ding die Plage auch wert ist, eine zweite, davon verschiedene, und daß beide Tatsachen nicht immer Hand in Hand gehen, ist von der Erfahrung viel zu sicher bekräftigt, als daß darüber irgend ein Zweifel möglich sein könnte. Jede der unzähligen erfolglosen Mühen, die täglich aus technischem Ungeschick oder aus verfehlter Spekulation oder einfach aus Unglück an ein unwertes Resultat verschwendet werden, gibt ein Zeugnis dafür ab. Nicht minder aber auch jeder der zahlreichen Fälle, in denen sich wenig Mühe mit hohem Werte lohnt." Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien S. 429 f.

Bedeutung jener Lehren am besten reflektieren. Ich wähle zum Ausgangspunkt der Betrachtung — ohne mich weiter in die Feinheiten und Streitpunkte der Literatur einzulassen — das ökonomische System von J. B. Clark. Clark unterscheidet wie bei allen Gütern und Güterbestandteilen so auch bei der Arbeit zwischen einer absoluten und einer effektiven Nützlichkeit (*absolute and effective utility*) und bei der Arbeit speziell zwischen einer absoluten und effektiven Disutility, oder wie wir sagen müßten: zwischen dem absoluten „Wert" des Leids und dem effektiven Wert des Leids. Die Teile eines Güterkomplexes überhaupt haben einen sehr verschiedenen absoluten Nutzen wegen der verschiedenen Intensität der Bedürfnisse, denen sie dienen; aber der e f f e k t i v e Nutzen sei bei ihnen allen gleich, weil nur der Wert des letzten an dem Besitz beziehungsweise Nichtbesitz haftet. Die „effective utility", dieser spezifizierte Nutzen, diese bestimmte Daseinsart ist überhaupt, so möchte man sagen, die ökonomische Bedeutsamkeit der Dinge, dasjenige, wodurch sie ökonomisch relevant, ein Gegenstand möglicher ökonomischer Wertung, wodurch sie zu Gütern werden. Sie ist eben darum auch der Maßstab für den Reichtum beziehungsweise Wert überhaupt, denn jeder Wert setzt sich zusammen aus „effektiven" Nützlichkeiten und ist nicht größer als diese. Die letzte Werteinheit ist das Opfer, das in einer Menge bestimmter sozialer Arbeit ertragen, erduldet wird[1]). Die Gesellschaft, lehrt Clark, setzt den Wert eines Dinges fest, indem sie bestimmt, welche L e i s t u n g („work") nötig ist, um es zu ersetzten oder ein Äquivalent dafür zu erhalten[2]). Dies wird näher ausgeführt in folgendem Gedankenzug: die Wert- und Kostenvergleichungen, die jeder Konsument vornimmt, ergeben nur Verhältnisgrößen, keine absoluten Summen. Wenn aber jeder einzelne Mensch die Nützlichkeit eines Artikels nach dem Effort (dem Aufwand an Mühe) bemessen könnte, den seine Erlangung ihn kostet, und wenn er eine f i x e E i n h e i t f ü r d i e s e n E f f o r t finden könnte, so ließe sich der Nutzen einer Reihe verschiedener Artikel in einer Totalsumme (algebraisch) ausdrücken. Ähnliches geschieht in Wirklichkeit, wenn die ganze Gesellschaft wie ein Mann handelt: sie nehme, meint Clark, solche Messungen aller Güter vor, und die Schwierigkeit, die daraus entspringe, daß es

---

[1]) And so the final unit of value is the sacrifice entailed by a quantity of distinctly social labor. Theory of Distribution 379.

[2]) Society in short, sets value upon a thing by ascertaining how much work is necessary to replace it or to get an equivalent for it (ib.).

viele verschiedene Maßstäbe gebe, verschwinde. Ein Markt bringe dieses Resultat zustande, denn die Gesellschaft agiere wie ein individueller Käufer als Einheit (Theory of distribution, S. 380).

Was heißt dies alles auf „Arbeit“ angewendet? Die verschiedenen Arten von Arbeitsleistungen haben sehr verschiedene absolute, aber gleiche effektive Beschwerlichkeit. Warum? Weil nur die Beschwer der letzten Arbeitszeiteinheit, der letzten Viertelstunde etwa von einer einzelnen Stunde abhängt. „Es ist klar, daß die effektive Beschwerlichkeit (das „wirksame“ Arbeitsleid) aller Arbeit gemessen wird durch die absolute Beschwerlichkeit der letzten Arbeitsstunde (S. 389).“ Wie läßt sich denn überhaupt Lust mit Lust, Leid mit Leid messen? Das geht nicht, wohl aber läßt sich erfahrungsgemäß bestimmen, wann eine Lust (oder Befriedigung) einem Verlust (Plage) das Gleichgewicht hält[1]), und wenn man nun viele Arten von Lust mit einer sich gleichbleibenden Art von „pain“ messen kann, so lassen sich schließlich auch pleasures miteinander vergleichen und in eine Summe zusammenfassen. Ganz richtig sagt Clark einmal: „work“ besteht aus sehr verschiedenen menschlichen Aktionen und Akten, die man nicht ohne weiteres zusammenaddieren kann, ebensowenig, wie die verschiedenen Produkte, die den sozialen Reichtum ausmachen. Man brauche also, so meint er weiter, ein durchgängiges Wertelement — a pervasive element in the actions — das man messen kann. Und ein solches gemeinsames Maß oder einen solchen gemeinsamen Faktor sieht Clark in dem persönlichen Opfer, das jede Arbeit auferlegt; wie die Nützlichkeit allen Gütern, so sei das persönliche Opfer allen Arbeitsarten gemeinsam[2]). Der Mensch wirke auf die Natur, um Nutzbarkeiten aus ihr zu erhalten, die verbesserte Natur wirke zurück auf den Menschen, im ersteren Falle erleide er Leid (Beschwer) als Produzent, im zweiten das Gegenteil davon (als Konsument); nun fährt er fort: wenn wir den Punkt finden können, an dem die ungünstige (leidvolle) Reaktion gerade und genau die lustvolle ausbalanciert, ihr das Gleichgewicht hält und ihr Maßausdruck ist, dann können wir Lust durch Leid messend ausdrücken[3]).

---

[1]) It is practicable to determine when a pain and a pleasure offset each other (ib. 380).

[2]) As utility is common to all commodities, so personal sacrifice is common to all varieties of labor.

[3]) If we can find the point at which the unfavorable reaction exactly counterbalances and measures the favourable one, we can then estimate pleasure in terms of pain (ib. 382).

Nun aber handelt es sich wieder darum, ein Maß für das universale, wertbestimmende Arbeitsleid zu finden, und da gleitet Clark bequem in die Marx'sche Arbeitswerttheorie: es wird zwar nicht mehr direkt der Wert der Arbeit, wohl aber das Leid der Arbeit in Abhängigkeit und Beziehung gesetzt zu der Zahl der Arbeitsstunden, ja es soll weiterhin das Arbeitsleid an der Grenze, das Grenzleid der Arbeit, ein Maß sein für den Wert aller sozialen Arbeit überhaupt. Dagegen ist nun sehr viel einzuwenden. Ich glaube, ganz allgemein gesprochen, daß „an attempt to measure wealth by labor“ ein unmögliches Beginnen ist; nicht nur deshalb, weil Arbeitsz e i t kein Maß für den Arbeitswert ist, sondern auch weil das Arbeitsleid, die Arbeitsplage eine intensive „Größe“ (d. h. also überhaupt keine Größe im Sinne der Mathematik) und unter anderem selbst eine Funktion des Arbeitswertes ist.

Man sieht, wie hier die Lehre von der Beziehung zwischen Arbeitsleid und Arbeitswert nicht akkzidentiell, als eine bloße Variante, sondern als ein konstitutives Element eines einheitlichen Systems auftritt. Sehen wir nun weiter zu den Voraussetzungen und Konsequenzen dieser Lehre innerhalb des Systems. Wenn das Arbeitsleid eine einfache Funktion der Arbeitszeit wäre, so hieße dies u. a.: daß jede folgende Arbeitszeiteinheit leidvoller, beschwerlicher sei als jede vorangehende, und daß die letzte die beschwerlichste sei. Clark drückt das so aus: „work“ wird kostbarer (opfervoller) für den Arbeitleistenden in dem Grade, als Stunde auf Stunde folgt[1]).

Hiergegen ist nun wieder mancherlei zu erinnern. Selbst wenn man sich darüber hinwegsetzen könnte, daß der Begriff work ein ganz vager, verblaßter ist, der erst analysiert werden müßte, — da man doch wohl von einer „Gattungsarbeit“ nicht ein so bestimmtes, präjudizierendes Axiom aussagen darf —, so müßte weiter gefragt werden: inwiefern wird jede Arbeit mit ihrer Dauer „more costly“? was heißt hier kostbarer? Wie es sich rein physiologisch verhält, läßt sich mangels exakter Untersuchungen bisher nicht sagen; wie die Ermüdungserscheinungen mit zunehmender Arbeitszeit variieren, wissen wir bisher noch nicht. Wirtschaftlich angesehen, bedeutet der Satz wohl dies: wenn die Arbeit mit jeder folgenden Viertelstunde schwieriger, leidvoller wird — ob sie es wird, wäre, wie gesagt, Gegenstand einer Voruntersuchung —, so

[1]) **Work** becomes more costly to the man who performs it as the hours of the day succeed each other.



muß der Arbeitslohn hoch genug sein, um die größte Unlust, das Leid der letzten Viertelstunde gerade noch zu überwinden, ein ökonomisches Äquivalent dafür zu bieten, — ergo enthält der Lohn überhaupt etwas wie eine (Genuß)rente, einen Gewinn für den Arbeiter. Denn da der Arbeiter so hoch entlohnt werden muß, daß er die leidvollste Viertelstunde noch erträgt, so hat er von allen früheren Viertelstunden einen Gewinn; er würde um einen geringeren Lohn weniger Viertelstunden arbeiten, nur gerade die letzte Viertelstunde muß so hoch entschädigt werden. So verhält es sich vom Standpunkte des einzelnen Arbeiters. Wie ist es bei einer Arbeiterg r u p p e? Da muß der Lohn entsprechend hoch genug sein, um die letzte oder leidvollste Viertelstunde des letzten, des Grenzarbeiters zu entschädigen. Wer aber ist Grenzarbeiter? Da gibt es zwei Möglichkeiten: der Unternehmer (Arbeitgeber) kann mit seinem ihm zur Verfügung stehenden Arbeiterstamm die Arbeitszeit ausdehnen, verlängern, dann muß der Lohn hoch genug sein, um das Leid der letzten Viertelstunde zu überwinden, also: Überstunden müssen überverhältnismäßig entschädigt werden. Hier kann man nur von einer Grenzleistung sprechen. Um nun diese überverhältnismäßige „Entschädigung" zu vermeiden, kann der Unternehmer einen neuen Grenzarbeiter einstellen, d. h. er kann statt der Stundenzahl die Arbeiterzahl vermehren, neue Arbeiter heranziehen, die um den gleichen Lohn wie bisher oder selbst um geringeren Lohn arbeiten; dann wird der Gesamtlohn, der Lohn aller sich nicht ändern. Denn er braucht jetzt nur mehr hoch genug zu sein, um das Arbeitsleid der letzten Viertelstunde des (neuen) Grenzarbeiters, der die geringere Leidempfindung hat, zu entschädigen. Der Unternehmer sucht also, um das gleiche Lohnniveau zu halten, Arbeiter mit geringerer Leidintensität. Das Arbeitsleid des neuen Grenzarbeiters oder der neuen Arbeiter wird schon bei einem Lohnsatz überwunden, bei dem das der anderen noch nicht überwunden würde. Die ganze Arbeitergruppe arbeitet jetzt ebensoviele Stunden wie früher zum gleichen Lohn, aber es arbeiten m e h r Arbeiter. Der Unternehmer kalkuliert, was auf die Dauer billiger, rentabler ist: gleichviel Arbeiter mit längerer Arbeitszeit und höherem Arbeitslohn oder mehr Arbeiter ohne Veränderung der Arbeitszeit und des Lohnes.

In beiden Fällen, in denen ich einen Clarkschen Gedanken in seine Folgerungen fortgesponnen habe, zeigt sich wohl mit genügender Klarheit, daß es nicht eigentlich die Arbeitsz e i t ist, die ein bestimmtes

Maß von Arbeitsleid auslöst, sondern daß der Unternehmer[1]) durch eine bestimmte Lohnpolitik, durch eine so oder so orientierte Lohngestaltung sozusagen auf eine bestimmte Reaktionsfähigkeit der Arbeiter spekuliert; nicht als ob zu jeder Abstufung und Variation der Arbeitszeit. sondern als ob — gleiche Arbeiter vorausgesetzt — zu jeder Varition der Arbeitsentschädigung, der Arbeitswertbestimmung, ein bestimmtes Leid, d. h. Empfindungsindex, gehörte, so, als ob jede Lohnziffer eine Bedeutsamkeit für die Psyche des Arbeiters hätte. Trivial ausgedrückt heißt dies nichts anderes als: der Unternehmer sucht in jedem Augenblick jeden Arbeiter aus einem physiologisch oder hygienisch oder moralisch oder sonstwie außerökonomisch wertenden und eingestellten Individuum in ein rein ökonomisch wertendes zu verwandeln. Er soll und muß — wie übrigens der Unternehmer selbst — auf sein Arbeitsleid nicht anders sehen als auf den Gulden, den er dafür bekommt oder das Stück Ware, das er fertig macht; erst wenn er derart „hemmungslos“ geworden ist, erst wenn die ökonomische Wertung automatisch als panökonomische funktioniert, ist er das, was die Wirtschaft braucht. Selbst seine körperlichen oder seelischen Empfindungen muß er regulieren, d. h. nach und zugunsten des ökonomischen Wertgesetzes ausschalten können.

Wie sehr übrigens die Reaktion auf das Arbeitsleid im individuellen Belieben steht, regulierbar ist und sich nach dem Arbeitswert zu richten vermag und tatsächlich richtet, ersieht man aus gewissen durch lange Erfahrung bestätigten Tatsachen; so wird die Beschwerlichkeit der letzten Arbeitsstunden — besonders bei niedriger Arbeit durch schlechteres, weniger intensives Arbeiten gemildert. Es ist eine alte Erfahrungstatsache, daß die Arbeit in den Nachmittags- oder Abendstunden eines Arbeitstages schlechter ist als die Früharbeit und jeder Betriebsleiter nimmt in der Arbeitsverteilung darauf Rücksicht. Nachtarbeit ist immer schlechter als Tagarbeit usw. Wo die Arbeiter pro Stück, d. h. Leistungseinheit, bezahlt werden, also unter dem Antrieb stehen, in jeder Zeiteinheit mindestens gleichviel zu produzieren, sieht man, daß am Tagesende weniger produziert wird oder die Qualität der Arbeit ungleich ist; denn die letzte Arbeitseinheit ist eben nicht

[1]) Der Einfachheit halber sage ich fortan „Unternehmer“ ohne Rücksicht darauf, daß ein spezifisch kapitalistischer Typus von „Arbeitgeber“ gemeint ist, der die Arbeitwertbestimmung in praxi handhabt.

ein „Stück“, sondern ein Stück von bestimmter Qualität, d. h. die Arbeit ist nicht eine bloße mechanische Leistung, auch wenn sie noch so mechanisch ist, sondern eine qualifizierte mechanische Leistung, und ebenso wie das letzte Wertatom oder -element nicht ein ganzes Gut, sondern irgend eine Teilqualität an einem Gute zu sein pflegt — worin ja Clarks Korrektur der Grenznutzenlehre besteht —, so ist es auch bei der Arbeit; und so läßt sich annehmen, daß je nach dieser Arbeit auch das Opfer der letzten Viertelstunde verschieden sein wird, u. z. bei genau denselben („statischen“) Arbeitern je nach dem Arbeitslohn und bei genau demselben Arbeitslohn je nach den Arbeitern.

Nun aber liegt folgender Einwand nahe: zugegeben, daß bei wechselndem Arbeitslohn das Arbeitsleid unabhängig oder doch nicht einfach proportional mit der Arbeitszeit variiert, so ist doch wohl bei ein für allemal festgegebenem Arbeitslohn (d. h. unter statischer Betrachtung oder für den stationären Zustand) das Arbeitsleid als eine gerade Funktion der Arbeitszeit zu setzen. Wenn der Arbeiter weiß, daß er keinen höheren Lohn als den jeweils ihm zudiktierten, der für ihn durch irgendwelche Verhältnisse festgelegt ist, bekommen kann, dann wird er doch wohl jede folgende Viertelstunde leidvoller empfinden als jede frühere. Nehmen wir gleich den extremsten Fall. Für niemanden ist der Arbeitsertrag oder Arbeitslohn so eindeutig bestimmt und feststehend wie für den isolierten Wirtschafter; für „Robinson“ [1]), ist das Arbeitsprodukt selbst Arbeitsertrag. Robinson nun, der allein wirtschaftet und seinen ganzen Bedarf selbst besorgt, wird für jedes einzelne Bedürfnis so lange arbeiten als es dafür steht, als Gewinn (Befriedigung) und Opfer (Arbeitsaufwand) mindestens gleich groß sind, und er wird zu arbeiten aufhören, sein Arbeitstag ist zu ende, wenn er kein Ding von solchem Wert mehr herzustellen vermag, das ihn für seine Ermüdung und für die Beschwerlichkeit der Arbeit entschädigt. Es würde also in diesem Falle der Arbeiter (Robinson), da er die Bedürfnisse nach dem Grade ihrer Dringlichkeit anordnet und (durch eigene Arbeit) befriedigt er für das letzte, mindest wichtige, entbehrlichste Bedürfnis am härtesten, leidvollsten, beschwerlichsten arbeiten. Die Herstellung eines „Luxusgegenstandes“ für seine Wohnung, etwa einer bunten Matte, oder für seine Unterhaltung, z. B. einer Flöte, würde ihm die härteste und größte

[1]) Es ist wohl überflüssig zu betonen, daß „Robinson“ kein historischer, sondern ein konstruierter, rationaler Begriff, eine ökonomische Fiktion ist.

Beschwer sein, das stärkste Arbeitsleid verursachen. Ist das richtig? läßt sich diese Annahme psychologisch oder empirisch verifizieren? Nein! Sondern das (physische) Leid der letzten Arbeitsstunde wird überwogen oder erhält wenigstens ein Gegengewicht in der Vorstellung der Befriedigung, die mit dem herzustellenden Gegenstand verknüpft ist, und diese, nicht aber die physiologische Ermüdungstatsache ist für die ökonomische Wertung die relevante.

Indem Robinson so wertet, handelt er noch nicht „unwirtschaftlich“, hat er sich noch nicht außerhalb der wirtschaftlichen Motivation gestellt, — er k a n n in gewisser Hinsicht, der apriorischen Voraussetzung gemäß, gar nicht unwirtschaftlich handeln, er ist ja der homo economicus purus. Auch in diesem Falle also wird, wie man sagen kann, das Arbeitsleid durch den Arbeitsertrag modifiziert; der Wert des Produkts wird deshalb, weil sich Robinson bei dessen Herstellung mehr geplagt hat, nicht größer, sondern: obwohl er sich l a n g e geplagt hat und ein ökonomisch (für ihn selbst sowohl als objektiv) geringwertiges Produkt hergestellt hat, hat er sich doch nicht h a r t geplagt; lange Arbeitszeit, geringer Produktwert, geringes Arbeitsleid bestehen hier nebeneinander. Die Arbeitsplage ist also hier bestimmt oder modifiziert von den die Arbeit begleitenden V o r s t e l l u n g e n irgendwelcher Art. Oder will man — um Robinson zu verlassen — im Ernst behaupten, daß ein mittelalterlicher Handwerkmeister etwa, der bis in die tiefe Nacht hinein arbeitet oder — wenn das zu romantisch ist —, der jedenfalls keinen vertragsmäßig normierten Arbeitstag gekannt hat und dessen Arbeitsertrag durch Satzung oder Herkommen oder sonstwie festgelegt war, sich „härter“ geplagt, größeres Arbeitsleid erduldet habe als ein moderner Industriearbeiter? Oder daß ein italienischer Schuster, der vielleicht tagsüber Dienstmann gewesen ist und zur Nachtzeit zu arbeiten anfängt, bei kärglichem Arbeitsertrag ein sehr starkes Arbeitsleid empfindet? Oder daß der landwirtschaftliche Taglöhner, der zur Erntezeit den längsten Arbeitstag hat am schlechtesten bezahlt wird, sein Leben und sein Arbeitsleid unerträglich findet, wie er gemäß der Theorie müßte? Hat doch gerade der landwirtschaftliche Arbeiter in seiner Arbeit Muße, an Verschiedenes zu denken, die Arbeit zu illusionieren, sie wie mit einem dichtmaschigen Phantasiegewebe zu umkleiden! das Arbeitsleid wird sozusagen überfärbt durch die Illusionen der Arbeit, er „träumt“ die Arbeit. Ist

nicht auf die arbeits- und leiderleichternde Wirkung des Rhythmus, des Gesanges usw. hingewiesen worden?

Man sieht, nebenbei bemerkt, auch hier wieder, wie schlecht man selbst in rein theoretischen Untersuchungen mit dem abstrakten „Work“ begriff auskommt, und wie jede, selbst rein ökonomische Art von Arbeit neben und außer der rein physischen Seite eine besondere Nuance, eine besondere, ich möchte sagen, metaphysische Gestalt- oder Gefühlsqualität in sich trägt. Und es zeigt sich weiterhin an dem eben behandelten „einfachsten“ ökonomischen Fall, daß die Beziehung zwischen Arbeitsleid, Arbeitszeit und Arbeitswert nicht so einfach ist, wie jene Theorie sie konstruiert, ja daß gerade durch das (universal gemeinte und nicht bloß zum heuristischen Verständnis der kapitalistischen Wirtschaftsform dienende) Wertgesetz jede solche einfache quantitative Bestimmtheit ausgeschlossen wird.

Clark aber schließt seine diesbezüglichen Erörterungen ab mit der These: es sei in jedem Falle der geringste Gewinn, für den einer zuletzt und am härtesten arbeitet[1]); zwischen dem Pol des Nichtarbeitens, an dem einer Entbehrung leiden müßte, und dem Pole des Nichts-als-Arbeitens, an dem einer vor Erschöpfung umkäme, liege der Punkt, wo Gewinn und Verlust sich die Wage halten; wenn er gerade da innehalte, sei der reine Gewinn aus der Arbeit am größten.[2])

Der Sinn dieser Lehre[3]) berührt sich einerseits mit der Arbeitswerttheorie von Marx, anderseits mit der Lehre vom Work-fund. Man nehme folgende Sätze: das Leid, die Beschwer der gesellschaftlichen Grenzarbeit, ist der Maßstab für die Nützlichkeit ihrer Grenzprodukte, und zwar ist diese Nützlichkeit gleich der effektiven Nützlichkeit irgend eines Produktes, das mit dem Aufwand gleicher Arbeitszeit hergestellt worden ist; wenn also eine wertschaffende Gesamtheit die wichtigsten Bedarfsgegenstände einbüßt, so büßt sie nur eine bestimmte Arbeits-z e i t ein, eine gewisse Anzahl von Arbeitsstunden: nämlich diejenigen Arbeitsstunden, in denen die unwichtigsten Gegenstände (Luxusgüter

---

[1]) In any case, it is the least of his gains for which he works last and hardest.

[2]) Between the point of no—work, at which he would starve, and that of nothing—but—work, at which he would die from exhaustion, there is the point of balanced gain and loss. If he stops just there, the net gain from labor is at its greatest (S. 384).

[3]) Vgl. übrigens auch Essentials of Political Economy S. 202, 208.

und ähnliche) hergestellt werden. — Diese Sätze verraten eine ganz mechanistische und naturalistische Auffassung des Wertbegriffs. Die Gemeinschaft büßt in dem angeführten Falle nicht die Arbeits stunden ein, man nimmt ihr ja nicht „Zeit", im Gegenteil, man gibt ihr vielleicht Zeit überfluß, sondern sie büßt den „Wert" dieser Arbeitsstunden ein beziehungsweise die Dinge selbst, und das ist etwas anderes. Man braucht keine konkreten Beispiele, sondern es genügt, einfach die folgenden Sätze anzuführen, um ihre Unhaltbarkeit und ihre nahe Verwandtschaft mit marxistischen Doktrinen (worauf übrigens von Böhm-Bawerk in seiner Kritik Clarks in dieser Zeitschrift Band XV und XVI hingewiesen hat) zu zeigen:

„Nimm die Gegenstände weg, die von der Gesellschaft in einer Morgenstunde erworben werden — den absolut notwendigen Nahrungs-, Kleidungs-, Wohnungsbedarf — und sie wird, um den Verlust gutzumachen, die Arbeitsleistung am Tagesende, die sonst die letzten Luxusgüter auf ihrer Gütertafel erzeugt haben würde, ableiten. Für die Gesellschaft ist die reine Bedeutung, Wichtigkeit, der verschiedenen Güterarten gleich: nimm eine ganze Gütervarietät weg, und die Grenzarbeit wird sich auf ihren Wiederersatz richten. In Wirklichkeit werden nur die sonst anderweitig mit dieser Grenz- oder Schlußarbeit produzierten Dinge eingebüßt und deren Nützlichkeit hat ihr Maß in der Beschwer der Arbeit, sie zu schaffen, in dem zu ertragenden Arbeitsleid"; und diese Beschwer — der Satz fehlt, ist aber eine Konsequenz früherer Ausführungen — kann nur gemessen werden durch die Arbeits zeit; aber nicht die Arbeitszeit jedes einzelnen Dinges, sondern die Arbeitszeit der Grenzgüter mißt endgültig den Wert der Dinge.[1])

Es wäre einfacher statt dessen, zu sagen: die Arbeitszeit, die zur Herstellung von Luxusgütern benötigt ist, mißt den Wert aller Güter. Aber dieser Satz steht mit früheren Lehren in Widerspruch. Früher wurde ausgeführt, die Luxusgüter, die am wenigsten dringlichen

[1]) Take away the articles that the Society gains by the labor of a morning hour, — the necessary food, clothing and shelter that it absolutely must have, — and to make good the loss it will divert the work performed at the approach of evening, which would otherwise have produced the final luxuries on its list of goods. To society the net importance of the different grades of commodities is equal: take away on variety entire, and terminal labor will be made to replace it. The things otherwise produced by that final labor will be the ones really lost, and their utility is measured by the burden entailed in the creation them.

Güter seien es, deren Erzeugung die größte Mühe, das größte Arbeitsleid verursachen. Sie müssen nicht unbedingt die längste Arbeitszeit beanspruchen, wohl aber die letzte und darum leidvollste; wenn sie aber die leidvollsten sind, muß ihr Wert am höchsten sein; dann aber ist der Grenzwert, der den Wert aller anderen Güter bestimmt, statt der niedrigste zu sein, der höchste Wert. Der Güterwert würde sich also nach dem höchsten und nicht nach dem niedrigsten Wert richten — was aller Erfahrung widerspricht.

Anders gewendet: wenn die in den letzten Viertelstunden hergestellten Güter (Luxusgegenstände) zwar inbezug auf die Beschwer der Arbeit die leidvollsten sind aber nicht die längste Arbeitszeit erfordern, dann besteht kein derartiger Zusammenhang zwischen Arbeitszeit und Arbeitsleid als hier vorausgesetzt ist, dann kann allerdings das letzte Luxusgut wertbestimmende Bedeutung haben, aber nur wegen der k u r z e n Arbeitszeit, die in ihm verkörpert ist, nicht mehr wegen der Arbeitsbeschwer — was gegen die Voraussetzung ist.

Aus all dem ergibt sich, daß — auch in statischem Zustand — weder die Arbeitszeit, noch das Arbeitsleid ein brauchbarer Maßstab für den Güterwert sind; der Güterwert ist vielmehr etwas durchaus Selbständiges, mit nichts als wieder mit intensiven „Größen" Vergleichbares; jede bloß mechanisch-physische Auffassung des ökonomischen Wertbegriffes ist abzulehnen, ebenso jede analoge Fassung der ökonomischen Zeit- und Leidbegriffs; in der vollentwickelten Wirtschaft haben Arbeitszeit und Arbeitsleid ihren derivativen Wert, und dieser selbst ist nicht eine bloße mathematische Größe, vielleicht überhaupt kein rein ökonomischer, sondern ein metaökonomischer Begriff.

Um diesen Gedankengang abzuschließen, — liegt nicht ein logischer Zirkel in folgenden Sätzen?

Erstens: Jedes Ding, das mit e i n e r Stunde sozialer Arbeit produziert ist, besitzt einen e f f e k t i v e n sozialen Nutzen, der gleich ist dem a b s o l u t e n Nutzen des Schlußstückes der Consumtivgüter (a. a. O. S. 387 f.).

Zweitens: Dieser absolute Nutzen hat sein Maß in dem Opfer, das die soziale Gemeinschaft durch die Arbeit ihrer letzten Stunde erduldet.

Drittens: Dieses Opfer der letzten Stunde nach dem Werte des in der letzten Stunde erzeugten Gutes.

Man erkennt die Schraube ohne Ende. Der Wert eines Gutes

(von einer Stunde Arbeitszeit) ist gleich dem Werte des in der letzten Stunde erzeugten Gutes, und dessen Wert gleich dem Leid dieser Arbeitsstunde und dieses gleich dem Werte des in ihr erzeugten Gutes.

III.

Ich folge den Clarkschen Gedankenspuren in ihre weiteren Verästelungen. — Der soziale Organismus — von Clark aber ganz mechanistisch gefaßt — gewinnt, so lehrt er, jede Gütergruppe durch Arbeit und mißt ihre Bedeutung durch die Arbeit, die nötig ist, um die Grenzgruppe, die letzte Gütergruppe, zu erzeugen. Kollektive Arbeit bestimmt und bemißt den kollektiven Gewinn. Die „Grenzarbeit" allein hat wertbildende Funktion. Wieso? Die verschiedenen Gütergruppen haben ungleiche absolute Nützlichkeit, denn sie dienen Bedürfnissen von verschiedenem Dringlichkeitsgrade, aber alle Gütergruppen haben gleiche effektive Nützlichkeit, sind, ökonomisch angesehen, gleich relevant, stehen auf einer und derselben Bedürftigkeitslinie, weil, wenn eine von ihnen zerstört wird, die Gesellschaft nur die letzte Gruppe verliert. Dabei wird offenbar eine hemmungslose Bewegungsfreiheit zwischen den Gütergruppen vorausgesetzt; sodann aber liegt in dieser Lehre implicite die Annahme eines „Reiches" oder Systems der Bedürfnisse, einer Gütertafel, einer Rangordnung — nicht der Werte, sondern der Bedürfnisempfindungen, die von dem immer gleichen Wertprinzip ergriffen und sozusagen „behandelt" werden. Es bedeutet aber diese aprioristische Voraussetzung nicht bloß ein System nach dem Grade der Dringlichkeit (dem Bedürftigkeitsgrade) sondern jedes von den unzählig vielen gesellschaftlichen und menschlichen Bedürfnissen tritt gewissermaßen mit einem Koeffizienten versehen auf, der anzeigt, welche Stelle das einzelne Bedürfnis im Reiche der Bedürfnisse einnimmt, jedes hat sozusagen seine Platzkarte. Die Rangordnung wird nicht bestimmt durch das Wertprinzip, das keine selektive Bedeutung hat, sondern alles, was Gegenstand ökonomischer Wertung sein kann, tritt schon sozusagen mit einer Rangklasse behaftet ins Leben und vor das Wertprinzip, das nur nivelliert und vor dem die „natürlichen" Unterschiede und Qualitäten als gleichgültig verschwinden.

Wie mit den Gütern überhaupt, ist es nun, dieser Auffassung gemäß, auch mit der Arbeit im besonderen. Die Arbeitsperioden — man sieht, wie eine Aussage über die „Arbeit" sich sofort umsetzt in eine Aussage über die Arbeitszeit, den Gütergruppen entsprechen

Arbeitsperioden — sind absolut ungleich beschwerdevoll, die letzte Stunde ist die beschwerlichste und schmerzhafteste, aber alle Stunden haben die gleiche effektive Beschwer, und ebenso wie bei den Waren überhaupt ist das virtuelle, tatsächliche Opfer einer einzelnen Arbeitsstunde so zu schätzen, daß man fragt, um wieviel besser wäre einer daran, wenn er diese eine Stunde nicht zu arbeiten brauchte. Ersichtlich wird er umsoviel besser daran sein, je schmerzhafter eben diese eine Stunde war; wie groß (absolut) aber dieses Leid einer einzelnen Arbeitsstunde gewesen ist, wissen wir nicht; es ist verschieden groß und auch verschieden groß in der letzten Arbeitsstunde, es ist möglicherweise in der Schlußstunde ein Maximum, aber von wechselnder Größe, und es handelt sich hier um eine absolute, nicht um eine relative Größenbestimmung[1]).

Als Konsequenz dieser Theorie ergibt sich eine eigentümliche Beziehung zwischen Arbeitsproduktwert und Wert der Arbeit: der wirtschaftliche Mensch (Robinson) arbeitet in jeder späteren Arbeitsstunde für ein weniger dringliches Bedürfnis (ein Bedürfnis von geringerem Befriedigungswert) mit immer härterer Plage. Der Nutzen beziehungsweise die Wichtigkeit der Arbeit nimmt mit zunehmender Beschwer ab. Für das geringstwertige Bedürfnis arbeitet er mit härtester Plage, was vom außerökonomischen Standpunkt wieder als Paradoxie erscheinen muß. Nun bemißt aber nach Clark eben diese härteste, leidvollste Arbeit, das ist die Arbeit der letzen Arbeitsstunde den Wert des dringendsten Bedürfnisses, denn er erspart eben diese letzte Stunde zu arbeiten, wenn ihm jemand das Produkt der ersten Stunde des Tages (den dringendsten Lebensbedarf) etwa schenkt; also die in gewissem Sinn unwichtigste Arbeit — unwichtig inbezug auf das Produkt, das sie hervorbringt — mißt den Wert der wichtigsten; das „wertvollste" Produkt soll soviel wert sein wie das geringstwertige, das ist nicht nur ein logischer, sondern auch ein ökonomischer Widerspruch. Hier stoßen wir wieder auf eine Äquivokation von Wert: Wert als Nutzen (abhängig von Nützlichkeit und Seltenheit) und Wert als erspartes Leid. Das ersparte Leid ist aber nicht notwendig gleich dem positiven Nutzen. Nach jener Theorie aber wäre das Produkt, das den geringsten Nutzen gewährt (etwa Robinsons bunte Matte), das „kostbarste", weil er

[1]) The effective disutility of all labor is, it thus appears, gauged by the absolute disutility of the concluding work of the day . . . . . .

die letzte, das heißt leidvollste Arbeitsstunde darauf verwendet und dieses „kostbarste“ Produkt bemäße den Wert des „wohlfeilsten“ (etwa des Muschelsammelns, der Nahrungssuche), „wohlfeil“ deswegen, weil diese Tätigkeit in den ersten Arbeitsstunden des Tages verrichtet wird, die am wenigsten leidvoll sind.

Das Kostengesetz hat uns also wieder einmal in eine Sackgasse geführt. Entweder muß man die Wert- und Kostenbestimmung durch das Arbeitsleid oder aber die Annahme fallen lassen, daß in jedem Falle die letzte Arbeitsstunde schlechthin die leidvollste, das Arbeitsleid also eine bloße Funktion der Zeit und nicht vielmehr ein selbständiger Wert sei. „The last and the hardest hour“ bezeichnen nicht dasselbe, sind nicht identische Begriffe, die letzte Arbeitsstunde ist nicht immer und nicht notwendig die leidvollste. Anders verhält es sich da, wo, wie vielleicht in der isolierten Einzelwirtschaft, die „Zeit“ überhaupt noch nicht Gegenstand rationalen Kalkuls geworden ist; da kann man nicht einfach sagen, jede Viertelstunde ist beschwerlicher als jede frühere, u. zw. einfach zufolge Inversion des allgemeinen Sättigungsgesetzes, wornach mit zunehmender Menge die Befriedigung immer geringer wird. Ist die zunehmende Menge Unlust (disutility), so wird die Befriedigung umso geringer oder die Plage umso größer. Da Arbeit überhaupt etwas aus Lust und Unlust Gemischtes ist, kann bei ihrer Zunahme Lust und Unlust in verschiedener Weise zu- und abnehmen. Aber auch in der gesellschaftlichen, insbesondere in der uns am nächsten liegenden kapitalistischen Wirtschaft ist die letzte Arbeitsstunde nicht notwendig die leidvollste; denn abgesehen von den angeführten Gründen, ist das Arbeitsleid keine einfache Funktion der Zeit, wenn auch hier zutrifft, daß sie — u. zw. sowohl die „unfreie“ im Dienste eines andern, als auch die sogenannte „freie“ Arbeit im Dienste der Wirtschaft überhaupt — mit zunehmender Dauer leidvoller zu werden tendiert. Aber diese Tendenz kann durch andere Tendenzen aufgehoben werden, z. B. wenn das Arbeitsleid selbst eine Funktion des Arbeitswertes ist oder der realisierte Arbeitswert jenseits einer bloß ökonomischen Wertung steht, wie dies vielfach bei Unternehmerarbeit der Fall ist.

Nur wenn man, wie wir angedeutet haben, das Kostengesetz als moralisierende Ökonomieanschauung faßt, wodurch gewissermaßen die Versöhnung der Wirtschaft mit der Gerechtigkeit gefeiert wird, nur dann, wenn man sich daran erinnert, daß gemäß dieser Anschauung „Kosten“ etwas ist, was hingeopfert wird und im Werte seine Vergeltung

finden muß, — nur dann wird man verstehen, warum der Umweg über das Arbeits**leid** als letztes Kosten- und Wertelement genommen wird, um einen schlichten, einfachen Tatbestand festzustellen, der schließlich auch Clark vorschwebt, den er nur in dieser sehr umständlichen Verkleidung darbietet und bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Zwei Gedanken gehen nämlich bei der Wertbestimmung durch das Arbeitsleid durcheinander, die man säuberlich trennen sollte. Einmal der Gedanke, daß aller ökonomischer Wert schließlich Arbeitswert, daß Arbeit das letzte Wertatom oder der letzte Wertfaktor sei; sodann aber, daß alle Arbeit leidvoll sei — woher weiß man das? — und daß das Leid im Werte wiedererscheinen und entschädigt werden müsse. Indem man das Wertgesetz zwischen allen ökonomischen Erscheinungen automatisch spielen läßt, glaubt man eben dadurch schließlich doch zur berühmten Harmonie der Interessen zu gelangen, während dieses Wertgesetz seinem Sinne nach bestenfalls zu einer subjektiven Harmonie und vielleicht nur der ökonomischen, nie zu einer Harmonie der sozialen, gesamtgesellschaftlichen Interessen führen kann. Es gilt also, diesen theologisch-moralisierenden Psychologismus aus dem Wertgesetz auszuscheiden, dann bleibt der andere Bestandteil, daß der Wert immer schließlich auf den Wert der Arbeit führe, und dieser findet — wie Clark meint — seinen messenden Ausdruck in der Arbeitszeit.

Ich reproduziere zunächst wieder die Clarkschen Gedanken. Beim isolierten Menschen (Robinson) könne man den subjektiven Wert der Güter durch die bloße Dauer der sie erschaffenden Arbeit messen[1]). Beim isolierten Menschen haben alle in **einer** Stunde erzeugten Güter gleiche effektive Nützlichkeit und alle Arbeitsstunden gleiche effektive Beschwer (disutility). Warum? Zerstöre das Produkt einer einstündigen Arbeit und du benachteiligst den Mann um einen fixen Betrag; mache die Arbeit einer Stunde unnötig dadurch, daß die Natur freiwillig das, was in dieser Stunde produziert wird, darbietet, und du verschaffst ihm einen Vorteil von bestimmter Größe[2]).

---

[1]) It follows that in the case of an isolated man, we may measure the subjective value of goods by the mere duration of the work that creates them.

[2]) Destroy the product of an hour's work, and you injure the man by a fixed amount; make any hour's work unnecessary, by making nature freely supply what is produced in that period, and you benefit the man by a fixed amount.

Man erinnere sich, um die Schwenkung zu begreifen, an die früheren Ausführungen: früher war der Wert bestimmt durch das Arbeitsleid einer bestimmten Stunde, jetzt ist das in dieser Stunde hergestellte Produkt wertbestimmend, u. zw. sei jedes in einer Stunde (allgemein in der Zeiteinheit) hergestellte Produkt gleich wertvoll, die Arbeitszeit also das Maß der Arbeit und schließlich des Güterwertes überhaupt. Man muß schließen: entweder ist jede Arbeitsstunde beim isolierten Menschen gleich leidvoll, das aber widerspricht früheren Ausführungen und Exemplifikationen, oder aber das Arbeitsleid ist als Maßstab des Wertes überhaupt unbrauchbar. Zu der letzteren Konsequenz scheint sich Clark hier tatsächlich durchgerungen zu haben.

Wie aber steht es, wenn wir vom isolierten Menschen zu der wirtschaftenden Gesellschaft in ganzen übergehen? Das ist die eigentlich pièce de résistance für die Theorie vom Arbeitsleid als dem Wertbestimmungsgrund. Die Antwort, die wir erhalten, verstärkt die eben ausgedrückte Meinung, daß dieses Theorem vom Arbeitsleid fallen zu lassen ist. „Für die Gesellschaft im ganzen werden die Werte der verschiedenen Gütergruppen in ähnlicher Weise durch die bloße Dauer der sie erzeugenden kollektiven Arbeit gemessen. Das effektive Opfer, das die Arbeit auferlegt, verändert sich mit ihrer Dauer und die effektive Nützlichkeit der in verschiedenen Teilen des Tages erzeugten Produkte wechselt in gleicher Weise ..... In den subjektiven Wertschätzungen der Gesellschaft als eines organischen Ganzen ist das Produkt zweistündiger Arbeit gerade zweimal so viel wert wie das Produkt einer Stunde. Bloße Arbeitszeit ist ein genaues Maß des Wertes der verschiedenen Gütergruppen“[1]).

Diese Relation zwischen Arbeitszeit und Arbeitswert (beziehungsweise Arbeitsleid) gilt, wie Clark (S. 390) ausführt, nur unter der Annahme, daß ein und derselbe Mensch oder eine und dieselbe kollektive Persönlichkeit ein Gut erzeugt und verwendet; sie lasse sich aber nicht

---

[1]) In the case of society as a whole, the values of different complements of social goods are, in like manner, measured by the mere duration of the collective labor that creates them. The effective sacrifice entailed by labor varies directly as its duration, and the effective utility of products created in different parts of the day varies in the same way ...... In the subjective valuations of society as an organic whole, the produce of two hour's labor is always worth just twice as much as is the product of one. Mere labor time is an accurate gauge of the values of different complements of goods („Distribution“ 389).

ohne weiters für die durch Arbeitsteilung und Tausch organisierte Gesellschaft behaupten, in der ein Gut von einem oder vielen erzeugt und von der Gesellschaft im ganzen konsumiert wird (also für die Kostengüter). Da bestehe zwischen der disutility der Arbeit und der utility der Produkte keine solche Beziehung. Und dennoch gebe es auch hier Äquivalenz zwischen den Opfern des Menschen (between the man's sacrifices) und seinen eigenen Genüssen (and his own enjoyments, S. 390). Der Mensch stellt ein Produkt her und erfährt dabei Arbeitsleid, und dieses ist eine Bezahlung für die Produkte anderer Leute, es sind die personalen Kosten für das, was er bekommt. In gleicher Weise repräsentiert das Arbeitsleid, das alle anderen erdulden, indem sie Produkte für ihn herstellen, die Kosten eben dieser Leute für das, was sie von ihm bekommen. So etwa ist alles Arbeitsleid, das in den von einem Menschen gebrauchten Bedarfsgegenständen aufgespeichert ist, der Kostenpreis für dasjenige, was der, der diese Güter verbraucht, der Gesellschaft leistet. Wir können uns den Gedankengang durch folgendes Beispiel veranschaulichen: *A* baut Weizen, *B* macht Mehl, *C* Brot, *D* Pflüge; alle stehen in wechselseitigem Tauschverkehr. Es bemißt sich der „effektive soziale Nutzen" des Weizens nach dem Arbeitsleid, das *B*, *C*, *D* erdulden, indem sie in der letzten Arbeitsstunde des Tages Produkte zum Austausch von Weizen herstellen, also wiederum nach dem Arbeitsleid in der letzten Stunde, wobei angenommen ist, daß nicht nur das Arbeitsleid des *B* ein fixes ist, und zwar zunehmend mit jeder Stunde, sondern daß es überhaupt ein fixes und bei *B* und *C* und *D* in der letzten Stunde gleich groß ist.

Gleicher Preis zweier Güter soll also bedeuten, daß die letzte Angeboteinheit eines jeden Gutes der Gesellschaft im ganzen eine gleiche und gleichförmige Vermehrung ihres Genusses gewähre. Und diese Vermehrung (dieser „Vorteil", dieses Besser-daran-sein) habe ihr Maß in der Arbeitsbeschwer während der Schlußperiode des Arbeitstages; „der Preis ist also eine Aussage über die sozialen (und zwar realen) Anschaffungskosten der verschiedenen Güter"[1]). Indessen ist er eben gerade nicht ein Urteil über die Beschwerlichkeit, das Leid und die Mühsal des Gütererwerbs; sondern er ist immer ein Minoritätsvotum,

---

[1]) Price is then an indication of the social cost of acquisition of different commodities.

eine Vergewaltigung der Vielen durch die Wenigen (Tauschkräftigen), vom Einzelnen aus und für ihn, eine objektive Instanz, fühllos gegen alle Wünsche und Leiden des Einzelnen, das ökonomische Fatum.

Jene eben dargestellte Lehre Clarks aber von der Wechselwirkung zwischen Arbeitsleid und Arbeitswert will im Grunde besagen, daß jede ökonomische Handlung, jede Güterschaffung in der Tauschgesellschaft eine über den einzelnen ökonomischen Akt weit hinausreichende Bedeutung habe; durch jeden solchen Akt werde gewissermaßen ein Definitivum, ein Endgültiges geschaffen, jedes „Gut" verkörpere ein Maß von gesellschaftlichem Arbeitsleid, dem sich die Gesellschaft um der Erlangung dieses Gutes willen unterziehe. Güter seien Bedarfsobjekte und als solche Leidkomplexe, die gegeneinander gewertet und getauscht werden; so ergibt sich für Clark, daß der letzte Maßstab des Güterwertes, die letzte Werteinheit, das Leid ist, das die Gesellschaft im ganzen in der Schlußperiode der Tagesarbeit erduldet[1]).

Resumieren wir das ganze Argument: der Wert eines Gutes ist das Maß des effektiven Nutzens, den es der Gesellschaft im ganzen leistet. Dieser Nutzen oder diese Dienstleistung wird subjektiv geschätzt. Der Maßstab der Schätzung ist das Opfer, das die Gesellschaft in den Schlußstunden der Arbeitsperiode erduldet, um das Gut zu erwerben. Sagt man aus, daß zwischen der Befriedigung aus der Art nach verschiedenen Gütern und dem Arbeitsleid Gleichheit besteht, stellt man also eine Gleichung zwischen Befriedigung und Leid auf — wobei das Arbeitsleid homogen ist —, so ist die Gesellschaft imstande, die Quantitäten an Befriedigung in verschiedenen Fällen miteinander zu vergleichen. Der Preis der Güter entspricht der Erwerbungsmühe, deren Einheit ist das Opfer, das die Gesellschaft durch die Arbeit der Schlußperiode in einer Reihe von Arbeitstagen erduldet, und das Opfer der Kollektivarbeit einer Schlußperiode ist gleich dem Opfer irgend einer andern (a. a. O. S. 392 f.)

In dieser Wertlehre kann ich wiederum nur die Tendenz einer Versittlichung des ökonomischen Wertbildungsprozesses erblicken, die es sich nicht versagen kann, in dem ökonomischen Gleichgewicht, das jede beendigte Wertbewegung bedeutet, immer auch ein gerechtes,

---

[1]) „The pain suffered by society as a whole in the final period of daily labor", a. a. O. 392.

ein sittliches Gleichgewicht zu sehen. Was man von der einzelnen sittlichen Tat und ihren unabsehbaren Folgen, ihrem Ewigkeitswert gelehrt hat, eben dieselbe Bedeutung möchte diese Theorie der einzelnen ökonomischen Handlung vindizieren, wobei sie mit den Tatsachen allerdings in Widerspruch geraten oder diese so künstlich präparieren und in Zusammenhang bringen muß, daß die Theorie zwar geistvoll, aber zur Erkenntnis der Wirklichkeit unbrauchbar wird.

Das wird sehr deutlich bei dem letzten Punkt, der noch zu erörtern bleibt. Wie erklärt Clark mit seiner Wertlehre die offenkundige Nichtübereinstimmung zwischen Kosten, Wert und Preis, wobei unter Kosten das Arbeitsleid beziehungsweise die Arbeitszeit verstanden ist? Er behauptet, daß die Preise der Güter der Menge und der Leistungsfähigkeit der Arbeit, durch die sie hervorgebracht sind, entsprechen[1]).

Dadurch aber kommt ein ganz neues Moment: die efficiency, die Arbeitsleistung, zur Arbeitszeit oder zum Arbeitsleid hinzu. Unter Leistungsfähigkeit versteht er die Fähigkeit und Bereitwilligkeit, einen bestimmten Effekt zu erzeugen, und dieser Effekt, der die Leistungsfähigkeit bemißt, ist die Menge von „wealth", die der betreffende Arbeiter erzeugt; diese wiederum muß gemessen werden durch die Werteinheiten, wie sie eben definiert wurden. „Die Leistungsfähigkeit eines Arbeiters besteht in Wirklichkeit in seiner Kraft, aus der Gesellschaft Arbeit herauszuziehen. Sie besteht in seiner Fähigkeit, das darzubieten, um dessen Erlangung die Gesellschaft ihrerseits arbeiten wird. Darum müssen die Güter verkauft werden zu Sätzen, die mit der Menge und Leistung der sie erzeugenden Arbeit übereinstimmen."[2])

Auf diese Weise kann man nach Clark die Leistungsfähigkeit oder Produktivität jedes Arbeiters und verschiedene Arbeitsleistungen untereinander messen. Vergleicht man z. B. zwei so ungleiche Arbeitsarten wie die eines Zimmermanns und eines Schneiders, so sei den ganz ungleichartigen Arbeitsprodukten, die beide erzeugen, gemeinsam

---

[1]) The prices of goods correspond with the amount and the efficiency of the labor that creates them.

[2]) Efficiency in a worker is, in reality, power to draw out labor on the part of society. It is capacity to other that for which society will work in return. Hence goods must sell at rates that are in accordance with the quantity and the efficiency of the work which creates them (a. a. O. 394).

die Fähigkeit, soziale Befriedigung zu gewähren; und die Größe dieser Befriedigung könne gemessen werden durch die Menge Arbeit, die ausgelöst, angeregt wird[1]). Nicht die Arbeit also, die im Werk des Zimmermanns oder Schneiders unmittelbar steckt, nicht das unmittelbare Produkt und Ergebnis ihrer Arbeit soll den Wert dieser Arbeit bestimmen, sondern eine fremde Arbeit, nämlich die Arbeit der Gesellschaft, die indizierte Arbeit. Jeder Arbeiter (und wohl jedes Glied der Wirtschaftsgesellschaft) soll in dem Maße und Grade leistungsfähig sein, als er andere (gesellschaftliche) „Arbeit" auslöst, in Bewegung setzt. Jetzt ist es nicht mehr sein persönliches Arbeitsleid, sondern das aller anderen, die um ihn und seine Arbeit werben, was den Wert seines Produktes bestimmen soll. Was die Gesellschaft seiner Mitwirkung verdankt, sei gerade soviel als sie für ihn arbeitet. „Wenn z. B. tausend Arbeiter eine vollständige Wirtschaftsgesellschaft bilden, so ist ein Durchschnittsarbeiter derjenige, der diese ganze Masse von tausend Arbeitern veranlassen kann, daß sie zum Ersatz für seine ganze Arbeit $^{1}/_{1000}$ jedes Tages für ihn arbeitet." (S. 395).

Marx hatte gelehrt: der Wert eines Gutes bestimmt sich nach der gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit, um dieses (selbe) Gut zu erzeugen; Clark lehrt, der Wert eines bestimmten Gutes bemesse sich nach der gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit (wir sagen korrigierend gleich Arbeitszeit statt Arbeitsleid), um nicht dieses Gut, sondern alle diejenigen zu erzeugen, welche dafür im Tausch als Äquivalent gegeben werden. Damit nähert sich Clark der Arbeitswerttheorie von Smith und entfernt sich von Ricardo. Durch dieses Wertmaß, das er gefunden hat, lassen sich, wie er meint, drei Dinge ausdrücken und messend vergleichen: das Konsumtivvermögen (consumers wealth), Kapital und Arbeit. „Konsumtivgüter induzieren soziale Arbeit und sind in dem Grade wertvoll, als es jedem einzelnen gelingt, dies zu tun. Kapital erzeugt Konsumtivvermögen und induziert so indirekt soziale Arbeit. Das Kapital selbst kann mittels dieser sozialen Arbeit, die es durch sein Produkt auslöst, gemessen werden. Die Arbeit eines Individuums erzeugt Konsumtivvermögen, löst soziale Arbeit aus und empfängt den Grad der eigenen Leistungsfähigkeit durch die Menge solcher Arbeit, worüber sie die Kontrolle erhält. Induced social labor gauges the power of all of them." —

[1]) . . . . . power to give social gratification; and the amount of this gratification is measured by the amount of social labor that it induces.

Man kann sich dem Geistvollen dieser Theorie nicht verschließen, fragt aber erstaunt: wo bleibt das Arbeitsleid? Nun das tritt in Aktion. sobald es sich darum handelt, für die „amount of work" eine Einheit zu finden. Dann wird Leistungseinheit oder Energieeinheit einfach mit Arbeitsleid indentifiziert im Namen des Kostengesetzes, wornach sich der Wert den Kosten adjustieren, diese Kosten immer letzten Endes „pain", ein Erleiden, sein, und der deus occonomicus einen Ausgleich zwischen Leid und Befriedigung oder Lust schaffen muß. Das alles aber ist dann nicht mehr Wirklichkeitsdarstellung, sondern ökonomische Metaphysik. —

IV.

Durch die vorangehenden Ausführungen dürfte klar geworden sein, worauf es Clark letztlich ankommt, was das Ziel seiner Werttheorie und was der sie tragende Sinn ist: dem ökonomischen Werte eine Rechenform zu geben, das Gemeinsame am Werte, was den Wert als Wert konstituiert, herauszuheben, hinter die Wertphänomenalität auf die Wertrealität zurückzugehen, um eben an diesem Gemeinsamen den Wert, das will sagen alle verschiedenen Werte zu messen und miteinander zu vergleichen, einen durch den andern auszudrücken, in Summenform zu bringen, zu quantifizieren. Die Bestimmung oder Bemessung des Güterwertes durch den Grenznutzen, d. h. durch die „Nützlichkeit" an einer Indifferenzzone des Begehrens, gestattet wohl, den Wert eines Vorrats gleichartiger Güter als Vielfaches, Summe oder Integral des Grenzwertes aufzufassen, nicht aber ebenso, die Werte verschiedener Güter, wie Kapital, Boden, Arbeit, in eine algebraische Summe zusammenzunehmen oder den Gesamtwert eines aus verschiedenen Produktionselementen zusammengesetzten Gutes auf die einzelnen Wertbestandteile oder Organe mathematisch exakt aufzuteilen, d. h. das Problem der Verteilung oder das Zurechnungsproblem mit mathematischer Präzision zu lösen. Weiterhin sei — meint Clark — ein solcher einheitlicher Wertmaßstab nötig, um den Begriff und das Gesetz der wirtschaftlichen Produktivität eindeutig festzulegen,. woraus man umgekehrt schließen könnte, daß, wenn ein solcher Wertmaßstab, eine solche universale Werteinheit sich nicht finden läßt, der ganze Begriff der Produktivität überflüssig, wertlos ist.

Bevor wir dazu übergehen, einige geschichtliche Lösungsversuche dieses Problems zu überblicken, müssen wir uns über das Problem selbst noch mehr Klarheit schaffen und zusehen, worin es sinnvollerweise besteht.

Die Anwendung des (mathematischen) Größenbegriffs auf den Wert geht bis auf die Physiokraten zurück; Macleod aber war, wenn nicht der erste, so doch vielleicht derjenige, der am konsequentesten den Gegenstand des Wertes (wealth) durch die „ökonomische Quantität“ oder Austauschbarkeit definierte, auf diese die mathematischen Vorzeichen Plus und Minus anwendete (was Jevons rühmend hervorhebt) und den Wert selbst als eine Relation zwischen zwei mathematischen Größen bestimmte, und zwar durch die Relation der Gleichheit[1]). Der Wert ist also eine Gleichung zwischen zwei ökonomischen Quantitäten[2]), und der Wert eines Gutes (d. h. einer ökonomischen Quantität) ist das andere Gut (die anderen Güter), die ich für das erstere eintauschen kann[3]). Der Wert ist also nichts in einem Gute steckendes, ja nicht einmal an dem Gute haftendes, sondern er ist ein anderes Gut, gewissermaßen das zweite Gesicht jedes Gutes, das ihm aus einem Spiegel entgegenblickt. Der Wert gehört also zu den Relationsbegriffen[4]), wie Distanz, Gleichheit, Ähnlichkeit usw. Jeder Wert erfüllt

[1]) H. D. Macleod: The Principles of Economical Philosophy, 2. ed. 1872: Hence value may be said to be the sign of equality between any two Economic Quantities, as Aristotle said, Nicom. Ethics IV, C. 3: Ἡ δ'ἀξία λέγεται πρὸς τὰ ἐκτὸς ἀγαθά.

[2]) Three things can be measured in term of this ultimate standard of value—namely, consumers' wealth, capital and labor. Goods for consumption induce social labor and are valuable in proportion to the amount of it that they severally draw out. Capital creates consumers' wealth and thus indirectly induces social labor. The capital itself can be measured by means of this social labor which, through its product, it induces. The work of an individual creates consumer's wealth, draws out social labor and records the degree of its own efficiency by the amount of such labor it gets control of (ib. 395).

[3]) Thus anciently the value of a thing was always something external to itself, something it was equal to, bulk for bulk, and no ancient writes who had clear ideas would ever have thought of speaking of Intrinsic or Internal Value. Ibid. 281.

[4]) Value, therefore, by the very definition, like distance, or an equation requires two objects. We cannot speak of absolute, or intrinsic distance, or equality. An isolated object cannot have distance, or equality. If we are told that an object is distant, or equal, — we immediately ask — Distance from what? or Equal to what? So it is equally clear that a single object cannot have value. If we hear of an object having value we must always inquire Value in what? And it is clear that as it is absurd to speak of a single object having absolute, or intrinsic, distance, or being an absolute or intrinsic equality, so it is equally absurd to speak of absolute, or intrinsic value. And as no single body can be a standard of distance, or equality, so no single object can possibly be a standard of value. Ib. 185.

sich im Tausch, jeder Wertbildung liegt ein Tauschverhältnis zugrunde[1]), der Wert eines Gutes ist nichts anderes als das eingetauschte oder eintauschbare Gut[2]). Damit ist der Wert ganz und gar aus der Dynamik des Bewußtseins herausgehoben und in eine bloße Mengenrelation verwandelt; und wenn es dann auch gelegentlich heißt, der Wert sei eine affection of mind and not a quality in a object, so ist er doch kein Gegenstand psychologischer, sondern mechanisch-mathematischer Betrachtung. Durch diesen bewußten und absichtvollen Verzicht auf jeden Psychologismus — auch „demand", die Begehrtheit als die letzte cause of value, ist eine bloße Quantität — wird das Problem allerdings sehr vereinfacht und es wird weiterhin ein charakteristisches Merkmal des ökonomischen Wertgesetzes gut getroffen: die Abstraktion von der inhaltlichen, qualitativen Bestimmtheit der Güter, die nur als Austauschbarkeiten, d. h. eben als Mengen oder mathematische Größen in Betracht kommen. Es wird auf diese Weise auch die Diskussion über ein unfruchtbares Problem — das Forschen nach einem einzelnen, absoluten Wertmaßstab — als sinnlos kurzerhand abgeschnitten. Denn gemäß der Definition des Wertes k a n n es einen solchen Maßstab gar nicht geben, ja man kann überhaupt von keinem einzigen Gut sagen, daß es Wert habe, so wenig wie man von einem Orte sagen kann, er habe Distanz, da der Wert nur in der Relation zu anderen Gütern besteht, ja diese „anderen Güter" ist.

Nun aber können wir uns bei dieser Auskunft nicht beruhigen, sondern müssen einige Stufen tiefer schürfen. Was heißt das: ein Wertmaßstab (measure of valute)? Ist das nicht ein Pleonasmus oder wenigstens ein mehrdeutiger Begriff? Heißt werten nicht schon messen, bedeutet es nicht ein Rechnen, und zwar ein Gleichsetzen, etwas gegeneinander setzen? Indem wir von etwas aussagen, es sei wertvoll, denken wir nicht in dem gleichen Akt, in dem wir dieses Urteil vollziehen, einen andern Gegenstand mit, inbezug auf welchen jenes Etwas wertvoll ist? So daß das Werten in der Tat eine bestimmte Art

---

[1]) It is absolutely impossible to predicate that any quantity has value, without at the same time implying that it can be exchanged for something; and of course, everything it can be exchanged for, is its Value in that commodity. — — — And as any place is of different distances from other places, any quantity has as many Values as other quantities it will exchange for.

[2]) We have defined the Value of any Economic Quantity to be any other Economic Quantity for which it can be exchanged.

des Zugleichsehens, des Sehens des Einen im Andern wäre. Ist der Wert also etwas anderes als das Maß der Bedeutung der Güter? Aber woran „messen“ wir das Gut, von dem wir aussagen, es sei wertvoll? Das ist eben die Frage. Mit anderen Worten, ein Wertmaß kann heißen: *a*) dasjenige, was den Wert zum Werte macht, der Grund des Wertes, die Wertsubstanz, dasjenige, wodurch ein Wert ein Wert ist, was ihn als Wert definiert, determiniert, die ratio essendi des Wertes und *b*) das Kriterium des Wertes, dasjenige, wornach wir einen Wert „bewerten“, wornach wir einen Wert gegenüber einem andern als größer oder kleiner beurteilen, die Wertrelation, die ratio cognoscendi des Wertes. Es ist klar, daß hier zwei verschiedene Fragen vorliegen, die, wie wir sehen werden, niemals deutlich voneinander geschieden worden sind und deshalb viel Verwirrung gestiftet haben. Wenn ich frage: was „bestimmt“ den Wert? so kann das u. a. heißen: 1. was ist der Grund des Wertes? auf Grund welchen Merkmals werte ich etwas, sage ich von einem Gute, daß es ein Wert ist und 2. wie messe ich den „Grund“ des Wertes? was gibt mir einen Maßstab, woran ich das, was der Wert ist, messe?

Sicherlich braucht der Maßstab des Wertes mit der Wertsubstanz nicht gleichartig zu sein, sondern kann etwas sein, das nur die allgemeinste Eigenschaft mit dem zu Messenden, nämlich die Werteigenschaft überhaupt, gemeinsam haben muß. Ich wäge oder messe z. B. das Gewicht von Kohle, Diamanten, Staub usw. in gleicher Weise mit einem Dekagewicht. Das Gemeinsame der sonst verschiedenen Körper ist die allgemeine physikalische Eigenschaft der Schwere, nicht aber brauche ich Diamanten durch Diamanten, Eisen durch Eisen, Kohle durch Kohle zu wägen, kann es aber wohl, wenn vorher ausgemacht worden ist, was die Maßeinheit sein soll. Das deutlichste Beispiel ist die „Zahl“ selbst, das reine Etwas, durch die ich alles Quantitative und Zahlenmäßige messend ausdrücken kann. So kann ich also das ökonomische Wertobjekt oder die Substanz des ökonomischen Wertes durch alles messen, was nur selbst wieder ein Wirtschaftliches, und zwar ein wirtschaftlich Wertvolles ist, wenn auch von ganz anderer Substanz als das zu Messende, welches der letzte Wert ist, z. B. durch Getreide, Silber, Arbeit, schließlich auch durch die Zeit, die scheinbar das Neutralste, schlechthin Verlaufende oder zeitlich Ausgedehnte ist. Ich spreche dann von Getreide-, Silber-, Arbeits-, Zeitwert. Nun kommt es darauf an, was der Wert des Wertes, was der Grund jedes

wirtschaftlichen Wertes ist oder was allem wirtschaftlichen Wert (als letztes) zugrunde liegt.

In De Quinceys Templerdialogen fragt einer der Disputanten, ob es in der Nationalökonomie ein Prinzip gebe, aus dem alles andere deduziert werden könne. Diese Frage wird positiv beantwortet, und zwar so: It is this and listen with your whole understandig: the ground of all things lies in the quantity (but mark well that work „quantity") of labour which produces them. Here is that great principle which is the corner-stone of all tenable Political Economy; which granted or denied, all Political Economy stands or falls. . . .

Und so wie De Quincey, erschien und erscheint fast Allen die Arbeit als letzter Wertgrund. Warum? Es ist kein Zweifel, daß unser Wertgefühl oder -bewußtsein ein letztes, nicht weiter reduzierbares Urphänomen, irgendwie mit dem Opfergedanken, mit der Idee der Hingabe von etwas um eines andern willen verknüpft ist[1]); wir sagen von etwas, es sei wertvoll, weil und sofern wir dafür Opfer zu bringen, „Kosten" zu tragen entschlossen sind. Nun erscheint uns jede Tätigkeit, jede Handlung, deren Verwirklichung auf einen Widerstand, eine Hemmung, sei es eine äußerliche oder innere stoßt als opfervoll: ja vielleicht ist das „Wollen", als ein Wollen von etwas, immer ein Tätig-sein-wollen, ein Sich-bemühen in der Erfahrungswelt, ein Angespannt- oder Angestrengtsein, womit also immer die Überwindung einer „Stauung" verbunden ist, prototypisch für die opfervolle Aktion, die wir „Arbeit"[2]) nennen; und so erblicken wir auf dem Grunde

[1]) But Economics has nothing to do with the useful or agreeable qualities of things, but only with their external relations to other things. The sole quality of things which an Economist, quà Economist, is to investigate is their exchangibility; and it must always be remembered that Economics is a pure science of Ratios. Ib. 291.

[2]) Vgl. die grundlegenden Ausführungen bei Lipps, Leitfaden der Psychologie, 3. Aufl., SS. 258—313. Für den Psychologen sind die Geschehnisse, Vorgänge in der äußeren Erfahrungswelt Abbilder, Symbole des psychischen Geschehens oder werden wenigstens mit diesen Symbolen vorgestellt bezeichnet. Er vergeistigt oder beseelt alle Begriffe, mit denen sonst ein Geschehen in der Außenwelt beschrieben wird. Ein „Streben" ist das in seinem natürlichen Fortgange getrennte oder Hemmungen überwindende psychische Geschehen. „Das aktive Streben, das auf eine in der Erfahrung als möglich erkannte eigene Tätigkeit gerichtet ist, ist das „Wollen". Alles Wollen ist ein Tätig seinwollen (daher denn auch der radikale quietistische Pessimismus das Glück in das Nicht-Wollen verlegt). Der einzige ursprüngliche Sinn aber solcher Worte wie

aller ökonomischer Güter, der Gegenstände unserer Begehrungen, durch sie wie durch einen Spiegel hindurchsehend, die Arbeit als das gemeinsame Residuum, als die gemeinsame Substanz, als die „Seele“ des Güterwertes.

Wenn nun aber „Arbeit“ der Grund des Wertes ist, wie sollen wir ihn messen? Wieder durch Arbeit? Dazu brauchen wir eine Maßeinheit der Arbeit, einen Arbeitsbegriff, auf den wir alle Arten von Arbeit reduzieren können. An einer solchen Einheit aber fehlt es bislang, es gibt bisher keinen universalen Begriff der Arbeit[1]); und ganz sicher ist die Arbeit in der Zeiteinheit oder die Arbeitszeit selbst kein solcher Maßstab. Warum? Weil die Zeit, wenn sie den Wert mißt, selbst schon als ein Wertvolles gefaßt, selbst schon gewertet ist; weil der Zeitwert schon einen Wert der Zeit voraussetzt; weil ich schon nicht mehr wie das naive Bewußtsein sagen würde, sagen kann, je mehr Zeit — desto wertvoller, sondern umgekehrt sagen

„Tätigkeit“, „Arbeit“, „Wirken“ sei das im Fortgang der strebenden inneren Bewegung entstehende Gefühl der sich lösenden Spannung, sei es einer momentan und in einem Zuge sich lösenden, sei es einer von Moment zu Moment sich erneuernden und zugleich in unsagbarer Weise in jedem dieser Momente sich lösenden Spannung; oder als ein Gefühl einer momentan oder dauernd im Übergang zur Lösung begriffenen Spannung ...... „Das Gefühl der Energie des ‚Wirkens (Arbeit)‘, oder der Höhe der im Übergang zur Lösung begriffenen ‚Spannung‘ ist das Gefühl der Anstrengung oder Bemühung oder des Kraftaufwandes. Aller ‚Kraftaufwand‘ hat darin seinen einzigen Sinn. Das Wort ist ein leeres Wort, wenn es etwas anderes als diesen gefühlten Kraftaufwand meint“ (S. 265). Vgl. auch Klages, Prinzipien der Charakterologie, 1910, S. 62: „Der Wille bindet das Streben nicht nur schlechthin, sondern er unterwirft es den Gesetzen der Apperzeption oder den unpersönlichen Ablaufsregeln vergegenständlichter Wirklichkeit. Er reguliert es also, verengt seinen Spielraum und gibt ihm selber Gesetzlichkeit, nicht ganz unähnlich der Maschine, mittels der die diffuse Energie des Feuers zu meßbarer Arbeitsleistung gezwungen wird.“

[1]) Vgl. die zahlreichen Definitionsversuche bei Senior, Hermann, Jevons. Jevons erblickt schließlich das charakteristische Merkmal in der mit der Dauer der Arbeit wachsenden Arbeitsmühe oder -unlust: The real solution of the difficulty seems to be this that, however agreeable labour may be when the muscles are recruited and the nerves unstrained, the hedonic condition is always changed as the labour proceeds. As who shall see, continued labour grows more and more painful, and when long continued becomes almost intolerable. Er definiert dann endlich die wirtschaftliche Arbeit als all exertion of body and (or) mind eventually becoming painful if prolonged, and not wholly undertaken for the sake of immediate pleasure (S. 75).

muß: je weniger Zeit, desto wertvoller ceteris paribus. Es häufen sich also, wenn wir die Arbeit als Grund des Wertes gelten lassen, die Schwierigkeiten des Wertmessens, die übrigens in gleicher, wenn auch nicht so deutlich sichtbarer Weise auch bei jeder andern Werteinheit bestehen. An diesen Schwierigkeiten leiden alle Versuche, dieses Problem, die Quadratur eines der vielen ökonomischen Zirkel, zu lösen. Sehen wir näher zu.

Im V. Kapitel des wealth of nations lehrt Adam Smith (dem sich dann Malthus, Mac Culloch u. a. anschließen) folgendes:

„In einer arbeitsteiligen und tauschenden Gesellschaft ist ein Mensch reich oder arm, je nach der Quantität von Arbeit, die er sich dienstbar machen oder kaufen kann. ... Demnach ist der Wert einer Ware für denjenigen, der sie besitzt und nicht selbst zu gebrauchen oder zu verzehren, sondern gegen andere Waren auszutauschen gedenkt, der Quantität Arbeit gleich, welche sie ihn dafür zu kaufen oder sich dienstbar zu machen befähigt. Die Arbeit ist also der wahre Maßstab des Tauschwertes aller Waren." — Was immer also auch die „Substanz" des Güterwertes, seine ratio essendi sei, wir bewerten ein Gut im Tausche nach der Menge eingetauschter Arbeit. Smith fährt fort: „Der wirkliche Preis jedes Dinges, dasjenige nämlich, was ein Ding dem, der es sich verschaffen will, wirklich kostet, ist die zu seiner Anschaffung erforderliche Mühe und Beschwerde. Was ein Ding dem, der es sich verschafft hat, und darüber verfügen, oder es gegen irgend etwas anderes vertauschen will, wirklich wert ist, das ist die Mühe und Beschwerde, die es ihm ersparen und dafür anderen Leuten verursachen kann[1]). Was für Geld oder andere Güter gekauft wird, ist ebenso durch Arbeit erlangt wie das, was wir uns durch die Anstrengung unseres eigenen Körpers verschaffen. Jenes Geld oder jene Güter ersparen uns in der Tat diese Anstrengung. Sie enthalten den Wert einer bestimmten Quantität Arbeit, die man gegen etwas vertauscht, wovon man zurzeit glaubt, daß es den Wert einer gleichen Quantität enthalte. Die Arbeit war der erste Preis, das ursprüngliche Kaufgeld, welcher für alle Dinge gezahlt wurde.

[1]) Wohlgemerkt, Smith sagt nicht, daß die erstere Mühe: die der Anschaffung, die disutility der Güterherstellung, also die Kosten, gleich sei mit der zweiten: der Ersparnis an Beschwerde, der disutility der anderen Leute, also dem Tauschwerte.



Nicht mit Gold oder Silber, sondern mit Arbeit wurden alle Reichtümer der Welt ursprünglich erworben und ihr Wert ist für ihre Besitzer, die sie gegen neue Produkte vertauschen wollen, genau der Quantität Arbeit gleich, welche sie dafür kaufen oder sich dienstbar machen können." Daher ist Reichtum Macht, und zwar Kaufmacht. Das Vermögen eines Menschen ist größer oder kleiner, ganz in Gemäßheit der Ausdehnung dieser Macht oder in Gemäßheit der Quantität von Arbeit oder, was dasselbe ist, von Arbeitsprodukten, welche er dafür kaufen oder sich dienstbar machen kann.

An einer andern, sehr bedeutsamen Stelle wiederum führt Smith aus: „wenn aber auch die Arbeit der wirkliche Maßstab des Tauschwertes aller Waren ist, so ist sie doch gewöhnlich nicht der, nach dem ihr Wert geschätzt wird. Es ist oft schwer, das Verhältnis zwischen zwei verschiedenen Quantitäten Arbeit genau zu bestimmen. Die auf zwei verschiedene Arten von Arbeit verwendete Zeit, wird nicht immer allein dies Verhältnis bestimmen. Es muß auch der verschiedene Grad von Mühseligkeit, die dabei ertragen, und von Geist, der aufgeboten wird, in Rechnung gebracht werden. Es kann in der schweren Anstrengung einer Stunde mehr Arbeit stecken als in der leichten zweier Stunden und wieder mehr in der einstündigen Beschäftigung mit einem solchen Gewerbe, dessen Erlernung zehn Jahre brauchte, als in dem Fleiß eines ganzen Monats bei einer gewöhnlichen und allgemein geläufigen Verrichtung. Allein es ist nicht leicht, einen genauen Maßstab für die Mühseligkeit oder den Geist zu finden. Allerdings wird beim Austausch der verschiedenen Produkte verschiedener Arbeitsarten gegeneinander auf beide einige Rücksicht genommen; allein das wird nicht nach einem genauen Maßstab, sondern nach dem Feilschen und Handeln auf dem Markte ausgeglichen, ganz jener rohen Ausgleichung gemäß, welche, obwohl nicht exakt, doch gerade hinreicht, die Geschäfte des gemeinen Lebens fortzusetzen." Wir sehen: A. Smith ist sich der Schwierigkeit, eine objektive Werteinheit für die Arbeit zu finden, wohl bewußt, nur in primitiven Verhältnissen kann nach seiner Meinung die Arbeit schlechterdings als gleichartig und ihre Menge als Funktion der Zeit gefaßt werden. In frühen Kulturperioden, so führt er aus, „scheint das Verhältnis zwischen den zur Erlangung der verschiedenen Gegenstände erforderlichen Arbeitsmengen der einzige Umstand gewesen zu sein, der eine Norm für ihren gegenseitigen Austausch abgeben konnte. Wenn in einem Jägervolke z. B

die Arbeit zur Erlegung eines Bibers gewöhnlich doppelt so groß ist als die zur Erlegung eines Hirsches, so müßte natürlich ein Biber für zwei Hirsche ausgetauscht werden respektive diese wert sein. Ebenso ist es ganz natürlich, daß das gewöhnliche Werk zweier Tage oder zweier Stunden den doppelten Wert eines einstündigen respektive eintägigen hat." Bei allen nicht so primitiven Wirtschaftsverhältnissen appelliert er an die konkrete Wirklichkeit des Marktes, an ein historisches Moment also, das mit hinlänglicher Sicherheit dafür sorgt und jeweils bestimmt, welche Arbeit mit welcher andern als gleichwertig gelten soll. Zu dieser Lehre aber, die Arbeit sei der letzte und wirkliche Maßstab, mit welchem der Wert aller Güter zu allen Zeiten und an allen Orten verglichen und gemessen werden kann, kommt Smith in Konsequenz seiner anderen Theorie, daß Arbeit allein (im Unterschied von Getreide, Edelmetall usw.) sich niemals in dem ihr eigentümlichen Werte ändere, daß Arbeit das einzige wertkonstante Gut sei.

Ricardo stimmt mit Smith darin überein, daß es schwierig sei, für die Arbeit einen einheitlichen, berechenbaren Begriff zu finden. Er lehrt: „Die Bewertung der verschiedenen Arbeitsquantitäten geschieht bald auf dem Markte mit hinlänglicher Genauigkeit für jeden praktischen Zweck und richtet sich nach der verhältnismäßigen Geschicklichkeit der Arbeiter und der Intensität der geleisteten Arbeit. Ist aber die Gradeinteilung einmal gebildet, so unterliegt sie nur geringen Veränderungen. Wenn das Tagwerk eines Goldschmieds höher bewertet wird als das eines gewöhnlichen Arbeiters, so ist es doch schon seit langem so geschätzt worden und hat seinen eigentümlichen Platz in der Wertskala gefunden." Ricardo eliminiert also die Schwierigkeit, ein gemeinsames Maß für die „Arbeitsmenge" zu finden dadurch, daß er sagt, dieses Maß sei geschichtlich, d. h. variabel, aber in jeder bestimmten Epoche erfahrungsgemäß mit ausreichender Genauigkeit bestimmt[1]). Aber Ricardo, der soweit mit Smith übereinstimmt, bekämpft dessen Lehre vom Tauschwert der Güter und der Wertkonstanz der Arbeit im besonderen. Im Gegensatz zu Smith lehrt er, daß bei beliebig reproduzierbaren Gütern der Tauschwert, worunter er (sein Begriff des Tauschwertes ist nicht identisch mit dem Smiths) die Regel versteht, welche bestimmt, wieviel von dem einen Gute im Tausche für das andere hingegeben werden muß, fast ausschließlich

[1]) Marx eliminiert sie durch die „gesellschaftlich" notwendige Arbeitszeit.

von der Arbeitsmenge abhängig sei, die auf jedes der Güter verwendet worden ist. Nicht die Menge eingetauschter Arbeit, sondern die Menge aufgewendeter Arbeit bestimme den Wert der Güter. Arbeit sei die Grundlage alles Wertes und die relative Arbeitsmenge die fast ausschließliche Bestimmungsmöglichkeit des relativen Güterwertes. Ricardo meint aber mit dem „bestimmen“, wie mir scheint, etwas anderes wie Smith. Dieser läßt den Grund des Wertes, die ratio essendi, dahingestellt und fragt nur nach dem Maß des Wertes, und zwar des Gutes das eingetauscht werden soll, das begehrt, aber noch nicht besessen wird; Ricardo aber hat die Arbeit als Substanz des Wertes, als dessen Grundlage im Auge, sie ist für ihn das den Gütern als Wertträgern Gemeinsame, ebendarum leugnet er, daß es überhaupt möglich sei, einen Wertmaßstab zu fixieren. Es gibt, so lehrt er (an verschiedenen Stellen, z. B. Cap. 1, dann in dem Abschnitt: „Von einem unveränderlichen Wertmesser“), überhaupt keinen fixen Wertmesser, weil wir kein Gut kennen, welches zu seiner Produktion stets die gleiche Arbeitsmenge erforderte, eben deshalb einen unveränderlichen Wert hätte und als Maßstab für die Schwankungen anderer Güter dienen könnte.

Aber erst Marx hat die Lehre von der wertbildenden Kraft der Arbeit zum Eckstein eines Systems der Gesellschaftslehre gemacht. So wie bei Smith die Lehre vom Reichtum der Nationen, die nationale Ökonomie, als ein inhärenter Bestandteil einer rationalen Geschichte der menschlichen Zivilisation gedacht und geplant ist, so bei Marx die Arbeit und ihre „Geschichte“ (oder Logik) als das Gesetz einer Naturgeschichte der Gesellschaft. Die Wertbildung sei eine gesellschaftliche Funktion und dasjenige, was die Gesellschaft wertet, der Gegenstand der Wertung oder, wie Marx sich wiederholt ausdrückt, die Wertsubstanz, sei „Arbeit“. Was Dinge in die Sphäre der Wirtschaft zieht, sei ihre Güterqualität, diese werde symptomatisch an ihrem Warencharakter, d. h. an ihrer Tauschbarkeit erkannt, als solche werden sie gewertet, und zwar wegen und gemäß der in ihnen enthaltenen Arbeit. „Betrachten wir nun das Residuum der Arbeitsprodukte. Es ist nichts von ihnen übrig geblieben als dieselbe gespenstige Gegenständlichkeit, eine bloße Gallerte unterschiedsloser menschlicher Arbeit, d. h. der Verausgabung menschlicher Arbeitskraft ohne Rücksicht auf die Form ihrer Verausgabung. Diese Dinge stellen nur noch dar, daß in ihrer Produktion menschliche Arbeitskraft verausgabt, menschliche Arbeit

aufgehäuft ist. Als Kristalle dieser ihnen gemeinschaftlichen, gesellschaftlichen Substanz sind sie — Werte."

Die Arbeit ist aber bei Marx nicht nur Substanz, sondern auch Maßstab des Wertes; die „Größe" des Wertes aller Güter wird an dem Quantum der in ihnen enthaltenen „Arbeit" gemessen. Diese Arbeit, auf die alle verschiedenen konkreten Formen und Arten der Arbeit reduziert werden müssen, ist nach Marx „gleiche, menschliche Arbeit, abstrakt menschliche Arbeit". Ersichtlich hat hier der Begriff Arbeit einen andern Inhalt, wie bei Smith, wo er immer noch „disutility", Mühsal, Opfer usw. bedeutet. Hier bei Marx ist im Begriffe der wertbildenden Arbeit jede individuelle Beziehung ausgelöscht, es wird von allen Lust- und Unlustempfindungen abstrahiert, vielmehr erscheint die Arbeit als eine „objektive, den Waren inhärente, durch den Entwicklungsgrad der gesellschaftlichen Produktivkraft bestimmte Größe". Sie ist gewissermaßen das Bindemittel der Gesellschaft, ich möchte sagen, die soziologische Substanz oder Ligatur selbst, deren Organisation die Art des gesellschaftlichen Zusammenlebens bedingt. „Indem die Arbeit in ihrer gesellschaftlichen Bestimmtheit, also als Gesamtarbeit der Gesellschaft gefaßt, von der jede individuelle Arbeit nur einen aliquoten Teil bildet, zum Prinzip des Wertes gemacht wird, werden die volkswirtschaftlichen Erscheinungen einer objektiven, vom Willen des einzelnen unabhängigen und von gesellschaftlichen Zusammenhängen beherrschten Gesetzmäßigkeit unterworfen." Da so aus dem Begriff der Arbeit jedes personale Moment ausgelöscht und die Arbeit in einer sozusagen supranaturalen Bedeutung gefaßt wird, kann Marx dann diese abstrakte, wertschaffende Größe eine gerade Funktion der Zeit sein lassen und diese Arbeit, d. h. den Wert an der Arbeitszeit messen, und zwar an der gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit, welche Marx erklärt als die „Arbeitszeit, erheischt, um irgendeinen Gebrauchswert mit den vorhandenen gesellschaftlich-normalen Produktionsbedingungen und dem gesellschaftlichen Grade von Geschick und Intensität der Arbeit darzustellen". (Kapital I, 14.) „Nur das Quantum gesellschaftlich notwendiger Arbeit oder die zur Herstellung eines Gebrauchswertes gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit ist es, welche seine Wertgröße bestimmt. Die einzelne Ware gilt hier überhaupt als Durchschnittsexemplar ihrer Art. Waren, worin gleich große Arbeitsquanten enthalten sind, oder die in derselben Arbeitszeit hergestellt werden können, haben daher dieselbe Wertgröße. Der Wert einer Ware verhält sich zum Werte jeder andern

Ware, wie die zur Produktion der einen notwendige Arbeitszeit zu der für die Produktion der andern notwendigen Arbeitszeit. Als Werte sind alle Waren nur bestimmte Maße festgeronnener Arbeitszeit."

In der Clarkschen Wertlehre erblicken wir den merkwürdigen Versuch einer Synthese der klassischen, der sozialistischen (marxistischen) und der psychologisch-subjektiven Wertlehre.

1. Von Marx und der sozialistisch-organischen Schule stammt die Idee, daß die Wertbildung eine gesellschaftliche Funktion sei. Aller Wert sei schließlich sozialer und sozial bestimmter Wert. Damit entfernt er sich in seinem Ergebnis von seinem Ausgangspunkt, der subjektiven Wertlehre, und zwar muß er zu dieser Diskrepanz kommen, weil bei Clark das Mittelstück zwischen „subjektivem" und „sozialem" Wert: die Preislehre fehlt[1]). Von Marx stammt auch der abstrakte Begriff „work", der das Prinzip des sozialen Wertes ist, und seine Inbeziehungsetzung zur Zeit, und daß in der „Arbeit" selbst nicht eine bloße algebraische, sondern eine sogenannte intensive „Größe" (Unlustquantum) steckt.

2 Von Smith übernimmt er, daß nicht die zur Produktion aufgewendete oder in den Gütern steckende Arbeitsmenge der Grund des Wertes ist, sondern daß die „inducierte", das heißt für ein Gut eintauschbare oder eingetauschte Arbeitsmenge als Wertmaßstab angesehen werden muß. Ebenso ist es ein klassischer, auch in der subjektiven Wertlehre wiederkehrender Gedanke, daß die „Arbeit" nicht schlechthin von jeder individuellen Beziehung losgelöst gedacht, sondern daß vielmehr gerade das persönliche. individuelle Leid der Arbeit das Prinzip des Wertes sei[2]).

[1]) Society is, in fact, organic and capable of measuring the service that a commodity renders to it.

[2]) There is such a thing as a unit of social improvement or detriment. It happens that the detriment is more available for measuring purposes than is the improvement; and the final unit of value is the sacrifice entailed by a quantity of distinctively social labor. Society ascertains how hard it must work in order to replace a thing or to get an equivalent for it . . . . The ultimate unit of value for measuring any form of wealth is the terminal social labor that it can in any way induce. If ten bushels of wheat naturally exchange for a ton of coal, it is, because, under perfectly normal conditions, they give to their several owners the same command over social labor.

Die ganze Betrachtung soll, wie man sieht, statisch sein (das ist mit den perfectly normal conditions gemeint). Aber es fragt sich: 1. ob die statische Methode auf das Arbeitsleid sich überhaupt sinnvoll anwenden läßt und falls dies — was keineswegs ohne weiteres zu bejahen ist — möglich ist, ob die obigen Lehrsätze auch unter statischem Aspekt richtig sind, sei es im analytischen Sinn als „Beschreibung", sei es synthetisch als „Erklärung".

3. Von der psychologisch-subjektiven Wertlehre übernimmt er einerseits den Gedanken, daß der Wert nicht etwas den Dingen Inhärentes oder Immanentes, sondern Transzendentes, aus uns Stammendes ist und daß die Wertbildung sich in der Ebene des individuellen Bewußtseins als ein psychisches Faktum, auf Grund der Unterschiedsempfindlichkeit zwischen Lust und Unlust, vollzieht. anderseits aber auch die ganze Methode, indem er den ökonomischen Wert sich bilden läßt an der Grenze der Indifferenz als Grenzwert, unterliegend dem Gesetze der Sättigung oder der abnehmenden Befriedigung bei wachsenden Quantitäten. Der Sinn der Clarkschen Lehre läßt sich mit Einschaltung zahlreicher notwendiger Interpolationen folgendermaßen rekonstruieren: inbezug auf Lust und Unlust und ihre Unterschiede verhält sich der Mensch so wie bei den Sinnesempfindungen; er hat kein absolutes Maß für Empfindungen, aber eine relative Unterschiedsempfindlichkeit. So kann er auch sagen, wann eine Lust einer Unlust das Gleichgewicht hält, wann beide einander aufwiegen. Kann man nun viele Arten von Lust mit einer einzigen Art von Unlust messen, so kann man schließlich auch Lust mit Lust vergleichen und erhält als Ergebnis eine Gesamtsumme vieler Arten von Befriedigungen. Nun ist die wirtschaftliche Wertung eine bestimmte Lustwertung, nämlich auf folgende Weise: ich werte jedes Gut als ein Mittel zur Bedürfnisbefriedigung. Befriedigung von Bedürfnissen ist lustvoll, ich werte also an jedem Gute die Lust der zugeordneten (vorgestellten oder tatsächlichen) Befriedigung; ein Gut ist mir soviel wert, als die Befriedigung, die ich davon habe, lustvoll („wertvoll") ist. Der ökonomische Wert, der Güterwert, ist also Wert der Lust, zu der das Gut Mittel ist, die ökonomische Wertung ist hedonistische Wertung. Und nun ist der weitere Gedankengang folgender: ich kann den Wert verschiedener Güter von noch so mannigfaltiger Beschaffenheit miteinander vergleichen und aneinander messen, wenn ich sie als „Lustbündel" auffasse und jedes solche Bündel als eine Ersparnis von einer Masse von Unlust, nämlich effort, Arbeit, Leid. Ich brauche also nur anzunehmen: 1. daß jede Arbeit oder Anstrengung unlustvoll ist und 2. das jede Zeiteinheit eine gleiche und gleichartige „Menge" oder Größe Unlust in sich birgt oder produziert, und ich habe den gesuchten, durchgehenden Wertmaßstab: Man mißt den Wert der Befriedigung (Lust) an dem Werte der Unlust, die getragen werden muß, um sich diese Lust zu schaffen, an dem Unwert der Anstrengung. Jedes Gut oder Lustbündel hat den Wert einer Anzahl er-

sparter Arbeitsstunden oder Unlustquantitäten. So also wird „work“ zum Maßstab des Güterwertes, des Reichtums überhaupt. Arbeit, nicht als die bestimmte physische Betätigung, Muskelanspannung usw., sondern sofern und in dem Maße als sie unlustbetont, als sie effort, Opfer ist.

Nun aber hat sich jede Arbeitswerttheorie, d. h. jede Lehre, wornach aller ökonomischer Wert zwar nicht aus Arbeit besteht oder entsteht, aber durch Arbeit gemessen wird, hauptsächlich mit zwei Schwierigkeiten auseinanderzusetzen. Erstens mit der, daß viele ökonomische Wertträger oder Güter nicht aus Arbeit allein, sondern aus Arbeit und anderen Wertelementen (Kapital, Boden usw.) bestehen. Die Güter sind also Gesamtwerte, und nun fragt es sich: wie ist innerhalb des Gesamtwerts oder Gesamtlustbündels die Verteilung auf die einzelnen Wertelemente vorzunehmen und wie ist ihr Wert zu bemessen. Jedes Gut stellt also für sich das Problem der Verteilung. Diese Schwierigkeit sucht die Wertlehre zu überwinden, indem die „Grenzarbeit“ zum ausschlaggebenden Wertmesser gemacht wird, d. h. es wird gefragt: wieviel von dem Gesamtwert des Gutes ist jeder zusätzlichen Arbeitseinheit verdankt, um wieviel wird die Lust der Befriedigung größer durch einen Güterzuwachs, der einer Arbeitseinheit mehr verdankt ist. (Sie wird natürlich um so viel größer als sie mehr an Arbeitsleid erspart.) Die Frage nach dem Arbeitswert ist also die Frage nach dem Mehrwert[1]), der einer kleinen Menge Mehrarbeit verdankt ist, und der Mechanismus des Marktes — gemeint ist der Mechanismus der Seele, in der es selbst nach dieser Vorstellung wie auf einer Börse zugeht — bewirkt, daß das Grenzprodukt der Arbeit oder das Produkt (der Lustbefriedigungszuwachs infolge) der Grenzarbeit das virtuelle, wirksame Produkt jeder, d. h. irgend einer beliebigen einzelnen Arbeitseinheit ist. Alle Arbeit hat den Wert des Grenzprodukts der Arbeit, oder ist soviel wert wie die Grenzarbeit (und diese ist der Mehrwert an Befriedigung durch die letzte Arbeitseinheit).

Die zweite Schwierigkeit für jede Arbeitswerttheorie besteht darin, eine Arbeitseinheit oder Durchschnittsarbeit zu finden; denn die „Arbeit“, welche den Wert der Güter messen soll, ist selbst (außer bei Marx) nichts Gleichartiges, sondern besteht aus einer Folge von Aktionen sehr verschiedener Art. Alle die verschiedenen Hand-

[1]) . . . . . whatever of product is created by the addition (of a small supply of extra labor) is virtually due to labor only.



lungen sind „Arbeit", aber verschiedene und lassen sich nicht addieren, ebensowenig wie die verschiedenen Güter nach ihren Arten. Wenn wir aber sagen wollten: der Wert eines Gegenstandes bemißt sich nach der Menge Arbeit „durchschnittlicher Qualität", die bei seiner Herstellung aufgewendet wurde, so müßten wir eine Methode finden, um verschiedene Arbeitsarten auf einen Durchschnitt zu bringen, und wir könnten dies nur mittels des Wertes der Produkte, welche von den verschiedenen Arbeitsarten erzeugt werden. Diese Werte aber müßten wieder an der Durchschnittsarbeit gemessen werden usf. in einem unentwirrbaren Zirkel. Statt also einen Begriff der Durchschnittsarbeit zu konstruieren, müssen wir darnach suchen, was in allen den verschiedenen Arbeitsarten das Durchgängige, Bleibende, Konstante, was der Kern der Arbeit ist, und als solches Gemeinsames stellt sich, wie in allen Gütern der Nutzen, so in aller wirtschaftlichen Arbeit, wie verschieden sie sonst sei, das persönliche Opfer heraus. Der Idee der Arbeit ist also die Idee des Opfers, des Leidens inhärent[1]). Aber für den Wert und seine Bemessung ist letzten Endes nicht das persönliche, individuelle, subjektive Opfer maßgebend, sondern es greift — wie bei Marx und seiner Lehre von der Gesamtarbeitszeit, von der jede einzelne Ware nur einen aliquoten Teil verkörpert — hier die gesellschaftliche Wertbildung ein: der Wert eines Gutes bemißt sich in Wirklichkeit nach dem sozialen Dienste, den es leistet, der Güterwert ist also dieser Ansicht zufolge doch wieder die soziale Bedeutung eines Dinges, der Grad, in dem die Gesellschaft als ganzes von diesem Gute abhängig ist. Jedes Gut kann mittels der Kette rein subjektiver Verwendungen Vorteile durch die Gesellschaft verbreiten. An jedem Punkte in diesem Zusammenhange empfängt ein Individuum eine Grenzlust (Befriedigung) und unterwirft sich selbst einem Grenzopfer und die ganze Gesellschaft schließlich unterliegt einem Grenzopfer, welches den Wert dieser Güterart bemißt. Die individuelle Arbeit, welche ein Gut schuf, ist das ökonomische Äquivalent der sozialen Arbeit, die durch dieses Gut ausgelöst wird und seinen Wert bemißt, und auf diesem Wege entspricht individuelle Arbeit, die bei der Herstellung eines Gutes geleistet wird, seinem Werte und bemißt ihn; aber der Wert eines Gutes ist nicht abgleitet von der Arbeit, die hinter dem Gute bei seiner

[1]) Es heißt nun wieder den Punkt finden, wo die unlustvolle Reaktion die lustvolle genau ausbalanciert, dann ist die Möglichkeit wieder gegeben, Lust (Wert) durch Unlust (Leid) auszudrücken und zu messen.

Herstellung liegt, sondern von dem sozialen Dienst abgeleitet, den es leisten wird, also von dem Werte, der vor dem Gute (als zukünftiger) liegt.

Die letzte Werteinheit wäre hienach das Leid, welches die Gesellschaft als Ganzes in der Schlußperiode ihrer Tagesarbeit oder des Arbeitstages erduldet, der Preis aber eine Aussage über die sozialen Erwerbungs- oder Anschaffungskosten der Güter, und er würde insoferne der Grenzarbeit korrespondieren welche die Gesellschaft erträgt, um das betreffende Gut zu erhalten. Der Preis der Dinge entspräche also dem Leid ihrer Erwerbung, dessen Einheit das Opfer ist, welches die Gesellschaft durch die Arbeit der letzten Minute (Zeiteinheit) an jedem unter einer Reihe von Tagen erduldet, oder auch: der Kaufpreis der Güter enthält und verkörpert das Leid der Schlußstunde oder der sozialen Grenzarbeit[1]).

V.

Wir haben die Theorie von Arbeitszeit und Arbeitsleid explicite und implicite betrachtet, ihren Wurzeln und Verzweigungen nachgespürt und sie als eine Modifikation der Arbeitswerttheorie erkannt; nunmehr haben wir darzulegen, worin der gemeinsame Irrtum aller dieser Theorien liegt. Dabei ist zu konstatieren: 1. alle die Lehren, die das Arbeitsleid oder den Arbeitswert zu der Arbeitszeit in eine funktionelle Beziehung setzen, verwechseln und vermengen dreierlei: *a*) den Zeitwert, *b*) den Wert der Zeit und *c*) den Wert der Güter zu verschiedenen Zeiten. Sodann aber 2. gehen alle diese Lehren von einem falschen, unbrauchbaren Wertbegriff aus; sie haben einen materialistischen und grob naturalistischen, mechanischen Wertbegriff, sie alle suchen nach einer Wertsubstanz (wie die Physiokraten nach der Materie des Reichtums).

Was den ersten Punkt betrifft, so ist folgendes zu sagen: lassen wir dahingestellt sein, was das Prinzip, die Substanz des Wertes sei, oder nehmen wir an, die Arbeit sei es, so kann ich diesen Wert ebenso wie durch Getreide, durch Edelmetall, durch Arbeit auch durch die

---

[1]) Social self-service—the act of mankind ministering to its own needs, — constitutes the whole economic process. Man works on nature to make it useful, and experiences a painful reaction in his own person during the process. Improved nature then works on man, the consumer, and has a counter balancing and favorable action upon him . . . . .



Zeitdauer, oder, da wir die Zeit räumlich denken, durch die Zeitstrecke messen. In diesem Falle werte, d. h. bemesse ich also die Arbeit (irgendwelcher Art) durch die Zeit und spreche von dem Zeitwert der Arbeit (oder des Wertes). Die „längere" Arbeit ist dann die wertvollere und umgekehrt, die Zeiteinheit ist der Maßstab des Wertes der Arbeit.

Tatsächlich aber liegt, wenn ich den Wert der Güter durch die Arbeitszeit messe, ein anderer Wert zugrunde, den ich im Zeitwerte anerkannt habe, nämlich der Wert der Zeit, das Urteil, daß die Zeit selbst ein Wert ist wie andere Güter und so gewertet werden muß. Wenn z. B. Franklin (siehe B. Franklins Kleine Schriften, Weimar 1794, II. Teil) predigt: „wer unnötigerweise einen Taler wert von seiner Zeit verschwendet, der verliert einen Taler und handelt nicht klüger als wenn er geradezu einen Taler zum Fenster hinauswürfe" (S. 54), oder (S. 79): „Ist die Zeit das kostbarste unter allen Dingen, so ist Verschwendung der Zeit die größte unter allen Verschwendungen ...", oder (S. 82): „Wende deine Zeit wohl an, wenn du Ruhe verdienen willst, und verliere keine Stunde, weil du keiner Minute sicher bist. Muße heißt eine Zeit, worin man etwas Nützliches verrichten kann. Der Fleißige wird diese Muße finden, aber der Träge nie ... Denn ... ein Leben voll guter Muße und ein müßiges Leben sind sehr verschiedene Dinge ..." — was liegt in diesen Sätzen anderes als eine Aussage über einen primären, ökonomischen Eigenwert der Zeit? Den gleichen Sinn hat es, wenn man sagt: Zeit ist Geld, oder wenn man lehrt: die Zeit (das Warteopfer) sei ebenso ein Kostenbestandteil wie die Arbeit, oder wenn Marx behauptet, aller Mehrwert sei seiner Substanz nach Materiatur unbezahlter Arbeitszeit. Auch in diesem Falle wird ein selbständiger Wert der Zeit konstatiert, und dieser Wert der Zeit als Maß des Wertes der Arbeitskraft ist bei Marx der Wert der zur Erhaltung ihrer Besitzer notwendigen Lebensmittel (Kapitel I. 155). Wenn Marx lehrt, der Wert der Waren sei „festgeronnene Arbeitszeit", so schwebt da die Vorstellung vor, als ob die Zeit irgend eine körperliche (etwa schwammige) Masse wäre, die man durch Kompression zum Krystallisieren bringen, aus dem festen in den flüssigen Zustand überführen könnte, und jedes einzelne Gut eine bestimmte Masse davon in gebundener Form in sich enthielte. Während sie in der Tat das ökonomische oder irgendwelches andere Geschehen selbst, die Wirklichkeit selbst in der Abfolge ihrer Momente, Entwicklung ist, und nur unser Bedürfnis, Ruhepunkte, Stabilitäten in dieser

Entwicklung zu setzen, uns zur Annahme und Verwendung eines solchen stabilen, mechanischen Zeitbegriffs veranlaßt. Wie der Wert selbst, so ist auch der Mehrwert bei Marx eine Funktion der Arbeitszeit, denn der Mehrwert ist ja die Differenz zwischen Arbeitszeit und notwendiger Arbeitszeit. Nun besteht aber ein großer Unterschied, ob ich sage: 1. alle Wertschaffung braucht, absorbiert Arbeitszeit und 2. aller Wert ist Arbeitszeit, ob ich eine conditio sine qua non, oder auch den symbolischen Ausdruck mit dem Wesen, der essentia, gleichsetze, ein Produktionsmittel, ohne welches das Produkt nicht zustande kommt, mit dem Produkt selbst identifiziere, das noch aus anderen Elementen bestehen kann.

Die Verwechslung der beiden inhaltlich vollständig verschiedenen Sätze ist nur möglich auf Grund des mechanischen Zeitbegriffes: als ob aus einem begrenzten Reservoir „Zeit" geschöpft würde, und je mehr herausgenommen wird und in ein Gut eingeht, um so knapper wird, um so kostbarer, um so wertvoller der Vorrat, der Wert der „Zeit" steigt bei Knapperwerden des Vorrates, und soviel davon in einem Gute investiert wurde, soviel ist das Gut wert. Die „Zeit" hat ihren Eigenwert, jedes Gut ist krystallisierte Zeit und sein Wert entspricht dieser Zeitmenge. Was aber eigentlich mit der Zeit gemeint ist, ist nicht diese selbst, sondern die Arbeit, die sich in der Zeit vollzieht und wofür die Zeit selbst wieder nur ein Maß sein soll, so daß sich dann die oben angeführten zwei Sätze von der Zeit verwandeln in Aussagen über die Arbeit: 1. alle Wertschaffung absorbiert Arbeit, 2. aller Wert ist Arbeit. — Wenn dann nun die moderne Wertlehre, hier anknüpfend, lehrt, die Grenzarbeit bemißt den Wert aller Arbeit, d. h. die geringstwertige Arbeit ist der Maßstab für den Wert einer Reihe gleichartiger Arbeiten, so heißt Grenzarbeit nicht unbedingt Arbeit, die zuletzt verrichtet wird (in der letzten Zeiteinheit), oder heißt dies nur dann, wenn die Zeit selbst schon Gegenstand des Wertens, der rationellen Kalkulation geworden ist, wenn angenommen wird, daß jede frühere Zeiteinheit mehr wert ist als jede nachfolgende; die „letzte" Stunde („final-hour", wobei „zeitlich" und „wertig" zusammenfällt), d. h. zeitlich letzte, weil geringstwertige, bemißt den Wert der ganzen „Zeitstrecke". Die „Grenzarbeit" ist dann mit der Schlußstunde der Arbeit identisch, ist die letzte Zeit, weil hier infolge unseres räumlich-anschaulichen Denkens Schlußwert (extensiv) und Grenzwert (intensiv) identisch sind.

Freilich ist die Vorstellung von dem Austausch der Waren nach der Arbeitszeit, die ihre Herstellung in Anspruch nimmt, für frühe Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung sinnvoll: für den Naturaltausch und so lange, als der wirtschaftliche Prozeß im ganzen selbst zeitlich begrenzt war. Da steht Ware gegen Ware, oder besser: Gut gegen Gut, jedes sozusagen eine Monade und bezogen auf einen individuellen Menschen und seine ganz bestimmten und regulären Bedürfnisse. Ganz anders aber, wenn der wirtschaftliche Prozeß ein Prozeß ohne zeitliche Begrenzung, ohne Anfang und ohne Ende ist, wenn, bildlich gesprochen, in dem ewig ruhelosen Strom, den die Zeit bedeutet, das wirtschaftliche Geschehen, die Gütererzeugung, Verteilung, Verzehrung und Wiedererzeugung sich vollzieht; ein Zustand — oder besser, da schon das Wort „Zustand" eine falsche Vorstellung der Stabilität erweckt — das charakteristische Merkmal der kapitalistischen Wirtschaft. Hier verdunkelt das Bild von der „festgeronnenen Arbeitszeit" den wahren Sachverhalt, denn es gibt keine solche festgeronnene Arbeitszeit, und die Bewertung eines Gutes in der kapitalistischen Wirtschaft ist kein solcher, in den Strom des wirtschaftlichen Geschehens gestellter Damm, der dieses Geschehen zum Stehen bringt, hier hat jede Ware ihren „Preis", mit dem sie am wirtschaftlichen Leben teilnimmt; das ist alles, was wir sehen, alles andere ist Konstruktion[1]).

3. Um einen ganz andern Wert handelt es sich wiederum bei dem, was in der amerikanischen Literatur (vgl. Frank A. Fetter: The Principles of Economies 1907, Cap. 17) „time-value" „Zeitwert" genannt worden ist. Gemeint ist damit weder der Eigenwert der Zeit (Zeit als Gegenstand der Bewertung), noch der Wert der Güter, gemessen an der Zeit (Zeit als Maßstab der Bewertung), sondern gemeint ist der Wert eines Gutes im Zeitpunkte T und der Wert desselben Gutes im Zeitpunkt T_1, wobei, wenn man annimmt, daß in der Zwischenzeit sich absolut nichts ändert, daß alle Umstände und Verhältnisse absolut gleich bleiben, gar keine Wertdifferenz besteht, oder, wenn in den beiden Zeitpunkten Wertdifferenzen eingetreten sind, diese durch die sich ändernden Umstände hervorgerufen sind und es dann

[1]) Der Marxsche Satz: „Alle Werte sind als Waren nur bestimmte Maße festgeronnener Arbeitszeit" sollte meines Erachtens zum Ausgangspunkt einer fruchtbaren Marxkritik genommen werden; auch sollte die Krisis des Zeitbegriffs in der zeitgenössischen Philosophie nicht vorübergehen, ohne auch in der Nationalökonomie fruchtbare Spuren hinterlassen zu haben.

in Wahrheit gar nicht mehr dasselbe Gut, sondern eben zwei verschiedene Güter sind, nämlich das Gut X im Zeitmoment T — wobei T aber den Faktorenkomplex („Umstände") $\alpha \beta \gamma \delta$ bedeutet — und das Gut X im Zeitmoment T_1, — wobei T_1, den Faktorenkomplex $\varepsilon \gamma \eta \delta$ bedeutet. Der „Zeitwert" Fetters ist also nichts anderes als der Wert der Güter unter verschiedenen Umständen oder die dynamische statt der statischen Betrachtung der Wirtschaft. Fetter sagt denn auch selbst: um zu bestimmen, ob ein Gut heute oder morgen oder nächste Woche mehr (weniger) wert ist, kommt es darauf an, die Grenznutzen zu vergleichen, welche je nach den variierenden Umständen der beiden Perioden verschieden sind[1]). Gegenstand der Bewertung ist also ein Gut unter verschiedenen Umständen, nicht die zeitliche Aufeinanderfolge. „Was in Wirklichkeit vergleichen wird, sind verschiedene Befriedigungen, die durch sehr verschiedene materielle Dinge oder Dienste produziert werden können. In letzter Linie muß die Vergleichung von Werten in verschiedenen Zeitperioden eine Vergleichung von psychischen Einkommen[2]), von zwei Befriedigungssummen sein." In dem letzteren Falle, wo die „psychischen Einkommen" verglichen werden, handelt es sich nicht um die Veränderung äußerer Umstände, sondern innerer, d. h. nicht das Wertobjekt, das Gut hat sich geändert, sondern der Bewertende, das Wertsubjekt, es ist wohl dasselbe Gut im Zeitpunkte T und T_1, es sind die gleichen „äußeren Umstände", aber es ist nicht mehr der gleiche Mensch, der es bewertet. In diesem Falle ist dann der time-value ein ganz allgemeines Problem der Charakterologie, ein und dasselbe Gut wird verschieden geschätzt vom Vorsichtigen, vom Leichtsinnigen, vom Geizigen, vom Verschwender, vom „Armen", vom „Reichen" usf., und in diesem Falle hat Fetter recht zu sagen: in der Tat sind zeitliche Wertdifferenzen ein universales Phänomen des Lebens und des Charakters[3]), nur hat diese Wertdifferenz nichts mit dem Werte der Zeit zu tun, sondern spielt sich in der Zeit ab, die den Rahmen bildet, in den wir die stets überquellende Fülle des Lebens und der Wirklichkeit einspannen. Eben

[1]) The marginal utilities which differ according to the varying conditions of the two periods.

[2]) Unter „psychischem Einkommen" soll die Summe der einem Wirtschaftssubjekte in einer Wirtschaftsperiode zufließenden Bedürfnisbefriedigungen verstanden werden.

[3]) .... indeed time difference in value is a universal phenomenon of life and conduct.



darum aber ist es eine grobe Verwechslung, wenn Fetter an anderer Stelle wiederum den abnehmenden Ertrag der Produktionsmittel mit einem Zeitverlust in Verbindung bringt, da es sich keineswegs um einen loss of time, sondern einen Verlust an Gütern infolge naturaler, physischer Änderungen der Produktionsmittel handelt[1]). Nebenbei sei bemerkt, daß der „time-value", die Wertdifferenz von Gütern in verschiedenen Zeitpunkten, gemeint ist, wenn die ökonomischen Probleme für die Bedürfnisse der Theorie in langfristige und kurzfristige eingeteilt werden, (Marshall), oder wenn gelehrt wird, daß Gegenwartsgüter höherwertig sind als Zukunftsgüter; Gleiches gült bei allen Problemen der Spekulation.

Alle die theoretischen Versuche, einen letzten, gemeinsamen Wertgrund zu finden, durch dessen Einheit alle verschiedenen Werte ausgedrückt, miteinander verglichen und bemessen werden können, erleiden das gemeinsame Mißgeschick, das sich jeder Wert als ein solcher, als letzter, als Wertprinzip darbietet, und zwar mit dem Anspruch, als der Wert, der Wert der Werte zu gelten. Es ist, als ob alle ökonomischen Werte untereinander eine geschlossene, in sich zusammenhängende Kette bildeten, deren Glieder aneinanderhaften, so daß es unmöglich ist, eines besonders herauszunehmen und es als das Anfangsglied oder als das alle verbindende Glied zu behandeln. Was immer man als solchen letzten Wertgrund aufstellt: die Arbeitszeit oder das Arbeitsleid — sie alle finden ihre Ausprägung und Wertung an- und durcheinander: das Arbeitsleid durch den es entschädigenden Lohn, der Lohn durch das Arbeitsleid oder auch (wie bei Henry George) durch die Grundrente; die Arbeitszeit selbst setzt eine Wertung der Zeit voraus und diese eine Wertung der Güter überhaupt; Arbeit kann man durch Kapital, Kapital durch Grund und Boden wertend bemessen[2]) usf. — So mißlingt jeder Versuch, den Wert eines Gutes als die Summe des Wertes einer Reihe von Kostengütern und diese durch ein einziges

[1]) Diminishing returns in the use of agents involves a loss of time to secure the usufructs emerging.

Aus dem time-value läßt F. den Zins entspringen: Time-value is here understood to be that all pervading difference in the values of uses and gratifications of wealth at different points of time. A comparison of the value of momently appearing uses of wealth is the rent problem ..... If men lived only in the moment, they would be concerned only with rent; living in the future also, they are constantly regulating their acts with reference to time value (151).

[2]) Vgl. Clarks interessanten Versuch.

„Kostengut“, den Wertgrund oder letzten Wert, darzustellen. Vielleicht liegt die Unmöglichkeit nicht in den einzelnen Lösungen des Problems, sondern in der Fragestellung, vielleicht ist Problem selbst, dem Güterwerte eine Rechenform in dem angedeuteten Sinn zu geben, ein unlösbares. In der Tat wurzeln alle die Versuche, einen letzten Güterwertmaßstab zu finden, mögen sie nun etwas Physisches wie die Arbeitsquantität oder etwas Psychisches wie das Arbeitsleid als Wertprinzip anerkennen, in einer brutal materialistischen Wertvorstellung und weiter in einer Verkennung dessen, was den Sinn und die Bedeutung des ökonomischen Wertgesetzes ausmacht. Wenn Ricardo sagt: wir sind außerstande, einen fixen Wertmaßstab zu finden, weil es kein Gut von Wertkonstanz gibt, das heißt nach seiner Meinung kein Gut, welches zu seiner Produktion stets gleiche Arbeitsmengen erfordert, so liegt dieser Begründung (nicht jener Behauptung!) die gleiche grobsinnliche Wertvorstellung zugrunde, wie wenn Marx aus den Gütern die Arbeitszeit herausdestilliert und den Güterwert als eine Summe von Arbeitsstunden konstruiert, oder wenn Clark ihn als Verkörperung eines Quantums sozialen Arbeitsleids faßt. Sie alle leiden an der Vorstellung, als ob der Wert etwas den Gütern Immanentes, etwas Objektives wäre, an das man mit einem fixen Wertmaßstab herangeht; während er in der Tat ein ganz bestimmtes perspektivisches oder teleskopisches Sehen der Güter ist, nicht etwas in den Gütern Liegendes, sondern etwas zwischen ihnen sich Abspielendes, nicht eine Substanz, sondern ein Prozeß, nicht ein Sein, sondern ein Werden. Darum gibt es auch nur Werte und Wertrelationen, nicht aber einen oder gar den Wert oder einen Wert der Werte, darum sind die Werte wohl untereinander kommensurabel, aber nicht aufeinander reduzierbar. Das gilt aber nicht bloß für den Tauschwert — worauf die Kritiker der klassischen Schule allen Wert reduzieren —, sondern auch für den Gebrauchswert der Güter. Denn der Gebrauchswert eines Gutes ist bekanntlich nicht seine bloße Geeignetheit zu irgend einem Effekt, sondern seine Begehrtheit oder diese Geeignetheit in Beziehung gebracht zu allen anderen Gütern und unseren Begehrungen; womit gesagt ist, daß das Gut schon seine ganz bestimmte Stelle innerhalb eines in sich geschlossenen Kreises, des ökonomischen Kosmos, hat; ja, daß einem Gegenstand „Güterqualität“ zugesprochen wird, hebt ihn schon aus seiner naturalen Sphäre heraus, macht ihn zum Organ einer ganz bestimmten, nach eigenen Gesetzen sich bewegenden Welt.

Ist es nicht eine grob mechanistische Auffassung des psychischen Geschehens, den Wert oder die ihm entsprechenden Lust- und Unlustgefühle als exakt berechenbare, meßbare Größen zu fassen und nach dem größten gemeinsamen Maß des Wertes zu fragen? Hier freilich haben wir nicht mehr eine Nationalökonomie, sondern eine Psychologie anzuklagen, von der jene ungeprüft die Daten und Methoden entlehnt, ohne zu bedenken, daß sie beide ganz und gar von der naturwissenschaftlich-mechanistischen Begriffsbildung infiziert sind. Nur so ist das enge Band zu verstehen, das sich zwischen Nationalökonomie und Psychologie geschlungen hat. Dabei hat weniger die Nationalökonomie, in der es sich ja schließlich um eine Mechanik des Tausches handelt, etwas von ihrer Eigenart eingebüßt, als vielmehr die Psychologie, insoferne sie in Verkennung ihres eigentlichen Objekts eine Mechanik des Seelenlebens, und zwar eine Statik desselben, zu geben sich anheischig macht. Es soll hier die Frage des Zusammenhanges zwischen der Nationalökonomie und einer (möglichen oder künftigen) Psychologie nicht aufgerollt werden; obwohl n. m. M. die Nationalökonomie wenig von ihrer Würde einbüßen würde, wenn sie darauf verzichtete, sich an die „exakte" Wissenschaft der Psychologie anzulehnen, so kann sie doch kaum psychischer Erfahrungen entraten, mit denen als Daten auch die Psychologie arbeitet. Oder was bedeutet der Versuch, den Wert durch das Leid der Arbeit zu messen anders als eine Umdeutung eines einheitlichen, bekannten Bewußtseinerlebnisses im Sinne der mathematischen Größe? Man spricht von intensiven Größen des Gefühls der affektiven Erlebnisse so, als ob die Intensität ein spezielles, zu dem Erlebnis hinzutretendes, determinierendes Merkmal wäre und nicht vielmehr die besondere Färbung, die Nuance, sozusagen die Gestaltsqualität des Erlebnisses selbst, um das es sich handelt, als ob der Begriff der „Größe" oder der Menge in Beziehung gebracht zu einem Gefühlszustand nicht sinnlos wäre [1]).

Um auf unseren speziellen Fall zurückzukommen: welche Voraussetzungen machen wir implicite, wenn wir den Güterwert durch das Arbeitsleid, durch ein bestimmtes Gefühlserlebnis messen? Erstens

[1]) Auf die Inadäquatheit zwischen mathematischer Größe und Intensität hat schon D. St. Mill in seiner Analyse der Begriffe „Angebot" und „Nachfrage" hingewiesen. Buch III, c. 2: What ratio can there be between a quantity (Angebot) and a desire, or even a desire combined with a power (= effectual demand, wirksame Nachfrage?).

machen wir die willkürliche Annahme, daß alle Arbeit (auch die wirtschaftliche Arbeit) leidvoll sei. Zweitens, daß das Arbeitsleid ein Leid der Arbeit sei, das heißt verursacht und proportional den physischen Bedingungen der Arbeit, Das bedeutet aber weiterhin ein bestimmtes Urteil über die Beziehung zwischen Physischem und Psychischem und über den Begriff der psychischen Intensität. Drittens wird supponiert, daß auf ein bestimmtes Arbeitsleid alle Individuen gleichförmig reagieren; das bedeutet aber, bei der ganzen Theorie mit einem bestimmten Menschen oder vielmehr einem bestimmten Begriff des Menschen operieren.

Sehen wir näher zu. Wir bemerkten, daß bei der Bestimmung des Wertes durch das Arbeitsleid die Vorstellung vorschwebt, als ob einer jeden Zeiteinheit eine bestimmte Leidmenge entspräche, derart, daß jede spätere Stunde größeres Leid bedeutet als jede frühere und daß das Arbeitsleid einer bestimmten Arbeit sich aus den Leidelementen jeder Zeiteinheit zusammensetzt. Das Arbeitsleid ist — wenn wir mit dem Wort überhaupt einen ernsthaften Sinn verbinden sollen — ein gewisser Gefühlszustand, und die Theorie spricht wie bei anderen Gefühlszuständen von seinen Stärke- oder Intensitätsgraden. Man faßt solche affektive Zustände als die Bewußtwerdung einer organischen Erschütterung oder als den innere Widerhall einer äußeren Ursache auf; man bemerkt, daß im allgemeinen einer größeren nervösen Erschütterung ein intensiverer Gefühlszustand entspricht, aber die physische Erschütterung, die äußere Bedingung wird als solche gar nicht bewußt, sondern nur ihre Umsetzung als Gefühls- oder Empfindungszustand, als Lust und Leid. Wie geschieht denn nun aber diese Umsetzung? Diese bleibt vollständig rätselhaft, wenn Lust und Leid, der bestimmte Gefühlszustand, nur als Schlußpunkt oder Abschluß eines vorangegangenen oder gegenwärtigen Zustandes angesehen wird. Man kann fragen, ob Lust und Leid, anstatt eine Aussage oder Anzeige über einen vergangenen oder gegenwärtigen Zustand des Organismus zu sein, nicht vielmehr eine Anzeige über ein künftiges Geschehen, über eine kommende Reaktion, eine Aussage über eine sich vorbereitende Tendenz seien? Wir bemerken als allgemeine Tatsache, daß der Mensch von den automatischen Bewegungen durch unmerkliche Zwischenstufen hindurch zu freien Bewegungen fortschreitet, welch letztere von jenen sich dadurch unterscheiden, daß sich zwischen die äußere Handlung, die dabei vor sich geht, und die gewollte Reaktion, welche darauf folgt, ein Gefühlszustand, eine „affektive Sensation" einschiebt. Die Reaktion mit Lust und Leid auf Bewegungen

und nervöse Erschütterungen ist ein Privilegium bewußter Wesen, ein Widerstand gegen den bloßen Automatismus, mit dem die Reaktion auf die Aktion folgt[1]). Der affektive Zustand wird also nicht bloß den Erschütterungen, Bewegungen und physischen Phänomenen die gewesen sind, entsprechen, sondern auch und vornehmlich den erst sich vorbereitenden, kommenden.

So angesehen, ist das Arbeitsleid ein zweideutiger, wenn nicht mehrdeutiger Begriff, dem man es in dieser Form, als „Sache", nicht mehr ansieht, woher es stammt, was es enthält. Von diesem Standpunkt aus braucht das Arbeitsleid gar nicht das Leid der schon ertragenen Arbeit, gar nicht die schmerzhafte Reaktion auf die abgelaufene Arbeitsperiode und ihre Bedingungen, also auch nicht auf die Länge der Zeit bei gleichen sonstigen Bedingungen der Arbeit zu sein, sondern es kann sehr wohl das Leid der künftigen Arbeit sein, d. h. ein Leid künftiger unfreier Bewegungen, ein Leid über den Mangel an Freiheit der Bewegung, ein Leid darüber, daß wir statt freier nur automatische Bewegungen vollziehen können. Verhält es sich so, dann ist das Arbeitsleid als Maßstab für den Wert nicht tauglich, weil es mit der „Länge" der Zeit gar nicht zunimmt, sondern vielmehr abnimmt, weil das Arbeitsleid in der ersten Stunde größer ist als in der letzten, denn der Mangel an Freiheit ist in jeder früheren Stunde „größer" als in der letzten; die physische Ermüdung, die Abspannung mag in der letzten Stunde am größten sein, das Arbeitsleid aber als Gefühlszustand, losgelöst von der physischen Ermüdung, kann gleichwohl in der letzten Stunde am geringsten sein.

Mit dieser Möglichkeit — daß die Vorstellung der künftigen Bewegungen und nicht die Folge der vergangenen das eigentlich lust- oder leidbetonte sei, und daß das Arbeitsleid, die disutility, nicht in der Erschöpfung oder Beschwer, nicht in dem angehäuften Schmerz so und sovieler verflossener Arbeitsstunden bestehe, sondern in der Vorstellung so und sovieler erst zu tragender, kommender, daß daher jede spätere Stunde einen größeren physischen Ermüdungskoeffizienten, aber einen immer kleineren „Leidkoeffizienten" haben kann, — mit all dem soll nicht gesagt sein, daß das Arbeitsleid immer und allgemein derart aus der Vorstellung künftiger Bewegungen zu erklären sei, sondern es sollte nur gezeigt werden, daß man dem unmittelbaren Bewußtseinerlebnis,

[1]) Ou la sensation n'a pas de raison d'être, ou c'est un commencement de liberté (Bergson).



das leidvoll gefärbt oder getönt ist, nicht ansehen kann, worauf es zurückzuführen, wozu es in Relation zu setzen ist. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die physische Erschöpfung aus der Dauer der Arbeit ihren besonderen Leidcharakter hat, indem die akkumulierte nervöse Erschütterung des ganzen Organismus in den letzten Stunden einen besonders intensiven Leidzustand bedeutet. Das intensive Leid unterscheidet sich ja von dem weniger intensiven nicht dadurch, daß ein Leidelement zu einem andern hinzutritt und die Leidelemente sich summieren wie mathematische Größen, sondern es bedeutet eine Radiation, eine Ausströmung oder eine Ausstrahlung über den ganzen Organismus, während das weniger intensive Leid nur einzelne Organe ergriffen hat[1]).

Aber die Mechanisierung, die Entseelung oder wenigstens Entvitalisierung des seelischen Geschehens durch die ökonomische Psychologie geht noch weiter: sie ergreift den ganzen Menschen als solchen. Gerade der „Robinson" oder homo economicus, den wir als Hilfsbegriff konstruieren, ist, psychologisch angesehen, eine Puppe auf einem Marionettentheater, die an wenigen im Unsichtbaren verlaufenden Fäden, den Motiven und Begehrungen, bewegt wird und Handlungen mehr vortäuscht als vollführt; eine Puppe, die sich aber von derjenigen, mit der die Psychologie operiert, wenn sie Seelenzustände analysiert und wieder zusammensetzt, nur durch das Kostüm, in dem sie auftritt, unterscheidet. Darüber darf man sich keinen Illusionen hingeben: diese Konstruktion mag notwendig sein als Forschungsprinzip, aber sie bleibt, was sie ist, Konstruktion und lebensfremd. Robinson ist natürlich Determinist (im passiven Sinne), d. h. vollständig determiniert, er kann gar nicht die Idee einer Willensfreiheit fassen, weil er gemäß der „Seele", die wir ihm eingehaucht haben, wie eine Maschine getrieben und bewegt wird, weil sozusagen alles für ihn und nichts durch ihn geschieht. Mechanische Psychologie oder Seelenmechanik treiben wir, wenn wir ökonomische Psychologie treiben; die Wirtschaftgemeinschaft ist für diese Betrachtung nur eine Summe von Robinsons, das, was

[1]) Nous évaluons l'intensité d'une douleur à l'interêt qu'une parti plus ou moins grande de l'organisme vent bien y prendre. Il faut . . . . définir précisement l'intensité de la douleur par le nombre et l'étendue des parties du corps qui sympathisent avec elle et réagissent au vue et su de la conscience (Essai sur les données immédiats de la conscience, p. 27).



geschieht, ist eine Robinsonade, mit der als einem Schema wir erst an die Wirklichkeit herantreten. Glücklicherweise ist es für uns als Nationalökonomen von keinem wesentlichen Belange, welche Psychologie wir treiben, denn wir wollen ja nicht eigentlich die Psyche, sondern die Ökonomie erkennen, für uns ist Psychologie ein zwar notwendiges, aber doch nur ein Hilfsinstrument, das seinen abgeleiteten, heuristischen Wert hat; selbst mit einer methodisch falschen Psychologie — ja vielleicht gerade mit einer solchen — können wir zu für uns relevanten ökonomischen Einsichten gelangen. Der Tatbestand formt sich dann für uns etwa so: weil und sofern unsere Wirtschaft einem Mechanismus gleicht und mit quasimechanischer Regelmäßigkeit abläuft und sich bewegt, wir aber doch das ökonomische Handeln, das „Wirtschaften", als eine bestimmte Verhaltungsweise, als psychische Tatsache im Bewußtsein verankern müssen, werden wir dazu geführt, das seelische Geschehen selbst so aufzufassen, als ob unsere Seele ein ebensolcher Mechanismus wäre, als ob die wirtschaftlichen Handlungen aus einem Seelenmechanismus entsprängen. Ein Seelenbezirk, der von der Wirtschaft wie von einer Krankheit ergriffen, mechanisiert worden ist, prägt seine Beschaffenheit und sein Gesetz der ganzen Seele auf und der Mechanismus, die Maschinerie, wird zu einem universalen psychologischen Faktum, zu einer konstitutiven Eigenschaft der Psyche.

Deutlich wird das eben Gesagte besonders da, wo Ökonomie als Tauschmechanik und Psychologie als Seelenökonomik sich treffen, wie z. B. wenn von beiden gelehrt wird, daß jeder Wertbildung ein Tauschverhältnis zugrundeliege. Hiebei wäre zu untersuchen: 1. was man als Tausch gelten lassen will, 2. ob das, was in der äußeren Welt als ökonomische Handlung und Aktion sich vollzieht, wirklich — wie die Psychologen wollen — nur die Nachbildung eines viel feinern, subtileren psychischen Prozesses ist, eines Prozesses, bei dem Vorstellungsmassen und Gesamtgefühle die Stelle der „ökonomischen Quantitäten" einnehmen, oder 3. ob wir uns das, was in uns bei Wertbildungen vorgeht, grobsinnlich mittels der Analogie vom Tausch in der äußeren Erfahrungswelt deuten, so daß wir aus der Seele selbst einen großen Marktplatz machen, auf dem die verschiedenen Begehrungen wie Parteien mit- und gegeneinander operieren.

Wir sahen: eine ganz bestimmte mechanische Auffassung der psychischen Gegebenheiten — die Deutung der Gefühlserlebnisse und -zustände als berechenbarer und rekonstruierbarer Größen, derart, daß

sie unter gleichen Bedingungen wiederherzustellen sind, und die Zuordnung dieser Intensitäten zu einer mechanisch reagierenden Seele — liegt den hier entwickelten Theoremen zugrunde. Und ebenso wie es ein ganz bestimmter Begriff von Leid und ein ganz bestimmter Mensch ist, der darauf reagiert, so hat die Arbeitswert- oder Arbeitsleidtheorie auch einen spezifischen Begriff der Arbeit im Auge, ja baut sich ganz darauf auf, nämliche mechanische, absolut gleichförmige, maschinenmäßige, unorganische Arbeit, Arbeit, die in jedem Augenblicke die gleiche Leistung erzeugt; und diese Arbeit (man könnte ebensogut sagen: Bewegung) wird gemessen durch die Zeit, und zwar durch eine ebenso mechanische Zeit, die ein Sein im Raume, kein lebendiges Geschehen ist; der Wert ist dann nichts anderes als die Aneinanderreihung solcher Arbeits- oder Zeiteinheiten. Wie in der Danteschen Hölle die räumliche Anordnung der Kreise zugleich eine sittliche Rangordnung, die moralische Stufenfolge an der räumlichen abgelesen werden kann, so bedeutet nach der Arbeitswerttheorie in der Hölle der Wirtschaft, in die wir gebannt sind, die zeitliche Aufeinanderfolge des Geschehens zugleich eine ökonomische Rangordnung, Stunden bedeuten Unlust und diese bedeutet Werte (beziehungsweise Unwert). Das Arbeitsleid ist etwas immerzu Gegenwärtiges, Erlebtes, worin Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft untrennbar vermischt sind, die „Arbeitszeit“ aber ist etwas Vergangenes, an der immer nur Simultaneitäten, homogen gedachte Momente von absolut gleicher Beschaffenheit zusammenaddiert werden. Wie könnte man das eine, das ein Erlebnis und als solches eine qualitative Mannigfaltigkeit ist, mit einem andern, in sich völlig homogenen, mathematischen oder verräumlichten Massenquantum, einer homogenen Quantität messen, wenn nicht hier eben die Tatsachen schon in einer ganz bestimmten und spezifischen Richtung umgedeutet und präpariert wären? Durch die Maschine wird die Arbeit erst mechanisiert, wie sie in der Arbeitswerttheorie erscheint, erst durch sie wird der Mensch Mechanismus, anorganisches Wesen; und solche Arbeit, aus der die Seele herausgenommen ist, ist nur mehr Zeit, d. h. qualitätloses Abrollen.

So reichen sich Ökonomie und Psychologie die Hand und empfangen und geben sich gegenseitig Licht; eine bestimmte Psychologie ist geeignet, eine bestimmte Wirtschaftsverfassung zu deuten und umgekehrt: wir erfassen das psychische Geschehen unter dem Bilde der Wirtschaft. Die Psyche ein ökonomisch funktionierender Apparat und die Ökonomie ein beseelter Mechanismus.

Hier ist nun der Ort, um auf die ungemein wichtige, vitale Bedeutung des Rhythmus für die Arbeit hinzuweisen. Der Rhythmus ist es, der ceteris paribus die Maschinenarbeit erträglich macht und dem menschlichen Automaten die Illusion der Freiheit, die ihm die Maschine geraubt hat, die Scheinherrschaft über das Werkzeug, zurückgibt[1]. Er ist die allgemeinste Funktion des Rhythmus, uns künftige, kommende Bewegungen vorhersehen zu lassen und eben dadurch die Illusion zu erzeugen, als hätten wir diese Bewegungen in der Gewalt. Indem wir das, was kommen wird, erraten, scheint uns das Kommende zu gehorchen, wir achten nur mehr auf den Rhythmus, unsere ganze Aufmerksamkeit ist dabei, der Rhythmus suspendiert geradezu die regelmäßige Zirkulation unserer Empfindungen und Vorstellungen, indem unsere ganze Apperzeption zwischen fixen Punkten hin und her pendelt; unsere ganze Seelentätigkeit ist gewißermaßen an feste Schnüre gehängt, über die sie nicht hinauskann. — Hat einmal der Rhythmus der Arbeit sich hergestellt, d. h. ist eine Maschine im Gang oder ist eine Arbeitsverrichtung mechanisiert, in ganz bestimmter Weise organisiert, so, daß die gleichen Verrichtungen periodisch wiederkehrend aufeinanderfolgen, und daß jeder weiß, was in jedem folgenden Augenblick geschieht, — dann entsteht zwischen dem Arbeiter und der Maschine oder zwischen den Arbeitern untereinander (als ebensovielen Teilorganen) etwas wie eine Sympathie, ein Mitleben, ein Einfühlen, eine Art moralischer Billigung. Auch auf diese Weise ließe sich erklären, warum der Beginn und nicht das Ende der Arbeit am leidvollsten empfunden wird. Die Ermüdung in den letzten Stunden wirkt leidmehrend, während die Automatisierung als leidminderndes Moment entgegenwirkt; dagegen wirkt der Mangel an Rhythmus, an Regelmäßigkeit der Arbeit beim Arbeitsbeginn leidmehrend, während die größere körperliche Frische als leidmindernd gegenwirkt. Man braucht nur einmal zugesehen haben, wie Arbeiter, die noch nicht völlig abgestumpft und reaktionsunfähig sind, beim Signal, das an die Arbeit oder an die Fortsetzung der Arbeit nach einer Pause ruft, auf alle mögliche Weise langsamer werden,

---

[1] Auf die Bedeutung des Rhythmus hat Bücher in dem Schlußkapitel seines bekannten Buches hingewiesen, ohne freilich eine Begründung zu versuchen. Er zitiert gelegentlich eine Stelle aus Aristot. Probl., worin über die Ursachen der Lust am Rhythmus gesprochen wird: *ῥυθμῷ δὲ χαίρομεν διὰ τὸ γνώριμον καὶ τεταγμένον ἀριθμὸν ἔχειν καὶ κινεῖν ἡμᾶς τεταγμένους. οἰκειοτέρα γὰρ ἡ τεταγμένη κίνησις φύσει τῆς ἀτάκτου, ὥστε καὶ κατὰ φύσιν μᾶλλον.*



wie sich selbst in ihren Gesichtszügen das „Arbeitsleid" widerspiegelt und wie ein paar Augenblicke darnach, wenn die Arbeit im „Gang ist", alles glatt und wie selbstverständlich sich abrollt und alle persönliche Empfindlichkeit wie ausgelöscht erscheint.

Es ist vielleicht der genialste und zugleich tückischeste Streich unserer Wirtschaftsverfassung, den Menschen als Arbeiter empfindungslos zu machen, er darf während der Arbeit gar kein Arbeitsleid empfinden, das muß ihnen wie eine Krankheit oder ein überflüssiger Sinn exstirpiert werden: durch den Lohn, durch die Anordnung der Arbeit, durch den Rhythmus u. a. Wie bei der Kunst, handelt es sich bei der Maschinenarbeit oder der Arbeit im großen überhaupt darum, die Aktivität oder vielmehr die Resistenz der lebendigen Persönlichkeit einzuschläfern, sie zu hypnotisieren, und es ist mir gar nicht so unwahrscheinlich, daß der Arbeiter an der Maschine seine Arbeit als Besessener, als Hypnotisierter, in einem Rauschzustand vollbringt, woraus sich, ganz nebenbei bemerkt, manche scheinbar völlig abseits liegende Erscheinungen (sexuelle Erregung!) erklären würden. Da, wo kein Rhythmus und keine sichtbare Organisation der Arbeit besteht, — z. B. bei vielen Arten von landwirtschaftlicher oder bei isolierter Arbeit — leistet, wenn die Arbeit nicht an sich schon erfreulich ist, ein Gleiches, nämlich die Überwindung der Müdigkeit und Abstumpfung, die Freiheit zum Sinnen, die solche Arbeiten lassen, die Illusionsmöglichkeit, die bei der Maschinenarbeit zumeist ausgeschlossen ist: es wird gearbeitet, aber an etwas anderes gedacht oder von etwas anderem gesprochen. In der Tat sehen wir, daß sich solche Arbeiten meistens in einem langsameren Tempo vollziehen als die einem bestimmten Rhythmus angepaßte Maschinenarbeit. — Sollte nicht auch daher, zum Teile wenigstens, der Widerstand der Arbeiter gegen die Neueinführung von Maschinen rühren[1])?

---

[1]) Es wundert mich, daß man noch nicht auf die Idee gekommen ist, in den Arbeitssälen riesige Grammophone spielen zu lassen, um das Arbeitstempo zu beschleunigen.

Übrigens wäre hier noch zu unterscheiden zwischen Metron und Rhythmus. Zwischen beiden besteht vielleicht der gleiche Unterschied wie zwischen Gedächtnis und Erinnerung.

Über die sozial- und individualpädagogische Bedeutung des Rhytmus vgl. E. Jaeques-Dalcroze, Der Rhythmus als Erziehungsmittel für das Leben und die Kunst 1907.

Wir sagten oben, es sei sinnlos, nach einem einheitlichen, für alle Güter gültigen Wertmaßstab zu forschen. Aber, so könnte man fragen, setzt denn das Wertgesetz, das Gesetz des Grenznutzens, nicht einen solchen einheitlichen Wertmaßstab voraus? Ich glaube zeigen zu können, daß das richtig verstandene Wertgesetz einen solchen gemeinsamen Wertmesser, ein letztes, durchgehendes Wertelement nicht nur nicht fordert, sondern geradezu ausschließt. Das Grenznutzengesetz ist eine Aussage über die Naturgesetzlichkeit, die Mechanik des Wertens, nicht aber über den Sinn und die Bedeutung der Werte; es ist wie die Logik formal und normierend und gilt für jeden beliebigen und eben darum für keinen einzigen Wert speziell und ausschließlich, es zielt auf die Rationalität des Wertens selbst. Es besagt: willst du ein Gut (Ware) werten, so gehst du, rationell verfahrend, so vor: frage, was „nutzt" mir das Gut und wieviel gleichartige Güter stehen in meinem Verfügungsbereich. Ist das Gut ein einziges, dann ist es so viel wert, wie die Befriedigung wert ist die es mir verschafft, wie die Lust seines Besitzes (vorausgesetzt, daß Lust, Befriedigung, weil begehrt, wertvoll ist). Ist es eines unter vielen gleichartigen, dann ist es und jedes andere des Vorrates so viel wert als die Befriedigung, die ich von dem letzten Gute oder dem letzten Partikel, dem letzten Gutfragmente (dem Grenzgute) gewinnen kann. Was das ist, was ich gewinnen kann oder vielmehr: Was dieser Gewinn wert ist, das sagt mir das Grenznutzengesetz nicht. Ich kann alles nach dieser Regel werten: Gold und Papierschnitzel, Gedichte und Käse — jedesmal ist es eine Befriedigung, ein Genuß, ein spezifischer Nutzen, aber immer ein anderer; und vielleicht ist der letzte Maßstab der Bewertung (inhaltlich) jeweils historisch varierend. So wie die logischen Denkformen sich auf alles Denkbare beziehen, so die rationelle Wertung auf alles Wertbare, und man kann den Begriff „Gut" ebenso als dasjenige definieren, was Mittel einer Bedürfnisbefriedigung ist, wie als dasjenige, was Gegenstand einer ökonomischen Wertung werden kann oder ist. Die „Objektivität" des ökonomischen Wertes ist eine Objektivität, (gesetzliche) Einheitlichkeit des Wertens oder des Gewertetseins, d. h. sie bezieht sich auf die Methode, nach der und mittels der gewertet wird, nicht auf den Inhalt oder Gegenstand des Wertes, und die Subjektivität des Wertens ist eine Subjektivität des Wertes, d. h. die gleiche Methode kann nach Belieben jeden Gegenstand ergreifen, jedes Gut unterliegt dem gleichen Gesetz des Wertes.

So wenig wir anders beweisen können, daß etwas ein Wert ist, als durch Bezugnahme auf irgend einen Wert und schließlich auf ein allgemeines Wertbewußtsein — es ist ein Wert, weil es begehrt oder gewertet wird —, so wenig können wir innerhalb eines geschlossenen Reiches von Werten, wie das ökonomische, eine andere Gleichheit zwischen den verschiedenen Gütern inbezug auf ihren Wert herstellen als eben durch die Gleichartigkeit des Gewertetwerdens oder des Wertens. Wir können sagen: Bildhauerarbeit ist wertvoller als Steineklopfen, weil sie eben wegen ihrer „Nützlichkeit" und „Seltenheit" höher bewertet wird. Was gemeinsam ist zwischen der Tätigkeit des Bildhauers und der Tätigkeit des Steineklopfens ist die Unterstellung beider unter dasselbe Wertgesetz; aber weder die Arbeit ist in beiden Fällen gleichartig, noch ist es der Nutzen, noch die Kosten, noch die Seltenheit[1]), sondern beide haben den Wert der zugeordneten, davon abhängigen Befriedigung. Welche das ist und welche Stellung diese Befriedigung in einer (außerökonomischen) Wertreihe einnimmt, ist keine ökonomische Frage mehr, sondern eine metaökonomische.

Erst in diesem Sinne verstanden, drückt das Wertgesetz aus, was das Wesen des ökonomischen Wertes ist. Dieses Wesen aber ist die Relativität der gewerteten Dinge. Unter Relativität der Werte ist zu verstehen, daß es keinen durchgehenden, absoluten Wertmaßstab, keinen letzten Wert gibt, sondern daß die Gegenstände unserer Begehrungen erst in der Gegenseitigkeit der wirklichen oder gedachten Hingabe zu Werten werden und daß sie erst durch das gegenseitige Verglichen-, Bevorzugt- und Hintangesetztwerden ihre Ausprägung und Gültigkeit als Werte bekommen. Indem wir aber hinter die Phänomenalität der Werte, in der sie uns als Tauschwerte, Geldwerte oder Preise entgegentreten, zurückgehen und nach der Realität suchen, die dieser Phänomenalität allenthalben zugrunde liegt, wie die Seele oder das reale Ich den einzelnen Ich-Phänomenen, begehen wir den Fehler zu übersehen, daß die Realität der ökonomischen Werte eben einzig in ihrer Phänomenalität besteht, jenseits welcher sie ökonomisch irrelevant sind, d. h. nicht Güter, sondern Materienkomplexe, Energiequanten, Persönlichkeiten usf. Alle diese Dinge werden ja erst dadurch zu Gütern und

[1]) Seltenheit ist Nichtsein; man kann kaum sagen: Bildhauerarbeit habe vor Steinklopferarbeit den Vorzug des Nichtseins, oder das Nichtsein der Bildhauerarbeit bemißt den Wert der Steinklopferarbeit, oder das Sein der Steinklopferarbeit ist so viel wert wie das Nichtsein der Bildhauerarbeit.



Werten, treten erst dadurch aus der Späre ihres An-sich-seins in den wirtschaftlichen Kosmos, daß sie eben ihre Eigenexistenz aufgeben und sich gegeneinanderhalten, messen, tauschen lassen. Dann mag es schon ganz richtig sein, daß alle Güter Arbeit oder Leid oder Zeit enthalten, aber wir werten sie nicht um dieser ihrer einzelnen Bestandteile willen, sondern wir nehmen auch Leid auf uns, arbeiten, opfern Zeit, weil sie Güter sind; und Güter sind sie als begehrte Befriedigungsmittel unserer Bedürfnisse. Suchen wir also hinter allen einzelnen Werten nach dem realen Wert, der im Hintergrund der einzelnen Wertphänomene steckt und sie erst zu wirklichen Werten macht, so können wir nur immer auf den gleichen psychischen Prozeß unseres Wertens hinweisen und jene Frage als eine mißverständliche, gar nicht zu stellende abweisen.[1])

Wenn wir aber nach dem Grunde forschen, warum immer wieder, so lange es eine Nationalökonomie gibt, dieses Pseudoproblem gestellt wird, so glauben wir sagen zu können, daß diese Bemühungen, die Gesamtheit der wirtschaftlichen Werte aus einer einzigen Quelle abzuleiten und auf einen einzigen Ausdruck zu reduzieren — auf die Arbeit, die Kosten, den Nutzen usw. —, daher kommen, daß die Umsetzbarkeit aller Werte in Geld und die Einheit aller Werte als Geldwerte auf eine (transzendente) Einheit ihres Wesens und einen einheitlichen, realen Wertgrund hinzudeuten scheint. Und in der Tat: im Phänomen des Preises haben wir die „objektive", übersubjektive Wertung und Instanz; im Preise, der der Niederschlag der Werturteile und Werterfahrungen von Generationen und Äonen, der die eigentliche Sprache der wirtschaftenden Gesellschaft und der stumme oder auch beredte Zeuge ihres ökonomischen Geschickes ist.

---

[1]) Daß der ökonomische Wert nivellierend, quantitätszerstörend wirkt, hat schon B a r b o n 1696 erkannt: „There is nothing that troubles this controversy more than for want of distinguishing between v a l u e and v i r t u e."

Die Lösungen des Zurechnungsproblems.

Von

Dr. Ernst Broda,

Konzipient der n.-ö. Finanzprokuratur.

Im folgenden sollen, ohne auf die unter den Namen der „physischen“ und der „moralischen“[1]) Zurechnung bekannten, nicht zur Ökonomie gehörigen Probleme einzugehen, einige Bemerkungen über das „ökonomische“ Zurechnungsproblem, d. h. über das Problem vorgebracht werden, wie sich der Wert und durch diesen bedingt der Preis der seit Menger so genannten „komplementären Güter“ oder um gleich beim praktischen Hauptfall zu bleiben, der Wert komplementärer Produktivgüter bestimme. Daß der Wert der „Güter höherer Ordnung“ seinen Ursprung und Bestimmungsgrund prinzipiell in dem Werte der betreffenden Güter „niederer Ordnung“ habe, das ist einer der Leitgedanken der neueren ökonomischen Theorie, die damit in scharfen Gegensatz zu den Klassikern und Sozialisten tritt, und es hat sich eine Stimme gefunden[2]), die bezweifelt, ob nicht die Theorie mit dem Aussprechen dieser Hypothese — die ich kurz die der rekurrierenden Wertfiliation nennen möchte — genug getan habe und die Ableitung der Werte einzelner komplementärer Produktivgüter eine Kasuistik sei, die ihre Berechtigung erst durch einen besonderen Anlaß nachzuweisen habe. Nun, ohne leugnen zu wollen, daß die allgemeinen Gesetze der subjektiven Werttheorie auch zur Lösung des vorliegenden Falles vollständig ausreichen, möchte ich doch diesen besonderen Anlaß in ausreichendem Maße schon darin erblicken, daß eben — um ein Wort *Böhm-Bawerks* zu zitieren — dieser „Spezialfall“ der komplementären

[1]) Mehr in das Gebiet des moralischen und sozusagen wirtschaftspolitischen als des rein ökonomischen Zurechnungsproblems fallen z. B. die Ausführungen Cassels in seinem Buch „Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag“, Göttingen 1900.

[2]) Schumpeter in seinem im Jahrgang 1909 dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz „Bemerkungen über das Zurechnungsproblem“. S. 79 ff.

Produktivgüter die unangenehme Eigenschaft hat, die Mehrzahl aller Produktionsvorgänge der Wirklichkeit zu umfassen. Und wäre es nicht eine deplazierte Selbstbeschränkung der theoretischen Ökonomie, wollte sie, die wie jede Theorie zum Ziele hat, das Allgemeine in der Realität der Vorgänge nachzuweisen, gerade bei einem Phänomen von solcher Bedeutung für die Wirklichkeit, in dem sich die Praxis spielend zurechtfindet, die Darlegung verschmähen, daß auch hier ihre allgemeinen orientierenden Prinzipien Anwendung finden? Wozu noch als hochbedeutsames theoretisches Motiv hinzutritt, daß nur über die restlose Erklärung dieses „Spezialfalls", in dem ja in nuce die werttheoretische Grundlage der ganzen Verteilungslehre enthalten ist, der Weg zu einer wahrhaften Theorie des Kapitalzinses führen kann. Daß aber die Beschäftigung mit der Lösung unseres Problems sich nicht wegen deren Selbstverständlichkeit erübrigt — auch das wurde nämlich behauptet —, das zeigt wohl klar genug die Verschiedenheit der Lösungsversuche unserer namhaftesten Theoretiker, ganz abgesehen von den Stimmen, die dessen Lösbarkeit überhaupt im Zweifel ziehen.

Das Zurechnungsproblem hat literarisch ein seltsames Schicksal gehabt. Angeregt in einer die Grundzüge der Lösung andeutenden Art durch Menger[1]), wurde es so treffsicher ergründet von Böhm-Bawerk[2]), daß man wohl hätte erwarten können, diese Lösung werde unwidersprochen bleiben. Trotzdem hat Böhm-Bawerk Gegner gefunden, zuerst Wieser[3]) und nun neuestens Schumpeter[4]),[5]). Der Plan meiner

---

[1]) „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre", Wien 1871.

[2]) Am vollständigsten in seinem Artikel „Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts" in Conrads Jahrbüchern neue Folge, 13. Band; dann in der „Positiven Theorie des Kapitals", Innsbruck 1889. Der mit allgemeiner Spannung erwartete zweite Halbband der 3. Auflage dieses Werkes, der jedenfalls auch Auseinandersetzungen über das Thema des vorliegenden Aufsatzes bringen wird, ist noch nicht erschienen.

[3]) „Der natürliche Wert", Wien 1889, S. 67 ff.

[4]) „Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie". Leipzig, 1908, zweiter Teil, zweiter Abschnitt, zweites Kapitel; ferner „Bemerkungen über das Zurechnungsproblem" im Jahrgang 1909 dieser Zeitschrift.

[5]) Clarks gewaltiges theoretisches Gebäude muß von unserer Erörterung ausgeschlossen bleiben, weil sein Ziel ja nicht mit dem unseren, nämlich der Ableitung des Wertes einzelner konkreter Produktivgüter und Produktivgüterquantitäten übereinfällt (siehe diesbezüglich z. B. Böhm-Bawerks Polemik im 16. Band dieser Zeitschrift, S. 9 f. und S. 35.

folgenden Darstellung erscheint durch diese Sachlage bestimmt. Eine Wiedergabe der verschiedenen Theorien kann ich mir ersparen, da deren Inhalt in Schumpeters erwähntem, außerordentlich interessant geschriebenem Artikel wenigstens in der Hauptsache richtig wiedergegeben erscheint und alles zur Information Nötige dort nachgelesen werden kann. Meine Aufgabe wird sein: Zuerst Zurückweisung von Wiesers Haupteinwendung und einiger kleinerer von ihm gegen Böhm-Bawerk ausgesprochener Argumente, hierauf Widerlegung von Wiesers eigenem Lösungsversuch. Dann auf die Kritik Schumpeters übergehend, werde ich wieder zuerst meine Ablehnung von dessen Detailargumenten motivieren, worauf ich zu seiner, meines Erachtens verfehlten Grundauffassung des Problems Stellung zu nehmen haben werde. Hiebei wird sich eine Ergänzung der Böhm-Bawerkschen Theorie nach einer gewissen Richtung von selbst ergeben, was uns zu einer Diskussion der Gesamtwertkontroverse hinüberleiten wird.

Wiesers[1]) eigenartige Behandlung unseres Problems gipfelt darin,

[1]) Als Kritiker Wiesers wäre außer Schumpeter vor allem Wicksell zu erwähnen („Über Wert, Kapitel, Rente nach den neueren nationalökonomischen Theorien“, Jena 1893, S. XII), der die Unbrauchbarkeit des Wieserschen Gleichungssystems für die Lösung des Zurechnungsproblems richtig erkennt, während er selbst eine sehr dürftige, auf der meines Erachtens hier nicht glücklichen Verwendung des Infinitesimalkalküls beruhende, das Substitutionsprinzip ignorierende Lösung vorschlägt. Während Cassels Polemik gegen Wicksell („Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, Band 55, S. 452 ff) wohl als ganz verfehlt zu betrachten ist, scheint mir ein Verdienst dieses Kritikers darin zu liegen, daß er auf die essentielle Unvollständigkeit des Wieserschen Gleichungssystems aufmerksam macht. Aber auch für sein vollständigeres System (S. 440 ff) gilt derselbe Einwand wie gegen das Wieser'sche einfachere, daß es nämlich die Zurechnung nicht zu erklären vermag, weil diese der Stabilisierung der Gleichungen vorausgeht und darum aus dem Resultat dieser Stabilisierung nicht deduziert werden kann. Siehe weiters Wicksells Replik im 56. und Cassels Duplik im 57. Band der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“. Eine ähnliche Lösung wie von Wicksell wird vorgeschlagen von Marshall in einer Fußnote im 6. Kapitel des 5. Buches seiner „Principles“ (in der deutschen Übersetzung von Ephraim und Salz auf S. 391 f), ohne daß allerdings ihn der Vorwurf der Ignorierung des Substitutionsprinzipes mittrifft, da er ja ausdrücklich nur von Produktionsfaktoren spricht, „die nur für ein Produkt gebraucht werden“. In die von Marshall erwähnten „guten Einwendungen“ Edgeworth' gegen Wiesers Zurechnungstheorie, die nach Marshalls Zitat auf S. 279—285 des 5. Bandes des „Economic Journal“ stehen sollen, konnte ich nicht Einsicht nehmen, da sich dieses Zitat als irrtümlich erwies.

daß er glaubt, bei der Bestimmung des Wertes komplementärer Produktivgüter von allen Prinzipien abgehen zu müssen, aus denen er sonst den Wert der Güter herleitet. Die Mengersche Wertdefinition — „Der Wert sei die Bedeutung, welche konkrete Güter oder Güterquantitäten für uns dadurch erlangen, daß wir in der Befriedigung unserer Bedürfnisse von der Verfügung über dieselben abhängig zu sein uns bewußt sind" — diese Definition, die er auf Seite 20 seines ausgezeichneten, nach so vielen Richtungen grundlegenden Werkes[1]) zustimmend zitiert, scheint mit zwingender Konsequenz dahin zu führen, daß eben auch der Wert eines unter mehreren komplementären Produktivgütern durch den Nutzen bestimmt wird, den wir mit diesem Gut uns zuwenden können, ohne dieses Gut aber entbehren zu müssen. Wieser aber sagt, daß im Falle der komplementären Produktivgüter der Wert sich nicht nach diesem von ihm so genannten „von der Mitwirkung abhängigen Anteil", sondern nach einem andern Maßstab bilde, bei dem dieser „Verlustgedanke"[2]) nicht in Frage komme, denn „dieser gelte nur unter gewissen Umständen, nämlich gerade unter denen, die für einen Vorrat gleichartiger Genußgüter zutreffen, wo ich, wenn ich ein Gut abziehe, eben nur dieses eine Gut und nichts weiter abziehe, er gelte aber nicht für einen Vorrat verschiedenartiger und zusammenwirkender Produktivgüter, wo ich, wenn ich in Gedanken eines abziehe, auch die anderen eines Teiles ihrer Wirkung beraube"[3]). Darauf ist aber zu erwidern, daß diese erst durch unser Gut ermöglichte Wirkung der anderen Güter, deren ich sie durch Abziehen unseres Gutes beraube, eben eo ipso, da sie durch das Hinzutreten unseres Gutes gerade so kausal bedingt ist, wie durch das ursprüngliche Vorhandensein der „anderen Güter", auch zu einer Wirkung unseres Gutes wird, daß es also, wenn es sich auch diesen Teil seiner Wirkung zurechnet, nichts ihm nicht Zukommendes für sich arrogiert. Und wie, um mit Wieser zu reden, „die regelmäßige[4]) und entscheidende Annahme, auf die hin man den Wert eines Gutes prüft,

---

[1]) Dessen glänzende Deduktionen, wie Schumpeter mit Recht bemerkt, durch den kleinen Mißgriff in der Zurechnungslehre nichts an Überzeugungskraft einbüßen.

[2]) Ausdruck Schumpeters.

[3]) S. 82 a. a. O.

[4]) Siehe hierzu auch Böhm-Bawerks „Grundzüge usw.", S. 33, Fußnote.

nicht die seines Verlustes, sondern die seines ruhigen Besitzes und seines zweckentsprechenden Gebrauches[1]) sein soll, ist überhaupt nicht einzusehen. Denn wie kann der Wert eines in einer Produktivgruppe enthaltenen Gutes, der ja vorausgesetztermaßen in der Bedürfnisbefriedigung wurzelt, die wir uns durch Vergeudung dieses Gutes verscherzen würden, wie kann dieser Wert, der ja eklatanterweise auf der Nutzendifferenz der Gruppe mit dem Gut gegenüber der Gruppe ohne das Gut beruht, erkannt werden, wenn wir nicht vorher gedanklich die Gruppe ohne das Gut ins Auge fassen, uns also das Gut aus der Gruppe wegdenken? Nein, ohne Verlustgedanke keine Wertmessung!

Aber diese fast gequält anmutenden Konstruktionen sind es auch nicht, die Wieser auf seinen „Produktiven Beitrag" als angebliche Wurzel des Wertes komplementärer Produktivgüter bringen. Sein eigentlicher Ausgangspunkt ist die Argumentation, daß die Mengersche Auffassung dadurch, daß sie das durch die Komplementarität zuwege gebrachte Plus jedem einzelnen unentbehrlichen Produktivgut zurechnet, zu der angeblich absurden Konsequenz führe, daß die Summe der Werte der einzelnen Güter, die die Produktivgruppe zusammensetzen, größer werden könnte als der voraussetzungsgemäße Wert der ganzen Gruppe. Nun, die Antwort hierauf kann nicht schwer fallen. Wieser hat es nämlich unterlassen, auch nur mit einem einzigen Wort zu motivieren, was ihn denn überhaupt zu einer solchen Addition von zusammentreffenden subjektiven Werten, also von rein psychologischen Größen, die vorerst unabhängig voneinander und ohne Hinblick auf die nachfolgende Addition gemessen wurden, berechtigt. Denn um zu wissen, daß in der Psychologie der Satz $a + a = 2a$ außerordentlich häufig nicht gilt, dazu braucht man kein gelehrter Psychologe zu sein. Das zeigt uns die Erfahrung des täglichen Lebens mit ihren unzähligen Beispielen positiv und negetav komplementärer Genüsse. Schachspielen an und für sich ist schön, einem Geigenkünstler zuhören ist an und für sich auch schön. Aber wird jemand sagen wollen, das Vergnügen, wenn man bei einer interessanten Schachpartie durch eine Violine gestört wird, sei gleich der Summe dieser beiden Freuden? Gewiß nicht! Wenn man zu einer Gefühlsquantität eine andere dazu addieren will, muß man immer beide Summanden mit der Größe in Anschlag bringen, die sie im Falle der Koinzidenz haben, nicht mit der Größe, die man

[1]) **Wieser** a. a. O.



bei vorläufig abgesonderter Messung findet[1]). Das aber tut Wieser nicht. Er mißt zuerst die einzelnen Werte der komplementären Produktivgüter unabhängig voneinander und sagt dann, daß diese Messungen falsch sein müssen, weil ihre Summe mit dem voraussetzungsgemäßen Werte ihrer Gesamtheit nicht stimme. Nach dem Gesagten kann dies aber keinerlei Argument gegen die Richtigkeit der ursprünglichen Messung bedeuten.

Indem ich hiermit den Haupteinwand Wiesers gegen die älteren Lösungen genügend widerlegt zu haben glaube[2]), will ich mich nunmehr der Kritik seines eigenen Lösungsversuches zuwenden. Wieser betrachtet bekanntlich diverse produktive Kombinationen, in denen die nämlichen Produktivgüter in verschiedenen Mischungsverhältnissen auftreten und stellt die so erhaltenen Gleichungen zwischen den Werten der verwendeten Produktivgüter und den Werten der Produkte als gegebene Produktionsdaten hin, aus denen die einzelnen Wirtschaftssubjekte sich die konkrete Wertzurechnung vermittels einer mehr oder weniger bewußten arithmetischen Auflösungsmethode herausrechnen[3]). Diese Gleichungen wollen wir nun einmal unter die Lupe nehmen. Nennen wir die zu betrachtenden Produktivgüter A, B, C, deren als Produktionselemente in Verwendung stehende Einheiten allgemein a, b, c, deren konkret in Betracht kommende Teilstücke aber a_1, b_1, c_1 respektive a_2, b_2, c_2 und die diesen Teilquantitäten zukommenden Werte x_1, y_1, z_1 respektive x_2, y_2, z_2; schreiben wir uns nun, um bei Wiesers Zahlenbeispiel zu bleiben, dessen Gleichungen in dieser etwas geänderten Art auf, so lauten sie

$$x_1 + y_1 = 100$$
$$2x_2 + 3z_1 = 290$$
$$4y_2 + 5z_2 = 590.$$

Und nun erwägen wir, unter welchen Bedingungen uns diese Gleichungen über die den Produktionselementen a, b, c zuzurechnenden

[1]) Denn das Werturteil kann ja natürlich immer nur für eine bestimmte psychologische Situation zutreffen; diese aber geht eben schon dadurch in eine andere über, daß 2 Wertungen koinzidieren.

[2]) Das Übrige, was noch über dieses Argument zu sagen wäre, müßte in einer Wiederholung des von Schumpeter zu diesem Punkte zutreffend Angeführten bestehen und wird daher hier übergangen.

[3]) S. 87 a. a. O.

Werte x, y, z Aufschluß geben können. Dazu nun müssen einleuchtenderweise zwei Vorbedingungen gegeben sein: 1. Muß aus Gründen der elementaren Arithmetik $x_1 = x_2$, $y_1 = y_2$, $z_1 = z_2$ sein. weil sonst eben nicht 3, sondern 6 Unbenannte in den drei Gleichungen vorhanden wären, ohne irgend eine Hoffnung, deren Zahl durch Hinzufügung neuer Gleichungen, von denen ja jede auch immer zwei neue Unbekannte mitbringen müßte, mit der Gesamtzahl der Gleichungen jemals in Einklang bringen zu können. 2. Müssen diese Gleichungen ohne Rücksicht auf die Wertzurechnung an x, y, z aufgestellt worden sein, weil wir ja sonst nur das herausrechnen könnten, was wir so schon wissen, also nur die Gleichheit einer Identität beweisen würden.

Und nun behaupte ich: diese beiden Bedingungen können in dem notwendigerweise als Ausgangspunkt zu nehmenden allgemeinen Fall nie zugleich erfüllt sein. Und hier nun muß ich gleich von unserem Beispiel abgehen. Dieses Beispiel, in dem wir gerade drei Gleichungen mit drei Unbekannten haben, ist nämlich deshalb zu einer allgemeinen Deduktion unbrauchbar, weil der Fall, daß die Anzahl der sich ergebenden Gleichungen mit der der Unbekannten genau übereinstimmt, eine ganz singuläre Ausnahme bedeutet. Denn daß zwischen der Zahl der zusammenwirkenden Produktivgütergattungen und der Anzahl der verschiedenen möglichen Dosierungskombinationen auch nicht der leiseste Zusammenhang besteht, ist wohl unmittelbar einleuchtend. Und indem wir Wieser — und Schumpeter, der ihm hierin Beifall zollt — bereitwillig zugeben wollen, daß der Fall, daß die Gleichungen unterbestimmt sind, wodurch die Lösung unbestimmt würde, unwahrscheinlich ist, müssen wir als allgemeinen Fall, der sich allein zur Exemplifizierung allgemeiner Behauptungen eignet, den der Überbestimmtheit annehmen. Das heißt — indem wir die z, um die Sache nicht unnötig zu komplizieren, ganz aus dem Spiele lassen — es werden noch Gleichungen, in denen x und y vorkommen, hinzutreten. Und nun haben wir die — für die Richtigkeit unserer Deduktionen ganz bedeutungslose — Wahl zwischen zwei Annahmen. Wir können uns nämlich entweder vorstellen, daß sich alle diese von uns zu betrachtenden Produktionsgleichungen zugleich bilden, daß heißt, daß alle die verschiedenen Möglichkeiten der Kombination zugleich entdeckt und angewendet werden, was zum Beispiel annähernd zutreffen würde bei der Neukolonisation eines Landes, wo sowohl die Arten und Formen der Produktion, als auch die Werte der Produktivgüter, inklusive Boden und

Arbeit, erst ihrer Fixierung harren, oder aber wir können annehmen, daß zu den vorhandenen, etwa drei Kombinationen nur — sagen wir, durch eine neue Erfindung — eine vierte hinzutritt. Dies ist offenbar in unserer relativ stabilen Volkswirtschaft die Regel und wegen dieser größeren Analogie zu der Wirklichkeit entscheiden wir uns auch für die zweite Annahme, obwohl sich unsere Darlegungen unter der ersten vielleicht unmittelbarer einleuchtend gestalten würden.

Es werde also bei ausgeglichener Volkswirtschaft, das heißt beim Bestehen der drei Wieserschen Gleichungen, eine neue Produktionsmöglichkeit entdeckt, bei der $6 a_3$ mit $7 b_3$ kombiniert werden. Das Produkt erhalte bei seinem ersten Gang auf den Markt den Wert, etwa den subjektiven Tauschwert von, sagen wir, 800. Was nun? Die Besitzer von a_3 und b_3 werden ihren Anteil verlangen und sofort wird der Unternehmer, der eventuell Besitzer der a_3 oder b_3 sein kann, seine Entscheidung über die Zurechnung zu fällen haben; und er wird diese Entscheidung nach den Gesetzen der Zurechnung — wie diese lauten, ist für uns vorderhand ganz gleichgültig — treffen und die Preise von a_3 und b_3 werden sich unter dem Einflusse dieser Wertzurechnung feststellen. Wie hoch nun auf Grund dieser ersten Zurechnung die Werte x_3 und y_3 ausfallen werden, kann man so allgemein nicht sagen. Aber jedenfalls werden sie mit den aus den übrigen Gleichungen zu berechnenden nicht übereinstimmen, weil ja für uns, die wir Anhänger der rekurrierenden Wertfiliation sind, die wir glauben, daß der Wert von der Konsumentenseite her die Rangordnung der Produktivgüter hinaufsteigt, keinerlei Anlaß zu der Annahme vorliegt, daß bei der Bewertung des Produktes irgendeine Rücksicht auf die Produktivgüter und deren sonstige Verwendung in Kombinationen mit anderer Dosierung mitgespielt habe. Ohne solche von uns geleugnete funktionelle Abhängigkeit aber wäre eine Übereinstimmung ein singulärer und darum irrelevanter Einzelfall. Nun aber wird der bekannte Ausgleichsmechanismus der Volkswirtschaft, der sich in der Elastizität von Angebot und Nachfrage kundgibt, einsetzen und wird die Unterschiede von x_3 gegen x_2 und x_1 und von y_3 gegen y_2 und y_1 nivellieren, oder aber, falls dies unmöglich sein sollte, wird es zu einer Rentenbildung kommen. Jedenfalls aber werden im Verlaufe dieses Nivellierungsprozesses die Größen von x und y in allen drei Gleichungen wechseln, also nicht nur x_3 und y_3, die sich eventuell stark ändern werden, sondern auch x_1, y_1 und x_2, y_2, deren Variation in den meisten Fällen,

besonders bei Gütern mit vielseitiger Verwendbarkeit eine sehr geringe sein wird[1]).

Unser Resultat ist also: vor dem Nivellierungsprozeß waren x_1, x_2 und x_3 nicht gleich, ihrer Ausgleichung[2]) aber ist eine Zurechnung

[1]) Über diesen Ausgleichsprozeß wäre im einzelnen — größtenteils dem folgenden vorgreifend — das Nachstehende zu bemerken: Die Ausgleichung kann, soweit sie eintritt, nicht durch das Zu- und Abströmen infolge des Spieles von Angebot und Nachfrage allein erklärt werden, da durch die relative Starrheit des Dosierungsverhältnisses der Produktivelemente in den einzelnen Kombinationen der komplementären Güter eine wirkliche Ausgleichung des Grenznutzenniveaus der Elemente in den verschiedenen Verwendungen durch das Spielen von Angebot und Nachfrage verhindert wird und die Tendenz zu einer derartigen Ausgleichung nur durch simultanes Zu- und Abströmen aller in einer Kombination verwendeten disparaten Produktivelemente partiell zum Durchbruche kommen kann. Daß aber trotz dieser Hintanhaltung der Ausgleichung der verschiedenen Grenznutzenniveaus, die von den Elementen einer bestimmten Produktivgüterart in den einzelnen Verwendungen — jede für sich betrachtet — erreicht werden, daß also trotz dieser dauernden Ungleichheit der Grenznutzen Gleichheit der Werte eintritt: das eben wird erklärt durch eine einfache Anwendung des allgemeinen Gesetzes vom Grenznutzen auf den Gesamtvorrat aller — unter Realisierung verschiedenen Grenznutzens — über die einzelnen Verwendungen verteilten, gleichartigen Exemplare der betreffenden Produktivgütergattung. (Die wir unter Marktverhältnissen, die zu einer derartigen Verteilung führen, als in den virtuell höherwertigen Verwendungen ersetzlich bezeichnen [über diesen Begriff siehe unten]). Diese Anwendung des allgemeinen Grenznutzengesetzes gemacht zu haben, ist das große Verdienst Böhm-Bawerks, in ihr besteht sein Substitutionsprinzip: wie wir eben gesehen haben, die einzige Möglichkeit, überhaupt die Wertgleichheit der komplementären Produktivgüter in verschiedenen Verwendungen mit ihrem essentiell ungleichen Grenznutzenniveau zu begreifen. Wo keine über verschiedene Verwendungen unter Realisierung ungleichen Grenznutzens verteilte Mehrheit von gleichartigen Exemplaren vorliegt (bei den „unersetzlichen" Gütern), ist diese Anwendung des Grenznutzengesetzes natürlich undurchführbar; diesen Gütern wird der Wert autonom aus ihren naturgemäß einzigen Verwendungen zugerechnet. Daß endlich bei Kombinationen von lauter nach der Marktlage beliebig ersetzlichen Gütern der Wert des Produktes nach den Kosten geschätzt wird und somit die rechte Seite der betreffenden Gleichung weichen muß, ist ein Fundamentalsatz der Grenznutzenlehre.

[2]) Wenn es nämlich nicht überhaupt zu einer Rentenbildung kommt, in welchem Falle die Güter ja jedenfalls zu wirtschaftlich verschiedenen und die Gleichungen daher ganz unbrauchbar werden.



vorangegangen. Da also nunmehr bewiesen ist, daß die beiden oben aufgestellten Bedingungen bei der notwendigen Allgemeinheit der Annahme nie zugleich zutreffen können, erscheint die Unverwendbarkeit der Wieserschen Gleichungen für die Lösung des Zurechnungsproblems festgestellt[1])[2]).

Wir haben nun noch, bevor wir von Wiesers Versuch Abschied nehmen, um zu Schumpeter überzugehen, zweier Detaileinwände zu gedenken, die Wieser gegen Böhm-Bawerk erhebt[3]), während Schum-

---

[1]) In der Anwendung unserer „Gesetze der Zurechnung“ bei der ersten Zurechnung an die Elemente der neu auftauchenden Kombination (soweit nämlich eine solche Anwendung überhaupt möglich ist) liegt natürlich eine starke Willkürlichkeit. Denn die Gesetze, die wir die der Zurechnung nennen, gehören ja in ihrer Reinheit und zwingenden Gewalt der Theorie der Statik an und leiden keine unbedingte Anwendung auf den Fall dynamischer Veränderungen, wie eine solche gewiß in dem Auftreten einer neuen Produktionskombination liegt. Und diese Willkürlichkeit ist ja eben die Ursache, warum diese erste Zurechnung nicht endgültig sein, sondern Anstoß zu der im Vorstehenden beschriebenen Wertrevolution geben wird, die erst dann wieder zu stabilen Verhältnissen führen kann. Wenn wir, um die Sache ganz klar zu stellen, einen Augenblick die mit der Wirklichkeit außerordentlich kontrastierende Annahme machen, daß eine übernatürlich weitsichtige sozialistische Produktionsleitung, die auch an möglichst großem Profit gerade in der neu auftauchenden Kombination nicht interessiert ist, unter Berücksichtigung der im speziellen Fall durch die dynamischen Veränderungen erforderlichen Abweichungen von den statischen Gesetzen der Zurechnung sofort zu dem neuen stabilen Verhältnis übergehen würde, so würde eben in diesem einen Schritte eine umfassende Anwendung der Zurechnung, diesmal ohne Willkürlichkeit, liegen und wenn auch das modifiziert angewendete Gesetz der Zurechnung von dem statischen differieren würde, so läge doch das statische Gesetz in ihm in seiner Gänze gewissermaßen als Grundstock und Kern verborgen. Und auch dann würde es ein Zirkel sein, die Gesetze der Zurechnung aus einer Konstellation ableiten zu wollen, die erst durch diesen einen großen Akt der Zurechnung herbeigeführt wurde.

[2]) Den Schumpeterschen Einwand, daß das Gleichungssystem schon deswegen mangels Identität der Unbekannten hinfällig sei, weil ja zwischen $3x$ und $x + x + x$ eine Divergenz vorliege, halte ich nicht für ausschlaggebend. Ich gebe zwar diese Divergenz als möglich zu — daß sie noch nicht gegen unsern richtig formulierten und ergänzten Wieserschen Gesamtwertbegriff spricht, weil eben dann die bei der Wertmessung von a_1 und a_2 fungierenden Grenzteile verschieden groß sind, wird sich weiter unten ergeben —, ich glaube aber, diese Divergenz — es ist die zwischen objektivem und subjektivem Ertragswert — ist bei der großen Zahl von in Betracht kommenden Gütern und Produktionen geringfügig genug, um vernachlässigt werden zu können.

[3]) S. 84 f a. a. O.

peters Stellung zu ihnen widerspruchsvoll erscheint. In seinem Artikel klärt er die beiden Argumente ganz befriedigend auf[1], wenn er auch seine prinzipielle Reserve durch ein eingestreutes „soweit" betont; in seinem Buch[2]) aber macht er sich mindestens das eine Argument zu eigen. Die beiden Argumente sind:

1. Wie erfolgt die Zurechnung, wenn mehrere unvertretbare Güter zusammentreffen?[3]

2. Wie wird der Wert der ersetzlichen Güter aus der zweiten Verwendung abgeleitet? Die Antworten sind leicht. Im ersten Fall wird jedes der mehreren unersetzlichen Güter sich den ganzen Produktwert zurechnen, was nach dem oben Gesagten ja gar nichts Absurdes an sich hat. Paradox erscheint dieses Resultat nur, wenn man die Begriffe Wert und Preis nicht scharf auseinanderhält. Im Preis der beiden Güter wird sich natürlich diese volle Wertzurechnung nicht ausdrücken. Der Preis jedes der mehreren unersetzlichen Güter wird sich irgendwo in dem Spielraum, den sein Wert dazu läßt, fixieren. Und zwar wird, da hier eben der Fall eines ökonomisch nicht eindeutig bestimmten Preises vorliegt, diese Preisabrechnung zwischen den Besitzern der verschiedenen unersetzlichen Produktivgüter (also Monopolisten!), deren einer in der Praxis meist der Produktionsleiter sein wird, sich auf Grund außerökonomischer Bestimmungsgründe vollziehen. Was nun den zweiten Einwand betrifft, so wird in der zweiten Verwendung, die den Wert des ersetzlichen Gutes bestimmt, dieses Gut entweder unersetzlich oder ersetzlich sein. Ist es dort unersetzlich, so haben wir den eben beschriebenen Fall: ist es aber in der subsidiären Verwendung ersetzlich, so wird sich eben sein Wert nach einer dritten Verwendung bestimmen und so immer weiter bis wir endlich doch zu einer Verwendung kommen, in der es unersetzlich ist.

Und nun wollen wir zu Schumpeter übergehen und zwar wollen

---

[1]) S. 125 a. a. O.

[2]) S. 252.

[3]) Diesem Argumente wird zwar sehr entschieden, aber ohne weitere Motivation Beifall gezollt von **Stolzmann** („Die soziale Kategorie in der Volkswirtschaftslehre" I. Teil, Berlin 1896, S. 215), einem Autor, der es überhaupt für das einzige Verdienst **Wiesers** erklärt, **Menger** und **Böhm-Bawerk** „mit durchschlagenden Wahrheiten" widerlegt zu haben (S. 278), während **Wiesers** eigene Lösung verworfen werden müsse, weil dessen Produktionsgleichungen mangels eines gemeinsamen Maßes für die rechten Seiten nichtssagend seien (!).

wir im Sinne unseres Arbeitsplanes zuerst dessen Detaileinwendungen gegen Böhm-Bawerk widerlegen und hierauf seine prinzipielle Stellung als unhaltbar nachweisen.

Der erste Einwand Schumpeters[1]) ist folgender: Böhm-Bawerks „Substitutionsprinzip" beruhe auf der Voraussetzung, daß es höher- und minderwertige Verwendungen der ersetzlichen Produktivgüter gebe, in denen sie einen höheren respektive minderen Grenznutzen realisieren[2]). Dies stehe aber im Widerspruch zu dem Axiom, daß bei ausgeglichener Volkswirtschaft beliebig teilbare Güter — und daß nahezu alle Güter als beliebig teilbar angenommen werden können, legt er außerordentlich geistvoll[3]) dar — in allen Verwendungen den gleichen Grenznutzen ergeben müssen.

Dieser Einwand erledigt sich sehr einfach[4]). Der eben angeführte Satz vom gleichen Grenznutzen gilt nämlich einleuchtenderweise nicht von komplementären Gütern. Denn deren charakteristische Eigentümlichkeit liegt eben darin, daß sie nur in einer bestimmten Dosierung zusammenwirken können und nicht komplementär bleiben, wenn man die Menge eines von ihnen ohne Rücksicht auf die anderen vermehrt. Das Grenznutzenniveau kann sich also, da die Menge der in den einzelnen

---

[1]) Artikel, S. 127 ff.

[2]) Präzise darf man eigentlich nicht von einer höherwertigen, sondern nur von einer virtuell höherwertigen, das ist von einer solchen Verwendung sprechen, die auch noch ökonomisch zulässig bliebe, wenn dem Produktivgut ein höherer Wert zugerechnet werden müßte. Denn faktisch gibt es ja bei Akzeptierung des „Substitutionsprinzipes", das eben sagt, daß sich der Wert in allen Verwendungen nach dem Wert in der schlechtesten bestimmt, keine Differenz im Werte. Womit sich Schumpeters Zweifel betreffs dieses Begriffes (Artikel, S. 126 letzte Zeile von unten) erledigt. Wir werden uns im folgenden dieser präziseren Ausdrucksweise bedienen und immer von virtuell höherwertigen Verwendungen sprechen.

[3]) Wenn auch nicht originell! Siehe ganz das nämliche Raisonnement bei Wicksell „Zur Verteidigung der Grenznutzenlehre" im 56. Bande der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft".

[4]) Er ist außerordentlich charakteristisch für die Gefahren der ganzen Schumpeterschen Betrachtungsweise, die als höchstes Ziel die Aufstellung mehr oder weniger mathematischer Ausdrucksformen, als da sind Skalen, Kurven, Gleichungen auffaßt, die dann unter Verleugnung ihres auf psychologischen oder sonstigen Tatsachenbeobachtungen basierenden Ursprungs als formale Annahmen hingestellt und beliebig verwendet werden ohne jedesmalige vorherige Prüfung, ob die Gründe, die zu der Anwendung dieser Ausdrucksabbreviaturen geführt haben, auch noch den betreffenden Schritt gestatten.

komplementären Gruppen verwendbaren Güter immer konkret bestimmt ist, nicht durch ein Virement in der Verteilung dieser Güter auf die diversen Verwendungsmöglichkeiten mit verschiedenem Sättigungsgrade ausgleichen. Wollte man wirklich eine solche Ausgleichung postulieren, so käme man zu der absurden Konsequenz, daß die Erweiterung einer Produktion mit komplementären Produktivgütern ökonomisch erst ein Ziel finden dürfe, wenn die Kosten jedes einzelnen komplementären Gutes eine weitere Ausdehnung unmöglich machen und nicht schon dann, wenn die Kosten auch nur eines einzigen Gutes einer weiteren Ausdehnung ein Ende setzen. Es müßten also so lange immer mehr feine Werkzeugmaschinen gebaut werden, bis gerade der Eisenpreis eine weitere Vermehrung nicht mehr zuließe und ein Maler müßte so viele Bilder im Jahre malen, daß er für ein weiteres sogar die Leinwand nicht mehr erschwingen könnte. Nur dann würde ja der Grenznutzen des Eisens in der Erzeugung von Maschinen und etwa von Eisenbahnschwellen oder der Grenznutzen der Leinwand in der Verwendung für Ölgemälde und etwa für Schiffssegel sich ausgleichen.

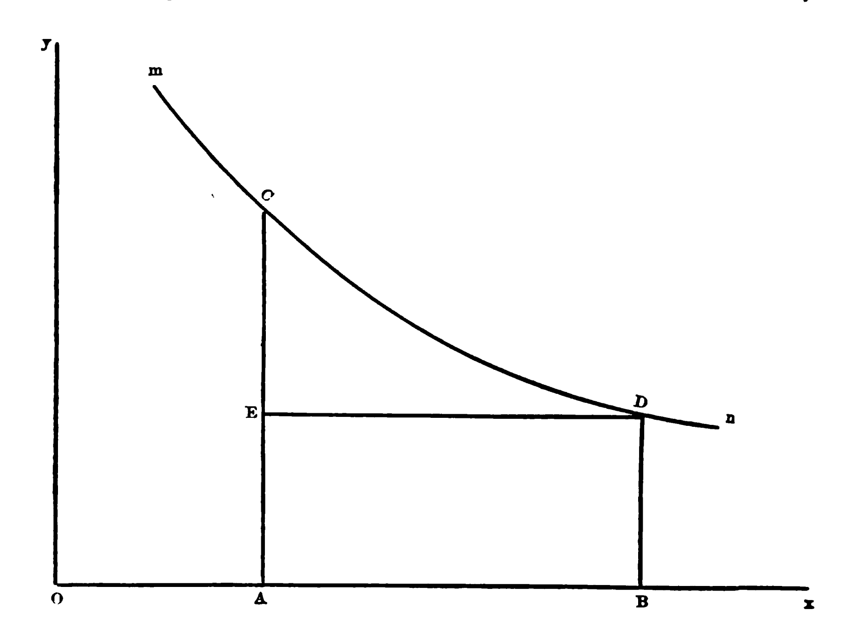
Um nun zu Schumpeters zweitem Einwand gegen das Substitutionsprinzip zu kommen, so bringt er diesen in zwei differierenden Fassungen vor, die eine auf den Grund gehende Kritik seiner durch ihren Geist vielfach bestechenden und immer anregenden Argumentation ebenso strikt auseinanderhalten muß, als sie bei ihm häufig miteinander vermischt werden. Die erste Seite seines Einwandes[1]) geht dahin, daß man deswegen nicht einfach den Wert, den die ersetzlichen Güter *in ihren* Grenzverwendungen erhalten, auch als den ihnen in den virtuell höherwertigen Verwendungen zuzurechnenden betrachten dürfe, weil auf die Wertkurve und somit auch auf den Gesamtwert, den Schumpeter daraus durch Integration berechnet, die Nutzenskalen nicht nur der minderen, sondern auch der besseren Verwendungen der Güter Einfluß haben. Wenn das wahr wäre, dann würde allerdings, die Zulässigkeit von Schumpeters Wertkonstruktion vorausgesetzt, das Substitutionsprinzip und damit der Eckpfeiler der Böhm-Bawerkschen Lösung fallen. Aber ist diese Ansicht denn auch nur vom Schumpeterschen Standpunkte aus richtig? Um ganz korrekt und präzis zu sprechen: Hat auf den nach Schumpeters Rezept zu berechnenden Gesamtwert einer Güterquantität, die im Falle des Verlustes durch Ab-

[1]) Siehe vor allem S. 254 seines Buches.

ziehen aus einer Verwendung sich ersetzen läßt, welche nur die Zurechnung eines geringeren Wertes gestattet, hat auf die Größe dieses Gesamtwertes auch der von diesem Gut in den virtuell höherwertigen Verwendungen realisierte Nutzen einen Einfluß? Das wollen wir nun einmal etwas eingehender prüfen.

Wir wollen uns also zwei Schumpetersche Wertfunktionen aufzeichnen, zuerst einen allgemeinen Fall, der uns ja auch weiter unten bei unserer prinzipiellen Auseinandersetzung über die Gesamtwertkontroverse zur Veranschaulichung dienen kann und dann den speziellen Fall der Wertkurve eines in seiner virtuell höherwertigen Verwendung ersetzlichen komplementären Produktivgutes.

Die allgemeine Wertfunktion wird bekanntlich so aussehen[1]):



Die Abszissen dieser Wertfunktion drücken die im Besitze des wertenden Individuums befindlichen Güterquantitäten, die Ordinaten die Intensitäten der diesen Quantitäten beigemessenen Werte aus. Der Gesamtwert einer beliebigen Quantität wird nach Schumpeter durch Integration der Wertfunktion in Bezug auf das diese Quantität sym-

---

[1]) S. 106 seines Buches.

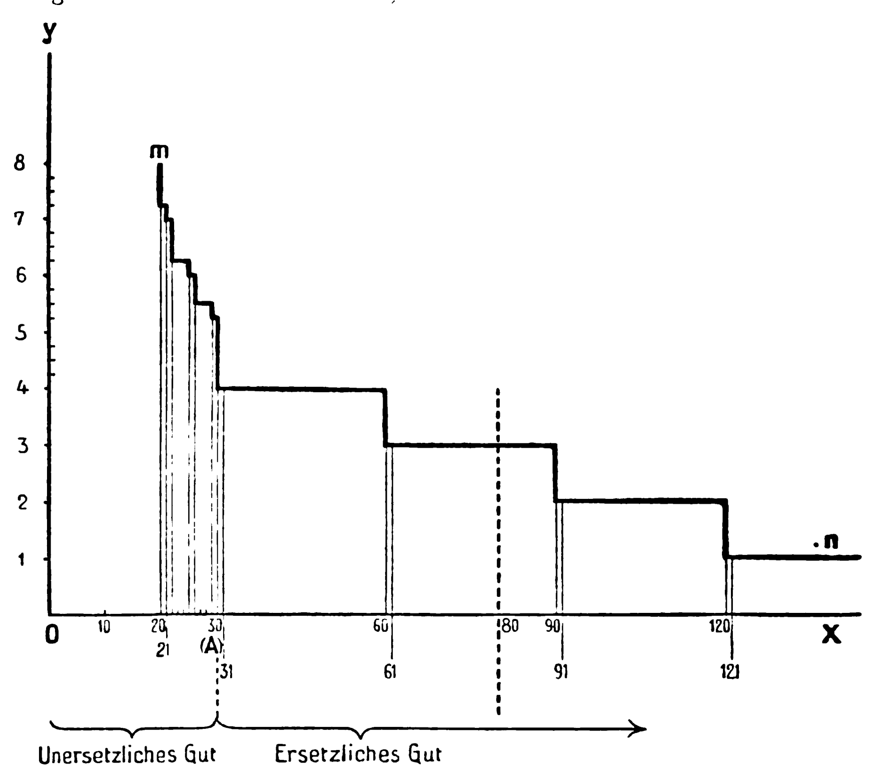
bolisierende Abszissenstück gewonnen[1]). So mißt nach Schumpeter ein Individuum, das die Gütermenge O B in seinem Besitze hat, der Teilquantität A B dieser Menge den Gesamtwert A B C D bei, während nach der Wieserschen Gesamtwertauffassung diese Wertgröße angeblich gleich A B D E sein soll.

Nun betrachten wir unseren speziellen Fall, den der Wertkurve eines in seiner virtuell höherwertigen Verwendung ersetzlichen Gliedes einer komplementären Produktivgruppe; und zwar werden wir, um der größeren Anschaulichkeit willen, ein ganz spezielles Beispiel wählen, dessen Grundzüge wir loyaler Weise Schumpeters Artikel entnehmen wollen. Nehmen wir an, in einer Stadt bestünden 30 Tischlerwerkstätten, in denen bei Beschäftigung eines Gehilfen dessen Tagesarbeit den Grenzwert 4 (etwa Kronen) habe, während bei Beschäftigung zweier Gehilfen dieser Grenzwert auf 3, bei drei Gehilfen endlich auf 2 herabsinke. Außerdem bestehe in diesem Orte eine Möbelfabrik, deren maschinelle Ausstattung für einen Arbeiterstand von normal mindestens 20 Tischlern eingerichtet sei, wobei infolge der Ergiebigkeitssteigerung durch den Großbetrieb der Grenznutzen des Arbeitstages bei Einstellung von 20 Mann 8 betrage; das heißt, der Fabrikbetrieb wäre eben noch rentabel, wenn der Unternehmer genötigt wäre, seinen Arbeitern 8 *K* Lohn zu zahlen. (Was er aber wegen des Substitutionsprinzips natürlich nicht tut!) Weiters bestehe noch eine Marge von 10 vom Fabriksunternehmer nicht dringend benötigten Arbeitern, für die er aber immer noch ökonomischerweise mehr als 4 bezahlen darf, und zwar sei der virtuelle Grenzwert des 21. Arbeiters $7^1/_2$, der des 22. $7^1/_4$, der des 23., 24., 25. je $6^1/_4$, der des 26. 6, der des 27., 28., 29. $5^1/_2$, der des 30. $5^1/_4$; der Grenzwert eines Tages des 31. Arbeiters aber sei für den Fabrikanten bereits kleiner als 4. Und nun nach diesen detaillierten Angaben wollen wir genau nach Schumpeters auf Seite 257 seines Werkes entwickeltem Rezept die Kurve des Nachfragewertes der Tagesarbeit eines solchen Tischlergehilfen aufzeichnen, wobei selbstverständlich

---

[1]) Dieselbe Auffassung z. B. schon bei Lehr („Wert, Grenzwert und Preis“ in Conrads Jahrbüchern, neue Folge 19. Band, insbesondere S. 42); Cassel („Grundriß einer elementaren Preislehre“ im 55. Bande der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, S. 411); Dietzel („Die klassische Werttheorie und die Theorie des Grenznutzens“, Conrads Jahrbücher, neue Folge 20. Band S. 573 f): Wicksell („Über Wert, Kapital und Rente“, S. 37 f).

die Möglichkeit, sich Arbeiter von auswärts kommen zu lassen, als ausgeschlossen betrachtet wird[1]).



Maßstab:

1. Der Abscissen: 1 *cm* = Tagesleistung von 10 Tischlern,
   1 *mm* = Tagesleistung 1 Tischlers.
2. Der Ordinaten: 1 *cm* = 1 Werteinheit (z. B. der Wert einer Krone).

Die Kurve ist gebrochen, weil eine Tagesleistung als nicht weiter teilbare Größe aufgefaßt wurde.

Den Fall, daß weniger als 20 Tischlergehilfen in der Stadt sind, habe ich, wie man sieht, als unpraktisch beiseite gelassen; auch Schum-

[1]) Natürlich gilt alles hier an einem der Verkehrswirtschaft entnommenen Beispiel Dargelegte prinzipiell ganz ebenso von den Vorgängen einer verkehrslosen Wirtschaft, nur daß dort an die Stelle der Konkurrenz der einzelnen Wirtschaftssubjekte, die Konkurrenz der verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten in den Erwägungen des Produktionsleiters tritt.

peter läßt ja seine Wertfunktion nicht bis an die Ordinatenachse heranreichen. Es kann sein, daß, wenn der Unternehmer noch weniger Arbeiter findet, er für diese wenigen Phantasiepreise zahlt, es kann aber auch sein, daß die technische Anlage seines Betriebes eine Verkleinerung der Arbeiteranzahl einfach nicht zuläßt, worauf dann der Fabrikant als Arbeitgeber wegfiele und die Kurve jedenfalls wieder stark sinken würde. Aus dem Mathematischen in das Ökonomisch-Deskriptive übersetzt, heißt das durch diese der analytischen Geometrie entlehnte Zeichensprache Ausgedrückte folgendes: Sind im Ganzen nur 20 arbeitsuchende Tischler in dem Ort vorhanden, so werden diese sämtlich von dem Fabrikanten engagiert werden, und zwar wird der Lohn sich in einer Höhe feststellen, die jedenfalls nicht die Wertschätzung des Fabrikanten, das ist 8 *K*, übersteigen wird. Vermehren wir nun gedanklich die Zahl der zur Disposition stehenden Arbeiter bis auf 30, so werden diese immer noch alle von der Fabrik absorbiert werden; allerdings wird das in Betracht kommende Lohnmaximum mit jedem neu hinzutretenden Arbeiter sinken. Es wird entsprechend unseren Annahmen beim 21. Arbeiter $7^1/_4$, beim 22. Arbeiter 7, dann bis zum 25. $6^1/_4$, beim 26. 6, dann bis zum 29. $5^1/_2$, beim 30. endlich $5^1/_4$ betragen. Jedenfalls aber wird, solange nur 30 Arbeiter da sind, keiner von den handwerksmäßigen Tischlern unserer Stadt einen Gehilfen zu einem für ihn erschwinglichen Preis bekommen können. Erst wenn 31 Arbeitsuchende vorhanden sind, wird einer der kleinen Meister in die Lage kommen, sich den Luxus eines Gehilfen gestatten zu können. Sind 32 Arbeiter da, so werden 2 Handwerker dazu kommen usw., bis 60 Arbeitsuchende da sind; dann werden sämtliche kleine Meister mit *je einem* Gehilfen versorgt sein. Das Maximum des Arbeitslohnes wird während dieser ganzen Zeit (Vorhandensein von 31—60 Tischlergehilfen) 4 *K* betragen. Sind 61 da, so wird sich einer der Handwerker einen zweiten Gehilfen engagieren, für den er aber nur mehr bereit sein wird, höchstens 3 *K* zu zahlen; der Preis der Tischlerarbeit in der Stadt wird sich auf 3 *K* senken und so lange auf diesem Niveau bleiben, bis sämtliche kleine Meister mit 2 Gehilfen arbeiten, also bis zu einem Arbeitsangebot von 90 Tischlern. Der 91. wird dann als dritter Gehilfe bei einem Handwerker einspringen und von diesem Zeitpunkt an werden sich unter der von uns bei diesem ganzen Beispiel selbstverständlich festgehaltenen Voraussetzung ganz freier, ebenso rücksichtsloser, als

unvernünftiger Konkurrenz der Arbeiter untereinander alle mit einem Taglohn von 2 *K* begnügen müssen[1]).

Und nun sind wir so weit, um unsere frühere präzise Frage mit einem durch die anschauliche Vorstellung unseres konkreten Falles geschärften Blick neu zu stellen: Hat auf den nach Schumpeters Rezept zu berechnenden Gesamtwert einer Quantität eines sogenannten „ersetzlichen“ Gutes die Nutzenskala dieses Gutes in der virtuell höherwertigen Verwendung irgend einen Einfluß? Prüfen wir das jetzt an der Hand unseres Beispiels. Es handelt von dem Werte der Arbeit; ist nun die Arbeit hier ein sogenanntes ersetzliches Gut? Nun, der erste Blick lehrt, daß man das so sans phrase nicht behaupten kann: aus dem höchst einfachen Grunde, weil es Güter, die in einer Verwendung absolut und unbedingt ersetzbar sind, nicht gibt. Werden z. B. sämtliche überhaupt in der Stadt vorhandenen Tischler durch Einberufung zum Heere, durch eine Seuche, Auswanderung großen Stils, oder auch durch einen allgemeinen Streik vom Arbeitsmarkte entfernt, so kann — da wir ja die Möglichkeit eines Zuzugs von außen prinzipiell ausgeschlossen haben — der Möbelfabrikant die für ihn verlorengehenden Arbeitskräfte eben nicht aus anderen Verwendungen abziehen und es bleibt ihm nichts übrig, als zuzusperren. Wenn allerdings statt Krieg, Seuche, allgemeiner Auswanderung oder allgemeinem Streik, nur die Einberufung einiger Arbeiter zur Waffenübung, vereinzelte Todesfälle, Auswanderung oder Streik einer kleinen Gruppe von Angestellten die Anzahl der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter vermindert, so wird unser Fabrikant, indem er den Taglohn ein wenig über 4 *K* hinaufsetzt, mühelos aus den Werkstätten der kleinen Tischler sich Ersatz heranziehen.

Wir sehen, daß man immer nur von einer konkret bestimmten Quantität eines Gutes sagen kann, es sei „ersetzbar“. Für jedes Gut, das überhaupt mehrere disparate Verwendungen zuläßt, muß es bei

---

[1]) Die von Schumpeter gestreifte Möglichkeit, daß im späteren Verlauf der Kurve einmal die erste schon verlassene Verwendung wieder für die Gestalt der Kurve aktuell werden könnte, habe ich, als prinzipiell unerheblich, um die Sache nicht zu komplizieren, nicht in Betracht gezogen. Hätte z. B. die Möbelfabrik für 5 Arbeiter mit dem Taglohn $3^1/_2$ Verwendung, so würde sich die Senkung des Lohnniveaus auf maximal 3 Kronen, statt beim Auftreten des 61. erst beim Auftreten des 66. Arbeiters vollziehen, was für unsere weitere Deduktion unerheblich wäre.



gegebenen Marktverhältnissen eine ganz bestimmte Grenze geben, bis zu der es ersetzlich ist, über die hinaus nicht mehr. Die Ersetzlichkeit und Unersetzlichkeit der Güter sind also keine inhärenten Eigenschaften bestimmter Güterarten, sondern nur der Ausdruck einer über eine bestimmte Grenze hinausreichenden, oder hinter dieser zurückbleibenden Versorgung des Marktes. Diese Grenze nun handelt es sich jetzt zu finden. Ein Beispiel wird uns das sehr erleichtern. Nehmen wir also z. B. an, daß auf dem durch unsere Kurve beschriebenen Arbeitsmarkt das Angebot etwa 80 betrage. Wir wissen, daß zu diesem Zeitpunkte die Fabrik 30, 20 Tischlermeister je 2 und 10 Tischlermeister je einen Mann beschäftigen werden und daß der Lohn sich auf maximal 3 *K* stellen wird. Und nun frage ich: wieviele Arbeiter könnten ihr Angebot zurückziehen, ohne daß der Fabrikant zu einer Verminderung seines Personals gezwungen wäre? Es ist evident, daß der Unternehmer bei dieser Sachlage sich so lange nicht zu einer solchen Einschränkung genötigt sehen würde, so lange eine Zahl von höchstens 50 Arbeitern — so viele nämlich, als bis dahin bei den kleinen Meistern gestanden sind — zurücktreten würde. Erst das Abtreten des 51. Arbeiters würde die Interessen unseres Fabrikanten tangieren, weil erst mit diesem Zeitpunkte die Arbeit beginnt, für den Fabrikanten ein unersetzliches Gut zu werden. Wir sehen mit der größten irgend möglichen Klarheit, daß immer nur jene Quantität eines Gutes für irgend eine Verwendungsmöglichkeit ersetzbar ist, die höchstens der Menge des Gutes gleichkommt, die bei dem momentanen Versorgungszustande in „minderwertigen“ Verwendungen plaziert ist; oder um es mit Ausdrücken unserer analytischen Bildersprache, in der nun einmal manche die wahre Heilsbotschaft erblicken wollen, zu sagen: wenn wir den Punkt der Abszissenachse, bis zu dem die höherwertige Verwendung alle Quantitäten absorbiert (in unserem Beispiel 30) A nennen, so sind alle Quantitäten unseres Gutes ersetzlich, die rechts von A Platz haben und alle unersetzlich, die nach links über A hinaus übergreifen.

Und nun betrachten wir die nach Schumpeters Rezept anzuschlagenden Gesamtwerte der beiden derart unterschiedenen Gütergattungen. Ein Blick auf die Kurve lehrt uns, daß auf die durch Integration bezüglich eines beliebigen Abszissenstückes rechts von A (Fall der Ersetzlichkeit des Gutes!) gegebene Größe die Nutzenskala der virtuell höherwertigen Verwendung ohne Einfluß bleibt, während sie

allerdings das Integral bezüglich jedes beliebigen Abszissenstückes, das nach links über A hinausreicht, bestimmt (Fall der Unersetzlichkeit des Gutes!). Wir sehen also, daß gerade die Schumpetersche Art der Gesamtwertberechnung, weit entfernt, das Substitutionsprinzip zu widerlegen, in exakter Weise zur Konsequenz führt, daß die Nutzenskala der höherwertigen Verwendung den Gesamtwert der unersetzlichen Güter immer, den Gesamtwert der ersetzlichen Güter nie bestimmt: also genau das Böhm-Bawerksche Prinzip. Und diese Leistung könnte ein gewichtiges Argument für die Praktikabilität dieser Gesamtwertauffassung abgeben. Wir werden gleich die Gründe kennen lernen, aus denen derselben trotzdem nicht unbedingt beizupflichten ist.

Aber vorerst müssen wir noch die zweite Wendung des Schumpeterschen Einwandes widerlegen, die an mehreren Stellen anklingt und in den ersten Zeilen der Seiten 253 und 254 seines interessanten Buches zu klar zum Ausdruck kommt, als daß mit Stillschweigen über sie hinweggeschritten werden könnte. Schumpeter betrachtet den Fall, daß in einer Gegend der Arbeit, die bisher nur in der Hausindustrie kümmerliche Verwendung gefunden hat, nun durch einen Bahnbau neue lohnendere Beschäftigung geboten wird und sagt über die Bestimmung des Arbeitswertes durch das Substitutionsprinzip[1]): „Dadurch, daß die ökonomischen Bedingungen zu unserem Bahnbau gegeben sind, wird die Arbeit zu einem wertvolleren Gute als sie es vorher[2]) war und dieser höhere Wert kommt in ihrer Wertfunktion zum Ausdrucke. Wenn man also sagt, ersetzliche Güter behalten[2]) jene Wertfunktion, die ihnen in ihrer geringwertigen Verwendung zukommt . . . so ist das nicht ganz richtig". Und auf Seite 254 bezeichnet er es als Voraussetzung des Substitutionsprinzipes „daß sich die Wertfunktion nicht ändert". Nun über diesen Einwand ist wohl nur zu sagen, daß in ihm ein schwer zu begreifendes Mißverstehen des Substitutionsprinzipes enthalten ist. Ja, kommt denn bei unserem ganzen essentiell statischen Raisonnement etwas so spezifisch Dynamisches wie „Änderung der Wertfunktion" überhaupt in Frage? Wird denn nicht Schumpeter selbst nicht müde zu betonen, daß die „Wertfunktionen" für unsere Betrachtung ein „datum" sein müssen[3])? Daß sich durch die Inangriffnahme eines Bahnbaues in einer bisher ausschließlich hausindustriellen

[1]) S. 253 a. a. O.

[2]) Von mir gesperrt.

[3]) Siehe z. B. gleich S. 255 a. a. O.

Gegend alle unsere Daten, die Wertfunktion der Arbeit mit inbegriffen, vollständig ändern müssen, ist ja selbstverständlich. Aber das Substitutionsprinzip sagt doch nicht, daß man bei der Berechnung des Wertes der Bahnbauarbeit die Arbeit vielleicht mit dem Werte einzusetzen habe, den sie vor dem Bahnbau aus der Hausindustrie gezogen hat. Wir betrachten doch nur den Fall, daß bei ausgeglichener Volkswirtschaft gegebene Verwendungsmöglichkeiten bei gegebenem Versorgungszustande zugleich nebeneinander bestehen und sagen, daß dann der Wert der ersetzlichen Güter sich nach dem Wert bestimmt, der ihnen aus der gleichzeitig in Frage kommenden minderen Verwendung, auf die sich ihr in der höheren Verwendung nicht unterkommender Überschuß simultan verteilt, zugerechnet wird. Und wenn wirklich von dem Autor des Substitutionsprinzipes je der Ausdruck „Hinzutreten einer neuen Verwendungsmöglichkeit“ gebraucht worden sein sollte, so war ja doch selbstverständlich nur ein gedankliches Hinzutreten, ein Nacheinander in der Betrachtung, nicht ein temporales Nacheinander in dem Auftreten der Verwendungen, das die Daten ändern würde, gemeint. So sehen wir, daß dieser Einwand in einem Fehler wurzelt, vor dem gerade mein verehrter Herr Gegner sonst am allereifrigsten warnt, in einem Zusammenwerfen von Statik und Dynamik.

Damit glaube ich die Detaileinwände Schumpeters erledigt zu haben und will nun auf seine prinzipiellen Einwendungen gegen die Problemstellung seiner Vorgänger eingehen. Schumpeter sagt bekanntlich. die Lösung des Zurechnungsproblems bestehe in der Ableitung des Gesamtwertes der Produktivgüter und hierin muß ihm jedermann voll beistimmen, der im Zurechnungsproblem das theoretische Fundament der Verteilungslehre sieht. Nun aber fährt er fort: wenn man nach der Wieserschen Berechnung die Größe des Gesamtwertes gleichsetze dem Produkt aus dem Grenzwert mal der Menge, so genüge zu dessen Berechnung die Ableitung des Grenznutzens; diese Wiesersche Gesamtwertauffassung sei aber falsch, in Wirklichkeit finde man den Gesamtwert nicht durch Multiplikation, sondern nur durch Integration der Wertkurve. Zur Ableitung des Gesamtwertes der Produktivgüter sei also die vorherige Aufstellung von deren Wertkurven unumgänglich notwendig und diese Aufstellung sei das nächste Ziel der Zurechnung. Diese Notwendigkeit nun wollen wir jetzt näher prüfen.

Schumpeter erhebt, um die Wiesersche Gesamtauffassung ad absurdum zu führen, gegen sie drei Einwendungen, die sich eigentlich

nur als Variationen eines Gedankens darstellen. Diese Einwendungen lauten:

1. Nach Wiesers Auffassung würde, da der Grenzwert z. B. des Wassers gleich Null sei, auch der Gesamtwert jeder beliebigen Quantität Wasser, also auch des ganzen Wasservorrates der Erde gleich Null sein, so daß wir leichten Herzens auf alles Wasser der Welt verzichten müßten, was offenbar ein falsches Resultat wäre, da ja die Existenz des Menschengeschlechtes von dem Vorhandensein des Wassers auf der Erde abhängt.

2. Wenn wir zwei verschieden große Quantitäten des nämlichen wirtschaftlichen Gutes betrachten, so ist jedenfalls bei der kleineren Menge der Grenzwert größer; nach Wiesers Berechnung müßte es also Fälle geben — die des von ihm so genannten „absteigenden Wertastes“ —, in denen der Gesamtwert einer größeren Quantität kleiner würde als der der kleineren; dies aber wäre offenbar unlogisch, denn daß wir den Gesamtwert der größeren Quantität höher einschätzen müssen als den der geringeren, daß wir mit anderen Worten den Verlust der größeren Menge schwerer verwinden werden, als den der kleineren. folgt ja schon daraus, daß wir mit der größeren Quantität auf die durch deren Besitz gegebene Möglichkeit einer vollständigeren Befriedigung des Bedürfnisses verzichten müssen, als wir durch die, darum leichter zu verschmerzende, kleinere Quantität je hätten erlangen können.

3. Wenn die zur Verfügung stehenden Quantitäten eines Gutes immer mehr vermehrt werden, so muß der Grenznutzen immer mehr sinken, bis er endlich negativ wird: z. B. der des Wassers bei einer Überschwemmung. Wenn man nun den Gesamtwert alles vorhandenen Wassers einfach durch Multiplikation dieses negativen Grenzwertes mit der ganzen Wassermenge finden wollte, so käme man zu dem Resultat, daß dieser Gesamtwert alles Wassers eine kolossale negative Größe darstellt, was zur Folge hätte, daß uns der Verlust alles vorhandenen Wassers nicht nur gleichgültig lassen würde — was schon falsch wäre — sondern daß wir uns sogar über dieses unser aller Todesurteil involvierende Phänomen noch besonders freuen müßten.

Zu diesen drei Einwendungen, deren volle Berechtigung nicht bestritten werden soll, ist zu bemerken, daß sie deswegen begründet sind, weil Wieser seinem an und für sich richtigen Gedanken eine nicht ganz konsequente Ausgestaltung gegeben oder auch vielleicht

nur sich in nicht ganz glücklicher, leicht Mißverständnisse hervorrufender Weise ausgedrückt hat. Das punctum saliens ist die Auffassung der Begriffe Grenzteil, Grenznutzen, Grenzwert. Für Schumpeter, der überall in dem Bestreben befangen ist, der Mathematik entnommene Kategorien und Begriffe in der Nationalökonomie zur Anwendung zu bringen, ist der Grenzteil entsprechend der Auffassung der mathematischen Ökonomen eine unendlich kleine Menge des betrachteten Gutes. Wieser spricht sich nicht mit voller Klarheit über seinen Begriff des Grenzteiles aus. Wir wollen also nun versuchen, denjenigen Begriff des Grenzteiles herauszuarbeiten, der der Verwendung entspricht, vermittels deren die neuere Werttheorie durch diesen Begriff zu ihren grundlegenden Erkenntnissen gelangt ist. Nun das fundamentale Raisonnement war bekanntlich folgendes: wenn eine bestimmte Quantität eines Gutes, dem Gossenschen Gesetze entsprechend, auf seine verschiedenen Verwendungen verteilt ist und es fällt aus irgendeinem Grunde eine Teilquantität, die der Befriedigung eines der intensiveren Bedürfnisse dienen sollte, weg, so werden wir nicht auf die Befriedigung dieses intensiveren Bedürfnisses verzichten, sondern wir werden eine andere Quantität von eben der Größe, die die verlorene hatte, der Befriedigung des wenigst intensiven, vorher noch gedeckten Bedürfnisses entziehen und zur Befriedigung des bedrohten intensiveren verwenden[1]). Die Teilquantität, die dem beschriebenen Virement unterliegt, nennen wir Grenzteil, den durch ihre Abberufung entstehenden Nutzenausfall in der schlechtesten Verwendung Grenznutzen und die Bedeutung des Drohens dieses Nutzenausfalles für uns Grenzwert. Damit ist unsere Frage gelöst. Wir sehen, daß dieser Fundamentalfall, der zur Aufstellung dieser „Grenz“begriffe überhaupt geführt hat, nur eine Definition dieser Begriffe zuläßt: darnach ist der „Grenzteil“ jene Teilquantität, deren Verlust in einem konkreten Fall in Frage steht, als möglich empfunden wird. Es ist das bei jeder einzelnen Schätzung eine durch die Begleitumstände ganz genau fixierte Größe, die unendlich klein anzunehmen, nicht nur kein Grund vorliegt, sondern sogar direkt inkonsequent wäre[2]).

[1]) Siehe z. B. Menger a. a. O., S. 99, 9. Zeile von unten: „mit einer gleichen Teilquantität“.

[2]) Hierin liegt die Wurzel unserer Divergenzen gegenüber der Schumpeterschen Auffassung.



Nennen wir nun die Größe, welche uns angibt, wie oft der so definierte Grenzteil in der betrachteten Gesamtmenge enthalten ist, den Grenzteilquotienten, so erhält das Wiesersche Gesamtwertgesetz folgende Gestalt: Gesamtwert = Grenzwert × Grenzteilquotient. Und so ist es, wie wir sehen werden, unanfechtbar. Prüfen wir also, wie sich dieses Gesetz gegen den Ansturm der drei Schumpeterschen Einwände wehrt. Wir sehen sofort, daß alle drei von Schumpeter angeführten Fälle ein Gemeinsames haben: bei ihnen wird der Verlust des ganzen zu schätzenden Gütervorrates in seiner Gesamtheit als konkret in Frage stehend betrachtet[1]), d. h. im Sinne unserer Definition: Grenzteil = Gesamtvorrat, Grenzteilquotient = 1, Gesamtwert = Grenzwert. Wir sehen, in diesen Fällen erübrigt sich jede Berechnung. Im ersten Falle ist der Gesamtwert gleich dem Grenzwert (× 1); der Grenznutzen aber, aus dem sich der Grenzwert herleitet, ist gleich dem Gesamtnutzen, also durchaus nicht gleich Null. Es kann also keine Rede davon sein, daß unsere Theorie zu dem unsinnigen Ergebnis führte, der Gesamtwert alles Wassers sei gleich Null (wenn nämlich der gesamte Wasservorrat in seiner Gänze als verlierbar vorgestellt wird). Wir sehen hier, daß von dem Begriffe der freien Güter ganz dasselbe gilt, was wir oben bezüglich des ja enge verwandten Begriffes der ersetzlichen Güter gezeigt haben, nämlich daß „Freiheit“ und „Wirtschaftlichkeit“ eines Gutes nicht spezifische Eigenschaften desselben sind, sondern nur der Ausdruck bestimmter Versorgungszustände des Marktes. Bezüglich des zweiten Einwandes gilt ganz dasselbe. Bei beiden verschieden großen Quantitäten ist der Gesamtwert gleich dem Grenzwert und daß der Grenzwert, der ja, wenn der Grenzteil bis zur Größe der Gesamtmenge wächst, sich nach dem Gesamtnutzen richtet, bei der größeren, in ihrer Gänze nützlicheren Quantität größer sein wird als bei der kleineren, ist auch klar. Im ersten Moment könnte das allerdings frappieren, denn wir haben ja oben selbst gesagt, daß der Grenznutzen bei der kleineren Quantität größer sei. Gewiß! Aber das hat nur für den Fall gegolten, daß bei beiden in Rede stehenden Quantitäten dieselbe Menge als Grenzteil betrachtet wird. Und wirklich wird, wenn wir in beiden Quantitäten den Grenzteil gleichmäßig wachsen lassen, sein Wert, also der Grenzwert, bei der kleineren

[1]) Daß es auch Fälle gibt, in denen dies nicht der Fall ist, ja daß bei der Schätzung großer Quantitäten letztere sogar die Regel bilden, werden wir gleich sehen.

Quantität stets größer bleiben als bei der größeren, so lange nur die beiden Grenzteile untereinander gleich bleiben, d. h. so lange, bis die wachsenden Grenzteile gleich der kleineren Gesamtmenge geworden sind. Von da ab allerdings kann selbstverständlich nur mehr der Grenzteil der größeren Quantität weiter wachsen und so wird sein Wert endlich den Wert des Grenzteiles in der kleineren Quantität, der ja über deren Gesamtmenge hinaus nicht anwachsen kann, einholen und noch später überholen. Was nun den dritten Fall anbelangt, so ist eben auch hier, wenn wir in krassem Widerspruch zur Wirklichkeit den plötzlichen Verlust des ganzen vorhandenen Überschwemmungs- und sonstigen Wassers in Erwägung ziehen, der Grenzteil gleich der Gesamtmenge und der Grenznutzen gleich dem Gesamtnutzen alles Wassers, also positiv und vom Grenzwert gilt dasselbe.

Was nun sagen wir zu der Schumpeterschen Behandlung dieser Fälle? Wir sehen, daß ihre Resultate mit den unseren übereinstimmen und richtig sind. Es ist richtig, das man den Grenznutzen, der ja in diesen drei Fällen gleich ist dem Gesamtnutzen außer durch eine einfache, einmalige, dem wirtschaftenden Subjekt sich als selbstverständlich aufdrängende Beobachtung auch in der Schumpeterschen Art finden kann, d. h. indem man zuerst durch Befragung des Wertenden die Wertschätzung feststellt, die dieser für eine unendlich kleine Menge unseres Gutes — ein Begriff, dessen vollständige Willkürlichkeit wir oben nachgewiesen haben — bei jedem einzelnen hypothetisch vorgestellten Grade der Bedürfnissättigung hegt, indem man dann die so gewonnenen Wertschätzungen als Ordinaten in ein Koordinatensystem einträgt, weiters deren Endpunkte durch eine Linie — die Wertfunktion — verbindet und endlich vermittels der höheren Mathematik das Integral dieser Kurve in Bezug auf die zu schätzende Quantität berechnet. Aber wir müssen allerdings hinzufügen, daß diese Methode nicht nur das Äußerste an Wirklichkeitsfremdheit, sondern auch ein Maximum an mangelnder wissenschaftlicher Ökonomie in sich birgt. Alle mathematischen Hilfskonstruktionen und Zwischenlösungen haben doch nur den Zweck, schwierig oder gar nicht zu Beobachtendes in eine solche Verbindung zu leichter zu Beobachtendem zu setzen, daß man es aus dem leichter zu Beobachtenden ableiten kann. Was aber tut Schumpeter? Um den Nutzenausfall festzustellen, den wir durch Verlust einer Güterquantität erleiden — ein Ausfall, dessen Größe dem wirtschaftenden Subjekt bei Auftauchen des Verlustgedankens sofort als

allererstes sonnenklar vor Augen tritt — muß er erst exakterweise unendlich viele Nutzenschätzungen beobachten, die das wirtschaftende Subjekt einem unendlich kleinen Teile, also einer imaginären und unwirklichen Größe, in den verschiedensten, ebenfalls unwirklichen, konkret nicht in Betracht kommenden Graden der Sättigung seiner Bedürfnisse im eventum entgegenbringt. Er muß also, um zu einem einfachen, unmittelbar zu beobachtenden Ergebnis zu kommen, erst unendlich viele Beobachtungen machen, von denen jede einzelne unvergleichlich schwieriger und komplizierter ist als die, deren Ersatz das Ergebnis von ihrer aller Kombination sein soll. Oder, um ganz kurz zu sprechen, er nimmt das als zu suchen an, was vergleichsweise gegeben (d. h. leicht zu beobachten) ist und das als gegeben, was zu beobachten nahezu unmöglich erscheint und ist dann glücklich, daß ihm die höhere Mathematik eine Methode an die Hand gibt, das so schon Bekannte aus dem kaum je in Erfahrung zu Bringenden zu berechnen. Und wieso dieser phantastische Umweg? Nun man hat eben den prachtvollen, lebendigen, aktiven Grenznutzenbegriff durch die Einordnung in die Begriffswelt der Differentialrechnung eingeschnürt, erdrosselt und in Spiritus gesetzt und nun quält man sich damit ab, aus dem armen Schatten Leistungen herauszubringen, die der ungemeuchelte Begriff in seiner ursprünglichen Lebensfülle spielend vollbracht hätte: ein Kapitel vom Segen der mathematischen Ökonomie.

Aber wir mögen diese Methode noch so sehr verwerfen, wir mögen noch so sehr der Ansicht sein, daß sie, um ein vulgäres Wort zu gebrauchen, das Pferd beim Schweife aufzäumt, wir müssen zugeben, daß sie in den betrachteten drei Fällen auch zum richtigen Resultate kommt.

Aber nun gehe ich weiter und behaupte, daß es eine höchst wichtige und verbreitete Gruppe von Fällen gibt, für die diese Methode, ohne die äußerste Künstelei angewendet, direkt falsch wird, während unsere Berechnungsweise auch diese Gruppe sehr schön und einfach erklärt. Wir wollen also nun herausarbeiten, wie solche Fälle, wo unsere Lösung von der Schumpeterschen differiert, aussehen müssen. Wir sehen, daß immer dann, wenn bei der Schätzung einer Güterquantität im konkreten Fall deren Verlust in toto in Betracht gezogen wird, wenn also unser Grenzwert gleich dem Gesamtwert wird, unser Resultat mit dem Schumpeterschen übereinstimmt[1]). Zu einer Divergenz

[1]) Weil sich ja immer dann bei uns wie bei Schumpeter der Gesamtwert unmittelbar aus dem Gesamtnutzen herleitet.

kann es also nur dann kommen, wenn wir bei der Schätzung einer Güterquantität den Grenzteil nicht gleich dem Gesamtvorrat annehmen, d. h. wenn wir nicht deren Verlust in toto im konkreten Falle in Betracht ziehen. Ja, wird man mir einwenden, liegt in der Annahme eines solchen Falles nicht der oben bei Wieser bekämpfte Fehler einer Schätzung ohne Verlustgedanken? Worauf zu antworten ist, daß auch bei diesen Fällen der Verlustgedanke nicht fehlen wird; er wird nur eine gewisse Modifikation durchmachen, oder vielmehr, er wird qualitativ genauer präzisiert werden.

Ein Beispiel wird dies sofort zeigen. Nehmen wir an, jemand besitze als Hauptbestandteil seines Vermögens ein Bassin mit 1000 *hl* eines kostbaren Mineralwassers. Nun kommt er — etwa weil er von einem Freunde bestürmt wird, ihm das ganze Wasser zum Geschenk zu machen — in die Lage, diesen ihm gehörigen Vorrat schätzen zu müssen. Nach unserer Methode nun wird auch hier wieder der Grenzteil gleich der Gesamtmenge, der Grenzteilquotient gleich 1 sein; der Gesamtwert wird gleich sein dem Grenzwert × 1, der Grenzwert wird sich nach dem Grenznutzen bestimmen, der gleich sein wird dem Gesamtnutzen. Der Gesamtwert wird sich also vom Gesamtnutzen ableiten, d. h. er wird, unserer Voraussetzung, daß das Objekt den Hauptbestandteil des Vermögens des Schätzenden ausmacht, entsprechend, relativ sehr hoch sein, jedenfalls viel höher als etwa das Tausendfache von dem Werte eines Hektoliters oder das Zehnfache von dem Werte von 100 *hl*. Auch Schumpeter wird natürlich den Gesamtnutzen zu finden trachten, der ja nach seiner Ausdrucksweise mit dem Gesamtwert geradezu zusammenfällt. Nur wird er, da er bekanntlich irrationeller Weise nicht die Schätzung konkreter Güterquantitäten, sondern die unendlich kleiner Güterteilchen als das Primäre betrachtet, diesen Gesamtnutzen statt durch einfache unmittelbare Beobachtung auf dem oben beschriebenen außerordentlich komplizierten Umweg über die Beobachtung der Wertintensität einer unendlich kleinen Größe bei unendlich vielen vorgestellten Graden der Bedürfnissättigung, weiters über die Aufstellung der Wertfunktion und deren Integrierung feststellen. Aber unsere Resultate werden gleich sein. Nun nehmen wir an unseren Voraussetzungen eine ganz kleine Modifikation vor. Der Freund bitte nicht um Schenkung der ganzen Quantität auf einmal, sondern um Schenkung von je 100 *hl* an zehn aufeinanderfolgenden Tagen. Wie werden die beiden Schätzungen nun ausfallen? Offenbar genau so wie früher. Wir

ziehen immer noch den Verlust der ganzen Quantität in Betracht, wenn auch sukzessive statt auf einmal; aber das ändert — wenn wir in diesem Zusammenhange von dem Wertunterschiede zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern absehen — offenbar gar nichts. Der Grenzteilquotient ist wieder 1, die Schätzung erfolgt nach dem Gesamtnutzen und ist jedenfalls viel höher als das Zehnfache der auf einmal abzugebenden Quantität von 100 *hl*, *was ja auch durch die Erwägung vollkommen klar wird, daß ja die 100 hl des zweiten und jedes folgenden Tages wegen der immer kleiner werdenden Gesamtquantität, jede einzelne Rate für sich allein betrachtet, einen immer höheren Gesamtnutzen haben werden.* Auch für die Schumpetersche Berechnung wird dieser Fall keinerlei Divergenzen gegenüber dem früheren zeigen. Sowohl die Wertfunktion, als auch die betrachtete Menge bleibt gleich und durch diese beiden Daten ist ja sein Gesamtwert eindeutig bestimmt. Und jetzt nehmen wir noch die entscheidende Modifikation an unseren Daten vor. Unser Bassin stehe mit der fortdauernd sprudelnden Mineralquelle in konstanter Verbindung und die einmal in jedem Tage erfolgende Entnahme von 100 *hl* werde jeden Tag voll ersetzt durch einen Zufluß von ebenfalls 100 *hl*. Wie hoch schätzt unser Quellenbesitzer jetzt seinen in 10 Tagesraten à 100 *hl* zu verausgabenden Vorrat von 1000 *hl*? Fragen wir zuerst unsere Methode: Der Grenzteil, d. h. unserer Definition gemäß die Menge, deren Ausscheiden aus dem ganzen Vorrat konkret in Frage kommt. ist hier nicht mehr 1000 *hl*, denn es gibt keinen Augenblick, wo die ganzen 1000 *hl* aus dem Bassin entschwinden. Auf einmal werden immer nur 100 *hl* entnommen und bevor es zur nächsten Entnahme kommt, hat sich das Manko schon wieder durch den neuen Zufluß ausgeglichen. Der konkret in Frage kommende Verlust beträgt also nur 100 *hl*, dies ist unser Grenzteil; der Grenzteilquotient beträgt dann 10 und der Gesamtwert der 1000 *hl* ist gleich dem Wert von 100 *hl* mal 10, also jedenfalls außerordentlich viel kleiner als im vorigen Falle. Nach Schumpeters Berechnung aber wird sich gar nichts geändert haben. Weder die Wertfunktion des Mineralwassers, noch die Menge des zu schätzenden Gutes ist eine andere geworden. Schumpeter muß also den Wert des ganzen Mineralwasservorrates in diesem Fall genau so hoch schätzen wie beim vorigen Beispiel. Hier liegt also zweifellos eine Divergenz der beiden Berechnungen und es fragt sich

jetzt nur noch, wer von uns recht hat. Nun, daß es jedenfalls ein ausschlaggebender Mangel der gegnerischen Auffassung sein muß, daß der maßgebende Unterschied von dem letzten Beispiel, der sich darin zeigt, daß damals die Existenz, nunmehr aber nur die Einkünfte während einiger Tage in Frage stehen, nach Schumpeter in der Bewertung unseres Vorrates absolut nicht zum Ausdrucke kommen soll, das ist wohl ohne ein Wort der Erläuterung klar. Ist es aber gerade unsere Auffassung, die an die Stelle der jedenfalls mangelhaften Schumpeterschen zu treten hat? Nun, erwägen wir hiezu einmal genau, was sich eigentlich gegen das letzte Beispiel wirtschaftlich geändert hat. Auch damals ist der Verlust gewissermaßen in zehn Raten à 100 *hl* erfolgt. Trotzdem sagten wir, der Gesamtwert der 1000 *hl* sei nicht gleich dem Zehnfachen des Wertes der ersten 100 *hl*-Rate, weil eben jede folgende Rate wegen des immer kleiner werdenden Gesamtvorrates und der damit immer mangelhafter werdenden Bedarfsdeckung im Zeitpunkt ihres Ausscheidens einen höheren Wert als die vorangehenden repräsentierte, so daß mangels Gleichheit der Summanden an die Stelle der mehrmaligen Addition nicht eine Multiplikation treten durfte. Wie aber steht es jetzt? Jetzt wird das durch die Entnahme einer Rate entstehende Minus immer in der Zwischenzeit bis zur Ausscheidung der nächsten durch den neuerlichen Zufluß gedeckt. Der Stand der Bedarfsdeckung ist bei jedem Aussonderungstermin der gleiche. Infolgedessen ist auch in jedem dieser Zeitpunkte der bekanntlich ausschließlich von der Bedarfsdeckung abhängige Wert der abgegebenen Wassermengen — die ja stets gleich groß (100 *hl*) sind — ebenfalls gleich groß. Wenn aber die einzelnen Summanden, aus denen sich der Wert der ganzen 1000 *hl* zusammensetzt, nunmehr gleich groß sind, so liegt keinerlei Grund vor, warum nicht an die Stelle der wiederholten Addition dieser untereinander gleichen Größen die Multiplikation mit der Anzahl der Summanden treten soll. Der Gesamtwert ist also diesmal gleich dem Wert einer Rate (Grenzteil) per 100 *hl* mal 10 (Grenzteilquotient). Dies ist aber unser früheres Ergebnis[1]).

---

[1]) Hier könnte mir folgender Einwurf gemacht werden: Ich habe selbst früher (bei Gelegenheit meiner Polemik gegen Wiesers Versuch, den Mengerschen Verlustgedanken ad absurdum zu führen) die Forderung aufgestellt, daß bei der Addition von Werten, die ja psychologische Größen sind, erst geprüft werde, ob die Größen der zu addierenden Werte nicht eben durch das Faktum der Addition eine Veränderung erleiden. Nun, diese Prüfung lehrt uns,

Nun, dieser eben beschriebene Fall, in dem unsere Gesamtwertauffassung von der Schumpeterschen divergiert, den unsere Auffassung korrekt löst, während die Schumpetersche vollständig versagt, könnte vielleicht auf den ersten Blick ein wenig weit hergeholt erscheinen. In Wirklichkeit ist gekünstelt daran nur die Einkleidung, die trotzdem zur Erreichung größter Anschaulichkeit gewählt wurde. Der werttheoretische Charakter des Falles repräsentiert nicht eine seltene Ausnahme, sondern einen außerordentlich verbreiteten und wichtigen Typus, den Typus der Güterquantitäten, die wir nicht uno actu in ihrer Gänze zu verausgaben, zu konsumieren, zu verkaufen pflegen, sondern die wir sukzessive in Teilquantitäten zu veräußern und in eben demselben Verhältnisse in eben solchen Teilquantitäten uns wieder nachzuschaffen gewohnt sind, so daß unser Versorgungszustand nur kleine periodische Schwankungen aufweist, im wesentlichen aber konstant bleibt; ich möchte diese Güter „Güter mit sukzessivem Verlust und konstantem Nachschub" nennen. So aber steht es fast ausnahmslos mit allen Gütern regelmäßigen Verbrauches, vor allem mit den regelmäßig verbrauchten Produktivgütern der Massenproduktion. Gewiß liegt ein Anlaß vor, sich über den Wert der Jahresweltproduktion von Eisen, Papier, Seide usw. bewußt zu werden und ich habe früher selbst klarzulegen versucht, daß ein solches sich-über-den-Wert-bewußt-werden nur möglich ist. indem man sich über die Folgen des Verlustes klar wird. Aber die Folgen des Verlustes sind verschieden, nicht nur je nach dem, wie groß dieser ist, sondern auch je nach dem, wie der Verlust vor sich geht. Der naheliegende Fehler jeder mathematischen Behandlung aber ist es, daß sie das Quantitative in den Vorgängen auf Kosten des Qualitativen einseitig hervorhebt; so ganz unberechtigt, wie uns Cassel glauben machen will, sind darum auch die nachdenklichen Worte

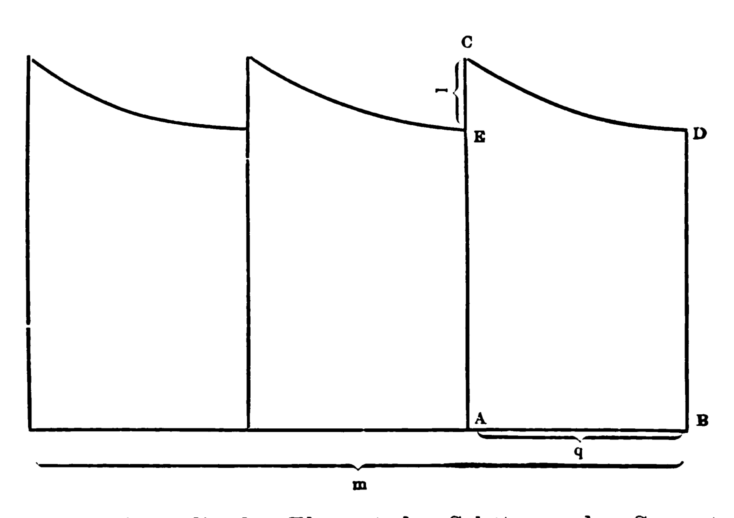
---

daß dieses Bedenken hier nicht gilt, Das Zusammentreffen der Werte der einzelnen Raten in der Addition kann deren Wertgröße deswegen nicht tangieren, weil ja vorausgesetztermaßen bei der Ausscheidung jeder neuen Rate die Folgen der Ausscheidung der vorherigen durch den inzwischen erfolgten Wasserzufluß vollständig beseitigt sind, also gewissermaßen eine restitutio in integrum stattgefunden hat. Unser Quellenbesitzer ist bei jeder nenen Entnahme wirtschaftlich in exakt derselben Lage wie bei der vorhergehenden und muß darum unbekümmert um alles frühere seine Wertentscheidung wieder in vollständig identischer Weise treffen, was bekanntlich in dem Falle der Wieserschen Polemik, wo der Abgang des ersten Produktivgutes den Wert der übrigbleibenden empfindlich tangierte, nicht der Fall war.

Wiesers über Walras (Seite X a. a. O.) nicht. In unserem Falle von Eisen, Papier, Seidenstoffen wird der Gesamtstock der Volkswirtschaft an diesen Gütern in ungezählten kleinen Portionen in die Kanäle der produktiven oder der konsumtiven Verwendung geleitet und ebenso unmerklich und konstant vollzieht sich der Nachschub von der Produktionsseite her. Und wenn wir uns, um zur Erkenntnis des Wertes bestimmter Quantitäten zu kommen, die Folgen von deren Verlust vor Augen halten sollen, so entspricht es einzig und allein den tatsächlichen Vorgängen, wenn wir die fortdauernden kleinen Ausscheidungen solange beobachten, bis ihre Summe die zu betrachtende Quantität erreicht hat; und deren Gesamtwert wird die Summe der Werte aller dieser kleinen Verluste sein, die hier alle gleich und ohne Fehler addierbar sein werden, weil infolge des immerwährend gleichmäßigen Nachschubes der Versorgungszustand, der ja das wertbestimmende Moment ist, bei jeder neuen Ausscheidung gleich dem bei der vorhergehenden sein wird. Zu falschen, unsinnigen Resultaten muß man dagegen kommen, wenn man glaubt, sich der Folgen des Verlustes der zu schätzenden Quantität dadurch bewußt werden zu können, daß man eine Art ihres Verlustes betrachtet, von der in der Wirklichkeit keine Rede ist, nämlich den Verlust auf einmal, der natürlich weit schwerer wiegen würde, als der sukzessive Verlust mit konstantem Nachschub, weil bei ihm außerordentlich viel wichtigere Grade der Bedürfnisbefriedigung bedroht würden. Nur die Verlustfolgen in diesem letzten, selten vorkommenden Falle des Verlustes von Gesamtquantitäten auf einmal sind es, die der Schumpetersche *Gesamt*wertbegriff mit einer mathematischen Zeichensprache paraphrasiert. Den weitaus häufigeren und wichtigeren Fall des sukzessiven Verlustes *mit* konstantem Nachschub kann er nicht richtig beschreiben. Es ist sein Kardinalfehler, daß er den Verlustgedanken verwendet, ohne die verschiedenen Modalitäten in den Formen des Verlustes zu berücksichtigen.

Ein Diagramm, das meine Auffassung von den Begriffen Grenzteil, *Grenz*wert und Gesamtwert in dem von mir als Regel betrachteten Falle der Güter mit sukzessivem Verlust und relativ konstantem Nach*schub* zu bildlichem Ausdruck brächte, müßte so aussehen: (Fig. auf Seite 384).

In diesem Beispiel hat die zu schätzende Gesamtquantität die Größe m, der Grenzteil, d. h. die Teilquantität, um die sich dieser Vorrat jeweils verringert, bevor er durch einen Nachschub wieder hergestellt wird,



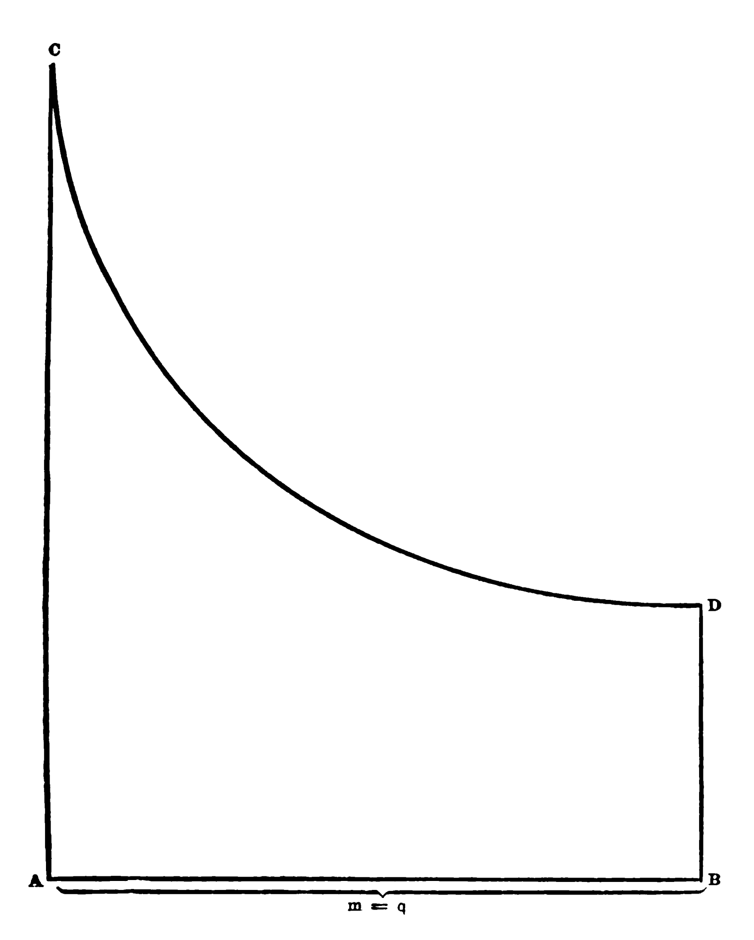
diese Teilquantität, die das Element der Schätzung des Gesamtwertes abgibt und deren, von den konkreten Umständen bestimmte, Größe für die Größe des Gesamtwertes maßgebend ist, beträgt in unserem Falle q. Der Flächeninhalt des Trapezes mit einer krummen Seite ABCD ist der Grenzwert, dessen Größe dem schätzenden Individuum unmittelbar klar wird und der als wirtschaftliches Atom nicht weiter unterteilbar ist[1]). Und der Gesamtwert ist gleich diesem Grenzwert (Flächeninhalt eines dieser Trapeze) multipliziert mit dem Grenzteilquotienten 3. Es ist klar, daß der Flächeninhalt der ganzen, über der Strecke m sich erhebenden Figur, der den Gesamtwert repräsentiert, maßgebend bestimmt wird durch die Größe des Grenzteils. Wenn wir nun die Größe dieses Grenzteiles (q) den ganzen, ihr zur Verfügung stehenden Bereich durchlaufen lassen, so sind zwei Grenzfälle möglich:

1. Die Größe q kann wachsen bis sie gleich m wird, d. h. der ganze Vorrat wird verausgabt bevor eine Restitution erfolgt. Es zeigt sich, daß dann unsere den Gesamtwert symbolisierende Fläche folgende Gestalt annimmt: (Fig. auf Seite 385).

In diesem und nur in diesem Falle eines ohne Nachschub restlos

---

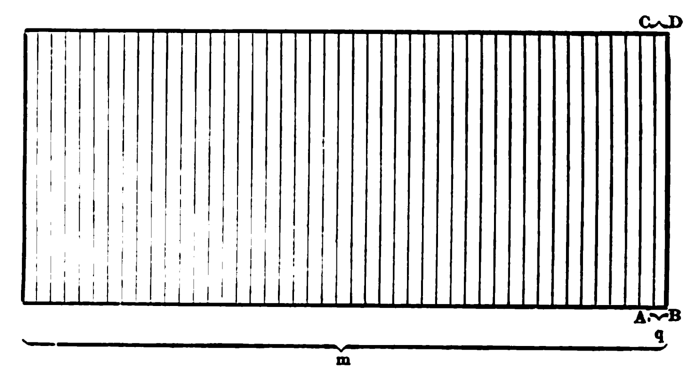
[1]) Daher ist es eigentlich von meinem Standpunkte aus eine kleine, allerdings zur vollen Klarstellung sich empfehlende Inkonsequenz, daß ich die obere Begrenzungslinie überhaupt krumm gezeichnet habe, was ja nur dann von Bedeutung wäre, falls man doch noch eine Unterteilung dieses „wirtschaftlichen Atoms“ fingierte.



verzehrten Vorrates beschreibt also die Schumpetersche Figur die Wertgestaltung richtig.

2. Die Größe q kann abnehmen, bis sie sehr klein wird, d. h. der Nachschub erfolgt immer schon, wenn der Vorrat sich um ein winziges Teilchen verringert hat; mit anderen Worten: an die Stelle des ursprünglich betrachteten Gutes mit relativ konstantem Nachschub tritt ein solches mit absolut konstantem Nachschub. Mit der Größe q, die die Schwankungen in dem vorhandenen Gütervorrat ausdrückt, sinkt auch die Größe l, welche dieses Auf- und -Abbegleiten der Schwankungen in der Wertschätzung versinnbildlicht, in die Nähe der Null; die obere Begrenzungslinie unserer, den Gesamtwert beschreibenden Figur wird

zu einer Geraden, die parallel zur Grundlinie verläuft; aus der Figur selbst wird ein Rechteck, das sich aus lauter schmalen Rechtecken mit dem nunmehr sehr kleinen q als Grundlinie zusammensetzt, und so aussieht:



In diesem Grenzfall ist der Gesamtwert wirklich so groß, wie nach Schumpeters Ansicht Wieser allgemein behauptet.

Daß nun aber tatsächlich die Güter, die ich als die mit sukzessivem Verlust und konstantem Nachschub bezeichnet habe, die große Mehrzahl aller Produktivgüter umfassen, das ergibt eine einfache Erwägung. Nicht nur alle Massengüter gehören dazu, sondern auch alle Arbeitsleistungen, von der gemeinen Handarbeit bis zu der organisatorischen Tätigkeit eines Trustmagnaten, der etwa seinen Zuckerfabriken jeden Tag eine Stunde seiner kostbaren Arbeitskraft widmet. Zu welchen irrationellen Ergebnissen, zu welchen phantastischen „disutility"-Wertschätzungen würde man kommen, wollte man fingieren. daß er die Gesamtzeit, die er auf ein Unternehmen verwendet, auf einmal, d. h. ununterbrochen verausgabe, statt daß man, dem wirklichen Verlauf entsprechend, annimmt, daß er jedesmal frisch und ausgeruht, also gewißermaßen mit einem sukzessiven Nachschub an Arbeitskraft und Arbeitsfreude und infolgedessen konstanter Versorgung diese Arbeitsleistung in gleichen Teilrationen vollbringt? Auch alle Bodenleistungen gehören zu dieser Gruppe und eine kurze Überlegung zeigt, wie irrationell das Ergebnis ausfällt, wenn man den Bodenwert nicht als die endliche Summe der *ausschließlich* wegen der Diskontierung des Zeitunterschiedes absteigenden geometrischen Reihe der untereinander wegen der zwischenseitigen Restitution des Versorgungszustandes des Wirtschaftssubjektes *gleichwertigen* Jahresernten

auffaßt, sondern die plötzliche, auf einmal erfolgende Verausgabung aller jemals zu erwartenden künftigen Ertragsleistungen fingiert. So müßte aber eigentlich nach Schumpeters Rezept der Gesamtwert des Bodens aus der Wertfunktion und der Gesamtmenge aller seiner Leistungen gefunden werden. Ich könnte noch manche Absurdität nachweisen, auf die Schumpeters Gesamtwertauffassung nach verschiedenen Richtungen[1]), insbesondere bei der praktischen Anwendung[1]) führt.

[1]) Ein theoretisches Detail: Schumpeter sieht ein (S. 103 f seines Buches; das ganze wohl im Anschluß an Marshall, Principles I, 6, 5. Fußnote auf S. 173 der deutschen Übersetzung und Anmerkung VI), daß nach seiner Auffassungsweise bei sehr vielen Gütern z. B. Nahrungsmitteln der Gesamtwert schon relativ geringer Mengen für ihre Besitzer unendlich groß wird; er scheint auch anzuerkennen, daß dieses Resultat der Wirklichkeit widerstreitet, aber statt über diese gegen die allgemeine Geltung seiner Voraussetzungen sprechende Erscheinung stutzig zu werden, hilft er sich über die Schwierigkeit nach Art des Vogels Strauß in der Weise hinweg, daß er sagt: „Wollen wir einen endlichen Ausdruck für den Gesamtwert haben, mit dem allein wir etwas anfangen können (sic!), so bleibt nichts anderes übrig, als unsere Integration nicht bis zu jenen Mengen auszudehnen, deren Wert für das Individuum über alles groß ist, d. h. nicht von 0, sondern von einer bestimmten unteren Grenze aus, über die hinaus das Lebensinteresse nicht mehr ins Spiel kommt, zu integrieren. Wir müssen dem Individuum sozusagen ein Existenzminimum überlassen . . ." Wobei er uns allerdings nicht verrät, ob es sich bei diesen „müssen" um eine ethische, ästhetische oder aber um eine logische Notwendigkeit handelt, und diejenigen Leser, denen dieses „müssen" nicht einleuchten sollte, tröstet er mit der Auskunft, daß „in der modernen Funktionentheorie immer zuerst die Grenzen untersucht werden, zwischen denen eine Funktion besteht und dann erst diese selbst". Das mag richtig sein, aber ich zweifle nicht einen Augenblick, daß die höhere Mathematik es nie unterläßt, genau und präzise anzugeben, warum eine Erscheinung gerade nur bis zu einer gewissen Grenze besteht und bestimmte Wirkungen hat, über diese Grenze hinaus aber nicht mehr, wieso sich die Vorgänge und Verhältnisse diesseits der Grenze von denen jenseits derselben so maßgebend unterscheiden, worüber uns aber Schumpeter für unseren Fall die Aufklärung vollständig schuldig bleibt; denn, daß im Existenzminimum die Erscheinung des Wertes nicht mehr auftrete, kann doch nicht ernstlich seine Meinung sein. Die Lösung ist eine überaus einfache. Es ist nicht so schrecklich und wirklichkeitsfremd, wenn uns die Schumpetersche Wertkurve der Lebensnotwendigkeiten sagt, daß schon relativ geringe Vorräte für uns einen unendlichen Wert haben. Denn wir haben ja oben gesehen, daß diese Wertkurve nur für den seltenen Fall gilt, daß der Gütervorrat ohne Nachschub bis zur Neige verausgabt wird; und für diesen Fall (z. B. für den Wasservorrat eines Wüstenreisenden) würde ja wirklich jedes andere Resultat verfehlt sein. Natürlich wissen wir, daß im täglichen Leben diese mäßigen Vorräte der notwendigen

Natürlich, denn so bald ein System als mit einem prinzipiellen Mangel behaftet erkannt wurde, muß ja jede einzelne seiner Konsequenzen, folgerichtig zu Ende gedacht, irgendwann einmal auf einen Widerspruch führen[2]). Ich könnte auch vor den Gefahren warnen, die eine solche mit der Wirklichkeit kontrastierende Konstruktion gerade bei Schumpeter haben muß, der es ja liebt, seine Ergebnisse sofort als formale durch keine Gegenargumente weiter zu erschütternde Annahmen hinzustellen,

---

Güter nie unendlichen Wert bekommen; aber das hat eben seinen Grund darin, daß hier immer zur rechten Zeit ein Nachschub eintritt und verhindert, daß jemals unser Versorgungszustand bis zu einem so hohen Grade angegriffen werde, daß der Gesamtwert der Unendlichkeit nahe käme. Wenn man also der Wertmessung durch die ungebrochene (Schumpetersche) Wertkurve, die ihr gebührende Stellung in der Theorie, nämlich die eines Grenzfalles, zuweist, muß man nicht, um einem Konflikt mit der Wirklichkeit auszuweichen, sich an irgend einen, ganz willkürlich herausgegriffenen Punkte weigern, ihre weiteren Konsequenzen anzuerkennen; wozu Schumpeter allerdings gezwungen ist.

[1]) Man versuche sich z. B. nur einmal die Wertkurve zu konstruieren, die der Cullinan — bekanntlich ein großer Diamant, der von den Vereinigten Staaten von Südafrika König Eduard zum Geschenk gemacht wurde — bekommt, wenn man dessen Transport, Schleifen und Zurichten zum Krondiamanten als Produktion auffaßt.

[2]) Auch zu der von Schumpeter auf den S. 256—259 seines Werkes getriebenen Kasuistik detailliert Stellung zu nehmen, erübrigt sich, nachdem wir die meisten Grundlagen seines Raisonnements als verfehlt erkannt haben. Aus dem bisher gesagten ergibt sich mit genügender Deutlichkeit, wo wir mit Schumpeter übereinstimmen, wo nicht. Nur auf einen von ihm behandelten Fall möchte ich noch speziell die Aufmerksamkeit meiner Leser lenken: Es ist der, mit dessen Schilderung auf der vorletzten Zeile der S. 257 begonnen wird: es wird da von einem Produktivgut gesprochen, das zu mehreren Verwendungen geeignet und in allen ersetzbar ist. Wie soll man sich das vorstellen? Ersetzbar ist eine bestimmte Quantität eines Gutes in einer gewissen Verwendung dann, wenn im Falle ihres Verlustes aus Verwendungen, die mindere Wertzurechnung gestatten, Ersatzstücke derselben Güterart herangezogen werden können. Aber eine von den bei dem gegebenen Versorgungszustande in Betracht kommenden Verwendungen muß doch eben diejenige sein, die die geringste Wertzurechnung gestattet, und in dieser kann doch dann das Gut mangels einer noch tiefer stehenden subsidiären Verwendung nicht mehr „ersetzbar", in dieser letzten Verwendung muß es eben „unersetzbar" sein. Es kann also nie ein Gut in allen seinen Verwendungen ersetzbar sein. Oder sollte Schumpeter etwa an eine Ersetzbarkeit durch eine andere eventuell in derselben Produktion verwendbare Güterart als wertbestimmendes Moment gedacht haben? Nun, dieser Fall könnte doch jedenfalls nur in einem Zustande des Überganges vorkommen und hätte zweifellos keine Existenzberechtigung in einer Theorie der Statik.

aus denen er dann, ohne jemals zu prüfen, ob die bei ihrer Aufstellung maßgebenden Bedingungen auch den betreffenden weiteren Schritt noch gestatten, mit mathematischen Methoden Ergebnisse ableitet[1]). Ich glaube aber, daß solche Erörterungen nach dem Gesagten zur Erkenntnis des Zurechnungsproblems nichts Wesentliches mehr beitragen könnten. Es erübrigt mir also nur, das Ergebnis ganz kurz zu resumieren. Unsere Lösung des Zurechnungsproblems akzeptiert vollinhaltlich die Theorie Böhm-Bawerks, die über sämtliche gegen sie erhobenen Einwürfe siegreich geblieben ist, und ergänzt sie durch das Wiesersche Gesamtwertprinzip in einer modifizierten, richtiggestellten Fassung[2]). Im Einzelnen: Der Grenznutzen und Gesamtwert derjenigen Güter, die in einer produktiven Verwendung I nach Lage des Marktes ersetzlich sind, bestimmt sich in derjenigen simultanen, produktiven oder konsumtiven Verwendung, in der sie unersetzlich sind. Der verbleibende Rest des Überschusses des Produktwertes der Verwendung I über die Summe der von allen anderen mitverwendeten Gütern in subsidiären Verwendungen eventuell zu realisierenden Werte wird den in der Verwendung I unersetzlichen Gütern zugerechnet, und zwar jedem für sich zur Gänze. Ihre Preise werden sich im Falle der Konkurrenz mehrerer unersetzlicher Güter innerhalb dieser Grenzen nach außerwirtschaftlichen Gründen bestimmen — alles das immer abgesehen von den durch die Diskontierung des Zeitunterschiedes sich ergebenden Differenzen. Gibt es in der Verwendung I keine unersetzlichen Güter, so tritt Schätzung der ganzen Gruppe nach den Kosten ein. Als den den unersetzlichen Gütern zufallenden Grenzwert bezeichnen wir den derjenigen (von uns

---

[1]) Siehe diesbezüglich das zweite Beispiel für seine Variationsmethode (die meines Erachtens deswegen wenig theoretischen Wert besitzt, weil bei ihr immer die eigentliche Lösung des betreffenden Problems, die Kenntnis der Funktionalbeziehungen als datum vorausgesetzt wird), insbesondere S. 497, wo er sich in bedauerlichem Abgehen von dem auf S. 480 Gesagten geradezu rühmt, durch mathematische Ableitung (aus wohl zu wenig kritisch eingeschränkten Daten) zu einem der Wirklichkeit widersprechenden Resultat gelangt zu sein, oder wie er es ausdrückt, zu einem Resultat, dem kaum Selbstverständlichkeit vorgeworfen werden könne, und das man ohne seine Methode nicht zu finden und zu begründen vermöge.

[2]) Daß Schumpeter Böhm-Bawerk auch nur hypothetisch das Ausgehen von einer fehlerhaften Fassung des Wieserschen Gesamtwertprinzipes imputiert, läßt sich nur durch ein Übersehen des auf S. 34 ff seines Artikels „Grundzüge usw." Gesagten erklären.



Grenzteil genannten) Teilquantität zugerechneten Wert, deren auf einmal oder sukzessive erfolgende Verausgabung nicht durch eine Restitution des Vorrates unterbrochen wird. Dieser Wert, multipliziert mit dem Grenzteilquozienten, d. h. der Größe, die angibt, wie oft dieser Grenzteil in der zu schätzenden Gesamtquantität enthalten ist, ergibt den Gesamtwert der Güterquantität. Der Fall, daß wir den Verlust der ganzen Quantität auf einmal ins Auge fassen und diesen Totalverlust unserer Gesamtwertschätzung zugrundelegen müssen, weil keine zwischenzeitige Restitution des Vorrates erfolgt, bildet einen Grenzfall des allgemeinen Falles. Der Grenzteilquotient sinkt dann auf 1 und der Grenzwert wird gleich dem Gesamtwert. Nur in diesem Grenzfalle kommt es punkto Gesamtwert zu einer Übereinstimmung unseres Resultates mit dem Schumpeters. Und nur im entgegengesetzten Grenzfalle (wenn nämlich der Nachschub sich dem Zustande absoluter Konstanz nähert, d. h., wenn der Grenzteil sehr klein und der Grenzteilquotient sehr groß wird) nähert sich unser Gesamtwert der Größe, die nach Schumpeters (von uns stark bezweifelter) Behauptung Wieser ihm zuschreibt.

* * *

Nach Abschluß der vorliegenden Arbeit, die als Korreferat im Böhm-Bawerkschen Seminar an der Wiener Universität zu dienen bestimmt war, wurde der darin vorkommende Versuch einer Klärung der Gesamtwertkontroverse Gegenstand einer lebhaften seminaristischen Kritik, die mich zwar nicht zum Abgehen von meinem Standpunkte bestimmen kann, wohl aber mir einige aufklärende und ergänzende Bemerkungen am Platze erscheinen läßt.

Es wurde im Verlauf der Diskussion stark in Zweifel gezogen, ob die Fälle, in denen meine Auffassung wegen der von mir geforderten Berücksichtigung des Momentes des Nachschubes von der gegnerischen in den Resultaten differiert, denn noch als Fälle der „Vorratsschätzung“ zu bezeichnen seien. Allerdings wurde von derselben hochverehrten Seite, die diesen Zweifel aufwarf, im unmittelbaren Anschluß hieran diese Frage als eine lediglich terminologische bezeichnet und ich würde es darum leicht verschmerzen, wenn ich zugestehen müßte, daß ich den Ausdruck verfehlt und die Erscheinung, die zu erklären mir gelungen ist, falsch klassifiziert habe, wenn anders es mir nur wirklich vergönnt war, wichtige und interessante Phänomene richtig zu deuten

(worauf ich noch später zurückkommen werde). Trotzdem möchte ich mir nicht versagen, auch in der terminologischen Frage einige Worte zur Verteidigung meines Standpunktes vorzubringen.

Ich glaube nicht, daß ich einem Widerspruch begegne, wenn ich das Problem der Vorrats- und Gesamtwertschätzung mit der Frage wiedergebe: welchen Wert hat für ein wirtschaftendes Subjekt eine gegebene größere Quantität gleichartiger Güter, mit anderen Worten, welche Bedeutung hat für dasselbe deren Verausgabung? Und auch damit glaube ich nur eine Banalität zu sagen, wenn ich hinzufüge: das hängt jedenfalls von den Tatumständen ab, und zwar wenn ich von der geistigen und körperlichen Gesamtdisposition des Individuums, die uns als Daten gegeben sein müssen, absehe, ausschließlich von seinem Versorgungszustande in Bezug auf das betreffende Gut. während dessen Verausgabung. Es ist also klar, daß es auf die jeder einzelnen Partikel des Gutes entgegengebrachte Wertschätzung von größtem Einflusse sein muß, wie der Versorgungszustand gerade im Moment von deren Verausgabung sich gestaltet. Wieso aber soll einem typischen, gegebenen, konkreten Vorrat von mit Händen zu greifenden Dingen der Umstand seine offenbare Vorratsqualität nehmen, daß unser wirtschaftendes Individuum nicht erst diesen ganzen Vorrat aufbraucht. bevor es an einen Ersatz des verausgabten denkt, sondern nach Art eines vorsorglichen Wirtes bei Zeiten, also bevor es sich von seinen Schätzen ganz entblößt hat, an eine Nachschaffung denkt? Dieser von unserem bonus pater familias schon während der sukzessiven Verausgabung des ursprünglich gegebenen Vorrates allmählich aufgehäufte, seinen Versorgungszustand bestimmende neue Vorrat muß natürlich auf den Wert der einzelnen Partikeln des ursprünglichen Vorrates bestimmend einwirken; aber wie in aller Welt kann er ihn seiner Vorratsqualität berauben? Nehmen wir, um ein von einem meiner geehrten Opponenten gebrauchtes Beispiel aufzugreifen, einen Vorrat von 10 Äpfeln an, von denen jeden Tag einer gegessen wird, während jeden Tag ein neuer heranreift. In diesem Falle, sagt mein geehrter Herr Gegner, bestimme meine Formel nicht den Wert eines gegebenen, konkreten Vorrates von 10 Äpfeln, sondern den eines Agglomerates von lauter „zehnten“ Äpfeln, das man aber nicht mehr einen Vorrat nennen könne. Nun ich glaube im Widerspruch dazu allerdings, daß meine Auffassung die Wertschätzung korrekt widergibt, die unser wirtschaftendes Subjekt für die 10 zuerst vorhandenen, nebeneinander in

der Speisekammer liegenden Äpfel hegt, die gewiß das Beispiel eines typischen konkreten Vorrates darstellen, eine Wertschätzung, die allerdings dadurch maßgebend bestimmt wird, daß durch das im selben Verhältnisse mit dem Verbrauch erfolgende Heranwachsen eines Vorrates neu gepflückter Äpfel, die eventuell auf ein anderes Brett derselben Speisekammer gelegt werden, unser Apfelfreund jedem einzelnen Apfel im Momente seines Verbrauches nur den Wert eines „zehnten Apfels" beimißt. Was wir erkennen, ist also wirklich der Wert eines ganz bestimmten typischen gegebenen Vorrates, wenn wir auch richtig einsehen, daß unter den geschilderten Nachschubs- und Versorgungsverhältnissen der Wert unseres konkreten, aus einem 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. Apfel bestehenden Vorrates so groß ist, als ob er aus lauter 10. Äpfeln verschiedener Vorräte bestehen würde. Wer allerdings mit demselben Herrn Opponenten unter einem „gegebenen Vorrat" prinzipiell und intransigent nur einen solchen verstehen will, der unbedingt bis zur Neige verbraucht werden muß, bevor an irgendeinen Ersatz für das Verbrauchte gedacht wird, dem kann meine, den Nachschub berücksichtigende Theorie nicht zusagen. Ich muß es aber meinen Lesern überlassen, ob sie der Meinung dieses Kritikers beitreten wollen, wenn er zwar zugibt, daß der mehr oder weniger konstante Nachschub während der sukzessiven Verausgabung ein empirisch außerordentlich häufiger Fall sei, aber im selben Atem mit größter Entschiedenheit postuliert, daß die Theorie von diesem in der Wirklichkeit eine bedeutende Rolle spielenden Phänomen prinzipiell abstrahiere, weil dessen Berücksichtigung seiner Ansicht nach mit den Grundlagen der Grenznutzentheorie sich nicht vereinbaren lasse. Ich allerdings glaube, daß diese Selbstbeschränkung der Theorie ebenso überflüssig als bedenklich wäre. Überflüssig, weil ich im Obigen auf den Weg hingewiesen zu haben glaube, wie sich gerade das Phänomen des Nachschubes sehr gut in das Lehrgebäude der Grenznutzentheorie einordnen läßt; bedenklich, weil meiner Ansicht nach nichts es zu rechtfertigen vermag, daß eine Theorie sich prinzipiell und definitiv weigere, ein verbreitetes Phänomen der Wirklichkeit, das — woran hier nicht zu zweifeln — nicht nur zum Erfahrungsobjekt, sondern auch zum Erkenntnisobjekt der betreffenden Wissenschaft gehört, bei der Aufstellung ihrer Thesen zu berücksichtigen[1]). Zu solchen Abstraktionen von einigen

[1]) Vgl. bezüglich dieser Begriffe: Amonn, „Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie", Wien und Leipzig, 1911.

Seiten der Wirklichkeit ist die Theorie natürlich oft vorübergehend genötigt, wenn sie eine Erscheinung erst einmal nach einer Richtung klarzustellen wünscht. Aber bevor sie dann daran geht, auf Grund ihrer theoretischen Erkenntnisse die Wirklichkeit, in der es keine methodischen Abstraktionen, sondern nur die Fülle der Erscheinungen gibt, deuten zu wollen, muß sie alle diese Abstraktionen fallen lassen. Auf diesem Punkte aber stehen wir hier. Man denke doch nur, was uns vom Zurechnungsproblem zur Erörterung der Gesamtwertkontroverse hinüberleitet! Es ist die Überzeugung, daß hier, im Zurechnungsproblem die werttheoretische Grundlage der ganzen Verteilungslehre liegt. Und ich glaube zu diesem sehr wichtigen, aber auch sehr realen Problem können wir nicht die Brücke finden, so lange wir mit einem Bilde der Wirklichkeit arbeiten, das von wichtigen Phänomenen abstrahiert und daher notwendig schief ist.

Soviel über die terminologische Frage, ob die Güterkomplexe, deren Wert meine Auffassung allein richtig beschreibt, noch als Vorräte angesprochen werden können. Aber, ob Vorrat oder nicht, die für die Verteilungstheorie maßgebendsten Fälle gehören unbedingt hieher und wir wollen nunmehr einige davon (nach meiner — von meinem Gegner vermutlich bekämpften — Ansicht lauter Spezialfälle des Gesamtwertes) etwas näher betrachten. Fangen wir mit dem Bodenwert an.

Der Wert eines — etwa landwirtschaftlich benutzten — Bodens ist gleich der Summe der Werte aller der von ihm in aller Zukunft zu erwartenden Erträgnisse[1]). Er ist also, wenn wir den Wert einer Ernte mit E respektive den der in der Zeit aufeinanderfolgenden Ernten mit E_1, E_2 usw. bezeichnen, $E_1 + E_2 + \ldots.$ Diese Reihe ist eine absteigende geometrische Reihe ausschließlich deswegen, weil die späteren Ernten wegen der Diskontierung des Zeitunterschiedes durch Zinsenabzug ihrem auf den Anfangsmoment bezogenen Werte nach geringer sind als die vorangehenden. Und so wird denn auch nach den arithmetischen Regeln über die Summenbildung bei unendlichen, aber absteigenden geometrischen Reihen die Summe durch Multiplikation eines der Summanden mit einem Kapitalisierungsfaktor gefunden, dessen Größe nur von der beanspruchten Verzinsung abhängt. Diese allgemein

[1]) **Böhm-Bawerk**, „Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Güterlehre“, Innsbruck 1881, besonders S. 63.



akzeptierte und geübte Methode wäre falsch und kein Mensch würde den Wert eines rententragenden Gutes mit dem Werte der kapitalisierten Rente veranschlagen, wenn die einzelnen diesen Gesamtvorrat zusammensetzenden Glieder auch noch aus einem andern Grunde als wegen der Diskontierung des Zeitunterschiedes untereinander ungleich wären, wie es die gegnerische Auffassung gebieterisch verlangen würde, da sie ja den Gesamtwert wegen der, ihrer Meinung nach prinzipiellen und ausnahmslosen Wertverschiedenheit der einzelnen Glieder eines Vorrates immer durch Integration berechnen zu müssen glaubt. Nach unserer Auffassung ist diese für die anderen unbegreifliche Wertgleicheit der einzelnen Teilstücke eines Vorrates nur selbstverständlich. Für den Landwirt, dessen Vermögens- und allgemeiner Versorgungszustand sich nach jeder Wirtschaftsperiode wieder auf dasselbe Niveau hebt, bildet der ganze Vorrat an künftigen Ernten respektive bei der Warenproduktion an deren Preissummen im Zusammenhang mit seinem sonstigen Vermögensbesitze einen Vorrat von Gütern mit relativ konstantem Nachschub. Der Grenzteil des Vorrates in unserem Sinne ist der Preis einer Ernte, der Grenzteilquotient ist jene Zahl, die angibt, wie oft ich das erste Glied der Reihe (den Wert E_1) nehmen muß, um nach der bekannten arithmetischen Regel die Summe der ganzen unendlichen geometrischen Reihe zu bekommen (bei einem Kapitalisierungszinsfuß von $5^0/_0$ wäre diese Zahl, unser Grenzteilquotient 20); und die Wertsumme aller dieser Erträgnisse, die uns den Bodenwert liefert, wird mit Recht nicht durch Integration, sondern durch einfache Multiplikation des Grenzwertes (Wert einer Ernte im Moment ihres Verkaufes) mit dem Grenzteilquotienten (Anzahl der Ernten, die nach dem Gesetz der Summenbildung der Summe der ganzen Reihe gleichkommt, also im obigen Beispiel 20) gefunden, weil unser Wirt wegen des exakt gleichen Versorgungszustandes bei Beginn jeder Ernte allen den gleichen Preissummen, die er für die einzelnen Ernten erzielt, jedesmal exakt denselben Wert beimessen muß. Daß aber das, was ich hier am Beispiele des Bodenwertes ausgeführt habe, von allen rententragenden Gütern gilt, ob sie nun Staats- oder Hypothekarschuldverschreibungen, Fabriksgebäude oder Dampfmaschinen, Zinshäuser oder Taxameterdroschken heißen, kurz von allen Gütern, deren Wert durch Kapitalisierung gefunden wird oder mit anderen Worten vom ganzen dauernd nutzbaren Erwerbskapital, das ist zu klar, um weiter ein Wort darüber zu ver-

lieren[1]). Und daß ferner auch der Wert der in der Produktion verbrauchten Rohstoffvorräte, die ja in ihrer überwältigenden Überzahl, je statischer der Zustand der Volkswirtschaft ist, mit um so absoluterer Konstanz und um so minimaleren Schwankungen im Versorgungszustande verbraucht und nachgeschoben werden, sich nur nach unseren die Tatsache des Nachschubs berücksichtigenden Vorschlägen überhaupt verstehen läßt, ist ja von vornherein einleuchtend. Genau so steht es aber auch mit dem Arbeitswert. Nehmen wir an, jemand überlegt, ob er eine nationalökonomische Abhandlung schreiben solle, was ihm nach seiner Schätzung voraussichtlich 100 Stunden Arbeit machen oder, um eine bekannte dasselbe ausdrückende Wendung zu gebrauchen[2]), das

[1]) Eine interessante privatökonomische Anwendung der im Text formulierten Unterscheidungen wäre, wie folgt, zu machen: Es ist klar, daß es, wenn wir über eine größere Geldsumme zu rein konsumptiven Zwecken zu disponieren haben, eine außerordentliche Differenz in dem realisierbaren Werte ausmachen muß, ob wir den Betrag so anwenden, daß die einzelnen diesen Gesamtvorrat an Geld zusammensetzenden Teilsummen untereinander gleichen Wert bekommen, oder so, daß die Bewertung der einzelnen Teilsummen jene außerordentliche Verschiedenheit aufweist, von der das Gossensche Gesetz und die Schumpetersche Wertkurve erzählen. Das erstere (Wertgleichheit der Teilsummen) können wir, wie im Texte ausgeführt, erreichen, indem wir die Gelesumme zu einem rententragenden Gut machen, also z. B. verzinslich anlegen, wodurch die einzelnen, zum Verbrauch kommenden Teilsummen uns immer wieder in gleichbedürftigem Zustande antreffen und darum von uns exakt gleich gewertet werden. Die zweite viel ungünstigere Möglichkeit der auffallenden Wertungleichheit der nominell gleichen Teilsummen erreichen wir durch Konsumption des ganzen Vorrates uno actu. Unsere Auffassung führt also hier dazu, daß eine und dieselbe Geldsumme verschieden gewertet werden muß, je nach der beabsichtigten Verwendung; aber dieses Resultat ist eben nur der Ausdruck dafür, daß man sein Geld wirtschaftlicher oder weniger wirtschaftlich verwenden kann, und daß meine Theorie zu diesem Resultat führt, möchte ich als einen neuen Beweis für ihre Richtigkeit anführen. In dem eben Gesagten liegt vielleicht das Fundament für eine Theorie der Sparsamkeit: im Grunde ist es nur die alte Weisheit, daß für jemanden, der auf seine Erben keine Rücksicht nehmen will, die praktischeste konsumptive Verwendung seines Vermögens im Ankauf einer Leibrente besteht, da hiedurch ja die gleichmäßigste Verteilung einer Wertsumme auf alle künftigen Bedürfniszustände erzielt wird.

[2]) Siehe diesbezüglich z. B. Weiß „Die moderne Tendenz in der Lehre vom Geldwert“ auf S. 507 des 19. Bandes dieser Zeitschrift.



Gut „Muße“ oder „Erholung“ von 100 Stunden kosten würde. Wieder glaube ich hier ein typisches Problem der Gesamtwertschätzung vor mir zu haben. Wie werden meine hochgeehrten Herren Gegner dasselbe behandeln? Sie werden eine Wertkurve des Gutes Erholung aufstellen und von dem Punkte der Abszissenachse, der den momentanen Besitz am Gute Erholung versinnbildlicht, auf der Abszissenachse ein Stück nach links abschneiden, das 100 Stunden Erholung entspricht und dann werden sie integrieren. wobei sie zweifellos als Resultat die Wertsumme „unendlich“ finden werden. Natürlich, denn diese Methode, die das Moment des Nachschubs prinzipiell nicht berücksichtigt. muß ja, um sich des Wertes dieser 100 Stunden Erholung bewußt zu werden, die ununterbrochene Verausgabung dieses ganzen Vorrates bis zur Neige fingieren, das heißt sie muß fingieren, daß unser Ökonomist vier volle Tage und Nächte und noch vier Stunden ununterbrochen. ohne einen Augenblick Pause bei seiner Arbeit verbringt. Da wohl kein Mensch dies ohne Schaden für seine geistige Gesundheit auszuhalten vermöchte. kommen wir bei einer solchen Annahme natürlich zu einer unendlichen Wertsumme und wenn diese Annahme die einzig mögliche wäre, so würde wohl niemand bereit sein, der Verfassung eines ökonomischen Artikels dieses ja dann unendlich wertvolle Ausmaß des Gutes Erholung zu opfern, und die Wissenschaft müßte für die Zukunft auf jede Bereicherung durch zeitraubende Abhandlungen verzichten. In Wirklichkeit stehen die Dinge natürlich ganz anders. In Wirklichkeit wird niemand die ganzen 100 Stunden ununterbrochen am Schreibtisch verbringen, sondern unser Autor wird etwa durch 50 Tage hindurch täglich je 2 Stunden seiner Arbeit widmen, also, wie wir sagen, täglich 2 Stunden des Gutes Erholung verausgaben. Da er aber in der Zwischenzeit immer reichlich Zeit gehabt haben wird, sich durch Schlaf, Sport, Muße zu kräftigen, wird er seinen Vorrat an Arbeitskraft und zur Verausgabung vorbereitetem „Gut Erholung“ jedesmal in der Pause zwischen zwei Arbeitsleistungen wieder ersetzt und genau auf den vorigen Stand gebracht haben. Er wird also jede solche Arbeitsration à 2 Stunden. an die er ja jedesmal in exakt demselben ausgeruhten Zustand herantritt, auch exakt gleich schätzen. Und die Summe aller dieser Teilwerte, der Grenzwerte nach unserer Auffassung — oder, was dasselbe ist. das Produkt des Grenzwertes multipliziert mit dem Grenzteilquotienten 50 — wird den Wert der Totalarbeitsleistung ergeben: ganz nach Art unserer Güter mit relativ konstantem Nachschub.

Wir haben also gesehen, daß von den Gütern höherer Ordnung, mit deren Bewertung wir es ja hier beim Zurechnungsproblem zu tun haben, mindestens die Wertzumessung: erstens an den Boden, zweitens an alle dauerhaften, drittens an fast alle sich in einem Produktionsprozeß verzehrenden Güter des Erwerbskapitals, endlich viertens an die aufgewendete Arbeit sich nur mit Hilfe unseres Prinzipes rationell deuten lassen. Das gibt mir die Zuversicht, daß es nicht überflüssig war, auf diese Auffassung hingewiesen zu haben, auch für den Fall, daß ich unrecht und die Kritik, die ich gefunden habe, nach der Richtung Recht behalten sollte, daß alle diese vier Gruppen von Phänomenen aus dem Gebiete der Vorratschätzung ausgeschieden werden müssen. Welches Gebiet sich dann allerdings als für Theorie und Praxis wichtiger und beachtenswerter zeigen wird, das Gebiet der Schätzung immer bis zur äußersten Erschöpfung auf einmal verzehrter Vorräte oder aber das Gebiet der Schätzung des Bodenwerts, des Arbeitswerts, des Wertes aller dauerhaften und fast aller in der Produktion sich aufzehrenden Kapitalgüter, sowie, wenn wir einen Augenblick vom Zurechnungsproblem absehen, der großen Mehrzahl aller Konsumptibilien: diese Entscheidung wird, glaube ich, weder der Theorie noch der Praxis schwer werden. Und mit dieser Entscheidung wird auch zugleich das Urteil darüber gesprochen werden, ob ich Recht habe, der ich die zweite Kategorie als den regulären Fall auffasse, aus dem sich die Sätze für die erste Kategorie als Grenzfall korrekt und ungezwungen ableiten, oder aber meine Gegner, die überhaupt nur die erste Kategorie betrachten und die ganze zweite Kategorie, für die ihre Sätze sich als unrichtig erweisen, als prinzipiell nebensächlich von vorneherein von jeder wissenschaftlichen Beachtung ausschließen wollen.

Noch einen Umstand kann ich zur Verteidigung meines Hinweises auf die Güter mit konstantem Nachschub anführen. Hier liegt nämlich meines Erachtens nicht weniger als die Lösung eines der schwierigsten und fundamentalsten Probleme der ökonomischen Theorie: des Problems der Wertmessung. Es ist bekanntlich üblich[1]), zu behaupten, daß eine

[1]) Siehe diesbezüglich vor allem das außerordentlich interessante Werk Cuhels „Zur Lehre von den Bedürfnissen", Innsbruck 1908, S. 186 ff., ferner Weiß a. a. O. S. 534 f., Kassel im 55. Bande der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", S. 397 ff. und im 57. Bande derselben Zeitschrift S. 93 f., sowie die von diesen Autoren angeführte Literatur.



exakte Messung des Wertes als psychologischer Tatsache unmöglich sei, weil es keine brauchbare Maßeinheit gebe. Denn wenn man auch den Wert eines Gutes, z. B. einer Krone oder einer Pflaume als die Werteinheit annehme, so könne man doch bei Schätzung irgend eines andern Gutes nicht angeben, wievielmal dasselbe wertvoller sei, als diese Werteinheit; man könne nur sagen, daß das Gut mir soviel wert sei, wie n Kronen oder n Pflaumen; aber n Kronen seien bekanntlich nicht n mal soviel wert wie eine Krone und irgend eine Möglichkeit auszusagen, wievielmal so viel wert als eine Krone unser zu schätzendes Gut sei, bestehe daher nicht. Man könne, wie Čuhel sich ausdrückt, die Werte nicht messen, sondern nur „skalieren“, d. h. eine Skala nach Art der Moßschen Härteskala der Mineralien aufstellen und dann von jedem Gute sagen, zwischen welchen derart fixierten Wertstufen sich sein Wert einrangiere. Für die meisten Zwecke der Theorie genüge aber auch vollkommen diese unsere Fähigkeit, von einem Wert auszusagen, er sei größer oder kleiner als ein anderer; für die nach Čuhel unmögliche Aussage, ein Wert sei doppelt oder dreimal so groß als ein anderer, gebe es daher auch kaum einen Anlaß.

Cassel wieder schlägt vor, auf dem Wege der reinen Konvention als Wertmaßstab die angebotene Preissumme zu definieren, wobei er es für unbeachtlich erklärt, daß das gegenseitige Größenverhältnis der vermittels dieses konventionellen Maßstabes erhaltenen Maßzahlen der Werte von dem gegenseitigen Verhältnis dieser selben Werte als psychologischer Größen erfahrungsgemäß außerordentlich differiert (z. B. Wert eines Mittagmahles für einen Millionär, der 20 *K* dafür ausgibt und das nach der Casselschen Berechnung diesem hundertmal soviel wert wäre, als einem halbverhungerten Bettler eine gleichzeitige Mahlzeit, für die dieser nur 20 *h* ausgeben kann, obwohl für den letzteren diese Mahlzeit vielleicht die Erhaltung des Lebens, für den ersteren dagegen die gleichzeitige nur eine Annehmlichkeit bedeutet): ähnlich, wie ja auch die Physik konventionell den Temperaturgrad durch die Ausdehnung des Quecksilbers im Thermometer mißt, obgleich sie wohl weiß, daß das so erhaltene Verhältnis der Temperaturen von den graduellen Unterschieden in unserer Wärmeempfindung erheblich differiert.

Betrachten wir nun den Grund, der für die Unmöglichkeit eines brauchbaren Wertmaßstabes angeführt wird. Außer Streit steht, daß es außerordentlich leicht wäre, den Wert irgend einer beliebigen Gütereinheit als Werteinheit zu verwenden, wenn man durch Zusammenfügung

derartiger Gütereinheiten Vorräte oder, sagen wir allgemeiner, Güterkomplexe bilden könnte, von der Eigenschaft, daß wir einem derartigen Güterkomplex exakt soviel mal mehr Wert beimessen als der Gütereinheit, als dieser Komplex Einheiten enthält: wenn man also z. B. einen Komplex von n Gütereinheiten bilden könnte, der uns wirklich n mal soviel Wert wäre als die Einheit. Man brauchte dann nämlich einfach auf dem Wege des ja jedenfalls möglichen „Skalierens“ festzustellen, einem aus wievielen Einheiten bestehenden Komplex des Wertmaßgutes unser zu schätzendes Gut ganz oder nahezu wertgleich ist und mit der Entscheidung darüber hätten wir die Wertgröße des Gutes gemessen. Alles spitzt sich also auf die Frage zu: gibt es homogene Gütermehrheiten, deren einzelne die Mehrheit zusammensetzende Einheiten untereinander wertgleich sind? Wir sehen, wir haben hier genau dasselbe Problem, wie oben, als wir bei Besprechung der Wieserschen und der Schumpeterschen Gesamtwertauffassung die prinzipielle Möglichkeit der Berechnung des Gesamtwertes eines Vorrats auf dem Wege der Multiplikation des Wertes einer Teilquantität mit der Anzahl dieser Teilquantitäten diskutierten und eine und dieselbe Antwort muß beide Probleme entscheiden. Wie diese Antwort ausfallen muß, kann nach allem Vorhergehenden nicht zweifelhaft sein. Gewiß gibt es solche Komplexe und ihre Struktur wird sofort klar, wenn wir die ihnen gestellte Bedingung nur einigermaßen durchschauen. Der einzige Grund für die allgemein angenommene Wertungleichheit der einzelnen Teilquantitäten ist das Gossensche Gesetz. Jede einzelne Teilquantität des Gutes wird von dem konsumierenden Individuum in einem andern Zustande des Güterbesitzes und damit der Bedürfnissättigung verbraucht und darum müssen sie wertungleich sein. Das Auskunftsmittel, um diese störende Wertungleichheit zu beseitigen, ist naheliegend wie das Ei des Kolumbus: man restituiere jeweils zwischen dem Verbrauch je zweier Teilquantitäten den Vorrat und damit den Zustand der Güterversorgung und der Bedürfnissätigung und man hat damit jeden Grund zur Wertungleichheit der Teilquantitäten beseitigt: mit einem Wort, man betrachte den Fall eines Gütervorrats mit konstantem Nachschub. Durch Vergleichung mit dem Werte eines Vorrates mit konstantem Nachschub kann man den Wert jedes Gutes exakt messen. Damit ist das schwierige und wichtige Problem der Wertmessung prinzipiell gelöst, und zwar mit Verwendung der Kategorie der Gütervorräte mit sukzessivem Ver-

brauch und konstantem Nachschub, deren Beachtung wohl auch aus diesem Grunde eine gewisse Existenzberechtigung in der ökonomischen Theorie beanspruchen darf[1]). Und wenn auch zugegeben werden mag, daß solche Wertmessungen durch Vergleichung mit Vorräten mit konstantem Nachschub oder sonstigen Güteragglomeraten mit wertgleichen Teilen sich praktisch vielfach schwer durchführen lassen werden,

[1]) Ich glaube, daß diese meine Ansicht sich auch dann nicht als unbegründet erweisen wird, wenn etwa den Gütervorräten mit sukzessivem Verlust und konstantem Nachschub für die Verwendung als Wertmaßstab eine andere Art von Güteragglomeraten mit einer zwar im Prinzip analogen, aber doch in einer leichten Nuance sich unterscheidenden Struktur vorgezogen werden sollte, wie denn überhaupt der Typus der Güteragglomerate mit wertgleichen Teilen, dessen Hauptfall die Güter mit sukzessivem Verlust und konstantem Nachschub bilden, eine reiche Kasuistik zuläßt, die zu entwickeln es mir hier am Raume gebricht. Der Spezialfall, der mir für die Zwecke der Wertmessung besonders geeignet erscheint (er hat Berührungspunkte mit dem oben beschriebenen Fall der rententragenden Güter), ist der einer Gütermehrheit, deren einzelne Teilquantitäten sukzessive in relativ erheblichen Zeitintervallen derart verbraucht werden, daß bei dem jedesmaligen Teilkonsumptionsakte überhaupt für den Augenblick kein Vorrat übrig bleibt. Die zur Herstellung der Wertgleichheit zwischen den Teilquantitäten notwendige Eliminierung des Gossenschen Gesetzes wird in diesem Falle, da hier von einer Restitution des Vorrates keine Rede sein kann, auf andere Weise erreicht, nämlich dadurch, daß die einzelnen Teilkonsumptionsakte in Augenblicken eines aus anderen Gründen jedesmal genau gleichen Bedürfniszustandes des Konsumenten vorgenommen werden. Nehmen wir z. B. an, ich definiere als Werteinheit den Wert, den für mich eine Schale Kaffee hat, die mir morgen um 2 Uhr nachmittags nach dem Mittagessen zum Trinken bereit gestellt wird oder, was, wenn wir von der Diskontierung des minimalen Zeitunterschiedes absehen, dasselbe ist, eine Anweisung auf diese morgige Schale Kaffee. Nun wäre es gewiß falsch, wollte ich behaupten, daß mir das 2,- 3,- 4fache dieses Wertes repräsentiert wird, durch eine Anweisung auf 2, 3, 4 Schalen Kaffee, alle bereit gestellt morgen mittags um 2 Uhr. Wohl aber hätte für mich — gleichmäßige Lebens- und Essensgewohnheiten vorausgesetzt — tatsächlich exakt den 2,- 3,- 4fachen Wert dieser ursprünglichen Anweisung eine Anweisung, die auf je eine Schale Kaffee an 2, 3, 4 verschiedenen Tagen — jede einzelne Schale nach dem Mittagessen des betreffenden Tages bereitgestellt — lauten würde; denn da keinerlei rationeller Grund vorliegt, diese verschiedenen, in genau demselben Bedürfniszustande an verschiedenen Tagen zur Konsumption gelangenden Tassen Kaffee verschieden zu werten, muß auch die Anweisung, die die Summe aller dieser Genüsse in sich schließt, exakt das betreffende Vielfache wert sein. Eine derartige Reihe von verschieden freigebigen Anweisungen erscheint mir als ein sehr exakter und brauchbarer Wertmaßstab.

so ist doch durch die prinzipielle Feststellung des Bestehens eines Maßstabes außerordentlich viel gewonnen. Wenn wir nämlich in einem konkreten Falle den Maßstab nicht anwenden können, ihn gewissermaßen nicht bei der Hand haben, so befinden wir uns eben ziemlich genau in der Lage jenes von Böhm-Bawerk beschriebenen Mannes, der, als er daran gehen will, die Höhe der Häuser auf der Straße zu messen, zu seinem Bedauern bemerkt, daß er seine Meßinstrumente zu Hause vergessen hat und der nun, außer stande gesetzt, den vorhandenen, aber momentan nicht gebrauchsfähigen Maßstab wirklich anzulegen, jenes ungefähre Größenurteil fällen wird, das wir „Schätzung“ nennen. So auch bei den Gütern: wenn wir vielleicht wirklich den Wert manchmal nicht messen können, so können wir ihn, weil es eben prinzipiell einen Maßstab gibt, doch schätzen; das aber ist einleuchtenderweise unvergleichlich viel mehr und prinzipiell ganz etwas anderes als das bloße „Skalieren“.

Die sechste Generalversammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz[1].

(Lugano, 20. bis 28. September 1910.)

Von

Karl Přibram.

Es ist eine notwendige Folge der zunehmenden Bedeutung, die der internationale Handel und der Weltmarkt für zahlreiche Industriezweige erlangt haben, daß der Kampf um den gesetzlichen Arbeiterschutz nicht mehr auf das Gebiet der einzelnen Staaten beschränkt bleiben kann, sondern international geführt werden muß. Denn in jenen Industriezweigen, die mit der Konkurrenz des Auslandes zu rechnen haben, bedeutet jede sozialpolitische Maßnahme, welche die Produktivität des Betriebes berührt, eine Schwächung ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber jenen ausländischen Betrieben, die nicht von der gleichen Beschränkung getroffen sind. Der Notwendigkeit, derartige Maßnahmen international, in allen an dem betreffenden Produktionszweige interessierten Staaten durchzuführen, verdankt die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ihre Entstehung, und sie konnte anläßlich ihrer letzten in Lugano abgehaltenen Delegiertenversammlung auf das erste Jahrzehnt ihrer Existenz mit der Genugtuung zurückblicken, daß ihre Bestrebungen, von den Regierungen fast aller Kulturstaaten verständnisvoll gewürdigt, zu positiven Erfolgen geführt haben, daß sie für die Zukunft noch weit größere Erfolge verheißen. Mißt man die schüchternen und tastenden Versuche, mit denen die Vereinigung in den ersten Jahren ihres Bestandes die Vorbereitung für eine internationale Regelung einiger weniger Probleme des Arbeiterschutzes in Angriff nahm, an der Fülle der Aufgaben, die auf der letzten Delegiertenversammlung zur Diskussion standen, so zeigt dieser Vergleich, wie sehr in dieser kurzen Spanne

[1] Bericht, erstattet in der Generalversammlung der österreichischen Gesellschaft für gesetzlichen Arbeiterschutz am 24. Februar 1911.



Zeit die Überzeugung gewachsen ist, daß der Weg, den die Vereinigung wählte, ebenso glücklich war, wie die Mittel, deren sie sich zur Erreichung ihrer Zwecke bediente. Denn es ist ihr nicht nur gelungen, die Regierungen zur werktätigen Teilnahme an ihrem Friedenswerke zu veranlassen; sie hat eine noch weit schwierigere Aufgabe gelöst, indem sie in den einzelnen Ländern die sonst einander so widerstrebenden Parteien auf ein gemeinsames Programm zu einigen wußte.

Schon das äußere Bild, das die Versammlung von Lugano bot, spiegelt diesen wahrhaft internationalen Charakter der Vereinigung wieder. Nicht weniger als 21 Staaten waren durch offizielle Vertreter, meist hohe Beamte, repräsentiert, darunter Österreich durch Sektionschef Exzellenz Mataja, Ministerialsekretär Dr. Hawelka, Gewerbeinspektor Tauß. Zum ersten Male waren auf dem Kongresse auch Delegierte der britischen Regierung, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung von Kanada erschienen. Die in den einzelnen Kulturländern bestehenden (15) Sektionen der internationalen Vereinigung hatten insgesamt 117 Delegierte entsendet, darunter die österreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz 11; Angehörige sozialistischer Parteien nahmen gemeinsam mit Vertretern konservativer Richtungen an den Verhandlungen teil, alle geeinigt durch die Überzeugung von der Notwendigkeit des gesetzlichen Arbeiterschutzes.

Die Beratungen der internationalen Vereinigung erhalten ihren bestimmenden Charakter dadurch, daß die Antwort auf die zur Verhandlung stehenden Probleme des Arbeiterschutzes in knapp gefaßten Resolutionen gegeben werden muß. Daraus ergibt sich für die Landessektionen die Notwendigkeit, durch Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse ihres Landes die Haltung ihrer Delegierten sorgfältig vorzubereiten. Das hat ferner für die Beratungen der Kongresse selbst, in denen alle Weltsprachen bunt durcheinander schwirren, die wohltätige Folge, daß Abschweifungen vom Verhandlungsgegenstande völlig ausgeschlossen sind. Da es überdies angesichts der großen Menge der Probleme unmöglich wäre, ihre Erörterung im Plenum der Konferenz durchzuführen, werden in der Eröffnungssitzung besondere Kommissionen bestellt, in welche jede der Landessektionen ihre Vertreter entsendet. Jeder dieser Kommissionen werden die inhaltlich verwandten Fragen zur Vorberatung zugewiesen, jede Kommission formuliert in eingehender Debatte ihre Beschlußanträge und legt sie dann dem Plenum zur endgültigen Beschlußfassung vor. So waren die Arbeiten in Lugano auf fünf Kommissionen verteilt; die erste erledigte die administrativen Angelegenheiten und formulierte das Programm für die zukünftige Tätigkeit der Vereinigung; die

zweite, die sogenannte Giftkommission, beriet über den Schutz der Arbeiter gegen die gewerblichen Gifte; der dritten waren die Probleme des Arbeiterschutzes in der Heimarbeit zugewiesen; die vierte beschäftigte sich mit der Frage der Nachtarbeit der Jugendlichen und mit dem Vollzuge der Arbeiterschutzgesetze, die fünfte endlich befaßte sich mit der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit.

Es sei mir zunächst gestattet, die wesentlichsten Ergebnisse dieser Beratungen an Hand der von der Delegiertenversammlung gefaßten Beschlüsse in möglichster Kürze darzustellen und dann zusammenfassend Ihre Aufmerksamkeit auf einige einer besonderen Beachtung würdige Momente zu richten.

Halten wir uns an die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände in den Plenarsitzungen der Versammlung und beginnen wir mit den Beschlüssen, welche den Schutz in der Heimarbeit betreffen. Schon auf dem letzten zu Luzern abgehaltenen Kongresse waren die Grundsätze für eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit in ihren Hauptzügen festgestellt worden. Man hatte sich keineswegs die Schwierigkeiten verhehlt, die jedem Eingriffe der Gesetzgebung in diesen Produktionszweig entgegenstehen, denn hier handelt es sich in erster Linie um eine Lohnfrage: solange die Löhne in der Heimarbeit so niedrig sind, daß sie den Arbeitern kaum ein Existenzminimum gewähren, scheitert die Durchführung aller noch so wohlgemeinten gesetzlichen Maßnahmen an der wirtschaftlichen Schwäche der Arbeiter. In erster Linie, das ist denn auch der leitende Gesichtspunkt für die Beschlüsse, die zu Lugano gefaßt wurden, muß die Gesetzgebung alle Bestrebungen zur Erhöhung dieser Löhne fördern, sie muß die Ursachen bekämpfen, wenn sie die schädlichen Wirkungen beheben will. Die internationale Vereinigung empfiehlt daher die gewerkschaftliche Organisation der Heimarbeiter, den Abschluß von Tarifverträgen und die Sicherstellung der rechtlichen Wirksamkeit dieser Verträge durch gesetzliche Maßnahmen. Die Landessektionen werden aufgefordert, mit den zurzeit bestehenden Organisationen der Arbeitgeber wie der Heimarbeiter Fühlung zu gewinnen und den Abschluß von Kollektivverträgen nach Kräften zu fördern. Von einer Gesetzgebung, welche die Vereinbarung ungenügender und wucherischer Löhne für nichtig erklärt und sie mit strafgesetzlichen Folgen bedroht, ist, wie allseits anerkannt wurde, eine erfolgreiche Abhilfe nicht zu erwarten, da der Begriff des Wucherlohnes sich kaum befriedigend feststellen läßt. Dagegen wird die Einführung von Lohnämtern nach dem Muster der britischen Gesetzgebung von der Vereinigung empfohlen; die Lohnämter sollen die Mindestlöhne

für die Heimarbeiter bestimmter Berufszweige und bestimmter Gegenden fixieren, die Beobachtung der Tarife soll durch Aufsichtsbeamte überwacht, ihre Verletzung seitens der Arbeitgeber geahndet werden. Um zu verhindern, daß etwa eine Umgehung der Tarifsätze durch Unterbringung der Heimarbeiter in Werkstätten stattfinde, wurde die Forderung aufgestellt, daß bei jenen Artikeln, für welche das Lohnamt einen Mindestlohn festgesetzt habe, dieser Tarifsatz auch auf die in Werkstätten beschäftigten Arbeiter Anwendung finde. Betonung der Selbsthilfe durch Organisation der Arbeiterschaft, Förderung des Abschlusses von Tarifverträgen, Regelung der Lohnfrage durch Lohnämter — das sind die wesentlichsten Ergebnisse der Beratungen über den Arbeiterschutz in der Heimarbeit.

Konnte hier die Beschlußfassung angesichts der Fülle differenzierter Betriebsformen zunächst nur allgemein gehaltene Wünsche zum Ausdrucke bringen, so wurde gleichzeitig ein erster Versuch gemacht, Vorschläge zur Einführung gesetzlichen Arbeiterschutzes in einem konkreten Produktionszweige der Heimarbeit zu erstatten. Einer Spezialkommission wurde die Frage der Regelung der Arbeitszeit in der Schiffchenstickerei zugewiesen, einer Hausindustrie, die für den Weltmarkt arbeitet und ihre Hauptsitze in Vorarlberg, in der Schweiz und in Sachsen hat. Von Seite der österreichischen Sektion hatte die Beantwortung der Frage durch treffliche Referate des Herrn Prof. Drexel und des Fräulein Dr. Cronbach eine sorgfältige Vorbereitung erfahren. Freilich gelangte gerade auf Grund dieser Berichte die Kommission zu dem Ergebnisse, daß die Frage noch nicht spruchreif sei, daß insbesondere der vom Bureau der Vereinigung gestellte Antrag, die Nachtarbeit in allen Betrieben der Schiffchenstickerei zu verbieten, heute eine schwere Schädigung der minder leistungsfähigen Betriebe bedeuten würde, zu denen auch die österreichischen großenteils gehören. So kam auch hier der Beschluß der Delegiertenversammlung vorläufig nicht über den allgemeinen Wunsch hinaus, daß die Arbeitszeit in der Schiffchenstickerei in allen beteiligten Ländern gleichmäßig geregelt werde; die Details dieser Regelung sollen auf Grund neuer Erhebungen von einer Spezialkommission festgesetzt werden, die insbesondere zu erwägen hat, inwieweit durch Übergangsbestimmungen und durch geeignete sozialpolitische Maßnahmen (Krisenkassen) die einheitliche Regelung erleichtert werden kann.

Ein besonders umfangreiches Arbeitsprogramm hatte die sogenannte Giftkommission zu bewältigen, der die Aufgabe oblag, die Grundzüge für den Schutz der Arbeiter gegen die Gefährdung durch gewerbliche Gifte festzustellen. Sie konnte an frühere Verhandlungen und Beschlüsse anknüpfen,

sie konnte vor allem mit Genugtuung konstatieren, daß die Bestimmungen des ersten internationalen Arbeiterschutzvertrages von Bern (1906) ein immer weiter reichendes Anwendungsgebiet erhalten, jenes Vertrages, durch den sich die Regierungen der meisten Kulturstaaten verpflichteten, die Verwendung des weißen Phosphors in der Industrie zu untersagen. Auch die Kolonien und Protektorate Frankreichs, Großbritanniens und der Niederlande haben sich der Konvention angeschlossen, die Bundesregierung Australiens hat das Verbot des weißen Phosphors für die Zündholzfabrikation erlassen, das ungarische Handelsministerium hat ein gleiches Verbot in sichere Aussicht gestellt [1]). Es erübrigt nur noch der Beitritt Belgiens, Schwedens, Norwegens, Ostindiens, Südafrikas und Japans, damit die Konvention die ganze Kulturwelt umfasse.

Nächst dem Phosphor ist es das Blei, das in seiner Verwendung zu gewerblichen Zwecken die schwersten gesundheitlichen Schädigungen bei der Arbeiterschaft hervorruft. Als die wichtigste nach dem Stande der heutigen Technik bereits durchführbare Maßnahme zur Verhütung von Bleivergiftungen erklärte die Kommission das Verbot der Verwendung von Blei zu Innenanstrichen und forderte die Einführung einer Deklarationspflicht für Bleifarben. Diese Maßregeln sind von den einzelnen Landessektionen im Wege der Petition bei ihren Regierungen durchzusetzen; für eine internationale Vereinbarung sind sie nicht geeignet, weil der Produktionsprozeß, um den es sich dabei handelt, der internationalen Konkurrenz nicht unterliegt.

Unter dem Zeichen des Kampfes gegen die Bleigefahr standen auch jene Arbeiten der Kommission, die sich eine Regelung der hygienischen Verhältnisse in der keramischen Industrie und in den polygraphischen Gewerben zum Ziele setzten; in diesen Produktionszweigen spielt bekanntlich die Verwendung bleihaltiger Substanzen eine große Rolle, und die Festsetzung allgemeiner Vorschriften ist umso schwieriger, als nicht exakt chemische, sondern mehr empirische Methoden den Produktionsprozeß bestimmen. Im allgemeinen fanden die Anträge der Kommission im Plenum der Versammlung ungeteilte Zustimmung; sie fordern für die keramische Industrie vor allem die Ersetzung bleihaltiger Glasuren durch minder gefährliche Glasurmassen, und für alle Betriebe, die bleihaltige Substanzen verwenden, detaillierte

[1]) Der betreffende Gesetzentwurf wurde im Oktober 1910 dem Parlamente vorgelegt und vom Abgeordnetenhause in den Sitzungen vom 15. und 16. Dezember erledigt. Leider wurde der Zeitpunkt, bis zu welchem Phosphorzündhölzchen erzeugt werden dürfen, bis 1. Jänner 1913 hinausgeschoben.



hygienische Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter, darunter eine ärztliche Untersuchung der letzteren in dreimonatlichen Intervallen und das Verbot der Verwendung von Frauen und Jugendlichen in derartigen Betrieben. Nur der Antrag auf Ausschluß der Frauenarbeit aus den polygraphischen Gewerben rief in der Plenarsitzung lebhaften Widerspruch hervor, der zum Teil von Erwägungen prinzipieller Natur getragen wurde. Von keiner Seite wurde die Tatsache verkannt, daß der weibliche Organismus den Gefahren gewerblicher Gifte in höherem Grade unterworfen sei als der männliche, daß die Frau insbesondere als Mutter der zukünftigen Generation eines erhöhten Schutzes bedürfe; allein während in Deutschland und Österreich die Verwendung der Frauen im Setzerberufe kaum eine nennenswerte Rolle spielt, und hier die Möglichkeit besteht, den Eintritt der Frau in diesen Beruf von vornherein zu verhindern, haben Frankreich und England mit der Tatsache zu rechnen, daß hier Frauen in großer Zahl als Schriftsetzerinnen beschäftigt sind, daß dieser Beruf zu den am besten gelohnten Kategorien der Frauenarbeit gehört, und daß der Kampf gegen die letztere hier nicht frei von Konkurrenzneid ist. Mit großem Nachdrucke protestierten daher mehrere französische Delegierte (Professor Renard und Gewerkschaftssekretär Keufer) gegen den Antrag auf Ausschluß der Frauenarbeit aus den polygraphischen Gewerben. Sie wiesen insbesondere darauf hin, daß bei Setzern Fälle von Bleivergiftungen äußerst selten seien. Solange man den Frauen gestatte, sich 10 bis 12 Stunden täglich an der Nähmaschine zu mühen, sei nicht einzusehen, warum man ihnen die unendlich weniger mühseligen und gefährlichen Arbeiten des Setzerberufes untersagen solle. Ähnlich lautete eine Erklärung, die Miss Tuckwell, die Vorsitzende der britischen Frauengewerkvereinsliga namens 200.000 organisierter Frauen abgab. Diese Argumente verfehlten ihren Eindruck auf die Versammlung nicht; es wurde ein Vermittlungsantrag angenommen, der den Kommissionsbeschluß ablehnte und neue Erhebungen über die Vergiftungsgefahr im Setzerberufe forderte.

Die Anträge der Kommission betreffend die Erlassung besonderer Vorschriften zum Schutze der Kaissonarbeiter gegen die Erstickungsgefahr nehmen den Abschluß internationaler Vereinbarungen nicht in Aussicht; die Beratung der Grundsätze für eine internationale Regelung des Schutzes der Taucher, dann der Eisenbahn- und Verkehrsarbeiter wurde der nächsten Delegiertenversammlung vorbehalten, die auch dem Schutze der Heimarbeiter gegen gewerbliche Gifte eine besondere Beachtung schenken soll. Der zweiten Kommission oblag endlich noch die Feststellung der sogenannten Giftliste, des Verzeichnisses gewerblicher Gifte, das nach jahrelangen und mühsamen

Vorarbeiten zu einem vorläufigen Ergebnisse gebracht wurde. Es bedarf zu seinem endgültigen Abschlusse noch neuer Verbesserungen und Ergänzungen.

Einen energischen Schritt auf der Bahn des gesetzlichen Arbeiterschutzes bedeutet der Beschluß der vierten Kommission, der ein Verbot der Nachtarbeit Jugendlicher im Wege internationaler Vereinbarung fordert. Dieser von der Delegiertenversammlung mit großem Beifall angenommene Antrag dürfte um so mehr Aussicht auf Verwirklichung haben, als in manchen Staaten, wie auch in Österreich, ein derartiges Verbot für gewisse Kategorien gewerblicher Arbeiter schon existiert und als bekanntlich in der bereits erwähnten Berner Konvention des Jahres 1906 zahlreiche Kulturstaaten, darunter auch Österreich, zur Erlassung des Verbotes der Frauennachtarbeit sich verpflichteten. Es erübrigen nur wenige europäische Staaten — Norwegen, Rußland, Finnland und die Türkei — die diesem Übereinkommen bisher ablehnend gegenüberstehen; seitens Dänemarks und Spaniens steht seine Ratifizierung in Aussicht. Nun soll das Verbot der Nachtarbeit Jugendlicher in Fabrikbetrieben ergänzend zur Seite treten, wobei, ungeachtet der von mancher Seite dagegen erhobenen Einwendungen, an der schon zu Luzern für den Begriff des Jugendlichen angenommenen Altersgrenze von 18 Jahren festgehalten wurde. Ausnahmen von diesem Verbote, die insbesondere für die in Glashütten, in Walz- und Hammerwerken beschäftigten jugendlichen Arbeiter in Aussicht genommen wurden, sollen eine möglichst weitgehende Einschränkung erfahren, zumal von fachmännischer Seite der Meinung Ausdruck verliehen wurde, daß die fortschreitende Technik bald die Beschäftigung Jugendlicher zur Nachtzeit in den Glashütten entbehrlich machen werde. Derartige Ausnahmsbestimmungen sollen überdies höchstens für die Dauer von fünf Jahren in Aussicht genommen werden. Gegenstand einer von österreichischer Seite (Dr. v. Fürth) angeregten Debatte war die Frage, inwieferne der Beschluß der Luzerner Versammlung auf Untersagung der Nachtarbeit Jugendlicher in offenen Verkaufsstellen, in Gast- und Schankwirtschaften und in kaufmännischen Kontoren aufrecht erhalten werden solle. Allein gegen die Erneuerung dieses Beschlusses wurde geltend gemacht, daß gerade dieses Problem sich für eine internationale Regelung nicht eigne, zumal es überdies völlig an dem erforderlichen Materiale für eine derartige Beschlußfassung fehle. Man müsse es den einzelnen Landessektionen überlassen, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß durch besondere Landesgesetze den hier zweifellos bestehenden Übelständen gesteuert werde.

Die vierte Kommission beschäftigte sich auch mit einem vom inter-

nationalen Arbeitsamte verfaßten vergleichenden Berichte über die zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in den einzelnen Staaten Europas getroffenen Maßnahmen. Es wurde in Aussicht genommen, diesen Bericht mit Unterstützung der Regierungen durch Aufnahme aller jener Daten zu vervollständigen, die sich auf die Gewerbeaufsicht und ihre Tätigkeit in den einzelnen Staaten beziehen. Von symptomatischer Bedeutung ist ein in Ergänzung der Kommissionsanträge vom Plenum gefaßter Beschluß, der die Mitwirkung der Arbeiter bei der Durchführung der Gewerbeaufsicht ins Auge faßt. Wenn seitens der internationalen Vereinigung an die Regierungen die besondere Frage gerichtet wird, inwieweit durch Eingliederung von Arbeitern in das gewerbliche Aufsichtspersonale, durch Schaffung von regelmäßigen Beziehungen zwischen der Gewerbeaufsicht und den Arbeitern, durch die Ermöglichung gerichtlicher Vertretung durch die Arbeiterberufsverbände eine Beteiligung der Arbeiter an der Gewerbeaufsicht stattfinde, so wird das vielleicht für manche Regierungen zur Veranlassung werden, dieser Frage eine weit höhere Aufmerksamkeit zu schenken als bisher.

Ein internationales Verbot der Nachtarbeit von Frauen und Jugendlichen scheint mit logischer Konsequenz auch eine Beschränkung der Arbeitszeit für diese schutzbedürftigen Personenkategorien zu fordern. Die fünfte Kommission, der diese Frage zur Beratung zugewiesen war, fand sie hinreichend geklärt, um einer internationalen Vereinbarung zugänglich zu sein und forderte für die in Betrieben mit mehr als 10 Arbeitern beschäftigten Frauen und Jugendlichen die Statuierung eines zehnstündigen Maximalarbeitstages durch internationales Übereinkommen. Nur die konkrete Formulierung des Beschlusses gab in der Kommission insofern zu einiger Meinungsverschiedenheit Veranlassung, als es in England vielfach üblich ist, einen Arbeitstag von $10^1/_2$ Stunden mit einer Beschränkung der Arbeitszeit auf $7^1/_2$ Stunden am Samstag zu kombinieren, und mit Rücksicht darauf der Wunsch ausgesprochen wurde, dem Beschlusse eine alternative Fassung zu geben und es der Gesetzgebung freizustellen, entweder den zehnstündigen Maximalarbeitstag oder eine Begrenzung der Wochenarbeit auf 60 beziehungsweise 58 Sunden einzuführen. Allein diese Alternative wurde doch abgelehnt, denn so wünschenswert auch die Verkürzung der Arbeitszeit an den Samstagen sein mag, es schien doch notwendig, strenge an dem Grundsatze festzuhalten, daß die Tagesarbeit der Frauen und Jugendlichen nicht über 10 Stunden ausgedehnt werde. Während indes das Votum der Versammlung in der Frage des Verbots der Nachtarbeit der Jugendlichen die einheitliche Altersgrenze von 58 Jahren forderte, wurden für die Statuierung des Maximal-

arbeitstages der Jugendlichen Ausnahmsbestimmungen vorgesehen, durch welche der verschiedenen Altersreife in den einzelnen Ländern Rechnung getragen werden kann.

Eine allgemeine gesetzliche Beschränkung der Fabriksarbeit auf 10 Stunden täglich, wie sie kürzlich für alle Arbeiterkategorien, also auch für erwachsene männliche Arbeiter von unserem Arbeitsbeirate beantragt wurde, wagte die Delegiertenversammlung nicht zu fordern. Bloß eine gesetzliche Beschränkung des Arbeitstages erwachsener Männer in gefährlichen und ungesunden Industrien wurde ernsthaft in Erwägung gezogen und über Antrag der österreichischen Delegierten der Ansicht Ausdruck verliehen, daß durch die Gesetzgebung den kompetenten Behörden das Recht eingeräumt werden müsse, für Verrichtungen und Berufe besonders gesundheitsgefährlichen Charakters die tägliche Arbeitszeit festzusetzen. Die Statuierung dieses sogenannten sanitären Maximalarbeitstages im Verordnungswege ist bekanntlich im Vorjahre anläßlich der Verhandlungen über die Novellierung des § 74 unserer Gewerbeordnung Gegenstand entschiedener Proteste seitens der industriellen Korporationen Österreichs gewesen, und die Gesellschaft für Arbeiterschutz hat daher die internationale Vereinigung veranlaßt, ihre gewichtige Stimme zugunsten dieses Verordnungsrechtes zu erheben.

Nach einer internationalen Regelung verlangt endlich dringend die Arbeitszeit in den ununterbrochenen Betrieben, die kürzlich auch im sozialpolitischen Ausschusse unseres Abgeordnetenhauses Gegenstand einer interessanten Debatte gewesen ist. Die erschreckende Höhe der Unfalls-, Erkrankungs- und Invaliditätsfälle in der Roheisenindustrie aller Kulturländer beweist, welch schwere Gefahren die übermäßige Ausdehnung der Schichtdauer hier mit sich bringt. Die Vorschläge für eine internationale Regelung der Arbeitszeit in den ununterbrochenen Betrieben (vor allem der Roheisen- und der Glasindustrie) sollen auf Grund eingehender Erhebungen über die besten Methoden der Schichteinteilung von der nächsten Delegiertenversammlung erstattet werden, die auch die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit eines Verbotes oder einer Begrenzung der Nachtarbeit in diesen Betrieben in Erwägung ziehen soll.

Für den Kohlenbergbau untertags hatte schon die Luzerner Delegiertenversammlung die internationale Einführung der Achtstundenschicht für notwendig erklärt. Allein über den Begriff der Schichtdauer bestand noch eine lebhafte Meinungsverschiedenheit, deren Klärung einer aus Fachmännern zusammengesetzten Subkommission übertragen wurde. Die von der österreichischen Judikatur akzeptierte kollektivistische Interpretation des

Schichtbegriffes, nach welcher die Schicht von der Einfahrt des ersten Mannes bis zur Ausfahrt des letzten Mannes zu rechnen ist, wurde abgelehnt, vor allem deshalb, weil dies eine Begünstigung der kleineren Betriebe mit weniger Arbeitern gegenüber den größeren bedeuten würde. Eine internationale Annahme dieses Schichtbegriffes sei daher nicht zu erwarten; auch die individuelle Berechnung der Schichtdauer, für jeden Mann gesondert, fand keinen Beifall. Man einigte sich vielmehr dahin, daß als Schichtdauer die Zeit vom Beginne der Einfahrt des ersten Mannes einer Belegschaft bis zur Beendigung der Ausfahrt des ersten Mannes zu gelten habe. Der Beschluß der Delegiertenversammlung empfiehlt den Regierungen die Annahme dieses so definierten Schichtbegriffes.

Fügen wir noch hinzu, daß die Frage einer internationalen Vereinbarung über die Gleichstellung der Ausländer in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung einer Spezialkommission zugewiesen wurde, und daß eine andere Spezialkommission die Grundzüge für eine gesetzliche Regelung der Kinderarbeit zu beraten haben wird, so ist damit die Liste der Beschlüsse der Delegiertenversammlung erschöpft. Eine Fülle von Arbeiten mußte der Beratung kommender Delegiertenversammlungen vorbehalten werden, aber in entscheidenden Fragen wurde eine glückliche Einigung erzielt.

Fassen wir das Ergebnis dieser Beschlüsse zusammen: Ihre Bedeutung beruht vor allem darin, daß die Delegiertenversammlung drei bedeutsame Fragen des gesetzlichen Arbeiterschutzes als geeignet für eine internationale Regelung erklärt hat: das Verbot der Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter und die Statuierung des zehnstündigen Maximalarbeitstages für die Frauen und für die Jugendlichen in Betrieben, die mehr als 10 Arbeiter beschäftigen. Dazu kommt noch in Erneuerung eines schon früher gefaßten Beschlusses die Einführung der Achtstundenschicht im Kohlenbergbau untertags. In weiterer Ferne liegt die internationale Regelung der Arbeitszeit in besonders gesundheitsgefährlichen und in ununterbrochenen Betrieben.

Allein es drängt sich bei einem Überblicke über die Beschlüsse der Vereinigung die Wahrnehmung auf, daß hier einen immer breiteren Raum jene Fragen einnehmen, in denen von vornherein eine internationale Vereinbarung nicht beabsichtigt ist, weil die Betriebe, um die es sich dabei handelt, gar nicht im internationalen Konkurrenzkampfe stehen. Die zum Schutze der Arbeiter gegen gewerbliche Gifte erstatteten Vorschläge gehören zum guten Teil in diese Kategorie, und auch bei den Anträgen zur

Regelung der Heimarbeit wird — von dem Spezialfalle der Schiffchenstickerei abgesehen — eine internationale Konvention zunächst nicht in Aussicht genommen. Hier ist es allein das Vertrauen in die Autorität der internationalen Vereinigung und in den Einfluß, den die Landessektionen auf die Gesetzgebung üben, das eine Aussicht auf die praktische Verwirklichung der Beschlüsse gewährt. Der Stellung und der Politik der Landessektionen im eigenen Land kommt damit eine weit höhere Bedeutung zu als bisher. Diese Überzeugung gelangte auch in einem Antrage der Kommission zur Regelung der Heimarbeit zum Ausdrucke, der die Sektionen auffordert, mit den zurzeit bestehenden Arbeiterorganisationen Fühlung zu gewinnen und den Abschluß von Kollektivverträgen zwischen den Arbeitern und den Unternehmern zu fördern. Mit großem Nachdrucke wies Professor Mischler bei der Beratung dieses Antrages im Plenum darauf hin, daß er mit den Statuten der Vereinigung nicht im Einklang stehe, die nur zwei Aufgaben in Aussicht nehmen: die Einwirkung auf die Arbeiterschutzgesetzgebung der Staaten und die Erhaltung des Bureaus; hier handle es sich um eine bedenkliche Erweiterung ihres Wirkungskreises, um die „gesellschaftliche Beeinflussung der Sozialpolitik“, und dieser Versuch könne die Landessektionen leicht in eine schiefe Stellung zu ihren Regierungen bringen, die das Vertrauen in die Objektivität und die Neutralität der Vereinigung verlieren würden, ganz abgesehen davon, daß es sehr fraglich sei, ob die Sektionen einen entscheidenden Einfluß auf die Haltung der Arbeiterschaft zu üben imstande wären. Gegen den Vorwurf der Statutenüberschreitung suchte der Generalsekretär Professor Bauer den Antrag zu verteidigen, und der französische Gewerkschaftssekretär Keufer protestierte unter dem Beifalle eines Teiles der Versammlung gegen die Ansicht, daß die Tätigkeit der Landessektionen sich auf eine lediglich beratende Rolle zu beschränken habe. Die Vereinigung habe sich bisher nur allzusehr von den Arbeiterkreisen abgeschlossen. „Es ist dringend notwendig“, so rief er aus, „daß Sie alle, die Sie hier sind, Nationalökonomen, Professoren, Hygieniker, mit dem Arbeiter, für dessen Wohl Sie zu arbeiten wünschen, in Verbindung treten, um ihm seine Rechte und seine Pflichten zu weisen . . .“ Trotz des Widerstandes seitens der Arbeitgeber und seitens mancher Arbeiter sei es die Aufgabe der Vereinigung, den Abschluß von Kollektivverträgen nach Kräften zu fördern. Denn nur so werde die Arbeiterklasse zum Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit für die den Arbeitgebern gegenüber eingegangenen Verpflichtungen erzogen. Diese Worte verfehlten ihre Wirkung nicht, und tatsächlich wurde der Kommissionsantrag mit einer allerdings nicht großen Stimmenmehrheit vom Plenum angenommen. Wird

dieser Beschluß in die Praxis umgesetzt, dann steht die Vereinigung, dann stehen vor allem die Landessektionen an einem entscheidenden Wendepunkte ihrer Entwicklung. Die österreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz, als Landessektion der Vereinigung, hat bisher das Feld ihrer Tätigkeit ausschließlich in einer Einwirkung auf die Regierung und die Gesetzgebung erblickt, und kein Zwang äußerer Umstände hat sie bisher in die neue, ihr von der Delegiertenversammlung nun vorgezeichnete Bahn gedrängt. So schwer auch die von Professor Mischler in Lugano vorgebrachten Argumente wiegen mögen, es erscheint doch der ernstesten Erwägung wert, ob wir uns weiterhin mit der Rolle eines Chors der antiken Tragödie bescheiden wollen, der die Aktionen des sozialen Lebens nur mit beifälligen oder tadelnden Worten begleitet und lediglich die Gunst der Götter für den Ausgang der Kämpfe im Interesse der Arbeiterschaft erfleht, oder ob wir in die Arena, in die Reihen der Kämpfer hinabsteigen und eine vermittelnde Rolle zwischen den streitenden Parteien zu übernehmen bereit sind.

Der hier zutage getretenen Meinungsverschiedenheit über die Aufgaben und die Politik der internationalen Vereinigung und der Landessektionen liegt vielleicht ein noch tiefer gehender Gegensatz der Ansichten zugrunde. Es sind zwei deutlich fühlbare geistige Strömungen, die sich auf diesem wie schon gelegentlich auf früheren Kongressen geltend machten. Hatte bisher in den Verhandlungen der Vereinigung der Gedanke die bestimmende Oberhand gehabt, daß die Reform des Arbeiterrechtes von oben her, von Gesetzgebung und Regierung kommen müsse, so tritt nun immer sichtbarer eine zweite Grundstimmung zutage, die vor allem die Anträge der französischen Delegierten zu beherrschen scheint: sie betont die Mitwirkung der Arbeiter und ihre Selbsthilfe als unentbehrliche Voraussetzung alles staatlichen Arbeiterschutzes. In der von französischer Seite aufgeworfenen Frage nach der Beteiligung der Arbeiter an der Gewerbeaufsicht wurde sie nicht weniger lebendig als in der eben besprochenen Forderung, welche von den Landessektionen eine Unterstützung der Selbsthilfe der Arbeiterschaft verlangt. Die Gegenpole unseres Wirtschaftslebens — freie Initiative und Berufung auf staatliche Machtpolitik — verleugnen eben auch hier ihren Einfluß nicht.

Sie werden aus meinem Berichte den Eindruck gewonnen haben, daß die wenigen Tage der Delegiertenkonferenz zu Lugano reich an Arbeit und reich an Ergebnissen gewesen sind; an beiden, das dürfen wir bei aller Bescheidenheit mit Genugtuung feststellen, hat auch die österreichische Sektion einen guten Anteil gehabt. Österreich ist ja nie arm an Ideen und

an gutem Willen gewesen, nur der Mut und die Kraft zur Durchführung hat uns oft gefehlt. Und darum ist das Beispiel des Auslandes und die Unterstützung, die wir durch die internationalen Beschlüsse erhalten, für uns vielleicht noch wichtiger als für andere Staaten. Sie geben unseren sozialpolitischen Bestrebungen einen festeren Rückhalt, sie stärken uns in der Überzeugung, daß die großen Ziele, für die wir unser Bestes einsetzen, ihre Wurzeln in einer großen, allen Kulturnationen gemeinsammen Bewegung finden. Und das erfüllt uns immer von neuem mit der frohen Hoffnung, daß ihnen auf die Dauer der Erfolg gehören muß.

Studien zur österreichischen Sozialversicherungsvorlage[1]).

II.

Die Selbständigenversicherung nach der österreichischen Sozialversicherungsvorlage.

Von

Dr. Wilhelm Winkler,

Konzipisten des Statistischen Landesbureaus des Königreiches Böhmen.

Der Regierungsentwurf über die Sozialversicherung statuiert bekanntlich eine zwangsweise Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter und eine zwangsweise Altersversicherung der der Arbeiterschaft sozial nahestehenden kleinen selbständig Erwerbstätigen, also der Kleinbauern, Kleingewerbetreibenden, Kleinhändler u. ähnl. Die Grenze der Versicherungspflicht soll bei den selbständig Erwerbstätigen nach der Regierungsvorlage durch das Merkmal eines steuerpflichtigen Einkommens von über 2400 *K* beziehungsweise das der Haltung von mehr als zwei familienfremden Hilfsarbeitern gegeben sein. Alle Alters- und Invaliditätsversicherungspflichtigen sollen ohne Rücksicht auf Berufsklasse (Landwirtschaft, Gewerbe usw.) oder auf Berufsstellung (Selbständige, Unselbständige, mithelfende Familienmitglieder) einer e i n z i g e n Rentenkassa in Wien unterstehen.

Es ist nun selbstverständlich, daß diese so verschiedenen Bevölkerungsschichten auch grundverschiedene Risken vorstellen und daß deshalb von seiten fast aller einbezogenen Gruppen Klagen über eine Übervorteilung zugunsten der anderen laut geworden sind. Den Widerstreit zwischen Gewerbe und Landwirtschaft habe ich an anderer Stelle ausführlich besprochen[2]). Hier mögen einige Bemerkungen über die Zusammenfassung der selbständig und der unselbständig Erwerbstätigen vorgebracht werden.

[1]) Vgl. den Artikel des gleichen Verfassers „Gewerbe und Landwirtschaft in der Invaliden- und Altersversicherung der österreichischen Sozialversicherungsvorlage“ im 4./5. Hefte 1910 dieser Zeitschrift, welcher als Nr. 1 dieser Studien angesehen werden mag.

[2]) Vgl. den in Anm. 1 angeführten Aufsatz.



Dagegen stemmen sich mit aller Kraft die Arbeitervertreter, welche eine Benachteiligung der Arbeiterschaft durch die Einbeziehung der selbständig Erwerbstätigen befürchten. Sie wenden ein, die selbständig Erwerbstätigen könnten sich in der Jugend der Zahlung der Versicherungsbeiträge entziehen, da eine Exekution der Beiträge kaum denkbar sei. Bei dem Umstande, daß die Beiträge für alle Altersstufen in gleicher Höhe beabsichtigt sind, während das Risiko der höheren Altersstufen ein größeres ist, unterscheiden sich die Beiträge von den etwa bei einer Privatversicherungsanstalt zu entrichtenden dadurch, daß sie diese bei den jugendlichen Versicherungspflichtigen um ebensoviel überragen, als sie in den höheren Altersstufen kleiner sind als die versicherungstechnisch berechneten Beiträge (Altenbegünstigungsprinzip). Ein später Beitritt der selbständig Erwerbstätigen, der schon deshalb in ihrem Vorteil läge, weil sie so auf leichte Weise zu dem Staatszuschusse von 90 *K* jährlich kämen, müßte daher zu einer Schädigung der gemeinsamen Anstalt und damit auch einer solchen der übrigen Mitglieder derselben, also hauptsächlich der unselbständig Erwerbstätigen, d. i. der Arbeiter, führen.

Gegenüber diesen lauten Einwänden seitens der Arbeiterschaft verhalten sich die selbständig Erwerbstätigen vollständig ruhig, so daß es scheinen könnte, als ob sie wirklich einen großen Vorteil aus der geplanten Gestaltung der Versicherung ziehen sollten.

Betrachten wir nun einmal die Dinge näher! Die von der Regierungsvorlage in Aussicht genommenen Beitragszahlungen der selbständig Erwerbstätigen (50 *h* monatlich bis zu einem Jahreseinkommen von 480 *K*, darüber 1 *K*) kommen ungefähr denjenigen der 1. beziehungsweise 2. Lohnklasse der Arbeiter[1]) (12 *h* beziehungsweise 24 *h* wöchentlich) gleich. Diesen gleichen Beiträgen entspricht jedoch nicht eine gleiche Belastung der beiden, da die selbständig Erwerbstätigen dieselben ganz allein zu entrichten haben, für die unselbständig Erwerbstätigen dagegen die Hälfte der Beiträge vom Dienstgeber zu zahlen ist. Noch weniger sind aber die Leistungen gleich, welche die beiden Kategorien von Versicherten für ihre gleichen Beiträge erhalten sollen. Die unselbständig Erwerbstätigen sollen, abgesehen von einigen Versicherungsleistungen untergeordneter Art, welche für beide Gruppen von Versicherten gleich sind, die nach den Vorschriften des § 108 des Entwurfes zu berechnenden Renten sowohl im Altersfalle (vom 65. Lebensjahre angefangen) als auch im Invaliditätsfalle er-

[1]) Die Beiträge der Arbeiter sind nämlich nach 6 Lohnklassen abgestuft.



halten, die selbständig Erwerbstätigen, welche ganz dieselben Zahlungen an die Kassa leisten, die gleich großen Renten nur im Altersfalle (gleichfalls vom 65. Lebensjahre angefangen). Nun haben aber die bisherigen Erfahrungen der Invaliditäts- und Altersversicherung in Deutschland gelehrt, daß die Belastung der Rentenkassa durch die Invaliditätsfälle jene durch die Altersfälle weitaus überwiegt. Von den bis Ende 1907 in Deutschland erfolgten 2·05 Millionen Rentenbewilligungen entfallen 1·52 Millionen auf dauernde, 78.527 auf vorübergehende Invalidenrenten, dagegen nur 459.394 Fälle auf Altersrentenbewilligungen [1]).

Der Umstand, daß in Deutschland die Altersrente erst vom 70. Lebensjahre an gewährt wird, bei uns aber schon vom 65. Lebensjahre ausgefolgt werden soll, vermag an der Tatsache der überwiegenden Bedeutung der Invalidenrente für die Belastung der Rentenkassa nichts zu ändern.

Was hat nun die Regierung bewogen, diese für die unselbständig Erwerbstätigen so ungünstige Bestimmung zu treffen?

Der Motivenbericht der Vorlage führt drei Gründe für die Versagung der Invalidenrente der selbständig Erwerbstätigen an, von welchen die ersten beiden so wenig überzeugend sind, daß wir sie kurz abtun können.

1. Ein Maßstab für die Beurteilung der Invalidität der selbständig Erwerbstätigen sei nicht vorhanden; insbesondere lasse sich dieselbe nicht unter die Definition der Invalidität des § 106 der Vorlage, welche vom Lohnverhältnisse ausgeht, unterordnen. Die Vorlage definiert aber die Invalidität, von der vorgefaßten Absicht ausgehend, nur den Lohnarbeitern eine Invalidenrente zu gewähren, und lehnt dann die Erteilung der Invalidenrente an die Selbständigen mit der Begründung ab, daß auf sie die fertige Definition nicht passe. Was übrigens die Befürchtung anbelangt, die Ärzte könnten bei der Beurteilung der Invalidität der Selbständigen auf Schwierigkeiten stoßen, so gilt doch dieses Bedenken ebensosehr für die Arbeiter. Es liegt ja in der Natur aller Menschen, danach zu trachten, auf möglichst mühelosem Wege eine Versorgung zu erlangen. Indessen kann man nach dem heutigen Stande der Medizin nicht daran zweifeln, daß es den Ärzten nach einiger Praxis gelingen werde, den Mißbrauch der Invalidenrenten auf das denkbar geringste Maß herabzusetzen, und zwar sowohl bei Arbeitern als auch bei Selbständigen.

2. Der Motivenbericht der Vorlage führt weiter aus, bei den selbständig

[1]) v. d. **Borght**, Artikel „Invalidenversicherung“ in Manes' Versicherungslexikon, Sp. 598.



Erwerbstätigen trete das Invaliditätsbedürfnis in den Hintergrund; der Arbeiter dagegen, der auf das Lohneinkommen allein angewiesen sei, nutze seine Arbeitskraft allmählich ab und sehe infolgedessen in den meisten Fällen auch schon vorzeitig sein Einkommen so weit schwinden, daß er eine Versorgung in Anspruch nehmen müsse usw. An einer andern Stelle sagt der Motivenbericht jedoch ausdrücklich, daß nur jene selbständig Erwerbstätigen einbezogen worden sind, welche „ihrer Lebenshaltung nach dem Stande der unselbständig Erwerbstätigen, der Lohnarbeiter, ziemlich nahestehen". Ist diese Grenze wirklich richtig gezogen, dann ist es jedenfalls ein Widerspruch, für die beiden Kategorien ein verschiedenes Invaliditätsversorgungsbedürfnis anzunehmen.

3. Als hauptsächlichsten Grund für die Ausschließung der selbständig Erwerbstätigen von der Erlangung der Invalidenrenten führt der Motivenbericht der Vorlage den ungünstigeren Altersaufbau derselben und somit auch ihr ungünstigeres Invaliditätsrisiko an. Er berechnet unter Zugrundelegung der Invaliditätswahrscheinlichkeiten des Nichtfahrpersonals der deutschen Eisenbahnen, daß alljährlich Rentenfälle zu erwarten sind unter je 10.000

selbständig Erwerbstätigen . . . . 255·8
unselbständig Erwerbstätigen . . . . 105·1
selbständig Erwerbstätigen einschließlich der mithelfenden Familienmitglieder . . . . 169·5
selbständig, unselbständig Erwerbstätigen und mithelfenden Familienmitgliedern . . . . 134·3

Es wären demnach zur Versicherung auf 200 *K* Invaliden- und Altersrente an Jahresbeiträgen erforderlich:

Bei Beschränkung auf die unselbständig Erwerbstätigen . . . 16·12 *K*
bei Beschränkung auf die selbständig Erwerbstätigen . . . . 38·10 *K*
bei Beschränkung auf die selbständig Erwerbstätigen und die mithelfenden Familienmitglieder . . . . 25·37 *K*
bei Versicherung aller drei Kategorien . . . . 20·30 *K*

Das sind nun allerdings ganz überraschende Zahlen, so daß man sich verwirrt an den Kopf greift und sich fragt: Ist's möglich? Soll der Bauer einer größeren Invaliditätswahrscheinlichkeit ausgesetzt sein als sein gleichaltriger Knecht, der Schustermeister einer größeren Invaliditätswahrscheinlichkeit als sein gleichaltriger Gehilfe usw.? Gewiß nicht, das Verhältnis ist vernünftiger Erwartung gemäß eher das umgekehrte! Wo liegt der Schlüssel zur Lösung dieses Rätsels, das uns die Vorlage vorsetzt?

Der Motivenbericht gibt ihn uns selbst, indem er den ungünstigen, d. h. in den höheren Altersstufen stärker besetzten Altersaufbau der Selbständigen darauf zurückführt, daß „der Antritt einer selbständigen Berufsstellung in der Regel erst in einem vorgeschrittenen Alter erfolgt und daß der verhältnismäßig starke Abfall der unselbständig Berufstätigen in den mittleren und hohen Altersgruppen zum Teil auf den Übergang zu einem selbständigen Berufe zurückzuführen ist“.

Betrachten wir nun die darauf bezüglichen, vom Motivenberichte angeführten Zahlen der Berufszählung aus dem Jahre 1900 selbst! Unter je 10.000 Personen (Männern und Frauen) der untenstehenden Berufsstellung befanden sich solche in der vorangestellten Altersgruppe:

Jahre	Selbständige	Unselbständige	Mith. Familienmitglieder
16—19	127	1.777	4.100
20—29	1.073	3.558	4.062
30—39	2.625	1.949	973
40—49	2.851	1.370	377
50—59	2.405	991	328
60—64	808	313	141
65	111	42	19
16—65	10.000	10.000	10.000

Wir bemerken da bei den Selbständigen, insbesondere von den 30iger Jahren angefangen, ein Anwachsen, das in dem Nachwuchse derselben (Altersstufen 16—29 Jahre) nicht begründet ist, bei den Unselbständigen und den mithelfenden Familienmitgliedern hingegen eine Abnahme, die weit über jene hinausgeht, welche Tod, Invalidität, Auswanderung usw. herbeiführen könnte. Ein inniger Zusammenhang zwischen diesen beiden Erscheinungen ist unzweifelhaft. Wir können einen häufigen Übergang von den Unselbständigen und mithelfenden Familienmitgliedern zu den Selbständigen feststellen, welchen, wie uns der Vergleich der Altersstufen 30—39 Jahre und 40—49 Jahre mit der Altersstufe 20—29 Jahre der Selbständigen belehrt, ungefähr $^{2}/_{3}$ derselben ausführen. Ein präzises Bild dieses Überganges und seines Umfanges wird uns die Bearbeitung der eben stattgefundenen Volkszählung bringen[1]).

[1]) Es hat nämlich die Statistische Zentralkommission in die Zählpapiere die Frage über den Berufswechsel aufgenommen (in Form der Spalte über den Beruf 1907, die gewiß bei manchem Ausfüller ein erstauntes Kopfschütteln verursacht haben wird) und so — wenn auch in beschränktem Umfange — den



Der Fehler, den nun die Berechnung des Motivenberichtes begeht, besteht darin, daß er — trotz wiederholter gegenteiliger Versicherungen der Regierungsvertreter im Arbeitsbeirate u. dgl. — die selbständig Erwerbstätigen aus ihrem Zusammenhange herausgreift und vereinzelt betrachtet, als ob sie der liebe Gott plötzlich unter die Menschen gestellt hätte und nicht, als ob sie auch bis dahin, wenn auch vielleicht in anderer Berufsstellung — etwa als unselbständig Erwerbstätige oder als mithelfende Familienmitglieder — dagewesen und der Versicherungspflicht unterlegen wären und ihre Beiträge entrichtet hätten.

Ich habe schon oben das Altenbegünstigungsprinzip der Sozialversicherung gestreift. Obzwar das Invaliditäts- und Altersrisiko mit dem Alter steigt, bleiben die Beiträge in allen Altersstufen gleich, stellen also gewissermaßen einen Durchschnitt dar. Wenn daher der junge Versicherungspflichtige einen Beitrag zahlt, der über dem seinem Risiko entsprechenden steht, so ermöglicht er dadurch, daß der alte Versicherungspflichtige einen Beitrag entrichte, der unter dem seinem wirklichen Risiko entsprechenden steht. Es liegt hierin eine äußerst glückliche Solidaritätszusammenfassung von Jugend und Alter. Die Jungen helfen den Alten die Bürde tragen, in der Hoffnung, daß ihnen der Nachwuchs dereinst in der gleichen Weise die Last erleichtern werde.

Hat nun jemand seine relativ höheren Beiträge in seiner Jugend entrichtet, so hat er gewiß ein Anrecht darauf erworben, im Alter, trotz seinem dann natürlich größeren Risiko, die vorgesehenen relativ geringeren Beiträge zu zahlen. Es würde gewiß eine schwere Undankbarkeit und ein grausames Unrecht bedeuten, wollte man z. B. der Klasse der Vorarbeiter, trotzdem sie durch alle die zu durchlaufenden Vorstufen in ihrer Jugend ehrlich ihre Beiträge bezahlt haben, höhere Beiträge vorschreiben oder — was dasselbe ist — gekürzte Leistungen gewähren, indem man sie ohne Rücksicht auf ihre bisherige Beitragszahlung herausgriffe und ihr durch ihr höheres Alter herbeigeführtes selbstverständlich höheres Risiko feststellte.

Ganz dasselbe tut aber die Regierungsvorlage mit den selbständig Erwerbstätigen. Sie sieht ganz davon ab, daß diese einmal, gleichgültig, ob

Berufsübergang zu erfassen gesucht. Vgl. hierüber meinen Aufsatz: „Die statistischen Grundlagen der Invaliden und Altersversicherung nach der österreichischen Sozialversicherungsvorlage“ im Juni-Hefte 1910 der Statistischen Monatschrift und den Aufsatz des vormaligen Präsidenten der Statistischen Zentralkommission und jetzigen Finanzministers Dr. R. Meyer „Die nächste Volkszählung“ im Septemberhefte 1910 der gleichen Zeitschrift.



schon als selbständig Erwerbstätige, als Arbeiter oder als mithelfende Familienmitglieder, jung gewesen sind und ein kleines Risiko dargestellt, aber verhältnismäßig hohe Beiträge dafür bezahlt haben. Sie greift sie als eine in der Luft hängende Schichte von Berufstätigen aus ihren Zusammenhängen heraus und betrachtet so ihren ungünstigeren Altersaufbau und ihr daher höheres Invaliditätsrisiko. Es ist also haarscharf dasselbe wie vorhin bei dem Beispiele der Vorarbeiter. Auch diese müßten konsequenterweise aus der Versicherung hinausgesteckt werden wie überhaupt alle übrigen in höherem Alter stehenden und somit ein schlechteres Risiko darstellenden Versicherten. Man sieht, die folgerichtige Weiterführung des von der Sozialversicherungsvorlage den Selbständigen gegenüber eingeschlagenen Vorganges müßte die ganze Invalidenversicherung ad absurdum führen.

Nach dem Vorausgeschickten wird man auch die oben angeführten Zahlen über die alljährlich auf je 10.000 Angehörige der verschiedenen Berufsstellungen zu erwartenden Rentenfälle und die infolgedessen zur Versicherung auf 200 *K* Invaliden- und Altersrenten erforderlichen verschiedenen Beitragssätze verstehen können. Die Zahl der erwartungsmäßigen Rentenfälle ist bei den unselbständig Erwerbstätigen nur deshalb so überraschend niedrig, weil in ihren Altersaufbau in den Jugendstufen Elemente einbezogen sind, welche ihrer Natur nach gar nicht in diese Versicherungssäule gehören, weil sie sie dereinst verlassen werden: die später zu selbständiger Berufstätigkeit Übergehenden. Diese lassen den ganzen Altersaufbau der Unselbständigen — versicherungstechnisch gesehen — viel günstiger erscheinen, als er wirklich ist, da sie unter je 10.000 Betrachteten eine Menge von Jugendplätzen einnehmen und somit im gleichen Verhältnisse die Besetzung der Altersstufen herabdrücken. Es ist daher durchaus verfehlt, aus diesem Altersaufbau allein Rückschlüsse auf das geringere Invaliditätsrisiko der unselbständig Erwerbstätigen ziehen zu wollen. Die gleiche Erwägung, nur umgekehrt, kann uns die unverhältnismäßig hohe, allen vernünftigen Erwartungen widersprechende Zahl von Rentenfällen bei den selbständig Erwerbstätigen erklären. Wären wir imstande, aus dem Altersaufbaue der unselbständig Erwerbstätigen und mithelfenden Familienmitglieder diejenigen jungen Personen herauszuheben, welche dereinst zu selbständiger Tätigkeit übergehen, und sie dem Altersaufbaue der selbständig Erwerbstätigen einzufügen, so würden sie, was sie jetzt in den anderen Altersaufbauen tun, die oberen Altersstufen entsprechend herabdrücken und somit auch das Invaliditätsrisiko der selbständig Erwerbstätigen als ein viel günstigeres erscheinen lassen. Diesen Umstand wird die Statistische Zentral-

kommission bei der Bearbeitung der Zahlen über den Berufswechsel nach der Volkszählung beachten müssen.

In ganz gleicher Weise erklären sich auch die Verschiedenheiten in den oben angeführten Beitragsansätzen für die Erlangung eines Anspruches auf 200 *K* Invaliden- und Altersrente. Das Beitragserfordernis bei Beschränkung auf die unselbständig Erwerbstätigen kann nur deshalb so niedrig sein (16·12 *K*), weil hier die zahlreichen später selbständig werdenden jugendlichen unselbständig Erwerbstätigen ihre Beiträge mitzahlen, die sie aber nach ihrem Übertritte zur Selbständigkeit bei Beschränkung der Alters- und Invaliditätsversicherung auf die unselbständig Erwerbstätigen zugunsten dieser verlieren sollten. So nach dem Körberschen „Programme". Der Hauptfehler lag hier, abgesehen von der Unbilligkeit eines solchen Vorgehens, darin, daß die Möglichkeit einer späteren Versicherung der Selbständigen außer acht gelassen wurde, welche die Berechnungsgrundlagen des Programms wegen der dann natürlich eintretenden Prämienüberweisung hinfällig erscheinen lassen mußte. Die Vorlage zieht, anstatt diesen Irrtum richtigzustellen, aus demselben die im vorstehenden dargestellten Konsequenzen, die natürlich auch wieder falsch sind. Das hohe Beitragserfordernis bei Beschränkung der Invaliden- und Altersversicherung auf die selbständig Erwerbstätigen (38·10 *K*) ist dadurch herbeigeführt, daß die höheren Jugendbeiträge, welche die niedrigeren Beiträge der höheren Altersstufen aufwiegen sollten, hier abgehen. Es fehlt also der Solidaritätssäule der selbständig Erwerbstätigen, wenn man sie so aus ihren natürlichen Zusammenhängen herausgreift, der Unterbau der Jugendlichen, welche auf ihren kräftigen Schultern die höheren Altersschichten tragen sollten. Daher auch der Ausfall an Beiträgen, der durch Weglassung der Selbständigeninvalidenrente wettgemacht werden soll.

Es sind daher nach diesen Erwägungen weder die Zahlen für Invaliditätswahrscheinlichkeit und Beitragserfordernis der unselbständig Erwerbstätigen noch die für die selbständig Erwerbstätigen als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu betrachten. Die Wahrheit muß in der Mitte liegen, wie die Zahlen bei Zusammenfassung der selbständig Erwerbstätigen einschließlich der mithelfenden Familienmitglieder (Rentenfälle 169·5, Beitragserfordernis 25·37 *K*) beziehungsweise der selbständig Erwerbstätigen, unselbständig Erwerbstätigen und mithelfenden Familienmitglieder (Rentenfälle 134·3, Beitragserfordernis 20·30 *K*) beweisen. Schon aus den vorgehends angeführten Gründen wird jedermann zugeben müssen, daß die von der Regierungsvorlage zur Begründung des höheren In-

validitätsrisikos der Selbständigen angeführten Zahlen fiktive, auf keiner tatsächlichen Grundlage beruhende sind, denen jeder Wert abzusprechen ist.

Es lassen sich aber die Aufstellungen des Motivenberichtes der Vorlage auch noch von verschiedenen anderen Seiten aus angreifen. So ist bei den Berechnungen des Motivenberichtes noch ein anderer methodischer Fehler unterlaufen: die Kombinierung von verschiedenen Altersaufbauen mit der gleichen Invaliditätswahrscheinlichkeit. Wenn wir die höheren Altersstufen eines beliebigen Altersaufbaues betrachten, bemerken wir ein regelmäßiges, ganz natürliches Kleinerwerden der Zahlen. Es ist oben darauf hingewiesen worden, daß Wander- und Berufswechselverhältnisse einigen Einfluß auf die Gestaltung des Altersaufbaues einer Bevölkerungsschichte nehmen können. Hauptsächlich wirken jedoch auf das Sinken der Zahlen in den oberen Stufen das Ausscheiden aus dem Berufe durch Tod und den vorhergehenden Abbröckelungsprozeß des Organismus in seinen letzten Stadien: die Berufsinvalidität. Dieses letztere festzuhalten, ist von Wichtigkeit. Der Landwirt, Gewerbetreibende, Arbeiter, welcher wegen Invalidität seinen Beruf aufzugeben gezwungen ist, verschwindet aus dem Altersaufbaue seiner Berufsklasse und -stellung und wird an anderer Stelle als Ausgedinger, Berufsloser oder dgl. gezählt.

Ist daher ein Altersaufbau in den hohen Altersstufen stark besetzt, so werden wir für die Bevölkerungsgruppe, auf welche er sich bezieht — das Nichtvorhandensein störender Einflüsse vorausgesetzt — günstigere Sterblichkeits- und Invaliditätsverhältnisse annehmen können als für jene, bei welcher die oberen Altersstufen schwächer besetzt sind[1]).

Dann ist es aber als ein schwerer Fehler zu bezeichnen, wenn man die Zahl der in den beiden Schichten zu erwartenden Invaliditätsfälle unter Anwendung gleicher Invaliditätswahrscheinlichkeiten auf die beiden verschiedenen Altersaufbaue ermitteln will. Denn die oberen Stufen des einen Altersaufbaues sind eben stärker besetzt, weil die Invaliditätswahrscheinlichkeit hier geringer

[1]) Diese günstigeren Invaliditäts- und Sterblichkeitsverhältnisse werden allerdings für die Versicherungsanstalt von verschiedener Bedeutung sein. Während aus ersteren eine geringere Belastung der Anstalt folgt, ergibt sich aus letzteren das Gegenteil. Hier handelt es sich uns nur um den Nachweis der geringeren Belastung aus der Invalidität bei den selbständig Erwerbstätigen. Auf die Kehrseite dieses günstigeren Altersaufbaues, die größere Belastung durch Altersrenten und ihre Hauptursache (landwirtschaftliche Bevölkerung), werden wir später zu sprechen kommen.



ist. Nimmt man aber für ihn die gleiche Invaliditätswahrscheinlichkeit an wie für den in den Oberstufen schlecht besetzten, dann muß man allerdings zu dem Ergebnisse gelangen, daß in dem ersteren mehr Invaliditätsfälle vorkommen werden, weil ja da noch mehr Personen vorhanden sind. Es ist das eine Nichtbeachtung von Ursache und Wirkung, ein Trugschluß, geeignet, die Sterne vom Himmel wegzubeweisen. Man stelle sich nur den ganz gleichen Vorgang auf die Sterblichkeitsberechnung angewendet vor. Man nehme die Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten der Durchschnittsbevölkerung und wende sie auf den Altersaufbau der Landwirtschaft und der Industrie an. Man wird da zu dem allen Erfahrungen hohnsprechenden Ergebnisse gelangen, daß die Sterblichkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung vom 40. Lebensjahre angefangen eine größere ist als die der industriellen u. dgl. mehr.

Daß aber die oben gemachte Annahme des Einflusses der Invaliditäts- und Sterblichkeitsverhältnisse auf den Altersaufbau berechtigt ist, lehren anderweitige Ergebnisse der Statistik. Mit der Invaliditätsstatistik ist es freilich bis jetzt noch recht schlimm bestellt. Wenn wir uns aber vorstellen, daß die Invalidität in der Regel nur das letzte Stadium vor der Auflösung des Organismus bedeutet, dann werden wir zugeben müssen, daß zwischen Sterblichkeits- und Invaliditätswahrscheinlichkeit die innigsten Zusammenhänge bestehen und daß wir aus einer großen Sterblichkeitswahrscheinlichkeit einer Bevölkerungsschichte oder eines gewissen Alters mit Recht auch auf eine große Invaliditätswahrscheinlichkeit werden schließen können.

Wir entnehmen nun dem interessanten Werke Westergaards: „Die Lehre von der Morbilität und Mortabilität“, Jena 1901, auf S. 569 folgende Zahlen:

Nach den Ergebnissen der englischen offiziellen Statistik starben von 1000 Personen jeder Altersklasse jährlich 1890—1892:

Jahre	Farmer	Feldarbeiter	Ganze männl. Bevölkerung
15—20	1·30	1·71	4·14
20—25	2·40	3·91	5·55
25—35	4·29	5·20	7·67
35—45	7·03	8·32	13·01
45—55	11·20	12·78	21·37
55—65	23·97	24·57	39·01

Auf 100 erwartungsmäßige Todesfälle im Alter von 25—65 Jahren kamen solche von Farmern 57, von Feldarbeitern 63.

Es kommt also in diesen Zahlen deutlich die größere Mortalität der Feldarbeiter gegenüber den Farmern zum Ausdrucke. Beide Gruppen stehen allerdings bedeutend günstiger da als der Durchschnitt der Bevölkerung.

Auf S. 611 stellt Westergaard die gleiche Erscheinung der günstigeren Mortalität der leitenden Personen für Handwerk und Industrie fest. Er teilt dort folgende Sterbetafel mit:

Alter (Jahre)	Anzahl der Sterbefälle unter Arbeitgebern	Gehilfen, Gesellen usw.
20—25	—	188
25—35	24	399
35—45	89	459
45—55	165	412
55—65	210	263
65—75	199	121
75 u. darüber	89	30
Zusammen	776	1872
20—65	488	1721

Aus allen diesen Zahlen folgt für die Invalidenversicherung der Selbständigen (die Altersversicherung steht ja hier nicht in Rede), daß die Invaliditätswahrscheinlichkeit der Selbständigen eine bedeutend geringere sein muß als die der Unselbständigen, also gerade das Gegenteil dessen, was der Motivenbericht zu beweisen sucht.

Man könnte gegen die Aufstellungen des Motivenberichtes noch eine Reihe weiterer Bedenken erheben, die sich auf die Berechnungsgrundlagen, nämlich auf den Altersaufbau der selbständig und unselbständig Erwerbstätigen, beziehen, wie z. B., daß im Altersaufbaue der selbständig Erwerbstätigen auch die von der Vorlage auf 10—15 Proz. geschätzten nicht versicherungspflichtigen Wohlhabenderen und daher auch Langlebigeren enthalten sind, während der der unselbständig Erwerbstätigen sich mit jenem der Versicherungspflichtigen deckt; daß bei den selbständig Erwerbstätigen die Quote der landwirtschaftlich Berufstätigen größer ist als bei den unselbständig Erwerbstätigen, was bei den günstigeren Gesundheitsverhältnissen der Landwirtschaft ebenfalls nicht ohne Einfluß auf den Altersaufbau bleiben kann u. dgl.

Indessen ist wohl im vorausgehenden die Hinfälligkeit der Berechnungen des Motivenberichtes hinsichtlich der größeren Invaliditätswahr-

scheinlichkeit der selbständig Erwerbstätigen genügend dargetan worden, so daß es sich nicht lohnt, auf diese wenn auch durchaus nicht unwichtigen Bedenken näher einzugehen.

Nun könnte wohl noch jemand kommen und fragen: Ja, wie kommt es denn, daß bei Einbeziehung der selbständig Erwerbstätigen die Beitragssätze des Körberschen Programms um ganze 20 Proz. hinaufgesetzt werden mußten? Daß hierbei der auf den Berechnungsfehler im Körberschen Programme zurückzuführende Ausfall (vgl. S. 422) nicht mehr mitgewirkt hat, sondern daß derselbe schon durch die Weglassung der Invalidenrente an die Selbständigen gedeckt erscheint, gibt der Motivenbericht der Vorlage selbst zu, indem er auf S. 224 bemerkt: „Diese Erhöhung“ (um die erwähnten 20 Proz.) „ist ausschließlich auf das Mehrerfordernis zurückzuführen, das sich aus der Ausdehnung der Invaliden- und Altersversicherung auf die Gesamtheit der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerungskreise ergab.“

Dies wird uns ganz verständlich erscheinen, wenn wir bedenken, daß

1. der Kreis, der durch die Vorlage neueinbezogenen Personen nicht nur die selbständig Erwerbstätigen, sondern auch den größten Teil der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft enthält und

2. innerhalb der selbständig Erwerbstätigen die der Landwirtschaft Angehörigen 1,713.000, alle übrigen aber nur 807.000 zählen.

Ich habe schon oben auf die geringe Sterblichkeit der Landwirtschaft überhaupt hingewiesen[1]). Die Erfahrungen der Invaliden- und Altersversicherung in Deutschland haben gelehrt, daß bei Betrachtung aller bestehenden Renten auf eine Rente in der Industrie zwei Invaliden- und vier Altersrenten in der Landwirtschaft entfallen, was sich aus der zäheren Lebenskraft der landwirtschaftlichen Rentenempfänger erklärt. Hier also liegt der Hund begraben!

Dem oben angeführten loyalen Zugeständnisse wird aber der Sozialversicherungsentwurf in der Ausführung untreu, indem er diese durch die Einbeziehung der Landwirtschaft hervorgerufenen Mehrkosten von den selbständig Erwerbstätigen überhaupt, also auch von jenem Drittel tragen läßt, welches anderen Berufsklassen angehört als der Landwirtschaft (versicherungspflichtige Selbständige: 1,713.000 in der Landwirtschaft, 488.000 im Gewerbe, 300.000 im Handel und 19.000 in den freien Berufen).

So werden denn die Kleinhandwerker und Kleinkaufleute in zweifacher

---

[1]) Vgl. hierzu auch den eingangs zitierten Artikel „Gewerbe- und Landwirtschaft ... “.



Beziehung zum Prügelknaben: sie tragen jene 20proz. Erhöhung der Prämien mit den gewerblichen unselbständig Erwerbstätigen und die Entziehung der Invalidenrente mit den Selbständigen der Landwirtschaft.

Wenn wir aber einen Vergleich zwischen den versicherungspflichtigen Selbständigen der Landwirtschaft und jenen des Gewerbes und Handels anstellen, werden wir gewaltige Unterschiede in der Leistungsfähigkeit der beiden zugeben müssen. Es muß ja bei der bekannten liberalen Steuerveranlagung gegenüber der Landwirtschaft ein Landwirt schon geradezu Großgrundbesitzer sein, um auf Grund eines Einkommens von über 2400 *K* eingeschätzt zu werden. Für diese bei weitem wohlhabenderen Personen sollen also die Kleingewerbetreibenden und Kleinkaufleute ihren wohlbegründeten Anspruch auf eine Invalidenrente verlieren?

Wenn es sich darum handelt, irgend eine bei der Sozialversicherung vorkommende Ungerechtigkeit zu bemänteln, kommt man mit dem schönen Worte der Solidarität. Die Sozialversicherung müsse auf eine möglichst breite Basis gestellt werden, die ungleichen Risken müßten auf diese Weise ausgeglichen werden und so müsse es selbstverständlich vorkommen, daß „alle für einen, einer für alle“ einträten, welch letzteres immer besagen will, daß da einer dauernd für den andern zahlen soll. Das heißt nun allerdings den Begriff der Solidarität nach Belieben ausdehnen. Ein solidarischer Zusammenschluß ist doch immer nur auf Grund gemeinsamer gleicher Interessen denkbar, gleichgültig, ob diese für alle wirklich schon aktuell sind oder erst aktuell werden können. So beruht jede Versicherung überhaupt auf dem Gedanken der Solidarität aller der gleichen Gefahr Ausgesetzten. Bei der Sozialversicherung tritt auch noch in dem wiederholt erwähnten Altenbegünstigungsprinzipe ein Solidaritätszusammenschluß von jung und alt auf. Es kann aber von wahrer, vom Herzen kommender Solidarität nur dort die Rede sein, wo eine Hand die andere wäscht, d. h. die rechte die linke und umgekehrt die linke die rechte, aber nicht immer nur die rechte die linke. Und eine Solidarität solcher Art wäre es, wenn das Gewerbe dazu verurteilt werden sollte, immer und ewig für die Landwirtschaft zuzuzahlen. Haben die Angehörigen der Landwirtschaft eine nach den deutschen Erfahrungen 6mal so große Aussicht, im Genusse von Renten zu stehen, so mögen sie diese Aussicht eben auch teuerer erkaufen, d. h. höhere Prämien einzahlen. Ist aber die Landwirtschaft, was noch zu beweisen wäre, nicht in der Lage, für dieses höhere Prämienerfordernis selbst aufzukommen, dann gibt es nur einen Solidaritätsverband, der ihr helfen kann: den Staat. Die Landwirtschaft wäre offen für passiv zu erklären und es müßte ihr

ein unbemäntelter Zuschuß von seiten des Staates zugestanden werden. Den armen kleinen Handwerkern und Kaufleuten aber, welche ohnedies so schwer mit der Konkurrenz der Großbetriebe zu ringen haben, auf unrichtige Beweise hin den durch die Landwirtschaft verursachten Fehlbetrag aufzuerlegen, ist ganz gewiß nicht gerecht. Ein solches Zusammenschweißen von Gewerbe und Landwirtschaft in einen Riskenkreis kommt ungefähr dem gleich, wenn man eine zwangsweise Wasserschadenversicherung einführte, aber die Besitzer der höher gelegenen, weniger der Überschwemmungsgefahr ausgesetzten Grundstücke die gleichen Versicherungsprämien bezahlen ließe wie die der unmittelbar am Ufer des Flusses liegenden. Hier gibt es nur zwei Möglichkeiten: entweder man trennt die verschiedenen Risken, oder man stuft die Prämien innerhalb des Ganzen nach Gefahrenstufen ab.

Ich würde mich einer Wiederholung schuldig machen, wollte ich hier des näheren die Mittel und Wege darlegen, welche zu einer Lösung dieser nicht unschwierigen Frage zu führen geeignet wären. Ich habe das in ausführlicher Weise in meinem Aufsatze „Gewerbe und Landwirtschaft...“ getan.

Hier ist nur zu erwähnen, daß es sich bei berufsgenossenschaftlicher Absonderung der Landwirtschaft als etwas Selbstverständliches, die Rentenanstalt gar nicht Belastendes herausstellen müßte, daß man den Kleingewerbetreibenden und Kleinkaufleuten die ihnen jetzt zugunsten der Landwirtschaft vorenthaltenen Renten zuerteilte. Dann entfiele auch die Angst der Arbeitervertreter, die selbständig Erwerbstätigen könnten der Rentenanstalt ihre Beiträge vorenthalten und erst im späten Alter der Anstalt beitreten. Diese hätten ja dann in der Aussicht auf eine auch im Falle der Unfallsinvalidität zu erteilende Invalidenrente einen mächtigen Ansporn, sich rechtzeitig aus eigenem Antriebe die Wohltaten der Sozialversicherung zu sichern.

Fassen wir das Ergebnis der ganzen Betrachtungen zusammen: *Die Aufstellungen der Sozialversicherungsvorlage über die Invaliditätswahrscheinlichkeit der selbständig Erwerbstätigen stehen, weil auf unrichtigen Grundlagen und einer falschen Methode beruhend, mit der Wirklichkeit in vollstem Widerspruche. Der auf Grund dieser Zahlen beabsichtigte Ausschluß der Kleinhandwerker und Kleinkaufleute von der Erlangung der Invalidenrente ist daher ganz ungerechtfertigt. Er erscheint in der Sozialversicherungsvorlage nur dadurch als notwendig gemacht, daß der oben besprochene Berechnungsfehler des*

Körberschen Programms hier noch nachwirkt und daß die Landwirtschaft für das durch sie verursachte Erfordernis nicht voll aufkommt. Nur eine Revision der Berechnungsgrundlagen und eine berufsgenossenschaftliche Ausscheidung der Landwirtschaft aus der Invaliden- und Altersversicherung kann daher die Kleinhandwerker und Kleinkaufleute vor der in Aussicht genommenen Schädigung bewahren.

III.

Die Altersversicherung der selbständigen Landwirte und das Ausgedinge.

Die alte Institution des Ausgedinges, welche hauptsächlich der Altersversorgung der Landwirte dient, hat aus Gründen, welche weiter unten näher ausgeführt werden sollen, vielfache Anfeindungen erfahren und es haben sich im Laufe der Zeit die Stimmen gemehrt, welche zu einer Ersetzung des Ausgedinges durch eine Altersversicherung der Landwirte raten. Nun hat die österreichische Sozialversicherungsvorlage auch die selbständigen Landwirte in die zwangsweise Altersversicherung einbezogen, ohne aber auf die bereits im Ausgedinge bestehende Altersversorgung im geringsten Rücksicht zu nehmen. Aus dieser Nebeneinanderstellung ergibt sich eine Reihe von Problemen, welche Gegenstand der folgenden Untersuchung sein sollen. Vor dem näheren Eingehen auf dieselben mag jedoch eine kurze Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Ausgedingsfrage gegeben werden.

Mit der Erforschung des Ausgedinges hat sich insbesondere Dr. Cyrill Horáček eingehend befaßt[1]). Er hat darauf hingewiesen, daß bei demselben die Licht- und Schattenseiten fast gleichmäßig verteilt sind, daß jedoch eher die Schattenseiten überwiegen. Die objektive Gegenüberstellung von Vorzügen und Nachteilen, welche er auf S. 50 u. ff. vornimmt, soll hier zum vollen Verständnis des Folgenden auszugsweise angeführt werden.

---

[1]) „Das Ausgedinge", Wien, 1904.



1. Volkswirtschaftliche Gesichtspunkte:

A. Vorteile:

a) Förderung der Produktionstechnik, indem die frischen Kräfte des Sohnes die abnehmenden Kräfte des Vaters ablösen, während doch der Rat des Alten der Wirtschaft zugute kommt.

b) Vorteil der Naturalabgaben bei sinkenden Preisen.

c) Die zeitliche Beschränktheit.

B. Nachteile:

a) Ein zu früher Antritt des Ausgedinges wird zu einer drückenden Last, insbesondere wenn zwei Generationen im Ausgedinge stehen.

b) Eventueller Mißbrauch der Machtstellung des alten Landwirtes zur Ausbedingung zu großer Leistungen.

c) Nachteil der Naturalabgaben bei steigenden Preisen.

d) Verminderung der Kreditfähigkeit des belasteten Gutes.

2. Sozialpolitische Gesichtspunkte:

A. Vorteile:

a) Verhütung der Überschuldung und Zerstückelung dadurch, daß der alte Landwirt den Erbgang bei Lebzeiten vorwegnimmt, wobei es ihm durch sein Ansehen gelingt, die Erbfolge einem Sohne zu sichern und die Abfindungssummen an die Geschwister in mäßigen Grenzen zu halten.

b) Altersversorgung der Landwirte.

c) Günstiger Einfluß auf den ländlichen Nachwuchs durch Ermöglichung früher Ehen der nachfolgenden Landwirte.

B. Nachteile:

a) Bezug eines arbeitslosen Einkommens durch den Ausgedinger bei zu frühem Antritte.

b) Abhängigkeit des Ausgedingers, welche sein Ansehen herabdrückt.



c) Wirtschaftliche Gefährdung des Ausgedingers im Falle der Zahlungsunfähigkeit der jungen Landwirte.

d) Die Belastung durch das Ausgedinge wirkt fortschritts- und konkurrenzerschwerend.

e) Verkürzung der jüngeren Geschwister.

3. Ethische Gesichtspunkte:

A. Vorteile:

a) Der Landmann bleibt auch im Alter auf der ererbten Scholle.

b) Der Sohn kann frühzeitig dem Zuge des Herzens folgen.

B. Nachteile:

a) Abhängigkeit des Erlöschens des Ausgedinge vom Zufalle.

b) Häufigkeit einer Trübung des Verhältnisses zwischen nahen Verwandten.

Wie ersichtlich, ist die Reihe der Vorteile und der Nachteile eine recht lange, weshalb es schwer ist, über das Ausgedinge ein endgültiges Urteil zu fällen. Es ist daher von Vorteil, die wichtigsten Vor- und Nachteile aus der Reihe herauszuheben und einander gegenüberzustellen, die anderen jedoch, welche nur Nebenwirkungen des Institutes darstellen, beiseite liegen zu lassen.

Horáček hebt unter den Vorteilen als die hauptsächlichsten die Verhütung der Überschuldung und Zerstücklung des Gutes und die Altersversorgung des Landwirtes, unter den Nachteilen die übermäßige Belastung des Gutes hervor, sei es, daß der Ausgedinger sich zu hohe Leistungen ausbedungen hat, sei es insbesondere, daß das Ausgedinge zu früh angetreten wurde, so daß vielleicht sogar zwei Geschlechter im Ausgedinge stehen.

Über diesen letzteren Punkt sowie über die Verbreitung des Ausgedinges überhaupt hat eine in der letzten Zeit von der k. k. Statistischen Zentralkommission vorgenommene Erhebung recht interessante Aufklärungen geliefert. Wir entnehmen dem Aufsatze Dr. H. Forchers „Die Ausgedinge-institution“ [1]) folgende Zahlen:

---

[1]) Statistische Monatschrift N. F. XV. Jahrgang, Oktoberheft, Brünn 1910.



Tafel I.

	Zahl der bestehenden Ausgedinge am 1. Mai 1908	Darunter gemeinsame in Proz. aller	Auf 1000 Einwohner entfallen selbständige Landwirte	Auf 1000 selbst. Landwirte entfallen Ausgedinge	Auf 1 selbst. Landwirt entfällt eine steuerbare Fläche	Auf 1 Ausgedinge entfallen Hektar steuerbare Fläche
Wien	1.100	6·5	1·2	557·1	6·7	11·9
Übrig. Niederösterreich	27.935	41·0	72·7	269·6	18·3	67·9
Ganz Niederösterreich	29.035	39·8	34·1	275·0	18·1	65·8
Oberösterreich	19.607	47·2	74·0	327·2	18·5	56·5
Salzburg	3.202	39·1	60·5	274·4	52·1	190·0
Steiermark	20.534	37·6	95·1	159·1	16·2	101·7
Kärnten	7.066	18·7	71·6	268·7	35·7	132·8
Krain	15.779	41·0	108·5	286·2	17·2	60·3
Alpenländer ohne Tirol und Vorarlberg	95.223	38·4	61·2	245·7	19·6	79·9
Böhmen	209.578	52·1	50·8	652·6	15·6	23·9
Mähren	167.285	42·1	68·0	1.009·6	13·0	12·9
Schlesien	36.830	40·8	46·5	1.165·1	15·8	13·5
Sudetenländer	413.693	47·1	54·9	798·0	14·8	18·5
Westgalizien	? 16.635	?	125·3	53·1	} 8·2	} 134·4
Ostgalizien	39.750	26·8	127·5	64·9		
Bukowina	11.819	15·1	112·0	144·6	12·4	85·4
Karpathenländer	68.204	?	125·3	67·7	8·5	125·8
Küstenland	5.383	18·6	84·6	84·1	11·6	138·5
Dalmatien	1.478	9·4	136·7	18·2	15·5	849·0
Karstländer	6.861	16·4	107·5	47·2	13·8	291·5

Wie aus den absoluten Zahlen der ersten Spalte ersichtlich ist, findet sich die größte Zahl von Ausgedingen in den Sudetenländern, und zwar, wie die Details der Erhebung ergeben haben, im tschechischen Teile derselben. Mit der Betrachtung dieser absoluten Zahlen ist aber noch nicht genug; es wurden nämlich die gemeinsamen Ausgedinge als eines gezählt. Wollen wir uns daher eine richtige Vorstellung von der Verbreitung des Ausgedinges verschaffen, müssen wir gleichzeitig auch die Quote der gemeinsamen Ausgedinge betrachten. Auch diese ist in den Sudetenländern am größten. Infolge der großen Zahl von Ausgedingen ist auch dort die „Ausgedingeintensität" am größten, wie die Zahl der auf 1000 selbständige Landwirte entfallenden Ausgedinge lehrt. In Mähren und Schlesien entfällt auf je einen selbständigen Landwirt mehr als ein Ausgedinge, in Böhmen mehr als ein halbes. Das ist nur mit der schon oben erwähnten Tatsache des gleichzeitigen Ausgedinges zweier Geschlechter zu erklären. Diese lange Dauer des Ausgedinges in den Sudetenländern kommt insbesondere auch in den Zahlen der folgenden Tafel zum Ausdrucke:

Tafel II.

Jahre[1])	Böhmen	Mähren	Schlesien	Sudetenländer	Übrig. Nieder-Österr.	Ober-Österr.	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Alpenl. ohne Tirol u. Vor.
34—38 . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
29—35 . .	6·1	5·2	6·0	5·7	10·3	10·1	9·5	5·0	6·3	6·5	8·3
24—30 . .	11·2	8·0	8·7	9·5	21·8	19·5	20·0	13·6	12·3	13·3	17·7
19—25 . .	16·0	10·6	10·9	13·1	32·7	31·8	36·9	26·8	26·3	16·1	28·7
14—20 . .	20·1	13·7	15·1	16·7	46·2	45·2	54·2	50·3	40·8	27·2	44·3
9—15 . .	23·0	16·1	17·3	19·4	62·8	62·8	71·7	81·1	64·9	32·7	63·1
4—10 . .	21·6	16·6	18·2	19·0	72·5	70·2	83·5	108·4	84·9	39·9	76·4
bis 5 Jahre	14·6	12·7	14·7	13·7	65·2	62·2	80·4	113·9	86·1	35·7	72·9

Die Zahl der Ausgedinge in der höchsten Dauerstufe ist gleich 1 gesetzt, die Zahlen der niederen Dauerstufen sind dann die entsprechenden Vielfachen. Je größer daher die Zahl für die niederen Dauerstufen ist, desto

[1]) Die etwas ungewohnte Abfassung der Dauerstufen ist offenbar so gemeint, daß alle Zahlen ausschließlich gelten sollen.

kleiner ist natürlich im Verhältnis zu ihnen die Zahl jener längstdauernden Ausgedinge. Die schlechtesten Verhältnisse finden wir da in Mähren und in den Sudetenländern überhaupt, die besten in Steiermark.

Aber daran noch nicht genug! Wie schon oben erwähnt, nehmen die gemeinschaftlichen Ausgedinge innerhalb aller einen breiten Raum ein. Gerade diese besonders drückenden Ausgedinge erweisen sich, wie aus den folgenden Zahlen hervorgeht, als besonders lebenszäh.

Jahre	Anteil der gemeinschaftlichen Ausgedinge in den Sudetenländern in Prozenzen	Anteil der gemeinschaftlichen Ausgedinge in den Alpenländern in Prozenzen
bis 5	26·2	23·5
4—10	31·6	29·6
9—15	35·0	34·4
14—20	37·9	38·5
19—25	40·7	40·3
24—30	43·0	42·2
29—35	43·3	42·8
34—38	42·1	40·2

Wie das Ansteigen der Prozentzahlen bis zur vorletzten Dauerstufe lehrt, wächst mit der Dauer des Ausgedinges der Anteil der gemeinsamen Ausgedinge. Es kommt also in denjenigen Ländern, in welchen das Ausgedinge durch seine Lebenszähigkeit besonders beschwerlich zu fallen pflegt, noch dieser besondere Druck durch die gemeinsamen Ausgedinge hinzu.

Was den zweiten hauptsächlichsten Nachteil des Ausgedinges, die häufig unverhältnismäßige Höhe der ausbedungenen Leistungen, betrifft, so möge dieser durch einige Zahlen beleuchtet werden, welche Horáček (a. a. O., S. 36 ff.) in einigen als typisch angenommenen Gemeinden erhoben hat. Er berechnet das Verhältnis des „approximativen 10fach kapitalisierten Geldwertes des Ausgedinges“[1]) zum Werte (30fachen Katastralreinertrage) der Liegenschaft. Im Durchschnitte betrug der erstere in den drei erhobenen Fällen Prozente vom zweiten: 37·76, 26·01 und 36·92. Der größte und kleinste Prozentanteil betrug in diesen Fällen: 43·48 und 32·04 Proz., 50·52 und 14·15 Proz. sowie 82·71 und 10·73 Proz. Wie die Durchschnitts- und oberen Grenzwerte zeigen, war die Belastung der Liegenschaft durch die Mehrzahl der Ausgedinge eine recht erhebliche.

---

[1]) Will sagen: des Kapitalwertes des Ausgedinges, berechnet durch Verzehnfachung des Wertes der alljährlichen Ausgedingsleistungen.



Was hingegen den Vorteil der Verhütung der Teilung und Überschuldung des Bauerngutes anbelangt, so scheint sein Wert ein recht fraglicher zu sein.

Hinsichtlich der Teilung bietet uns die Berufszählung vom Jahre 1900 interessante Aufschlüsse. Es hat nämlich in der Zahl der selbständigen Landwirte im Zeitraume 1890 bis 1900 folgende Zu- (+) beziehungsweise Abnahme (—) stattgefunden:

Niederösterreich	+ 0·38	Proz.	Tirol	+ 6·25	Proz.
Oberösterreich	+ 8·22	„	Vorarlberg	— 7·54	„
Salzburg	+ 2·74	„	Böhmen	+ 9·78	„
Steiermark	+ 10·11	„	Mähren	+ 8·64	„
Kärnten	— 3·46	„	Schlesien	+ 4·90	„
Krain	— 1·07	„	Galizien	+ 9·97	„
Triest u. Gebiet	— 12·31	„	Bukowina	— 5·19	„
Görz und Gradiska	+ 7·24	„	Dalmatien	+ 18·61	„
Istrien	+ 2·32	„	Überhaupt	+ 7·88	„

Die Ursache der allgemein zu bemerkenden Zunahme ist, wie auch die analytische Bearbeitung der Berufszählung (S. LIII und LIV) hervorhebt, einzig und allein auf die fortschreitende Zersplitterung der Bauerngüter zurückzuführen. Wie ein Blick auf die Zahlen für die Sudetenländer, diese Hochburg des Ausgedinges, zeigt, hat sich dieses nicht eben als ein teilungverhütendes Mittel bewährt. Hat doch, wenigstens in Böhmen und Mähren, der kleine und mittlere Grundbesitz nach diesen Zahlen im Durchschnitte fast um ein Zehntel im Umfange abgenommen. Man stelle sich die gleiche Abnahme auf eine Generationsperiode erweitert vor!

Was ferner die Verhütung der Verschuldung des Bauerngutes durch das Ausgedinge anbelangt, entnehmen wir Horáček einige Zahlen, welche den Glauben daran gründlich zu widerlegen geeignet sind. In der Gemeinde Senomat betrug die Gesamtverschuldung der nicht ausgedingsbelasteten Liegenschaften 32·19 Proz. des 30fachen Katastralreinertrages, bei den ausgedingsbelasteten dagegen — ausschließlich der Ausgedingslast — 82·62 Proz., in der Gemeinde Kožuschan 30·56 beziehungsweise 68·65. Die Gemeinde Hloubětin, bei welcher die gleichen Zahlen das Gegenteil besagen, kann nicht als maßgebend betrachtet werden, da es sich dort nur um zwei Ausgedingsfälle handelt, der Zufall also den breitesten Spielraum hatte. Wenn daher auch das Ausgedinge bei seiner Bestellung durch Herabdrückung der Geschwisteranteile die Verschuldungs-

notwendigkeit verringert, so bringt es im Verlaufe seines Bestandes das Versäumte reichlich ein.

Da das Ausgedinge sich in der Richtung der Verhütung der Zerstückelung und Verschuldung der Bauerngüter nicht bewährt und man sich bessere, sicherere Verhütungsmittel vorstellen kann, bleibt als sein hauptsächlichster Vorteil die Altersversorgung des Landwirtes übrig.

Die Strömung gegen das Ausgedinge ist eine starke und man hat früher oder später mit einer Aufhebung oder Abänderung desselben zu rechnen. Es wird sich daher im ersten Falle die wichtige Frage ergeben: Wie muß die Einrichtung beschaffen sein, welche das Ausgedinge ersetzen soll, und zwar sowohl nach der Seite der der Verhütung Zerstückelung und Verschuldung als auch nach der Seite der Altersversorgung hin. Die erste Teilfrage mag hier unerörtert bleiben. Erwähnt mag nur werden, daß man sich meistens nur eine teilweise Aufhebung des Ausgedinges, nämlich die Beseitigung der Naturalleistungen vorstellt. Die übliche Wohnungsdienstbarkeit, welche nie als drückend empfunden wird, bliebe bestehen und mit ihr alles, was je das Ausgedinge an Verhütung von Zerstückelung und Verschuldung Gutes zu wirken vermocht hat.

Bei dem Ersatze der Versorgungsfunktion des Ausgedinges denkt man naturgemäß nur an eine solche im Versicherungswege: eine freiwillige oder zwangsweise Altersversicherung. Es wird daher im folgenden die Frage zu behandeln sein, welcher Art eine solche Versicherung sein müßte, um eine Voraussetzung für die Beseitigung des Ausgedinges zu schaffen (*A*). Nun liegt aber schon dem österreichischen Abgeordnetenhause der Entwurf einer Altersversicherung der selbständigen Landwirte vor. Es werden sich daher an die oben angekündigte grundsätzliche Auseinandersetzung Erörterungen im Hinblicke auf diese Vorlage zu knüpfen haben (*B*). Es werden sich hier drei Fragen ergeben:

1. Wie werden sich die Verhältnisse gestalten, wenn man neben der einzuführenden Altersversicherung das Ausgedinge unverändert weiterbestehen läßt?

2. Bietet die vorliegende Regelung der Altersversicherung einen genügenden Ersatz der Altersversorgungsfunktion des Ausgedinges und ermöglicht sie somit seine Aufhebung?

3. Ist eine Neuregelung des Ausgedinges neben der geplanten Altersversicherung denkbar und zu welchem Zustande würde sie führen?

A. Eine Versicherung, welche die Altersversorgungsseite des Ausgedinges ersetzen wollte, müßte folgende drei Bedingungen erfüllen:

a) Sie müßte ihrem persönlichen Umfange nach alle diejenigen Personen umfassen, welche bisher auf das Ausgedinge angewiesen waren.

b) Sie müßte ferner alle diejenigen Gefahren versichern, welche den Landwirt mit Erwerbsunfähigkeit bedrohen und deren Eintritt den Antritt des Ausgedinges zur Folge hat.

c) Die Versicherungsleistungen müßten ihrer Höhe nach geeignet sein, die wegfallenden Ausgedingsleistungen zu ersetzen.

Nach diesen Gesichtspunkten beantwortet sich die Frage von selbst, ob die Versicherung bei unseren Verhältnissen eine freiwillige oder zwangsweise sein solle. Eine freiwillige Versicherung verbietet sich schon wegen des ersten Punktes. Das Niveau unserer landwirtschaftlichen Selbständigen ist noch lange nicht durchwegs ein solches, daß die Erzielung einer allgemeinen Versicherung selbst durch den mittelbaren Zwang des Wegfallens des Ausgedinges denkbar wäre. Von Interesse dürften da einige Zahlen sein, welche die gewiß über dem Durchschnitte Österreichs überhaupt stehende bäuerliche Bevölkerung Böhmens betreffen:

Zahl der beim Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds versicherten Landwirte und mithelfenden Familienmitglieder[1]):

Jahr	absol. Zahl	in Proz. aller selbst. Landwirte[2])
1895	33	0·01
1900	272	0·08
1908	4475	1·29

Wie ersichtlich, ist trotz einer kleinen Zunahme die freiwillige Selbständigenversicherung weit davon entfernt, eine umfassende zu sein. Übrigens sind auch diese Prozentzahlen noch zu groß, da sich die Zahl der Versicherten auch auf die mithelfenden Familienmitglieder bezieht, bei der Berechnung der Prozentzahlen aber nur die Zahl der selbständigen Landwirte zugrunde gelegt wurde.

Es kann daher unzweifelhaft nur durch die Einführung einer zwangsweisen Versicherung die Voraussetzung für die Abschaffung des Ausgedinges geschaffen werden.

Noch einige grundsätzliche Punkte allgemeiner Art sind hier zur Sprache zu bringen.

1. Horáček spricht gegen die Altersversicherung folgendes Bedenken

---

[1]) Nach dem „Statistischen Handbuche des Königreiches Böhmen", Prag, 1910.

[2]) Für 1895 und 1908 wurde die Zahl der selbst. Landwirte unter Benutzung des Vermehrungsfaktors 1890—1900 (+ 9·78 Proz.) errechnet.

aus[1]): „Eine ausreichende Altersrente . . . setzt naturgemäß auch namhaftere Beiträge voraus. Solche Beiträge öffentlich-rechtlicher Natur hätten für die Landwirtschaft eine ähnliche Wirkung, wie eine plötzliche Erhöhung der Grundsteuer. Es würde eine der Steueramortisation analoge Gefahr der Überwälzung des kapitalisierten Prämienertrages auf den Besitzer eintreten, welcher in der plötzlichen Entwertung des Bauerngutes genau um diesen kapitalisierten Prämienbetrag ihren Ausdruck fände und den zeitweiligen Besitzer hierdurch bedeutend schädigen würde.“

Dieses Bedenken beruht wohl auf einer irrtümlichen Auffassung der Versicherungsbeiträge. Auch durch den Versicherungszwang erlangen die Versicherungsbeiträge der Versicherten nicht die Natur von Steuern, sondern sie bleiben „Beiträge“ im Neumann-Wagnerschen Sinne[2]). So würden denn auch die Versicherungszwangsbeiträge der Landwirte nicht wie eine Erhöhung der Grundsteuer wirken können, da es sich nicht um Leistungen ohne greifbaren Gegenwert handelt, sondern im Gegenteil der Landwirt seine Leistungen voll oder gar noch um einen Staatszuschuß vermehrt zurückbekommt. Dazu sind ferner diese Lasten persönliche, was insbesondere dann eine Bedeutung erhält, wenn auch andere Berufe und Berufsstellungen der Versicherungspflicht unterliegen; dann ist ja der Neueintritt in die landwirtschaftliche Selbständigkeit nicht mit einer Neubelastung des Nachfolgers in den Besitz verbunden, da er aus einem andern Grunde schon vorher versicherungspflichtig war.

Anderseits kommt aber das bücherliche Ausgedinge durch die Gewohnheit tatsächlich einer unablösbaren Reallast beinahe gleich. Eine Aufhebung des Ausgedinges wäre daher eine Entlastung der Liegenschaft und somit eine entsprechende Wertsteigerung. Es würde somit gerade das Gegenteil dessen eintreten, was Horáček befürchtet.

2. Durch die Altersversicherung wird ein grundsätzlich anderer Weg der Altersversorgung eingeschlagen, als es beim Ausgedinge der Fall war. Bei diesem bekümmerte sich der Landwirt nicht um sein Alter, sondern wälzte diese Sorge auf die kommende Generation ab. Bei der Altersversicherung trägt der Landwirt diese Sorge selbst. Es ist nun selbstverständlich,

[1]) a. a. O. S. 84.

[2]) „Erstere“ (Gebühren) „sind ihm“ (Neumann) „nach Maßgabe von Vorgängen, letztere“ (Beiträge) „nach Maßgabe zuständlicher Verhältnisse angeordnete Zahlungen, und zwar in beiden Fällen, soweit sie Entgelte für spezielle Gegenleistungen sind“. Wagner, Finanzwissenschaft I, S. 42. Wagner unterstellt die Neumann'schen Beiträge dem Gebührenbegriffe.



daß der Übergang von dem einen Systeme zu dem andern für die Landwirte der Gegenwart eine Härte bedeutet, da sie nicht nur — als letzte — für die vorhergehende Generation, sondern auch — als erste — für sich selbst Sorge tragen müssen. Ist nun bei der Einrichtung der Altersversicherung auf diesen Umstand besonders Rücksicht zu nehmen?

Streng genommen, ist diese Frage zu verneinen. Denn es besteht die Wahrscheinlichkeit, daß das bestehende Ausgedinge noch zu Lebzeiten des jetzigen Landwirtes erlöschen werde. Damit kommt also die oben erwähnte Wertsteigerung des Gutes in erster Reihe ihm zugute. Vom Standpunkte der Billigkeit aus werden sich jedoch Ausnahmen nötig machen. Es wird dann zu einer Inanspruchnahme öffentlicher Mittel kommen müssen, etwa in Form der ganzen oder teilweisen Nachsicht der Beiträge und Ersatz des Rentenfehlbetrages durch den Staat oder andere öffentlich-rechtliche Verbände. Bei den großen im Inhalte der Ausgedingsverpflichtung bestehenden Verschiedenheiten wäre es allerdings schwer, eine einheitliche Abgrenzung der wirtschaftlich Schwachen und eine entsprechende gerechte Durchführung dieser Abgrenzung vorzunehmen. Unmöglich wäre jedoch eine solche nicht (z. B. nach einem absoluten Minimum, welches dem Landwirte nach Abzug der verschiedenen Lasten einschließlich Ausgedinge vom Katastralreinertrage übrig bleiben müßte.) Vorgreifend mag hier bemerkt werden, daß man in der Beitragsabstufung von 1 *K* und 50 *h* monatlich, welche die Sozialversicherungsvorlage je nach dem Einkommen von über und unter 480 *K* aufstellt, wenigstens einigermaßen eine Berücksichtigung der Belasteten überhaupt, also auch der durch das Ausgedinge Belasteten, erblicken kann. Freilich entspricht dann dieser geminderten Beitragsleistung auch eine kleinere Rentenleistung; doch ist die Minderung der Renten kraft der Korrektur durch den Staatszuschuß verhältnismäßig viel geringer als jene der Beiträge.

3. Von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung ist die Frage, ob die Geldrente imstande sein wird, die verschiedenen Gestaltungen von Ausgedingsleistungen, welche sich durch Anpassung an die besonderen Verhältnisse jeweils ergeben haben, zu ersetzen. Als hauptsächlichste reine Typen kommen da in Betracht:

a) In der Nähe der Städte Geldrenten,

b) Naturalleistungen (Kartoffeln, Milch, Eier u. dgl.),

c) das Recht auf den Ertrag gewisser Grundstücke, deren Bebauung dem nachfolgenden Landwirte auferlegt ist.

Im ersten Falle (*a*) tritt durch Einführung der Altersversicherung an Stelle des Ausgedinges nicht die geringste Veränderung ein. Aber auch in den

beiden anderen Fällen wird sich in Wirklichkeit meistens keine Veränderung ergeben. Der Rentenempfänger wird nach wie vor in der Naturalverpflegung seiner Angehörigen bleiben, nur daß er sie jetzt mit seinem Gelde bezahlen wird, was einen doppelten Vorteil hat: Der alte Landwirt ist dem Nachfolger, insbesondere wenn dieser ein Fremder ist, nicht auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. Er kann jederzeit das Verpflegungsverhältnis lösen und wird, mit dem Bargelde in der Hand, immer Leute finden, die ihn gerne in Verpflegung nehmen. Anderseits wird auch dem jungen Landwirte geholfen sein, da es ihn in den Besitz von Bargeld setzt in Zeiten, wo solches auf dem Lande selten ist und er sonst zum Borgen greifen muß. So werden denn die vielen oben hervorgehobenen Vorteile des Ausgedinges erhalten bleiben und es wird um schnöden Mammons willen Eintracht herrschen, wo sonst die Zwietracht hauste.

B. Nach diesen Erörterungen allgemeinen Charakters wollen wir uns nun den Bestimmungen der österreichischen Sozialversicherungsvorlage zuwenden. Der oben gegebenen Einteilung folgend, werden wir als ersten Punkt den Zustand zu betrachten haben, welchen die Einführung der Altersversicherung ohne eine Änderung in den jetzt bestehenden Ausgedingsverhältnissen zur Folge haben muß.

1. Bekanntlich setzt die Sozialversicherungsvorlage allen denjenigen selbständigen Landwirten, welche ein steuerpflichtiges Einkommen von höchstens 2.400 *K* beziehen, gegen eine monatliche Prämienleistung von 1 *K* (50 *h*) monatlich eine Altersrente in einem gewissen, von der Zahl und Höhe der eingezahlten Prämien abhängigen Betrage vom 65. Lebensjahre an in Aussicht. Es wäre nun ein grober psychologischer Irrtum, zu glauben, daß schon die Einführung dieser Altersversicherung ohne weiteres Zutun des Gesetzgebers eine befriedigende Lösung der Ausgedingsfrage im Gefolge haben werde. Es werden sich im Gegenteil Zustände ergeben, welche nach jeder Richtung hin als ungesunde zu bezeichnen sind.

Betrachten wir die Sache vom Zeitpunkte der Einführung der Altersversicherung an! Die bestehenden Ausgedinge werden natürlich durch die Versicherung gar nicht berührt werden, weder die Ausgedinge solcher, welche das 60. Lebensjahr bereits erreicht haben, welche also von vornherein die von der Vorlage gezogene Altersgrenze überschritten haben, noch die Ausgedinge solcher, welche dieses Alter noch nicht erreicht haben, da diese nicht mehr als „berufstätig“ in Betracht kommen und somit gleichfalls nicht versicherungspflichtig sind. Es kämen also für die Versicherung nur diejenigen selbständig berufstätigen Landwirte in Betracht, welche weder das 60. Lebens-

jahr als solche erreicht haben noch auch schon vorher ins Ausgedinge gegangen sind. Diese aber werden die Versicherungsbeiträge nur als eine ganz überflüssige Belastung ansehen, da sie ja doch eine Altersversorgung im Ausgedinge viel billiger haben können. Es wird daher die erste Wirkung der Einführung der Versicherung sein, daß die Landwirte trachten werden, sich soviel als möglich der Beitragszahlung zu entziehen. Es ist allerdings nur eine Frage technischer Natur, ob eine solche Beitragshinterziehung möglich sein wird oder nicht. Angenommen den Fall, man fände ein entsprechendes Mittel, die Landwirte zur Beitragsleistung anzuhalten. Die Umgehung der Versicherungspflicht durch Beitragshinterziehung wird dann unmöglich sein. Der einzige Weg, diesen Zweck zu erreichen, wird dann darin bestehen, daß man sich so früh als möglich aufs Ausgedinge zurückziehen wird. Dies kommt insbesondere für diejenigen Länder in Betracht, in welchen ein frühzeitiger Antritt des Ausgedinges ohnedies üblich ist.

Aber selbst zugegeben, daß keine dieser beiden unangenehmen Nebenwirkungen eintritt und daß die Altersversicherung der Landwirte glatt und programmäßig vor sich geht, wird sich folgender Übelstand ergeben. Es wäre naiv anzunehmen, daß die vom 65. Lebensjahre an zu beziehende Geldrente bei der regelmäßig vor dem 65. Lebensjahre erfolgenden Bestellung des Ausgedinges eine Vorauswirkung auf die Höhe der zu gewährenden Ausgedingsleistungen haben wird. Vor dem 65. Lebensjahre wird der Ausgedinger keine Ursache, nach demselben keine Lust haben, von dem bisher gewohnten Maße der Ausgedingsleistungen abzugehen. Was aber dann mit dem Gelde der Altersrente geschehen wird, ist bei den bekannten Gewohnheiten unserer ländlichen, meist slawischen Bevölkerung kaum zweifelhaft. Die Branntweinindustrie wird ein gutes Geschäft machen, der Druck des Ausgedinges wird aber auf dem Landwirte ebenso lasten wie zuvor. Dieser verschärfte Zustand wird insbesondere dort eintreten, wo das Ausgedinge wegen des persönlichen Verhältnisses zwischen Ausgedinger und Landwirt schon vorher als drückend empfunden wurde. Eine Besserung wird höchstens dort eintreten, wo eine solche gar nicht angestrebt wurde.

Es ist aus dem Vorausgehenden wohl zu ersehen, daß die Einführung der Altersversicherung bei unverändertem Bestande des Ausgedinges einen ganz unnatürlichen Zustand herbeiführen müßte, welcher nach beiden Seiten hin von den nachteiligsten Folgen begleitet wäre. Die Rentenanstalt würde geschädigt werden, da die Rentenberechnungen auf der Voraussetzung einer pünktlichen Beitragszahlung beruhen, aber auch die Ausgedingeinstitution durch weitere Herabdrückung des Antrittsalters und die Landwirtschaft über-

haupt durch Verbreitung des Alkoholmißbrauchs von seiten der Ausgedinger, welche ja immerhin in der Landwirtschaft noch Hilfsdienste leisten sollen.

2. Bietet nun die in der Sozialversicherungsvorlage geplante Regelung der Altersversicherung eine genügende Vorraussetzung zur Abschaffung des Ausgedinges? Die Beantwortung dieser Frage wird davon abhängen, ob die im vorausgehenden auf S. 437 angegebenen Bedingungen durch die Sozialversicherungsvorlage erfüllt werden. Bei der Überprüfung gelangen wir allerdings zu recht unbefriedigenden Ergebnissen.

a) Personenkreis. Die Sozialversicherungsvorlage beschränkt den Kreis der versicherungspflichtigen Personen auf diejenigen, welche ein steuerpflichtiges Einkommen von über 2400 *K* beziehen oder nicht mehr als zwei familienfremde Arbeiter beschäftigen[1]). Wenn wir bedenken, daß bei der Steuerbemessung der Landwirtschaft das angenommene Einkommen dem dreifachen wirklichen entspricht, so erscheinen hier nur solche Landwirte ausgeschlossen, welche ein wirkliches Einkommen von mehr als ungefähr 7000 *K* beziehen. Diese werden schon in die Gruppe der Großgrundbesitzer einzurechnen sein; bei ihnen kann man allerdings Initiative genug voraussetzen, um sich bei Wegfall der Altersversorgungsmöglichkeit durch das Ausgedinge eine andere Versorgung im Wege der freiwilligen Versicherung zu verschaffen. Von diesem Gesichtspunkte aus kann daher gegen die Bestimmungen der Sozialversicherungsvorlage kaum etwas eingewendet werden.

b) Die versicherte Gefahr. Die Sozialversicherungsvorlage beschränkt sich auf die Altersversicherung der selbständigen Landwirte durch Gewährung einer Altersrente vom 65. Jahre an. Sind damit alle die Fälle, wegen welcher ein Ausgedinge zur Enstehung kam, ersetzt? Wie schon oben erwähnt, ist ein sehr früher Antritt der Versorgung durch das Ausgedinge bisher üblich gewesen. Zum größten Teil ist derselbe allerdings auf die Bequemlichkeit der Landwirte, auf die Verheiratung des ältesten Sohnes u. dgl. zurückzuführen und es dürfte sich in dieser Richtung die Altersgrenze von 65 Jahren als eine heilsame Arznei herausstellen. Bleiben aber noch immer zahlreiche Fälle übrig, in welchen der frühe Antritt des Ausgedinges durch eine frühzeitige Beeinträchtigung oder Einbüßung der Erwerbsfähigkeit notwendig gemacht wurde; man denke nur an die Unfallsgefährlichkeit vieler nicht versicherungspflichtiger Betätigungen der Landwirtschaft, wie z. B. den Transport und ähnliches, ferner die Möglichkeit einer frühzeitigen Invalidität

---

[1]) Letzteres Merkmal ist vom Sozialversicherungsausschusse des Abgeordnetenhauses gestrichen worden.



durch dauernde Krankheit, Abnutzung im Berufe usw. Hier läßt die Sozialversicherungsvorlage eine weit klaffende Lücke.

c) Die Höhe der Leistungen. Bei der Beantwortung der Frage, ob die Leistungen der Altersversicherung imstande sind, die üblichen Ausgedingsleistungen zu ersetzen, stößt man auf große Schwierigkeiten, da die über das Ausgedinge vorhandenen statistischen Daten durchaus ungenügend sind. Immerhin finden wir einige Anhaltspunkte, welche etwas Licht über diese Frage verbreiten. Für die böhmischen Verhältnisse liegen die Ergebnisse einer in den Jahren 1898—1900 vorgenommenen Enquete des Landeskulturrates vor, bei welcher auch einige Fragen über das Ausgedinge gestellt wurden. Nach diesen Erhebungen bewegte sich der Wert des Ausgedinges in der Regel zwischen 400 und 700 *K*, aber auch darunter und darüber. Der weitaus größte Teil dieser Summe fällt natürlich auf die Naturalleistungen.

Auch bei Horáček (a. a. O. S. 39 ff) finden wir schätzungsweise Wertangaben der Ausgedingsleistungen.

Ort	Durchschnittswert der Ausgedingsleistungen	Höchster Wert	Niedrigster Wert
	fl. = *K*	fl. = *K*	fl. = *K*
Hloubětin . . .	210·0 (= 420·0)	300 (= 600)	120 (= 240)
Senomat . . .	149·3 (= 298·6)	305 (= 610)	35 (= 70)
Cimitz	247·5 (= 495·0)	500 (= 1000)	55 (= 110)

Die Durchschnittswerte schwanken also zwischen 300 und 500 *K*, die hier hauptsächlich in Betracht kommenden höchsten Werte betrugen in zwei Fällen rund 600 *K*, in einem gar 1000 *K*.

Die jährlichen Rentenleistungen nach der Sozialversicherungsvorlage würden sich dagegen unter Voraussetzung des günstigsten Falles (49 jährige Zugehörigkeit mit allmonatlicher Beitragsleistung von 1 *K*) auf nur 267·6 *K* belaufen, ein Betrag, der auch noch unter dem kleinsten der oben angeführten Durchschnitte zurückbleibt.

Freilich sind nach der Sozialversicherungsvorlage zwei Wege zur Erhöhung der Rente möglich: die freiwillige Zusatzversicherung und die den Landtagen gegebene Befugnis, die Beiträge der selbständig Erwerbstätigen und damit natürlich auch ihre Renten zu erhöhen. Beide Bestimmungen erscheinen jedoch für die Praxis von fraglichem Werte. Welche Hoffnungen man auf die freiwillige Versicherung setzen darf, ist schon oben mit Zahlen beleuchtet worden. Wie es aber derzeit mit der Landesgesetzgebung steht,

ist allgemein bekannt. Aber auch ein gut funktionierender Landtag wird nicht gern zu einer so unpopulären Maßregel, wie die Erhöhung der Beiträge immer ist, greifen. Sieht doch die Allgemeinheit den versicherungstechnischen Zusammenhang zwischen Beitrag und Rente nicht ein, woraus sich die häufig wiederkehrenden, absurden Forderungen auf gleichzeitige Erhöhung der Rentenleistung und Herabsetzung der Beitragsleistung erklären.

Fassen wir die Ergebnisse dieses Punktes noch einmal kurz zusammen, so ergibt sich, daß das Ausgedinge durch die geplante Altersversicherung weder hinsichtlich der versicherten Gefahr noch hinsichtlich der Höhe der Leistungen ersetzt wird, an eine Aufhebung des Ausgedinges auf Grund dieser Altersversicherung daher nicht zu denken ist.

3. Ist eine Neuregelung des Ausgedinges neben der geplanten Altersversicherung denkbar?

Bei einer Neuregelung des Ausgedinges denkt man wohl allgemein an eine Beschränkung der Vertragsfreiheit, wodurch die guten Seiten des Institutes beibehalten bleiben, die größten Übelstände dagegen abgestellt würden. (Horáček, a. a. O. S. 91 ff.) Die Neuregelung hätte sich daher hauptsächlich auf zwei Punkte zu beziehen: den zu frühen Antritt des Ausgedinges und die ausbedungene Höhe der Leistungen im Vergleiche zum Werte und zur Ertragsfähigkeit des Gutes. Die anderen Nachteile des Ausgedinges müßten allerdings mit in Kauf genommen werden. Eine solche Neuregelung wäre nun auf doppeltem Wege zu erreichen:

a) durch eine allgemein bindende Gesetzesnorm, welche indessen auf gewisse Ausnahmsfälle Bedacht nehmen müßte,

b) durch fallweise Untersuchung des Tatbestandes durch die politischen Behörden (oder nach Bráfs Vorschlag durch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften).

Hierzu ist nun zu bemerken:

ad *a*) Eine allgemeine gesetzliche Regelung eines Institutes, welches sogar innerhalb des Gebiets eines Kronlandes verschiedene Gestalten aufweist und verschiedene Bedeutung hat, ist dem Fehler nahe, in eine schematisierende Behandlung des Gegenstandes zu verfallen. Zudem wäre es doch unerläßlich, einen ganzen Kreis von Ausnahmen aufzustellen, über welche den Behörden die Entscheidung vorbehalten bliebe. Wegen der Schwierigkeit der zu behandelnden Tatbestände (z. B. Festellung der Invalidität) müßte es zu einer Ungleichheit in der praktischen Handhabung des Gesetzes kommen

ganz abgesehen von dem Spielraume, der sonst dem Gutdünken der Behörden überlassen bliebe.

Noch schlimmer müßten sich diese Übelstände im zweiten Falle (*b*) geltend machen, wenn nämlich das Urteil über jeden einzelnen Fall dem Ermessen der Behörden überlassen würde, ganz abgesehen von der neuen Belastung der politischen Behörden, Vermehrung des Beamtenapparates usw.

Welche Bestimmungen würde nun solch eine Regelung des Ausgedinges im Hinblicke auf die Altersversicherung der Sozialversicherungsvorlage treffen müssen? Es käme dabei vor allem darauf an, die oben hervorgehobenen Übelstände, welche eine Kumulierung von Altersversicherung und Ausgedinge mit sich bringen müssen, zu vermeiden.

Eine Herabdrückung der Antrittsgrenze des Ausgedinges wäre ja jetzt von vornherein ausgeschlossen. Dagegen ließe sich von den beiden anderen oben angeführten Übelständen (Beitragshinterziehung und Verleitung zum Mißbrauch der Rente bei Kumulierung derselben mit den Ausgedingsleistungen) immer nur einer beseitigen. Wollte man nämlich den zweiten durch eine Einrechnung der Rente in die Ausgedingsmaximalhöhe beseitigen, müßte notwendigerweise die Prämienzahlung darunter leiden, weil im gleichen Maße das Interesse an der Erlangung der Rente sinken müßte. So würde es denn auch hier zu einem Zustande kommen, welcher kaum weniger unbefriedigend wäre als der unter *B*, 1 geschilderte.

Fassen wir die Ergebnisse der vorausgehenden Untersuchungen noch einmal kurz zusammen, so ergibt sich,

1. daß die Nebeneinanderbelassung von Ausgedinge und Altersversicherung mit den schwersten Übelständen verknüpft wäre, gleichgiltig, ob das Ausgedinge unverändert oder neugeregelt weiter besteht,

2. daß anderseits zu einer Abschaffung des Ausgedinges auf Grund der Altersversicherung der Sozialversicherungsvorlage nicht geschritten werden kann, weil dieselbe weit davon entfernt ist, das Ausgedinge entbehrlich zu machen.

Einen befriedigenden Ausweg vermöchte da nur eine Organisation der Versicherung zu eröffnen, welche geeignet wäre, sich den besonderen Verhältnissen der landwirtschaftlichen Bevölkerung enge anzupassen: die berufsgenossenschaftliche Organisation. Nur eine solche vermöchte den Landwirten eine Versicherung zu gewähren, welche im Hinblicke auf den Personenkreis, die versicherte Gefahr, die Beitragsleistungen, die Höhe der Renten usw. das Ausgedinge ganz entbehrlich machte.



Wir sind somit in I—III dieser Studien, jedesmal auf einem anderen Pfade vorwärtsschreitend, zur Erkenntnis der Notwendigkeit einer berufsgenossenschaftlichen Ausscheidung der Landwirtschaft aus der geplanten Riskengemeinschaft der Invaliden- und Altersversicherung gelangt. Möge der Umstand, daß wir an derselben für Handel und Gewerbe wie für die Landwirtschaft schwerwiegende Vorteile zu entdecken vermochten, die maßgebenden Faktoren bestimmen, eine solche Organisation ernstlich in Erwägung zu ziehen.

Die Zuwachssteuer auf Immobilien in Österreich.

Von

Dr. Edmund Palla.

Nach der Definition Kumpmanns[1]) verstehen wir unter der Zuwachssteuer im weitesten Sinne des Wortes „die periodische oder beim Besitzwechsel zugunsten der Allgemeinheit erfolgende Besteuerung des Wertzuwachses an Grund und Boden besonders der Städte, und hier wiederum der Großstädte, der nicht durch Arbeit oder Kapitalverwendung des Eigentümers, sondern nur durch die Entwicklung oder die Aufwendungen der Allgemeinheit entstanden ist. Es handelt sich also um die Besteuerung des jeweilig während der Besitzdauer vom Eigentümer gemachten Gewinnes gemäß den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit und des Interesses".

Diese Definition deutet zwei Erhebungsformen der Abgabe an, die indirekte und direkte. Erstere ist in der Praxis nahezu alleinherrschend und hat den Charakter einer auf den Gewinn bei der Veräußerung einer Liegenschaft zugemessenen Umsatzsteuer.

Bei der direkten Besteuerung des Wertzuwachses ist der Eintritt der Steuerpflicht nicht an einen das Grundstück betreffenden Rechtsvorgang gebunden, sondern erscheint durch die Tatsache des Wertzuwachses an sich bedingt. Die Besteuerungsgrundlage wird aus der Differenz der Ergebnisse von in bestimmten Perioden stattfindenden Schätzungen des Grundwertes gewonnen. Die direkte Besteuerung ist zwar schwer zu umgehen und sie ermöglicht eine viel vollkommenere und gerechtere Erfassung der Steuerquelle und eine leichtere Veranlangung, da die Anrechnung der verschiedenen Aufwendungen und Abzüge, in deren Feststellung, wie wir hören werden, die technische Hauptschwierigkeit der Veranlagung zu suchen ist, für kürzere, im vorhinein fixierte Zeitspannen vorgenommen werden muß. Die in Frage stehende Form vermag aber zwei für die Beurteilung ausschlaggebende Nachteile nicht zu vermeiden: Die Fälligkeit der Steuerforderung tritt bei ihr vor der Realisierung des Gewinnes, also vor der Verfügungsmöglichkeit über die Steuer-

[1]) Die Wertzuwachssteuer. Tübingen 1907.

quelle ein, wodurch eine Berücksichtigung später eingetretener Wertverluste kaum zu umgehen ist; ferner müßte die an und für sich komplizierte periodische Einschätzung notwendigerweise generalisieren und könnte auf besondere lokale Verhältnisse keine Rücksicht nehmen [1]).

Eine dritte Erhebungsform hat in letzter Zeit der Magistrat von Kopenhagen in Beratung gezogen. Nach ihr soll nicht der Zuwachs an Wert, sondern der Zuwachs an Rente der Besteuerung unterworfen werden. Bei jedem Umsatz hätte demnach der Käufer im Ausmaße von 4 Proz. der Summe einen unkündbaren Jahresbetrag, der bei der indirekten Besteuerung als Steuerbetrag entrichtet werden müßte, auf sein Grundstück eintragen zu lassen. Hiedurch wäre den Gemeinden eine sichere und nicht schwankende, aber spärliche Einnahmsquelle eröffnet, die eine Umgestaltung des ganzen Hypothekenwesens zur Voraussetzung hätte.

Die Zuwachssteuer steht gegenwärtig in ungefähr 650 (von 76.391) Gemeinden des Deutschen Reiches in Geltung. Zweidrittel dieser Gemeinden [2]) haben ländlichen Charakter. Das Fürstentum Lippe-Detmold hat die Steuer 1909 obligatorisch eingeführt. In zahlreichen Bundesstaaten ist sie durch Rahmengesetze geregelt. Am 1. April 1911 trat endlich das in der Steuerkommission des Reichstages so lange beratene Reichszuwachssteuergesetz in Kraft.

---

[1]) Die periodische direkte Besteuerung hatte ursprünglich in Deutschland viele Freunde, so Adickes, Bredt, Neumann, Pabst u. a.; sie steht im deutschen Schutzgebiete in Ostasien in Geltung. In neuester Zeit hat sich Weissenborn in seinem äußerst interessanten Aufsatz „Die Besteuerung nach dem Wertzuwachs, insbesondere die direkte Wertzuwachssteuer“ (Berlin 1910) für eine direkte Besteuerung des Wertzuwachses durch die Gemeinden in Form eines schwach progressiven, für bebaute und unbebaute Grundstücke verschieden hohen Zuschlages zur Grundsteuer nach dem gemeinen Werte eingesetzt. Um die Heranziehung der Steuerquelle nach dem Gesichtspunkte von Leistung und Gegenleistung theoretisch einwandfreier befürworten zu können, konstruiert er den Konjunkturengewinn beim Boden nicht negativ als Gewinn ohne eigene Arbeit und Kapitalaufwendung, sondern positiv als Wertzuwachserwerb durch Staats-, Landes- oder Gemeindeeinrichtungen, Änderungen der allgemeinen Wirtschafts- und Rechtslage. Die Wertzuwachssteuer ist ihm also nichts anderes als eine besondere Ergänzung der Ertragsbesteuerung. Leider weiß auch er kein brauchbares Mittel zur Entkräftung der oben erwähnten Hauptbedenken gegen die periodische Besteuerung.

[2]) Von den größeren Stadtgemeinden, wären zu nennen: Frankfurt a. M., Köln, Gelsenkirchen, Dortmund, Essen, Lindau, Hanau, Liegnitz, Marburg, Kreuznach, Paderborn, Posen, Erfurt, Stettin, Wiesbaden, Kiel, Crefeld, Jena, Breslau, Hamburg, Bochum, Halle a. S., Berlin und Dresden.



In England sind nach hartem Kampfe zwischen den Konservativen und bodenreformatorisch gesinnten Liberalen im Frühjahr 1910 die undeveloped land duty (eine Art Bauplatzsteuer) und die increment value duty (eine eigentliche Bodenwertzuwachsabgabe) eingeführt worden. In mehreren Städten Ungarns, Italiens, Schwedens, Norwegens, Dänemarks, sowie in den meisten Kantonen der Schweiz berät man die Einführung von Zuwachsabgaben auf städtische Liegenschaften.

In Österreich beschäftigte man sich schon frühzeitig mit dem Problem der Zuwachsbesteuerung von Immobilien. Auf der Enquete[1]) über die Reform der Gebäudesteuer im Jahre 1903 wurde den Experten auch die Frage vorgelegt, ob es gerechtfertigt wäre, die durch das Steigen der Nachfrage nach Wohnungen und Geschäftslokalen, ferner durch wertbildende oder werterhöhende Maßnahmen öffentlich rechtlicher Korporationen, insbesondere aber durch die projektierte Ermäßigung der Hauszinssteuer verursachte Erhöhung des Wertes von Häusern und Grundstücken durch eine allgemeine Besteuerung des Wertzuwachses städtischer bebauter und unbebauter Grundstücke zu treffen, um eventuell auf diesem, wenn auch komplizierten Wege bei gerechterer Verteilung der Steuerlasten eine Herabsetzung der Mietzinse zu erwirken. Das Projekt fand bei den Experten gar keinen Anklang. Ein Gegenvorschlag Freiherr v. Wiesers, der von Dr. R. Meyer in dieser Zeitschrift[2]) einer eingehenden Kritik unterzogen wurde, vermochte sich auch nicht durchzusetzen. Man ließ daher vorerst die ganze Frage ruhen. Die erfolgreiche Einführung einer Wertzuwachssteuer in Frankfurt a. M. unter Bürgermeister Adickes führte in den Jahren 1904 und 1905 zu Interpellationen im Wiener Gemeinderate. Auf dem 5. österreichischen Städtetag in Wien und auf dem 4. deutschösterreichischen Städtetag in Bregenz erklärte man sich für die Verwertung der Lehren der Bodenreformer im Dienste einer zielbewußten Gemeindesteuerpolitik. Der ständige Ausschuß des österreichischen Städtetages übernahm die Ausarbeitung von Gesetzentwürfen über die Einführung kommunaler Wertzuwachssteuern und empfahl bei der 6. Tagung im Jahre 1908 im wesentlichen die Bestimmungen der Kölner Wertzuwachssteuerordnung in der Form eines Rahmengesetzes, doch fanden die Vorschläge keine günstige Aufnahme. Im Jahre 1906 arbeitete der Gemeinderat der Stadt Brünn Projekte einer Wertzuwachssteuer auf Immobilien und einer eigenen Bauplatzsteuer aus, welchen aber bisher die Ge-

[1]) Frage 27, 29, 30 resp. 10 und 11.

[2]) N. F. Bd. 14 „Soll und kann die Hauszinssteuer in eine Mietsteuer und Hausgrundsteuer zerlegt werden?“

nehmigung der Regierung versagt blieb. Es folgten die Gemeindevertretungen Brixens und einiger Industriestädte Böhmens, z. B. Teplitz-Schönaus u. a. Aber diese Steuerpläne gerieten bald in Vergessenheit, da man bei der zuwartenden Haltung der Regierung auf ihre Verwirklichung verzichten zu müssen glaubte.

Der Siegeslauf der Steuer im Deutschen Reiche in den Jahren 1905—1909 veranlaßte das Finanzministerium, die Voraussetzungen ihrer Einführung in Österreich eingehender zu prüfen. Das Ergebnis war für die Gegenwart eigentlich negativ. Unsere Bevölkerungszunahme ist geringer als die des Deutschen Reiches. In diesem vollzieht sich die Agglomerierung der Bevölkerung in den Städten in ganz anderem Tempo und Umfange als bei uns. Österreich fehlen auch vor allem die vielen Rieseninduѕtriestädte Deutschlands. Unsere wenigen großen Städte sind keine eigentlichen Industriestädte, sondern auf historischer Grundlage entstanden. Die Bodenspekulation hatte daher noch wenig Veranlassung, sich so stark fühlbar zu machen. Aber es wird nicht immer so bleiben.

Vor allem kann, wie auch in den Bemerkungen zum Regierungsentwurf einer Wertzuwachsabgabe auf Immobilien ausgeführt wird, der Ausbau des öffentlichen Verkehrsnetzes und die Freizügigkeit der industriellen Entwicklung jederzeit zu unvorhersehbaren Werterhöhungen führen. Finanzminister v. Bilinski erklärte denn auch wiederholt im Abgeordnetenhause, daß der Nutzbarmachung der Steuer für Länder und Gemeinden kein Hindernis im Wege stehe. Anläßlich der Einbringung des Finanzplanes im Herbste 1909 empfahl die Regierung den Ländern und Gemeinden nachdrücklich die Heranziehung dieser Steuerquelle und erbot sich, auf deren Ausnutzung für Staatszwecke im Interesse der Sanierung der Finanzen der autonomen Verwaltungskörper zu verzichten.

Im Februar 1910 trat das Finanzministerium mit zwei Mustergesetzentwürfen hervor, die es den Landesausschüssen zur Begutachtung vorlegte. Die steuerpolitischen Prinzipien der beiden Entwürfe[1]) sind dieselben. Inhaltlich unterscheiden sie sich nur durch die Einführungsmodalitäten, durch das im zweiten Entwurf variable Ausmaß der Abgabe, durch das Veranlagungsverfahren und durch die Verwendung des Ertrages.

Der Entwurf I betrifft die obligatorische Einführung einer einheitlichen Abgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften in allen Gemeinden eines Kronlandes für Landeszwecke unter entsprechender Beteiligung der

[1]) Wenn ich vom Entwurf schlechtweg spreche, so habe ich immer die sich deckenden Bestimmungen beider Entwürfe im Auge.

Gemeinden am Ertrage. Er wurde im wesentlichen unverändert von den Landtagen von Kärnten, Krain, Triest und Tirol angenommen. Der Kärntner Entwurf erhielt mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Jänner 1911 die kaiserliche Sanktion.

Der Entwurf II zeichnet für jene Kronländer, die es ablehnen, die Steuer in ihr Finanzprogramm aufzunehmen, die Richtlinien vor, innerhalb welcher sich die die Einführung und Ausgestaltung der Abgabe bezweckenden Beschlüsse der Gemeinden bewegen müssen, um bloß auf Grund der Zustimmung des Landesausschusses und der politischen Landesbehörde aktiviert zu werden. Nur für Bestimmungen, die über den im Entwurfe festgesetzten Rahmen hinausgreifen, ist die Zustimmung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums notwendig. Zur Einführung erscheinen jene Gemeinden berechtigt, deren Bevölkerungszahl eine bestimmte, in den Ausführungsverordnungen näher zu bestimmende Höhe erreicht. Der Landesausschuß ist im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde überdies befugt, die Einführung der Zuwachsabgabe in bestimmten Gemeinden anzuordnen, wenn dies infolge besonderer Verhältnisse oder wegen der finanziellen Lage der Gemeinde wünschenswert erscheint. Auf Städte mit eigenem Statut findet diese Zwangsbestimmung keine Anwendung. Der Ertrag der Abgabe fällt zur Gänze den Einführungsgemeinden zu.

Der obligatorischen Einführung (Entwurf I) ist wohl unbedingt der Vorzug zu geben. Die soziale Funktion, die der Wertzuwachsabgabe als weiterem Glied in der Kette der die ungerechten Verbrauchssteuern ausgleichenden Vermögens- und Besitzsteuern in unserem Steuersystem zugedacht ist, kann nur auf Grund einer umfassenden und möglichst einheitlichen Regelung erfüllt werden; deshalb erscheint es sehr vorteilhaft, die Entscheidung der Frage vor das Forum der einzelnen Landtage zu bringen, die eine von einseitiger Interessenpolitik freiere Stellungnahme verbürgen als die einzelnen Gemeindevertretungen. Es kann als wahrscheinlich angenommen werden, daß die große Zahl der ländlichen Gemeinden sehr selten in Gelegenheit kommen wird, eine Veranlagung vorzunehmen, doch dürften, wie die Beispiele in Deutschland zeigen, die Fälle außerordentlicher Wertsteigerungen am Lande zahlreicher sein, als man von agrarischer Seite glauben machen möchte, und es schadet jedenfalls nicht, die Steuer für alle Fälle im Vorrat zu haben.

Anderseits dürfte gerade bei der Zuwachssteuer eine individuelle Ausgestaltung insbesondere in größeren städtischen Gemeinden außerordentlich wünschenswert sein; dem könnte aber dadurch Rechnung getragen werden,

daß den Gemeinden die Möglichkeit gewahrt wird, für einzelne Bestimmungen des obligatorischen Musterentwurfes Änderungen vorzuschlagen, für deren Genehmigung die im Entwurf II genannten Stellen kompetent zu sein hätten. Dadurch wäre den Gemeinden, die, wie das Beispiel in Deutschland lehrt, auf dem Boden der Steuergesetzgebung sehr erfinderisch und beweglich zu sein pflegen, Gelegenheit geboten, Verbesserungsversuche anzustellen, die nach gehöriger Erprobung und entsprechender Eignung, wenn schon nicht allen, so doch den meisten Gemeinden zugute kommen könnten. Fraglich ist es allerdings, ob die einzelnen Gemeindevertretungen von einer solchen Möglichkeit richtigen Gebrauch machen würden. Wie Boldt a. a. O.[1]) bemerkt, entspringen die mannigfachen und vielfach tiefgehenden Verschiedenheiten in den einzelnen Gemeindezuwachssteuerordnungen Deutschlands nur zum geringen Teile dem Versuche einer Anpassung an spezifisch lokale Verhältnisse; sie sind viel öfter Produkte des verschieden großen Einflusses der Grundeigentümer in den Gemeindevertretungen.

Sehr zweckmäßig wäre es, wenn man bei Festsetzung des Termines für das Inkrafttreten des Gesetzes eine mäßige Rückwirkung[2]) vorsehen würde; denn sobald die Einführung der Steuer, als gewiß angesehen wird, dürfte man sich allseits beeilen, alle nur irgendwie realisierbaren Wertzuwächse zu antizipieren.

Die Wirkungsdauer des Gesetzes ist nach den Entwürfen zeitlich begrenzt. Da die Ansichten über die Zweckmäßigkeit und die Wirkungen der Steuer bei Wissenschaft und Praxis noch geteilte sind und insbesondere ihre Brauchbarkeit für österreichische Verhältnisse sehr skeptisch beurteilt wird, erscheint dies durch die Vorsicht geboten.

Die Steuerpflicht entsteht nach den Entwürfen im Falle der bücherlichen oder außerbücherlichen Übertragung einer bebauten oder unbebauten Liegenschaft oder eines Liegenschaftsanteiles, und zwar bei Abschluß des der Übertragung zugrunde liegenden Veräußerungsgeschäftes.

Wird der Besitzwechsel, aus welchem Grunde immer, rückgängig gemacht, so muß von einer Einhebung der Steuer selbstverständlich abgesehen werden[3]).

---

[1]) „Die Wertzuwachssteuer", 3. A., Dortmund 1909.

[2]) Das Deutsche Reichszuwachssteuergesetz trat mit 1. April 1911 in Kraft. Nach § 62 erstreckt sich aber die Steuerpflicht auch auf Rechtsvorgänge, die nach dem 31. Dezember 1910 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes stattgefunden haben.

[3]) Unzweckmäßig erscheint die diesbezügliche Bestimmung des Deutschen Reichsgesetzes (§ 34), der zufolge bei Erlassung der Steuer aus dem oben angeführten Grunde die Veräußerung im Sinne des Gesetzes als nicht erfolgt zu betrachten sein soll.

Um eine Umgehung der Besteuerung durch Aufteilung und Mobilisierung der Grundstückswerte in Anteile von verschiedenen Kapitalsassoziationsformen, insbesondere aber in Anteile von Gesellschaften m. b. H. zu verhindern, trifft der Entwurf eine Bestimmung, die im Endeffekte viele Nachteile der periodischen Besteuerung ohne deren Vorteile besitzt. Es ist nämlich die Übertragung von Liegenschaften in das Vermögen einer Gesellschaft, die Rückübertragung aus dem Vermögen einer Gesellschaft an den einzelnen Gesellschafter, der Wechsel im Personenstand von Gesellschaften und eine Änderung in deren Anteilsverhältnissen ohne Wechsel im Personenstand der bücherlichen oder außerbücherlichen Übertragung gleichgestellt; doch wird bei den durch Gesellschaften veräußerten Liegenschaften auf bereits erfolgte Bemessungen der Abgabe, anläßlich der erwähnten Veränderungen innerhalb der Gesellschaft, Rücksicht genommen. Ebenso unterliegt auch die im Zuge einer Fusionierung von Gesellschaften stattfindende Übertragung von Liegenschaften der Steuer.

Es wäre vollkommen ausreichend, wenn ähnlich, wie dies § 33 des Deutschen Reichsgesetzes bestimmt, unter die erwähnte Norm nur jene Gemeinschaften fallen würden, die die Verwertung von Grundstücken zum Gegenstand des Unternehmens haben, und nur insoweit, als ihr Vermögen aus Grundstücken besteht.

Dagegen würde sich eine mäßige periodische Zuwachsbesteuerung von Gütern empfehlen, die teils infolge der bevorzugten Stellung des Vermögenssubjektes im Güterverkehr, teils auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften dem normalen Umsatz entzogen sind.

Zur Entrichtung der Zuwachsabgabe ist nach dem Entwurfe der Veräußerer beziehungsweise die Gesamtheit der veräußernden Miteigentümer zu ungeteilter Hand verpflichtet. Subsidiär haftet der Erwerber, kann jedoch verlangen, daß ihm die Bemessungsbehörde den Abgabenbetrag auf dem kürzesten Wege bekanntgebe. Findet die bücherliche Übertragung auf Grund mehrerer außerbücherlicher Übertragungen unmittelbar von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber statt, so gilt als Veräußerer der erste Veräußerer, als Erwerber der letzte Erwerber; jedoch haften mit dem letzteren auch die Zwischenerwerber nach Maßgabe des auf sie entfallenden Anteiles an der Gesamtschuldigkeit zur ungeteilten Hand. In gleicher Weise haftet, wer die aus einem Veräußerungsgeschäfte erworbenen Rechte an einen Dritten überträgt oder nachträglich erklärt, diese Rechte für einen Dritten erworben zu haben [1]).

[1]) Das Deutsche Reichsgesetz enthält außerdem die ausdrückliche Bestimmung: Ist die Vornahme des steuerpflichtigen Rechtsvorganges unter Mit-



Gegenüber diesen Bestimmungen möchte ich betonen, daß grundsätzlich und ausnahmslos nur der Veräußerer respektive der bisherige Eigentümer für die Steuer haften sollte.

Ihm allein kommt der Wertzuwachs zugute, sein Vermögen erhält die Vermehrung, die sich als besondere Steuerquelle darbietet. Ist dies in vereinzelten Fällen auf Grund individueller Regelungen und Verhältnisse zwischen den beiden Kontrahenten nicht der Fall, so dürfte den besonderen Verhältnissen durch geeignete Vertragsformulierungen wohl schon auf andere Weise Rechnung getragen worden sein. Läßt man subsidiär den Erwerber haften, so wird dieser in der empfindlichsten Weise für eine Fahrlässigkeit der Steuerbehörde verantwortlich gemacht. Denn wenn die Steuer rechtzeitig eingetrieben wird, d. h. wenn vor ihrer Bezahlung überhaupt keine Besitzübertragung stattfinden dürfte, kann von einer Zahlungsunfähigkeit des Veräußerers keine Rede sein. Die subsidiäre Haftung des Erwerbers wäre nur geeignet, außerordentlich weittragende Konsequenzen für den Grundstücks- und Hypothekenmarkt durch die aufgezwungene und natürlich weiter geleitete Überwälzung nach sich zu ziehen. Es wäre dem Ermessen des Käufers gewissermaßen anheimgestellt, ob er dem Veräußerer genügend traut, um von ihm die Zahlung der Steuer mit Sicherheit erwarten zu können, oder ob er aus Vorsicht den voraussichtlichen Steuerbetrag beim Verkaufspreis in Anschlag bringt. Geht man von der ausschließlichen Haftung des Veräußerers ab, so wäre auch der Charakter der Abgabe als reiner Konjunkturengewinnsteuer in Frage gestellt.

Hinsichtlich der im Entwurf enthaltenen persönlichen Befreiungen von der Steuer wäre wohl zu erwägen, ob sich nicht eine gewisse Berücksichtigung des Baugewerbes und insbesondere der gemeinnützigen Wohnungsbauten empfehlen würde, so namentlich des Wohnungsfürsorgefonds und jener Stiftungen und gemeinnützigen Bauvereinigungen, die statutengemäß die Beschaffung billiger Wohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen zur Aufgabe haben. Die Umgrenzung des Begriffes der Gemeinnützigkeit könnte im Anschluß an § 12 des Wohnungsfürsorgegesetzes vom 23. Dezember 1910. R.-G.-Bl. Nr. 242, statuiert werden. Der Tiroler Entwurf nimmt in wohl

wirkung eines Bevollmächtigten oder durch die Tätigkeit eines Vermittlers mit der Maßgabe erfolgt, daß diesen der einen gewissen Betrag übersteigende Teil des Preises verbleibe, so haftet für den auf den Mehrerlös entfallenden Teil der Steuer neben dem Veräußerer als Gesamtschuldner derjenige, dem der Mehrerlös zukommt. Eine besonders für die Überwindung von Steuerwiderständen sehr zweckmäßige Bestimmung.



zu weitgehender Weise unter die persönlichen Befreiungen „öffentliche Wohltätigkeitsanstalten und Stiftungen“ überhaupt auf.

Von den sachlichen Befreiungen des Entwurfes sei zunächst die der Übertragungen im Wege einer Zwangsversteigerung erwähnt. Durch diese Bestimmung scheidet der einzige Fall aus, in dem eine subsidiäre Haftung des Erwerbers für die Zahlung der Steuer gerechtfertigt erschiene. Zur Umgehung der Steuer dürfte die Bestimmung schwerlich Anlaß geben, u. zw. wegen der Kosten und Unannehmlichkeiten anderer Art, denen man bei Beschreitung dieses Weges ausgesetzt wäre. Die Befreiung der Zwangsversteigerungen von der Steuer trägt in eminenter Weise zur Sicherung des Realkredites bei, da sonst die Steuer in diesem Falle naturgemäß vom Erwerber eingetrieben werden müßte, die Verkaufsmöglichkeit der Liegenschaft daher zum Schaden der Gläubiger herabgemindert würde.

Die Befreiung des 10 Proz. des Erwerbswertes nicht übersteigenden Wertzuwachses soll in anderem Zusammenhang besprochen werden.

Erscheint eine Übertragung aus sachlichen oder persönlichen Gründen von der Entrichtung der Abgabe befreit, so wird bei der nächstfolgenden abgabepflichtigen Übertragung der Steuerberechnung die Besitzdauer vom Zeitpunkte der befreiten Übertragung an, und der Erwerbswert zur Zeit dieser Übertragung zugrunde gelegt.

Von den Befreiungen sind die der Abgabe nicht unterliegenden Übertragungen zu unterscheiden, das sind unbesteuerte Übertragungen, die auch im Falle einer späteren, steuerpflichtigen Übertragung hinsichtlich der Ermittlung des steuerpflichtigen Wertzuwachses und der Besitzdauer so zu behandeln sind, als ob durch sie ein Besitzwechsel überhaupt nicht bewirkt worden wäre. Hierher gehören insbesondere: Übertragungen von Todeswegen oder durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden, Übertragungen im Zuge der Auseinandersetzung über eine Verlassenschaft, Übertragungen von Aszendenten an Deszenten und zwischen Ehegatten, der Austausch von Gründen zum Zweck der Arrondierung, der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke u. dgl.

Die Sonderbehandlung dieser Fälle erscheint sehr zweckmäßig, da durch das Zugrundelegen früherer Kaufpreise gewöhnlich besondere Schätzungen erspart werden dürften. Auch wird dadurch besonderen Umständen, wie der Schonungsbedürftigkeit der Erben, der Betätigung altruistischer Regungen usf. in geeigneter Weise Rechnung getragen, ohne daß man auf die Heranziehung des entsprechenden Wertzuwachses endgültig verzichtet. Außerdem handelt es sich da fast durchwegs um Übertragungen, bei welchen eine Realisierung des Wertzuwachses nicht stattfindet oder doch nicht beab-



sichtigt wird. Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß die erwähnten Bestimmungen eine Bevorzugung des flachen Landes bedeuten, wo der Besitzwechsel in den seltensten Fällen auf Grund entgeltlicher Rechtsgeschäfte vor sich geht.

Zwangsenteignungen unterliegen in vollem Umfange der Steuer. Die großen Gewinne, die bei dieser Veräußerungsform oft erzielt werden, sind nicht geeignet, deren mildere Behandlung zu empfehlen.

Als Steuerobjekt ist nach dem Entwurfe die Differenz zwischen dem gegenwärtigen Veräußerungspreis der Liegenschaft ohne Zubehör und dem Erwerbspreis beziehungsweise Erwerbswerte bei der letztvorhergegangenen abgabepflichtigen oder von der Abgabenentrichtung befreiten Übertragung anzusehen. Dem Erwerbspreise sind die vom Veräußerer vorbehaltenen Nutzungen und die vom Erwerber übernommenen Lasten sowie der Wert sonstiger, außer dem Preise bedungener Nebenleistungen, insbesondere die vom Erwerber allenfalls zur Zahlung übernommene Zuwachsabgabe, hinzuzurechnen. — Bei Teilung von gemeinschaftlichen Gütern ist die Wertdifferenz zwischen dem ideellen und dem in natura ausgezahlten Anteil zu besteuern. Beim Tausch von Liegenschaften wird der Wertzuwachs bei jedem der zum Tausche gelangenden Grundstücke gesondert erhoben und besteuert. Ist der seinerzeitige Erwerbs- oder der gegenwärtige Veräußerungspreis nicht mit Sicherheit festzustellen oder ergeben sich Bedenken, ob der Erwerbspreis dem gemeinen Wert der Liegenschaft zur Zeit der Erwerbung respektive Veräußerung entspricht, so kann dieser gemeine Wert der Berechnung zugrunde gelegt werden.

Bei der schätzungsweisen, zunächst auf Grund der Parteiangaben vorgenommenen Feststellung der Besteuerungsgrundlage steht es der Bemessungsbehörde frei, in einem gesetzlich geregelten Verfahren den gemeinen Wert der Liegenschaften zu den in Betracht kommenden Zeitpunkten zu erheben. Kommt zwischen der Partei und der Bemessungsbehörde eine gütliche Vereinbarung nicht zustande, so sieht unser Entwurf als ultimo ratio die gerichtliche Schätzung vor, deren Kosten — außer im Falle einer mehr als $12^1/_2$prozentigen Korrektur der Berechnungen der Bemessungsbehörde — von dem zur Entrichtung der Abgabe Verpflichteten zu tragen sind. Vielleicht ließe sich dieser ganze schwierige Schätzungsapparat durch die generelle Bestimmung vereinfachen und verbilligen, daß, ähnlich wie dies im Brünner Entwurf in Aussicht genommen ist, falls auf den Verkaufs- beziehungsweise Erwerbspreis nicht Rücksicht genommen werden soll oder kann, das 70fache der Grundsteuer beziehungsweise das 60fache der Gebäudesteuer im entsprechenden Zeitraum als Grundlage der Berechnung zu



dienen hätte, ein Vorgang, den die Praxis als letzten Ausweg auch ohne gesetzliche Normierung wählen dürfte. Diese wäre aber geeignet, eine größere Stabilität in das Veranlagungsverfahren zu bringen.

Bei Zwangsversteigerungen gilt als Erwerbspreis das erzielte Meistbot, soferne jedoch ein Hypothekargläubiger Ersteher bleibt, jener höhere Betrag, der zur Zeit der Zwangsversteigerung zu dessen Befriedigung geführt hätte, soweit er den gemeinen Wert in diesem Zeitpunkte nicht übersteigt. Dadurch wird einer Umgehung durch fingierte Hypotheken in wirksamer Weise gesteuert.

Eine besondere Regelung erscheint für die ersten Übertragungen nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes notwendig. Hiebei kann auf drei Arten vorgegangen werden: 1. Besteuerung nur des Wertzuwachses, der sich nach Inkrafttreten der Steuer bildet (Köln); dies drückt die Einnahmen in den ersten Jahren außerordentlich herab. 2. Unbeschränkte Rückziehung bis zur letztvorhergegangenen Übertragung, gleichviel wie weit diese zeitlich zurückreicht (Hamburg, Pankow, Gelsenkirchen); diese Regelung vereinfacht das Veranlagungsverfahren, weil der Erwerbspreis äußerst selten geschätzt zu werden braucht. 3. Der österreichische Entwurf entscheidet sich dafür, daß der Wertzuwachs zwar normaler Weise seit dem letzten steuerpflichtigen Erwerbsvorgang in Rechnung gezogen werde; liegt aber dieser hinter einer gewissen — im Entwurf noch nicht präzisierten, aber in den Anmerkungen mit zehn Jahren vor dem Wirksamkeitsbeginn begrenzten — Zeitspanne, so wird als Erwerbspreis der gemeine Wert zu jener Zeit der Berechnung der Steuer zugrunde gelegt. (Das Deutsche Reichsgesetz geht auf 25 Jahre, Lippe-Detmold auf 10, Kiel auf 7, Breslau und Berlin auf 15, Frankfurt a. M. auf 20, Dortmund auf 48 Jahre zurück usf.) Die Beschränkung der Rückziehung auf 10 Jahre empfiehlt sich aus Billigkeitsgründen und mit Rücksicht darauf, daß die Zuwachssteuer in Österreich mehr eine Vorsorge für die Gegenwart und Zukunft bedeutet, während sie in Deutschland womöglich auch einen Teil der enormen Grundstücksgewinne treffen sollte, die im Anschlusse an die Ereignisse der Jahre 1870/71 gemacht wurden.

Zweckmäßig ergänzt könnte der Entwurf durch die Bestimmung werden, daß der gemeine Wert zur Zeit der Maximalgrenze nur dann die Basis der Berechnung bilden solle, wenn nicht ein diesen übersteigender Erwerbspreis nachgewiesen wird.

Findet die bücherliche Übertragung des Eigentums einer Liegenschaft auf Grund mehrerer aufeinanderfolgender außerbücherlicher Übertragungen unmittelbar von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber statt, so sind

die von jeder Übertragung gesondert berechneten Abgaben zu einer Summe zusammenzuziehen. Hiebei sind jene außerbücherlichen Übertragungen, bei denen der Wertzuwachs 10 Proz. des Erwerbswertes nicht übersteigt, so zu behandeln, als ob durch sie ein Besitzwechsel überhaupt nicht bewirkt worden wäre. Dadurch soll verhindert werden, daß eine einzige tatsächliche Veräußerung, die die Einhebung einer hohen Wertzuwachsabgabe involvieren würde, zum Zweck der Steuerhinterziehung in mehrere, einander folgende Veräußerungen zerlegt wird, bei denen je ein Wertzuwachs von weniger als 10 Proz. in Anschlag käme.

Die Differenz zwischen dem Erwerbs- und Veräußerungspreise beziehungsweise -werte bildet aber nur den äußeren Rahmen für die Bemessungsgrundlage. Diese krystallisiert sich gewissermaßen erst nach einer Reihe von Abzügen heraus, die sich aus der Eigenart der Abgabe rechtfertigen lassen, welche nur den nicht durch Arbeits- oder Kapitalsaufwendungen verursachten Wertzuwachs, oder, wie sich das Deutsche Reichsgesetz ausdrückt, den „Wertzuwachs, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist", treffen will. Die Frage, welche Abzüge erlaubt werden sollen, ist schwer zu lösen. Der Gesetzgeber muß sich, soll die Steuer einen finanziellen Zweck haben, darauf beschränken, offensichtliche Ungerechtigkeiten möglichst zu verhindern.

Nach dem Entwurfe sind dem Erwerbspreise vor allem jene Aufwendungen hinzuzurechnen, die zur dauernden Erhöhung des Wertes der Liegenschaft gemacht wurden, also Kosten für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten[1]), Straßen-, Kanal- und Wasserbauten, landwirtschaftliche Meliorationen u. ä. m. Die anzurechnenden Aufwendungen sind im Entwurfe nicht taxativ aufgezählt, was eine extensive Praxis bedenklich leicht macht.

Im Entwurf ist nicht ausgesprochen, ob der gegenwärtige Schätzungswert oder der Kostenbetrag der Aufwendungen in Rechnung gebracht werden soll. Die Praxis wird sich wohl ausschließlich für die erstere Möglichkeit entscheiden, obwohl gegen sie die Überlegung spricht, daß der Wert der Meliorationen durch die Ereignisse, die den Wert des Bodens erhöhen, oft in günstigem Sinne durch Rückwirkung mitbeeinflußt erscheint. In Erwägung dieser Umstände dürfte es auch richtiger sein, die bisher genannten anrechenbaren Aufwendungen vom Veräußerungspreis abzuziehen, als dem

[1]) Hierher gehören wohl auch die üblichen Bauzinsen, die Honorare für die Ingenieure und Baumeister und ein angemessener Unternehmergewinn natürlich auch dann, wenn der Bauunternehmer selbst der Veräußerer ist. Ob die Kosten der für den Neu- und Umbau usw. erfolgten Hypothekenbeschaffung anzurechnen sind, erscheint zweifelhaft. Deren Einbeziehung dürfte wohl zu weit gehen.



Erwerbspreise zuzurechnen, da ja der „unverdiente“ Wertzuwachs getroffen werden soll. Eine solche Änderung hätte allerdings praktisch eine Erhöhung der Steuer zur Folge, da diese mit der perzentuellen Höhe des Wertzuwachses progressiv steigt, diese perzentuelle Höhe aber um so größer ist, je kleiner die Berechnungsbasis angenommen wird. Bloß werterhaltende Ausbesserungen usw. sind natürlich nicht zu berücksichtigen, ebensowenig solche, die aus bestimmten Zweckfonden oder Versicherungssummen bestritten wurden.

Dem Erwerbspreis sind ferner 5 Proz. vom Erwerbspreis als Ersatz der durch die Erwerbung des Grundstückes veranlaßten besonderen Auslagen (Übertragungsgebühren, Anwalthonorare usw.) hinzuzurechnen. Dieser Pauschalbetrag dürfte im allgemeinen genügen. Um besonderen Verhältnissen speziell in unseren größeren Städten Rechnung zu tragen, könnte dem Veräußerer der Nachweis höherer Erwerbskosten gestattet werden.

Werterhöhungen, die nachweislich auf besondere Unternehmertätigkeit des letzten Besitzers zurückzuführen sind, erfahren wohl gewöhnlich durch bestimmte Vertragsformulierungen bei der Veräußerung eine weitgehende Berücksichtigung; auch werden sie ja bei Anrechnung der Meliorationen in Betracht gezogen. Darüber hinauszugehen ist nicht notwendig.

Merkwürdigerweise hat der Entwurf, ohne an geeigneter Stelle eine Kompensation zu gewähren, von der Aufnahme einer Abzugspost vollständig abgesehen, deren Berechtigung wohl außer Zweifel steht. Es handelt sich um die Anrechnung einer mäßigen Verzinsung des Kapitals, das in ganz oder teilweise brachliegendem Boden angelegt ist. Das Deutsche Reichsgesetz bestimmt im § 22 hierüber folgendes: Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist vom Veräußerungspreise der Betrag in Abzug zu bringen, um welchen nachweislich während des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraumes, jedoch nicht länger als für 15 zusammenhängende Jahre der Besitzdauer, der aus dem Grundstück erzielte Ertrag hinter drei von Hundert des Erwerbspreises zuzüglich der gestatteten Anrechnungen zurückbleibt. Die Aufnahme dieser Bestimmung in unseren Entwurf empfiehlt sich aus verschiedenen Gründen, nur müßte dann eine Einbeziehung dieser garantierten Zinsen in die Bemessungsgrundlage unserer Grundsteuer erfolgen.

Zunächst erscheint der Abzug notwendig, um das Gleichgewicht in der Rentabilität der Kapitalsanlagen herzustellen, da eine zweckmäßige Benutzung gewisser Landstrecken zeitweise oft ausgeschlossen erscheint. Die unternormale Verzinsung eines in Land angelegten Kapitals kann nicht als unverdienter Wertzuwachs angesehen werden. Es muß auch auf den soliden kleinen Grundstückhandel Rücksicht genommen werden, denn die Nicht-



anrechnung dieser Verzinsung hätte die Konzentration der Terraingesellschaften und des Baugewerbes zur Folge, da nur sehr kapitalsstarke Unternehmungen mit dem Verkauf des Bodens so lange zurückhalten könnten, bis sich durch Anrechnung der längeren Besitzdauer eine Kompensation des Zinsverlustes ergeben würde. Die mühevolle und oft mit großen Kosten verbundene Erschließung des Geländes in unseren Großstädten ruht fast ausschließlich in den Händen von Privatunternehmungen und es erscheint gefährlich, diese anerkannt wertvolle wirtschaftliche Tätigkeit zu erschweren.

Großzügige und langfristige Bauanlagen, wie z. B. die auf Grund der Gartenstadtbewegung, würden unmöglich gemacht, wenn man auf eine Verzinsung des investierten Kapitals keine Rücksicht nimmt. Als Prämie für das Brachliegen kann die Anrechnung einer unternormalen Verzinsung, noch dazu bei Beschränkung auf 15 Jahre, wohl nicht angesehen werden. Dadurch, daß man die Zinsen nur für einen beschränkten Zeitraum in Anrechnung bringt, werden die Schwierigkeiten vermindert, die sich aus einer ex post Berechnung des Ertrages, der ja mit der pauschalierten Verzinsung von 3 Proz. in Vergleich gezogen werden soll, ergeben. Als einzige haltbare Einwendung g e g e n die Zinsenanrechnung wird geltend gemacht, daß niemand, der eine Sache erwirbt, einen gesetzlichen Anspruch auf Verzinsung des so angelegten Kapitals habe.

Die besprochene Zinsenanrechnung ist in verschiedener Höhe nahezu in allen Gemeindezuwachssteuerordnungen Deutschlands zu finden. Nur in jenen von Charlottenburg, Hamburg, Lübeck und Oestrum fehlt sie.

Ein Wertzuwachs von nicht mehr als 10 Proz. des Erwerbswertes (einschließlich der anrechenbaren Verwendungen) bleibt nach dem Entwurf steuerfrei; außerdem sollen von einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs 10 Proz. des Erwerbspreises beziehungsweise -wertes als abgabenfrei in Abzug gebracht und nur bei Bestimmung des Abgabenprozentsatzes einbezogen werden. Dadurch bleibt ein das Normale übersteigender Umsatzgewinn steuerfrei, der kleine Grundstückhandel wird möglichst geschont und außerdem wird ein gewisser Spielraum für irrtümliche Schätzungen geboten, da das steuerfreie Zuwachsminimum auch eine Pauschalierung jenes Wertzuwachses bedeutet, der auf Kapital und Arbeit zurückzuführen sein könnte, einer ziffernmäßig genauen Veranschlagung aber nicht zugänglich ist.

Für die erwähnten Zwecke erscheint aber bei Berücksichtigung aller früher empfohlenen Anrechnungen die Freilassung von 10 Proz. zu hoch. Die Gemeindezuwachssteuerordnungen in Deutschland normieren einen abgabenfreien Prozentsatz in verschiedener Höhe. Die ältesten Steuerordnungen

sind mit einer Freilassung bis zu 20 Proz. am tolerantesten. Allmählich ging man herunter. Die Mehrzahl der Einführungsgemeinden berechnet 10 Proz. Die jüngsten kommunalen Regelungen gingen noch tiefer, und ich glaube mit Recht. Es wäre meines Erachtens zweckmäßig, das steuerfreie Zuwachsminimum eventuell auf 5—6 Proz. herabzudrücken, es aber auch von der Einbeziehung in den Abgabeprozentsatz frei zu lassen, dagegen den Steuerfuß für die ersten nahe aneinanderzurückenden Stufen entsprechend degressiv zu gestalten. Dadurch würde ein großer Teil des Wertzuwachses, welcher der Steuer jetzt ganz ungerechtfertigt entgeht, dieser unterworfen, und die daraus sich ergebenden Einnahmen würden den durch vollständige Freilassung des Minimums bedingten Entgang weitaus übersteigen. Wenn der Sprung nicht so groß ist, der vom steuerfreien Minimum zu der den gesamten Wertzuwachs ergreifenden Steuer führt und die Minimalgrenze entsprechend niedrig angesetzt wird, dürfte auch eine Umgehung schwerer möglich und weniger wünschenswert sein, da man schwerlich wegen der geringen Steuer den Kaufpreis unter die 5—6 Proz. wird drücken wollen. Für landwirtschaftlich benutzte Grundstücke läßt sich bei der Schwierigkeit, die Kapitals- und Arbeitsaufwendungen richtig einzuschätzen, eine Erhöhung des steuerfreien Zuwachsminimums auf 10 Proz. rechtfertigen; dort bedeutet ein höherer Unternehmergewinn oft auch tatsächlich nur gerechten Lohn für volkswirtschaftlich bedeutsame Pionierarbeit.

In einigen Gemeinden Deutschlands werden konkrete Summen als steuerfreies Zuwachsminimum angegeben und auch der Progession des Steuerfußes wird die absolute Höhe des Wertzuwachses zugrunde gelegt, wie z. B. in Hamburg. Das empfiehlt sich aber wohl nicht, weil der unverdiente Wertzuwachs doch in der prozentuellen Wertsteigerung am besten zum Ausdruck kommt.

Das Deutsche Reichsgesetz unterwirft zwar den ganzen Wertzuwachs der Steuer, enthält aber in § 1 eine andere Untergrenze: Beträgt der Veräußerungspreis ohne die gestatteten Abzüge bei bebauten Grundstücken nicht mehr als 20.000 Mark, bei unbebauten Grundstücken nicht mehr als 5000 Mark, so bleibt der Eigentumsübergang von der Steuer frei, wenn weder der Veräußerer und sein Ehegatte im Durchschnitt der letzten drei Jahre ein Jahreseinkommen von mehr 2000 *K* gehabt haben, noch einer von ihnen den Grundstückhandel gewerbsmäßig betreibt.

Eine progressive Ausgestaltung der Abgabe erscheint bei deren Charakter als einer Konjunkturengewinnststeuer und bei der durch die moderne Wertlehre angeregten stärkeren Berücksichtigung der subjektiven Vermögens-

verhältnisse wünschenswert. Die Progression darf nur allmählich in kleinen Stufen erfolgen, soll eine Beeinflußung der Höhe des Kaufpreises möglichst vermieden werden. Sie ist möglichst hoch zu führen. denn gerade die exorbitant hohen Wertsteigerungen sollen schärfer getroffen werden. Ihr Abbrechen wird sich daher frühestens bei einer Wertsteigerung von 150—200 Proz. empfehlen.

Die Progression hat sich zunächst an zwei Momente anzuschließen: an die zunehmende Höhe des unverdienten Wertzuwachses und an die abnehmende Besitzdauer, in der dieser sich bildet. Je größer der Wertzuwachs ist und je rascher er vor sich geht, desto größer wird die Quote sein, die den mitwirkenden Produktionsfaktoren als „unverdienter" Ertrag zuzurechnen sein wird. In den meisten Abgabenordnungen der Gemeinden Deutschlands sinkt die Abgabe mit zunehmender Besitzdauer etwa so, daß, wenn diese 10—20 Jahre währt, $^2/_3$, wenn 20—30 Jahre, die Hälfte des vorgeschriebenen Betrages zu entrichten ist. Nur in Frankfurt a. M. werden aus lokalen Gründen Zuschläge für längeren Besitz erhoben. Nach dem Deutschen Reichsgesetz ermäßigt sich nach § 28 die Steuer für jedes vollendete Jahr um 1 Proz. Ist das Grundstück vor dem 1. Jänner 1900 erworben, so beträgt die Ermäßigung für die Zeit bis zum 1. Jänner 1911 $1^1/_2$ Proz.[1]).

Bei der Ausgestaltung der Progession sollte meines Erachtens auch auf den Unterschied zwischen bebauten und unbebauten[2]) Gelände Rück-

[1]) Dem Erwerbspreis sind außerdem nach § 16 für jedes Jahr hinzuzurechnen: $2^1/_2$ von Hundert des Erwerbspreises samt den Anrechnungen, der 100 Mark beziehungsweise bei Weinbergen 300 Mark pro Ar nicht übersteigt; ferner 2 von Hundert bei unbebauten und $1^1/_2$ von Hundert bei bebauten Grundstücken von dem Betrage, um den der Veräußerungspreis den Erwerbspreis + den gestatteten Anrechnungen übersteigt. Beträgt der für die Steuerberechnung maßgebende Zeitraum nicht mehr als 5 Jahre, so ermäßigen sich die Hinzurechnungen bei unbebaut gebliebenen Grundstücken auf die Hälfte. Beruht die Übertragung auf einem steuerfreien Rechtsvorgange, so ist die Besitzzeit des Rechtsvorgänger dem Veräußerer anzurechnen, eine Bestimmung, die auch unser Entwurf, wenn auch nicht expressis verbis enthält.

[2]) Einige Städte haben auf den erwähnten Unterschied bei der Ausgestaltung der Zuschläge zu der staatlichen Umsatzgebühr Rücksicht genommen. So führte im Jahre 1904 die Gemeinde Graz Zuschläge ein, die bei unverbautem Grund $^1/_3$, bei verbautem $^1/_{10}$ der staatlichen Umsatzsteuer betragen. Die Zuschläge werden bei sämtlichen Eigentumsübertragungen unbeweglicher Sachen innerhalb des Gemeindegebietes, welche sich auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden vollziehen und Gegenstand staatlicher Gebührenvorschreibung sind, erhoben. Ein Zuschlag zum Gebührenäquivalent wurde leider von der Regierung nicht be-



sicht genommen werden. Letzteres ist hauptsächlich Gegenstand der Spekulation, bei ihm ist eine leichtere und sicherere Berechnung des reinen Konjunkturengewinnes möglich. Der Wertzuwachs wird bei unbebautem Boden außerdem gewöhnlich in größerem Umfange unverdient sein, da Aufwendungen von Kapital und Arbeit bei ihm in geringerem Maße in Frage kommen[1]). Den erwähnten Unterschieden könnte man zwar durch Differenzierung der Abgabenprozente Rechnung tragen, doch scheint es mir deren Eigenart besser zu entsprechen, wenn sie bei Veranschlagung der Besitzdauer entsprechend berücksichtigt werden.

Man kann bei bebauten Grundstücken mit zunehmender Besitzdauer eine Erniedrigung des Steuersatzes empfehlen; diese darf aber nicht zu weit gehen — höchstens bis zu einem Drittel des Gesamtsatzes — und nur allmählich ansteigen, weil größere Stufenunterschiede die Neigung zu Steuerhintergehungen unterstützen. Für unbebautes Land empfiehlt sich eine gleiche Ermäßigung nur für den Besitz vor Einführung der Steuer, um Unbilligkeiten zu vermeiden, die bei den in die Vergangenheit zurückgreifenden und daher möglicherweise fehlerhaften Berechnungen leicht möglich sind. Dagegen erscheint es untunlich, die Ermäßigung in gleicher Höhe auf spätere Wertsteigerungen auszudehnen, da sonst auf die Zurückhaltung baureifen Geländes eine Prämie gewährt würde.

Werden unbebaute Grundstücke in der Hand des gleichen Besitzers in

willigt, obwohl gerade die Heranziehung von Grundstücken, die dem normalen Umsatz entzogen sind und denen die durch die kommunale Fürsorge vermittelten Vorteile doch gewiß in gleichem Maße zufließen, nur ein Gebot der Gerechtigkeit gewesen wäre. Dieser grundlegenden Neuerung folgten Brünn, Marburg, Görz, und in jüngster Zeit auch Czernowitz und Linz, letzteres mit der Zusatzbestimmung, daß bei Besitzerwerb durch exekutive Versteigerung bei verbautem und unverbautem Grund nur $^1/_{10}$ Zuschlag eingehoben werden darf.

[1]) Zur Rechtfertigung dieser notwendigen Unterscheidung sei das Ergebnis angeführt, das die Wertzuwachssteuer in Dortmund in der Zeit vom 17. September 1906 bis 28. Jänner 1909 hatte. Von 1430 Umsätzen entfielen 837 auf bebaute Grundstücke, 593 auf unbebaute. Der Wertzuwachssteuer unterlagen 93 Umsätze bebauten Landes, 225 unbebauten Landes. Die Steuer machte bei ersteren 0·58 Proz. des Veräußerungspreises von 50,827.470 Mark aus und erfaßte 4·47 Proz. des Gesamtwertzuwachses, bei letzteren betrug sie 9·14 Proz des Veräußerungspreises von 19,170.600 Mark und erfaßte 13·47 Proz. des Gesamtwertzuwachses. Dieser hielt sich bei den Auflassungen der bebauten Grundstücke unter 300 Proz., bei jenen der unbebauten stieg er über 1000 Proz.; auf dieser Höhe hielt er sich in 18 Fällen. 11 Proz. der Steuereinnahmen kommen auf Umsätze bebauter, 89 Proz. auf Umsätze unbebauter Grundstücke.

verbaute verwandelt, so müßte der Wertzuwachs für beide Bodenkategorien gesondert berechnet werden, wegen der vielen Privilegien, die nur dem bebauten Boden zukommen sollen. Es wäre daher immer vor Aufführung des Baues der Wert des Grundstückes als Bauplatz zu schätzen. So nur kann der Gefahr begegnet werden, daß die Spekulanten lange baureifes Land zurückhalten und es schließlich **selbst** bebauen. Nach den meisten Steuerordnungen sichert ihnen ein solches Vorgehen eine ebenso günstige Behandlung, wie wenn das Grundstück schon während der ganzen Besitzdauer ein Gebäude getragen hätte. Die Begünstigung des verbauten Bodens befördert auch die Bautätigkeit, da man sich bemühen wird, der mit seinem Besitze verbundenen Vorteile möglichst rasch teilhaftig zu werden.

Bei Verwertung aller bisher erörterten Momente ergäben sich folgende progressive Steuersätze.

Bis 5 Proz. soll der Wertzuwachs vollkommen steuerfrei bleiben.

Von über	5 %	bis einschließlich	10 %	Wertzuwachs wären	3 %	Steuer	
„ „	10 „	„ „	15 „	„ „	3½ „	„	
„ „	15 „	„ „	20 „	„ „	4 „	„	
„ „	20 „	„ „	30 „	„ „	5 „	„	
„ „	30 „	„ „	40 „	„ „	6 „	„	
„ „	40 „	„ „	50 „	„ „	7 „	„	usf.
„ „	90 „	„ „	100 „	„ „	12 „	„	
„ „	100 „	„ „	110 „	„ „	13 „	„	
„ „	110 „	„ „	120 „	„ „	15 „	„	
„ „	120 „	„ „	130 „	„ „	17 „	„	
„ „	130 „	„ „	140 „	„ „	19 „	„	
„ „	140 „	„ „	150 „	„ „	22 „	„	
„ „	150 „	„ „		„ „	25 „	„	

zu entrichten.

Dadurch unterliegt der am häufigsten vorkommende Wertzuwachs bis 20 Proz. einer minimalen Besteuerung. Von 20 Proz. steigt die Progression rascher an, um je 1 Proz. bei 10 Proz. weiterem Wertzuwachs, erhält dann bei einer 110 Proz. übersteigenden Wertsteigerung ein noch rascheres Tempo und bricht endlich bei 25 Proz. entsprechend einer Wertsteigerung von 150 Proz. und darüber ab.

Bei bebautem Land, ferner bei unbebautem Land für die Zeit vor Einführung der Steuer sollte für je fünf Jahre Besitzdauer eine 5prozentige Ermäßigung der Abgabe eintreten bis zum Höchstsatz von 30 Proz. bei einer Besitzdauer von 30 Jahren. Für die spätere Besitzeszeit genügt für

unbebautes Land eine von 10 zu 10 Jahren um je 5 Proz. steigende Ermäßigung, die im gleichen Zeitraume den Höchstsatz von 15 Proz. erreichen könnte.

Dagegen läßt der Entwurf die Abgabe mit 5 Proz. bei einer Wertsteigerung von 10—20 Proz. beginnen; die Abgabe steigt sodann für je 10 weitere Proz. Wertzuwachs um 1 Proz., bis 13 Proz. bei einem Zuwachs von 90—100 Proz. erreicht werden; es folgen 15 Proz. Steuer bei 100—110, 17 Proz. bei 110—125, 21 bei 125—150 und 25 Proz. bei mehr als 150 Proz. Wertzuwachs. Der Abgabenbetrag ermäßigt sich um 10 Proz. bei einer Besitzdauer von mehr als 5 bis 10 Jahren. Diese Ermäßigung steigt nach je 5 Jahren um 10 Proz. bis zum Maximum von 50 Proz. bei mehr als 25 Jahren.

Nach dem Entwurf II. kann die Abgabe ohne Abstufungen und Differenzierungen rein proportional erhoben werden; dann darf sie höchstens 12 Proz. des ihrer Bemessung zugrunde liegenden Betrages ausmachen. Es kann aber auch eine Ermäßigung des Normalsatzes bei längerer Besitzdauer derart festgesetzt werden, daß dieser bei 25jähriger Besitzdauer auf mindestens die Hälfte reduziert wird. In diesem Falle könnte der Normalsatz bis zu 20 Proz. ansteigen.

Ein proportionale Ausgestaltung der Wertzuwachssteuer ist wohl abzulehnen, weil kaum eine andere Abgabe sich so für die Progression eignet.

Der Entwurf II gestattet auch, die Steuer nach der perzentuellen oder sowohl nach der absoluten als auch perzentuellen Höhe des Wertzuwachses abzustufen. Im ersten Falle darf die Abgabe bei einem Wertzuwachs von mindestens 150 Proz., im zweiten Falle bei einem solchen von mindestens 50.000 *K*, der zugleich mindestens 100 Proz. des Erwerbswertes betragen muß, den Höchstsatz von 20 Proz. erreichen. Bei Einführung von Abstufungen nach der Höhe des Wertzuwachses und der Besitzdaner darf die Abgabe bei einem Wertzuwachs, der innerhalb einer 5jährigen Besitzdauer die oben erwähnte Höhe erreicht hat, bis zu einem Höchstsatz von 25 Proz. gehen.

Auf eine nähere Besprechung dieser Rahmenbestimmungen will ich nicht eingehen, weil deren Beurteilung eine in sich geschlossene, ausgearbeitete Gesetzesvorlage zur Voraussetzung hätte, die das Ineinandergreifen der Detailbestimmungen erkennen läßt.

Der Entwurf I bestimmt ferner, daß in Gemeinden, welche ganz oder teilweise ländlichen Charakter tragen, eine Ermäßigung der Abgabensätze um höchstens die Hälfte für Liegenschaften vorgesehen werden kann, welche während der ganzen für die Bemessung maßgebenden Besitzdauer vom Eigen-

tümer, der die Landwirtschaft im Hauptberufe ausübt, selbst landwirtschaftlich benutzt wurden.

Diese Bestimmung ist meines Erachtens nicht sehr zweckmäßig, weil gerade beim ersten Verkauf eines bisher landwirtschaftlich benutzten Grundes für Spekulationszwecke anläßlich der Errichtung neuer Verkehrslinien usf. Riesengewinne gemacht werden, die besonders milde zu behandeln gar kein Grund vorliegt.

Nach dem Entwurfe II kann in Gemeinden mit ganz oder teilweise städtischem Charakter für Liegenschaften, welche im Zeitpunkt der Veräußerung verbaut sind, eine Ermäßigung der Abgabensätze um höchstens ein Drittel stattfinden. Bei teilweise verbauten Liegenschaftskomplexen wird die Abgabe für beiden Teile gesondert bemessen. Wichtig wäre es dabei, zu bestimmen, daß die nach ihrer Lage und Zweckbestimmung zu bebauten Grundstücken gehörigen unbebauten Gründe nur dann als unbebaut zu behandeln wären, wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen als Bauplätze in Betracht kommen können.

Die Bemessung der Abgabe hätte nach Entwurf I nur in größeren Städten durch die Gemeindeorgane zu erfolgen, in den übrigen Gemeinden durch ein dem Landesausschusse unterstelltes Landesamt; nach Entwurf II durch den Gemeindevorsteher oder durch eine von der Gemeindevertretung zu wählende Kommission.

Die Bestimmungen des Entwurfes II sind wohl unbedingt vorzuziehen, denn die Vorschreibung und Einhebung durch das Gemeindeamt würde viele Kosten ersparen, die bei Kreierung eines eigenen Amtes notwendig erwachsen müßten. Auch sind die Gemeindemitglieder mit den örtlichen Verhältnissen am besten vertraut. Eigene, aus Gemeindeorganen, Hausbesitzern und Mietern bestehende Bemessungskommissionen, haben sich in zahlreichen Gemeinden Deutschlands außerordentlich bewährt. Sie bieten genügende Garantie, um den Gemeinden die Vorschreibung und Einhebung ohne Bedenken ganz überlassen zu können. Übrigens kann, wie dies der Entwurf II auch vorsieht, der Landesausschuß ermächtigt werden, die Veranlagung und Einhebung der Steuer zu überwachen.

Die Übernahme des ganzen Bemessungsgeschäftes durch die staatlichen Gebührenbemessungsämter gegen entsprechende Vergütung von seiten der Gemeinden hätte zwar viele Vorteile; das Finanzministerium scheint aber bei Ausarbeitung der Entwürfe von der richtigen Ansicht ausgegangen zu sein, daß jede Verbindung der Zuwachssteuer mit der staatlichen Vermögenübertragungsgebühr aus steuerpolitischen Gründen streng vermieden werden müsse.

Im Zusammenhang mit der hier nicht näher zu erörternden allgemeinen Anzeige- und Auskunftspflicht wäre die Ermöglichung einer allgemeinen Einsichtnahme in einen Auszug aus den Veranlagungsakten sehr zu empfehlen. Dadurch würde eine richtigere Selbsteinschätzung des Grundstückswertes von den Kontrahenten erzwungen und außerdem könnten den Beleihungsinstituten wertvolle Anhaltspunkte gewährt werden.

Über die Größe und Stabilität der Einnahme aus der Zuwachsabgabe lassen sich für Österreich nur Vermutungen aufstellen. Auch in Deutschland ist man noch zu keinem abschließenden Urteil gekommen und die oft übertriebene Vorsicht bei der Einstellung des Ertrages in das Budget läßt die Unsicherheit in der Beurteilung deutlich erkennen. Die Zeit zur Beobachtung war noch zu kurz; auch stehen wir im Zeichen einer günstigen Konjunktur, so daß sich die Änderungen, die bei einer rückläufigen Preisbewegung zu erwarten wären, schwer berechnen lassen. Es bleibt uns demnach nichts übrig als Erfahrungen zu sammeln.

Eine wichtige Aufgabe besteht für die Gemeinde darin, das Schwanken in der Höhe der Einnahmen[1]) wenigstens einigermaßen auszugleichen.

Die Erträge werden umso unregelmäßiger sein, je mehr das Wachstum einer Stadt von der günstigen Konjunktur auf dem Gebiete des Handels und der Industrie abhängig ist. Ja, es gibt Orte, deren günstige Entwicklung mit der Blüte eines einzigen Industriezweiges unzertrennlich verknüpft ist. Städte, die auf einen dauernden, stetigen Bevölkerungszuwachs, unabhängig von der Konjunktur, rechnen können, werden diesbezüglich viel günstiger gestellt sein. Da ließe sich vielleicht der durchschnittliche Steuerertrag für eine Reihe von Jahren annähernd feststellen. Jeder Überschuß, der dann erzielt wird, könnte in einen Reservefond hinterlegt werden, der die mangelnden Erträge in besonders ungünstigen Jahren ersetzen könnte. Ein Teil der so durchschnittlich festgestellten Eingänge wäre dann zur Deckung außerordentlicher Ausgaben zu verwenden, während das Übrige zur Dotierung eigener Fonde für nicht unmittelbar produktive Zwecke hinter-

[1]) Daß ein solches überhaupt zu erwarten ist, lehrt uns eine Betrachtung der Einnahmen Frankfurts a. M. aus unserer Steuer. Diese betrugen für das Jahr 1904: 115.000 Mark; 1905: 353.000 Mark; 1906: 632.000 Mark; 1907: 295.000 Mark; 1908: 95.000 Mark; in Breslau 1907: 57.946 Mark; 1908: 195.167 Mark; in Dortmund 1907: 151.027 Mark; 1908: 221.409 Mark; in Mühlheim a. R. 1907: 1.105 Mark; 1908: 16.761 Mark; in Kiel 1907: 82.826 Mark; 1908: 145.729 Mark; in Köln 1907: 385.000 Mark; 1908: 70.000 Mark; in Reinikendorf 1907: 124.000 Mark; 1908: 83.000 Mark.

legt werden könnte. Dadurch gelänge es, sprunghafte Erhöhungen und Reduktionen des ordentlichen Etats sowie die Inanspruchnahme des Kredites der Gemeinden für die Herstellung besonderer Anlagen, die keinen oder einen geringen Ertrag abwerfen, zu vermeiden.

Speziell die Inanspruchnahme des Kredites erscheint ja dann wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, wenn er nicht zur Schaffung produktiver Anlagen verwendet wird, da dann außer dem Kapitalaufwand auch das ganze Zinsenerfordernis aus der Erhöhung der laufenden Steuern und Abgaben gedeckt werden muß. Aus den angeführten Gründen hat auch in Deutschland die Mehrzahl der in Betracht kommenden Städte davon abgesehen, die Einnahmen aus der Zuwachssteuer in den laufenden Etat einzustellen und verwendet sie, auf Fonds verteilt, für Schulbau und allgemeine Bildungszwecke, sanitäre Bauten, Straßenverbesserungen usw. In einigen Städten ist der Ertrag in minimaler Höhe in den Etat eingestellt und die Mehreinnahmen werden zum Ankauf von Grundstücken verwendet.

Nach Entwurf II fließt der Ertrag der Abgabe in die Gemeindekasse. Doch kann für Gemeinden ohne eigenes Statut angeordnet werden, daß der Ertrag nur bis zu einem bestimmten oder prozentuell steigenden Betrage für laufende Gemeindeerfordernisse verwendet werden darf, der allfällige Rest aber einem Rücklagenfonds für bevorstehende Investitionsauslagen (insbesondere Volksschulbauten und Wohnungsfürsorge) oder zur Rückzahlung von Schulden zuzuweisen ist.

Von diesen Bestimmungen verdient besonders die geplante Anlegung eines lokalen Wohnungsfürsorgefonds aus einem Teil des Ertrages der Steuer Beachtung, mit dessen Hilfe der Versuch gemacht werden könnte, die Wohnungsfrage, insbesondere in unseren Städten, einer gedeihlichen Lösung zuzuführen. Aber der Erfolg, den man sich von dieser großzügigen Maßregel versprechen könnte, wird dadurch in Frage gestellt, daß sie auf Städte mit eigenem Statut keine Anwendung findet. Gerade für diese, die doch den Großteil unserer Großstädte umfassen, ist die Wohnungsfrage besonders dringend und anstatt sich auf das soziale Verständnis der betreffenden Gemeindevertretungen zu verlassen, erschiene es wohl zweckmäßiger, durch eine generelle und autoritative Regelung dem gesunden und glücklichen Gedanken, der der Bestimmung zugrunde liegt, entsprechende Geltung zu verschaffen.

Zum Schluß wäre noch die Frage der Verteilung des Steuerertrages zu besprechen. Staat, Land und Gemeinde kommen hier in Betracht.

Die Gemeinden haben ein gewisses Maß von Pflichtaufgaben ohne Rücksicht auf die Bedeckungsmöglichkeit zu erfüllen. Den größeren Städten sind aber außerdem ganz kolossale Aufgaben fakultativer Natur aufgebürdet, denen sie sich unterziehen müssen, wenn sie nicht ihren Ruf und damit sich selbst schädigen wollen. Daher ist die Suche speziell der städtischen Gemeinwesen nach neuen Einnahmsquellen sehr begreiflich.

In der Kommunalisierung besteht aber ein Hauptvorteil der Zuwachssteuer; denn sie vermag sich der Eigenart der örtlichen Verhältnisse anzupassen, wie keine andere und verwirklicht, wenn auch sehr verschwommen, so doch erkennbar das in der Rechtsüberzeugung der Bevölkerung schlummernde steuertechnische Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Die Verkehrs- und Wirtschaftspolitik einer Stadt trägt am meisten zur Grundwertsteigerung bei; jene hat aber auch die beste Verwendungsmöglichkeit. Es ist nur natürlich, daß eine Steuer, die sichtbar die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erhöhen imstande ist, von den Interessenten lieber getragen wird, wenn ihnen die durch sie vermittelten Vorteile unmittelbar ad oculos demonstriert werden können, als wenn die Erträge als Tropfen im Meere im Budget des Staatshaushaltes verschwinden. Im Gemeindehaushalt haben die Steuerträger voraussichtlich auch einen größeren verfassungsmäßigen Einfluß auf die Verwendungsart der Einnahmen.

Am Land liegen die Verhältnisse etwas anders. Dort werden die Grundwertsteigerungen zum geringen Teil durch Aufwendungen der Gemeinde herbeigeführt. Aufwendungen des Staates und der Länder durch deren weiter ausgreifende Organisationen der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere des Handels und Verkehrs, und reine Zufallsgewinne bilden dort das treibende Element; anderseits harren der Gemeinden am Lande auch nicht so große Aufgaben, wie in den Städten. In diesen, deren Entwicklung eine außerordentliche Vergrößerung ihrer Aufgaben im Gefolge hat, sollten daher die Gesamteinnahmen der Gemeinde zur Bedeckung ihrer obligatorischen und fakultativen Aufgaben zufließen. Die Landgemeinden sollten $^1/_3$ ihrer Einnahmen aus dieser Steuer für sich behalten, $^2/_3$ an die Länder abliefern. Der Staat, dessen zweifellos berechtigte Forderung auf einen Teil des Wertzuwachses aus Zweckmäßigkeitsgründen zurückzustellen wäre, hätte indirekt den Vorteil, in seiner Finanzwirtschaft nicht in dem Maße wie bisher auf die Ansprüche der Länder und Gemeinden Rücksicht nehmen zu müssen. So wäre den Gemeindefinanzen durch selbständige Einnahmen auf selbständiger Grundlage eine freiere Entwicklung gesichert, den Ländern aber wäre eine neue, nicht zu unter-

schätzende Einnahmsquelle eröffnet. Indem ein Teil der Einnahmen für die Mehrzahl der Gemeinden im Landesbudget Verwendung fände, wäre auch die Gefahr der Ungleichmäßigkeit des Ertrages bei dessen Ausgleichung und Verteilung auf größere Gebiete bedeutend geringer.

Es sollten allerdings auch die Stadtgemeinden eine Quote an die Länder abgeben, denn das Land ist der unerschöpfliche Born, aus dem erstere den Menschenstrom in ihre Mauern leiten, und es wäre nur recht und billig, wenn die Verluste, die durch diesen Entgang an wirtschaftlichen Kräften am platten Lande erzeugt werden, zum Teile ausgeglichen würden durch eine finanziell günstigere Stellung des Landes überhaupt, da sich eine Repartierung auf die Landgemeinden als unmittelbare Verlustträger nicht durchführen läßt. Aber die Städte stehen heute vor solchen Riesenaufgaben, ihre Bevölkerung ist ohnehin schon so schwer belastet, daß man mit solchen Ansprüchen nicht kommen darf.

Nach Entwurf I hat der Ertrag der Wertzuwachsabgabe zur einen Hälfte in die Landesfonds, zur andern in die Gemeindekassen zu fließen. Entwurf II behält den ganzen Ertrag der Steuer der Gemeindekassa vor.

Eine mit der Höhe des Ertrages fortschreitende Ermäßigung der Steuer, wie sie in der Kölner Abgabenordnung vorgesehen ist, erscheint nicht zweckmäßig, weil sie eine Ungerechtigkeit gegen die Steuerzahler enthält, bei deren Leistung sich die Erträge noch nicht einer solchen Höhe erfreuen konnten; außerdem erscheint sie aber auch als unberechtigte Preisgabe einer Einnahmsquelle, die zu einer Herabsetzung der Zuschläge wohl weit besser zu verwenden wäre.

Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

Der Irrtum über die Produktivkräfte.

Vortrag von Regierungsrat Dr. J. Grunzel.

(192. Plenarversammlung vom 13. Dezember 1910.)

Bisher war man geneigt, bei Beurteilung der Produktivität eines Landes von seiner natürlichen Ausstattung und von den natürlichen Produktionsbedingungen auszugehen. Man hat sich die Frage vorgelegt: Was hat die Natur dem Lande oder dem Volke gegeben und was hat das Volk aus diesen natürlichen Schätzen gemacht, machen können und machen sollen? Diese Fragestellung scheint so natürlich zu sein, daß darauf auch die überzeugende Kraft des Freihandelsargumentes zurückzuführen ist; denn auch hier hat man gemeint, daß die Natur gewissermaßen der internationalen Arbeitsteilung vorgearbeitet hat. Diese Anschauung trifft nicht vollständig zu, es gibt vielmehr Produktionszweige, welche sich ohne natürliche Vorbedingungen entwickelt haben, es gibt natürliche Vorbedingungen, welche trotz gesteigerter Produktivität nicht zur Entfaltung gekommen sind. Ich gehe noch weiter und sage: Ein Land wird um so entwicklungsfähiger, je mehr es sich von den natürlichen Produktionsbedingungen emanzipiert, und ich glaube insbesondere, daß die Bodenemanzipation in dem Wirtschaftsprogramm der Zukunft eine gewisse Rolle spielen wird.

Ich bin auf diese Idee zunächst durch die Betrachtung des merkwürdigen Gegensatzes gekommen, in welchem die ägyptische Landwirtschaft zur Landwirtschaft der übrigen Mittelmeergebiete steht. Die Landwirtschaft in den Mittelmeergebieten erfreut sich im allgemeinen keines blühenden Zustandes, ganz im Gegensatze zu Ägypten. Nun aber hat Ägypten kein günstigeres Klima als die übrigen Mittelmeerstaaten. Es hat während des größten Teiles des Jahres überhaupt keinen Regen. Auch ist der Boden im allgemeinen nicht so fruchtbar, als man anzunehmen geneigt ist. So kann man den europäischen Pflug dort nicht verwenden, weil man bereits unter einer sehr dünnen Schichte des Bodens auf Salze stößt, welche durch eine tiefere Umpflügung des Bodens auf die Oberfläche gelangen und den Kulturpflanzen

schaden. Nun hat sich die ägyptische Landwirtschaft von dem Klima einfach mit Hilfe eines minutiösen Bewässerungssystems emanzipiert. Der ägyptische Landwirt ist sogar froh, wenn ihm der Himmel mit der natürlichen Feuchtigkeit möglichst wenig ins Handwerk pfuscht.

In Ägypten gibt es auch merkwürdige Industrien ohne natürliche Vorbedingungen, z. B. die Zigarettenfabrikation. Die Zigaretten sind in Ägypten nach der Baumwolle das wichtigste Exportprodukt, es werden für 10 bis 15 Millionen Kronen im Jahre ausgeführt. Der Tabak wird aus Mazedonien bezogen, das Zigarettenpapier aus Österreich, die Pappe für die Schachteln aus Deutschland, das Blech für Kassetten aus England, die Maschinen sind selbstverständlich ausländischen Ursprunges, die Unternehmer sind Griechen, die Arbeiter sind meist aus der Türkei zugewanderte Griechen und Armenier. Daß die ägyptische Zigarettenindustrie gleichwohl einen so großen Aufschwung genommen hat, rührt daher, daß hier, bevor die Industrie geschaffen wurde, ein Markt war, den die reichen Fremden geschaffen. Die Engländer und Amerikaner, die den Winter in Ägypten verbringen. Sie wurden die natürlichen Handelsagenten der ägyptischen Zigarettenindustrie. Der Markt war für die Entwicklung der Industrie entscheidend.

Auch in anderen Industrien findet man ähnliches. Die Baumwollindustrie hatte gerade in solchen Gebieten die größten Schwierigkeiten sich zu etablieren, in welchen die Baumwolle wächst. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist sie erst durch den Mac Kinley-Tarif vom Jahre 1890 bedeutend entwickelt worden. In Britisch-Indien ist erst in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts mit Hilfe englischen Kapitals und englischer Maschinen eine neue Baumwollindustrie entstanden, weil sie einen Markt hatte, einen Markt im Inland und einen Markt in Ostasien.

Die Eisenindustrie wurde ursprünglich dort begründet, wo Erze vorkommen, aber auch hier sehen wir die fortschreitende Emanzipation von dem Vorkommen des Erzes. England z. B. lieferte vor vielen Jahren 42 Proz. der gesamten Erzproduktion. Diese englische Erzproduktion hat sich auf 12 Proz. verringert und die englische Eisenindustrie ist heute zum großen Teil auf ausländisches Erz angewiesen. Die französische Eisenindustrie erhält nur drei Viertel ihres Erzbedarfes aus dem eigenen Lande. In Deutschland ist die Eisenindustrie zunächst auf dem eigenen Erzvorkommen begründet gewesen, seit dem Jahre 1897 sehen wir aber auch hier eine stets steigende Mehreinfuhr von Erz. Und als Gegenstück haben wir wieder Rußland mit seinem sehr reichen Erzvorkommen, welches aber nicht entsprechend verwertet werden kann, weil sowohl die Verfrachtungsgelegenheit als auch die

Verarbeitungsmöglichkeit für Eisen fehlt. Es mangelt der Markt für den Rohstoff und der Markt für das Fabrikat.

Nun könnte man sagen, es ist ein hüttenmännischer Grundsatz, daß Eisen zur Kohle geht. Damit steht wieder eine andere merkwürdige Entwicklung nicht im Einklang. Italien z. B. hat keine Kohle und doch sehen wir dort einen großen industriellen Aufschwung in den letzten Dezennien, welcher zum großen Teile auf der Zufuhr ausländischer Kohle begründet erscheint. Diese Zufuhr hat bereits acht Millionen Tonnen pro anno überschritten und der Ruhm des modernen Italiens ist eine Schwerindustrie, nämlich der Schiffbau geworden, in welchem es mit England konkurriert.

Auch die Schweiz hat kein Eisen und keine Kohle, gleichwohl entwickelt sich auch hier in den letzten Dezennien die Schwerindustrie, die Metallindustrie, die Maschinenindustrie viel rascher, als beispielsweise die Textilindustrie. Es ist der Emanzipationsprozeß gelungen, welcher dort wegen der großen natürlichen Hindernisse des Kommunikationswesens ziemlich schwierig war.

Eine ähnliche Entwicklung wie bei der Industrie findet sich auch bei der Landwirtschaft. In allen Kulturländern geht die landwirtschaftliche Bevölkerung prozentuell zurück, die Zahl der industriell Erwerbstätigen steigt. Im Gegensatz zu dieser allgemeinen Erscheinung zeigt Dännemark ein außerordentlich rasches Anwachsen der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Vom Jahre 1890 bis zum Jahre 1901 ist dort der Prozentsatz der in der Landwirtschaft Erwerbstätigen von 27 auf 48 Proz. gestiegen, also um 21 Proz., während der Prozentsatz der industriell Erwerbstätigen sich nur von 23·7 auf 24·7, also nur um 1 Proz. vermehrt hat. Wie ist diese Erscheinung zu erklären? Ganz einfach. Die Landwirtschaft Dänemarks ist eigentlich eine Industrie, und zwar eine Veredlungsindustrie geworden, die nicht ausschließlich auf dem eigenen Grund und Boden basiert, sondern ihre Rohstoffe aus dem Ausland bezieht. Ein Viertel des Gesamtimports Dänemarks im Betrag von 800 Millionen entfällt auf Getreide und Futtermittel, die zu dem Zweck bezogen werden, um der Landwirtschaft die Viehzucht zu ermöglichen und namentlich das Molkereiwesen zu einer großen Entwicklung zu bringen. In Dänemark ist also die Landwirtschaft sozusagen eine Industrie geworden und es werden fast ausschließlich agrarische Produkte exportiert, nämlich Butter, Fleisch, besonders Schweinefleisch, Eier u. dgl. Wieso ist es dazu gekommen? Dänemark hatte vor allem einen ausgezeichneten Markt an England. Und durch England hat sich der Absatz Dänemarks naturgemäß auch auf die englischen Kolonien ausgebreitet.

Dieser Prozeß in Industrie und Landwirtschaft gestattet auch eine



praktische Nutzanwendung. Bisher hat immer der Produzent seine Produktionskosten berechnet und danach die Preise kalkuliert; um diese Preise zu bekommen, hat der Produzent Erhöhung des Zollschutzes verlangt. Der Produzent kann eine andere Rechnung nicht aufstellen, denn für ihn sind die Produktionskosten unabänderlich. Nicht aber auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus. Bei der Aufstellung unseres letzten Zolltarifs haben die Eisenproduzenten ihre Produktionskosten denen des Auslandes gegenübergestellt. Der Meterzentner Roheisen kommt hiernach für die österreichischen Eisenwerke auf $6^1/_2$ bis 7 *K*, die deutschen auf 5 bis $5^1/_2$ *K*, die englischen auf 5 *K*, die amerikanischen auf 4 *K* und für die Alabama-Werke sogar nur auf 3·20 *K* zu stehen. Als Gründe für diese Verschiedenheit gaben die Eisenproduzenten an: Schwierigkeiten beim Bezug der Rohstoffe, geringe Entwicklung der Kommunikationsmittel, geringe Leistungsfähigkeit der Arbeiter, Kleinheit der österreichischen Eisenwerke, Erhöhung der Regie, Höhe der öffentlichen Abgaben, der Leistungen für die Arbeiterversicherung usw. Letzteres ist besonders interessant. Wenn irgend eine neue Belastung unserer Industrie in Aussicht steht, sei es eine neue Steuer oder eine neue sozialpolitische Belastung, dann klagt die Industrie und gibt der Befürchtung Ausdruck, daß sie dadurch ruiniert wird. Und häufig wundern sich die Industriellen selbst nachträglich am meisten darüber, daß sie nicht zugrunde gegangen sind. Woher kommt das? Diese Lasten trägt in Wirklichkeit nicht die Industrie, sondern sie werden in den Warenpreis hineinkalkuliert. Die Unternehmer sind hier sozusagen nur die Steuereinnehmer des Staates. Natürlich bleibt deshalb eine neue Belastung nicht etwa gleichgültig für die Industrie, da durch sie der Konsum zurückgeht. Aber damit ist auch erwiesen, wie falsch gerade in dieser Hinsicht die Politik des kleinen Mannes ist, die zur Folge hat, daß wir auf der einen Seite kleine Betriebe haben, die naturgemäß mit hohen Produktionskosten arbeiten müssen, anderseits wenige Großbetriebe, welchen alles an öffentlichen Abgaben aufgehalst wird, die sie natürlich nicht selbst tragen, sondern auf die Konsumenten abwälzen und die dann infolgedessen auch die Preise hochstellen müssen und nicht zur Erweiterung des Konsums beitragen können.

Man wird in Hinkunft eine andere Rechnung machen. Man darf nicht fragen, wie können den gesteigerten Produktionskosten entsprechend die Preise erhöht, sondern wie können die Produktionskosten verringert werden? Das aber ist nur durch Freigabe des Großbetriebes und durch Schaffung eines entsprechenden Marktes möglich.

Nun hat man namentlich in den letzten Jahren von nationalökonomischer

Seite großen Wert auf den inneren Markt gelegt; das Entscheidende bleibe doch immer der innere Markt; der äußere Markt komme nur so nebenbei im Notfall als Ausfallstor in Betracht; die Produktion müsse auf dem inneren Markte basiert sein. Gewiß ist für jede Produktion der innere Markt von großer Bedeutung. Aber keine Produktion kann des äußeren Marktes entraten. Das zeigt uns am deutlichsten die Entwicklung der Zuckerindustrie. Seinerzeit, beim Bestande der Zuckerprämien, war der Inlandspreis bedeutend höher als der Auslandspreis, der Weltmarktpreis, weil dort die Ware die Begünstigung der Prämie hatte. Aber unter der Peitsche der Prämien und der Steuergesetzgebung hat sich die Zuckerindustrie in einer Weise entwickelt, wie vielleicht keine zweite Industrie der Welt. So sind mit Hilfe des auswärtigen Marktes die Inlandspreise bedeutend gesunken. Im Jahre 1822 zahlte man in Deutschland für den Meterzentner Zucker mehr als 200 Mark. Seit dieser Zeit hat sich der Preis auf weniger als ein Fünftel ermäßigt und dementsprechend ist auch der Konsum um mehr als das Fünffache gestiegen. Die Heranziehung des äußeren Marktes erweitert auch den Inlandsmarkt, er ist geradezu notwendig zur Eroberung des inneren Marktes.

Dieser äußere Markt soll aber durch Subventionen und durch Prämien gewonnen werden. Die Erfahrungen in Ungarn mit der Industrieförderung und unsere Erfahrungen mit der Exportförderung beweisen, daß man mit Prämien und Subventionen als Hilfe für die Produktion nicht auf die Dauer Gutes leisten kann. Es dürfte sogar angezeigt sein, unser staatliches Budget und die Budgets der verschiedenen öffentlich-rechtlichen Korporationen von den zahlreichen ziel- und planlos gegebenen Subventionen zu entlasten. Eine Subvention ist ja gewiß dort am Platze, wo es gilt, eine Institution oder eine Korporation zu unterstützen, welche öffentlich-rechtliche Interessen fördert, die also sozusagen Regierungsgeschäfte besorgt, so lange der Staat diese Regierungsgeschäfte nicht selbst ausführen kann, so z. B. auf dem Gebiete des Handels, des Informationsdienstes oder wo Subventionen gegeben werden, um junge Kaufleute hinauszusenden oder dergleichen. Aber als eine Hilfe für die Produktion oder den Export sind Subventionen und Prämien höchstens vorübergehend angezeigt, wenn es sich um eine Art Notstandsaktion handelt, z. B. um eine Produktion auf einen gewissen Höhepunkt zu bringen. So halte ich Subventionen und Prämien bei der Schiffahrt für unvermeidlich. Aber auch da sind wir schon auf einer schiefen Bahn angelangt. Ursprünglich hat man die Schiffahrtsgesellschaften, die Reedereien, subventioniert, dann das Schiff, die Leistungsfähigkeit des Schiffes nach Tonnenleistung, Geschwindigkeit usw. prämiiert. Dann hat man gesagt, das Schiff ist nur das

Mittel zum Zweck, man muß auf die Ladung und nicht auf die Leistungsfähigkeit Rücksicht nehmen. Dann hat man wieder gesagt, man habe kein Interesse daran, eine Ladung zu prämiieren, die aus fremden Landen kommt, sondern man müsse die eigene Ware bevorzugen und nun ist man im neuen italienischen Subventionsgesetz und in unserem Vertrage mit der Austro-Americana schon dahin gekommen, daß man die Prämie direkt als Frachtenzuschuß, als Beitrag zu den Frachtkosten gibt. Die weitere Konsequenz ist, daß man die verschiedenen Waren verschieden prämiiert, und damit sind wir bei den Exportprämien angelangt, gegen die sich aber die fremden Zollgesetze mit Hilfe von Zuschlagszöllen schützen werden.

Wohin geht nun die Entwicklung? Vielfach sieht man, und so auch im jüngst erschienenen Buche von Gerhard Hildebrand, Gefahren in einem solchen industriellen Überbau; es beginnen jetzt auch schon die Rohstoffländer sich zu industrialisieren; was wird geschehen, wenn die Abnehmer die Fabrikate, die sie brauchen, sich selbst herstellen? Dann ersticken wir in unserer Industrie. Es werde ein großer Mangel an Rohstoffen sich ergeben, denn die Produktion werde nicht ausreichen, um die verschiedenen Staaten damit zu alimentieren. Die Bodenproduktion könne ja nur mit rasch steigenden Produktionskosten gehoben werden und diese Intensivierung der Bearbeitung des Bodens habe eine natürliche Grenze, über die man nicht hinaus könne.

In Wahrheit aber existiert hier keine natürliche Grenze. Es ist nur eine Frage des Preises, wie weit es mit der Intensivierung der Bodenbearbeitung gehen kann. Auch ist es nicht richtig, daß mit der Entwicklung der Industrie sich der Bedarf an Rohstoffen steigere. Denn die vorhandenen Stoffe verschwinden tatsächlich nicht. Wir sehen das an der Verbreitung der Abfallverwertung seit der Londoner Weltausstellung. Neuestens ist der Handel mit Altgummi ganz bedeutend in die Höhe gegangen, weil die Kautschukpreise gestiegen sind. Es gibt Industrien, die man auf das Vorkommen von Altmaterial begründet hat. In Ägypten wollte man eine Eisenindustrie und eine Glasindustrie gründen, die Altmaterial als Rohstoff benutzen sollten. Die Versuche sind zwar mißlungen, aber aus anderen Gründen. Aber anderen Orts, z. B. in Transvaal, ist eine Eisenindustrie auf Grund von Altmaterial tatsächlich geschaffen worden. Es wird also mit der Zeit an Rohstoffen gespart werden und die Wiederverwendung der Rohstoffe in einem viel höheren Maße erfolgen als heute.

Man fragt weiter: Wer wird uns noch unsere Fabrikate abkaufen? Da müsse es ja zu einem mörderischen Kampfe zwischen den Kulturstaaten um die Absatzgebiete kommen. Auch das ist ein Irrtum. Das Schlagwort

von der Deckung des eigenen Bedarfes ist ein Phantom. Die Deckung des Bedarfes darf sich weder die Landwirtschaft noch die Industrie zum Ziele setzen. Es hat sich gezeigt, daß hochentwickelte Industrieländer nie dazu kommen, sich vom Bezuge fremder Fabrikate zu emanzipieren. In Deutschland hat gewiß die Textilindustrie eine große Entwicklung genommen; und doch bezieht Deutschland konstant Baumwoll- und Schafwollgarne aus dem Ausland. Die Industrialisierung ist also nicht verbunden mit einer Unterbindung der ausländischen Handelsbeziehungen, sondern im Gegenteil mit deren Verdichtung und es ist anzunehmen, daß der heutige Kampf um Absatzgebiete, um den offenen Markt aufhören wird, wenn diese Gebiete einmal selbst industrialisiert sein werden. Die gefürchtete Abhängigkeit besteht heute. Europa ist handelspolitisch von den Vereinigten Staaten von Amerika abhängig, weil es Fabrikate hin liefert, welche Amerika auch von anderen Staaten bekäme, anderseits aber von dort wichtige Rohstoffe bezieht. Wenn der Austausch an Fabrikaten größere Fortschritte gemacht haben wird, als dies heute der Fall ist, dann werden sich diese Kämpfe bedeutend mildern. Auch im Leben der Völker bildet die Interessengemeinschaft das beste Bindemittel und die beste Friedensgarantie.

Petroleum.

Vortrag vom Direktor Siegmund Stransky.

(194. Plenarversammlung vom 21. Februar 1911).

Im Zeitalter der Elektrizität und des Gasglühlichtes hat das Petroleum als Beleuchtungsmaterial keineswegs jene Bedeutung verloren, die es vordem besessen hat. Der Weltkonsum an Petroleum ist ein progressiver und nichts deutet darauf hin, daß hierin in absehbarer Zeit eine Änderung eintreten sollte. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß die eine Beleuchtungsart die andere nicht verdrängt; jede einzelne hat ihre spezifischen Vorteile, die die andere nicht besitzt, und so kommt es, daß die von allen Installationen und Zuleitungen unabhängige Petroleumlampe noch immer ihre volle Existenzberechtigung hat, und daß mit der sich verbreitenden Kultur und dem sich stetig steigenden Lichtbedürfnis auch der Petroleumverbrauch eine konstante Zunahme zeigt.



Zu dem Vorzug der Petroleumbeleuchtung, daß sie allenthalben ohne besondere Einrichtungen betätigt werden kann, kommt noch ihre relative Billigkeit. Auf die gleiche Lichtstärke bezogen, ist das Petroleumlicht ungleich billiger als das elektrische Glühlicht. Es ist wohl um ein geringes teurer als das Gasglühlicht, dagegen ist letzteres wieder an das Vorhandensein von Installation und Zuleitungen gebunden. Das relativ billigste Licht ist das Petroleumglühlicht, das jedoch, weil die Lampenkonstruktionen für diese Beleuchtungsart noch immer nicht ganz vollkommen sind, bisher nicht jene Verbreitung gefunden hat, die es sonst sicherlich schon hätte.

Der Petroleumkonsum in Österreich-Ungarn stieg in den letzten Jahren durchschnittlich um 160.000 *q* und beträgt derzeit zirka 3,100.000 *q*, ungefähr 6 *kg* auf den Kopf der Bevölkerung. In kulturell vorgeschritteneren Ländern ist trotz der wesentlich höheren Entwicklung des sonstigen Beleuchtungswesens der Petroleumkonsum noch stärker: in Deutschland 17·25, in Großbritannien 18·9, in den Niederlanden 29·75, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas 53·9 *kg* per Kopf, in Frankreich über 7, in Rußland zirka 9 *kg*. Dabei sind die Verkaufspreise in vielen Ländern höher als bei uns, am höchsten speziell in Nordamerika, das den perzentuell höchsten Konsum aufweist.

Das Petroleum wird aus Erdöl gewonnen, dessen Fundstätten überall dort zu suchen sind, wo in Urzeiten einst das Weltmeer an Gebirgen brandete. Das Erdöl findet sich daher stets in der Nachbarschaft mächtiger Salzlager, die als Überreste des zurückgetretenen Meeres an dessen einstigen Ufern verblieben sind. Das stärkste Produktionsgebiet ist Nordamerika, woselbst Rohöl — vornehmlich in den Staaten Pennsylvania, Ohio, Illinois, Kansas, Texas, Louisiania und California — zirka 250,000.000 *q* produziert werden Dann folgen das asiatische Rußland (zirka 90,000.000 *q*), Galizien (nicht ganz 20,000.000 *q*), Rumänien (zirka 15,000.000 *q*), die Sunda-Inseln (zirka 12,000.000 *q*), dann verschiedene andere Produktionsstätten, wie Britisch-Indien, Deutschland, Japan u. a. m.

Es wird heute allgemein angenommen und ist auch experimentell nachgewiesen worden, daß das Rohöl animalischen Ursprungs ist. Die Fauna des Meeres hat in ungeheueren Zeiträumen das Material zur Bildung der Erdöllager geliefert. Werden doch gegenwärtig alljährlich mehrere hundert Millionen Meterzentner Fische gefangen, ohne daß der Reichtum des Meeres eine Erschöpfung zeigen würde! Alljährlich spült das Meer eine kolossale Menge von Tierresten an seine Ufer, wo sie im Schlamm versinken; durch deren allmähliche Zersetzung bildet sich aus dem Fett der Tierleiber das

Erdöl. So sind im Laufe der Jahrmillionen die kolossalen Erdöllager entstanden.

Das Erdöl findet sich in verschiedenen Tiefen von 80 *m* bis zu 1500 *m* und mehr. Seit den Fünfzigerjahren des vorigen Jahrhunderts, zu welcher Zeit die ersten Schürfungen auf Rohöl in Amerika vorgenommen wurden, hat auch die Bohrtechnik große Fortschritte gemacht. Immerhin bleibt das Bohren auf Rohöl eine recht riskante und kostspielige Sache.

Das Bohren geschieht bei uns fast ausschließlich nach dem verbesserten kanadischen System, bei welchem an einem Gehänge der Bohrmeißel hängt; dieser wird zuerst an Stangen ins Bohrloch eingeführt, Stange um Stange wird zusammengeschraubt, bis der Meißel die Sohle des Bohrloches erreicht hat; dann wird das ganze, hunderte von Metern lange Gestänge gehoben und gesenkt, so daß der Meißel fortwährend auf der Sohle auffällt und das Gestein lockert und zertrümmert; dann muß der Meißel herausgehoben werden, indem Stange um Stange wieder abgeschraubt wird. Hierauf wird der sogenannte Schmandlöffel ins Bohrloch eingelassen, der das unten zertrümmerte Gestein als Schlamm heraushebt; sodann kommt wieder der Meißel an die Reihe, um sein Werk forzusetzen, und so fort mit der gleichen Abwechslung, bis das Bohrloch um einige Meter vertieft ist. Alsbald werden die Rohre, mit denen das Bohrloch verrohrt ist, bis zur nunmehr tiefer liegenden Sohle nachgedrückt und die Rohrtour durch Aufschrauben eines Rohrstückes oben ergänzt. Von Zeit zu Zeit wird die Rohrtour verjüngt, d. h. es wird eine engere Rohrtour eingebaut, da es zu kostspielig und zeitraubend wäre, mit den weiten Rohren, die zu Beginn des Bohrens verwendet werden, die größeren Tiefen erreichen zu wollen. Die Tiefen, in denen das Rohöl in der Hauptfundstätte Galiziens Boryslaw-Tustanowicze erbohrt wird, sind beträchtliche; man bohrt heute schon bis zu 1500 *m* und darüber und erreicht diese Tiefe mit bestenfalls sechszölligen Rohren. Wenn das Erdöllager angebohrt wird, kann das Erdöl bei starkem Gasdruck in mächtigen Fontänen aus dem Bohrloch herausgeschleudert werden, was auch in Galizien schon vorgekommen ist. Heute hat der unterirdische Gasdruck im Boryslawer Gebiete schon stark nachgelassen, so daß die Bohrlöcher mit wenigen Ausnahmen nicht mehr eruptiv sind; hier muß das Erdöl durch entsprechende Vorrichtungen herausgeschafft werden. Das Erdgas spielt in manchen Öldistrikten eine sehr große Rolle. In Nordamerika insbesondere im Pittsburg-Distrikt, gibt es viele Gesellschaften mit zusammen mehreren hundert Millionen Kronen Anlagekapital, die sich mit der Gasgewinnung beschäftigen und es zu industriellen Zwecken abgeben. Auch in Boryslaw

wird es aufgefangen und dient zur Heizung der Dampfkesseln. Wir haben auch in Wels in Oberösterreich Erdgasquellen; dort angestellte Schürfungen auf Rohöl sind ergebnislos geblieben.

Der Transport des Erdöles von den Gruben in die Raffinerien erfolgt in den Vereinigten Staaten Nordamerikas faßt ausschließlich durch Rohrleitungen (pipe-lines), deren Länge bisher 130.000 *km* beträgt. Unser Erdöl, das meist stark paraffinhältig ist und daher bei tieferen Temperaturen salbenartig erstarrt, eignet sich zum Transport in längeren Pipelins nicht. Der Transport wird demzufolge in Zisternenwagen bewerkstelligt.

In den Raffinerien wird das Rohöl auf mannigfache Produkte verarbeitet. Eine Petroleumfabrik ist eine umfangreiche Anlage, mit 30, 40 und mehr Objekten. In Österreich-Ungarn arbeiten 32 Raffinerien, deren Anlagekosten von 3 bis zu 12 Millionen Kronen betragen; außerdem gibt es noch eine Reihe von Raffinerien mit Investitionen im Ausmaße von etwa einer Million Kronen und über 70 ganz kleine Fabriken, die als Parasiten der Industrie nur zu Kartellzeiten in Betrieb gesetzt werden.

Eine Petroleumraffinerie besteht aus Anlagen für das Abdestillieren des Rohbenzins und des Petroleums aus dem Erdöl, für das Destillieren der noch verbliebenen Residuen und des Teers, für das Rektifizieren des Rohbenzins, für das Raffinieren des Petroleums durch Behandlung mit Chemikalien und Reinigung, für Herstellung des Paraffin, für Raffinierung des Schmieröls aus den entparaffinierten Paraffinölen, ferner aus der Dampfkesselanlage, den Maschinenhäusern, der Faßherrichtungsanlage, dem Expedit und den Reservoiranlagen. Dazu kommen Werkstätten und eine Reihe weiterer Hilfsinstallationen.

An Produkten werden erzeugt:

1. Benzin in vielen Sorten (Hydrün zu Beleuchtungszwecken, Gasolin für Lötzwecke, Automobilbenzin, Motorenbenzin, Extraktionsbenzin, Benzin für Lösungszwecke, Fleckwasser, Lackbenzin als Ersatz für Terpentinöl usw.), Petroleum in vier bis fünf Sorten, Dieselmotoröl, Blauöl (zur Fabrikation von Wagenfett), Gasöl zur Herstellung des zur Beleuchtung von Eisenbahnwaggons verwendeten Ölgases, Spindelöle (für Textilfabriken), verschiedenartige Schmieröle, Paraffin, Vaselin, Asphalt, Kokes (zur Herstellung der Kohlenstifte für elektrische Bogenlampen). In manchen Raffinerien werden auch Paraffinkerzen und technische Fette und andere Produkte hergestellt. Einige Raffinerien besitzen auch Anlagen zur Regenerierung der bei der Raffination der Produkte verwendeten Schwefelsäure und Natronlauge

sowie auch Anlagen zur Herstellung von Fässern und Blechkanistern für Petroleum.

Die Erdölproduktion ist also recht kompliziert; sowohl im Hinblick auf die Fabrikationsmethoden und technischen Einrichtungen als auf die Vollkommenheit der Produkte. Österreich-Ungarn steht hinter anderen Ländern nicht zurück, ja marschiert in manchen Belangen an der Spitze.

In kommerzieller Hinsicht hat die inländische Raffinierindustrie derzeit mit ganz außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

In Galizien wurde in den letzten Fünfzigerjahren des vorigen Jahrhunderts mit der Schürfung auf Erdöl begonnen. Bis in die Neunzigerjahre produzierte es nicht genug Rohöl, um den Bedarf des Inlands zu decken. Es wurde Rohöl importiert, und zwar vorwiegend kaukasisches Kunstöl, ein Gemisch von 70% Petroleumdestillat mit Erdöl, da die Einfuhr ungemischten Rohöls sich mit Rücksicht auf die hohe Fracht und den Eingangszoll nicht gelohnt hätte. Vom Jahre 1895 wurde infolge der sprunghaften Erhöhung der galizischen Rohölproduktion im Inland fast nur noch galizisches Rohöl verarbeitet, das den Inlandsbedarf an Petroleum voll deckte. Die weiter steigende Erdölproduktion Galiziens nötigte die Raffinerien, größere Rohölmengen aufzunehmen und an den Export des Petroleums zu schreiten, insbesondere nach Deutschland, das das Dreifache des Petroleumkonsums Österreich-Ungarns aufnehmen kann. Damals wurde zum erstenmal die Standard Oil Company auf Österreich-Ungarn aufmerksam, das sie bis dahin ignoriert hatte, weil es nur sein eigenes Petroleum gemacht hatte.

Die St. O. C. gestattet keinen Eingriff in ihre Machtsphäre. Nach einigen Pourparlers mit den Österreichern, die gerne bereit gewesen wären, sich auf Jahre hinaus mit einer limitierten, sehr bescheidenen Quote zu begnügen, schritten die Amerikaner, welche die Quote in der gewünschten Höhe verweigert hatten, zu Repressalien.

Die St. O. C. ist ein mächtiger Gegner. Ihre weitverzweigte Organisation umspannt den ganzen Erdball. In Europa allein hat sie 44 Tochtergesellschaften, die den Verkauf ihrer Produkte besorgen, mit einem Stammkapital von über 200 Millionen Kronen. Das Gesamtstammkapital der in der St. O. C. vereinigten Gesellschaften beträgt 1626 Millionen Kronen, wobei aber das Stammkapital in keinem Verhältnis steht zu dem, was die Standard und deren Tochtergesellschaften faktisch investiert haben und was sie überdies auch noch an Reserven besitzen. Die jährliche Dividende beträgt seit

einer Reihe von Jahren 198 Millionen Kronen, und fast ebensoviel legt sie jedes Jahr in den Reservefonds. So verfügt die St. O. C. über die Mittel, einen schwächeren Gegner zu vernichten, und sie schreckt dabei auch vor den höchsten Kriegskosten nicht zurück.

Vor allem errichtete sie hier durch eine ihrer Tochtergesellschaften, die Vacuum Oil Company, mit einem Aufwande von zirka 20 Millionen Kronen je eine sehr große Raffinerie in Österreich und in Ungarn. Sie inaugurierte vom 30. April 1907, dem Ablauf des letzten Kontingentierungsübereinkommens, welches eben infolge des Entstehens dieser zwei großen Raffinerien nicht aufrecht zu erhalten war, einen heftigen Konkurrenzkampf, indem sie sich einerseits bemühte, den Rohölpreis in die Höhe zu treiben, anderseits den Preis der fertigen Produkte herabsetzte. Sie hoffte, auf diesem Wege die inländischen Raffinerien so weit zu schwächen, daß sie den Export aufzugeben gezwungen sein sollten.

Eine Zeitlang schien es, als ob die St. O. C. hiebei das Spiel verlieren müßte. Die Erdölproduktionsziffer in Galizien schnellte eben im Sommer des Jahres 1907 rapid empor, so daß es für die ganze Menge des geförderten Öles zunächst an Absatz gebrach. Der Rohölpreis sank infolge des drängenden Angebotes bis auf 80 Heller per Meterzentner, und die Raffinerien konnten demzufolge nicht nur nicht ohne Verlust arbeiten, sie konnten vielmehr den Export nur noch umfangreicher betreiben.

Die Kosten des Kampfes belasteten demnach nicht die Raffinerien, sondern die Rohölindustrie, die sich in ihrer Bedrängnis an den Staat um Abhilfe wandte. Als rettender Ausweg erschien es, auf den galizischen Bahnen an Stelle der Kohlenfeuerung die Erdölfeuerung einzuführen, wie dies in anderen erdölproduzierenden Ländern schon seit langem geschieht, z. B. in Rumänien. Das flüssige Brennmaterial bietet gegenüber der Kohle viele Vorteile; der Heizwert beträgt mehr als das eineinhalbfache des Heizwertes guter Steinkohle, die Verheizung ist die denkbar einfachste, so daß der Heizer nichts weiter zu tun hat, als gelegentlich das Zuflußventil zu regulieren, die Verbrennung ist ruß- und rauchfrei. Da aber der Bahnbetrieb bei der Verwendung des benzinhältigen und daher leichtentzündlichen Erdöles allzu feuergefährlich wäre, schritt die Regierung, nachdem sie den ganzen Produktionsüberschuß an Rohöl auf mehrere Jahre hinaus angekauft hatte, an die Errichtung einer eigenen Anlage, um das Erdöl zuvor von den leichtentzündlichen Anteilen, das ist vom Benzin und teilweise vom Petroleum, zu befreien.

Den Rohölproduzenten ist so in der wirksamsten Weise geholfen

worden. Für die Raffinierindustrie entstanden daraus aber bedrohliche Folgen. Daß der Rohölpreis wieder sein normales Niveau erreichte, ist selbst vom Raffineurstandpunkte wünschenswert, da infolge schlechter Rohölpreise die Bohrtätigkeit eingeschränkt werden würde, und das erforderliche Rohmaterial nicht mehr in ausreichendem Ausmaße zur Verfügung stünde. Wenn aber zugleich auch die Preise der Produkte infolge einer mörderischen Konkurrenz immer noch tiefer gehen, dann kann die Industrie den Kampf nicht mehr lange aushalten. Die Lage wurde noch dadurch verschärft, daß auch das Konsortium der französischen Raffineure, beunruhigt durch den Export österreichischen Petroleums nach Frankreich, in Galizien eine sehr große Raffinerie erbaute und die Amerikaner in ihrem Kampfe gegen die Österreicher in der wirksamsten Weise unterstützte.

Es ist nicht verwunderlich, daß die Raffinerien in dieser prekären Lage sich auch ihrerseits an die Regierung wandten, zumal diese selbst noch anderweitig die Industrie in empfindlicher Weise geschwächt hatte. Bei der Herstellung des Heizöles in der k. k. Mineralölfabrik wird nämlich auch sehr viel Petroleum gewonnen, welches den Markt ganz außerordentlich belastet. Nicht nur, daß die Raffinieren ihr selbstproduziertes Petroleum nicht abzusetzen wissen, sie müssen der Regierung auch noch das k. k. Petroleum zu relativ hohen Preisen abnehmen und es unter Einschränkung ihrer eigenen Fabrikation mit Verlust weiterverkaufen. Zu welchen Preisen heute Petroleum verkauft wird, das mögen folgende Ziffern dartun: in Hamburg haben die Amerikaner den Preis auf 12 Pfennig per Liter (eine Zeitlang sogar noch darunter) herabgesetzt, inbegriffen 6 Pfennig Zoll und 2 Pfennig lokale Verschleißspesen, so daß für das Petroleum selbst 4 Pfennig erübrigen; so viel beträgt aber die Fracht ab Galizien bis Hamburg, so daß den Österreichern für die Ware überhaupt nichts verbleibt. Im Inland kostet ein Meterzentner Petroleum franko Oderberg $22^1/_4$ *K*. Wird von diesem Preise die Konsumsteuer von 13 *K*, das Faß mit 4·75 *K*, sowie die Fracht mit 2·50 *K* abgezogen, so verbleibt dem Raffineur für einen Meterzentner Petroleum alles in allem eine Krone! Ebenso schlecht sind die Verkaufspreise fast aller Nebenprodukte, so daß der Gesamterlös für sämtliche aus einem Meterzentner Rohöl gewonnenen Produkte sich weit niedriger stellt als der Rohölpreis zuzüglich der Verarbeitungskosten. Der effektive Verlust, den die Raffinerien unter Zugrundelegung des derzeitigen Rohölpreises erleiden, schwankt, je nach dem Umfang der Raffinerie, von welchem die Höhe der Verarbeitungskosten in Abhängigkeit steht, zwischen 1 *K* und $2^1/_2$ *K* per Meterzentner Rohöl.

Dieser auf die Dauer unhaltbare Zustand hat die Regierung veranlaßt, gegen die Amerikaner und Franzosen mit zum mindesten als ungewöhnlich zu bezeichnenden Maßregeln vorzugehen und ihnen, die darauf ausgehen, die inländische Industrie niederzuringen, in den Arm zu fallen.

Die gegen die Franzosen ergriffenen Maßnahmen hat die Regierung unter dem Drucke unseres auswärtigen Amtes wieder aufgehoben, so daß derzeit nur noch die Vacuum Oil Company hier in Schach gehalten wird.

Natürlich sind diese Maßnahmen lediglich Mittel zu dem Zwecke, ein Arrangement zwischen den Österreichern und den Amerikanern in bezug auf das Auslandsgeschäft herbeizuführen. Österreich hat einmal einen Rohölüberschuß, ist daher auf den Export angewiesen, so daß die Amerikaner den Österreichern eine hinreichend große Quote auf dem Weltmark werden konzendieren müssen.

Die Österreicher sind jetzt an der Arbeit, sich zunächst untereinander zu ralliieren, was keineswegs so leicht ist wie es den Anschein hat, weil, auch innerhalb des Konzerns der Inländer Interessengegensätze bestehen, die vorerst auszugleichen sind.

Es wird des öfteren der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß es schließlich der Konsument sein wird, der bei dem zu erhoffenden Friedensschlusse das Bad ausgießen wird. Gewiß wird der Konsument nach dem Eintritte des Friedens das Petroleum teuerer bezahlen als heute. Der Friedensschluß richtet sich also scheinbar gegen das Interesse des Konsumenten; die Frage ist nur, wo dieses beginnt und wo es aufhört. Heute verliert der Raffineur sein Geld, indem er den Meterzentner Petroleum für 1 *K* hergibt. Der Industrielle, der die Ware herstellt, kann aber mit Recht einen Preis verlangen, der die Gestehungskosten und einen bürgerlichen Gewinn deckt, und das Interesse des Konsumenten darf nur so weit gehen, daß er die Ware nicht zu einem darüber hinausgehenden Preise kaufen muß.

Wie wenig die Raffinerien selbst bei höheren Preisen in den früheren Kartellperioden verdient haben, daß also die Preise durchaus nicht exzessive, sondern angemessene waren, erwiesen die Bilanzen der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften. Auch das künftige Kartell wird, wenn es zu dessen Abschluß kommen sollte, nicht zu Preisen führen, welche die Bäume der Raffinerien in den Himmel wachsen lassen.

Dafür bürgen überdies mehrere Umstände: erstens die Tatsache, daß es heute im Inland über 100 Raffinerien gibt, die sich in ihrer Voll-

zähligkeit schwer unter einen Hut bringen und noch schwerer lange darunter halten lassen; zweitens der indirekte Eintritt des Staates in den Konzern der Raffinerien und die damit verbundene Gewähr, daß das Interesse des Konsumenten, so weit es berechtigt ist, nicht minder gewahrt sein wird als das der Industrie. Und drittens die Einsicht, daß ein Übermaß nur das Entstehen einer neuen Konkurrenz provozieren müßte. Die Industrie hat lange genug gelitten, als daß sie, wenn einmal geordnete Verhältnisse eintreten sollten, selbst wieder die Desorganisation heraufbeschwören wollte.

Literaturberichte.

1. Bernatzik Edmund. Über nationale Matriken. Manz, Wien 1910. 52 Seiten. 1 *K*.

2. Bernatzik Edmund. Die Österreichischen Verfassungsgesetze. Mit Erläuterungen. Zweite, sehr vermehrte Auflage. Manz, Wien 1911, XXVI und 1160 Seiten. Broschiert 10 *K*, gebunden 12 *K*.

In der an erster Stelle genannten Abhandlung, die den erweiterten Abdruck der am 20. Oktober 1910 gehaltenen Rektoratsinaugurationsrede darstellt, weist Bernatzik auf die mit der Ausbreitung der nationalen Autonomie zunehmende juristische Relevanz des Momentes der „Angehörigkeit" an eine Nationalität hin, die die Einführung von nationalen Matriken schon heute unvermeidlich mache. Die Einführung dieser Matriken müßte der Gesetzgebung vorbehalten bleiben. Als maßgebend für die Angehörigkeit dürfe weder Abstammung, noch Mutter- oder Umgangssprache, sondern einzig und allein das Bekenntnis angenommen werden, wobei Fassionspflicht zu statuieren wäre. Wer das Bekenntnis verweigert, sei derjenigen Nationalität zuzurechnen, die unter den Ortsansässigen die Mehrheit bildet. Der Gefahr, daß das Bekenntnis aus schikanösen Gründen geheuchelt werde, könne man nach dem Vorschlage Herrnritts dadurch begegnen, daß man die Matriken bei Gelegenheit der Volkszählung für die Dauer von zehn Jahren anlege. Dann könne endlich die viel umstrittene „Umgangssprache" in den wohlverdienten Ruhestand treten.

Die Abhandlung, knapp und elegant geschrieben, wirkt wie ein Lichtstrahl in das recht dunkle Gebiet des österreichischen Nationalitätenrechtes. Trotzdem wird man dem Verfasser in dem einen oder andern Punkte vielleicht nicht beipflichten können.

Nationale Matriken mit Fassionspflicht ohne gleichzeitigen Ausbau der nationalen Autonomie sind unseres Erachtens ein Heilmittel von ähnlicher Wirkung wie etwa eine Operation ohne nachfolgenden Verband. Man denke vor allem an die dann unausbleibliche nationale Zerreißung der Verwaltungsbeamten! Es hat sich bisher wohl gezeigt, daß man mit nationslosen Beamten am besten regieren kann. Und das Bekenntnis zu einer Nation würde eben doch anderes aufgefaßt werden als die Angabe der „Umgangssprache".

Gegenüber der Ansicht Bernatziks, daß das Bekenntnis schlechterdings für die Frage der Angehörigkeit maßgebend sein soll, wird sich ferner vielleicht ebensogut die Forderung vertreten lassen, daß Verwaltungsbehörde und Gericht nach freier Beweiswürdigung über diese Frage entscheiden sollten. (Bernatzik spricht hier von der „Willkür der Behörde oder des Gerichtes".)

Allerdings wird in aller Regel das Bekenntnis maßgebend sein müssen, aber es lassen sich doch auch Fälle denken, ja es sind sogar Fälle vorgekommen, in denen Behörde und Gericht wie überhaupt jedermann von der Unrichtigkeit des Bekenntnisses überzeugt war. —

Der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend, hat Bernatzik auch in der neuen Auflage seiner Verfassungsgesetze dem Nationalitätenrechte einen eigenen Abschnitt gewidmet. Auch sonst ist das Buch, ein alter Bekannter im neuen Gewande, selbstverständlich überall auf den neuesten Stand gebracht. Ausgleich, Bankfrage, Wahlreformen von Reichsrat und Landtagen sind u. a. gründlich verarbeitet, wobei überall die neueste Literatur berücksichtigt ist. Vor allem aber hat der erläuternde Text beträchtliche Erweiterungen erfahren; auch wurden umfangreiche Exkurse eingeschoben. Das Buch präsentiert sich nunmehr in anspruchsloser Form als eine vollendete historische und systematische Darstellung des österreichischen Verfassungsrechtes. Einzelheiten herauszugreifen, ginge in diesem Rahmen nicht an und wäre auch überflüssig.

Nicht unerwähnt bleibe, daß das Buch im wohltuenden Gegensatz zur ersten Auflage, in die sich manche Druckfehler eingeschlichen hatten, hievon fast ganz frei ist. Anzumerken wäre vielleicht ein offenbarer Schreibfehler S. 898 Anmerkung, wo Verfasser bei Erläuterung der mährischen Landesordnung vom d'Hondtschen „System" spricht, aber den d'Hondtschen „Quotienten" meint.

Hoffentlich benutzt der Verfasser die wohl in nicht ferner Zeit in Aussicht stehende dritte Auflage, bei der ja infolge weiteren Anwachsens des Stoffes eine Teilung in zwei Bände unvermeidlich werden wird, dazu, auch die Gemeindeverfassungen, die er bisher wegen Raummangels weglassen mußte, in seiner ungemein instruktiven Art zu behandeln.

Die „Österreichischen Verfassungsgesetze" werden in ihrer neuen Gestalt noch mehr als bisher ein unentbehrliches Handbuch für jeden sein, der österreichisches Staatsrecht studieren oder sich darüber informieren will. Nach reicher Belehrung legt man es befriedigt aus der Hand, um es bei jeder Gegelegenheit von neuem zurate zu ziehen. F. X. Weiß.

* * *

Otto Rose, Dr. Über Fabrikarbeit verheirateter Frauen. Münchner volkswirtschaftliche Studien. Stuttgart und Berlin, Cotta, 1910.

Die Verfasserin gibt zunächst einen historischen Überblick über die Entwicklung der Fabrikarbeit verheirateter Frauen in England und Deutschland, den Arbeiterinnenschutz in beiden Ländern und die Stellung der politischen Parteien in Deutschland zur Arbeit und zum Schutz der verheirateten Frauen. An diese beiden Abschnitte, die als gründliche, klare Zusammenfassung durchaus lesenswert sind, schließt sich ein dritter Teil, der auf eigenen Untersuchungen Ottos beruht. Naturgemäß ist dieser Kreis eigener Erfahrungen viel enger. Die Verfasserin beschränkt sich auf München und bringt eine sehr eingehende, fleißige und klare Untersuchung über die

ökonomische Bedeutung der eheweiblichen Fabrikarbeit für den Arbeiterhaushalt. Es ist ihr gelungen, sich genaue Daten über einen größeren Münchner Betrieb zu verschaffen, wo 70 verheiratete Frauen neben 116 unverheirateten arbeiten, dazu kommen noch genaue Angaben über 54 von ihr persönlich befragte verheiratete Arbeiterinnen in verschiedenen Industriezweigen.

Das Problem, das sie sich stellte, war, ob die Fabrikarbeit der Proletarierin, die für Haushalt und Kinder zu sorgen hat, der Familie wirtschaftliche Vorteile bringt oder ob die größere Einnahme nicht, wie von mancher Seite behauptet wird, durch die infolge der Abwesenheit der Mutter entstehenden Mehrkosten und die notgedrungen irrationale Wirtschaftsführung illusorisch wird. Sie weist nun nach, daß die Kosten der Kinderbewahrung, denn um diese handelt es sich in erster Reihe, recht niedrig sind, und daß von anderen Mehrkosten kaum die Rede ist; der letztere Umstand allerdings erklärt sich dadurch, daß die verheiratete Arbeiterin ihre Muße und großenteils auch ihre Nachtruhe der Hausarbeit widmet. Dagegen sind die Mehreinnahmen der Familie durch die Fabrikarbeit der Mutter von einschneidender Wirkung, betragen sie doch durchschnittlich 25—30 Proz. des Familieneinkommens. An Hand von 10 proletarischen Haushaltungsbüchern, die auf Anregung und unter Kontrolle der Verfasserin längere Zeit geführt wurden, erweist sie ferner, daß, wo die Mutter in Arbeit geht, die Ernährung der Familie sich in ihrer Zusammensetzung nicht wesentlich von jener unterscheidet, wo die Frau zu Hause ist, da in beiden Gruppen die Auswahl infolge der knappen Geldmittel eine geringe ist. Die Arbeiterfrau muß kochen was am raschesten geht und am billigsten ist, nicht was die größte Nährkraft enthält. Überdies sind ihre Kenntnisse über Nährwert usw. höchst kümmerlich. Endlich zeigt die Verfasserin auch, daß die meisten von ihr untersuchten Familien, wenn sie sich durch Männerlöhne allein fortbringen sollten, überhaupt nicht imstande wären, jene mittleren Nahrungseinheiten per Kopf aufzubringen, welche die heutige Hygiene (die Verfasserin stützt sich auf die Tabellen von Pettenkofen-Voit) als notwendig erklärt.

Es ist nur schade, daß die Verfasserin ihre sehr dankenswerten Untersuchungen nicht auch auf den sozialen und geistigen Habitus der verheirateten Arbeiterin ausgedehnt hat. Die Einreihung der weiblichen Erwerbsarbeit ist heute auf allen Gebieten eine überaus wichtige Erscheinung, ebenso wichtig ist die Rückwirkung der Berufsarbeit auf die Psyche der Frau. Allseitige Wirkung tritt aber natürlich nur dann ein, wenn die Frauenarbeit auch für das Einzelindividuum dauernd wird, d. h. wenn die Frau wie der Mann die Berufsarbeit durch alle Phasen des persönlichen Lebens behält. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Arbeiterin heute weit hinter dem Arbeiter zurücksteht; sie ist beruflich und sozial weniger ausgebildet[1]), geistig scheint sie ungefähr auf demselben Niveau zu stehen, wie das gesamte Proletariat etwa in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als der Groß-

[1]) Vgl. Marie Bernays, Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft der geschlossenen Großindustrie. Leipzig 1911. Marie Baum, Der Einfluß der gewerblichen Arbeit auf das persönliche Leben der Frau. Jena 1911.



betrieb erst begann und die gesamte arbeitende Bevölkerung allmählich lernte, ihn als dauernde Erscheinung aufzufassen, der gegenüber eine bestimmte Anpassung und eine bestimmte Kampfesweise notwendig wurden. Als der arbeitende Mann begriff, daß er nicht mehr auf eine wirtschaftlich selbständige Existenz rechnen könne, entstand der Typus des modernen Proletariers und die Arbeiterbewegung als scharfumrissene Kulturerscheinung von ausgeprägtem Charakter. Die Arbeiterin weist diesen Typus erst in sehr geringem Maße auf; dieser Umstand findet freilich auch in der untergeordneten Stellung der weiblichen Mitglieder in der proletarischen Familie seine Erklärung, die mehr weniger auch dann vorhanden ist, wenn die Frauen erwerben; er hängt auch damit zusammen, daß speziell die arbeitende Mutter unter den heutigen Verhältnissen ihre Mußezeit nicht Gesamtinteressen der Arbeiterschaft widmen kann wie der Arbeiter. Der Hauptgrund aber liegt wohl darin, daß die Fabrikarbeiterin ihren Beruf noch immer als vorübergehendes Übel ansieht. Die unverheiratete hofft auf einen Mann, der reichlich genug verdient, um sie zu erhalten; die verheiratete, daß sein Lohn einmal diese Höhe erreichen wird. Die Erfahrung lehrt denn auch, daß die besser bezahlten Lohnarbeiter ihre Frauen keine Erwerbsarbeit ausüben lassen. Schlechte Berufsausbildung, schlechte Bezahlung, geringes soziales Verständnis für die eigene soziale Lage [1]), schlechte geistige und moralische Entwicklung, da die alte rein familienmäßige verloren gegangen ist und ein Ersatz noch fehlt, sind die Folge dieses schwankenden Charakters der weiblichen Berufsarbeit. Damit die Fabrikarbeiterin eine Kulturerscheinung wird wie der Mann ihrer Klasse, bedarf es einer ständigen Einwirkung der Berufsarbeit auf ihre Psychologie. Aus diesem Grunde ist die Arbeit der verheirateten Frau nicht nur als wirtschaftliche, sondern auch als kulturelle Erscheinung von Wichtigkeit. Erleichterungen für die Mütter kleiner Kinder, z. B. Halbzeit oder nur größere Pausen ließen sich damit wohl vereinigen. Kulturell bedeutsam ist in erster Reihe die Kontinuität der Berufsarbeit als psychologischer Faktor. Es wäre nur zu wünschen gewesen, wenn Otto ihre Erfahrungen auch nach dieser Seite verwertet hätte.

Wien. Dr. Anna Schapire-Neurath.

---

[1]) Vgl. Helene Simon, Der Anteil der Frau an der deutschen Industrie. Jena, 1910.

Banken und Börsen im Dienste der öffentlichen Emissionen[1]).

Von

Dr. Moritz v. Pöschel,

Sektionschef a. D.

Der ganze Gegenstand der öffentlichen Emissionen hat — abgesehen von seiner systematischen und monographischen Behandlung in der Literatur — durch die vielen gelegentlichen Besprechungen in der Publizistik, durch die Verhandlungen in den politischen und in fachlichen Körperschaften, durch die geschäftliche Betätigung der Bankinstitute und der Börsen eine stetige Fortbildung erlangt und so einen Reichtum an Erfahrungen und Anschauungen, vielfach natürlich auch deren Widerstreit, zutage gefördert. Bei dieser Sachlage kann es sich im folgenden nur um eine Übersicht des Wichtigsten handeln und selbst diese wird bei der Weitverzweigtheit des Themas keine Vollständigkeit beanspruchen dürfen, auch nicht für unsere heimischen Verhältnisse, auf welche ich mich, wenn nicht ausschließlich, so doch weit überwiegend beschränken muß. Diese übersichtsweise Zusammenfassung hat sicherlich den Nachteil, daß eine Reihe von Fragen, deren jede eine größere Bedeutung besitzt und für sich eine eingehende Behandlung verdient, nur im Vorübergehen berührt werden kann. Hingegen liegt vielleicht ein Vorteil dieses Vorganges darin, viele Einzelerscheinungen, welchen man in den finanziellen Tageschroniken zu begegnen pflegt, losgelöst von ihrem jeweiligen Tageseindrucke nach ihrer dauernden Bedeutung und im Zusammenhang mit dem ganzen Apparate der Emissionen zu betrachten.

Ich möchte zunächst der Gestaltung des Emissionswesens im allgemeinen einige Reflexionen widmen und hiebei das Teilgebiet abgrenzen, welches unter der Bezeichnung „öffentliche Emissionen“ den

---

[1]) Nach einem in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte am 28. März 1911 gehaltenen Vortrage.

Gegenstand der folgenden Ausführungen bilden soll. Ich werde dann die wesentlichen Aufgaben betrachten, welche der Emissionsorganismus in seinen Hauptinstrumenten, den Banken und Börsen, für den Emissionszweck zu erfüllen hat. Anschließend hieran sollen die wichtigsten Funktionen der Emissionstechnik in deren dermaligen Entwicklungszustande einer Prüfung unterzogen werden. Schließlich möchte ich in Kürze auf jene Erwägungen übergehen, welche die wünschenswerte Ausgestaltung des Emissionsorganismus betreffen, und zwar mit Rücksicht auf die Erörterungen und Vorschläge, welche nach dieser Seite in neuerer Zeit in Deutschland und auch bei uns erfolgt sind.

I.

Die ganze, in ihren Ergebnissen faszinierende Entwicklung des Emissionswesens, zumal der Emissionen des Staates und der öffentlichen Gemeinwesen, fällt in die verhältnismäßig kurze Zeitspanne des letzten Jahrhunderts, ja eigentlich in einen noch kürzeren Zeitraum; denn die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts setzten wesentlich den Zustand der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts fort, welcher nur als Vorperiode der Entfaltung des Emissionswesens bezeichnet werden kann. Auf dem Gebiete der Aktienemissionen hat wohl der Beginn der Entwicklung einen zeitlichen Vorsprung, da er in das 17. Jahrhundert fällt, spielt aber allerdings nicht bei uns, sondern in Westeuropa. Auch diese vorangehende Entwicklungsperiode gibt übrigens kein Vorbild und auch keinen Maßstab für den gegen Mitte des 19. Jahrhunderts anhebenden Aufschwung des gesamten Emissionswesens. Während früher die Bankiers und Bankhäuser im Vordergrunde standen, haben seither die Börsen eine überragende Bedeutung gewonnen, um von derselben in der neueren Zeit, wie bekannt, zugunsten der mittlerweile zu einer gewaltigen Ausbildung ihrer Organisation gelangten Banken wieder zurückzutreten. Erst mit dem Aufschwunge der Entwicklung um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die Geldbeschaffung im großen Stile im Wege des Absatzes von Werturkunden ermöglicht, indem diese zum Gegenstand eines unter Mitwirkung und Entfaltung des Börsenorganismus ausgebildeten ständigen Handels und Vertriebes in vordem unbekannter Vervollkommnung, allerdings auch mit den bekannten Auswüchsen, geworden sind. Die großen Gegensätze, zu welchen uns der von der Gegenwart ausgehende historische Rückblick

führt, veranschaulichen vielleicht mehr als anderes die ganze Bedeutung dieser Entwicklung, insbesondere auf dem Gebiete des Staaatskredites. Zurückgehen mag der Blick bis auf die Verpfändung des Schmuckes der Kaiserin Eleonora, Gemahlin Leopold I., behufs teilweiser Deckung von Kriegsbedürfnissen, eine Art von Kreditoperationen, die schon früher vorgekommen war, aber auch noch im Jahre 1813 beim Eintritt Österreichs in den Koalitionskrieg gegen Napoleon und unter den unmittelbaren Nachwehen des Staatsbankrotts vom Jahre 1811 ein Seitenstück gefunden hat; zurückgehen noch auf die Schwierigkeiten, welchen späterhin bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Realisierung selbst kleiner österreichischer Staatsanlehen begegnete und sich dann hinwenden zu den großen Emissionen, welche der erstarkte Kredit des österreichischen und auch des ungarischen Staates in neuerer Zeit, etwa seit 1892, mit verhältnismäßiger Leichtigkeit durchführte, Emissionen, welche in den einzelnen Fällen wiederholt Hunderte von Millionen Kronen, bei den Konvertierungsanlehen der Jahre 1892 und 1902 über die halbe und die ganze Milliarde Kronen, umfaßten. Gar nicht zu gedenken der Riesenoperation der über 3½ Milliarden umfassenden Konvertierung der einheitlichen Rente im Jahre 1903, welche, weil auf Grund der Goschenschen Formel der automatischen Konvertierung durchgeführt, allerdings keine neue Emission darstellt. Noch mehr in die Augen springen jene Rekordziffern, welche der staatliche Emissionskredit der wirtschaftlich meistentwickelten Staaten Europas in der neueren Zeit, auch bei oft minder günstigen Marktverhältnissen, aufzuweisen hatte: die Milliardenemissionen in Frankreich von der Aufbringung der Kriegsentschädigung im Jahre 1871 bis zur russischen Milliardenanleihe von 1906, dann die in den letzten zwei Dezennien in Deutschland und in England durchgeführten kolossalen Staatsemissionen. Nicht minder bedeutend ist die Entwicklung der Aktienemissionen. Denn, wenn hier die einzelnen Emissionen begreiflicherweise nicht so hohe Ziffern wie die großen Staatsemissionen aufweisen (wobei man übrigens von den amerikanischen Trusts absehen mag) und auch die Gesamtziffern der Aktienemissionen hinter den Gesamtziffern der öffentlichen Anlehensemissionen derzeit wohl in fast allen Ländern zurückstehen, hat doch das Aktienwesen durch seine stetige und immer mehr alle Unternehmungszweige umfassende Entwicklung ohne Zweifel für das gesamte Wirtschaftsleben eine noch weit mehr umwälzende und die Kräfteentfaltung steigernde Wirkung

geübt. Das gewaltige Überwiegen der Staatsemissionen gegenüber den Aktienemissionen zeigt in großen Umrissen — ich nehme nur Milliardenziffern — das folgende Ziffernbild: Es betrugen (s. Währungsstatistische Tabellen des k. k. Finanzministeriums) in Österreich und Ungarn Ende 1901 die gesamten Emissionen $27^3/_8$ Milliarden Kronen, hiervon Aktien 4, Staatsschuldemissionen $11^1/_{10}$, andere öffentliche Emissionen (Länder, Bezirke, Städte) 1 Milliarde; speziell in Österreich Ende 1901 die gesamten Emissionen $19^1/_2$ Milliarden, hiervon Aktien $3^1/_8$, Staatsschuldemissionen $8^8/_{10}$, andere öffentliche Emissionen $^3/_4$ Milliarden. Es betrug ferner in Österreich Ende 1907 der Gesamtstand an Aktienemissionen $4^3/_{10}$ Milliarden Kronen, an Staatsschuldemissionen $9^8/_{10}$ Milliarden; im Deutschen Reiche Ende 1908 der Gesamtstand an Aktienemissionen $17^4/_{10}$ Milliarden Kronen, an Staatsschuldemissionen (Reich und Bundesstaaten zusammen) $21^1/_2$ Milliarden Kronen, während noch wenige Jahre vorher im Deutschen Reiche die Aktienemissionen die Staatsschuldemissionen bedeutend überstiegen hatten. Erst zusammen aus den erwähnten beiden Emissionsgebieten — obgleich sie das Emissionswesen bei weitem nicht erschöpfen, insbesondere nicht die großen Komplexe der Eisenbahn- und Bankemissionen einschließen — kann man einigermaßen eine Abschätzung der ungeheuren Umwälzung gewinnen, welche die moderne Entwicklung des Emissionswesens in der Volkswirtschaft herbeigeführt hat; indem neben und an Stelle der noch vor $1^1/_2$ Jahrhunderten weit überwiegenden primitiven Kapitalsanlagen, — Investition in Grund und Boden, im eigenen Geschäftsbetriebe, oder Anlage bei Dritten als Hypothek, einfaches Darlehen oder Beteiligung an Geschäftsbetrieben — die ganze Reihe der durch die verschiedenen Emissionen geschaffenen mobilen Kapitalsanlagen getreten ist. Die Emissionspapiere, Wertpapiere als Träger von Vermögensrechten — von Forderungen oder Gesellschaftsanteilen —, ihre allmähliche Schaffung in ihrem heutigen Sinne und die reichhaltige Entwicklung ihrer Formen stellen den Ausgangspunkt und die Voraussetzung der Entwicklung des Emissionswesens dar. Mit ihnen steht und fällt die Existenzberechtigung der modernen Gestaltung der Banken und Börsen; anderseits verlangt die moderne Entwicklungsstufe der Wertpapiere notwendig nach einem Emissionsorganismus, nach den Banken und Börsen. Wenn die oft berechtigte Kritik der Mißstände in diesem Organismus, getragen von den Strömungen des öffentlichen Lebens, nicht selten bis zur radikalen Negation dieses Organismus geht, so dringt sie selten bis zu der Frage

vor, ob denn die Wertpapiere in unserer Volkswirtschaft entbehrt werden könnten, und wenn nicht, ob dann nicht zur Hintanhaltung weit ärgerer Mißstände die Banken und Börsen als Organisationen für den Vertrieb und den Markt der Emissionspapiere geradezu gefordert werden müssen. Wertpapiere und Emissionen sind korrelate Begriffe. Nur hat der technische Sinn der Ausdrücke „Emissionen", Emissionsbanken, Wertpapiere, im Laufe der Zeit geschwankt. Früher bezeichnete man vorwiegend oder ausschließlich die Ausgabe der geldvertretenden Anweisungen, der Banknoten und Staatsnoten, als Emission und allein die Notenbanken als Emissionsbanken. Auch erstreckte früher der Sprachgebrauch den Ausdruck Wertpapiere öfters auch auf Wechsel und kaufmännische Anweisungen. Gegenwärtig umfaßt er in einem überwiegend gebrauchten engeren Sinne nur die Emissionspapiere der verschiedenen Anlehens- und Aktienemissionen mit Ausschluß der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen und der geldvertretenden Noten, und geht somit derzeit parallel mit der Anwendung des in einem engeren Sinne verstandenen Ausdrucks „Emissionen". Das gesamte Emissionswesen, das uns hier vor Augen steht, bezieht sich also auf den letztgedachten Umfang des Wertpapierbegriffes, d. h. auf Schuldverschreibungen und Aktien mit ihren durch die Entwicklung geschaffenen mehrfachen Unterkategorien. Von diesen interessieren uns zunächst jene der Schuldverschreibungen, als Anteile an Anlehen. Bei den Anlehensemissionen unterscheiden sich die geschlossenen und die nicht geschlossenen Emissionen. Die erste Kategorie, zu welchen unter anderen schlechthin alle von den Staaten und anderen Gemeinwesen emittierten Schuldtitres gehören, umfaßt die Emissionen mit einem Schuldkapitale in bestimmter Höhe, welches in Teilschuldverschreibungen zerlegt ist, neben welchen in früherer Zeit noch eine Hauptschuldverschreibung zu Handen der die Emission übernehmenden Bankfirmen ausgestellt zu werden pflegte. Die nicht geschlossenen Emissionen, als deren Hauptrepräsentanten die Pfandbriefe und andere nach dem Pfandbriefsystem emittierten Titres erscheinen, umfassen Schuldverschreibungen, welche gleichartige Anteile an einem Kapitalskomplex darstellen, dessen Höhe zur Zeit der Emission der einzelnen Schuldverschreibungen nicht feststeht, sondern mit der sukzessiven Emission der einzelnen Schuldverschreibungen wächst, woraus sich dann gewisse Besonderheiten in der Rechtsordnung ergeben. In Österreich gebrauchen die Gesetze den Ausdruck „Teilschuldverschreibung" regelmäßig nur für geschlossene, nur sporadisch auch für nicht geschlossene Emissionen.

Die rechtliche Ordnung des Emissionswesens ist überhaupt auch derzeit noch in vielen Punkten unvollkommen und nicht auf der Höhe der ausgedehnten Entwicklung, welche das Emissionswesen tatsächlich erreicht hat. Die Rechtsordnung suchte erst verhältnismäßig spät dieser Entwicklung Rechnung zu tragen. So speziell hinsichtlich der Schaffung eines positiven Rechtes der Inhaberpapiere. welche die anfänglich überwiegende Form der Namenspapiere immer mehr verdrängt haben. Verhältnismäßig zurückgeblieben ist die Bildung eines eigentlichen Emissionsrechtes, d. h. von Normen über die Berechtigung zur Emission und über die rechtlichen Modalitäten derselben; sieht man vom Aktienwesen ab, so sind bei uns wie auch zumeist im Auslande nur partielle Regelungen zustande gekommen. Die bezüglichen Normen gehören bei uns, soweit es sich um die Berechtigung der Staatsverwaltung, der Länder, Bezirke, Gemeinden usw. zur Kontrahierung von Anlehen und zur Benutzung des Emissionsweges handelt, dem Verfassungsrecht und anderen einschlägigen Teilen des öffentlichen Rechtes an. Im übrigen haben wir lediglich in dem Hofkammerdekret vom 17. Dezember 1847 betreffend die Ausgabe von Parzialanlehen den Torso eines Emissionsrechtes, dessen Anwendung notgedrungen zu einer merkwürdigen extensiven Entwicklung geführt hat: vom Verbote der Inhabertitres zu deren fakultativer Gestattung. Daneben spielt allerdings die auf Grund des bestehenden Aktienkonzessionssystems der Regierung zufallende Regelung aller von Aktiengesellschaften ausgehenden Emissionsanlehen eine praktisch viel wichtigere Rolle. Die Rechtsentwicklung ist am Gebiete des Emissionswesens, so wie auf den meisten Gebieten des wirtschaftlichen Lebens, der fortschreitenden Gestaltung des tatsächlichen Lebens erst nachgefolgt, meist sehr langsam. Ein klassisches Beispiel dafür besitzen wir in dem Gesetze über fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27. Dezember 1905, durch dessen Bestimmungen erst die Jahrzehnte vorher — und zwar in namhaftem Maße — emitierten Kommunalobligationen und die Rechte ihrer Inhaber eine unanfechtbare rechtliche Grundlage erhielten. Anderseits hat die Rechtsfortbildung, die zur tatsächlichen Entwicklung des Emissionswesens von Zeit zu Zeit hinzugetreten ist, der weiteren Ausgestaltung des Emissionswesens in vielen Beziehungen wirksam Vorschub geleistet.

Wenn ich es für angezeigt hielt, ehe ich auf weiteres eingehe, der großartigem Entwicklung des Emissionswesens, welche zu der vollkommensten, bisher bekannten Stufe der Kapitalsorganisation geführt

hat, einen Rückblick zu widmen, so soll hiermit lediglich eine tatsächliche Feststellung, aber zunächst keine Kritik dieser Entwicklung, am wenigstens vom Gesichtspunkte der allgemeinen Geschichtsbetrachtung, gegeben werden. Erinnert sollte werden, daß eine ganz ungeheure finanzielle Kräftenentfaltung durch das Emissionswesen möglich geworden ist, indem mittels des Organismus der Banken und Börsen die früher zerstreuten und versteckten Kapitalspartikel in erstaunlicher Weise konzentriert wurden und die in diesem Organismus hoch gesteigerte Beweglichkeit und Verfügbarkeit des Kapitals Riesenleistungen in vordem ungeahnter Höhe für die Volkswirtschaft und für die Machtentfaltung des Staatslebens vollbracht hat. Für eine große Reihe der bedeutsamsten modernen Kulturfortschritte haben die Emissionen die finanziellen Mittel in dem erforderlichen großen Umfange und hiedurch erst überhaupt die Möglichkeit der Verwirklichung geschaffen. So steht das Emissionswesen im Dienste der großen Aufgaben des öffentlichen Lebens der Gegenwart und in kaum trennbarem Zusammenhange mit unserem gesamten heutigen Kulturzustande. Dieser Zusammenhang mit dem Emissionswesen gilt von der kleinen Privatwirtschaft bis zur internationalen Politik, in welcher, wie man weiß, gerade in neuester Zeit das Verhalten der Staaten zueinander in den Sachen der Emissionen eine wichtige Rolle erlangt hat. Denn viele Emissionen greifen ganz oder zum Teil weit über die Grenzen ihres Heimatlandes hinaus; sie sind wichtige Erscheinungsformen und Hebel der in den Ansätzen begriffenen Entwicklung zur Weltwirtschaft.

Aber wenn man bei dieser Betrachtung angelangt ist, mag man Anlaß finden, inne zu halten und auszuschauen nach den Grenzen, welche auch dieser großartigen Entwicklung sicher gezogen sind. Dieser Ausblick ist vielleicht um so mehr gerechtfertigt, als meines Erachtens bereits Anzeichen einer Überschätzung der Leistungsfähigkeit des Emissionswesens vorhanden sind, wohl weniger in der Fachwelt als in weiten Kreisen der Öffentlichkeit, gerade in jenen, in welchen man sonst den Organen der Emissionen, den Banken und Börsen, nicht mit optimistischen Auffassungen begegnet, auch in Kreisen der Politiker; sie führt — möglicherweise im Unterbewußtsein schlummernd — zu der Meinung, daß schließlich für jede Emission das Geld im Publikum zu finden wäre und daß alles nur eine Preisfrage sei. Wenn dies vielleicht auch für die Gegenwart in Ansehung der Staats- und der sonstigen Emissionen erster Güte zugegeben werden kann, so ist doch

nicht zu vergessen, daß eben die Preisfrage die Möglichkeit der Emissionen praktisch in sich schließt; zumal beim Staate, welchen allzu ungünstige Bedingungen an der Emission überhaupt hindern müßten. Überdies ist nicht zu zweifeln, daß unter sehr ungünstigen Umständen möglicherweise überhaupt kein Geld für eine Emission zu finden ist, wenn eben das Kapitalsreservoir, aus welchem geschöpft werden soll, versiegt oder zu klein geworden ist. Es besteht keine Garantie gegen einen — wenn auch vielleicht nur vereinzelten — Rückfall in Entwicklungsphasen aus der Anfangszeit des Emissionswesens, wo wir z. B. Emissionen finden, welche wegen Absatzmangels aus dem Besitze der übernehmenden Bankhäuser vertragsmäßig zurückgelöst werden mußten oder von Haus aus nicht begeben werden konnten. Der allerdings hoch gesteigerten Leistungsfähigkeit des modernen Emissionswesens stehen die enorm gesteigerten und in weiterer Steigerung begriffenen Emissionsbedürfnisse aller Länder gegenüber und es läßt sich — wenn auch vorläufig glücklicherweise nur theoretisch — der Gedanke nicht abweisen, daß eine gesteigerte Hochflut des Emissionsbedarfes zu der Leistungsfähigkeit des modernen Emissionswesens in ein analoges Mißverhältnis geraten könnte, wie oftmals die weit geringeren Emissionsbeträge einer früheren Zeit zur damaligen minderen Leistungsfähigkeit des Emissionswesens. Übrigens steht die Befriedigung der Emissionsbedürfnisse nicht nur unter dem Einflusse der höheren oder minderen Entwicklung des Emissionsorganismus, sondern auch, und zwar in erster Linie, unter dem der vielen sonstigen Faktoren der Markt- und allgemeinen Wirtschaftslage, möge man diese erkennen und beurteilen nach den äußeren Maßstäben des jeweiligen Zinsfußes, der jeweiligen Konkurrenz auf dem Geldmarkte usw. oder nach den tiefer liegenden Erscheinungen der Produktionsentwicklung und der Kapitalsbildung. Die Entwicklung des Emissionswesens zeigt nur bei der Betrachtung im großen die früher gekennzeichnete einheitlich aufsteigende Linie, diese ist aber bei näherer Einzelbetrachtung fortwährend unterbrochen durch Einwirkungen der erwähnten auf und abschwankenden Wirtschaftsfaktoren. Die so entstehenden Schwankungen erfahren in ihren Einzelphasen unmittelbar oft eine übertriebene oder stärkere Beurteilung als späterhin bei ruhigerer Betrachtung erübrigt. Diese Wechselfälle und Peripetien in der Geschichte der Emissionen, dieses wichtigsten Teilgebietes des modernen Kreditsystems, führen zur Wahrnehmung gewisser Hauptgesichtspunkte im Fortgange der Entwicklung.

Die wirtschaftlichen Endzwecke, welchen die Emissionen dienen, sind einerseits die Geldbeschaffung und anderseits die Kapitalsanlage. Nach beiden Richtungen dieser der Natur nach entgegengesetzten Interessen — es sind Verkäufer- und Käufer-Interessen — sollen die Emissionen leistungsfähig sein, sie sollen also einerseits die Anforderungen einer billigen und raschen Geldbeschaffung, anderseits die einer guten und gesicherten Rentabilität erfüllen. Was die Emissionstechnik betrifft, so ist das Stadium der durchzuführenden und das der durchgeführten Emission zu unterscheiden, also der Komplex der Vorsorgen einerseits behufs entsprechender Realisierung des ersten Absatzes des Emissionstitres, anderseits behufs Gewinnung und Erhaltung eines ausreichenden Marktes während der Laufzeit der Emission. Gleich hier ist die für den Emissionskredit charakteristische Erscheinung hervorzuheben, daß der Erfolg der Emissionen wesentlich auf der Eigenschaft der Emissionstitres als einer Partikel des beweglichen stets leicht umsetzbaren Kapitals beruht; mit dieser Mobilität wird grundsätzlich bei jeder Emission gerechnet, woran auch einzelne Besonderheiten der Entwicklung (Sperrstücke usw.) nichts Wesentliches ändern. Bei den Emissionen erwächst daher dem Emittenten und den für ihn tätigen Emissionsorganen die Sorge nicht bloß für den ersten Absatz der Titres, sondern auch für die entsprechende Wahrung ihrer Umsetzbarkeit, Marktfähigkeit. Rechtlich ist diese Aufgabe als Pflicht des Emittenten noch nicht festgelegt, unter Umständen vielleicht nicht einmal faßbar; wirtschaftlich macht sie sich mit vollem Schwergewichte geltend, denn an ihr hängt in letzter Linie der Emissionskredit jedes Emittenten, Staates oder andern Gemeinwesens, nach Umständen des ganzen Landes.

Diese Gesichtspunkte werden im Auge zu behalten sein, wenn man zur Prüfung der Aufgaben des Emissionsorganismus übergeht.

Hier ist zunächst die Abgrenzung des zu betrachtenden Teilgebietes der Emissionen, der öffentlichen Emissionen, klarzustellen. Dieser Ausdruck soll die Emissionen der Staaten, der Königreiche und Länder (im österreichischen Sinne), der Provinzen, Bezirke, Städte, Gemeinden höherer und niederer Ordnung und anderer Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Rechtes mit eigenem Umlagenrecht begreifen, im Gegensatze zu allen übrigen Emissionen. Diese öffentlichen Emissionen haben wirtschaftlich entscheidende oder doch wichtige gemeinsame Kriterien. Sie haben alle den eigentlichen Darlehenscharakter, bei welchem der Emittent

als der die Darlehensvaluta empfangende direkte Schuldner den Titresbesitzern als Gläubigern gegenübersteht, und sie sind alle geschlossene Emissionen in der früher besprochenen Bedeutung. Hieran wird speziell bei den staatlichen Rentenschulden nichts geändert durch den Wegfall des Kapitalrückzahlungsanspruches der Gläubiger und durch die von Zeit zu Zeit stattfindende Fortsetzung von Emissionen des gleichen Typus, deren jede eben wieder eine geschlossene Anlehensaufnahme darstellt. Alle diese Emissionen haben Emittenten, deren Finanzbasis vermöge ihres Umlagenrechtes von der Finanzbasis aller anderen Emittenten wesentlich verschieden ist, und sie alle dienen den Zwecken der öffentlichen Wirtschaft, während die übrigen Emissionen in der Hauptsache wesentlich privatwirtschaftlichen Zwecken dienen. Diese gemeinsame Natur macht es statthaft, im folgenden der Vereinfachung halber schlechtweg von staatlichen Emissionen zu sprechen, wobei das Gesagte analog auch auf die anderen öffentlichen Emissionen, auf die Emissionen der Länder, Städte usw. anwendbar ist, soweit nicht etwa Besonderheiten ausdrücklich erwähnt werden sollten.

Außerhalb des Begriffes der öffentlichen Emissionen bleibt vor allem das ganze Aktiengebiet, welches trotz der vielen übereinstimmenden Erscheinungen im Emissionswesen doch maßgebende Verschiedenheiten in der Emissionstechnik und anderwärts zeigt; ist doch auch die juristische Basis der eben nicht Schuld-, sondern Gesellschaftsanteile repräsentierenden Aktienemissionen eine ganz verschiedene. Es ist allerdings richtig, daß die neuere Entwicklung bei uns wie anderwärts Formen der Aktiengesellschaft hervorgebracht hat, bei welchen der privatwirtschaftliche Erwerbszweck sehr in den Hintergrund, hingegen der gemeinnützige Charakter in bedeutsamer Weise hervortritt. Die wichtigsten Repräsentanten dieser Gattung sind bei uns die Lokalbahnen, soweit sie in der Form von Aktiengesellschaften zustande kommen. Nicht zu verwechseln mit diesen Gestaltungen sind jene Aktiengesellschaften, deren Unternehmungsgegenstand dem Bereiche der sogenannten staatlichen Hoheitsrechte angehört oder diese Sphäre direkt berührt und die deshalb besonderen Ingerenzen der Staatsgewalt unterworfen sind, ohne daß durch solche Beschränkungen der Charakter der Aktiengesellschaft als eines Erwerbsunternehmen alteriert wird. Hieher gehören speziell die fast schon ganz verschwundenen großen Eisenbahnaktiengesellschaften, welche ihren Aktionären sehr namhafte Erträgnisse geliefert haben. Deutlich offenbart sich der Gegensatz dieser und der Lokalbahnaktiengesellschaften darin,

daß die Aktionäre der letzeren ihre Aktien — Stamm- oder Prioritätsaktien — in erster Linie erwerben, um die Bahn überhaupt zu bekommen, um selbst auf der Bahn zu fahren oder zu verfrachten, hingegen keine oder nur eine magere Dividende zu erwarten haben, während für die Aktionäre der anderen Eisenbahngesellschaften ganz und gar nicht das Interesse an der Benutzung der Bahn selbst, sondern nur die Aussicht auf Dividenden oder Kapitalsgewinn bestimmend ist. Die Spezialität jener Form der gemeinnützigen Aktiengesellschaft zeigt sich bei den erwähnten Lokalbahnen nicht nur in Wandlungen der aktienrechtlichen Struktur (Virilstimmen, Vetorechte usw.), sondern auch im Organismus der Emissionen, wie zum Beispiel Zulassung von Unterpariemissionen; aber eben aus dieser Betrachtung ergibt sich schon, daß dieses Spezialgebiet der gemeinnützigen Aktienemissionen hinsichtlich der Emissionsfragen den öffentlichen Emissionen im vorerwähnten Sinne keineswegs gleichgestelt werden kann. Letzteren näher gelegen sind die verschiedenen Anlehensemissionen (Obligationen, Teilschuldverschreibungen) der Aktiengesellschaften, Vereine und sonstigen privatwirtschaftlichen Emittenten; noch näher wohl die Pfandbriefe und mehrere andere Kategorien von Schuldverschreibungen der Hypothekenbanken und sonstigen Emissionskreditinstitute. Letztere Emissionen können als ein Mittelgebiet zwischen den öffentlichen und den privaten Emissionen angesehen werden; denn hier werden die Schuldverschreibungen von Kreditinstituten auf Grund gesetzlich geeigneter spezieller Sicherheiten unter fortlaufender Aufsicht des Staates oder anderer öffentlichen Faktoren ausgegeben und es funktioniert hiebei ein eigenartiges System der Kreditvermittlung im Wege des Emissionskredites für Zwecke der Volkswirtschaft, an denen bedeutsame öffentliche Interessen hängen. Hieher gehören insbesondere auch die den Pfandbriefen juristisch analogen, wirtschaftlich allerdings differenzierten fundierten Bankschuldverschreibungen, von welchem ein Teilgebiet, jenes des Kommunalkredites, ebenso wie die öffentlichen Emissionen den Geldbeschaffungsbedürfnissen der mit Umlagenrecht versehenen öffentlichen Wirtschaftskörper, öfters auch des Staates selbst, dienen und als indirekte öffentliche Emissionen qualifiziert werden können. Gleichwohl verbleiben auch bei diesen Emissionen so bedeutende Unterschiede in Hinsicht des Emissionsorganismus und der Emissionstechnik, daß sie zweckmäßigerweise so wenig wie die Aktien- und die privatwirtschaftlichen Anlehensemissionen in die Betrachtung der öffentlichen Emissionen einzubeziehen sind.

Die gegenwärtige Besprechung erfordert noch eine weitere Abgrenzung nach einer andern Richtung. Ausgeschlossen bleibt die Erörterung der rechtlichen Voraussetzungen dafür, daß Staat, Land usw. zur Benutzung des Kredites, speziell des Emissionskredites, schreiten und in den Emissionstitres rechtswirksame Verpflichtungen eingehen können. Ausgeschlossen bleibt ferner die Erörterung der wirtschaftlichen Grundsätze, welche die Benutzung des Emissionskredites und das Maß dieser Benutzung zulässig machen, sowie die Kritik der konkreten Wirtschaftslage, aus welcher sich eine bestimmte Emission als ausreichend finanziell fundiert und gesichert erweist oder nicht. Das erste gehört zum öffentlichen Rechte, das zweite zur Budgetpolitik, beides höchst wichtige Dinge, welche eine eingehende selbständige Würdigung erfordern. Nicht minder abseits bleibt die Erörterung alles dessen, was man als Begebungspolitik bezeichnen könnte, die kleinen und auch großen Künste der Verhandlungen zwischen dem emittierenden öffentlichen Wirtschaftskörper und seinen ersten Abnehmern, die Behelfe und Formen der hiebei üblichen Preisvereinbarungen, des festgestellten Begebungskurses und seiner möglichen Modifikationen in Gestalt von Zinsenvorteilen, Spesenvergütungen u. a. Für die gegenwärtige Untersuchung wird die juristische und wirtschaftliche Begründung der Emissionen mit einer bestimmten ziffermäßigen Höbe als gegeben vorausgesetzt. Gegenstand der Untersuchung ist nur die Realisierung einer gegebenen bestimmten Emission in ihrem ganzen Verlaufe, die Funktion des hiebei tätigen Organismus, speziell der Banken und der Börsen als der beiden Hauptbestandteile dieses Organismus.

Hiebei sollen, wie schon erwähnt, zunächst der gegenwärtig vorhandene Zustand, dann dessen mögliche Ausgestaltungen ins Auge gefaßt werden.

II.

Die Aufgaben, welche der Emissionsorganismus und die in demselben wirkenden Banken und Börsen zu vollbringen haben, lassen sich in den grundlegenden Linien dahin bezeichnen, daß die verfügbaren flüssigen Kapitalien zur möglichst dauernden Veranlagung in den Titres der betreffenden Emission gebracht werden, und zwar mit der durch den Emissionszweck gebotenen ausreichenden Raschheit und möglichsten Unmittelbarkeit.

Was die verfügbaren Kapitalien betrifft, so handelt es sich darum, für die Erwerbung der Titres der neuen Emission einen möglichst großen oder doch ausreichenden Kreis von Kapitalsbesitzern zu interessieren. Für diese Aufgabe eignen sich zunächst die Bankiers und die Banken vermöge ihrer Beziehungen zur Kundschaft naturgemäß mehr als die Börsen für sich allein, da hier das objektive Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage entscheidet und an der Börse auf die zugrundeliegenden Entschließungen der Interessenten selbst nicht ein gleicher bestimmender Einfluß genommen werden kann, wie im Verkehre mit der Bankklientel. Wohl können auch an der Börse Angebot und Nachfrage in legitimer Weise durch Preiskonzessionen usw. beeinflußt werden und anderseits wird die durch die Wirksamkeit der Bankiers und Banken hervorgerufene Geschäftsdisposition sich auch in Transaktionen an der Börse äußern. Aber die Mittel der Banken zur Förderung einer bestimmten Emission liegen — außer dem in den offerierten Geschäftsbedingungen selbst wirksamen Anreize — wesentlich in der Vertrauensstellung der Banken zu ihrem Publikum, eine Stellung, die früher überwiegend und jetzt noch in vielen Fällen durch persönliche Beziehungen, sonst aber im modernen Bankverkehre durch das der Bank eigene geschäftliche Prestige sowie durch die Ausdehnung ihres Geschäftsnetzes bewirkt wird. Es handelt sich hier um eine wesentlich moralische Einflußnahme, welche meist schon durch die bloße Ankündigung, wenn sie von einer angesehenen Bank ausgeht, durch öffentliche Verlautbarungen oder Einzelmitteilungen wirksam ausgeübt wird, wogegen reklamhafte Übertreibungen der Propaganda bei angesehenen Instituten durch die Sitte ausgeschlossen werden. In neuerer Zeit haben in diesen Beziehungen auch normative Bestimmungen eingegriffen, so in betreff der geschäftlichen Anempfehlung und in betreff der Prospektshaftung (in Deutschland Gesetz, bei uns autonome Vorschriften der Wiener Börse).

Der ausschlaggebende Faktor für das jeweilig verfügbare Kapital wird immer der heimische Kapitalsbildungsprozeß sein, also die jeweils aus den verschiedenen Zweigen des Nationaleinkommens zuwachsenden, von den Einkommensempfängern nicht verbrauchten Überschüsse, welche nutzbare Verwendung verlangen. Mit in Betracht kommen aber auch jene verfügbaren Kapitalien, welche nicht aus neuen Einkommensüberschüssen, sondern aus Veränderungen in den bestehenden Kapitalsanlagen resultieren. Solche Veränderungen ergeben sich stets aus natür-

lichen, durchaus nicht von den Interessenten einer neuen Emission ad hoc hervorgerufenen Anlässen, etwa wenn ein Haus wegen Übersiedlung oder Erbteilung veräußert wird, wenn die Vormundschaftsbehörde gelegentlich auf Umwandlung der Anlagen von Pupillenvermögen hinwirkt usw. Absichtliche Umwälzungen in den Kapitalsanlagen, um Raum für die unterzubringende Emission zu schaffen, wären allerdings, zumal bei öffentlichen Emissionen, eine einigermaßen bedenkliche Sache. Auf Seite des Staates, eines Landes usw. sowie auf Seite der aus seiner Hand die Emission übernehmenden Banken muß eine Emissionspolitik, welche vorweg auf die Depossedierung bereits vorhandener Kapitalsanlagen ausginge, als ausgeschlossen betrachtet werden. Nicht nur wegen der eigenen Würde und des geschäftlichen Prestige, sondern auch, weil Emittenten dieser Art neben dem unmittelbaren Interesse an der momentanen einzelnen Emission selbst noch gemeinwirtschaftliche andere Interessen zu wahren haben. Die Finanzverwaltung des Staates, welche ein Teil der staatlichen Gesamtverwaltung ist, könnte daher die Schädigung des Besitzstandes bereits placierter anderer Emissionen des Pfandbriefkredites usw. nicht in Aussicht nehmen. Diese grundsätzliche Verhaltungslinie kann auch durch die Tatsache nicht alteriert werden, daß gerade die Emissionen des Staates und wohl auch die sonstigen öffentlichen Emissionen umgekehrt nicht selten unter der Emissionspolitik sonstiger Emissionsstellen leiden, welche die Placierung ihrer eigenen Titres durch Abbröckelung des Besitzstandes anderer Emissionen zu fördern streben. Eine Abwehr hingegen ist nicht leicht möglich und tatsächlich nicht organisiert. Bis auf weiteres kann man sich damit bescheiden, daß eine derartig gewaltsame Emissionspolitik nur mit großen, den Emissionserfolg sehr beeinträchtigenden Kosten, vornehmlich mit Hilfe von über das übliche Maß weit hinausgehenden Provisionen der Zwischenstellen, durchführbar ist, wie sie der Staat, Länder und Gemeinden zu gewähren wohl nicht gesonnen sind.

Nach Erfordernis wird oft bei der einzelnen Emission das verfügbare Kapital nicht bloß im eigenen Lande, sondern auch im Auslande aufgesucht. Hiemit ist eine der wichtigsten Fragen der Emissionspolitik berührt, an welche sich je nach der Sachlage weitgehende Konsequenzen für Volks- und Staatswirtschaft zu knüpfen vermögen. Die Inanspruchnahme des ausländischen Kapitals kann entweder in der Weise erfolgen, daß mittels ausländischer Geschäftsverbindungen ausländisches Kapital veranlaßt wird, sich bei der Abnahme der

Emissionspapiere im Inlande lediglich mittels eines im Inlande funktionierenden Emissionsapparates zu beteiligen; oder in der Weise, daß an den ausländischen Markt mittels im Auslande selbst für Zwecke der Emission funktionierender Einrichtungen, also hauptsächlich der dortigen Banken und Börsen, appelliert wird. Nur die letztere Form kann man im eigentlichen Sinne als Inanspruchnahme des Auslandes behufs Unterbringung einer Emission bezeichnen, während die erste Eventualität keine besondere Betrachtung erfordert und nur ein Auftreten ausländischer Käufer am inländischen Effektenmarkte bedeutet, was ja dem Kapital jedweder Herkunft immer frei steht. Die Inanspruchnahme des Auslandes kann mehrfache Gradunterschiede aufweisen, nicht nur je nachdem die Emission ganz oder nur teilweise im Auslande durchgeführt wird, sondern auch je nach dem Ausmaße der zum Zwecke der Emission im Auslande geschaffenen Einrichtungen, wie Zahlstellen, Börsekotierung. Die ausländischen Zahlstellen können bestehen kraft einer Verpflichtung, die im Titres- und Coupontexte oder anderweitig übernommen wird, oder auch nur tatsächlich, und zwar in verschiedenen Formen. Parallel mit solchen Einrichtungen besteht häufig die Verpflichtung zur ausschließlichen oder in die Wahl der Titresbesitzer gestellten alternativen Leistung des Schulddienstes in der betreffenden ausländischen Währung. Begrifflich fällt diese Verpflichtung nicht genau unter die Kategorie der im Auslande für Zwecke einer Emission unterhaltenen Einrichtungen, kommt aber wohl nur gleichzeitig neben solchen Einrichtungen vor und bildet das wichtigste Förderungsmittel für im Auslande durchzuführende Emissionen.

Was aber die grundsätzliche Frage der Emissionen im Auslande betrifft, so ist gegenwärtig ziemlich allgemein anerkannt, daß die Unterbringung einer Emission, speziell einer öffentlichen Anleihe, im Auslande überwiegend von Nachteilen begleitet ist und daher nur dann stattfinden soll, wenn der inländische Markt für die Emission zweifellos nicht ausreicht oder wenn ausnahmsweise Besonderheiten obwalten, und auch in Fällen letzterer Art nur in einem möglichst eingeschränkten Maße. Bei kurzfälligen Emissionen, beispielsweise Schatzscheinemissionen, vermindern sich die Bedenken oder fallen nach der Meinung einiger — siehe das neue Buch Heymanns über die deutschen Anleihen — ganz fort. Zweifelsohne ist die Verschuldung an das Ausland bei fundierten Anleihen, wenn einmal die vorübergehende Wirkung der Einzahlung des Kapitalsbetrages seitens des

Auslandes erschöpft ist, ein dauernder Faktor ungünstiger Beeinflussung der Wechselkurse, also währungspolitisch unerwünscht. Dabei fällt noch erschwerend in das Gewicht die bei Begebungen an das Ausland häufig übernommene Verpflichtung auf ausländische Währung und das zu Lasten des Emittenten gehende Wechselkursrisiko. Die Unterbringung einer Emission im Auslande kann selten den Grad vollkommener Klassierung wie im Inlande erreichen. Das Beispiel des durch Generationen festgehaltenen Besitzes an österreichischen Staatspapieren in Holland beweist in dieser Beziehung wenig; man braucht sich nur zu erinnern, wie vor einigen Jahren österreichische Staatspapiere aus dem holländischen Besitze massenhaft durch amerikanische Eisenbahnpapiere verdrängt wurden und nach Österreich zurückgeflossen sind. Dem Besitze aus-ausländischer Effekten fehlt die Anregung und die Förderung, welche die Vorschriften des Emissionslandes (Pupillarsicherheit usw.) vielfach für die Klassierung der betreffenden Papiere ausüben, es fehlt die leichtere Gelegenheit einer unmittelbaren Orientierung über die maßgebenden Verhältnisse der Emission. Der ausländische Besitzer ist diesfalls weit mehr als der inländische auf die Emissionsvermittlung durch Banken und Börsen angewiesen, er ist wohl mehr den wechselnden Einflüssen von dieser Seite ausgesetzt und es ist durch die Kursbewegungen und durch die im Auslande meist zahlreicheren Konkurrenzpapiere mehr Anlaß zum Abstoßen des Besitzes geboten als im Heimatlande der Emission. Da für dieses ein stärkeres Zurückströmen inländischer Effekten aus dem Auslande in der Regel eine mißliche Sache darstellt, so ist durch den ausländischen Besitz inländischer Effekten eine gewisse finanzielle Abhängigkeit vom Auslande begründet, verschieden stark natürlich je nach dem Umfange des ausländischen Besitzes und nach der Bedeutung des Effektes, aber öfters imstande, auf die internationale Politik einen Einfluß zu nehmen, nicht zum Frommen des Heimatlandes der Emission.

Die Durchführung von Emissionen im Auslande zeigt sich in einem andern Lichte vom Standpunkte des Auslandsstaates. Allerdings sind auch von diesem Standpunkte in neuerer Zeit Meinungen an die Oberfläche getreten, welche die Durchführung von Emissionen eines andern Heimatlandes im eigenen Lande, wenigstens wenn solche Emissionen einen größeren Umfang annehmen, als eine überwiegend ungünstige Sache betrachten und zu erschweren streben. Es sind in dieser Beziehung formelle Absperrungstendenzen hervorgetreten, selbst in Frankreich,

das bisher als der zentrale Markt und Hauptgeldgeber für staatliche und sonstige öffentliche Emissionen fast der ganzen Welt anzusehen war und das jetzt, wenn schon meist durch politische Gründe veranlaßt, sich anscheinend gegen ausländische Emissionen abzuschließen beginnt. Schon früher hat die fiskalische Gesetzgebung Deutschlands und Frankreichs durch wiederholte Erhöhung des Effektenstempels für die eingebrachten ausländischen Titres eine sehr fühlbare Erschwerung für die Durchführung ausländischer Emissionen herbeigeführt. Deutschland hat den Effektenstempel für die Titres der ausländischen öffentlichen Emissionen sukzessive bis 1 Proz. gesteigert, Frankreich hält schon seit mehreren Jahren beim Satze von 2 Proz. und eine Erhöhung auf 3 Proz., die in vielen Fällen geradezu prohibitiv wirken müßte, ist angekündigt. Dies sind Erscheinungen, welche die ungünstige Beurteilung der Durchführung von Emissionen im Auslande gewiß verstärken müssen.

Ist das Aufsuchen des ausländischen Kapitales für die erfolgreiche Durchführung einer Emission mangels entsprechender Aufnahmsfähigkeit des Inlandes notwendig, so wird es eben als das kleinere Übel gerechtfertigt sein und man kann sich dann mit dem Vorteile des Importes ausländischen Kapitals bescheiden. Freilich wird der Import eines Leihkapitals für Zwecke der Staatswirtschaft an wirtschaftlicher Nützlichkeit nie heranreichen an den Kapitalsimport behufs Investierung in Unternehmungen, durch den die inländische Produktion gesteigert, Arbeitsgelegenheiten und Steuergrundlagen geschaffen werden. Die Geschichte des österreichischen Staatsschuldenwesens zeigt, daß in Zeiten minderer volkswirtschaftlicher Entwicklung, wie in der Periode der Staatsanlehen im 18. Jahrhundert, die Begebung der Staatsemissionen im Auslande beiweiten überwogen hat und daß diese ausländischen Emissionen bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus noch durch Schwierigkeiten und wenig günstige Bedingungen charakterisiert waren. Hier hat sich nun parallel mit der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung und Erstarkung der Monarchie ein bedeutender Aufschwung des Staatskredites gezeigt. Seit einer Reihe von Jahren erfolgen die österreichischen Staatsemissionen im Inlande und die Beteiligung des ausländischen Kapitals hat den Charakter einer Beteiligung an einer im österreichischen Inlande durchgeführten Emission, was nach dem Gesagten sich von einer Begebung im Auslande wesentlich unterscheidet. Dieser Zustand erfährt nur noch eine gewisse Modifikation dadurch, daß in Ansehung mehrerer Emissionen mit einigen von

früherer Zeit her verbliebenen Fazilitäten — wie Unterhaltung von ausländischen Zahlstellen teils obligatorischer teils rein tatsächlicher Art sowie Kotierung an ausländischen Börsen — den ausländischen Titresbesitzern ein gewisses Entgegenkommen bewahrt wird. Die ungarischen Staatsemissionen vollziehen sich, wie bekannt, zumeist noch mit Inanspruchnahme ausländischer Märkte, doch mit wachsendem Erfolge, so daß insbesondere der in Deutschland erzielte glänzende Erfolg der im Jänner dieses Jahres begebenen letzten ungarischen 4 prozentigen Staatsanleihe von 250 Millionen Kronen einen gewaltigen Aufschwung des ungarischen Staatskredits darstellt und hiedurch die gegenüber dieser Emission erfolgte Verschließung des französischen Marktes als einen lediglich politischen Akt kennzeichnet[1]).

Die Hebung der volkswirtschaftlichen Grundlagen speziell des österreichischen Staatskredites zeigt sich nicht nur in den günstig geänderten Umständen bei Begebung neuer Emissionen, sondern auch in dem seit einigen Jahren ohne jede Erschütterung erfolgten Übergange beträchtlicher Mengen von früher emittierten österreichischen Staats- und anderen Wertpapieren aus dem Auslandsbesitze an das österreichische Kapital.

Der Umfang des Besitzes des Auslandes, und zwar des Zollauslandes, an österreichischen und ungarischen Wertpapieren ist auf Grund aller beschaffbaren Anhaltspunkte zum ersten Male in den vom k. k. Finanzministerium herausgegebenen Tabellen zur Währungsstatistik ermittelt worden. Hiernach betrug der Auslandsbesitz in Millionen Kronen:

	Ende 1901	Ende 1903	Unterschied
an österreichischen Emissionen . .	6859	6808	— 51
hievon Staatsschuld (einheitl. und speziell österr.)	2698	2423	— 275
an ungarischen Emissionen . . .	2527	2935	+ 408
hievon Staatsschuld	1776	2069	+ 293
an österreichischen und ungarischen Emissionen zusammen	9353	9743	+ 390
und zuzüglich des Auslandsbesitzes an bosnischen Emissionen insgesamt	9381	9809	+ 428
hievon österreichische und ungarische Staatsschuld zusammen	4474	4492	+ 18.

[1]) Erst in die Zeit nach dem hier wiedergegebenen Vortrage fallen einzelne Symptome einer Änderung der französischen Finanzpolitik gegenüber den österreichischen und ungarischen Emissionen, speziell anläßlich der Begebung der Budapester Stadtanleihe im April 1911 an ein französisches Bankenkonsortium.

Diese Ziffern für Ende 1903 enthalten bereits die allerdings nicht erheblichen Rückwirkungen der Konversion der einheitlichen Rente von Februar 1903; anderseits hat der Rückfluß österreichischer Emissionspapiere aus dem Auslandsbesitze schon bedeutend vor 1901 begonnen, so daß dessen Umfang aus dem Unterschiede des Auslandsbesitzes zu Ende 1901 und zu Ende 1903 bei weitem nicht zu ersehen ist. Wohl aber zeigt sich aus den angegebenen Ziffern, daß die Abnahme des Auslandsbesitzes an österreichischen Staatspapieren durch den Export anderer österreichischer Wertpapiere, noch mehr aber im Gesamtstande des Auslandsbesitzes an österreichischen und ungarischen Wertpapieren durch die Zunahme des Auslandsbesitzes an ungarischen Wertpapieren, hierunter speziell an ungarischen Staatspapieren, entscheidend paralysiert worden ist, derart, daß der Auslandsbesitz an österreichischen und ungarischen Staatspapieren zusammen mit Ende 1903 gegen Ende 1901 bereits eine — allerdings noch nicht bedeutende — Zunahme aufweist. Für später fehlt es an gleich verläßlichen Daten. Doch ist es bekannt, daß, was die seitherigen bedeutenden Staatsemissionen in Österreich und in Ungarn betrifft, von den österreichischen nur ein unbedeutender Teil (abgesehen von den 4 prozentigen 3jährigen Staatsschatzscheinen vom Jahre 1909), von den ungarischen aber eine sehr bedeutende Quote an den Auslandsbesitz neu übergegangen ist, so daß sich dessen Gesamtstand gegen den Stand von Ende 1903 infolge der ungarischen Emissionen wesentlich vermehrt haben dürfte, was — nebenbei bemerkt — speziell von währungspolitischem Interesse ist.

Die Gewinnung des verfügbaren Kapitals für die Unterbringung einer Emission stellt noch andere Aufgaben, welche ebenso wichtig aber noch komplexer sind als die bisher besprochenen Gesichtspunkte. Es handelt sich darum, die für die Emission heranzuziehenden Kapitalsschichten hinsichtlich ihrer Anlagebedürfnisse, ihrer Neigungen und Vorlieben für bestimmte Anlageformen hinlänglich genau abzuschätzen und hiernach die Emission einzurichten, eventuell, wenn sie auf Kapitalsschichten verschiedener Art berechnet sein soll, entsprechend abzuteilen. Es kommen hier die verschiedenen Typen und Formen in Betracht, welche sich für die öffentlichen Emissionen auf der dermaligen Entwicklungsstufe eignen. Ein Eingehen auf das einzelne würde das ganze System des Staatsschuldenwesens aufrollen und kann daher hier nicht stattfinden. Auch gehört die Wahl der Anlehenstypen und -formen in das Stadium vor dem Einsetzen der Funktionen des eigentlichen

Emissionsorganismus, welcher mit dem Vertriebe zu tun hat. Gleichwohl ist die Feststellung des Typus und der Form einer Emission für die Emissionsdurchführung von entscheidender Bedeutung. Es ist daher bei der Betrachtung des Emissionsorganismus auf diesen Einfluß der Emissionstypen und -formen zurückzukommen.

Die hauptsächlichen Momente sind:

1. Der Charakter der Emission entweder als einer kurzfristigen, sogenannten schwebenden Schuld oder als einer durch lange oder unbestimmte Zeit laufenden, sogenannten fundierten Anleihe;

2. die Währung der Schuldverpflichtung, insbesondere deren Stellung auf ausländische Währung;

3. der Zinsfußtypus, die Terminierung der abreifenden Zinsfälligkeiten (Cupontermine) und deren Behebungsmodalitäten;

4. die Ausstellung der Emissionspapiere auf Inhaber oder auf Namen, ihre Einteilung in Abschnitte (Appoints) und die Möglichkeit des Umtausches der Anlehenspartiale solcher verschiedenen Kategorien gegeneinander;

5. die Rückzahlbarkeit oder Nichtrückzahlbarkeit der Emission und die hiebei etwa eintretenden Kündigungsrechte;

6. die Einräumung von besonderen Garantien oder Pfandrechten;

7. die Ausstattung der Emission mit besonderen Konjunkturvorteilen, als deren aktuellste Form die Losanleihen mit ihren verschiedenen Unterkategorien erscheinen.

Bei der Wahl der Anlehenstypen und -formen wird natürlich nicht allein die Rücksicht auf die Bedürfnisse und Interessen des Abnehmerpublikums, sondern zumeist in erster Linie das Interesse des emittierenden Staates Geltung beanspruchen, wie es das Schwergewicht der öffentlichen gemeinwirtschaftlichen Interessen begreiflich macht. Da diese Interessen bei der einzelnen Emission in vielen Punkten einander entgegengesetzt sind, so wird die Regelung dieser Fragen im Wesen ein Interessenkompromiß enthalten, wobei im einzelnen je nach der Marktlage die Interessen des Emittenten oder jene der Abnehmer das Übergewicht äußern werden. Allerdings werden sich, insolange in gewissen Beziehungen konstante Verhältnisse bestehen, zum Beispiel hinsichtlich des landesüblichen Anlagenzinsfußes, hinsichtlich der hiedurch berührten Anlehenstypen und -formen feste Verhaltungslinien ergeben und vorweg außer Frage stehen, so z. B., daß für österreichische Staatsanlehen derzeit kein höherer als der 4 prozentige Typus in Frage

kommt, daß den Titresbesitzern kein Kündigungsrecht zusteht, ihnen aber anderseits volle Sicherheit hinsichtlich der effektiven Verzinsung, also Abzugsfreiheit oder feste Normen bezüglich künftiger Steuerbehandlung, geboten werden müssen. Es zeigt sich hier wieder, wie die Entwicklung des Emissionswesens unter dem doppelten Einflusse des Interesses der Geldbeschaffung einerseits und des Interesses der Kapitalsanlage anderseits vor sich geht.

Eine wesentliche Aufgabe des Emissionsorganismus besteht, wie man weiß, darin, nicht bloß den Absatz der Emissionspapiere und die Geldbeschaffung vollständig durchzuführen, sondern beim Absatze der Emissionspapiere diese in dauernde Anlagen zu überführen, was man als die Klassierung der Emission bezeichnet. Denn würden die ausgegebenen Emissionspapiere in bedeutendem Maße auf den Markt zurückfließen, so würden die Aussichten künftiger Emissionen beeinträchtigt werden und die Durchführung der Emission selbst, zumal wenn sie sukzessive erfolgt, würde in weit geringerem Maße den Interessen aller beteiligten Stellen entsprechen, als wenn die Überführung der Emissionspapiere in den dauernden Besitz der Abnehmer gelingt. Es ist also hier ein solidarisches Interesse des Emittenten und der bei der Emission mitwirkenden Banken vorhanden, und zwar, wenn auch nicht im gleichen Grade, in allen Fällen, sowohl bei Übernahme der Emission auf feste Rechnung der Banken als auch bei anderen Formen der Begebung. Es handelt sich also um die berühmte letzte Hand. Wann diese gefunden ist, läßt sich theoretisch und praktisch gleich schwer feststellen. Es gleicht die Sache oft einer Wand, die immer wieder nachgibt, man glaubt, mit der letzten Hand zu tun zu haben, es ist aber höchstens die vorletzte oder drittletzte. Nicht nur derjenige kann nicht zur letzten Hand gezählt werden, der die Papiere mit der Absicht der Wiederveräußerung berufs- oder gewohnheitsmäßig erwirbt, sondern auch nicht derjenige, der bei der Erwerbung der Papiere neben dem Zinsengenusse auf die Realisierung eines Kursgewinnes rechnet. Nicht in Betracht kommt hier selbstverständlich die Bedachtnahme des Erwerbers auf die allgemeine Möglichkeit, die erworbenen Papiere entsprechend ihrem Charakter als Wertpapiere im Bedarfsfalle leicht veräußern zu können. Hier stößt man an das Fundament der Organisation des mobilen Kapitals, des ganzen Emissionswesens. Mit der Alterierung dieses Fundamentes müßte das ganze Gebäude des Emissionswesens mit allen seinen Leistungen für die moderne Wirtschaft zusammenstürzen. Aber

verschieden von jeder Antastung des Rechtes der grundsätzlich freien Veräußerlichkeit der Emissionspapiere sind Maßnahmen, welche darauf abzielen, die Titres durch eine mehr oder minder lange Zeit tatsächlich in dem Besitze desselben Erwerbers zu erhalten. Diese Maßnahmen können zweierlei Natur sein. Sie können eine vertragsmäßige Bindung des Besitzes für eine gewisse Zeit zum Inhalte haben oder ohne jeden rechtlichen Zwang die Dispositionen und Interessen der jeweiligen Besitzer derart beeinflussen, daß der Besitz tatsächlich konserviert wird. Was die rechtliche Bindung betrifft, so hat die Entwicklung des Emissionswesens, so sehr dieses auf dem Prinzipe der Mobilität der Emissionspapiere beruht, dazu geführt, daß ein bereits im allgemeinen Rechtsbewußtsein ruhendes Interesse an der Stabilisierung des Besitzes der Papiere in gewissen Zeitphasen besteht. Dies kommt im Aktienwesen wie bei Anlehensemissionen zur Erscheinung. Bei der einzelnen Aktiengesellschaft besteht ein Interesse daran, daß ihr Schicksal von einem wenigstens einigermaßen dauernden und nicht von einem etwa von Tag zu Tag fluktuierenden Aktienbesitze entschieden werde. Nun sollte an sich, besonders bei Inhaberaktien, jede Aktie als Eintrittskarte für die Generalversammlung gelten. Um aber das Interesse an der Aktiengesellschaft gegenüber dem Interesse an der Aktie als Handelsobjekt zu schützen, knüpft das Statut das Stimmrecht an eine gewisse Dauer des Aktienbesitzes vor der Generalversammlung, bestimmt durch das Erfordernis der Eintragung in das Aktienbuch oder der Aktiendeponierung. Aber auch bei Durchführung öffentlicher Anlehensemissionen muß man trachten, daß die sich meldenden Erwerber die Emissionspapiere als Kapitalsanlage behalten, nicht aber sie behufs Realisierung eines Kursgewinnes alsbald wieder veräußern. Denn letzteren Falls wäre die Emissionsstelle oft zum Schutz des Emissionskurses gezwungen, die Papiere zurückzunehmen, so daß diese bei einem Schalter hinausgehen, bei dem andern wieder zurückfließen. Zum Schutze gegen einen solchen Vorgang, der als eine unberechtigte Störung der Emission empfunden werden muß, dient das in neuerer Zeit bei Anlehens- und auch schon bei Aktienemissionen in Aufnahme gekommene System der Sperrfristen. Bei Anwendung dieses Systems verpflichten sich die Erwerber der Emissionspapiere gegen gewisse Vorteile bei der Zuteilung der Papiere oder im Erwerbungskurse vertragsmäßig auf eine Frist bis zu einem Jahre und darüber zur Bindung des Besitzes und zugleich zur Belassung der Papiere im Depot der Emissions-

stelle. Hiebei fällt weniger die Dauer der Sperrfrist, als der Umstand ins Gewicht, daß Personen, die sich überhaupt auf eine solche Bindung einlassen, nicht auf die Ausnutzung jeder Kursvariation reflektieren und daher eher als sonstige Abnehmer den Zweck einer dauernden Kapilalsanlage verfolgen dürften. Speziell bei staatlichen Emissionen werden auch Erwerber, welche mit der Ausfertigung der Papiere auf Namen und eventuell Eintragung auf ein Konto in dem Staatsschuldenbuche (Deutsches Reich, Preußen usw.) einverstanden sind, im Erwerbungskurse begünstigt; letztere Maßnahme gehört jedoch nur insoweit zu den rechtlichen Bindungen des Besitzes, als der Erwerber für eine gewisse Zeit an der Umwandlung seines Besitzes in freie verkehrsfähige Titres gehindert ist. Für die Einflußnahme auf die freiwillige Konservierung des Besitzes an Emissionspapieren eröffnet sich den Banken in ihrer modernen Entwicklung ein weitgehender Spielraum; insbesondere läßt die zunehmende Konzentrierung der Verwaltung des Wertpapierbesitzes auf Rechnung der Besitzer bei den Banken annehmen, daß durch sie die Stabilität des Besitzes wirksam gefördert werden könnte. Zu dieser Förderung mögen die Wertpapierdepots verwaltenden Banken durch besondere Interessen an einzelnen Emissionen oder durch andere Gründe bestimmt werden, welche das an Depot-Transaktionen hängende unmittelbare Provisionsinteresse überwiegen. Bei solcher zweckbewußter Förderung wird man damit rechnen dürfen, daß — ähnlich, wenn auch nicht in gleicher Weise — wie bei den Sparkasseneinlagen trotz des steten Rückforderungsrechtes ein großer Teil regelmäßig einen unbeweglichen Stock bildet, auch ein erheblicher Teil der Wertpapierdepots der großen Banken tatsächlich lange Zeit als ein unveränderter Besitzstand verbleibt[1]).

Der Emissionsorganismus soll auch den Absatz der Emissionspapiere einerseits möglichst rasch, anderseits möglichst unmittelbar bewerkstelligen. Diese beiden Aufgaben stehen sich eigentlich grundsätzlich im Wege, denn die unmittelbarste Emission, das wäre die alleinige Besorgung des Vertriebes durch den Emittenten selbst, ist

[1]) Auf Grund dieser Annahme gehen derzeit die Österreichisch-ungarische Bank und die österreichische Postsparkasse daran, einen großen Teil ihrer aus Inhabertitres bestehenden Rentendepots, für deren Rückstellung die Depotstellen nur nach Gattung und Nennbetrag haften, in einige wenige — auf Millionenbeträge lautende — Namenstitres zusammenschreiben zu lassen, was die Zinsenbehebung sehr vereinfacht.



unter allen Umständen weniger rasch, als die am wenigsten unmittelbare, nämlich die sofortige Begebung der ganzen Emission in einem Zuge an einen einzigen festen Abnehmer. Der Zweck der Emission auf Seite des Emittenten besteht in kulanter Geldbeschaffung, die fast immer relativ größere Summen umfaßt. Es ist daher ein sukzessiver stückweiser Verkauf der Emissionstitres durch den Emittenten selbst kaum je praktikabel, schon darum, weil ihm häufig das geeignete Organ für dieses Geschäft fehlt. Ist ein solches geeignetes Organ vorhanden, so wird es eben eine Bank sein oder von selbst die Form einer Bank, also eventuell einer Staatsbank annehmen, und auch in diesem Falle ist die der unmittelbaren Emission nächststehende Form. nämlich der kommissionsweise Vertrieb der Emissionspapiere für Rechnung des Emittenten nur dann unter Umständen rationell, wenn es sich um schlank und sicher absetzbare Papiere handelt (Salinenscheine, Schatzanweisungen in Deutschland). In der Regel wird aber eine feste Abnahme der Emissionstitres durch das deren Vertrieb besorgende bankmäßige Emissionsorgan zum Behufe der Geldbeschaffung des Emittenten am zweckmäßigsten sein.

Diese Gesichtspunkte gelten auch für den Fall der Anwendung aller zu Gebote stehenden technischen Hilfsmittel zur möglichst raschen und unmittelbaren Auffindung von Erwerbern der Emissionspapiere. Das wichtigste und durchgreifendste dieser Mittel ist die Subskription, die Einladung an einen zumeist unbeschränkten Kreis des Publikums, sich an einem bestimmten Tage und bei einer der bestimmten Stellen unter voraus festgesetzten Bedingungen über Kurs, Zahlungsfristen usw., zur Abnahme von Emissionspapieren einer ganzen Emission oder Emissionsstaffel verpflichtend zu erklären. Mindestens bei Anlagepapieren, also auch bei den in Erörterung stehenden öffentlichen Emissionen, wird das Ziel der Subskription auf die Gewinnung von lauter Abnehmern der letzten Hand gerichtet sein müssen. Die Erreichung dieses Zieles soll durch die Zuteilung, d. h. die Erledigung der einzelnen Subskriptionen erreicht werden; um hiezu die Kenntnis von Personen und Verhältnissen der Subskribenten und eine durch Erfahrungen gewonnene Abschätzungsfähigkeit verwerten zu können, erfolgt die Zuteilung zumeist nicht nach einem mechanischen Maßstabe, sondern sie ist der freien Entschließung der Subskriptionsleitung vorbehalten. Zur Verstärkung dieser Tendenz dienen häufig einerseits die bereits erwähnten positiven Mittel der Beförderung von Erwerbungen der letzten Hand, — differentielle Begünstigungen der Sperrstücke, der auf Namen

lautenden Stücke usw. —, anderseits negative Mittel, nämlich die Hintanhaltung unerwünschter Subskriptionen. Unerwünscht sind — soferne hier nicht dennoch wegen des äußeren Erfolges der Subskription oder aus sonstigen Gründen Toleranz geübt wird — namentlich die sogenannten Konzertzeichnungen, welche in Erwartung geringer Zuteilungsquoten oder aus anderen spekulativen Gründen die Subskriptionsbeträge zu maßlos übertriebener Höhe türmen. Zur erfolgreichen Durchführung einer Subskription bedarf es aber, wie nach dem Gesagten begreiflich ist, eines bankmäßig organisierten Apparates, sei es einer Staats- oder einer anderen Bank. Dem Geldbeschaffungszwecke wird in den meisten Fällen am besten gedient sein, wenn die die Subskription veranlassende Bankanstalt die Emission fest übernimmt und sohin die Subskription auf eigene Rechnung durchführt, wenngleich der Staat im Interesse seines eigenen Kredites die wichtigsten Direktiven für die Subskription vertragsmäßig vorzeichnen mag. Hiernach ist auch die Subskription, bei deren erfolgreicher Durchführung gewiß eine Reihe von Zwischenstellen oder doch Zwischenphasen auf dem Wege vom Emittenten bis in die letzte Hand erspart werden, weder begrifflich noch praktisch als Form eines wirklich unmittelbaren Absatzes zu betrachten.

An der bemerkten Sachlage wird auch bei sukzessivem Geldbedarfe und dementsprechender staffelweiser Emission nichts Wesentliches geändert, doch kann es in der Konvenienz beider Teile, des Emittenten und der Bankorganisation, liegen schon bei der ersten Emissionsstaffel über die spätere zu verfügen, sei es durch Zusammenziehung zu einer technisch einheitlichen Emission bei sofortiger fester Übernahme aller sukzessive zu realisierenden Staffeln, sei es durch Einräumung einer Option auf eine weitere Emissionsstaffel; natürlich muß hiebei für den Emittenten, der die in der Option gelegene Prämie füglich nicht unentgeltlich einräumen kann, ein entsprechendes Entgelt in den Begebungsbedingungen geboten werden. Häufig findet auch bei sukzessivem Geldbedarfe, zumal wenn er in rascher Folge eintritt, eine mittels fester Übernahme sofort realisierte einheitliche Emission statt, bei welcher die staffelweise Einzahlung des Emissionserlöses die Einräumung spezieller Zinsenvorteile an die übernehmende Bankorganisation und hiedurch die Verbesserung des Übernahmskurses ermöglicht.

Das wegen der Ersparung von Zwischenspesen grundsätzlich vorhandene Interesse an der möglichst unmittelbaren Überführung der Emission aus der Hand des Emittenten in die letzte Hand wird also

wesentlich ein theoretisches bleiben. Auch wenn eine Emission durch eine Staatsbank, also bei uns durch die Postsparkassa, erfolgt, bleibt der Emissionsorganismus auf einem System zweckmäßiger Zwischenvermittlung aufgebaut.

Eine Form der unmittelbaren Plazierung von Staatsanlehen bilden die Zwangsanlehen. Diese sind der traurigste Notbehelf der Emissionspolitik, ein Behelf, welcher den Emissionskredit in eine Art von Vermögenssteuer übergehen macht, überdies, wie die Geschichte lehrt, meist von den kläglichsten Resultaten begleitet ist. Ein solches Mittel der Verzweiflung kann überhaupt nicht zum Emissionsorganismus gerechnet werden.

Bei kleineren Emissionen, beispielsweise bei der Realisierung von bislang unbegebenen Teilbeträgen der bei Eisenbahnverstaatlichungen vom Staate übernommenen Prioritätsanleihen, ist es möglich und auch vorgekommen, daß die ganze Emission unmittelbar in den Besitz eines Abnehmers, einer Versicherungsanstalt und dergl., zu dauernder Anlage übergeht. Hiebei handelt es sich aber, solange dieser Zustand besteht, eigentlich nicht um eine Emission, sondern virtuell um ein Darlehen, welches behufs Wahrung der Mobilität im Bedarfsfalle durch Teilschuldverschreibungen bedeckt ist. Tritt der Fall der Mobilisierung und der Veräußerung der Titres wirklich ein, so beginnt eigentlich erst die Prozedur der Emission.

Eine regelmäßige Einrichtung für die unmittelbare Überlassung der Emissionspapiere, wenigstens aus der Hand des ersten Übernehmers in die letzte Hand, ist bei relativ kleineren Emissionen ohne Subskription dann möglich, wenn für Emissionspapiere einer bestimmten Gattung, z. B. Renten, eine konstante, stets ausreichende Nachfrage der letzten Hand, zumal der ganz kleinen Kapitalsanlagen, welche erfahrungsgemäß die relativ meiste Stabilität bekunden, vorhanden ist und einen flotten Absatz zum laufenden Kurse ermöglicht, wenn die Renten, wie der Ausdruck gebraucht worden ist, wie die Semmeln beim Bäcker abgehen würden. Die Staatsverwaltung besitzt hiezu bei uns eine geeignete Organisation in der Postsparkassa. Dank der Ausbildung der Absatzorganisation in der Postsparkassa und ihrer weiteren Entwicklungsfähigkeit dürfte sich der erwähnte Weg des unmittelbaren Absatzes von der Postsparkassa in die letzte Hand bei Emissionen mäßigen Umfanges als gangbar erweisen. Tatsächlich hat die Postsparkassa bereits nicht geringe Proben ihrer Leistungsfähigkeit auf diesem Wege geliefert. Bei großen Emissionen wird aber auf absehbare Zeit die

Funktion eines weiten Netzes von Vermittlungsstellen auch in der bereits angebahnten organischen Konzentration bei der Postsparkassa nicht entbehrt werden können, zumal bei großen Emissionen alle bei der Operation mitwirkenden bankmäßigen Organe im eigenen wie im allgemeinen Interesse auf eine angemessen rasche Erledigung der Emissionsoperation bedacht sein müssen. Für den Emissionsorganismus im großen wird es sich daher auf der dermaligen Entwicklungsstufe immer um die Funktionen eines geeignet eingerichteten Apparates von berufsmäßigen Vermittlungsstellen und um die Anwendung der richtigen Mittel der Emissionstechnik handeln.

III.

Die technischen Behelfe werden verschieden sein, je nachdem im Emissionsorganismus die Banken oder die Börsen, der bankmäßige Vertrieb der Emissionspapiere oder der Börsenhandel funktionieren. Ich hatte bereits Anlaß zu erwähnen, daß bei dem dermaligen Stande der Entwicklung den Banken die Hauptaufgabe bei Durchführung öffentlicher Emissionen zufällt, und zwar wenn man will berechtigterweise, wenn und insolange mit Rücksicht auf den Umfang der jeweils zu realisierenden Emission und auf den im Vergleiche zur früheren Zeit hochentwickelten Vertriebsapparat der Banken die Aufgabe verfolgt werden kann und soll, die ganze Emission alsbald, nämlich während einer relativ kürzeren Zeit, welche man als die Zeit der Emissionsabwicklung bezeichnen kann, in den Schichten der dauernden Kapitalsanlagen unterzubringen. Allerdings wird auch hiebei die Mitwirkung der Börse nie ganz entbehrt werden können, wenn sie auch in neuerer Zeit in einem viel weitergehenden Maße, als es den dauernden Interessen des Emissionsorganismus entspricht, ausgeschaltet worden ist. Zur Aufsuchung der letzten Hand, also zur Gewinnung der richtigen Abnehmer und Hintanhaltung gewisser Schichten Unberufener, welche bei der Erwerbung der Emissionstitres keine dauernde Anlage suchen, sind die Banken, wie bereits erwähnt, von Haus aus speziell befähigt vermöge ihrer Beziehungen zur Kundschaft. Sie sind es aber noch in unvergleichlich potenziertem Maße infolge der großartigen Entwicklung, welche die Bankenorganisation in neuerer Zeit genommen hat, namentlich infolge des gewaltigen Konzentrationsprozesses, durch welchen die modernen Großbanken über ein weit verzweigtes und feinst ausgebildetes Netz von nach einheitlicher Leitung arbeitenden Stellen verfügen.

Wenn diese Großbanken bei uns in Österreich keine weltumspannenden Organisationen sind, wie es deren in Deutschland und Frankreich gibt, so sind es gewiß doch sehr große, weit über die schwarzgelben Grenzpfähle hinausreichende Organisationen. Das den Großbanken zur Verfügung stehende Netz besteht wie bekannt sowohl aus den eigenen Filialen und Expozituren als auch aus den mit anderen Banken geschlossenen dauernden Allianzen, welche Zusammenschlüsse in verschiedenen Graden von Ausbildung darstellen. Die eigenen Filialen der Großbanken entstehen sehr häufig aus der Aufsaugung wohl akkreditierter privater Bankhäuser mit alten lokalen Beziehungen, so daß das persönliche Vertrauensverhältnis zur Kundschaft, wenn schon es bei dem fluktuierenden Heer von Angestellten gegen früher zurückgetreten ist, auch bei dem Emissionsorganismus der großen modernen Bankkonzentrationen eine nicht geringe Rolle spielt. Auf dieser Stufe der Entwicklung haben die Großbanken bei Durchführung der zahlreichen öffentlichen Emissionen unzweifelhaft große Erfolge in den Gesamtleistungen und in den technischen Einzelheiten des Apparates aufzuweisen. Es gilt dies ziemlich gleichmäßig von den beiden Hauptformen des Vertriebsgeschäftes, dem freihändigen Verkauf und der Subskription. Ein drittes System, das der öffentlichen Vergebung von Emissionen zur Erzielung der besten Angebote im Offertwege, nach Art des sogenannten Tendersystems, welches von der englischen Regierung bei Begebung verschiedener kurzfälliger Emissionen (Treasury bills, Exchequer bills, Council bills) geübt wird, ist bei uns nicht in Anwendung, es würde sich auch mit dem Zwecke, die Vertriebsprozedur behufs Gewinnung dauernder Kapitalsanlagen wirksam zu leiten, nicht gut vereinigen lassen.

Eine wichtige Fortbildung des Emissionsorganismus für die staatlichen Emissionen ist bei uns durch den seit Beginn des vorigen Jahres (1910) erfolgten Umschwung in der Gruppierung der bei den staatlichen Emissionen tätigen Banken herbeigeführt worden, indem die Postsparkassa in selbständiger Rechtsstellung an die Spitze des gesamten bei den Emissionen mitwirkenden Bankorganismus, dessen Verwendung jedesmal durch die Postsparkassa selbst bestimmt wird, getreten ist. Es ist dies eine bedeutungsvolle Entwicklung, ein dauerndes Verdienst des früheren Finanzministers. Nicht bloß Vorteile für die Begebungspolitik der staatlichen Finanzverwaltung kommen in Betracht, sondern noch mehr der große Organisationsfortschritt durch die ausgebildete Konzentration und durch die von schädlichen Konkurrenzen

weit mehr als früher befreite Zusammenfassung aller mitwirkenden Banken. Erst hiedurch ist eine wirksame Angliederung des Bankenorganismus an den großen Organismus der Postsparkassa möglich geworden und damit eine bedeutende Kräftesteigerung der gesamten Organisation. Diese Organisation mit der Postsparkassa an der Spitze ist nach deren Entschlüssen nach Maß der Größe und der speziellen Aufgaben der jeweils durchzuführenden Emission der entsprechenden Wandlungen im Verhältnisse zu den mitwirkenden Banken fähig. Das wesentliche Element dieser großartig zusammengefaßten Organisation, wenn sie im ganzen Umfange in Wirksamkeit gesetzt wird, ist die Funktion des ganzen abgestuften Netzes der Zwischenvermittlungsstellen. Hiermit ist der Zwischenhandel auf seinen organisch richtigen Platz gestellt. Jeder Zwischenhandel ist schlecht, wenn er organisch nicht benötigt wird und jeder gut, wenn er eine organisch richtige, nicht zu vermissende Funktion auszuüben hat.

In diesem Rahmen sollte auch der Zwischenhandel der Börse seinen Platz finden können. Entbehrlich ist die Mitwirkung der Börse beim Emissionsgeschäfte auch innerhalb des ausgebildetsten Emissionsorganismus keinesfalls, denn dieser bedarf immer notwendig der Feststellung der Kurse an der Börse. Die Kursnotierung soll sich aber auf Grund eines ausreichenden Verkehrs vollziehen; nur dann kann ihr tatsächlich die Autorität zukommen, welche sie formell für den gesamten Verkehr äußert. Die Abtrennung der Hauptmasse des wirklichen Verkehrs in einem Effekte von der Kursnotierung, so daß diese sich nur auf Grund von ad hoc durchgeführten Abschlüssen vollzieht, ist eine bedenkliche Sache, welche Mißstände an der Börse erzeugt, deren ungünstige Folgewirkungen für die Allgemeinheit stärker sind, als so manche Spekulationsausschreitungen. Sehr nahe an einen solchen Zustand hat aber die jahrelange Ausschaltung der Börse von dem Verkehre in den neuen sowie in den alten Rentenemissionen geführt. Man hat die großen Bankinstitute, speziell im Hinblicke auf die durch sie emittierten Papiere, Börsen für sich genannt und wohl nicht mit Unrecht. Es ist auch begreiflich, daß die großen Banken den Ausgleich der zahlreich eingehenden Effektenaufträge tunlichst in sich vollziehen. Im öffentlichen Interesse liegt dies aber nicht, sobald dieser interne Ausgleich und die Ausschaltung der Börse über eine gewisse Grenze hinausgehen. Bei weiterreichendem Blicke kann es auch nicht als ein Interesse der Banken selbst erkannt werden, da diese den Bestand

eines wirklichen, nicht zu einem formalen Kursnotierungsapparate herabgesunkenen allgemeinen Marktes immer wieder brauchen. Die Börse selbst mag dermalen unter den momentanen Marktverhältnissen, welche den Anlagemarkt überhaupt sehr zurücktreten lassen, an dieser Sache ein geringes Interesse nehmen; nach dem Gesagten aber muß eine entsprechende Beteiligung und Benutzung der Börse bei dem Verkehre insbesondere der staatlichen Emissionspapiere als eine gebotene Ergänzung des Emissionsorganismus erscheinen.

Eine noch verstärkte Bedeutung würde diese Sache gewinnen, wenn einmal eine große Staatsemission durchzuführen wäre, bei welcher man vermöge der obwaltenden Umstände trotz des vervollkommnetesten bankmäßigen Apparates nicht auf eine alsbaldige Unterbringung in den Kreisen der letzten Hand rechnen könnte, sondern sich vorweg mit einem länger dauernden Verbleibe eines Großteiles der Emission in Zwischenhänden, also mit einem flottanten Zustande der Emission, zufrieden geben müßte. So wenig wünschenswert die Wiederkehr solcher Verhältnisse wäre, so muß sie die Finanzverwaltung gleichwohl im Auge behalten, da sie — sei es infolge stark gesteigerten Emissionsbedarfes, großer oder allzu häufiger Staats- oder anderer konkurrierender Anleihen, sei es infolge herabgesunkener Aufnahmsfähigkeit des Anlagemarktes — stets im Bereiche aktueller Möglichkeit gelegen ist. Die Überleitung des flottanten Materiales in die letzten Kanäle des definitiven Anlagenbesitzes bedarf eines nicht absehbaren Zeitraumes, während dessen das einzelne Stück wiederholte Besitzveränderungen durchlaufen mag. Das wichtigste Glied in der Organisation des Zwischenbesitzes des flottanten Materials ist aber der Effektenmarkt, die Börse, selbstverständlich eine auf der entsprechenden Entwicklungsstufe stehende Börse, an welcher sich eine genügende Zahl kräftiger Elemente mit dem Handel in Anlagewerten, speziell Staatspapieren, befaßt und, soweit eben der Übergang in die letzte Hand noch nicht vollzogen ist, die stete leichte Gelegenheit des Wechsels der Zwischenbesitzstellen, ihrer Ausdehnung oder Verminderung, mit sich bringt. Eine derart ausgebildete Organisation der Börse läßt sich nicht gerade dann, wenn man ihrer in höherem Maße benötigt, am allerwenigsten mit e i n e m Schlage, schaffen und darum ist es von Wichtigkeit, daß sie wenigstens in den Rudimenten regelmäßig und dauernd bestehe. Durch obrigkeitliche Maßnahmen allein wird dies freilich nicht erreicht, wohl aber gefördert oder eventuell gehemmt werden können, und

mindestens das letztere sollte in Anbetracht der erwähnten Bedeutung einer solchen Börsenorganisation vermieden werden. Diese Bedeutung wird sich in irgend einem Maße, wenn auch in einem minderen als bei dem zuletzt vorausgesetzten Falle einer längere Zeit flottanten Emission, bei jeder Emission einer öffentlichen Anleihe geltend machen. Denn auch die beste bankmäßige Vertriebsorganisation arbeitet nicht mit absoluter Vollkommenheit, so daß stets Teilbeträge einer neuen Emission nicht alsbald in die letzte Hand, sondern in Zwischenhände gelangen. Überdies aber lehrt die Erfahrung, daß oftmals auch wirkliche Kapitalsanlagen, für welche Titres einer neuen Emission erworben werden, infolge irgendwelcher — vielleicht nachgefolgter — Umstände sich nicht als dauernd erweisen, sondern Veränderungen unterliegen, so daß die mit einer neuen Emission verbundene Effektenbewegung auch hinsichtlich der anscheinend alsbald in letzter Hand plazierten Stücke zum Teile gewöhnlich erst nach einiger Zeit auf vollends festen Grund gelangt, wo der Beharrungszustand der wirklichen Klassierung der Emission erreicht ist. Bei dieser sozusagen Nachkorrektur des Emissionsvorganges fällt die wichtigste Funktion der Börse zu. In diesem Sinne besagt ein bekannter Ausspruch eines Bankiers, daß jede Emission zweimal gemacht werden müsse.

Ganz abgesehen von neuen Emissionen hat die Börse die in ihrer Bestimmung gelegene Funktion zu erfüllen, einen ständigen, die stete Umsetzbarkeit verbürgenden Verkehr in der ganzen Masse der bereits längst emittierten Emissionspapiere, speziell der staatlichen Emissionen, zu unterhalten. Es ist nun notwendig, sich darüber völlig klar zu sein, daß die Unterhaltung und Alimentierung eines ständigen, jederzeit Kauf und Verkauf der Emissionspapiere ermöglichenden Marktes niemals bloß durch die Aufträge der letzten Hand, also nur durch Nachfragen und Angebote des Anlagenpublikums, erfolgen kann, sondern daß hiezu die stete Ingerenz eines genügend kräftigen Zwischenhandels erforderlich ist, welcher die auf den Markt strömenden Effekten auch bei einem momentanen Mangel anlagesuchender Kapitalisten kulant aufnimmt und ebenso eine auftretende Nachfrage auch ohne vorhandenes Angebot der letzten Hand zu befriedigen vermag. Ist dies einmal erkannt, so darf man auch jene Maßnahmen, die zu diesem Ziele der Unterhaltung eines seiner Bestimmung entsprechenden allgemeinen Effektenmarktes führen, nicht beiseite lassen. Gegenwärtig fehlt es, was den Anlagemarkt betrifft, an einem derart befriedigenden Marktzustande.

Neben dem die Börse betreffenden Organisationsmangel äußern sich auf dem Anlagemarkte dermalen noch ganz andere Faktoren der Depression, welchen zweifellos der überwiegende und hauptsächliche Teil der Wirkung zukommt. Sie bis in die letzten Ursachen zu verfolgen und klarzulegen ist eine weitreichende Aufgabe, welche keinesfalls zum Programme der gegenwärtigen Besprechung gehört; die Tatsache der Wirkung dieser anderen Depressionsfaktoren steht aber außer Frage, da sie, wie bekannt, eine internationale Erscheinung bildet. Die Staatspapiere fast aller Staaten haben in den letzten Jahren einschneidende Kursrückgänge erfahren und allenthalben befindet sich der Markt für Anlagwerte überhaupt in einem Zustande sehr verminderter Aufnahmsfähigkeit. Im großen und ganzen liegen die Ursachen gewiß in der gewaltigen Steigerung des Emissionsbedarfes der verschiedenen Staaten und in der fortschreitenden Ablenkung der verfügbaren Kapitalien zu anderen Investitionen, zumal infolge der Zunahme des industriellen Geldbedarfes, wofür der eingetretene Stillstand der früheren sinkenden Bewegung des Zinsfußes eine signalisierende Bedeutung hat. Im Auslande hat der Kursrückgang der dortigen Staatspapiere zumeist eine noch viel schärfere Entwicklung genommen als bei uns. Wenn wir von dem höchsten Kursstande der betreffenden Staatspapiere in der Kulminationsperiode 1896—1898 ausgehen, so stellt sich im Vergleiche zum derzeitigen Kursstande[1]) der Rückgang der 4 prozentigen österreichischen Kronenrente auf 10 Proz., der 4 prozentigen ungarischen Kronenrente auf $8^3/_4$ Proz., der $3^1/_2$ prozentigen Deutschen Reichsanleihe auf $11^3/_{10}$ Proz., der 3 prozentigen Deutschen Reichsanleihe auf $15^1/_2$ Proz., der 3 prozentigen nicht amortisablen französischen Rente auf $8^7/_8$ Proz., der englischen Konsols sogar auf $32^1/_8$ Proz. — ein Rekord, der allerdings nicht ganz zur Vergleichung herangezogen werden kann, weil die englischen Konsols, wie bekannt, früher eine Nominalverzinsung von $2^3/_4$ Proz. hatten, die sich seit 1903 automatisch auf $2^1/_2$ Proz. reduzierte —, wogegen während des gleichen Zeitraumes lediglich die italienische Rente mit einer Nominalverzinsung von früher 4 Proz., seit 1906 $3^3/_4$ Proz., vom zweiten Semester 1912 an automatisch $3^1/_2$ Proz., einen Kursaufschwung von über 8 Proz. aufweist, der mit der massenhaften Repatriierung der im Auslandsbesitze befindlichen großen Mengen italienischer Rente parallel vor sich ging.

[1]) Ende März 1911; seither hat sich die hier besprochene rückgängige Kursbewegung noch verschärft.

IV.

Dieser seit einiger Zeit anhaltende ungünstige Zustand des Anlagemarktes, zumal des Marktes der Staatspapiere, woraus bereits fühlbare Erschwerungen in der Durchführung öffentlicher Emissionen erwuchsen, hat besonders in Deutschland und bei uns Anlaß gegeben zu zahlreichen Erörterungen über die möglichen Mittel zur Paralysierung der vorhandenen Depressionsfaktoren und überhaupt zu einer die Durchführung der öffentlichen Emissionen fördernden Ausgestaltung des Emissionsorganismus.

Aus dem diesfalls vorhandenen reichhaltigen Stoffe sollen hier nur einige Hauptgesichtspunkte in gedrängter Übersicht hervorgehoben werden.

Die möglichen Mittel zur Ausgestaltung des Emissionsorganismus der Staatspapiere lassen sich zusammenfassen in eine Gruppe von Maßregeln, welche eine irrationelle Ablenkung der verfügbaren Kapitalien zu anderen Anlagen hintanhalten wollen, und in eine andere Gruppe von Maßnahmen, welche die Absicht einer direkten Förderung des Absatzes der Staatsemissionen verfolgen. Die erste Gruppe betrifft eigentlich überhaupt die Aufgaben der staatlichen Emissions- und Kotierungspolizei. Alle Maßnahmen, welche auf diesem Gebiete in Betracht kommen, müssen aber in erster Linie allgemein volkswirtschaftlichen Zielen dienen und es darf dabei der Gesichtspunkt der Einschränkung einer den staatlichen oder anderen öffentlichen Emissionen schädlichen Konkurrenz, wenn überhaupt, nur in sekundärer Weise eine Rolle spielen. Die Tatsache, daß sich solche Konkurrenzwirkungen gegenüber den öffentlichen Emissionen in empfindlicher Weise geltend machen, kann allerdings nicht verkannt werden. Die Favorisierung des Aktienmarktes und jene des Anlagemarktes verhält sich — nicht immer, aber fast regelmäßig — zueinander, wie die Bewegung der Schalen einer Wage. Es ist kein Zweifel, daß gegenwärtig die Übertreibungstendenzen am Aktienmarkte eine der mitbestimmenden Ursachen des Darniederliegens des Anlagenmarktes bilden. Abhilfe hingegen könnte aber nur in Maßregeln gegen die Überspekulation, gegen das Übergreifen derselben auf die wirtschaftlich unberufenen Kreise, gefunden werden. Bekanntlich ist eine befriedigende Lösung dieses Problems bislang noch in keinem Staate gefunden. Strafgesetzliche Dispositionen für sich allein haben sich fast überall als unwirksam für die zu treffenden Beziehungen und als schädlich in anderen Beziehungen erwiesen. Die Emissions- und Kotierungspolitik, welche bei uns in die Hand der Regierungsgewalt gelegt ist,

kann aber allerdings indirekt durch Verhinderung unberechtigter, fauler Aktiengründungen und Anlehensemissionen sowie durch Ablehnung der Kotierung von nicht zum allgemeinen Verkehre geeigneten, in ihrer Bewertung zweifelhaften Emissionspapieren eine zulässige Nebenwirkung der Hintanhaltung unberechtigter Konkurrenzen gegenüber den öffentlichen Emissionen äußern. Diese Frage der Konkurrenzierung hat ihre besondere Seite in der Zulassung ausländischer Emissionen auf dem inländischen Markte. Bekanntlich spielte diese Frage neuestens in der Öffentlichkeit Deutschlands eine wichtige Rolle, wodurch dort auch Regierungserklärungen veranlaßt wurden, welche sich keineswegs auf den Standpunkt der Ausschließung der fremden Emissionen stellen. Für Österreich bei seiner vergleichsweise geringeren volkswirtschaftlichen Entwicklungsstufe kann natürlich das deutsche Beispiel nicht in allen Beziehungen maßgebend sein. Bei uns bedarf der inländische Emissionskredit immerhin eines größeren Schutzes gegen die ausländische Konkurrenz als in jenen kapitalskräftigen Ländern, welche in einem beträchtlichen Umfange Geldgeber für das Ausland geworden sind. Aber auch bei uns wäre keineswegs der Prohibitionsstandpunkt gegenüber den ausländischen Emissionen gerechtfertigt und er ist tatsächlich schon seit langer Zeit, auch als Österreich noch auf einer viel niederen Stufe des Staatskredites und der volkswirtschaftlichen Entwicklung stand, nicht eingenommen worden. Die politische Stellung der Monarchie brachte es mit sich, daß speziell hinsichtlich ausländischer staatlicher Emissionen (Italien, Türkei und andere Balkanstaaten) wiederholt in ganz kulanter Weise die Zulassung auf dem inländischen Markte erfolgt ist, und die Gründe dieser Kotierungspolitik haben heute gewiß nicht an Gewicht verloren. Aber auch außerhalb dieses Gebietes kann sich die Zulassung ausländischer Emissionen auf unserem Markte in neuerer Zeit etwas freier als früher bewegen, wenn schon, wie erwähnt, bei uns im allgemeinen noch für geraume Zeit eine größere Vorsicht als in dem kapitalskräftigen Deutschland erforderlich sein wird.

Bei den positiven Maßregeln zur Förderung des Absatzes der öffentlichen und speziell der staatlichen Emissionen kommt zunächst in Betracht die Gewährung differenzieller staatlicher Begünstigungen im Vergleiche zu anderen Emissionspapieren. Solche Begünstigungen haben ihre Begründung in dem hervorragenden staatlichen und öffentlichen Interesse an der guten Unterbringung dieser Emissionen, zugleich aber auch in deren im allgemeinen unzweifelhaft hervorragenden

Bonität als Wertpapiere. Solche differenzielle Begünstigungen bestehen bei uns mehrfach bereits seit langem, so die den Staatspapieren und den Landespapieren zukommende Pupillarsicherheit, die allerdings auch einer großen Zahl anderer Emissionen zukommt; dann die gesetzlich festgelegte Steuer- beziehungsweise Abzugsfreiheit der Zinsen staatlicher Emissionstitres. Bei diesem Anlasse zu erwähnen wäre auch der begünstigte Lombardsatz bei der Notenbank für Staatsrenten, eine Begünstigung, die bei uns seit langem eingeführt ist, während in Deutschland ihre Wiedereinführung erst in Frage steht. Von neuen Maßregeln kommt am meisten in Betracht die Gewährung der Umsatzsteuerfreiheit oder doch einer wesentlichen Begünstigung bei der Umsatzsteuer für die Titres der staatlichen Emissionen, mindestens der Renten, nach dem Beispiele, welches die deutsche Gesetzgebung in ihrer neuesten Entwicklung bietet, da nunmehr dort die staatlichen Anleihen des Reiches und der Bundesstaaten von der Umsatzsteuer ganz befreit sind. Es wäre überdies auch wert, zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen, daß die Umsatzsteuerfreiheit speziell in Ansehung der staatlichen Emissionen zwar für die Transaktionen außerhalb der Börse — insofern hier die Umsätze von und an die letzte Hand in Betracht kommen — nur wenig zu bedeuten haben mag, daß sie aber eine um so größere Bedeutung für den Börsenverkehr und hiedurch auch für die Kursbewegung besitzt, da eben die zur Erhaltung des Marktes erforderlichen Umsätze des Zwischenhandels durch die Umsatzsteuer in ihrer dermaligen Höhe eine empfindliche, oft zur geschäftlichen Zurückhaltung führende Belastung erfahren haben, die zeitweise wesentlich zu den wiederholt beobachteten Verkehrsstagnationen mitgewirkt hat.

Unter den sonst möglichen Mitteln der Förderung des Absatzes der öffentlichen Emissionen betrifft das wichtigste die neuestens in Deutschland sowie bei uns stark in den Vordergrund getretene Frage der gesetzlichen Verpflichtung der Sparkassen, eventuell noch anderer Anstalten (Versicherungsanstalten), zur Anlage einer bestimmten Quote ihrer Gelder in Staatspapieren. Bei uns kommt neben der Zwangsanlage in Staatspapieren auch eine weitere in Papieren der Landesemissionen in Frage derart, daß beispielsweise bei einer Gesamtquote der Zwangsanlage von 25—30 Proz. die Landesemissionen mindestens mit 10 Proz. beteiligt werden müßten, also auf die Staatspapiere etwa 15 Proz. entfallen würden. Diese Anregung hat bei uns sowie in Deutschland bei den Sparkassen großen Widerstand erregt, scheint aber nunmehr doch

auf den Weg einer entsprechenden gesetzlichen Regelung geleitet zu werden. Die größte Unterstützung findet der Vorschlag dieser Zwangsanlage der Sparkassen in der Sparkassenorganisation Frankreichs und Englands, wo, wie bekannt, für die Sparkassen gesetzlich der allgemeine Zwang der Anlage in Staatspapieren in Geltung steht. Dieser französische und englische Zustand ist nun allerdings nach der ziemlich übereinstimmenden Auffassung in Deutschland und bei uns keineswegs im ganzen Umfange nachahmungswert, weil er unverkennbar bedeutende Gefahren in sich schließt. Etwas anderes ist es aber, wenn ein gesetzlicher Zwang zur Anlage in Staatspapieren nur für einen angemessen bestimmten Teil der Sparkassagelder ausgesprochen wird. Es steht nach allgemeiner Auffassung fest, daß durch eine solche Zwangsmaßregel die Rolle, welche die Sparkassen bei uns und in Deutschland für den Hypothekarkredit spielen, im wesentlichen nicht beeinträchtigt werden darf. Doch ist tatsächlich gerade die Hypothekenveranlagung bei übermäßiger Ausdehnung eine Gefahr für die Sparkassen. Nach der für 1906 vorliegenden Statistik der österreichischen Sparkassen ist das Durchschnittsprozent der Hypothekenanlagen der Sparkassen, nämlich zirka 60 Proz., zwar ein nicht geringes, aber noch nicht gerade beunruhigendes; aber neben diesem Durchschnitte stehen einzelne Fälle, wo die Hypothekenveranlagung eine weit größere, wirklich gefährliche Höhe erreicht, in einzelnen bekannten Fällen bis über 90 Proz. Man kann daher wohl sagen, daß eine gesetzliche Zwangsanlage in Staatspapieren nicht bloß im Interesse der staatlichen und der Landesemissionen, sondern auch im wirtschaftlichen Interesse der Sparkassen selbst, im Interesse ihrer Liquidität, gelegen ist. Angemessen wäre es vielleicht, bei Durchführung einer die Zwangsanlage aussprechenden Gesetzesmaßregel den Sparkassen gewisse Gegenkonzessionen zu bieten. Als eine für die Sparkassen sehr wertvolle und von ihnen erwünschte Maßregel letzterer Art erschiene eine Neuregelung des Einlagsbuchwesens. Es erschiene gerechtfertigt, die Benutzung der Einlagsbuchform ausschließlich für die Sparkasseneinlagen gesetzlich zu reservieren, wie dies auch ursprünglich bei der Organisation der Sparkassen nach dem Sparkassenregulativ vom Jahre 1844 zweifellos gedacht war. Nur für das Einlagengeschäft der Kreditgenossenschaften müßte nach der seither vor sich gegangenen Entwicklung die Einlagsbuchform beibehalten werden. Was aber die bei den Banken für deren Geldeinlagen derzeit ziemlich ausgedehnte Verwendung von Einlagsbüchern betrifft, so müßte

diese, weil für das Einlagengeschäft der Banken keineswegs erforderlich und gegenüber dem Sparkassenverkehre oft irreführend, für die Zukunft verschwinden, selbstverständlich bei Gewährung eines angemessenen Übergangszustandes. Es bedarf wohl kaum einer Erwähnung, daß das Recht der Banken zur Entgegennahme von Geldeinlagen in allen anderen Formen als in jenen der sparkassamäßigen Einlagebücher unberührt bleiben muß. Ein weiterer Vorteil könnte den Sparkassen durch den zufolge vielfacher Erfahrungen längst dringend gerechtfertigten gesetzlichen Schutz der Benennung „Sparkassa", in welcher Kombination immer auch diese Benennung in einer Firma oder sonst erscheinen mag, ferner durch die Erhöhung des Betrages, bis zu welchem die einzelnen Sparkasseneinlagen als pupillarsicher gelten, gewährt werden; derzeit ist dieser pupillarsichere Betrag mit 3000 *K* begrenzt. Es wäre nur konsequent, wenn mit einer für rationelle Mobilität sorgenden Änderung der Veranlagungsvorschriften für die Sparkassagelder eine Erhöhung des erwähnten pupillarsicheren Betrages der einzelnen Sparkasseneinlage verbunden würde. Weit schwieriger zu verwirklichen wäre die in Sparkassenkreisen angestrebte Änderung der Bilanzvorschriften in betreff der bei dem Staatspapierbesitze der Sparkassen eintretenden Kursverluste; manche der in diesem Belange gemachten Vorschläge müssen als bedenklich bezeichnet werden.

Es ist selbstverständlich, daß die Förderungspolitik, von welcher hier die Rede ist, nicht bei Vorschriften über Zwangsanlagen stehen bleiben kann, sondern ihr Hauptgewicht auf die Förderung der freiwilligen Anlagen in Staatspapieren legen muß, sowohl durch weitere Ausbildung des Vertriebsapparates als auch durch Verstärkung der Vorteile und Anreize, welche die Anlage in Staatspapieren den weitesten Kreisen und verschiedensten Schichten des anlagebedürfenden Kapitals bietet. Auch in Frankreich wurzelt die unvergleichliche Stellung der Rente weit mehr noch als in den Zwangsanlagen in anderen Faktoren, welche die Vorliebe für die Rente im Gesamtbereiche des Anlagekapitals begründen. In Österreich wurde eine Ausgestaltung des Vertriebsapparates neuestens bei der Postsparkassa versucht durch Heranziehung der Postämter zur Übernahme von Kaufaufträgen für Rente. An der Wiener Börse stand in neuerer Zeit wiederholt die Frage der Wiederbelebung der Rentenkulisse, das ist eines freien konstant funktionierenden Marktes für Rente, im Vordergrunde. Zur Popularisierung der Rente, und überhaupt der Titres der Staatsemissionen,

wurde die möglichst weitgehende Verkleinerung der Abschnitte, bei uns in Österreich bis auf Stücke zu 50 Kronen Kapitalsnennwert, ferner Begünstigungen für Umwandlung der Inhaberpapiere in Namenspapiere oder Eintragungen in das Staatsschuldbuch gegen dem Besitzer jederzeit freistehende Rückumwandlung, und Erleichterungen der Zinsenbehebung in Vorschlag gebracht. Zur Entlastung des Rentenmarktes wurde für künftige Staatsemissionen die Wahl anderer Emissionstypen befürwortet, besonders Prämienanlehen, für welche selbstverständlich auch die übrigen staatsfinanziellen Vorteile dieser Emissionsform geltend gemacht werden; in Deutschland ist auch der Vorschlag einer Prämienrente — einer Verbindung des Rententypus mit einer Art ewigen Lotterie — aufgetaucht. Auf die Form amortisabler Staatsemissionen, welche planmäßig innerhalb bestimmter Zeit zum Nennwerte zum tilgen sind, will man hie und da zurückkommen ungeachtet des aus der Kursbewegung der (ohne Prämie) tilgbaren Staatsemissionen — speziell auf unserem heimischen Markte — ersichtlichen Mangels einer entsprechenden Bewertung der Tilgungschance des einzelnen Papieres. Mehr noch wird, besonders mit dem Hinweise auf England, der Vorteil betont, welcher dem staatlichen Emissionskredite in seiner Gesamtbewertung sowie in der Durchführung der einzelnen Emissionen aus dem Bestande eines festen Tilgungssystems erwächst, wobei wieder verschiedene Rücksichten und Modalitäten zur Erwägung kommen, ganz besonders, wenn wie bei uns Tilgungsbedürfnisse durch neue Emissionen gedeckt werden. In diesem Zusammenhange entsteht auch die Frage einer Rezeption des in England seit langem vorhandenen Typus von Annuitäts-Staatsschuldverschreibungen, der sich allerdings nur für gewisse Schichten von Abuchmeru (Versicherungsanstalten) eignet.

Welcher dieser Vorschläge oder Reformgedanken zunächst Aussicht auf Durchführung besitzt, läßt sich gegenwärtig kaum bestimmen. Aber die Tatsache, daß diese Gedanken auf der Tagesordnung der öffentlichen Diskussion stehen und sich erhalten, beweist, daß die Überzeugung von der Aktualität einer angemessenen Ausgestaltung des den öffentlichen Emissionen dienstbaren Organismus sich immer mehr durchsetzt im Bewußtsein der Fachkreise sowie der politischen Welt. In Deutschland pflegt man von Maßnahmen zur Hebung des Kurses der Staatsanleihen zu sprechen, womit wohl nicht eine einzelne Wirkung, sondern ein Exponent aller beabsichtigten Wirkungen bezeichnet werden soll. Interessenten sind in diesem Falle alle und jeder einzelne Staats-

angehörige. Wenn bei uns in Österreich für diese Förderungsmaßnahmen neben dem staatlichen Emissionskredite auch der Emissionskredit der Länder in Betracht kommt, und zwar mit Recht angesichts des großen Komplexes wesentlich staatlicher Aufgaben, deren Erfüllung nach unserer Verfassung den einzelnen Ländern zufällt, so ist sicher, daß außer den angemessenen direkten Begünstigungen der Landesemissionen schon die Förderung des staatlichen Emissionskredites für sich, die Hebung des Kurses der Staatspapiere, indirekt auch den Emissionen der Länder und der anderen öffentlichen Gemeinwesen, der Gesamtheit der öffentlichen Emissionen, zugute kommen muß. Gewiß darf auch die vollkommenste Ausgestaltung des Emissionsorganismus nicht zur Überspannung der Emissionen führen, und wenn in dieser Hinsicht Überzeugungen noch zu festigen wären, so wäre dies wohl die wichtigste aller Reformideen. Gleichwohl bleibt der Emissionskredit das nicht zu entbehrende Mittel zur finanziellen Ermöglichung großer Aktionen auf allen Gebieten, seine Benutzung wird vorausgesetzt von den berufenen Anwälten der gegebenen ernsten Staatsnotwendigkeiten und nicht minder von radikalen Reformern. Es ist eine merkwürdige Tatsache, auf welche ich zum Schlusse den Blick lenken möchte: eben dieses Emissionswesen, in dem sich die Organisation des mobilen Kapitals auf seiner gegenwärtigen Entwicklungsstufe darstellt, ist bei der Bedeutung der Emissionspapiere, speziell der erstklassigen öffentlichen Emissionen, nicht bloß als Mittel der Geldbeschaffung, sondern auch als Mittel für mobile und sichere, zugleich den Standard des Anlagenzinsfußes anzeigende Kapitalsanlagen, eine Grundlage der modernen sozialen Wohlfahrtsaktionen, so auch der Sozialversicherung von ihren ersten Anfängen bis zu ihrem derzeit begonnenen Ausbaue, geworden, besonders wenn an der versicherungstechnischen Konstruktion des Kapitaldeckungssystems festgehalten wird. Es ist dies — wenn man will im Zusammenhange mit der Funktion des Leihkapitals überhaupt — wohl einer der augenfälligsten Berührungspunkte von Kapitalismus und Sozialismus der gegenwärtigen Zeit. Und wie viele andere Ziele der Sozial- sowie der gesamten Verwaltungspolitik bedingen die Inanspruchnahme des Emissionskredites des Staates und der autonomen Gemeinwesen. So beruht auf der fortschreitenden Leistungsfähigkeit des Emissionswesens für absehbare Zeit die Erfüllung der großen Aufgaben, welche der öffentlichen Wirtschaft in Zukunft harren.

Die sozialhygienische Bedeutung der Reichsversicherungsordnung.

Von

Dr. med. Alfons Fischer (Karlsruhe).

Der deutsche Reichstag hat am 30. Mai 1911 ein großes Reformwerk der Arbeiterversicherung verabschiedet. Die Neuerungen, welche dieses Fürsorgegesetz bringt, sollen im folgenden vom Standpunkte der Sozialhygiene dargestellt und beurteilt werden.

Die soziale Versicherung soll mannigfachen Zwecken dienen, aber ihr Hauptzweck ist doch, dem Kranken und Verletzten zu helfen oder, was noch mehr ist, Krankheiten bezw. deren Verschlimmerung sowie Unfälle und Invalidität zu verhüten. Die politische und allgemeine sozialpolitische Bedeutung der Sozialversicherung, ihr Wert für die Volkswohlfahrt im ganzen sind nur mehr oder weniger Folgeerscheinungen; die Hauptfrage richtet sich darauf, *was die Arbeiterversicherung für die Volksgesundheit leistet*. Von der Beantwortung dieser Frage hängt das Urteil über die große gesetzliche Fürsorgemaßnahme ganz besonders ab; und je nach der Meinung, ob man von der neuen Reichsversicherungsordnung eine Verbesserung oder Verschlechterung der *sozialhygienischen* Zustände zu erwarten hat, wird man dies Reformwerk vorzugsweise zu bewerten haben.

1. Die Krankenversicherung.

Das erste deutsche Gesetz „betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter" vom Jahre 1883 mußte wiederholt novelliert werden. Die wichtigsten Neuerungen brachte ein Gesetz aus dem Jahre 1903, und zwar vor allem den zeitlichen Anschluß der Krankenversicherung an die Invalidenversicherung durch Ausdehnung der Krankenfürsorge von 13 auf 26 Wochen, nach deren Ablauf die Invalidenrente einsetzt, ferner die Einbeziehung der Geschlechtskranken in die Krankenversicherung, endlich die Gewährung von Wöchnerinnengeld durch 6 (statt durch nur 4) Wochen.

Die sozialhygienisch wichtigsten Neuerungen des 2., der Krankenversicherung gewidmeten Buches der Reichsversicherungsordnung sind eine bedeutende Ausdehnung der Versicherungspflicht, Erweiterungen der Versicherungsleistungen, Vorkehrungen gegen Simulation, besondere Vorschriften für Trunkenbolde, Verbesserungen hinsichtlich der Mutterschaftsfürsorge, die Regelung des Verhältnisses der Krankenkassen zu den Ärzten, Krankenhäusern und Apotheken; mittelbar haben auch die Änderungen hinsichtlich der Träger der Krankenversicherung eine sozialhygienische Bedeutung.

Der Kreis der Versicherungspflichtigen wird stark erweitert; zu den bisher schon versicherungspflichtigen Gruppen treten noch hinzu: 1. die landwirtschaftlichen Arbeiter, 2. die Dienstboten, 3. die unständig Beschäftigten, 4. das Wandergewerbe und 5. die Heimarbeiter. Überdies wird die Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht erhöht.

Die Bevölkerungsschichten, für welche die Krankenversicherung schon bisher galt, waren viel kleiner als die, die in die Invalidenversicherung einbezogen waren. Daraus ergaben sich empfindliche Mängel, denn beide Zweige stehen in steter und enger Wechselbeziehung. Eine sorgfältige Krankenbehandlung und -pflege verhütet sehr häufig die Invalidität, und umgekehrt vermag die über große Mittel verfügende Invalidenversicherung Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen, die auch den Krankenkassen zugute kommen. Man wollte daher die Kreise der gegen Invalidität und der gegen Krankheit versicherten Personen nach Möglichkeit gleichgestalten.

Die Krankenversicherung der Landarbeiter wurde früher nicht für so dringlich erachtet wie die der gewerblichen Arbeiter, angeblich insbesondere wegen des noch in vielen Gegenden Deutschlands bestehenden engen Verhältnisses zwischen den ländlichen Arbeitern und der Gutsherrschaft, welche die erforderliche Aushilfe in Krankheitsfällen unentgeltlich gewähre; sodann meinte man früher, daß die Durchführung einer Krankenversicherung auf dem Lande bei dem Mangel an Ärzten und Krankenhäusern auf große Schwierigkeiten stoßen würde.

Aber das Bedürfnis nach einer Krankenversicherung für die ländlichen Arbeiter, die bisher nur in einigen Bundesstaaten auf Grund von Landesgesetzen bestand, war doch stärker als alle diese und andere Einwände. Die Verkehrsverhältnisse und die wirtschaftliche Lage der deutschen Landwirtschaft hatten sich inzwischen so gebessert, die Zahl

der Ärzte auf dem Lande hatte sich so vergrößert, daß der Ausdehnung der Krankenversicherung auf die ländliche Bevölkerung kein ernstliches Hindernis mehr im Wege stand. Auch war anzunehmen, daß gerade auf Grund der Krankenversicherung eine Zunahme an Ärzten auf dem Lande, selbst in den Gegenden, wo bis jetzt noch Mangel an ärztlicher Versorgung war, eintreten werde.

Die Dienstboten haben nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 617) im Falle der Erkrankung gegen den Dienstgeber Anspruch auf ärztliche Behandlung oder Krankenhauspflege bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus; für die Verpflegung und ärztliche Behandlung darf auch durch eine Versicherung oder Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen werden. In manchen Bundesstaaten, z. B. in Baden, war bisher schon die Krankenversicherung der Dienstboten durch Landesgesetz eingeführt worden. Wo eine solche Versicherung noch fehlte, griff man, insbesondere wegen der meist beschränkten Wohnungsverhältnisse, vielfach zu dem Aushilfsmittel, die Dienstboten für den Krankheitsfall mittels örtlicher Einrichtungen in Krankenhäusern oder ähnlichen Anstalten einzukaufen. Da aber vielfach solche Vorkehrungsmaßnahmen nicht getroffen waren, wurden auch die Dienstboten der Krankenversicherung unterworfen.

Für solche unständig beschäftigte Personen, deren Hauptberuf die Lohnarbeit bildet, die aber ohne festes Arbeitsverhältnis bald hier, bald dort in Arbeit stehen, ist das Bedürfnis nach Krankenversicherung, die bisher aus rein äußerlichen Gründen fehlte, in gleichem Maße wie für die in ständigen Arbeitsverhältnissen Tätigen vorhanden. Schwierigkeit bereitet hier nur die Frage, wer als beitragzahlender Arbeitgeber anzusehen ist. Die Reichsversicherungsordnung hat die Beitragspflicht nicht einem bestimmten Unternehmer, sondern der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande auferlegt.

Auch die Einbeziehung der in Wandergewerbebetrieben unselbständig beschäftigten Personen in die Krankenversicherung bereitet Schwierigkeiten, weil diese Personen fortwährend den Ort ihrer Tätigkeit wechseln und so die Frage entsteht, welcher Krankenkasse sie angehören sollen. Die Reichsversicherungsordnung bestimmt, daß die Landkrankenkasse des für die Ausstellung des Wandergewerbescheines maßgebenden Ortes zuständig sei.

Ganz besondere Hindernisse aber zeigen sich, wenn man für die

Hausgewerbetreibenden eine obligatorische Versicherung schaffen will. Es gibt Hausgewerbetreibende, die bald für diesen, bald für jenen Unternehmer arbeiten, die bald allein, bald mit Hilfspersonal tätig sind; es kommt vor, daß ein Auftraggeber viele, auf die verschiedensten Orte verstreute Heimarbeiter beschäftigt, die er kaum dem Namen nach kennt. Wie soll bei solcher Sachlage die Beitragszahlung seitens der Auftraggeber an die Krankenkasse gestaltet werden?

Die Reichsversicherungsordnung bestimmt hierüber, daß der Hausgewerbetreibende seine Beiträge in der auch sonst bei den Versicherten üblichen Art an seine Krankenkasse zu leisten hat; der Auftraggeber dagegen zahlt keine Beiträge im hergebrachten Sinne, sondern gewissermaßen Zuschüsse, die nicht, wie sonst bei der Krankenversicherung, nach den Beiträgen der Versicherten bemessen sind, sondern nur nach dem Entgelt, das der Hausgewerbetreibende für die gelieferte Arbeit vom Unternehmer erhält. Von diesem Lohn wird der Arbeitgeberbeitrag einen bestimmten Prozentsatz ausmachen, der für alle Arten des Hausgewerbes im ganzen Reiche einheitlich normiert wird. Die Höhe dieser Beiträge bestimmt dann den Umfang der Barleistungen der Krankenkasse an den Heimarbeiter. Die Bemessung dieser Zuwendungen soll derart erfolgen, daß die Auftraggeber für die Heimarbeiter im gleichen Verhältnis beitragen wie die sonstigen Unternehmer für die anderen Versicherten.

Eine Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen ist ferner dadurch bewirkt worden, daß erst eine regelmäßige Jahreseinnahme von mehr als 2500 Mark (nicht wie bisher ein solche von über 2000 Mark) von der Versicherungspflicht ausschließt. Diese Änderung erfolgte gegen den ausdrücklichen Wunsch der Ärzte. Die letzteren protestierten dagegen, weil durch jene Verschiebung die Reihe der Privatpatienten verkleinert wird. Gleichwol wird man vom sozialhygienischen Standpunkte aus die Einbeziehung der Personen mit 2000 bis 2500 Mark in die Versicherung begrüßen müssen; denn auch bei ihnen ist das Bedürfnis nach gesetzlich geregelter Krankenfürsorge ohne Zweifel vorhanden. Auch entspricht jetzt die Summe von 2500 Mark nur dem Wert, der bei Schaffung des ersten Krankenversicherungsgesetzes dem Betrage von 2000 Mark zukam. Die Reichsversicherungsordnung sucht aus der Schwierigkeit der Sachlage dadurch herauszukommen, daß sie den Ärzten die Möglichkeit gibt, für die Behandlung von Kassenpatienten, deren Einkommen 2000 Mark überschreitet, ein höheres Honorar als bei den anderen Kassenkranken zu fordern.

Über die gewaltige Anzahl von Personen, die der Krankenversicherung neu unterstellt werden, gibt die dem Gesetzentwurf beigefügte „Begründung“ schätzungsmäßig Auskunft, wobei jedoch nur die Versicherungspflichtigen, deren Einkommen unter 2000 Mark liegt, berücksichtigt sind. Hiernach würde die Zahl der neu zu versichernden Personen zu veranschlagen sein:

1. in der Landwirtschaft auf	2,986.000
2. für Dienstboten auf	1,105.000
3. für unständig Beschäftigte auf . .	356.000
4. für das Wandergewerbe auf . . .	40.000
5. für das Hausgewerbe auf	295.000
6. für im übrigen auf	259.000
zusammen . . .	5,041.000

Wenn alle in der Wirtschaft des Haushaltungsvorstandes tätigen Familienangehörigen der Landwirtschaftsbetriebe mit Ausnahme der noch nicht 14 Jahre alten Kinder als versicherungspflichtig angesehen werden, wird die genannte Zahl noch um 1,811.700 vergrößert. Die Reichsversicherungsordnung unterwirft also rund 7 Millionen Menschen mehr als bisher der Versicherungspflicht. Das ist ein gewaltiger Fortschritt; und schon allein wegen dieser enormen Erweiterung des Versichertenkreises ist das neue Reformwerk als eine sozialhygienische Tat ersten Ranges zu betrachten. Da die deutschen Krankenkassen im letzten Berichtsjahre (1909) eine durchschnittliche Mitgliederzahl von 12,519.785 Personen aufwiesen, so nimmt man an, daß sich die Krankenversicherung auf Grund der Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung auf etwa 20 Millionen versicherungspflichtige Menschen erstrecken wird. Das neue Gesetz wird also etwa ein Drittel der gesamten deutschen Bevölkerung dem Krankenversicherungszwang unterwerfen, während dies bisher nur bei etwa 20 Proz. der Fall war; bemerkt sei hierbei, daß auch die geplante englische Krankenversicherungsbill etwa 33 Proz. der englischen Bevölkerung versicherungspflichtig machen soll.

Der Umfang der Leistungen der Krankenkasse ist ebenfalls zum Teil nicht unerheblich erweitert worden. So soll der durchschnittliche Tagesverdienst derjenigen Klassen Versicherter, für welche die Kasse errichtet ist, bis auf fünf (nach dem bisherigen Gesetz vier) Mark festgesetzt werden, und der Grundlohn darf auf Grund der Kassensatzung die Höchstgrenze von 6 (bisher 5) Mark

erreichen. Da die Erhöhung des Grundlohnes in vielen Fällen von Einfluß auf die Bemessung des Krankengeldes ist, so darf man in der neuen Bestimmung eine beachtenswerte Verbesserung, die zahlreiche Versicherte genießen werden, erblicken.

Neu ist ferner, daß bei der Krankenpflege auch Krankenkost zugebilligt werden kann, was sehr zu begrüßen ist, da es bei vielen Erkrankungen für die Wiederherstellung des Patienten wichtiger ist, ihm eine geeignete Kost zu beschaffen, als ihm Arzneien zu verordnen. Bezüglich der ärztlichen Behandlung schreibt die Reichsversicherungsordnung ausdrücklich vor, daß hierunter nur die eines approbierten Arztes zu verstehen ist; dagegen dürfen zur Behandlung von Zahnkrankheiten in Gegenden, wo es an Zahnärzten mangelt, auch Zahntechniker zugelassen werden.

Einen Fortschritt bedeutet es ferner, daß dort, wo mehrere geeignete Krankenhäuser stehen, die bereit sind, die Krankenhauspflege zu gleichen Bedingungen zu übernehmen, der Patient die Auswahl unter ihnen hat. Die Abneigung gegen die Krankenhäuser besteht noch in weiten Kreisen der Bevölkerung; vielfach richtet sich aber diese Aversion nur gegen ein bestimmtes (zumeist gerade gegen das für die Kassenpatienten in Betracht kommende) Krankenhaus, und oft bleibt der Rat des behandelnden Arztes, die Krankenhauspflege wegen ihrer Vorzüge zum Zwecke der Wiedergenesung in Anspruch zu nehmen, zum Schaden des Patienten unbefolgt. In dieser Hinsicht ist eine Besserung zu erwarten, sobald der Kassenkranke zwischen mehreren Krankenhäusern wählen darf.

Gegen die Simulation enthält die Reichsversicherungsordnung mehrere neue Bestimmungen, über deren Wert freilich die Ansichten geteilt sein werden. Wenn ein Versicherter gleichzeitig aus einer andern Versicherung Krankengeld erhält, hat die Krankenkasse ihm die Leistungen so weit zu kürzen, daß das gesamte Krankengeld des Mitgliedes seinen durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienst nicht übersteigt. Die Kassensatzung kann die Mitglieder verpflichten, wenn sie Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür beanspruchen, dem Vorstand die Höhe der Bezüge mitzuteilen, die sie gleichzeitig aus einer andern Krankenversicherung erhalten.

Auf diese Weise soll verhindert werden, daß jemand im Falle der Erwerbsunfähigkeit mehr einnimmt als in gesunden Tagen und daß ein Anreiz, Arbeitsunfähigkeit zu simulieren, entsteht. An und für sich



kann man vom Standpunkte der Sozialhygiene eine freiwillige Zuschußversicherung der Arbeiter in einer oder mehreren Hilfskassen nur gutheißen. Denn mit dem normalen Krankengeld in halber Höhe des Grundlohnes kann der Arbeiter nicht leben, in gesunden Tagen schon nicht, noch weniger in einem Krankheitsfalle, wenn der Arzt vielleicht eine besonders kräftige, aber kostspielige Ernährung für notwendig erachtet. Selbst wenn daher der Arbeiter mit Hilfe freiwilliger Zuschußversicherung mehr bezieht als sein Tagesverdienst, sollte doch keine Kürzung eintreten. Zudem wird die genannte Bestimmung der Reichsversicherungsordnung die Simulation keineswegs verhüten. Denn wer so charakterlos ist, eine Krankheit bewußt vorzutäuschen, der wird sich auch nicht scheuen, falsche Angaben über die Bezüge aus der privaten Krankenversicherung zu machen.

Ebenso verfehlt erscheint mir eine andere neue Bestimmung der Reichsversicherungsordnung. Bisher konnte auf Grund der Kassensatzung das Krankengeld schon vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt werden; die Reichsversicherungsordnung knüpft dies an die Bedingung, daß die Krankheit l ä n g e r a l s e i n e W o c h e gedauert habe. Die normale Karenzzeit für die Gewährung von Krankengeld beträgt nämlich 3 Tage, womit man der Simulation vorbeugen will; denn da in vielen Fällen der Arzt während der ersten Tage die Natur der Erkrankung und ihrer Folgen nicht erkennen kann, ist es den Simulanten möglich einige Tage Arbeitsunfähigkeit vorzutäuschen. In welchem Maße tatsächlich Simulation vorkommt, läßt sich naturgemäß mit Bestimmtheit nicht angeben; die Erfahrungen der Ärzte und auch die Beobachtungen bei den verschiedenen Kassen gehen hierbei auseinander. So kam es, daß diejenigen Kassen, die über Simulation wenig oder gar nicht zu klagen hatten, vielfach von der im bisherigen Gesetz gegebenen Möglichkeit, das Krankengeld schon vom ersten Tage der Erwerbsbehinderung an zu gewähren, Gebrauch machten. Die neue, erschwerende Bedingung dafür fordert aber geradezu zur Simulation heraus. Wenn nämlich die Erwerbsbehinderung nur 3 oder 4 Tage währt, wird mancher Versicherte, um das Krankengeld schon für die ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit beanspruchen zu können, seine „Schmerzen" auf eine ganze Woche ausdehnen, während er ohne jene Bestimmung in der Reichsversicherungsordnung schon am 4. oder 5. Tage wieder zu arbeiten begonnen hätte. Hier hätte man aus den Erfahrungen Frankreichs lernen sollen. Nach der französischen Unfallgesetzesnovelle vom Jahre

1905 erhalten die verletzten Arbeiter eine Entschädigung erst dann, wenn die Erwerbsbehinderung wenigstens 10 Tage gedauert hatte, während vorher die Karenzzeit auf 5 Tage festgesetzt war. Seither sind nun die Kosten der Unfallversicherung ganz auffallend gestiegen, was man in Frankreich ziemlich allgemein auf die Erweiterung der Karenzfrist zurückführt.

Trunksüchtige hatten bisher keinen Anspruch auf Leistungen der Kassen, soweit es sich um durch den Alkoholismus verursachte Krankheiten handelte. Nach der Reichsversicherungsordnung haben die Krankenkassen auch den Alkoholikern ihre Fürsorge angedeihen zu lassen, jedoch mit gewissen Modifikationen. Trunksüchtigen, die nicht entmündigt sind, können statt des Kranken geldes ganz oder teilweise Sach leistungen gewährt werden. Auf Antrag eines beteiligten Armenverbandes oder der Gemeindebehörde des Wohnortes des Alkoholikers muß dies geschehen. Bei Trunksüchtigen, die entmündigt sind, ist die Gewährung der Sachleistungen nur mit Zustimmung des Vormundes zulässig; auf dessen Antrag muß sie geschehen. Die Sachleistungen gewährt die Gemeinde. Dafür geht der Anspruch auf Barleistungen im Werte der Sachbezüge auf die Gemeinde über.

Die Sachleistungen können auch durch Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt oder mit Zustimmung der Gemeinde durch Vermittlung einer Trinkerfürsorgestelle gewährt werden. Ein etwaiger Rest der Barleistungen wird den Angehörigen des Bezugsberechtigten überwiesen.

Es wurde oben auch schon dargelegt, daß die Fürsorge für versicherte Wöchnerinnen durch mehrere Novellen des Krankenversicherungsgesetzes, insbesondere durch die Bestimmungen aus dem Jahre 1903, verbessert wurde. Gegenwärtig wird für die auf die Entbindung folgenden 6 Wochen eine Wöchnerinnenunterstützung in der Höhe des halben Tagelohnes gewährt.

Diese Art der Mutterschaftsversicherung wird aber mit Recht von vielen Seiten als unzureichend erachtet. Man fordert eine Ausdehnung der Geldunterstützung nicht nur für die Zeit nach, sondern auch schon für einige Wochen vor der Niederkunft. Ferner wird verlangt, daß das Wochengeld erhöht, daß freie Hebammendienste und ärztliche Hilfe gewährt, daß Hauspflegerinnen gestellt, daß durch eine Reihe von Monaten Stillgeld an die stillenden Mütter gezahlt, und daß vor allem diese Leistungen auch den versicherungsfreien Ehefrauen von Versicherten zuteil werden.

Um ein Urteil über die Berechtigung dieser für die Erhaltung der Gesundheit von Mutter und Kind, für die Militärtauglichkeit der heranwachsenden Jugend und für die Hygiene im allgemeinen so hochwichtigen Forderungen zu erhalten, wird es zweckmäßig sein, kurz die gegenwärtigen Leistungen auf dem Gebiet der Schwangeren- und Wöchnerinnenfürsorge zu besprechen.

Die *Unterstützung an Schwangere* gehört zu den fakultativen Leistungen; wie oft und in welchem Umfange sie gewährt wurden, läßt sich nicht statistisch erfassen; jedoch besteht kein Zweifel darüber, daß nur äußerst selten *Schwangerschafts*unterstützungen geboten wurden, so daß die Maßnahmen kaum irgendwie ins Gewicht fallen.

Dagegen war die Gewährung von *Wöchnerinnengeld* an Versicherte für die Dauer von 6 Wochen, wie gesagt, auch bisher schon als Regelleistung festgesetzt worden, während nach dem gegenwärtigen Gesetz an versicherungs*freie* Ehefrauen von Versicherten keine Wochenbettunterstützung gezahlt werden darf.

Im letzten Berichtsjahr 1909 wurden über 6 Millionen Mark von den deutschen Krankenkassen für Wöchnerinnen- und Schwangerenunterstützung (*getrennte* Angaben über den Aufwand der jeweiligen Art der Beihilfe fehlen!) verausgabt. Hieran sind aber die einzelnen der jetzt bestehenden Kassenarten sehr verschieden beteiligt, worüber die folgende Tabelle Auskunft gibt.

Kassenart	Durchschnittliche Zahl der Mitglieder		Wöchnerinnen- und Schwangerenunterstützung	Auf ein weibliches Mitglied kam Aufwand für Schwang.- und Wöchnerinnenunterstützung	Auf ein Mitglied überhaupt kam Aufwand für Schwang.- und Wöchnerinnenunterstützung
	weibl.	überhaupt	M	M	M
Ortskrankenkassen	2,080.097	6,504.585	4,187.322	2·01	0·64
Betriebskrankenkassen	654.433	3,159.169	1,848.956	2·83	0·59
Baukrankenkassen	710	19.188	795	1·12	0·04
Innungskrankenkassen	47.081	283.776	39.139	0·83	0·14
Eingeschriebene Hilfskassen	82.480	890.519	24.229	0·29	0·03
Landesrechtliche Hilfskassen	6.736	37.906	461	0·07	0·01

Wie man aus der Tabelle ersieht, kommen nur die Orts- und Betriebskrankenkassen in Betracht, da die Beträge der anderen Kassenarten nicht nennenswert sind. Hier ist noch hinzuzufügen, daß bei diesen beiden Kassenarten die Ausgaben für Wöchnerinnenfürsorge seit dem Jahre 1905 erheblich gestiegen sind, nämlich bei den Ortskrankenkassen von 2,936.499 Mark im Jahre 1905 auf 4,187.322 Mark im Jahre 1909 oder um 42·6 Proz., bei den Betriebskrankenkassen von 1.562.126 Mark auf 1,848.956 Mark oder um 18·4 Proz. Hingewiesen sei auch darauf, daß die Betriebskrankenkassen es sind, welche, wie die Tabelle zeigt, die größten Unterstützungen pro weibliches Mitglied aufwenden. Wie hoch die Beträge sind, die der einzelnen Wöchnerin zufließen, ist aus der Reichsstatistik nicht zu ersehen, da die Entbindungsziffern nicht mitgeteilt werden.

Bemerkt sei noch besonders, daß in der Tabelle sich keine Angaben über die in Rede stehenden Leistungen der Gemeindeversicherungen finden; für diese Art der Krankenversicherung besteht nämlich die Verpflichtung, Wochengeld zu gewähren, nicht; sie haben daher solche Unterstützungen nicht geboten. Dies ist um so bedauerlicher, als gerade bei den Gemeindekrankenversicherungen der Prozentsatz der weiblichen Mitglieder sehr hoch ist; es kamen im Jahre 1909 auf 1,052.654 männliche 572.888 weibliche Mitglieder, d. h. 54·4 Proz., während die entsprechenden Verhältniszahlen bei den Ortskrankenkassen nur 47·0, bei den Betriebskrankenkassen sogar nur 26·1 lauten. Schon aus dieser Feststellung ergibt sich, daß die Reichsversicherungsordnung einen wesentlichen Fortschritt herbeiführt, indem sie die Gemeindekrankenversicherungen beseitigt.

Auf dem Gebiete der Mutterfürsorge bringt die Reichsversicherungsordnung noch andere sehr beachtenswerte Verbesserungen. Hierzu gehört vor allem die oben besprochene gewaltige Erweiterung des Versichertenkreises, für den jetzt die Krankenversicherung und dadurch auch die Wöchnerinnenversicherung gilt. Die Gewährung von Wochengeld ist nun eine obligatorische Leistung aller Kassenarten. Und es sei besonders betont, daß unter den etwa 7 Millionen dem Krankenversicherungsgesetz jetzt neu unterstellten Personen die große Mehrzahl weiblichen Geschlechtes sein dürfte. Dies gilt vor allem für die Dienstboten, aber auch für die in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherungspflichtigen und die Hausgewerbetreibenden. Die Zunahme

der Personen, auf welche sich nach der Reichsversicherungsordnung die Wöchnerinnenfürsorge erstrecken wird, dürfte mithin verhältnismäßig noch wesentlich größer sein als die durch das neue Gesetz erwirkte, an sich schon so bedeutungsvolle Vermehrung der Versicherten im allgemeinen. Weiter ist das Wochengeld für acht (bisher für sechs) Wochen zu gewähren, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen; zwei Wochen lang kann also auch schon während der Schwangerschaft die Unterstützung gezahlt werden.

Leider hat diese Vorschrift dadurch eine sehr bedauerliche Einschränkung erfahren, daß den Mitgliedern, die der Gewerbeordnung nicht unterstehen, also den Mitgliedern der Landkrankenkassen, die Wöchnerinnenunterstützung nur mindestens vier und höchstens acht Wochen lang gezahlt werden soll; in der Praxis heißt dies, daß die Dienstboten, die landwirtschaftlichen Arbeiterinnen und die Heimarbeiterinnen — denn ganz besonders für diese kommt die Landkrankenkasse in Betracht — das Wochengeld nur während der Dauer von vier Wochen empfangen sollen.

Gegen diese einschränkende Bestimmung wurde sehr viel gesprochen. Desgleichen wandte man sich dagegen, daß nach dem Willen der Regierung und der Reichstagsmehrheit vom Gesetz eine Reihe wichtiger Leistungen nur als fakultativ bezeichnet wurden, die hätten für obligatorisch erklärt werden sollen; so die freien Hebammendienste und die ärztliche Geburtshilfe, Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen, Schwangerengeld bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Schwangerschaft, und zwar in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen, Stillgeld für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, und zwar bis zur Höhe des halben Krankengeldes und bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft, ferner Familienversicherung und im Falle der Schwangerschaft und des Wochenbettes die Zubilligung aller den Versicherten zustehenden Leistungen auch an die versicherungsfreien Ehefrauen von Kassenmitgliedern.

Es ist höchst bedauerlich, daß diese Leistungen nicht als obligatorische von dem Gesetz bestimmt wurden. Denn von der Möglichkeit, die fakultativen Leistungen zu gewähren, macht erfahrungsgemäß nur ein kleiner Teil der Kassen Gebrauch.

Da man somit auf die Bestimmungen über die fakultativen Mutterschaftsversicherungsleistungen nur eine sehr geringe Hoffnung setzen darf, wird man mit aller Energie auf den weiteren Ausbau von Maßnahmen, die für die künftigen Generationen, für die Erhaltung

der Nation von so hoher Bedeutung sind, hinwirken müssen; man wird den deutschen Gesetzgebern vor Augen halten müssen, was in anderen Staaten[1]) auf dem Gebiete des Mutterschutzes geleistet oder geplant wird, daß in Österreich beabsichtigt wird, den vollen Taglohn als Wöchnerinnengeld zu gewähren, daß in Ungarn die Familienversicherung obligatorisch eingeführt ist, daß man nach dem jetzt im englischen Parlament zur Beratung stehenden Krankenversicherungsgesetz auch den versicherungsfreien Ehefrauen der Arbeiter 30 Schilling als Wochenbettunterstützung bieten will, und daß nach einem schweizerischen Gesetzentwurf der versicherten Wöchnerin ein Stillgeld von 20 Franken gezahlt werden soll, wenn sie über die ersten sechs auf die Niederkunft folgenden Wochen hinaus ihr Kind stillt.

Bald in diesem, bald in jenem Staate hat man die eine oder andere Forderung, welche die Hygieniker und Sozialreformer auf dem Gebiete des Mutterschutzes erheben, erfüllt, was gewiß ein Beweis dafür ist, daß man nichts Utopisches verlangt hat. Freilich sind in keinem Staate alle Wünsche zugleich befriedigt worden. Wenn man alles, was in Deutschland hinsichtlich der Wöchnerinnenversicherung geleistet wird und insbesondere nach Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung geleistet werden wird, mit den entsprechenden Darbietungen im Ausland vergleicht, so steht das Deutsche Reich immer noch an erster Stelle; aber anderseits ist man auch in Deutschland von dem Ideal einer Mutterschaftsversicherung noch weit entfernt.

Hinsichtlich der Gewährung von Sterbegeld hat die Reichsversicherungsordnung Änderungen nicht gebracht.

Die Bestimmungen über die Träger der Krankenversicherung haben insofern auch eine sozialhygienische Bedeutung, als davon bis zu einem gewissen Grade Art und Umfang der Versicherungsleistungen beeinflußt werden. Bisher wurde die Krankenversicherung von folgenden Kassenarten besorgt: Knappschaftskassen, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungskrankenkassen, Gemeindeversicherungen, Hilfskassen; diese Kassenarten umfaßten im Jahre 1909 insgesamt nicht weniger als 23.279 Kassen-

[1]) Zwecks Orientierung über die Leistungen auf dem Gebiete des Mutterschutzes in den europäischen Staaten weise ich meine Ende September d. J. erscheinende Broschüre „Die Mutterschaftsversicherung in den europäischen Ländern" (in der Sammlung „Kultur und Fortschritt" bei F. Dietrich in Leipzig; zweite Auflage) hin.

gebilde. Von je 100 Versicherungen gehörten Ende 1909 an: den Ortskrankenkassen 51·8, den Betriebskrankenkassen 25·7, den Gemeindeversicherungen 12·6, den eingeschriebenen Hilfskrankenkassen 7·3, den Innungskrankenkassen 2·2, den landesrechtlichen Hilfskrankenkassen 0·3, den Baukrankenkassen 0·1.

Die Reichsversicherungsordnung will nun, nach Möglichkeit, die Zersplitterung im Kassenwesen verringern. Die Baukrankenkassen werden als besondere Kassenart nicht beibehalten, die Gemeindeversicherungen werden, wie schon erwähnt wurde, ganz beseitigt. In den Mittelpunkt des Kassenwesens rückt die Ortskrankenkasse; aber die Betriebskrankenkassen bleiben bestehen und zwei neue Kassenarten, die Landkrankenkassen und die besonderen Ortskrankenkassen kommen hinzu, während die Hilfskrankenkassen als Kassenart aufgehoben und unter das Gesetz der Privatversicherungs vereine gestellt werden.

Die verschiedenen bisher vorhandenen Kassenarten haben nun aber sehr verschieden große Leistungen aufzuweisen (siehe Tabelle S. 543).

Sieht man von den eine untergeordnete Rolle spielenden Baukrankenkassen ab, so wenden die Betriebskrankenkassen durchschnittlich für jeden Versicherten am meisten an Krankheitskosten auf, es folgen dann zunächst die Ortskrankenkassen, während die Gemeindeversicherungen an der untersten Stelle stehen.

Am deutlichsten erkennt man den Unterschied der Leistungsfähigkeit der einzelnen Kassenarten, wenn man vergleicht, welche Beiträge die Versicherten in der jeweiligen Kassenart aufbringen und was ihnen hiefür geboten wurde. Hierüber gibt uns die auf das Jahr 1909 sich beziehende Zusammenstellung S. 544 Auskunft.

Der Mehrempfang der Arbeitnehmer ist (von den Baukrankenkassen abgesehen) am größten bei den Betriebskrankenkassen, am kleinsten unter den eigentlichen Versicherungskassen bei der Gemeindeversicherung; da bei den Hilfskassen die Arbeiter allein die Kosten aufzubringen haben, ergibt sich hier natürlich kein Mehrempfang, sondern eine Mehrleistung der Versicherten.

Gegen die Betriebskrankenkassen wird jedoch angeführt, daß hier die Unternehmer nur solche Personen in ihren Betrieb einstellen und somit in ihre Krankenkassen aufnehmen, welche bei der vorangegangenen ärztlichen Untersuchung als gesund befunden wurden. Während dies aber die Arbeitgeber damit motivieren, daß ihre Betriebe an die Arbeiter

Die Krankheitskosten.

In den Jahren	Gemeinde-krankenversicherung	Orts-	Betriebs- (Fabrik-)	Bau-	Innungs-	Eingeschriebene	Landesrechtliche	Zusammen
		Krankenkassen						
a) In 1000 Mark								
1905	17.544·8	115.614·5	75.402·4	805·0	5373·0	16.848·2	656·0	232.243·9
1909	21.887·6	157.852·5	98.214·9	783·1	6568·1	19.728·3	675·8	305.710·3
1885—1909	293.445·1	1,668.156·3	1,198.384·1	13.457·3	63.024·8	336.299·2	27.660·0	3,600.426·8
b) Auf 1 durchschnittlich vorhanden gewesenes Mitglied kommen Mark								
1905	11·49	20·51	26·59	31·97	20·37	19·63	17·74	20·76
1909	13·46	24·27	31·09	40·81	23·15	22·15	18·26	24·42

Kassenarten	Krankheitskosten	Beiträge der Arbeitgeber	Beiträge der Arbeitnehmer, Eintrittsgelder und Zusatzbeiträge für Familienunterstütz.	Die Krankheitskosten betragen mehr + weniger — als die Leistungen der Arbeitnehmer
	M	M	M	M
Gemeindekrankenversicherung	21,887.566	7,135.445	14,281.493	+ 7,606.073
Ortskrankenkassen	157,852.501	59,061.371	120,080.706	+ 37,771.795
Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen	98,214.880	32,585.189	65,855.915	+ 32,358.965
Baukrankenkassen	783.144	231.746	464.786	+ 318.358
Innungskrankenkassen	6,568.146	2,573.262	5,226.437	+ 1,341.709
Eingeschriebene Hilfskassen	19,728.265	—	22,377.747	— 2,649.482
Landesrechtliche Hilfskassen	675.792	—	676.529	— 737

Auf 1 Versicherten berechnen sich für das Jahr 1909:

Kassenarten	Krankheitskosten	Beiträge der Arbeitnehmer, Zusatzbeiträge und Eintrittsgelder	+ Mehrempfang — Mehrleistung d. Versicherten
	M	M	M
Baukrankenkassen	40·81	24·22	+ 16·59
Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen	31·09	20·85	+ 10·24
Ortskrankenkassen	24·27	18·46	+ 5·81
Innungskrankenkassen	23·15	18·42	+ 4·73
Gemeindekrankenversicherung	13·46	8·79	+ 4·67
Landesrechtliche Hilfskassen	18·26	18·28	— 0·02
Eingeschriebene Hilfskassen	22·15	25·13	— 2·98

große Anforderungen an Körperkraft stellen — es handelt sich vielfach um Betriebe der sogenannten Schwerindustrie — behaupten deren Gegner, daß die Auswahl mit Rücksicht auf die Krankenkassen erfolge; da nun die Ortskrankenkassen eine solche Auslese nicht vornehmen können, weil sie alle Versicherungspflichtigen, also auch die von den Betriebsunternehmern zurückgewiesenen, aufnehmen müssen, seien die Ortskrankenkassen geschädigt, und nur dadurch, daß die Betriebskrankenkassen ein gesundheitlich viel besseres Material unter ihren Mitgliedern haben, sei es ihnen möglich, den Kranken mehr zu bieten, als dies die Ortskrankenkassen vermögen.

Hier liegt indessen ein Irrtum vor. Es kamen nämlich von 1885—1909 durchschnittlich auf je 100 Mitglieder bei den Gemeindekrankenversicherungen 26·6, bei den Ortskrankenkassen 37·1, bei den Betriebskrankenkassen 43·7, bei den Innungskrankenkassen 35·2, bei allen Krankenkassen 37·2 Erkrankungs f ä l l e; es entfielen auf je 100 Mitglieder bei den Gemeindeversicherungen 455·5, bei den Ortskrankenkassen 680·0, bei den Betriebskrankenkassen 720·0, bei den Innungskrankenkassen 585·5, bei allen Krankenkassen 660·4 Krankheits t a g e. Die Betriebskrankenkassen haben also prozentualiter nicht nur nicht weniger, sondern mehr Krankheitsfälle und Krankheitstage aufzuweisen als die anderen Kassenarten. Das kann entweder darauf beruhen, daß es den Betriebskrankenkassen nicht gelungen ist, ein gesünderes Arbeitermaterial auszulesen, oder darauf, daß die Tätigkeit in diesen Betrieben die Gesundheit mehr schädigt als die Arbeit in sonstigen Unternehmungen, oder endlich darauf, daß wegen des von den Betriebskrankenkassen gewährten höheren Krankengeldes die Versicherten sich eher und für längere Zeit als sonst vom Kassenarzt erwerbsunfähig erklären lassen. Wenn nun auch der letztere Faktor vielleicht mitwirkt, ausschlaggebend dürfte er jedoch wohl nicht sein. Unter keinen Umständen aber läßt sich beweisen, daß die Ortskrankenkassen durch die von den Betriebskrankenkassen veranlaßte „Auslese" geschädigt werden; denn die Mitglieder der Betriebskrankenkassen stellen im Durchschnitt schlechtere Risiken dar als die Versicherten der Ortskrankenkassen, so daß diesen an der Mitgliedschaft von jenen nichts gelegen zu sein braucht. Die Leistungsfähigkeit der Ortskrankenkassen wird also durch das Bestehen der Betriebskrankenkassen zum mindesten nicht beeinträchtigt; die Betriebskrankenkassen selbst bieten aber, wie wir gesehen haben, in jeder Hinsicht bedeutend mehr als die anderen Kassen.

Die Beseitigung der Gemeindeversicherungen ist aus mehreren Gründen als sehr zweckmäßig zu betrachten. Neben den Ortskrankenkassen sollen für örtliche Bezirke Landkrankenkassen errichtet werden, wofern für die letzteren mindestens 250 Pflichtmitglieder in Betracht kommen; den Landkrankenkassen werden die in der Landwirtschaft Beschäftigten, die Dienstboten, die im Wandergewerbe Beschäftigten sowie die Hausgewerbetreibenden zugewiesen.

Diese Landkrankenkassen haben nun bei der Sozialdemokratie, aber auch in weiteren anderen Kreisen die schärfste Opposition erregt. Auch der Hygieniker wird diese Kassenart entschieden mißbilligen müssen. Schon daß, wie erwähnt, bei den Landkrankenkassen das Wochengeld nur durch vier Wochen nach der Entbindung gewährt werden soll, muß vom hygienischen Standpunkte aus mit Nachdruck bekämpft werden; denn von der für die gewerbliche Arbeiterin bemessenen Zeit der Arbeitsenthaltung, die acht Wochen währen soll, ist kein Tag, auch nicht für die landwirtschaftliche Arbeiterin, zu entbehren, wenn man das gesundheitliche Interesse von Mutter und Kind im Auge hat, und besonders, wenn man die Ruhefrist nicht nur erst nach der Niederkunft, sondern, was unbedingt notwendig ist, schon in den letzten Wochen der Schwangerschaft eintreten lassen will.

Bei den Landkrankenkassen haben ferner die Versicherten kein Wahlrecht; einen Ausschuß gibt es nicht; der Kassenvorsitzende und die anderen Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertretung des Gemeindeverbandes, auf die die Kassenmitglieder gar keinen Einfluß haben, bestimmt. Auch vom Standpunkt der Hygiene ist es aber nicht ohne Belang, wer die Männer wählt, welche die Kasse leiten sollen; es ist anzunehmen, daß die Versicherten am besten wissen, wer die Krankenkasse am wirkungsvollsten zu leiten versteht. Man muß es daher bedauern, daß den Mitgliedern der Landkrankenkassen das Selbstverwaltungsrecht vorenthalten werden soll.

Erfreulicherweise hat aber doch die Landesgesetzgebung das Recht, die Errichtung von Landkrankenkassen ganz zu untersagen oder anzuordnen, daß bei ihnen gewählt wird, wie bei den Ortskrankenkassen. So besteht die Hoffnung, daß man wenigstens in einzelnen Landesgebieten von den Landkrankenkassen verschont bleiben wird. Insbesondere ist anzunehmen, daß diejenigen deutschen Bundesstaaten, in denen, wie z. B. im Großherzogtum Baden, alle Bürger das gleiche, direkt und geheim auszuübende Landtagswahlrecht besitzen, durch

Landesgesetz verhüten werden, daß den Mitgliedern der Landkrankenkassen das direkte Krankenkassenwahlrecht vorenthalten wird.

Die besonderen Ortskrankenkassen sind eigentlich nur dem Namen nach eine neue Einrichtung. Durch sie sollen die schon vor dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung geschaffenen Ortskrankenkassen für einzelne oder mehrere Gewerbezweige oder Betriebsarten oder allein für Versicherte eines Geschlechtes aufrecht erhalten werden, soferne sie mindestens 250 Mitglieder zählen, ihr Fortbestand den Bestand oder die Leistungsfähigkeit der allgemeinen Orts- oder Landkrankenkassen nicht gefährdet und sie mindestens so viel bieten, wie die für sie maßgebende allgemeine Ortskrankenkasse. Besteht aber für die Gewerbezweige oder Betriebsarten, in denen die Mehrheit der Versicherungspflichtigen eines Betriebes versichert sind, eine besondere Ortskrankenkasse, so müssen ihr alle in dem Betriebe beschäftigten Versicherungspflichtigen angehören, ebenso können ihr die Versicherungsberechtigten beitreten. Hierdurch wird dann die Mitgliederzahl und dadurch die Leistungsfähigkeit der besonderen Ortskrankenkassen vergrößert. Die Betriebs- und die Innungskrankenkassen läßt die Reichsversicherungsordnung fortbestehen. In der gerechtfertigten Absicht, die kleinen, weniger leistungsfähigen Kassen zugunsten der großen Kassen zu beseitigen, wird das bisherige Minimum von 50 Arbeitern für die Betriebskrankenkassen auf 150 erhöht; für die Betriebskrankenkassen der landwirtschaftlichen oder Binnenschiffahrtsbetriebe werden jedoch schon 50 Versicherungspflichtige als genügend bezeichnet. Es ist bedauerlich, daß man von dem richtigen Prinzip der Beseitigung der kleinen Kassen zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebskrankenkassen abgewichen ist. Für die Innungskrankenkassen wird überhaupt keine Mindestmitgliederzahl festgelegt.

Vielfach wurde die Beseitigung der Betriebs- und der Innungskrankenkassen verlangt. Zur Begründung führte man neben der geringen Mitgliederzahl, die sich vielfach bei diesen Kassenarten zeigt, auch die für die Arbeiter ungünstige Verfassung dieser Organisationen an.

Bei den Ortskrankenkassen wählen nämlich die Versicherten zwei Drittel, die Arbeitgeber ein Drittel der Ausschußmitgieder; der von dem Ausschuß zu wählende Vorstand besteht ebenfalls zu zwei Dritteln aus Arbeitnehmern, zu einem Drittel aus Arbeitgebern. Diese Verteilung

entspricht dem Verhältnis, in welchem die beiden Gruppen die Beiträge für die Kasse zu leisten haben. Es waren zwar zahlreiche Stimmen laut geworden, die sich für die gleichmäßige Verteilung der Sitze im Ausschuß und Vorstand sowie auch für die Gleichheit der Beiträge seitens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aussprachen, und in diesem Sinne war der Gesetzentwurf der Regierung und des Bundesrats abgefaßt worden. Der Reichstag hat aber in dieser Hinsicht an den bisherigen Bestimmungen festgehalten, und der Bundesrat hat diesem Beschluß zugestimmt. Anders jedoch als bei den Ortskrankenkassen ist die Verfassung bei den Betriebs- und Innungskrankenkassen. Auch bei ihnen müssen die Arbeiter zwei Drittel der Kosten aufbringen; die Unternehmer haben aber hier ein eventuelles Defizit allein zu decken. Darum besteht der Ausschuß und der Vorstand bei den Betriebskrankenkassen aus dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter und aus den Versicherten; der Arbeitgeber oder sein Vertreter führt den Vorsitz; er hat die Hälfte der Stimmen, die den Versicherten nach der Kassensatzung zusteht. Bei den Innungskrankenkassen wird gewählt wie bei den Ortskrankenkassen, so daß zwei Drittel auf die Arbeitnehmer, ein Drittel auf die Mitglieder der Innung entfallen; den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter stellt die Innung.

Bei den Betriebs- und bei den Innungskrankenkassen ist es also den Versicherten unmöglich, den Vorsitzenden aus ihren Reihen zu wählen, und die Versicherten sind überhaupt in den Verwaltungen dieser Kassen so gut wie ganz ausgeschaltet; jegliche ernsthafte Opposition eines Vorstandsmitgliedes würde sogleich mit der Entlassung beantwortet werden.

Da überdies die Innungskrankenkassen, wie wir gesehen haben, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit weit hinter den Ortskrankenkassen zurückstehen. so wäre es ein Vorteil gewesen, hätte man diese sehr unbeliebten Organisationen beseitigt. Nur wegen ihrer gewissermaßen historischen Berechtigung hat man sie erhalten, aber gleichzeitig bestimmt, daß ihre Leistungen denen der maßgebenden Ortskrankenkassen mindestens gleichwertig sein müssen; auch knüpft die Reichsversicherungsordnung an die Errichtung einer Innungskrankenkasse die Bedingung, daß hiedurch Bestand und Leistungsfähigkeit der allgemeinen Orts- oder Landkrankenkassen nicht gefährdet werden.

Diese beiden Normen gelten auch für die Zulassung von Betriebskrankenkassen. Da deren Leistungen sehr groß sind, werden wir,

obgleich die Arbeiter weniger Rechte in der Verwaltung dieser Kassen haben als bei den Ortskrankenkassen, doch vom sozialhygienischen Standpunkte auf die Betriebskrankenkassen nicht verzichten dürfen.

Von den neuen Bestimmungen über die Organisation der Kassen ist die Vorschrift für die Volksgesundheit von Bedeutung, daß der Kassenvorstand verpflichtet ist, den Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen Auskunft über Zahl und Art der Erkrankungen zu erteilen. Dadurch kann man von Amts wegen Erhebungen über die Häufigkeit von ansteckenden und von Gewerbekrankheiten veranstalten und einen tieferen Einblick in die Entstehung und Verbreitungsart mancher Seuche erhalten.

Außerhalb der eigentlichen durch die Reichsversicherungsordnung angeordneten Kassenorganisationen, aber doch durch das neue Gesetz in gewisser Hinsicht geregelt sind die Knappschaftskassen und die Ersatzkassen.

An den Normen über die Krankenversicherung der Knappschaftskassen ist nichts Wesentliches geändert worden.

Bei den Knappschaftskassen ist die Erkrankungshäufigkeit sehr groß; da sie trotzdem das höchste Krankengeld unter allen Kassen zahlen, so darf man hieraus auf eine anerkennenswerte Leistungsfähigkeit schließen und kann die Beibehaltung dieser Kassen auch vom sozialhygienischen Standpunkte aus billigen.

Und nun zum Schlusse noch einige Bemerkungen über die Ersatzkassen. Durch das Gesetz betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes sind die eingeschriebenen Hilfskassen als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit anzusehen. Hierdurch will man die berechtigten Ansprüche der Mitglieder schützen und dem Unwesen der „Schwindelkassen“ vorbeugen. Soweit die freien Hilfskassen zur Versicherung von Personen dienen, die nicht versicherungspflichtig sind, und soweit sie als bloße Zuschußkassen benutzt werden, befaßt sich die Reichsversicherungsordnung mit ihnen nicht, sondern nur insofern, als sie dazu verwendet werden, der Versicherungspflicht zu genügen. Die deutschen Hilfskrankenkassen, die etwa 8 Proz. aller obligatorisch Versicherten zu ihren Mitgliedern zählten, waren nun bisher ähnlich organisiert, wie die Friendly Societies, d. h. ihre Mitglieder tragen alle Kosten selbst, die Arbeitgeber zahlen keine Beiträge, dafür sind aber die Versicherten die alleinigen Herren dieser Organisationen.

Vielerlei läßt sich für und gegen die Hilfskassen aufführen. An

ihnen beteiligen sich vornehmlich Handelsgehilfen, Privatangestellte usw., gute Risken, die gegen geringere Beiträge höhere Leistungen erhalten als bei den Zwangskassen; ferner Arbeiter, die häufig den Beschäftigungsort wechseln und dadurch ständigen Schwankungen der Beiträge und Leistungen ausgesetzt sind. Für diese und andere Gruppen innerhalb der Versicherungspflichtigen ist also diese Kassenart ein Bedürfnis. An der Leistungsfähigkeit der Hilfskassen ist überdies vor allem deswegen viel gelegen, weil sie ja zugleich als Zuschußkassen in Kraft treten.

Anderseits liegt hier tatsächlich die Gefahr vor, daß durch die Auslese der guten Risken die Ortskrankenkasse beeinträchtigt wird. Weiter brauchten die Hilfskassen ihren Mitgliedern nur die Leistungen der Gemeindeversicherungen, also die allerniedrigsten, zu gewähren, während ihnen hinsichtlich der Beiträge keine Grenzen gezogen sind. Ganz besonders muß aber beanstandet werden, daß nicht selten, in gewissen Bezirken sogar häufig, die Arbeitgeber nur solche Arbeiter einstellen, die Mitglieder von freien Hilfskassen sind, bei denen also die Unternehmer keine Beiträge zu entrichten haben.

Die Reichsversicherungsordnung anerkennt die bereits bestehenden Hilfskassen, gestattet aber keine Neugründungen. Jeder Ersatzkasse müssen jedoch dauernd mehr als 1000 Mitglieder angehören, welche Zahl freilich auf Antrag eines solchen Versicherungsvereines auf 250 herabgesetzt werden kann. Ferner dürfen die Hilfskassen keinem Versicherungspflichtigen wegen seines Alters oder Gesundheitszustandes den Beitritt versagen, wohl aber dürfen sie diejenigen, die sich zum Beitritt melden, ärztlich untersuchen lassen und den Beitritt Erkrankter zurückweisen, sowie die Beiträge, nicht aber die Leistungen, nach dem Gesundheitszustande oder nach dem Lebensalter der Versicherten abstufen. Die Arbeitgeber derjenigen Versicherungspflichtigen, die Ersatzkassen angehören, haben den auf sie entfallenden Beitragsteil an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Arbeiterversicherung, als eine öffentlichrechtliche Einrichtung, hat eben nicht nur dem persönlichen Besten des einzelnen Versicherten, sondern auch der allgemeinen Wohlfahrt zu dienen; der Unternehmer leistet zwar seine Beiträge je nach der Zahl seiner Arbeiter, jedoch nicht in dem Sinne, daß diese Beitragsanteile gerade diesen selben Personen zugute kommen müßten.

Die Lösung der Ärztefrage gehört zu den schwierigsten Auf-

gaben der deutschen Krankenversicherung. Bei Einführung des ersten Krankenversicherungsgesetzes hat man von Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Krankenkassen und Ärzten abgesehen, in der Annahme, daß sich die Beziehungen dieser beiden Faktoren, wie bei den schon vorhandenen freiwilligen Krankenkassen, von selbst zweckentsprechend und friedlich entwickeln werden. Aber im Laufe der Zeit hat sich die Zahl der Ärzte zu sehr vergrößert, was vielfach zu Unterbietungen seitens der Ärzte gegenüber den Krankenkassen führte. Heftige Kämpfe sind entbrannt, die namentlich in den letzten Jahren an Umfang und Schärfe noch bedeutend zugenommen haben. Die Krankenkassen suchen sich die gefügigsten Ärzte aus, die dann natürlich in völliger, dem Ärztestand unwürdiger Abhängigkeit von den Krankenkassen stehen. Das einzige Mittel der Abhilfe sehen die Ärzte in der Einführung der freien Ärztewahl, bei der alle Ärzte des in Betracht kommenden Bezirkes, soferne sie zu bestimmten Bedingungen Kassenpatienten behandeln wollen, als Kassenärzte zugelassen werden. Die Ärzte haben sich zu einer Kampforganisation, dem „Leipziger Verband zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Ärzte“, zusammengeschlossen, dem mehr als zwei Drittel der deutschen Ärzte angehören, und dessen Hauptziel die freie Ärztewahl ist. Die Gründe für und gegen dieses System dürfen als bekannt vorausgesetzt werden.

So groß aber die hygienischen und ethischen Vorteile der freien Ärztewahl sind, so ist doch nicht zu leugnen, daß diese Einrichtung die Krankenkassen in völlige Abhängigkeit von den Ärzten bringen würde. Denn die Krankenkassen müssen für ärztliche Versorgung ihrer Mitglieder aufkommen, während die Ärzte nicht verpflichtet sind, Hilfe für die Kassenpatienten zu leisten; sie werden daher nur dann für die Kassen tätig sein, wenn diese alle Bedingungen, die seitens der Ärzte gestellt werden, erfüllen. Aus diesem Grund haben der Reichstag und die Regierung es abgelehnt, dieses System gesetzlich festzulegen. Sie bestimmten vielmehr, daß die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten durch schriftlichen Vertrag geregelt werden. Die Bezahlung anderer Ärzte kann die Kasse, von dringenden Fällen abgesehen, verweigern. Doch soll die Auswahl zwischen mindestens zwei Ärzten freistehen, soweit hierdurch nicht eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung entsteht. Um aber der Gefahr zu begegnen, daß die Ärzte durch einen Streik es den Krankenkassen bisweilen unmöglich machen könnten, ihre gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich der ärztlichen Behandlung zu

erfüllen, wurde der Aufsichtsbehörde das Recht gegeben, widerruflich anzuordnen, daß, wenn die Krankenkasse einen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten nicht schließen kann, oder die Ärzte den Vertrag nicht einhalten, statt der Krankenpflege oder ärztlichen Behandlung eine bare Leistung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrages des gesetzlichen Krankengeldes gewährt werde. Auch dürfen die Krankenkassen bei einem Ärztestreik die Kranken in ein Krankenhaus verweisen, selbst wenn die dafür sonst notwendigen Erfordernisse fehlen.

Auf diese Weise sind die Krankenkassen von der Ärzteorganisation zum großen Teil unabhängig geworden; erfüllen sie das Verlangen der Ärzte nach der Einführung der freien Ärztewahl nicht, kommt kein Vertrag zustande, tritt ein Ärztestreik ein, und gelingt es nicht, für eine zureichende Zahl von Ärzten zu sorgen, so bietet die Reichsversicherungsordnung den Kassen einen Ausweg, um ihren Verpflichtungen zu genügen.

Wie zu erwarten war, haben diese Bestimmungen den schärfsten Unwillen der im Leipziger Verband organisierten Ärzteschaft erregt. Der 38. deutsche Ärztetag in Stuttgart, auf welchem 341 Bundesvereine mit 23.625 Mitgliedern von 383 Delegierten aus allen Teilen Deutschlands vertreten waren, stellte auch bereits öffentlich fest, „daß Reichstag und Bundesrat beim Erlaß der Reichsversicherungsordnung von den ebenso sehr im Interesse des ärztlichen Standes und Berufes gelegenen, seit langen Jahren immer wieder übereinstimmend und einmütig erhobenen Grundforderungen der Ärzteschaft auch nicht eine erfüllt, dagegen die für den Ärztestand verderbliche Erhöhung der Versicherungsgrenze angenommen haben“. „Der Ärztetag gibt deshalb seine Hoffnung auf die Gesetzgebung auf und weist die Ärzte an, nur durch die Mittel der Selbsthilfe den ärztlichen Stand und Beruf frei zu halten und so die Gesundheitspflege vor Gefahren zu schützen.“ Und weiter wurden vom Ärztetage die Bedingungen fixiert, unter welchen die örtlichen Vertragskommissionen mit den Kassen Verträge abschließen dürfen. Hierbei wurde insbesondere festgesetzt, daß die Kassenmitglieder, die über 2000 Mark Gesamteinkommen haben, nur nach der Art und den ortsüblichen Honorarsätzen der Privatpraxis behandelt werden dürfen. Dies wird natürlich zu den heftigsten Kämpfen führen; das Organ der Ortskrankenkassen prophezeit bereits „den Kampf auf der ganzen Linie“, und das Organ des Leipziger Verbandes bemerkt hierzu: „Wir zweifeln gar nicht daran.“

Dieser Entwicklung muß man vom Standpunkte der Sozialhygiene aus mit Besorgnis entgegensehen. Ruhige und stetige Verhältnisse bei der Krankenfürsorge sind eine Grundbedingung dafür, daß der Segen der Sozialversicherung ungeschmälert in die Erscheinung tritt. Anderseits kann der Ärztestand nicht leistungsfähig bleiben, wenn er durch die Ausdehnung der Krankenversicherung immer mehr in wirtschaftliche Not gerät und obendrein einer seiner unwürdigen Behandlung seitens der Krankenkassen ausgesetzt ist. Es ist zurzeit gar nicht denkbar, eine Lösung der Ärztefrage zu finden, bei der nicht entweder die Kassen oder die Ärzte die Leidtragenden sind. Der Gesetzgeber hat diesmal Partei für die Kassen ergriffen, weil er diesen, nicht aber den Ärzten Pflichten auferlegt, und weil er die Kassen befähigen muß, ihren Obliegenheiten Genüge zu leisten. Aber auf die Dauer kann es bei dieser Regelung nicht bleiben. Die Kassen können nicht „auf der ganzen Linie" den Kampf aufnehmen und statt der ärztlichen Behandlung eine Geldentschädigung bieten; dieses Mittel, das die Reichsversicherungsordnung einführt, kann nur für kurze Zeit und nur auf ein eng begrenztes Gebiet hin wirksam sein. Wenn aber in ganz Deutschland der Kampf zugleich geführt wird, wenn der ärztliche Generalstreik, der schon einmal in Aussicht gestellt wurde, tatsächlich ausbricht, dann wird der Zweck der Sozialversicherungsgesetzgebung vereitelt. Dann wird die Zeit gekommen sein — und sie ist vielleicht nicht mehr all zu fern —, wo der Staat im Interesse der Krankenfürsorge die Verstaatlichung der Ärzte durchführen muß, wo von Staats wegen die Gewähr geleistet wird, daß vom Staat entsprechend besoldete Ärzte zur Verfügung stehen, die bereit sind, die Kassenkranken zu behandeln. Die Verstaatlichung der Ärzte, die gewiß manche Nachteile, aber nach vielen Richtungen hin unersetzliche Vorteile bringen würde, dürfte zugleich auch der einzige Ausweg sein, um den Forderungen der Sozialhygiene und den berechtigten Interessen der Ärzte zu entsprechen.

Bezüglich des Verhältnisses der Krankenkassen zu den Krankenhäusern wurde oben schon erwähnt, daß, wo es möglich ist, den Kassenmitgliedern die Auswahl der Heilanstalt freistehen soll. Krankenhäuser, die lediglich für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke bestimmt oder von öffentlichen Verbänden oder Körperschaften errichtet und bereit sind, die Krankenhauspflege zu den gleichen Bedingungen, wie die von der Krankenkasse zuvor schon angegebenen Krankenhäuser, zu übernehmen, dürfen nur aus einem

wichtigen Grunde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen werden. Hiermit soll verhütet werden, daß eine so geeignete Heilanstalt nur aus parteipolitischen oder konfessionellen Gründen abgelehnt wird.

Unter den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über das Verhältnis der Kassen zu den Apotheken ist besonders hervorzuheben, daß die Apotheken den Kassen für die Arzneien eine Preisermäßigung gegenüber der sonst geltenden Taxe gewähren müssen. Auch mit den Apotheken hatten die Krankenkassen Kämpfe auszufechten, wenn auch nicht in dem Umfange, wie mit den Ärzten. Auch die freie Wahl der Apotheken wurde gefordert. Dies erschien zwar nicht recht durchführbar, doch können alle Apothekenbesitzer oder -verwalter im Bereiche der Kasse den von der letzteren mit einzelnen Apotheken getroffenen Vereinbarungen beitreten, was der freien Wahl der Apotheke sehr nahe kommt. Dabei ist zu befürchten, daß die Krankenkassen den bisher von den einzelnen Apotheken gewährten Rabatt bei Arzneilieferungen einbüßen könnten: aus diesem Grunde wurde die Bestimmung über den Preisabschlag ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

II. Die Unfallversicherung.

Die Änderungen, die das neue Gesetz auf dem Gebiete der Unfallversicherung bringt, betreffen zumeist nur die äußere Form; die sachlichen Umgestaltungen nehmen jedoch bei weitem nicht den Umfang ein wie bei der Krankenversicherung.

Der Kreis der Versicherten wird noch erheblich erweitert. Im Jahre 1909 wurden 6,150.053 versicherte Betriebe und 23,767.000 versicherte Personen gezählt, das sind 37·2 Proz. der Gesamtbevölkerung. Dazu kommen nun noch folgende Gewerbe: Dekorateurgewerbe, Betrieb von Badeanstalten, gewerblicher Fahrbetrieb, Reittier- und Stallhaltungsbetrieb, Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware, wenn sie mit einem kaufmännischen Betriebe verbunden sind, der über den Umfang des Kleinbetriebes hinausgeht, Apotheken, Gerberei, Steinzerkleinerungs-, Fischzucht-, Teichwirtschafts- und gewerbsmäßige oder behördliche Eisgewinnungsbetriebe. Ferner wird die Obergrenze für die Versicherungspflicht von 3000 Mark auf 5000 Mark erhöht.

Das Rentenbezugsrecht der Verletzten wird dadurch ausgedehnt,

daß nunmehr verbotswidriges Handeln die Annahme eines Betriebsunfalles nicht ausschließt.

Von großer Bedeutung für die soziale Hygiene ist es, daß der Bundesrat veranlaßt wird, die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten auszudehnen. Bisher trat für sie nur die Invalidenversicherung ein, bei der die Entschädigungsverhältnisse für den Verletzten wesentlich ungünstiger sind als bei der Unfallversicherung. Man hat daher mit Recht gefordert, daß nach englischem Beispiel gewisse Gewerbekrankheiten wie Unfälle im herkömmlichen Sinne vom Gesetze behandelt werden sollen, welcher Forderung durch die angeführte Norm Rechnung getragen wurde.

Dagegen scheiterte in der Kommission der Versuch, eine Bestimmung in das Gesetz hineinzubringen, nach welcher auch Unfälle auf dem notwendigen Wege nach oder von der Arbeitsstätte für entschädigungspflichtig erklärt werden. Ein entsprechender Antrag wurde abgelehnt, weil es zumeist unmöglich sei, zu entscheiden, ob der in Betracht kommende Weg notwendig war, und inwieweit der auf dem Weg erlittene Unfall im Zusammenhang mit dem Betriebe stehe.

Die Bestimmungen über die Versicherungsleistungen sind zumeist unverändert geblieben. Etwas günstiger ist die Berechnung des der Rentenbemessung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes normiert, indem dieser nicht mehr, soweit er 1500, sondern soweit er 1800 Mark überschreitet, nur mit einem Drittel angerechnet wird. Ferner ist jetzt ausdrücklich bestimmt, daß die Rente auch für ein uneheliches Kind zu zahlen ist.

Auch die Bestimmungen über die Träger der Versicherung sind unverändert geblieben. Dagegen bringen die Bestimmungen über die Unfallverhütung mancherlei für die Sozialhygiene bedeutsames Neue. Insbesondere wird das Recht der Berufsgenossenschaften, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen, in die Pflicht umgewandelt, technische Aufsichtsbeamte in der vom Reichsversicherungsamte als erforderlich bezeichneten Zahl anzustellen.

Dagegen wurde der Antrag abgelehnt, daß mindestens ein Viertel der technischen Aufsichtsbeamten als Arbeiter in dem Gewerbezweig, dem die versicherten Betriebe angehören, beschäftigt gewesen sein müssen. Die Zweckmäßigkeit der Anstellung von Arbeitern als technische Aufsichtsbeamte wurde jedoch dadurch in der Reichsversicherungsordnung

anerkannt, daß darin ausdrücklich die Möglichkeit hervorgehoben wird, als Aufsichtsbeamte auch Personen anzustellen, die früher den versicherten Betrieben als Arbeiter angehört haben.

Auch hinsichtlich der Rechtsprechung in der Unfallversicherung bringt die Reichsversicherungsordnung Änderungen. Sie führt drei Aufsichtsbehörden ein, denen zugleich schiedsrichterliche Funktionen in allen Teilen der Sozialversicherung zugewiesen werden.

Die unterste Behörde ist das Versicherungsamt. Bei diesem kann der Versicherte Einspruch gegen den Bescheid der Berufsgenossenschaft erheben.

Gegen den Spruch des Versicherungsamtes kann sich jede der Parteien an das Oberversicherungsamt, die mittlere Aufsichtsbehörde, wenden. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Reichsversicherungsamt. Da dessen Funktion namentlich als oberstes Schiedsgericht in Unfallrentenangelegenheiten zu umfangreich geworden ist, sollen Rekurse in Unfallsachen in Zukunft nur noch in sehr beschränktem Maße an das Reichsversicherungsamt, dessen Entlastung in der Tat dringend nötig ist, zugelassen werden. Jetzt, wie früher, gibt es also unter allen Umständen zwei Schiedsgerichtsinstanzen; doch ist nun die letzte Instanz nicht mehr das Reichsversicherungsamt, sondern das jeweils zuständige Oberversicherungsamt. Das ist insofern zu bedauern, als dadurch eine Spruchinstanz fehlt, welche für das ganze Reich einheitlich Entscheidungen fällt.

Neu ist die für die Versicherten wichtige Bestimmung, daß von den Oberversicherungsämtern in Unfallversicherungsangelegenheiten Ärzte, die in einem Vertragsverhältnis zu den Trägern der Unfallversicherung stehen oder von ihnen regelmäßig als Gutachter in Anspruch genommen werden, nicht zugezogen werden dürfen. Häufig stellten nämlich die Berufsgenossenschaften als Vertrauensärzte diejenigen Ärzte an, die vor dem Schiedsgericht als Sachverständige funktionierten; daß die im Solde der Versicherungsträger stehenden Sachverständigen es an der erforderlichen Objektivität fehlen lassen, ist oft festgestellt worden.

Überhaupt ist die Frage, welcher Arzt beim Schiedsgerichte das Gutachten erstattet, von größtem Einfluß auf den Wert der Schiedsgerichtsurteile. Die Spruchkollegien bei den Schiedsgerichten bestehen nämlich aus einem Vorsitzenden und gleich viel Arbeitern und Unternehmern. Naturgemäß gibt daher in sehr vielen Fällen der beamtete

Vorsitzende den Ausschlag. Von der Persönlichkeit, von dem sozialen Verständnis des Vorsitzenden hängt es darum sehr oft ab, ob der Arbeiter sein Recht findet. Daraus erklärt es sich, daß bei den einzelnen Schiedsgerichten der Prozentsatz der Entschädigungen zugunsten des Versicherten sehr verschieden ist; so zeigen sich zwischen den Ergebnissen bei dem Schiedsgericht Mannheim und jenen bei dem Schiedsgericht Konstanz stets große Differenzen, da bei ersterem nur 22·8 Proz., bei letzterem aber 37·2 Proz. aller Entscheidungen zugunsten der Versicherten gefällt wurden. Bei dieser Sachlage ist es für den Rentenbewerber um so wichtiger, daß ihm ein eindrucksvolles ärztliches Gutachten zur Verfügung stehe. Aber ein solches zu erlangen, ist für den Arbeiter oft nicht nur schwer, sondern unmöglich. Die Berufsgenossenschaft stützt sich vor dem Gericht auf das Attest ihres Vertrauensarztes; als solchen wählt sie sich zumeist einen angesehenen Arzt, denn sie kann ihn entsprechend honorieren. Das Gutachten dieses Arztes macht natürlich auf das Gericht einen erheblichen Eindruck; und der vom Schiedsgericht befragte Arzt wird nicht so leicht ein gegen seinen Kollegen gerichtetes Gegengutachten abgeben. Dem Arbeiter fehlt es dagegen oft an den Mitteln, sich ein ärztliches Attest zu beschaffen und häufig konnten Arbeiter selbst für Geld und gute Worte von dem Arzt, den sie um ein Gutachten gebeten hatten, ein solches nicht erhalten; auch wenn dieser anderer Ansicht war als der Gutachter der Berufsgenossenschaft, scheute er sich, dem letzteren entgegenzutreten. So wird vor den Schiedsgerichten sehr häufig mit völlig ungleichen Waffen gefochten; und so kommt es, daß von Jahr zu Jahr weniger Schiedsgerichtsurteile zugunsten der Versicherten ausfallen. Im Jahre 1886 waren es noch 31 Proz., im Jahre 1909 nur noch 18 Proz.

In Frankreich werden dagegen die Arbeiter im Kampf um die ihnen zustehende Rente von den praktischen Ärzten tatkräftig unterstützt. Und in England waren im letzten Berichtsjahr (1909) von 3087 Entscheidungen 2427 zugunsten der Rentenbewerber.

Wenn den Arbeitern eindrucksvolle ärztliche Atteste jetzt noch vielfach versagt werden, so bleibt ihnen nach meinem Dafürhalten kein anderer Weg übrig, um die für den Kampf erforderliche Waffe zu erhalten, als nach dem Vorbilde der Berufsgenossenschaften sich Vertrauensärzte fest anzustellen, die als Gewerkschaftsärzte jeden irgendwie erheblichen Unfall der Arbeiter darauf hin begutachten müßten, ob die Entschädigung gehörig sei. Sonst wird auch in Zukunft die Zahl

der für die Arbeiter günstigen Schiedsgerichtsurteile gering bleiben, und das an sich gewiß nicht schlechte Unfallversicherungsgesetz wird durch Fehler in der Verwaltungspraxis auch künftig seinen Zweck oft verfehlen. Der Sozialhygieniker muß dies beklagen; denn, wenn ein Unfallverletzter nicht gehörig entschädigt wird, so muß er sich entsprechend seiner Erwerbsbehinderung stärker anstrengen, um am Lohn keine Einbuße zu erleiden; dadurch schädigt er sich aber an seiner Gesundheit.

III. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Die bedeutsamste Neuerung liegt hier darin, daß mit der Invalidenversicherung erstmalig eine Hinterbliebenenversicherung verbunden wurde, u. zw. in Erfüllung eines vom Reichstag gelegentlich der Verhandlungen über das deutsche Zolltarifgesetz vom Jahre 1902 geäußerten Verlangens.

Diese Verbindung der Invaliden- mit der Hinterblienenversicherung ist aber keineswegs nur äußerlich. Dies ergibt sich schon daraus, daß man den Personenkreis beider Versicherungen völlig gleich gestaltet hat. Und zwar ist dieser Personenkreis noch vergrößert worden durch die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und durch die Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen; doch unterliegen nur Personen der Versicherungspflicht, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt.

Bisher waren schon über 15 Millionen Personen, d. h. 24·2 Proz. der Bevölkerung, dem Zwang, sich gegen Invalidität zu versichern, unterworfen.

Bedauerlich ist es, daß man die Einkommensgrenze für die Invalidenversicherung im Gegensatz zu den entsprechenden Bestimmungen bei der Krankenversicherung und bei der Unfallversicherung mit 2000 Mark festgelegt hat; man zeigte hier eine mißliche Inkonsequenz, die ihren Grund nur in der Furcht vor einer weiteren finanziellen Belastung der Versicherungsträger und des Reiches hat.

Auch ist es sehr zu bedauern, daß die Hausgewerbetreibenden nur der Kranken-, nicht auch der Invalidenversicherung unterstellt werden. Gerade bei den Heimarbeitern, die sich ja vielfach in sehr ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, wäre die Invaliditäts- und Altersversicheung besonders angebracht. Der Kommissär des Bundesrates legte in der Kommission des Reichstages dar, daß die Zahl der durchschnittlich jährlich neu zu bewilligenden Invalidenrenten auf je

1000 Hausgewerbetreibende 16 betragen würde, während im Gesamtdurchschnitt aller Versicherten auf je 1000 Versicherte nur 7·3 Invalidenrenten bewilligt würden; ebenso verhalte es sich mit den Altersrenten; bei den Heimarbeitern betrage die Zahl der 70 und mehr Jahre alten Erwerbstätigen auf je 1000 Personen 41, im Gesamtdurchschnitt aller Versicherten aber nur 14·2. Mit diesen Angaben sollte erwiesen werden, daß die Invalidenversicherung der Heimarbeiter zu kostspielig sein würde. Mit Recht wurde erwidert, daß gerade diese Ziffern dartun, wie nötig eine solche Versicherung für die Heimarbeiter wäre. Ein diesbezüglicher Antrag wurde aber abgelehnt, weil die Beschäftigungsverhältnisse in der Hausindustrie zu verwickelt wären und man die der Krankenversicherung neu unterstellten Heimarbeiter nicht durch eine zweifache Beitragsleistung belasten wolle. Ausdrücklich wurde jedoch von der Regierung erklärt, daß keineswegs die Absicht bestehe, die Heimindustrie d a u e r n d von der Invalidenversicherung auszuschließen; nur müsse man wegen der praktischen Schwierigkeiten zurzeit von einem allgemeinen gesetzlichen Zwang für die Invalidenversicherung absehen.

Trotz der großen Bedenken der Regierung ist das Recht, nach Ausscheiden aus dem Versicherungsverhältnis dieses freiwillig nicht nur fortzusetzen, sondern auch zu erneuern, aufrecht erhalten worden. Die Reichsregierung und der Bundesrat machten dagegen geltend, daß die Erneuerung erfahrungsgemäß fast nur dann vorkäme, wenn der Versicherte das baldige Eintreten der Invalidität befürchte; dadurch würden die Versicherungsträger zu stark belastet werden, besonders, wenn zugleich die Hinterbliebenenversicherung eingeführt werde; es sei bestimmt zu erwarten, daß viele das Versicherungsverhältnis erneuern würden, um dadurch ihre Hinterbliebenen zu versorgen. Die Volksvertreter haben jedoch erfreulicherweise diesem Standpunkt des Bundesrates ihre Zustimmung versagt.

Neugestaltet wurden größtenteils die Bestimmungen über den G e g e n s t a n d der Versicherung.

Eine Krankenrente ist künftighin nicht nur, wie bisher, dann zu gewähren, wenn der Versicherte in einem Jahre 26 Wochen ununterbrochen krank gewesen ist und dann arbeitsunfähig bleibt, ohne dauernd invalid zu sein, sondern auch dann, wenn er zwar 26 Wochen, aber n i c h t u n u n t e r b r o c h e n in einem Jahr krank gewesen und arbeitsunfähig ist.

Hinsichtlich der Altersrente wurde von allen politischen Parteien gewünscht, daß wie bei dem französischen Altersversicherungsgesetz, das eben in Kraft getreten ist, aber sonderbarerweise auf soviel Widerstand bei der organisierten Arbeiterschaft Frankreichs stößt, die Rente vom **65.** Lebensjahr an geboten werden soll. Die Reichsregierung stellte sich jedoch mit Nachdruck auf einen ablehnenden Standpunkt, weil durch die Herabsetzung der Altersgrenze zu der durch die Reichsversicherungsordnung neu entstehenden finanziellen Belastung des Reiches weitere 9 Millionen Mark hinzutreten würden. So wurde die Änderung der Altersgrenze zwar mit knapper Mehrheit der Volksvertreter abgelehnt, gleichzeitig aber beschlossen, daß der Bundesrat im Jahre 1915 dem Reichstag die gesetzlichen Vorschriften über die Altersrente zur erneuten Beschlußfassung vorzulegen habe.

Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes, jedoch nur, wenn sie dauernd invalid ist; es ist dies eine Einschränkung, die große Enttäuschung ausgelöst hat; denn zumeist wurde angenommen, daß die Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes, auch ohne invalid zu sein, eine Rente erhalten würde.

Die Waisenrente wird dagegen unter allen Umständen nach dem Tode des versicherten Vaters seinen ehelichen (aber nicht auch seinen unehelichen) Kindern unter 15 Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihren vaterlosen oder unehelichen Kindern unter 15 Jahren gewährt.

Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemannes, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat, steht den ehelichen Kindern unter 15 Jahren Waisenrente und dem Manne Witwerrente zu, solange sie bedürftig sind.

Der Reichszuschuß beträgt wie für jede Invaliden- und Alters-, so auch für jede Witwen- und Witwerrente 50, für jede Waisenrente 25 Mark, ferner einmalig 50 Mark für jedes Witwengeld und $16^2/_3$ Mark für jede Waisenaussteuer. Die Versicherungsanstalt leistet bei den Renten der Hinterbliebenen, bei den Witwengeldern und Waisenaussteuern einen Teil des Grundbetrages und der Steigerungssätze. Bezüglich der Höhe des Grundbetrages bringt die Reichsversicherungsordnung keine Änderung, wohl aber bietet sie in Gestalt der Kinderzuschußrente für invalide Versicherte eine bedeutungsvolle Neuerung: wenn der Empfänger einer Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren hat, wird diese

Rente für jedes Kind um ein Zehntel, bis zu dem höchstens anderthalbfachen Betrag erhöht.

Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Witwerrenten $^{3}/_{10}$, bei Renten für eine Waise $^{3}/_{20}$, für jede weitere Waise $^{1}/_{40}$ des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte. Als Witwengeld wird der zwölffache Monatsbetrag der Witwenrente, als Waisenaussteuer der achtfache Monatsbetrag der bezogenen Waisenrente gewährt.

Die Bestimmungen über die Träger der Versicherung haben keine nennenswerte Änderung erfahren. Dagegen bringt die Reichsversicherungsordnung eine beachtenswerte Neuerung, indem sie die freiwillige Zusatzversicherung zur Erhöhung der sehr gering bemessenen Rente zu je 1 Mark ermöglicht. Hiernach können alle Versicherungspflichtigen und -berechtigten zu jeder Zeit und in beliebiger Zahl Zusatzmarken in die Quittungskarte einkleben, wodurch sie Anspruch auf eine Zusatzrente für den Fall der Invalidität erwerben. Für jede eingeklebte Zusatzmarke erhält der Versicherte als jährliche Zusatzrente sovielmal zwei Pfennig, als beim Eintritt der Invalidität Jahre seit Verwendung der Zusatzmarke vergangen sind.

In die Reichsversicherungsordnung wurden jedoch die Bestimmungen nicht aufgenommen über die Erstattung der Hälfte der Beiträge an die Hinterbliebenen einer männlichen Person, für welche mindestens für 200 Wochen Beiträge entrichtet worden sind, ohne daß ihr eine Rente zugebilligt wurde; denn diese Anordnung wurde durch die Einführung der Hinterbliebenenversicherung unnötig.

Die Hälfte der geleisteten Beiträge wird aber nach dem bisherigen Gesetz weiblichen Personen zurückgezahlt, wenn sie eine Ehe eingehen, bevor ihnen eine Rente zugebilligt wurde, sofern vor der Eingehung der Ehe für mindestens 200 Wochen Beiträge entrichtet worden sind. Es ist vom sozialhygienischen Standpunkte aus nur zu begrüßen, daß man diese Bestimmung in die Reichsversicherungsordnung nicht hineingenommen hat. Denn durch sie wurden viele frühere Arbeiterinnen und Dienstmädchen veranlaßt, von der Weiterversicherung, die ihnen große Vorteile gewährt, Abstand zu nehmen, während die ihnen einmalig zufließende Summe verhältnismäßig nur gering ist. Durch die Weiterversicherung erhalten sich aber die Ehefrauen die Antwartschaft nicht nur auf eine Rente, sondern auch auf

Gewährung eines etwa erforderlichen Heilverfahrens zur Verhütung der Invalidität.

Bezüglich des für die soziale Hygiene so überaus wichtigen Heilverfahrens zu prophylaktischen Zwecken bringt die Reichsversicherungsordnung einige Änderungen. Das Recht der Versicherungsanstalten, ein Heilverfahren einzuleiten, um die infolge von Erkrankung drohende Invalidität eines Versicherten abzuwenden, wird nun auf die Witwen der Versicherten ausgedehnt, um auch bei diesen, die ja nur im Falle der Invalidität ihre Renten empfangen, Erwerbsunfähigkeit zu verhüten.

Nach wie vor dürfen die Versicherungsanstalten Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen.

Doch waren die Reichsregierung und die Reichstagsmehrheit der Meinung, daß mehrere Landesversicherungsanstalten auf diesem Gebiete zu weit gegangen seien, und so bestimmt die Reichsversicherungsordnung, daß die Verwendung von Mitteln für die in Rede stehenden Zwecke der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes bedarf; auch hat die Aufsichtsbehörde, welcher der Voranschlag der Landesversicherungsanstalt vorzulegen ist, diesen zu beanstanden, wenn die Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt zur Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtung (d. h. Rentengewährung) gefährdet ist. In der Kommission des Reichstages war sogar die Bestimmung schon beschlossen worden, daß der Voranschlag für Heilverfahren 7 Proz. der Beitragseinnahmen nur mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes überschreiten dürfe; man hat aber diese Fixierung dann wieder beseitigt. Die von der Reichsversicherungsordnung eingeführte Begrenzung der prophylaktischen Maßnahmen hat in weiten Kreisen Unwillen erzeugt.

Um in dieser sozialhygienisch sehr wichtigen Frage zu einem begründeten Urteil zu gelangen, müssen wir uns zunächst ein Bild von dem Vermögen der Versicherungsanstalten, ihren Einnahmen, den allgemeinen Ausgaben, den besonderen Ausgaben für prophylaktische Zwecke sowie den Ergebnissen der Heilverfahren verschaffen.

Das Vermögen der gesamten Invalidenversicherung belief sich im Jahre 1909 auf 1.574,111.380 Mark; es ist stetig gewachsen.

Über die Einnahmen und Ausgaben unterrichtet uns folgende Zusammenstellung:

Einnahmen	1891/1909	1909
	M	M
Überhaupt	3.650,507.545	293,893.978
Beiträge der Arbeitgeber	1.271,149.899	94,219.236
Beiträge der Versicherten	1.271,149.899	94,219.236
Reichszuschuß	587,227.014	51,500.690
Zinsen usw.	520,980.733	53,954.816
Ausgaben.		
Überhaupt	2.076,396.165	209,393.213
Gesamtverwaltung	204,789.509	20,363.715
Krankenfürsorge	137,583.493	20,730.027
Andere Entschädigungen	1.734,023.163	168,299.471
Entschädigungen überhaupt	1.871,606.656	189,029.498
Invalidenrenten	1.186,007.474	139,257.351
Krankenrenten	25,860.870	3,458.812
Altersrenten	423,518.087	15,549.500
Beitragserstattungen bei Heirat	66,850.980	5,813.686
Beitragserstattungen bei Unfall	438.155	51.791
Beitragserstattungen bei Tod	28,449.961	3,554.956
Heilverfahren	131,469.593	19,346.187
Außerordentliche Leistungen	6,113.900	1,383.840
Invalidenhauspflege	2,897.636	613.375

Von den Ausgaben ist also noch nicht der zehnte Teil, nämlich nur 19 Millionen Mark, durch Heilverfahren verursacht worden. Die Aufwendungen für sonstige prophylaktische Maßnahmen (zur Bekämpfung der Tuberkulose, des Alkoholmißbrauches, der Geschlechtskrankheiten, Milchausschank, Säuglingsheime, Mutterschutz, Turn- und Schwimmvereine usw.) erreichen insgesamt nicht einmal 400.000 Mark, so daß sie in der obigen amtlichen Statistik gar nicht erwähnt sind. Man wird aus diesen Angaben ersehen, daß man in Anbetracht des Ver-

mögens und der jährlichen Einnahmen von einem übertriebenen Aufwand für Invaliditätsverhütung schwerlich sprechen kann.

Das Heilverfahren erstreckte sich sowohl auf Lungenkranke, die zumeist in den von den Versicherungsanstalten eigens errichteten Heilstätten behandelt wurden, als auch auf andere Kranke (die an Blutarmut, Nervosität, Rheumatismus, Alkoholismus oder anderen Erkrankungen leiden). Über die Heilbehandlungskosten der Versicherungsanstalten insgesamt für Lungentuberkulose und andere Krankheiten unterrichtet uns folgende Übersicht:

Jahr	Lungen-tuberkulose	andere Krankheiten
1897	1,027.096 Mark	984.052 Mark
1907	11,894.318 „	6,060.388 „
1909	16,320.601 „	7,954.976 „

Man sieht, daß die Kosten seit dem Jahre 1897 sehr stark, insbesondere für Heilbehandlung Tuberkulöser, gestiegen sind. Aber ein Grund zu einer Einschränkung ist hiermit doch noch keineswegs gegeben, zumal wenn man bedenkt, welcher Anteil von diesen Ausgaben auf den einzelnen Behandelten entfällt; hierüber belehrt uns folgende Übersicht:

1909		Für eine behandelte Person	Für einen Verpflegungstag	Behandlungsdauer
		Mark	Mark	Tage
Lungentuberkulose	Männer	404·22	5·77	70
	Frauen	344·97	4·29	80
Andere Krankheiten	Männer	231·35	5·07	46
	Frauen	183·20	3·91	47

Die Kosten für die lungenkranken Männer sind ja wohl, wie man erkennt, etwas hoch; aber in Anbetracht des Zweckes wird man sie nicht scheuen dürfen, vorausgesetzt, daß die Heilbehandlung ihr Ziel in einem wesentlichen Teil der Fälle und für eine erhebliche Dauer erreicht hat. Über die Heilerfolge gibt uns folgende Statistik Auskunft:

Erfolge der Heilbehandlung von Lungentuberkulose und anderen Krankheiten bei Männern und Frauen 1900—1909.

Lungentuberkulose	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
Es wurden behandelt:										
Männer	8.442	10.821	12.187	14.937	16.957	19.085	21.959	22.258	26.437	29.277
Frauen	2.652	3.844	4.302	5.211	6.520	7.536	9.063	9.816	12.288	12.955

Von 100 Behandelten erlangten — behielten — Erwerbsfähigkeit	Männer									
	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
am Ende des Behandlungsjahres	66	70	72	73	73	76	77	77	77	79
1. Jahres nach der Behandlung	48	53	57	59	61	63	65	65	66	—
2. " " " "	40	45	48	51	53	54	55	55	—	—
3. " " " "	35	38	44	46	48	48	49	—	—	—
4. " " " "	30	32	40	43	44	44	—	—	—	—

Von 100 Behandelten erlangten — behielten — Erwerbsfähigkeit	Frauen									
	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
am Ende des Behandlungsjahres	67	72	76	77	76	78	81	80	81	80
1. Jahres nach der Behandlung	52	60	62	64	66	67	70	69	72	—
2. " " " "	46	51	54	57	59	60	63	62	—	—
3. " " " "	40	45	50	53	56	55	58	—	—	—
4. " " " "	35	39	47	50	51	52	—	—	—	—

Andere Krankheiten	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
Es wurden behandelt:										
Männer	8.755	9.176	9.837	11.868	12.182	13.098	14.354	15.702	17.172	19.942
Frauen	5.276	6.009	6.196	7.761	8.426	9.224	10.212	11.035	12.240	14.058

Von 100 Behandelten erlangten — behielten — Erwerbsfähigkeit	Männer									
	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1903	1909
am Ende des										
Behandlungsjahres	62	65	64	69	69	74	75	78	77	79
1. Jahres nach der Behandlung	48	53	52	55	59	63	65	67	67	—
2. „ „ „ „	42	47	46	52	53	58	58	61	—	—
3. „ „ „ „	39	43	44	48	51	54	54	—	—	—
4. „ „ „ „	35	38	41	46	48	51	—	—	—	—

Von 100 Behandelten — erlangten behielten — Erwerbsfähigkeit	Frauen									
	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
am Ende des										
Behandlungsjahres	66	67	70	72	74	77	77	79	78	81
1. Jahres nach der Behandlung	51	56	58	61	64	67	68	70	70	—
2. „ „ „ „	45	51	52	57	59	62	62	65	—	—
3. „ „ „ „	48	47	49	54	56	58	59	—	—	—
4. „ „ „ „	39	43	47	52	54	56	—	—	—	—

Aus diesen Zusammenstellungen erkennt man, daß die Erfolge, namentlich auch die Dauererfolge, bei Männern und Frauen, bei Tuberkulösen und anderen Kranken von Jahr zu Jahr häufiger geworden sind.

Man hat nun gegen den Wert der Heilstätten den Einwand erhoben, daß in diesen Anstalten nur solche Tuberkulöse behandelt werden, die sich im Anfangsstadium (I. Stadium) der Erkrankung befinden, mithin auch ohne eine derartige Behandlung häufig erwerbsfähig werden, und daß hierauf der mitgeteilte Erfolg beruhe. Daß aber die Heilstättenbehandlung tatsächlich vortreffliche Ergebnisse erzielt, nicht nur im Anfangsstadium, sondern auch im II. und sogar oft im III. Stadium, beweist die Tabelle auf Seite 568.

In Anbetracht dieser Erfolge und der im allgemeinen nicht zu hohen Ausgaben für das Heilverfahren muß die Sozialhygiene die oben genannte einschränkende Bestimmung bedauern. Es sollen aber an dieser Stelle die Gründe der Reichsregierung und der Reichstagsmehrheit für jene Anordnung und die Auslegung, die dieser Bestimmung zu geben ist, nicht verschwiegen werden.

Zunächst wurde von der Regierung betont, daß, wenn auch der humanitäre Erfolg des Heilverfahrens als hervorragend bezeichnet werden muß, ein gleiches Urteil über den finanziellen Erfolg nicht gefällt werden kann. Das Heilverfahren habe trotz der großen Aufwendungen nicht zu einer Einschränkung der Rentenzahlungen geführt, wie sich schon daraus ergebe, daß auch seit dem Jahre 1899 die Zahl der jährlich neu bewilligten Renten noch immer zugenommen habe, und zwar in stärkerem Maße als die Bevölkerungszahl.

Hierbei muß aber nach meinem Dafürhalten auf die Wahrscheinlichkeit hingewiesen werden, daß ohne das Heilverfahren die Zahl der Invalidenrenten noch größer sein würde, daß ferner die Aufwendungen im allgemeinen gar nicht so hoch seien, und daß der von der Regierung betonte finanzielle Mißerfolg vielleicht gerade darauf zurückzuführen ist, daß noch nicht genug Mittel für prophylaktische Zwecke verausgabt wurden.

Eher erscheint mir der Einwand berechtigt zu sein, daß, nach den Angaben der Regierung, manche Versicherungsanstalten den vierten Teil der Beitragseinnahmen für das vorbeugende Heilverfahren aufgewandt haben. Der Sozialhygieniker wird gewiß dafür eintreten müssen, daß möglichst viel für Krankheits- und Invaliditätsverhütung ausgegeben wird; allein auch er wird nicht vergessen dürfen, daß der Hauptzweck der Invalidenversicherung nun einmal die Rentengewährung ist,

Die wegen Lungentuberkulose behandelten Personen nach dem Krankheitsgrade.

Im Jahre 1909 abgeschlossene Heilbehandlungsfälle:

	Männer und Frauen insgesamt				Männer				Frauen			
Stadium[1]	0	I	II	III	0	I	II	III	0	I	II	III
In Heilbehandlung genommen . .	—	17.841	12.560	4.744	—	12.015	9.161	3.590	—	5.826	3.399	1.154
Ergebnis am Schlusse der Behandlung:												
Gebessert	897	18.628	8.215	1.389	539	12.600	6.302	1.126	358	6.028	1.913	263
Nicht gebessert	27	1.229	1.978	2.782	24	872	1.286	2.017	3	357	692	765

[1]) Stadium 0: Merkmale der Stadien I bis III nach der Behandlung nicht nachweisbar.
„ I: Leichte teilweise Erkrankung eines Lungenlappens.
„ II: Leichte Erkrankung eines ganzen oder schwere Erkrankung eines halben Lungenlappens.
„ III: Erkrankung über Stadium II mit Höhlenbildung in den Lungen.

und daß den Rentenbezugsberechtigten unter allen Umständen Sicherheit für ihre Ansprüche geboten werden muß. Auch wird man es nicht gutheißen dürfen, wenn das Heilverfahren unnötigerweise gar zu kostspielig, ja, luxuriös gestaltet wird. Es ist vorgekommen, daß in manchen Heilanstalten pro Tag und Kopf fast 10 Mark verausgabt wurden; es wird berichtet, daß man in einer Heilstätte eine Kegelbahn für 18.000 Mark gebaut und zur Erheiterung der Kranken vier Orchestrions, ein jedes im Preis von 12.000 Mark, aufgestellt hat. Das geht zu weit. Aber eine Verallgemeinerung ist hier ebensowenig gestattet. Und darum hätten die Gesetzgeber wohl auf jene einschränkenden Bestimmungen verzichten können.

Anderseits ist diesen Anordnungen kein zu großes Gewicht beizulegen. Denn die Regierung hat ausdrücklich erklärt, daß eine allgemeine Einschränkung der Aufwendungen für das Heilverfahren gegenüber dem gegenwärtigen Zustande nicht beabsichtigt ist. So ist zu hoffen, daß sich trotz der in Rede stehenden Bestimmungen eine Verschlechterung in sozialhygienischer Hinsicht nicht ergeben wird; denn man darf von dem Reichsversicherungsamte, als der entscheidenden Aufsichtsbehörde, erwarten, daß es auch in Zukunft Verständnis für die prophylaktischen Maßnahmen an den Tag legen wird.

Es bleibt nun noch zu erwähnen, daß die Versicherungsanstalten auch durch die Art, wie sie ihr Vermögen angelegt haben, eine außerordentlich segensreiche, der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt dienende Tätigkeit entfalteten. Auch nach dem neuen Gesetz kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde jede Versicherungsanstalt die eine Hälfte ihres Vermögens anders als mündelsicher anlegen, und zwar insbesondere auch für Unternehmungen, die ausschließlich oder überwiegend den Versicherungspflichtigen zugute kommen.

* * *

Fassen wir noch einmal kurz die Umgestaltungen, namentlich soweit sie sich auf sozialhygienische und sozialmedizinische Verhältnisse erstrecken, zusammen.

Wir haben gesehen, daß auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Kreis der Versicherten bedeutend — um etwa 7 Millionen Personen — vergrößert wurde. Auch der Umfang der Leistungen ist ausgedehnt worden: Man hat den Grundlohn, der für die Bemessung des Krankengeldes maßgebend ist, erhöht, man will neuerdings auch Krankenkost gewähren, den Versicherten soll, wenn sie der Aufnahme

in ein Krankenhaus bedürfen, die Wahl unter den Heilanstalten zustehen. Nicht zu unterschätzende Verbesserungen liegen auch auf dem Gebiete der Wochenhilfe vor, wobei insbesondere die Ausdehnung der Unterstützungsdauer hervorzuheben ist. Schließlich sei auch die Beseitigung der kleinen und daher leistungsunfähigen Kassen betont, die man dadurch erreichte, daß man für die Betriebskrankenkassen eine Mindestmitgliederzahl von 150 Versicherten vorschrieb, und auch sonstige Anordnungen traf, um die Ortskrankenkasse in ihrer Leistungsfähigkeit möglichst zu stärken; leider hat man dies gesunde Prinzip gegenüber den landwirtschaftlichen Betriebskrankenkassen durchbrochen. Sehr zu begrüßen ist dann auch, daß man die Gemeindeversicherungen, die an Leistungsfähigkeit an der untersten Stelle stehen, völlig beseitigt hat. Und wenn auch die Landkrankenkassen manches zu wünschen übrig lassen, besser als die Gemeindeversicherungen und besser als gar keine Versicherung ist diese Institution ohne Zweifel. Auch die Bestimmungen über die Hilfskrankenkassen sind vom sozialhygienischen Standpunkte aus gut zu heißen. Diesen Verbesserungen stehen aber auch Verschlechterungen gegenüber: Man hat bestimmt, daß das Krankengeld zu kürzen ist, wenn der Kranke noch aus einer oder mehreren anderen Versicherungen Krankenunterstützungen erhält; man hat ferner angeordnet, daß das Krankengeld nur dann schon vom ersten Krankheitstage an gewährt werden soll, wenn die Krankheit wenigstens eine Woche gedauert hat. Auch die in der Reichsversicherungsordnung enthaltene Lösung der Ärztefrage muß vom sozialhygienischen Standpunkte aus als bedenklich bezeichnet werden, da bei dieser Regelung schwere Kämpfe zwischen den Krankenkassen und den Ärzten zu erwarten sind, was gewiß für die Volksgesundheit nur von Schaden sein kann. Wägt man nun die Änderungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung gegeneinander ab, so wird man finden, daß die Verbesserungen doch zahlreicher und vor allem von viel größerer Tragweite sind, als die Verschlechterungen; man wird sich also mit den Reformen dieses Teiles der Sozialversicherung, im ganzen genommen, einverstanden erklären können.

Die Unfallversicherung, wie sie durch die Reichsversicherungsordnung gestaltet wurde, bringt nur Verbesserungen. Auch hier ist der Kreis der Versicherungspflichtungen vergrößert worden, wobei besonders zu erwähnen ist, daß nun die Einkommensgrenze erst bei 5000 Mark liegt. Sehr wichtig ist ferner, daß man damit beginnt, die

Berufskrankheiten wie Unfälle zu entschädigen. Für viele Verletzte wird es ferner von Bedeutung sein, daß jetzt die volle Entschädigungssumme bis zu einem Einkommen von 1800 Mark gewährt werden muß. Auch die Bestimmung, daß die Kontrolle bezüglich der Durchführung von Unfallvorschriften durch technische Beamte ausgeübt werden muß, ist gewiß als ein Fortschritt zu betrachten. Daß die Möglichkeit, sich zwecks Rekurses an das Reichsversicherungsamt zu wenden, beschränkt wurde, ist in Anbetracht der Tatsache, daß wie bisher unter allen Umständen dem Verletzten zwei Schiedsgerichtsinstanzen zur Verfügung stehen werden, kaum von Bedeutung.

Wichtige Neuerungen liegen auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vor; sämtliche Bestimmungen über die Unterstützung der Witwen und Waisen sind ja erstmalig in das Gesetz aufgenommen worden. Auch bei diesem Zweig der Sozialversicherung hat man den Kreis der Versicherungspflichtigen etwas vergrößert. Man hat nicht nur Witwen- und Waisenrenten eingeführt, das Gesetz bringt auch als sehr beachtenswerte Verbesserung die Kinderzuschußrente. Sodann werden die Bestimmungen über die freiwillige Zuschußversicherung für viele von Wert sein. Diesen gutzuheißenden Änderungen gegenüber steht die einschränkende Anordnung über die Ausgaben der Versicherungsanstalten für prophylaktische Zwecke, daß aber die, an sich nicht zu leugnende Verschlechterung nur von geringer Tragweite sein dürfte, geht aus unseren obigen Darlegungen hervor.

So erkennen wir also, daß — im ganzen genommen — die Reichsversicherungsordnung eine große Summe von teilweise sehr bedeutungsvollen Verbesserungen darbietet, während die Zahl der Verschlechterungen nur klein ist, und diese ungünstigen Änderungen auch nur geringfügiger Natur sind.

Anderseits darf nicht übersehen werden, daß die Regelung, wie sie das neue Gesetz zeitigt, viele berechtigte Hoffnungen unerfüllt ließ. Schon die Tatsache, daß die Reichsversicherung nur eine äußere Zusammenlegung der drei Gesetze und keine wahre, innere Verschmelzung bringt, die die Leistungsfähigkeit erheblich gesteigert hätte, hat eine arge Enttäuschung ausgelöst. Zu bedauern ist ferner, daß viele wohl begründete Wünsche, die sich auf Einzelheiten beziehen, unberücksichtigt blieben.

Hier ist vor allem die immer noch unzulängliche Ausgestaltung der Wochenhilfe hervorzuheben; in Anbetracht der Bedeutung des

Mutterschutzes für die Gesunderhaltung der Frauen und für die Heranziehung eines gesunden, leistungsfähigen Nachwuchses hätte man gerade dieses Teilgebiet viel weiter ausbauen müssen. Und wie man es verabsäumt hat, hinreichend für die Generation von morgen zu sorgen, so hat man es auch gegenüber der Generation von gestern an Manchem fehlen lassen. Die Reichstagsmehrheit und die Regierung waren nicht dazu zu bewegen, die Altersrenten schon den 65jährigen Greisen zu bewilligen. Ferner ist zu bedauern, daß man die Einkommensgrenz efür die Versicherungspflicht bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht hinausgeschoben hat, wie bei den anderen Zweigen der Sozialversicherung, und daß man die Heimarbeiter, für die gerade die Invalidenversicherung besonders notwendig wäre, nicht in den Bereich dieser Fürsorgemaßnahme hineingezogen hat.

Als eine Verschlechterung ist aber die Nichterfüllung dieser Wünsche nicht zu bezeichnen. Zieht man die Gründe dafür, warum man diesen Forderungen nicht entsprochen hat, in Betracht, so findet man immer, daß fast ausschließlich die Furcht vor weiteren finanziellen Belastungen maßgebend war. Vom sozialhygienischen Standpunkte aus wird man einer solchen Argumentation nicht beitreten können; denn alle Ausgaben, die eine Nation für die Gesunderhaltung ihrer Bürger auf sich nimmt, werden sich rentieren. Indessen, man muß auch bedenken, daß das deutsche Unternehmertum, zu dem ja auch zahlreiche kleine Arbeitgeber gehören, schon jetzt nicht unerheblich durch die Sozialversicherung belastet ist und noch weiter durch die in der Reichsversicherungsordnung liegenden Neuerungen belastet wird, und daß die deutschen Arbeitgeber in ihrer Konkurrenzfähigkeit mit den ausländischen Staaten, in denen es bis jetzt keine oder nur eine weit hinter dem deutschen System stehende Sozialversicherung gibt, beeinträchtigt sind. Wenn man auch rasche Fortschritte im deutschen Vaterlande herbeisehnt, so wird man dennoch die Rücksicht auf die Verhältnisse im Auslande nicht aus dem Auge lassen dürfen. Betrachtet man die Darbietungen der Reichsversicherungsordnung auch unter diesem Gesichtswinkel, so wird man es verstehen können, warum das neue Gesetz nicht noch mehr Verbesserungen bringt; und so wird man das neue Gesetz — im ganzen genommen — als einen großen sozialhygienischen Fortschritt erachten.

Umfang und System der Invaliden- und Altersversicherung nach der österreichischen Sozialversicherungsvorlage.

Von

Dr. Franz Schmitt.

Konsulent der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.

1. Einleitung.

Die österreichische Sozialversicherungsvorlage, deren parlamentarische Behandlung durch die im Frühjahr 1911 erfolgte Auflösung des Abgeordnetenhauses unterbrochen wurde, ist, bei aller Anerkennung für die hervorragenden gesetzestechnischen Eigenschaften dieses bedeutenden Werkes, namentlich in jenen Kreisen, denen der Hauptanteil an den Lasten der Sozialversicherung zufallen wird, aber auch von anderer Seite wegen des allzugroßen Umfanges der gestellten Aufgaben lebhaft bekämpft worden. Die ablehnende Haltung der Unternehmer verdient um so mehr beachtet zu werden, als die Handels- und Gewerbekammern sowie die verschiedenen industriellen Vereinigungen in ihrer überwiegenden Mehrzahl wenige Jahre zuvor den Reformplänen der Körberschen Regierung grundsätzlich zugestimmt hatten.

In der Tat sind die Anforderungen, die das Körbersche „Reformprogramm"[1]) an die erwerbstätige Bevölkerung sowie an die Staatsfinanzen stellte, wie der Kreis der zu lösenden Aufgaben im allgemeinen durch die Sozialversicherungsvorlage in sprunghafter Weise ausgedehnt worden. In der Invaliden- und Altersversicherung allein, die nunmehr 9·8 Millionen Personen umfassen soll, wurde — nach den eigenen Berechnungen der Regierung — das jährliche Beitragserfordernis um 70 Millionen, die für den Beharrungszustand angenommene Zuschußleistung des Staates um 50 Millionen Kronen erhöht. Das Durchschnittseinkommen würde in Österreich durch die gesamte Sozialversicherung ungefähr doppelt so stark

[1]) „Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung", Dezember 1904.



belastet, als das Durchschnittseinkommen in Deutschland durch die „Reichsversicherungsordnung“[1]).

Überdies sind die Berechnungen der Regierung hinter dem tatsächlich zu erwartenden Erfordernis offenbar stark zurückgeblieben, ihre Schätzungen, insbesondere hinsichtlich des Kreises der versicherten Personen, ganz abgesehen von der bis zum Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes zu gewärtigenden natürlichen Vermehrung, von vornherein zu niedrig ausgefallen. Auch die Annahmen der Regierung über die Höhe der Verwaltungskosten scheinen einer recht weitgehenden Korrektur zu bedürfen. Der Sozialversicherungsausschuß des Abgeordnetenhauses hat aber das zu erwartende Gesamterfordernis durch eine Reihe schwerwiegender Beschlüsse noch beträchtlich gesteigert. So hat er u. a. den Umfang der Invaliden- und Altersversicherung bedeutend ausgedehnt[2]).

Das gesamte jährliche Beitragserfordernis würde sich sonach, wie in einem Bericht der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer[3]) ausgeführt wird, nicht — der Angabe der Regierung entsprechend — auf 300 Millionen, sondern mindestens auf 400 Millionen Kronen stellen und auch der Staat wird zu den Lasten der Versicherung in weit höherem Maße herangezogen werden, als gewöhnlich angenommen wird.

So hat sich denn in weiten Kreisen die Überzeugung gefestigt, die österreichische Sozialversicherung stelle in ihrer bisher geplanten Ausgestaltung ein Unternehmen dar, das weder der wirtschaftlichen Kraft der erwerbstätigen Bevölkerung, noch auch der höchst unerfreulichen Lage unserer Staatsfinanzen angemessen sei. Es ergeben sich jedoch unter dem Gesichtspunkte der Durchführbarkeit des Gesetzes noch andere gewichtige Bedenken.

---

[1]) „Gutachten des Spezialausschusses der vereinigten Handels- und Gewerbekammern und des Zentralverbandes der Industriellen Österreichs“, Wien 1909, S. 6 und 7.

[2]) Insbesondere sollen die Hausgewerbetreibenden auch gegen Invalidität und die mithelfenden Familienmitglieder gegen Invalidität und Alter auch dann versichert werden, wenn sie im Ausgedinge sind. Die obere Lohngrenze für die Versicherungspflicht unselbständig Erwerbstätiger wurde von 2400 *K* auf 3600 *K* erhöht, endlich der Kreis der zu versichernder Selbständigen dadurch erweitert, daß die Beschäftigung von mehr als zwei familienfremden Lohnarbeitern die Versicherungspflicht nicht ausschließt und daß Mitglieder einer Gewerbegenossenschaft ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens versicherungspflichtig sind.

[3]) Protokolle vom Jahre 1911, S. 145 ff.



Höchst beachtenswert in dieser Hinsicht erscheinen die Ausführungen Dr. Verkaufs[1]) über die Hemmnisse, welchen die Durchsetzung des Versicherungszwanges in den kulturell minder entwickelten, namentlich also in den vorwiegend landwirtschaftlichen Gegenden begegnen wird, auf die sich die bisher vorzugsweise in den Städten und sonstigen größeren Gemeinden konzentrierte Versicherung zu erstrecken hätte. Ebenso wird die Invaliden- und Altersversicherung der fluktuierenden und Heimarbeiter kaum in befriedigender Weise und nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchzuführen sein. Die durchaus gerechtfertigten Zweifel, welche in die Einbringlichkeit der Beiträge selbständig ewerbstätiger Personen, insbesondere der Kleinbauern, zu setzen sind, sollen an späterer Stelle näher erörtert werden.

Hier wäre jedoch noch ein, wie mich dünkt, recht wichtiger Punkt zu besprechen: die Gewinnung des notwendigen Beamtenmateriales. Soweit Schätzungen über die Gesamtzahl des für die Durchführung der Sozialversicherung erforderlichen Personals vorliegen, schwanken sie zwischen 15.000 und 30.000[2]). Ein solches ungeheures Beamtenheer, das die Eignung besitzen soll, den äußerst komplizierten und schwerfälligen Apparat der Sozialversicherung in Bewegung zu setzen und zu erhalten, wird man schwerlich mit einem Schlage aus dem Boden stampfen können.

Die Gesamtheit der besprochenen, gleichzeitig sich auftürmenden Hemmnisse wird wenigstens durch eine Reihe von Jahren die Durchführung des Gesetzes außerordentlich erschweren und einer günstigen Aufnahme des Reformwerkes bei der Bevölkerung höchst abträglich sein.

Und selbst wenn man die Schwierigkeiten der Durchsetzung und Einbürgerung des ganzen weitausgreifenden Gesetzes gering achten wollte, in verhältnismäßig kurzer Zeit ihrer Herr zu werden hoffte, ist denn wirklich ausreichende Gewähr dafür geboten, daß der schließliche Erfolg den gehegten Erwartungen entsprechen werde? Sind die Fundamente, auf denen das turmhohe Gebäude des Gesetzes errichtet werden soll, auch fest und sicher genug? Auch in dieser Hinsicht muß man sich auf schwere Enttäuschungen gefaßt machen.

Die Regierung, die es ja selbst ausdrücklich für einen schweren Fehler erklärt, Einrichtungen der öffentlichen Versicherung von großer Tragweite zu treffen, ohne sich über die finanziellen Konsequenzen

---

[1]) „Die Sozialversicherung als Organisationsproblem", Wien 1911.

[2]) Verkauf errechnet für die Bezirksstellen allein einen Bedarf von mindestens 9000 Beamten verschiedener Kategorie (a. a. O. S. 268).



vollständige Klarheit zu verschaffen[1]), hat dennoch zugegeben, daß sie sich in verschiedenen Richtungen auf Annahmen stützen mußte, die einer Bestätigung noch bedürfen, ja daß sie vielfach von ganz unverbindlichen Schätzungen auszugehen gezwungen war, für welche konkrete Anhaltspunkte vollständig fehlen[2]). Hiebei handelt es sich mehrfach um Voraussetzungen, die für das finanzielle Ergebnis von größtem Einfluß sind. Vor Jahresfrist ist in der „Statistischen Monatsschrift" eine Abhandlung von Dr. Winkler[3]) erschienen, welche in dankenswerter Weise die Frage, inwieweit das von der Regierung verwendete Material für den bestimmten Zweck wirklich brauchbar sei und in welcher Richtung es einer Ergänzung bedürfe, eingehend untersucht. Der Verfasser verweist auch darauf, daß gewisse für den Bestand der geplanten Versicherung bedeutsame Verhältnisse derzeit überhaupt nicht statistisch erfaßt, sondern erst nachträglich nach den Erfahrungen des im Gange befindlichen Versicherungsapparates bewertet werden können. Er bezeichnet als solche Verhältnisse den Altersaufbau der in Zukunft hinzukommenden Versicherungspflichtigen, die zu erwartende Zahl der Beitragswochen, das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht auf andere Weise als durch Tod oder Invalidität, den Eintritt in die Versicherungspflicht durch Berufswechsel, die Schnelligkeit des Einlebens der Versicherung u. dgl. Auf dasselbe Gebiet gehören meines Erachtens gewisse andere Momente, die eine Gefahr für den Versicherungsträger in sich bergen; so der Mangel einer bestimmten Abgrenzung zwischen unselbständig und selbständig erwerbstätigen Versicherten, die Unmöglichkeit, die Zahl jener Selbständigen vorauszubestimmen, die nach § 106 des Entwurfes auch auf Invalidenrente Anspruch haben[4]), die Scheidung der mithelfenden Familienmitglieder in solche, die in einem eigentlichen Arbeitsverhältnis stehen und demgemäß krankenversicherungspflichtig sind, und in solche, bei welchen dies nicht zutrifft. Von besonderem Einfluß für den

[1]) S. 224 der Begründung.

[2]) S. 290 und 291 der Begründung; vgl. auch S. 4—5 der „Denkschrift über die Berechnung des durchschnittlichen jährlichen Beitragserfordernisses in der Invaliden- und Altersversicherung," Wien 1909.

[3]) Statistische Monatsschrift, herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission, Brünn 1910, Seite 467 ff.

[4]) Im folgenden wird zumeist nur von der Altersversicherung der Selbständigen, als dem für diese Gruppe weitaus wichtigsten Versicherungszweig, gesprochen. Die durchgängige Bedachtnahme auf die übrigen Ansprüche der Selbständigen hätte die Erörterungen, ohne auf ihr Ergebnis von wesentlichem Einfluß zu sein, allzusehr kompliziert.

finanziellen Erfolg wird es sein, in welchem Ausmaß die Beiträge von den selbständig Erwerbstätigen einlaufen, welches Ergebnis die Exekutionen auf die Prämien, namentlich der Selbständigen bringen werden, wo nicht aus „Kommiserationsgründen“ von der zwangsweisen Eintreibung der Beiträge überhaupt Abstand genommen wird. Die größte Unsicherheit herrscht schließlich, wie erwähnt, über die Kosten der Verwaltung. Auch diese Erwägungen bilden sicher einen wichtigen Grund, die Versicherung namentlich dort, wo ihr vollständig neue Aufgaben entgegentreten, zunächst nicht allzuweit auszudehnen.

Neben der Gefahr eines finanziellen Mißerfolges sollte aber auch die Möglichkeit eines unerwünschten sozialpolitischen Ergebnisses des geplanten Versicherungsgesetzes zur Vorsicht mahnen. Abweichend von dem systematischen Vorgehen Deutschlands hat man in Österreich meiner Ansicht nach bei der Ausgestaltung der Sozialversicherung nicht die richtige Reihenfolge eingehalten und auch im übrigen wichtige, hier zu beachtende Gesichtspunkte unberücksichtigt gelassen. Es war zweifellos ein sozialpolitischer Fehler, die Pensionsversicherung des im großen und ganzen minder bedürftigen Standes der Privatangestellten vor der Invaliden- und Altersversicherung der Arbeiter einzuführen[1]). Auch vermißt man, glaube ich, die in solchen Dingen dringend gebotene Konsequenz, wenn auf der einen Seite durch Einführung einer vollständig getrennten Pensionsversicherung für die Privatangestellten das „Standbewußtsein“ dieses „Offizierskorps der Arbeiterarmee“ gehoben werden soll, auf der andern Seite aber die Verschmelzung der Arbeiter- und der Selbständigenversicherung mit der notwendigen Bedachtnahme auf die „Solidarität und das Gefühl der Gemeinsamkeit“ der beiden Interessentengruppen begründet wird. Man hat auf diese Weise eine durch nichts gerechtfertigte widernatürliche Gruppierung der erwerbstätigen Bevölkerung in der sozialen Versicherung vollzogen, die der angestrebten sozialpolitischen Wirkung gewiß nicht zuträglich sein kann.

Gegen die übermäßige Ausdehnung der Sozialversicherung, insbesondere gegen die Übertreibung des Zwangsprinzips, sprechen schließlich gewisse Gründe ethischer Natur, die von Vertretern der Wissenschaft

[1]) Siehe das an die Internationale Sozialversicherungskonferenz in Haag 1910 erstattete Referat des Verfassers „Die Pensionsversicherung der Privatangestellten in ihrem Verhältnis zur allgemeinen Invaliditäts- und Altersversicherung“.



wiederholt hervorgehoben wurden und denen sich auch die Regierung offenbar nicht ganz verschließt. (Siehe S. 191 der Begründung.)

Für den dargestellten, von dem systematischen Ausbau der deutschen Reichsversicherung stark abweichenden Entwicklungsgang der österreichischen Sozialversicherung finden wir eine teilweise Erklärung in dem für Österreich charakteristischen starken Hervortreten der Mittelstandspolitik, die hauptsächlich in den letzten Jahren die wirtschaftliche und soziale Gesetzgebung merklich beeinflußt hat. Diese Tatsache kam auf dem Boden der öffentlichen Versicherung zunächst in der vorzeitigen Einführung des Privatangestelltenversicherungsgesetzes zum Ausdruck. Sie tritt ferner in der durch die Sozialversicherungsvorlage beantragten Einbeziehung der selbständig Erwerbstätigen in die Altersversicherung deutlich zutage. So sehr nun die Berechtigung und Notwendigkeit einer Politik anerkannt werden muß, die sich die Förderung und den Schutz des Mittelstandes gegen die aus den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen erwachsenen Bedrängnisse und Gefahren zum Ziele setzt, so bedenklich erscheinen Bestrebungen unsachlicher Natur, die über dieses Ziel hinausgehen. Derartige Bestrebungen sind nun bei der Stellungnahme einzelner politischer Parteien in Sachen der Sozialversicherung offenbar mitunterlaufen; sie haben bedauerlicherweise auf den Inhalt der Regierungsvorlage merklichen Einfluß genommen, die in der vorliegenden Gestalt wohl kaum durchwegs die innerste Überzeugung der mit ihrer Ausarbeitung betrauten Fachmänner in vollständig unveränderter Form zum Ausdruck bringen dürfte.

* * *

Im vorstehenden habe ich versucht, jene allgemeinen Erwägungen zu skizzieren, die meines Dafürhaltens eine *vorläufige Einschränkung des zu lösenden Aufgabenkreises* dringend erheischen. Eine Reihe in dieser Richtung gelegener Vorschläge konnte im Rahmen dieser Arbeit keinen Platz finden. Ich begnüge mich daher auf die vom letzten Delegiertentag der österreichischen Handels- und Gewerbekammern gefaßten Beschlüsse zu verweisen, wonach die Heimarbeiter, fluktuierenden Arbeiter und sonstigen Personen, bei welchen der Versicherungsträger auf die Vermittlung eines bestimmten Arbeitgebers verzichten muß, vorläufig von der Invaliden- und Altersversicherung ausgeschlossen bleiben sollen[1]); ich werde

[1]) Gutachten über die Regierungsvorlage betreffend die Sozialversicherung", Wien 1909, S. 28—36.



im folgenden den Umfang der Versicherungspflicht nur soweit behandeln, als diese Frage mit der des systematischen Aufbaues der Invaliden- und Altersversicherung in Zusammenhang steht.

* * *

Das Körbersche Reformprogramm war in dem vorgeschlagenen System für die Invaliden- und Altersversicherung jener Richtung gefolgt, die in der deutschen Arbeiterversicherung zu so bedeutsamen Erfolgen geführt hatte. Die sonach für die Ausgestaltung dieses Versicherungszweiges gewählten Hauptgrundsätze: das Zwangsprinzip, die Abstufung der Beiträge und Versicherungsleistungen nach Lohnklassen und das auf dem Altenbegünstigungsprinzip beruhende Prämiendurchschnittsverfahren sowie die Art der Lastenverteilung auf Versicherte, Dienstgeber und Staat sind in den zum Reformprogramm erstatteten Äußerungen und Gutachten, die im übrigen an die Vorschläge der Regierung eine recht weitgehende Kritik anlegten, zumeist unangefochten geblieben. Auch nach dem Erscheinen der Sozialversicherungsvorlage, die die erwähnten Grundsätze des Reformprogramms für die Arbeiterversicherung im großen und ganzen beibehalten hat, sind in dieser Hinsicht prinzipielle Einwendungen anfangs nicht erhoben worden. Doch wurden schon damals Stimmen laut, welche die Anwendung des gleichen Systems auf die durch den Gesetzentwurf in die Altersversicherung miteinbezogenen selbständig Erwerbstätigen unter Hinweis auf die wesentlich anders gearteten Verhältnisse dieser Kategorie als unangebracht bezeichneten[1]).

Seither hat die Gegnerschaft gegen das gewählte System — wohl unter dem Einfluß der unterdessen erfolgten gesetzgeberischen Aktionen Frankreichs und Englands — weitere Kreise gezogen. Sie beschränkt sich nicht mehr auf das Verlangen, die Selbständigenversicherung nach anderen Prinzipien zu regeln, sondern versucht nunmehr auch an jenen Grundlagen zu rütteln, die für die Arbeiterversicherung bisher im allgemeinen als richtig anerkannt wurden. Bei solcher Sachlage wird sich die Untersuchung über

---

[1]) Vgl. insbesondere die Ausführungen der Mitglieder des Arbeitsbeirates Dr. Baernreither, Dr. Karpeles und Dr. v. Philippovich im Protokoll der 24. Sitzung dieses Beirates vom 8. Februar 1909; dann die über die vorliegende Frage auf dem VIII. Delegiertentage der österr. Handels- und Gewerbekammern (Wien 1909) abgeführte Debatte, Seite 73—90 des stenographischen Protokolls.



die Ausgestaltung der Invaliden- und Altersversicherung von selbst in die Erörterung der nachstehenden Fragepunkte gliedern:

1. Welches System ist am besten geeignet, dem Versicherungsbedürfnis unselbständig erwerbstätiger Personen zu entsprechen?

2. Welchem System gebührt der Vorzug für die Selbständigenversicherung?

3. Sprechen etwa zwingende Gründe dafür, die Selbständigenversicherung nach den für die Arbeiterversicherung als richtig erkannten Grundsätzen zu regeln, oder erscheint es durchführbar und angezeigt, die Versicherung der beiden sozialen Gruppen nach verschiedenen Systemen auszugestalten?

Im Zusammenhang mit der ersten Frage wird die Riskengemeinschaft zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Versicherten zu besprechen sein.

* * *

2. Die Grundsätze für die Invaliden- und Altersversicherung der unselbständig Erwerbstätigen.

Unter den verschiedenen Möglichkeiten der Lösung des Problems einer weite Kreise der Bevölkerung umfassenden Einrichtung zur Vorsorge für invalide und alte Personen kommen außer den in der deutschen Invalidenversicherung verwirklichten und von der österreichischen Regierung in ihren Entwurf übernommenen Prinzipien hauptsächlich das belgische System der Altersrentenversicherung, das dem französischen Altersversicherungsgesetze vom 5. April 1910 zugrunde liegende System, dann die in England zum Teil bereits durchgeführten, zum Teil in Aussicht genommenen einschlägigen Reformaktionen, endlich die von Bergrat Ritter v. Gutmann herrührenden Vorschläge des „Industriellen Klubs" in Betracht. Es wird demnach vorerst zu untersuchen sein, nach welchem von diesen Systemen die Invaliden- und Altersversicherung unselbständig erwerbstätiger Personen in zufriedenstellendster Weise geregelt werden kann. Hiebei darf, entsprechend der ganz allgemein herrschenden Anschauung, als feststehend angenommen werden, daß eine ausschließlich auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit aufgebaute Invaliden- und Altersversicherung für Arbeiter einen umfassenden Erfolg in Österreich nicht erwarten lasse.

Das belgische System, das mit dem Zwangsprinzig keineswegs

unvereinbar ist[1]), weist allerdings eine Reihe sehr beachtenswerter Vorzüge auf, die aber hauptsächlich nur für selbständig Erwerbstätige praktische Bedeutung haben. Im übrigen erscheint das belgische System aus mehrfachen gewichtigen Gründen minder geeignet, jene Ziele zu erreichen, welchen die Invaliden- und Altersversicherung der Arbeiter in Österreich nachzustreben bestimmt ist. Vor allem fehlt es an der für den Arbeiter außerordentlich wichtigen Vorsorge für den Fall der vorzeitigen Invalidität und es trägt die Art der Bemessung des Staatszuschusses dem Gedanken keine Rechnung, daß die Versicherten mit dem niedersten Lohneinkommen einer verhältnismäßig stärkeren Mithilfe des Staates bedürfen, um in den Genuß einer auch nur halbwegs auskömmlichen Rente gelangen zu können.

An dem französischen Altersversicherungsgesetz, das bekanntlich, soweit es die Lohnarbeiter betrifft, auf dem Prinzip des Versicherungszwanges beruht, werden außer der zweckmäßigeren Einrichtung der Selbständigenversicherung, hauptsächlich die größere Einfachheit, dann die weitgehenden Übergangsbestimmungen, die volle Wahrung der erworbenen Anwartschaften für Personen, die aus der Versicherungspflicht ausscheiden, und endlich der Umstand anerkennnend hervorgehoben, daß die Gefahr eines Defizits mehr oder minder ausgeschlossen erscheint.

Der kürzlich vom Industrierat genehmigte ausführliche Bericht des Kommerzialrates Vetter schätzt diese Vorzüge so hoch ein, daß er die Anwendung des französischen Systems auch auf die österreichische Invaliden- und Altersversicherung anempfiehlt. Der Bericht — mit dessen Inhalt wir uns des beschränkten Raumes wegen leider nicht eingehender befassen können — unterschätzt jedoch meines Erachtens die ganz bedeutenden Nachteile, die das französische Gesetz in seiner Anwendung auf unselbständig Erwerbstätige beinhaltet. Die Festsetzung eines einheitlichen, von der Lohnhöhe unabhängigen Beitragssatzes mag vielleicht, trotz mancher dagegen sprechender Momente, für Frankreich eine annehmbare Lösung des Problems der Beitragsbemessung darstellen, auf österreichische Verhältnisse (starke Differenzierung der Löhne und der Lebensbedingungen) ist sie absolut unanwendbar. Der gewichtigste Einwand gegen das französische Gesetz ergibt sich wohl daraus, daß auch dort die Versicherung für den Fall vorzeitiger Invalidität allzusehr in den Hintergrund gedrängt ist. Der einzige Fall von Invalidität, den das französische Gesetz berücksichtigt, ist

[1]) In Belgien ist unterdessen die Altersversicherung der Bergbauarbeiter mit einem Obligatorium ausgestattet worden.



die gänzliche und dauernde Erwerbsunfähigkeit. Überdies ist die Invalidenrente verhältnismäßig niedrig.

Der Bericht des Industrierates bemängelt unter anderem auch, daß das bei uns gewählte „Prinzip der Durchschnittsprämien beziehungsweise Durchschnittsrenten“ eine Überlastung der höheren Lohnklassen durch die niedrigeren bewirke. Zur Klarstellung dieses gegen das österreichische System geltend gemachten und gleichzeitig als Argument für die Übernahme des französischen Systems vorgebrachten Einwandes sei betont, daß das Durchschnittsprämienverfahren der Vorlage bekanntlich im Wesen darin besteht, daß die Beiträge nicht nach dem Alter abgestuft, sondern im Gegensatz zur „Individualprämie“ nur nach der Lohnklasse differenziert werden. In dem Prämiendurchschnittsverfahren kommt somit das in der deutschen und österreichischen Arbeiterversicherung angewendete Altenbegünstigungsprinzip zur Geltung.

Eine gewisse Benachteiligung der höheren Lohnklassen durch die von der Regierung vorgeschlagene Art der Prämien- und Rentenbemessung mag allerdings darin erkannt werden, daß der für die Verwaltungs- und Sicherheitszuschläge erübrigende Prämienteil männlicher Versicherter wegen der für die Höhe der Kapitalsabfertigungen gewählten Formel in den oberen Lohnklassen höher ist als in den unteren. Der für die Verwaltungs- und Sicherheitszuschläge erforderliche Teil der Bruttoprämie ist nämlich nur für Frauen stets der gleiche — ungefähr 22 Proz. der Bruttoprämie —, für Männer hingegen vom absoluten Betrage der Bruttoprämie abhängig. Dies erklärt sich daraus, daß gemäß § 116 des Entwurfes die Abfertigungen für die Hinterbliebenen, welche zur Gänze aus den Deckungskapitalien der Invaliden- und Altersrentenkasse getragen werden, der Beitragsleistung nicht proportional sind. Die Witwenabfertigung, nach der die Kapitalsbeträge für die Hinterbliebenen überhaupt berechnet werden, ist gleich dem nach § 108 bemessenen Grundbetrag der Invalidenrente, d. h. sie besteht nur zu einem Teile aus einem der durchschnittlichen jährlichen Beitragsleistung proportionalen, zum anderen Teile aber aus einem für sämtliche Lohnklassen konstanten Betrage von 90 *K*. Bei den unteren Lohnklassen stellt sich die Abfertigung somit verhältnismäßig höher, das Verhältnis zwischen Brutto- und Nettoprämie ist hier, und zwar ausschließlich wegen der erwähnten Berechnung der Hinterbliebenenabfertigung, ungünstiger und es werden die höheren Lohnklassen zur Bildung des durchschnittlichen Verwaltungskosten- und Sicherheitszuschlages in stärkerem Ausmaß herangezogen, um den Ausfall bei den unteren Klassen mitzudecken.

Wenn man schon in dieser Konstruktion eine Unbilligkeit für höher entlohnte Versicherte erblicken will, so läßt sich daraus doch kein ausreichendes Argument gegen das System der Durchschnittsprämie überhaupt gestalten und es könnte vielmehr lediglich die Forderung abgeleitet werden, daß die Kapitalsbeträge für die Hinterbliebenen auf andere Weise berechnet oder etwa durch eine entsprechende Zuschußleistung des Staates der gewünschte Ausgleich bewirkt werde.

Dem unleugbaren Vorzug des französischen Bedeckungssystems, daß es den Versicherungsträger vor der Gefahr eines Defizits bewahrt, steht der zweifellos sehr belangreiche Nachteil gegenüber, daß dem Versicherten keine der Höhe nach bestimmte Rente in Aussicht gestellt wird. Es erscheint ja gewiß theoretisch gerechtfertigt und auch sozialpolitisch außerordentlich wertvoll, wenn dem Obligatorium, Beiträge von bestimmter Höhe zu entrichten, die Verpflichtung des Versicherungsträgers, von vornherein der Höhe nach feststehende Renten zu gewähren, gegenübersteht. Der Sorge des Arbeiters um seine Zukunft für den Fall des Versagens seiner Kräfte kann jedenfalls in viel wirkungsvollerer Weise begegnet werden, wenn die Versicherung so angelegt ist, daß der Arbeiter jederzeit in der Lage ist, die Höhe seines Versicherungsanspruches leicht zu ermitteln.

Einen von der Sozialversicherung der anderen europäischen Staaten vollkommen abweichenden neuen Typus der Altersfürsorge hat das englische Alterspensionsgesetz vom 2. August 1908 geschaffen. Dieses Gesetz beruht nicht auf dem Prinzip der Versicherung, sondern auf dem der staatlichen Versorgung. Es werden allen minderbemittelten Staatsangehörigen vom 70. Lebensjahre angefangen aus öffentlichen Mitteln aufgebrachte Pensionen gewährt, die mit der Höhe des Einkommens sinken. Die Unanwendbarkeit dieses Systems auf österreichische Verhältnisse ist in der Begründung zur Regierungsvorlage überzeugend dargelegt. Das Alterspensionsgesetz soll aber nunmehr durch die kürzlich publizierte „National Insurance Bill" eine folgerichtige und wegen ihrer für den englischen Geist charakteristischen, zum Teil vollständig neuen Grundgedanken hochinteressante Ergänzung erfahren. Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes ist kürzlich von Exzellenz Dr. Baernreither[1]) in außerordentlich übersichtlicher und instruktiver Weise dargestellt worden.

Soviel Beachtenswertes und Lehrreiches der englische Entwurf auch

[1]) „Österreichische Rundschau" vom 15. Juni 1911, Karl Fromme, Wien und Leipzig.



für uns enthalten mag, so sind die dort durchgeführten Gedanken doch aus den verschiedensten Gründen auf österreichische Verhältnisse im allgemeinen unanwendbar. Die englische Gesetzgebung kann sich auf ein altes weitverbreitetes System freiwilliger Versorgungseinrichtungen der Arbeiterschaft stützen; die weiten Kreise der Bevölkerung, denen die Versicherung zugute kommen soll, sind demnach auf diese Maßregel wohl vorbereitet. Dies macht es erklärlich, daß England der auf eigene Einsicht gegründeten Selbsttätigkeit der Arbeiter einen weiten Spielraum gewährt, ein Vorgang, der bei uns, wo jene Vorbedingungen fehlen, zu einem Mißerfolg führen müßte. Auf alle Fälle bleibt die unzureichende Fürsorge der englischen Bill für die „übriggebliebenen" Personen — das sind Leute, die entweder aus Mangel an Einsicht keiner Arbeiterkasse beigetreten sind oder die als unerwünschte Risken keine Aufnahme gefunden haben, — eine unserem Empfinden nach durchaus unbillige Härte; sie bildet einen wunden Punkt des englischen Gesetzes. Die Schattenseiten einheitlicher Prämien und Renten treffen auch beim englischen Gesetz zu. Die vorgesehene stärkere Heranziehung der Arbeitgeber zur Beitragsleistung für niedriger entlohnte Arbeiter erscheint für uns ganz unannehmbar; sie wird übrigens auch in England von vielen Seiten auf das heftigste bekämpft.

Das früher erwähnte, von Bergrat v. Gutmann vorgeschlagene und in jüngster Zeit neuerlich im Industrierat vertretene System betont den Sparcharakter der Versicherungseinlagen noch stärker als das belgische System. Es ist schon aus diesem Grunde, ungeachtet mancher Vorzüge, für die Arbeiterversicherung minder geeignet. Die erstatteten Vorschläge lassen ferner die Bequemlichkeit des Lohnklassensystems vermissen und beinhalten gleichzeitig eine ziemliche Komplikation bei Berechnung des Staatsbeitrages, der übrigens, weil nach der Lohnhöhe abgestuft, die ausgleichende Wirkung des konstanten Staatszuschusses nicht besitzt. Endlich aber sprechen gegen dieses System auch der geringere sozialpolitische Wert der Höhe nach unbestimmter Renten und die unzureichende Fürsorge für den Fall frühzeitig eintretender Invalidität.

Nach all dem dürfte, wenigstens für österreichische Verhältnisse, die Invaliden- und Altersversicherung der Arbeiter am zweckmäßigsten nach dem von der Regierungsvorlage übernommenen deutschen System zu regeln sein. Nach den Vorschlägen des Entwurfes steht die Versicherung für den Invaliditätsfall, wie dies dem Versorgungsbedürfnis des Lohnarbeiters durchaus entspricht, im Vordergrund. Die Leistungen werden derart bemessen, daß auch niedrig entlohnte sowie frühzeitig invalid

gewordene Personen eine, wenn auch niedrige, so doch zur Not auslangende Rente erhalten, die in ihrer Höhe gesetzlich festgelegt ist. Das gewählte Lohnklassensystem ermöglicht die entsprechende Anpassung an die ungemein verschiedenartigen Einkommens- und Lebensverhältnisse der österreichischen Arbeiterschaft. Endlich entspricht das österreichische System den Traditionen unserer Arbeiterversicherung und kann das Problem, soweit es die Versicherung unselbständig Erwerbstätiger zum Gegenstand hat, in Anbetracht der nahezu allseitigen Zustimmung der interessierten Kreise für uns als genügend geklärt und in befriedigender Weise gelöst betrachtet werden. Ein vollständiges Abweichen von den im allgemeinen gebilligten Vorschlägen der Regierung für die Arbeiterversicherung müßte aber, wenn es überhaupt bei den maßgebenden Faktoren ernstliche Beachtung findet, die wünschenswerte rasche Erledigung dieses Teiles der Reformaktion sehr beträchtlich verzögern, ein Gesichtspunkt, der, nebenbei bemerkt, auch für den Berichterstatter des Industrierates in einem früheren Zeitpunkt ausschlaggebend war, um gegen die von Bergrat v. Gutmann im Industriellen Klub erstatteten Vorschläge Stellung zu nehmen.

3. Die Riskengemeinschaft zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Versicherten.

In der von allem Anfang an viel unstrittenen Frage der Riskengemeinschaft zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Versicherten herrscht wohl auch heute noch nicht genügende Klarheit. Daran mag nicht zum geringsten Teil der Umstand die Schuld tragen, daß sich die wahre Bedeutung der Zusammenfassung landwirtschaftlicher und gewerblicher Versicherter in eine finanzielle Einheit wegen der diese Maßnahme sozusagen durchkreuzenden Riskengemeinschaft zwischen unselbständigen und selbständigen Versicherten schwer erkennen läßt.

Nach den Erklärungen der Regierung muß allerdings angenommen werden, daß die errechnete Durchschnittsprämie für die Gesamtheit der nach der Vorlage als Unselbständige zu versichernden Personen durch die Einbeziehung der selbständig Erwerbstätigen nach der gewählten Konstruktion nicht geändert zu werden brauchte. Wir wollen, um die Riskengemeinschaft zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Unselbständigen auf ihre Zulässigkeit hin zu untersuchen, hier davon ausgehen, daß die erwähnte Behauptung der Regierung sich als richtig erweisen werde. Sollte dies aber nicht der Fall sein, dann ginge es, dies muß ausdrücklich betont werden,

nicht an, die Riskengemeinschaft der Unselbständigen für sich zu betrachten, dann müßte nämlich die ungeheure Masse schlechter Risken der landwirtschaftlichen Selbständigen das Gesamtrisiko der Landwirtschaft gewaltig steigern und somit eine schwere Überlastung der gewerblichen Versicherten bewirken[1]).

In dem mehrfach zitierten Gutachten der österreichischen Handels- und Gewerbekammern wurde (auf Seite 19—20) die finanzielle Gesamtwirkung dieser Beitragserhöhung dargestellt und im Zusammenhang damit nachdrücklich betont, daß auch die wesentlich stärkere Inanspruchnahme staatlicher Mittel durch die landwirtschaftlichen Versicherten indirekt eine schwere Benachteiligung der zu den öffentlichen Abgaben weit mehr herangezogenen nicht agrarischen Kreise bewirken müsse.

Die vom industriellen Standpunkt aus gewiß sehr erklärliche Ablehnung der Riskengemeinschaft fand in der von der Regierung selbst für die finanzielle Zusammenfassung der beiden Berufsgruppen gegebenen Begründung einen geeigneten Angriffspunkt. Der Motivenbericht führt nämlich aus, daß sich das für die Erhöhung der Beitragssätze maßgebend gewesene ungünstigere Risiko der land- und forstwirtschaftlichen Versicherten ausschließlich aus der ungünstigen Altersverteilung der landwirtschaftlichen Arbeiter ergebe. Der schlechtere Altersaufbau der Landwirtschaft sei aber einzig und allein durch die sogenannte Landflucht jüngerer landwirtschaftlicher Arbeiter und ein Rückströmen älterer Personen auf das Land zu erklären. Dieser ständige Verlust an jüngeren Versicherten, also an wesentlich besseren Risken, der die Versicherung für ländliche Gebiete systematisch ungünstiger gestalte, als für städtische, müsse nun billigerweise von der Industrie mitgetragen werden, die ja von der

---

[1]) Während die Zahl der invalidenversicherten Unselbständigen in der Landwirtschaft und in allen übrigen Berufsgruppen ungefähr gleich ist (je 3½ Millionen), werden in der Landwirtschaft doppelt soviel Selbständige (1,800.000) versichert sein als in den nichtagrarischen Berufen (900.000) (Begründung S. 302). Nach den Angaben der Vorlage über die Zahl der erwartungsgemäßen Rentenfälle und aus den Tabellen über den Altersaufbau kann man annäherungsweise folgende Verteilung der Invaliden- und Altersrentenfälle auf die Hauptberufsgruppen errechnen:

	in der Landwirtschaft	in den übrigen Berufsgruppen
Altersrentenfälle	44.500	20.300
Invalidenrentenfälle	45.500	28.700

Das stärkere Hervortreten der Altersversicherung in der Landwirtschaft erklärt sich hauptsächlich aus der großen Zahl der Kleinbauern.

Landwirtschaft jüngere Arbeitskräfte abziehe und ihr die älteren wieder zurückgebe. Demgegenüber wurde in dem Gutachten der Handels- und Gewerbekammern an der Hand einer Reihe statistischer Berechnungen (S. 22 ff.) der von der Regierung anscheinend außeracht gelassene Unterschied zwischen dem Altersaufbau der berufstätigen und der nichtberufstätigen landwirtschaftlichen Personen dargestellt und auf diesem Wege der Nachweis erbracht, daß die auffallend ungünstigere Altersverteilung der in der Landwirtschaft Erwerbstätigen keineswegs auf die durch nichts bewiesene und höchstens in ganz geringfügigem Maße bestehende Rückwanderung aufs Land und somit überhaupt zunächst nicht auf die Wanderbewegung zurückzuführen, sondern in erster Linie durch die Gesundheits- und Arbeitsverhältnisse (Arbeitermangel) der Landwirtschaft zu erklären sei.

Zu einem Teil mag der Unterschied in dem Altersaufbau der landwirtschaftlichen und gewerblichen Berufstätigen immerhin durch die Wanderbewegung bedingt sein, da die Landflucht auch ohne die Annahme eines merklichen Rückströmens älterer Personen das relative Gewicht der höheren Altersstufen in der Landwirtschaft steigern muß[1]). Indessen verliert die erwähnte Argumentation des Motivenberichtes offenbar auch dann schon ihre durchschlagende Beweiskraft, wenn der Wanderbewegung nicht die ausschließliche Kausalität für die ungünstigere Alterszusammensetzung der landwirtschaftlichen Bevölkerung zukommt.

Nun hat aber der Standpunkt der Vorlage aus der Mitte des Sozialversicherungsausschusses eine sehr willkommene Unterstützung insofern erhalten, als der Versuch gemacht wurde, die eigenen Annahmen der Regierung über die Ungunst des landwirtschaftlichen Gesamtrisikos zu widerlegen. Der Reichsratsabgeordnete Jesser hat nämlich dargelegt, daß die der Gesundheit zuträglichere landwirtschaftliche Beschäftigung und Lebensweise, die übrigens auch von der Regierung angenommene geringere Morbidität der agrarischen Bevölkerung, daß also jene Tatsache, die auf der einen Seite einen Beweis für die Langlebigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung biete, ebensowohl einen Schluß auf die Wahrscheinlichkeit seltener Invalidisierungen in der Landwirtschaft zulasse. Diese — selbstverständlich nur auf die invalidenversicherte Arbeiterschaft, nicht auch auf die Selbständigen anwendbare! — Argumentation verdient entschieden

[1]) Winkler in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ 1910, S. 605.



Beachtung. Wenngleich der Altersaufbau nicht allein für die Altersversicherung, sondern auch für die Invalidenversicherung eine nicht zu unterschätzende Bedeutung besitzt, da die Invaliditätsgefahr im vorgeschrittenen Alter größer ist, so steht doch anderseits auch die Morbidität zweifellos mit der Invaliditätswahrscheinlichkeit in einem gewissen Zusammenhang. Nun sind allerdings die Annahmen der Regierung über die voraussichtliche Morbidität der landwirtschaftlichen Versicherten anscheinend mit Recht als zu optimistisch bezeichnet worden[1]). Immerhin dürfte die Krankheitsziffer der landwirtschaftlichen Versicherten etwas unter dem Durchschnitt liegen.

Ein ungefähres Bild von den für die vorliegende Frage belangreichen Beziehungen zwischen Morbiditätsziffer und Invaliditätsgefahr kann man gewinnen, wenn man diejenigen Krankheitszustände herausgreift, welche aller Voraussicht nach das Verhältnis zwischen der Morbidität landwirtschaftlicher und gewerblicher Versicherter am stärksten beeinflussen dürften. Es sind das die Tuberkulose und die Entbindungen. Die Tuberkulose ist — neben anderen, durch ungesunde Lebensweise geförderten Erkrankungen mit chronischem Verlauf — zweifellos eine Krankheit von der Eigenschaft, daß sie die Invaliditätswahrscheinlichkeit nicht nur individuell, sondern wegen ihrer großen Häufigkeit auch für die Gesamtheit der Versicherten besonders stark beeinflußt. Sie tritt aber erfahrungsgemäß in weit höherem Grade bei gewerblichen als bei landwirtschaftlichen Arbeitern und viel häufiger bei Männern als bei Weibern auf. Die Tuberkulose ist es nun, welche, als eine vorwiegend städtische und durch die Fabriks- und Werkstättenarbeit geförderte Krankheit, in erster Reihe die Morbiditätsziffer der industriellen und gewerblichen Arbeiter erhöht. Sie tritt verhältnismäßig häufiger in jüngeren Jahren auf und belastet daher die Invalidenversicherung außerordentlich stark.

Anderseits wird die Morbidität der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft durch die bedeutend größere Zahl weiblicher Arbeiter — in Österreich sind in gewerblichen Betrieben nicht einmal 25 Proz., in der Landwirtschaft dagegen über 50 Proz. der beschäftigten Arbeiter weiblichen Geschlechtes —, somit durch die größere Häufigkeit der Entbindungen ungünstig beeinflußt. Die Entbindungen stellen aber gerade jene Krankenversicherungsfälle dar, die nur ganz ausnahmsweise zur Invalidität führen.

Wenn anders also aus den Krankheitsverhältnissen irgend ein Schluß

[1]) Gutachten der Handels- und Gewerbekammern, S. 55.



auf das Risiko der Invalidenversicherung gestattet ist, so haben die angeführten Momente zweifellos eine sehr bedeutende, günstige Wirkung auf die Invaliditätswahrscheinlichkeit der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft. Dagegen dürfte allerdings die größere Häufigkeit schwerer, d. h. dauernde Erwerbsunfähigkeit bewirkender Unfälle in der Landwirtschaft die Invaliditätswahrscheinlichkeit erhöhen und es treten zu den angeführten, für das natürliche Invaliditätsrisiko der Landwirtschaft in Betracht kommenden Umständen noch eine Reihe weiterer Momente hinzu, die im Sinne einer Erhöhung dieses Risikos wirksam sein werden[1]).

Das Gewicht aller erwähnten, für die Invaliditätsgefahr belangreichen Tatsachen läßt sich wohl schwerlich vollkommen präzis ermitteln und es kann daher nicht mit voller Sicherheit behauptet werden, in welcher Richtung die Resultante gelegen sein werde. Doch läßt sich die Annahme, daß die Regierung das Risiko der in die Invaliden- und Altersversicherung einbezogenen landwirtschaftlichen Arbeiter überschätzt habe, noch anderweitig begründen. Vergleicht man die in den Motivenberichten des Reformprogramms und der Regierungsvorlage für die Zahl der Versicherungspflichtigen angegebenen Ziffern, so sieht man, daß der Kreis der auf Invaliden- und Altersrenten versicherten Unselbständigen in der Landwirtschaft durch die Regierungsvorlage um 1,520.000 Personen erweitert wurde. Von dieser Zahl fallen auf die in keinem eigentlichen Arbeitsverhältnis stehenden mithelfenden Familienmitglieder 1,190.000 Personen oder rund 1·2 Millionen, die übrigen 330.000 sind offenbar landwirtschaftliche Taglöhner[2]). Die Mithelfer bedeuten aber nach der ausdrücklichen Erklärung der Regierung für die Invaliden- und Altersversicherung ausgesucht günstige Risken, weil die höheren Altersklassen bei ihnen weitaus am schwächsten besetzt sind[3]).

---

[1]) Ausschluß der Mithelfer von der Krankenversicherung; geringere Erfolge der Krankenversicherung in der Landwirtschaft (Verkauf, a. a. O.); Ausschluß der Unfallversicherung für die überwiegende Mehrzahl der (durchwegs ziemlich gefährlichen) landwirtschaftlichen Betriebe in Verbindung mit § 112 des Entwurfs.

[2]) Gutachten der österr. Handels- und Gewerbekammern, S. 18.

[3]) In dem Gutachten der österr. Handels- und Gewerbekammern 1909, das ich in diesem Teile als Berichterstatter zu vertreten hatte, wurde die obige Behauptung der Regierung bestritten, das Risiko der mithelfenden Familienmitglieder als ein extrem ungünstiges bezeichnet und demgemäß sowie aus einer Reihe weiterer Gründe beantragt, daß diese Personen von der Versicherung auszuschließen seien. Es wurde der Regierung eingewendet, daß für das Risiko nicht allein die Zahl der 65jährigen, sondern

Nun mag ja zugegeben werden, daß die landwirtschaftlichen Taglöhner namentlich für die Altersversicherung ein recht ungünstiges, jedenfalls über dem Durchschnitt stehendes Risiko darstellen; es ist aber kaum anzunehmen, daß der ungünstige Einfluß dieser 330.000 Personen auf das Gesamtrisiko gegenüber dem günstigen Einfluß der 1,200.000 „Mithelfer“ sosehr überwiegen sollte, daß deswegen allein eine Steigerung der Beitragssätze um 20 Proz. notwendig geworden wäre.

Nach all dem wird die Annahme gestattet sein, daß die Vermehrung der in der Landwirtschaft zu versichernden unselbständig Erwerbstätigen keine ausreichende Erklärung für die Erhöhung der Beiträge um 20 Proz. bietet, sei es nun, daß die Regierung das Risiko der neu einbezogenen landwirt-

---

auch die der 65 und mehr Jahre alten Personen (wegen der Rentenbezugsdauer) maßgebend sei, daß aber bei den in der Landwirtschaft mithelfenden Familienmitgliedern die Altersklassen über 65 besonders stark besetzt seien. Bei einer nachträglichen Überprüfung dieses Gedankenganges bin ich jedoch zur Überzeugung gelangt, daß sich die Argumentation kaum aufrecht erhalten läßt. Die Übersetzung der höchsten Altersklassen erklärt sich bei den mithelfenden Familienmitgliedern vielleicht zum Teil durch den Übertritt sonstiger Erwerbstätiger in diese Gruppe. Sie dürfte aber hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, daß die mithelfenden Familienmitglieder weit seltener als alle anderen Erwerbstätigen in höherem Alter aus der Erwerbstätigkeit ausscheiden. Während somit die Ziffern hinsichtlich der Mithelfer tatsächlich ein ungefähres Bild über die erwartungsgemäße Zahl der Rentner bieten, trifft das gleiche bei den Lohnarbeitern jedenfalls nicht zu. Denn in den Tabellen auf S. 294—297 der Regierungsvorlage sind eben nur die Erwerbstätigen und nicht auch die gewiß bei der industriellen und wohl auch bei der landwirtschaftlichen Lohnarbeiterschaft zahlreichen, in den höheren Altersklassen von der Erwerbstätigkeit Zurückgetretenen, also Nichtberufstätigen mitgezählt. Es ist also bei den Arbeitern die Zahl der über 65 Jahre alten Personen offenbar bedeutend zu vermehren, um zur erwartungsgemäßen Zahl der Rentner zu gelangen. Demgemäß dürfte der Altersaufbau bis zum 65. Lebensjahre allerdings, wie die Regierung angenommen hat, das entscheidende Moment für das Risiko der einzelnen Erwerbsgruppen und im besonderen der mithelfenden Familienmitglieder bilden. Wenn die Schätzung der Regierung, daß unter je 10.000 mithelfenden Familienmitgliedern alljährlich nur 43·8 Rentenfälle (gegenüber 134·3 bei sämtlichen Versicherten und 105·1 bei den unselbständig Erwerbstätigen) zu erwarten seien, auch vielleicht wegen der das Risiko der Mithelfenden ungünstig beeinflussenden Momente etwas zu optimistisch sein mag, so muß doch auf alle Fälle die außerordentlich günstige Altersverteilung der Mithelfenden den Ausschlag geben und ihr Invaliditäts- und Altersrisiko demnach wesentlich günstiger sein als das aller übrigen Versicherten.

schaftlichen Arbeiterschaft überschätzt oder daß etwa schon die Beiträge des Reformprogramms um ein Beträchtliches zu niedrig angesetzt waren, was meines Wissens übrigens auch von einzelnen Fachleuten seinerzeit behauptet worden ist[1]). Es darf ferner nicht übersehen werden, daß der Kreis der Versicherungspflichtigen auch um einige andere Gruppen unselbständig erwerbstätiger Personen (Unselbständige, Heimarbeiter usw.) erweitert worden ist, die dem Versicherungsträger eine ziemliche Anzahl recht unerwünschter Risken zuführen.

Es soll nun weiter untersucht werden, ob nicht etwa entscheidende Gründe vorliegen, an der vorgesehenen Riskengemeinschaft, wenigstens hinsichtlich der unselbständig Erwerbstätigen auch unter der Voraussetzung festzuhalten, daß das Risiko der landwirtschaftlichen Versicherten — wenn auch vielleicht nicht in dem von der Regierung angenommenen Ausmaß, aber immerhin um einiges — schlechter sei als das der gewerblichen Versicherten, mag nun dieser Unterschied im Risiko vorzugsweise auf die Wanderungen oder auf andere Ursachen zurückzuführen sein.

Zu diesem Zweck könnte nun zunächst geprüft werden, ob sich überhaupt ein brauchbarer, ohne irgendwelche schwere Nachteile durchzuführender Weg eröffnet, um eine Überlastung der nicht agrarischen Kreise durch die Landwirtschaft in der Invaliden- und Altersversicherung zu verhüten.

Diese Frage ist vor einiger Zeit von Dr. Wilhelm Winkler in dieser Zeitschrift[2]) eingehend besprochen worden. Der Verfasser hebt die gewichtigen Einwendungen hervor, welche gegen die bisher unternommenen Lösungsversuche sprechen, und stellt noch einige andere Vorschläge zur Diskussion, durch die der erwähnte Erfolg seiner Ansicht nach in befriedigender Weise erreicht werden könnte. So verlockend es wäre, alle diese Vorschläge kritisch zu untersuchen, so würde dies doch den Umfang der vorliegenden Arbeit allzusehr vergrößern. Übrigens kann ich hierauf von meinem gleich darzustellenden grundsätzlichen Standpunkt aus ohneweiters verzichten und mich auf die Bemerkung beschränken, daß alle vorgeschlagenen Maßnahmen, soweit sie überhaupt den beanständeten Zu-

---

[1]) Die dritte Eventualität, daß nämlich die Erhöhung des landwirtschaftlichen Risikos vorzugsweise auf die große Zahl und den ungünstigen Altersaufbau der landwirtschaftlichen Selbständigen zurückzuführen sei, wollen wir, wie gesagt, außer Betracht lassen.

[2]) „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung" 1910, S. 602 ff.



stand zu beseitigen geeignet wären, bedeutende Komplikationen oder anderweitige empfindliche Nachteile mit sich bringen würden.

Der Kernpunkt des ganzen Problems scheint mir indessen in der Frage gelegen zu sein, ob es denn überhaupt grundsätzlich gerechtfertigt und erstrebenswert ist, die Landwirtschaft für ihr schlechteres Risiko, sei dieses auf welche Ursachen auch immer zurückzuführen, voll aufkommen zu lassen.

Es ist meiner Ansicht nach falsch und widerspricht dem Wesen der Sozialversicherung, gewissermaßen die einzelnen Berufsgruppen oder territorialen Gebiete als Objekte der Versicherung aufzufassen, wenigstens soweit es sich um die unselbständig erwerbstätigen Personen handelt, für welche die Versicherung ja eben mit Rücksicht auf ihre verwandten Interessen und tatsächlich vorhandene Solidarität nach vollständig gleichartigen Gesichtspunkten ausgestaltet werden kann und soll. Die einzelnen Individuen sind es vielmehr, denen sich die soziale Fürsorge der Allgemeinheit zuzuwenden hat. Wollte man daher der Verschiedenartigkeit der Risken überhaupt Rechnung tragen, so dürfte man nicht die Durchschnittsrisken ganzer Bevölkerungsgruppen in Betracht ziehen, sondern man müßte nach dem Vorbild der Privatversicherung die nach der Schadenswahrscheinlichkeit gleichartigen Fälle zu Gefahreneinheiten zusammenfassen. Die individuelle Ermittlung jedes einzelnen Risikos ist aber bei einer weite Bevölkerungskreise umfassenden Zwangsversicherung gar nicht möglich, sie widerspricht auch dem obersten, im allgemeinen unangefochtenen Grundsatz unserer nach dem deutschen Vorbild angelegten Arbeiterversicherung, wonach die guten Risken für die schlechteren mit aufzukommen haben.

Man wende nicht ein, daß die Scheidung des Gesamtstocks der Versicherten nach der Gefahrenwahrscheinlichkeit schon in der Unfallversicherung durchgeführt sei. Bei diesem Versicherungszweig liegt die Sache eben so, daß die in gefährlicheren Betrieben beschäftigten Arbeiter ausnahmslos einer qualifizierten, aus der Art des Betriebes sich ergebenden höheren Gefahr unterliegen und daß der Unternehmer nach dem Grundgedanken der Haftpflicht für die aus der Gefährlichkeit seines Betriebes dem Arbeiter möglicherweise erwachsenden nachteiligen Folgen aufzukommen habe. Die Krankenversicherung ist hinwiederum aus bekannten Gründen auf kleine Versicherungsgemeinschaften unbedingt angewiesen. Soweit aber die erwähnten Gesichtspunkte nicht in Betracht kommen, ist wenigstens bisher, auch bei den beiden bestehenden Versicherungszweigen eine Diffe-

renzierung der Beiträge nach dem individuellen Risiko mit Recht im allgemeinen nicht vorgesehen.

Wollte man nun für die Invalidenversicherung nach Berufsgruppen (oder nach Ländern) geschiedene Versicherungsträger errichten, so hätte man ohne jeden zwingenden Grund eine ganz eigentümliche Kreuzung des erwähnten privatwirtschaftlichen und des sozialpolitischen Prinzips der Versicherung zustande gebracht. Wohl wären die Prämien jeder einzelnen Gruppe ihrem durchschnittlichen Risiko angepaßt. Allein innerhalb jeder einzelnen Gruppe müßten die günstigen für die minder günstigen Risken selbstverständlich aufkommen, ja es käme dieser Grundsatz der Sozialversicherung noch in potenzierter, sozusagen verzerrter Form zum Ausdruck, weil beispielsweise die auch in der Landwirtschaft zweifellos in großer Zahl vorhandenen, extrem guten Risken von dem schlechteren Risiko der Gesamtgruppe mit voller Wucht getroffen würden. Es widerspricht aber unbedingt dem Gefühl sozialer Gerechtigkeit, im Wege des staatlichen Zwanges auch die günstigsten Einzelrisken einer (beruflichen oder territorialen) Gruppe unter weit schlechteren Bedingungen zu versichern als bedeutend ungünstigere Einzelrisken der andern Gruppe.

Außer diesen, meines Erachtens wohl zu beachtenden sozialpolitischen Erwägungen liegen auch Gründe praktisch-volkswirtschaftlicher Natur vor, die für die Aufrechterhaltung der Riskengemeinschaft zwischen Landwirtschaft und Industrie sprechen. Sollte das Risiko der in die Invaliden- und Altersversicherung neu einzubeziehenden (d. h. durch das Reformprogramm noch nicht erfaßten) landwirtschaftlichen Bevölkerungskreise in der Tat günstiger sein, als die Regierung angenommen hat — was nach dem Vorhergesagten durchaus nicht ausgeschlossen erscheint —, so würde in gleichem Maße das Interesse der Industrie an einer dem Durchschnittsrisiko jeder der beiden Gruppen entsprechenden, getrennt durchgeführten Bedeckung des Erfordernisses gegenüber dem Interesse an einer möglichst einfachen und billigen Organisation zurücktreten. Die erwähnte Voraussetzung dürfte, nebenbei bemerkt, auf jeden Fall dann gegeben sein, wenn durch die Ausschließung der fluktuierenden Arbeiter aus der Invalidenversicherung eine nicht unbeträchtliche Zahl gerade der schlechtesten Risken in der Landwirtschaft wegfiele. Trifft jedoch die Annahme der Regierung über das ungünstige landwirtschaftliche Risiko in vollem Maße zu, dann fragt es sich, ob denn die Landwirtschaft überhaupt imstande wäre, die ganze Last dieses hohen Risikos ohne Mithilfe der industriellen Bevölkerungskreise zu tragen.

Neben der absolut und relativ außerordentlich starken Inanspruchnahme der gewerblichen Gruppen erscheint, auch schon nach der Regierungsvorlage, das von der Landwirtschaft aufzubringende Erfordernis außerordentlich hoch. Allerdings ist meines Wissens aus landwirtschaftlichen Kreisen gegen die Erhöhung der Versicherungslasten ernster Widerspruch nicht erhoben worden. Indessen mag diese Tatsache darin ihre Erklärung finden, daß der größte Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung — Unselbständige wie Selbständige — von der Höhe dieser Lasten gar keine Ahnung hat. Das Reformprogramm glaubte die landwirtschaftliche Versicherung wohl oder übel auf ein bescheideneres Maß einschränken zu müssen, weil mit der sonach erforderlichen Beitragslast (von rund 24 Millionen in allen Versicherungszweigen) die äußerste Grenze des Zulässigen erreicht sei. Nun hat aber schon die Regierungsvorlage dieses Erfordernis auf $74^1/_2$ Millionen gesteigert, ohne daß etwa eine wesentlich gesteigerte Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft behauptet werden könnte. Im Gegenteil dürfte sich die wirtschaftliche Lage wenigstens des kleinbäuerlichen Betriebes durch die unterdessen inaugurierte Handelspolitik eher verschlechtert haben[1]). Wollte man aber der Landwirtschaft das ihrem Risiko entsprechende Mehrerfordernis allein aufbürden, so ergäbe sich für sie eine Beitragsleistung von 62 Millionen für die Invaliden- und Altersversicherung allein, von rund 88 Millionen für die gesamte Sozialversicherung. Die Beiträge der Landwirtschaft müßten dann, wie sich leicht berechnen läßt, um ungefähr 50 Proz. höher sein als die der übrigen Berufsgruppen. Ganz abgesehen davon, daß die landwirtschaftlichen Versicherten und Arbeitgeber diese bei gleicher Rentenhöhe weit stärkere Beitragslast meiner Meinung nach keineswegs — wie Winkler glaubt — „als etwas Selbstverständliches hinnehmen“ würden, erscheint es wohl unter dem Gesichtspunkt einer weiter ausblickenden Volkswirtschaftspolitik kaum zweckmäßig, an den minder leistungsfähigen Teil der erwerbstätigen Bevölkerung um soviel höhere Anforderungen zu stellen[2]).

[1]) Siehe Pantz: „Die Hochschutzpolitik Hohenblums usw.“, Wien 1910, und Gothein, „Agrarpolitisches Handbuch“, Berlin 1910.

[2]) Das Lohneinkommen des landwirtschaftlichen Arbeiters ist ohnehin schon nach der von der Regierung gewählten Konstruktion durch die Prämie verhältnismäßig stärker belastet, da die Beiträge in den für die landwirtschaftliche Arbeiterschaft vorzugsweise in Betracht kommenden zwei untersten Lohnklassen ungefähr 3·33 Proz., in den hauptsächlich die industrielle Arbeiterschaft umfassenden Lohnklassen III, IV und V 2·50—3 Proz., in der VI. Lohnklasse einen noch niedrigeren Perzentsatz des mittleren Wochenlohnes betragen.

Auf keinen Fall aber wird sich eine derartige für die Landwirtschaft außerordentlich ungünstige Änderung der Regierungsvorlage im Parlament gegen die Stimmen der agrarischen Vertreter durchsetzen lassen.

Das Ergebnis der in den letzten Abschnitten durchgeführten Untersuchung läßt sich somit dahin zusammenfassen, daß für die Invaliden- und Altersversicherung der unselbständig Erwerbstätigen unter allen bisher bekannten Systemen dem von der Regierung angenommenen der Vorzug gebührt und daß im besonderen auch von der Riskengemeinschaft oder, genauer gesagt, von der einheitlichen Durchschnittsprämie und der aus ihr nach gleichen Grundsätzen bemessenen Rente für die Gesamtheit dieser Bevölkerungskreise kaum wird abgegangen werden können.

4. Die Versicherung der Selbständigen.

Das Gebiet, das wir jetzt betreten, ist eines der schwierigsten und wohl das heikelste der ganzen Sozialversicherung. Hier sehen wir uns vor ein vollständig neues Problem gestellt, hier begegnen wir der größten Gegensätzlichkeit der Meinungen, hier endlich bemerken wir am deutlichsten die Spuren politischer Einflüsse. Die Selbständigenversicherung hat sich, nicht zuletzt wegen der im Hintergrunde stehenden politischen Tendenzen, allmählich als das umstrittenste Kampfobjekt aus dem Gesamtkomplex herausgeschält, als jenes Teilproblem, an dessen Lösung allseits das größte Interesse besteht. Der Selbständigenversicherung kommt auch im Sinne der eingangs besprochenen allgemeinen Gesichtspunkte hohe Bedeutung zu, weil die Zahl der von ihr erfaßten Personen sich — selbst nach der Annahme des Entwurfes — auf rund 3 Millionen belaufen wird, weil, wie die Regierung ausdrücklich erklärt hat[1]), die nicht im Barlohn stehenden mithelfenden Familienmitglieder (1·2 Millionen) nur wegen der Versicherung der Selbständigen mit einbezogen werden mußten und konnten, weil endlich die Vorsorge gegen die Gefahren der Invalidität und des hohen Alters, wenn anders der Eindruck unbilliger Zurücksetzung bedürftigerer Schichten vermieden werden soll, auch jenen unselbständig oder halbselbständig Erwerbstätigen, deren Zwangsversicherung sich vorläufig noch kaum überwindliche Hemmnisse entgegenstellen, nicht leicht versagt werden kann, sobald im übrigen die obligatorische Versicherung der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung, einschließlich der selbständig Erwerbstätigen eingeführt wird.

---

[1]) S. 197 der Vorlage.

Um die Antwort auf die Frage zu finden, welches System, welche Organisation für die Selbständigenversicherung am zweckmäßigsten sei, wollen wir zunächst jene Einwendungen prüfen, die gegen das von der Regierung gewählte System vorgebracht worden sind.

Die Regierung selbst erklärt auf Seite 203 und 204 der Vorlage sowie an anderen Stellen, daß die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der selbständig Erwerbstätigen dafür sprechen würden, ihre Versicherung nach anderen Grundsätzen und in einer gesonderten Organisation zu regeln; eine Schwierigkeit würde hiebei allerdings die Frage bieten, in welcher Weise die Anwartschaften der Versicherten und die Auseinandersetzungen zwischen den bezüglichen Trägern der Versicherung beim Übertritt eines Versicherten aus dem Stande der Arbeiter in den Stand der selbständig Erwerbstätigen zu regeln wären. Dieser Schwierigkeit werde ausgewichen, wenn die Versicherung der Selbständigen und die der unselbständig Erwerbstätigen in einem einheitlichen Verbande derart geregelt wird, daß die letzteren beim Übertritt in den Stand der Selbständigen einfach das Versicherungsverhältnis, jedoch mit Beschränkung auf den Altersrentenanspruch fortsetzen. Wenn die Versicherten beim Übertritt zur Selbständigkeit die Anwartschaft auf Invalidenrente verlieren, so werde hiedurch, wie die angestellten Untersuchungen ergeben haben, der Unterschied im Altersaufbau der beiden sozialen Schichten vollständig ausgeglichen. Eine Benachteiligung der Arbeiterversicherung durch die Selbständigenversicherung soll, wie der nachträglich erschienene Bericht des Ministeriums des Innern[1]) auf S. 30—32 darlegt, hiebei nicht eintreten, da die Berechnungen des durchschnittlichen Beitragserfordernisses für unselbständig Erwerbstätige allein zu einer gleich hohen Nettoprämie geführt haben wie für die Gesamtheit aller in die Invaliden- und Altersversicherung einbezogenen Personen.

Die Richtigkeit dieser für den Gesamtaufbau der Vorlage hochbedeutsamen Regierungserklärung ist nun mehrfach nachdrücklich bestritten worden. Zum Teil stoßen wir auf die Behauptung, daß schon aus den von der Regierung selbst gegebenen Daten die Unrichtigkeit ihrer Annahme erhelle, zum andern Teil wird darzulegen versucht, daß die Regierung eine Reihe von Tatsachen, die das Versicherungsrisiko der Selbständigen sehr ungünstig beeinflussen dürften, gar nicht oder doch nicht genügend berücksichtigt habe. Der erste Einwand ist von sozialdemokratischer Seite er-

---

[1]) „Denkschrift über die Berechnung des durchschnittlichen jährlichen Beitragserfordernisses in der Invaliden- und Altersversicherung", Wien 1909.



hoben und besonders ausführlich in dem Werke Dr. Verkaufs[1]) begründet worden. Der genannte Autor stützt sich auf das von der Regierung hinsichtlich des Beitragserfordernisses und der jährlichen Versicherungsleistungen gebotene Zahlenmaterial. Man findet nämlich beim Vergleich der auf S. 292 und 293 des Motivenberichtes angeführten Ziffern, daß die jährliche Beitragsleistung der Selbständigen rund 28 Millionen Kronen beträgt, denen im Beharrungszustand Leistungen des Versicherungsträgers (ungerechnet die staatlichen Zuschüsse) in der Höhe von 62·5 Millionen Kronen gegenüberstehen, während der Beitragssumme der Unselbständigen von 106·6 Millionen Kronen eine Gegenleistung von 103·4 Millionen Kronen an Invaliden- und Altersrenten entspricht. Hieraus glaubt Dr. Verkauf den Schluß ableiten zu dürfen, daß die Kosten der Selbständigenversicherung zum großen Teil aus den für die Arbeiter bezahlten Beiträgen gedeckt werden, daß also die Arbeiterversicherung durch die Selbständigenversicherung schwer geschädigt werde.

Wiewohl ich allerdings nicht in der Lage bin, aus den Darstellungen des Motivenberichtes den strikten Nachweis für die Richtigkeit der von Verkauf bekämpften Behauptung der Regierung zu führen, so glaube ich doch dartun zu können, daß die auf die Ziffern der Regierungsvorlage gegründete Argumentation des genannten Autors nicht schlüssig ist. Es lassen sich nämlich auch ohne versicherungsmathematische Berechnungen Gründe dafür angeben, weshalb das Verhältnis zwischen dem Beitragserfordernis und den Versicherungsleistungen, ohne daß an eine Benachteiligung der Arbeiter gedacht zu werden brauchte, bei den Selbständigen wesentlich günstiger sein mag.

Der mathematische Wert der Prämien ist bekanntlich um so größer, je mehr Zeit von ihrer Einzahlung bis zum Eintritt des Rentengenusses verstreicht; die Zinsen und Zinseszinsen dürfen eben nicht vernachlässigt werden, wie Verkauf es tut. Da aber der Genuß der Altersrente erst mit dem 65. Jahre, der der Invalidenrente durchwegs in einem früheren Zeitpunkt beginnt, der durchschnittliche mathematische Wert der von Altersrentnern entrichteten Beiträge somit bedeutend größer ist als der von Invalidenrentnern bezahlten Prämien, muß das Beitragserfordernis für jene Gruppe von Versicherten, die ausschließlich auf die Altersrente Anspruch haben, verhältnismäßig gering sein.

Da ferner der nach § 108 des Entwurfes zu berechnende Grund-

[1]) a. a. O., S. 59 ff.



betrag der Rente nicht der Gesamtsumme der gezahlten Beiträge, sondern der durchschnittlichen jährlichen Prämienleistung proportional ist, die Dauer der Versicherung somit nur im Steigerungsbetrag zum Ausdruck kommt, sind die nach kürzerer Versicherungsdauer anfallenden Renten, also die Invalidenrenten, verhältnismäßig hoch, die erst nach längerer Versicherungsdauer erworbenen (Alters-)Renten verhältnismäßig niedrig. Es ist also auch aus diesem Grunde für die Bildung der Altersrente eine geringere Prämie erforderlich.

Nun lassen sich allerdings auch Momente anführen, welche im entgegengesetzten Sinne wirksam sind. So kann beispielsweise aus der Zahl der erwartungsgemäßen jährlich neu eintretenden und der Gesamtzahl der jeweils vorhandenen Rentner in den beiden sozialen Schichten die Annahme abgeleitet werden, daß die Rentenbezugsdauer der selbständig Erwerbstätigen durchschnittlich größer sein werde. Die Resultierende aus diesen in verschiedener Richtung wirksamen Komponenten genau zu bestimmen, ist Sache der Versicherungstechniker. Hier sollte nur nachgewiesen werden, daß sich die von Verkauf bestrittene Behauptung der Regierung nicht so einfach widerlegen läßt. Solange aber der strikte Beweis nicht erbracht ist, daß sich die Regierung selbst widersprochen habe, d. h. daß sie, von den gleichen Voraussetzungen ausgehend, an verschiedenen Stellen zu Ergebnissen gelangt sei, die miteinander nicht in Einklang zu bringen sind, solange wird sich die Kritik auf den Wahrscheinlichkeitsbeweis beschränken müssen, daß die Regierung gewisse Tatsachen, die für ein schlechteres Risiko der selbständigen Versicherten und somit für eine Überlastung des Versicherungsträgers durch diese Gruppe sprechen, gar nicht oder nicht genügend beachtet habe.

Das Vorhandensein derartiger Tatumstände, die, außerhalb des Kreises der für das natürliche Risiko der Selbständigen maßgebenden Momente gelegen, doch eine stärkere Belastung des Versicherungsträgers wie der Allgemeinheit durch die Selbständigen erwarten lassen, ist nun von verschiedener Seite behauptet worden. An erster Stelle finden wir hier das durchaus gerechtfertigte Bedenken, daß die Durchsetzung des Versicherungszwanges bei den Selbständigen auf die allergrößten Schwierigkeiten stoßen werde. Wir haben es nämlich hier mit einer Gruppe von Personen zu tun, bei welcher der Versicherungsträger auf die Mithilfe eines Zwischengliedes verzichten muß. Während die Arbeiterversicherung im Wege eines gegen den Arbeitgeber gerichteten Zwanges durchgesetzt wird, wobei das Interesse des Arbeiters an der Versicherung und die von den Versicherungspflichtigen

selbst und von ihren Organisationen ausgeübte Kontrolle die Aufgabe des Versicherungsträgers und der Aufsichtsbehörden wesentlich erleichtern, muß der Zwang bei den Selbständigen von den Organen der Versicherung allein, ohne anderweitige Mithilfe und Kontrolle, und zwar gegen den Versicherten selbst angewendet werden.

Die Selbständigen werden aber aus einer Reihe (zum Teil an anderer Stelle zu besprechender) Gründe viel mehr als die Arbeiter geneigt sein, sich der Versicherung zu entziehen. Unter anderem dürfte die Erkenntnis der auch für die Selbständigen zweifellos bestehenden bedeutenden Vorteile der Versicherung bei ihnen lange nicht so verbreitet und vertieft sein, wie bei der Arbeiterschaft, deren Organisationen für eine stetige Verbreitung des Versicherungsgedankens in ausgiebiger Weise sorgen. Hierzu kommt, daß der Selbständige im Gegensatz zum Arbeiter neben der Verpflichtung, die Beiträge für die von ihm beschäftigten Personen in allen drei Versicherungszweigen — und zwar mehr oder minder aus eigener Tasche — zu entrichten, seine eigenen Versicherungsbeiträge allein zu bezahlen hat[1]).

Schon aus diesen Gründen muß mit einem nahezu allgemeinen, sehr lebhaften Widerstand der Selbständigen, und zwar ganz besonders der kleinen Landwirte, gegen die Zwangsversicherung gerechnet werden. Dieser Widerstand wird sich nach den verschiedensten Richtungen geltend machen und die Funktionen der Verwaltung auf das empfindlichste behindern und stören. Es werden die Meldevorschriften und die Evidenzhaltung der Selbständigen nur äußerst schwer zu handhaben, namentlich aber die Beiträge nur mit den allergrößten Schwierigkeiten einzutreiben sein. Nur die Erhebung der Ansprüche gegen den Versicherungsträger dürfte sich ziemlich klaglos vollziehen. Ein besonderer Anreiz, sich der Beitragspflicht zu entziehen, liegt aber in den Bestimmungen des Entwurfes betreffend die Bemessung der Renten und die Wartezeit. Exzellenz Dr. B a e r n r e i t h e r hat seinerzeit im

[1]) Wer Gelegenheit hat, mit kleinen Handwerkern oder Händlern über die Sozialversicherung zu reden, der wird die Bemerkung machen, daß auch heute noch ein sehr großer Teil der Gewerbetreibenden eine staatliche Altersversorgung ohne irgendwelche eigene Beitragsleistung erwartet und daß die Begeisterung für diese „Versicherung" sofort ins Gegenteil umschlägt, wenn die Betreffenden erfahren, daß sie für die viel zu geringfügig erscheinenden Renten monatlich 1 *K* als Prämie bezahlen sollen. Welche Beurteilung mag nun die Sozialversicherung gar bei den landwirtschaftlichen Selbständigen, etwa bei den galizischen Bauern, finden!



Arbeitsbeirat[1]) bereits darauf hingewiesen, daß das Interesse, bald in die Versicherung hineinzukommen — das bei den Arbeitern schon wegen der Gefahr der Invalidisierung rege sein muß — bei den Gewerbetreibenden und Landwirten sehr gering sein werde. Da der Staatszuschuß konstant ist und auch der aus den Beiträgen gebildete Teil der Rente nicht im Verhältnis zur Zahl der Beitragsleistungen, sondern langsamer steigt, ist es für den Selbständigen viel günstiger, wenn er erst möglichst spät mit der Beitragsleistung beginnt. Es wird sich daher zweifellos — sehr zum Schaden der Rentenkasse — das lebhafte Bestreben zeigen, den Eintritt in das Versicherungsverhältnis hinauszuschieben und, wenn irgend möglich, Beiträge nur während der vierjährigen Wartezeit zu entrichten.

Von der größten Wichtigkeit ist endlich für die Durchsetzung des Beitragszwanges die Zahlungsfähigkeit der Verpflichteten. In Folge der nach unten hin unbegrenzten Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die selbständig Erwerbstätigen wird die Versicherung mit der großen Masse jener schwächsten Kleinunternehmer zu tun bekommen, die keine Lohnarbeiter beschäftigen. Es ist ganz zweifellos, daß ein sehr erheblicher Teil der Versicherungsbeiträge ohne Zwangsvollstreckung nicht eingehen wird. Überdies wird der Erfolg dieser Exekutionen auf minimale Beträge mit ihren Kosten in gar keinem Verhältnis stehen. Prof. Dr. Eugen Ehrlich hat gelegentlich[2]) die Ansicht ausgesprochen, daß von den 4 Millionen Selbständigen wohl mehr als 3 Millionen ihre Beiträge schuldig bleiben werden. Die Regierung selbst scheint diese Eventualität nicht vollständig außer acht gelassen zu haben, ohne freilich die richtigen Konsequenzen daraus gezogen zu haben. Sie hat nämlich für die zwangsweise Hereinbringung rückständiger Versicherungsbeiträge der Behörde die Möglichkeit offen gelassen, mit der Exekution inne zu halten, wenn sie Grund hat, die Legalität einer Beitragsforderung anzuzweifeln, oder wenn zwingende „Kommiserationsgründe“ (!) die sofortige Exekutionsführung als eine besondere Härte erscheinen ließen.

Was wird also geschehen, wenn die Prämien der Selbständigen nicht ohne Exekution einbringlich sind und die Exekutionsführung als besondere Härte erschiene? Sollen gerade solche besonders bedürftige Personen — trotz des Zwangscharakters der Versicherung — von der Anspruchs-

[1]) Protokoll der 24. Sitzung des Arbeitsbeirates vom 8. Februar 1909, S. 25.

[2]) „Die Bedeckung der Alters- und Invaliditätsrente“ in der Verkehrs- und Industriezeitung der „Neuen Freien Presse“ vom 17. Jänner 1911.



berechtigung ausgeschlossen werden? Dann werden wir eben tatsächlich keine obligatorische, sondern nur eine höchst unwirksame, freiwillige Versicherung haben. Ganz unmöglich und mit den obersten Grundsätzen der Versicherung unvereinbar wäre es aber, den selbständig Erwerbstätigen die Leistungen der Versicherung auch dann zu gewähren, wenn von ihnen keine Prämien gezahlt wurden. Die gleiche Schwierigkeit bliebe auch bestehen, wenn, wie von mehreren Seiten verlangt wurde, die Steuerämter die Beiträge der selbständig Erwerbstätigen einheben sollen; ein Gedanke, gegen den sich übrigens noch eine Reihe anderer, sehr gewichtiger Bedenken erhebt, auf die einzugehen jedoch zuweit führen würde.

Die Tragweite all der angeführten, der Durchsetzung des Versicherungszwanges bei den Selbständigen äußerst hinderlichen Umstände scheint die Regierung nicht voll berücksichtigt und demnach die Belastung des Versicherungsträgers durch die Selbständigenversicherung unterschätzt zu haben.

Während bisher in allen Erörterungen, die das Verhältnis zwischen der Versicherung der unselbständig und der selbständig Erwerbstätigen zum Gegenstand hatten, in der Hauptsache nichts anderes gefordert wurde, als daß die Arbeiterversicherung durch die Selbständigenversicherung nicht verschlechtert werde, und daß anderseits die von den Selbständigen geleisteten Beiträge lediglich zur Bedeckung der Anwartschaften dieser Gruppe verwendet werden, finden wir in einer kürzlich erschienenen Abhandlung Dr. Winklers[1]) die vollständig neue, allen bisherigen diametral entgegengesetzte Anschauung vertreten, daß den Versicherten beim Übertritt zur Selbständigkeit ihre vollen Anwartschaften, also auch die auf Invaliditätsrenten gewahrt bleiben sollen und daß der angeblich ungünstigere Altersaufbau dieser sozialen Schicht weder eine höhere Durchschnittsprämie noch eine Reduzierung der Anwartschaften der Selbständigen begründet erscheinen lasse.

Winkler hebt zunächst hervor, daß die Bedeutung der Invalidenversicherung viel größer sei, als die der Altersversicherung, was aus der deutschen Statistik hervorgehe und sich auch dann nicht wesentlich ändern werde, wenn die Altersrente nicht vom 70., sondern schon vom 65. Lebensjahre ab ausgefolgt werden soll. Unrichtig sei es, für die Kategorien der Unselbständigen und Selbständigen ein verschiedenes Invaliditätsversorgungsbedürfnis anzunehmen.

[1]) „Die Selbständigenversicherung nach der österr. Sozialversicherungsvorlage" in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung" 1911.



Gegenüber diesem Argumente Winklers will ich hier nur kurz darauf verweisen, daß nach der Schätzung des deutschen Reichsversicherungsamtes[1]) die Zahl der Altersrentenempfänger sich bei Herabsetzung der Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr nahezu verdreifachen würde. Parallel damit würde natürlich die Zahl der Invalidenrentner beträchtlich sinken, weil die Invaliditätsgefahr zwischen dem 65. und 70. Lebensjahr verhältnismäßig groß ist. Zur Besprechung des meines Erachtens überhaupt geringeren und wesentlich anders gearteten Versorgungsbedürfnisses selbständig erwerbstätiger Personen wird sich später Anlaß geben und ich kann mich daher sogleich dem Hauptargument Winklers zuwenden.

Der Verfasser legt dar, die Berechnungen des Motivenberichtes begingen den „Fehler“, daß sie die selbständig Erwerbstätigen aus ihrem Zusammenhange herausgreifen und vereinzelt betrachten. Es sei unrichtig, dem Altersaufbau der unselbständig Erwerbstätigen, so wie es die Regierung getan habe, den der Selbständigen gegenüberzustellen; denn wenn man beim Altersaufbau der selbständig erwerbstätigen Personen die Jahre unselbständiger Berufsstellung, also die jüngsten Jahrgänge einfach weglasse, so gewinne man natürlich ein ganz falsches, viel zu ungünstiges Bild über den tatsächlichen Altersaufbau. Es sei schon ein „Hauptfehler“ des „Körberschen Programmes“ gewesen, daß die Versicherten beim Übergang zur Selbständigkeit ihre Anwartschaften zugunsten der übrigen verlieren sollten und daß hiebei die Möglichkeit einer späteren Versicherung der Selbständigen außeracht gelassen wurde. Bei den Berechnungen der Regierungsvorlage sei abgesehen von dem eben erwähnten noch ein anderer methodischer Fehler unterlaufen, indem man die in den beiden Schichten zu erwartenden Invaliditätsfälle unter Anwendung gleicher Invaliditätswahrscheinlichkeiten auf die beiden verschiedenen Altersaufbaue ermitteln wolle. Denn die oberen Stufen des einen Altersaufbaues seien eben deshalb stark besetzt, weil die Invalidität hier geringer sei. Dem letzten Einwand ist eine gewisse eingeschränkte Berechtigung nicht abzusprechen, er hat aber schließlich nur die Bedeutung, daß das Mehrerfordernis, welches sich aus der Gewährung der Invalidenrente an die Selbständigen ergäbe, etwas geringer wäre, als die Regierung angenommen hat. Richtig ist es ferner, wenn Winkler darlegt, daß die kleinen Handwerker und Kleinkaufleute durch das ungünstige Risiko der Kleinbauern überlastet werden.

[1]) Entwurf einer Reichsversicherungsordnung, Berlin 1910, Karl Heymanns Verlag, S. 360 ff. der Begründung.



Von entscheidender Bedeutung für die Stellungnahme des Verfassers ist jedoch seine oben zitierte Ansicht, daß man die selbständig Erwerbstätigen nicht als eine gesonderte Gruppe betrachten und sie somit nicht in der Versicherung als eine Gefahrengemeinschaft den unselbständig Erwerbstätigen gegenüberstellen dürfe; man müßte vielmehr — so verstehe ich die Ausführungen Winklers — jene Gruppe von Personen, welche Zeit ihres Lebens zu selbständiger Erwerbstätigkeit überhaupt nicht gelangen, mit den andern vergleichen, die, wenigstens in aller Regel, in jüngeren Jahren unselbständig erwerbstätig sind und später in der Statistik als selbständig Erwerbstätige erscheinen. Allerdings biete unser statistisches Material keine Handhabe für eine dergestalt durchzuführende Scheidung der erwerbstätigen Bevölkerung. Es spräche aber alles für die Annahme, daß zwischen diesen beiden Gruppen ein wesentlicher Unterschied im Altersaufbau und in der Höhe des Risikos für die Invaliden- und Altersversicherung überhaupt nicht bestehe. Dann sei es aber durchaus unbillig und ungerechtfertigt, die Anwartschaften der selbständig Erwerbstätigen bei gleichen Prämien durch Ausschaltung der Invalidenversicherung zu kürzen.

So einleuchtend der Gedankengang Winklers sein mag, wenn man einer mehr privatrechtlichen Auffassung der Versicherung zuneigt, so wenig kann er meines Erachtens vom Standpunkt der Sozialversicherung gebilligt werden. Der angebliche „Fehler“, den Winkler am „Reformprogramm“ entdeckt zu haben glaubt, und der zu den weiteren „Fehlern“ der Regierungsvorlage den Anlaß geboten habe, findet sich, was der Verfasser unbeachtet läßt, auch in der deutschen Invalidenversicherung und ist auch in dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung beibehalten worden. Soweit von einem Fehler bei so entgegengesetzter Auffassung in prinzipiellen Fragen überhaupt gesprochen werden kann, scheint mir ein solcher in der zitierten Arbeit Dr. Winklers unterlaufen zu sein.

Der Verfasser geht nämlich von der irrigen Auffassung aus, daß der Übergang zur Selbständigkeit keine irgendwie beachtenswerte, wirtschaftliche, soziale oder ethische Bedeutung habe, daß er die Größe und die Art des Versicherungsbedürfnisses in keiner Weise beeinflusse und daß somit vom Standpunkte der Sozialpolitik ein Unterschied zwischen unselbständig und selbständig Erwerbstätigen nicht gemacht zu werden brauche. Diese Ansicht schließt insofern an gewisse, auch schon von anderer Seite vertretene Anschauungen an, als die Vertreter der gewerblichen Mittelstandspolitik mitunter, und zwar vorzugsweise unter dem Gesichtspunkte der öffentlichen Versicherung, darauf hinweisen, daß die wirtschaftliche Lage eines großen Teiles der Selbständigen

sich von der der Arbeiter durch nichts unterscheide, ja daß so mancher Kleingewerbetreibende und Kleinbauer wirtschaftlich viel ungünstiger gestellt sei, als ein besserer Industriearbeiter. Solchen Erwägungen ist wiederholt, namentlich von den Vertretern der Wissenschaft, entgegengehalten worden, daß aus den zweifellos gegebenen, zumeist recht mißlichen Erwerbsverhältnissen der Selbständigen (wegen des zu beachtenden Unterschiedes zwischen fundiertem und nichtfundiertem Einkommen) noch nicht auf ein gleiches Versicherungsbedürfnis wie bei den Arbeitern geschlossen werden dürfe[1]).

Es scheint übrigens bei Beurteilung dieser Frage zumeist das rein materielle Moment, das ja gewiß das wichtigste ist, doch allzu einseitig berücksichtigt zu werden. Ganz abgesehen davon, daß der Lohnarbeiter im Vergleich zum Selbständigen durchschnittlich als der Bedürftigere erscheint, beinhaltet die Erlangung der Selbständigkeit auch ein Aufsteigen in sozialer Beziehung und einen nicht zu unterschätzenden ethischen Gewinn. Mag auch die formelle Selbständigkeit vielfach mit wirtschaftlicher Abhängigkeit Hand in Hand gehen, so ist beim Selbständigen doch in aller Regel die Freiheit der Entschließung, die Freiheit des Handels eine größere, der ganze Lebensinhalt, der ja nicht nur aus materiellen, sondern auch aus sozialen und ethischen Momenten gebildet wird, ein höherstehender. Der Besitz der Selbständigkeit wird demnach ganz allgemein von der erwerbstätigen Bevölkerung als ein hohes Gut gewertet. Jeder Arbeiter, der überhaupt irgend eine, wenn auch noch so geringe Aussicht hat selbständig zu werden, wendet sein ganzes Sinnen und Trachten diesem Ziele zu. Nur zu oft wird verhältnismäßig sicherer und reichlicher unselbständiger Erwerb aufgegeben, um eine höchst unsichere und voraussichtlich auch minder einträgliche selbständige Stellung zu erlangen. Umgekehrt kann nur die höchste Not den Selbständigen zur Rückkehr in die Lohnarbeit veranlassen.

Die Selbständigkeit an sich besitzt also auch heute noch — man möchte eine besondere Betonung dieser Tatsache kaum für notwendig halten — einen beträchtlichen Wert. Es ist ja auch sicher kein Zufall, daß die Anhänger der Sozialdemokratie, die den Kampf gegen die be-

[1]) Die Gründe, weshalb — auch nach Ansicht der Regierung — die Gewährung von Invalidenrenten für Selbständige in der Regel einem tatsächlichen Bedürfnis überhaupt nicht entspricht (insbesondere Möglichkeit der Betriebsführung auch bei verminderter oder gänzlich geschwundener physischer Arbeitsfähigkeit), lassen auch die Altersversicherung Selbständiger im allgemeinen minder notwendig erscheinen.



stehende Wirtschaftsordnung führt, nahezu ausnahmslos nur unter den Lohnarbeitern zu finden sind. Selbständige und Unselbständige bilden eben, trotz aller Versuche die bestehenden Unterschiede zu verschleiern, recht deutlich voneinander unterscheidbare soziale Schichten. Und es kann gewiß nicht als ein „Fehler“ bezeichnet werden, wenn auf diese Tatsache bei Maßnahmen sozialpolitischer Natur Bedacht genommen wird. So wäre es denn meiner Ansicht nach nicht nur unbillig, sondern auch unpolitisch, ja geradezu gefährlich, die Beiträge für die Arbeiterversicherung zugunsten derjenigen namhaft zu erhöhen, denen es gelingt, von der Lohnarbeit zur Selbständigkeit aufzusteigen. Nur nebenbei will ich andeuten, daß die Kleingewerbetreibenden selbst, deren Mittelstandspolitik bekanntlich im wesentlichen darauf abzielt, den Antritt der Selbständigkeit möglichst zu erschweren, unter diesem Gesichtspunkt nicht den geringsten Anlaß haben, den Vorschlägen Dr. Winklers zuzustimmen.

Wenn die Regierungsvorlage durch die gewählte Konstruktion den zweifachen Erfolg erzielt, daß die Gesamtheit der für Unselbständige entrichteten Beiträge nur für die Arbeiterversicherung, die Gesamtheit der Beiträge der Selbständigen ausschließlich für ihre Altersrenten verwendet werden und daß trotzdem bei Bemessung der Altersrente für den einzelnen Selbständigen auch die im Verhältnis der Unselbständigkeit entrichteten Beiträge Berücksichtigung finden, so ist meines Erachtens gerade darin der einzige wirkliche Vorzug der vorgeschlagenen Form der Selbständigenversicherung zu erblicken.

Kehren wir nun nach dieser Abschweifung zur Kritik der Regierungsvorschläge zurück, so ist zu betonen, daß außer den früher besprochenen praktischen Schwierigkeiten, auf welche die Durchsetzung des Beitragszwanges gegen die Selbständigen stoßen müßte, auch sehr gewichtige grundsätzliche Erwägungen die Anwendung des unbedingten Obligatoriums auf diese soziale Schichte bedenklich erscheinen lassen. Es wurde unter anderem auch in den Beratungen des Arbeitsbeirates sehr zutreffend darauf hingewiesen, daß die Ausübung des Zwanges gegen den Versicherten selbst unzulässig sei, denn man dürfe die gegenwärtige wirtschaftliche Existenz eines Selbständigen nicht deshalb durch Exekution gefährden, weil er seine Beiträge für eine in ferner Zukunft möglicherweise zu erwerbende Altersrente nicht bezahle. Die anerkannten Gründe für das Zwangsprinzip in der Arbeiterversicherung treffen eben, wie sofort darzulegen sein wird, bei der Selbständigenversicherung nicht vollkommen zu.

In der Arbeiterversicherung verfolgt der gegen den Arbeitgeber ge-



richtete Zwang bekanntlich einen doppelten Zweck: Er soll erstens die mangelnde Initiative des Arbeiters ersetzen und zweitens der Tatsache, daß der Arbeiter in aller Regel nicht imstande ist, die Kosten der Versicherung aus seinem Lohneinkommen zu bestreiten, durch die Heranziehung des Arbeitgebers Rechnung tragen. Bei der Selbständigenversicherung liegt die Sache wesentlich anders. Auch hier mag allerdings der Zwang als ein geeignetes Mittel gelten, die mangelnde Selbstbetätigung zu ersetzen. Er kann aber unmöglich damit begründet werden, daß der Versicherte die Kosten der Versicherung zu tragen außer Stande sei. Gerade das Gegenteil trifft hier zu: Ein Zwang zur Beitragsleistung gegen den Versicherten selbst hat nur dann einen Sinn, wenn vorausgesetzt werden darf, daß dieser die Beiträge auch wirklich bezahlen kann. Nun erstreckt aber die Regierungsvorlage den Beitragszwang, wie erwähnt, auf eine Unzahl von Selbständigen, namentlich der Landwirtschaft, denen gegenüber dieser Zwang durchaus wirkungslos bleiben muß. Die Anwendung des unbedingten Obligatoriums auf die Versicherung aller selbständig erwerbstätigen Personen beinhaltet somit einen unlösbaren inneren Widerspruch, an dem die ganze Maßnahme zweifellos scheitern muß.

Schließlich bildet die schrankenlose Einbeziehung der selbständig Erwerbstätigen in die Zwangsversicherung, wie bereits angedeutet wurde, ein kaum zu übersteigendes Hindernis für die Erfüllung jener berechtigten Wünsche, die darauf abzielen, daß der Kreis der Versicherungspflichtigen und der zu lösenden Aufgaben überhaupt vorerst minder weit gezogen werde, als die Regierungsvorlage beabsichtigt hat.

* * *

Muß aus all den angeführten Gründen das unbedingte Obligatorium für die Selbständigenversicherung abgelehnt werden, so entfällt hiermit auch die Möglichkeit, die übrigen Grundsätze des Entwurfes für diese Gruppe beizubehalten. Bei der freiwilligen Versicherung wird nämlich das System der Durchschnittsprämien unanwendbar, sobald durch irgendwelche Maßnahmen der Erfolg erzielt wird, daß von der Versicherung in größerem Umfange Gebrauch gemacht wird. Denn beim Durchschnittsprämiensystem haben ja ältere Personen und ungünstige Risken ein viel größeres Interesse, sich Versicherungsleistungen gegen verhältnismäßig niedrige Durchschnittsprämien zu sichern, als die für die Anstalt günstigen Risken[1]). Es würde demnach

[1]) Siehe S. 219 der Regierungsvorlage.



eine durchaus unhaltbare, zu ungunsten des Versicherungsträgers wirksame Riskenauslese stattfinden.

Man wird sich aber um so leichter entschließen können, bei der Selbständigenversicherung von den Grundsätzen der Regierungsvorlage abzugehen, weil das für die Arbeiterversicherung als vorteilhaft anerkannte deutsche System für die Bedürfnisse selbständig erwerbstätiger Personen durchaus unangemessen ist. Die Gründe, die gegen die von der Regierung vorgeschlagene Form der Selbständigenversicherung sprechen, sind wiederholt, u. a. auch gelegentlich der Beratungen des Arbeitsbeirates hervorgehoben worden und es besteht in Fachkreisen eigentlich keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß eine Konstruktion, die den nach Berufsgruppen und Ländern so verschiedenartigen Verhältnissen der Selbständigen mehr Rechnung trägt, entschieden vorzuziehen wäre.

Nun erscheint mir aber der früher erwähnte Grund, der nach der Angabe der Regierung einzig und allein dafür maßgebend war, trotz alledem die Versicherung der Selbständigen im Zusammenhang mit der Arbeiterversicherung und nach den gleichen Grundsätzen zu regeln, — die Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich andernfalls für die Überweisung der Anwartschaften beim Übertritt eines Versicherten aus dem Stande der Arbeiter in den Stand der selbständig Erwerbstätigen ergeben — keinesfalls gewichtig genug, um sich nur deshalb für eine Lösung zu entscheiden, die, wie dargestellt wurde, größtenteils überhaupt nicht durchführbar und im übrigen den Bedürfnissen der Selbständigen nicht angemessen wäre.

Da die selbständig Erwerbstätigen in ihrer Gesamtheit ja auch nach den Vorschlägen der Regierung mit ihren eigenen Beiträgen allein für ihre Versicherung aufzukommen haben, hat die teilweise Anrechnung der während der unselbständigen Erwerbstätigkeit erworbenen Anwartschaften nur den Sinn, daß solche Personen, die erst im späteren Lebensalter zur Selbständigkeit gelangen, nicht ungünstiger gestellt werden sollen als die früher selbständig gewordenen. Es fehlt nun meines Erachtens an jedem stichhältigen Grund, die Selbständigen zu *zwingen*, daß sie sich die Vorteile aus den in der Arbeiterversicherung geleisteten Beiträgen erhalten. Es genügt vollständig, wenn man ihnen *die Möglichkeit* bietet, sich neben der Selbständigenversicherung die Früchte der im Stande der Unselbständigkeit geleisteten Einzahlungen zu wahren. Es könnte daher sehr wohl die Bestimmung getroffen werden, daß Personen, die als selbständig Erwerbstätige versichert sind, gleichzeitig durch Weiterzahlung einer — allenfalls in mehreren Sätzen abgestuften — niedrigen Prämie, *die als Unselb-*

ständige begonnene Versicherung freiwillig fortsetzen und sich auf diese Weise einen Teil der erworbenen Anwartschaften — etwa nach dem Vorbild der Regierungsvorlage nur einen Anspruch auf Altersrente — weiterhin sichern können.

Schließlich mag noch eine Erwägung hier Platz finden, die dafür spricht, die Versicherung der Selbständigen im Gegensatz zur Arbeiterversicherung mehr auf individualistischer Basis aufzubauen. Die Solidarität der Interessen ist bei den selbständig Erwerbstätigen aus natürlichen Gründen weit geringer als bei den Lohnarbeitern. Während bei diesen die wirtschaftlichen Gegensätze durch das verbindende soziale Moment der unselbständigen Erwerbstätigkeit stark zurückgedrängt werden, treten bei den selbständig Erwerbstätigen die trennenden wirtschaftlichen Momente in den Vordergrund. Der in der Arbeiterversicherung verwirklichte Gedanke, daß die guten Risken für die schlechten mitaufzukommen haben, hat daher bei der Selbständigenversicherung nicht die gleiche Berechtigung und wird hier auch nicht das entsprechende Verständnis finden. Ähnliche Gründe lassen sich gegen die Festsetzung eines von der Höhe der Einzahlungen unabhängigen gleichen Staatszuschusses bei der Selbständigenversicherung geltend machen. Von besonderer praktischer Bedeutung sind diese Erwägungen für das Verhältnis zwischen den Selbständigen der Landwirtschaft und denen der gewerblichen Berufe, da die landwirtschaftlichen Selbständigen zufolge ihrer weit größeren Zahl und ihres ungünstigeren Altersaufbaues nicht nur die staatlichen Leistungen, sondern auch die Rentenkasse viel stärker in Anspruch nehmen und somit die Versicherung der Kleingewerbetreibenden stark überlasten würden.

* * *

Das wesentliche Ergebnis der vorstehenden Erörterung läßt sich sonach, wie folgt, präzisieren: Die uneingeschränkte Anwendung des Zwangsprinzips auf die Selbständigenversicherung erscheint aus mehrfachen Gründen unannehmbar. Das von der Regierung vorgeschlagene System entspricht den Verhältnissen und dem Versicherungsbedürfnis selbständig erwerbstätiger Personen nicht. Die Zusammenfassung der Selbständigen und der Unselbständigen in eine Riskengemeinschaft ist unnötig, da dem einzigen hiefür angegebenen Grunde keine auschlaggebende Bedeutung zukommt.

Wenn also die von der Regierung in Aussicht genommene Lösung

des Problems der Selbständigenversicherung nicht als befriedigend angesehen werden kann, so ergibt sich die Aufgabe, womöglich eine bessere Lösung an ihre Stelle zu setzen. Wir finden hiefür ein ausgezeichnetes Vorbild in dem erwähnten belgischen System, das — wenigstens in den wichtigsten Grundsätzen — auch in dem französischen Alterspensionsgesetz zur Anwendung gelangt ist und ebenso im österreichischen Entwurf für die Versicherung von Mehrleistungen[1]) herangezogen wurde. So wenig praktische Bedeutung den gegenständlichen Bestimmungen der Vorlage zukommen mag, weil die Ermächtigung der Länder, für die Gewährung von Zusatzprämien und für die hiezu erforderlichen Mittel Vorsorge zu treffen, nur von höchst problematischen Wert ist, so ließen sich doch meines Erachtens recht ersprießliche Erfolge von der Anwendung dieses Systems dann erhoffen, wenn es zur Grundlage der ganzen Selbständigenversicherung genommen wird, wenn, gleich wie in Belgien, die eigene Sparbetätigung durch staatliche Prämien und sonstige geeignete Maßnahmen kräftig angeregt und unterstützt und schließlich, wo immer die nötigen Garantien für die Durchsetzung des Versicherungszwanges geboten erscheinen mögen, eine obligatorische Minimalversicherung eingefügt wird. Auch die Regierung hat ja, wie aus mehrfachen Andeutungen im Motivenbericht zu ersehen ist, für die Selbständigenversicherung dem belgischen System, das wegen seiner Anpassungsfähigkeit an die kulturellen und wirtschaftlichen Unterschiede sowie an die jeweilige Zahlungsfähigkeit des Versicherten große Vorteile bietet, eigentlich den Vorzug gegeben und von seiner Anwendung lediglich deshalb Abstand genommen, weil sie es für nötig erachtete, alle Versicherten in einem Verband zu vereinigen.

Ist nun aber die enge Verbindung der Selbständigen- und der Unselbständigenversicherung, wie dargelegt wurde, durchaus nicht nötig, dann besteht kein Hindernis, die soziale Fürsorge für selbständig Erwerbstätige nach dem für diese Gruppe zweckmäßigsten System einzurichten. Es ergeben sich sonach für die Selbständigenversicherung folgende Leitsätze:

Die Versicherung der selbständig erwerbstätigen Personen ist vollständig getrennt von der Arbeiterversicherung durchzuführen. Zu diesem Zwecke ist allerdings eine möglichst scharfe Scheidung der Selbständigen von den Unselbständigen notwendig. Ich verweise in dieser Hinsicht auf die Anregung Dr. Verkaufs, wonach die Versicherung als Selbständiger

[1]) §§ 121—124.

nur auf Grund einer behördlichen Erklärung über die vorhandene voraussichtlich dauernde Selbständigkeit zulässig wäre, und auf die weiteren nicht unbegründeten Ausführungen des gleichen Autors, wonach der Mangel einer Abgrenzung der selbständig Erwerbstätigen nach unten hin auch im Rahmen der Regierungsvorschläge auf alle Fälle zu den größten Unzuträglichkeiten führen müßte. Für die somit als dauernd selbständig deklarierten Personen ist bei der Invaliden- und Altersrentenkasse eine besondere Abteilung mit getrennter Gebarung und Rechnungslegung zu bilden. Für die Durchführung der lokalen Agenden der Selbständigenversicherung ist ein besonderer, komplizierter Apparat zweifellos nicht notwendig. Der unmittelbare Verkehr mit den Versicherten kann ohneweiters den politischen Behörden sowie den Gemeinden übertragen werden, die diese Agenden „im übertragenen Wirkungskreise“ zu besorgen hätten. Die Versicherung wäre zunächst grundsätzlich auf dem Boden der Freiwilligkeit nach dem System der einmaligen Einlagen durchzuführen, wobei es dem Versicherten überlassen bleibt, wann er Einzahlungen leisten will, und wobei für die Höhe der jährlichen Leistungen lediglich eine obere und eine untere Grenze festzusetzen wäre. Die Zuschußleistung des Staates hätte im Verhältnis zu den eigenen Einzahlungen der Versicherten bis zu einem bestimmten Maximalsatz zu erfolgen.

Die Einführung einer zwangsweisen Minimalversicherung für Selbständige wird nach den früheren Erörterungen naturgemäß nicht allgemein durch das Gesetz, sondern nur im Verordnungsweg erfolgen können. Das Gesetz hätte demgemäß der Regierung lediglich die Ermächtigung zu erteilen, unter bestimmten Voraussetzungen die Selbständigenversicherung durch ein beschränktes Obligatorium auszugestalten. Sache der Regierung wäre es, nach sorgsamer Erhebung der in Betracht kommenden Verhältnisse und nach Einvernahme der zuständigen Interessenvertretungen die Zwangsversicherung dort einzuführen, wo das wirtschaftliche und kulturelle Niveau und allenfalls die vorhandene Organisation gewisser Gruppen selbständig erwerbstätiger Personen für den Erfolg des Zwangsprinzips ausreichende Gewähr bieten. Auf die Einschaltung eines vermittelnden Organs zwischen Staat und Versicherungsträger einerseits und den Versicherten anderseits wird auch hier nicht wohl verzichtet werden können. Hiebei mag zunächst an die bestehenden Berufsorganisationen gedacht werden, eine Idee, die übrigens schon mehrfach von anderer Seite vertreten wurde und ein Analogon in den

auf dem Zwangsprinzip beruhenden Meisterkrankenkassen vorfindet. Allerdings mag eingewendet werden, daß Organisationen der selbständig Erwerbstätigen, die zur Erfüllung einer solchen Aufgabe geeignet wären, heute vielfach noch nicht bestehen. Ein anderer, vielleicht geeigneterer Weg zur Durchführung der Zwangsversicherung wäre wohl in der Heranziehung der Gemeinden zu erblicken, deren Mithilfe ja, wie erwähnt, für die Durchführung der Selbständigenversicherung überhaupt in Aussicht zu nehmen wäre.

Was nun aber die Versicherung der nicht dauernd Selbständigen, also jener Personen betrifft, die durch einen erheblichen Teil des Jahres unselbständiger Erwerbstätigkeit obliegen, so stimme ich der Ansicht Dr. Verkaufs zu, daß für diese Personen die Unselbständigenversicherung zweckmäßiger und auch ausreichend wäre. Nehmen diese Personen eine Mittelstellung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit ein, so kann wenigstens im großen und ganzen gesagt werden, daß sie auch hinsichtlich ihres Versorgungsbedürfnisses zwischen den beiden Hauptgruppen stehen. Wenn sie also in der Unselbständigenversicherung durchschnittlich nur eine geringere Anzahl von Beitragswochen erreichen und demgemäß auch nur eine verhältnismäßig niedrige Rente erwerben können — es sei denn, daß sie die Versicherung jeweils auch während der Unterbrechungen der Lohnarbeit freiwillig fortsetzen, —, so dürften sie wenigstens in der Mehrzahl der Fälle in dem Gegenstand ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit eine Einnahmsquelle besitzen, die auch beim Eintritt der Invalidität nicht vollkommen versiegt und zusammen mit der etwas niedrigeren Rente eine halbwegs ausreichende Vorsorge gegen die Folgen der Arbeitsunfähigkeit bildet.

Ich habe hiemit versucht, die allgemeinen Umrisse einer zweckmäßigen Lösung des Problems der Selbständigenversicherung darzulegen, einer Lösung, die meines Erachtens dem Versicherungsbedürfnis dieser sozialen Schichte besser angemessen wäre als die Vorschläge der Regierung. Zu einer genaueren Ausführung der hier angedeuteten Gedanken, u. a. zur Erörterung der Frage, auf welche Weise etwa durch die zur Durchführung der Versicherung herangezogenen Korporationen oder Gemeinden Garantien für die Durchsetzung des Zwangsprinzips geschaffen werden könnten, wird sich vielleicht in einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit finden. Daß auch diesem Lösungsversuch, der selbverständlich gewissen Modifikationen zugänglich wäre, manche Schwierigkeiten entgegenstehen, will ich nicht verkennen. Dem voraussichtlichen Haupteinwand aber, daß die erstatteten Vorschläge eine umfassende Einführung der Zwangsversicherung für Selbständige wenigstens vorläufig nicht

verbürgen und daß mit der freiwilligen Versicherung trotz aller staatlichen Förderung nur ziemlich bescheidene Erfolge zu erreichen sein dürften, kann ich entgegenhalten, daß die Versicherung selbständig erwerbstätiger Personen eben an sich eine äußerst schwierig zu bewältigende Aufgabe darstellt und daß es jedenfalls besser ist, diesen Schwierigkeiten nach Möglichkeit Rechnung zu tragen als sich darüber, wie es die Regierungsvorlage getan hat, einfach damit hinwegzusetzen, daß man eine obligatorische Zwangsversicherung statutiert, die zum größten Teil gar nicht durchführbar, also eine rein papierene Maßnahme bleiben muß und überdies auf die besonderen Bedürfnisse der Selbständigen keine Rücksicht nimmt.

Und noch eins möchte ich zugunsten der erstatteten Vorschläge anführen: Gerade der Umstand, daß der Kreis der versicherten Selbständigen zunächst noch ein verhältnismäßig beschränkter sein dürfte, daß die Versicherung vorerst nur jene Gruppen umfassen würde, aus deren Mitte das Verlangen nach einer Altersversicherung schon seit längerer Zeit gestellt wird und die auch im großen und ganzen für eine solche sozialpolitische Maßnahme reif sind, erscheint mir als ein sehr wesentlicher Vorteil. Die Selbständigenversicherung würde dann nicht, wie nach der Regierungsvorlage, größtenteils eine Versicherung der Kleinbauern, sondern in der ersten Zeit wenigstens vorwiegend eine Versicherung der organisierten Kleingewerbetreibenden sein. Bei den selbständigen Landwirten liegt aber ein unmittelbares, dringendes Bedürfnis nach der Versicherung in der Tat nicht vor; sie haben sie auch in ihrer überwiegenden Mehrzahl gar nicht verlangt. Ja, es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß die große Masse der landwirtschaftlichen Selbständigen auch heute noch von der projektierten zwangsweisen Altersversicherung überhaupt nichts weiß und durch ihre Einführung keineswegs angenehm überrascht wäre.

Von der größten Bedeutung aber ist es, festzustellen, daß die Altersversicherung der Kleinbauern der Hauptsache nach gar nicht darauf gerichtet ist, einen Zustand vollständiger Unsicherheit zu beseitigen, daß sie vielmehr an Stelle einer bereits bestehenden Versorgungseinrichtung, des Ausgedinges, treten soll.

Dr. Winkler hat in einer weiteren kürzlich veröffentlichten Arbeit [1]) die Frage, ob die vom Entwurf vorgeschlagene Regelung der Altersversicherung einen genügenden Ersatz der Altersversorgungsfunktion des Ausgedinges biete und seine Aufhebung somit ermögliche, in so ausführlicher Weise be-

[1]) „Die Altersversicherung der selbständigen Landwirte und das Ausgedinge" in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung" 1911.

handelt, daß ich mich im wesentlichen begnügen kann, hier auf diese Abhandlung zu verweisen. Der Verfasser weist darin nach, daß die schwersten Übelstände zu gewärtigen wären, wenn das Ausgedinge und die Altersversicherung des Entwurfes nebeneinander belassen würden, gleichgültig, ob das Ausgedinge unverändert oder neu geregelt weiter besteht, und daß anderseits zu einer Abschaffung des Ausgedinges auf Grund der vorgeschlagenen Form der Selbständigenversicherung nicht geschritten werden kann, weil diese weit entfernt davon ist, das Ausgedinge entbehrlich zu machen. Einen befriedigenden Ausweg vermöchte nach Ansicht Winklers nur eine Organisation der Versicherung zu eröffnen, welche geeignet wäre, sich den besonderen Verhältnissen der landwirtschaftlichen Bevölkerung enge anzupassen: Die berufsgenossenschaftliche Organisation.

Die Nachteile des Zusammenwirkens von Altersversicherung und Ausgedinge sind übrigens auch bereits in dem Gutachten der Handels- und Gewerbekammer Prag über die Sozialversicherungsvorlage vom Jahre 1909 berührt worden. Meines Erachtens wäre es notwendig, vor (oder anstatt) der Einführung einer Altersversicherung die gesetzliche Regelung des Ausgedinges, und zwar vorzugsweise im Sinne einer Einschränkung der vollständigen Vertragsfreiheit direkt in Angriff zu nehmen. Auf alle Fälle aber gilt das von Exzellenz Dr. Baernreither im Arbeitsbeirat mit Bezug auf die Selbständigenversicherung überhaupt ausgesprochene „Non liquet“ in besonderem Maße für die Versicherung der Kleinbauern.

Es erübrigt noch, mit wenig Worten den durchaus unhaltbaren Beschluß des Sozialversicherungsausschusses des Abgeordnetenhauses zu besprechen, wonach die im Ausgedinge befindlichen Personen, wenn sie im Betriebe oder in der Wirtschaft des Übernehmers mithelfen, auch gegen Invalidität versichert sein sollen.

Gelegentlich der vom Ausschuß veranstalteten parlamentarischen Enquête der landwirtschaftlichen Selbständigen haben sich die Experten dahin geäußert, daß sie von der Versicherung der Ausgedingleute die „wohltuende“ Wirkung erhoffen, daß hiedurch jüngere Leute etwas früher zur Selbständigkeit gelangen. Diese Äußerung, die eine ganz allgemein als schädlich erkannte Folge des Ausgedinges, den frühzeitigen Rücktritt noch leistungsfähiger Personen von der Erwerbstätigkeit, als erstrebenswert hinstellt, hätte wohl genügen können, um dem Ausschuß die Gefahren der Kleinbauernversicherung und namentlich einer Invalidenversicherung der Ausgedinger im richtigen Lichte zu zeigen. Es ergibt sich nämlich die durchaus begründete Befürchtung, daß die Ausgedingleute mangels entsprechender Kontrolle vielfach fälschlich

als „mithelfend“ angegeben und sonach durch die fragliche Bestimmung de facto eine Invalidenversicherung für „ehemalige Selbständige“, d. h. für solche Personen eingeführt würde, denen der Charakter von Erwerbstätigen überhaupt nicht zukommt, die überdies die allerschlechtesten Risken darstellen und bei denen ein wirkliches Versicherungsbedürfnis kaum angenommen werden kann.

* * *

Geleitet von dem Gedanken, daß maßvolle Beschränkung auf einen geringeren Kreis nicht allzu schwieriger Aufgaben in der Sozialversicherung zunächst wenigstens unbedingt notwendig ist, erscheint mir die Forderung, es sei die Altersversicherung der Selbständigen nur dort einzuführen, wo der Boden hiefür bereits genügend vorbereitet ist, neben der nach einer zweckentsprechenden und möglichst billigen Organisation der Verwaltung als die allerwichtigste. Denn, wenn das unbedingte Obligatorium für die Selbständigenversicherung entfällt, so ergibt sich nicht allein von selbst eine wesentliche Einschränkung des Kreises der Versicherten innerhalb dieser Gruppe, es liegt dann auch gar kein Anlaß vor, die mithelfenden Familienmitglieder in ihrer Gesamtheit einzubeziehen und es kann eine Reihe weiterer, allzu schwieriger Aufgaben vorläufig zurückgestellt werden. Sollte der angestrebte Erfolg jedoch nicht mittelbar durch eine dem früher erstatteten Vorschlage entsprechende oder verwandte Konstruktion der Selbständigenversicherung zu erzielen sein, weil die maßgebenden Faktoren etwa an der Zusammenfassung der Selbständigen- und Unselbständigenversicherung nach den Grundsätzen der Regierungsvorlage trotz aller Gegengründe festhalten wollten, so bliebe schließlich nichts anderes übrig als die Altersversicherung vorläufig ausdrücklich auf die selbständigen Gewerbetreibenden einzuschränken, also auf jene Gruppe, bei welcher eine obligatorische Versicherung doch noch am ehesten verwirklicht werden kann.

Man bedenke aber, daß ein Versuch mit einem minder starren System, wenn er sich nicht bewähren sollte, immer noch die Möglichkeit offen läßt, später zu den Vorschlägen der Regierungsvorlage zurückzukehren. Bei der mit der Arbeiterversicherung eng verbundenen allgemein obligatorischen Zwangsversicherung gibt es dagegen kein Zurück. Fehler, die hier gemacht werden sollten, sind irreparabel.

Literaturberichte.

Literatur über soziale Medizin.

Besprochen von Dozent Dr. med. Ludwig Teleky.

Roth E., Kompendium der Gewerbekrankheiten und Einführung in die Gewerbehygiene. Zweite Auflage. Berlin 1909. R. Schoetz. 293 Seiten.

Die zweite Auflage dieses Kompendiums hat gegenüber der ersten Auflage (1904) durch Hinzufügung von Abschnitten über elektrische Starkstromanlagen und Druckluftarbeiten eine geringe Vermehrung ihres Umfanges erfahren. Das kleine Buch ist wohl die beste kurzgefaßte Darstellung der Gewerbekrankheiten und der Gewerbehygiene, die wir derzeit besitzen. Es kann jedermann zur raschen Orientierung über die einschlägigen Fragen aufs beste empfohlen werden, zahlreiche Literaturangaben sind eine wertvolle Unterstützung für weiteres Studium.

Jelinek S. Dr., Atlas der Elektropathologie. Urban und Schwarzenberg. Berlin—Wien 1909.

In geradezu prächtiger Ausführung gelangen die Objekte der elektropathologischen Abteilung des Museums des Universitätsinstitutes für gerichtliche Medizin in Wien zur Darstellung. 230 meist farbige Abbildungen auf 96 Tafeln zeigen uns die Veränderungen, die der elektrische Starkstrom und Blitzschlag am menschlichen Körper, an der Bekleidung des Verunfallten und an anderem Materiale hervorruft. Jeder beobachtete Unfall gelangt für sich zur Darstellung, den Abbildungen ist stets eine kurze Geschichte der Entstehung des Unfalles und des Krankheitsverlaufes vorausgeschickt, das klinisch, forensisch und gesundheitstechnisch Bemerkenswerte wird außerdem in Schlagworten kurz hervorgehoben. Auf ähnliche Ereignisse und Vorkommnisse bei den verschiedenen Unfällen wird mit einigen Worten hingewiesen. — Eine Textfigur bringt die Situation bei Entstehung des Unfalles zur Darstellung.

Die bildliche Darstellung aller Gegenstände ist geradezu musterhaft, die farbigen Tafeln von einer Lebhaftigkeit der Farbengebung und einer Plastik, die geradezu verblüffend wirkt. Man muß die Verlagsbuchhandlung, die photochemigraphische Kunstanstalt Angerer und Göschl, die Druckerei Ch. Reissers Söhne zu dieser Prachtleistung moderner Vervielfältigungstechnik beglückwünschen.

Da das Buch sich ganz von rein medizinischer Betrachtungsweise fernhält und weder in medizinischer noch in technischer Beziehung auf unnützes Detail eingeht, sondern nur die gebrachten Abbildungen klar und kurz erläutert, so ist es für den Arzt (vor allem den Amtsarzt) und Techniker

in gleicher Weise interessant. Bei der immer mehr noch zunehmenden Benutzung elektrischen Starkstromes wäre es Sache nicht nur der Ärzte, sondern auch der Techniker, sich über die bei Unfällen zu beobachtenden Erscheinungen und die Art der Entstehung von Unfällen zu unterrichten. Das kann aber am leichtesten mit Hilfe dieses Atlasses geschehen.

Beyer F. Ch. Dr., Die volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der Einführung der Setzmaschine im Buchdruckgewerbe. Freiburger Volkswirtschaftliche Abhandlungen, I. Band, erstes Heft.

Das Buch behandelt eines der interessantesten Vorkommnisse in der technischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte. Nach einer Darstellung der Geschichte des deutschen Buchdruckgewerbes von seiner Entstehung bis zur Einführung der Setzmaschine wird die Einwirkung der Setzmaschine auf die Produktion sowohl als vor allem auf die Lage der beteiligten Arbeiterschaft geschildert. Wir sehen, wie es einer großen, gut organisierten Gewerkschaft gelungen ist, durch zielbewußtes Vorgehen und schließlich durch Tarifverträge dem Übergang vom Hand- zum Maschinenbetrieb für die davon betroffene Arbeitergruppe zwar nicht alle, doch aber den weitaus größten Teil seiner Härten zu nehmen.

In einem besonderen Abschnitt werden auch die gesundheitlichen Schädigungen durch den Setzmaschinenbetrieb besprochen, die Notwendigkeit eines großes Luftraumes (30 m^3) per Maschine, die Unterbringung der Setzmaschinen in einem eigenen Arbeitsraum betont. Das Verbot der Frauenarbeit — in Deutschland gibt es übrigens nur 7 Maschinsetzerinnen — gefordert.

Eisenstadt H. L. Beiträge zu den Krankheiten der Postbeamten. Berlin 1909. Verlag des deutschen Postverbandes.

Verfasser wollte die Gesundheitsverhältnisse geistiger Arbeiter, die beruflichen und außerberuflichen Einflüsse, die zu Erkrankungen geistiger Arbeiter führen, studieren. Auf seiner Suche fand er die noch nicht bearbeiteten Sterbekarten des Verbandes mittlerer Reichs-Post- und Telegraphenbeamten. Die Gesamtheit dieser Sterbekarten — 578 — kommt in Tabellenform (ein Teil sogar zu wiederholten Malen) zum Abdruck.

Das Material könnte — vorsichtig bearbeitet — uns wohl manchen Aufschluß geben. Der Verfasser aber ist zur Bearbeitung des Materials vollkommen ungeeignet, ihm fehlt das hierzu nötige statistische und ärztliche Wissen. Statt dessen verfügt er über einige fest eingewurzelte Anschauungen, die er für aus dem Material bewiesen ansieht, wenn er sie zur Erklärung irgend welcher Erscheinungen vorgebracht hat.

Sein statistisches Nichtwissen zeigt sich vor allem darin, daß er — obwohl es gut möglich wäre — nur an ganz vereinzelten Stellen die einzige korrekte Berechnungsart: Verhältnis der Verstorbenen zur Zahl der Lebenden in Anwendung bringt, überall sonst werden die an einer Todesursache Verstorbenen zur Gesamtzahl der Verstorbenen ins Verhältnis gesetzt. Unter den

vor dem 30. Lebensjahre Verstorbenen ist der Prozentsatz der an Tuberkulose Verstorbenen größer als unter den in späteren Jahren Verstorbenen. Diese überall zu allen Orten und Zeiten beobachtete, allgemein, aber dem Verfasser nicht bekannte Tatsache — bei Berechnung auf die richtige Grundzahl der Lebenden sieht man vom 15. Lebensjahre an ein kontinuierliches Steigen der Tuberkulosesterblichkeit — gibt dem Verfasser, da er sie an seinem Material konstatiert, Anlaß zu langatmigen Betrachtungen, deren Resultat ist, daß ein „Generationswechsel" stattgefunden, die jüngere Generation sei von Haus aus zur Tuberkulose prädestineirter als die kräftigere ältere. Die Ursachen hierfür sieht er im Alkoholismus und der Spätehe. Vor allem diese letztere und die ganze „Sexualpathologie" ist das Steckenpferd des Verfassers, alle möglichen Krankheiten werden mit ihr (Masturbation, vorehelischer Geschlechtsverkehr, künstliche Beschränkung der Kinderzahl usw.) in Zusammenhang gebracht: bei Tuberkulose und anderen Krankheiten wird das Intervall zwischen den einzelnen Kindern des Verstorbenen berechnet!

Was soll man aber zu dem ärztlichen Wissen des Verfassers sagen, der die Summe der Todesfälle an Krebs, Zuckerkrankheit und chronischer Nierenentzündung als Maßstab für die „konstitutionelle Belastung einer Altersklasse" ansieht, und der — was statistisch und medizinisch gleich verfehlt — chronische Nierenentzündung, arteriosklerotische Nierenentzündung und Schrumpfniere in seinem Material sondern will. Daß Verfasser vermutet, die geringere Nahrungsaufnahme der Frau bewirke, daß sie an Influenza und Darmtuberkulose weniger häufig erkranke als der Mann, sei als eines der zahlreichen Kuriosa des Buches erwähnt, ebenso, daß er unter den Todesfällen durch Unfälle Todesfälle nach Operationen wegen Darmgeschwür, Blinddarmentzündung, Tumor der Wirbelsäule anführt; — Bronchitis chronica übersetzt er mit „chronischer Luftröhrenkatarrh".

Nach dem Gesagten erübrigt es sich wohl, auf die weiteren Ausführungen des Verfassers einzugehen.

Groth A. und M. Hahn. Die Säuglingsverhältnisse in Bayern. Sonderabdruck a. d. Zeitschrift d. K. Bayer. Statist. Landesamtes. 1910 Heft 1. München 1910.

In einer großangelegten umfassenden und gründlichen Arbeit studieren die Verfasser die Säuglingsverhältnisse Bayerns. Zunächst wird die Geburtenhäufigkeit und Säuglingsterblichkeit in den einzelnen Regierungsbezirken während der Jahre 1835—1904 besprochen; die im Beginn des Jahrhunderts ziemlich niedrige Geburtziffer zeigt ein Ansteigen bis in die Mitte der Achtzigerjahre, von da an ein Sinken; ersteres ist auf Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, letzteres auf gewollte künstliche Beschränkung zurückzuführen. In einem weiteren Abschnitte wird der Zusammenhang zwischen Geburtenhäufigkeit, Armut und Säuglingssterblichkeit besprochen. Als Material für diese Studien dienen die Daten der bayerischen Statistik. Sehr interessantes eigenartiges Material haben sich die Verfasser zu dem folgenden Abschnitt: „Ernährung und Säuglingssterblichkeit" beschafft. Sie haben sich privatim an die Impfämter Bayerns mit der Bitte gewendet, bei den öffentlichen

Impfterminen Erhebungen darüber anzustellen, wie groß die Zahl der Brustkinder unter ihren Impflingen ist und wie lange die natürliche Ernährung in jedem einzelnen Falle durchgeführt wurde. Eine überraschend große Zahl von Impfärzten ist diesem Wunsche nachgekommen und hat damit einen schönen Beweis geliefert, wie rege unter den Ärzten Bayerns das Interesse für Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege ist. Dieses reiche Material gewährt einen interessanten Einblick in die Stillverhältnisse der einzelnen Städte und Bezirksämter, der gerade für Bayern deshalb besonders Interessantes bietet, da hier die verschiedensten Zustände auf verhältnismäßig kleinem Raume zur Beobachtung gelangen. Während in den einzelnen Städten und Ämtern Ober- und Unterbayerns die Zahl der nicht gestillten Kinder 55 bis 92 Proz. betrug, beträgt sie in den Amtsgerichtsbezirken der Pfalz 6·8 bis 28·1 Proz. Ein mittels instruktiver kartographischer Darstellung durchgeführter Vergleich der Still- und der Sterblichkeitsverhältnisse zeigt, daß so gut wie ausnahmslos da, wo hohe Stillziffern gefunden wurden, die Säuglingsterblichkeit niedrig ist und daß im allgemeinen mit dem Steigen der Zahl der nicht gestillten Kinder die Sterblichkeit ebenfalls steigt. In einzelnen Bezirken aber ist selbst bei fast ausschließlicher Durchführung künstlicher Ernährung die Säuglingssterblichkeit fast so nieder, wie in den Gebieten mit höchster Ausdehnung der Brustnahrung.

Im Anschluß an diesen Teil der Arbeit wird durch Vergleich von Stillhäufigkeit, vor allen aber von Stilldauer mit Geburtenhäufigkeit gezeigt, wie länger dauernde Brusternährung der Säuglinge eine Minderung der Geburtenziffer in sehr erheblichem Maße herbeiführt. Da Brusternährung zugleich den günstigsten Einfluß auf das Gedeihen des Säuglings ausübt, führt sie zu dem bevölkerungspolitisch erstrebenswerten Optimum: Minderung der Geburtenzahl bei gleichzeitiger Erhöhung der Zahl des Aufwuchses.

In einem letzten Abschnitte wird durch Vergleich der Säuglingssterblichkeit mit der Sterblichkeit der folgenden Altersklassen und der Militärtauglichkeit gezeigt, daß von einer selektorischen Wirkung hoher Säuglingssterblichkeit nicht die Rede sein kann.

Die interessante, sorgfältig gearbeitete, mit zahlreichen Tabellen, Diagrammen und Tafeln ausgestattete Arbeit kann allen, die sich mit dem Problem der Säuglingsterblichkeit näher beschäftigen, wärmstens zum Studium empfohlen werden.

Neumann Prof. Dr. Aus der Berliner Säuglingsfürsorge, unter Mitwirkung von Clara Birnbaum, Dr. E. Michaelis, Dr. Ernst und Lilli Oberwarth, nebst einen Anhang: **Thiersch Dr. jur.**, Die ärztliche Schweigepflicht bei Syphilis. — Ergebnisse der Säuglingsfürsorge, herausgegeben von **Prof. A. Keller.** V. Heft. Wien, Deuticke 1910. 100 Seiten.

Das Heft gibt einen wertvollen Einblick in die Tätigkeit und die Erfolge des von Neumann geleiteten „Kinderhauses“ in Berlin.

H. Neumann spricht in seinem kurzen Aufsatze über „die natürliche Ernährung in Berlin“. Brustnahrung mit Beifütterung führt bei den weniger und nicht Bemittelten zu höherer Sterblichkeit als künstliche Ernährung. Im

Vergleich zu 1890 hat (nach den Volkszählungsergebnissen) die natürliche Ernährung in allen Bevölkerungsschichten abgenommen, seit 1900 aber bei den Wohlhabenden zugenommen und ist bei den Armen in dieser Zeit weniger gesunken als vorher. (Erfolg der Stillpropaganda?)

E. u. L. Oberwarth verlangen, daß bei der Reform der Krankenversicherung den Wöchnerinnen der volle Taglohn als Krankengeld gewährt werde (ist im österreichischen Entwurf enthalten), und zwar durch 6 Wochen nach, 2 Wochen vor der Niederkunft.

Clara Birnbaum schildert die Tätigkeit des Berliner Hauspflegevereines, der durch Abwartefrauen (bei uns: Bedienerinnen genannt) die Wirtschaft bedürftiger Wöchnerinnen besorgen läßt.

Dr. E. Michaelis sucht den Wert der vom Standesamte abgegebenen Merkblätter über Säuglingsernährung zu ermitteln — zirka $^2/_3$ der Mütter hatten sie gelesen und davon etwas behalten.

Lilli Oberwarth berichtet über die guten Erfolge des Unterrichtes in der Säuglingspflege, der kleinen Gruppen von Frauen und Mädchen in wenigen Stunden von Frauen erteilt wird.

Neumann sucht den Erfolg der Stillprämie auf Stillhäufigkeit und Stilldauer festzustellen. Unter neun vom Hundert bereits im ersten Monat (von 170 überhaupt) unterstützten Frauen kann man — da sie die früheren Kinder nicht stillten — annehmen, daß sie durch die Säuglingsfürsorgestelle und Stillprämie zum Stillen veranlaßt wurden — wohl ein sehr bescheidener Erfolg.

Wenig befriedigend ist der Erfolg der Fürsorge bei den unehelichen Kindern — aber auch hier ist bei den Brustkindern dank besonders intensiver Fürsorge ein Erfolg zu verzeichnen. Gute Erfahrungen wurden mit der Unterbringung lediger in Gebäranstalten entbundener Mütter in geeigneter Familienpflege gemacht.

E. Oberwarth berichtet, daß sich die durch das Säuglingsheim erzielten Erfolge gebessert haben, seitdem die Aufenthaltsdauer im Heim verlängert und für gute Unterbringung nach der Entlassung gesorgt wurde.

In einem Schlußaufsatz bespricht Neumann die Fürsorge für Uneheliche und tritt für eine Generalvormundschaft die in engem Zusammenhang mit den Säuglingsfürsorgestellen und den in ihnen erprobten Einrichtungen arbeiten soll, ein. Bemerkenswert ist, daß gerade in der letzten Berichtsperiode (1902—1906) die Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge um beträchtlich mehr abgenommen hat (— 23·2 Proz. gegen — 8·1 Proz.) als die der Ehelichen.

Rechtsanwalt Thiersch schreibt über „Die ärztliche Schweigepflicht bei Syphilis". Er behandelt die Frage streng juristisch-formalistisch. Die Frage, ob der Arzt, wenn er von einem Elternteil den Auftrag bekommt, ein Kind zu behandeln, auch dem andern Elternteil über die Krankheit des Kindes Aufschluß geben dürfe (eine Frage, die bei geschiedener Ehe z. B. von Bedeutung sein kann), beantwortet er folgendermaßen: Der Arzt wird dann den anfragenden Elternteil zunächst zu befragen haben, ob auch er ihn mit der Behandlung des Kindes beauftragen und demgemäß auch für das

Honorar haften wolle. Wenn die Frage bejaht wird, dann ist der Arzt zur Mitteilung verpflichtet (nicht nur berechtigt!).

Das ist doch wohl eine nicht nur moralisch, sondern auch juristisch ganz verfehlte Auffassung. Durch einen solchen Kniff könnte ja das ärztliche Geheimnis im weitesten Umfang aufgehoben werden.

Kohn Albert. Unsere Wohnungsenquete im Jahre 1909. Im Auftrage des Vorstandes der Ortskrankenkassen für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker. Berlin 1910.

Diese seit 1902 fortlaufend veranstalteten Erhebungen zeigen die traurigen Wohnungsverhältnisse der doch schon einer etwas höheren Schichte angehörenden Mitglieder der obenerwähnten Krankenkasse. Erfreulich ist an dem diesjährigen Bericht, daß er — indem er Vergleiche mit denen früherer Jahre zieht — doch eine, wenn auch geringe Verbesserung der Wohnungsverhältnisse nach vielen Richtungen hin konstatieren kann. Die Zahl der niedrigen Wohnungen, die der Keller- und der Dachwohnungen hat sich verringert, ebenso hat sich die Zahl jener Kranken verringert, die in Räumen mit ganz ungenügendem Luftraum wohnen, ebenso hat die Zahl der unheizbaren Wohnräume abgenommen. Daß die Zahl derjenigen Kranken, die mit anderen Personen das Bett teilen, abgenommen, wird vom Bericht auf das Wirken der Fürsogestellen für Lungenkranke zurückgeführt.

Sind die Fortschritte in der Art des Wohnens, von denen der Bericht Zeugnis gibt, auch nur sehr geringe und ist noch unendlich viel zu tun übrig, so muß die Feststellung, daß überhaupt ein Fortschritt vorhanden, uns doch mit Befriedigung erfüllen.

Sternberg W. Die Übertreibungen der Abstinenz. Eine diätetische Studie für Mediziner und Nichtmediziner. Würzburg. Curt Kalitzsch. 1911.

Verfasser geht von der Ansicht aus, daß die Bedeutung des „Genusses“ und somit auch die der Genußmittel in der gegenwärtigen Physiologie und Diätetik vollkommen mißachtet, nicht im gebührenden Umfange gewürdigt werde. Eine der Folgen dieser nicht genügenden Würdigung der Genußmittel ist die Abstinenz, die Antialkoholbewegung. Dieser Gedanken — vor allem der ersterwähnte — wird mit ungemeiner Ausführlichkeit, in steter Wiederholung unter Anführung zahlreicher Zitate aus den verschiedensten Zeiten und den verschiedensten Wissensgebieten immer wieder wiederholt und von heftigen polemischen Ausfällen begleitet.

Als Abwehrvorschläge empfiehlt Verfasser: Sämtliche Gewerbe der Genußmittelindustrie müßten sich zu einem Vereine zur Wahrung ihrer Interessen zusammenschließen. Ein diätetisches Institut müßte gegründet, nach Art der Probier- und Koststuben müßte ein Museum der Genußmittel geschaffen werden. Propaganda u. a.

Das Buch hat 93 Seiten, sein Inhalt ließe sich klarer, übersichtlicher und wirkungsvoller in ebensoviel Zeilen darlegen.

Rubin. Grundzüge der internen Arbeiterversicherungsmedizin. G. Fischer. Jena 1909. 224 Seiten.

Das Buch zeichnet sich vor anderen kleineren Kompendien dadurch aus, daß neben der Unfallversicherung auch die Invalidenversicherung ausführliche Berücksichtigung findet. Leider vermissen wir aber jede Berücksichtigung der Krankenversicherung. Für die speziellen Zwecke der Begutachtung werden die verschiedenen Erkrankungen zu einzelnen Gruppen zusammengefaßt, in einer Art, die sich nur aus diesem praktischen Bedürfnis rechtfertigen läßt, aber zur Behandlung des Themas in knapper Form beiträgt.

Von Interesse sind die Ausführungen über die Indikation der Heilstättenbehandlung. Ganz chronische Formen der Lungentuberkulose mit gutem Allgemeinzustand, gutem Körpergewicht, gesundem Aussehen gehören nicht in die Heilstätte, weil sie das, was jene zu geben vermag, bereits besitzen. Wird man dem Verfasser hierin — wenn es sich um ganz chronische Formen ohne jede subjektive Beschwerden handelt, beistimmen können, so ist es wohl nicht gerechtfertigt, solche Fälle auch dann nicht in die Heilstätte zu schicken, wenn sie abendliche Temperatursteigerungen bis 37·6 aufweisen. Ebenso scheint uns Verfasser bei Beurteilung der traumatischen Neurosen sich durch die Rücksicht auf die ja gewiß notwendige Bekämpfung derselben als Allgemeinerscheinung zu etwas zu großer Härte verleiten zu lassen.

Schierning O. v. Sanitätsstatistische Betrachtungen über Volk und Heer. 116 Seiten, 8⁰. A. Hirschwald, Berlin 1910.

Verfasser gibt in angenehmer Form und mit zahlreichen klaren und übersichtlichen Diagrammen eine kurze Darstellung alles dessen, was sich aus der deutschen Rekrutierungsstatistik folgen läßt. Er legt dar, daß man bis heute von einer Abnahme der Wehrfähigkeit nicht sprechen könne, daß es aber dringend erwünscht ist, einer künftigen Abnahme durch Hebung der Landwirtschaft, Anlage von Gartenstädten usw. vorzubeugen. Einzelnen seiner Feststellungen und Darlegungen — so der, daß die Tauglichkeit mit der Länge der Zeit, die seit dem Verlassen der Schule vergangen, abnehme und daß dies auf die Schädigungen der Zwischenzeit zurückzuführen, wird man nicht ohne weiteres zustimmen können, auch seinen Ausführungen über Selbstmord in der Armee nur mit Vorsicht folgen, die meisten seiner Darlegungen aber wirken voll überzeugend. Hier sei von ihnen nur folgendes angeführt: In den letzten Jahrzehnten haben überall (außer Frankreich und Belgien) die kleinsten und kleinen Leute abgenommen; die Einjährig-Freiwilligen sind recht bedeutend größer als die übrige Mannschaft. Die Körpergröße sinkt mit der Größe des Geburtsortes. Der Gesundheitszustand der Armee bessert sich stetig — nur Nerven- und Ohrenkrankheiten zeigen eine Zunahme.

Mehr von dem interessanten Inhalt hier wiederzugeben, sind wir nicht in der Lage und müssen wir auf das Original verweisen.

Alsberg Moritz, Dr. Militäruntauglichkeit und Großstadteinfluß. B. G. Teubner. Leipzig-Berlin 1909. 27 Seiten.

Verfasser bespricht den verderblichen Einfluß der Großstadt auf die körperliche und moralische Beschaffenheit der Bevölkerung und empfiehlt

Dezentralisierung der Großindustrie, Verlegung von Fabriken auf das Land, wo dem Arbeiter auch Erwerbung von Grundbesitz möglich ist. In seinen theoretischen Ausführungen behauptet Verfasser mehr, als er exakt beweist, in seinen praktischen Vorschlägen — er sagt selbst, daß er hierzu nicht kompetent — erweist er sich als reaktionärer Utopist.

Schauseil. Die Stellung der Berufsgenossenschaften zu den Ärzten, insbesondere mit Rücksicht auf die Lübecker Beschlüsse des deutschen Ärztetages. Berlin, Heymanns Verlag. 1910. 24 Seiten.

Verfasser führt aus, daß das Verhältnis der Ärzte zu den Berufsgenossenschaften (Unfallversicherungsanstalten), von vereinzelten Ausnahmsfällen abgesehen, bisher ein gutes gewesen sei, eine Regelung dieses Verhältnisses durch die Gesetzgebung und die Festsetzung einer Gebührordnung sei unnötig und unzweckmäßig. Dann wendet er sich gegen die Beschlüsse des Lübecker Ärztetages, die auch für die Behandlung Verunfallter auf Kosten der Berufsgenossenschaften die freie Auswahl und Abschließung der diesbezüglichen Verträge durch Vertragskommissionen verlangen. Mit Recht wird gegen die erstere Forderung die Notwendigkeit spezialistischer Ausbildung der betreffenden Ärzte geltend gemacht.

Placzek S. Das Berufsgeheimnis des Arztes. Dritte, wieder erweiterte und wesentlich veränderte Auflage. Leipzig. G. Thieme. 1909. 230 Seiten. Preis 3 Mark 40 Pfennige.

Die erste Auflage ist 1893, die zweite 1897, die vorliegende 1909 erschienen. Manches hat sich seit der ersten Auflage in unserer Auffassung des „ärztlichen Geheimnisses" geändert. In manchen Punkten mußte es, da es ja vor allem zum Schutze des einzelnen Patienten bestimmt ist, der Rücksicht auf Rechtsgüter dritter Personen oder der Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit weichen. Verfasser stellt sich, trotz strenger Hochhaltung des Berufsgeheimnisses, auf den vorgeschrittenen Standpunkt der deutschen Reichsgerichtsentscheidung, die ausspricht, daß Rücksicht auf eine höhere sittliche Pflicht den Bruch des Berufsgeheimnisses rechtfertigen könne.

Im ersten Teil des Buches bespricht Verfasser die Gesetzesbestimmungen verschiedener Länder, im medizinischen Teil werden jene Situationen und Verhältnisse dargelegt, in welchen es zu einem Konflikt, zwischen Berufsgeheimnis und anderen Vorschriften und Interessen kommen kann, und die Stellungnahme des Arztes in solchem Konflikt teils auf Grund richterlicher Erkenntnisse, teils nach der aus dem Geist der gesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Richtlinien, erörtert.

Verfasser hält sich vorwiegend an die deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung, die in manchen wesentlichen Punkten von der österreichischen abweicht; bei der Gleichartigkeit des Prinzipes der Gesetzgebung aber bietet es auch für den österreichischen Arzt und den österreichischen Juristen viel Interessantes.

Zur Frage der Bewertung der wirtschaftlichen Güter.

Von

Prof. A. Bilimowitsch, Kiew (Rußland).

Einleitung.

Durch die Theoretiker des Grenznutzens und die Vertreter der mathematischen Richtung in der Volkswirtschaftslehre sowie durch andere Autoren sind wir zu einer bestimmten Anschauung vom Mechanismus der Bewertung der wirtschaftlichen Güter gelangt. Diejenigen Leser, die mit der Literatur der Frage bekannt sind, werden ohne Mühe erkennen, was in den folgenden Ausführungen von Anderen entlehnt ist, was durch den einen oder andern Forscher uns nahegelegt und was schließlich von uns selbst beigetragen worden. Deshalb sehen wir hier von Hinweisen auf die Literatur ab und beginnen ohne weiteres mit der dogmatischen Darlegung.

Die Hauptaufgabe der Werttheorie besteht in der Erklärung des Prozesses des Zustandekommens der Marktbewertung der Güter oder, was dasselbe ist, ihres Tauschwertes. Dabei verstehen wir unter letzterem die Fähigkeit des einen Gutes, gegen andere eingetauscht zu werden, wie sie in Tauschproportionen zum Ausdruck gelangt. Doch sind die Erscheinungen der Bewertung der wirtschaftlichen Güter weiter zu fassen als die Tauscherscheinungen. Die Bewertung findet auch in der isolierten Naturalwirtschaft statt. In dieser Wirtschaft erfolgt sie dazu noch in einfacherer und unmittelbarerer subjektiver Form. Und noch mehr — diese subjektive Bewertung der Güter durch die einzelne Wirtschaft spielt eine wesentliche Rolle auch im volkswirtschaftlichen Tauschverkehr bei der Aufstellung der Tauschproportionen. Das ist der Grund, warum eine Werttheorie den Fall der isolierten Wirtschaft nicht nur miteinschließen muß, sondern mit ihm ihre Darlegungen zu beginnen hat. Als natürlicher, logischer Plan der Untersuchung hat daher der folgende zu gelten:

I. Fall: isolierte Wirtschaft.

II. Fall: Tausch zwischen zwei Wirtschaften (beiderseitiges Monopol).

III. Fall: Tausch bei einer Wirtschaft auf der einen Seite und mehreren auf der anderen (einseitiges Monopol).

IV. Fall: Tausch bei mehreren Wirtschaften auf jeder Seite (beiderseitige Konkurrenz).

Bevor wir jedoch die einzelnen Fälle betrachten, müssen wir etwas ausführlicher von der Skala der menschlichen Bedürfnisse handeln.

I. Kapitel.

Bedürfnisskala.

Der Bewertung der wirtschaftlichen Güter liegt eine Kardinaltatsache, die auf die Richtung des ganzen Wirtschaftslebens überhaupt Einfluß übt, zu Grunde. Es ist das das Vorhandensein einer bestimmten ihm eigenen Bedürfnisskala bei jedem Menschen, in der die einzelnen Bedürfnisse nach ihrer Dringlichkeit in bestimmter Reihenfolge angeordnet sind. Unter Bedürfnis verstehen wir das Empfinden oder Voraussehen eines Mangels an irgend etwas, verbunden mit dem Bestreben, diesen Mangel zu beseitigen oder ihm vorzubeugen. Bei aller qualitativen Verschiedenheit der Bedürfnisse sind diese doch, wie wir später sehen werden, ihrer Dringlichkeit nach vergleichbar und sie lassen sich nach diesem Merkmal in einer Skala anordnen. Die Dringlichkeit des Bedürfnisses — das ist die Intensität, mit der der Mangel empfunden und seine Beseitigung gewünscht wird. Wir haben bis jetzt keine direkte Methode zur Vergleichung und Messung dieser Intensität. Sie läßt sich aber indirekt nach der Größe der Opfer vergleichen, zu denen der Mensch bereit ist, wenn es sich darum handelt, einzelne Bedürfnisse zu befriedigen. Hieraus ist ersichtlich, daß eine solche Vergleichung und Anordnung der Bedürfnisse in einer Skala nur dann möglich ist, wenn sich diese Opfer auf irgend etwas Gemeinsames zurückführen und mit Einheiten von nicht nur gleicher objektiver Größe, sondern auch gleicher subjektiver Belastung messen lassen. Hiebei sind für die Volkswirtschaftslehre nur diejenigen Bedürfnisse von Interesse, deren Befriedigung mit ökonomischen Opfern, das heißt mit Aufwand von wirtschaftlichen Gütern, verbunden ist.

Der Gedanke, daß die Bedürfnisse in der Tat eine gewisse Abstufung im obenerwähnten Sinne darbieten, hat viel Einwände hervorgerufen. Deshalb ist eine Reihe von Erklärungen und Beweisgründen nicht zu umgehen.

In ihren theoretischen Konstruktionen hat die Volkswirtschaftslehre, streng genommen, die Bedürfnisskala als gegeben anzunehmen; die Skala haben ihr andere Wissenschaften zu liefern. Doch zurzeit tut das noch keine einzige Wissenschaft. Infolgedessen muß der Nationalökonom sich diese Skala selbst aufstellen. Es ist jedoch für den Nationalökonomen völlig ausreichend, wenn er die Bedürfnisskala als Tatsache erkennt, d. h. wenn er den Charakter der Bedürfnisse, die Reihenfolge ihrer Intensität feststellt und die in all diesem zur Beobachtung gelangende Regelmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit erfaßt. Die Lösung der weiteren Aufgaben der Bedürfnistheorie, d. i. die Fragen nach dem Ursprunge der verschiedenen Bedürfnisse, warum die Bedürfnisse gerade solcher und nicht anderer Art sind, warum denn eine solche Dringlichkeit gewisser Bedürfnisse vorliegt — alles das geht schon über den Rahmen der Volkswirtschaftslehre hinaus. Es gehört das in das Gebiet der Physiologie, Anthropologie, Psychologie, Ethnographie, Kulturgeschichte. Die Wißbegierde kann den Nationalökonomen dazu bewegen, daß er, ohne die Ergebnisse dieser Wissenschaften abzuwarten, selbst dieses Gebiet betritt; dergleichen Versuche liegen bereits vor. Immerhin bleibt das zweifellos ein Hinübergreifen in ein fremdes Gebiet. Nur in einer Hinsicht ist hier die Hilfe der Volkswirtschaftslehre erforderlich. Die Bedürfnisskala ist nämlich, obschon sie den wichtigsten Faktor des Wirtschaftslebens ausmacht, zugleich selbst ein Produkt des letzteren. In Zukunft wird die Wirtschaftstheorie damit rechnen. Statt einer gegebenen Bedürfnisskala wird sie ihren Konstruktionen nur diejenigen Elemente dieser Skala zugrunde legen, die nicht von der Wirtschaft abhängen, wobei sie alles übrige als bestimmte Funktionen des wirtschaftlichen Zustandes der Gesellschaft fassen wird. Doch mittlerweile lassen wir dieselbe Vereinfachung der Aufgabe zu, die allen Nationalökonomen geläufig ist, wenn sie vom Zustande der Technik handeln. Sie gehen überall vom gegebenen Niveau der Technik aus und sehen eine wirtschaftliche Untersuchung als abgeschlossen an, wenn sie bis zu den technischen Faktoren durchgeführt ist, obschon die Entwicklung der Technik auch bis zu einem gewissen Grade ein Produkt wirtschaftlicher Bedingungen

darstellt. Ebenso werden auch wir unsere Untersuchung als zu Ende geführt betrachten, wenn wir dieselbe bis zu einem gewissen Zustande der Bedürfnisse fortgesetzt haben, die als Tatsachen anerkannt sind und in der abstrakten, theoretischen Analyse als gegeben gesetzt werden.

Ganz in derselben Weise gehen wir bei unserem Aufbau von einer bestimmten Bedürfnisskala aus, indem wir für diese diejenige Form annehmen, die sie im Momente der Bewertung beim Marktaustausch hat. Hiedurch lassen wir solche Veränderungen, denen die Bedürfnisskala unter dem Einfluß der Händler und der Markttechnik unterworfen ist, außerhalb des Bereiches unserer Analyse. Wie groß diese Veränderungen sind, das weiß ein jeder, der, wenn auch nur ein einzigesmal, einen Volkshaufen beobachtet hat, der sich um einen herumziehenden Händler versammelt hat. Angesichts der zur Ausstellung gelangenden Waren kaufen die Versammelten Gegenstände, nach denen bei ihnen bis dahin gar kein Bedürfnis vorhanden war, mitunter sogar ganz unnötige Sachen, d. h. solche, die der beständigen Bedürfnisskala des gegebenen Individuums nicht entsprechen. Ein gleiches Erwachen bis dahin nicht vorhanden gewesener Bedürfnisse, eine Zunahme der Dringlichkeit der einen Bedürfnisse und ein Zurücktreten der anderen und sonstige Veränderungen in der Bedürfnisskala rufen die Kunst der Verkäufer in den Kaufläden, die Veranstaltung verlockender Ausstellungen in den Schaufenstern, allerlei Arten von Reklame und sonstige Kunstgriffe des modernen Marktes hervor. Alle diese Faktoren sind, wenn auch nicht in vollem Umfange, so doch in bedeutendem Maße gleichfalls der volkswirtschaftlichen Forschung zu unterwerfen. Doch bis hierzu liegt keine Möglichkeit vor, ihren Einfluß auf die Bedürfnisskala von der Einwirkung anderer Bedingungen abzugrenzen. Zu den Aufgaben der Zukunft gehört auch die, den Einfluß dieser Faktoren zu bestimmen. Dazu sind viele Beobachtungen des Marktlebens und der Psychologie von Verkäufer und Käufer erforderlich. Die Volkswirtschaftslehre beginnt erst jetzt mit dem Sammeln und Bearbeiten dieser Beobachtungen. Deshalb nehmen wir bei unseren Ausführungen die Bedürfnisskala überall unmittelbar in ihrer endgültigen Form und für die Fälle des Marktverkehrs in der Form an, die sie unter der Einwirkung der Markttechnik erhalten hat.

Wenn wir von der Bedürfnisskala reden, so drücken wir damit nur aus, daß die Menschen in dieser oder jener Weise verschiedene

Güter wünschen. Ob sie sie aber wünschen, um dadurch ein Vergnügen zu genießen, oder aus irgend einem andern Grunde, das wird von der Bedürfnisskala gar nicht in Betracht gezogen. Sie hat folglich mit der hedonistischen Lehre nichts gemein und wird von der Kritik des Hedonismus auch gar nicht erschüttert.

Unsere Skala wird auch von der Tatsache nicht im mindesten berührt, daß die Mehrzahl der menschlichen Bedürfnisse und ihre Verteilung an den verschiedenen Stellen der Skala sich nicht als das Resultat des selbständigen Nachdenkens eines Individuums, sondern unter dem Einfluß von Gesetzen, Sitten, Charakteren, Nachahmung anderer herausbildet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Mehrzahl der Bedürfnisse sowie die Art und Weise der Befriedigung fast sämtlicher, auch der elementarsten Bedürfnisse von der Gesellschaft und nicht von dem einzelnen Individuum geschaffen werden. Doch alles dieses kommt für uns im gegebenen Moment gar nicht in Betracht. Wir sehen die Bedürfnisse als gegeben an oder erkennen welcher Art sie sind, ohne die Frage entscheiden zu wollen, wer sie zu dem gemacht hat, was sie sind, ob die Gesellschaft oder das Individuum.

Nun können wir weiter gehen.

Da die Menschen im allgemeinen recht gut wissen, was und in welchen Mengen sie einkaufen und was für eine Summe von Werteinheiten sie für diesen oder jenen Gegenstand ausgeben sollen, da ferner in der modernen Wirtschaft schon geringe Preisänderungen sich in der Größe des Absatzes der Waren äußern und sich hieraus für die große Masse der Bevölkerung äußerst beträchtliche Schwankungen der Einkaufsmengen ergeben, so will uns scheinen, daß die Menschen eine recht genaue Bedürfnisskala besitzen, in der man sich die Dringlichkeit der verschiedenen Bedürfnisse unter einer Zahlenreihe vorstellen kann. Gewöhnlich nehmen diese Zahlen nach Maßgabe der Befriedigung der Bedürfnisse ab; doch können sich gewisse Bedürfnisse als unersättlich herausstellen, so z. B. das Bedürfnis des Raritätensammelns. Für derartige Bedürsse werden die Ziffern wachsen. Endlich können Bedürfnisse vorliegen, deren Dringlichkeit anfangs wächst, um sodann zu sinken. Wenn man die typischen Bedürfnisse nimmt, so läßt sich ihre Skala in folgender Weise darstellen:

A_1 100 B_1 95 C_1 90 D_1 85
A_2 80 B_2 75 C_2 70 D_2 65
A_3 60 B_3 55 C_3 50 D_3 45



A_4 40	B_4 35	C_4 30	D_4 25
A_5 20	B_5 15	C_5 10	D_5 5
— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —

Hier bezeichnen: A, B, C, D die verschiedenen Güter, die Zeichen $_{1,2,3,4,5}$ die aufeinanderfolgenden Einheiten jedes Gutes in seinen Maßeinheiten; die Zahlen 100, 95, 90 . . . bedeuten die vergleichsweise Dringlichkeit des Bedürfnisses nach jedem von diesen Gütern, wobei die Frage nach der Dringlichkeitseinheit in derselben Weise, wie bei allen anderen Messungen gelöst wird: als Einheit wird die Dringlichkeit des Bedürfnisses nach einem beliebigen Gute angenommen.

Gegen einen solchen zahlenmäßigen Ausdruck der Bedürfnisskala sind jedoch Einwände erhoben worden. Mit Bezug auf die Mengersche Nützlichkeitsskala, d. h. wenn die obenerwähnten Zahlen als Nützlichlichkeitsgrößen verschiedener aufeinanderfolgender Einheiten verschiedener Güter aufgefaßt werden, leugnen die Kritiker die Möglichkeit, die Nützlichkeit der Güter durch bestimmte Zahlen auszudrücken. Könne man denn, meinen sie, sagen, daß die Nützlichkeit eines Bildes für mich $2^3/_4$ mal größer sei, als die eines Paares Stiefel? Hierzu möchten wir bemerken, daß eine solche Frage uns nicht gar so sonderbar erscheint, wenn wir unter den Zahlen die Dringlichkeit der Bedürfnisse, also die Größen derjenigen Opfer verstehen, die der Mensch um der Befriedigung dieser seiner Bedürfnisse willen zu bringen bereit ist. Es ist nichts Sonderbares daran, daß irgend jemand, um sich in den Besitz eines Bildes zu setzen, zu Opfern bereit ist, die um $2^3/_4$ mal größer sind als diejenigen, die nötig wären, um in den Besitz von einem Paar Stiefel zu gelangen. Und ferner ist der Umstand, daß niemand, wenn er seine Wirtschaftstätigkeit nach seinen Bedürfnissen regelt, bewußt von solchen Zahlen Gebrauch macht oder auch nur eine Ahnung von ihrer Existenz hat, noch kein Beweis dafür, daß diese Zahlen nicht vorhanden sind. Sie kommen den Menschen nur nicht zum Bewußtsein. Wenn der Mensch geht, so nimmt er seine Zuflucht zu keinerlei Zahlen, und doch zeigen Anatomie und Physiologie, daß der Prozeß des Gehens auf quantitativ ausdrückbare mechanische Erscheinungen zurückzuführen ist; nur erreichen diese Erscheinungen nicht die Bewußtseinsschwelle. Ebenso unbewußt macht der Mensch auch von der ihm innewohnenden quantitativen Bedürfnisskala Gebrauch. Über die Bewußtseinsschwelle gelangt nur das Resultat der Vergleichung in den Worten: „ich möchte dies und nicht

das", „ich wünsche davon mehr als hievon", „zu diesem Preise würde ich eher dies als das kaufen" usw.

Allein in Anbetracht dessen, daß wir das Vorhandensein dieser Zahlen nur vermuten können, — denn diese Zahlen zu erkennen und festzulegen sind wir noch nicht imstande — erscheint es uns zur Vermeidung des Vorwurfs, daß wir willkürliche Zahlen gebrauchen, zweckmäßig neben der präzisen Zahlenskala eine nur in Gestalt des Verhältnisses $>$ oder $<$ ausgedrückte Bedürfnisskala in die theoretische Untersuchung einzuführen. Dann wird die oben angegebene Skala in ihrer einfachsten Form folgende Gestalt annehmen:

$$A_1 > B_1 > C_1 > D_1 > A_2 > B_2 > C_2 > D_2 > A_3 > B_3 > \ldots$$

Mit anderen Worten, wir nehmen an, daß nicht genau bekannt ist, ob sich die Dringlichkeit des Bedürfnisses nach A_1 zur Dringlichkeit des Bedürfnisses nach B_1 wie 100 zu 95 verhält; bekannt ist nur, daß die Dringlichkeit des Bedürfnisses nach A_1 größer ist als das nach B_1, d. h. daß die gegebene Person A_1 mehr wünscht, als B_1. Und wenn wir es sogar als sinnlos betrachten, daß irgend jemand ein Bild genau $2^3/_4$ mal mehr wünschen kann als Schuhwerk, so werden wir nicht über die Grenzen der tagtäglichen Beobachtungen hinausgehen, wenn wir sagen, daß diese Person das Bild mehr wünscht als dieses oder jenes Kleidungsstück. Das allein besagt aber gerade unsere veränderte Skala. Bei einer solchen Form der Skala kann man auch ohne die Maßeinheit der Bedürfnisse auskommen, da statt der Messung in dieselbe bloß die Vergleichung eingeführt wurde. Dieser Skala gegenüber verstummen daher einige Einwände, die gegen die präzise Zahlenskala erhoben werden.

Indessen genügt, wie wir später sehen werden, eine durch eine Reihe von Ungleichheiten ausgedrückte Skala vollkommen zum Aufbau der hauptsächlichsten Teile einer Theorie der Bewertung der wirtschaftlichen Güter. Dazu genügt natürlich nicht eine so allgemeine und einfache Skala wie die oben angegebene. Nötig ist die Vervollständigung derselben durch viele ergänzende Zwischenglieder. So z. B. ist es für den Menschen oft nicht genug zu wissen, daß $A_1 > B_1$, sondern er muß noch wissen, ob nicht $^1/_2 A_1 < B_1$ und ob nicht doch $B_1 + {}^1/_2 B_2 <$ oder $> A_1$ sein wird usw. Und je verwickelter der Fall, je komplizierter die Bewertung, desto vollständiger muß eine solche Ungleich-

heitsskala ausfallen. Das bringt uns nun unter anderem auf den Gedanken, daß die Bedürfnisskala des Menschen aus präzisen Zahlen besteht. Da die Menschen in der Tat genötigt sind, sehr komplizierte Tauschgeschäfte abzuschließen, so ist es verständlich, wie voll und bis ins einzelne ausgebildet ihre Ungleichheitsskala sein muß. Jede Vervollständigung der durch die Verhältnisse $>$ und $<$ ausgedrückten Skala bringt dieselbe aber einer Skala mit präzisen Zahlenverhältnissen näher. Wenn man z. B. weiß, daß $A_1 > B_1$, so kann, wenn man A_1 gleich 100 setzt, B_1 gleich 99 aber auch gleich 1 sein; wenn ich aber überdies weiß, daß $1/2\, A_1 < B_1$, so kann B_1 nur zwischen 100 und 50 schwanken. Wenn mir bekannt, daß auch $3/4\, A_1 < B_1$, so verengen sich die Grenzen der Schwankungen auf 100 und 75 usw. Je ausführlicher die Skala der Ungleichheiten ist, desto mehr ist sie den präzisen quantitativen Verhältnissen angenähert. Ohne die ins einzelne gehenden Verhältnisse des $<$ und $>$ sind, wie die weiteren Ausführungen zeigen werden, weder komplizierte Produktionsfälle, noch verwickelte Tauschfälle möglich. Sowohl die ersteren als auch die letzteren finden aber statt, weshalb man schließlich genötigt ist, die Existenz präziser Zahlen zu vermuten. Doch sind wir noch nicht imstande diese Zahlen zu enthüllen. Aus den Beobachtungen des Wirtschaftslebens lassen sich, wie wir gleich sehen werden, nur die Ungleichheiten ableiten. Deshalb halten wir es für nötig, unsere Ausführungen auf diese Ungleichheiten zu gründen und nur in Anbetracht dessen, daß bei Anwendung der Skala mit präzisen Zahlen die Betrachtung sich viel anschaulicher und einfacher darstellt und die Untersuchung der Abhängigkeit der Faktoren voneinander sich viel leichter gestaltet, untersuchen wir im folgenden jeden Fall von Bewertung zuerst mit Hilfe der zahlenmäßigen Bedürfnisskala und betrachten ihn erst dann unter der Voraussetzung, daß uns nur die Verhältnisse des $<$ und $>$ bekannt sind. Hiebei beginnen wir mit der einfachsten Form solcher Beziehungen und führen allmählich die zur Erklärung jedes Falles erforderlichen Ergänzungsglieder ein.

Nicht selten wurde die Meinung ausgesprochen, daß die menschlichen Bedürfnisse überhaupt qualitativ verschieden sind und daß man deshalb nicht nur nicht von einer genauen quantitativen Vergleichung derselben reden, sondern dieselben überhaupt nicht quantitativ vergleichen könne; folglich könne man auch nicht sagen, daß $A_1 > B_1 > C_1 > D_1 \ldots$ Dieser Einwand ist entschieden zurückzuweisen. Die Gegenstände, die wir wünschen, sind in der Tat qualitativ verschieden,

doch begehren wir sie alle, und zwar die einen in stärkerem, die anderen in schwächerem Grade; zur Erwerbung der einen lassen wir uns zu größeren Opfern bereit finden als zur Erwerbung der anderen. Daher sind die Bedürfnisse quantitativ nach dem Grade ihrer Dringlichkeit, nach der Bedeutung, die der Mensch ihrer Befriedigung beimißt, nach der Größe der Opfer, die er um ihretwillen zu bringen gewillt ist, vergleichbar.

Daß dies richtig ist, ist aus folgendem ersichtlich. Hier haben wir z. B. vor uns einen Menschen, der seine Barschaft für gewisse Waren

$$3A + 3B + 2C + 2D$$

ausgegeben hat. Warum hat er gerade diese Waren gewählt und warum gerade in den angegebenen Quantitäten? Hierauf gibt es nur eine Antwort. Deshalb, weil er es darauf abgesehen hatte, den größten Vorteil zu ziehen und die dringlichsten Bedürfnisse zu befriedigen, dabei die Preise der verschiedenen Gegenstände gegeneinander abwägend. Folglich hat er gewissermaßen die Dringlichkeit des Bedürfnisses nach verschiedenen Gütern verglichen. Da nun alle Menschen stets eine analoge Auswahl unter den Gebrauchsgegenständen treffen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bedürfnisse vom Standpunkte ihrer Dringlichkeit quantitativ vergleichbar und in einer gewissen Skala abgestuft sind. Und offenbar besitzen die Menschen irgend ein Kriterium, einen Maßstab für eine solche Vergleichung. Der Umstand, daß die Menschen wirtschaften, nötigt uns, die Tatsache einer solchen Vergleichung anzuerkennen; denn ohne die letztere wäre weder Produktion, noch Konsumtion, noch auch irgend ein beliebiger anderer wirtschaftlicher Akt denkbar.

Aus diesem Grunde zweifeln wir nicht nur nicht am Vorhandensein einer Bedürfnisskala beim Menschen, sondern wir glauben an die Möglichkeit, daß wenigstens einige Teile dieser Skala aufgedeckt können werden. Eine solche Festlegung ist allerdings derzeit praktisch noch nicht ausführbar, wenn schon sie theoretisch denkbar erscheint. Die Methode besteht im Rückschluß von einer gegebenen Zusammensetzung der Konsumtion bei einem gegebenen Werte der verschiedenen Güter (und bei Geldwirtschaft bei gegebenen Preisen) auf eine bestimmte Bedürfnisskala.

Nehmen wir z. B. an, daß einer beliebigen Person 100 Rubel zur Verfügung stehen, und setzen der Einfachheit halber voraus, daß



die Einheit jedes einzelnen Gutes 10 Rubel kostet. Die Person verbraucht beispielsweise unter solchen Bedingungen:

$$3\,A + 3\,B + 2\,C + 2\,D.$$

Hieraus sind wir berechtigt zu schließen, daß bei unserer Person das Bedürfnis nach A_3 dringlicher ist als nach B_4 oder C_3 oder D_3, da sie sonst nicht $3\,A + 3\,B$, sondern etwa $2\,A + 4\,B$ konsumieren würde. Und noch mehr, wir können schließen, daß das Bedürfnis nach A_3 dringlicher war als das nach irgendwelchen anderen Gütern E, F, G usw., da die Person sonst ihr Geld nicht für $3\,A + 3\,B$, sondern für $2\,A + 3\,B + 1\,E$ oder $1\,G$ verausgabt hätte. Wir können folglich schreiben:

$$A_3 > \left| \begin{array}{l} B_4 \\ C_3 \\ D_3 \\ E_1, F_1, G_1 \ldots \end{array} \right. \qquad B_3 > \left| \begin{array}{l} A_4 \\ C_3 \\ D_3 \\ E_1, F_1, G_1 \ldots \end{array} \right. \qquad C_2 > \left| \begin{array}{l} A_4 \\ B_4 \\ D_3 \\ E_1, F_1, G_1 \ldots \end{array} \right. \qquad D_2 > \left| \begin{array}{l} A_4 \\ B_4 \\ C_3 \\ E_1, F_1, G_1 \ldots \end{array} \right.$$

Aus der oben angegebenen Zusammensetzung der Konsumtion geht noch nicht unmittelbar hervor, daß auch $A_3 > A_4$, $B_3 > B_4$, $C_2 > C_3$, $D_2 > D_3$, d. h. daß das Bedürfnis nach der letzten konsumierten Einheit jedes Gutes dringlicher ist, als das nach der folgenden nicht verbrauchten Einheit desselben Gutes. Diese Bedürfnisse können auch einander gleich sein oder es kann das letztere ein wenig größer sein. Doch schon die Gleichheit ist nur für irgend ein einziges von allen verbrauchten Gütern denkbar, nicht aber für zwei von ihnen. Setzen wir z. B. zugleich $A_3 = A_4$ und $B_3 = B_4$; dann würde der Konsum von $3\,A + 3\,B$ unvermeidlich zur Voraussetzung haben, daß $A_3 = B_3$, weil unsere Person, wenn $A_3 > B_3$ wäre, $4\,A + 2\,B$ verbrauchen würde; umgekehrt würde, wenn $A_3 < B_3$ wäre, $2\,A + 4\,B$ konsumiert. Wenn aber $A_3 = B_3$, so erhält man vier gleiche Einheiten: $A_3 = A_4 = B_3 = B_4$. Doch dann könnte die Wirtschaft für ihren Verbrauch unter ihnen nicht zwei Einheiten: A_3 und B_3 auswählen. Und falls sie eine derartige Auswahl getroffen, sind folglich diese beiden Güter für sie wichtiger als die beiden übrigen. Somit ist also eine Gleichheit nur für e i n Gut möglich: entweder ist $A_3 = A_4$ oder $B_3 = B_4$. Doch wenn für alle zahlreichen übrigen Güter die folgende nicht verbrauchte Einheit kleiner ist als die letztverbrauchte, so haben wir sehr wenig Grund zu der Annahme, daß eine Gleichheit beider oder

sogar ein Überwiegen der ersteren für irgend ein einzelnes Gut besteht. Zu solch einer Voraussetzung zwingt uns nicht einmal die Tatsache des Bestehens von Bedürfnissen, deren Dringlichkeit nach Maßgabe ihrer Befriedigung wächst; denn wenn nicht alle Mittel für ein solches Bedürfnis aufgewendet werden, ist die Dringlichkeit desselben für die gegebene Wirtschaft in die Grenzen gewiesen, wo seine Dringlichkeit bereits zu sinken beginnt. Aus diesem Grunde nun können die oben angeführten Ungleichheiten mit einer sehr geringer Fehlerwahrscheinlichkeit in folgender Weise vereinigt werden:

$$\left.\begin{array}{l} A_3 \\ B_3 \\ C_2 \\ D_2 \\ \end{array}\right| > \left|\begin{array}{l} A_4 \\ B_4 \\ C_3 \\ D_3 \\ E_1, F_1, G_1 \ldots \end{array}\right.$$

So ist nun ein Eckchen der Bedürfnisskala unserer Person gelüftet. Doch ist das zugleich auch alles, was wir auf Grund der oben angegebenen Zusammensetzung der Konsumtion derselben sagen können. Weiter zu behaupten, daß alle letztverbrauchten Einheiten jedes Gutes Bedürfnisse von gleicher Dringlichkeit befriedigen, d. h., daß $A_3 = B_3 = C_2 = D_2$, dazu liegt kein Grund vor. Solch eine Annahme stellen G o s s e n (sogenanntes „2. G o s s e n sches Gesetz") sowie andere Nationalökonomen der mathematischen Richtung und die Vertreter der Grenznutzentheorie auf. Dieselbe ist aber nur in dem Falle berechtigt, wenn das Bedürfnis nach allen Gütern unendlich teilbar ist und die Dringlichkeit desselben ununterbrochen fällt, ohne Sprünge zu machen. Mit anderen Worten, wenn das Bedürfnis nach jeder folgenden unendlich kleinen Menge jedes Gutes weniger dringlich ist, als das Bedürfnis nach der vorhergehenden Menge, d. h. wenn die Dringlichkeit des Bedürfnisses eine u n u n t e r b r o c h e n e Funktion der Menge des Gutes bildet. Doch viele Güter bestehen aus sehr großen unteilbaren Einheiten, und das Bedürfnis nach ihnen fällt in großen Sprüngen. Folglich ist die obenbezeichnete Voraussetzung auf sie nicht anwendbar.

Hier muß übrigens folgendes bemerkt werden. Wenn man die Skalen auf Grund der Zusammensetzung der Konsumtion nicht für einzelne Wirtschaften, sondern mit Hilfe der Konsumtionsstatistik für ganze große Gruppen von Menschen zugleich in Erfahrung bringt, indem man, unter Vorbehalt, die Bedürfnisse auf eine ganze Gruppe bezieht

und die mittlere Bedürfnisskala für die Glieder einer solchen Gruppe berechnet, so werden die Bedürfnisse eine umso größere Teilbarkeit aufweisen und sich umso mehr dem Begriff der ununterbrochenen Funktion nähern, je größere Gruppen wir nehmen. So z. B. ist für die einzelne Wirtschaft das Bedürfnis nach einem Pianino unteilbar: denn nur 1 Pianino ist erforderlich, die Dringlichkeit des Bedürfnisses nach ihm wird eine ziemlich beträchtliche, die nach einem zweiten bereits gleich 0 sein. Wenn man aber viele Tausende von Wirtschaften nimmt, so erweist sich, daß bei einer gewissen Preislage alle diese Wirtschaften 1000 Stück Pianinos kaufen werden, bei etwas höherer Preislage 999 Stück, sodann 998, 997 usw. Deshalb wird für jede Wirtschaft die Dringlichkeit des Bedürfnisses nach einem Pianino im Durchschnitt bei 1000 Stück eine gewisse Höhe haben, bei 999 Stück etwas größer, bei 998 noch größer sein usw. Man erhält eine der ununterbrochenen Funktion viel mehr angenäherte Skala. Unter solchen Bedingungen verwandelt sich unsere Ungleichheit in folgende:

$$A_3 = B_3 = C_2 = D_2 \left| > \right| \begin{matrix} A_4 \\ B_4 \\ C_3 \\ D_3 \\ E_1, F_1, G_1 \ldots \end{matrix}$$

In diesem Falle liegt sogar für ein Gut eine Gleichheit des Bedürfnisses nach der letztverbrauchten und der ersten nicht verbrauchten Einheit außer dem Bereich der Möglichkeit.

Da wir aber nicht wissen, bei welcher Anzahl von Wirtschaften die erwähnte Bedingung für verschiedene Güter eintritt, wir im folgenden die Bewertung nur für eine geringe Anzahl von Wirtschaften untersuchen wollen und bei Verbrauch von präzisen Mengen überall zu einfachen arithmetischen Beispielen unsere Zuflucht nehmen, so werden wir weiterhin keinen Gebrauch machen von den Konsequenzen der Kontinuität der Funktion und der sich hieraus ergebenden Gleichheiten. Wir werden davon sogar dort Abstand nehmen, wo wir der Vereinfachung halber die Einheiten verschiedener Güter in Teile zerlegen[1]).

[1]) Vorausgesetzt, daß das Bedürfnis nach A_1 gleich 100 ist, nehmen wir der Vereinfachung halber $^1/_2\, A_1$ gleich 50, obwohl in Wirklichkeit, falls A_1 teilbar ist, das Bedürfnis nach der ersten Hälfte von A_1 größer als 50 ist, das nach der zweiten kleiner als 50. Wir lassen diese Ungenauigkeit, um von der Arith-

Setzen wir nun unsere Analyse fort. Durch Beobachtung der Veränderungen in der Zusammensetzung der Konsumtion bei Veränderung der Größe des Budgets lassen sich weitere Teile der Bedürfnisskala aufdecken. Setzen wir z. B. die Zusammensetzung der Konsumtion unserer Wirtschaft bei einer Budgetverkürzung bis auf 70 Rubel und einer Erweiterung desselben bis auf 130 Rubel als bekannt voraus. Es werden beispielsweise bei einem für alle Güter gleichen Preise von 10 Rubel verbraucht:

bei 70 Rubel: 2 A + 2 B + 2 C + 1 D.
„ 100 „ : 3 A + 3 B + 2 C + 2 D.
„ 130 „ : 3 A + 3 B + 3 C + 3 D + 1 E[1])

Auf Grund dieser Zahlen läßt sich dann sagen, daß:

$$\left|\begin{array}{l} A_2 \\ B_2 \\ C_2 \\ D_1 \\ \end{array}\right| > \left|\begin{array}{l} A_3 \\ B_3 \\ C_3 \\ D_2 \\ E_1,\ F_1,\ G_1 \ldots \end{array}\right. \qquad \left|\begin{array}{l} A_3 \\ B_3 \\ C_2 \\ D_2 \\ \end{array}\right| > \left|\begin{array}{l} A_4 \\ B_4 \\ C_3 \\ D_3 \\ E_1,\ F_1,\ G_1 \ldots \end{array}\right. \qquad \left|\begin{array}{l} A_3 \\ B_3 \\ C_3 \\ D_3 \\ E_1 \end{array}\right| > \left|\begin{array}{l} A_4 \\ B_4 \\ C_4 \\ D_4 \\ E_2,\ F_1,\ G_1 \ldots \end{array}\right.$$

Wenn wir diese Ungleichheiten zu einer Reihe anordnen, erhalten wir:

$$\ldots \left.\begin{array}{r} A_2 \\ B_2 \\ C_2 \\ D_2 \\ \end{array}\right| > \left|\begin{array}{l} A_3 \\ B_3 \\ \\ D_2 \\ \end{array}\right| > \left|\begin{array}{l} \\ \\ C_3 \\ D_3 \\ E_1 \end{array}\right| > \left|\begin{array}{l} A_4 \\ B_4 \\ C_4 \\ D_4 \\ E_2,\ F_1,\ G_1 \ldots \end{array}\right.$$

Es hat sich uns ein bedeutend größerer Ausschnitt der Bedürfnisskala enthüllt. Je mehr Beobachtungen vorhanden sind, desto weiter nach oben und unten rollt sich die Skala auf. Je mehr Zwischenbudgets einer gegebenen Wirtschaft wir kennen, um so mehr differenziert sich die Bedürfnisskala, um so vollkomener zieht sie sich zu einer Kette von einfachen Ungleichheiten aus.

---

metik Gebrauch machen zu können, die eine größere Einfachheit und Klarheit gestattet, zu. Die schwer lesbare Walrassche Darstellungsmethode wird hiebei durch das allgemein verständliche Ricardosche arithmetische Verfahren ersetzt.

[1]) Bei ununterbrochenen Funktionen sind solche Veränderungen der Konsumtion nicht möglich. Der Konsumtionszuwachs muß dann für jedes Gut erfolgen.

Bisher behandelten wir den Fall, daß die Preise aller Güter gleich sind. In Wirklichkeit sind aber die Preise verschieden. Dieser Umstand erschwert allerdings die Erkenntnis der Bedürfnisskala, erweitert aber diese Erkenntnis; die Beobachtung der Veränderungen in der Zusammensetzung der Konsumtion bei Preisschwankungen enthüllt uns neue Glieder der Skala.

Bei einer Preislage von:

$$\begin{aligned} 1\,A &= 20 \text{ Rubel} \\ 1\,B &= 15 \text{ Rubel} \\ 1\,C &= 10 \text{ Rubel} \\ 1\,D &= 5 \text{ Rubel} \end{aligned}$$

verbraucht beispielsweise eine Person, der 100 Rubel zur Verfügung stehen,

$$2\,A + 2\,B + 2\,C + 2\,D.$$

Bei den gegebenen Preisen kommt der Aufwand für 1 D dem für $^1/_2$ C, $^1/_3$ B und $^1/_4$ A gleich. Daher können wir auf Grund der angegebenen Zusammensetzung der Konsumtion schließen, daß:

$$\left.\begin{array}{r} ^1/_4\,A_2 \\ ^1/_3\,B_2 \\ ^1/_2\,C_2 \\ D_2 \end{array}\right| > \left|\begin{array}{r} ^1/_4\,A_3 \\ ^1/_3\,B_3 \\ ^1/_2\,C_3 \\ D_3. \end{array}\right.$$

Das wäre das Resultat in gedrängter Form; dasselbe läßt sich aber aufrollen und dann erhalten wir viele in ihm enthaltene ergänzende Ungleichheiten. So z. B. können wir sagen, daß:

$$A_2 > \left|\begin{array}{l} A_3 \\ B_3 + {}^1/_4\,B_4 \\ C_3 + C_4 \\ D_3 + D_4 + D_5 + D_6 \text{ u. a. } \ldots \end{array}\right.$$

Auf demselben Wege lassen sich andere Teile der Bedürfnisskala durch Beobachtung des Einflusses der Preisveränderung auf die Konsumtion enthüllen. Wenn man auch hier wieder nicht die einzelne Wirtschaft, sondern eine große Anzahl derselben ins Auge faßt und eine unendliche Teilbarkeit der Bedürfnisse und eine Kontinuität der Funktionen

annimmt, so erhält man auch in diesem Fall eine Gleichheit der Dringlichkeit der letztbefriedigten Bedürfnisse, d. h.

$$^1/_4\,A_2 = {}^1/_3\,B_2 = {}^1/_2\,C_2 = 1\,D_2;$$

doch auch die Preise dieser Güter stehen zueinander in demselben Verhältnis:

$$^{20}/_4 = {}^{15}/_3 = {}^{10}/_2 = {}^5/_1.$$

Wir kommen folglich auf das Theorem der mathematischen Schule und der Grenznutzentheorie heraus, daß die Dringlichkeit des Bedürfnisses nach den letztverbrauchten Einheiten der Güter (der „Grenznutzen“ dieser Güter) den Preisen derselben proportional ist.

Die angeführten Beispiele sind völlig ausreichend zum Beweise des Vorhandenseins einer Bedürfnisskala bei den Menschen und der quantitativen Vergleichbarkeit der Bedürfnisse.

Das ist aber noch zu wenig. Wenn das erwähnte Verfahren auch niemals imstande sein wird, uns alle Teile der Bedürfnisskala zu geben, so wäre doch die Möglichkeit vorhanden, durch Anhäufung der angegebenen Ungleichheiten eine bedeutende Anzahl von Gliedern dieser Skala zu enthüllen. Und durch statistische Massenbeobachtung der Konsumtion und ihrer Veränderungen könnte es, wenn auch nur zum Teil, gelingen, die durchschnittliche Bedürfnisskala großer Gruppen von Menschen aufzudecken. Natürlich finden sich auf dem Wege zur praktischen Ausrechnung solcher Skalen eine Menge Hindernisse, die bis hierzu als unüberwindlich erscheinen. So ist es z. B. äußerst schwer, folgende unerläßliche Bedingung zu erfüllen: die Vergleichung der Zusammensetzung der Konsumtion muß solche Zeiträume umfassen, daß die Veränderung der Größe des Budgets oder die Preisschwankung nicht eine wesentliche Veränderung der Bedürfnisskala selbst nach sich zu ziehen vermöchte. Sonst ist es nicht möglich, auf Grund der Veränderung der Zusammensetzung der Konsumtion verschiedene Teile *einer und derselben* Skala aufzudecken.

Doch wenn die wissenschaftliche Forschung, auf dem angegebenen Wege vorschreitend, jemals dieser Schwierigkeiten Herr werden würde, so wäre damit, wenn auch nur in etwas, der Vorhang gelüftet, der uns eine Grundtatsache des Wirtschaftslebens verbirgt. Dann könnte man auf induktivem Wege mit Hilfe der Konsumtionsstatistik einige vielleicht sehr wichtige Teile der Bedürfnisskala zu erkennen. Damit

wäre die Statistik berufen, der Wirtschaftswissenschaft einen neuen, überaus wertvollen Dienst zu leisten.

Der Einwand, daß die Bedürfnisskalen äußerst individuell sind, dürfte uns nicht schrecken. Eben deshalb müßte man, um diese zu erkennen, seine Zuflucht zur Statistik nehmen. Durch Ermittlung der Durchschnittstypen der Konsumtion für die verschiedenen Gesellschaftsklassen mit Hilfe der Statistik erhielte man eine Klassifikation der Gesellschaft nach dem Charakter der Bedürfnisse, ähnlich wie es eine Klassifikation der Unternehmungen nach dem Umfange oder dem sozialen Bau gibt. Und eine solche Klassifikation der Menschen nach ihren Bedürfnissen ergäbe vielleicht eine der interessantesten Gliederungen der Menschen. Bei aller Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse ließe sich doch bei einer wissenschaftlichen Analyse derselben ermitteln, daß ihnen viel mehr Gleichförmigkeit, Regelmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit zukommt, als auf den ersten Blick scheinen mag. Sogar mit Bezug auf die höchstkultivierten Bevölkerungsschichten und die raffiniertesten Bedürfnisse ergäbe sich aller Wahrscheinlichkeit nach, daß Schmoller recht hat, wenn er sagt[1]), „daß nirgends so sehr als bei den Bedürfnissen der Mensch als Herdentier sich zeigt und vom Nachahmungstrieb beherrscht wird".

Desgleichen lassen wir uns auch nicht durch den Einwand schrecken, daß sich die Bedürfnisskala unaufhörlich ändert. Vor dem Mittag ist das Essen von großer Wichtigkeit, während es nach demselben in der Bedürfnisskala zurücktritt und das Rauchen, ein Spaziergang u. dgl. in den Vordergrund tritt. Die Bedürfnisskala ist tatsächlich in steter Schwankung und Verschiebung, ganz ebenso, wie der Leib und die Seele des Menschen. Von ununterbrochenen Verschiebungen der Glieder dieser Skala werden alle auf die Befriedigung der Bedürfnisse gerichteten Handlungen des Menschen geleitet. Wenn das Bedürfnis nach Essen in den Vordergrund tritt, geht der Mensch zu Tische, nach Befriedigung dieses Bedürfnisses steht er vom Tische auf usw. Doch was will denn das besagen? Nach dem Mittag hat der Mensch allerdings kein Fleisch und Brot nötig, doch am Abend oder am folgenden Tage tritt das Bedürfnis danach von neuem auf. Es resultiert daraus für einen bestimmten Zeitraum das Bedürfnis nach bestimmten Mengen Fleisch und Brot mit bestimmter durchschnittlicher

[1]) Grundriß I. 1. Aufl. S. 24.



dieser Periode eignender Dringlichkeit, d. h. mit der Bereitwilligkeit um der Befriedigung dieser Bedürfnisse willen bestimmte Aufwendungen zu machen. Wenn man nun die Daten über die verbrauchten Mengen und die gemachten Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum, z. B. für ein Jahr nimmt, so ließe sich eben auf Grund dieser Daten ein Teil einer solchen durchschnittlichen Jahresbedürfnisskala aufstellen. Das Verfahren wäre das gleiche wie bei der Berechnung der durchschnittlichen jährlichen Sterbe- und Geburtsziffer. Detailliertere Daten würden es vielleicht gestatten, Monatsskalen aufzustellen und zu verfolgen, wie die Dringlichkeit verschiedener Bedürfnisse nach Monaten schwankt. Und das würde in der Mehrzahl der Fälle zur Erklärung praktisch wichtiger Erscheinungen der Produktion und des Tauschverkehrs ausreichen.

Eine solche Untersuchung würde ein Gebiet berühren, dessen wissenschaftliche Analyse bisher fast noch völlig unterblieben ist. Bei erfolgreicher Bearbeitung ließe sich in diesem Gebiet eine ansehnliche Menge von neuen wichtigen Tatsachen auffinden. Vielleicht ergäbe sich die Möglichkeit, nicht nur den Charakter der in einem gegebenen Moment bestehenden Bedürfnisse festzulegen, sondern auch die Richtung, in welcher deren Verschiebung und Entwicklung erfolgt, zu erkunden.

Doch alles das könnte nur dann erreicht werden, wenn vorher das gegenwärtige Programm der Konsumtionsstatistik verändert würde. Dasselbe müßte 1. alle Gesellschaftsklassen umfassen, und nicht nur die minderbemittelten, wie das gegenwärtig die Konsumtionsstatistik in Verfolgung anderer Ziele tut; 2. die Mengen der einzelnen verbrauchten Güter unter Angabe von Art und Sorte vermerken; 3. die Preise mitteilen, zu welchen diese Güter erstanden wurden oder hätten verkauft werden können, falls in der eigenen Wirtschaft produzierte Güter verbraucht wurden. Indessen finden wir, wenn wir eine beliebige über Konsumtionsstatistik handelnde Arbeit nehmen, außer der Totalsumme des Ausgabebudgets nur Summen, die für den Verbrauch von verschiedenen Gütern verausgabt wurden. Und das nicht einmal für einzelne Arten von Gütern, sondern für größere, mitunter sehr zahlreiche und oft sogar einander durchaus fernstehende Gegenstände fassende Gruppen. Einzelne Güter aus diesen Gruppen auszuscheiden, liegt hier außer dem Bereich der Möglichkeit. Die konsumierten Mengen sind fast niemals oder nur für sehr wenige Waren, wie Brot und Fleisch, ange-

geben, wobei die Totalmenge aller Brotsorten oder aller Fleischprodukte verzeichnet ist. Ebenso sind sehr selten die Einkaufspreise der Güter verzeichnet. Die Preisstatistik füllt diese Lücke nicht aus, da sie die Engrospreise bringt, für unseren Zweck aber die Detailpreise erforderlich sind, und zwar diejenigen, die von den in Betracht kommenden Wirtschaften beim Einkauf der Güter gezahlt wurden. Als Beispiel kann man eine neue Untersuchung auf dem Gebiet der Konsumtionsstatistik anführen, die vom Kaiserlichen statistischen Reichsamt unternommen wurde und den Titel „Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reiche. (Bearbeitet im Kaiserlichen statistischen Amte. Abteilung für Arbeitsstatistik.) 2. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatte. Berlin, 1909“, trägt. Das Programm dieser Untersuchung ist ein sehr ausführliches, doch weist es auch nur im ganzen 25 Gruppen von konsumierten Gütern auf. In vielen Gruppen findet man eine Menge der verschiedensten Gegenstände vereinigt. Z. B. in Gruppe I, 1: „Fleisch (auch Schinken, Speck, Fleischkonserven, Wild, Geflügel)“ — hier ist mitunter in jedem Worte eine ganze Reihe von verschiedenen Gütern vereinigt. Oder in Gruppe I, 5: „Schmalz, Margarine und andere Speisefette“. Oder in I, 12: „Mehl (jeder Art!), Reis, Graupen und andere Mühlenfabrikate, Nudeln u. dgl., Hülsenfrüchte (auch als Konserven)“. Oder aber in II, 1: „Kleidung (auch Taschenuhren(?) und Schmucksachen), Fußzeug (Anschaffung und Instandsetzung), Nähmaterial (Garn, Knöpfe usw.)“. Hiebei sind nur die für diese ganzen Gruppen von Gegenständen verausgabten Summen angegeben. Die Fragestellung betraf die verbrauchten Mengen nur der in den 17 ersten Gruppen aufgeführten Güter, die die wichtigsten Nahrungsmittel umfassen, und hier wieder nur die summarischen Mengen nach ganzen Gruppen von Produkten. Allein sogar diese Daten sind keiner Bearbeitung unterworfen worden; in den Tabellen sind die konsumierten Mengen gar nicht aufgeführt. Und doch haben wir es mit einer relativ schon sehr vollkommenen Untersuchung auf dem Gebiete der Konsumtionsstatistik zu tun.

Wir verschließen uns durchaus nicht den technischen Schwierigkeiten einer solchen Konsumtionsstatistik, wie sie für unseren Zweck erforderlich wäre. Eine solche Statistik wäre aber nicht allein für den Aufbau einer Bedürfnisskala interessant. Daten über den Umfang der Konsumtion verschiedener Güter von seiten verschiedener Wirtschaftstypen und Gesellschaftsklassen gäben auch eine Antwort auf viele andere Fragen der Volkswirtschaftstheorie, der Volkswirtschaftspolitik und der

privaten Wirtschaftstätigkeit. Die Kenntnis der verausgabten Summen allein, wie sie jetzt von der Konsumtionsstatistik geliefert werden, reicht dazu nicht aus. Hierzu genügen auch nicht die durchschnittlichen, auf den Kopf der Bevölkerung berechneten Konsummengen. Deshalb möchten wir uns hier den Hinweis erlauben, daß jedenfalls das Bestreben darauf zu richten wäre, diesen Zweig der Statistik in der angegebenen Richtung zu reformieren. Als ein zu einer solchen Reform anregendes Motiv möge noch der Gedanke dienen, daß es auf diesem Wege vielleicht doch endlich gelingen wird, zu der Erkenntnis wenn auch nur einiger Teile der menschlichen Bedürfnisskalen vorzuschreiten. Und dann fände vielleicht der Nationalökonom mit Hilfe der Konsumtionsstatistik viel früher und selbständig das, was ihm bis jetzt weder die Physiologie, noch die Psychologie, noch auch irgend eine andere Wissenschaft vom Menschen zu geben vermag und aller Wahrscheinlichkeit nach noch lange nicht wird geben können.

Mittlerweile jedoch werden wir bei der Untersuchung des Mechanismus der Bewertung von willkürlichen als gegeben gesetzten Bedürfnisskalen ausgehen.

II. Kapitel.

Bewertung in der isolierten Wirtschaft.

Wir gehen zu der Abschätzung der Güter durch die isolierte Wirtschaft über und beginnen mit dem einfachsten Fall der Abschätzung eines bestimmten Vorrats von nicht reproduzierbaren Gütern, um sodann die der reproduzierbaren Güter zu behandeln.

1. Nicht reproduzierbare Güter.

Wir nehmen an, daß die Bedürfnisskala unserer Wirtschaft die folgende ist:

A_1	100	B_1	95	C_1	90	D_1	85
A_2	80	B_2	75	C_2	70	D_2	65
A_3	60	B_3	55	C_3	50	D_3	45
A_4	40	B_4	35	C_4	30	D_4	25
A_5	20	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Es wird ferner angenommen, daß Güter vorhanden sind, die infolge ihrer physikalischen Eigenschaften und infolge eines ganz be-

stimmten Verhältnisses, in dem unsere Wirtschaft zu ihnen steht, von dieser letzteren für fähig gehalten werden, das Bedürfnis nach A, B, C, D zu befriedigen. Der Vorrat an diesen Gütern mag endlich der folgende sein:

A 4 Einheiten, B 3 Einheiten, C 2 Einheiten, D 1 Einheit.

Wie wird nun unsere Wirtschaft diese Güter bewerten? Der Mensch schätzt die Güter gemäß der Dringlichkeit derjenigen Bedürfnisse, deren Befriedigung vom Besitze dieser Güter abhängt. Was hängt nun in unserem Beispiel von den gegebenen Gütern ab?

Wir setzen voraus: 1. daß der Mensch sich von einem wirtschaftlichen Prinzip leiten läßt, d. h. jede Gütereinheit für die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse verausgabt, und 2. daß die Einheiten jedes Gutes gleich sind und daher einander ersetzen können. Dann hängt in unserem Beispiel von jeder Einheit A die Befriedigung eines Bedürfnisses ab, das sich durch die Zahl 40 ausdrücken läßt, d. h. eines Bedürfnisses, das durch die vierte, die letzte Einheit von A befriedigt wird. Von jeder Einheit B ist die Befriedigung eines Bedürfnisses abhängig, das durch die Zahl 55 ausgedrückt werden kann, d. h. durch die letzte Einheit von B befriedigt wird usw. Wenn wir die Fähigkeit eines Gutes, ein Bedürfnis zu befriedigen, als seinen Nutzen bezeichnen und den Nutzen der letzten Einheit eines Gutes, als seinen Grenznutzen, so gelangen wir genau zudem, was die österreichische Schule kurz mit den Worten bezeichnet: „der subjektive Wert der Güter ist ihrem Grenznutzen proportional". Doch der in diesen Worten enthaltene Satz, daß das Gut nach dem Nutzen seiner letzten Einheit geschätzt wird, ist in dem Sinne zu verstehen, daß nur je eine Einheit des Gutes proportional dem Nutzen seiner letzten Einheit geschätzt wird. Zwei Einheiten des Gutes werden aber nicht wie die mit zwei multiplizierte letzte Einheit desselben geschätzt, sondern wie die Summe des Nutzens zweier allerdings wieder der letzten Einheiten, da von jeden zwei Einheiten des Gutes die Befriedigung derjenigen Bedürfnisse abhängt, die durch die zwei letzten Einheiten des Gutes befriedigt werden.

Wenn wir das Gesagte auf unser Beispiel anwenden, so finden wir: es verhält sich der subjektive Wert von 1 A : subjektiven Wert von 1 B : subjektiven Wert von 1 C : subjektiven Wert von 1 D wie 40 : 55 : 75 : 85; der subjektive Wert von 2 A : subjektiven Wert

von 2 B nicht wie $(40 \times 2):(55 \times 2)$, sondern wie $(40 + 60):(55 + 75)$; der subjektive Wert aller 4 A wird nicht durch das Produkt 40×4, sondern durch die Summe $40 + 60 + 80 + 100$ ausgedrückt.

Einer solchen Summierung widerspricht scheinbar die Tatsache, daß z. B die Luft und das Wasser am Flußufer überhaupt keinen Wert besitzen. Das bedeutet aber nicht, daß alle Luft oder alles Wasser keinen Wert haben. Wenn vom Werte des ganzen Luft- oder Wasservorrats die Rede wäre, so erwiese sich ihr Wert als ungemein groß. So z. B. kann man sich das Bedürfnis nach Luft folgendermaßen vorstellen:

L_1	∞
L_2	100.000
L_3	1.000
L_4	100
L_5	10
L_6	0

und der Wert aller Luft ließe sich folgendermaßen ausdrücken:

$$\infty + 100.000 + 1.000 + 100 + 1 + 0 + 0 + 0 + \ldots + 0 = \infty.$$

Die lange Reihe von Nullen entspricht einem ungeheuer großen Vorrat an für uns überflüssigen Luftmengen. Wenn wir vom Werte der Luft für uns sprechen, so meinen wir doch aber nur den Wert derjenigen Mengen derselben, die wir nötig haben oder deren wir aus irgend einem Grunde bedürfen könnten. Und diese Mengen werden nach der allgemeinen Regel wie die letzten geschätzt. Indessen haben nicht nur diese letzten, sondern auch unvergleichlich zahlreichere letzte Einheiten überhaupt keinen Wert mehr. Das sind die Gründe dafür, warum wir von der Luft sagen, sie hätte keinen Wert für uns.

Das von uns Dargelegte zeigt die Unhaltbarkeit des folgenden Einwandes. Man sagt: „Der Wert wird durch den Nutzen der letzten Einheit des Gutes bemessen; doch was ist denn das für eine Einheit — eine Tonne, ein Zentner, ein Kilogramm oder ein Pfund? Durch Wechseln der Einheit wird man eine Veränderung des Wertes erhalten.“ Dieser Einwand ist nur demjenigen gefährlich, der annimmt, daß der Wert einer gewissen Anzahl von Gütereinheiten durch die mit der Zahl dieser Einheiten multiplizierte Nützlichkeit der letzten Einheit

ausgedrückt wird. Wenn z. B. die letzten 4 Pfunde irgend eines beliebigen Gutes folgende Nutzen aufweisen: 34, 26, 24 und 16, so würden nach jenem Gedankengange je 4 Pfund dieses Gutes wie 16×4, d. h. wie 64, und je 2 *kg* wie 40×2, d. h. wie 80 geschätzt werden. Es ergibt sich also, daß infolge des Wechsels der Masseneinheit ein und dieselbe Menge des Gutes verschieden geschätzt wird. Doch wird der Einwand ganz und gar hinfällig, wenn der Wert einer gewissen Anzahl von Einheiten des Gutes der Summe des Nutzens der letzten Einheiten gleichgesetzt wird. Dann wird der Wert von 2 *kg* des gegebenen Gutes durch $60 + 40 = 100$ ausgedrückt und der Wert von 4 Pfund derselben durch $34 + 26 + 24 + 16$, d. h. gleichfalls durch 100. Die Wahl der Einheit spielt folglich gar keine Rolle, von Wichtigkeit ist die Menge, nicht aber die Einheit, durch die sie gemessen wird. Außerdem ist die Einheit stets schon in der Frage nach dem Werte gegeben. Es wird gefragt: wie hoch wird ein Kilogramm der einen Ware geschätzt? Die Antwort lautet: wie das letzte Kilogramm derselben. Wie wird eine Tonne einer andern Ware geschätzt? Antwort: wie die letzte Tonne. Für die Frage ist die Einheit durch den Charakter des Bedürfnisses nach den Gütern gegeben. In der Bedürfnisskala figuriert jedes Gut in seinen schon von vornherein festgesetzten Einheiten oder Teilen der letzteren: Getreide in Kilogrammen, Geflügel in Stücken, Arznei in Grammen usw.

Hier ist gleich darauf hinzuweisen, daß die Bewertung der komplementären Güter, wie z. B. Ofen und Holz, Feder und Tinte usw. nach der allgemeinen Regel erfolgt: ihr Wert wird proportional der Wichtigkeit desjenigen Bedürfnisses bemessen, dessen Befriedigung von ihnen abhängt. Wir nehmen an, daß als solche Güter A und B vorhanden sind, die nur zusammen benutzt werden können und setzen das Bedürfnis nach ihnen gleich:

$$\begin{array}{lr} (A + B)_1 & 100 \\ (A + B)_2 & 80 \\ (A + B)_3 & 60 \\ (A + B)_4 & 40. \end{array}$$

Ferner mag unsere Wirtschaft im Besitz von $3\,A + 3\,B$ sein.

Dann beträgt der subjektive Wert von 1 A 60, weil von der letzten Einheit A, für sich allein genommen, die Befriedigung des Bedürfnisses nach $(A + B)_3$ abhängt. Der subjektive Wert von 1 B, für

sich allein genommen, ist auch gleich 60. Doch auch der subjektive Wert von 1 A + 1 B beträgt nur 60.

Hier ist noch zu bemerken, daß diejenigen Güter, nach denen das Bedürfnis mit der Vergrößerung ihrer Menge nicht ab-, sondern zunimmt, auch nach der allgemeinen Regel geschätzt werden.

So z. B. mag das Bedürfnis nach dem Gute A durch folgende Zahlen ausgedrückt werden:

A_1 20
A_2 40
A_3 60
A_4 80.

Mag ferner irgend ein Mensch 4 A zu seiner Verfügung haben. Er wird dann jedes 1 A wie das letzte bewerten, d. h. wie 80, da von ihm die Befriedigung dieses höchstgespannten Bedürfnisses abhängt. Auch hier wird folglich der subjektive Wert jeder Einheit durch den Nutzen der Grenzeinheit ausgedrückt. Nur wird hier als solche nicht der minimale, sondern der maximale Nutzen erscheinen. Die Anwendung des Gesetzes des Grenznutzens auf alle Güter ist folglich berechtigt.

Die nicht reproduzierbaren Güter werden also von der isolierten Wirtschaft proportional der Dringlichkeit derjenigen Bedürfnisse bewertet, deren Befriedigung von diesen Gütern abhängt, d. h. derjenigen Bedürfnisse, die durch die letzten Mengen dieser Güter befriedigt werden.

Das wird durch folgende Momente bestimmt:

1. Durch die Bedürfnisskala der Wirtschaft [subjektives Moment],
2. durch den Vorrat an Gütern [objektives Moment].

Diese beiden Momente bestimmen: 1. die Bewertung der Güter und 2. die Zusammensetzung der Konsumtion, d. i. diejenigen Bedürfnisse, die von der Wirtschaft befriedigt werden. Wir weisen ganz besonders darauf hin, daß die subjektive Bewertung bereits als Resultat einer kombinierten Wirkung des subjektiven und objektiven Momentes erscheint. Daher ist es falsch, wenn man den Grund der Bewertung in einem derselben allein suchen wollte. Bei der Aufzählung der beteiligten Momente erwähnen wir nicht besonders die physikalischen Eigenschaften der zu schätzenden Güter, dank deren sie (ob mit Recht oder Unrecht ist gleichgültig) als fähig angesehen werden, die einen oder anderen Bedürfnisse zu befriedigen. Das unterlassen wir aus dem Grunde,

weil wir, wenn wir von einem Gütervorrat reden, darunter schon Gegenstände mit bestimmten physikalischen Eigenschaften, infolge deren sie als den einen oder anderen Gliedern der Bedürfnisskala entsprechend gelten, verstehen. Wenn anderseits in der Bedürfnisskala verschiedenen Gütern ein bestimmter Platz angewiesen worden, ist dieser Gegenständen mit bestimmten Eigenschaften zugewiesen, und das ist auf Grund der Abwägung aller physikalischen Eigenschaften der Güter geschehen, bei welcher technische, hygienische, ästhetische und viele andere Gesichtspunkte Berücksichtigung gefunden haben. Die Analyse dieser Abwägung hat nichts mit der Lösung der Frage von der Bewertung gegebener Güter bei einer gegebenen Bedürfnisskala zu tun, sondern sie kommt auf die Frage heraus, warum die Bedürfnisskala des Menschen gerade so und nicht anders beschaffen ist.

Bis hieher hatten wir es mit einer in genauen Zahlen ausgedrückten Bedürfnisskala zu tun. Nun wollen wir untersuchen, wie sich die Schätzung gestaltet, wenn die präzisen Zahlen der Dringlichkeit der Bedürfnisse unbekannt sind und nur die Skala der Ungleichheiten zur Verfügung steht.

Wir nehmen folgende Bedürfnisskala an:

$$A_1 > B_1 > C_1 > D_1 > A_2 > B_2 > C_2 > D_2 > A_3 > B_3 > C_3 > D_3 > A_4 > B_4 > C_4 > D_4 > \dots$$

Dann wird unsere Wirtschaft bei einem Vorrat an Gütern von 4 A, 3 B, 2 C und 1 D dieselben wie folgt bewerten:

Subjektiver Wert von 1 D > subjektiver Wert 1 C > subjektiver Wert 1 B > subjektiver Wert 1 A, ebenso wie z. B.:

Subjektiver Wert von 2 C > subjektiver Wert 2 B > subjektiver Wert 2 A.

Man sieht, daß bei einer solchen Bedürfnisskala das gleiche Resultat erhalten wird. Die Güter werden gleichfalls nach der Bewertung der letzten Einheiten geschätzt. Die Schätzung kommt auch unter dem Einfluß derselben zwei Momente, des subjektiven und objektiven, zustande. Nur ist die Schätzung nicht präzise, sondern angenähert. Zahlenverhältnisse weist sie nicht auf. Sie sagt uns nicht, um wievielmal ein Gut höher geschätzt wird als das andere, sie zeigt nur, welches Gut höher und welches niedriger geschätzt wird. Es muß aber bemerkt werden, daß das gerade derjenige Teil der subjektiven Schätzung ist, der das Bewußtsein des Menschen erreicht. Dieser weiß nicht,

um wievielmal die eine Sache für ihn teurer ist als die andere; er weiß nur, daß die eine Sache für ihn größeren Wert hat als die andere. Und diese Form der subjektiven Schätzung ist, wie wir weiter unten sehen werden, ausreichend zur Führung der Wirtschaft und zum Zustandekommen von Tauschproportionen. Verwickelte Fälle einer solchen Schätzung bezeugen aber nachdrücklich, daß der Mensch irgendwo eine präzise Bedürfnisskala besitzt, auf Grund deren er feststellt, was er höher schätzt als das andere.

2. Reproduzierbare Güter.

Hier betrachten wir in der Reihenfolge des allmählichen Wachsens der Kompliziertheit der Analyse zunächst den Fall, wo alle Güter von einem Produktionsfaktor produziert werden und sodann die Fälle mit zwei und mehr Faktoren.

a) Ein Produktionsfaktor.

Nehmen wir an,

1. daß die Bedürfnisskala die gleiche ist wie im vorhergehenden Falle,

2. daß die Wirtschaft einen Vorrat des Produktionsfaktors M besitzt, der 100 Einheiten (z. B. 100 Arbeitstagen) gleichkommt,

3. daß die Produktionskosten der Güter, d. h. die Verausgabung des Faktors, die zur Produktion der Einheit jedes Gutes erforderlich, die folgende ist:

für	1 A	10 M
„	1 B	9·5 M
„	1 C	9 M
„	1 D	8·5 M

dann wird folgendes statthaben. Unsere Wirtschaft wird dem Wirtschaftsprinzip gemäß den ihr zu Gebote stehenden Vorrat des Faktors M so verausgaben, daß die Befriedigung der wichtigsten Bedürfnisse erreicht werde. Zu diesem Zwecke muß die Wirtschaft aber die Dringlichkeit der Bedürfnisse, die durch verschiedene Güter befriedigt werden, damit vergleichen, wieviel vom Faktor M zur Produktion jedes einzelnen Gutes verausgabt werden muß, und sodann den vorhandenen Vorrat von M in der durch diesen Vergleich gewiesenen Reihenfolge, d. h. nach Maßgabe der sinkenden Produktivität der Verausgabung des Faktors M, zur Herstellung der Güter aufwenden. Dazu muß man vor allem fest-

stellen, welche Bedürfnisse sich durch die **Einheit** des Faktors M bei Verausgabung derselben zur Herstellung jedes einzelnen Gutes befriedigen lassen. Wenn z. B. das Bedürfnis nach A_1 durch 100 ausgedrückt wird, und die Herstellung von 1 A 10 M erfordert, so ermöglicht 1 Einheit M, die zur Herstellung von A_1 verausgabt wurde, ein Bedürfnis zu befriedigen, das sich durch 10 ausdrücken läßt. Bei Produktion von A_2, die auch 10 M erfordert, gibt jedes 1 M bereits eine geringere Befriedigung der Bedürfnisse, und zwar $\frac{80}{10}$, d. i. 8 usw. Diese Zahlen 10, 8 usw., die die Wichtigkeit derjenigen Bedürfnisse anzeigen, deren Befriedigung durch die Einheit des Produktionsfaktors bei Verausgabung derselben für die Herstellung von verschiedenen Gütern ermöglicht wird, nennen wir **Vorteilskoeffizienten** dieser Güter; so z. B. geben die Güter in unserem Falle folgende Vorteilskoeffizienten:

A_1	10	B_1	10	C_1	10	D_1	10
A_2	8	B_2	7·89	C_2	7·77	D_2	7·67
A_3	6	B_3	5·79	C_3	5·56	D_3	5·29
A_4	4						

Nach Feststellung der Vorteilskoeffizienten wählt die Wirtschaft zur Produktion die Güter in der Reihenfolge, die durch das Sinken der Vorteilskoeffizienten gegeben ist, da das die höchste Befriedigung der Bedürfnisse ergibt. Deshalb wird unsere Wirtschaft die Güter in folgender Reihenfolge produzieren:

$$(A_1 + B_1 + C_1 + D_1) + A_2 + B_2 + C_2 + D_2 + A_3 + B_3 + C_3 + \\ + D_3 + A_4 + \ldots$$

Die Produktion wird auf dem Punkte stehen bleiben, wo die 100 M erschöpft sein werden, d. h. auf 0, 72 C_3, wie das oben durch einen Strich gekennzeichnet ist. Es werden folglich produziert:

$$3\,A + 3\,B + 2{\cdot}72\,C + 2\,D.$$

Hiebei werden, falls die Einheiten von C nicht teilbar sind, 0, 72 C_3 nicht produziert und die letzten 6·5 M bleiben unbenutzt.

So wird die Zusammensetzung der Produktion unserer Wirtschaft, d. h. die produzierte Menge eines jeden Gutes bestimmt. Wenn aber die Mengen der Güter festgestellt sind, so kommt die Bewertungsfrage

auf den von uns bereits entschiedenen Fall der Bewertung der Güter bei einem gegebenen Vorrat derselben heraus.

Der subjektive Wert der Güter wird auch hier durch die Wichtigkeit derjenigen Bedürfnisse bestimmt, deren Befriedigung von ihnen abhängt. Doch wenn bei den nicht reproduzierbaren Gütern jede Einheit jedes beliebigen Gutes wie die letzte geschätzt wird, da alle Einheiten einander ersetzen können, so können hier alle Güter einander ersetzen, da alle durch einen und denselben Produktionsfaktor geschaffen werden können. Deshalb wird jedes Gut, so lange als es reproduzierbar ist, so bewertet, wie diejenige Menge des Produktionsfaktors, die zu seiner Herstellung erforderlich ist. Und diese Menge wird wie die ihr gleiche Anzahl von letzten Einheiten geschätzt. Der Wert der letzten Einheiten des Produktionsfaktors hängt aber seinerseits von der Wichtigkeit derjenigen Bedürfnisse ab, die durch die mit Hilfe dieser Einheiten hervorgebrachten Güter befriedigt werden. Wir gelangen somit zu der Bewertung der reproduzierbaren Güter nach dem Werte der Produktionskosten und zu der Bewertung der Produktionsfaktoren nach dem Nutzen des Grenzproduktes, von denen die österreichische Schule spricht. Dabei wird dieses „Grenzprodukt" durch die oben bezeichnete Reihenfolge der Vorteilskoeffizienten vollkommen bestimmt. Es ist das ein Produkt, das bei dem minimalen Vorteilskoeffizienten hergestellt wurde. Der subjektive Wert dieses Produktes erscheint gleichfalls als völlig bestimmt. So ist in unserem Beispiele der subjektive Wert von 1 A gleich dem subjektiven Wert der letzten 10 M, und dieser letztere ist der Dringlichkeit derjenigen Bedürfnisse gleich, die durch die mit Hilfe dieser 10 M geschaffenen Güter befriedigt werden, d. h. gleich $0{\cdot}72\,C_3$, für die die letzten 6·5 M, $0{\cdot}37\,B_3$, für die die folgenden 3·5 M verausgabt wurden. Die durch diese Güter befriedigten Bedürfnisse sind aber die folgenden: für $0{\cdot}72\,C_3$ $50 \times 0{\cdot}72 = 36$ und für $0{\cdot}37\,B_3$ $55 \times 0{\cdot}37 = 20{\cdot}35$. Total 56·35.

Infolge desselben Umstandes ist z. B. der subjektive Wert von 1 D gleich dem subjektiven Wert der letzten 8·5 M, die wie folgt verbraucht wurden: 6·5 M für $0{\cdot}72\,C_3$ und 2 M für $0{\cdot}21\,B_3$. Folglich $50 \times 0{\cdot}72 = 36$ und $55 \times 0{\cdot}21 = 11{\cdot}55$. Total 47·55.

Die subjektiven Werte von 1 A und 1 B verhalten sich also wie 56·35 : 47·55, oder wie 10 : 8·4.

Wir sehen, daß der subjektive Wert der Güter dem Werte des verausgabten Produktionsfaktors genau proportional ist. Er ist aber

nur annähernd und durchaus nicht vollkommen der Menge des aufgewendeten Faktors proportional. Das letztere ist verständlich, da der subjektive Wert der Einheit M, wenn man von der letzten ausgeht, allmählich wächst und auf 1 A eine größere Anzahl von teueren Einheiten von M verausgabt wurden als auf 1 B.

Ebenso besteht keine strenge Proportionalität zwischen dem subjektiven Werte der Güter und ihrem eigenen Grenznutzen. So z. B. ist der eigene Grenznutzen von 1 A, wenn man dabei die Produktion von 3 A im Auge hat, gleich 60 und der Grenznutzen von 1 D bei Produktion von 2 D gleich 65. Die Grenznutzen verhalten sich wie 10:10·8, die subjektiven Werte wie 10:8·4. Wenn aber die Güter unendlich teilbar sind und die Intensität des Bedürfnisses kontinuierlich fällt, so wird die Produktion so verteilt, daß die Vorteilskoeffizienten für den letzten Teil jedes Gutes die gleichen sind. Der subjektive Wert dieses Teiles wird dann für jedes Gut seinem eigenen Grenznutzen entsprechen und dem Aufwand des Produktionsfaktors proportional sein. Doch findet auch in diesem Falle ein solches Entsprechen und eine solche Proportionalität nur in bezug auf die unendlich kleinen letzten Teile jedes Gutes statt. Wenn man irgendwelche gewöhnliche endliche Einheiten nimmt, so wird deren subjektiver Wert ihrem eigenen Grenznutzen nicht mehr entsprechen, ebenso wie derselbe dem Aufwande des Faktors M nicht proportional sein wird, weil für das Gut, dessen Einheit mehr M erfordert, die folgenden wertvolleren Teile des Faktors verwendet worden sind. Der ganze Unterschied zwischen dem Fall des intermittierenden und ununterbrochenen Sinkens der Dringlichkeit eines Bedürfnisses besteht darin, daß im ersteren Falle der subjektive Wert der aufeinanderfolgenden Teile des Produktionsfaktors sprungweise wächst, während derselbe im letzteren ununterbrochen steigt. Das Wesen der Beziehungen bleibt aber dasselbe.

Wenn dem aber so ist, so erhalten wir, wenn wir unter M Menschenarbeit verstehen, daß sogar in dem Falle, wenn alle Güter nur durch Arbeit allein herstellbar sind, und keinerlei qualitative Verschiedenheit in der Arbeit besteht, der subjektive Wert der Güter in der isolierten Wirtschaft doch nur annähernd und nicht ganz genau dem Arbeitsaufwand proportional ist.

Was nun die Bewertung des Produktionsfaktors selbst anbelangt, so ist, wie wir schon gesehen haben, sein subjektiver Wert dem des

Grenzproduktes gleich. So z. B. ist der subjektive Wert von 1 M gleich dem von $\frac{C_3}{9} = \frac{50}{9} = 5{\cdot}56$.

So werden in der isolierten Wirtschaft die von einem Produktionsfaktor herstellbaren Güter wie dieser Faktor selbst bewertet. Wenn wir diese Bewertung analysieren, so finden wir, daß sie auch hier von denselben Bedingungen bestimmt wird, wie bei den nicht reproduzierbaren Gütern, nur mit dem Unterschiede, daß statt des Vorrats von fertigen Gütern der Vorrat des Produktionsfaktors und die Produktionskosten auftreten. Also bestimmen in diesem Falle folgende Momente den Wert der Güter.

1. Die Bedürfnisskala. [Subjektives Moment.]

2. { *a*) Der Vorrat des Produktionsfaktors. / *b*) Die Produktionskosten der Güter. } [Objektive Momente.]

Die aufgezählten Momente bestimmen zunächst den Umfang der Produktion der verschiedenen Güter. Wir heben das besonders hervor. Man erhält eine theoretisch vollkommen bestimmte Antwort darauf, warum die Zusammensetzung der Produktion gerade eine solche und keine andere ist, warum die gegebene Wirtschaft gerade solche Güter und von jedem gerade so und so viel produziert. Wenn man in einem beliebigen modernen Lehrbuch der politischen Ökonomie die von der Produktion handelnden Kapitel durchsieht, so findet man nicht nur keine Antwort auf die oben gestellte Frage, sondern dieselbe wird nicht einmal gestellt. Bearbeitet ist die Lehre von den Produktionsfaktoren von den Unternehmungen und ihren Formen u. a. m., doch die Lehre von der Zusammensetzung der Produktion wird bisher nicht berührt. Nur in den neuesten monographischen Arbeiten werden diejenigen Anfänge dieser Lehre weiter entwickelt, die von den Vertretern der mathematischen Richtung gefunden wurden. Ihrem Wesen nach kann aber diese Erscheinung, wie oben gezeigt wurde, sehr gut ohne höhere Analyse mit Hilfe einfacher arithmetischer Beispiele erklärt werden.

Dadurch, daß die oben aufgezählten drei Momente die Zusammensetzung der Produktion bestimmen, bezeichnen sie auch den subjektiven Wert, sowohl der produzierten Güter, als auch der verschiedenen Mengen des Produktionsfaktors selbst. Folglich wird von ihnen auch das „Grenzprodukt“, von dem die österreichische Schule redet, bestimmt.

Das Gesagte deckt den zwischen der Produktionsrichtung und der Güterbewertung bestehenden Zusammenhang auf. Gleichzeitig tritt aber auch das ganze Wirtschaftsleben unserer isolierten Wirtschaft als ein einheitlicher Mechanismus hervor, dessen einzelne Teile zweckmäßig miteinander verbunden sind und dessen Gesamttätigkeit durch die dem Menschen innewohnenden Bedürfnisse und durch die objektiven Produktionsbedingungen, unter denen er gezwungen ist seine Wirtschaft zu führen, in bestimmte Richtung gelenkt wird.

Sodann sehen wir, daß es fehlerhaft wäre, wenn wir für die reproduzierbaren wie auch für die nicht reproduzierbaren Güter annehmen wollten, daß ihre Bewertung nur durch die subjektiven Momente allein bestimmt wird. Dieselbe wird in gleichem Maße auch durch die objektiven Produktionsbedingungen bestimmt, und zwar speziell durch die von der Technik gegebenen Produktionskosten. Doch ebenso fehlerhaft wäre es, anzunehmen, daß die Bewertung das Resultat der Produktionsbedingungen allein sei. Nur dann, wenn die subjektiven und objektiven Bedingungen in ihrer Vereinigung als gleichberechtigte wirkende Ursachen anerkannt werden, nur dann kann der Prozeß der Bewertung der wirtschaftlichen Güter richtig verstanden werden. Wir bemerken hier, daß als objektive Ursachen nicht nur die Produktionskosten alleinwirksam sind; in nicht geringerem Maße unterliegt die Bewertung dem Einfluß des der Wirtschaft zur Verfügung stehenden Vorrats des Produktionsfaktors.

Nun wollen wir untersuchen, wie sich denn die Bewertung der reproduzierbaren Güter unter denselben objektiven Bedingungen gestalten wird, wenn die Bedürfnisskala nur durch die Verhältnisse $>$ und $<$ ausgedrückt ist.

Im gegebenen Falle ist es aber ungenügend zu wissen, daß $A_1 > B_1 > C_1$ usw. Es ist aus dem Grunde nicht ausreichend, weil z. B. die Produktion von 1 A — 10 M erfordert, die von 1 B aber nur 9·5 M. Deshalb kann unsere Wirtschaft, obschon $A_1 > B_1$, wenn sie 9·5 M für A_1 verbraucht und nur $\frac{9 \cdot 5}{10} A_1$ produziert, eine weniger erhebliche Befriedigung ihrer Bedürfnisse erhalten, als wenn sie mit Hilfe eben dieser 9·5 M ein ganzes B_1 produziert. Um zu entscheiden, wie die Wirtschaft verfahren wird, muß man folglich wissen, daß $\frac{9 \cdot 5}{10} A_1 > B_1$, daß $\frac{9}{9 \cdot 5} B_1 > C_1$, daß $\frac{8 \cdot 5}{9} C_1 > D_1$ usw. Mit anderen Worten, die Bedürfnisskala muß so vollständig sein, daß die Wirt-

schaft auf Grund derselben die Vorteilskoeffizienten der verschiedenen Güter zu einer Reihe von Ungleichheiten anordnen kann. So muß in unserem Beispiele die Bedürfnisskala so beschaffen sein, daß man auf Grund derselben die Reihenfolge bestimmen kann, in der $\frac{1}{10}A_1$, $\frac{1}{9\cdot5}B_1$, $\frac{1}{9}C_1$, $\frac{1}{8\cdot5}D_1$ usw. aufeinander folgen. Das wäre das Minimum dessen, was man von den Bedürfnissen einer Wirtschaft wissen muß, um auf die Frage nach der Bewertung eine Antwort geben zu können.

Es mag z. B. folgende Reihe absteigender Vorteilskoeffizienten erhalten werden:

$$\frac{1}{10}A_1 > \frac{1}{9\cdot5}B_1 > \frac{1}{9}C_1 > \frac{1}{8\cdot5}D_1 > \frac{1}{10}A_2 > \frac{1}{9\cdot5}B_2 > \frac{1}{9}C_2 >$$
$$> \frac{1}{8\cdot5}D_2 > \frac{1}{10}A_3 > \frac{1}{9\cdot5}B_3 > \frac{1}{9}C_3 > \frac{1}{8\cdot5}D_3 > \frac{1}{10}A_4 > \frac{1}{9\cdot5}B_4 >$$
$$> \frac{1}{9}C_4 > \frac{1}{8\cdot5}D_4 > \ldots.$$

Obschon in dieser Reihe keine genauen Größen der Vorteilskoeffizienten vorhanden sind, so ist dieselbe doch zur Bestimmung der Zusammensetzung der Produktion ausreichend. Die Wirtschaft produziert die Güter in der den sinkenden Vorteilskoeffizienten entsprechenden Reihenfolge. Diese letztere wird aber durch die angeführten Ungleichheiten vollkommen bestimmt. Die Produktion wird in folgender Anordnung erfolgen:

$$A_1 + B_1 + C_1 + D_1 + A_2 + B_2 + C_2 + D_2 + A_3 + B_3 + C|_3 +$$
$$+ D_3 + A_4 + \ldots.$$

und bis zu $0\cdot72\ C_3$ (wie der Strich anzeigt) gelangen, da für diese Güter der Vorrat des Faktors M erschöpft wird. Es wird folglich produziert:

$$3\,A + 3\,B + 2\cdot72\,C + 2\,D.$$

Das Resultat ist zunächst dasselbe wie bei der präzisen Bedürfnisskala. Doch in der Bewertung läßt sich keine solche Genauigkeit erzielen. Auch in diesem Falle werden die Güter proportional dem Werte derjenigen Mengen des Faktors M geschätzt werden, die zur Herstellung dieser Güter verbraucht werden müssen, während der Wert des Faktors M durch dasjenige Bedürfnis bestimmt wird, das durch

sein Grenzprodukt befriedigt wird. Folglich ist, wie wir bereits aus dem Vorstehenden wissen, der subjektive Wert:

$$1\ A = 10\ M = 0{\cdot}72\ C_3 + 0{\cdot}37\ B_3.$$
$$1\ D = 8{\cdot}5\ M = 0{\cdot}72\ C_3 + 0{\cdot}21\ B_3.$$

Da wir jedoch die genaue Größe der Bedeutung von C_3 und B_3 nicht kennen, so können wir nur sagen, daß der subjektive Wert von 1 A $>$ subjektive Wert von 1 D. Wir können die Grenzen der Ungleichheiten ein wenig enger faßen indem wir z. B. sagen, daß

$$1\ A > 1\ D,\ \text{aber}\ 1\ A < 1{\cdot}5\ D\ \text{usw.}$$

Die genauen zahlenmäßigen Proportionen der Werte von A, B, C und D können wir aber nicht erfahren. Ebenso können wir nur annähernd die verschiedenen Mengen des Produktionsfaktors selbst bewerten. Weiterhin werden wir jedoch sehen, daß ungeachtet des Fehlens von genauen subjektiven Bewertungen die auf einer durch Ungleichheiten ausgedrückten Bedürfnisskala aufgebauten Tauschproportionen einen vollkommen genauen zahlenmäßigen Ausdruck erhalten können.

Bis hierher haben wir angenommen, daß die Produktionskosten bei einem beliebigen Umfange der Produktion unverändert bleiben. In Wirklichkeit ändern sich aber die Kosten oft mit der Veränderung ihres Umfanges. Hiebei gelangen zwei Fälle zur Beobachtung: 1. Mit dem Anwachsen der Produktion wachsen die Produktionskosten (Landwirtschaft) und 2. mit dem Wachsen der Produktion fallen die Kosten (Industrie). In beiden Fällen ist die Bewertung der Güter vom Gesichtspunkte der Produktionskosten allein nicht erklärbar, da man solchenfalls keine Antwort auf die Frage erhält, durch welche von den vielen möglichen Produktionskosten der Wert der Güter im gegebenen Falle denn bestimmt wird. Wir wollen nun beide Arten der sich ändernden Produktionskosten betrachten.

Die Produktionskosten wachsen. Alles bleibt wie früher, nur sind die Produktionskosten für A die folgenden:

bei	Produktion	von	1 A	10 M	pro	Einheit
„	„	„	2 A	11 M	„	„
„	„	„	3 A	12 M	„	„
„	„	„	4 A	13 M	„	„

Das bedeutet aber für die Wirtschaft und ihre Kalkulationen dasselbe wie:

A_1 erfordert 10 M
A_2 „ 12 M
A_3 „ 14 M
A_3 „ 16 M.

Dann werden die Vorteilskoeffizienten betragen:

$A_1 \frac{100}{10} = 10$	B_1 10	C_1 10	D_1 10
$A_2 \frac{80}{12} = 6{\cdot}67$	B_2 7·89	C_2 7·77	D_2 7·67
$A_3 \frac{60}{14} = 4{\cdot}29$	B_3 5·79	C_3 5·56	D_3 5·29
$A_4 \frac{40}{16} = 2{\cdot}5.$			

Zur Produktion werden die Güter gemäß der dem sinkenden Vorteilskoeffizienten entsprechenden Reihenfolge ausgewählt werden, und zwar wie folgt:

$$(A_1 + B_1 + C_1 + D_1) + B_2 + C_2 + D_2 + A_2 + B_3 + C_3 + D|_3 + A_3 + \ldots$$

Und die Produktion wird bis $0{\cdot}65\,D_3$ (wie der Strich anzeigt) gelangen, da hier alle 100 M verausgabt sein werden. Deshalb werden produziert werden:

$$2\,A + 3\,B + 3\,C + 2{\cdot}65\,D.$$

Wie ersichtlich, sind der Umfang der Produktion des Gutes A und zugleich auch diejenigen Produktionskosten, auf Grund welcher unsere Wirtschaft bereit ist, dieses Gut zu produzieren, bestimmt worden. Sie hat 2 A erzeugt, es ist folglich die letzte Einheit auf 12 M zu stehen gekommen und die durchschnittlichen Kosten für 1 A sind gleich 11 M. Mehr als das ist die Wirtschaft nicht gewillt für A auszugeben. Wir betonen noch einmal, daß diese höchsten Ausgaben, zu denen die Wirtschaft noch bereit ist, nur auf die Weise bestimmt werden konnten, daß man das subjektive Moment, die Bedürfnisskala, in die Analyse einschließt. Hier tritt die Rolle dieses Momentes mit besonderer Deutlichkeit hervor.

Der subjektive Wert der Güter wird auch hier auf dem uns schon bekannten Wege bestimmt. Doch in Anbetracht der für die verschiedenen Einheiten von A verschiedenen Produktionskosten wird sein

Wert nach dem allgemeinen Gesetz durch den Wert der Grenzkosten bestimmt.

Die Produktionskosten fallen. Alle Daten wie früher, nur die Produktionskosten von A sind:

bei Produktion	von	1 A	10	M	pro	Einheit
„	„	„ 2 A	9·5	M	„	„
„	„	„ 3 A	9	M	„	„
„	„	„ 4 A	8·5	M	„	„
„	„	„ 5 A	8	M	„	„

Oder was dasselbe ist:

A_1	erfordert	10 M
A_2	„	9 M
A_3	„	8 M
A_4	„	7 M
A_5	„	6 M

Dann werden die Vorteilskoeffizienten sein:

$A_1\ \frac{100}{10} = 10$	B_1 10	C_1 10	D_1 10
$A_2\ \frac{80}{9} = 8{\cdot}89$	B_2 7·89	C_2 7·77	D_2 7·67
$A_3\ \frac{60}{8} = 7{\cdot}5$	B_3 5·79	C_3 5·56	D_3 5·29
$A_4\ \frac{40}{7} = 5{\cdot}71$			
$A_5\ \frac{20}{6} = 3{\cdot}33$			

Die Produktion wird in folgender Reihenfolge vor sich gehen:

$$(A_1 + B_1 + C_1 + D_1) + A_2 + B_2 + C_2 + D_2 + A_3 + B_3 + A_4 + \\ + C|_3 + D_3 + \ldots$$

Produziert werden die durch den Strich bezeichneten Güter

$$4\,A + 3\,B + 2{\cdot}28\,C + 2\,D.$$

Vom Gute A sind vier Einheiten produziert; jede Einheit hat folglich 8·5 M beansprucht. Die letzte Einheit jedoch, A_4, ist unter Aufwand von 7 M hergestellt, weshalb dieselben für jede Einheit von A

eben als diejenigen Grenzkosten erscheinen, durch deren Wert der Wert von 1 A bestimmt wird.

Um schließlich mit der Bewertung der Güter bei nur einem Produktionsfaktor zu Ende zu kommen, haben wir noch einen Fall zu betrachten, der gleichfalls vom Standpunkte der Produktionskosten allein völlig unerklärlich ist. Das ist derjenige Fall, wenn mehrere verschiedene Güter zusammen durch einen Produktionsprozeß erzeugt werden, und wenn vollkommen unbekannt ist, wieviel vom Produktionsfaktor für jedes dieser Güter aufgewendet worden. Es soll z. B. alles unverändert wie früher bleiben, nur mögen die Produktionskosten für A und B derartig sein, daß 1 A + 1 B — 20 M erfordern und eine getrennte Erzeugung dieser Güter ist nicht möglich. Dann werden die Vorteilskoeffizienten sein:

$$A_1 + B_1 \ \frac{195}{20} = 9{\cdot}75 \qquad C_1 \ 10 \qquad D_1 \ 10$$

$$A_2 + B_2 \ \frac{155}{20} = 7{\cdot}75 \qquad C_2 \ 7{\cdot}77 \qquad D_2 \ 7{\cdot}67$$

$$A_3 + B_3 \ \frac{115}{20} = 5{\cdot}75 \qquad C_3 \ 5{\cdot}56 \qquad D_3 \ 5{\cdot}21$$

Die Produktion wird in folgender Reihenfolge vor sich gehen:

$$C_1 + D_1 + (A_1 + B_1) + C_2 + (A_2 + B_2) + D_2 + (A_3 + B_3) + C|_3 + \\ + D_3 + \ldots$$

Produziert werden (durch den Strich bezeichnet):

$$3\,A + 3\,B + 2{\cdot}56\,C + 2\,D.$$

Der subjektive Wert von A und B wird folgendermaßen bestimmt werden:

Der subjektive Wert von 1 A + 1 B = dem subjektiven Wert von 20 M $= 0{\cdot}56\,C_3 + 0{\cdot}75\,(A_3 + B_3) = (50 \times 0{\cdot}56) + (115 \times 0{\cdot}75) = 114{\cdot}25$.

Folglich schätzt die Wirtschaft 1 A + 1 B zusammen wie 114·25. Zusammen werden sie als reproduzierbare Güter nach dem Werte des aufgewendeten Faktors M bewertet. Doch jedes von ihnen ist einzeln nicht reproduzierbar. Die nicht reproduzierbaren Güter werden aber, wie wir wissen, proportional ihrem eigenen Grenznutzen bewertet. Folglich muß man zur Bestimmung des subjektiven Wertes von 1 A und 1 B ihren Totalwert 114·25 proportional der Wichtigkeit derjenigen Bedürfnisse verteilen, die durch die letzten Einheiten von A

und B befriedigt werden, d. h. proportional dem Nutzen von A_3 und B_3, der gemäß der Bedürfnisskala gleich 60 und 55 ist.

Derart ist zunächst in den Grenzen der isolierten Wirtschaft die Erklärung der Bewertung dieser in der menschlichen Wirtschaft überaus weit verbreiteten Güter. Wir brauchen nur an die Steinkohlengewinnung zu denken, bei der gleichzeitig zwei oder drei Sorten gewonnen werden, oder an andere Produktionszweige, bei denen mehrere verschiedene Waren zusammen durch einen Produktionsprozeß erzeugt werden. Die Bewertung solcher Güter ist nicht zu verstehen, wenn man nur von den Produktionskosten ausgeht, da gesonderte Produktionskosten für jedes Gut nicht vorhanden sind. Eine Erklärung ist nur auf dem Wege der gleichzeitigen Berechnung der objektiven Produktionsbedingungen und des subjektiven Momentes der Bedürfnisskala möglich.

b) Mehrere Produktionsfaktoren.

Wir gehen zur Bewertung derjenigen Güter über, die durch mehrere Produktionsfaktoren reproduzierbar sind.

Wir nehmen an, daß unsere Wirtschaft zwei Faktoren M und N (sagen wir Arbeit und Boden) besitzt und der Vorrat von $M = 80$ Einheiten, und der von $N = 55$ Einheiten ist. Ferner mag die Produktion jedes Gutes den folgenden Aufwand an M und N erfordern:

$$\begin{array}{ll} 1\,A & 10\,M + 5\,N \\ 1\,B & 9\,M + 6\,N \\ 1\,C & 8\,M + 7\,N \\ 1\,D & 7\,M + 8\,N \end{array}$$

Die Bedürfnisskala bleibt dieselbe wie früher. Dann wird die Wirtschaft bemüht sein, die Produktion so zu verteilen, daß die höchstmögliche Befriedigung der Bedürfnisse erhalten werde. Es entsteht die Aufgabe, das Maximum zu finden; ihre Lösung ergibt eben die gesuchte Größe der Produktion jedes Gutes[1]).

[1]) Diese Aufgabe läßt sich folgendermaßen formulieren. Wir bezeichnen den Umfang der Produktion der Güter A, B, C und D als x, y, z und u. Ferner drücken wir die Wichtigkeit der durch jedes Gut befriedigten Bedürfnisse durch die Funktionen der Mengen dieser Güter aus, indem wir die Bedürfnisskala benutzen. Wir erhalten: $f_a(x)$, $f_b(y)$, $f_c(z)$ und $f_d(u)$.

Nun besteht die Aufgabe darin, daß man für x, y, z und u solche Werte zu finden hat, bei denen:

$f_a(x) + f_b(y) + f_c(z) + f_d(u)$ das Maximum wäre unter der Bedingung,

Die vorteilhafteste Produktionskombination kann man jedoch, auch ohne diese Aufgabe zu lösen, annähernd dadurch finden, daß man die Resultate der verschiedenen Verteilungsarten der Produktion abwägt und unter ihnen die vorteilhafteste wählt. Das kann man sich in folgender Weise vorstellen. Zuerst ordnen wir die Produktion nach dem ersten Faktor M allein an. Die Vorteilskoeffizienten werden dann bei Berücksichtigung des Aufwandes von M allein die folgenden sein:

A_1	10	B_1	10·6	C_1	11·3	D_1	12·1
A_2	8	B_2	8·3	C_2	8·7	D_2	9·3
A_3	6	B_3	6·1	C_3	6·3	D_3	6·4

Bei diesen Koeffizienten ist es am vorteilhaftesten zu produzieren:

$$2\,A + 2\,B + 2\,C + 2^3/_8\,D.$$

Für diese Produktion wird $70^5/_8$ M und der ganze Vorrat von N verausgabt werden. Die Befriedigung der Bedürfnisse wird gemäß der Bedürfnisskala durch die Zahl 676·9 ausgedrückt werden.

Nun versuchen wir die Produktion nach dem zweiten Faktor zu verteilen. Die Vorteilskoeffizienten für N werden sein:

A_1	20	B_1	15·8	C_1	12·8	D_1	10·6
A_2	16	B_2	12·5	C_2	10	D_2	8·1
A_3	12	B_3	9·1	C_3	7·1	D_3	5·6

Bei diesen Koeffizienten ist es am vorteilhaftesten zu produzieren:

$$3\,A + 3\,B + 2\,C + 1\,D.$$

Für diese Produktion werden die Vorräte M und N vollständig verausgabt werden und die Befriedigung der Bedürfnisse wird durch 710, d. h. durch eine größere Zahl als im vorhergehenden Fall ausgedrückt. Deshalb wird unsere Wirtschaft die zweite Verteilung der Produktion vorziehen. Möglicherweise ließe sich in unserem Beispiele auch irgend eine dritte noch vorteilhaftere Verteilung der Produktion verwirklichen; sie springt aber nicht in die Augen und kann nur durch

---

daß die Summe des Aufwandes der Produktionsfaktoren M und N den vorhandenen Vorrat an diesen Faktoren nicht übersteige, d. h. unter der Bedingung, daß:

$10\,x + 9\,y + 8\,z + 7\,u$ nicht größer als 80

und $5\,x + 6\,y + 7\,z + 8\,u$ nicht größer als 55 sei.

Diese Aufgabe ist durchaus lösbar.

die Lösung der Maximumaufgabe gefunden werden. Da aber die konkreten Lösungen für uns nicht von Wichtigkeit sind, so bleiben wir bei der zweiten der oben angeführten Produktionskombinationen stehen.

Wir haben gezeigt, wie die Zusammensetzung der Produktion bei zwei Faktoren theoretisch festgestellt werden kann. Genau dieselbe Methode ist auch bei einer größeren Anzahl von Faktoren anzuwenden[1]).

Nun wollen wir untersuchen, wie die durch zwei Faktoren erzeugten Güter bewertet werden. Der subjektive Wert ist auch hier dem Werte derjenigen Mengen des Produktionsfaktors proportional, die zur Erzeugung der Güter verbraucht werden, während der Wert der Faktoren dem Werte ihrer Grenzprodukte proportional ist. Als solche Produkte erscheinen die Güter, die mit den minimalen Vorteilskoeffizienten erzeugt werden. Ihr subjektiver Wert wird durch diejenigen Bedürfnisse bestimmt, die diesen Gütern in der Bedürfnisskala entsprechen.

So wird in unserem Beispiel der subjektive Wert von 1 A dem subjektiven Werte desjenigen Produktes gleich sein, das durch den Aufwand von 10 M + 5 N unter den am wenigsten vorteilhaften Bedingungen erzeugt wird. Die Betrachtung der Vorteilskoeffizienten für M und N zeigt, daß das A_3 sein wird. Es befriedigt ein Bedürfnis, das durch die Zahl 60 ausgedrückt wird. Folglich wird der subjektive Wert von 1 A durch die Zahl 60 gemessen.

Sodann verlangt 1 B 9 M + 6 N. Durch diese Mengen der Faktoren wird unter den am wenigsten vorteilhaften Bedingungen B_3 erzeugt. Dieses befriedigt ein Bedürfnis, das 55 gleich kommt. Folglich wird der subjektive Wert von 1 B durch die Zahl 55 gemessen.

Somit verhalten sich die subjektiven Werte von 1 A und 1 B zueinander wie 60 : 55.

Ebenso wird der subjektive Wert der anderen Güter, wie auch derjenigen Güter, die durch eine größere Anzahl von Faktoren erzeugt werden, bestimmt.

---

[1]) Dann wird es nur in der Maximumaufgabe statt folgender zwei Bedingungen:

$$10x + 9y + 8z + 7u \text{ nicht größer als } 80$$
$$5x + 6y + 7z + 8u \quad \text{„} \quad \text{„} \quad \text{„} \quad 55$$

deren so viele geben, als Produktionsfaktoren vorhanden sind, und jede derselben wird Aufwand und Vorrat jedes Faktors enthalten.

Aus unserem Beispiel ist ersichtlich, daß der subjektive Wert der Güter dem Werte der Produktionskosten, nicht aber ihrer Menge proportional ist; denn wenn einmal mehrere Produktionsfaktoren vorhanden sind, so können sie nur ihrem Werte nach auf irgend etwas Einheitliches zurückgeführt und summiert werden. Eine Proportionalität zwischen dem Werte der erzeugten Güter und der Menge irgend eines beliebigen Faktors für sich allein ist gar nicht vorhanden, was auch verständlich ist, da auf den Wert der Güter alle Faktoren Einfluß haben. So verhält sich in unserem Beispiel der Aufwand von M für die Güter A, B, C und D wie:

$$10:9:8:7,$$

der Aufwand von N verhält sich wie:

$$5:6:7:8,$$

und der subjektive Wert der Güter wie:

$$60:55:65:75.$$

Wenn man annimmt, daß M Arbeit bedeutet, so zeigt das von uns erhaltene Resultat, daß der subjektive Wert von Gütern, an deren Produktion außer Arbeit noch andere Faktoren beteiligt sind, nicht dem Aufwand von Arbeit proportional ist. Selbst wenn man mit Hilfe der Ricardoschen Differentialrente den Faktor Boden umgeht, so bleibt doch noch der Faktor Kapital übrig, der sich nicht völlig auf Arbeit zurückführen läßt; es bleiben endlich qualitativ verschiedene Arten von Arbeit übrig, die nicht aufeinander zurückzuführen sind. Wir haben es eben mit mehreren Produktionsfaktoren zu tun und deshalb kann der subjektive Wert der Güter nicht dem Aufwand des einen von ihnen proportional sein, selbst wenn das die menschliche Arbeit wäre. Die Werte zeigen auch gar keine Tendenz zu einer solchen Proportionalität.

In der angegebenen Bewertung der erzeugten Güter ist bereits die Bewertung der Produktionsfaktoren enthalten. Die Faktoren werden nach dem Werte ihrer Grenzprodukte, d. h. derjenigen Produkte, die bei den minimalen Vorteilskoeffizienten produziert werden, geschätzt. In unserem Beispiele wird für den Faktor M als ein solches Produkt A_3 erscheinen, für den Faktor N wird das B_3 sein. Deshalb ist der subjektive Wert von 1 M = dem subjektiven Wert von

$$\frac{A_3}{10} = \frac{60}{10} = 6,$$

der subjektive Wert von 1 N = dem subjektiven Wert von

$$\frac{B_3}{6} = \frac{55}{6} = 9{\cdot}1.$$

Diese Bewertung ist unter der Voraussetzung gemacht worden, daß der für jedes Gut aufgewendete zweite Faktor nicht irgendwie anders — getrennt oder mit Hilfe einer neuen Verteilung der Produktion — verwertet werden kann; denn ist dieses möglich, so ist der Wert jedes Faktors um die Summe geringer, die sich aus der neu hinzukommenden Benutzung des zweiten Faktors erzielen läßt.

Schließlich ist es nicht schwer, mit Hilfe der oben angegebenen Methode auch den Fall zu entscheiden, daß die Technik für jedes Gut mehrere Arten von Produktionskosten zuläßt, welche verschiedene Kombinationen der verschiedenen Produktionsfaktoren darstellen, so z. B., wenn sich 1 A bei Ersetzung des einen Faktors durch den andern folgendermaßen erzeugen läßt: durch 10 M + 5 N oder 12 M + 4 N oder 15 M + 3 N usw.

In diesem Fall läßt sich die Aufgabe gleichfalls auf eine solche Verteilung der Produktion und eine solche Wahl der Produktionskosten zurückführen, daß bei gegebenen Bedürfnissen und bei gegebenen Vorräten von Produktionsfaktoren die maximale Befriedigung der Bedürfnisse erhalten werde.

Wenn wir diejenigen Momente, durch welche die Bewertung der Güter bei mehreren Produktionsfaktoren bestimmt wird, summieren, so finden wir, daß sie im wesentlichen die gleichen sind wie bei einem Faktor, und zwar:

1. Bedürfnisskala. [Subjektives Moment.]
2. *a*) Vorräte von Produktionsfaktoren.
b) Produktionskosten oder deren Skala, wenn sie verschieden sein können. [Objektive Momente.]

Sind diese Momente einmal gegeben, so sind bestimmt:

a) Umfang und Zusammensetzung der Produktion.

b) Subjektiver Wert der einzelnen Güter.

c) Subjektiver Wert der Produktionsfaktoren.

Nun wollen wir untersuchen, wie die Bewertung bei mehreren Produktionsfaktoren vor sich gehen wird, wenn die Bedürfnisskala nur durch die Beziehungen > und < ausgedrückt ist.

In diesem Fall ist es für unsere Wirtschaft gleichfalls ungenügend, nur das zu wissen, daß $A_1 > B_1 > C_1$ usw. Auf Grund einer solchen Bedürfnisskala allein wäre die Wirtschaft nicht imstande, die vorteilhafteste Zusammensetzung der Produktion zu wählen. Dazu ist eine vollständigere Bedürfnisskala erforderlich, und zwar eine solche, bei der man die Vorteilskoeffizienten der verschiedenen Güter für jeden Produktionsfaktor zu einer Reihe von Ungleichheiten anordnen und entscheiden könnte, wie sich die Produktion am vorteilhaftesten verteilen ließe. So muß in unserem Beispiel bei den oben bezeichneten Produktionskosten und Vorräten von Faktoren folgendes bekannt sein:

$$\text{I. Für den Faktor M} \begin{cases} \ \ {}^1/_7\,D_1 > {}^1/_8\,C_1 > {}^1/_9\,B_1 > {}^1/_{10}\,A_1 > \\ > {}^1/_7\,D_2 > {}^1/_8\,C_2 > {}^1/_9\,B_2 > {}^1/_{10}\,A_2 > \\ > {}^1/_7\,D_3 > {}^1/_8\,C_3 > {}^1/_9\,B_3 > {}^1/_{10}\,A_3 > \\ > {}^1/_7\,D_4 > \ldots \end{cases}$$

$$\text{II. Für den Faktor N} \begin{cases} \ \ {}^1/_5\,A_1 > {}^1/_5\,A_2 > {}^1/_6\,B_1 > {}^1/_7\,C_1 > \\ > {}^1/_6\,B_2 > {}^1/_5\,A_3 > {}^1/_8\,D_1 > {}^1/_7\,C_2 > \\ > {}^1/_6\,B_3 > {}^1/_8\,D_2 > {}^1/_5\,A_4 > {}^1/_7\,C_3 > \\ > {}^1/_8\,D_3 > \ldots \end{cases}$$

Doch genügt das schon, um die vorteilhaftere Verteilung der Produktion zu bestimmen. So wird unsere Wirtschaft, wenn sie die Produktion nach den Vorteilskoeffizienten für M verteilen wird, die Güter für die Produktion in folgender Anordnung wählen:

$$D_1, C_1, B_1, A_1, D_2, C_2, B_2, A_2, D|_3, C_3, B_3 \ldots$$

und wird bei unserem Vorrat von M und N imstande sein, die (durch den Strich abgeteilten)

$$2\,A + 2\,B + 2\,C + 2{}^3/_8\,D$$

zu produzieren.

Wenn die Wirtschaft die Produktion nach den Vorteilskoeffizienten von N verteilt, so wird sie die Güter in folgender Reihenfolge wählen:

$$A_1, A_2, B_1, C_1\ B_2, A_3, D_1, C_2, B_3, |\,D_2, A_4, C_3 \ldots$$

und wird imstande sein zu produzieren:

$$3\,A + 3\,B + 2\,C + 1\,D.$$

Wenn wir diese beiden Zusammensetzungen der Produktion vergleichen, so finden wir in jeder von ihnen die folgenden Teile:

$2A + 2B + 2C + 1D$. Außerdem erhält man im ersteren Falle noch $D_2 + {}^3/_8 D_3$ und im letzteren $A_3 + B_3$. Doch da nach der Bedürfnisskala (vgl. die Vorteilskoeffizienten für N):

$$^1/_5 A_3 > {}^1/_8 D_2 \text{ und } {}^1/_6 B_3 > {}^1/_8 D_2,$$

so ist

$$A_3 > {}^5/_8 D_2 \text{ und } B_3 > {}^6/_8 D_2$$

oder

$$(A_3 + B_3) > {}^{11}/_8 D_2;$$

da aber $D_2 > D_3$, so ist erst recht:

$$(A_3 + B_3) > (D_2 + {}^3/_8 D_3).$$

Folglich ergibt die zweite Produktionskombination eine vollständigere Befriedigung der Bedürfnisse und wird deshalb von unserer Wirtschaft gewählt werden.

Auch hier werden die Güter nach dem Werte des Grenzproduktes derjenigen Mengen von Produktionsfaktoren geschätzt werden, die zur Herstellung dieser Güter erforderlich sind. Aber auch hier kann ohne eine in genauen Zahlen ausgedrückte Bedürfnisskala nur eine angenäherte Schätzung erhalten werden.

Nun müssen wir noch eine Bedingung berühren, an die die Produktion der Güter bei mehreren Faktoren geknüpft ist. Die Vergleichung der verschiedenen Produktionsfaktoren zeigt deutlich, daß diese in zwei verschiedene Gruppen zerfallen: die erste bildet die menschliche Arbeit in allen ihren Abarten, die zweite — die äußeren sachlichen Produktionsfaktoren — verschiedene Arten von Kräften und Stoffen der Außenwelt und die verschiedenen Arten des Kapitals. Der Unterschied zwischen beiden Gruppen besteht nicht darin, daß der Mensch nur den Arbeitsaufwand berücksichtigt, nur ihn schätzt und an ihm spart, dagegen der Verausgabung der anderen Faktoren, soweit sie keinen Arbeitsaufwand verkörpern, gleichgültig gegenübersteht. Wir sehen, daß der Mensch auch die sachlichen Produktionsfaktoren schätzt, wenn von ihnen die Befriedigung seiner Bedürfnisse abhängt. Der Unterschied ist also nicht gar so groß. Er besteht aber zweifellos und ist seinem Wesen nach darauf zurückzuführen, daß die sachlichen Faktoren nur soweit geschätzt werden, als die durch sie geschaffenen Produkte Wert haben; gegenüber der Tatsache der Verausgabung dieser Faktoren selbst bleibt der Mensch aber gleichgültig, wenn man

die eine oder andere individuelle Anhänglichkeit an Sachen unberücksichtigt läßt. Dagegen verhält sich der Mensch gegenüber der Tatsache des Aufwandes von Arbeit selbst bei weitem nicht gleichgültig. Ganz zu Beginn der Arbeit, solange der Mensch noch nicht im Zuge ist, verursacht der Arbeitsaufwand eine unangenehme Empfindung. Dann äußert sich ein physiologisches und moralisches Bedürfnis nach Arbeit und ihr Aufwand ruft ein Gefühl von Freudigkeit gegenüber der Arbeit als solcher hervor. Hierauf beginnt diese Freudigkeit schwächer zu werden und sinkt allmählich auf Null. Und dann beginnt die Arbeitsleistung mit der Zeit und mit eintretender Müdigkeit ein immer stärker werdendes Gefühl von Unannehmlichkeit und Erholungsbedürfnis hervorzurufen. So erhält man eine ganze Skala positiver und negativer Größen, durch die das Verhältnis des Menschen zu den nacheinanderfolgenden Arbeitsaufwendungen charakterisiert wird. Diese Skala ist je nach Alter, Geschlecht, Gesundheit, Nation, Gesellschaftsklasse, Erziehung, Charakter der Arbeit und je nach Gefühl der Selbstachtung verschieden und bildet gleichsam eine Ergänzung zu der Bedürfnisskala.

Dank dieser Eigenschaft der Arbeit rechnet der Mensch, wenn er diese bewertet, nicht nur mit den durch sie geschaffenen Produkten, sondern auch mit dieser Skala des Arbeitsbedürfnisses und der Lästigkeit der Arbeit als solcher.

Hiermit ist auch ein anderes Kennzeichen der Arbeit als eines Produktionsfaktors verbunden. Die Vorräte von sachlichen Faktoren stellen in jedem angegebenen Moment ganz bestimmte Mengen dar. Einen bestimmten Vorrat von Arbeit gibt es aber nicht. Der Mensch kann bei der Produktion mehr oder weniger Arbeit aufwenden. Der Vorrat, d. h. diejenige Arbeitsmenge, die verwendet werden kann, wird hier eben durch die erwähnte Skala des Bedürfnisses nach Arbeit und Erholung bestimmt. Wie das schon von Gossen und den späteren Nationalökonomen gezeigt worden, leistet der Mensch so lange Arbeit, als das Bedürfnis nach dem Produkt stärker ist als das nach Erholung, und er hört in dem Momente zu arbeiten auf, wo das zweite Bedürfnis dem ersten gleichkommt. So arbeitet z. B. ein Kranker weniger lange, weil für ihn schneller das Bedürfnis nach Erholung eintritt. Umgekehrt zieht das Anwachsen der Bedürfnisse nach verschiedenen Gütern eine Vergrößerung der zur Entwicklung gelangenden Arbeitsenergie nach sich, da solchenfalls die Ausgleichung der erwähnten Größen später eintritt.

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, daß das Verzeichnis der die Bewertung der durch Arbeit und andere Produktionsfaktoren reproduzierbaren Güter bestimmenden Momente in folgender Weise abzuändern ist:

1. a) Skala des Bedürfnisses nach Gütern.
   b) Skala des Bedürfnisses nach Arbeit und der Lästigkeit derselben.
   [Subjektive Momente.]

2. a) Vorräte von äußeren sachlichen Produktionsfaktoren.
   b) Produktionskosten oder deren Skala, wenn sie verschieden sind.
   [Objektive Momente.]

Hiermit beschließen wir die Analyse der Bewertung der Güter durch die isolierte Wirtschaft. Im folgenden Kapitel gehen wir zur Analyse des Tausches und dem Entstehen des Tauschwertes über.

III. Kapitel.

Tauschwert bei beiderseitigem Monopol.

Die Erklärung des Mechanismus der Marktbewertung beginnen wir mit dem einfachsten Fall, dem beiderseitigen Monopol.

Wir nehmen an, daß zwei Wirtschaften, I und II, und zwei wirtschaftliche Güter, A und B, vorhanden, wobei sich im Besitze des Gutes A die Wirtschaft I und des Gutes B die Wirtschaft II befindet. Wir haben es folglich mit zwei Monopolisten zu tun. Der Vorrat des Gutes A mag 10 Einheiten ausmachen, der des Gutes B 8 Einheiten.

Der Einfachheit halber nehmen wir für beide Wirtschaften die gleiche Bedürfnisskala an. Es mag z. B. die Dringlichkeit des Bedürfnisses nach den aufeinanderfolgenden Einheiten von A und B die folgende sein.

Für A 100 80 60 40 20 4 1 0·2 0....
„ B 95 75 55 35 15 3 0....

Wenn bei dieser Bedürfnisskala die Wirtschaft I 10 A und die Wirtschaft II 8 B besitzt, so wird es für beide vorteilhaft sein, einen Teil dieser Güter auszutauschen, da jede von ihnen die letzten unnötigen oder wenig nötigen Einheiten ihres Gutes gegen die ersten äußerst nötigen Einheiten des fremden Gutes eintauschen wird. Wenn

z. B. in unserem Fall die Wirtschaften 1 A gegen 1 B austauschen, so wird die Wirtschaft I A_{10}, nach welchem das Bedürfnis gleich 0 ist, abgeben und B_1 erhalten, nach dem das Bedürfnis 95 gleichkommt; doch auch die Wirtschaft II wird einen Gewinn verzeichnen können, da sie das für sie ganz unnötige B_8 abgeben und das sehr nötige A_1 erwerben wird. Das deckt uns den volkswirtschaftlichen Sinn des Tauschverkehrs auf. Nun wollen wir untersuchen, wie sich die Tauschproportionen herausbilden.

Bei beiderseitigem Monopol kann die Proportion äußerst verschiedenartig sein und in weiten Grenzen schwanken. Die höchste Grenze für den Tauschwert von A wird diejenige sein, über die hinaus es für die Wirtschaft II bereits unvorteilhaft sein wird B gegen A auszutauschen. Diese Grenze ist bei verschiedenen zum Verkauf stehenden Mengen verschieden. So wird bei Verkauf von 1 A, das der Wirtschaft II eine Befriedigung des Bedürfnisses von 100 gibt, die höchste Grenze der Eintausch von $5 \frac{47}{55}$ B sein, da das $B_8 + B_7 + B_6 + B_5 + B_4 + \frac{47}{55} B_3$ ausmacht, diese Güter geben aber gemäß der Bedürfnisskala gerade 100 $(0 + 0 + 3 + 15 + 35 + + \frac{45}{55} \times 55)$. Bei Verkauf von 2 A, die eine Befriedigung des Bedürfnisses von der Größe 180 geben, wird die höchste Grenze der Eintausch von $6 \frac{72}{75}$ B sein. Bei 3 A wird als solche Grenze $7 \frac{57}{95}$ B erhalten. Hieraus ist ersichtlich, daß sich die höchste Grenze für den Wert von A in Abhängigkeit davon ändert, inwieweit der Inhaber der Ware A das Angebot derselben auf dem Markte herabsetzt oder erweitert. In dieser Möglichkeit, auf das allgemeine Angebot der Ware einzuwirken, liegt eben ein unterscheidendes Kennzeichen des Monopols. Und im Besitze einer solchen Möglichkeit bringt der Monopolist, indem er dem Wirtschaftsprinzip folgt, das Angebot bis auf den Umfang, der ihm den größten Vorteil bietet. So wird in unserem Beispiel bei der von uns angenommenen Bedürfnisskala der Vorteil für die Wirtschaft I der folgende sein:

Bei Verkauf von 1 A für $5\frac{47}{55}$ B gibt sie 0 ab und erhält 277·6,

d. i. total + 277·6.

Bei Verkauf von 2 A für $6\frac{72}{75}$ B gibt sie 0·2 ab und erhält 278·0,

d. i. total + 277·8.

Bei Verkauf von 3 A für $7\frac{57}{95}$ B gibt sie 1·2 ab und erhält 278·0,

d. i. total + 276·8.

Den größten Vorteil gibt der Austausch von 2 A gegen $6\frac{72}{75}$ B, d. h. der Einkauf von je 3·48 B für jedes 1 A. Doch bei diesem Verhältnis zieht die Wirtschaft II keinen Vorteil mehr. Deshalb erscheint dasselbe als höchste bereits nicht erreichbare Grenze und folglich ist:

$$\frac{\text{Tauschwert 1 A}}{\text{Tauschwert 1 B}} < \frac{3{\cdot}48}{1}.$$

Die niedrigste Grenze für den Wert von A wird diejenige sein, über die hinaus es umgekehrt bereits für die Wirtschaft I unvorteilhaft wäre, B gegen A einzutauschen. Diese Grenze ist gleichfalls bei verschiedenen Mengen der auf den Markt geworfenen Ware B verschieden. So wird bei Verkauf von 1 B die niedrigste Grenze die Abgabe von $7\frac{28}{60}$ A sein, da hiebei die Wirtschaft I einen Vorteil von 95 zieht und selbst 95 abgibt, d. h. in Summa 0 erhält. Bei Verkauf von 2 B, die 170 bringen, ergibt sich als höchste Grenze $8\frac{43}{80}$ A. Bei 3 B, die 225 ergeben, wird als solche Grenze $9\frac{18}{100}$ A erhalten. Unter diesen verschiedenen Mengen wird die Wirtschaft II diejenige wählen, die ihr den größten Vorteil verschaffen wird. Der Vorteil für diese Wirtschaft ist aber der folgende:

Bei Verkauf von 1 B für $7\frac{28}{60}$ A gibt sie 0 ab und erhält 306·5,

d. h. total + 306·5.

Bei Verkauf von 2 B für $8\frac{43}{80}$ A gibt sie 0 ab und erhält 307·1,

d. h. total + 307·1.

Bei Verkauf von 3 B für $9\frac{18}{100}$ A gibt sie 3 ab und erhält 307·2,

d. h. total + 304·2.

Den größten Vorteil ergibt der Austausch von 2 B gegen $8\frac{43}{80}$ A, d. h. der Verkauf von je 0·23 B für 1 A. Doch hiebei zieht die Wirtschaft I keinen Vorteil mehr. Deshalb stellt dieser Verkauf die niedrigste bereits nicht erreichbare Grenze für den Wert von A dar und ist folglich:

$$\frac{\text{Tauschwert 1 A}}{\text{Tauschwert 1 B}} > \frac{0{\cdot}23}{1}.$$

In diesen Grenzen kann also der Tauschwert von A und B schwanken. Wenn man den Wert von 1 B gleich 1 setzt, so kann man sagen, daß der Wert von 1 A

$$> 0{\cdot}23, \text{ aber} < 3{\cdot}48.$$

Wie derselbe in Wirklichkeit ausfallen wird, das hängt davon ab, inwieweit es den Wirtschaften I und II gelingen wird, das Angebot ihrer eigenen Ware herabzudrücken und das der fremden zu erweitern. Es hängt das von zahlreichen Bedingungen ab, die sich unter dem Begriff „Geschäftsgewandtheit" zusammenfassen lassen. Diese abzuschätzen, liegt noch außer dem Bereich der Möglichkeit.

Doch wenn man annimmt, daß diese Gewandtheit beiderseits gleich groß ist, so wird sich auch bei beiderseitigem Monopol eine vollkommen bestimmte Tauschproportion herausbilden. Der Mechanismus des Entstehens derselben ist der folgende:

Würden wir annehmen, daß diese Proportion sei:

$$\frac{\text{Tauschwert 1 A}}{\text{Tauschwert 1 B}} = \frac{1}{1},$$

d. h. daß wenn der Wert von 1 A = 1, auch der von 1 B = 1 ist, dann wäre:

Wirtschaft I bei einem Vorrat von 10 A, im Besitze von 10 Werteinheiten
„ II „ „ „ „ 8 B, „ „ „ 8 „

Beide Wirtschaften würden bemüht sein, diese Vorräte von Werteinheiten in der Weise auszunutzen, daß eine möglichst große Befriedigung der Bedürfnisse erfolge. Dazu muß man aber vor allem bestimmen, was für eine Befriedigung verschiedene Güter pro Werteinheit, die bei ihrer Erwerbung aufgewendet wurde, geben. Mit anderen Worten, man hat dieselben Vorteilskoeffizienten zu finden, von denen wir im vorhergehenden Kapitel handelten; nur werden hier

diese Vorteilskoeffizienten Tauschkoeffizienten sein und es wird bei ihnen nicht die Einheit des Produktionfaktors, sondern die Einheit des Tauschweites in Betracht gezogen. Diese Koeffizienten werden bestimmt, indem man die Zahl, welche die Dringlichkeit des Bedürfnisses nach dem gegebenen Gut ausdrückt, durch den Tauschwert des Gutes, d. h. durch diejenige Anzahl von Werteinheiten, die man beim Einkauf des Gutes aufwenden muß, teilt. Deshalb würden bei der von uns angenommenen Bedürfnisskala und — bei dem oben angegebenen Werte von A und B — die Vorteilskoeffizienten der aufeinanderfolgenden Einheiten dieser Güter in unseren Wirtschaften die folgenden sein:

		Wirtsch. II	Wirtsch. I
A	100 $\left(\frac{100}{1}\right)$ 80 60 40	20	4....
B	95 $\left(\frac{95}{1}\right)$ 75 55 35	15	3....

Und nun würde jede Wirtschaft ihren Vorrat an Werteinheiten für verschiedene Güter in der durch die sinkenden Koeffizienten bezeichneten Reihenfolge verausgaben wollen. Dann würden unsere Wirtschaften — unter der Bedingung, daß jedes 1 A und 1 B einen Aufwand von je 1 Werteinheit beansprucht — die folgenden (oben durch Striche abgeteilten) Mengen beider Güter konsumieren oder überhaupt für sich nehmen:

Wirtschaft I, im Besitze von 10 Werteinheiten 5 A + 5 B.
„ II „ „ „ 8 „ 4 A + 4 B.

Aber Wirtschaft I besitzt 10 A und würde folglich:
5 A verkaufen und 5 B einkaufen wollen.
Wirtschaft II besitzt 8 B und würde also:
4 A einkaufen und 4 B verkaufen wollen.

Soviel Einheiten von A und B müßten unsere Wirtschaften unter den oben angenommenen Bedingungen kaufen und verkaufen, damit ihr Verhalten mit dem Wirtschaftsprinzip in Einklang stehe. Es erweist sich also, daß — bei dem angenommenen Verhältnis des Wertes von 1 A : 1 B wie 1 : 1 — vom Gute A mehr verkauft als gekauft werden müßte und vom Gute B umgekehrt mehr gekauft als verkauft. Indessen können die Mengen der gekauften und verkauften Güter nur einander gleich sein. Folglich kann die Tauschproportion nicht wie 1 : 1 sein. Der Tauschwert von A muß daher verhältnismäßig niedriger, der von B

höher sein. Und zwar um so viel, daß die gekauften und verkauften Mengen sich ausgleichen.

Das wird in unserem Beispiel dann der Fall sein, wenn sich die Werte von 1 A und 1 B zueinander verhalten werden wie 1:2. Und in der Tat wird, wenn wir den Wert von 1 A = 1 setzen, der Wert von 1 B = 2 sein. Solchenfalls wird:

Wirtschaft I bei einem Vorrat von 10 A 10 Werteinheiten besitzen
„ II „ „ „ „ 8 B 16 „ „

Die Vorteilskoeffizienten werden für die aufeinanderfolgenden Einheiten von A und B die folgenden sein:

					Wirtschaft I		Wirtschaft II	
A	100	$\left(\frac{100}{1}\right)$	80	60	40	20	4	....
B	47·5	$\left(\frac{95}{2}\right)$	37·5	27·5	17·5	7·5	1·5	....

Wenn unsere Wirtschaften für 1 A je 1 Werteinheit aufwenden und für 1 B deren je 2, werden sie bei diesen Vorteilskoeffizienten folgende (oben durch Linien abgeteilte) Mengen beider Güter verbrauchen oder überhaupt für sich nehmen:

Wirtschaft I, im Besitze von 10 Werteinheiten, 4 A + 3 B
„ II, „ „ „ 16 „ 6 A + 5 B

Da Wirtschaft I 10 A besitzt, so wird sie:

6 A verkaufen und 3 B einkaufen.

Wirtschaft II besitzt 8 B und wird folglich:

6 A einkaufen und 3 B verkaufen.

Wir sehen, daß sich die gekauften und verkauften Mengen ausgleichen; folglich ist:

$$\frac{\text{Tauschwert 1 A}}{\text{Tauschwert 1 B}} = \frac{1}{2}.$$

So bildet sich auf dem Markt e i n Tauschwert für alle Einheiten jedes Gutes heraus, obschon der subjektive Wert der aufeinanderfolgenden Einheiten der Güter für die in Tauschverkehr stehenden Wirtschaften v e r s c h i e d e n ist.

Wenn die Bedürfnisskala kontinuierliche Funktionen aufweist, so nehmen auch die Vorteilskoeffizienten ununterbrochen ab; und

dann wird jede Wirtschaft, indem sie dem größten Vorteil zustrebt, den Verbrauch aller Güter bis zu einem für alle Güter gleichen Vorteilskoeffizienten bringen. Doch der Vorteilskoeffizient ist der Nutzen des Gutes, dividiert durch seinen in bestimmten Einheiten ausgedrückten Tauschwert. Deshalb folgt für den Fall der kontinuierlichen Funktionen aus der Gleichheit der Grenzkoeffizienten der berühmte von den Mathematikern und den Vertretern der Grenznutzentheorie festgelegte Satz, daß der Tauschwert der Güter ihrem Grenznutzen proportional ist.

Man kann das mit Hilfe der in genauen Zahlen ausgedrückten Bedürfnisskala erhaltene Resultat auch bei einer durch eine Reihe von Ungleichheiten ausgedrückten Skala erhalten. Diese Skala muß nur soweit vollständig sein, daß man die Reihenfolge der Vorteilskoeffizienten bei jedem beliebigen Tauschverhältnis feststellen kann.

Wenn wir z. B. erfahren wollen, ob nicht der Wert von 1 A = 1 und der von 1 B = 1 ist, so muß uns die Bedürfnisskala die vergleichsweise Größe des Vorteils der ganzen Einheiten von A und B geben. Wenn wir z. B. aus dieser Skala wissen, daß:

$$A_1 > B_1 > A_2 > B_2 > A_3 > B_3 > A_4 > B_4 > A_5 > B_5 > A_6 > \dots$$

so erhalten wir, obschon uns die genaue Größe der Koeffizienten nicht bekannt ist, immerhin eine völlig bestimmte absteigende Reihe derselben und folglich für jede Wirtschaft eine vollkommen bestimmte Konsumtion, wie auch bestimmte eingekaufte und verkaufte Mengen beider Güter. Diese Mengen werden im gegebenen Falle ungleich sein, weshalb die Tauschproportion nicht 1 : 1 sein kann.

Wenn wir zu erfahren wünschen, ob nicht der Wert von 1 A = 1 und der von 1 B = 2 sein wird, so muß die Bedürfnisskala derartig sein, daß aus derselben die vergleichsmäßige Größe des Vorteils der ganzen Einheiten von A und der Hälften von B ersichtlich ist, da eben diese Mengen von A und B in diesem Falle Vorteilskoeffizienten sein werden. Wenn wir z. B. aus der Bedürfnisskala wissen, daß:

$$A_1 > A_2 > A_3 > \frac{1}{2} B_1 > A_4 > \frac{1}{2} B_2 > \frac{1}{2} B_3 > A_5 > \frac{1}{2} B_4 > \\ > \frac{1}{2} B_5 > A_6 > \dots,$$

so ist wieder die Reihenfolge der absteigenden Vorteilskoeffizienten

völlig bestimmt und mit ihr auch die Konsumtion und die zum Austausch gelangenden Mengen, die diesesmal einander gleich sein werden. Folglich ist:

$$\frac{\text{Tauschwert 1 A}}{\text{Tauschwert 1 A}} = \frac{1}{2}.$$

Wir haben eine vollkommen bestimmte, durch Zahlen ausgedrückte Tauschproportion erhalten, obschon wir eine Bedürfnisskala ohne Zahlen genommen hatten. Doch die Tatsache, daß der Mensch fähig ist, die Reihenfolge der Vorteilskoeffizienten bei den mannigfaltigsten Tauschverhältnissen festzustellen, nötigt uns dazu, worauf wir bereits im I. Kapitel hingewiesen, beim Menschen das Vorhandensein einer genauen zahlenmäßigen Bedürfnisskala vorauszusetzen.

In dieser Weise geht die Bewertung der Güter beim beiderseitigen Monopol vor sich. Wie ersichtlich, kann in diesem Falle infolge von verschiedener Geschäftsgewandtheit der Beteiligten, die Bewertung beträchtlich nach oben und unten schwanken. Als Grenzen dieser Schwankungen erscheinen diejenigen Tauschproportionen, bei denen sich ein Tausch bereits als für die eine oder die andere Seite unvorteilhaft erweist. Wenn man aber die Geschäftsgewandtheit als auf beiden Seiten gleich ansieht, wenn folglich die Gewandtheit im Vermindern des Angebots der eigenen und in der Erweiterung des Angebots der fremden Ware einander gleich sind, so wird sich auch beim beiderseitigen Monopol der Tauschwert der Güter auf einem bestimmten Niveau fixieren. Der Wert wird sich so einstellen, daß sich die Mengen der verkauften und eingekauften Güter bei Beobachtung des Wirtschaftsprinzips ausgleichen. Als Bestimmungsgründe für denjenigen Wert, bei dem eine solche Ausgleichung eintritt, erscheinen schließlich für die nicht reproduzierbaren Güter:

1. Die Bedürfnisskalen der Wirtschaften [Subjektives Moment].
2. Der Vorrat von jedem Gute in der dasselbe besitzenden Wirtschaft } [Objektives Moment].

Die Bewertung von mehr als zwei Gütern erfolgt in derselben Weise, wobei die Vorteilskoeffizienten gleichzeitig für alle Güter gegeneinander abgewogen werden.

Unsere Erwägung wird auch dadurch nicht verändert, daß die Bedürfnisskalen bei verschiedenen Personen verschieden sind. Bei verschiedenen Skalen muß man nur für jede Person besonders die ihr



eigenen Vorteilskoeffizienten berechnen. Auch im realen Leben bestimmt jeder eine Wirtschaft führende Mensch seine Konsumtion gemäß seiner eigenen Bedürfnisskala. Er vergleicht nur die verschiedenen Teile seiner Skala. Deshalb braucht die Dringlichkeit der Bedürfnisse bei verschiedenen Personen sogar nicht vergleichbar sein; zur Herausbildung von Tauschproportionen ist nur die Vergleichbarkeit der Dringlichkeit der verschiedenen Bedürfnisse bei einer und derselben Person nötig.

Die Bewertung der reproduzierbaren Güter werden wir erst bei der Betrachtung der beiderseitigen Konkurrenz untersuchen.

IV. Kapitel.

Tauschwert bei einseitigem Monopol.

Wenn der Fall des beiderseitigen Monopols als ein Ausnahmefall erscheint, so ist der Austausch zwischen einem Monopolisten oder einer vereinigten Gruppe derselben einerseits und mehreren untereinander konkurrierenden Wirtschaften anderseits überaus häufig. Bei dem Verkauf von Waren z. B. durch die Kartelle haben wir einen solchen Austausch.

Wir betrachten diesen in der einfachsten Form. Die Güter sind nicht reproduzierbar. Es sind zwei Güter A und B vorhanden. Im Besitze des ersteren befindet sich eine Wirtschaft I, die 12 Einheiten desselben hat; im Besitze des letzteren sind zwei Wirtschaften II und III, von denen II 5 Einheiten und III 6 Einheiten besitzt. Wir nehmen der Einfachheit halber für alle Wirtschaften eine und dieselbe untenstehende Bedürfnisskala an:

A	100	80	60	40	20	10	4	2	1	0.....
B	95	75	55	35	15	6	0...........			

Wir wollen nun untersuchen, welches unter solchen Bedingungen der Tauschwert von A und B sein wird.

Würde der Monopolist I folgende Tauschproportion ansetzen:

$$\frac{\text{Tauschwert 1 A}}{\text{Tauschwert 1 B}} = \frac{1/2}{1},$$

so wäre, wenn der Wert von 1 A $= 1/2$, der von 1 B $= 1$. Bei solch einem Werte wäre:

Wirtschaft I	bei einem Vorrat von	12 A	im Besitz von	6 Werteinheiten.
„ II	„ „ „ „	5 B	„ „ „	5 „
„ III	„ „ „ „	6 B	„ „ „	6 „

Die Vorteilskoeffizienten wären bei der von uns angenommenen Skala:

				Wirtschaft II	Wirtschaft I u. III	
A 200 $\left(\frac{100}{2}\right)$	160	120		80	40	20...
B 95 $\left(\frac{95}{1}\right)$	75	55		35	15	6...

Jede Wirtschaft müßte, wenn sie das Wirtschaftsprinzip beobachtet, ihren Vorrat von Werteinheiten für die folgenden (oben durch Linien abgeteilten) Güter verausgaben:

Wirtschaft I für 5 A + $3^1/_3$ B
„ II „ 4 A + 3 B
„ III „ 5 A + $3^1/_2$ B

Und folglich müßte:

Wirtschaft I	bei einem Vorrat von	12 A	7 A verkaufen u. $3^1/_2$ B	einkaufen
„ II	„ „ „ „	5 B	4 A einkaufen u. 2 B	verkaufen
„ III	„ „ „ „	6 B	5 A „ u. $2^1/_2$ B	„

und die Wirtschaften II u. III insgesamt bei einem Vorrat von 11 B 9 A einkaufen und $4^1/_2$ B verkaufen.

Wie ersichtlich, müßten bei dieser Bewertung von A und B von der Ware A 7 A verkauft und 9 A eingekauft, von der Ware B $4^1/_2$ B verkauft und nur $3^1/_2$ B eingekauft werden. Deshalb ist eine derartige Wertproportion nicht möglich. Sie kann aus dem Grunde nicht verwirklicht werden, weil dann die miteinander konkurrierenden Wirtschaften II und III selbst die Bewertung von A erhöhen werden. So wird sich, falls die Wirtschaft II diesen Preis zu fordern beliebt, ihr Konkurrent III selbst bereit finden, zu diesem Preise $2^1/_2$ B zu verkaufen und 5 A einzukaufen; doch dann wird der Monopolist von der II. Wirtschaft nur I B für 2 A einkaufen. Ein so unbedeutender Absatz wird aber für die Wirtschaft II unvorteilhaft sein, und sie wird es vorziehen, den Wert von B herabzusetzen. Dasselbe wird auch die Wirtschaft III tun. So wird die Konkurrenz den Wert von B herabsetzen und den von A erhöhen. Allerdings könnten die Wirtschaften II und III die Wert-

proportion $^1/_2 : 1$ aufrechterhalten. Doch dazu müßten sie untereinander eine Vereinbarung treffen und gemeinsam den Absatz von B auf $3^1/_2$ Einheiten reduzieren. So wird z. B. bei der Bildung von Kartellen verfahren. Dann wird sich aber unser Fall aus einem einseitigen in ein beiderseitiges Monopol umwandeln.

So lange aber die Wirtschaften II und III miteinander konkurrieren, wird der Wert von A steigen. Nehmen wir z. B. an, daß die Wirtschaft I denselben bis zu der Tauschproportion:

$$\frac{\text{Tauschwert 1 A}}{\text{Tauschwert 1 B}} = \frac{1}{1}$$

erhöhen wird, d. h. wenn der Wert von $1\,A = 1$, so ist auch der von $1\,B = 1$. Dann besitzt Wirtschaft I — 12 Werteinheiten, Wirtschaft II — 5 und Wirtschaft III — 6. Die Vorteilskoeffizienten werden die folgenden sein:

			Wirtschaft II	Wirtschaft III			Wirtschaft I
A	100	80	60	40	20	10	4....
B	95	75	55	35	15	6	0....

Bei solchen Koeffizienten werden die Wirtschaften ihre Vorräte von Werteinheiten für die folgenden (oben durch Linien bezeichneten) Güter aufwenden:

Wirtschaft I für 6 A + 6 B
" II " 3 A + 2 B } oder insgesamt
" III " 3 A + 3 B } 6 A + 5 B.

Und folglich werden:

Wirtschaft I 6 A verkaufen und 6 B einkaufen.
Wirtschaften II + III 6 A einkaufen und 6 B verkaufen.

Wie ersichtlich, gleichen sich die eingekauften und verkauften Mengen bei der Tauschproportion 1 : 1 aus. Hiebei erhält die Wirtschaft I, indem sie 6 A von 12 abgibt und 6 B dagegen eintauscht, einen Vorteil von + 274 (— 7 + 281), der größer ist als der Vorteil, der bei der Tauschproportion $^1/_2 : 1$ erhalten wird. Deshalb kann sich die Proportion 1 : 1 eben realisieren.

Wenn mehrere Besitzer des Gutes A vorhanden wären und dieselben miteinander in Wettbewerb träten, so würde eben eine solche Proportion sich herausbilden. Doch die Wirtschaft I ist im alleinigen

Besitze des Gutes A, weshalb sie das Angebot von A herunterdrücken und dadurch den Wert ihrer Ware noch weiter steigern kann. Ihr Wert wird infolgedessen auf dem Niveau stehen bleiben, über welches hinaus eine Einschränkung des Absatzes beginnen würde, den Gewinn der Wirtschaft zu verringern.

Wenn z. B. die Wirtschaft I bei einem Werte von 1 B = 1 den Wert von 1 A bis auf $1^1/_4$ bringen würde, so würden unsere Wirtschaften besitzen: I — 15 Werteinheiten, II — 5 und III — 6. Die Vorteilskoeffizienten würden sein:

		Wirtsch. II.	Wirtsch. III.				Wirtsch. I.		
A	80 $\left(\frac{100}{1\cdot25}\right)$	64	48	32	16	8	3·2	1·6	.....
B	95	75	55	35	15	6	0	0	.....

Und die Wirtschaften müßten verbrauchen:

Wirtschaft I $7^1/_5$ A + 6 B
" II 2 A + $2^1/_2$ B } oder insgesamt
" III $2^2/_5$ A + 3 B } $4^2/_5$ A + $5^1/_2$ B.

Und folglich müßten:

Wirtschaft I $4^4/_5$ A verkaufen und 6 B einkaufen.
Wirtschaften II + III $4^2/_5$ A einkaufen und $5^1/_2$ B verkaufen.

Wie wir sehen, wäre die Wirtschaft I bereit, zu diesem Preise mehr A zu verkaufen als II und III einzukaufen imstande sind. Wenn auf der Seite der Ware A eine Konkurrenz der Verkäufer vorhanden wäre, so würde der Wert derselben auf das von uns festgestellte Niveau 1 A = 1 sinken. Doch die Wirtschaft I kann, sich auf ihr Monopol stützend, das Angebot von A auf $4^2/_5$ Einheiten heruntersetzen und dieselben bei der Tauschproportion $1^1/_4 : 1$ gegen $5^1/_2$ B austauschen. Dabei wird sie zu verzeichnen haben:

vom Verkauf von $4^2/_5$ A einen Verlust von — 1·8
vom Einkauf von $5^1/_2$ B einen Vorteil von + 278·0
und total einen Vorteil von + 276·2.

Der Vorteil ist größer als im vorhergehenden Fall, daher wird die Wirtschaft I einen geringeren Absatz bei der höheren Bewertung 1 A = $1^1/_4$ vorziehen.

Sie wird prüfen, ob sich nicht ein noch größerer Vorteil erzielen ließe, wenn der Wert von 1 A noch weiter, z. B. bei einem Werte

von 1 B = 1 bis auf $1^1/_2$ erhöht wird. Doch sehen wir, wenn wir unsere Erwägung in der angegebenen Weise fortführen, daß bei einer solchen Bewertung die Wirtschaften II und III im ganzen $3^1/_3$ A einkaufen und 5 B verkaufen würden. Der Austausch dieser Mengen würde aber der Wirtschaft I im ganzen + 274·7 (— 0·3 + 275·0), d. h. bereits weniger als der Verkauf bei dem Werte 1 A = $1^1/_4$ geben. Deshalb wird Wirtschaft I bei dem letztgenannten Tauschwert stehen bleiben und folglich die Tauschproportion die folgende sein:

$$\frac{\text{Tauschwert 1 A}}{\text{Tauschwert 1 B}} = \frac{1^1/_4}{1}.$$

Solcher Art ist der Mechanismus der Bewertung bei dem einseitigen Monopol. Wir haben überall angenommen, daß Wirtschaft I ihre Ware allen Käufern zu dem gleichen Preise verkauft. In Wirklichkeit kann aber der Monopolist seine Ware verschiedenen Personen zu verschiedenen Preisen verkaufen. So verfahren oft Syndikate, Privateisenbahnen und andere monopolisierte Unternehmungen. Bei solch einem Verkauf zu verschiedenen Preisen läßt sich mitunter ein noch größerer Vorteil erzielen, da die Grenze, bis zu der man den Preis der Ware steigern kann, ohne den Absatz überhaupt oder übermäßig zu verkürzen, für verschiedene Wirtschaften verschieden ist. Die Analyse eines solchen Verkaufes bietet keine Schwierigkeiten, weshalb wir dieselbe übergehen.

Wenn die Bedürfnisskala nur durch eine Reihe von Ungleichheiten ausgedrückt ist, so muß dieselbe 1. so vollständig sein, daß aus ihr die Reihenfolge der Vorteilskoeffizienten bei verschiedenen Tauschproportionen klar zu ersehen wäre. Dann wird ebenso wie bei den genauen Zahlen die Konsumtion jeder Wirtschaft und folglich auch der mögliche Absatz des monopolisierten Produktes vollkommen bestimmt sein. Und 2. muß die Bedürfnisskala der Monopolwirtschaft so vollständig sein, daß aus ihr ersichtlich ist, was für ein Umfang des Absatzes für dieselbe am vorteilhaftesten ist. So muß in unserem Beispiel, wenn wir zu erfahren wünschen, ob das Verhältnis des Wertes von 1 A und 1 B 1 : 1 oder $1^1/_4$: 1 gleich sein wird, uns die Bedürfnisskala die Reihenfolge der Vorteilskoeffizienten bei beiden Proportionen geben. Wenn wir z. B. wissen, daß für alle Wirtschaften:

$$A_1 > B_1 > A_2 > B_2 > A_3 > B_3 > A_4 > B_4 > A_5 > B_5 > \dots$$

und ferner, daß:

$$B_1 > \frac{4}{5} A_1 > B_2 > \frac{4}{5} A_2 > B_3 > \frac{4}{5} A_3 > B_4 > \frac{4}{5} A_4 > \frac{4}{5} A_5 > B_5 >$$
$$> \frac{4}{5} A_6 > B_6 > \frac{4}{5} A_7 > \frac{4}{5} A_8 > \ldots,$$

so können wir genau ebenso bestimmen, wieviel von der Ware A die Wirtschaften II und III bei jeder Tauschproportion einkaufen werden, wie bei der genaue Zahlenangaben enthaltenden Skala, und zwar erfahren wir, daß sie bei 1 A = 1 6 A für 6 B kaufen werden, bei $1 A = 1^1/_4$ nur $4^2/_5$ A für $5^1/_2$ B. Ferner muß die Bedürfnisskala uns sagen, welche Kombination für die Wirtschaft I vorteilhafter ist. Bei der ersten gibt sie ab: $A_{12} + A_{11} + A_{10} + A_9 + A_8 + A_7$ und erhält: $B_1 + B_2 + B_3 + B_4 + B_5 + B_6$, bei der zweiten gibt sie ab: $A_{12} + + A_{11} + A_{10} + A_9 + {}^2/_5 A_8$ und erhält: $B_1 + B_2 + B_3 + B_4 + B_5 + {}^1/_2 B_6$.

Die Bedürfnisskala muß nun der Wirtschaft sagen, was für sie wünschenswerter ist: die ${}^3/_5 A_8 + A_7$ zu behalten oder ${}^1/_2 B_6$ dazuzunehmen. Wenn nach der Bedürfnisskala die Wirtschaft das erste nötiger hat, so wird sie die zweite Tauschkombination wählen und die Tauschproportion wird $1\frac{1}{4} : 1$ sein. Wir machen darauf aufmerksam, daß man auch hier nicht genau zu wissen braucht, um wieviel die einen Güter wünschenswerter sind als die anderen; man muß nur wissen, daß sie mehr gewünscht werden. Und dann wird eine genaue zahlenmäßige Lösung erhalten werden. Hiermit beschließen wir der kürzeren Fassung wegen die Analyse des Falles des einseitigen Monopols und gehen zur Betrachtung des letzten Falles über.

V. Kapitel

Tauschwert bei beiderseitiger Konkurrenz.

Das ist der für die moderne Volkswirtschaft am meisten typische Fall. Deshalb müssen wir die Analyse desselben ausführlicher behandeln.

1. Nicht reproduzierbare Güter.

Es ist das die einfachste Form dieses Falles. Es mögen zwei Güter A und B gegeben sein, deren Vorrat im ganzen 25 und 22 Einheiten gleichkommt. Dieser Vorrat mag so unter sechs Wirtschaften ver-

teilt sein, daß die drei ersten A, die drei letzten B besitzen, z. B. in folgender Weise:

Wirtschaft	I	besitzt	10 A	Wirtschaft	IV	besitzt	6 B
„	II	„	9 A	„	V	„	7 B
„	III	„	6 A	„	VI	„	9 B

Der Einfachheit halber nehmen wir wieder für alle Wirtschaften dieselbe Bedürfnisskala an:

A — 100 80 60 40 20 10 4 . . .
B — 95 75 55 35 15 6 0 . . .

Wir wollen nun unter den angegebenen Bedingungen den Tauschwert finden. Wir nehmen an, daß sich derselbe auf dem Niveau:

$$\frac{\text{Tauschwert } 1\text{ A}}{\text{Tauschwert } 1\text{ B}} = \frac{1}{2}$$

festlegen würde, d. h. wenn $1\text{ A} = 1$, so ist $1\text{ B} = 2$. Bei einer solchen Tauschporprotion würden unsere Wirtschaften folgende Mengen von Werteinheiten besitzen:

Wirtschaft	I	10	Werteinheiten	Wirtschaft	IV	12	Werteinheiten
„	II	9	„	„	V	14	„
„	III	6	„	„	VI	18	„

Die Vorteilskoeffizienten würden die folgenden sein:

W. IV W. V W. VI
$\text{A} — 100 \left(\frac{100}{1}\right)$ 80 60 40 20 10 4 . . . .
$\text{B} — 47{\cdot}5 \left(\frac{95}{2}\right)$ 37·5 27·5 17·5 7·5 3 0 . . . .
W. I W. II W. III

Bei solchen Koeffizienten würde jede Wirtschaft ihre Werteinheiten für folgende (oben durch Linien angezeigte) Güter aufwenden:

Wirtschaft	I	für	$4\text{ A} + 3\text{ B}$	I—III insgesamt für $12\text{ A} + 6^1/_2\text{ B}$.
„	II	„	$4\text{ A} + 2^1/_2\text{ B}$	
„	III	„	$4\text{ A} + 1\text{ B}$	
„	IV	„	$5\text{ A} + 3^1/_2\text{ B}$	IV—VI insgesamt für $17\text{ A} + 13^1/_2\text{ B}$.
„	V	„	$5\text{ A} + 4^1/_2\text{ B}$	
„	VI	„	$7\text{ A} + 5^1/_2\text{ B}$	

Da aber die Wirtschaften I — III insgesamt 25 A besitzen und die Wirtschaften IV—VI 22 B, so würden also:

die Wirtschaften I—III 13 A verkaufen und $6^1/_2$ B einkaufen;
" " IV—VI 17 A einkaufen und $8^1/_2$ B verkaufen.

Wie wir sehen, müßten unsere Wirtschaften bei dem oben angenommenen Tauschwert von A und B, indem sie dem Wirtschaftsprinzip folgen, mehr A einkaufen als verkaufen, und umgekehrt mehr B verkaufen als einkaufen. Das bedeutet, daß die Besitzer von A weniger von ihrem Gute zum Verkauf anböten, als die Eigentümer von B zu kaufen wünschten, während die letzteren umgekehrt mehr von ihrem Gute auf den Markt brächten, als die Eigentümer von A gewillt wären zu kaufen. Unter solchen Bedingungen begänne zwischen den Besitzern von B ein Wettbewerb um den Absatz und der Wert von B sänke, während der von A stiege. Folglich wäre:

$$\frac{\text{Tauschwert 1 A}}{\text{Tauschwert 1 B}} > \frac{1}{2}.$$

Der Wert von B wird so lange sinken (oder der Wert von A so lange steigen), bis diejenigen Mengen, die die Wirtschaften einverstanden sein werden zu verkaufen und einzukaufen sich gegenseitig ausgleichen werden. Das wird bei der Tauschproportion:

$$\frac{\text{Tauschwert 1 A}}{\text{Tauschwert 1 B}} = \frac{1}{1}$$

der Fall sein.

Bei solch einer Tauschproportion wird jede Wirtschaft folgende Mengen von Werteinheiten besitzen:

Wirtschaft I	10	Werteinheiten	Wirtschaft IV	6	Werteinheiten
" II	9	"	" V	7	"
" III	6	"	" VI	9	"

Die Vorteilskoeffizienten werden die folgenden sein:

				W. III u. IV		W. V		W. I	
A —	100	80	60		40		20		10 ....
B —	95	75	55		35		15		6 ....
					W. II u. VI				



Jede Wirtschaft wird ihre Werteinheiten für die folgenden (oben durch Linien bezeichneten) Güter aufwenden:

Wirtschaft	I	für 5 A + 5 B	I—III insgesamt für 13 A + 12 B.
„	II	„ 5 A + 4 B	
„	III	„ 3 A + 3 B	
„	IV	„ 3 A + 3 B	IV—VI insgesamt für 12 A + 10 B.
„	V	„ 4 A + 3 A	
„	VI	„ 5 A + 4 B	

Also werden:

die Wirtschaften I—III 12 A verkaufen und 12 B einkaufen;
„ „ IV—VI 12 A einkaufen und 12 B verkaufen.

Die verkauften und eingekauften Mengen sind gleich und die Tauschwerte von 1 A und 1 B werden sich folglich zueinander verhalten wie 1 : 1.

Eine ebenso bestimmte Wertproportion wird man auch in dem Falle erhalten, wenn die Bedürfnisskala durch Ungleichheiten ausgedrückt ist. Sie muß nur soweit vollständig sein, daß die absteigende Reihenfolge der Vorteilskoeffizienten bei jeder Tauschproportion bestimmt werden kann. So muß uns die Bedürfnisskala, wenn wir zu erfahren wünschen, ob in unserem Falle die Proportion der Tauschwerte von A und B gleich 1 : 1 sein wird, die Reihenfolge der Dringlichkeit der Bedürfnisse in ganzen Einheiten von A und B geben, da diese Einheiten eben die Vorteilskoeffizienten sein werden. Wenn die Reihenfolge z. B. eine solche ist:

$$A_1 > B_1 > A_2 > B_2 > A_3 > B_3 \underset{\text{W. III u. IV}}{|} > A_4 \underset{\text{W. V}}{|} > B_4 > A_5 \underset{\text{W. II u. VI}}{|} > B_5 \underset{\text{W. I}}{|} > A_6 > B_6 > \ldots\ldots,$$

so werden unsere Wirtschaften, die 10, 9, 6, 6, 7 u. 9 Werteinheiten besitzen, dieselben für die folgenden (oben durch Linien bezeichneten) Güter aufwenden:

Wirtschaft	I	für 5 A + 5 B	I—III insgesamt für 13 A + 12 B
„	II	„ 5 A + 4 B	
„	III	„ 3 A + 3 B	
„	IV	„ 3 A + 3 B	IV—VI „ „ 12 A + 10 B
„	V	„ 4 A + 3 B	
„	VI	„ 5 A + 4 B	

Und folglich werden:

Wirtschaften I—III 12 B verkaufen und 12 B einkaufen.
" IV—VI 12 A einkaufen und 12 B verkaufen.

Die eingekauften und verkauften Mengen sind gleich; folglich wird die Tauschproportion 1 A zu 1 B in Wirklichkeit gleich 1:1 sein.

So erhält man ein genaues Zahlenverhältnis der Tauschwerte, obwohl in der Bedürfnisskala keine Zahlen vorhanden sind.

Ebenso wird der Tauschwert festgestellt, wenn jede Ware nicht im Besitze von drei, sondern von einer größeren Anzahl von Wirtschaften ist oder wenn die Bedürfnisskala jeder Wirtschaft verschieden ist. Dann sind nur die Vorteilskoeffizienten für jede Wirtschaft besonders, gemäß ihrer Bedürfnisskala, zu bestimmen.

Wir haben bisher den Fall betrachtet, daß nur zwei Waren ausgetauscht werden. Wenn der Waren mehr sind, so ist es nur schwieriger, diejenige Tauschproportion zu finden, bei der die verkaufte und die eingekaufte Menge für jede Ware einander gleichkommen. Es entsteht aber keinerlei prinzipieller Unterschied. Es muß nur bemerkt werden, daß jede Wirtschaft, wie groß auch immer die Zahl der Waren sein möge, die Vorteilskoeffizienten für alle Waren abschätzt, und auf Grund aller dieser Koeffizienten die vorteilhafteste Zusammensetzung der Konsumtion bestimmt. Hieraus geht klar hervor, daß auf den Tauschwert jeder Ware der Wert aller übrigen Waren einwirkt, ein Satz, der bereits von vielen Nationalökonomen ausgesprochen worden ist.

Schließlich wird auf demselben Wege die Bewertung der Güter auch in dem Falle festgestellt, wenn der Verkäufer seine eigene Ware fast nicht oder gar nicht benötigt. Dieser Fall ist in der modernen Volkswirtschaft, die auf den Absatz der Waren berechnet ist, für viele Güter typisch. Auf diesen Fall wird oft hingewiesen, wenn gegen die Grenznutzentheorie Einwände erhoben werden. Man beschuldigt diese Theorie, daß sie die wichtige Tatsache übersehe, daß für den Verkäufer oft der Nutzen seiner eigenen Ware gleich 0 ist. Indessen besteht der ganze Unterschied dieses Falles gegenüber den früher betrachteten Falles in einer Verschiedenheit der Bedürfnisskala. Wir wollen das für die nicht reproduzierbaren Güter untersuchen.

Wir haben z. B. 6 Wirtschaften, die besitzen:

Wirtschaft	I 10 A	Wirtschaft	IV 6 B
„	II 9 A	„	V 3 B
„	III 8 A	„	VI 9 B.

Es sei die Bedürfnisskala der Wirtschaften I—III die folgende:

A	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0 ...
B	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	5	4	2	1 ...,

d. h. sie benötigen gar nicht die eigene Ware A.

Die Bedürfnisskala der Wirtschaften IV—VI sei die untenstehende:

A	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	5	4	2	1 ...
B	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0 ...,

d. h. sie brauchen ihre eigene Ware B gar nicht.

Unter solchen Bedingungen wird der Tauschwert von 1 A sich zu dem von 1 B verhalten, wie $1:1^1/_2$.

In der Tat werden unsere Wirtschaften dann 10, 9, 8, 9, $4^1/_2$ und $13^1/_2$ Werteinheiten besitzen. Ausgeben werden sie dieselben für folgende Güter:

Wirtschaft	I	für	$6^2/_3$ B	I—III insgesamt für 18 B.
„	II	„	6 B	
„	III	„	$5^1/_3$ B	
„	IV	„	9 A	IV—VI insgesamt für 27 A.
„	V	„	$4^1/_2$ A	
„	VI	„	$13^1/_2$ A	

Und folglich werden:

Wirtschaften I—III 27 A verkaufen und 18 B einkaufen,
„ IV—VI 27 A einkaufen und 18 B verkaufen,

d. h. die verkauften und eingekauften Mengen gleichen sich sowohl für A als auch für B aus. Die Wertproportion A : B wird also gleich $1:1^1/_2$ sein.

Das Grundgesetz der Bewertung bleibt somit auch bei der beiderseitigen Konkurrenz dasselbe: der Tauschwert der Waren bleibt auf der Höhe der Ausgleichung derjenigen Mengen jeder Ware stehen, welche alle am Tausch beteiligten Wirtschaften verkaufen oder einkaufen werden, um das Maximum der Befriedigung ihrer Bedürfnisse durch die sich im Besitze einer jeden von ihnen befindlichen Güter zu erreichen. Dabei werden, falls die Bedürfnisse unendlich teilbar sind,

und ihre Dringlichkeit eine kontinuierliche Funktion darstellt, die Grenznutzen der Güter für jede Wirtschaft ihren Tauschwerten proportional sein.

Wenn wir alle Momente, die diesen Tauschwert beim Konkurrenzsystem bestimmen, summieren, so erhalten wir für die nicht reproduzierbaren Güter:

1. Bedürfnisskalen der Wirtschaften. [Subjektives Moment.]

2.	*a*) Vorrat von Gütern *b*) Verteilung dieses Vorrates unter die einzelnen Wirtschaften	Objektive Momente	*a*) Volkswirtschaftliches Moment. *b*) Privatwirtschaftliches Moment.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Tauschwert nicht nur von dem ganzen Vorrat der Güter abhängt, sondern in gleichem Maße auch davon, wie dieser Vorrat unter die einzelnen Wirtschaften verteilt ist.

Diese Momente bestimmen:

1. Den Tauschwert der Güter.

2. Diejenigen Mengen derselben, die auf dem Markte eingekauft und verkauft werden.

Hier ist jedoch folgendes zu bemerken. Es sind theoretisch Fälle denkbar, in denen die obenerwähnte Ausgleichung der eingekauften und verkauften Mengen nicht nur bei einer einzigen, sondern bei mehreren Tauschproportionen stattfindet. Dann ist theoretisch bei den gleichen Bedingungen das Bestehen mehrerer verschiedener Wertproportionen, mehrerer verschieden großer Ein- und Verkäufe, mehrerer mit dem Wirtschaftsprinzip in Einklang stehender Zusammensetzungen der Konsumtion und für die reproduzierbaren Güter auch mehrere Zusammensetzungen der Produktion möglich. Das ist der Fall, von dem viele Autoren reden, der Fall, in dem nach ihren Worten die Kurven der Nachfrage und des Angebots einander an mehreren Punkten kreuzen. Allein in diesem Falle geben verschiedene Tauschproportionen den Besitzern verschiedener Waren einen ungleichen Vorteil. Und deshalb wird sich jede Wirtschaft bestreben, die Tauschproportion unter mehreren möglichen auf dasjenige Niveau zu heben, das ihr den größten Vorteil bringt. Und der Tauschwert wird schließlich durch die „Geschäftsgewandtheit" der im Wettbewerb stehenden Parteien bestimmt werden. Bei auf beiden Seiten gleicher Gewandtheit wird sich der Tauschwert auf irgend einem in der Mitte gelegenen möglichen Niveau festlegen.

Doch beweist die Möglichkeit des Vorhandenseins mehrerer Tauschwerte, wie uns scheinen will, daß auf dem gegebenen Markte die Konkurrenz nicht genügend vollständig ist. Diese Möglichkeit erscheint gleichsam als Überbleibsel eines Monopols. Beim vollständigen Monopol bilden die verschiedenen möglichen Tauschproportionen eine ganze ununterbrochene Reihe. In unserem Falle dagegen haben sich solche nur als einzelne voneinander getrennte Punkte erhalten. Je vollständiger sich dagegen die Konkurrenz entwickelt, je größer die Anzahl der zum Austausch gelangenden Waren ist, von je mehr Wirtschaften jede Ware auf den Markt gebracht wird, desto weniger solcher Punkte gibt es, desto mehr nähert sich der Markt dem einzigen theoretisch denkbaren Tauschwert der Güter.

Hier ist noch folgendes zu bemerken. Wenn beim vollkommenen Monopol der Eigentümer jeder Ware sein Angebot bis zu einer gewissen Grenze herunterzudrücken vermag, wenn das beim einseitigen Monopol diejenige Partei, in deren Händen das Monopol ist, tun kann, so vermag das bei der vollen Konkurrenz kein einziger von den Warenbesitzern. Durch die Verkürzung seines Angebotes würde er so wenig auf das allgemeine Angebot einwirken, daß er durch die Verminderung seines eigenen Absatzes mehr verlieren würde, als durch die geringfügige Preiserhöhung seiner Ware gewinnen. Wenn jedoch 1. sehr wenig Konkurrenten für eine gegebene Ware vorhanden sind, oder 2. irgend einer von ihnen einen sehr großen Teil des allgemeinen Angebotes auf den Markt bringt, oder 3. ein beträchtlicher Teil der Konkurrenten eine bezügliche Vereinbarung getroffen hat, so kann ein einzelner Eigentümer dieser Ware oder eine Gruppe von solchen so stark auf die Tauschproportion einwirken, daß die Herabminderung des Austausches für sie vorteilhaft ist. Hiedurch erklärt sich z. B. der Umstand, daß sich die Kartelle sehr häufig damit begnügen, daß sie den größten Teil, nicht aber die ganze Produktion einer Ware an sich reißen. Das genügt, um ihnen einen Einfluß auf die Preise zu sichern. In allen diesen Fällen haben wir es im wesentlichen mit einem partiellen Monopol zu tun.

2. Reproduzierbare Güter.

a) Ein Produktionsfaktor.

Wir bezeichnen diesen Faktor durch M (z. B. Arbeit) und nehmen den ganzen Vorrat desselben als gegeben an. Ferner mögen fünf Wirt-

schaften vorhanden sein, von denen jede über folgenden Mengen von M verfügt:

Wirtschaft	I	100 M
„	II	90 M
„	III	25 M
„	IV	45 M
„	V	45 M

Sodann produzieren diese Wirtschaften zwei Güter A und B, wobei ihre Produktion derart verteilt ist, daß die Wirtschaften I—III A, die Wirtschaften IV und V B herstellen.

Die Produktionskosten betragen:

für	1 A	10 M
„	1 B	5 M

und schließlich haben wir für alle Wirtschaften die folgende Bedürfnisskala:

A	100	80	60	40	20	10	5	4	.....
B	95	75	55	35	15	6	0	0	.....

Unter solchen Bedingungen wird:

Wirtschaft	I	10	A	produzieren
„	II	9	A	„
„	III	$2^1/_2$	A	„
„	IV	9	B	„
„	V	9	B	„

Wir haben es also mit dem Falle der Bewertung der Güter bei einem gegebenen Vorrat derselben zu tun. Die Bewertung wird sich in der uns bereits bekannten Weise gestalten. So wird sie z. B. in unserem Falle die Gestalt der folgenden Tauschproportion annehmen:

$$\frac{\text{Tauschwert 1 A}}{\text{Tauschwert 1 B}} = \frac{1}{1},$$

da unsere Wirtschaften bei dieser Tauschproportion die in ihrem Besitze befindlichen 10, 9, $2^1/_2$, 9 und 9 Werteinheiten für folgende Güter verausgaben werden:

Wirtschaft	I	für 5 A + 5 B	I—III insgesamt	
„	II	„ 5 A + 4 B	für $11^1/_2$ A + 10 B.	
„	III	„ $1^1/_2$ A + 1 B		
„	IV	„ 5 A + 4 B	IV und V insgesamt	
„	V	„ 5 A + 4 B	für 10 A + 8 B.	

Folglich werden:

Wirtschaften I—III 10 A verkaufen und 10 B einkaufen.
„ IV—V 10 A einkaufen „ 10 B verkaufen.

Die eingekauften und verkauften Mengen sind gleich, folglich wird die Tauschproportion in der Tat gleich 1 : 1 sein.

Doch dann ergibt sich, daß sich die Tauschwerte von 1 A und 1 B zueinander verhalten wie 1 : 1 und die Arbeitsaufwände für ihre Herstellung wie 2 : 1. Mit anderen Worten, jede für die Herstellung von A verausgabte Arbeitseinheit wird halb so hoch geschätzt werden als die für die Herstellung von B verausgabte. Wenn das qualitativ verschiedene Arbeit ist, und wenn die A produzierenden Wirtschaften nicht imstande sind B herzustellen, so wird gerade diese Tauschproportion bestehen bleiben. Wir erhalten in diesem Falle einen Bewertungsmechanismus für qualitativ verschiedene Arbeit. Doch das wird dann keine Bewertung von Gütern sein, die durch einen Faktor frei produzierbar sind, sondern eine Bewertung bei einem gegebenen Vorrat von Gütern, da bei einem gegebenen Vorrat von Arbeit beider Art und gegebenen Produktionskosten die Menge der produzierten Güter gleichfalls als bestimmt erscheint. Wenn aber die Arbeit von einer Art und ihre Verlegung von einem Produktionszweig in den andern unbehindert ist, so wird eine Verschiebung der Arbeit beginnen. Die Produktion von A wird sich solange verringern, und die von B sich solange vergrößern, bis die Güter A und B so bewertet sein werden, daß der Wert der Arbeitseinheit in beiden Produktionszweigen der gleiche sein wird.

Das wird in unserem Falle dann eintreten, wenn z. B. die Wirtschaft II ihre 25 M auf die Herstellung von B anstatt von A verausgaben wird. Dann wird:

Wirtschaft I 10 A produzieren
„ II 9 A „
„ III 5 B „

Wirtschaft IV 9 B produzieren
" V 9 B "

Bei solchen Mengen von A und B wird sich ihr Tauschwert durch die Tauschproportion:

$$\frac{\text{Tauschwert 1 A}}{\text{Tauschwert 1 B}} = \frac{2}{1}$$

ausdrücken lassen.

Dann werden die Vorteilskoeffizienten sein:

$$\begin{array}{llllllllll} A & 50 \left(\frac{100}{2}\right) & 40 & 30 & 20 & 10 & 5 & 2{\cdot}5 & 2 \ldots\ldots \\ B & 95 & 75 & 55 & 35 & 12 & 6 & 0 & 0 \ldots\ldots \end{array}$$

und unsere Wirtschaften, die sich im Besitze von 20, 18, 5, 9 und 9 Werteinheiten befinden, werden dieselben für folgende Güter ausgeben:

$$\left.\begin{array}{lll} \text{Wirtschaft} & \text{I für } 7 & A + 6\,B \\ \quad " & \text{II } " \ 6 & A + 6\,B \end{array}\right\} \text{I und II insgesamt für } 13\,A + 12\,B.$$

$$\left.\begin{array}{lll} \quad " & \text{III } " \ 1 & A + 3\,B \\ \quad " & \text{IV } " \ 2^1/_2 & A + 4\,B \\ \quad " & \text{V } " \ 2^1/_2 & A + 4\,B \end{array}\right\} \text{III—V insgesamt für } 6\,A + 11\,B.$$

Und es werden folglich:

Wirtschaften I und II 6 A verkaufen und 12 B einkaufen.
" III — V 6 A einkaufen und 12 B verkaufen.

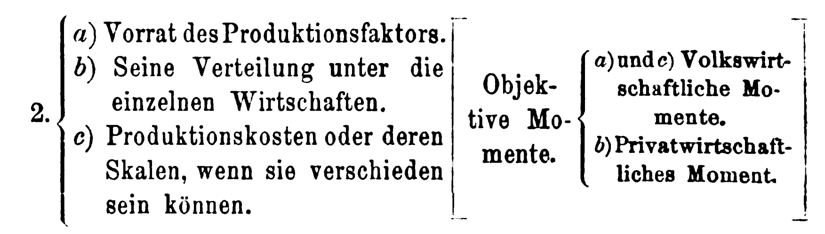
Die Mengen sind gleich; es wird sich also der Tauschwert von 1 A zu dem von 1 B verhalten wie 2 : 1; die Arbeitsaufwände verhalten sich ebenso; es ist somit der Tauschwert den Arbeitsaufwänden proportional. Die Bewertung der Arbeit wird in allen Produktionszweigen die gleiche sein. Eine solche Bewertung und Verteilung der Produktion wird stabil sein.

Auch wenn die Bedürfnisskalen durch Ungleichheiten ausgedrückt sind, erhält man eine vollkommen genaue Bewertung der Güter, wenn nur die Skalen soweit vollständig sind, daß sie die Reihenfolge der Vorteilskoeffizienten bei jeder beliebigen Tauschproportion anzeigen.

Somit wird auch bei beiderseitiger Konkurrenz der Tauschwert der durch einen einzigen Faktor — die Arbeit — reproduzierbaren

Güter nach dem allgemeinen Gesetz derjenigen Tauschproportion entsprechen, bei der die verkauften und eingekauften Mengen einander gleich sind. Doch wenn die Arbeit von *einer* Qualität ist und frei aus einem Produktionszweig in den andern übergehen kann, so wird die Produktion eine solche Verteilung anstreben, daß der Tauschwert der Güter der für die Produktion derselben aufgewendeten Arbeit, d. h. ihren Arbeitskosten, proportional ist. Und wenn dabei der Arbeitsaufwand pro Einheit des Produktes bei jedem beliebigen Umfange der Produktion unverändert bleibt, so ist es zur Bestimmung des Tauschwertes ausreichend, diesen Aufwand zu kennen. Es ist das der Fall, für den die Arbeitstheorie in ihrer reinen Form richtig ist. Wenn aber der Arbeitsaufwand pro Einheit des Produktes bei verschiedenem Umfange der Produktion verschieden ist, so ist sogar bei nur einem Produktionsfaktor zur Bestimmung des Tauschwertes der Waren die Kenntnis auch der anderen Momente und vor allem der Bedürfnisskalen erforderlich. Es ist das aus dem Grunde unerläßlich, weil nur die Gesamtheit aller Momente bestimmt, welche Höhe die Produktionskosten im gegebenen Falle erreichen werden. Für die durch einen Faktor reproduzierbaren Güter werden das die folgenden Momente sein:

1. Bedürfnisskalen der Wirtschaften. [Subjektives Moment.]



Die aufgezählten Momente bestimmen bei den reproduzierbaren Gütern, d. h. bei freier Übertragung der Arbeit aus einem Produktionszweige in den andern:

1. Die Zusammensetzung der Produktion.
2. Den Tauschwert der Güter.

Wenn aber die Arbeit nicht übertragbar ist, so hat man außer den genannten Momenten auch noch die Zusammensetzung der Produktion zu kennen; dann lassen sich bestimmen: 1. der Tauschwert

der Güter und 2. die Bewertung der Arbeit in den verschiedenen Produktionszweigen. Nach dem im vorhergehenden Kapitel Dargelegten kann man anstatt des Arbeitsvorrats und seiner Verteilung unter die Wirtschaften auch die Skalen des Bedürfnisses nach Arbeit und der durch letztere verursachten Unannehmlichkeit nehmen.

b) Mehrere Produktionsfaktoren.

Wir haben mehrere Wirtschaften, deren jede eine bestimmte Menge des einen oder andern Produktionsfaktors zur Verfügung hat. Ferner sind die Bedürfnisskalen dieser Wirtschaften und die Produktionskosten jedes Gutes, ausgedrückt in den Mengen der verschiedenen Produktionsfaktoren, bekannt. Nun fragt es sich, wie sich in diesem Falle die Bewertung der produzierten Güter und der Faktoren selbst gestalten wird.

Unter den genannten Bedingungen erhält man ebenso wie in dem Falle mit nur einem Produktionsfaktor, bei einer ganzen Reihe von Zusammensetzungen der Produktion eine solche Bewertung der Güter, bei der ein und derselbe Faktor in verschiedenen Produktionszweigen verschieden geschätzt wird. Deshalb wird auch hier die Verteilung der Produktion sich ändern, die Produktionsfaktoren werden solange aus einem Produktionszweig in den andern verlegt werden, bis ein jeder von ihnen in allen Produktionszweigen gleich geschätzt werden wird. Erst bei dieser Zusammensetzung wird die Produktion stabil sein. Und diejenige Bewertung der Güter und Faktoren, bei der sich die Gleichheit der eingekauften und verkauften Mengen jedes Gutes ergeben wird, ist eben derjenige Tauschwert, dem der Markt bei dem System der freien Konkurrenz zustrebt.

Der Bewertungsmechanismus selbst ist aus folgendem Beispiel ersichtlich. Wir haben zwei Produktionsfaktoren, M und N, und 12 Wirtschaften, die über folgende Mengen dieser Faktoren verfügen:

I	120 M	II	60 N
III	120 M	IV	60 N
V	80 M	VI	60 N
VII	80 M	VIII	60 N
IX	60 M	X	70 N
XI	60 M	XII	70 N



Ihre Bedürfnisse stellen, sagen wir, folgende Skala dar:

A	100	80	60	40 ...
B	95	75	55	35 ...
C	90	70	50	30 ...

Die Produktionskosten der Güter A, B und C sind:

1 A erfordert den Aufwand von 10 M + 5 N
1 B „ „ „ „ 8 M + 6 N
1 C „ „ „ „ 6 M + 7 N

Unter solchen Bedingungen werden die Wirtschaften A, B und C erzeugen, wobei sie bemüht sein werden, ihre Vorräte von Produkten vollständig auszunutzen, da bei Konkurrenz ein unvollständiges Ausnutzen derselben den allgemeinen Vorteil der betreffenden Wirtschaft verringern würde. Doch sind bei zwei Faktoren und drei Gütern verschiedene Verteilungen der Produktion möglich (wir haben absichtlich aus diesem Grunde drei Güter genommen). Deshalb werden die Wirtschaften bemüht sein, ihre Produktion derart zu verteilen, daß jede von ihnen den größten unter den gegebenen Bedingungen möglichen Vorteil erhielte. Das wird aber dann der Fall sein, wenn 1. der Wert jedes Faktors in allen Produktionszweigen derselbe und also der Wert der Güter dem der Produktionskosten proportional ist, und wenn 2. der Tauschwert der Güter so beschaffen ist, daß auf dem Markte ebensoviel von jedem Gute unter Beobachtung des Wirtschaftsprinzipes eingekauft wird, als bei dem gleichen Tauschwerte der Güter die sie produzierenden Wirtschaften zu verkaufen bereit sind.

In unserem Falle wird das bei der Produktion von:

$$24\,A + 20\,B + 20\,C$$

eintreffen, wobei die Wertproportionen der Güter sind:

Tauschwert von 1 A : Tauschwert von 1 B : Tauschwert von 1 C = 1 : 1 : 1, und die Wertproportion der Produktionsfaktoren M und N ist:

$$\frac{\text{Tauschwert von 1 M}}{\text{Tauschwert von 1 N}} = \frac{1}{2},$$

d. h. bei dem Werte von 1 M = 1, ist der Tauschwert von 1 N = 2 und der Tauschwert

von $1\,A = 10 \times 1 + 5 \times 2 = 20$
„ $1\,B = 8 \times 1 + 6 \times 2 = 20$
„ $1\,C = 6 \times 1 + 7 \times 2 = 20.$

So mag sich z. B. die Produktion der obenbezeichneten Güter unter die folgenden Wirtschaften, wie folgt, verteilen:

I + II produz. 12 A, V + VI produz. 10 B, IX + X produz. 10 C,
III + IV „ 12 A, VII + VIII „ 10 B, XI + XII „ 10 C.

Bei der von uns angenommenen Bewertung der Produktionsfaktoren besitzt jede Wirtschaft in Gestalt ihres Produktionsfaktors folgende Mengen von Werteinheiten, welche ihren Anteil an dem gemeinsam geschaffenen Produkte bilden:

I	120	Werteinheiten	II	120	Werteinheiten
III	120	„	IV	120	„
V	80	„	VI	120	„
VII	80	„	VIII	120	„
IX	60	„	X	140	„
XI	60	„	XII	140	„

Diese Vorräte von Werteinheiten werden die Wirtschaften für Güter ausgeben, die ihnen die größten Vorteilskoeffizienten geben; sie werden folglich bei gleichem Werte von A, B und C zu haben wünschen:

I	2 A + 2 B + 2 C	und insgesamt 8 A + 8 B + 8 C.
II	2 A + 2 B + 2 C	
III	2 A + 2 B + 2 C	
IV	2 A + 2 B + 2 C	
V	2 A + 1 B + 1 C	und insgesamt 8 A + 6 B + 6 C.
VI	2 A + 2 B + 2 C	
VII	2 A + 1 B + 1 C	
VIII	2 A + 2 B + 2 C	
IX	1 A + 1 B + 1 C	und insgesamt 8 A + 6 B + 6 C.
X	3 A + 2 B + 2 C	
XI	1 A + 1 B + 1 C	
XII	3 A + 2 B + 2 C	

Doch besitzen diese drei Gruppen von Wirtschaften vor dem Austausch **24 A, 20 B** und 20 C.

Folglich werden:

die Wirtschaften	I—IV	16 A	verkaufen	und	8 B + 8 C	einkaufen
„	V—VIII	14 B	„	„	8 A + 6 C	„
„	IX—XII	14 C	„	„	8 A + 6 B	„

und im ganzen wird 16 A + 14 B + 14 C verkauft und 16 A + 14 B + 14 C gekauft werden.

Die verkauften und eingekauften Mengen sind für alle Güter gleich, folglich wird sich der Tauschwert in der Tat auf dem obenbezeichneten Niveau festlegen.

Solcherart ist der Mechanismus der Bewertung von Gütern, deren jedes mit Hilfe von mehreren Faktoren erzeugt wird. In allgemeiner Form kann die Aufgabe nur mit Hilfe eines Systems von Gleichungen gelöst werden.

Wenn die Bedürfnisskalen nicht durch Zahlen, sondern in Gestalt von Ungleichheiten ausgedrückt sind, so müssen sie nur soweit vollständig sein, daß die Wirtschaften die Reihenfolge der Vorteilskoeffizienten bei jeder Tauschproportion zu bestimmen vermögen. Bei einer großen Zahl von Waren, bei vielen verschiedenen Produktionsfaktoren und einer großen Anzahl von Wirtschaften sind diese Tauschproportionen äußerst verwickelt und ändern sich beständig. Zur Auswahl der Konsumtionsobjekte und zum Abschluß von Tauschgeschäften sind unter solchen Bedingungen Bedürfnisskalen mit so detaillierten Ungleichheiten erforderlich, daß wir berechtigt sind, das Vorhandensein von präzisen zahlenmäßigen Bedürfnisskalen bei den Menschen vorauszusetzen.

Der besprochene Fall zeigt, daß das Grundgesetz der Marktbewertung auch bei mehreren Produktionsfaktoren dasselbe bleibt: der Tauschwert erreicht die Höhe, daß die Mengen jeder Ware, die von den am Austausch beteiligten Wirtschaften verkauft und eingekauft werden, einander gleich werden u. zw. unter der Voraussetzung, daß die Wirtschaften bestrebt sind, mit Hilfe der im Besitze einer jeden von ihnen befindlichen Produktionsfaktoren das Maximum der Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu erhalten.

Hiebei erhalten wir folgendes:

1. Der Wert jedes Gutes hängt von dem aller anderen Güter ab. Doch ist er außerdem von der Bewertung aller Produktionsfaktoren, sogar auch derjenigen, die an der Herstellung eines gegebenen

Gutes gar nicht beteiligt sind, abhängig, da diese Bewertung den Umfang der Konsumtion der einzelnen Wirtschaften bestimmt. Schließlich ist sie auch von den Bedürfnisskalen aller Wirtschaften abhängig, da diese die Zusammensetzung der Konsumtion der Wirtschaften und also auch die allgemeine Nachfrage nach jedem Gute bestimmen. Wir sehen, daß alle durch den Markt verbundenen Wirtschaften einen einzigen einheitlichen Mechanismus bilden, dessen sämtliche Teile in engem Zusammenhang miteinander stehen.

2. Wenn die Bedürfnisskalen kontinuierliche Funktionen darstellen, so sind auch bei mehreren Produktionsfaktoren in jeder Wirtschaft die Grenzvorteilskoeffizienten für alle Güter gleich und also die Tauschwerte der Güter ihren Grenznutzen proportional.

3. Der Tauschwert der Produktionsfaktoren strebt eine gleichförmige Bewertung jedes Faktors in allen Produktionszweigen an und erreicht dieselbe bei völlig freier Konkurrenz.

4. Der Tauschwert der Güter strebt der Proportionalität des Wertes der Produktionskosten zu und erreicht bei völliger Freiheit der Konkurrenz dieses Niveau. Hierin hat die Theorie der Produktionskosten recht. Doch sie kann nicht sagen, welchen Produktionskosten der Tauschwert der Güter proportional sein wird, wenn diese Kosten sich mit der Änderung des Umfanges der Produktion ändern. Man wird nur dann in der Lage sein, auf diese Frage zu antworten, wenn man die obenerwähnten Bedingungen heranzieht, die den Umfang der Produktion und folglich auch die Größe der Produktionskosten bestimmen. Außerdem trifft den von uns konstruierten Bewertungsmechanismus nicht der Vorwurf, daß wir uns, indem wir den Wert der Güter durch den Wert der Produktionskosten bestimmen und umgekehrt, in einem circulus vitiosus befinden. Das wäre der Fall, wenn man behauptete, daß jeder von diesen beiden Werten die Ursache des andern wäre. In Wirklichkeit sind aber der Wert der Güter und der der Produktionskosten miteinander durch eine gewisse Abhängigkeit verbunden; sie sind aber beide die Folge anderer Ursachen: der Bedürfnisskalen, der Vorräte von Produktionsfaktoren und anderer, die weiter unten aufgezählt sind. Der Wert der Güter ist den ihrem Werte nach summierten Aufwänden aller Produktionsfaktoren proportional und es existiert keinerlei Tendenz zu einer Proportionalität mit den Aufwänden irgend eines einzigen Faktors. So ist in unserem Beispiel der Tauschwert von 1 A, 1 B und 1 C gleich, während sich die Aufwände

von M für jedes Gut verhalten wie 10:8:6 und die von N wie 5:6:7. Deshalb müssen wir, wenn wir unter M menschliche Arbeit verstehen, sagen, daß der Tauschwert der nicht durch Arbeit allein, sondern auch durch andere Produktionsfaktoren hergestellten Güter keine Tendenz zeigt, den Arbeitsaufwänden zu entsprechen.

5. Wenn die Produktionskosten verschiedener Güter proportional sind (z. B $1M + 2N + 3P, 2M + 4N + 6P, 3M + 6N + 9P$ usw.), so ist der Wert der Faktoren selbst nicht von Wichtigkeit, und der Tauschwert der Güter ist den Aufwänden jedes beliebigen von ihnen proportional. Wenn sich außerdem diese Aufwände mit der Änderung des Umfangs der Produktion nicht verändern, so wird der Tauschwert der Güter diesen bestimmten Aufwänden jedes beliebigen Faktors, und folglich auch den Arbeitsaufwänden proportional sein. Das ist der Fall, für den der Ricardosche Satz von der Proportionalität von Tauschwert und der zur Produktion der Waren erforderlichen Arbeit seine Richtigkeit hat.

6. Wenn als Produktionsfaktoren nur Arbeit von einer und derselben Qualität und der Boden dienen, so ist es, wie wir bereits erwähnt haben, im allgemeinen noch möglich, die Produktionskosten auf diejenige Arbeitsmenge zurückzuführen, die bei den ungünstigsten noch verwirklichten Produktionsbedingungen aufgewendet wird. Das ist der von Ricardo in seiner Rententheorie benutzte Weg. Es mögen z. B die Produktionskosten irgend eines Gutes (Getreide) sein:

$$10M + 5N_1$$
$$20M + 5N_2$$
$$30M + 5N_3,$$

wo N_1, N_2 und N_3 Grundstücke von verschiedener Qualität und M menschliche Arbeit bedeuten. Dann werden die Menschen bei einem begrenzten Vorrat von besseren Grundstücken die ersten Einheiten des Gutes auf besserem Boden erzeugen, um sodann auf schlechtere Grundstücke überzugehen, und der Tauschwert des Gutes wird sich gemäß den Arbeitsaufwänden auf den schlechteren Grundstücken herausstellen. Doch ist auch diese Zurückführung der Produktionskosten auf Arbeit immerhin bedingt, da in dem Werte des von den besseren Grundstücken herstammenden Getreides doch der Wert dieser besseren Grundstücke enthalten ist. Außerdem ist sogar unter diesen Bedingungen ein solches Zurückführen in einigen Fällen unmöglich (absolute Rente).

Als ganz unmöglich erscheint es jedoch, das Kapital, das anders als die Arbeit bewertet wird, in vollem Umfange auf Arbeit zurückzuführen; desgleichen ist es vollends nicht möglich, der Qualität nach verschiedene Arten von Arbeit auf eine einzige zurückzuführen. Verschiedene Arten von Arbeit und Kapital und, streng genommen, auch Grundstücke von verschiedener Qualität erscheinen als selbständige Produktionsfaktoren, deren Bewertung bei gegebenen Mengen derselben auf dem Markte selbständig nach derjenigen Methode erfolgt, nach der in unserem Beispiel M und N geschätzt werden. Natürlich sind auch die Produktionsfaktoren selbst bis zu einem gewissen Grade reproduzierbar, sie können sich zum Teil ineinander verwandeln. Das erhält ihren Tauschwert auf einem gewissen Niveau, außerhalb dessen die Mengen der einzelnen Faktoren und folglich auch ihr Tauschwert sich zu verändern beginnen. Wenn z. B. Arbeit von irgendwelcher Qualität besonders hoch geschätzt wird, so werden die Menschen diese Eigenschaft in hohem Grade bei sich großziehen; wenn die Bewertung des Kapitals sehr hoch ist, so wird eine verstärkte Anhäufung desselben erfolgen, wenn Grundstücke von gewissen Eigenschaften selten sind, so wird man bemüht sein, die Technik in solch eine Richtung zu lenken, daß sie Verfahren ausfindig macht, die das Bedürfnis nach diesen Grundstücken einschränken. Doch sind das bereits Fragen, deren Erforschung in das Gebiet der Verteilungstheorie gehört.

Wenn wir aber den Vorrat jedes Faktors als gegeben annehmen, so lassen sich alle die Bewertung der Güter bei mehreren Produktionsfaktoren bestimmenden Momente auf die folgenden zurückführen:

1. Bedürfnisskalen der Wirtschaften. [Subjektives Moment.]

2.	Objektive Momente.	
a) Vorräte von Produktionsfaktoren. *b*) Ihre Verteilung unter die einzelnen Wirtschaften. *c*) Produktionskosten oder deren Skalen, wenn sie verschieden sein können.	Objektive Momente.	*a*) und *c*) Volkswirtschaftliche. *b*) Privatwirtschaftliches.

Diese Momente bestimmen bei freier Konkurrenz und freier Übertragung der Produktionsfaktoren:

1. Die Zusammensetzung der Produktion.
2. Den Tauschwert der Güter.
3. Den Tauschwert der Produktionsfaktoren.

Wir haben im vorstehenden nur den unmittelbaren Austausch der Güter untersucht. Die Untersuchung des Geldverkehrs und der Bewertung des Geldes selbst gehört unserer Meinung nach bereits zur Theorie des Geldes. Ferner haben wir auch den Einfluß des Zeitmoments auf Produktion und Bewertung der Güter, sowie den Einfluß der Unternehmung und ihrer Formen auf die Bewertung der Produktionsfaktoren nicht mit in unsere Analyse eingeschlossen. Auch die auf die Menge der Produktionsfaktoren selbst einwirkenden Momente haben wir nicht untersucht und nur den Austausch der produzierten Güter gegeneinander betrachtet, ohne den Ein- und Verkauf der Produktionsfaktoren selbst zu berühren. Alles das gehört zu den Aufgaben der Verteilungstheorie.

Böhm-Bawerks Kritik der sozialistischen Zinstheorie[1]).

Von

Dr. Otto Conrad,

Konsulent der Handels- und Gewerbekammer in Wien.

„Alle Güter von Wert sind das Produkt menschlicher Arbeit, und zwar, wirtschaftlich betrachtet, ausschließlich das Produkt menschlicher Arbeit. Die Arbeiter erhalten jedoch nicht das ganze Produkt, das sie allein hervorgebracht haben, sondern die Kapitalisten benützen die ihnen durch das Institut des Privateigentums gewährleistete Verfügung über die unentbehrlichen Hilfsmittel der Produktion, um einen Teil des Produktes der Arbeiter an sich zu ziehen. Das Mittel dazu bildet der Lohnkontrakt, vermittels dessen sie die Arbeitskraft der durch den Hunger zur Einwilligung gezwungenen wahren Produzenten schon um einen Teil dessen erkaufen, was durch sie hervorgebracht wird, während der Rest des Produktes als müheloser Gewinn den Kapitalisten in den Schoß fällt. Der Kapitalzins besteht also in einem Teile des Produktes fremder Arbeit, erworben durch die Ausbeutung der Zwangslage der Arbeiter."

So charakterisiert Böhm-Bawerk das Wesen der sozialistischen Lehre[2]). Geht man diese Sätze genau durch, dann findet man, daß sie zwei in engem Zusammenhang miteinander stehende, immerhin aber

---

[1]) Ich habe gerne die Hand dazu geboten, den Herrn Verfasser in dieser Zeitschrift zu Worte kommen zu lassen, ungeachtet, oder vielleicht gerade, weil die von ihm vorgetragenen Anschauungen auf der ganzen Linie zu den meinigen im Widerstreit stehen. Auf die Entgegenhaltung antikritischer Bemerkungen verzichte ich; vielleicht darf ich es — vorläufig wenigstens — darauf ankommen lassen, daß aufmerksame Leser meiner Schriften sich in den in Kontroverse gezogenen Punkten auch ohne spezielle Wegweisung zurechtfinden.

E. Böhm-Bawerk.

[2]) Kapital und Kapitalzins. I. Abteilung. Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien. 2. Aufl. 1900. S. 429. Ich zitiere dieses Werk im folgenden kurz als „Kapitalzinstheorien".

doch verschiedene Gedankengruppen enthalten: sie charakterisieren nicht allein die sozialistische Zinstheorie, sondern geben auch gewisse Grundanschauungen der sozialistischen Lehre wieder, aus denen die Zinstheorie selbst erst herausgewachsen ist.

Die Grundanschauungen gehen davon aus, daß die Arbeit allein es ist, welche produziert; nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung hat daher auch nur die Arbeit allein Anspruch auf Beteilung aus dem Produktionsertrag, woraus der weitere Schluß folgt, daß der Anteil am Nationalprodukt, den der Kapitalist ohne Arbeit auf Grund des Rentenbezuges erhält, der Arbeit ohne Gegenleistung entzogen sein muß.

Die Aufgabe der Zinstheorie besteht demgegenüber lediglich darin, zu erklären, wie diese eigentümliche Aufteilung des Nationalproduktes zustande kommt. Sie will zeigen, auf welchem Weg der Anteil der Rente am Nationalprodukt der Arbeit entzogen wird. Und zwar findet die sozialistische Zinstheorie die Erklärung hiefür darin, daß die Zwangslage, in der sich der Arbeiter bei Abschluß des Lohnkontraktes befindet, es dem Kapitalisten ermöglicht, sich einen Teil des vom Arbeiter hervorgebrachten Produktes anzueignen.

So eng nun auch der Zusammenhang ist, worin jene Grundanschauungen mit der sozialistischen Zinstheorie stehen, so kommt ihnen doch eine selbständige, von der Zinstheorie unabhängige Bedeutung zu. Mit der Widerlegung der Zinstheorie ist der Nachweis noch nicht erbracht, daß auch die Grundanschauungen irrig sein müssen. Denn die sozialistische Zinstheorie gibt nur einen der Wege an, auf denen der Rentenanteil der Arbeit entzogen sein kann. Solcher Wege sind aber mehrere denkbar. Der Nachweis, daß der Lohnkontrakt die Arbeit nicht verkürzt, rechtfertigt noch nicht den Schluß, daß eine solche Verkürzung überhaupt nicht stattfindet. Es ist vielmehr sehr wohl möglich, daß die sozialistische Zinstheorie irrig, jene Grundanschauungen der sozialistischen Lehre dennoch aber richtig sind.

Das ist die Überlegung, welche der folgenden Untersuchung zugrunde liegt. Böhm-Bawerk hat nicht nur die sozialistische Zinstheorie, sondern auch jene Grundanschauungen zum Gegenstand seiner Kritik gemacht. In beiden Richtungen ist sein Urteil ein vernichtendes. Hier soll nun untersucht werden, ob dieses Urteil in seinem vollen Umfang zutrifft. So weit es sich auf die eigentliche Zinstheorie erstreckt, wird seine Gültigkeit nicht bestritten. Auch wir sind der Überzeugung, daß

die sozialistische Zinstheorie nicht zu halten ist. Dagegen hoffe ich nachzuweisen, daß die Angriffe, welche Böhm-Bawerk gegen die mehrfach erwähnten Grundanschauungen der sozialistischen Lehre gerichtet hat, diese in ihrer Gültigkeit nicht zu erschüttern vermögen[1]).

I.

Den Grundstein der sozialistischen Lehre bildet der Gedanke, daß die Arbeit allein es ist, welche die Produkte hervorbringt, daß die Arbeit allein produziert. Hier setzt bereits die Kritik Böhm-Bawerks ein. In einer ausführlichen Polemik gegen Rodbertus sucht er diesen Grundsatz zu widerlegen.

Mit dieser Polemik hat es nun eine eigentümliche Bewandtnis. Obwohl die Einwände, welche gegen Rodbertus erhoben werden, unstreitbar richtig sind, der beabsichtigte Nachweis somit vollkommen gelungen scheint, wird der Kern der Frage dennoch nicht getroffen. Es erklärt sich dies daraus, daß Rodbertus den oben genannten Gedanken höchst unglücklich formuliert und noch überdies fehlerhaft begründet hat. Die Kritik hat daher ein leichtes Spiel. Allein indem sie die Mängel der Beweisführung aufdeckt, widerlegt sie eben doch nur die Beweisführung, während die Sache selbst nicht berührt wird.

Rodbertus formuliert jenen Gedanken dahin, daß alle Güter von Wert wirtschaftlich betrachtet nur Produkte der Arbeit sind, und er begründet diesen Satz damit, daß nur jene Güter, welche Arbeit gekostet haben, von der Wirtschaft berücksichtigt werden. „Was die Natur bei den wirtschaftlichen Gütern vorgetan hat, dafür mag der Mensch dankbar sein, denn es hat ihm soviel mehr Arbeit erspart, aber die Wirtschaft berücksichtigt sie nur soweit, als die Arbeit das Werk der Natur kompletiert hat[2]).“ Dieses Argument wird nun von Böhm-Bawerk lebhaft bekämpft. Er zeigt, daß auch rein natürliche Güter, wofern sie nur im Vergleich zum Bedarf selten sind, von der Wirtschaft berücksichtigt werden. Er fragt, ob ein gediegener Gold-

[1]) In der Darstellung Böhm-Bawerks ist die Kritik der Grundanschauungen von derjenigen der eigentlichen Zinstheorie nicht geschieden, sie läßt sich jedoch von der letzteren nicht allzu schwer loslösen. Im ganzen finde ich drei Einwände, welche Böhm-Bawerk gegen die Grundanschauungen erhebt. Sie werden im folgenden der Reihe nach erörtert, womit die Einteilung in drei Abschnitte gegeben ist.

[2]) Zitiert von Böhm-Bawerk, Kapitalzinstheorien, S. 456.



klumpen, der als Meteorstein auf ein Grundstück fällt, die Wirtschaft des Grundeigentümers etwa nichts angehe[1]). Er bestreitet, daß die Wirtschaft jene Güter, die Arbeit gekostet haben, nur insoweit berücksichtigt, als die Arbeit das Werk der Natur kompletiert hat. Denn wäre dies der Fall, dann müßten die wirtschaftenden Menschen den Eimer herrlichsten Rheinweines einem Eimer gut gepflegten, aber von Natur aus geringeren Landweines völlig gleichstellen, weil bei beiden die menschliche Arbeit ungefähr gleichviel geleistet hat[2]).

Diese Einwände sind vollkommen richtig. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Mensch nicht nur mit den Gütern, welche Arbeit kosten, sondern auch mit allen Naturgaben, die im Verhältnis zum Bedarf selten sind, wirtschaftet. Was ist damit bewiesen? Daß es Güter gibt, die keine Arbeit gekostet haben und doch von der Wirtschaft berücksichtigt werden. Der von Rodbertus aufgestellte Satz und dessen Begründung sind damit allerdings widerlegt. Wird aber hiedurch auch der Satz, daß die Arbeit allein produziert, irgendwie berührt? Ich glaube nicht. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Goldklumpen als „Produkt" anzusehen wäre. Wir hätten dann ein Produkt vor uns, das ohne Arbeit entstanden ist, womit allerdings der Beweis erbracht wäre, daß es nicht die Arbeit allein sein kann, welche produziert. Allein es scheint mir einleuchtend, daß hier von einem Produkt nicht gesprochen werden kann.

Bleiben wir bei dem von Böhm-Bawerk gegen Rodbertus ins Treffen geführten Beispiel. Sicher wird der Grundbesitzer den Goldklumpen sorgsam bewahren und umsichtig verwerten. Der Goldklumpen ist ein wirtschaftliches Gut, welches keine Arbeit gekostet hat. Ist er aber Produkt? Ganz gewiß nicht. Jedes Produkt ist, wie schon der Name sagt, Ergebnis einer Produktion. Hier hat aber keinerlei Produktion stattgefunden. Der Goldklumpen wird wohl bewirtschaftet, er ist aber von niemandem erwirtschaftet worden. Er ist Gegenstand, aber nicht Ergebnis der Wirtschaft, er ist ein reines Geschenk der Natur.

In demselben Verhältnis nun, in dem unser Eigentümer zum Goldklumpen steht, steht die Menschheit zu der sie umgebenden Natur. Der Erdball ist dem Menschen geradeso geschenkt, wie der Goldklumpen

[1]) Kapitalzinstheorien, S. 456.

[2]) Kapitalzinstheorien, S. 457.

dem Grundeigentümer. Und ebenso wie dieser mit dem Goldklumpen haushält, hat auch der Mensch Ursache, mit den Gaben der Natur hauszuhalten. Aber geradeso wie der Umstand, daß der Grundeigentümer mit dem Goldklumpen haushält, diesen noch nicht zum Produkt macht, vermag auch die Tatsache, daß der Mensch mit den seltenen Naturgaben haushälterisch umzugehen genötigt ist, die Naturgaben nicht zum Produkt zu machen. Ob ein Ding Produkt ist oder nicht, hängt eben nicht davon ab, ob und welchen Gebrauch der Mensch von dem Ding macht, sondern davon, wie das Ding entstanden ist. Die Frage „ist ein Ding Produkt?" ist nicht eine Frage nach der Verwendung, sondern eine Frage nach der Entstehung des Dinges.

Wie muß nun ein Ding entstanden sein, damit es den Charakter eines Produktes erhält? Die Antwort auf die Frage wird sich aus den folgenden Erwägungen ergeben.

Angenommen, wir lebten im Schlaraffenland, und würden alles, was wir wünschen und brauchen, in überreicher Fülle gebrauchsfertig von der Natur geliefert erhalten, so daß wir alle erdenklichen Bedürfnisse in jedem beliebigen Maß befriedigen könnten, ohne auch nur die geringste Arbeit leisten zu müssen. Es ist klar, daß unter diesen Umständen eine Wirtschaft überhaupt nicht stattfinden würde. Der Mensch brauchte weder zu arbeiten, noch auch nur hauszuhalten, da ihm alle Güter, die er wünscht, als freie Güter zur Verfügung stünden. Ich glaube nun, keinem Widerspruch zu begegnen, wenn ich behaupte, daß diese Menschen zu den Begriffen „produzieren" und „Produkt" gar nicht gelangen könnten. Da für die Befriedigung der Bedürfnisse ganz von selbst gesorgt ist, kann die Vorstellung irgend einer auf die Hervorbringung der Güter gerichteten Tätigkeit, wie sie im Begriff des Produzierens ganz offenbar gelegen ist, nicht entstehen. Obwohl also in jenem Lande die Natur sicherlich noch weit mehr „zu tun hätte", als auf unserer Erde, würde es doch ganz gewiß niemandem einfallen, die Naturgaben „Produkte" zu nennen.

Nehmen wir nun an, das Schlaraffenland sei so eingerichtet, daß zwar alle Güter dem Menschen in völlig gebrauchsfertigem Zustand zur Verfügung gestellt werden, daß aber die Güter im Verhältnis zum Bedarf nur in beschränkter Menge vorhanden sind. Die Befriedigung der Bedürfnisse erfolgt auch hier von selbst, ohne daß der Mensch zur Hervorbringung, Aufbewahrung und Sicherung der Güter die geringste Arbeit zu leisten hat, nur können infolge der Be-

schränktheit der Naturgaben nicht mehr alle Bedürfnisse befriedigt werden. Der Unterschied gegenüber dem früheren Zustand besteht also darin, daß sich die früher freien Güter in wirtschaftliche Güter verwandelt haben. Daher muß nun auch der Mensch zu wirtschaften beginnen. Er wird das Brot nicht mehr vom Baume pflücken, um etwa zu seinem Vergnügen Fische zu füttern, er wird vielmehr seinen Brotvorrat nur angreifen, wenn er selbst hungrig ist. Sein Verhalten wird durch die Rangordnung der Bedürfnisse bestimmt, der Verbrauch der Naturgaben von ihm so eingerichtet werden, wie er ihm den größten Nutzen verschafft. Eine Wirtschaft liegt hier also bereits vor. Allein es ist einleuchtend, daß sich dieses Wirtschaften auf die Konsumtion beschränkt. Die Produktion fehlt vollständig, und es kann daher auch von Produkten keine Rede sein. Obwohl die Natur auch in diesem Lande genug „zu tun" hätte, und obwohl die Menschen mit den Naturgaben hauszuhalten genötigt wären, würden ihnen die Begriffe „produzieren" und „Produkt" doch völlig fremd bleiben.

Wollen wir nun endlich den Menschen in die Produktion eintreten lassen, dann müssen wir ihn auf unsere Erde versetzen, wo die Güter nicht in genußreifem Zustand zur Verfügung gestellt sind, sondern der Natur durch Arbeit abgewonnen werden müssen. Hier beschränkt sich das Wirtschaften nicht mehr nur auf die Konsumtion, das Produzieren wird zum Hauptbestandteil der wirtschaftlichen Tätigkeit, und die Güter, welche im ersten Fall freie, dann wirtschaftliche waren, nehmen nun den Charakter von Produkten an. Wir sehen also, daß weder das Wirken der Naturkräfte, noch die Nötigung. mit den Naturgaben hauszuhalten, die Güter zu Produkten macht. Erst in dem Augenblick, wo der Einsatz der Arbeit beginnt, ist auch die Produktion und damit die Eigenschaft der Güter als Produkte gegeben.

Der Schluß, der aus dieser Sachlage zu ziehen ist, kann, wie ich glaube, nur der sein, daß tatsächlich die Arbeit, und zwar ausschließlich die Arbeit es ist, welche produziert. Es stellt sich heraus, daß die Natur, die wir uns an der Produktion mitwirkend vorstellen, in Wirklichkeit nicht die Rolle eines produzierenden Subjektes, sondern die Rolle des Objektes spielt, an dem sich die Produktion betätigt. Die Natur wirkt an der Produktion nicht mit, sondern die Güter müssen unter Einsatz von geistiger und körperlicher Arbeit der Natur abgewonnen werden.

Woher kommt es aber, daß wir uns immer wieder versucht

fühlen, die Natur als einen zweiten selbständigen Produktionsfaktor neben der Arbeit anzuerkennen? Ich finde die Erklärung dafür darin, daß wir uns die Natur unter dem Bilde einer Personifikation vorzustellen pflegen[1]). An diese Personifikation haben wir uns so gewöhnt, daß wir ihrer gar nicht mehr bewußt werden. Sie ist ja auch wirklich ein Bedürfnis. Denn wir können von den Naturvorgängen kaum irgend etwas aussagen, ohne die Natur zu personifizieren. Schon der Ausdruck „Produktivkräfte der Natur" beruht auf einer Personifikation. Die Natur wird als ein mit dem Willen, zu produzieren, begabtes und seine Kräfte zu diesem Zweck darbietendes Wesen vorgestellt. Und wenn wir von der Natur aussagen, daß sie Pflanzen und Tiere „ernährt", Bodenschätze für uns „bereit hält", ihre Kräfte uns „zur Verfügung stellt" usf., so geschieht dies immer wieder unter demselben Bilde. Als Behelf für die sprachliche Verständigung ist diese Ausdrucksweise durchaus einwandfrei. Es ist nicht das geringste dagegen einzuwenden, wenn Böhm-Bawerk von den natürlichen Schätzen spricht, die die Natur für uns bereit hält, und erklärt, daß diese Schätze dadurch gehoben werden, daß wir „aus unseren persönlichen Kräften Arbeitsleistungen auslösen, und diese mit *den dazu geeigneten natürlichen Prozessen kombinieren*[2])." Nur *eines* dürfen wir nicht: Wir dürfen nicht aus dem Bild auf die Wirklichkeit schließen wollen, wie dies Böhm-Bawerk tut, indem er an die zitierte Stelle folgende Sätze anschließt: „Alles, was wir in der Produktion erreichen, ist so das Ergebnis von zwei — und nur zwei — elementaren Produktivkräften: *Natur* und *Arbeit*. Es ist dies einer der sichersten Gedanken der Produktionstheorie. Das Menschengeschlecht findet eine Fülle natürlicher Prozesse vor, und *mischt* die Betätigung seiner eigenen Kräfte *drein*: was die Natur *von selbst tut* und was der Mensch dazu tut, das ist die Doppelquelle, aus welcher alle unsere Güter entspringen. . . ." Diese Schlußfolgerung, aus der sich dann als weitere Konsequenz ergibt, daß die Güter nicht nur Produkte der Arbeit, sondern auch der Naturkräfte sind, ist nicht zulässig. Denn in

---

[1]) Vgl. hierzu mein Buch „Lohn und Rente", Wien und Leipzig. 1909, S. 133—134, wo ich diesen Gedanken angedeutet habe, ohne ihn jedoch näher auszuführen.

[2]) Kapital und Kapitalzins. II. Abteilung. Positive Theorie des Kapitales. Erster Halbband, 3. Aufl. 1909, S. 145. Dieses Werk wird im folgenden kurz als „Positive Theorie" zitiert.



Wirklichkeit „tut“ die Natur nichts. Sie ist kein handelndes Wesen, und es kann daher auch von einem Zusammenwirken des Menschen mit der Natur in Wirklichkeit keine Rede sein. Wollen wir erfahren, wie die Güter in Wirklichkeit entstehen, dann müssen wir uns von der bildlichen Vorstellung der Natur als eines tätigen Wesens frei machen und uns daran erinnern, daß sich alle Naturvorgänge selbsttätig vollziehen, daß die Natur nichts anderes ist als das den wirtschaftenden Menschen eingeräumte Tätigkeitsfeld — das Objekt, an dem sich die Produktion betätigt. Dann kann es auch nicht weiter zweifelhaft sein, daß die Arbeit allein es ist, welche die Produkte hervorbringt[1]).

Dies erhellt meines Erachtens bis zur Evidenz, wenn man sich die Folgerungen vergegenwärtigt, zu denen die Anerkennung der Natur als eines selbständigen Produktionsfaktors notwendigerweise führen muß. Wirkt die Natur an der Produktion wirklich mit, dann muß ihr nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung auch der Anspruch auf einen Anteil am Produktionsertrag eingeräumt werden. Diese Folgerung hat der Mensch tatsächlich auch gezogen. Bei einigen wilden Volksstämmen ist ja heute noch die Vorstellung lebendig, daß die Natur von höheren Wesen bevölkert ist, auf deren Wirken alle Naturvorgänge zurückgehen. Für diese Menschen wirkt die Natur am Produktionsprozeß wirklich mit. Die Opfer, die sie darbringen, sind denn auch nichts anderes, als eine Entschädigung der Natur für ihre Mitwirkung am Produktionsprozeß[2]). Es ist nicht zu bestreiten, daß diese Menschen in ihrem Verhalten mehr Konsequenz beweisen als wir, die wir die Darbringung von Opfern als Aberglauben verspotten, die „Mitwirkung der Natur am Produktionsprozeß“ aber dennoch anerkennen.

II.

Aus der Tatsache, daß die Arbeit allein produziert, folgt, daß nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung auch nur die Arbeit allein einen Anspruch auf das Produkt besitzt. Damit ist jedoch noch nicht erwiesen, daß das, was wir arbeitsloses Einkommen nennen, ohne

---

[1]) Das im Text betreffs der Natur Gesagte gilt auch für den dritten Produktionsfaktor, den man neben Natur und Arbeit zu unterscheiden pflegt, für das Kapital. Da jedoch Böhm-Bawerk selbst das Kapital als selbständigen Produktionsfaktor nicht anerkennt (Kapitalzinstheorien, S. 465), habe ich keine Veranlassung, dies hier näher zu begründen.

[2]) Vgl. Lohn und Rente, S. 134.

Gegenleistung bezogen wird. Es fragt sich vielmehr, ob nicht der Empfänger des Einkommens doch vielleicht auf irgendeine Art an der Produktion mitwirkt. Dies behauptet Böhm-Bawerk speziell betreffs des Kapitalisten. Da eine Wiedergabe des Inhaltes der betreffenden Ausführungen keinen geringeren Raum als die Ausführungen selbst einnehmen würde, glaube ich die betreffende Stelle im vollen Wortlaut wiedergeben zu sollen:

„Tatsache ist, daß irgendeine Verteilung an die Arbeiter vor Vollendung ihres Werkes überhaupt nur dann und deshalb stattfinden kann, wenn und weil aus irgendeiner andern Quelle her genußreife Güter schon vor Abschluß ihres Werkes vorhanden sind; und daß nur unter der gleichen Bedingung die Arbeit überhaupt auf entfernte Genußziele gerichtet beziehungsweise die ergiebigen weitausholenden Produktionsmethoden ergriffen werden können, während im andern Falle mit kleineren Arbeitserträgen, die aus minder gut vorbereiteten, weniger weit ausholenden Produktionsmethoden gewonnen werden könnten, vorlieb genommen werden müßte. Solche Gütervorräte existieren nun, sich von Generation zu Generation forterbend und vermehrend, in den Händen der Kapitalisten. Ihr Erwerb mag — das mag vorläufig ununtersucht bleiben — vielleicht nur teilweise ein rechtmäßiger, und teilweise ein unrechtmäßiger gewesen sein: gewiß ist aber, daß dieser Güterstock durch anderes Verdienst, als durch das Verdienst derjenigen Arbeiter, die daraus während der Dauer der begonnenen Produktionsprozesse unterhalten und entlohnt werden sollen, geschaffen und erhalten worden ist.

Es ist also schon nicht das volle Verdienst der heute werktätigen Arbeiter, *ihres* Fleißes und *ihrer* Geschicklichkeit allein, daß nach so und so vielen Jahren ein gewisses reichlicheres Produkt zur Entstehung gelangen wird; sondern ein Teil der Verursachung und des Verdienstes fällt irgendeinem Kreise vorauswirkender Personen zu, welche für die Bildung und Bewahrung der aufgestapelten Gütervorräte gesorgt haben: und da soll die Leistung der ersteren Arbeiter einen fraglosen Anspruch . . . darauf begründen, daß jenes größere, reichlichere Produkt ihnen in seinem ganzen Betrag zufallen soll . . .? Das will uns die Ausbeutungstheorie glauben machen . . . .“ [1])

Die Beistellung der Unterhaltsmittel für den in der kapitalistischen

[1]) Kapitalzinstheorien, S. 553—554.



Produktion tätigen Arbeiter ist es also, welche die Mitwirkung des Kapitalisten begründen soll. Ohne die Ansammlung solcher Vorräte würde die kapitalistische Produktion nicht statthaben können; daher kann auch der Produktionsertrag nicht auf die Tätigkeit des Arbeiters allein zurückgeführt werden.

Dieser Einwand hängt naturgemäß auf das innigste mit den Anschauungen zusammen, welche über die Vorbedingungen der kapitalistischen Produktion herrschen. Es ist daher auch die Widerlegung des Einwandes nicht möglich, ohne zu diesen Anschauungen Stellung zu nehmen. Die Vorstellungen, welche es hier zu bekämpfen gibt, kommen, wie ich glaube, in dem bekannten Beispiel Roschers vom Fischfang am deutlichsten zum Ausdruck. Ich halte es daher für zweckmäßig, an dieses Beispiel anzuknüpfen.

„Denken wir uns“ — führt Roscher aus[1]) — „ein Fischervolk ohne Privateigentum und Kapital, das nackt in Höhlen wohnt und sich von Seefischen nährt, welche, bei der Ebbe in Uferlachen zurückgeblieben, mit bloßer Hand gefangen werden. Alle Arbeiter mögen hier gleich sein, und jeder täglich drei Fische sowohl fangen als verzehren. Nun beschränkt ein kluger Mann 100 Tage lang seinen Konsum auf zwei Fische täglich und benutzt den auf solche Art gesammelten Vorrat von 100 Fischen dazu, 50 Tage lang seine ganze Arbeitskraft auf Herstellung eines Bootes und Fischnetzes zu verwenden. Mit Hilfe dieses Kapitals fängt er fortan 30 Fische täglich.“

Hier scheint die Notwendigkeit des Subsistenzvorrates auf das klarste bewiesen zu sein. Hätte der Mann den Vorrat von 100 Fischen nicht angesammelt, dann hätte er auch seine Arbeitskraft auf die Anfertigung des Bootes und des Netzes nicht verwenden können. Folglich — so scheint es — bildet der Subsistenzvorrat eine unerläßliche Vorbedingung für die kapitalistische Produktion.

Ist dies aber wirklich der einzige Weg, der zum Besitz von Boot und Netz führt? Ich glaube, der Mann wird, wenn er wirklich klug ist, einen ganz andern Weg einschlagen. Er wird nicht einen Vorrat von 100 Fischen anhäufen, der während der 50 Tage, für die er ausreichen soll, größtenteils ungenießbar werden müßte; er wird vielmehr täglich zwei Fische fangen, und die Zeit, die er durch Verzicht auf den dritten Fisch erspart, dazu verwenden, um an der An-

[1]) Grundlagen der Nationalökonomie, 10. Aufl., § 189.

fertigung des Bootes und des Netzes zu arbeiten. Auf diese Weise wird er gleichfalls in 150 Tagen in den Besitz der Geräte gelangen, ohne Gefahr zu laufen, daß sein mühsam gesammelter Vorrat unbrauchbar wird. Hier ist also Boot und Netz entstanden, ohne daß auch nur der geringste Vorrat angesammelt worden wäre. Es zeigt sich, daß dasselbe Beispiel ebensogut für als gegen die Notwendigkeit des Subsistenzvorrates beweist. Woher kommt das? Der Grund ist einfach der, daß die Vorratsansammlung in der Frage nach den Vorbedingungen der kapitalistischen Produktion eine durchaus neutrale Rolle spielt. Wirkliche Vorbedingung der kapitalistischen Produktion ist lediglich, daß Arbeitszeit und Arbeitskraft für die Deckung des augenblicklichen, unentbehrlichen Bedarfes nicht *vollständig in Anspruch genommen sind*, so daß die Möglichkeit offen bleibt, an der Anfertigung des Kapitalgutes zu arbeiten. Wie im übrigen die Zeit- und Arbeitseinteilung erfolgt, ist gleichgültig. Es kann entweder zunächst die ganze Arbeitskraft auf die Hervorbringung von Genußmitteln verwendet und so ein Vorrat gesammelt werden, der es dann ermöglicht, die ganze Kraft der Anfertigung des Kapitalgutes zu widmen. Man kann aber auch den augenblicklichen Bedarf fortlaufend decken, und die hiebei fortgesetzt erübrigende freie Zeit jenem Zweck zuwenden.

Wir gelangen somit zu dem Ergebnis, daß nicht das Vorhandensein eines Subsistenzvorrates, sondern die Möglichkeit, mehr als das Unentbehrliche zu produzieren, die Vorbedingung für die Kapitalbildung und damit für die kapitalistische Produktion bildet. Daraus lassen sich nun einige wichtige Folgerungen ableiten.

Da unser Fischfänger eines Vorrates entbehren kann, bildet auch die Größe des Vorrates keine Schranke für den zur Anfertigung des Kapitalgutes zulässigen Zeitaufwand. Die Hervorbringung des Bootes kostet in dem Beispiel Roschers 50 Arbeitstage. Der Mann hätte jedoch den Bootbau auch in Angriff nehmen können, wenn der Bau 100 oder 1000 Arbeitstage erfordert hätte. Er wäre nur später zum Ziel gelangt. Sobald also die Vorbedingung für die kapitalistische Produktion überhaupt gegeben ist, können beliebig weit ausholende Produktionsmethoden angewendet werden. Die Wahl zwischen der kürzeren oder längeren Produktionsperiode ist nicht abhängig von der Größe eines Subsistenzvorrates.

Auch der Einfluß, den ein schon vorhandener Kapitalbesitz auf die Möglichkeit weiterer kapitalistischer Produktion ausübt, läßt sich

leicht feststellen. Hat unser Fischfänger, bevor er an den Bau des Bootes schreitet, ein Angelzeug angefertigt, womit er etwa sechs Fische täglich zu fangen imstande ist, dann wird der Bootbau sehr erleichtert werden. Beschränkt er nach wie vor den täglichen Genuß auf zwei Fische, dann kann er jetzt zwei, statt ein Drittel des Tages auf den Bootbau verwenden, und wird daher auch in der halben Zeit in den Besitz des Bootes gelangen. Der schon vorhandene Kapitalbesitz erleichtert also die Bildung neuen Kapitals, weil infolge der durch das Kapital bewirkten Arbeitsersparung der augenblickliche Bedarf mit geringerem Arbeitsaufwand gedeckt, und daher um so mehr Zeit und Arbeit auf die Hervorbringung neuer Kapitalgüter verwendet werden kann. Allein eine Bedingung für die Hervorbringung dieser Güter bildet der vorhandene Kapitalbesitz nicht. Auch wenn der Mann gänzlich kapitallos und darauf angewiesen ist, die zur Erhaltung seines Lebens nötigen Fische in Uferlachen mit der bloßen Hand zu fangen, wird er das Boot fertig bringen.

Endlich mag noch hervorgehoben werden, daß die Möglichkeit, mehr zu produzieren, als der augenblickliche Bedarf erfordert, nicht nur eine Vorbedingung für die Produktion von Kapitalgütern, sondern eine Vorbedingung für jede Produktion bildet, die nicht dem augenblicklichen Lebensbedarf dient, daher auch für die Produktion von Genußgütern. Ist die ganze Zeit und Arbeitskraft unseres Fischfängers durch die Vorsorge für die Nahrung in Anspruch genommen, dann kann er sich nicht nur kein Boot, sondern auch keine Hütte bauen, und wird dazu verurteilt bleiben, in einer Höhle zu wohnen. Auch eine Bekleidung vermag er sich nicht zu verschaffen. Nicht einmal zur Anfertigung eines Gefäßes zum Kochen der Fische findet er Zeit, er muß die Fische roh verzehren. Die Möglichkeit, mehr zu produzieren, als der augenblickliche Bedarf erfordert, ist daher als Vorbedingung für die Produktion von Kapitalgütern keineswegs charakteristisch. Sie ist ganz ebenso auch Vorbedingung für die Produktion aller Genußgüter, die nicht dem augenblicklichen Bedarf dienen.

Was hier für die primitive Wirtschaft des Fischfängers nachgewiesen wurde, gilt nun Wort für Wort auch für die arbeitsteilig entwickelte Volkswirtschaft. Um dies zu erkennen, haben wir nichts weiter zu tun, als die Arbeit des isolierten Wirtes in ihre Teile zu zerlegen, und uns vorzustellen, daß mit diesen Teilverrichtungen ganze Berufsgruppen beschäftigt seien. Auch die arbeitsteilige Wirtschaft muß vor

allem auf die Deckung des augenblicklichen unentbehrlichen Bedarfes bedacht sein. Auch sie wird über dieses primitivste Stadium nicht hinaus kommen, wenn sie nicht mehr zu produzieren vermag, als zur Deckung dieses Bedarfes erforderlich ist. Trifft hingegen diese Voraussetzung zu, dann können auch hier Genußgüter, die nicht zur Deckung des unentbehrlichen Bedarfes erforderlich sind, sowie Kapitalgüter erzeugt werden. Nur teilt hier nicht jeder einzelne seine Arbeitskraft auf die Hervorbringung unentbehrlicher und entbehrlicher Güter auf, sondern die Aufteilung der Arbeit erfolgt zwischen den verschiedenen Berufsgruppen, so daß ein Teil der Bevölkerung sich ausschließlich mit der Erzeugung der einen, der andere Teil mit der Erzeugung der andern Güterarten befaßt. Weil eben zur Deckung des augenblicklichen Bedarfes schon ein Teil der verfügbaren Arbeitskräfte hinreicht, kann sich der andere Teil andern Arbeiten widmen.

Es ist nun auch hier ohne weiteres klar, daß die Hervorbringung der Kapitalgüter keineswegs durch das Vorhandensein irgendeines Subsistenzvorrates bedingt ist. Der Unterhalt für die Arbeiter, welche die Kapitalgüter herstellen, wird nicht aus einem von langer Hand angesammelten Vorrat bestritten, sondern aus dem Überschuß, den die mit der Erzeugung der unentbehrlichen Unterhaltsmittel beschäftigten Arbeiter über ihren eigenen Bedarf hinaus fortlaufend hervorbringen. Also auch in der arbeitsteilig entwickelten Volkswirtschaft bildet nicht das Vorhandensein von Subsistenzvorräten, sondern die Möglichkeit, mehr als das Unentbehrliche zu produzieren, die Vorbedingung der kapitalistischen Produktion.

Daher ist auch hier die Entscheidung, ob unter den kapitalistischen Produktionsverfahren diejenigen mit kürzerer oder mit längerer Produktionsperiode zu wählen sind, von dem Vorhandensein und der Größe eines solchen Vorrates vollständig unabhängig. Der Unterhalt für die Arbeiter, welche die Kapitalgüter herstellen, wird, solange nur überhaupt jener Überschuß über den augenblicklichen Bedarf erzielt wird, auf alle Fälle vorhanden sein, mögen nun weiter oder weniger weit ausholende Produktionsmethoden angewendet werden.

Was weiters den Einfluß anlangt, den ein schon vorhandener Kapitalstock auf die Möglichkeit weiterer kapitalistischer Produktion ausübt, so ist auch hier wieder zu sagen, daß ein schon vorhandenes Kapital die Hervorbringung neuer Kapitalgüter erleichtert, weil infolge der durch das Kapital bewirkten Arbeitsersparung der augenblickliche

Bedarf mit geringerem Arbeitsaufwand gedeckt wird, und daher um so mehr Arbeitskräfte sich der Hervorbringung neuer Kapitalgüter widmen können. Eine Bedingung für die Entstehung dieser Güter bildet jedoch der Kapitalbesitz nicht.

Welche Stellung nimmt nun Böhm-Bawerk diesen Fragen gegenüber ein? Böhm-Bawerk hat das Beispiel Roschers nicht aufgenommen. Bei Erörterung der Kapitalbildung bedient er sich eines andern Beispiels, welches gegenüber der Frage der Notwendigkeit des Subsistenzvorrates eine durchaus neutrale Stellung einnimmt[1]). Gleichwohl zeigt auch er sich ganz in dem Vorurteil befangen, daß das Vorhandensein eines Subsistenzvorrates eine Vorbedingung der kapitalistischen Produktion bilde. So, wenn er von einem „Anfangsfond von Genußmitteln" spricht, „den man braucht, um einen Produktionsumweg überhaupt beginnen zu können[2])"; wenn er erklärt, daß die mit einer Verlängerung der bisher üblichen Produktionsperiode verbundenen Erfindungen nur ausgenutzt werden können, wenn „der Subsistenzvorrat der betreffenden Volkswirtschaft eine derartige Vergrößerung erfahren hat, um auch für die verlängerte Wartezeit noch Deckung zu bieten[3])". Ich muß diese Ausführungen als irrig bezeichnen. Die früheren Erörterungen zeigen, wie ich glaube, klar, daß der Unterhaltsbedarf der mit der Anfertigung und Verwendung der Kapitalgüter beschäftigten Arbeiter nicht aus irgendwelchen Vorräten, sondern aus dem Überschuß bestritten wird, den die mit der Erzeugung der Unterhaltsmittel beschäftigten Arbeiter über ihren eigenen Bedarf hinaus fortlaufend hervorbringen.

Worin besteht nun der Einfluß, den der Kapitalist unzweifelhaft auf die Produktion ausübt, wenn er nicht in der Beistellung des Subsistenzvorrates gefunden werden kann? Die Antwort auf diese Frage wird am leichtesten zu finden sein, wenn wir untersuchen, welcher Unterschied in den Wirkungen eintritt, wenn ein und dieselbe Person

---

[1]) Positive Theorie, S. 182 ff.

[2]) Positive Theorie, S. 58; ebenso S. 175: „Noch richtiger wäre es zu sagen, daß man Genußmittel braucht, um Produktionsumwege einschlagen zu können."

[3]) Positive Theorie, Exkurs I, S. 12; ebenso S. 22: Ist eine Produktionsmethode mit einer Verlängerung der vorher üblichen Produktionsumwege verbunden, dann ist „ihre tatsächliche Ausführung, auch wenn schon alle anderen der Neuerung im Wege stehenden Schwierigkeiten behoben sind, stets noch an die weitere Vorraussetzung geknüpft, daß der verfügbare Subsistenzvorrat auf eine für die Deckung der verlängerten Wartezeit ausreichende Höhe gebracht ist".

einen bestimmten Einkommensteil zuerst zu Genußzwecken verausgabt, dann aber die Summe erspart und als Kapital anlegt. Angenommen, ein Beamter beziehe einen Gehalt von 7000 *K*. Zur standesgemäßen Erhaltung würden 6000 *K* ausreichen. Der Mann liebt aber einen gewissen Luxus in der Kleidung und verausgabt deshalb das siebente Tausend für allerhand Toilettegegenstände. Die 1000 *K* wandern also zum Schneider und gelangen als Lohn an die Arbeiter, welche die Kleidungsstücke erzeugen. Die Arbeiter kaufen für den Lohn die Genußmittel, die sie selbst brauchen. Nun nehmen wir an, daß sich der Mann eines besseren besinnt und den Entschluß faßt, jene 1000 *K* zu ersparen und als Kapital anzulegen. Jetzt wandern die 1000 *K* in die Bank, welche sie etwa einem Industriellen zur Anschaffung einer Maschine zur Verfügung stellt. Das Geld gelangt also an den Maschinenfabrikanten und von diesem endlich als Lohn an die Arbeiter, die die Maschine herstellen. Diese verwenden den Lohn auch hier wieder zum Ankauf von Genußmitteln.

Worin bestehen nun die Wirkungen dieses geänderten Verhaltens unseres Beamten? Zunächst gewiß nicht darin, daß im zweiten Fall irgendein „Subsistenzvorrat" für die Arbeiter, die die Maschine herstellen, gesammelt worden ist. Die Versorgung dieser Arbeiter mit den nötigen Unterhaltsmitteln erfolgt genau so, wie früher die Versorgung der Schneidergesellen. Hier wie dort wird der Unterhaltsbedarf der Arbeiter aus den Genußmitteln gedeckt, die anderwärts erzeugt und auf den Markt gebracht worden sind. Der Idee des Subsistenzvorrates liegt allem Anschein nach die Vorstellung zugrunde, daß die Genußmittel, auf deren Verbrauch der Kapitalist verzichtet, indem er das Kapital erspart, für die Arbeiter irgendwie aufgestapelt werden. Hier zeigt sich nun, daß diese Vorstellung irrig ist. Die Kleidungsstücke, die der Beamte früher anzukaufen pflegte, fallen weder den Arbeitern noch sonst irgendwem zu. Denn die Produktion dieser Güter hat aufgehört. An ihrer Stelle werden jetzt Maschinen erzeugt.

Damit haben wir auch bereits die Veränderung gefunden, welche die Ersparung der 1000 *K* bewirkt. Sie besteht einfach darin, daß statt Kleidern jetzt Maschinen erzeugt werden. Die Verwendung des Einkommens zu Genußzwecken gab den Anstoß zur Hervorbringung von Genußgütern, die Verwandlung des Einkommens in Kapital gibt

den Anstoß zur Produktion von Kapitalgütern[1]). Die Ersparung und Anlage des Kapitals lenkt die Produktion auf die Erzeugung von Kapitalgütern[2]). Das ist der bedeutsame, aber auch der einzige Einfluß, den der Kapitalist auf die Produktion ausübt. Indem er Einkommensteile erspart und als Kapital anlegt, bewirkt er, daß eine Nachfrage nach Kapitalgütern entsteht, womit auch der Anstoß zur Produktion von Kapitalgütern gegeben ist.

Kann nun in dem Einfluß, den der Kapitalist auf diese Weise auf die Richtung der Produktion ausübt, eine Mitwirkung an der Produktion, eine Produktionsleistung erblickt werden? Ich glaube wohl kaum, besonders hervorheben zu müssen, daß dies nicht der Fall ist. Sonst müßte ja auch anerkannt werden, daß unser Beamter an der Hervorbringung der Kleider mitgewirkt habe, auf deren Ankauf er früher den jetzt ersparten Einkommensteil zu verwenden pflegte. Denn der Beamte hat früher auf die Hervorbringung der Kleider genau denselben Einfluß ausgeübt, wie jetzt auf die Erzeugung der Maschine. Er hat hier wie dort den Anstoß zur Produktion gegeben. Wer entweder selbst als Kauflustiger den Markt betritt, oder zu diesem Zweck einem Andern Geld zur Verfügung stellt, beeinflußt dadurch die Richtung der Produktion, mag nun die Nachfrage auf Genuß- oder auf Kapitalgüter gerichtet sein. Denn keine Ware wird auf die Dauer erzeugt, wenn keine Nachfrage danach vorhanden ist. Erkennt man also

---

[1]) Die Unterscheidung, die im Text zwischen „Kapital" und „Kapitalgütern" gemacht wird, sei hier kurz erläutert. Ich verstehe unter Kapital: Geld, und zwar dasjenige Geld, welches erspart und zur Anlage bestimmt wird. Unter Kapitalgut verstehe ich das konkrete Gut (Werkzeug, Maschine usf.), zu dessen Ankauf das Geld entweder direkt vom Kapitaleigentümer oder vom Unternehmer, der das Kapital entlehnt, verwendet wird. Die 1000 *K*, die der Beamte erspart, sind bereits Kapital; Kapitalgut ist hingegen erst die Maschine, die für die 1000 *K* angekauft wird. Die Unterscheidung zwischen Kapital und Kapitalgut will also nicht etwa zwei verschiedene Arten von Kapital, sondern gewissermaßen zwei verschiedene Entwicklungsstadien ein und desselben Kapitalstückes bezeichnen.

[2]) Dies hat Böhm-Bawerk selbst anerkannt und auf das klarste dargelegt (Positive Theorie, S. 207). Daß er dem Kapital außerdem noch die Funktion eines Subsistenzvorrates zusprechen konnte, ist mir nicht recht begreiflich. Denn die beiden Funktionen schließen sich, wie mir scheint, gegenseitig aus. Es kann ein Einkommensteil — in irgend einer Form — zum Ankauf von Genußmitteln für den Arbeiter, und es kann ein Einkommensteil zum Ankauf von Kapitalgütern dienen. Es ist aber offenbar unmöglich, daß ein und dieselbe Geldsumme gleichzeitig beiden Zwecken gewidmet werde.

an, daß der Kapitalist an der Produktion mitwirkt, weil er den Anstoß zur Hervorbringung von Kapitalgütern gibt, dann muß die gleiche Mitwirkung auch bei jedem Käufer von Genußgütern anerkannt werden. Ist man hingegen nicht geneigt, den Konsumenten als an der Produktion mitwirkend anzusehen, dann darf man auch keine Mitwirkung des Kapitalisten an der Produktion anerkennen. Ich glaube, die Entscheidung kann nicht zweifelhaft sein. Die Wahrheit ist eben doch, daß nicht der Besteller, sondern der Arbeiter Kleider und Maschinen hervorbringt.

Kehren wir nun zu dem Einwand zurück, den Böhm-Bawerk gegen die sozialistische Lehre erhebt. Er erklärt in der oben wiedergegebenen Stelle, daß irgendeine Verteilung an die Arbeiter vor Vollendung des Werkes nur dann und nur deshalb stattfinden kann, wenn und weil aus irgendeiner andern Quelle her genußreife Güter schon vor Abschluß des Werkes vorhanden sind, und daß es nur unter der gleichen Bedingung möglich ist, die Arbeit auf entfernte Genußziele zu richten. Solche Gütervorräte existieren in den Händen der Kapitalisten. Sie sind durch anderes Verdienst geschaffen und erhalten worden, als durch das Verdienst derjenigen Arbeiter, die daraus während der Dauer der begonnenen Produktionsprozesse unterhalten und entlohnt werden. Daher ist auch diesen Arbeitern nur ein Teil des Verdienstes an den zur Entstehung gelangenden Produkten zuzuschreiben.

Nach dem Gesagten ist auf diesen Einwand folgendes zu erwidern: Es ist richtig, daß der Lebensbedarf derjenigen Arbeiter, welche nicht selbst zur Deckung ihres Bedarfes unmittelbar geeignete Genußmittel hervorbringen, aus einer andern Quelle gedeckt werden muß. Die Deckung erfolgt aber nicht aus irgendwelchen lang vorher angesammelten Gütervorräten, sondern aus dem Überschuß, den die mit der Hervorbringung der Genußmittel beschäftigten Arbeiter über den eigenen Bedarf hinaus fortlaufend erzeugen. Es ist daher auch die Einschlagung weitausholender Produktionsmethoden von dem Vorhandensein und der Größe eines solchen Subsistenzvorrates unabhängig. Die Funktion, die der Kapitalist in der Volkswirtschaft ausübt, besteht nicht in der Ansammlung und Beistellung von Gütervorräten für den Unterhalt der in der kapitalistischen Produktion tätigen Arbeiter, sondern in der Beeinflussung der Richtung der Produktion. Indem der Kapitalist Einkommensteile dem Verbrauch zu Genußzwecken entzieht und als Kapital anlegt, bewirkt er, daß eine Nachfrage nach Kapitalgütern entsteht, wodurch die Produktion von der Genußmittelerzeugung ab-

und der Kapitalgütererzeugung zugelenkt wird. Da die Nachfrage nach einem Gute unmöglich als Mitwirkung an der Hervorbringung des Gutes aufgefaßt werden kann, ist eine Mitwirkung des Kapitalisten an der Produktion nicht anzuerkennen[1]).

Daß endlich auch der Genußaufschub, den der Kapitalist mit der Ersparung des Kapitals auf sich nimmt, keine Leistung darstellt, die den Anspruch auf Vergütung durch den Zins begründen könnte, habe ich schon an anderer Stelle dargelegt[2]). Da Böhm-Bawerk selbst die Ersparung als Rechtfertigungsgrund des Kapitalzinses nicht anerkennt[3]), habe ich keine Veranlassung, hier auf diese Frage zurückzukommen.

III.

Bisher wurden die Einwände erörtert, welche Böhm-Bawerk gegen den Grundsatz, daß die Arbeit allein produziert, erhebt. Wir haben gefunden, daß dieser Grundsatz durch die vorgebrachten Einwände nicht erschüttert wird; und auch die daraus fließende Folgerung, daß nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung die Arbeit allein Anspruch auf das Produkt hat, kann keine Einschränkung zugunsten des Kapitalisten erfahren, da sich die Gründe, woraus Böhm-Bawerk eine Mitwirkung des Kapitalisten an der Produktion ableiten will, als nicht stichhältig erweisen. Allein auch damit ist die sozialistische Forderung „der Arbeit ihr Produkt" noch nicht nach allen Seiten hin gesichert. Es fragt sich nämlich, in welchem Zeitpunkt der Anspruch auf das Arbeitsprodukt erwächst. Von dieser Frage ausgehend, hat nun Böhm-Bawerk einen dritten, sehr interessanten Angriff gegen die sozialistische Lehre gerichtet, der im folgenden noch erörtert werden soll.

„Der vollkommen gerechte Satz, daß der Arbeiter den ganzen

---

[1]) Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei ausdrücklich hervorgehoben, daß im Text unter dem Wort „Kapitalist" selbstverständlich immer nur der Kapitalist als solcher und keineswegs etwa der kapitalistische Unternehmer verstanden wird. Der Unternehmer wirkt durch die Arbeit, die er leistet, an der Produktion zweifellos mit. Allein diese Arbeit leistet er eben als Unternehmer und nicht als Kapitalist. Der Kapitalist, der sein Kapital der Produktion lediglich zur Verfügung stellt, ohne selbst Arbeit zu leisten, wirkt an der Produktion nicht mit.

[2]) Lohn und Rente, S. 129—130.

[3]) Positive Theorie, S. 204.



Wert seines Produktes erhalten soll" — sagt Böhm-Bawerk[1]) — kann vernünftigerweise in sich schließen, entweder, daß der Arbeiter den ganzen jetzigen Wert seines Produktes jetzt, oder, daß er den ganzen künftigen Wert seines Produktes künftig erhalten soll. Rodbertus und die Sozialisten legen ihn aber so aus, daß der Arbeiter den ganzen künftigen Wert seines Produktes jetzt erhalten solle, und tun dabei, als ob das die ganz selbstverständliche und einzig mögliche Auslegung jenes Satzes wäre."

Böhm-Bawerk versinnlicht die Sache an folgendem Beispiel. Der Bau einer Maschine kostet fünf Arbeitsjahre, der Preis, den die Maschine erzielt, beträgt 5500 fl. Die Maschine wird von fünf Arbeitern angefertigt, welche die erforderlichen Arbeiten von der Gewinnung des nötigen Eisenerzes bis zur Montierung der fertigen Einzelbestandteile der Reihe nach ausführen, und so nacheinander jeder durch ein Jahr an der Hervorbringung der Maschine arbeiten. Die Maschine wird also in fünf Jahren vollendet. Was wird nun — fragt Böhm-Bawerk — nach

---

[1]) Kapitalzinstheorien, S. 466—467. Böhm-Bawerk stimmt diesem Satz allerdings nur unter gewissen beschränkenden Bedingungen zu, nämlich unter der Voraussetzung, „daß alle Güter nur durch das Zusammenwirken von Arbeit und freien Naturkräften und unter ausschließlicher Beihilfe solcher Kapitalgegenstände hervorgebracht werden, die selbst nur durch das Zusammenwirken von Arbeit und freien Naturkräften, ohne Dazwischenkunft tauschwerter Naturgaben entstanden sind" (S. 466). Diese Anschauung hängt mit der von ihm vertretenen Auffassung zusammen, daß die Güter nicht nur Produkt der Arbeit, sondern auch Produkt der seltenen — nicht freien — Naturkräfte sind. Da wir nachgewiesen haben, daß eine Mitwirkung der Natur am Produktionsprozeß nicht stattfindet, sondern die Arbeit allein die Produkte hervorbringt, können wir jene Einschränkung nicht gelten lassen.

Sie scheint mir übrigens auch in sich selbst widerspruchsvoll zu sein. Wirkt die Natur, wie Böhm-Bawerk annimmt, am Produktionsprozeß wirklich mit, dann muß diese Mitwirkung doch wohl betreffs aller Naturkräfte — der freien sowohl als auch der seltenen — anerkannt werden. Das Wasser, welches den Dampfkessel speist, ist zum Betrieb der Dampfmaschine genau ebenso nötig, wie die wertvolle Kohle, womit der Kessel geheizt wird. Es ist nicht einzusehen, warum nur die Kohle und nicht auch das Wasser an der Produktion mitwirken soll. Ich glaube daher, daß, mag nun die Frage der Mitwirkung der Natur am Produktionsprozeß so oder so entschieden werden, die Entscheidung doch immer für alle Naturkräfte in gleicher Weise fallen muß, und es scheint mir daher der Standpunkt Böhm-Bawerks, der einen „Anteil der Natur an der Gütererzeugung" (S. 465) nur betreffs der nicht freien Naturgaben anerkennen will, von vorneherein unhaltbar zu sein.

dem Satz, daß der Arbeiter den ganzen Wert seines Produktes zu erhalten hat, jeder der fünf Teilnehmer für seine Leistung beanspruchen können? Soviel steht fest, daß erstens eine Verteilung erst nach fünf Jahren erfolgen kann, weil vorher nichts zur Verteilung Geeignetes vorhanden ist, und daß zweitens der Erlös von 5500 fl. unter die fünf Arbeiter zu verteilen sein wird.

Aber nach welchem Schlüssel? Gewiß nicht zu gleichen Teilen. Denn dadurch würden die Arbeiter der früheren Produktionsstadien benachteiligt werden. Da sie auf die Verteilung des Ertrages länger warten müssen, muß ihnen ein höherer Anteil am Erlös zugebilligt werden. „Die Höhe desselben würde teils durch die Dauer des Aufschubes, teils durch die Größe der Differenz bestimmt werden, die nach den wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen unserer kleinen Gesellschaft zwischen der Wertschätzung gegenwärtiger und künftiger Güter besteht. Beträgt diese Differenz z. B. 5 Proz., so würden die Anteile der fünf Arbeiter sich folgendermaßen abzustufen:

Der zuerst tätige Arbeiter, der auf seine Entlohnung noch vier Jahre nach Schluß seines Arbeitsjahres zu warten hat, bekommt am Ende des fünften Jahres 1200
der zweite, der drei Jahre warten muß 1150
der dritte, der zwei Jahre wartet 1100
der vierte, der ein Jahr wartet 1050
der letzte, der seinen Lohn unmittelbar nach Abschluß
seiner Arbeit bekommt 1000
Summe . . . 5500“ (S. 474).

„Nehmen wir“ — fährt Böhm-Bawerk weiter fort (S. 475) — „nunmehr an, wie es ja in der Wirklichkeit gewöhnlich vorkommt, daß die Arbeiter auf ihre Entlohnung bis zum gänzlichen Abschlusse der Maschinenproduktion nicht warten können oder wollen, und daß sie mit einem Unternehmer in Unterhandlung treten, um von ihm nach Ableistung ihrer Arbeit einen Lohn zu erlangen, wogegen er Eigentümer des schließlichen Produktes werden soll. Nehmen wir weiter an, daß dieser Unternehmer ein vollkommen gerechter und uneigennütziger Mann ist, der weit entfernt ist, eine etwaige Zwangslage der Arbeiter zu einer wucherischen Herabdrückung ihrer Lohnansprüche zu benützen, und fragen wir, zu welchen Bedingungen der Lohnkontrakt unter solchen Umständen abgeschlossen werden wird?“

Böhm-Bawerk beantwortet die Frage dahin, daß alle fünf Arbeiter am Ende ihres Arbeitsjahres je 1000 fl. zu bekommen haben. Da nämlich alle Arbeiter zum Zustandekommen des Werkes gleichviel geleistet haben, gebührt ihnen gerechterweise der gleiche Lohn, und dieser muß sich jetzt, wo jeder Arbeiter unmittelbar nach Ableistung der Arbeit entlohnt wird, auch in einer gleichen Summe ausdrücken. Da nun der fünfte Arbeiter schon früher 1000 fl. unmittelbar nach Ableistung der Arbeit erhalten hat, gebührt auch den übrigen Arbeitern nicht mehr als 1000 fl. Es gelangen also 5000 fl. an die Arbeiter zur Verteilung, während der Rest von 500 fl. als Zins an den Unternehmer fällt. Da sich der Unternehmer der Voraussetzung gemäß vollkommen uneigennützig verhalten hat, erscheint damit die These der Ausbeutungstheorie, daß der Kapitalzins ein Raub an fremdem Produkte sei, widerlegt.

Es läßt sich jedoch, wie ich glaube, leicht zeigen, daß das von Böhm-Bawerk vorgeführte Beispiel in Wirklichkeit nicht gegen, sondern für die sozialistische Lehre beweist. Als Ausgangspunkt für diesen Nachweis soll uns die Frage dienen, wie die Situation der fünf Arbeiter während derjenigen Zeit zu denken ist, während der sie nicht an der Maschine arbeiten.

Zwei Möglichkeiten kommen hier in Betracht: entweder muß der Arbeiter während dieser Zeit müßig gehen, oder es steht ihm frei, andere Arbeit zu übernehmen. Die erste Eventualität schließt Böhm-Bawerk in einer Polemik gegen Stolzmann ausdrücklich aus[1]). Wir dürfen daher annehmen, daß die Voraussetzungen des Beispieles so gestellt sind, daß es dem Arbeiter nicht verwehrt ist, Arbeit zu übernehmen. Die Situation, die sich unter dieser Voraussetzung für die fünf Arbeiter ergibt, wird am einfachsten zu erkennen sein, wenn wir annehmen, daß sich die Arbeiter nicht nur zum Bau einer Maschine, sondern zum Bau einer größeren Anzahl, etwa von 20 Maschinen vereinigt haben. An der Arbeitsverteilung wird hiedurch nichts geändert. Der erste Arbeiter gewinnt nach wie vor das nötige Eisenerz, der zweite bereitet daraus Eisen usf. Nur arbeitet jetzt jeder nicht nur durch ein Jahr, sondern durch 20 aufeinander folgende Jahre.

Es ergibt sich also folgendes Bild:

[1]) Kapitalzinstheorien, S. 476—477 Anmerkung.



erste letzte

Jahre: | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |

Arbeiter Nr. 1

„ Nr. 2

„ Nr. 3

„ Nr. 4

„ Nr. 5

Verteilung Verteilung

Jeder Arbeiter arbeitet während des durch Schraffierung kenntlich gemachten Zeitraumes, wobei dieser Zeitraum in allen Fällen 20 Jahre beträgt, nur daß er bei jedem folgenden Arbeiter um ein Jahr später beginnt.

Der Preis der Maschinen beträgt 5500 fl. und wird jeweils nach Fertigstellung jeder einzelnen Maschine verteilt, so daß die erste Verteilung am Ende des fünften, die letzte am Ende des 24. Jahres erfolgt. Es kommen also im ganzen 20 × 5500 fl. = 110.000 fl. zur Verteilung.

Wie soll die Verteilung erfolgen? Es ist klar, daß der für die zweite und alle folgenden Maschinen erzielte Erlös nach keinem andern Maßstab verteilt werden kann, als der der ersten Maschine. Denn bei allen Maschinen muß der erste Arbeiter vier Jahre, der zweite drei Jahre usf. auf die Verteilung warten, während der Arbeiter Nr. 5 die Entlohnung unmittelbar nach Ableistung der Arbeit erhält. Ist also das von Böhm-Bawerk aufgestellte Verteilungsschema richtig, dann muß jeweils nach Fertigstellung der einzelnen Maschinen der Erlös von 5500 fl. derart unter die Arbeiter verteilt werden, daß der erste Arbeiter 1200 fl., der zweite 1150 fl., der dritte 1100 fl., der vierte 1050 fl., endlich der fünfte Arbeiter 1000 fl. erhält. Das Verteilungsschema ist daher folgendermaßen zu erweitern: es erhält vom Ende des fünften Jahres angefangen bis zum Ende des 24. Jahres, also durch 20 Jahre der Arbeiter

Nr. 1	alljährlich	1200 fl.;	zusammen	20 × 1200 =	24.000 fl.
Nr. 2	„	1150 fl.;	„	20 × 1150 =	23.000 fl.

Nr. 3	alljährlich	1100 fl.;	zusammen	20 × 1100 =	22.000 fl.
Nr. 4	„	1050 fl.;	„	20 × 1050 =	21.000 fl.
Nr. 5	„	1000 fl.:	„	20 × 1000 =	20.000 fl.
	Summe	5500 fl.		Summe	110.000 fl.

Es zeigt sich, daß jetzt das Wartejahr nicht mehr nur mit 50 fl., *sondern mit 1000 fl., also ebenso hoch wie das Arbeitsjahr vergütet wird.* Der erste Arbeiter, der vier Jahre warten muß, erhält um 4000 fl. mehr als der Arbeiter Nr. 5, der zweite um 3000 fl., der dritte um 2000 fl., endlich der vierte um 1000 fl. mehr. Ich bezweifle, daß irgend jemand dieses Verteilungsschema gerecht finden wird. So viel ist jedenfalls gewiß, daß sich kein Arbeiter dazu herbeilassen wird, unter solchen Umständen die Fertigstellungsarbeiten zu übernehmen. Ist aber das Verteilungsschema für den Erlös von 20 Maschinen unbrauchbar, dann kann es auch für den Erlös von einer Maschine nicht richtig sein.

Böhm-Bawerk wollte mit dem Verteilungsschema beweisen, daß gegen den Zinsgewinn von 500 fl., den der Kapitalist bezieht, nichts einzuwenden ist, weil derselbe Gewinn auch dem Arbeiter zufallen würde, wenn dieser auf die Entlohnung unmittelbar nach Ableistung der Arbeit verzichten wollte oder könnte. Nun, da es sich zeigt, daß auch dem Arbeiter der Gewinn nicht zugesprochen werden kann, darf daraus wohl umgekehrt der Schluß gezogen werden, daß der Gewinn auch dem Kapitalisten nicht gebührt. Und das ist es denn auch, was das von Böhm-Bawerk vorgeführte Beispiel meines Erachtens erweist. *Die Zinsgewinn von 500 fl. ist weder dem Arbeiter noch dem Kapitalisten zuzusprechen.* Es ist nicht das geringste dagegen einzuwenden, wenn jeder Arbeiter 1000 fl. unmittelbar nach Ableistung der Arbeit erhält. Daß aber für die Maschine, in der nur für 5000 fl. Arbeit verkörpert ist, ein Preis von fünftausend*fünfhundert* Gulden eingehoben werden kann und eingehoben wird, das ist der Punkt, der einer Erklärung und Begründung bedurft hätte. Hier entspringt ja eben die Inkongruenz zwischen Leistung und Gegenleistung. Gerade an diesem Punkt geht aber die Beweisführung Böhm-Bawerks vorbei. Für ihn gelten die Güter im Wirtschaftsleben nach dem Preis, den sie erzielen[1]). Er nimmt daher auch den Preis der Maschine als

[1]) Vgl. Kapitalzinstheorien, S. 551: „Die Güter gelten im Wirtschaftsleben nach ihrem Wert.“ *Böhm-Bawerk* spricht hier allerdings nicht von „Preis“, sondern von „Wert“. Ich setze dafür das Wort Preis, weil ich aus Gründen, die



etwas Gegebenes hin, ohne zu untersuchen, ob nicht etwa der Preis selbst schon so gestaltet ist, daß er mit dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung im Widerspruch steht. So hat Böhm-Bawerk mit dem Beispiel allenfalls gezeigt, unter welchen Voraussetzungen der Zinsgewinn dem Arbeiter zufallen würde, d. h. wie der Arbeiter selbst Kapitalist werden kann[1]), für die Rechtfertigung des Zinses aber hat er nichts getan. Der

---

hier nicht erörtert werden können, den Begriff Wert im Sinne von „Tauschwert" verwerfe. Einer Entstellung des Zitates glaube ich mich dadurch nicht schuldig gemacht zu haben. Denn da nach Böhm-Bawerks eigener Definition unter Tauschwert „die Fähigkeit eines Gutes, im Austausch ein Quantum anderer Güter zu erlangen" und unter Preis „dieses Güterquantum selbst" zu verstehen ist (Positive Theorie, 2. Aufl. S. 139), können Wert und Preis ihrer Höhe nach — und auf die Höhe kommt es ja hier allein an — niemals voneinander abweichen.

[1]) Ich sage „allenfalls", weil das Beispiel auch diesen Zweck nur teilweise, und jedenfalls nicht im Sinne Böhm-Bawerks erfüllt. Das Beispiel würde beweisen, daß der Arbeiter, um den Zins zu erhalten, nichts weiter zu tun hat, als die Vollendung der Maschine abzuwarten. Das ist auch ganz augenscheinlich die Meinung Böhm-Bawerks. An verschiedenen Stellen seines Werkes (Positive Theorie S. 149—150, Exkurs I, S. 43) hebt er mit Nachdruck hervor, daß das Nichtwartenkönnen der einzige Grund der vielbeklagten Abhängigkeit sei, in der sich die Arbeiter gegenüber dem Kapitalisten befinden. Hieraus ergibt sich klar, daß es nach seiner Meinung tatsächlich nur auf das „Warten" ankommt, um den Arbeiter zum Kapitalisten zu machen.

Ich vermag dieser Auffassung nicht beizupflichten. Zu ihrer Widerlegung scheint mir nichts geeigneter zu sein, als gerade das Beispiel von den fünf Arbeitern, welches Böhm-Bawerk selbst vorführt. Nehmen wir an, das Hindernis wäre beseitigt, die Arbeiter seien in der Lage, die Vollendung der Maschine abzuwarten. Wird ihnen damit geholfen sein? Wie soll der Arbeiter Nr. 1 das nötige Eisenerz gewinnen, wenn er nicht über die zum Bergbau erforderlichen Maschinen und Werkzeuge verfügt? Wie sollen die Arbeiter Nr. 2 und 3 das Erz in Eisen und das Eisen in Stahl verwandeln, wenn sie keinen Hochofen und kein Hammerwerk besitzen? Wie soll der Arbeiter Nr. 4 aus dem Stahl die Maschinenteile anfertigen, wenn ihm die Werkzeuge und Maschinen fehlen, die hierzu nötig sind? Nicht die Unmöglichkeit, die Vollendung der Maschine abzuwarten, sondern der Mangel an Kapital schließt den Arbeiter von der Unternehmerstellung aus. Die Unentbehrlichkeit des Kapitals in der Produktion sowie beim Betrieb des Handels und des Vermietungsgeschäftes verhilft dem kapitalistischen Unternehmer zu seiner Machtstellung. Die Unentbehrlichkeit des Kapitals scheint mir denn auch eines der beiden Momente zu sein, auf denen die Existenz des Zinses beruht (siehe die unmittelbar folgenden Ausführungen im Text).

Dagegen ist das „Warten" in einem andern Sinne allerdings Bedingung des Zinsbezuges. Kann der Arbeiter Nr. 1 vier Jahre warten, bevor er den emp-

Zinsgewinn wird eben auf alle Fälle ohne Gegenleistung bezogen, von wem immer er auch eingeheimst werden mag.

Mit den letzten Ausführungen sind wir nicht nur in einen Gegensatz zu Böhm-Bawerk, sondern auch in einen Gegensatz zur sozialistischen Lehre geraten. Denn vom Standpunkt dieser Lehre wären die 500 fl. für die Arbeiter zu reklamieren; wir aber sind weder geneigt, sie dem Unternehmer noch auch den Arbeitern zuzusprechen. Wir sind hier auf dem Gebiet angelangt, auf dem auch die sozialistische Lehre auf den Irrweg geraten ist, auf dem Gebiet der eigentlichen Zinstheorie. Nach der sozialistischen Lehre entsteht der Zins durch Aneignung unbezahlter Arbeit. Der Unternehmer enthält dem Arbeiter einen Teil des von diesem geschaffenen Wertes vor. Um diesen Wertbetrag — in unserem Beispiel 500 fl. — wird der Arbeiter verkürzt.

Demgegenüber habe ich an anderer Stelle[1]) nachgewiesen, daß der Zins ein Aufschlag des Preises auf die Arbeitskosten ist. Der Unternehmer entzieht nicht dem Arbeiter einen Teil des verdienten Lohnes, wohl aber fordert er dem Käufer des Produktes einen höheren Preis ab, als der in dem Produkt verkörperten Arbeitsleistung entspricht. Zwei Umstände sind es, durch deren Zusammenwirken dies ermöglicht wird: die Unentbehrlichkeit des Kapitals und die Beschränktheit der Kapitalmengen. Erstere bewirkt, daß nur, wer Kapital besitzt, ein Erwerbsgeschäft betreiben kann; letztere, daß die von diesem beschränkten Personenkreis betriebenen Unternehmungen selbst wieder nur einer beschränkten Ausdehnung fähig sind[2]). Die Konkurrenz ist

fangenen Lohn von 1000 fl. verausgabt und legt er diese Summe in der Zwischenzeit zinstragend an, dann wird er hievon 200 fl. Zins beziehen. Durch das Warten ist er Kapitalist geworden. Allein dieses Warten hat mit der Frage, in welchem Zeitpunkt der Anspruch auf Gegenleistung für den Arbeiter erwächst, natürlich nichts zu tun.

[1]) Lohn und Rente. Die Entstehung des Produktivzinses, S. 33 ff., Zins vom Handelskapital, S. 87 ff., Mietzins, S. 90.

[2]) Diesen letzteren Umstand, der ein wesentliches Element meiner Zinserklärung bildet, übersieht Schumpeter, wenn er in der Besprechung meines Buches (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 39. Band, S. 827 ff.) hervorhebt, daß für die Erklärung, warum die Konkurrenz den Zins nicht beseitigt, der Hinweis darauf, daß die Unternehmerrolle an Kapitalbesitz geknüpft ist, nicht genügt. Ist wenigstens beschränkte Konkurrenz vorhanden, „so kann sich“ — führt Schumpeter aus — „der Preis namentlich dann, wenn immerhin eine beträchtliche Anzahl von Konkurrenten vorhanden ist, weder auf lange noch er-

daher beschränkt. Diese Beschränkung hindert die Konkurrenz, den Preis auf das Niveau der Arbeitskosten herabzudrücken. Die angebotenen Warenmengen bleiben zurück hinter der Menge der Ware, die begehrt würde, wenn der Preis mit den Arbeitskosten zusammenfiele, und die Folge davon ist, daß der Preis dauernd über den Arbeitskosten gehalten werden kann. Das ist das Prinzip, welches, wie ich glaube, nicht nur die verschiedenen Formen des Kapitalzinses, sondern alle Arten der Rente (Grundrente, Bergwerksrente, alle Arten der Knappheitsrente, Kartellgewinn, Patentgewinn, Autorengewinn usf.) beherrscht. Der Zins stellt sich hiernach dar als eine Folge der Beschränktheit der Konkurrenz, als Monopolgewinn[1]).

Es ist also richtig, daß der Zins seine Existenz der Machtstellung verdankt, die der Kapitalbesitz dem Kapitalisten verleiht.

---

heblich von dem Kostensatze entfernen". (S. 829). Dies wäre richtig, wenn es sich lediglich um eine Beschränkung der Konkurrenz auf einen bestimmten Personenkreis handeln würde, die betreffenden Personen aber ihre Unternehmungen beliebig weit ausdehnen könnten. Dies ist aber eben nicht der Fall. Der Unternehmer ist nicht in der Lage, seinen Betrieb beliebig zu vergrößern; der Ausdehnung des Betriebes sind durch die Größe des verfügbaren Kapitals ganz bestimmte Grenzen gezogen. — Ein Beispiel! Nur wer über Kapital verfügt, kann ein Haus bauen und vermieten. Die Konkurrenz im Wohnungsvermietungsgeschäft ist auf die Hausbesitzer beschränkt. Dies allein würde gewiß noch nicht verhindern können, daß die Hausbesitzer durch fortwährenden Zubau neuer Häuser sich so sehr Konkurrenz machten, daß die Mietgebühr auf das Kostenniveau herabgedrückt und der Mietzins beseitigt würde. Allein hierzu wären unermeßliche Kapitalien erforderlich. Da nun die Kapitalmengen beschränkt sind und daher auch dem Hausbau nur begrenzte Kapitalmengen zur Verfügung stehen, hört der Druck der Konkurrenz auf, bevor die Mietgebühr auf das Kostenniveau herabgesunken ist. Die Zahl der zur Miete angebotenen Wohnräume ist kleiner als die Zahl der Wohnräume, welche begehrt würden, wenn der Mieter lediglich die Kosten des Wohnens (Abnützung und Administration) zu bezahlen hätte; die Folge davon ist, daß die Mietgebühr über den Kosten gehalten werden kann und die Spannung zwischen Kosten und Mietgebühr, welche der Zins ausfüllt, erhalten bleibt. Ganz ebenso liegt die Sache beim Produktivzins und beim Zins vom Handelskapital. Auf Seite 51—54 habe ich ausführlich dargelegt, daß tatsächlich unermeßliche Kapitalien dazu nötig wären, um den Produktivzins auf den Nullpunkt herabzudrücken. Und auch in den Abschnitten „Zins vom Handelskapital" (S. 87 ff) und „Mietzins" (S. 90) weise ich immer wieder darauf hin, daß die vorhandenen Kapitalmengen nicht ausreichen, um alle Verwendungsmöglichkeiten, die sich beim Herabsinken des Zinsfußes auf den Nullpunkt ergeben, zu decken.

[1]) Lohn und Rente S. 79 – 80.

Das hat die sozialistische Lehre richtig empfunden. Allein bei Beantwortung der Frage, nach welcher Richtung hin diese Macht wirksam wird, ist sie fehl gegangen. Nicht gegen den Arbeiter, mit dem er den Lohnkontrakt abschließt, nutzt der Kapitalist seine Machtstellung aus, sondern gegen den Käufer der Ware. Und es erfolgt daher auch die Kürzung des Anteils der Arbeit am Nationalprodukt, wodurch der Anteil der Rente ausgeglichen werden muß, nicht im Wege des Lohnkontraktes; der Ausgleich wird vielmehr auf dem Umweg über den Markt durch Vermittlung gewisser Preisverschiebungen herbeigeführt, welche von dem erhöhten Preis des mit der Rente belasteten Produktes ausgehen und entweder zu einer Minderung des Reallohnes oder zu einer Kürzung des Nominallohnes führen[1]).

Von diesem Standpunkt aus ist die von Böhm-Bawerk mit jenem Beispiel aufgeworfene Frage folgendermaßen zu beantworten: Entfallen auf die verhältnismäßige[2]) Entlohnung des Arbeitsjahres eines Metallarbeiters 1000 fl., dann gebührt jedem der fünf Arbeiter dieser Betrag, und zwar unmittelbar nach Ableistung der Arbeit. Denn jeder von ihnen hat mit seiner Arbeit eine Leistung vollbracht, einen Beitrag zum Nationalprodukt geliefert, und daher den Anspruch auf Gegenleistung erworben. In dieser Hinsicht besteht zwischen den Arbeitern des Anfangsstadiums und jenen des Schlußstadiums keinerlei Unterschied. Die Gewinnung des Eisenerzes steht der Montierung der fertigen Einzelbestandteile als Leistung völlig gleich. Daher brauchen auch die Arbeiter des Anfangsstadiums die Vollendung der Maschine keineswegs abzuwarten, um den Anspruch auf Gegenleistung zu erwerben. Nicht einmal den Ablauf des Arbeitsjahres hat der Arbeiter abzuwarten. Denn mit jedem Arbeitstag, mit jeder Arbeitsstunde, ja mit jedem Handgriff wird ein Stück Leistung vollbracht und damit auch die betreffende Quote des Jahreslohnes fällig.

Wird dann die Maschine um 5000 fl. verkauft, dann erhält der Käufer ein volles Äquivalent des erlegten Kaufpreises. Er ist nicht

---

[1]) Siehe Lohn und Rente: Der Ausgleich zwischen dem Lohn und dem Produktivzins, S. 63 ff; Zusammenfassung: der Ausgleich zwischen dem Lohn und der Rente, S. 82 ff.

[2]) Verhältnismäßig, d. h. im Verhältnis zu der in der Arbeit liegenden Leistung, die ihrerseits wieder durch die Größe des Opfers an Annehmlichkeit und Wohlfahrt bestimmt wird, welche die Arbeit vom Arbeitenden fordert. Das Genauere siehe Lohn und Rente, S. 131—132 und S. 140—141.

mehr genötigt, mehr hinzugeben, als der in der Maschine verkörperten Leistung entspricht. Nur dann, wenn der Preis der Güter mit den Arbeitskosten zusammenfällt, stehen Leistung und Gegenleistung beim Güteraustausch miteinander im Verhältnis. Da der Lohn der Leistung entspricht, entspricht auch die Anweisung, die der Arbeiter mit dem Lohn auf das Nationalprodukt erhält, seiner Leistung. Und da anderseits auch der Preis jedes Gutes der Leistung entspricht, die in dem Gute steckt, werden stets gleiche Leistungen gegeneinander ausgetauscht. Der Anteil, den der Arbeiter am Nationalprodukt erhält, entspricht genau seinem Beitrag. Das Prinzip von Leistung und Gegenleistung ist verwirklicht[1]).

Durch das Monopol wird dieses Austauschverhältnis gestört. Indem der Preis der Güter über den Arbeitskosten gehalten wird, wird der Käufer genötigt, im Preis mehr hinzugeben als der empfangenen Leistung entspricht. Dafür erhält der Rentner, dem dieser Preisüberschuß zufällt, einen Anteil am Nationalprodukt ohne Gegenleistung.

Da Böhm-Bawerk in seinem Beispiel den Preis der Maschine, als gegeben annahm und dabei den Preis so ansetzte, daß er den Zins bereits mit einschloß, konnte für ihn nur die Frage entstehen, ob der Zins dem Unternehmer oder dem Arbeiter zuzusprechen sei. In Wirklichkeit gebührt er keinem von beiden. Die unhaltbaren Konsequenzen, zu denen das von Böhm-Bawerk aufgestellte Verteilungsschema führt, zeigen dies aufs deutlichste.

So erweist sich auch der dritte Einwand Böhm-Bawerks als unwirksam. Mag er auch zur Widerlegung der sozialistischen Zinstheorie beitragen, die Grundanschauungen des Sozialismus über das Wesen der Rente werden durch ihn nicht erschüttert. Es bleibt richtig, daß die Arbeit allein produziert, daß sie daher allein Anspruch hat, aus dem Nationalprodukt beteilt zu werden, und daß der Zins beziehungsweise der Anteil, den der Zins am Nationalprodukt gewährt, der Arbeit ohne Gegenleistung entzogen wird. Nur der Weg, auf dem dies geschieht, ist ein anderer, als der Sozialismus annimmt.

* * *

Damit ist die Aufgabe, die sich diese Arbeit gestellt hat, eigentlich erfüllt. Ich möchte jedoch nicht unterlassen, das hier Gesagte auf

[1]) Vgl. Lohn und Rente S. 148—149.

jene Probe zu stellen, der auch Böhm-Bawerk die von ihm vertretenen Anschauungen über den Zins unterworfen hat. Es handelt sich um die Frage, ob der Zins auch im Sozialistenstaat auftreten würde. Ist der Zins, wie Böhm-Bawerk behauptet, „eine naturgemäße und geradezu ökonomisch notwendige Erscheinung[1]", „eine ökonomische Kategorie[2])", dann muß er natürlich auch im Sozialistenstaat zu finden sein. Dies behauptet denn auch Böhm-Bawerk. „Im Sozialistenstaat würde und müßte die Gemeinwirtschaft selbst gegenüber den Volksgliedern das Prinzip des Zinses, die heute als Ausbeutung gescholtene Praxis des Abzugs vom Arbeitsprodukt ausüben[3])." Böhm-Bawerk sucht dies an einem Beispiel zu erweisen. Auch der Sozialistenstaat, der alle Produktionsmittel besitzt, müßte die verschiedenen Teile der angekauften Arbeit auf verschieden entfernte Produktionsziele richten. Eine Gruppe von Arbeitern würde etwa Brot backen, eine andere einen abgetriebenen Waldschlag wieder aufforsten. Während das Produkt, das ein Arbeiter in einem Tag beim Brotbacken erzeugt, vielleicht 2 fl. wert ist, mag ein Arbeiter bei der Aufforstungsarbeit in einem Tag 100 Eichenschößlinge setzen, die nach hundert Jahren 1000 fl. wert sein werden. Wie soll nun, fragt Böhm-Bawerk, der Sozialistenstaat den Lohn auszahlen? „Den Aufforstungsarbeitern einen Taglohn von 1000 fl.? — Unmöglich! Das wäre eine schreiende Ungerechtigkeit gegen die Arbeiter der anderen Branchen. . . . Zahlt man aber — und das ist das einzig mögliche, — auch den Aufforstungsarbeitern geradeso wie den Bäckern nur 2 fl. täglich, dann begeht man ihnen gegenüber dieselbe Ausbeutung, die heute die kapitalistischen Unternehmer ausüben[4])".

Nach dem früher Gesagten ist leicht zu erkennen, daß diese Argumentation nur denjenigen Teil der sozialistischen Lehre trifft, der tatsächlich verfehlt ist. Faßt man den Zins als einen Abzug vom Lohn auf, dann ist allerdings nicht zu bestreiten, daß der Zins auch im Sozialistenstaat auftreten müßte. Allein tatsächlich ist der Zins kein Abzug vom Lohn, sondern ein Preisaufschlag auf die Arbeitskosten. Der Zins entsteht nicht dadurch, daß der Forstarbeiter einen Taglohn von 2 fl. erhält, sondern dadurch, daß für das Holz, worin die Leistung eines einzigen Arbeitstages verkörpert ist, ein Preis von 1000 fl. ein-

[1]) Positive Theorie, 2. Aufl. S. 385.
[2]) Positive Theorie, 2. Aufl. S. 396.
[3]) Positive Theorie, 2. Aufl. S. 391.
[4]) Positive Theorie, 2. Aufl. S. 392.

gehoben wird. Oder allgemein gesprochen: Der Zins entsteht nicht im Augenblick der Lohnzahlung, sondern im Augenblick der Einhebung des den Rentengewinn umfassenden Preises. Die Frage, ob im Sozialistenstaat der Zins existieren würde, ist daher gleichbedeutend, mit der Frage, ob der Sozialistenstaat gezwungen wäre, jenen Preiszuschlag einzuheben, der heute vom kapitalistischen Unternehmer eingehoben wird und der eben den Zins darstellt. Diese Frage ist aber zweifellos zu verneinen. Böhm-Bawerk gibt dies eigentlich selbst zu, wenn er die nicht zu Lohnzahlungen verwendeten Teile des Nationalproduktes als einen „disponiblen Teil des Nationalproduktes" bezeichnet, über den eine erleuchtete Rechtsordnung verfügen mag[1]). Was bedeutet es, daß die Summen, die dem Staat als Zins zufließen, disponibel sind? Doch nichts anderes, als daß sie zur Erhaltung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt eben nicht erforderlich sind, und der Staat daher auch darauf verzichten kann, sie überhaupt einzuheben. Wird aber der Preisaufschlag, der den Zins darstellt, nicht eingehoben, dann ist auch der Zins verschwunden. So ergibt sich aus den Ausführungen Böhm-Bawerks selbst, daß im Sozialistenstaat der Zins nicht notwendig in Erscheinung treten müßte. Dies ist ja auch unmittelbar einleuchtend. Da die Gemeinwirtschaft keine andern Auslagen hat, als die ausbezahlten Löhne, braucht sie auch im Preis des Produktes nicht mehr als die Arbeitskosten hereinzubringen. Eine Nötigung zur Einhebung irgendeines Preisaufschlages besteht nicht.

Auf ein ganz anderes Blatt gehört die Frage, ob es für den Staat zweckmäßig wäre, einen Zuschlag zu den Arbeitskosten einzuheben. Die Möglichkeit hierzu wäre natürlich vorhanden. Der Staat als Inhaber eines unbeschränkten Monopoles kann jeden beliebigen Zu-

[1]) Kapitalzinstheorien, S. 556. Böhm-Bawerk spricht an dieser Stelle allerdings nicht ausdrücklich vom Sozialistenstaat. Ich glaube jedoch diese Sätze zur Kennzeichnung der Stellung, welche Böhm-Bawerk in der vorliegenden Frage einnimmt, mit gutem Gewissen heranziehen zu können, da sie nur einen Gedanken etwas schärfer wiedergeben, der sich auch in dem Abschnitt „der Zins im Sozialistenstaat" findet. Böhm-Bawerk bemerkt nämlich hier, daß die sozialistische Gemeinwirtschaft den Zins nicht behalten, sondern wahrscheinlich zu einer allgemeinen Aufbesserung der Lohnquote verwenden würde. (Positive Theorie, 2. Aufl. S. 393). Wenn die Gemeinwirtschaft dies tun kann, ohne ihren Haushalt aus dem Gleichgewicht zu bringen, dann müssen die betreffenden Summen doch wohl disponibel sein.

schlag einheben, daher auch einen Zuschlag in der Höhe des heute üblichen Zinsfußes. In manchen Fällen wäre dies gewiß auch zweckmäßig. Namentlich bei jenen Gütern, die unter verschieden günstigen Produktionsbedingungen und daher auch mit verschieden hohen Kosten hervorgebracht werden müssen, wäre es zweckmäßig, die mit geringerem Kostenaufwand erzeugten Güter mit einem Preisaufschlag zu versehen, und diesen Überschuß zur Deckung der höheren Kosten der unter ungünstigen Bedingungen gewonnenen Güter zu verwenden. Indem der Staat auf diese Weise den Preis der Güter nach den Durchschnittskosten festsetzen würde, würde er dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung durchaus gerecht werden. Immer aber ist daran festzuhalten, daß eine Nötigung zur Einhebung des Zuschlags nicht bestünde[1]).

Darin, daß die als Zins einfließenden Summen für die Gemeinwirtschaft einen disponiblen Fond bilden, über den sie nach Belieben verfügen, den sie verschenken, auf dessen Ansammlung sie auch verzichten kann — gerade darin zeigt sich ja, daß der Zins ohne Gegenleistung eingehoben wird. Wäre der Zins die Vergütung für eine Leistung, dann könnte der Staat nicht frei über ihn verfügen, weil ja sonst eben diese Leistung unvergütet bliebe.

So führt auch die hier angestellte Probe zur Bestätigung des früher Gesagten. Die Verteidiger des Zinses werden sich nach brauchbareren Waffen umsehen müssen, als diejenigen sind, die ihnen Böhm-Bawerk geliefert hat.

---

[1]) Was hier vom Zins gesagt wird, gilt natürlich auch für alle andern Renten, namentlich auch für die Grundrente. Wird der Preis der Bodenprodukte nicht wie heute nach den höchsten (auf dem wenigst brauchbaren Boden aufzuwendenden) Kosten, sondern nach den Durchschnittskosten festgesetzt, dann ist die Grundrente verschwunden. (Vgl. Lohn und Rente, S. 227; ebenso Lexis, Artikel Grundrente im Hwb. d. Stw. 3. Aufl. 5. Band, S. 174.) Ich vermag daher Böhm-Bawerk nicht beizupflichten, wenn er erklärt, daß die Grundrente auch im Sozialistenstaat da wäre. (Positive Theorie, 2. Aufl. S. 395, Anmerkung 3.)

Generalregister über die Bände I—XX.

Das Generalregister umfaßt sämtliche in den 20 Jahrgängen der Zeitschrift enthaltenen Abhandlungen, mit Einschluß der Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, nicht aber die Literaturberichte. Für die genannten Verhandlungen ist stets nur der Referent und der Verhandlungsgegenstand unter Hinzufügung von (V) angeführt.

Die Literaturberichte sind nicht berücksichtigt. Abkürzungen: Ö. = Österreich, ö. = österreichisch.

Das Register besteht aus einem Verzeichnis nach Materien und einem Verzeichnis nach Autoren.

A. Verzeichnis nach Materien.

In diesem Verzeichnis sind alle Abhandlungen unter die folgenden 29 Schlagwörter subsumiert.

I. Sozial- und Gesellschaftswisssenschaft im allgemeinen, Soziologisches.
II. Geschichte der Sozialwissenschaft, Dogmengeschichte, Biographisches.
III. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.
IV. Theoretische Nationalökonomie (Politische Ökonomie.)
V. Soziale Frage, Sozialismus, Anarchismus.
VI. Wirtschaftliche Verhältnisse im allgemeinen.
VII. Wirtschaftspolitik im allgemeinen.
VIII. Agrarwesen und Agrarpolitik.
IX. Bergbau.
X. Gewerbe, Gewerbepolitik.
XI. Hausindustrie, Heimarbeit.
XII. Handel.
XIII. Transportwesen.
XIV. Preisbildung, Approvisionierung.
XV. Genossenschaftswesen.
XVI. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kartelle, Trusts.

Innerhalb jedes Schlagwortes sind die einzelnen Abhandlungen tunlichst nach ihrer Zusammengehörigkeit gruppiert.

I. Sozial- und Gesellschaftswissenschaft im allgemeinen, Soziologisches.

II. Geschichte der Sozialwissenschaft, Dogmengeschichte, Biographisches.

III. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

IV. Theoretische Nationalökonomie (Politische Ökonomie.)

V. Soziale Frage. Sozialismus. Anarchismus.

VI. Wirtschaftliche Verhältnisse im allgemeinen.

VII. Wirtschaftspolitik im allgemeinen.

VIII. Agrarwesen und Agrarpolitik.

IX. Bergbau.

X. Gewerbe, Gewerbepolitik.

XI. Hausindustrie, Heimarbeit.

XII. Handel, Handelspolitik.

XIII. Transportwesen.

XIV. Preisbildung, Approvisionierung.

XV. Genossenschaftswesen.

XVI. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kartelle, Trusts.

XVII. Arbeiterverhältnisse, Arbeiterbewegung, Sozialreform im allgemeinen, Arbeiterschutz.

XVIII. Sozialversicherung.

XIX. Kinderschutz.

XX. Hygiene.

XXI. Armenwesen.

XXII. Boden- und Wohnungsfrage.

XXIII. Wanderungen, Kolonien.

XXIV. Geld und Kredit.

XXV. Finanzwesen.

XXVI. Verwaltung, Verwaltungsrecht.

XXVII. Staatsrecht.

XXVIII. Zivil-, Prozeß-, Strafrecht.

XXIX. Statistik.

B. Verzeichnis nach Autoren.




BOUND BY
HW